N12<521469351 021

ubTÜBINGEN

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Fünfundachtzigster Jahrgang 1932.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik
und
Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie und Regens des Priesterseminars

Linz a. d. Donau, Österreich, 1932.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Stifterstr. 7

Alphabetisches Sachregister

des

85. Jahrganges (1932) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Arbeitslos. P. Salvator Maschek O. M. Cap. . . . . 329—336
Beichtvater und Zulassung zu den Ordensgelübden. Th. Mönnichs S. J. . . . . 42—46
„Casti Connubii" — Einige Gedanken zur Enzyklika. Dr Nikol. Gengler . . . . . 500—508
Christentum und Islam. Dr Herm. Stieglecker. . 96—105; 297—310
Dritter Orden, ein modernes Seelsorgsmittel. P. Dr Chrysost. Schulte O. M. Cap. . . . . 731—747
Evolutionismus und religiös-sittliche Weltanschauung. Dr Ant. Seitz . . . . . 287—297
Familie — Die natürlichen Rechte der Familie. Viktor Cathrein S. J. . . . . 267—287; 470—489
Gnadenlehre — Das Tiefste des Christentums. Otto Cohausz S. J. . . . . 449—470; 673—699
Goethes Verhältnis zum Glauben und zur Sittlichkeit. Dr Joh. Ilg . . . . . 715—731
Herz-Jesu-Andacht. Die große Verheißung. Dr Alois Schenker . . . . . 747—757
„Katholische Aktion" — Geist und Organisation. P. Jos. Will S. J. . . . . 490—500
Kriegswaffen — Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet? Dr Leopold Kopler 21—41; 246—267
Kunst von heute und wir Priester. P. Meinrad Bechtiger R. M. M. . . . . 106—120
Lohn — Die Frage des gerechten Lohnes. Schilling . . . 89—96
Mystik und christliche Vollendung. Konrad Hock 508—518; 765—774
Oratio „Fidelium" in der Ferialmesse. Dr Buchwald . . . 758—765
Pastorale Maßnahmen aus der Reformationszeit. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—20
„Quadragesimo anno" — Wichtige Lehrstücke. Oswald v. Nell-Breuning S. J. . . . 69—88; 310—328; 529—547; 699—715
Sektenwesen — Abwehr der kirchenfeindlichen Hetze. Richard Gröhl . . . . . 59—69
Stigmatisation — Zum Zentenar einer Stigmatisierten. Karl Richstätter S. J. . . . . 774—784
Theologie — Mehr Pflege der geistlichen Theologie. Otto Cohausz S. J. . . . . 225—245
Volksmission — Haus- und Kapellenmission. Baers . . . . 47—56
— Haus- und Kirchenmission in S. P. Roeb M. S. F. . . . . 56—58
Volksmission in Großstädten und Industrieorten. P. Johann Capistran O. M. C. . . . . 518—528

Gd 584

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

II. Pastoral-Fälle.

Adoption und Konfessionswechsel in Österreich. Dr Joh. Haring . . . . . 146—147
Applicatio missae, Zweifel. Dr Aug. Bloderer . . . . . 140—142
Beicht in einem Mädchenpensionat. P. Philipp Hofmeister O. S. B. . . . . 344—352
Bibel-Kasus. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 575—576
Bination. P. J. C. Raus C. Ss. R. . . . . 130—136
Bination an einem Wochentage zur Konsekration von Partikeln. Dr Aug. Bloderer . . . . . 365—368
Disparitas cultus — Dispens in Todesgefahr ohne Leistung der Kautelen. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 784—801
Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft. P. Gerard Oesterle 370
Ehefälle, zwei österreichische. Dr Joh. Haring . . . . . 577—578
Ehegericht, Zuständigkeit. Dr Vinko Močnik . . . . . 578—579
Ehe — Mißbrauch und Sollizitation. P. Dr Heribert Jone O. M. Cap. . . . . 120—125; 336—344
Eheprozeß, ein komplizierter. Dr Joh. Haring . . . . . 809—810
Eheschließungsform für „nati ab acatholicis". P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 352—361
Eheverbot der Witwenfrist in Österreich. Dr Joh. Haring 147
Elektrizitätsbezug und siebtes Gebot. Dr Al. Schrattenholzer 125—130
Firmpatenschaft — Ungültige Stellvertretung. Dr August Bloderer . . . . . 815—816
Geld von einer Ziege gefressen. Dr Karl Fruhstorfer . . . 149—150
Hunde-Rauferei und Schadenersatz. Dr Karl Fruhstorfer . 369—370
Impotenzprozeß. Dr Joh. Haring . . . . . 148—149
Impotenz? Sterilität? Nicht-Vollzug der Ehe? P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 801—806
Jurisdictio delegata der Pfarrer für die ganze Diözese. Dr Al. Schmitt S. J. . . . . 136—138
Kinder im Feuerbestattungsverein. Dr W. Grosam . . . . 547—557
Klausur — Das Kind auf der Drehwinde. Dr Joh. Haring 810—811
Krankenkassenfall. Dr A. Schmitt S. J. . . . . 138—139
Legitimation eines Kindes ex adulterio. Dr Joh. Haring . 147—148
Meßpflicht — welche Anwesenheit zur Erfüllung gefordert? Dr Alois Schrattenholzer . . . . . 571—575
Prozeßrecht — Berufungseinführung beim judex ad quem. Dr Vinko Močnik . . . . . 142—146
Prozeßrecht — gerichtliche Berufung wann und wie anzumelden. Dr Vinko Močnik . . . . . 361—365
Rituswechsel vor der Trauung. Dr Jos. Rettenbacher . . 806—809
Selbstdiffamation als Folge der Beicht. P. Philipp Hofmeister O. S. B. . . . . 558—563
Weihbischof und Meßkanon. Dr Vinko Močnik . . . . . 811—815
Weihekandidaten aus einer Diözesan-Priestergenossenschaft. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 563—571

III. Mitteilungen.

„Apostolischer Prediger" (P. Aidan) . . . . . 579 ff.
Aussetzungsmessen und römische Praxis (Henze) . . . 593
Beichtstuhl, Konstruktion und Ausstattung (Fattinger) . . 158 ff.
Beichtstuhlreform (Schöbitz) . . . . . 155 ff.
Berufskatecheten und seelsorgliche Aushilfen (Haring) . . 826 f.

Buchhandel und Bücherverbot (Haring) . . . . . 824 f.
Cathrein, P. Viktor S. J. (†) (Kopler) . . . . . 150 ff.
Condicio contra substantiam matrimonii (Haring) . . . . . 823 f.
Dispensreskript, fehlerhaftes (Haring) 154
Druckerlaubnis und Publikationserlaubnis (Haring) . . . . 822 f.
Ehehindernisse, Ungenauigkeit beim Informativexamen (Haring) . . . . . 590 f.
Eheprozeß, Gerichtsstand des Quasidomizils (Haring) . . . . 591 f.
Ehe von Akatholiken, Gültigkeit (Haring) 592
Hochschulen, kirchliche, mit Promotionsrecht (Haring) . . . 380 f.
Jonas im Bauche des Fisches (Joachim Mayr) . . . . . 829 ff.
Kanonische Strafen auf Grund eines Strafbefehls (Haring) . . 381 ff.
Katechese über die Beschneidung (Spiesberger) . . . . . 827 ff.
Katechese und Predigt, sprachliche Winke (P. Bernardin) . . 585 f.
Klosterfrauenbeicht, Auslegung des can. 522 (Haring) . . . . 589 f.
Konfessionsschule und freie Elternentscheidung (P. Aidan) . 384 ff.
Manuskript-Druck (Haring) . . . . . 153 f.
Mischehen-Eid (Haring) 824
Mischehen, Straffälligkeit der Doppeltrauung (Haring) . . . 587 f.
Missa pro pace (Schweizer) . . . . . 581 ff.
Opferstock, unwürdige Automaten (Bodenburg) . . . . . 167 f.
Orientalisches Kirchenrecht, Kodifikation (Haring) 590
Papstgrab in Hamburg (P. Aidan) 593
Patronat des österreichischen Religions- und Studienfonds (Haring) . . . . . 152 f.
Patronat — Ergänzung des Dreiervorschlages an den Patron (Haring) . . . . . 825 f.
Pfarr-Errichtung aus dem Vermögen der Mutterkirche (Haring) 379 f.
Pfarrbesetzung, neu errichteter Pfarreien (Haring) . . . . . 586 f.
Protestanten bestellen heilige Messen (Arand) 832
Prozeßrecht, Zusammensetzung der Richterkollegien durch den Offizial (Haring) . . . . . 383 f.
Res pretiosa im kanonischen Recht (Haring) 381
Richtigstellung (J. Grosam) . . . . . 168 f.
Russisches Eherecht (Haring) . . . . . 376 ff.
Seminar- und Fakultätsstudium (Haring) 589
Siebenhänderzeugen im Eheprozeß (Haring) . . . . . 154 f.
Smulders, Periodische Enthaltung in der Ehe (W. Grosam) . 375 f.
Soziale Woche von Lille (Hettingen) . . . . . 817 ff.
Volksmissionen und Seelsorgsaushilfen (Bogsrucker) . . . . 370 ff.
Zahl der katholischen Priester (Haring) 380

IV. Referate.

Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. A. Steinen S. J.) 171—172; 391—393; 595—597; 838—840
Erlässe des Apostolischen Stuhles (W. Grosam) 169—171; 387—391; 593—595; 832—838
Kirchliche Zeitläufe (Dr Josef Massarette) . . 181—196; 404—422; 607—618; 850—868
Missionen, Bericht über d. Erfolge (P. Kitlitzko) 172—181; 393—404; 597—607; 840—850
„Modus vivendi" in der Tschechoslowakischen Republik (Dr J. Schlenz) . . . . . 619—635

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 196—202; 422—427; 635—640; 868—872
Kalender . . . . . 202 f. 872
Zeitschriften . . . . . 427—433

B) Besprechungen. Neue Werke.

Acken van, Der Priesterberuf (Huber) 209
Acta Hebdomadae Augustinianae-Thomisticae (Schwab) . . 433
Annuaire pontifical catholique 1932 (Massarette) . . . . . 665 f.
Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur, 5. B. (Herlt) . . . . . 664 f.
Bartmann, Unser Vorsehungsglaube (Premm) 439
Bastnagel, The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants (Trummer) . . . . . 208 f.
Biber, Von Gas, Granaten und Soldaten (Binder) 216
Bielak-Sander, Maria Theresia Gräfin Ledóchowska (Schweter) 217
Bopp, Wir sind die Zeit (van Acken) . . . . . 885 f.
Borzi, Maria Hominum Coredemptrix (Mueller) 876
Brocke, Charakterbilder im Religionsunterricht der höheren Schulen (Mayer) 210
Cathrein, Lust und Freude (Schrattenholzer) 206
Cohausz, Das neue Papstwort zur Ehefrage (Schrattenholzer) 439
Cohausz, Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung (Hausleithner) 882
Commentarium Lovaniense, Vol. I. tom. II., De legibus ecclesiasticis (Haring) . . . . . 207 f.
Crasset, Anleitung zum innerlichen Gebet (Steinen) 443
Cuthbert-Widlöcher, Die Kapuziner (Tomek) . . . . . 434 f.
Der selige Peter Julian Eymard 1811—1868 (Bogsrucker) . . 437 f.
Donat, Über Psychoanalyse und Individualpsychologie (Spiesberger) . . . . . 882 f.
Etl, Katechetische Didaktik und Pädagogik (Mayer) . . . . 441 f.
Faulhaber, Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart (Loidl) . . . . . 659 f.
Festschrift 75 Jahre Stella Matutina (Ilg) . . . . . 217 f.
Fink, Semina I. B.: Supra Petram I. (Kieffer) . . . . . 219 f.
Fuchs, Der Ordenstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. (Haring) . . . . . 653 f.
Füglein, Stern von Bethlehem, Adventvorträge (Binder) . . 668
Gengler, Heilige Saat, Band I. (Kieffer) 220
Getzeny, Kapitalismus und Sozialismus (Schrattenholzer) . . 657 f.
Gianni, P. Cl. Marc, Instit. Moral. Alphons. Epitome (Schrattenholzer) 876
Goldschmitt, Sowjetrußland (Binder) 439
Gommenginger, Unsere Königin (Premm) 440
Grill, Die Gewittertheophanie im Alten Testament (Fruhstorfer) . . . . . 873 ff
Habel-Gröbel, Mittellateinisches Glossar (Fattinger) . . . . 221 f.
Häfner, Der heilige Wolfgang (Schweter) 878
Haßl, Frohe Botschaft in Leidenstagen (Binder) 444
Hawel, Das Lichtbild im katholischen Religionsunterricht (Mayer) 442
Henze, Die Redemptoristinnen (Schweter) 436
Herget-Walk, Die katholische Weltanschauung (Eder) . . . 883

Herzog, Dein Ringen um Reinheit (Tóth) 885
Heyret, P. Markus von Aviano O. M. Cap. (Tomek) . . . 435 f.
Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht (Haring) 653
Huber, Jahvé-Adonáy-Jézus (Pintó) 203
Hudal, Der Katholizismus in Österreich (Fruhstorfer) . . . 212 ff.
Huszár, Szent-Imre-Album — Sankt-Emmerich-Album (Ilg) . 438
Joannis a Sancto Thoma O. P. Cursus theologici tomus primus (Kopler) . . . . . 652 f.
Kallfelz, Zur Kritik der Wesensschau (Franzelin) 652
Kamler, Feierstunden im Religionsunterricht (Mayer) . . . 210
Keusch, Le vrai visage de St. Alphonse de Liguori (Schweter) 216 f.
Klug, Willensfreiheit und Persönlichkeit (Cohausz) 885
Kopp, Glaube und Sakramente der koptischen Kirche (Panfoeder) 875
Krones, Die neuzeitlichen Anschauungsmittel im Religionsunterricht (Bayr) . . . . . 883 f.
Krose, Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland (Peters) . . . . . 214 ff.
Krüger, Christus vor Moskau (Binder) 444
Lang, Auch du eine Mutter Christi (Binder) 445
Lang, Die Größe kleiner Dinge (Cohausz) . . . . . 884 f
Laurentii a Brundusio S., Opera omnia Vol. II. (P. Constantius O. M. Cap.) . . . . . 204 f.
Lippert, Vom guten Menschen (Cohausz) 884
Liertz, Der selige Albert der Große als Naturforscher und Lehrer (Hochaschböck) 437
Linhardt, Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin (Schilling) 657
Lortz, Geschichte der Kirche, III. u. IV. Teil (Eder) 666
Lortzing, Advent (Gockl) 668
Lortzing, Altes und Neues vom Christkind (Binder) 445
Lortzing, Geistliche Lesungen für die heilige Fastenzeit (Binder) 445
Lucas, Vinzenz Pallotti (Schweter) 437
May, Um dein Lebensglück (Tóth) 656
Mayer, Erlaubte Geburten-Beschränkung? (Heilweck) . . . 641 ff.
Marmion, Sponsa Verbi (Huber) . . . . . 443 f.
Merkelbach, Summa theologiae moralis, Vol. I. (Schrattenholzer) . . . . . 205 f.
Metzler, P. Johannes Arnoldi S. J. (Schweter) 438
Micheletti, Epitome Theologiae Pastoralis, Vol. II. (van Acken) 658
Minichthaler, Handbuch der Volksliturgie (Huber) . . . . . 667 f.
Mink-Born, Biblische Anschauungsbilder (Fattinger) 443
Mohler, Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Klemens VI. (Tomek) 877
Muckermann F., Goethe (Ilg) . . . . . 878 f.
Muckermann-Verschuer, Eugenische Eheberatung (J. Grosam) 210 f.
Müller, Origo divino-apostolica doctrinae evectionis Beatissimae Virginis (Premm) . . . . . 203 f.
Müller, Paulus. Ein Apostelroman (Ilg) . . . . . 668 f.
Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis (Jone) . . . . . 658 f.
Mumbauer, Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit in 2 Bänden (Ilg) . . . . . 445 f.
Niedermeyer, Fakultative Sterilität und periodische Enthaltung (Heilweck) . . . . . 879 ff.

Oberhammer, Beispiele aus dem Leben (Binder) . . . . . 444 f.
Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, XVI. B., 1. Abt. (Tomek) 434
Peters, Im Reiche Christi (Premm) 221
Petrani, De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica (Raus) 208
Picard, La Communauté de la vie conjugale, Obligation des époux, Etude canonique (Hofmeister) . . . . . 656 f.
Pistocchi, De re beneficiali (Haring) . . . . . 876 s.
Polifka, Regina nostra. I. Teil (Kieffer) 441
Polz, Pange Lingua! (Binder) 445
Radermacher, Eheziel und Glaubenskraft (Schrattenholzer) . 440
Ried, Vom Geiste des Mittelalters (Ilg) 444
Ries, Kirche und Keuschheit (Schrattenholzer) . . . . . 655 f.
Schembri, De Sacramentis, Vol. I. (van Acken) 205
Schilling, Die Auffassung Kants und des heiligen Thomas von der Religion (Donat) 651
Schlund, Die Religion im Weltkrieg (Binder) 216
Schöllgen, Soziologie und Ethik des religiösen Ärgernisses (Böhm) 655
Scremin, L' Educazione della castità (Raus) . . . . . 209 f.
Sinopoli di Giunta — Schlegel, Kardinal Mariano Rampolla (Tomek) 878
Stingeder, Homiletischer Führer durch das Alte Testament (Kieffer) . . . . . 218 f.
Tanquerey-Sternaux, Grundriß der aszetischen und mystischen Theologie (Schrattenholzer) . . . . . 206 f.
Tomek, Geschichte der Kirche, I. Teil (Eder) 667
Tschuor, Die heilige Taufe (Gockl) 668
Ude, Soziologie (Schrattenholzer) . . . . . 211 f.
Ukraine und die kirchliche Union (Urban) . . . . . 661 ff.
Verkade, Der Antrieb ins Vollkommene (Cohausz) 667
Vromant, Ius Missionariorum Tomus V: De matrimonio (Gentrup 654
Waitz, Paulus, B. I., Seine Bekehrung und seine Weltmission (Schulte) . . . . . 220 f.
Waitz, Paulus, B. II. Seine ersten Sendschreiben (Schulte) . . 660 f.
Weingartner, Römische Barockkirchen (Riesenhuber) . . . . 438 f.
Will, Die Katholische Aktion (Preis) 659
Wilpert, Erlebnisse und Ergebnisse im Dienste der christlichen Archäologie (Staud) 665
Weijenberg, Die Verdienstlichkeit der menschlichen Handlung (Gspann) 206
Welser, Karitasgestalten in ihrem Werden und Wirken (Binder) 444
Wilms, Albert der Große (Michelitsch) . . . . . 436 f.
Ziegler, Die russische Gottlosenbewegung (Hoffmann) . . . 885

Neue Auflagen.

Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, III. B., 2. Aufl. (Fruhstorfer) 448
Dorsch, Institutiones theologiae fundamentalis, Vol. I., ed. 2. et 3. (Hochaschböck) 222
Galtier, De paenitentia Tractatus dogmatico-historicus. Ed. 2. Ed. 2. (Kopler) 669
Gatterer, Katechetik oder Anleitung zur Kinderseelsorge, 4. Aufl. (Krebs) . . . . . 223 f.

Jansen, Ordensrecht, 3. Aufl. (Jone) . . . . . 670 f.
Meschler-van Acken, Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen, 14. u. 15. Aufl. (Kahr) . . . . . 446 f.
Mulders, Lehrbücher der Dogmatik und Apologetik, IV. B., 2. Aufl. (Flieher) 671
Parsch, Das Jahr des Heiles, II., 10. Aufl. (Huber) 886
Pohle-Gierens, Lehrbuch der Dogmatik, I. B., 8. Aufl. (Kösters) 447 f.
Raus, Institutiones Canonicae, Ed. 2. (Haring) 222
Rossum, De essentia sacramenti ordinis, Ed. 2. (Kopler) . . 669 f.
Saint Jure — Mathis, Das Leben im Ordensstande, 5. Aufl. (van Acken) 224

Einladung zum Bezug der Quartalschrift . . . . . 887 f.

85. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Pastorale Maßnahmen aus der Reformationszeit.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Neujahr! Der Jahreswechsel mahnt zur Umschau. Wo stehen wir? Welche Arbeit haben wir zu leisten? Schwere Schäden begegnen unserem Auge: viel Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit, Armut in der ganzen Welt. Mehr noch seelische Bedrängnis: viel Abfall vom christlichen Glauben, weitgehende Ausschaltung des christlichen Empfindens aus allen Lebenskreisen, erschreckende Ausbreitung der Unehrlichkeit, Unterschlagungen, Bestechlichkeit, Ausraubung, des Betrugs, der Räubereien, der sexuellen Verwilderung, der Ehebrüche und der Eheskandale, der Geburtenbeschränkung, der Abtreibung, des politischen Haders, des Klassenhasses, und im Hintergrunde das Gespenst des Bolschewismus mit seinem Gottes- und Kirchenhaß: der Weltrevolution! Der Himmel hängt voll drohender Wolken!

Und doch auf der anderen Seite: ein Führer von seltenem Ausmaß, Papst Pius XI., hochgeachtet, voll klarer Überschau über die Weltlage, voll sicherer Wegweisung (Rundschreiben über die Ehe, die gesellschaftliche Ordnung, die Weltmission), voll unbeugsamen Mutes, ein Felsenmann! Ihm zur Seite der Gesamtepiskopat, der Klerus, die Orden, ein gottbegeistertes Laientum. Dann das Vorrücken des Christentums in fernen Heidenländern, das Anwachsen von Kirchenbauten in allen Ländern Europas. Sollen wir verzagen? Nein, der Antichrist sammelt seine Truppen, Christus aber auch, ja noch mehr als er! Viel Kampf wird es absetzen, viel

Opfer wird es kosten, mancher Fehlschlag mag erfolgen, aber täuscht nicht alles, schlägt für Christi Reich doch wieder eine große Stunde. Spätere Geschlechter, die mehr Distanz gewonnen, werden unsere Zeit wohl den bedeutsamsten der Kirchengeschichte an die Seite setzen.

Aber Arbeit, restlose Arbeit tut not! Doch Arbeit mit höherer Klugheit gepaart! Nicht das Maß der Tätigkeit gibt schon den Ausschlag, sondern die sinnvolle Leitung der Kräfte. Scheinen will es bisweilen doch, als bemächtige sich zu viel Unruhe und Tätigkeitsfieber der Seelsorge. Von Besserungsvorschlägen, neuen pastoralen Wegen hallen alle Pastoralkonferenzen und Pastoralblätter wider. Bliebe es dabei! Aber mehr als je beginnen auch Laien und Laienblätter, selbst Jugendliche und Doktorinnen am Priester und Priesterwirken herumzunörgeln und „heute allein richtige" Reformvorschläge zu machen. Kritik ist gesund, regt zur Gewissenserforschung an. Auch verdienen manche Neuerungsvorschläge gewiß Beachtung, aber bei dem heutigen Überangebot besteht doch nicht bloß die Gefahr der Verwirrung, sondern auch die, nur scheinbar Erfolgreiches gegen wirklich Gutes einzutauschen. Zu viele melden sich doch zu Wort, von denen man fragen muß, ob ihnen denn auch der nötige Überblick, die erforderliche Erfahrung, die abgeklärte Ruhe und last not least auch der richtige innere Geist zu Gebote stehen, um über so schwerwiegende Fragen mitreden zu können. Wieviel ernstgemeintes, anfangs viel versprechendes Reformertum hat sich im Laufe der Kirchengeschichte schließlich als Teufelsspuk erwiesen! Man denke nur an die Montanisten, die Armutsbewegung der Katharer und Albigenser, den auf „alte Sittenstrenge" bedachten Jansenismus! — Ob nicht auch die Meinung, es müsse heute alles anders, alles neu sein, zum Verkennen des wirklich Wertvollen, zu viel Kräfte- und Zeitvertun führt? Erzählte mir da ein Teilhaber einer Seelsorgstagung: „Den ganzen Tag hatten wir über neue Wege, die Menschen der Kirche zurückzugewinnen, Vorschläge vernommen, beraten, disputiert, am Abend nun gab uns ein Ordensmann Punkte: Wie gewann der

Heiland die Menschen für die Religion? und je länger er sprach, um so mehr schauten wir uns alle verwundert an: Wozu hatten wir denn den ganzen Tag verschwendet, hier war ja alles klar und einfach vorgezeichnet." Ähnlich äußerte sich ein Laie, Oberstudienrat, der nach einer Akademikertagung an Exerzitien teilnahm: „Nun haben wir die ganzen Tage mit dem Problem ‚Christliches Bildungsideal' gerungen und doch keine abschließende Klarheit gefunden, hier in den Exerzitien ist es mir in kurzer Zeit klar geworden. Wozu da der Aufwand von so viel verwickelten Reden und Disputationen?"

Jedenfalls dürfte es gut sein, daß wir, anstatt uns nur eigene Gedanken zu machen, wieder mehr auf die großen Reformer der Vergangenheit schauen, die durch Taten die Richtigkeit ihrer Methoden bewiesen, auf Christus, auf die Apostel, die doch in eine ähnliche Welt, wie die unsrige, hineintraten, auf die ersten Missionäre Deutschlands, auf Benedikt, Dominikus, Franziskus, Karl Borromäus, Philipp Neri, Camillus, Ignatius von Loyola, La Salle, Franz v. Sales, Alfons v. Liguori u. a.

I.

Heute möchte ich nun einen Reformer herausgreifen, der gerade in Deutschland Vorbildliches geleistet hat: den seligen Petrus Faber. Die Welt, in die dieser Selige als junger Pater hineintrat, war in mancher Beziehung schlimmer als die unsrige. In Italien, wo er zuerst wirkte, hatten Weltgeist, Laster und religiöse Gleichgültigkeit in erschreckender Weise um sich gegriffen; und Deutschland, das er 1540 aufsuchte, bot das Bild größter Verwüstung dar. Es schien gerade damals beinahe ganz für die katholische Religion verloren. Bis auf die drei geistlichen Kurfürstentümer und Salzburg hatten sich alle Herrschaften der neuen Irrlehre angeschlossen. Auch der Klerus war zum großen Teil dem Lockruf des neuen Evangeliums gefolgt, zum Teil schwankte er hin und her, aber auch, soweit er noch am Glauben festhielt, war er doch vielfach der Zügellosigkeit verfallen und selbst von den besten zeigten sich wenige den Feinden

gewachsen. Die meisten Bischöfe, von höchst ehrenwerten Ausnahmen abgesehen, betrachteten sich mehr als Reichs- denn als Kirchenfürsten, zeigten sich mehr um ihre weltliche Herrschaft, als um das geistige Wohl ihrer Herden besorgt. Die Domkapitel hatten sich aus Herdfeuern neuen geistlichen Lebens in reine Versorgungsanstalten nachgeborener Söhne der vornehmen Geschlechter verwandelt. Manche Klöster ragten noch als Bollwerke echten Glaubens und ernster Sittenstrenge, manche Ordensleute noch als tüchtige Vorkämpfer Christi aus dem Meer des Niederganges hervor, aber im allgemeinen war die Zucht aus den Klöstern gewichen, steuerten Mönche und Nonnen gerade einen großen Teil zu den Abtrünnigen und Verfechtern des Irrtums bei. Wie das alles auf die Massen wirkte, wissen wir. Zum allergrößten Teile waren sie mit fliegenden Fahnen in das Lager der Neuerer übergegangen, und wo sie sich noch zum alten Glauben bekannten, hatte sich doch Unsicherheit und religiöse Gleichgültigkeit und Sittenverwilderung ihrer bemächtigt. Die katholischen Schulen leerten sich, verfielen, der Klerus sah sich ohne Nachwuchs. Die meisten Fürsten zudem verteidigten und verbreiteten den Abfall. Der Kaiser war trotz allen guten Willens machtlos, und was die noch gutgesinnten Bischöfe anbelangte, klagt Kanisius: „Es fehlt unseren Hirten an Zuversicht und Unerschrockenheit, weil sie die katholische Kirche in Deutschland für verloren halten und wenige oder keine weltlichen Fürsten kennen, auf die sie sich verlassen könnten; ferner weil sie wahrnehmen, daß so viele Bistümer von den Schwarmgeistern nicht nur unbillig behandelt, sondern gänzlich unterdrückt werden. Sie halten deshalb den Untergang der noch übrigen Bistümer für nahe bevorstehend."[1])

Eine weit trostlosere Lage als die unsrige! Und doch machte sich Pater Faber voll Mut an den verwüsteten und darniederliegenden Weinberg heran und leistete Großes. Worin bestand das Geheimnis seines Erfolges? Zunächst einmal und wesentlich in seiner Berufung und

[1]) *J. Metzler*, Petrus Kanisius, 1925, S. 95.

Unterstützung durch Gott. Ohne diese und ohne daß Gott die Zeit des Wiederaufbauens für gekommen erachtete, hätte auch unser Seliger nichts auszurichten vermocht. Daran zu erinnern, dürfte nicht überflüssig sein, denn nur zu oft wird die Sache der Wiedergeburt unseres Volkes so dargestellt, als hinge sie nur vom guten Willen und der ernsten Arbeit des Klerus ab. Ohne Zweifel spielen diese eine große Rolle, unleugbar auch bietet Gott zu jeder Zeit reiche Gnaden an, aber zu großen Erneuerungen läßt sich der Herr öfters Zeit. Es scheint, daß oft auch auf dem Völkeracker so manches Unkraut wachsen muß, bis es reif zur Ernte ist. Weder Isaias noch Jeremias war es gegeben, das Verderben Israels vollends aufzuhalten, erst die nachexilischen Gottesmänner wie Esdras, Nehemias, Aggäus, Zacharias, Abdias, Joel fanden aufnahmebereiten Boden, und nicht schon gleich nach dem Sündenfall, sondern erst „als die Zeit erfüllt war" sandte Gott seinen eingeborenen Sohn. Gleichwohl haben wir allen Grund zu vertrauen, daß gerade jetzt, da die Herzen unter dem Druck der wirtschaftlichen Not, des langandauernden Leidenszustandes, des trostlosen Ausblickes in die Diesseitszukunft so zermürbt und aufgelockert sind, da überdies bei aller Gottlosigkeit auf der einen Seite andererseits doch so viel gebetet, geopfert und ernstes religiöses Streben betätigt wird, daß gerade jetzt, sage ich, der Zeiger auf der Gottesuhr zu einer großen Gnadenstunde wieder vorrückt.

II.

Was ist da nun unsererseits zu tun? Wie fing Faber das Werk der Wiedergewinnung Deutschlands für die Kirche an? Lehrreich ist hier ein Schreiben, das er an seinen Ordensbruder Laynez am 7. März 1546 richtete. Dieser, der ebenfalls nach Deutschland gesandt werden sollte, hatte den Seligen um Ratschläge aus seinen Erfahrungen heraus gebeten, wie man es anfangen müsse, die Neuerer zum alten Glauben zurückzuführen. Faber antwortet:

„Vor allem müssen diejenigen, welche den heutigen Irrgläubigen nützlich sein wollen, sich durch eine *große*

Liebe zu ihnen auszeichnen, und sie wahrhaft hochschätzen, indem sie *alle Gedanken* fernhalten, die irgendwie ihre Achtung gegen dieselben mindern könnten. Dann müssen wir sie zu gewinnen suchen, daß sie *auch uns lieben* und auch von uns eine *gute Meinung* hegen. Dahin werden wir leicht gelangen, wenn wir sie freundlich anreden, in unseren Gesprächen ohne alles Gezänk nur dasjenige berühren, über welches keine Uneinigkeit zwischen uns herrscht und vielmehr von dem beginnen, was die Herzen einander nahebringt, als was Streitigkeiten erzeugt."[2])

Das Erste also: sich mit großer Liebe zu den Verirrten erfüllen. Das an die Spitze zu stellen, erachtete der Selige als notwendig. Denn vielfach herrschte gegenüber den vom „neuen Evangelium" Irregeführten ein anderer Geist: daß man ihre Lehre zu widerlegen strebte, war gewiß am Platze, aber man glaubte ihnen als Feinden Gottes und Abtrünnigen grollen zu dürfen, bekämpfte sie vielfach scharf, rechthaberisch, mit Spott und beißendem Sarkasmus, verurteilte sie von oben herab, behandelte sie oft mit physischer Gewalt. Die Folge war, daß man nun erst recht sein Herz verhärtete, sich in den Irrtum immer mehr verbiß und die alte Kirche als Feindin abwies. Faber, der als von außen Kommender, sich den freien Blick bewahrt hatte, und von Christi Geist getrieben war, sah bald das Verfehlte dieser Seelenstimmung ein und predigte als Erstes Liebe. Liebe zeigen, „sie gewinnen, daß sie auch uns lieben und auch von uns eine gute Meinung hegen". „Vor allem", mahnte er darum auch einen seiner Schüler in Bezug auf die Verwaltung des Bußsakramentes, „vor allem meide pharisäische Härte und vergiß nicht, daß du des sanftmütigen Heilandes Stelle vertrittst; wenn du zuweilen Strenge anwenden mußt, mildere sie durch Liebe. Nie entlasse jemanden so, daß er nicht gerne zu dir zurückkehrt".[3])

Ähnlich wie er urteilt auch sein geistiger Sohn Kanisius. „Rom kann", versichert er am 22. April 1559

[2]) *Cornely-Scheid*, Leben des sel. P. Faber, 1900, S. 60.
[3]) Ebd. S. 76.

seinem Ordensgeneral Laynez, „in Deutschland leicht alles erreichen, wenn es nur die Deutschen recht zu behandeln versteht". Immer und immer wies er darauf hin, daß ein zu scharfes Vorgehen gegen die schwankende deutsche Geistlichkeit sich nur verhängnisvoll auswirken könne. Christliche Liebe und Sanftmut bezeichnet er dem 1562 die Kirchenversammlung von Trient leitenden Kardinal Hosius als das beste Mittel zur Wiedergewinnung der Protestanten. „Beschränkt", mahnte er seine Prager Mitbrüder, „eure Liebestätigkeit nicht auf die Katholiken, sondern laßt auch die Gegner der Kirche eure Liebe kosten". „Wollt ihr den Deutschen helfen", spricht er auf der zweiten Generalkongregation seines Ordens, „dann müßt ihr den Andersgläubigen gegenüber alle Bitterkeit und Gehässigkeit vermeiden". „In Deutschland", sagt er in einer Denkschrift, „gibt es unendlich viele, die der neuen Lehre anhangen. Aber sie irren mehr aus Unwissenheit als aus Bosheit. Es ist kein Eigensinn, keine Verbissenheit, keine Verstocktheit dabei. Sie irren, wie die meisten Deutschen, die von Naturanlage einfach und ehrlich leicht das festhalten, was sie, in Luthers Irrlehre geboren und erzogen, teils in den Schulen, teils in den Kirchen, teils aus den Schriften der Neuerer gelernt haben." Ohne Unterlaß predigt er darum allen: „Wir dürfen unsere getrennten Brüder nicht hassen und verfolgen, wir müssen vielmehr für sie beten und leiden, für sie opfern und ihnen Gutes tun."

So entschieden er ferner auch die Widersprüche der Gegner aufdeckte und die katholische Lehre verteidigte, leidenschaftliche Ausfälle und beißendes Wortgezänk, mehr noch der damals hüben und drüben beliebte Schmäh- und Polterton waren ihm in der Seele verhaßt. „Laßt uns doch nicht schelten", mahnte er auf dem Wormser Religionsgespräch, „befleißigen wir uns vielmehr einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise und führen wir eine freundschaftliche Sprache".[4])

Was die beiden Reformer predigten, das übten sie zuerst selbst. Beider Herz war von größter Liebe erfüllt.

[4]) A. a. O. S. 120 f.

Faber schreibt: „Es ist für mich ein schweres Kreuz und ein tiefer Seelenschmerz, zu sehen, wie Deutschland, dieses so große und herrliche Land, der einstige Glanzpunkt der Religion, der Ruhm der Christenheit, teils ganz darniederliegt, teils im Fallen begriffen ist, teils hin und her wankt."[5]) Deutschland weihte er darum alle seine Kräfte, für Deutschland erflehte er von anderen Gebete und Opfer. Und wie ganz Deutschland, liebte er auch die einzelnen seiner unglücklichen Bewohner. „Wie viel", schreibt er einem Mitbruder, „hätte ich dir auch mitzuteilen von all den Erleuchtungen und Erfahrungen, die der Herr mir gab in Bezug auf den Nächsten; wie er mich zur Kenntnis derer, mit denen ich umging, führte, mich lehrte, über ihr Glück mich zu freuen, über ihr Unglück zu trauern, für sie zu danken und Gnade zu erflehen, Verzeihung und Vergebung ihrer Sünden zu erbitten, sie zu entschuldigen und vor Gott und den Heiligen ihre guten Werke geltend zu machen". Ähnlich spricht Kanisius sich Gott gegenüber aus: „Du weißt es, o Herr", so beteuert er, „wie sehr und wie oft du mir an jenem Tag Deutschland ans Herz gelegt hast, damit ich fortfahre, für dieses Land besorgt zu sein, mich ganz dafür hingebe, wie einst Pater Faber es getan, und nichts anderes mehr begehre, als dafür zu leben und zu sterben. So sollte ich zusammen wirken mit dem himmlischen Schutzgeist Deutschlands".[6])

Liebe, und zwar nicht nur kühle Tat-, sondern warme Herzensliebe stellten die beiden Apostel an die Spitze ihrer pastoralen Maßnahmen. Aus dieser großen Liebe flossen ihre Worte, Maßnahmen, in sie waren all ihre Belehrungen, Mahnungen, Unternehmungen getaucht, und so konnten sie reiche Eroberungen machen.

Liebe sei auch unsere Triebkraft. Nun fehlt es gewiß nicht an Liebestaten, aber gebricht es nicht oft an Liebeswärme? Fühlen wir uns nicht oft genug von dem Gebaren heutiger Abtrünniger abgestoßen, empört über ihre Lügen, Verleumdungen, Angriffe? Und was auch

[5]) *Metzler* S. 72.
[6]) A. a. O. S. 35.

die Gläubigen, jung und alt, anbelangt, möchten da nicht oft ihre Leichtfertigkeit, Widersetzlichkeit, ihr selbstbewußtes Auftreten, ihre Neuerungssucht, ihr Mangel an vernünftiger Überlegung, ihr charakterloses Liebäugeln mit religionsfeindlichen Richtungen, ihr kritikloses Bewundern jeder neuen Sensation, ihre stete Wiederkehr zu den alten Sünden, ihre Auflehnung gegen kirchliche Verordnungen, ihre alten längst widerlegten, aber stets wiederholten Einreden im Sprechzimmer und Beichtstuhl, bisweilen sogar ihrer Taktlosigkeit, Frechheit und Priesterverachtung, uns mit Unmut, Bitterkeit, Herbheit, Menschenverachtung erfüllen, uns bewegen, Kälte mit Kälte, Belästigung mit Ungeduld zu erwidern und verletzende oder doch wenigstens rügende harte Töne anzuschlagen? Klagt doch selbst ein heiliger Pfarrer von Ars, je älter er werde, um so schwerer sei es ihm, die Menschen zu lieben, da er so viel Armseligkeit an ihnen gewahre.

Aber lägen solche Versuchungen auch ferne, ist unser ganzes Priesterwirken auf der Kanzel, in Schule und Beichtstuhl, in Sprechzimmer, Verein und Umgang auch von dieser Liebe beseelt? Unterziehen wir uns all dieser Verrichtungen aus dem Drang heraus, Liebe zu spenden und anderen wohlzutun? Und bemühen wir uns besonders, was die Zweifelnden, Schwankenden, Abständigen, Abtrünnigen anbelangt, gemäß Fabers Worten, genug sie hochzuschätzen, alle Gedanken fernzuhalten, die irgendwie die Achtung gegen sie mindern könnten, dahin zu wirken, daß sie auch uns *lieben*?

Wohl weiß jeder, wie schwer ein solch dauerndes Verhalten ist, aber trotz aller Fehlschläge müssen wir doch dahin zu gelangen suchen. Allerdings muß, wie jede Tugend, so auch die Liebe in Zusammenhang gebracht werden mit den anderen Tugenden, besonders der Klugheit. So gewiß Güte viele gewinnt, so würde sie andere nur um so frecher machen, bei manchen auch den Schein erwecken, als winsele die Kirche um Erhaltung ihrer wertvollen Persönlichkeit, und sie nun erst recht zu

übermütigem Trotz herausfordern. So mußte man es ja in Berlin erleben, wie Kommunisten sich über die ihnen ins Haus gesandten Liebesgaben als „Freßpakete zum Seelenfang" lustig machten. Ob man durch zuviel Werben um die Abgestandenen nicht doch bisweilen den geistlichen Stand und die Kirche herabsetzen und in den anderen zuviel Hochgefühl ob der eigenen Bedeutung und Partei und Geringschätzung vor einer Kirche wecken kann, die um die davoneilenden Seelen ängstlich bettelt, wie die Henne um die davonschwimmenden Enten, die sie ausgebrütet hat? Alle Güte muß mit Würde und Vertrauen auf die Überlegenheit der eigenen Sache gepaart sein. Auf Freche und Dünkelhafte wirkt auch nicht selten eine zwar nicht verletzende, aber schlagfertige Abfuhr viel heilsamer als ewige Güte. Wenn der Heiland warnt, Perlen den Säuen vorzuwerfen, da sie doch nur von ihnen zertreten würden, so gilt das auch bisweilen von gütigen Worten. Manchen Menschen gilt Güte nur als Bangen um die eigene Position. Wenn wir sie zu sehr umwerben, wähnen sie, es geschehe nur aus unserem eigenen Interesse, mit dem Abfall könnten sie uns Priestern persönlich „eines versetzen", und je mehr wir uns um sie bemühen, um so mehr schwillt ihnen dann der Kamm und die höllische Freude, nun erst recht uns kränken und ihre Überlegenheit zeigen zu können. In solchen Fällen kommt man mit einem gewissen souveränen Selbstbewußtsein weiter, als mit weicher Güte. „Wenn Sie mir das nicht geben, werde ich protestantisch", trumpfte einst ein Anmaßender bei einem altehrwürdigen Dechanten auf. „Nun gut", lautete die Antwort, „meinetwegen lassen Sie sich auch noch beschneiden". „Bekomme ich das nicht, trete ich aus der Kirche aus", polterte ein längst als abgestanden bekannter Berliner Kommunist hervor. „Bitte", war der ruhige Bescheid, „heute noch. Sie tun uns damit nur einen Gefallen und erweisen der Kirche einen Dienst." In beiden Fällen waren die Angreifer ob dieser unerwarteten Antwort entwaffnet und zogen mit mehr Respekt vor der Kirche wieder ab.

Befolgte nicht auch der Heiland bei aller Güte ähnliche Methoden? Ging er winselnd den Ungläubigen von Kapharnaum nach, oder sprach er nicht das entscheidende Wort: „Wollt nicht auch ihr gehen?“ Und als er auf die verstockten Pharisäer stieß, wandelte sich da all seine Güte nicht in das Scheltwort: „Ihr Heuchler“ (Mt 23/23), „Ihr Schlangen- und Natterngezücht“ (Mt 23/23), und das achtfache Wehe? (Mt 23.) Weise Umsicht also tut wohl not, aber im allgemeinen ist es die Liebe, die den Sieg davonträgt: Lieben und Sorgen, daß man uns liebt. Dazu dienen Liebestaten, mehr aber noch der liebende Ton, und der quillt von selbst aus einem Herzen, das alle, auch die Irrenden, hochachtet und liebt.

III.

Mit dieser Liebe gab der selige Pater Faber aber nur *ein* Mittel zur Wiedereroberung der Welt an, nur die *seelische Einstellung*, nun aber ist es lehrreich zu sehen, welche *Seelsorgsmethoden* er anempfiehlt. Bis dahin hatte man in Deutschland geglaubt, dem großen Abfall durch direktes Angreifen der Irrlehre, in Disputationen, Religionsgesprächen, Broschüren, Satiren, außerdem durch politische Verhandlungen mit den abtrünnigen Fürsten entgegenarbeiten zu können; unser Seliger, Augen- und Ohrenzeuge des Wormser Religionsgespräches und des Regensburger Reichstages, überzeugt sich aber bald, daß damit wohl etwas, aber nicht die Hauptsache, erreicht werde.

„Nach seiner Ansicht hatte die ganze Neuerung ihren Ursprung nicht im *Verstande*, der belehrt werden kann, sondern im *Herzen*, das bekehrt werden muß. Weil die Christen begonnen hätten, ihre Pflichten zu versäumen und die guten Werke zu vernachlässigen, deshalb, meinte er, seien sie dazu gekommen, den Wert der guten Werke zu leugnen. Würde in ihnen nur erst die erstorbene Liebe zu den alten katholischen Übungen wieder belebt und das Herz wieder erfüllt mit dem Trost eines guten Gewissens, dann könne der Verstand ohne Disputation dazu gebracht werden, den Hauptirrtum der Zeit von der

Nutzlosigkeit, ja Unmöglichkeit der guten Werke sowie die aus diesem entspringenden oder mit ihm zusammenhängenden Irrlehren von sich zu weisen."[7])

Laynez gibt er den Rat: „Weil aber unter den Lutheranern das religiöse Leben erstorben ist, bevor noch der Glaube erlischt, müssen wir von der Belebung und Berichtigung des moralischen Gefühls zur Berichtigung des Glaubens fortschreiten und so den entgegengesetzten Weg von dem, welchen die Kirche bei ihrem Ursprung einhielt, einschlagen. Denn zu jener Zeit mußten zuerst die Menschen durch die Predigt des Glaubens belehrt und von ihren Irrtümern zurückgeführt und dann erst zu richtigen und mit dem Glauben übereinstimmenden Ansichten über die Moral hingeleitet werden. — Wenn wir also jemanden zu behandeln haben, der von irrigen Meinungen angesteckt und in seinen Sitten verkommen ist, müssen wir ihn zunächst durch alle Mittel der Überzeugung von seinen *Lastern* zu befreien suchen, bevor wir nur ein Wort über seine Irrtümer verlieren. Einst kam ein Priester zu mir mit der dringenden Bitte, ich möchte doch seine jedenfalls irrigen Ansichten über den Zölibat widerlegen. Als ich nun freundlich mit ihm zu reden begann, eröffnete er mir sein Herz und ich sah, daß er schon seit vielen Jahren in einem unreinen Verhältnisse lebte. Ohne mich auf eine Disputation einzulassen, setzte ich ihm zu, daß er dieses Verhältnis breche. Kaum hatte er, von der Gnade Gottes unterstützt, diese Person entlassen, so waren auch alle seine Schwierigkeiten gegen den Zölibat verschwunden, ohne daß ich nötig gehabt hätte, die katholische Religion zu erklären und zu verteidigen."[8])

Dem Prior der Kölner Kartause klagt er: „Mit Schmerz sehe ich, daß die Mächte und Herrschaften der Erde nichts versuchen, an nichts denken, nichts für notwendig halten, als den Kampf gegen die offenen Irrlehren. Das heißt ja, wie ich schon öfter gesagt habe, beide Hände mit dem Schwert gegen die Feinde beschäf-

[7]) Leben S. 59.
[8]) Ebd. S. 61.

tigen, während man doch die Stadt Gottes aufbauen soll. Weshalb, o guter Gott, *bauen wir nicht mit der einen Hand* und lassen die *andere allein* das Schwert führen? Weshalb arbeitet man nicht an einer Reformation, nicht der Glaubens- und Sittenlehre, denn diese bedarf einer solchen nicht, sondern der *Sitten selber und des Lebens*? Weshalb kehren wir nicht mittels der alten Lehre, die ja alt und neu ist, zu den früheren Werken der alten Zeiten und der heiligen Väter zurück? Aber leider nützen diese meine Klagen nichts: besser wird es sein, zu schweigen und zu weinen. Wie ich vernommen habe, nimmt man jetzt in Deutschland wieder seine Zuflucht zu Religionsgesprächen, und doch liegt ja, wie der Erfolg schon so oft bewiesen hat, in den Religionsgesprächen kein Heilmittel für die Übel dieser Zeit."[9])

Nach diesen Vorschlägen handelte Faber selbst. Auf rein verstandesgemäße Widerlegung der Irrtümer legte er wenig Wert, höchstens erhob er mit der einen Hand das Schwert, aber wohin er kam, begann er an der Besserung der Herzen zu arbeiten, sie von Sünde, Leidenschaft, ungeordneter Anhänglichkeit an diese Welt loszureißen und damit hatte er sie meist auch schon dem Irrtume entfremdet und der alten Kirche zurückgewonnen. Als Mittel dazu benutzte er einfache klare und eindringliche Darlegung des positiven Glaubensgehaltes und besonders die damals neu aufkommenden ignatianischen Exerzitien, mit denen er Wunder der Umkehr erzielte. Überall, wohin er kam, regte er wieder zur Übung des christlichen Lebens und guter Werke und zur Teilnahme am Gottesdienst, zum öfteren Empfang der heiligen Sakramente an. Vor allem aber legte er Wert auf Umwandlung des vielfach verwahrlosten Klerus, immer betonend, daß mit einer eifrigen Geistlichkeit alles andere, Eifer, Festigkeit des Glaubens und Liebe zur Kirche von selbst wiederkehren würden.

Sah Faber recht? Schon der von ihm erzielte Erfolg bezeugt es. Aber auch einfache Erwägungen sprechen für sein Verfahren. Alles geistliche Leben stammt in erster

[9]) Ebd. S. 63 f.

Linie doch von Gott; er muß die Gnade geben und mehren, sonst ist all unser Tun vergebens. Wir können sein Wirken ja nur in höchst bescheidenem Maße unterstützen. Gott bietet nun zu allen Zeiten, wie der Heiland es in den Parabeln vom Gastmahl, Sämann u. a. darlegt, reichlich seine Gnade an. Wollen wir die Welt erneuern und wiedergewinnen, müssen wir also dahin wirken, daß *sie Geist und Herz der Menschen wieder mehr erfassen und in Besitz nehmen kann.*

Dazu ist dreierlei nötig: mehr Aufklärung über die Notwendigkeit, Schönheit, Fruchtbarkeit dieses höheren Lebens. Sodann mehr Erziehung, alle Mittel zur Mehrung des Gnadenlebens; eifriges Gebet, gute Werke, Sakramente recht zu benutzen. Drittens vor allem aber mehr Anleitung, alles, was dem Gnadeneingang und dem Gnadenwirken in der Seele entgegensteht, die obices gratiae, zu entfernen, und das sind bekanntlich die Leidenschaften, der Erdensinn, die dreifache böse Begierlichkeit. Sie sind die Dornen, die das durch die Taufe oder andere Sakramente grundgelegte Gnadenleben nicht entfalten lassen, die es oft überwuchern und ersticken. Überdies, wo sie recht herrschen, da erwächst auch nie rechte Freude an der Religion, bleiben die erquickenden Tröstungen aus, wird der Glaube nur als eine Last erfunden, fehlt die Opferkraft, greift man alle Einwände gegen ihn begierig auf und geht, sobald man künstliche Beruhigungsmittel für sein Gewissen gefunden zu haben glaubt, zum Unglauben über. Nie würde der Verstand sich dem Irrtum beugen, hätte nicht das Herz Gründe ihn zu lieben und durch allerlei Advokatenkniffe ihn begehrlich erscheinen zu lassen.

Faber hat also unbedingt recht: so notwendig auch viele andere Maßnahmen sind, die Hauptarbeit in der Seelsorge muß dem *Bereiten der Herzen für Aufnahme und volle Entfaltung der Gnade,* muß also ihrer Umwandlung, ihrer Loslösung von der Sünde, ihrer Abwendung von aller Begierlichkeit, muß der Ausziehung des alten und dem Anziehen des neuen Menschen, muß der Erziehung zum Geiste Christi dienen. Sonst nutzt aller

Kampf gegen die wirren Ideen und alle Verstandesaufklärung nichts und führt auch alle Liebestätigkeit nicht weiter. Nicht lange vor seinem Tode mußte selbst ein Mann wie Dr Sonnenschein eine Erfahrung machen, die er selbst „das erschütterndste Ereignis" seines Lebens nannte. „Ich war", erzählte er selbst in vertrautem Kreise „von Kommunisten Berlin-Neuköllns zu einem Vortrag über die katholische Weltanschauung eingeladen. Nun glaube ich doch den Beweis erbracht zu haben, daß ich ein sozial denkender Mann bin. Man nahm mich auch höflich auf, hörte mich mit allem Anstande an, aber je länger ich redete, um so höhnischer, spöttischer wurden die Gesichter, als ob man sagen wollte: Solches wagst du uns noch zu bieten, über all das sind wir längst erhaben!"

Wie viele Liebestaten hatte doch auch der Heiland dem Volke Israel erwiesen, noch am Tage vorher hatte er das Brot vermehrt und doch, als er nun zu Karphanaum seine große Rede über die heilige Eucharistie hält, ist es bei vielen mit der Nachfolge aus. Den Grund hält der Heiland den Leuten selbst entgegen: „Wahrlich, wahrlich, ihr sucht mich nicht, weil ihr Wunder gesehen, sondern weil ihr von den Broten gegessen habt und satt geworden seid" (Jo 6/26).

All ihr Begehren war nur auf irdisches Behagen gerichtet und solange der Heiland das zu erfüllen schien, wollten sie ihn zum Könige machen, nun aber, da er ihren Sinn auf die unvergängliche Speise lenkt, weisen sie ihn ab.

Immer also dasselbe Bild: „Verkehrte Gesinnung trennt von Gott, denn in eine boshafte Seele geht die Weisheit nicht ein, noch nimmt sie Wohnung in einem Leibe, der ein Sklave der Sünde ist" (Weish 1/31). Sehen wir doch auch, wem der Heiland das Gottesreich, das Gnadenreich verspricht: den Armen im Geiste, den Trauernden, den nach Gerechtigkeit Dürstenden, den Verfolgung um der Gerechtigkeit Leidenden, den Demütigen und Einfältigen, also denen, die ihr Inneres von dem Irdischen losgerissen haben, die nach höheren Gütern,

als sinnlichem Wohlbehagen verlangen, die bereit sind, auch etwas zu opfern und zu tragen. Sowohl durch Wort wie durch sein Beispiel lehrt der Heiland eins: Bereitung des Herzens für Aufnahme der Gnade, des Gottesreiches. Darum Ablegung aller ungezügelten Erdengier, aller ungeordneten Selbstherrlichkeit, Übung der Selbstverleugnung, des Kreuztragens, daraufhin ergibt sich alles andere leicht. „Bekehret euch", lernt das Herz umlenken, „denn das Gottesreich ist nahe". Mit dieser Forderung beginnt er seine Predigt und nur von der verspricht er sich Erfolg.

Haben wir das genügend beachtet? Oder haben wir nicht vielleicht die Erdeninstinkte der Menschen mit dem steten Versprechen und Betonen von Kultur, Wohlstand, Aufstieg u. s. w. noch zu viel selbst genährt? Und darum dann nicht oft die Erfahrung machen müssen, daß zu viele nur so lange bei der Kirche bleiben, als sie ihnen Erdenbrot reicht, aber abwandern, kommt sie auf das Wesentliche, Übernatürliche zu sprechen! Gewiß, die Fürsorge für das Erdenwohl nicht unterlassen, aber Hauptsorge muß bleiben die Entwöhnung der Seelen von zu großer und alleiniger Schätzung des Irdischen und Weckung wieder größerer Hochschätzung der übernatürlichen Dinge und der Mittel, die dahin führen.

Austreiben müssen wir vor allem die dank der Wühlarbeit der Sozialisten in den Massen, der ungläubigen Lebensphilosophen in den höheren Schichten geradezu selbstverständlich gewordene Idee, der Mensch sei der Mittelpunkt, um den sich alles zu drehen habe und sein Zweck sei das individuelle grunzende Behagen. Daher denn auch, um nur eines zu erwähnen, die moderne Auffassung der Ehe. Kamen in früheren Zeiten Teuerung und verminderten sich die Einnahmen, hieß es: „Nun müssen wir uns persönlich einschränken, sparen, um unsere Kinder durchbringen zu können." Heute aber heißt es: „Uns einschränken, auf gewohnte Reisen und Genüsse verzichten, vielleicht sogar entsagen? — das geht doch nicht, so müssen wir sparen am Kind." So in vielen anderen Dingen. Der Begriff, daß das Ich sich Gott unter-

werfen, sich nach Gottes Gesetz bescheiden, um des Himmelreiches willen opfern und leiden müsse, ist vielen ganz abhanden gekommen.

Wie das ändern? Wir müssen wieder viel mehr die großen Zentralfragen behandeln: Gott als das erste, umfassende, allüberragende Sein, als Herrn der Welt, als Richter und Vergelter, als letztes Ziel, die Bedeutung der Ewigkeit, Wert des ewigen Lebens und Unglück der ewigen Verwerfung, Flüchtigkeit und Nichtigkeit der irdischen Dinge, Überwert der sittlich-religiösen Persönlichkeit über alle anderen irdischen Belange.

Klar machen müssen wir, wie der jetzige Geist dem Geiste Christi geradenweges entgegengesetzt ist. Aber das nicht nur klarmachen, sondern die Menschen auch wieder von der alleinigen Richtigkeit und Notwendigkeit des Geistes Christi für das Glück der Welt durch eingehende Darlegung überzeugen und sie für die Wiederaneignung und Übung dieses Geistes gewinnen. Noch immer gilt Christi Wort: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Viel mehr müßte auch gepredigt werden über die Armutsliebe und Weltentäußerung Christi, über seine Genügsamkeit, über seine Unterwürfigkeit gegen den Vater, über die Einordnung seines ganzen Lebens in dessen Plan, über seinen unbedingten Gehorsam bis zum Tode, über seine unwandelbare Treue gegenüber der Pflicht, über seine Demut, seine Selbstbescheidung, über seine Leidens- und Opferbereitschaft, über sein sittliches Heldentum, seine Entsagung, Ehelosigkeit, seine radikale Absage an alles Gottwidrige, den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für das Ewige und seine Sendung, seine Ewigkeitshoffnung.

Predigen müßten wir auch weiter viel mehr, wie dieser Geist Christi die ersten Christen durchdrang, die Apostel, Einsiedler, Märtyrer, die Heiligen, wie Franz Assisi, Dominikus mit ihrer Armutsbewegung, wie er in den Orden noch stets als Gegensatz zum Geist der großen Welt weiterlebt.

Vergessen dürfen wir aber nicht, den Forderungen das Beglückende hinzuzufügen, wie groß, glücklich, frei

dieser Geist den Heiland und all seine wahren Nachfolger schon hier auf Erden machte und wie er ihnen die eine unaussprechliche ewige Seligkeit sicherte. Gerade dieses, das Glück des Auferstandenen, seine und aller Guten ewige Seligkeit wäre viel mehr zu veranschaulichen, denn Forderungen allein lähmen, zeigt man aber ihren hohen Lohn auf, werden sie leicht. Auch das, meinte der fromme P. Eberschweiler S. J., sei wieder ein Kunstgriff des bösen Feindes, daß er stets nur auf mühselige Pflichten hinweise, von der großen, für alle Pflichten in Aussicht stehenden Herrlichkeit aber die Geister ablenke.

Man denke nicht, solche Predigten fänden keinen aufnahmebereiten Boden mehr. Schrieb doch ein bekannter Laienredakteur vor einiger Zeit, man solle sozial tätig sein, was komme denn überhaupt noch beim Predigen heraus! Gewiß muß man die erste Forderung, wie das auch genugsam geschehen ist, unterstreichen, der Nachsatz aber bedeutet eine arge Verschiebung wirklicher Werte. Denn einmal lebt der Mensch nicht vom Brot allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Mehr noch als der Leib, braucht heute die Seele gesunde, kräftigende Nahrung; sie braucht Festigung, Trost und weiter braucht sie Glauben, übernatürliches Leben. Wer soll ihr das alles geben, wenn nicht das Wort Gottes und die Gnadenmittel? Als darum Christus die Apostel in die Welt sandte, gab er ihnen bei aller früheren Betonung der leiblichen Barmherzigkeit doch als allerersten den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe“ (Mt 28, 19). Und als den Aposteln die soziale Tätigkeit zu viele Zeit zu rauben begann, da sprachen sie bekanntlich: „Es ist nicht recht, daß wir die Predigt des Wortes Gottes vernachlässigen und den Tisch besorgen. Wählt darum, liebe Brüder, aus eurer Mitte sieben Männer aus, die in gutem Rufe stehen und voll des Geistes und der Weisheit sind; die wollen wir für dieses Geschäft bestellen. Wir aber wollen weiter dem Gebete und dem Dienst des Wortes obliegen“ (Apg

6, 2—4). So sehr setzen sie Predigt und Vermittlung des übernatürlichen Lebens über alles andere. Nur oder vorwiegend sozial tätig zu sein, das hieße unser Priesteramt aushöhlen, den Menschen das Notwendigste vorenthalten und zur Verchristlichung der Welt nichts beitragen. Erst das Übernatürliche! Und daß Predigten über die angegebenen großen Wahrheiten noch viel Anklang finden und wirken, beweist der Zudrang, wo solche gehalten werden.

Allerdings dürfen sie sich nicht in allgemeinen Redensarten ergehen, sondern müssen zielstrebig aufgebaut sein, ins Einzelne herabsteigen, lehren und anleiten, die dargestellten Wahrheiten im täglichen Leben zu üben. Einem vornehmen Herrn riet Pater Faber, sich öfter am Tage vorzusprechen: „Jesus darbte und ich bin reich; Jesus hungerte und ich sättige mich; Jesus war nackt und ich kleide mich köstlich; Jesus arbeitete bis zur Ermüdung und ich fliehe die Arbeit." Solche alltäglichen Wahrheiten schienen dem Herrn anfangs doch gar zu unbedeutend. Als er aber einige Tage später bei einem üppigen Gastmahl zu Tisch saß, fielen sie ihm ein. Der Gegensatz zum Heiland packte ihn tief. Er fühlte Tränen kommen, entfernte sich, legte eine Generalbeichte ab und begann ein ganz anderes, abgetötetes Leben.[10])

Werden solche Anweisungen heute noch genügend gegeben, die Herzen noch ähnlich bearbeitet, den Heiland in den täglichen Erlebnissen nachzuahmen? Oder bewegt sich die Predigt nicht oft in hochentlegenen theoretischen Erörterungen? Müßten wir sodann die Christen nicht viel mehr zur eifrigen Lesung und Betrachtung anleiten? Wie segensreich hat da Martin von Kochems Leben Jesu gewirkt! Welchen Nutzen kann da auch das wieder neu aufgelegte Leben Jesu von Meschler, das gerade zur Kenntnis der Person Christi und zur Nachahmung seiner Tugenden eine solche Fülle von Anregung bietet, stiften!

Wie in dem angegebenen Fall, so drängte Pater Faber aber überall auf praktische Übung des Glaubens. Be-

[10]) Ebd. S. 76.

merkenswert sind da die Anweisungen, die er einem von ihm gegründeten Männerverein in Parma gab. An die Spitze stellte er den öfteren Empfang der heiligen Kommunion, dann verlangt er von den Mitgliedern weiter treue Verrichtung der täglichen Gebete, wenn möglich tägliche Anhörung der heiligen Messe, tägliche Gewissenserforschung, öftere Betrachtung und Werke der christlichen Barmherzigkeit. Er gibt dann praktische Winke, wie die Morgenandacht, die Beiwohnung der heiligen Messe, die Gewissenserforschung und Betrachtung anzustellen seien, wie man sich auf die heilige Kommunion schon tags zuvor vorbereiten, wie man sie fürs ganze Leben fruchtbar machen solle. Auch zeigt er trefflich, wie die Mitglieder ihre täglichen Geschäfte heiligen, wie sie im täglichen Umgang die Nächstenliebe üben, wie sie auf das Seelenheil der Mitmenschen wirken sollen. Jedem einzelnen Mitglied des Vereines gibt er sodann im Beichtstuhl ein besonderes Merkwort mit, wie: „Strebe, dich in allem zu überwinden." „Denke an die letzten Dinge." „Hungere und dürste nach der Gerechtigkeit." „Blicke niemals zurück." „Trage dein tägliches Kreuz" u. a. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß nicht nur die Mitglieder des Vereines selbst, sondern durch sie auch die Familien und die öffentlichen Sitten andere wurden und in der ganzen Stadt erst christliches Leben wieder erblühte.

So sehen wir Pater Faber in allem seinem pastoralen Grundsatz treu bleiben: erst Besserung der Herzen, um sie dem Wirken der Gnade zu erschließen; sie ist es ja, die das Werk der Heiligung beginnt und vollendet. Vieles ließe sich in der Beziehung noch von ihm lernen. Schade, daß sein Leben und Wirken vielfach zu wenig gekannt ist. Die Anschaffung und das Studium seiner Lebensbeschreibung (Herder) würde jedem Priester reiche Anregung schenken und wegen des spottbilligen Preises leicht möglich sein.

Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

Wie nach früheren Kriegen so wurde auch nach dem letzten und entsetzlichsten aller Kriege, nach dem großen *Weltkriege* gegen die katholische Kirche der Vorwurf erhoben, sie hätte im Kriege die Waffen gesegnet. Vor allem waren es die Sozialdemokraten, die Kommunisten, die Freidenker und wie alle diese sonderbaren „Nie-wieder-Krieg"-Rufer heißen mögen, welche dieses Schlagwort von der „Waffensegnung durch die katholische Kirche" benützten, um die durch die furchtbaren Strapazen des Krieges seelisch und körperlich erschütterten Heimkehrer und das durch Hunger und Entbehrungen aller Art zermürbte Volk mit Haß gegen die Kirche zu erfüllen. Auf der Straße, am Wirtshaustische, auf der Eisenbahn, in Versammlungen, in Landtagen und in den Tagungen sonstiger Körperschaften, ja selbst in Gotteshäusern wiederholten erregte, aufgepeitschte, mitunter geradezu fanatisierte Leute so und so oft die leidenschaftliche Anklage: „Die Kirche und die Geistlichen haben im großen Völkermorden die Tod und Verderben bringenden Kriegswaffen gesegnet." Die wirkliche und noch mehr die künstlich gemachte Entrüstung über eine solche Handlung der Kirche kannte mitunter keine Grenzen mehr. Gottes Hilfe für den Krieg anrufen erklärte man als eine mindestens ebenso frevelhafte Verhöhnung Gottes, wie wenn man Gottes Beistand zum Gelingen eines Ehebruches, eines Raubmordes oder eines großen Betruges erflehen wollte; und das Segnen der Waffen stellte man auf die gleiche Stufe wie eine etwaige Einsegnung eines Bordells.

Eine so leidenschaftliche Anklage gegen die Kirche und eine so maßlose Sprache rechtfertigen es gewiß, wenn im Folgenden die ohneweiters als Tatsache angenommene Waffensegnung durch die Kirche etwas gründlicher untersucht und auch hier der Wahrheit eine Gasse gebahnt wird.

I.

Segnung der Soldaten.

Zunächst ist einmal zu unterscheiden zwischen *Segnung der Soldaten* und *Segnung der Waffen*.

Daß die Kirche und ihre Vertreter, die Bischöfe und Militärgeistlichen, die in den Kampf ziehenden Soldaten

vielfach gesegnet, mit dem Allerheiligsten gesegnet haben, ist eine Tatsache, die in vielen Bildern und Photographien verewigt ist.

Wegen Segnung der Soldaten kann aber doch kein vernünftiger Mensch der Kirche und ihren Dienern einen Vorwurf machen. Denn die an die Front abmarschierenden Soldaten gehen schweren Strapazen und großen Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Religion und Sittlichkeit entgegen; jeder Krieg ist ja noch immer, wie die Erfahrung lehrt, ein großer Zerstörer von Glaube und Sitte gewesen und auch der Weltkrieg hat davon keine Ausnahme gemacht. Warten aber der in den blutigen Krieg ausziehenden Soldaten oft übermenschliche Anstrengungen, sind sie von schweren und schwersten Gefahren für Leib und Seele, Leben und Freiheit umdräut, so sind doch die Kirche und ihre Vertreter nicht zu tadeln sondern zu loben, wenn sie Gottes Segen und Schutz auf die Soldaten herabrufen, welche die Hilfe von oben nicht bloß sehr gut brauchen können, sondern direkt nötig haben. Und selbst derjenige, welcher an keinen Gott und keine Kirche und an keine Wirksamkeit der kirchlichen Gebete und Segnungen glaubt und darum die Segnung der Soldaten für wirkungslos hält, muß doch wenigstens den guten Willen der Kirche anerkennen, ihrerseits alles zu tun, was in ihrer Macht gelegen ist, um das schwere Los der in den Krieg ziehenden Soldaten zu erleichtern.

Nur dann wäre die Segnung der Soldaten vom sittlichen Standpunkt aus zu verwerfen, wenn der Abmarsch der Soldaten ins Feld auf die gleiche Stufe zu stellen wäre wie der Auszug der Räuber und Banditen zu einem Überfall oder einer Brandschatzung.

Aber ich glaube, nicht einmal der fanatischeste Pazifist wird sich je zu einer so niederträchtigen und aufs tiefste empörenden Gleichstellung der Soldaten mit Wegelagerern hinreißen lassen. Im gesunden sittlichen Bewußtsein der ganzen Menschheit ist eben etwas anderes der Soldat und Krieger, der Blut und Leben einsetzt für Volk und Vaterland, und etwas anderes der Räuber, der friedliche Menschen überfällt und von ihnen „Geld oder Leben" fordert.

Freilich, wenn jeder Krieg ohne Ausnahme sittlich unerlaubt wäre, so wie der Raub ausnahmslos durch das Sittengesetz schwer verpönt ist, dann könnte und müßte man den Abmarsch der Soldaten in den Krieg einen organisierten Ausmarsch zu einem Raubüberfall nennen. Aber bis heute hat noch niemand den Beweis erbracht,

daß die katholische Sittenlehre irrt, wenn sie sagt, daß es auch einen gerechten Krieg geben könne und gibt. Gewiß ist der Krieg immer ein Unglück und Unheil nicht bloß für den Besiegten sondern auch für den Sieger, hat er doch für beide Teile unendlich viel Weh und Leid und Elend zur unvermeidlichen Folge. Daraus folgt aber nicht, daß der Krieg einfachhin und unter allen Umständen unerlaubt ist, daraus folgt nur, daß *der Krieg nur aus gerechten Ursachen von höchster Wichtigkeit, nur aus den schwerstwiegenden Gründen unternommen werden darf*, also nur, um solches Unrecht oder solche Ungerechtigkeit zu sühnen oder abzuschütteln, um solches Unheil abzuwenden, das in der Auffassung der Völker schwerer wiegt und verderblicher ist als alles Unheil, das ein Krieg mit sich bringt.

Gewiß könnten, theoretisch gesprochen, alle Streithändel unter den Staaten und Völkern auch ohne Krieg geschlichtet werden, wenn nur alle streitenden Parteien guten Willens wären; aber was hilft alle theoretische Möglichkeit, wenn in der rauhen Wirklichkeit alle Bemühungen um eine friedliche Lösung an der Einsicht und Bereitwilligkeit einer oder einiger Regierungen scheitern? Soll es also dann einem gegen alles Recht geknechteten Volke verwehrt sein, mit den Waffen in der Hand die Freiheit zu erringen, bloß weil der knechtende Staat auf sein Unrecht nicht verzichten will? Soll also ein ungerecht angegriffenes Volk seine Freiheit und Selbständigkeit nicht mit Waffengewalt verteidigen dürfen, bloß weil der angriffslustige Gegner seiner Länder- und Beutegier nicht entsagen und den friedlichen Nachbar nicht in Ruhe lassen will?

Ohne Zweifel, bevor erlaubterweise die Entscheidung der Waffen angerufen werden darf, müssen *ehrlich* und *aufrichtig* alle Mittel versucht werden, um zu einer friedlichen Lösung zu kommen. Erst wenn alle Bemühungen, den Streitfall durch gegenseitige Verständigung, durch Vermittlung eines dritten unparteiischen Staates, durch Wahl eines Schiedsrichters oder durch Anrufung eines internationalen Schiedsgerichtes u. s. w. zu schlichten, erst wenn alle friedlichen Lösungsmittel durch die Schuld des Partners fehlgeschlagen haben, darf *als letztes Auskunftsmittel* der Krieg erklärt werden. Ich betone noch einmal: Der Krieg kann nur das *letzte und einzig noch übrige Mittel der Selbstbehauptung* sein, nachdem alle friedlichen Wege vorher erschöpfend versucht wurden.

Wiederum ist richtig, daß im Kriege viele Ungerechtigkeiten gegen Leben, Freiheit und Eigentum der Bevölkerung, namentlich im Kriegsgebiet, vorkommen, daß von den Soldaten, besonders im Etappenraum, viel Unsittlichkeit getrieben wird, wie ja der Krieg erfahrungsgemäß ein großer Zerstörer von Glaube und Sittlichkeit ist. Aber das alles müßte nicht sein, könnte ebensogut unterbleiben; wenn die Kommandierenden nur ernstlich wollten, könnte der Krieg ebenso nach den Forderungen des Naturrechtes und nach den Vorschriften des anerkannten Völkerrechtes geführt werden. Ungerechtigkeiten und Unsittlichkeiten folgen nicht notwendig aus der Natur des Krieges, sondern sind Begleiterscheinungen, die wirklich ganz auf das Schuldkonto derer, die sie im Kriege verüben, zu setzen sind, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß für manche Arten von Verfehlungen das Kriegsleben unvergleichlich mehr Gelegenheiten und Versuchungen bietet.

Man mag die Schattenseiten des Krieges noch so sehr betonen und in noch so grellen Farben schildern, man mag jeden Krieg — und dies mit Recht — als großes und größtes Unglück und Unheil aller daran beteiligten Völker hinstellen, der nüchtern und leidenschaftslos denkende Verstand kommt immer und immer wieder zu dem Urteile der Moraltheologen, daß es auch einen gerechten und darum sittlich erlaubten Krieg geben kann. Und er ist dann sittlich erlaubt, wenn er von der rechtmäßigen Staatsgewalt als letztes Auskunftsmittel unternommen wird, um ein solches Unrecht abzuwehren oder einem solchen Unheil auszuweichen, das in der Auffassung der Menschen schwerer oder mindestens ebenso schwer wiegt wie alles Unglück und Unheil, das auch mit einem gerechten Kriege verbunden ist; damit weiterhin die Durchführung des Krieges vom sittlichen Standpunkt aus einwandfrei geschehe, muß alles vermieden werden, was den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe und den Vorschriften des geltenden Völkerrechtes widerspricht.

Daß unter solchen Voraussetzungen der Krieg erlaubt ist und erlaubt sein muß, ist wahrhaftig nicht schwer einzusehen. Wie der einzelne Mensch sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit und andere Güter von hohem Wert gegen jeden ungerechten Angreifer auch mit Gewalt und mit der Waffe in der Hand verteidigen darf und durch kein Gesetz gehalten ist, von Räubern, Einbrechern und sonstigen Verbrechern sich ohne Gegenwehr töten oder schwer verletzen oder berauben zu

lassen, so hat auch jeder Staat und jedes Staatsvolk das Recht, seinen Bestand und seine Freiheit und Selbständigkeit gegen jeden ungerechten Angreifer nicht bloß von innen, sondern auch von außen, zu verteidigen und mit allen erlaubten Mitteln, auch mit den Mitteln der Gewalt, zu wahren und zu schützen. Kein Staat und kein einen selbständigen Staat bildendes Volk ist verpflichtet, wehrlos seine Freiheit, seine Selbständigkeit, seine Kultur preiszugeben, bloß deswegen, weil sich ein anderer Staat von seinen ungerechten Forderungen durch kein friedliches Mittel abbringen lassen will.

Und wie der einzelne Mensch sein Recht verfolgen und mit Hilfe der Gerichte auch erzwingen darf, so kann und darf auch ein Staat oder eine einen Staat bildende Nation ihre begründeten Rechte verfolgen und verweigerte Rechtsforderungen erzwingen. Und weil es bis heute keinen internationalen Gerichtshof gibt, der nicht bloß Streithändel unter den Staaten nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden, sondern auch die Anerkennung und Durchführung seines Schiedsspruches erzwingen kann, so ist der in seinen Rechten schwer verletzte Staat auf die Selbsthilfe angewiesen, und diese Selbsthilfe ist eben der Krieg. Natürlich dürfen es nicht, um es nochmals zu betonen, irgendwelche Rechtsforderungen, sondern nur Rechte und Forderungen von höchster Bedeutung, von lebenswichtiger Notwendigkeit sein, zu deren Erzwingung als letztes Mittel die bewaffnete Gewalt verwendet werden darf. Ja, unter Umständen kann es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht eines Staates oder Volkes sein, mit der Waffe in der Hand seine höchsten Güter zu verteidigen und einen ungerechten Angreifer abzuwehren. Oder war es, um nur einige Beispiele anzuführen, nicht geradezu Pflicht der Franken, dem Ansturm der Mauren, war es nicht Pflicht der Deutschen, den sengenden und brennenden Mongolenhorden, war es nicht Pflicht der Herrscher Österreichs, den türkischen Eroberern mit Waffengewalt entgegenzutreten, um nicht bloß Leben und Freiheit, sondern auch die höchsten religiös-sittlichen Güter der christlichen Völker zu retten? Und wenn die heutigen Machthaber des bolschewistischen Rußland darangingen, mit Waffengewalt ihren Kommunismus in den Staaten Mittel- und Westeuropas einzuführen, hätten nicht alle bedrohten Staaten nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, mit bewaffneter Hand den Angriff abzuwehren, um dadurch nicht bloß Leben und Freiheit der Bevölkerung vor dem Treiben gewissenloser Massenmörder zu schützen, sondern auch die ge-

samte christliche Kultur vor ihren blindwütigen und von Gotteshaß triefenden Zerstörern zu verteidigen.[1])

Kann aber der Krieg auch ein gerechter sein, dann handeln die Soldaten, welche mit der Waffe in der Hand am Kriege teilnehmen, sittlich gut, wenn und solange sie von der Rechtmäßigkeit des Krieges subjektiv überzeugt sind. Und diese Überzeugung müssen wohl alle Soldaten, die ins Feld ziehen, haben, da ihnen einerseits vom Regenten und von der Regierung, die den Krieg erklärt, die Rechtmäßigkeit der Kriegserklärung versichert und von den Behörden, von der Presse, von der öffentlichen Meinung, von ihren Vorgesetzten u. s. w. die Gerechtigkeit der eigenen Sache in allen Tonarten wiederholt und mit allen nur möglichen Gründen bewiesen wird, anderseits aber der einzelne Soldat gar nicht imstande ist, sich durch eigene Untersuchung ein sicheres Urteil über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des von der Staats-

[1]) Die bisherigen Ausführungen über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges gelten vom *Kriege im allgemeinen*. Eine ganz andere Frage ist es, ob ein *bestimmter* Krieg als erlaubt anzusehen ist oder nicht, und wieder eine andere Frage ist es, ob der *moderne* Krieg oder *die moderne Art der Kriegsführung* vom Standpunkte des christlichen Sittengesetzes gerechtfertigt werden kann oder nicht. Es ist nicht meine Absicht und es gehört nicht zum Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung, auch diese Fragen hier ausführlicher zu erörtern. Nur eine kurze Bemerkung sei über den *modernen* Krieg gestattet.

Ohne mit meinen vorausgehenden Ausführungen oder mit der katholischen Sittenlehre in Widerspruch zu geraten, möchte ich mich der Anschauung jener Theologen anschließen, die den Krieg, *wie er jetzt ist und in Zukunft geführt werden wird*, als sittlich unerlaubt und verwerflich erklären. Diese Stellungnahme bedeutet keine Abkehr von den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges, sondern ist nur ihre konsequente Anwendung auf die moderne Zeitlage und die moderne Kriegsführung.

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, darf der Krieg immer nur als *letztes Auskunftsmittel* angewendet werden, um lebensnotwendige Rechte eines Volkes zu wahren. Heute gibt es aber mehr als eine Möglichkeit, internationale Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Ich erinnere an den *„ständigen Schiedshof"*, der seit der ersten Friedenskonferenz im Haag 1899 errichtet wurde, ich verweise auf den *Völkerbund* und den von ihm im Jahre 1920 eingesetzten ständigen *internationalen Gerichtshof* (im Haag), ich nenne den von fast allen Staaten der Welt unterzeichneten *Kellogpakt* u. s. w. Gewiß sind das alles menschliche Einrichtungen, die noch ihre Unvollkommenheiten und mitunter auch große Mängel an sich haben, aber die Möglichkeit ist da, durch diese Friedenseinrichtungen Kriege zu vermeiden und internationale Streitigkeiten nach Recht und Gerechtigkeit zu regeln, jedenfalls besser zu lösen als durch einen Krieg, dessen Entscheidung nicht nach Recht oder Unrecht, sondern nach der Stärke der physischen Gewalt und nach der Geschicklichkeit der Heeresführung ausfällt. Allerdings fehlt diesen Schiedsgerichten die Macht,

regierung unternommenen Krieges zu bilden. Die nationale Begeisterung endlich, die geradezu zur Zeit einer Kriegserklärung in hellen Flammen emporlodert und mit allen Mitteln geweckt und entfacht wird, tut noch ein übriges, um die begeisterten Vaterlandsverteidiger erst recht in der Überzeugung von der Gerechtigkeit der Sache ihres Volkes zu festigen.

Ebenso wenig wie die Soldaten sind auch die Bischöfe und Priester eines Staates imstande, im Augenblick der Kriegserklärung über Recht oder Unrecht des Krieges zu entscheiden. Dazu fehlt die nötige Sachkenntnis in der Regel fast vollständig. Sie kennen die Gründe, mit wel-

---

ihren Entscheidungen auch Anerkennung zu verschaffen und sie auszuführen. Einen Anfang zu einer überstaatlichen Exekutive weist der Völkerbund auf, da er über gewisse unblutige Gewaltmittel verfügt, die geeignet sind, die Annahme eines Schiedsspruches eventuell von den streitenden Parteien zu erzwingen.

Zur sittlichen Erlaubtheit des Krieges ist sodann ein gerechter oder, besser gesagt, ein so schwerwiegender Grund notwendig, der die Schrecken und schlimmen Folgen des Krieges wenigstens einigermaßen aufwiegt. Bei der heutigen Entwicklung der Kriegstechnik läßt sich aber wohl schwer oder gar nicht ein solcher Grund namhaft machen. Denn die physischen und moralischen Schäden, die der moderne Krieg im Gefolge hat, sind so unübersehbar groß und so ungeheuerlich, daß mit Rücksicht auf sie wohl kein Krieg gerechtfertigt werden kann. Wenn wir nur den vergangenen Weltkrieg (1914—1918) ins Auge fassen, so muß doch jeder nüchterne Beurteiler sagen, daß die Kriegsziele in gar keinem Verhältnisse standen zu dem furchtbar hohen Einsatze an Menschen und Material, an Gut und Blut, mit welchen man sie zu erreichen suchte. Gewiß hat jeder unabhängige Staat das Recht der Notwehr; aber was hilft alle Notwehr, wenn die modernen Kriegswaffen, wenn Gas- und Luftkrieg gar nicht geeignet ist, das eigene Volk zu retten, wenn sie vielmehr seinen Untergang herbeiführen? Ist es denn nicht eine Forderung der Klugheit, eher das kleinere Übel zu wählen und angetanes Unrecht zu ertragen, als durch Gebrauch des Notwehrrechtes das größere Übel, den Untergang des ganzen Volkes, herbeizuführen?

Endlich scheint die Art der modernen Kriegsführung selber vom sittlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen zu sein. Der heutige Krieg ist vor allem Luft- und Gaskrieg, der nicht bloß gegen die bewaffnete Macht, sondern auch gegen die wehrlose Bevölkerung, nicht bloß an der Front, sondern auch im Hinterlande geführt wird, mit Mitteln, gegen die sich nicht einmal der ausgerüstete Soldat, geschweige denn das wehrlose Volk von Frauen, Kindern und Greisen schützen kann. Ein solches Vorgehen ist kein Krieg mehr, sondern eine Massenschlachtung und Massenvertilgung, die sich vom sittlichen Standpunkte aus nicht mehr rechtfertigen läßt.

Diese kurzen Andeutungen über den modernen Krieg mögen genügen, da eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört. (Vgl. *Mausbach,* Kath. Moraltheologie III[7], S. 75 und die daselbst angegebene Literatur; *Dr G. Jäger,* Nie wieder Krieg. Oberrheinisches Pastoralblatt 1931, S. 171 ff.).

chen die Regierung *ihres* Staates den Krieg rechtfertigt, sie hören auch von den Gründen, mit welchen der feindliche Staat sein Eintreten in den Krieg motiviert. Aber wo in aller Welt ist der Klerus, der auf eine solche Kenntnis allein hin es wagen dürfte, ein sicheres Urteil zu fällen, auf welcher Seite in Wirklichkeit das Unrecht liege? Und wenn er es wagte, so wäre ein derartiges Urteil wohl meistens nichts weiter als eine parteiische Anmaßung. Wie schwer fällt es oft nach Jahren und Jahrzehnten noch dem unvoreingenommenen Geschichtsforscher festzustellen, auf welcher Seite das Unrecht einer Kriegserklärung lag, obgleich die Geheimarchive bereits zugänglich gemacht wurden! Wie soll dann erst der Klerus zur Zeit der Kriegserklärung mit Sicherheit entscheiden können, auf welcher Seite Recht und Unrecht steht, wenn er keine Kenntnis davon hat, was die eigene Regierung und ihre Vertreter im Ausland im geheimen geplant und getan haben, und wenn er noch weniger auch nur eine Ahnung davon hat, was fremde Staaten und Diplomaten hinter verschlossenen Türen ausgeheckt und vereinbart und in Szene gesetzt haben?

Da man niemand gleich von vornherein als Verbrecher ansehen darf, müssen Bischöfe und Priester eines Staates annehmen, daß der Regent oder die Regierung, welche zur Kriegserklärung geschritten sind, im guten Glauben gehandelt haben, d. h. von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen überzeugt sind und vorher wirklich alles versucht haben, um auf friedliche Weise den Streit beizulegen; und solange müssen sie diese Gutgläubigkeit den kriegführenden Regenten und Regierungen zubilligen, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Erklären aber Regent und Regierung in der (subjektiven) Überzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache den Krieg, führen die Soldaten ebenso und noch mehr in der Überzeugung den Krieg, der gerechten Sache ihres Vaterlandes zu dienen, dann kann nur Haß und Verblendung den Abmarsch der Soldaten ins Feld auf dieselbe Stufe stellen wie den Ausmarsch von Banditen zu einem Raubüberfall; in Wirklichkeit ist die kriegerische Tätigkeit der Soldaten, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Schranken des Natur- und Völkerrechtes hält, nicht bloß in den Augen des Volkes ehrenvoll, sondern auch nach dem Sittengesetz erlaubt, ja sie kann sogar der Ausfluß einer geradezu heroischen Nächstenliebe werden.

Ist aber unter den genannten Voraussetzungen die kriegerische Tätigkeit der Soldaten erlaubt, warten ihrer

oft große, ja übermenschliche Anstrengungen und umdräuen die Soldaten im Felde Gefahren aller Art, dann darf man doch die Kirche nicht tadeln, sondern sollte ihr danken, wenn sie den Schutz und Segen Gottes auf die Krieger herabruft, nicht um möglichst viele Feinde zu töten, sondern damit die Soldaten ihre großen und schweren Pflichten erfüllen können, vor Tod, Verwundung und Siechtum bewahrt werden, damit sie wieder, gesund an Leib und Seele, in den Schoß ihrer Familien zurückkehren, damit sie an Glaube und Sittlichkeit mitten im rauhen Kriegshandwerk nicht Schaden leiden. Auch das kann die Kirche den Soldaten erbitten, daß sie der gerechten Sache zum raschen Siege verhelfen, natürlich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Sache, für welche die Soldaten kämpfen, auch wirklich gerecht ist, und daß Gott tatsächlich jetzt der gerechten Sache den Sieg verleihen will. Denn man kann es nicht oft genug wiederholen und den Menschen einprägen, daß wir hier auf Erden *im Zustand der Prüfung und nicht der ausgleichenden Gerechtigkeit leben.* So wie es im Leben des einzelnen Menschen hier auf Erden oft genug vorkommt, daß nicht das Recht siegt, sondern das Unrecht die Oberhand gewinnt, nicht die Tugend anerkannt und belohnt wird, sondern die lachende Sünde sich durchsetzt, so kann es auch im Leben der Staaten und Völker geschehen, daß beim Austrag durch Waffengewalt nicht das Recht siegt und das Unrecht unterliegt, sondern umgekehrt das Unrecht triumphiert. Denn einerseits hat Gott nirgends versprochen, im bewaffneten Konflikt der Staaten immer jenem den Sieg zu verleihen, auf dessen Seite das Recht steht, andererseits kann Gottes Vorsehung Gründe haben, warum sie auch ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, unterliegen läßt.

Nach dem Gesagten begreift man wohl ohne weiters, daß die Kirche von jeher die christlichen Heere, die in den Kampf zogen, mit ihren Gebeten begleitete. So findet sich bereits im Sacramentarium Gelasianium, einem der ältesten uns erhaltenen Meßbücher der Kirche, eine eigene Messe zur Zeit des Krieges (missa de tempore belli), wie auch im heutigen Missale Romanum ein besonderes Meßformular zu dem gleichen Zwecke enthalten ist.

Segnete die Kirche schon jene Krieger, die auszogen, um weltliches Recht oder weltlichen Besitz zu schützen, dann umsomehr jene Kämpfer, welche im Dienste einer heiligen Sache stritten, wie die Kreuzfahrer und die Teilnehmer an dem Kampfe gegen Türken oder Hussiten.

Die Segnung der Soldaten entspricht darum einer von altersher durch die Kirche geübten Praxis, an der wahrlich nicht das Geringste auszusetzen ist.

Diese *Segnung der Soldaten* ist es nun, auf die man stößt, wenn man einer im Brustton der Überzeugung behaupteten „Waffensegnung" näher nachforscht und auf den Grund geht. Es ist mir schon wiederholt vorgekommen, daß auf die Frage, ob je im Kriege Geistliche eine Segnung der Waffen vorgenommen hätten, ein Kriegsteilnehmer antwortete: „Aber sicher! Ich habe es doch mit eigenen Augen gesehen." Forschte ich aber weiter und sagte ich: „Nun gut, wenn Sie selber dabei gewesen sind, dann sagen Sie mir doch, was geschehen ist." Und jedesmal kam dieser oder ein ähnlicher Sachverhalt zum Vorschein: „Als wir aus der Garnisonsstadt ausmarschierten oder aus dem Orte, in welchem wir unsere unmittelbare Ausbildung für die Front erhielten, oder aus dem Etappengebiet in die Schützengräben abgingen, da versammelten wir uns in voller Adjustierung auf dem Domplatze oder auf dem Platz vor der Kirche und der Bischof oder der Militärpfarrer oder der Feldpater kam aus der Kirche und segnete uns mit dem Allerheiligsten." „Aber das ist doch offenkundig eine bloße *Segnung der Soldaten*, nicht aber der Waffen." „Nein, auch der Waffen; wir trugen doch die volle Waffenausrüstung, als der Bischof oder der Feldgeistliche uns den Segen mit dem Allerheiligsten gaben." „Aber, mein lieber Freund, daraus folgt doch nicht, daß der Geistliche Ihre *Waffen segnen* wollte. Sie trugen doch damals auch den Rucksack, die Schuhe, die Uniform und die Leibwäsche. Wenn daraus, daß Sie die Waffen trugen, als Ihnen der Segen erteilt wurde, folgt, daß der Geistliche Ihre Waffen gesegnet habe, dann müssen Sie nach derselben Logik auch sagen, daß der Bischof oder der Feldgeistliche auch Ihren Rucksack, Ihre Soldatenstiefel, Ihre Uniform und Ihre Leibwäsche gesegnet habe. Ist aber diese Folgerung irrig, dann ist es ebenso die Ihrige. Nach Ihrer Logik könnte man überhaupt erst dann sagen, der Feldgeistliche habe nur die Soldaten und nichts anderes gesegnet, wenn die armen Soldaten splitternackt vor dem segnenden Priester oder Bischof gestanden hätten. Nein, mein Bester! *Was gesegnet werden soll, das hängt ganz von der Absicht des Segnenden ab.* Wenn Bischöfe und Priester die abmarschierenden Soldaten mit dem Allerheiligsten segneten, so wollten sie nur den Soldaten, nicht aber auch den Kriegswaffen den Segen Gottes erteilen."

II.

Segnung der Waffen.

Nach dem Gesagten dürfte wohl auch der feindseligste Kritiker der Kirche kaum mehr etwas an der Segnung der Soldaten auszusetzen finden. Aber den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet die immer und immer wieder behauptete und der Kirche vorgeworfene *Segnung der Kriegswaffen.* Und auf den ersten Blick erscheint auch die Segnung von Mordwaffen als etwas so Befremdendes und fast Abstoßendes und das sittliche Empfinden Beleidigendes, daß man geneigt sein möchte, von vornherein selbst die *Möglichkeit* einer Waffensegnung in Abrede zu stellen.

Um darum Klarheit in die Sache zu bringen, um Wahrheit und Irrtum, Berechtigtes und Unberechtigtes, Erfundenes und Tatsächliches leichter scheiden zu können, unterscheiden wir zwischen Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Waffensegnung und betreffs letzterer zwischen Vergangenheit und Gegenwart und beantworten darum drei Fragen gesondert:

1. *Ist eine Segnung der Kriegswaffen durch die Kirche überhaupt denkbar?*

2. *Sind von der Kirche und ihren Vertretern tatsächlich in früheren Jahrhunderten Waffen gesegnet worden?*

Und 3. *Hat die Kirche im Weltkriege die Kriegswaffen der Soldaten gesegnet?*

Beginnen wir gleich mit der Beantwortung der ersten Frage.

1.

Ist eine Segnung der Waffen überhaupt möglich?

Unter den Sakramentalien der Kirche nehmen die Segnungen oder Benediktionen einen breiten Raum ein. Bekanntermaßen zerfallen sie in zwei Arten oder Kategorien; in *eigentliche Weihen* (benedictiones constitutivae) und *einfache Fürbittsegen* (benedictiones invocativae).[2]) Zwischen beiden besteht ein großer Unterschied.

[2]) In der volkstümlichen Sprache werden die Ausdrücke „Weihe" und „Segnung" vielfach unterschiedslos gebraucht, man redet ebenso von einer Haus- und Stall*weihe* wie von einer Haus- und Stall*segnung*. Auch wissenschaftliche Werke bedienen sich nicht selten dieser ungenauen Ausdrucksweise und sprechen von einer Waffen*weihe* und Waffen*segnung*. Es muß aber betont werden, daß dieser Sprachgebrauch sehr ungenau ist und dem wirklichen Sachverhalt nicht gerecht wird. Denn zwischen Segnung und Segnung ist ein großer Unterschied; etwas anderes ist die Benediktion einer Kirche, etwas anderes

a) *Weihen* sind jene kirchlichen Zeremonien, durch die der Gegenstand, an dem sie vorgenommen werden, ein *heiliger* wird, so daß er nur mehr zu religiösen und nicht mehr zu profanen Zwecken verwendet werden darf. So weiht die Kirche Gotteshäuser, Friedhöfe, Glokken, Kelche, Meßgewänder, Bilder, Rosenkränze, Öle, Wasser u. s. w. mit der Wirkung, daß diese geweihten Gegenstände nicht mehr zu weltlichen, sondern nur mehr zu gottesdienstlichen, religiösen oder frommen Zwecken verwendet werden dürfen, weil die solcher Art gesegneten Dinge heilige, d. h. aus dem Bereich profaner Gegenstände ausgeschiedene Dinge geworden sind. Eine geweihte Kirche z. B. darf nicht mehr zu Wohnzwecken, zur Abhaltung weltlicher Feste und Lustbarkeiten und noch weniger zu Stallungen u. s. w., sondern nur mehr zur Feier des Gottesdienstes, zur Spendung der Sakramente, zu religiösen Versammlungen und Festlichkeiten u. s. w. verwendet werden. Das geweihte Wasser und die geweihten Öle dürfen nur mehr zur Spendung der Sakramente und Sakramentalien der Kirche und zu frommen religiösen Übungen, nicht aber zu rein weltlichen Dingen, z. B. Reinigen des Geschirres oder Einölen von Maschinen und Werkzeugen gebraucht werden.

Es ist nun ohneweiters klar, daß Waffen niemals im eigentlichen Sinne des Wortes geweiht, d. h. durch Weihe zu heiligen Dingen gemacht werden können, die dem profanen Gebrauch entzogen sind und nur mehr zu religiösen Zwecken verwendet werden dürfen; es ist darum von vornherein eine eigentliche Waffenweihe ein Ding der Unmöglichkeit.

Denn mit Bajonetten, Säbeln, Gewehren, Kanonen oder Minenwerfern wird weder das Opfer des Neuen Bundes gefeiert noch ein Sakrament oder Sakramentale gespendet noch ein Akt der Frömmigkeit (pietas) gesetzt, sondern Gewalt angewendet, werden Menschen verwundet oder getötet, Tiere und Sachen vernichtet oder zerstört. Wenn auch solche Handlungen noch so sehr nach dem Sittengesetz erlaubt sein können, Akte des christlichen Gottesdienstes oder der christlichen Frömmigkeit sind sie nie und nimmer und können es nie werden, weil sie immer Anwendungen von Gewalt und oft furchtbar-

ist die Benediktion eines Flugzeuges. Die erstere ist eine eigentliche Weihe, die letztere dagegen ein bloßer Fürbittsegen. Es wäre zu wünschen, daß der Ausdruck „Weihe" wirklich nur für Weihen im eigentlichen Sinne, also für benedictiones constitutivae reserviert, dagegen für einfache Segensgebete die Bezeichnung „Segnung" oder „Fürbittsegen" angewendet würde.

ster Gewalt bleiben. Waffen haben eben keine andere Zweckbestimmung als Anwendung von Gewalt. Eine eigentliche Weihe der Kriegswaffen ist darum von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit, es müßte denn sein, daß man den Ausdruck „Weihe" im uneigentlichen Sinne nimmt und darunter einen bloßen „Fürbittsegen" versteht. Dann gilt natürlich von einer so verstandenen „Weihe" dasselbe, was jetzt von der Möglichkeit, über Waffen einen Fürbittsegen zu sprechen, gesagt werden muß.

b) Neben den eigentlichen Weihen gibt es unter den kirchlichen Benediktionen eine große Zahl von *einfachen Segnungen*, die nichts anderes sind als ein im Namen der Kirche an Gott gerichtetes Gebet, bestimmten Menschen, Tieren oder Sachen eine übernatürliche oder natürliche Wohltat zu spenden oder vor Schädigung zu bewahren. Durch solche Segnungen wird der Gegenstand, dem die Segnung erteilt wird, kein *heiliger oder geheiligter Gegenstand*, der aus dem profanen Bereich und Gebrauch ausscheidet und nur mehr frommen Zwecken dienen darf, sondern er bleibt ein rein weltlicher, bestimmt zu profanem Gebrauch; der Zweck der Segnung ist nur der, Gott zu bitten, er möge dem gesegneten Gegenstande oder dem, der ihn gebraucht, gewisse Wohltaten spenden oder ihn vor Schädigung, bezw. Mißbrauch bewahren.

Solcher Segnungen gibt es eine große Zahl, verschieden nach Zeit und Orten, da ja ihre Einführung und Abschaffung ganz dem freien Ermessen der Kirche überlassen ist. So segnet die Kirche heute noch Häuser, Wohnungen, Bibliotheken, Archive, Ställe, Scheunen, Pferde, Rinder, Schafe, Bienen, Felder, Wiesen, Weiden, Brunnen, Brücken, Wagen, Autos, Schiffe, Flugzeuge, Fleisch, Brot, Butter, Käse, Wein, Bier, Öl, Salz und sonstige Lebens- und Genußmittel. Kein Geistlicher, der diese und ähnliche Segnungen vornimmt, will dadurch die „gesegneten" Gegenstände zu heiligen Dingen machen, die etwa nur mehr zu Übungen der Frömmigkeit und zu gottesdienstlichen Handlungen verwendet werden dürften. Nein, nach der Absicht der segnenden Kirche bleiben alle diese Objekte rein weltliche Dinge, die nach wie vor zu profanen Zwecken gebraucht werden können. Das Fürbittgebet der Kirche hat nur den Zweck, Gottes Segen auf diese Gegenstände herabzurufen, daß sie wachsen und gedeihen, daß sie vor Schädigungen bewahrt werden, daß sie dem, der sie gebraucht, zum Segen für Leib und Seele gereichen, daß sie nur nach Recht und Gerechtigkeit verwendet und nicht mißbraucht werden, und wie alle die Segensabsich-

ten der Kirche bei den einzelnen Gegenständen lauten mögen.

So betet, um nur einige Beispiele nach dem neuesten, von der Ritenkongregation approbierten Rituale der Diözese Linz (1929) anzuführen, die Kirche bei Segnung eines Hauses, „daß Gott seinen heiligen Engel vom Himmel sende, damit er alle Bewohner des Hauses bewache, hege, schütze, heimsuche und verteidige“ oder, wie es in einer anderen Segnung derselben Art heißt, die Kirche bittet Gott, „diesen Ort oder dieses Haus zu segnen, damit hier immer Gesundheit und Keuschheit, siegreiche Tugend, Demut, Güte, Sanftmut, Erfüllung des Gesetzes Gottes und Dankbarkeit gegen Gott den Vater, Sohn und Heiligen Geist herrsche“ (p. 306 f.).

Bei der Segnung eines Stalles und der darin befindlichen Tiere erbittet die Kirche Schutz des Stalles vor allem dämonischen Einfluß, damit der Stall für die Rinder, Schafe und anderen Tiere ein gesunder und vor aller Anfechtung sicherer Ort sei, und daß die Menschen, die nach Gottes Ebenbild geschaffen sind, nicht werden wie die unvernünftigen Tiere, sondern den allein wahren Gott, den Urheber aller Güter erkennen und treu in seinem Dienste ausharren (p. 320).

Die Segnung der Felder, Almen u. s. w. hat den Zweck, daß Gott die Felder, Almen, Weiden oder Wiesen segnen, erhalten, vor dem Einfluß der bösen Geister bewahren, vor Blitz, Hagel, wütenden Gewittern und schädlicher Überschwemmung beschützen möge (l. c. p. 321 s.).

Bei der Segnung von Eßwaren und Getränken ist die regelmäßig wiederkehrende Bitte der Kirche die, daß alle, die davon genießen, die Gesundheit des Leibes und die Wohlfahrt der Seele erlangen (l. c. p. 290 ss.). — Diese Beispiele mögen genügen; aus ihnen kann jedermann ersehen, was für eine Bewandtnis es mit diesem einfachen Fürbittsegen der Kirche hat. Aus dem Gesagten ergibt sich nun für unsere Frage die Folgerung:

Es steht gar nichts im Wege, daß ein solcher Fürbittsegen auch über Waffen gesprochen werden könnte.

Denn die Waffen können dem Menschen zum Segen und zum Fluche gereichen, können ebensogut in den Dienst einer guten und gerechten wie einer schlechten und ungerechten Sache gestellt, können nach Recht und Gerechtigkeit, aber auch verbrecherisch gehandhabt werden. Und da der Mißbrauch vielleicht bei keiner Sache so leicht möglich und angesichts der menschlichen Leidenschaften so naheliegend ist wie bei den Waffen, so wäre es nicht bloß denkbar, sondern auch durchaus an-

gebracht, wenn die Kirche über die Waffen ein Gebet spräche, daß sie nur recht und gerecht, niemals aber verbrecherisch gebraucht, daß sie nur zur Verteidigung einer edlen und gerechten Sache verwendet werden und denen, die sich ihrer bedienen, nur zum Wohle und Segen, nie aber zum Verderben gereichen mögen.

Selbstredend könnte und dürfte die Absicht der etwa über die Waffen betenden Kirche nie dahin gehen, Gott möge durch seinen Segen und Beistand die tödliche Wirkung der Kriegswaffen noch erhöhen, damit möglichst viele Feinde möglichst sicher getötet werden und ein möglichst großes Zerstörungswerk in Feindesland angerichtet werde. Das hieße ja von Gott Schlechtes erbitten und eine solche Bitte wäre kein Gebet, sondern eine Gotteslästerung oder Blasphemie.

Zusammenfassend können wir also hinsichtlich der Möglichkeit einer Waffensegnung sagen, daß eine eigentliche Waffenweihe unmöglich und undenkbar ist, daß aber ein einfacher Fürbittsegen über die Waffen gesprochen werden könnte, allerdings nie zu dem Zwecke, um dadurch die tödliche oder zerstörende Wirkung derselben noch zu erhöhen, sondern dazu, daß die Waffen nur im Dienste einer guten Sache nach Recht und Gerechtigkeit geführt werden und ihren Trägern oder Verwendern nie zum Verderben, sondern zu Schutz und Segen gereichen.

2.

Hat eine Segnung der Waffen durch die Kirche in den vergangenen Jahrhunderten stattgefunden?

Nachdem die *Möglichkeit* einer Waffensegnung hinlänglich geklärt wurde, wenden wir uns jetzt der Frage nach der *Tatsächlichkeit* der Waffensegnung durch die Kirche zu. Denn etwas anderes ist die bloße Möglichkeit, etwas anderes das tatsächliche Vorkommen. Daraus, daß eine Waffensegnung im vorhin beschriebenen Sinne möglich wäre, folgt noch lange nicht, daß sie auch von der Kirche wirklich vorgenommen wurde.

a) Was nun die Tatsächlichkeit angeht, *so sei zunächst festgestellt, daß es nie eine eigentliche Waffen- oder Kriegswaffenweihe gab.* In den zahlreichen uns erhaltenen Ritualien der Kirche findet sich auch nicht eine Spur einer solchen Kriegswaffenweihe.

b) Ebenso sicher ist, *daß die Kirche niemals einen Fürbittsegen über Waffen sprach in dem Sinne, um dadurch ihre tödliche oder Verderben bringende Wirkung*

noch sicherer und verheerender zu gestalten. Dafür fehlt jeder geschichtliche Beweis. Es sind uns zwar aus der mittelalterlichen Kirche Ritualien überliefert, die eine Segnung des Schwertes, der Lanze, des Schildes und der Fahne enthalten, aber der Sinn der Gebete ist ein ganz anderer, wie wir gleich sehen werden.

Allerdings kursierten unter dem Volke des Mittelalters und der Neuzeit und kursieren vielleicht auch heute noch dort und da sogenannte *„Waffensegen"*, deutsch oder lateinisch abgefaßt, durch die fremde Waffen machtlos und die eigenen gegen den Feind möglichst wirksam, durch die die Kugel zielsicher und die Träger des Waffensegens hieb- und stich- und kugelfest gemacht werden sollen. Diese vielfach mit abergläubischen Formeln und kabbalistischen Zeichen gespickten Waffensegen stammen aber nicht von der Kirche, sondern wurden von der Kirche als abergläubisches Zeug verworfen und verboten.

c) *Es ist endlich eine liturgiegeschichtlich sichere Tatsache, daß bei der seit dem 11. Jahrhundert üblichen Ritterweihe eine Segnung des Schwertes, später vielfach auch der Lanze und des Schildes stattfand.*

Der beste Kenner der kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Adolph Franz, beschreibt den ganzen Vorgang der Ritterweihe und Schwertsegnung folgendermaßen: „Nach der Schilderung des Abtes Ingulf von Croyland mußte der zum Ritter zu weihende Knappe am Vorabende des Weihetages beichten und dann die ganze Nacht in der Kirche verbringen, also Kirchenwache halten. Am Morgen legte er das Schwert auf den Altar. Während der Messe — nach dem Evangelium — segnete der Priester das Schwert und hing es dem neuen Ritter um den Hals. Endlich empfing der Ritter die Kommunion. In späteren Formeln sind noch andere Zeremonien vorgesehen. Der Priester umgürtet den Ritter mit dem eben geweihten Schwerte; dieser zieht dann das Schwert, schwingt es dreimal in der Luft und steckt es hierauf wieder in die Scheide. Danach küßt ihn der Priester und gibt ihm einen Schlag. Man legt dem Ritter die Sporen an, und der Priester überreicht ihm eine Fahne. Bei der Ritterweihe, welche der Papst vollzog, wurde nur das Schwert geweiht; zwei Edelleute umgürteten den Ritter mit demselben; darauf folgte die Zeremonie des Schwertschwingens, der Friedenskuß, der dreimalige Schlag mit dem Schwerte auf die Schulter und das Anlegen der Sporen" (A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, II, 1909, Herder, Freiburg i. Br., S. 291 f.).

Und was war der Zweck der Segnung? Wie aus den Gebeten, die bei der Waffensegnung verrichtet wurden, hervorgeht, rief die Kirche den Segen Gottes dazu auf das Schwert des angehenden Ritters herab, daß es Verteidigung und Schutz für die Kirche, für Witwen und Waisen und alle Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden sei und ein Schrecken für alle Feinde, daß es seinen Träger gegen die sichtbaren und unsichtbaren Feinde verteidige und stets zum Siege führe (vgl. A. Franz, a. a. O. 291).[3])

Den Inhalt dieser und ähnlicher Gebete wird man sofort verstehen, wenn man bedenkt, daß das Rittertum seit dem 11. Jahrhundert auch in den Dienst der Kirche trat. „Weltlich in seinem Ursprung, sollte es fortan heilig in seinem Zweck sein und dem Schutz des Königs, des Vaterlandes, der Armen sowie der Kirche dienen" (A. Franz, a. a. O. 289). Bei der Schwertleite des eben zum deutschen König gewählten Grafen Wilhelm von Holland im Jahre 1247 erklärte es der Kardinallegat als Regel des Ritterstandes: „Zuvörderst mit demütiger Erinnerung an das Leiden des Herrn täglich eine Messe zu hören, für den katholischen Glauben kühn das Leben einzusetzen, die heilige Kirche und deren Diener von allen, die ihnen Gewalt antun, zu befreien, Witwen und Waisen in ihrer Not zu schützen, ungerechte Kriege zu vermeiden, ungerechten Sold auszuschlagen, für die Befreiung eines Unschuldigen, wer es auch immer sei, mit den Waffen einzutreten, Turniere nur der ritterlichen Übung wegen zu besuchen, dem römischen Kaiser in weltlichen Dingen ehrfurchtsvoll zu gehorchen, Reich und Reichsverfassung unangetastet in ihrem Bestand zu lassen, die Lehen des Reiches nicht zu veräußern, überhaupt vor Gott und den Menschen unsträflich zu leben." (Michael E., Geschichte des deutschen Volkes, I. Bd., Herder, Freiburg i. Br. 1897, S. 239 f.)

Waren aber die Aufgaben und Ziele des echten Rittertums heilige und religiöse, dann begreift man, daß die Ritterschaft gerade für jenen feierlichen Akt, durch den die Aufnahme in den Ritterstand erfolgte, für den Ritter-

[3]) Beispielshalber sei aus dem genannten Werke von A. Franz eine solche Formel angeführt (a. a. O. 293): „Exaudi, domine, quesumus, preces nostras, et hunc ensem, quo hic famulus tuus N. se circumcingi desiderat, maiestatis tuae dextera benedicere dignare, quatinus defensio atque protectio possit esse ecclesiarum, uiduarum, orphanorum omniumque deo servientium contra sevitiam paganorum aliisque sibi insidiantibus sit pavor, terror et formido." Die Formel ist einem lat. Kodex des 11. Jahrhunderts entnommen, der sich in der Münchener Staatsbibliothek befindet.

schlag oder die Schwertleite die Mitwirkung der Kirche erbat und auch erhielt in der Ritterweihe und der dabei vorgenommenen Segnung des Waffenschmuckes. In den Gebeten nun, die bei der Ritterweihe und speziell bei der Schwertsegnung gesprochen wurden, unterstrich die Kirche die vorhin beschriebenen Aufgaben des Ritters, wenn sie dazu Gottes Segen auf das Schwert herabrief, daß es die Kirche, Witwen und Waisen und die Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden beschütze und den Träger des Schwertes gegen alle Feinde siegreich verteidige u. s. w.

Wie man sieht, war diese Segnung des Schwertes und überhaupt der Waffen des Ritters nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche, daß der Ritter die Pflichten seines Standes, die „Beobachtung der ritterlichen Regel" treu erfülle und vorab die Schutzlosen, d. h. die Kirche und die Witwen und Waisen erfolgreich gegen alle Feinde verteidige, ein Gebet, an dem doch ebensowenig etwas Anstößiges sein kann wie an den vorhin geschilderten Obliegenheiten des Ritters selbst.

War Eintreten für Recht und Gerechtigkeit, Schutz der Kirche und ihrer Diener, Verteidigung der Witwen und Waisen schon Ehrenpflicht jedes Ritters, dann waren sie noch mehr Aufgaben jener Ritter, die eigens zu „defensores ecclesiae" (Verteidigern der Kirche) bestellt wurden, dann waren sie aber ganz besonders die Amtspflichten der eigentlichen Ritterorden und ihrer Mitglieder. Kein Wunder, daß die Kirche gerade solchen zu Verteidigern der Kirche bestellten Rittern und den Mitgliedern der Ritterorden bei ihrer Aufnahme die Ritterweihe erteilte und dabei einen Schwert- und Waffensegen im vorhin angegebenen Sinne sprach.

Mit dem Untergang des Rittertums und mit dem Verschwinden der ritterlichen Verteidiger der Kirche wurden auch die Formeln für die Ritterweihe und die Segnung des Waffenschmuckes praktisch bedeutungslos und verschwanden darum aus allen Diözesanritualien. Bestehen blieben sie nur im Pontificale Romanum, das eine „benedictio novi militis" und daneben noch eigene Formulare für eine „benedictio armorum" und eine „benedictio ensis" enthält. Verwendet wird die Ritterweiheformel wohl nur mehr bei der Weihe von Mitgliedern der heute noch bestehenden Ritterorden, z. B. der Malteser und des Deutschen Ritterordens, wobei auch die in der Weiheformel enthaltene Segnung der Waffen vorgenommen wird. Das Formular für die „Segnung des Schwertes" wurde meines Wissens nur mehr von der

österreichisch-ungarischen Heeresseelsorge bei der Ausmusterung der Kadetten aus der Theresianischen Heeresakademie in Wiener-Neustadt gebraucht und wird bei dem gleichen Anlasse auch heute noch verwendet.

Die bei der Ritterweihe (benedictio novi militis) verwendete Waffensegnungsformel besteht aus drei Gebeten; im ersten bittet die Kirche, Gott möge dieses Schwert segnen, „quatenus esse possit defensor ecclesiarum, viduarum, orphanorum, omniumque Deo servientium, contra saevitiam paganorum, atque haereticorum; aliisque sibi insidiantibus sit terror et formido". Im zweiten Gebete erfleht die Kirche Gottes Segen über das Schwert, „ut hic famulus tuus . . . visibiles inimicos conculcet victoriaque per omnia potitus semper maneat illaesus . . .". Das dritte und längste Gebet ist eine Bitte an Gott, er möge dem neuen Ritter (Soldaten) kühne Kraft zur Verteidigung des Glaubens und der Gerechtigkeit verleihen, in ihm Glaube, Hoffnung und Liebe vermehren, Gottesfurcht und Liebe, Demut, Beharrlichkeit, Gehorsam und Geduld schenken und alles in ihm ordnen, damit er niemand mit diesem oder einem anderen Schwerte ungerecht verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige, daß er den alten Menschen mit seinen Taten ablege und den neuen anziehe, Gott fürchte und in rechter Weise ehre, den Verkehr mit den (Ungläubigen?) Verrätern meide, seine Nächstenliebe weite, seinem Vorgesetzten gehorche und in allem seines Amtes gerecht walte.

Die beiden ersten Gebete stimmen wortwörtlich überein mit zwei Gebeten der ältesten, uns bekannten Formel einer Schwertsegnung, wie sie uns in einer Handschrift aus dem 11. Jahrhundert (dem lateinischen Kodex 6425 in der Münchener Staatsbibliothek; vgl. A. Franz a. a. O. 289, 293) erhalten ist.

Anstoß kann der Inhalt der mitgeteilten Gebete doch wahrlich nicht erregen. Oder sollte es etwas Unrechtes oder das moralische Empfinden Beleidigendes sein, wenn die Kirche betet, daß das Schwert ein Verteidiger der Kirche, Witwen und Waisen und aller Verehrer des wahren Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden und Häretiker sei und ein Schrecken für alle, die dem Träger des Schwertes nachstellen? Soll es etwas Unerlaubtes sein, wenn die Kirche bittet, daß der Besitzer des Schwertes damit seine sichtbaren Feinde überwinde, in allem siegreich sei und dabei unverletzt bleibe? Soll es etwa etwas Unsittliches sein, wenn die Kirche für den neuen Ritter Mut und Kraft zur Verteidigung des Glau-

bens und der Gerechtigkeit und eine solche Ausstattung mit göttlichen und sittlichen Tugenden erfleht, daß er mit seinem Schwerte niemand ungerechter Weise verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige? *Der ganze Waffensegen ist nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche um den rechten und siegreichen Gebrauch der Waffen im Dienste einer gerechten Sache.* Dazu darf man die Waffen sicher erlaubterweise gebrauchen; dazu darf man daher auch den Segen Gottes erbitten.

Denselben Sinn haben auch die Formeln für die Segnung der Waffen und für die Segnung des Schwertes, die sich im Pontificale Romanum getrennt von der Ritterweihe finden.

Bei der Segnung der Waffen im allgemeinen betet der segnende Bischof:

Oremus. Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super haec arma et super induentem ea, quibus ad tuendam iustitiam induatur. Rogamus te Domine Deus, ut illum protegas et defendas: qui vivis . . .

Oremus. Deus omnipotens, in cuius manu victoria plena consistit, quique etiam David ad expugnandum rebellem Goliam vires mirabiles tribuisti, clementiam tuam humili prece deposcimus: ut haec arma almifica pietate benedicere digneris; et concede famulo tuo N. eadem gestare cupienti, ut ad munimen ac defensionem sanctae matris ecclesiae, pupillorum et viduarum contra visibilium et invisibilium hostium impugnationem ipsis libere et victoriose utatur: Per Christum . . .

Wie man sieht, wieder dieselbe Bitte wie bei der Ritterweihe. Im ersten Gebet ruft die Kirche den Segen des dreieinigen Gottes auf die Waffen herab und auf den, der sie anlegt, daß er sie zur Verteidigung des Rechtes trage und daß ihn Gott dabei schütze und verteidige. Im zweiten Gebet erbittet die Kirche den Segen Gottes über die Waffen und ihren Träger, daß er sie siegreich zum Schutze und zur Verteidigung der Kirche, Witwen und Waisen gegen die Angriffe der sichtbaren und unsichtbaren Feinde führe.

Bei der Schwertsegnung endlich betet die Kirche, „Gott möge dieses Schwert segnen und seinen Träger mit seinem gnädigen Schutze wappnen und unverletzt erhalten". Bei der Übergabe des Schwertes spricht der Bischof: „Empfange dieses Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, benütze es zu deiner Verteidigung und zur Verteidigung der Kirche, zur

Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens; und soweit es in Anbetracht menschlicher Schwäche geschehen kann, verletze damit niemand ungerechter Weise. Das möge dir gewähren, der mit dem Vater und Heiligen Geiste als Gott lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."[4])

Vergleicht man diese verschiedenen Segensformeln, so findet man als wesentlichen Inhalt immer die Bitte an Gott, er möge die Waffen, bezw. das Schwert segnen, daß es zur Verteidigung des Rechtes diene und niemanden ungerecht verletze, es möge den Träger der Waffen schützen und unverletzt erhalten, es möge siegreich zum Schutz der Kirche und der schutzlosen Witwen und Waisen u. s. w. verwendet werden. Wahrlich, wir könnten uns glücklich schätzen, wenn alle jene, die heute mit Erlaubnis der Behörden eine Waffe tragen, nur so und zu solchen Zwecken sie gebrauchten, zu denen sie die über die Waffen betende Kirche verwendet wissen wollte. Wieviel Ungerechtigkeit und Verbrechen, wieviel Jammer und Elend würde unterbleiben!!

Zusammenfassend können wir als Resultat der bisherigen Untersuchung über tatsächliche Waffensegnungen durch die Kirche in vergangenen Zeiten feststellen: Eine Waffenweihe im eigentlichen Sinne des Wortes hat es nie gegeben und konnte es nicht geben. Ebensowenig hat die Kirche je die Waffen gesegnet, um dadurch ihre tödliche Wirkung noch zu erhöhen. Aber seit den Zeiten des beginnenden Mittelalters war bei der Ritterweihe oder bei der Bestellung eines Verteidigers der Kirche oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Ritterorden eine Waffensegnung üblich, die nichts anderes war als ein Fürbittgebet der Kirche um rechten und gerechten Gebrauch der Waffen im Dienste einer guten Sache.

(Schluß folgt.)

---

[4]) Die lateinischen Texte lauten: „Oremus. Benedicere digneris, quaesumus Domine, ensem istum; et hunc famulum tuum, qui eum te inspirante suscipere desiderat, pietatis tuae custodia munias et illaesum custodias. Per Christum . . ." — „Accipe ensem istum in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, et utaris eo ad defensionem tuam ac sanctae Dei ecclesiae, et ad confusionem inimicorum crucis Christi ac fidei christianae; et quantum humana fragilitas permiserit, cum eo neminem injuste laedas; quod ipse tibi praestare dignetur, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat Deus in saecula saeculorum. Amen."

Der Beichtvater und die Zulassung zu den Ordensgelübden.

Von *Th. Mönnichs S. J.*, Emmerich-Bonifatiushaus.

Wir haben hier nicht zunächst die Ordenspriester als Beichtväter in ihrer Genossenschaft im Auge, sondern die Beichtväter bei den *Laiengenossenschaften* (weiblichen und männlichen), besonders solche aus den Reihen des Weltklerus. Jene Ordensbeichtväter erhalten nämlich meist klare Anweisungen bezüglich der Behandlung der eigenen Leute von ihren Obern. Daß die Beichtväter zu den offiziellen Ratssitzungen, betreffs Zulassung zum Eintritt, zu den zeitlichen und ewigen Gelübden keinen Zutritt und keinen Einfluß haben und haben können, braucht mit dem Hinweis auf das Sigillum wohl nicht ausdrücklich betont zu werden. Es handelt sich hier um das Verhalten gegen das *Beichtkind* selbst. Da gelegentliche Unterhaltung mit sehr würdigen Vertretern des Weltklerus uns klar gezeigt hat, daß manche Herren dieser Frage ziemlich ahnungslos gegenüberstehen, so seien der wichtigen Stellung der Beichtväter und deren wachsender Verantwortlichkeit, je nachdem es um Ordensaspiranten, Postulanten und Novizen oder um Professen mit zeitlichen Gelübden geht, einige Bemerkungen gewidmet.

In Frage steht hier vor allem das Gelübde der *Keuschheit*. Von den Moralisten wird unsere Sache zunächst behandelt beim Abschnitt über den Beruf zum Ordensstande, z. B. von Lehmkuhl (ed. 11, tom. I, n. 658). Er sagt: „Gemeiniglich spricht gegen den Beruf eine allzu große Schwierigkeit, die aus dem Menschen selbst und seinen Neigungen herrührt. Es mag *absolut* möglich sein, daß ein Mensch noch so große und schlimme natürliche und fehlerhafte Neigungen überwinden und wegschaffen kann bei angestrengter Mitwirkung mit Gottes Gnade. Es muß aber für gewöhnlich als *moralisch unmöglich* gelten, daß einer Neigungen, die *sehr tiefe* Wurzeln gefaßt haben (durch böse Gewohnheiten), gänzlich ausrotte und ihnen dauernd so widerstehe, wie es der Ordensstand fordert. Deshalb sind solche Leute selten für den Ordensstand geeignet, es sei denn, daß *ganz außerordentliche* Gnade sie beeinflusse." Daß sich solche Stellen dem Gedächtnis des Beichtvaters nicht sonderlich eingeprägt haben, ist begreiflich. Denn zur Zeit des Studiums hat man sie als höchst fernliegend betrachtet. Tiefer allerdings hätten die Grundsätze der Moralisten schon haften können, die den angehenden Theologen und Seminaristen betreffen und

sich auf die gleiche Materie erstrecken. Lehmkuhl (t. II, n. 760) beruft sich wie andere Gewährsmänner auf den heiligen Alfons, der sagt: für gewöhnlich genüge es *nicht*, daß ein Kleriker, der bis dahin ein Gewohnheitssünder gegen das sechste Gebot gewesen sei, aufrichtige Reue über seine Sünde hege und sich selbst vornehme, keusch zu leben; bezüglich der Übernahme des Subdiakonates sei entweder der tatsächliche Beweis für längere Zeit oder ganz außerordentliche Zeichen größerer göttlichen Gnade vonnöten, um eine moralische Gewißheit von der Beharrlichkeit im guten Vorsatz zu erlangen; andernfalls sei ein solcher Kandidat schon dadurch, daß er *vermessentlich* so unvermittelt die Last dauernder Keuschheit auf sich nehmen wolle, und zwar mit Gefahr für sein eigenes Heil und für fremde Verführung, der Absolution unfähig. Mit anderen Worten: Der Beichtvater von Priesterseminaristen steht vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung (viele sagen: wenigstens von sechs Monaten) zur Subdiakonatsweihe hinzutreten will. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß dies auch von den Sünden am eigenen Körper gilt, nicht bloß von Sünden mit anderen. Der Grund ist, weil sich niemand durch ein Gelübde oder Quasi-Gelübde zu dieser schweren Sache verpflichten darf, wenn er bis dahin dauernd den Beweis des Gegenteils geliefert hat. Denn solche Gewohnheiten werden von Gott *nicht* durch ein *Wunder* bei der Weihe oder bei der Gelübdeablegung getilgt. In der Verfassung eines Gewohnheitssünders wäre die Übernahme einer derartigen dauernden Gelübdepflicht *Vermessenheit*. Ähnlich erklärt Ballerini-Palmieri (Opus theol. mor. IV, p. 178 f.): „Das *Naturgesetz* selbst schreibt vor, daß, wer die heilige Weihe empfangen will, dauernd so gestellt sein muß, daß man mit Fug und Recht voraussetzen kann, er werde mit Hilfe der göttlichen Gnade in Zukunft keusch leben." Jeder erfahrene Beichtvater weiß, daß selbst nach jahrelanger besserer Führung alte langjährige Gewohnheitssünden dieser Art nur zu leicht bei Unverehelichten wieder die Oberhand gewinnen.

a) Also schon bezüglich der Ordenskandidaten *vor* ihrem Eintritt wären diese Dinge ins Auge zu fassen. Denn was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester. Wenn meist schon Vorsicht vonnöten ist bei solchen, die lange und häufig die Gewohnheitssünde der Selbstschändung begangen haben, dann noch *viel mehr* bei solchen Mädchen und

Burschen, die bereits vielfach Geschlechtsverkehr oder sonstige Fleischessünden mit anderen getrieben haben. Da heißt die praesumptio: Das geht nicht gut. Denn in was für Lagen kommen Schwestern, Brüder und Kleriker bei den späteren Berufsgeschäften und was für inneren Gefahren sind sie nach solcher Vergangenheit ausgesetzt! Schon bei der *Berufsberatung vor* dem Eintritt sollte der gewissenhafte Beichtvater diese Grundsätze und Erfahrungen nicht übersehen. Etwas anderes ist es bezüglich des Eintrittes in sogenannte Büßerorden, die ausdrücklich auch solche Elemente aufnehmen wollen; die meisten übrigen — an erster Stelle die unter Priesteroberen stehenden Genossenschaften — verhalten sich derartigen Berufungen gegenüber stark ablehnend. Sicherlich ist es noch kein Grund zu erklären, jemand gehöre nicht ins Kloster, falls die sonstigen Anzeichen vorhanden sind, wenn ein Bursch oder ein Mädchen einmal kürzere Zeit oder vereinzelt durch Selbstbefleckung, bezw. Selbstbefriedigung gesündigt hat, namentlich wenn es in Unkenntnis der Sündhaftigkeit geschah. Gewisse Kinderkrankheiten, einmal glücklich überstanden, treten später nicht wieder auf oder nicht gefährlich. Ganz anders liegt der Fall jedoch bei jahrelang und sehr häufig wiederholten Betätigungen solcher Art. Freilich sei zugegeben, daß es bei Mädchen leichter vorkommt, falls sie in Unwissenheit länger allein ihre Lust befriedigt haben, daß sie bei der ersten klaren Erkenntnis so viel Widerstandskraft aufbringen, ein- für allemal damit aufzuräumen. Wo aber die Kenntnis der schwer sündhaften Lustbefriedigung vorlag, sind meist die inneren Widerstände zu oft niedergetreten und die Einsprechungen der Gnade zu oft ausgeschlagen und vielleicht die Sakramente der Buße und des Altars zu oft mißbraucht, als daß sich für die Zukunft anderes als Schlimmes voraussetzen ließe.

b) Nehmen wir jetzt einen Novizen oder eine Novizin, die den Eintritt vollzogen, aber die Gewohnheitssünde in der Probezeit beibehalten hat, wenn auch vielleicht in etwas herabgesetzter Anzahl. Kann man mit Rücksicht auf zu erhoffende vollständige Ausheilung nach den Gelübden gnädig mit ihnen verfahren? Wenn in der Postulatszeit und der Noviziatszeit, wo der Wunsch nach Zulassung zu den Gelübden und die Furcht vor Entlassung so stark zu sein pflegt, die Gewohnheit nicht vollständig abgelegt ist — dann muß einer schon ein unverbesserlicher Optimist sein, wenn er hofft, das werde sich bald geben. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß der Beichtvater nicht bloß absolviert hat, sondern schon von

Anfang darauf immer wieder hingewiesen hat, daß längere Zeit vor den Gelübden vollständige Besserung eingetreten sein müsse, sonst könne der Beichtvater zu solcher verhängnisvollen Vermessenheit nicht seine Hand bieten. Wird diese Voraussetzung allenthalben erfüllt? Und doch, welch ein Frevel wäre es an den Seelen, sie so ungewarnt und ungehindert ins Unglück hineinrennen zu lassen! Bei der jetzt üblichen täglichen Kommunion bleibt es nicht bei den Gewissensbissen über gebrochene Gelübde und begangene Todsünde! Da werden furchtbare Kämpfe mit der Menschenfurcht oder namenloser Frevelmut gegen das Allerheiligste heraufbeschworen. Solche Leute ruhig zu den ersten Gelübden zulassen, ist eine Grausamkeit gegen die einzelne Person und ein Frevel an der Genossenschaft. Falls die dauernden Hinweise des Beichtvaters während der Postulats- und Noviziatszeit auf unbedingt notwendige Befreiung von den Ketten dieser Sünde bis zum letzten halben Jahr vor den Gelübden ihr Ziel nicht erreicht haben, dann muß der Beichtvater *strenger* vorgehen. Er muß darauf hinweisen, daß er nicht weiter absolvieren kann, wenn das Beichtkind nicht willens ist, die Gelübde hinauszuschieben. Der Versuch kann *ausnahmsweise* vielleicht einmal gemacht werden, einjährige Gelübde ablegen zu lassen mit der Zusicherung des Verzichtes, falls die Sache dann noch nicht vollständig gebessert sein würde. Denn die äußeren Schwierigkeiten des Austrittes *wachsen* mit jedem Verzug und Aufschub vor allem von Seite etwa weniger einsichtiger Klostervorstände.

c) Wenn aber ein hoffnungsfroher und gnädiger Beichtvater (nach dem anderen) von einer zeitlichen Gelübdefrist zur anderen das Ziel unerreicht vor sich liegen sieht, darf er dann vor der endgültigen Bindung ebenso voranmachen? Auf keinen Fall! Er mag Tränenfluten heraufbeschwören, er mag bei den Vorgesetzten den heftigsten Widerstand wegen der mißliebigen Beeinflussung einer so tüchtigen Person erfahren, der gewissenhafte Beichtvater darf seine Hand nicht dazu bieten, solchem vermessenen Vorhaben weiteren Vorschub zu leisten.

d) Was soll denn ein *ganz fremder* Beichtvater anfangen, der am Vortage der ewigen Gelübde vor eine solche Sachlage gestellt wird? Von ihm kann niemand verlangen, daß er gegen sein Gewissen handelt; zu hoffen ist da nichts mehr. Er kann sein tiefstes Bedauern über die peinliche Angelegenheit aussprechen und vielleicht darauf hinweisen, daß der Beichtvater, der bisher keine

Schwierigkeit darin gesehen habe, möglicherweise einen Ausweg wisse. Wer mit dem heiligen Alfons die Sache als Vermessenheit betrachtet, muß sich weigern, Beihilfe zu leisten. — Seltener wird man *nach* den ewigen Gelübden den Rat geben, um Dispens einzukommen wegen solcher Gewohnheitssünden. Man wird dann in manchen Fällen ehrlich Ringenden gegenüber die Ansicht halten können, daß bei manchen Hysterischen unter den Zwangsimpulsen zu gewissen Zeiten die nötige Willensfreiheit zu einer vollständigen Todsünde mangeln könne — aber *vor* der Bindung durch Gelübde heißt es: solche Leute sollen kein Gelübde der Keuschheit ablegen. Niemand darf sich durch Gelübde zu etwas verpflichten wollen, das er nach Ausweis so vieler Jahre nicht halten wird und nicht halten kann.

Nachdem der Artikel schon abgeschlossen war, ist mir in der römischen Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" (tom. 20, 1931, p. 5* ss.) ein Beitrag des bekannten P. A. Vermeersch zu Gesichte gekommen, der die gleiche Frage behandelt.

Er schreibt: „Es handelt sich nicht darum, ob eine Person etwa durch seltenere Sünde die erhöhte Schwere ausgleiche, sondern darum, was erfordert ist, damit jemand *erlaubterweise* und ohne Sünde einen solchen Lebensstand ergreifen kann. Denn man darf keinen *verbotenen* Weg gehen zu seinem geistlichen Nutzen und geistlicher Sicherheit. Damit jemand aber in *rechter* Weise einen Lebensstand erwähle, ist vonnöten, daß auch *feststeht*, er könne ihm in Wahrheit *entsprechen*, wirklich arm, *keusch* und gehorsam sein. . . . Er muß gegen Ende des Noviziates jede schlimme Gewohnheit abgelegt haben, so daß keine schwere Sünde vorauszusehen ist infolge früherer Gewohnheit und deren Überbleibseln, sondern höchstens eine solche, die nur einer zufälligen gelegentlichen Gebrechlichkeit entspringt. Wenn *nach* den zeitlichen Gelübden die schlimme Gewohnheit entsteht *oder* wieder auftritt, kann man *nicht* mit gutem Gewissen die Gelübde erneuern, wenn der Termin da ist, es sei denn, die Gewohnheit sei vollständig abgelegt." — Was er von dem Verhalten der *Oberen* schreibt bei Sünden von Untergebenen mit anderen, gehört nicht zu unserem Thema; es wäre aber vielleicht zu beachten, wie energisch er schon für einen einzelnen Fall Entlassung fordert.

Haus- und Kapellenmission.

Von *Pfarrektor Baers,* Wehofen (Niederrhein).

Vor etwa einem Jahre, vom 1. November bis 14. Dezember hatten wir in unserer Arbeitersiedlung Wehofen (Niederrhein) eine sogenannte Haus- und Kapellenmission. Die Bezeichnung kommt daher, weil die Missionäre in jedes katholische Haus hineingehen (Hausmission) und weil die Gemeinde in mehrere Bezirke eingeteilt wird und oft in jedem Bezirk eine eigene Kapelle hergerichtet wird für die Vorträge in diesem Bezirk (Kapellenmission). Letzteres war in unserer Siedlung nicht notwendig, weil die Notkirche ziemlich in der Mitte der Siedlung liegt und in 10—15 Minuten von allen erreicht werden kann.

Die Vorbereitung einer Haus- und Kapellenmission erfordert sehr viel Arbeit. Die Hauptsache ist, daß die Kartothek stimmt. Dieselbe muß einer genauen Durchsicht unterzogen werden. Bei der Einteilung in vier Bezirke wurde darauf geachtet, daß nicht etwa eine Straßenseite zu dem Bezirk, die andere zu einem anderen Bezirk gehörte, weil sonst die Straßenseite, die zuerst daran ist, zu sehr dem Gespött der Gegenseite ausgesetzt ist. Jeder Bezirk wurde in drei Unterbezirke eingeteilt. Für die Unterbezirke muß nun darauf geachtet werden, daß dem einzelnen Missionär möglichst unnötige Wege erspart bleiben und alle Herren gleich viel Besuche zu machen haben. Die einzelnen Bezirke wurden dann einer Reihe von Missionshelfern und -helferinnen zugeteilt, so daß jeder Missionshelfer 15—20 Familien zu betreuen hatte. Wir hatten 62 Missionshelfer und -helferinnen, die die Sache ganz vorzüglich gemacht haben. Jeder bekam ein Heftchen, in dem die betreffenden Familien und Einzelpersonen mit Straße und Hausnummer eingetragen waren; bei jeder Familie war genügend Platz gelassen, um Notizen machen zu können. Auf diese Weise wurden noch manche Unrichtigkeiten der Kartothek berichtigt. Etwa zwei Monate vor Beginn der Mission wurden die Missionshelfer und -helferinnen wöchentlich zusammengerufen, über ihre Aufgabe instruiert und ihnen meistens ein auf die hiesigen Verhältnisse passendes Flugblatt in die Hand gegeben, die Einwendungen besprochen u. s. w. In der Woche vor den Hausbesuchen der Missionäre stellten die Missionshelfer fest, ob der Mann vormittags oder nachmittags zu sprechen war. Dadurch wurde den Missionären mancher Gang erspart. Die Missionäre be-

kamen kleine Familienzettel — im Hofbauer-Verlag, Bonn, einheitlich vorgedruckt —, auf welchen je eine Familie mit den schulentlassenen Kindern namentlich aufgeführt war. Sämtliche Erwachsene (von der Schulentlassung an) wurden, nach Bezirken und Unterbezirken geordnet, in große Listen eingetragen. Jeder Erwachsene bekam eine auf seinen Namen ausgestellte numerierte Teilnehmerkarte von den Missionären ins Haus gebracht. Die Teilnehmerkarte hatte für jeden Bezirk eine andere Farbe. Der Missionär machte jedem die Bedeutung und den Zweck dieser Karte klar und bat ihn, jeden Abend oder auch morgens den kleinen Abschnitt mit der betreffenden Nummer an der Kirchtüre in das bereitgehaltene Körbchen zu legen und den letzten Abschnitt mit dem Aufdruck „Kommunionkarte" beim Empfange der heiligen Kommunion auf die Kommunionbank zu legen. Die Missionäre wußten die Bedenken gegen diese scharfe Kontrolle mit so vielen Beispielen zu entkräften, stellten den Guten dieses Opfer hin als katholische Aktion im Interesse der Abständigen, so daß die Kontrolle hier so gut wie gar keine Schwierigkeiten machte. Ohne diese Kontrolle hat nämlich eine Haus- und Kapellenmission keinen Zweck. Fällt die Kontrolle weg, dann sind schriftliche Mahnungen und Nachbesuche unmöglich, wenigstens in einer Gemeinde, wo so viele Abständige sind wie hier.

Es sei noch bemerkt, daß sämtliche schriftliche Arbeiten vor Beginn der großen Mission fertig sein müssen, da dieselben während der Mission unmöglich bewältigt werden können. Die hiesige Seelsorgeschwester hatte mit Hilfe von Mitarbeitern die ganze Bureauarbeit tadellos erledigt, so daß uns Geistlichen Zeit blieb, vorher alle Katholiken zu besuchen. Selbstverständlich war schon lange vorher in der Kirchenzeitung, in den Predigten, bei den Kindern in der Schule immer wieder von der *großen* heiligen Mission gesprochen worden, die letzten Wochen waren die Missionshelfer jede Woche in jedes katholische Haus gekommen, so daß vor Beginn der Mission in der ganzen Kolonie das Gesprächsthema bei Freund und Feind *die große Mission* war.

Wogegen viele ansahen, auch das Pfarrhaus, das war die lange Dauer: sechs Wochen Mission. Doch als sie einmal angefangen war, flogen die Wochen nur so herum, so daß am Schlusse die ganze Gemeinde sagte: „Schade, daß die Mission schon zu Ende ist!"

In der ersten Woche hatten die Kinder ihre Missionswoche. Während dieser Woche besuchten die H. H. Mis-

sionäre den ersten Bezirk. Jeder Missionär besuchte die Katholiken in seinem Unterbezirk. Alle wurden besucht, die je katholisch waren, Familien und Einzelpersonen, auch die, welche gerichtlich ausgetreten waren oder sich im Kirchenbann befanden. Da hier 20·9% aller Erwachsenen ausgetreten, bezw. im Kirchenbann sind, war der Besuch dieser sehr zeitraubend und mühevoll. Doch ich wollte einmal *allen*, die je katholisch waren, die Gelegenheit bieten, ihr Seelenheil in Ordnung zu bringen. Es sollte niemand mir Vorwürfe machen können, er wäre überschlagen. So wurden alle Katholiken des ersten Bezirkes in der ersten Woche eingeladen, die Missionspredigten der nächsten Woche zu besuchen. Zugleich wurde in der ersten Woche jeden Abend eine Einleitungspredigt gehalten, in der alle Katholiken zur Teilnahme an der heiligen Mission eingeladen wurden.

Am Sonntag, den 8. November, wurde die erste Woche feierlich eröffnet. Die ganzen fünf Wochen hindurch wurde morgens während der letzten heiligen Messe, die hier um ½10 Uhr war, von einem Missionär fortlaufend die heilige Messe erklärt. Im Anschluß an die heilige Messe war um 10 Uhr Missionspredigt (im allgemeinen dieselbe wie abends), nachmittags wurde eine Andacht zur Mutter von der immerwährenden Hilfe gehalten, abends wurde vor der Hauptpredigt eine Viertelstunde lang irgend ein Einwand gegen die Religion, eine Frage, die in den dazu bestimmten Fragekasten geworfen war, beantwortet. Jeden Donnerstag abends waren zu gleicher Zeit die Standespredigten für Eheleute, für Jünglinge und Jungfrauen, natürlich in getrennten Räumen, für die Eheleute in der Kirche. Diese Standespredigten waren immer sehr stark besucht, die Kirche war dann so voll wie an anderen Abenden. Besonders schön war die Sakramentsfeier, die jede Woche war. Großen Eindruck machte auch die Feier der Kindersegnung und die Krankenfeier; bei letzterer war die ganze Kirche tief ergriffen.

Von Anfang an war der Besuch recht gut, wurde aber immer besser. Es waren jeden Abend in der Hauptpredigt ca. 700—800 Erwachsene; außerdem in der Morgenpredigt ca. 150—200. Äußerst gespannt war man auf die Beteiligung am Sakramentenempfang. In der Woche für den ersten Bezirk kamen über Erwarten viel, die *sehr* lange nicht mehr waren. Wir befürchteten nur, es kämen jetzt alle aus der ganzen Kolonie, die sonst auch gewöhnlich gehen, und dann wäre in den nächsten Wochen im Beichtstuhl nicht mehr viel zu tun gewesen. Doch nein,

die Leute hielten sich im großen Ganzen treu an ihre Woche. Während dieser Missionswoche für den ersten Bezirk besuchten dann die Missionäre die Katholiken des zweiten Bezirkes, die sie für die kommende Woche einluden. So ging das vier Wochen hindurch. In der fünften und sechsten Woche waren die Bezirke durchbesucht, in diesen wurden die Säumigen nochmals besucht; da nicht alle besucht werden konnten, wurden bereits Ende der vierten Woche jene, die noch nicht mitgemacht hatten, schriftlich gemahnt, doch mitzutun. Diese Mahnungen und Nachbesuche haben sehr viele Früchte gebracht; die Ehen sind fast alle erst in den letzten 14 Tagen in Ordnung gebracht worden. In der sechsten Woche waren die Predigten für alle. Fast jeden Abend war irgend eine schöne Feier: Familienweihe an Christus, den König, Muttergottesfeier, Sakramentsfeier, Weihe des Missionskreuzes, Totengedächtnisfeier. In dieser letzten Woche nahm der Besuch trotz der sechsten Woche erheblich zu. Die Schlußfeier am Sonntag, den 14. Dezember, war so stark besucht, daß tatsächlich unsere sehr geräumige Notkirche bis auf den letzten Platz besetzt war. Das Urteil der Leute am Schlusse war ganz allgemein: „Schade, daß die sechs Wochen um sind! Vorher meinten wir alle, man könne doch nicht sechs Wochen die Mission mitmachen, jetzt sind sie noch zu kurz geworden." Interessant war es, daß am Montag nach der Mission, als die H. H. Missionäre schon abgereist waren, zur üblichen Zeit noch eine Reihe sich einfanden, die zur Abendpredigt wollten.

Die H. H. Missionäre, Herr P. Peter Eichten aus Heiligenstadt (Eichsfeld), Herr P. Georg Brauer aus Bochum und Herr P. Dr Schön aus Philippsdorf (Böhmen) aus dem Redemptoristenorden haben hier in den sechs Wochen eine Riesenarbeit vollführt. Sie gestanden, daß sie in den sieben Jahren, während welcher sie Haus- und Kapellenmission abgehalten haben, kaum je eine so schwierige Arbeit gefunden hätten. Wohl seien in jeder Gemeinde, in der sie gewesen, immer auch Straßen gewesen, wo es so schlimm war wie hier, aber nie so die ganze Kolonie. Die Hölle hat hier alles aufgeboten, um die Mission unmöglich zu machen — das allein ist schon ein Beweis, daß eine Haus- und Kapellenmission angebracht war. — Schon vorher setzte der Kampf der Freidenker und Kommunisten ein. (Bemerkt sei, daß in der Siedlung Wehofen 52% aller Wahlberechtigten kommunistisch wählen.) Im Oktober hatten wir abends Rosenkranzandacht für die Mission, die sehr gut besucht wurde.

In der vorletzten Woche versammelten sich die Kommunisten auf dem Marktplatz, um u. a. auch gegen die geplante Mission zu protestieren und sie lächerlich zu machen. Als zur gewohnten Zeit die Glocken zur Andacht riefen, stürmten etwa 300 Personen zur Kirche; nur dem mutigen und beherzten Eingreifen einiger weniger Katholiken ist es zu verdanken, daß kein Unheil angerichtet wurde — zwei von diesen Eindringlingen sind mit fünf, bezw. drei Wochen Gefängnis bestraft. Ehrlich gesagt, dieser Auftakt war für uns nicht besonders erfreulich, ließ im Gegenteil vieles befürchten. Und so war es denn auch. Bei den ersten Besuchen versammelten sich die Freidenker und Kommunisten in dem Hause, wo der Missionär einkehrte. In einem Falle — es war am ersten oder zweiten Tage der Besuche — stand einer auf der Straße, rief durch Pfeifen und Zeichen seine Gesinnungsgenossen in das Haus, in das der Pater eingekehrt war, so daß nachher etwa 20 nacheinander mit dem Gruße: „Heil Moskau!“ eintraten. Nach etwa dreistündigem Redegefecht konnte der Pater, ohne sich etwas zu vergeben, fortgehen. Freilich, dadurch wurden keine Bekehrungen erzielt; im Gegenteil, die Missionäre wollten mit den Einzelnen allein unter vier Augen verhandeln. Und gerade das suchten die Gegner zu verhindern. Dazu setzte gleich anfangs ein so offener Haß ein, wurden den Missionären alle möglichen Dinge nachgesagt, man rief ihnen laut nach auf der Straße, daß wir uns sagten, so kann es nicht weitergehen. Mit einem Missionär ging ich in drei Häuser, erklärte: „Sie haben das und das gegen diesen Herrn gesagt, entweder nehmen Sie bis morgen abends in meiner Wohnung das schriftlich zurück, oder wir sprechen uns anderswo wieder.“ Das zog! Alle ohne Ausnahme kamen noch am selben Tag, und in Gegenwart von Zeugen wurde ein entsprechendes Protokoll aufgesetzt, in dem sie widerriefen. Von jetzt an ging es besser, aber trotzdem mußten sich die Herren noch so viele Verdemütigungen gefallen lassen, daß nur der Gedanke an Christus und das Seelenheil so etwas ertragen läßt. Die Freidenker versuchten es jetzt auf andere Weise, die Mission zu stören. Sehr gelegen kam ihnen eine Feuerbestattung eines Freidenkers an einem Sonntagnachmittag, die mit großem Tam-Tam aufgezogen wurde. Ein Film wurde vorgeführt: „Die Wahrheit über die Christenverfolgungen in Sowjet-Rußland.“ Auf dem Marktplatze, im Angesicht der Kirche, wurde die neue rote Fahne der Erwerbslosen geweiht, natürlich mit den entsprechenden Hetzreden; Paul Diebel wurde gerufen, der Konnersreuth lächerlich machen

sollte, an einem Abend äffte eine Theatergruppe in Theateraufführungen katholische und evangelische Geistliche und Rabbiner nach, Sprechchöre zu 12—16 Mann zogen fast täglich wochenlang mit roten Lautsprechern durch alle Straßen der Kolonie; in großen Gruppen standen sie zusammen und verhöhnten in der gemeinsten Weise jene, die zur Predigt gingen, fünfmal forderte in dieser Zeit der „Verein zur Kleinhaltung der Familie" zur Versammlung auf, öffentlich wurde immer wieder aufgefordert, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Flugblätter eigens gegen die Mission wurden verteilt, in welchen die Missionäre in Ausdrücken, die ich nicht wiedergeben mag, beleidigt wurden. Natürlich ist es sehr schwer, den Urheber zu erwischen und zu belangen. Zweimal erschien in der kommunistischen Zeitung ein Artikel: „Die Mission ins Wasser gefallen." Solche, die nach jahrelangem Fernsein wieder zur Kirche zurückkehrten, wurden von Freidenkern und Kommunisten nach Hause begleitet mit den Rufen: „Weißt du auch, daß die ganze Kolonie über dich spricht?" „Du Verräter, du" und ähnliches.

Wie war denn bei dieser Verhetzung der Erfolg? Während der sechs Wochen waren namentlich die Kinder die eifrigsten Beter. *Sehr* viele gingen täglich zur heiligen Kommunion; fast alle hielten die aloysianischen Sonntage. Schon das mußte einen Erfolg der Mission garantieren. Dazu kam, daß viele Klöster versprochen hatten, zu beten für das Gelingen der Mission.

Der Erfolg war wirklich ein sehr großer. Zunächst bei denen, die noch mittaten. Bei den Hausbesuchen konnten die Leute sich aussprechen, ihre Bedenken und Zweifel darlegen, konnten auch ihrem Ärger über das eine oder andere, was ihnen am Seelsorgeklerus nicht gefiel, Luft machen, so daß dadurch viele Hemmungen beseitigt wurden. Viele von diesen Leuten haben die allermeisten Predigten während der sechs Wochen besucht. Welch eine Festigung des Glaubens das bedeutet, kann jeder sich ausmalen. So ging es auch den Lauen und Abständigen. In 14 Tagen wäre unter den hiesigen Verhältnissen vielleicht ein Strohfeuer entfacht, aber keine Vertiefung möglich gewesen. Was dann besonders zum Erfolge beitrug, war, daß alle sich die nötige Zeit zum Beichten nehmen konnten. Jeden Morgen war Beichtgelegenheit, ebenso Freitag und Samstag nachmittags. Da jedesmal nur ein Bezirk da war, konnten die Missionäre mit der nötigen Ruhe und Sachlichkeit zu Werke gehen. Selbst jetzt mußten die Herren, namentlich

Samstag oft recht lange hören. Es ist immer sehr schwer, die Abständigen zur Beichte zu bringen. Zur Predigt kommen sie, aber zum Beichten finden sie nicht den Mut. Hier wurde diesen Leuten das Beichten leichter, weil sie sich vielfach schon dem Pater gegenüber beim Hausbesuch ausgesprochen hatten, ja oft genug schon ihre ganzen Sünden bekannt hatten — ein unschätzbarer Nutzen der Haus- und Kapellenmission. — Dem Seelsorgeklerus gegenüber sprechen sich die Leute in den seltensten Fällen so aus. Schon in der ersten Woche kamen viele, die Jahrzehnte nicht mehr gewesen waren. Folgende Zahlen seien angeführt. Zum besseren Verständnis sei aber noch hinzugefügt, daß vor gut 10 Jahren von den 3800 Katholiken, die damals hier wohnten, Sonntags etwa 15—20 Männer und schulentlassene Jungen die heilige Messe besuchten. Wir glaubten, daß vor der Mission ungefähr 50% der Katholiken (einschließlich Kinder) sich am religiösen Leben beteiligen, doch durch die Mission sind wir zu der Einsicht gekommen, daß in den an und für sich nicht überschätzten Zahlen viele außerhalb der Kolonie Wohnende sich befanden. In der Kolonie selbst war der Prozentsatz erheblich geringer. Durch die Haus- und Kapellenmission ist das Ergebnis — nicht schätzungsweise, sondern zahlenmäßig — folgendes:

A.

1. Von allen Erwachsenen, die je katholisch waren, haben die heilige Kommunion empfangen:
   a) Insgesamt 50.3%
   b) Männer 40.9%
   c) Jünglinge 43.3%
   d) Frauen 55.9%
   e) Jungfrauen 80.7%
2. Von den Erwachsenen nach Abzug der Ausgetretenen und derer, die sich im Kirchenbann befinden:
   a) Insgesamt 64.4%
   b) Männer 59.3%
   c) Jünglinge 49.2%
   d) Frauen 68.4%
   e) Jungfrauen 83.6%
3. Einschließlich der Kinder haben sich beteiligt . 68.3%
4. Vergleichende Kommunionzahlen:
   a) Bisherige Osterkommunion einschließlich der umwohnenden nicht zur Rektoratgemeinde gehörenden Katholiken 1125

(Die Zahl ist unzuverlässig, da die zur Kontrolle dienenden Bilder öfter doppelt mitgenommen werden.)

b) Zahl der Kommunikanten in der heiligen Mission 1336
Vor der heiligen Mission beteiligten sich von den Erwachsenen (abzüglich der Ausgetretenen) schätzungsweise 30%
Durch die heilige Mission sind ein Drittel aller Erwachsenen, die zur geschlossenen Siedlung gehören, hinzugewonnen worden.

B.

Auch die Zahl der Abgefallenen dürfte interessieren:

1. Im Kirchenbann sind von allen Erwachsenen, die je katholisch waren 10.9%
2. Gerichtlich ausgetreten sind (von allen Erwachsenen, die je katholisch waren) 17.7%
3. Kirchenbann und Austritte zusammen 20.9%

C.

Erst nach der Haus- und Kapellenmission waren die *Familienverhältnisse* klar.

1. Ehen:
   a) gültige 631
      aa) katholische 551
      bb) gemischte 80
      cc) mit katholischer Kindererziehung . . . 547
      dd) mit akatholischer Kindererziehung . . 42
   b) ungültige 231
      aa) katholische 84
      bb) gemischte 130
      cc) Doppelehen 17
      dd) mit katholischer Kindererziehung . . . 95
      ee) mit akatholischer Kindererziehung . . 96
2. Kinder:
   a) katholische 1160
   b) akatholische Schulkinder 123
   c) Gesamtzahl 1283

D.

Als Einzelerfolge seien genannt:

a) Rekonziliationen 24
b) Ehesanationen 21
c) Taufen 10
d) Konversionen angemeldet 9
e) Konversionen vollzogen 2

Seit der Haus- und Kapellenmission ist nun nahezu ein Jahr verflossen. Die Freidenker und Kommunisten sind in ihrer Gegenagitation nicht lässiger geworden, eher noch agiler. Sehr zu statten kam ihnen der wilde Streik vom 1.—7. 8. Jänner. Einen solchen Terror wie in diesen Tagen habe ich noch nicht erlebt. Wäre die Mission da noch nicht zu Ende gewesen, hätte sie abgebrochen werden müssen. Hausbesuche wären in diesen Tagen unmöglich gewesen. Ich fürchtete sehr, die Früchte der heiligen Mission würden mit einem Male zerschlagen. Gott sei Dank ist es nicht der Fall gewesen. Trotz der riesigen Agitation sind bis jetzt während und nach der Mission 100 Personen gerichtlich ausgetreten, mit Ausnahme von zweien, alles solche, die längst für den Abfall reif waren. Der Kirchenbesuch wies in der Fastenzeit 252, im September 160 Personen mehr auf als in der entsprechenden Zeit des vorigen Jahres.

Die Beteiligung an der Osterkommunion war an beiden Ostertagen einfach erhebend. Bei der letzten großen Generalkommunion am Schlusse der Mission war die Beteiligung kaum größer. Auch die Zahl der Männer und Jungmänner, die zur heiligen Kommunion gingen *an jedem* der beiden Tage, war kaum geringer, so daß jetzt die begründete Hoffnung besteht, die durch die heilige Mission Gewonnenen wenigstens im großen und ganzen zu halten. Nach einer 14 tägigen Mission ist diese Schwierigkeit sicher größer.

Noch einen Vorteil der Haus- und Kapellenmission möchte ich erwähnen: Man hat eine genaue Übersicht über das religiöse Leben der einzelnen Familien. Die H. H. Missionäre haben jedesmal nach den Hausbesuchen bei jeder Familie, wo angebracht, bei jeder Person ihre Bemerkungen gemacht, d. h. kurz die Gesinnung derselben skizziert. Bei jeder erwachsenen Person ist zu erfahren, wie viele Predigten dieselbe besucht hat und ob sie zur heiligen Kommunion war, sogar ob sie in oder nach der betreffenden Woche mitgemacht hat. Wegen der vielen Umzüge der einzelnen Familien, oft von einer Straße zur andern, ist in die Kartothek-Karten Bezirk, Unterbezirk und Nummer der Teilnehmerkarte eingetragen, z. B. I. 3. 625, d. h. I. Bezirk, 3. Unterbezirk, Nr. 625, so daß man jederzeit nachsehen kann, ob und wie die Betreffenden die Mission mitgemacht haben.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Für geschlossene Industriegemeinden halte ich eine Haus- und Kapellenmission für durchaus angebracht. Es ist nur schade, daß zu wenig Missionäre vorhanden sind, die die Haus-

und Kapellenmission halten, bis jetzt fast ausschließlich die Redemptoristen. Es gehört freilich sehr viel Opfersinn und Mut dazu. Ich meine, es gibt noch genug, namentlich jüngere Ordensleute, die den nötigen apostolischen Eifer dazu haben; möge man ihnen in dieser Zeit, wo die Hölle alle Kräfte aufbietet, Gelegenheit geben, Großes zu wirken zur Ehre Gottes und zum Heile der unsterblichen Seelen.

Haus- und Kirchenmission in S., Industriegebiet, vom 5. Oktober bis 2. November 1930.[1]

Gehalten durch Missionäre von der Heiligen Familie.

Von *P. Roeb M. S. F.*

I. *Stand der Pfarrgemeinde.* 1. An Erwachsenen zählt die Pfarre: a) männliche 1171, b) weibliche 1071, einschließlich der ausgetretenen und zu anderen Bekenntnissen übergetretenen Männer und Frauen. (Zirka 150 Mädchen wohnen und arbeiten außerhalb der Pfarre und kamen für die Mission nicht in Betracht.) In der Pfarre befinden sich ungefähr 90 Familien: Polen, Österreicher, Deutschböhmen und Slowenen. Von den Mischehen waren 70 in Ordnung, 42 nicht in Ordnung. 41 Familien, zumeist aus den letztgenannten Mischehen, sind aus der Kirche ausgetreten. — 2. Über 90 Prozent sind Bergleute, 48 Prozent Arbeitslose.

II. *Bekanntmachung der Mission.* 1. Auf der Kanzel am Weihnachtsfest 1929; 2. dann und wann durch die kirchliche Pfarrzeitung.

III. *Vorbereitung auf die Mission durch den Pfarrklerus.* Durch Gebete während der Schulmesse, Gebetsempfehlung bei Ordensschwestern und frommen Personen, auch außerhalb der Gemeinde: „Multum enim valet deprecatio justi assidua“ (Jac. 5, 16). Ab 1. Juli *nähere* Vorbereitung durch Predigten, Andachten und Hinweise in den Vereinen, Karitas, Hausbesuche.

IV. *Beginn der Mission.* Sonntag den 5. Oktober, Rosenkranzfest, abends 8 Uhr feierliche Abholung der Missionäre vom Pfarrhaus, Eröffnungspredigt.

V. *Verlauf der Mission.* 1. der Hausmission. In den beiden ersten Wochen fanden morgens von 9 bis 12 und nachmittags von 2 bis 7 Uhr Hausbesuche statt.

---

[1]) Wegen längerer Krankheit des Verfassers konnte dieser Bericht nicht früher veröffentlicht werden.

Die Eröffnungspredigt hatte unter anderem auf den Zweck der Hausmission hingewiesen: Einladung zur Mission, besonders der Abstehenden, Aussprache über Einwendungen und Vorurteile gegen Religion und Kirche. Hilfeleistung in nicht geordneten Ehen und Vermittlung zur Aufhebung von Feindseligkeiten. Während dieser beiden Wochen wurde über den anderen Tag abends eine dementsprechende Predigt gehalten, wodurch manche Schwierigkeiten schon im voraus weggeräumt und Anknüpfungspunkte für den Hausbesuch gegeben wurden. Jede einzelne Familie wurde aufgesucht, auch die der Sozialisten, Kommunisten, Freidenker, Ausgetretenen und zu anderen Bekenntnissen Übergetretenen. Aufnahme der Missionäre und Aussprache hat keine verweigert. Grob und heftig wurde der eine oder andere Hausvorstand, aber die Hand reichten sie alle. Kinder erhielten ein Bildchen.

Als vorzügliches Hilfsmitel erwies sich eine durch den Ortspfarrer mustergültig angelegte, handliche und für jede einzelne Straße zusammengebundene Kartothek. Die langjährigen Hausbesuche des Ortspfarrers ermöglichten es ihm, auf derselben durch ein Stichwort den Charakter einer jeden Familie und deren einzelnen Mitglieder zu bezeichnen.

2. der Kirchenmission. Sie begann am Sonntag den 19. Oktober mit Predigt in allen Messen für alle. Um 4 Uhr nachmittags Beginn der Frauenwoche. Am darauffolgenden Sonntag um 4 Uhr traten die Männer an. Die vor der Hausmission abgehaltene Kindermission und die zu Aposteln geworbenen Frauen haben zum Gutteil dazu beigetragen, daß die Männer so zahlreich erschienen. Einige im Missionsplan stehenden Predigten wurden durch andere ersetzt, wozu die Erfahrungen durch die Hausbesuche die Anregung oder die Veranlassung gaben.

In den ersten Jahren nach dem Kriege sagte jemand: „Die Missionen können heute nicht mehr nach dem alten Dreh gehalten werden. Das Volk muß soziale Predigten hören, die Missionäre müssen umgeschult werden.“ Gott sei Dank hat der „alte Dreh“ sich bis jetzt noch gut bewährt, und er wird seine Zukunft haben. Die Mission wurde nach dem „alten Dreh“ gehalten, mit Einschlag der Zeitverhältnisse.

VI. *Hilfsmittel während der Mission.* Stete Aufforderung zum Gebet und Anhören der Wochenmesse, rege Tätigkeit der Ortsgeistlichkeit. Im Gegensatz zu manchen

Orten, wo vor jeder Predigt nur mit einer Glocke geläutet wurde, ließ hier der Ortspfarrer mit allen Glocken läuten. Dadurch wurden die Pfarrkinder auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Anhörung des Wortes Gottes hingewiesen. Eine Vermehrung der Sitzplätze kam durch Aufstellung von 200 Stühlen zustande, die Kinderbänke wurden entfernt.

VII. *Erfolg der Mission.* 1. Während der Mission. Recht guter Besuch der Predigten. Von den 1071 Frauen haben rund 900 gebeichtet. Von den 1176 Männern haben 812 gebeichtet. Unter den Frauen waren über 60, unter den Männern über 70, die 2—15 Jahre et ultra mit ihren Ostern rückständig waren. (Die Missionsandenken wurden im Beichtstuhl ausgegeben, dadurch konnte genau die Zahl der Beichtkinder festgestellt werden.) 1 Sanatio i. r. 6 wilde und gemischte Ehen wurden kirchlich getraut. 11 Rekonziliationen. 6 Taufen s. c. erwachsener Kinder. 2 Umschulungen. In einer Predigt wurde über den religiösen Zimmerschmuck gesprochen. Der Erfolg war der sehr starke Zudrang zu den Devotionaliengeschäften, um Kruzifixe und Heiligenbilder zu kaufen.

2. Nach der Mission. 1 Übertritt und 1 Kindstaufe infolge der Mission. 45 Familien abonnierten auf eine katholische Zeitung, die Pfarrkirchenzeitung konnte über 90 Abnehmer mehr zählen. Zu Weihnachten fünfhundert Kommunionen mehr als im Jahre vorher zu Weihnachten.

VIII. *Hemmung im Erfolg bei den nichtgeregelten Mischehen.* Eifer des nichtkatholischen Pfarrers auf der Kanzel. Auch machte er in Mischehen den protestantischen Teil bezüglich der Umschulung der Kinder auf den Passus des Reichsschulgesetzes aufmerksam. Dieser lautet: „Es kann kein Elternteil ohne Einwilligung des anderen ein Kind vom Religionsunterricht abmelden" (P. 2 c d. R.-Sch.-G. vom 15. Juli 1921).

IX. *Nacharbeit.* Hausbesuche, Predigt, häufige Heranziehung von Ordenspriestern für Kanzel und Beichtstuhl.

Die Abwehr der kirchenfeindlichen Hetze, insbesondere des Sektenwesens.

Von *Pfarrer Lic. Richard Gröhl*, Breslau.

Heftiger Kampf durchtobt unser Volk wie nicht bald zuvor. Besonders die noch unfertige, leicht empfängliche Jugend hat er ergriffen. Wir kennen die Gründe dafür. Der mörderische *Weltkrieg* erregte die Volksseele aufs tiefste, und was er noch nicht erreichte, das hat die wüste Nachkriegszeit (Inflation, Weltwirtschaftskrise) vollendet. Scharf geht deshalb die politische Hetze durch den Volkskörper. Aber auch der Kampf gegen Religion und Kirche feiert in der Gegenwart die größten Triumphe. Wir wollen hier versuchen, über die kirchenfeindliche Hetze, insbesondere die vom Sektenwesen ausgehende, eine kurze Übersicht zu geben und zugleich die wichtigsten Abwehrmittel zu nennen.

I. Von der kirchenfeindlichen Hetze der Gegenwart.

a) Die häufigsten Angriffe gegen Religion und Kirche.

Zählen wir zunächst die Vorwürfe auf, welche gegen Religion und Kirche in unserer Zeit am öftesten mit Heftigkeit erhoben werden. Eine eigentliche Widerlegung ist an dieser Stelle allerdings nicht möglich und für den Priester auch leicht an der Hand eines Lehrbuches der Dogmatik oder Apologetik zu erreichen.

Ich nenne zuerst die *eschatologischen Angriffe*, die mit dem schwärmerischen Zuge rechnen, der durch unsere aufgeregte Zeit geht. Die Verbreitung der chiliastischen Ideen durch viele Sekten der neuesten Zeit, wie z. B. die Adventisten, Ernsten Bibelforscher, Mormonen, Irvingianer, hat zunächst noch keine besondere polemische Note. Der Glaube an die nahe Wiederkunft Christi wird aber von den Sekten vielfach mit gehässigen Angriffen gegen die christliche Kirche, vor allem die katholische, verbunden. Stärksten Kampfescharakter trägt die Leugnung der Unsterblichkeit der Seele, der ewigen Hölle und des Fegfeuers. Gegen diese christlichen Glaubenssätze werden von den Sektierern nach Bedarf Bibelstellen zurechtgedreht, um sie als Erfindung des Teufels zu erweisen. Hierbei tut sich, wie überhaupt bei der Beschimpfung der katholischen Kirche, besonders die „Internationale Vereinigung der Ernsten Bibelforscher“ hervor, deren Wut gegen den Katholizismus eher

an den Teufel und sein furchtbares Hassen erinnern könnte.

Ein heißer Streit geht um die *Quellen des christlichen Glaubens.* Obwohl alle religiösen Gemeinschaften, die außerhalb der katholischen Kirche stehen und so stark auf ihre Bibel pochen, ohne die katholische Kirche bibellos wären und gerade diese nach klarem Ausweis der Geschichte unsterbliche Verdienste um die unverfälschte Erhaltung des Buches Gottes hat, so wird gleichwohl vom Sektentum unaufhörlich in die Welt geschrien und geschrieben, daß die Bibel den Katholiken nichts gelte und das Bibellesen in der katholischen Kirche verboten sei. Durch solche längst widerlegte Behauptungen können schlecht unterrichtete Katholiken leicht in gefährlichen Zweifel kommen. Während also der katholischen Kirche von ihren Gegnern Geringschätzung der Bibel vorgeworfen wird, stellen dieselben zugleich die mündliche Überlieferung als verderbliche „Menschensatzung" hin.

Schwere Kämpfe führt das Sektenwesen gegen einzelne *Sakramente.* So verwerfen die Ernsten Bibelforscher, Adventisten, Baptisten und manche andere Sektierer mit aller Schärfe die Kindertaufe und die durch Aufgießung gespendete Taufe. Auch hier berufen sie sich in ihrem Kampfe einseitig auf die Heilige Schrift, welche freilich die Kindertaufe und Aufgießungstaufe nicht ausdrücklich lehrt. Aber selbst das Buch Gottes ist gegen unsere Angreifer, indem es Jo 3, 5 mit Heilandsworten die allgemeine Notwendigkeit der Taufe betont, und ihr Kampf gegen die Aufgießungstaufe wird schon allein durch die noch dem ersten christlichen Jahrhundert angehörende Didaché (Zwölfapostellehre) klar abgewiesen.

Auch manche der zehn *Gebote* spielen bei der Befehdung der katholischen Kirche eine bedeutsame Rolle. So ist es zunächst das *dritte Gebot,* das verschiedene Sekten, vor allem die Adventisten vom siebenten Tage, zum Angriff benützen. Obwohl unsere Kirche den wöchentlichen Ruhetag keineswegs aufgehoben hat, sondern vielmehr mit Nachdruck für seine Heiligkeit eintritt, und trotz Pauli Wort über die Freiheit gegenüber dem alten jüdischen Sabbat (Kol 2, 16), verstehen es diese Sektierer, aus der Sonntagsfeier ein großes Verbrechen zu konstruieren, welches schon allein das dafür schuldige Papsttum als den Antichrist kennzeichne. Nicht minder wird das *fünfte Gebot* in den Kampf gezogen. Hier handelt es sich um das wichtige Thema: Christentum und Krieg. Die Sekten machen der katholischen Kirche, wie

überhaupt den christlichen Kirchen, den schweren Vorwurf, sie hätten den Völkermord gebilligt und zum Kriege getrieben. Die Geistlichkeit hätte 1914 einmütig gegen den Weltkrieg auftreten und ihn so verhindern sollen. Nun, jeder billig Denkende weiß, wie unerfüllbar damals eine solche Forderung gewesen wäre. Es ist aber nun freilich auch sehr an der Zeit, daß wir katholischen Priester, nach den gräßlichen Lehren des entsetzlichen Weltblutbades, uns als Diener des Friedensfürsten noch viel stärker auf unsere Friedensmission besinnen und im katholischen Volke einen starken Friedensgeist großziehen, auf daß die Gottesgeißel des Krieges, gegen die wir nach dem Willen der Kirche in der Allerheiligenlitanei Gottes Schutz anrufen, von der Menschheit immer mehr weiche. Wir wollen uns in der Wertung des Menschenlebens, das Gott im fünften Gebot so nachdrücklich schützt, nicht von den Sekten und Ungläubigen übertreffen lassen.

Besonders gehässig toben in der Gegenwart ganz verschiedenartige Feinde *gegen die katholische Kirche als solche.*

Gegen das *Papsttum* als den unerschütterlichen Felsen des Katholizismus brausen die Stürme zuerst heran. Man schlägt der christlichen Liebe und Wahrhaftigkeit direkt ins Gesicht, wenn man den Papst als den Antichrist hinzustellen sucht. Irgendeine Zahlenspielerei, in der ja manche heutigen Sekten groß sind und von der sie auch trotz aller Mißerfolge und Blamagen nicht lassen, muß als Beweis für diese gemeine Beschimpfung herhalten. Ich erinnere nur an die Zahl 666 (Off 13, 18). Die Adventisten vom siebenten Tage berufen sich bei ihrem gehässigen Kampfe auch auf die „Abschaffung des Sabbats" und bezeichnen diese gräßliche Tat als ein Schandmal des Papsttums. Ebenso müssen die wenigen schlechten Päpste im Kampfe gegen die Institution des Papsttums ständig Handlangerdienste leisten.

Andere Angriffe richten sich gegen den *Priesterstand.* Man wirft ihm vor, er lasse sich für alles bezahlen, obwohl doch der Geistliche, welcher seinen Beruf recht erfaßt hat, sich mit so viel Arbeit zermürbt, die ihm nichts einbringt, sondern nur Kosten verursacht. Sogar die priesterliche Kleidung wird als Zeichen des Hochmuts ausgeschrien, während sie in Wirklichkeit für den Träger ein Glaubensbekenntnis und oft auch eine Last bedeutet. Mit Argusaugen schnüffelt eine gewisse kirchenfeindliche Presse nach priesterlichen Skandälchen, um dem ganzen Stande etwas anzuhängen. Hier

müßten kirchliche Rechtsschutzstellen sich, soweit jene Alarmnachrichten der Wahrheit widersprechen, noch viel mehr schützend vor den priesterlichen Stand stellen.

Im Kampfe gegen die Kirche im allgemeinen spielt ihr *märchenhafter Reichtum* eine besondere Rolle. Diesen Vorwurf nützt ja nicht nur das Sektenwesen, sondern auch die übrige Gegnerschaft der Kirche zur Verhetzung des Volkes reichlich aus. So machte erst kürzlich eine deutsche kommunistische Zeitung sogar den Vorschlag, die kirchlichen Kunstschätze zu verstaatlichen und an Amerika zu verkaufen, um auf diese Weise das deutsche Volk von den drückenden Reparationslasten zu befreien. Das bedeute, so hieß es höhnisch, eine wahre Tat christlicher Nächstenliebe. Es ist leicht zu übersehen, wie sehr solche Kampfesgedanken, welche die große Masse nicht nachzuprüfen vermag, der Kirche schaden und ihre Beraubung vorbereiten. Allbekannt ist es auch, daß die Kirche ungerechterweise als Freundin und Stütze eines Kapitalismus hingestellt wird, der das Volk ausbeutet. Ob nicht aber manche katholische Priester, die sich außerhalb des Gotteshauses ausschließlich dem Verkehr mit den besseren Volkskreisen widmen und den gewöhnlichen Mann vernachlässigen, hier dem Kampf der Kirchenfeinde Vorschub leisten?

Auch der *Nationalismus* der Gegenwart, in welcher Form er auch auftreten mag, wird ein erbitterter Feind der Kirche, sobald diese nicht seine willige Magd sein mag. Hierfür bieten wohl alle Staatswesen Beispiele, nicht zuletzt Italien. Diese nationalistische, unchristliche Geistesrichtung dürfen wir Priester nicht schonender behandeln als den Sozialismus. Oder sollte vielleicht der Umstand, daß der nationalistische Kampf vor allem von den besitzenden und intellektuellen Volksschichten ausgeht, ein Milderungsgrund sein? Gerechter ist es wohl, den sozialistischen Kirchengegnern, trotz aller grundsätzlichen entschiedenen Abwehr, mildernde Umstände zuzubilligen, da auf dieser Seite sicherlich manches soziale Unrecht geschehen ist und die Not des Lebens gerade heute besonders stark bedrückt.

b) Methode und Mittel der kirchlichen Gegner.

Die gewaltigen Erfolge der neuzeitlichen Sekten erklären sich zum großen Teil aus ihrer Methode und den reichen, wirksamen Propagandamitteln. Sie verstehen es ja so klug, sich der Veranlagung des einzelnen und der Volksseele überhaupt *anzupassen*. Je mehr jemand zur

Schwärmerei neigt, um so leichter kommen sie an ihn mit ihrer phantastischen Schriftauslegung und ihren sensationellen Zukunftsverheißungen heran. Mit größtem Geschick hat es das Sektenwesen vor allem verstanden, die durch den Weltkrieg verursachte Erregung und Unzufriedenheit der Völker und weiter Volksschichten auszunützen. In der Verwirrung geht Millionen das nüchterne Urteil verloren, und sie greifen dann in der Not sozusagen nach jedem Strohhalm, der Rettung zu verheißen scheint. Die modernen Sekten aber versprechen mit der Ankunft des tausendjährigen Reiches ein von Leid ungetrübtes, dauerhaftes Glück. Solche glänzende Zusicherungen, zusammen mit der Urteilslosigkeit und Verzweiflung der Massen, erklären den gewaltigen Zulauf, den das Sektenwesen gerade im Weltkrieg und nachher gefunden hat. Sobald wieder ruhigere Zeiten kommen, wird auch seine Ernte wieder eine magerere sein.

Neben dieser zugkräftigen Art und Weise, Propaganda zu treiben, wenden die Sekten im Kampfe gegen die katholische Kirche noch eine *besondere Angriffsmethode* an und erhöhen dadurch die Gefahr für harmlose, schlecht unterrichtete Katholiken. Um an diese leicht heranzukommen, treten sie nämlich nicht sofort als erklärte Feinde der katholischen Kirche auf. In Wort und Schrift verhüllen sie vielmehr zunächst ihren Katholikenhaß. Erst dann, wenn sie auf die Seelen Einfluß gewonnen haben, werfen sie die Maske ab und befehden den Katholizismus mit aller Frechheit und Gehässigkeit.

Die *Werbemittel* des Sektenwesens sind in den vorstehenden Zeilen zum Teil schon angedeutet. Sie werben durch Hausbesuche und Versammlungen. Ein überaus wichtiges Propagandamittel aber ist die *Presse*, d. h. die in Massen verbreiteten Flugschriften, Traktätchen, Bücher, Zeitschriften und Bibelausgaben. Der Großmacht Presse vermögen sich die Sekten um so leichter zu bedienen, als ihnen reiche *Geldmittel* zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sind sie imstande, ihre Schriften zu verschenken oder zu einem erstaunlich billigen Preise abzugeben. Der katholischen Kirche werfen sie vor, daß sie von ihren Anhängern Geld nehme, aber sie selbst verstehen dies auf anderem Wege viel besser und erfolgreicher. Das Sektenwesen weiß überhaupt die Zeit und alle ihre Mittel für seine Ziele zu nützen. So hat es auch den Rundfunk seinen Zwecken längst mit größtem Erfolge dienstbar gemacht. Ja, sogar die Karitas muß zur Werbung neuer Mitglieder herhalten. In ihren Krankenhäusern und Sanatorien gehen die Sektierer ebenso auf

Mitgliederfang aus wie bei der karitativen Betreuung einzelner.

Ähnliches ließe sich über die Kampfesmethoden des Freidenkertums, Kommunismus und Nationalismus sagen. Nur daß hier die Basis für den Angriff zumeist keine religiöse ist, sondern das praktische Leben. Die Kampfesformen sind jedenfalls vielfach ebenso roh und gehässig wie beim Sektenwesen.

II. Die Abwehr der kirchenfeindlichen Hetze.

So habe ich die kirchenfeindliche Hetze und ihre Methoden in einigen Strichen angedeutet. Es war dies notwendig, bevor man von ihrer Abwehr reden kann. Wie steht es nun mit unseren Verteidigungsmitteln? Ich nenne da vorweg

a) einige allgemeine Grundsätze für die Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe.

Auch *auf katholischer Seite* gibt es manche *Schäden,* wie überall, wo Menschen im Spiele sind. Durch Verteidigung solcher Schattenseiten leistet man der Sache keinen Dienst, mag es sich nun um Schatten handeln, die aus der geschichtlichen Vergangenheit immer noch in die Gegenwart hineinfallen oder sich im Leben der jetzigen Generation zeigen. Gott will die Wahrheit und verlangt von uns nicht, daß wir ihm durch Entstellung und Ableugnung von Tatsachen dienen. Auch vom Gegner können wir da manches lernen. Durch seine Angriffe werden wir nämlich auf manche Fehler der eignen Person oder in unserem pastorellen Wirken aufmerksam und müssen ernstlich bestrebt sein, sie bei uns und den uns anvertrauten Schäflein abzustellen. Wer verwerfliche Dinge verteidigt, statt sie zu verurteilen und zu heilen, untergräbt sich selbst die Autorität zu erfolgreichem Wirken.

Also die eignen Fehler zugeben und bessern! Die Gerechtigkeit verlangt aber weiter, daß wir *beim Gegner auch das Gute anerkennen.* Durch eine solche vornehme Kampfesart können wir bei der eigenen Herde nur gewinnen und auch auf den Angreifer noch am ehesten Eindruck machen. Wahrheitskörnchen und moralische Lichtseiten weisen eben auch die Sekten und sonstige kirchenfeindliche Organisationen der Neuzeit auf.

Bei Abwehr von Kirchenhetze müssen wir uns ferner hüten, daß wir nicht auf das *tiefe Niveau* unserer Feinde herabsteigen. Die bloße negative Abwehr oder gar persönliche Verunglimpfung erbittert nur noch mehr und

ist unser nicht würdig. Wenn wir dagegen positiv die Richtigkeit und Schönheit der katholischen Grundsätze darlegen und dabei zugleich die gegnerischen Angriffe zurückweisen, wird der Erfolg bei Freund und Feind gesichert sein. Ich erinnere mich hier z. B. an eine große katholische Protestversammlung gegen die Baptisten, in der ich nur durch diese positive Methode überhaupt zu Worte kommen und unserer Sache manches nützen konnte.

Bei der Widerlegung sektiererischer Einwände verdient die *allgemeine Art* entschieden vor der speziellen den Vorzug. Es wird meist zwecklos sein, sich mit den Anhängern und Aposteln der Sekten über den Sinn irgendeiner Schriftstelle herumzuzanken. Der hartnäckige Gegner gibt nicht nach, und die vielleicht anwesenden Katholiken vermögen dem Disput gewöhnlich nicht mit Nutzen zu folgen. Viel wirkungsvoller ist es, wenn man zeigt, daß der sektiererische Glaube völlig in der Luft schwebt. Die Sektierer pochen so sehr auf die Bibel, und doch ist diese ohne mündliche Überlieferung und kirchliches unfehlbares Lehramt ein totes Buch, das die Menschen, wie ja auch die Kirchengeschichte klar dartut, nach Belieben für ihre Zwecke mißbrauchen. Das Sektentum wäre ja überhaupt bibellos, wenn nicht die ihnen so sehr verhaßte katholische Kirche den Kanon der Heiligen Schrift festgestellt und das Buch Gottes in den Stürmen der Zeiten so treu behütet hätte. Auch die stete katholische Hochschätzung der Bibel (Bibellesen) läßt sich aus der Geschichte leicht beweisen.

Was die *politische Hetze* angeht, so wird der Seelsorger, eingedenk seines heiligen, verantwortungsvollen Amtes, hier die Würde mit doppelter Sorgfalt wahren. Es ist gewiß seine Pflicht, die Gemeinde außerhalb des Gotteshauses in den Vereinen und bei sonstiger Gelegenheit staatsbürgerlich und auch parteipolitisch ausreichend zu orientieren, aber gerade die Behandlung der so leicht erregenden politischen Dinge hat mit Ruhe und Vornehmheit zu geschehen. Wenn dem Seelsorger die Verbreitung der katholischen Zeitung Herzenssache ist, dann hat er bei der notwendigen politischen Schulung seiner Schäflein eine treffliche Helferin. Es versteht sich wohl von selbst, daß politische Angelegenheiten, soweit es nicht ihre religiöse Seite dringlich erfordert, von heiliger Stätte ferngehalten werden. Das Gotteshaus und der Ruhegarten der Toten müssen durch strengste Neutralität vor politischen Kämpfen geschützt sein.

b) Die Rüstung des Seelsorgers gegen kirchenfeindliche Angriffe.

Unsere kampferfüllte, materialistische Gegenwart stellt an die Rüstung des Seelsorgers höchste Ansprüche. Bei der weit verbreiteten Halbbildung und dem damit oft verbundenen Wissensdünkel bedarf der Priester, wenn er zugunsten des Reiches Gottes Einfluß ausüben will, einer gediegenen theologischen Bildung und auch eines großen *Allgemeinwissens*. Katholische Zeitschriften, Zeitungen und eine wenigstens kleine Bibliothek wertvoller Bücher der verschiedenen Disziplinen sind für den modernen Seelsorger unentbehrliches Handwerkszeug. Die Abwehr des *Sektenwesens* insbesondere verlangt von ihm eine gute dogmatische, apologetische, historische und exegetische Ausbildung. Er muß auch über das Sektentum selbst ausreichend unterrichtet sein. An geeigneter Literatur fehlt es jetzt wirklich nicht mehr. Ich erinnere hier nur an das umfassende Sektenhandbuch von Algermissen (Konfessionskunde, Verlag Giesel, Hannover), an „Das Sektenwesen" von Johannes Busch (Franz Borgmeyer, Hildesheim) oder an die vielen Spezialschriften über die modernen Sekten.[1]) Wer die Sekten abwehren will, muß natürlich vor allem in der Bibel zu Hause sein und diese darum systematisch lesen und studieren.[2]) Dem modernen Seelsorger dürfen auch zwei Fragen nicht fremd sein, welche die heutige Menschheit mehr bewegen, als wir zunächst ahnen, und bei der kirchenfeindlichen Hetze eine wichtige Rolle spielen. Ich meine die *soziale Frage* und die *Friedensfrage*.[3]) Wie könnte ein wahrer Hirt der Kirche Christi an der Not der Massen und dem

---

[1]) Ich nenne hier nur die Schriften über die Baptisten, Methodisten, Ernsten Bibelforscher, Neu-Apostolische Gemeinde, Adventisten, Gesundbeter, Theosophen und Anthroposophen von *Prof. Heimbucher* (Manz, Regensburg), ferner *Bopp*, Theosophische Menschen (Volksverein, M.-Gladbach), *Faßbender*, Kathol. Salutismus (Johannesbund, Leutesdorf a. Rh.), *Gröhl*, Die Adventisten und ihre Lehren (2. Aufl., Franke, Habelschwerdt); in Kürze erscheint im Verlag Borgmeyer, Hildesheim, aus meiner Feder auch ein Schriftchen über die Mormonen. Allgemeine kleinere Schriftchen über das Sektenwesen sind: *Heimbucher*, Die neuzeitlichen Sekten (St.-Joseph-Bücherbruderschaft, Klagenfurt), *Holzapfel*, Die Sekten in Deutschland (Kösel und Pustet), *Cohausz*, Katholik, was hast du an den Sekten? (Missionsdruckerei in Steyl), *Gerardi*, Grundsätze und Wege der Sektenbekämpfung (Rauch, Wiesbaden).

[2]) Die neueste vollständige Ausgabe der Heiligen Schrift von *Rießler-Storr*. 2 Bde. (Rauch, Wiesbaden).

[3]) Zum Studium der Friedensfrage sei besonders der „Friedenskämpfer", das Organ des Friedensbundes deutscher Katholiken (Frankfurt a. M., Liebfrauenberg 37) empfohlen.

Kriegselend der Völker kalt und gleichgültig, wie der Priester im Evangelium, vorübergehen!

Eine jede Zeit bringt ihre besonderen Nöte und Aufgaben mit sich und nicht zuletzt unsere Zeit, mit der sicherlich eine neue Periode in der Menschheitsgeschichte anhebt. Da gilt es für uns Seelsorger, *die Zeit zu verstehen*, damit das Reich Gottes nicht durch unsere Kurzsichtigkeit Schaden leidet. Die Gegenwart braucht Priester mit reichem Wissen und vorbildlichem Charakter, welche bei der Pastoration der Seelen auch neue Wege gehen mögen.

c) Die Ausrüstung der Gemeinde gegenüber der kirchenfeindlichen Hetze.

Ein gut gerüsteter, weitschauender Seelsorger wird den Wissensschatz nicht für sich behalten. Wer durch eigene ständige Geistesschulung seelisch regsam ist und seine Schäflein liebt, kann diese unmöglich ohne die nötigen Verteidigungsmittel lassen. Sein Ziel wird es vor allem sein, die seiner Seelsorge Befohlenen zu *ganzen katholischen Menschen* heranzubilden. Hierzu brauchen sie viel Wissen und Gnade. Alle Gelegenheiten und Hilfsmittel der Seelsorge gilt es darum für diesen hohen Zweck auszunützen.

Bei der *Verkündigung des Wortes Gottes* ist reichlich Gelegenheit geboten, über die in heutiger Zeit besonders befehdeten Glaubenslehren, Gebote und Sakramente gründlich aufzuklären, Kenntnis der Heiligen Schrift zu vermitteln und auch über das praktische Verhalten gegenüber sektiererischen Hausbesuchen, Versammlungen und Schriften die nötige Belehrung zu geben. In *Volks-, Berufs- und höherer Schule* darf der zeitgemäße apologetische Unterricht nicht fehlen, zumal hier wieder andere wichtige Aufklärungsmöglichkeiten geboten sind als in der Kirche. Eine sehr günstige Gelegenheit zur Ausrüstung der Pfarrkinder gegen religionsfeindliche Angriffe bieten die kirchlichen *Vereine*, die zugleich den Pfarrfamiliengeist vertiefen und so die Verbindung mit der Kirche stärken.

Größte Wachsamkeit ist gegenüber der überaus rührigen *Schriftenpropaganda der Sekten* und sonstiger Feinde der katholischen Kirche erforderlich. Tapferer Eifer muß den Seelsorger für die Verbreitung der *katholischen Presse* erfüllen. Wohl dem Seelenhirten, in dessen Pfarrei recht viele katholische Zeitungen, Sonntagsblätter, sonstige katholische Zeitschriften, Broschüren und Bücher Eingang gefunden haben. Jede katholische

Schrift ist ja sein Helfer und stützt, wie eine häusliche Kanzel, das im Gotteshaus in die Seelen eingesäete heilige Wort. In unermüdlicher Arbeit wird er darum bei jeder Gelegenheit diese Hauskanzel fördern, auf der auch die katholischen Schriften gegen die Sekten und katholische billige Bibelausgaben nicht fehlen dürfen.[4])

Ein überaus wichtiges und kaum entbehrliches Mittel der modernen Seelsorge sind die *Hausbesuche*, durch welche das Verhältnis zwischen Hirt und Herde sich enger gestaltet und so manchen seelischen Gefahren vorgebeugt wird. Je mehr sich Katholiken zu einer Sekte hingezogen fühlen, weil es dort in kleinem Kreise so vertraut und gemütlich zugeht, um so mehr muß auch unsere Seelsorge die innige Fühlung mit den Pfarrkindern anstreben. Des öfteren bekomme ich als Schriftleiter unseres katholischen Sonntagsblattes bittere Klagen über die fehlende Hausseelsorge. Auch in großen Pfarreien muß darum mit Hilfe der Seelsorgehilfe dazu ein gangbarer Weg gefunden werden. Wo es nicht geschieht, erwächst aus diesem Mangel bestimmt großer Seelenschaden.

Der Vertiefung des religiösen Lebens und Festigung der kirchlichen Treue dienen schließlich hervorragend die liturgische Bewegung, die Missionen und nicht zuletzt die geschlossenen Exerzitien. Alle diese längst bekannten Mittel müssen in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden, weil sie eine mächtige Schutzwehr gegen kirchenfeindliche Verhetzung darstellen.

d) Das Laienapostolat und die kirchenfeindlichen Angriffe.

Heutzutage ist die Seelsorge nicht mehr so einfach wie früher. Die Menschen sind unruhiger, geistig anspruchsvoller und auch gefährdeter. Darum sei hier, wo über die Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe gesprochen wird, ausdrücklich das *Laienapostolat* erwähnt. Ein Seelsorger mag noch so eifrig wirken, er vermag nicht überall zu sein, um die vielen Gefahren von den Seelen abzuwehren. Die Gläubigen müssen darum nicht nur für ihre eigene Seele gerüstet sein, sondern sie sind auch im Geiste der katholischen Aktion zur Seelsorgehilfe anzuleiten. Die Mühe, welche man auf die Ausbildung von Laienaposteln aufwendet, lohnt sich reichlich. Man versuche es nur! Selbst auf der Landpfarrei braucht der

[4]) Die Ausgaben von *Rösch* (N. T.), *Weber* (N. T. ganz und A. T. in Auswahl), *Tillmann* (N. T. ganz, A. T. in Auswahl) sowie die Bibelbändchen des *Volksvereinsverlages*.

Pfarrer heutzutage seine Helfer. Ein vielfaches Apostolat können diese ausüben: so durch gutes Beispiel, Gebet, Belehrung und Glaubensverteidigung, Verbreitung der guten Presse und Wachsamkeit gegenüber den Gefahren, welche der Pfarrfamilie durch kirchenfeindliche Einflüsse drohen. In vielen Pfarreien üben selbst schon die Kinder ein segensreiches Apostolat für Gottes Reich aus (z. B. das Sonntagsblattapostolat).

In unserer vom Kampfe durchwühlten ehrfurchtslosen Zeit wird mancher *Seelsorger* vielleicht auch *persönlichen Schutz* gegenüber der kirchenfeindlichen Hetze und Verleumdung brauchen. Gut unterrichtete Katholiken und vor allem die Laienapostel werden ihren Hirten nicht feig im Stich lassen. Wenn es durchaus nicht anders geht, muß freilich der Priester seine Ehre auch auf dem Rechtswege verteidigen. Das ist bisweilen schon deshalb notwendig, damit die Kirchenfeinde nicht allzu frech werden. Die Rechtsschutzstellen der katholischen Geistlichkeit müßten daher noch mehr benützt und ausgebaut werden.

Das Toben der Kirchenfeinde in Wort und Schrift erschwert die Seelsorge in der Gegenwart gewaltig. Aber Gott weiß auch, *warum er es zuläßt.* Die kirchenfeindliche Hetze gibt jedenfalls dem Laien reichlich Gelegenheit, sich mit freiem tapferem Entschluß für Christus zu erklären, und der Seelsorger wird genötigt, Christi Lehre mit Nachdruck zur Abwehr des Irrtums zu verkünden. Seien wir Priester als treue Hirten stets bereit, unsere schwere Mission in einer kranken Zeit zu erfüllen. Die Hilfe des allmächtigen göttlichen Hirten wird uns dann nicht fehlen.

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

Das päpstliche Weltrundschreiben „Quadragesimo anno" (Q. a.) besteht aus einem geschichtlichen, einem lehrhaften und einem sozusagen gesetzgeberischen Teil, in welchem der Papst die Wegweisung gibt zur notwendigen sittlichen Erneuerung der Gesellschaft. Lehrstücke bedeutsamster Art sind natürlich keineswegs bloß in dem lehrhaften Teile des Rundschreibens, sondern in allen Teilen enthalten; im *lehrhaften* Teile aber — es ist der in der Mitte des Ganzen stehende zweite Hauptteil — drängen sie sich ganz besonders zusammen.

Zwanglos bilden wir folgende Gruppen:

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (n. 11 und 41—43);

1. Fragenkreis um das *Eigentum* (n. 44—62);

2. Fragenkreis um *Arbeit und Arbeitslohn* (n. 63 bis 75);

3. Fragenkreis um die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Ordnung der *Gesellschaft* und die *freien* Vergesellschaftungen (n. 76—97, 29—38);

4. *Kapitalismus* (n. 100—110);

5. *Sozialismus* (n. 111—126).

Die hier angegebenen Nummern sind die Ordnungszahlen der Abschnitte nach der Druckvorlage der amtlichen Ausgabe der Vatikanischen Druckerei. — Die vortreffliche Ausgabe der „Sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI.", Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister herausgegeben von *G. Gundlach S. J.* (F. Schöningh, Paderborn 1931), bringt die Nummern am Rande der deutschen Übersetzung von Q. a., während „Rerum novarum" dort bereits mit der in der neuesten vatikanischen Ausgabe eingeführten Numerierung abgedruckt ist, auf welche die Fußnoten von Q. a. stets verweisen. — Auch hier wird R. n. immer nach dieser neuen, amtlichen Numerierung angeführt.

Zu jeder der aufgezählten Fragen bringt das Rundschreiben eine ganze Anzahl von Lehrstücken, die alle ins einzelne gehend zu behandeln ein recht umfangreiches Buch erfordern würde, befleißigt sich doch die Enzyklika einer überaus gedrängten Kürze, so daß ihre Stoffülle ganz außerordentlich ist. Hier sollen in der Reihenfolge der gemachten Aufzählung wenigstens einige besonders wichtig erscheinende Lehrstücke in Kürze dargelegt werden.

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (nn. 11 und 41—43).

Kirche und Staat: Dieses Thema füllt die Welt- und Kirchengeschichte von Jahrhunderten. *Kirche und Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft:* Das war ein unerhört neues Thema! Kein Wunder, daß Leo XIII., der dieses Thema zuerst anschlug, das Bedürfnis empfand, vor sich selbst und vor der Welt die Begründung zu geben, mit welchem Rechte die Kirche und ihr Oberhaupt, der römische Papst, auch zu diesen durch die neuzeitliche Entwicklung brennend gewordenen Fragen etwas zu sagen haben. Kirche und Staat als die Vertreter zweier wesensverschiedener Gewalten, hier der geistlichen, dort der weltlichen Gewalt, mußten ein Verhältnis zu einander finden, ihre Gewaltbereiche gegen einander abgrenzen. Daß der große Staatsmann auf dem Stuhle Petri in seinen Staatsenzykliken „Diuturnum" vom 29. Juni 1881 und

„Immortale" vom 1. November 1885 dieses Verhältnis genauer umschrieb und die Grenzen mit sicherer Hand absteckte, das fand jedermann selbstverständlich, der nicht die geistliche Gewalt entweder überhaupt leugnete oder doch völlig an die weltliche Gewalt auslieferte und versklavte. Nur der *Liberalismus* strengster Observanz konnte hier Anstoß nehmen. Als aber Leo XIII. in „Rerum novarum" den herkömmlichen Kreis überschritt und erstmals zu Fragen des neuzeitlichen *Wirtschafts*lebens und der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten *gesellschaftlichen* Lage lehr- und hirtenamtlich Stellung nahm, da erschien dies selbst vielen Katholiken nicht bloß verwunderlich, sondern geradezu bedenklich (vgl. Q. a. n. 14). Weil Leo, der die geistigen Strömungen der Zeit wohl abzuschätzen wußte, dies voraussah, darum der ungewöhnliche Nachdruck, mit dem er für die Kirche und ihr Oberhaupt die Zuständigkeit in diesen Fragen in Anspruch nimmt, darum seine feierliche und beschwörend ernste Versicherung, die anstehenden Fragen könnten ohne Mitwirkung der Kirche einer ersprießlichen Lösung überhaupt nicht zugeführt werden (R. n. n. 13).

Inzwischen hat man sich ja nun daran gewöhnt, daß die Kirche sich um die sogenannte *soziale Frage* kümmert; man hatte auch in weiteren Kreisen einsehen gelernt, daß mit Grundsätzen von der Art: „Mit Sittensprüchlein baut man keine Eisenbahnen" auf die Dauer nicht weit zu kommen ist, weil die heutige *Wirtschaft*, die Produktions- und Verkehrs*technik*, deren diese Wirtschaft sich bedient, ohne ein sehr hohes Maß von Sittenstrenge und Gewissenhaftigkeit überhaupt nicht geht. So dämmerte wohl die Einsicht dafür, daß Wirtschaftsethik, Aktienmoral[1]), Börsenmoral[2]), Versicherungsmoral[3]), Gläubiger- und Schuldnermoral, Arbeits- und Lohnmoral doch keine leeren Worte, sondern geradezu entscheidende Tragkräfte einer so hochgespannten und verwikkelten Wirtschaft wie der unsrigen sind. Aber trotz dieser aufdämmernden und allmählich wachsenden Einsicht, die heute dazu führt, daß führende Wirtschaftsblätter wie „Frankfurter Zeitung" und „Deutsche Bergwerks-Zeitung" über die Wichtigkeit hochstehender

[1]) Vgl. vom Vf., Aktienreform und Moral, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

[2]) Vgl. vom Vf., Grundzüge der Börsenmoral, Herder u. Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1928.

[3]) Vgl. vom Vf., Art. Versicherungsmoral im Staatslexikon der Görresgesellschaft ^{5}V (1932).

Wirtschaftsmoral fast päpstlicher reden als der Papst, und führende Wirtschaftsverbände sich den Rang ablaufen in Kundgebungen gegen sittliche Entartungserscheinungen in der Wirtschaft und für dringende Wiederinkraftsetzung strengster sittlicher Maßstäbe, so blieben doch große Unklarheiten. Um die sogenannte *Eigenständigkeit* der Kultursachgebiete, um das Verhältnis der sogenannten *Wirtschaftsgesetze* zum Sittengesetz entspannen sich weitläufige und nicht immer fruchtbare Erörterungen. Hier hat Q. a. Klarheit gebracht.

Um die *Eigenständigkeit* geht der Streit seit der Herbsttagung des katholischen Akademikerverbandes in Aachen 1926.[4]) An sich ist die Sache sehr einfach, so daß der Streit nicht notwendig gewesen wäre. Jedes Fach- oder Sachgebiet hat seine ihm eigenen Gesetze, die zuletzt kein anderer als der Schöpfer selbst in sie hineingelegt hat. Das gilt von der Musik und von der Malerei, von der Sprache und von der Schrift, von der Physik und von der Physiologie, von der Wirtschaft und von der Politik. Welche Töne einen Zusammenklang ergeben, bestimmt sich ausschließlch und allein nach musikalischen Gesetzen, ebenso wie nur die Gesetze der Farbenlehre etwas darüber ausmachen, welche Farben komplementär sind. Die Flugbahn des Geschosses richtet sich einzig und allein nach den Gesetzen der Physik — aber ob ich das Geschütz abfeuern und einen Krieg entfesseln darf, dies zu entscheiden ist Sache des Sittengesetzes. Ebenso gehorcht die Vererbung aufs strengste den physiologisch-biologischen Vererbungsgesetzen — nichtsdestoweniger ist es wiederum das Sittengesetz, welches entscheidet, ob die geschlechtliche Vereinigung geschehen und durch die Zeugung eine Vererbung eingeleitet wie auch, ob umgekehrt durch Zwangseingriff oder auch frei gewollten Eingriff der Mensch der Zeugungsfähigkeit beraubt werden darf. Die angeführten Beispiele lassen bereits den Wesensunterschied der eigenen Gesetze der verschiedenen Sachgebiete, die ihre Eigengesetzlichkeit oder Eigenständigkeit begründen, gegenüber dem Sittengesetz erkennen. Erstere besagen, was geschehen kann oder nicht kann; sie sagen aus, daß die Setzung einer bestimmten Ursache unweigerlich auch bestimmte Folgen auslöst, daß ein bestimmter Erfolg nur unter be-

[4]) Vgl. F. X. Landmesser, Die Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete (Der katholische Gedanke, Bd. XVIII), Oratoriumsverlag Köln-München-Wien 1926. — Weiteres Schrifttum hiezu angegeben beim Vf. in seiner Börsenmoral (s. Anm. 1), S. 25, Anm. 22.

stimmten Bedingungen und durch Anwendung bestimmter Mittel erzielt werden kann, nicht anders. Das Sittengesetz dagegen bestimmt, was wir dürfen, bezw. nicht dürfen, was uns geboten, bezw. was uns verboten ist. Sowohl die Mittel als auch die Ziele (Erfolge) betreffend steckt das Sittengesetz sozusagen drei Kreise für uns ab: einen Kreis des Gebotenen, einen Kreis des Verbotenen und einen Kreis freier Bewegung, innerhalb dessen es unserem Gutdünken überlassen ist, zu tun und zu lassen, was uns beliebt.

Für alle Lebensbereiche wird das anerkannt und eingesehen; nur bei Wirtschaft und Politik macht es merkwürdige Schwierigkeiten. Und doch liegen die Dinge hier genau so wie auf allen anderen Gebieten. Dem Gegenstande der Enzyklika gemäß geht uns hier nur die *Wirtschaft* an. Beginnen wir bei den *Zielen*, die unser wirtschaftliches Handeln sich setzt, bezw. den *Erfolgen*, die es herbeiführt. Da gibt es Ziele, die pflichtmäßig angestrebt, Erfolge, die nach bestem Können herbeigeführt werden müssen, z. B. der Lebensunterhalt für die Familie. Umgekehrt gibt es Ziele, die sich zu setzen das Gewissen verbietet, Erfolge, die entweder unbedingt vermieden (verhindert) oder nur unter bestimmt umschriebenen Bedingungen zugelassen (in den Kauf genommen) werden dürfen, z. B. der wirtschaftliche Zusammenbruch eines Konkurrenten. Endlich gibt es ein sehr großes und weites Gebiet völlig freier Zielsetzungen, wo der Mensch schalten und walten kann in freier Auswirkung seiner schöpferischen Anlagen, seines Gestaltungsdranges, seines planenden und unternehmenden Geistes wie seiner überquellenden Tatkraft. — Nicht anders steht es grundsätzlich mit den *Mitteln*. Zwar gibt es nie ein Mittel, das um seiner selbst willen sittlich geboten wäre. Wohl aber gibt es Mittel, die ihrem Wesen nach in sich selbst sittenwidrig und darum sittlich verboten sind. Geradezu unübersehbar reich aber ist die Wahl der Mittel, die uns anheimgegeben ist, weil sie in sich keine Gegensätzlichkeit zum Sittengesetz tragen und ihr Gebrauch uns darum nach Gutdünken freisteht.

Ist ein Erfolg zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten nur durch Mittel zu erreichen, die sittenwidrig sind, so folgt, daß auf diesen Erfolg verzichtet werden muß, sogar dann, wenn er an sich pflichtmäßig herbeigeführt werden müßte, nicht bloß der freien Wahl anheimgestellt wäre. Führt umgekehrt der Einsatz eines an sich einwandfreien Mittels zu einem Erfolg, den der Mensch zu vermeiden verpflichtet ist, so wird eben da-

durch die Anwendung dieses Mittels unerlaubt. In beiden Fällen durchbricht weder die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit die sittliche Ordnung noch das Sittengesetz die Wirtschaftsgesetze. Sondern es ist gerade die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit, *mittels deren* oder *durch welche hindurch* die sittliche Norm vom Mittel her das Ziel oder vom Ziele her das Mittel ergreift und ihm sein sittliches Gepräge gibt. Umgekehrt ist es wieder das sittliche Gesetz, das mich lehrt, wie ich auf der Klaviatur der wirtschaftseigentümlichen Zweck-Mittel-Verhältnisse zu spielen habe. So durchdringen die beiden — Sittengesetz und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten — einander aufs innigste, umfassen und tragen sich gegenseitig, aber beide bewahren dabei völlig ihre Wesensart, ihre Eigenständigkeit. Ja, es ist vollkommen unmöglich, die sittlichen Gesetze auf wirtschaftliche oder letztere auf erstere zurückzuführen. Man kann nicht die Gesetze der Musik auf Gesetze der Malerei zurückführen; aber man kann in *gewissem* Sinne beide auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, nämlich auf physikalische Gesetze einerseits, ästhetische Gesetze anderseits. Das ist möglich, weil die Töne der Musik wie die Farben der Malerei Teilgebiete des umfassenderen Reiches der physikalischen Erscheinungen, der Wohllaut der Musik wie die Augenweide von Farbe und Form dem Bereiche des Schönen angehören. Die Wirtschaft und ihre Gesetzmäßigkeiten aber gehören dem Bereiche des *Seins* an, die Sittlichkeit und die sittlichen Gesetze dem Bereich des *Sollens*. Wirtschaftsgesetze auf sittliche Gesetze zurückführen zu wollen, hieße also den Versuch machen, das Sein auf das Sollen zurückzuführen; umgekehrt das Sittengesetz auf die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit zurückführen, hieße das Sollen im Hinblick auf die umfassendste Lebensordnung, auf das höchste und oberste Ziel hin, zurückführen auf ein *Teil*gebiet des Seins, ja auf einen ganz kleinen Ausschnitt des *geschöpflichen* Seins. Das eine so widersinnig wie das andere!

Die sog. materialistische Geschichtsauffassung, richtiger als ökonomische Geschichtsauffassung bezeichnet, hat den letzteren Widersinn allerdings behauptet: die (religiösen und) sittlichen Vorstellungen der Menschen lediglich ein Widerschein, ein Epiphänomen der wirtschaftlichen Gegebenheiten. Mit wohlbegründeter Entrüstung weisen wir eine solche Ungereimtheit und Ungeheuerlichkeit zurück. Dann hätten wir aber auch niemals den entgegengesetzten Irrtum selbst verfechten und die Rückführung oder Rückführbarkeit der Wirtschafts-

gesetze auf das Sittengesetz behaupten dürfen. Mag auch dieser Irrtum nicht so entwürdigend für die Hoheit und Würde des Sittengesetzes *erscheinen* wie die marxistische Irrlehre, mag er *scheinbar* sogar ganz besonders den unvergleichlichen Rang des Sittengesetzes betonen und herausheben: das Sittengesetz hat es nicht nötig, sich eine *falsche* Größe zu erborgen; durch seine *wahre* Größe ist es groß und erhaben genug. — Nur in Gott, dem Urgrund und Endziel aller Dinge, haben Sittlichkeit und Wirtschaft, sittliche Gesetze und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten ihren gemeinsamen Quell. Gott aber hat uns dieser doppelten Gesetzmäßigkeit gegenübergestellt: den *Seins*gesetzen der Dinge, die uns sagen, was wir können, und dem *Sitten*gesetz, das uns sagt, was wir dürfen, was wir sollen.

Mit genau den Worten, mit denen das Vatikanische Konzil die Eigenständigkeit von Vernunft und Glaube bestimmt hat (sess. 3, cap. 4, D 1799), umschreibt heute die Enzyklika Q. a. die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit: *in suo quaeque ambitu suis utuntur principiis.* Jede von beiden hat ihren eigenen Bereich; innerhalb dieses ihres Bereichs gelten ihre arteigenen Wesensgesetze und geht sie nach diesen voran. Wahrhaft ein erlösendes Wort! Und wenn man nach dem vatikanischen Konzil nicht mehr versuchen durfte, Eigenwert und Eigenständigkeit der natürlichen Vernunft gegenüber der Glaubenserkenntnis zu leugnen oder abzuschwächen, dann sollte man heute ebenso einen Schlußstrich machen unter alle noch so gut gemeinten Versuche, Wirtschaftsgesetze durch Vorschriften der Sittenordnung, wirtschaftliche Einsichten durch sittliche Erkenntnisse berichtigen oder umbiegen zu wollen. Was wir zu berichtigen, zurechtzubiegen haben, sind nicht die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, sondern das freie wirtschaftliche *Handeln der Menschen*, das sich den wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zwar niemals zu entziehen, daher im eigentlichen Sinne ihnen auch nie und nirgends zuwiderzuhandeln vermag — die Seinsgesetze sind nun einmal stärker als aller Menschenwille! —, innerhalb des Spielraums jedoch, den die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unserem freien Willen lassen, Gelegenheit genug findet, sich mit dem Sittengesetz in Widerspruch zu setzen oder den Einklang mit ihm zu wahren.[5])

[5]) Vgl. Soziales Gesetzbuch, Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre, herausgegeben von der Internationalen sozialen Studienvereinigung; deutsche Übersetzung von Pfr. J. Franz mit einer Einführung vom Vf. *dieses*, Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G., 1928,

Wirtschaft und Sittlichkeit, so war mit der Enzyklika Q. a. zu betonen, sind aufs tiefste wesensverschieden. Aber, wie auch Luft und Licht wesensverschieden doch einander aufs innigste durchdringen — die Luft ist im Licht und das Licht erfüllt die Luft —, so besteht die gleiche wechselseitige Durchdringung zwischen Wirtschaft und Sittlichkeit. Oben wurde bereits einmal darauf Bezug genommen; hier gilt es, dies ebenfalls im Anschluß an Q. a. noch näher auszuführen. In der Tat weist die Enzyklika hier auf einen leider allzu wenig beachteten, ja vielfach verkannten inneren Zusammenhang hin. Die Wirtschaft ist ein Zweck-Mittel-Verhältnis (wenn dies auch nach unserer Auffassung keineswegs ihr eigentümliches Wesen ausmacht, sondern im Gegenteil ihr mit *allen* übrigen Kultursachgebieten gemeinsam ist). Es gibt also in der Wirtschaft ein Nebeneinander und ein Übereinander von Zielen mitsamt jeweils zugeordneten Mitteln, also ein ganzes vielgliedriges, gestuftes Gebäude von Mitteln und Zielen. In anderen Kultursachgebieten ist es, wie gesagt, ebenso. Aber auch die sittliche Ordnung kennt Mittel und Ziele, ja sie gipfelt in einem einzigen höchsten Ziel, ist von diesem letzten Ziel vollkommen durchherrscht, bis ins einzelnste und feinste bestimmt. So nimmt — in einem richtig zu verstehenden Sinne — die sittliche Ordnung alle Teil- und Zwischenziele in sich auf und fügt sie zusammen zu einer *einzigen, einheitlichen, allumfassenden Zielordnung.* Das gibt nicht nur ein herrliches, in seiner Geschlossenheit überwältigend eindrucksvolles Weltbild; nein, es wirft ein neues, sehr helles und scharfes Licht auf die wechselseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Sittlichkeit, auch von Wirtschaftswissenschaft und Sittenlehre (Ethik, Moral).[6])

Im wirtschaftlichen — und entsprechendes gilt von jedem anderen — Seinsbereich besteht ein bestimmter Sachzweck („finis operis"), der schlechthin vorgegeben, d. h. in der Natur der Dinge selbst angelegt und darum auch der natürlichen Vernunft erkennbar ist. Das ist so

Nr. 58: „Wirtschaftsgesetz = Ausdruck einer Beziehung des Nacheinander oder Nebeneinander von wirtschaftlichen Vorgängen oder Gruppen solcher Vorgänge." Oft sei es erforderlich, „das Wirksamwerden dieses oder jenes Wirtschaftsgesetzes zu verhindern. Die Geldaufblähung hat unvermeidliche Folgen; aber die Geldaufblähung selbst läßt sich vermeiden" (ebenda).

[6]) Vgl. hiezu *Ad. Weber*, Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, Duncker u. Humblot, München u. Leipzig 1932, S. 57 ff.: Volkswirtschaft und Wirtschaftsethik, woselbst ebenfalls die Bedeutung der *Ziel*ordnung an die Spitze gestellt wird.

wahr, daß wir den Begriff der Wirtschaft in unserem Denken gar nicht zu vollziehen vermögen, ohne diesen Sachzweck darin zu sehen und auszusprechen. Genau so wenig, wie ich „Messer" denken kann, ohne dabei als Denkinhalt zu haben „Gerät *zum* Schneiden", wie das Wort „Messer" für mich vollkommen sinnlos und unverständlich bleibt, ein Geräusch, das an mein Ohr dringt, ohne daß irgend etwas in meinem Verstand aufleuchtet, bis ich verstehe „zum Schneiden", also den Zweck, der diesem Ding erst einen Sinn gibt und es von anderen gestaltähnlichen Dingen unterscheidet, — genau so wenig kann ich den Begriff „Wirtschaft" oder „wirtschaften" erfassen, mir bei den Worten irgend etwas denken, wenn ich nicht verstehe: Geschehenszusammenhang, bezw. menschliches Handeln *zur* Unterhaltsfürsorge. Wirtschaftliches Handeln kann von sehr verschiedener Absicht („finis operantis") geleitet sein; immer aber hat es das Sachziel der Unterhaltsfürsorge; andernfalls ist eben das, was da geschieht, kein wirtschaften, sondern irgend etwas anderes.

Aber nicht bloß dies ist wahr, daß der Begriff „Wirtschaft", bezw. „wirtschaften" dies *Ziel*handeln besagt und darum gar nicht gedacht werden kann, ohne daß das Ziel, nämlich die Unterhaltsfürsorge mitgedacht würde. Dazu kommt, daß dieses Ziel als ein *notwendiges* Ziel mit unbezweifelbarer Sicherheit erkannt zu werden vermag. Ein unbefangener Blick in die Welt genügt, um uns klar zu machen, daß wir Menschen Unterhaltsfürsorge treiben müssen; ohne Unterhaltsfürsorge kommen wir nicht aus. Es ist die Lebensnot, die uns zum Wirtschaften anhält. Das Sachziel der Wirtschaft, sowohl des Wirtschaftens des einzelnen als auch der Gesamtwirtschaft, verstanden als der große Geschehenszusammenhang, den wir schlechthin „die Wirtschaft" nennen, muß erreicht, der Lebensunterhalt, die materielle Bedarfsbefriedigung *muß* geschafft werden, sonst gehen wir mit allen noch so schönen Theorien und Idealen elendiglich zugrunde.

Um die Beziehungen zwischen Wirtschaftsgesetzen und Sittengesetz abschließend klarzulegen und damit auch die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit erschöpfend zu umschreiben, nimmt die Enzyklika Q. a. diese beiden Wahrheiten zur Grundlage:

1. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze sind Aussagen über Sachverhalte, im Grunde *analytische* Wahrheiten, betreffend *Zweck-Mittel*verhältnisse;

2. der gesamte wirtschaftliche Bereich ist ein *Ziel*handeln, bezw. ein Handlungszusammenhang mit vorgegebenem, d. h. *sach*notwendigem und *lebens*notwendigem Ziel (Q. a. n. 42).

Was verlangt demgegenüber das Sittengesetz von uns? Daß wir, wie im Großen und Ganzen unseres Lebens, so auch im Kleinen und Einzelnen die rechte Zielordnung wahren, in unserem gesamten Tun und Lassen das Gesamtziel unseres Daseins, unser letztes Ziel und Ende, innerhalb jedes Kultursachgebietes aber dessen arteigentümliches, wesenseigenes Sachziel mittelst der jeweils sachdienlichen Mittel anstreben. Bewegst du dich im Raum des Wirtschaftlichen, dann wirtschafte, d. h. nimm dir zur Richtschnur deines Handelns, stets diejenigen Maßnahmen zu wählen, die als Mittel eingesetzt den Sinn der Wirtschaft, ihren Sachzweck verwirklichen, d. h. denjenigen Erfolg herbeiführen, der von der Natur, vom Schöpfer selbst der Wirtschaft als ihr Ziel vorgesteckt ist!

Das bedeutet aber zweierlei. Erstens bedeutet es: die sittliche Ordnung gebietet, im Raume der Wirtschaft diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten den Zweck der Wirtschaft erreichen helfen. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze als solche wenden sich zwar nur an meinen Verstand, den sie belehren, bei welchem Ziele ich unweigerlich ende, wenn ich bestimmte Maßnahmen setze, und mittelst welcher Maßnahmen allein ich zu dem Ziele gelange, das zu erreichen ich mir vorsetze. Das Sittengesetz, welches das *Ziel* mir zur sittlichen Pflicht macht, legt mir zugleich die sittliche Verpflichtung auf, der Belehrung durch die Wirtschaftsgesetze bezüglich der *Mittel* Gehör zu schenken, der Anleitung, welche sie mir geben, mit Eifer und Klugheit mich zu bedienen. *So werden die Nutzanwendungen aus den sogenannten Wirtschaftsgesetzen zu Geboten der sittlichen Ordnung.* (Was alles ganz genau so von allen übrigen Kultursachgebieten gilt, auf denen der Mensch sich betätigt.)

Ein nicht ganz strenger Sprachgebrauch bezeichnet diese „Nutzanwendungen" selbst als „Wirtschaftsgesetze", obwohl nach genauer Sprechweise die letzteren *theoretische* (spekulative, analytische), erstere dagegen *praktische* Wahrheiten sind. Lassen wir den etwas unstrengen, aber eingebürgerten und durchaus vertretbaren Sprachgebrauch gelten, dann ergibt sich: „Wirtschaftsgesetze" — so verstanden — sind zugleich auch die sittlichen Regeln des wirtschaftlichen Handelns. Der Wirt-

schaftsethiker trägt nicht wirtschaftsfremde, anderswoher geholte Normen von außen an die Wirtschaft heran, sondern er fordert vom Wirtschaftler: *wirtschafte wirtschaftsgemäß!* — Damit entfällt jede Konfliktsmöglichkeit zwischen der *Seins*lehre von der Wirtschaft und der *Sollens*lehre von der Wirtschaft: Wirtschaftstheorie (-Metaphysik) und Wirtschaftsethik unterscheiden sich zwar scharf im *Formal*objekt, haben aber nicht nur das *Material*objekt (Wirtschaft), sondern auch den *materiellen Inhalt* der Aussagen über dieses Materialobjekt gemeinsam. Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik reichen nicht bloß einander die Hand, sondern gehen Hand in Hand; ein Widerstreit zwischen ihnen ist begrifflich unmöglich[7]) — wenn der Wirtschaftstheoretiker und der Wirtschaftsethiker einander widersprechen, dann irrt eben einer von beiden; was wirtschaftlich falsch ist, kann nicht wirtschaftsethisch richtig sein — was wirtschaftlich richtig, kann nicht wirtschaftsethisch falsch sein. Nur das kann vorkommen, daß was im engeren wirtschaftlichen Blickfelde gesehen richtig erscheint, in der umfassenden sittlichen Gesamtschau sich als falsch erweist. Was in seinem beschränkten Kreise Giltigkeit hat, besitzt darum nicht schlechthinige Giltigkeit. So kann z. B. eine unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet höchst wohlgeordnete Unternehmung dennoch sittlich ungeordnet sein, etwa weil sie des Sonntags geschieht, also zu der Zeit, die der Mensch der Gottesverehrung, dem Besuch des Sonntagsgottesdienstes widmen soll. Wie erklärt sich das? Nach dem Gesagten

[7]) Daraus ergibt sich auch, in welchem Sinne von einem *Methodendualismus* gesprochen werden kann. Da die Methode vom Formalobjekt bestimmt wird, so haben die beiden Wissenschaften Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik wie verschiedene Formalobjekte so auch verschiedene Methoden. Wenn aber je die verschiedenen Methoden zu widersprechenden Ergebnissen führen, so beweist dies bloß, daß die Anwendung der Methode fehlerhaft war. Auch hier möge die Analogie des Verhältnisses von Glaubenserkenntnis und Wissenserkenntnis der Erläuterung dienen. Genau wie Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik, so haben auch Glauben und Wissen ihre verschiedenen Formalobjekte und entsprechend ihre verschiedenen Methoden. Aber Glaube und Wissen können einander niemals widersprechen; wo Glaubenswissenschaft und Vernunftwissenschaft zu widersprechenden Aussagen gelangen, da hat eben die eine oder die andere der beiden ihre eigene Methode falsch angewandt und infolgedessen geirrt: „nulla umquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest" (D 1797). Also wenn man will, Methodendualismus, aber nicht im Sinne eines Methoden*antinomismus*, sondern im Sinne wahrer und tiefgründender Methoden*kongruenz*. — Vgl. vom Vf., Das Äquivalenzprinzip, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 133 (1930), 33—47 am Ende.

höchst einfach: zu dieser Zeit, unter diesen Umständen sollte der Mensch eben überhaupt nicht im Raume des Wirtschaftlichen und innerhalb der wirtschaftlichen Zielordnung tätig sein; fehlerhaft ist nicht das *Wie* seines Wirtschaftens, sondern *daß* er jetzt und hier überhaupt wirtschaftet, wann und wo er *nicht* wirtschaften, sondern Gottesdienst oder Nächstenliebe üben oder irgend einem andern Pflichtenkreise obliegen sollte.

Damit sind wir schon bei dem Zweiten und Bedeutsamsten angelangt. Das Sittengesetz verpflichtet uns ja, wie bereits hervorgehoben, nicht nur innerhalb der einzelnen Lebensgebiete die ihnen jeweils eigentümliche Zielordnung innezuhalten, sondern ebenso im Ganzen unseres Lebens die rechte Ordnung und Stufung der verschiedenen Einzel-, Teil- und Zwischenziele zu beobachten. Indem wir aber dieses tun, wirtschaften wir, wann und wo und wieviel zu wirtschaften ist, und widmen uns jedem anderen Aufgaben- und Lebenskreise gleichfalls in dem Maße, zu der Zeit und unter den Umständen, wie es seiner Bedeutung und Würde, wie es der rechten und guten Ordnung entspricht. Das aber bedeutet, daß nunmehr alle Ziele, die wir uns setzen, sich zusammenfügen zu einer einzigen, gewaltigen *Zielordnung*, einer vielseitigen und vielstufigen Ordnung der Ziele, die alle zusammen in einer höchsten Spitze gipfeln, im obersten und letzten Ziel und Ende aller Dinge, im höchsten Gute, in Gott. Ist es also jetzt daran, daß ich als Wirtschaftler wirtschaftlich tätig zu sein habe und betätige ich mich wirtschaftlich richtig, so stelle ich mich damit hinein in diese Zielordnung, die vielstufig aufsteigt bis zur höchsten Spitze, wo Gott thront; mehr noch, ich selbst steige auf diesen Stufen empor bis zu diesem höchsten Gut, meinem letzten Ziel und Ende. Indem ich die Eigengesetzlichkeit des Kultursachgebietes, worin ich zu wirken habe, beachte, mich ihr anpasse, mich ihrer bediene, tue ich gerade das, was die sittliche Weltordnung von mir an diesem meinem Platze erfordert, diene ich im Alltag meines Lebens Gott dem Herrn, erfülle seinen heiligen Willen und nehme den Weg zu ihm (Q. a. n. 43).

Hat nicht von jeher die christliche Moral und Aszese dies gelehrt, wenn sie auf die Erfüllung der Berufspflichten drang, wenn sie die Selbstheiligung des Menschen in der treuesten Erfüllung der Berufspflichten aufzeigte? Ganz gewiß. Aber diese Lehre von der Verchristlichung nicht bloß des Sonntags, sondern gerade auch des Werktags, jedes einzelnen Werktags, des ganzen Werktags des Lebens, die niemals aufgegeben, niemals

verleugnet wurde, getraute man sich anscheinend doch nicht recht an die Wirtschaft (wie auch an die Politik) heranzutragen. Warum wohl? Nun darum, weil eine liberal-manchesterliche Wirtschafts*theorie* (wie eine macchiavellistische *Theorie* der Politik) die Wirtschaft (die Staatsgeschäfte) in ein so unheimliches Licht rückte, daß einem vor dieser Wirtschaft (diesem Moloch Staat) das Grausen ankam. Wenn man Wirtschaft sich vorführen ließ als „Geldverdienen", als rücksichtslose Jagd nach dem eigenen Vorteil, als schonungslosen Kampf aller gegen alle, als Niedertreten des Schwächeren, als Hinwegschreiten über Leichen, als Beutemacherei, „Ausbeutung", — ja, wenn man die Entartung für das Wesen, die Krankheit für den gesunden Körper, den Irrsinn für den Gottesfunken des Geistes nahm, dann konnte man allerdings bedenklich werden, in der Wirtschaft den Weg zu Gott finden zu wollen und die Menschen auf diesen Weg zu leiten. Man vergißt eben, was die Enzyklika so nachdrücklich hervorhebt, daß die Wirtschaft ihr vorgegebenes, vom Schöpfer selbst ihr vorgestecktes Sachziel hat, und daß der Menschengeist, die menschliche Vernunft mit Sicherheit es erkennen kann. *Mit Sicherheit erkennbar,* auch wenn eine jahrzehntelang herrschende Schule im Bannkreise individualistischen Denkens befangen es verkennt; *unverrückbar vorgesteckt,* auch wenn noch so viele wirtschaftenden Menschen sich darauf einzustellen weigern und damit im Raume der Wirtschaft unwirtschaftlich, außerwirtschaftlich, widerwirtschaftlich sich gebaren.

Das ist das Große an der Enzyklika Q. a., daß sie weder an der auch heute noch weithin herrschenden individualistischen Wirtschaftstheorie noch an dem entstellten Bilde der historisch-empirischen Wirtschaft von heute haften bleibt, sondern hindurchstößt zum *Wesen* der Sache. Sowohl die falsche Theorie als das verkehrte Gebaren werden in Kürze und Schärfe abgetan; die Ausführungen der Enzyklika aber gehen immer auf die Sache, den Kern, das Wesen. Das Wesen der Wirtschaft aber ist das Kultursachgebiet der Unterhaltsfürsorge. Wie jedem Kultursachgebiet so auch diesem billigt die Enzyklika unumwunden, frank und frei die ihm wesenseigene Eigenständigkeit zu — wohl wissend, daß sie damit die Wirtschaft nicht aus der Botmäßigkeit des Sittengesetzes entläßt, sondern gerade erst die Grundlage legt, um die Ordnungsgewalt des sittlichen Gesetzes bis in die letzten und feinsten Verästelungen und Verzweigungen der Wirtschaft durchzuführen, um die Wirtschaft als

Ganzes und jede einzelne wirtschaftliche Handlung in die große, allumfassende Zielordnung einzugliedern mit dem einzigen Ziele auf Gott.

Die recht verstandene *Eigenständigkeit* der Wirtschaft, wie die Enzyklika Q. a. sie lehrt, macht erst gerade offenbar, wie alles Wirtschaften zugleich eine *sittliche* Angelegenheit ist, die nach dieser Seite hin — wie alles gesellschaftliche Leben — unweigerlich und vorbehaltlos zur *Zuständigkeit* des kirchlichen Lehr-, Hirten- und Richteramtes gehört.

1. Fragenkreis um das Eigentum (nn. 44—62).

Den Fragenkreis um das Eigentum behandelt die Enzyklika in den drei Abschnitten: Eigentum (nn. 44—52), Kapital und Arbeit (nn. 53—58) und Entproletarisierung des Proletariats (nn. 59—62). Diese drei Abschnitte bilden eine gewisse Einheit, welcher der Abschnitt „Lohngerechtigkeit" als Entsprechungsstück gegenübersteht.

a) Eigentum (nn. 44—52).

Unschwer findet man die hauptsächlichsten Streitfragen, die in den letzten Jahren über das Eigentum ausgefochten wurden, in der Enzyklika Q. a. wieder. Man hat gestritten um den Eigentums*begriff:* ob christlich oder heidnisch, ob absolut oder relativ, ob veränderlich oder unveränderlich, ob sittliche Bindungen einschließend oder ausschließend. Man hat gestritten über den Eigentums*gebrauch:* ob willkürlich oder zweckbeschränkt, ob rechtlich oder allgemein sittlich gebunden. Man hat gestritten über die Grenzen des Eigentumsrechts und des Gebrauches dieses Rechts, man hat gestritten um ein „Recht auf Mißbrauch". Einen besonderen Streitpunkt bildeten noch die Befugnisse des Staates in Bezug auf das Eigentum. Von all diesen Streitfragen weiß Q. a. nicht nur, sondern bringt ihre unzweideutige Entscheidung, ebenso wie auch einige Auslegungsschwierigkeiten bezüglich „Rerum novarum" gelöst werden.

Was den Eigentums*begriff* angeht, wird die Lehre Leos XIII. und der unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen (n. 45) klargestellt. Gegen diese Theologen — versteckt auch gegen Leo XIII. selbst — war ja die Beschuldigung erhoben worden, sie hätten einen rein individualistischen Eigentumsbegriff gelehrt, bezw. aus dem römischen Recht übernommen, also einen nach Ursprung und Inhalt „heidnischen" Eigentumsbegriff, von dem es jetzt gelte, sich abzuwenden und zu einem mehr deutsch-rechtlich geprägten, „christlichen"

Eigentumsbegriff zurückzukehren. Es ist selbstverständlich, daß das kirchliche Lehramt eine solche Beschuldigung der Theologen (Moralisten), die letzten Endes doch nur auf das Lehramt der Kirche selbst zurückfiel, nicht stillschweigend hingehen lassen konnte. Nichtsdestoweniger ist die Zurückweisung von bemerkenswerter Schärfe („probrosis calumniis Ecclesiam criminari non verentur, quasi permiserit . . ."). Die Kirche stellt sich schützend vor ihre Theologen: an ihren wissenschaftlichen Leistungen mag man freimütig Kritik üben, nicht bloß beim einzelnen Vertreter des Faches, sondern auch am Stande der Wissenschaft eines Zeitalters; wer aber ihre Rechtgläubigkeit angreift, der fordert das kirchliche Lehramt in die Schranken. In Zukunft wird es nun nicht mehr notwendig sein, auf die Wiederentdeckung des christlichen Eigentumsbegriffs auszugehen; man wird getrost weiterhin den in unsern Schul- und Lehrbüchern der Moral vorgetragenen Eigentumsbegriff als „christlich" annehmen dürfen. Der Schaden, der durch die leichtfertige Inkriminierung der zeitgenössischen Moraltheologie angerichtet, die Verbitterung, der Vertrauensschwund, der Ideenwirrwarr in zahllosen Köpfen sind damit aber noch nicht wieder gut gemacht. Dazu bedarf es jetzt der langwierigen, geduldigen Aufbauarbeit im Geiste und nach den Weisungen des päpstlichen Weltrundschreibens.

Mit der Entgegensetzung von christlichem und heidnischem Eigentumsbegriff ist es also nichts; ebensowenig mit einer Abirrung der Moralisten vom Wege der Wahrheit. Aber was ist nun in der Eigentumslehre nach der Enzyklika Q. a. zu halten?

Das Eigentum hat eine doppelte Seite: eine dem menschlichen Einzelwesen und eine der menschlichen Gesellschaft zugekehrte Seite. Worauf es ankommt, ist daher, beide Seiten gebührend zu berücksichtigen sowie ihre Betrachtung in der rechten Weise zu verbinden. Das ist ja die Schwierigkeit für den armen Menschengeist, daß die Dinge stets mehrere Seiten aufweisen, die gewürdigt sein wollen, wir sie aber nicht gleichzeitig von allen ihren Seiten, sondern stets nur von einer Seite her betrachten können. Nun geschieht es leicht, daß die eine Seite uns mehr fesselt als die andere und wir uns infolgedessen mit Vorliebe mit ihr beschäftigen, vielleicht bis zur Gefahr, die übrigen Seiten darüber nicht bloß zu vernachlässigen, sondern geradezu zu vergessen. Wir müssen daher der Betrachtung unter dem einen Gesichtspunkt alsbald wieder die Betrachtung unter anderen Ge-

sichtspunkten folgen lassen; wir müssen uns, so gut wir können, stets lebendig im Bewußtsein halten, daß die uns augenblicklich beschäftigende Seite der Sache nicht ihre einzige, im allgemeinen auch nicht die wichtigste, sondern nur eine unter mehreren ist. Es könnte nun sehr wohl sein, daß in einer Zeit, die ganz vom liberalistisch-individualistischen Geist erfüllt war, nicht bloß die Juristen, sondern auch die Moralisten mit einem gewissen bevorzugten Interesse sich der individuellen Seite des Eigentums annähmen, diese seine Seite *vor*betonten. Das ist durchaus vereinbar mit der Enzyklika, die sich begnügt festzustellen, die Moraltheologie habe die andere, d. i. die soziale Seite des Eigentums weder geleugnet noch bezweifelt; es ist ja sehr wohl möglich, etwas zurückzustellen oder selbst auf sich beruhen zu lassen, ohne es zu bestreiten oder zu bezweifeln.[8])

Fragen wir weiter, ob eine allenfallsige *Vor*betonung der individuellen Seite des Eigentums durch die Moralisten vielleicht sogar *berechtigt* sein konnte. Auch diese Frage ist zu bejahen. Je nach den Bedürfnissen der Zeiten müssen wir bald dies, bald jenes stärker betonen. Die menschliche Individualität und ihre Betätigungsfreiheit ist ein überaus hohes natürliches Gut; die Entbindung der im freien, selbstbestimmten Individuum liegenden, doch auch von keinem anderen als von Gott gegebenen Kräfte bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte, den wir nicht darum verkennen oder verkleinern dürfen, weil das Individuum seine Grenzen überschreitend eine Selbstherrlichkeit für sich und sein Eigentum beanspruchte, die ihm nie und nimmer zukommen konnte und die ihm die Moraltheologie auch niemals zugebilligt hat. Indem die Moral (und die philosophische Sozialethik) für die rechte Freiheit des Individuums und seines Eigentums eintrat, handelte sie recht, diente nicht nur dem kulturellen Fortschritt, sondern auch der Wahrheit. Aber wie schon gesagt: andere Zeiten, andere Bedürfnisse. Es kam der Zeitpunkt, wo das berechtigte Maß der Freiheit nicht nur erreicht, sondern überschritten war.[9])

[8]) Vgl. hinzu vom Vf., Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften Nr. 5/6: Kirche und Eigentum; Nr. 7: Staat und Eigentum; Nr. 8: Begriff und Pflichten des Eigentums; Nr. 9: Verschiedene Eigentumsauffassungen; Nr. 11: Mißverständnisse in der Eigentumsfrage; sämtlich Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

[9]) Vgl. hinzu *G. Gundlach S. J.*, Zur Frage des Sondereigentums, in „Ostdeutsches Pastoralblatt" (1931), S. 170, 216, 261 ff.; ders., Zur Eigentumsfrage, in „Stimmen der Zeit" 121 (1931), S. 293 ff.

Haben Moral und Sozialphilosophie diesen Zeitpunkt sogleich erkannt, haben sie die Zeichen der Zeit alsbald richtig gedeutet? Dies unbedingt und für alle Fälle behaupten, hieße wohl den Vertretern dieser Wissenschaften mehr als menschlichen Seherblick zuschreiben. Wir Menschen brauchen Zeit, um die Wandlungen der Dinge um uns herum zu erkennen; wir bedürfen eines gewissen zeitlichen Abstandes von ihnen, um sie zutreffend zu beurteilen. Selten genügen uns die ersten Ansätze einer Entwicklung, um bereits zu ersehen, wohin diese Entwicklung führen, wo sie enden wird; meist tut es not, daß wir schon ein ziemliches Stück Weges rückschauend überblicken können, um ein sicheres Urteil abgeben zu können. So kann es sehr wohl sein, daß wir manchmal noch gegen geistige Strömungen Front machen, nachdem diese bereits rückläufig geworden sind, und gegen neue geistige Strömungen uns noch nicht wenden, obwohl diese schon bedrohlich im Anschwellen begriffen sind.

Aber fragen wir doch die Wirklichkeit! Die ganze, von katholischen Theologen (Moralisten) geschaffene sozialphilosophische und sozialethische Literatur trägt das einheitliche und wahrhaftig deutliche Gepräge *gegen* die falsche Freiheit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben; der Wirtschaftsliberalismus ist *der* große Gegner! Man lese Schindler, man lese Biederlack, man lese irgend einen sozialphilosophischen Grundriß, oder man nehme das sozialphilosophische Monumental- und Standardwerk in deutscher Sprache, das Lehrbuch der Nationalökonomie von Heinrich Pesch zur Hand; für jeden unbefangenen Leser ist der Eindruck der gleiche: der Individualismus im Denken und im Wirtschaften ist es, gegen den diese Männer angehen; der herrschende individualistische Zeitgeist ist es, dem sie sich entgegenstemmen. Ja, diese Männer, und sie fast allein, sind es gewesen, die vor der Weltöffentlichkeit, vor dem Forum der fachlichen Volkswirtschaftswissenschaft wie auf der politischen Arena gegen die Tyrannei der falschen Freiheitslehre, gegen die Alleinherrschaft eines falschen Freiheitssystems den ungleichen Kampf geführt haben. Wenn trotzdem gerade in der Eigentumslehre eine starke Betonung der Rechte und Freiheiten des Eigentums bei ihnen sich findet, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß der Sozialismus sich das Eigentum zu seinem Angriffsziel erwählt hatte und so Leo XIII. in „Rerum novarum" und mit ihm die gesamten christlichen Sozialethiker und Moralisten in die Zwangslage versetzte, eine einseitige Abwehrhaltung einzunehmen, weil ein einseiti-

ger Angriff erfolgte.[10]) Sollte hie und da von einzelnen Schriftstellern diese Abwehrhaltung länger und einseitiger beibehalten worden sein als notwendig, sollten sie, da sie in der einen Hand das Schwert der Abwehr gegen den Sozialismus führen mußten, nicht in dem wünschenswerten Maße mit der anderen Hand die Kelle geführt und am Aufbau der neuen gesellschaftlichen Ordnung mit entsprechenden Bindungen für das Individuum mitsamt seinem Eigentum gearbeitet haben, dann fällt die Schuld hiefür auf den angreifenden *äußeren* Feind, der die Abwehr nötig machte, vielleicht noch mehr aber auf dessen Verbündete im *eigenen* Lager,[11]) auf alle diejenigen, die entweder an den gesellschaftlichen Erneuerungskräften christlicher Sozialüberlieferung verzweifelnd alles Heil vom Sozialismus entlehnen zu müssen glaubten, oder aber eben diese christlichen Sozialüberlieferungen sozialistisch umzufälschen sich beflissen. In der Tat ist die stark im Schwange gehende, zum Teil aus höchst unangebrachten Minderwertigkeitsgefühlen gegenüber dem Sozialismus zu erklärende Umfälschung christlicher Erbweisheit in sozialistische Modeirrtümer — während doch in Wirklichkeit der Sozialismus der „Affe Gottes" ist, d. h. christliche Wahrheiten unzulänglich nachbildet, zum Teil geradezu verzerrt — eine so ernst zu nehmende Zeitkrankheit von so gefährlicher Natur, daß es dringend geboten war, dieser Gefahr zu begegnen, selbst wenn dafür der an sich wichtigeren und wertvolleren aufbauenden Arbeit Kräfte entzogen werden mußten. Aber trotz dieses überflüssigen, leider unvermeidlichen Abwehrkampfes: die große *Angriffs*linie verlief immer und überall *antiindividualistisch!*

Als Ergebnis bleibt uns nach der Enzyklika festzuhalten: nicht zwei Eigentumsbegriffe, ein heidnischer und ein christlicher, sondern ein Eigentumsbegriff, der als getreues geistiges Abbild seines Gegenstandes dessen verschiedene Seiten erkennen läßt, so insbesondere die individuelle und die soziale Seite des Eigentums. Gefährlich wäre eine Einseitigkeit, welche die eine oder die andere Seite leugnen, verkennen, abschwächen oder aushöhlen wollte. Ein solches Beginnen müßte reißend zum „mora-

[10]) Vgl. „Die soziale Frage und der Katholizismus", Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum", herausg. von der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Görresgesellschaft, vom Vf., Die Eigentumslehre, S. 140 ff.

[11]) Vgl. *G. Gundlach S. J.*, Katholische Kritik des Sozialismus, in „Schweizerische Rundschau" 30 (1930), S. 193 ff. — Sehr beachtlich die scharfe Abwehr bei *A. Retzbach*, Keine Sinnverwirrung, in „Germania", Nr. 494 vom 12. Jänner 1931.

lischen, juridischen und sozialen Modernismus" führen, den Pius XI. bereits im Rundschreiben zum Antritt seines Pontifikates[12]) signalisiert hatte und jetzt in Q. a. (n. 46) von neuem als die Gefahr aufzeigt, welcher derjenige erliegt, der von der durch Leo XIII. vorgezeichneten Linie abweicht.

Es ist gesagt worden, in der Betonung der Individualfunktion des Eigentums gehe Pius XI. genau so weit wie Leo XIII.; dazu aber füge er als Neues die wiederum genau ebenso weit gehende Betonung seiner Sozialfunktion. Das dürfte richtig beobachtet sein und erklärt sich auch sehr gut. Bei Leo XIII. steht die Erörterung der Eigentumsfrage unter dem Gesichtspunkt der Abwehr des Sozialismus; Pius XI. dagegen will „Auslegungszweifel und Meinungsverschiedenheiten" (Q. a. n. 40) beheben. Darum sind Leos Ausführungen zur Eigentumsfrage polemisch, Pius' dagegen thetisch. Damit gebot sich die Ergänzung nach der in Leos Polemik keinen Platz findenden Seite hin; um aber diese Ergänzung vor der Mißdeutung zu schützen, als wolle oder solle sie Leos Aufstellungen zurücknehmen oder auch nur abschwächen, wird ausdrücklich alles von Leo Gesagte mit der gleichen Schärfe und Entschiedenheit aufrecht erhalten und erneuert. Dem entspricht auch die heutige Zeitlage. Gleichzeitig und nebeneinander erleben wir hier eine übersteigerte individualistische Freiheit und Selbstherrlichkeit des Eigentums, dort eine maßlose kollektivistische Vergewaltigung und Unterjochung. Hier und dort; das bedeutet nicht etwa nur: hier Vereinigte Staaten von Amerika, dort Sowjetrußland; nein, es besagt auch im *gleichen* Lande: hier individualistisches bürgerliches (Privat-) Recht, dort staatssozialistisches öffentliches Recht. Darum geht heute der Abwehrkampf nach beiden Seiten zugleich; darum gilt heute erst recht, bei der so notwendigen Arbeit des gesellschaftlichen Neuaufbaues jede Abweichung, sei es nach der individualistischen, sei es nach der kollektivistischen Seite hin, aufs sorgfältigste zu vermeiden, also genauestens abzuwägen und peinlichst die goldene Mittellinie einzuhalten.

Die Enzyklika sagt nicht: entweder — oder, sondern sie sagt: sowohl — als auch. Das gefällt vielen nicht, weil sie jedes Sowohl-Als-auch beargwöhnen als eine Schaukel, auf der die Charakterlosigkeit sich wiegt: ich kann so, ich kann auch anders. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch ganz anders. Wir Menschen möchten die

[12]) Rundschreiben „Ubi arcano" vom 23. Dezember 1922.

Dinge gar so gern unter einen einzigen Gesichtspunkt bringen, von einem einzigen Punkt aus ein System aufbauen — wenn wir könnten, wohl am liebsten die ganze Welt an einem einzigen Nagel aufhängen. Gott der Herr, der Schöpfer tut uns aber den Gefallen nicht; er macht es uns nicht so einfach, kommt der Bequemlichkeit unserer Systematik nicht so entgegen. Er hat die Dinge so gemacht, daß sie nun einmal mehrere Seiten, sehr oft ausgesprochenermaßen zwei einander zugeordnete, auf einander bezogene, in unserer Betrachtung ständig gegen einander auszuwiegende Seiten haben. Da bleibt unserem erkennenden und ordnenden Verstande gar nichts anderes übrig, als sich den Dingen und der vom Schöpfer in sie hineingelegten Ordnung anzupassen. Lassen wir uns doch nicht blenden von der überlegenen Geschlossenheit der Entweder-Oder-Systeme! Nicht auf die Geschlossenheit, nicht auf die Eleganz der Systematik kommt es an, sondern einzig und allein auf die Wahrheit. Wenn Gott auf krummen Linien gerade schreiben kann, dann muß vielleicht umgekehrt unser kleiner, beschränkter Menschenverstand krumme Wege, mühselige Umwege gehen, um den einfachen, geraden Gottesgedanken nachzukommen, soweit dies menschlichem Erkennen überhaupt gegeben ist. Einfachheit und vermeintliche Durchsichtigkeit haben die einseitigen Systeme gemein mit dem Schlagwort; sie dürfen uns darum aber auch ebensowenig beeindrucken wie das Schlagwort. Schon Christus der Herr hat ein Sowohl-Als-auch gesprochen: „unum facere et alterum non omittere"; jetzt stellt der Statthalter Jesu Christi in der Enzyklika einem verführerischen Radikalismus des Entweder-Oder mit geradezu geflissentlicher Nachdrücklichkeit und Eindringlichkeit sein Sowohl-Als-auch im sozialtheoretischen und sozialethischen Bereiche entgegen. Wir haben wirklich keinen Grund mehr, uns des Sowohl-Als-auch zu schämen! — Schaukelpolitik: *nein;* Zweifrontenkrieg: wenn es sein muß, *ja!* Vor allem aber: die Dinge nehmen und gelten lassen so, wie der Herrgott sie gemacht hat, nicht zur größeren Herrlichkeit unserer erklügelten Systeme, sondern zu *seiner* Ehre und Verherrlichung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frage des gerechten Lohnes.

Von *Prof. Schilling.*

Da die Frage des gerechten Lohnes besonders nach dem Erscheinen der Enzyklika Quadragesimo anno aufs neue erörtert und dabei die eine und andere von mir vertretene Ansicht als durch die Enzyklika erledigt hingestellt wird,[1]) so ist es im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit notwendig, darauf zurückzukommen. *Dr Muhler,* der im Jahr 1924 eine Schrift (Dissertation) über die Idee des gerechten Lohnes veröffentlicht hat, scheint zu glauben, daß die von ihm vorgetragenen Meinungen durch die neue soziale Enzyklika im wesentlichen ihre Bestätigung gefunden haben, während meine Auffassung der Korrektur bedürfte. So behauptet er in seinem Aufsatz in der „Sozialen Revue", von mir sei der Faktor der subjektiven und objektiven Leistung zu stark betont worden,[2]) und weiterhin gibt er seiner Meinung Ausdruck, die heißumstrittene Frage, ob Leo XIII. den sogenannten Familienlohn als eine Forderung der Gerechtigkeit angesehen, sei jetzt gegen Arregui und mich eindeutig entschieden. Wörtlich lautet der dem Wortlaut nach unverständliche Satz: „Bisher war es eine heißumstrittene Frage, ob Leo XIII. den sogenannten Familienlohn, wenn auch indirekt, als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellt, von namhaften Fachgelehrten abgelehnt (z. B. von Arregui und zuletzt noch von Schilling); auch diese Frage ist jetzt eindeutig entschieden."[3])

1. Muhler versäumt, genau anzugeben, was er hier unter „Gerechtigkeit" versteht; es muß die Gerechtigkeit im striktesten Sinn, die Verkehrsgerechtigkeit, deren Verletzung die Pflicht der Restitution zur Folge hat, von ihm gemeint sein, denn nur dies wurde von mir in Zweifel gezogen, ob Leo XIII. den Familienlohn im Sinne der *kommutativen* Gerechtigkeit fordere, keineswegs aber wurde von mir bestritten, daß der Familienlohn nach Leos Auffassung als Forderung der *sozialen* Gerechtigkeit anzusehen sei. Muhlers Kritik erweckt den Anschein, als hätte ich Leo XIII. die Ansicht zugeschrieben, daß der Familienlohn lediglich als Forderung und Pflicht der *Nächstenliebe* zu gelten habe. In Wahrheit aber heißt es an der von Muhler zitierten Stelle der „Katholischen Sozialethik": „Wenn manche (wie Muhler!) behaupten,

[1]) *E. Muhler,* Die Lohnfrage, Soziale Revue, München 1931, S. 242 ff.

[2]) In meiner Katholischen Sozialethik, München 1930, S. 158.

[3]) Soziale Revue, S. 246.

von Leo XIII. werde der Familienlohn im Sinne der kommutativen Gerechtigkeit, also von der Gerechtigkeit im striktesten Sinne, gefordert, so ist zu bemerken, daß bisher der überzeugende Beweis für diese Behauptung nicht erbracht wurde." Also nicht ohne weiteres die kommutative Gerechtigkeit, „aber allerdings die *soziale* Gerechtigkeit, die übrigens auch Gerechtigkeit im strengen Sinne ist, gebietet als gerechten Lohn einen Lohn, der zum Unterhalt des gewissenhaften Arbeiters *und* seiner Familie hinreicht", so heißt es in der „Sozialethik" unmittelbar darauf.

Freilich muß man über Wesen und Bedeutung der legalen oder gesetzlichen und der sozialen Gerechtigkeit im klaren sein, sonst kann man über die Frage des gerechten Lohnes nicht mit genügender Sicherheit urteilen. Wie sehr es selbst Autoren, die über Fragen schreiben, die ohne tiefes Eindringen in das Wesen der Gerechtigkeit nicht zu lösen sind, an der nötigen Klarheit gebricht, tritt in Muhlers Schrift über den gerechten Lohn deutlich zutage. Muhler bezeichnet hier die Verwertung des Gedankens der legalen Gerechtigkeit auf dem Gebiet der Lohnfrage durch Antoine, durch mich und andere als „an sich richtig", der Gedanke habe sogar „etwas Bestechendes" an sich; „aber", so fährt er fort, „wenn man den Begriff der iustitia legalis im thomistischen Sinn nimmt, so legt sie nicht einem einzelnen, auch nicht einem einzelnen Stande, sondern *allen* die Pflicht auf, zum bonum commune beizutragen, weil eben das bonum commune zugleich das bonum eines jeden einzelnen ist. Wir kämen also wiederum dahin, was wir bei der caritas gesehen, daß nicht der Arbeitgeber allein verpflichtet ist, Opfer zu bringen, etwa durch höhere Löhne, sondern alle Mitbürger, soweit sie dazu imstande sind. Damit war aber der eigentliche Zweck der ganzen Bewegung hinfällig: man wollte doch irgendwie eine strenge Pflicht der Arbeitgeber statuieren. Das fühlten auch manche, und so bildeten sie einen *neuen Begriff der sozialen Gerechtigkeit.* Damit war der Wirrwarr nur noch größer geworden. Die soziale Gerechtigkeit hat keinen Platz im System der katholischen Moralphilosophie, soll sie mehr als ein neues Wort für eine alte Sache (iustitia legalis!) sein."[4]) Hätte Muhler von alledem ungefähr das Gegenteil behauptet, so wäre er dem wahren Sachverhalt ziemlich nahe gekommen. Tatsächlich legt auch die iustitia legalis im aristotelisch-thomistischen Sinne dem einzelnen Glied (oder Stand) der Gemeinschaft im Hinblick auf das Ge-

[4]) *Muhler*, Die Idee des gerechten Lohnes, 1924, S. 50.

meinwohl Pflichten auf: dem Bürger, dem Soldaten, dem Richter, dem Reichen, sofern und soweit nur immer die Rücksicht auf das Gemeinwohl oder, was hier dasselbe besagt, auf die soziale Notwendigkeit jene Pflichten bedingt. Und was den Begriff der sozialen Gerechtigkeit angeht, der in einem andern Artikel näher untersucht werden soll, so unterscheidet sie sich allerdings deutlich genug von der legalen Gerechtigkeit: es handelt sich dabei um einleuchtende, also um naturrechtliche Normen der legalen und der distributiven Gerechtigkeit, die unmittelbar von der Rücksicht auf das Gemeinwohl oder auf die soziale Notwendigkeit erfordert sind und einen angemessenen Güterausgleich unter den Gliedern und Ständen der Gesellschaft bezwecken. Im übrigen hat ja die Enzyklika Quadragesimo anno den Gedanken der sozialen Gerechtigkeit gleich dem der sozialen Notwendigkeit genau ebenso zu einem ihrer Grundgedanken gemacht wie meine „Katholische Sozialethik". Man müßte also, hätte Muhler recht, eigentlich zugeben, daß durch die neue Enzyklika der Wirrwarr vollendet worden ist, weil sie den „neuen Begriff der sozialen Gerechtigkeit" förmlich akzeptiert und nun auch ihrerseits offiziell in den Mittelpunkt des sozialen Denkens und Handelns gerückt hat. Die Frage der sozialen Gerechtigkeit ist demgemäß jetzt, um mit Muhler zu reden, „eindeutig entschieden", aber nicht in seinem Sinn.

2. Und nun zur Hauptfrage, zur Frage, ob wirklich „eindeutig entschieden" wurde, daß der Familienlohn eine Forderung der *kommutativen* Gerechtigkeit darstelle.

Zweimal berührt Pius XI. die Frage des gerechten Lohnes. Zunächst in seiner Enzyklika Casti connubii. Hier heißt es: „In erster Linie muß man mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß, wie bereits Leo XIII. mit Recht verlangt hat, in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und die wirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, daß alle Familienväter die Möglichkeit haben, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren und zu versorgen, denn ‚der Arbeiter ist seines Lohnes wert'. Diesen verdienten Lohn zu verweigern oder ungerecht herabzudrücken, bedeutet ein schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift unter die schlimmsten Sünden gerechnet. Es ist auch nicht recht, die Löhne so niedrig anzusetzen, daß sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt einer Familie nicht genügen." Einige

Schwierigkeit bereitet lediglich die Erklärung des letzten Satzes: „neque fas est mercedes statui tam tenues, quae pro rerum condicionibus alendae familiae sint impares." Zuvor ist betont, die (soziale) Gerechtigkeit erheische eine solche Regelung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse, daß der Familienvater den standesgemäßen Unterhalt für sich und die Seinigen zu verdienen vermag, ihm das so Verdiente vorzuenthalten, wäre himmelschreiende Sünde. Und nun folgen die erwähnten Worte: neque fas est etc. Der Sinn ist offenbar: dem Familienvater den verdienten Lohn nicht ungeschmälert zu verabfolgen, ist ein grober Verstoß gegen die kommutative Gerechtigkeit, und es ist auch (als Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit) nicht recht, die Löhne (im allgemeinen) so anzusetzen, daß sie den standesgemäßen Unterhalt der Familie nicht sichern. Bestätigt wird diese Deutung durch einen Satz der Enzyklika Quadragesimo anno, der besagt, es sei ein Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit, die Löhne ungebührlich herabzudrücken (alienum est a iustitia sociali, ut proprii emolumenti gratia et posthabita boni communis ratione opificum salaria nimis deprimantur).

Was die Lehre der Enzyklika Quadragesimo anno über den gerechten Lohn betrifft, so geht sie von dem „sozialen und dem individuellen Charakter" der menschlichen Arbeit aus. Und aus dieser der menschlichen Arbeit von Natur zukommenden Eigenart werden die „bedeutungsvollsten Folgerungen" abgeleitet, die sich für Regelung und Bestimmung des Arbeitslohnes ergeben. Und zwar sind drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: der Lebensbedarf des Arbeiters und seiner Familie, der Stand des einzelnen Unternehmens und die Rücksicht auf die gesamte Volkswirtschaft. Als erster Grundsatz ergibt sich die Forderung eines für den Arbeiter und seine Familie ausreichenden Lohnes, eine Forderung, die bereits in der Enzyklika Casti connubii erhoben wurde. Nun die entscheidende Frage: soll die Forderung des absoluten Familienlohnes einfach direkt als solche der kommutativen Gerechtigkeit hingestellt werden? Das war ja die heißumstrittene Frage, ob es sich hier unmittelbar um eine Forderung der kommutativen Gerechtigkeit handelt oder vor allem und unter allen Umständen um eine solche der sozialen Gerechtigkeit. Wenn die Enzyklika diese Streitfrage im Sinne der zuerst erwähnten Ansicht entscheiden wollte, warum tut sie es nicht mit klaren Worten? Ja, es wird hervorgehoben, daß auch die übrige Familie zum gemeinsamen Lebensunterhalt je nach den Kräften der

einzelnen beizutragen habe. Wenn der Arbeitgeber ohne weiteres unmittelbar ex iustitia commutativa den Familienlohn zu bezahlen hätte, so wäre nicht einzusehen, weshalb jene Pflicht der Familienglieder hervorgehoben wird. Vor allem aber ist zu beachten, daß auch jener erste Grundsatz, wonach der Familienlohn zu bezahlen ist, abgeleitet wird, wie die Enzyklika ausdrücklich betont, aus der „zugleich *sozialen* und individuellen Natur" der in den Dienst anderer gestellten Arbeit. Von Anfang an wird also der *soziale* Gesichtspunkt mitberücksichtigt und mit in Betracht gezogen. Der Sinn kann also sehr wohl sein: es entspricht einem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß dem Arbeiter der Familienlohn gezahlt werde, oder wie es in meiner Sozialethik heißt: „Die soziale Gerechtigkeit, die übrigens auch Gerechtigkeit im strengen Sinne ist, gebietet als gerechten Lohn einen Lohn, der zum Unterhalt des gewissenhaften Arbeiters *und* seiner Familie hinreicht." Der Staat kann daher, so wird dort fortgefahren, vorschreiben, daß der absolute Familienlohn kontraktlich festgelegt werde, hat doch der Arbeitgeber in erster Linie den Nutzen von der Arbeit, darüber hinaus besteht, wieder ex iustitia sociali, eine Pflicht des Staates, zu sorgen, daß auch kinderreichen Familien der Arbeiter der Lebensunterhalt gesichert sei.

3. Eine wissenschaftlich einwandfreie Lösung der Frage des gerechten Lohnes hat von der *Arbeitsleistung* und von der Idee der kommutativen Gerechtigkeit auszugehen. Aus der Idee der kommutativen Gerechtigkeit aber läßt sich nach deren ganzen Eigenart lediglich der Grundsatz der aequalitas dati et accepti erschließen. Der Lohn muß der Leistung entsprechen, der größeren Leistung höherer Lohn, der gleichen Leistung gleicher Lohn. Der Arbeitgeber schuldet soviel, als die Arbeit wert ist, er ist „debitor in tanto, quantum valet labor, et in his dirigit commutativa iustitia", so Thomas v. Aquin,[5]) auf dessen Grundsätze und Autorität sich manche, wie es scheint, nur berufen, wenn sie für ihre eigenen Ansichten eine Bestätigung brauchen. Dem Arbeiter müssen sozusagen seine Produktionskosten ersetzt werden, es muß ihm ersetzt werden, was er an Zeit, an Kraft, an Geschicklichkeit, an Intelligenz aufwendet, es muß ihm gewährt werden, was nötig ist, seine Anstrengung zu erneuern, er muß eine Vergütung erhalten entsprechend der Verantwortung, die ihm auferlegt ist, entsprechend der erforder-

[5]) In 3 Sent. d. 33, q. 3, a. 4, qu. 6. Vgl. *Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. A., 2. Aufl., 1930, S. 287.

lich gewesenen Ausbildung und entsprechend der mit der Arbeit verbundenen Gefahr sowie dem Risiko der Arbeitslosigkeit. Wird das alles berücksichtigt, alsdann wird unter normalen Verhältnissen ein solcher Lohn für den standesgemäßen Unterhalt auch der Familie ausreichend sein. Man müßte ja am Sinn der Wirtschaft und der Weltordnung irre werden, wenn für die Leistung eines fleißigen und tüchtigen Arbeiters nicht ein Lohn bezahlt werden könnte, der zum angedeuteten Zweck hinreicht. Dies wäre, abgesehen von besonderen Notzeiten, nur denkbar, wenn der Aufbau der gesamten Volkswirtschaft fehlerhaft wäre oder die Willkür herrschte oder der betreffende Erwerbszweig aus besonderen Gründen in schlimmer Lage sich befände. Einigermaßen zweifelhaft wird freilich der Sachverhalt, wenn man gewisse Gruppen der ungelernten Arbeiter ins Auge faßt, deren Arbeit ohne große Schwierigkeit von Jugendlichen oder von Arbeiterinnen versehen werden kann. Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, daß dem Arbeiterstand im Interesse des Gemeinwohles ein erträgliches Los gesichert werden muß. Sowohl mit Rücksicht auf die für die Gesellschaft wertvolle Leistung der Arbeiterschaft als auch mit Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Arbeiterfamilien, seiner Glieder, hat daher der Staat Grund und Befugnis, im Namen der sozialen Gerechtigkeit sich einzumischen. Der Staat hat es zu tun in der bereits angedeuteten Weise, indem er nämlich anordnet, daß die Bezahlung des durchschnittlichen Familienlohnes als Minimallohnes für jeden erwachsenen Arbeiter kontraktlich festgelegt wird. Indes auch wenn der Staat dieser seiner Pflicht nicht nachkäme, hätte der Arbeitgeber grundsätzlich ex iustitia sociali seinerseits die Rechtspflicht, den Familienlohn zu bezahlen. Bestünden anormale wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse, so würde sich, wiederum auf Grund der sozialen Gerechtigkeit, für die Staatsgewalt die Pflicht ergeben, um die nötigen Reformen sich zu bemühen, soweit es nur immer die Verhältnisse zulassen. Was die kinderreichen Familien betrifft, so verpflichtet der Staat am besten die Unternehmer desselben Erwerbszweiges, Ausgleichskassen zu begründen und zu unterhalten, die dazu dienen, den Familienvätern mit großer Familie die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren.

4. Unter Ablehung dieses „Umwegs" über die soziale Gerechtigkeit will Muhler unter allen Umständen direkt und ohneweiters die „innere Synthese von Ertrag (der Arbeit) und Bedürfnis" (des Arbeiters und seiner Familie) herstellen, und zwar in folgender einfachen Weise: „Der

Mensch hat eben, im Gegensatz zu einer Maschine, auch das Bedürfnis und die Aufgabe, sich fortzupflanzen, und er hat im Gegensatz zum Tier auch die Pflicht, für die Seinigen zu sorgen, er hat eine Familie. Das ist nun einmal die subjektive Eigentümlichkeit des Menschen. Will also der Arbeitgeber gerade die menschliche Arbeitskraft, dann muß er auch den menschlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, d. h. er muß einen Familienlohn oder, modern gesprochen, einen Soziallohn zahlen. Die iustitia (commutativa) verlangt es."[6]) Zunächst fällt an dieser Theorie auf, daß ohne nähere Bestimmung und Einschränkung der Soziallohn im Namen der kommutativen Gerechtigkeit gefordert wird. Sollte damit etwas anderes als der absolute Familienlohn gemeint sein, so wäre die Theorie nachweislich unrichtig, auch die Enzyklika Quadragesimo anno kennt keine so weitgehende Forderung im Namen der Gerechtigkeit im striktesten Sinne. Daß die Theorie zu einer solchen Konsequenz drängt, ist jedenfalls nicht gerade eine Empfehlung für sie. „Es ist in der Tat schwer einzusehen, wie sich der Lohn auf Grund der kommutativen Gerechtigkeit, die doch einfachhin Gleichheit von Leistung und Gegenleistung erfordert, entsprechend der Größe der Familie differenzieren soll, oft genug vielleicht im umgekehrten Verhältnis zur wirklichen Leistung. Man könnte höchstens verlangen, daß sämtlichen Arbeitern der für eine mittlere Familie hinreichende Lohn, der absolute Familienlohn, bezahlt werden müsse, nur ließe sich diese Forderung als solche der kommutativen Gerechtigkeit nicht genügend klar erweisen."[7]) Die Theorie, die direkt und ohneweiters, als wäre es sozusagen selbstverständlich, den absoluten Familienlohn ex iustitia commutativa für jeden erwachsenen Arbeiter postuliert, wurde von mir also nicht schlechtweg als unrichtig abgelehnt, es wurde vielmehr nur auf die Schwierigkeit hingewiesen, sie klar wissenschaftlich zu begründen und zu erhärten. Daß dies Muhler gelungen sei, wird man nicht sagen können. Er betont das Bedürfnis und betont die notwendige Synthese von Ertrag und Bedürfnis, aber die Hauptsache, die Leistung, spielt in seiner Theorie eine ziemlich untergeordnete Rolle.

5. Wissenschaftlich betrachtet steht es demnach so, daß die Theorie der unmittelbaren Anpassung des Lohnes an das Bedürfnis unter Berufung auf die Gerechtigkeit im striktesten Sinn, um ganz abzusehen von der sozialistischen Färbung, auf nicht genügend gesicherter Grundlage

[6]) *Muhler*, Die Idee des gerechten Lohnes, S. 66.
[7]) *Schilling*, Lehrbuch der Moraltheologie II, 1928, S. 479.

beruht. Und zieht man die Auffassung der Enzyklika Quadragesimo anno in Betracht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß dort in Wahrheit von Anfang an, was die Lehre vom gerechten Lohn und vom Familienlohn betrifft, der *soziale* Gesichtspunkt als wesentlich mitentscheidend angesehen und behandelt wird. Die Forderung des Familienlohnes wird dort nicht abgeleitet aus dem Bedürfnis der Person, sich fortzupflanzen und Familie zu haben (Muhler), sondern aus dem persönlichen *und* aus dem *durch die Idee des Sozialorganismus* bestimmten Charakter der menschlichen Arbeit.

Christentum und Islam.

Von *Dr. Herm. Stieglecker*, St. Florian.

1. Gebiet des Islam.

Im siebenten Jahrhundert erschien der gefährlichste Rivale des Christentums, der Islam, auf dem Schauplatz. Auch gebildete Kreise geben sich oft kaum Rechenschaft darüber, welch entsetzliche Verluste er dem Christentum zugefügt hat. Dieses hatte damals schon ins Innere Asiens bis nach China seinen Weg gefunden und Vorderasien und Nordafrika war seit den ältesten Zeiten christlicher Boden. Alle diese Gebiete haben dem Islam weichen müssen. Es waren dies gerade die berühmtesten Stätten altchristlicher Kultur: man denke an die Namen Hippo, Alexandria, Antiochia, Edessa, Ephesus! Und was das Bitterste war: selbst jene heiligen Orte, an denen unser Herr und Meister gewandelt, mußten sich das Wahrzeichen des Propheten von Mekka gefallen lassen. — Dann kam der Sturm auf Europa: fast schien es, als ob auch unser Erdteil dem Anprall des Islam erliegen müsse.

Heute finden wir die Religion Mohammeds in ganz Vorderasien, nicht bloß in Arabien, Palästina, Syrien, Kleinasien, Persien, Belutschistan, Afghanistan, sondern auch in Turkestan, Sibirien, bis Tobolsk am Irtysch und Krasnojarsk am obern Jenissej. Der Islam ist ferner zu Hause in ganz Ostturkestan und seine letzten Ausläufer nach Osten hin treffen wir in China am Hoangho. — Fast ganz mohammedanisch ist das Industal und von Mohammedanern stark durchsetzt das Gangesgebiet hinunter bis zur Mündung dieses Flusses. Auch in Mittel- und Südindien gibt es Mohammedaner. Damit sind wir noch nicht zu Ende: in der chinesischen Provinz Yünnan

finden wir ein mohammedanisches Gebiet ungefähr von der Größe Böhmens und auf den Sundainseln erstreckt sich der Bereich des Islam bis nahe an Australien heran.

Afrika nördlich der Sahara ist zu 90% islamisch, aber Mohammedaner findet man bis ganz nahe an die Goldküste und längs der Ostküste reichen sie bis zum zehnten Grad südlicher Breite.

In Europa haben wir Mohammedaner auf der Balkanhalbinsel, namentlich auch in der Dobrudscha, auf der Krim und in den Gebieten von Kasan und Orenburg. Es mag etwa 230 Millionen Mohammedaner geben. Überraschend wirkt es, wenn man hört, daß z. B. in China 20 Millionen sind, auf den Sundainseln 14 Millionen und in Vorderindien 60 Millionen.

Inwieweit der Islam nun tatsächlich die Psyche der erwähnten Völker erfaßt und durchdrungen hat, ist eine Frage für sich, die man erst nach eingehenden Studien an Ort und Stelle beantworten könnte. Daß aber der Einfluß des Islam auf diese Völker doch sehr bedeutend ist, ersieht man daraus, daß das Arabische den Sprachen all dieser Völker mehr oder weniger sein Gepräge aufgedrückt hat.

Wohl am meisten kommt dies im Türkischen zum Ausdruck: es wimmelt von arabischen Lehn- und Fremdwörtern. Auf mancher Seite des türkischen Lexikons kann man von Glück reden, wenn man einige echt türkische Wörter entdeckt: alles Übrige ist arabisch und zum geringeren Teil (in der schönen Literatur) persisch; selbst der Dialekt des gemeinen Mannes hat Fremdlinge ohne Zahl. Auch das Persische ist von arabischen Wörtern durchsetzt und lexikalisch wohl im gleichen Grad eine Mischsprache wie das Englische. Ebenso sind die afrikanischen Sprachen, insoweit sie von mohammedanischen Völkern gesprochen werden, sehr stark mit arabischem Sprachgut gemischt. Eigentlich hat ja das Arabische, getragen vom vordringenden Islam, ungeheure Sprachgebiete gänzlich aufgesogen und sich im mohammedanischen Afrika so ziemlich überall durchgesetzt, so daß heute in der ganzen nördlichen Hälfte Afrikas Arabisch verstanden wird. Im Osten Afrikas schiebt sich der Einfluß des Arabischen sogar bis zur Mündung des Sambesi vor. Die auf diesen Gebieten gesprochenen Sprachen machen den Eindruck, daß sie mitten in einem Arabisierungsprozeß drinnen stehen, dem sie in einem höheren oder niedrigeren Grade unterliegen. Am weitesten ist selbstverständlich dieser Prozeß bei den Idiomen im Norden vorgeschritten: das Berberische z. B.

macht fast den Eindruck, als wäre es ein arabischer Dialekt mit berberischer Syntax. Dieses ungeheure Übergewicht des Arabischen ist jedenfalls ein Gradmesser für den Einfluß des Islam auf eben diese Völker.

Wir wollen in unseren Ausführungen nicht in erster Linie als Kritiker an den Islam herantreten; wir wollen nicht sosehr zeigen, was der *Europäer, der Christ, der Katholik* in dieser Religion sieht oder sehen sollte — wir wollen vielmehr aufzeigen, was der *Mohammedaner* selbst in seinem Glauben sieht und mit welchen Augen er infolgedessen auf Grund *seiner* Glaubensüberzeugung unser Christentum anschaut. Demgemäß werden wir soviel als möglich *mohammedanische Quellen* heranziehen; denn wer die Gedankenwelt eines Volkes, einer Religionsgenossenschaft kennen lernen will, muß die *Träger* der Ideen selbst unmittelbar zu sich sprechen lassen.

2. Der Stifter.

Zunächst betrachten wir den Begründer des Islam, Mohammed (geb. 571 in Mekka). Unserer Themastellung entsprechend soll die Fragestellung nicht lauten: Wer ist Mohammed? sondern: Was ist Mohammed in den Augen des gläubigen Mohammedaners? Wir wollen diese Frage beantworten, ohne uns viel auf die kritische Sichtung einzulassen, was an der islamitischen Auffassung geschichtlich ist und was ins Reich der Legende gehört.

Mohammed ist in der Reihe der Propheten der letzte. In der „abbassidischen Perle" — man würde hinter diesem poetischen Titel am ehesten den rührenden Roman einer Schönen in Tausend und eine Nacht vermuten, es ist aber dies in Wahrheit ein recht trokkener mohammedanischer Katechismus in Fragen und Antworten für die 3. und 4. Klasse der heutigen Elementarschulen — also in der „abbassidischen Perle" findet sich die Frage: Warum ist unser Prophet Mohammed zur ganzen Menschheit gesandt worden und der letzte (das Siegel) der Propheten? Die Antwort darauf lautet: Mit der Sendung unseres Propheten Mohammed ist das Werk vollendet und es ist nunmehr kein Bedürfnis mehr vorhanden, einen neuen Propheten zu schicken, weil die Entsendung des Mohammed eine Gesetzgebung brachte, die dem Wohle aller Bewohner der Erde entspricht.

Einer der Biographen des Propheten, der Mohammedaner Ibn Hišam, berichtet von den ersten Anzeichen seines hohen Berufes und von seiner tatsächlichen Be-

rufung. Er erzählt, daß vor seiner Geburt von seiner Mutter ein hellstrahlendes Licht ausgegangen sei und daß sie im Glanz dieses Lichtes von Mekka aus syrische Schlösser gesehen habe.

„Zu allererst" (so erzählt nach dem Berichte Ibn Hišams Aišah, die Lieblingsfrau des Propheten), „tat Gott seine besonderen Absichten mit Mohammed dadurch kund, daß er ihn wunderbare Träume schauen ließ; dann flößte er ihm eine unwiderstehliche Liebe zur Einsamkeit ein." — Dann fährt Ibn Hišam in seiner Biographie fort: „. . . Als Gott dem Mohammed — Gott segne ihn und spende ihm Heil — seine Gunstbezeigung erweisen wollte und ihn in das Prophetenamt einführte, entfernte er sich einmal, da er seinem Geschäfte nachging, soweit, bis sich die Siedlungen hinter ihm verloren und gelangte in die Schluchten von Mekka. Sooft nun der Prophet Gottes — Gott segne ihn . . . — an einem Baum oder Felsen vorbeiging, rief er ihm zu: Der Friede sei mit dir, Gesandter Gottes! Der Prophet wandte sich um, nach rechts, nach links, aber er sah nur Bäume und Felsen. Und solches hörte er, solange es Gott wollte."

Der Biograph Mohammeds erzählt, auf Zeugen gestützt, daß sich der Prophet alljährlich einen Monat auf dem Berge Hira bei Mekka asketischen Übungen hingab und dabei den Armen, die zu ihm kamen, reichlich Almosen spendete. Da nun die Zeit herangekommen war, erschien ihm der Engel Gabriel. Mohammed erzählt selbst: „Ich schlief. Da kam Gabriel zu mir mit einer Decke aus Seidenbrokat, in welche ein Buch eingewickelt war. Und er sprach: Lies! Ich antwortete: Ich lese nicht! Da drückte er mich mit dem Buch, daß ich zu sterben vermeinte. Dann ließ er mich los und sprach abermals: Lies! Ich sagte: Ich lese nicht! Und ein zweitesmal würgte er mich, daß ich glaubte, es sei mein Tod. Und wieder sprach er: Lies! Ich darauf: Was soll ich lesen? Das sagte ich aber nur, um dem zu entgehen, daß er mir noch einmal ein Gleiches antäte. Und Gabriel sprach zu mir: „Lies: im Namen des Herrn der erschuf, erschuf den Menschen aus geronnenem Blut! Lies, denn dein Herr ist der Allgütige, der durch die Feder den Menschen gelehrt hat, was er nicht gewußt." Und so las ich also und er ließ von mir ab und entfernte sich. Und ich erwachte aus meinem Schlaf und es war mir, als wäre in mein Herz ein Buch hineingeschrieben worden. Auf dem Heimweg erschien ihm der Engel Gabriel abermals und rief ihm zu: Du bist der Gesandte Gottes!"

Mohammed kommt nach Hause zu seiner Frau Chadidža und erzählt ihr sein Erlebnis. Diese ist sofort voll der Begeisterung und glückselig ruft sie aus: Freue dich und sei guten Mutes, ich glaube, du bist der Prophet dieses Geschlechtes.

Aus dem Gesagten ist hiemit auch schon klar geworden, was Mohammed in den Augen der Islamiten ist: Er ist der Prophet Gottes. Und zwar der Prophet κατ' ἐξοχήν: die Mohammedaner anerkennen noch eine ganze Reihe anderer Propheten, aber Mohammed ist der Abschluß, die Krone des Prophetentums; zu den Propheten zählen sie u. a.: Adam, Seth, Noe, Abraham, Moses, Jesus.

Nach der Lehre des Islam hat Gott alle Propheten verpflichtet, an Mohammed zu glauben, seine Lehre zu bestätigen und ihn gegen seine Widersacher zu unterstützen. Entnommen ist dieser Gedanke dem Talmud; dieser berichtet, daß Gott bei der Gesetzgebung auf Sinai alle früheren, gegenwärtigen und künftigen Propheten versammelt habe. Die betreffende Stelle im Koran (3, 15) lautet: Und da Allah mit den Propheten den Bund schloß (Mohammed zu unterstützen), sprach er: „Wahrlich, dies ist das Buch und die Weisheit, die ich euch gebe. Später wird zu euch kommen ein Gesandter (nämlich Mohammed) und wird bestätigen was ihr habt. Und ihr sollt an ihn glauben und ihm helfen." Gott sprach: „Seid ihr einverstanden und nehmt ihr unter dieser Bedingung das Bündnis an?" Sie sprachen: „Wir sind einverstanden!" Gott sprach: „Bezeuget es und ich will mit euch Zeuge sein!"

Sonst ist Mohammed in den Augen des Muslim ein gewöhnlicher Sterblicher. Man erzählt von ihm staunenswerte Wunder; das größte Wunder aber ist der Koran, den Gott durch ihn geoffenbart hat.

In gläubigen islamitischen Kreisen genießt Mohammed selbstverständlich die höchsten Ehren, er ist der Inbegriff aller Größe, Vollkommenheit und Heiligkeit. Der fromme Muslim weiß von ihm eine Unzahl von erbaulichen Geschichten zu erzählen und setzt in seinen Liedern die geringfügigsten Züge des eigenen Lebens zum Leben Mohammeds in Beziehung.

Wie aber dabei doch die Überlieferung bestrebt war, das Menschliche am Propheten möglichst plastisch hervortreten zu lassen, zeigt der folgende Bericht Ibn Hišams über seine letzten Stunden und sein Hinscheiden:

„Da jener Montag war, an welchem Gott seinen Propheten hinwegnahm, ging Mohammed zu den Leuten. Da beteten sie gerade das Morgengebet. Es hob sich der Vorhang und öffnete sich die Tür und er stand vor ihnen. Wie sie den Gesandten Gottes sahen, wären sie in ihrem Gebet beinahe irre geworden — aus Freude über sein Erscheinen. Er war nämlich krank und schon längere Zeit nicht mehr in ihrer Mitte gewesen. Sie machten Platz, um ihn durchzulassen, er aber winkte, sie sollten in ihrem Gebet nur fortfahren. Dabei lächelte der Gesandte Gottes aus Freude über ihr Gebet. — Und nie sah ich den Propheten schöner als in jener Stunde (sagt der Gewährsmann dieses Berichtes).

Dann kehrte er zurück und die Leute gingen weg; und man hatte den Eindruck, der Prophet habe sich von seiner Krankheit schon wieder erholt."

Aber am Spätvormittag desselben Tages starb er bereits. Seine Lieblingsfrau Aišah, die gerade als Frau an der Reihe war, schildert sein Sterben folgendermaßen:

Der Gesandte Gottes kehrte von der Moschee zurück und legte sein Haupt in meinen Schoß. Da kam ein Mann mit einem grünen Holz zum Zahnputzen herein. Der Gesandte Gottes warf einen Blick auf ihn und ich erkannte, daß er das Holz wünsche. Ich sagte also zu ihm: „Willst du das Holz?" Er antwortete: „Ja!" Ich nahm es, kaute es weich und gab es ihm. Er reinigte sich damit die Zähne wie noch nie. Dann legte er es weg und ich spürte, daß sein Haupt in meinem Schoße schwerer wurde. Ich sah ihm ins Gesicht und siehe da: sein Blick war schon starr und er sagte noch: „Ja, den höchsten Gefährten aus dem Paradies (möchte ich haben)!" Ich sagte zu ihm: „Du kannst ihn ja wählen, wahrlich bei dem, der dich in Wahrheit gesandt hat", und der Gesandte Gottes verschied. — Ich legte sein Haupt auf ein Kissen, stand auf und schlug mich zugleich mit den anwesenden Frauen auf die Brust und in das Gesicht.

Mohammed fühlte sich eigentlich nicht als Stifter einer *neuen* Religion, sondern als *Wiederhersteller* des wahren Glaubens. Denn der Islam ist nach mohammedanischer Anschauung so alt wie die Menschheit selbst. Alle nämlich, die sich mit vollständiger Hingebung (Islam) Gott schenken, sind Muslim, d. h. sich Hingebende. So wird z. B. auch Abraham im Koran als frommer Muslim betrachtet, und die Propheten vor Mohammed, auch Jesus, sind Propheten des Islam.

3. Die Lehre.

Die wichtigsten Glaubenslehren des Islam sind ja im allgemeinen bekannt; es genügt sie kurz zu streifen.

Oberster Glaubensgrundsatz ist: Es ist nur ein Gott und Mohammed ist sein Prophet. Gott ist Schöpfer und unumschränkter Herr alles Geschöpflichen. In der Sure 112 heißt es: Er ist der eine Gott, der ewige Gott, er zeugt nicht und wird nicht gezeugt und niemand ist ihm gleich. (Eine deutliche Polemik gegen die Trinität.)

Dieser Gott wird als gerechter Richter die Gerechten in den Himmel aufnehmen und die Ungerechten in den Feuerpfuhl der Hölle werfen; Lohn und Strafe dauern ewig.[1])

Die Allmacht Gottes wird im Koran und in der Tradition so weitausgreifend dargestellt, daß für die geschöpfliche Willensfreiheit anscheinend kein Platz übrig bleibt. Die islamitische Vergeltungslehre postuliert allerdings die Willensfreiheit, allein es finden sich im Koran wie auch in der Tradition Stellen, an denen die Freiheit geleugnet zu sein scheint. So z. B. heißt es: „Wir haben das Schicksal eines jeden Menschen an seinen Hals gebunden." Dann wird wieder von der Tafel gesprochen, auf welche die Handlungen der Menschheit von Ewigkeit her geschrieben sind.

Oder: „Vor der Geburt wird zum Menschen ein Engel gesandt, welchem vier Dinge übertragen werden: die Ernährung des betreffenden Menschen, die Bestimmung seines Lebensendes und ob er ein Verworfener oder ein Auserwählter sein soll." Dann heißt es an jener Stelle weiter: „Und bei Gott! jemand widmet sich dem Werke des Feuervolkes, bis zwischen ihm und der Hölle nur mehr ein Zwischenraum von einer Klafter oder einer Elle ist: da übt plötzlich das Buch des Ratschlusses seine Kraft auf ihn aus und er widmet sich dem Werke der Auserwählten und kommt in den Himmel. Und ein anderer übt das Werk der Auserwählten, bis er nur mehr eine oder zwei Ellen vom Himmel entfernt ist. Da übt plötzlich das Buch des Ratschlusses seine Gewalt auf ihn aus und er tut die Werke der Verworfenen und kommt in die Hölle." Als Schluß dieser Darlegung steht als richtunggebender Grundsatz: „Das Tun ist nach seinem Ausgang zu beurteilen."

---

[1]) Auf die mohammedanischen Lehren bezüglich die Höllenstrafen kann hier nicht näher eingegangen werden.

4. Die Glaubensquellen.

Der Islam schöpft seine Glaubenslehren und seine Moralgrundsätze aus der *Schrift* und aus der *Tradition.*

Die sogenannte Heilige Schrift der Mohammedaner ist bekanntlich der Koran. Nach mohammedanischer Anschauung war er von Anbeginn im Himmel vorhanden, andere meinen, er sei in der Zeit von Gott erschaffen worden. Schon sehr bald nach dem Tode des Propheten wurden seine einzelnen Teile aus vorhandenen Niederschriften auf Palmblättern, Steinplatten, Knochen sowie „aus den Brüsten der Menschen", d. h. aus dem Munde gedächtnisstarker Zeitgenossen gesammelt und in die uns heute vorliegende Textform gebracht. Seine 114 Suren sind nach der Länge geordnet, die längsten zuerst, die kürzesten am Schluß. Die kurzen, zuletzt stehenden Suren zeichnen sich durch großen dichterischen Schwung aus; die langen, vorderen enthalten meist trockene gesetzliche Bestimmungen, Eherecht, Vermögensrecht und dergleichen.

Viel berichtet der Koran über die Propheten des Alten Bundes: über Noe, Abraham, Lot, Moses u. a. Einen breiten Raum nimmt die Geschichte des ägyptischen Josef, „die schönste der Geschichten", wie der Koran sagt, ein (12. Sure). Auch Jesu und Marias wird wiederholt in Ehren gedacht. Nur sind diese biblischen Stoffe nicht der Bibel entnommen, sondern aus jüdischen und christlichen Apokryphen geschöpft.

Mit sichtlichem Behagen und oft mit dichterischem Glanz schildert der Koran die Qualen der Verdammten, die Freuden der Auserwählten, die Schrecken des Jüngsten Gerichtes.

Die zweite Quelle der Glaubens- und Sittenlehre ist, wie schon erwähnt, die Tradition: die „Sunna". *Sie ist die Sammlung der zu gesetzlichen Präzedenzfällen erhobenen Aussprüche und Handlungen des Propheten und seiner Gefährten* (seiner nächsten Freunde). Um nämlich jene Glaubens- und Sittenlehren festzustellen, die im Koran nicht enthalten sind, hat man das Leben Mohammeds genau durchforscht und alle seine diesbezüglichen Aussprüche und Handlungen gesammelt. Die Methode war dabei die, daß man allüberall, wo es Mohammedaner gab, Leute aufsuchte, welche derartige Aussprüche Mohammeds kannten, sich von ihnen die Aussprüche selbst sowie die Umstände, unter denen sie gefallen waren, berichten ließ und sie dann schriftlich niederlegte.

Eine solche Einzelerzählung heißt *Hadith*. Aber der einzelne Hadith wurde nicht so ohneweiters als echt und wahr angenommen. Der Erzähler mußte weiter angeben, von wem er den Hadith hat, und wenn dies festgestellt war, forschte der Traditionarier immer weiter zurück, bis er beim ersten Glied der Überliefererkette, bei Mohammed selbst angelangt war. Man nennt diese Überliefererkette Isnad, d. h. Stützung, nämlich Stützung einer Erzählung durch die kettenartig aufeinander folgenden Zeugen. Die stehende Formel der Überliefererkette ist: Es erzählte uns Z; es erzählte mir mein Vater; es erzählte uns Y; es erzählte uns X; es erzählte mir W; es erzählte mir V; es erzählte uns U; . . . es sagte Mohammed . . . .

Es war selbstverständlich eine ungeheure Arbeit, diese Ketten herzustellen und namhafte mohammedanische Gelehrte bauten einige Jahrhunderte nach dem Tode des Propheten hindurch mit erstaunlichem Fleiß die weitverzweigte Traditionswissenschaft aus. Sie mußten oft weite Reisen machen, um einer Überlieferung auf die Spur zu kommen, um festzustellen, ob sie glaubwürdig ist; so hat z. B. der größte Traditionarier, Buchari († 870), Chorassan, den Irak, Syrien, Arabien und Ägypten bereist, um Überlieferungen zu sammeln. Er selbst behauptet, daß er sein Werk aus 600.000 Traditionsberichten (Hadith) ausgezogen habe. „Und ich machte sie", so sagt er, „zu einer Rechtfertigung zwischen mir und Gott", d. h. ich habe nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet. Bezeichnend für seine Gesinnung ist auch seine Bemerkung: „Ich legte in meinem Buch keinen Bericht nieder, ohne mich vorher gewaschen und ohne vorher gebetet zu haben."

5. Religiöse Betätigung.

An religiösen Übungen sind dem Mohammedaner bekanntlich vorgeschrieben: das tägliche fünfmalige Gebet, rituelle Waschungen, das Pflichtalmosen, die Pilgerfahrt nach Mekka einmal im Leben. Alle diese Handlungen sollen der *Ausdruck der inneren Gesinnung* sein, diese Gesinnung *wecken* und *fördern*. Die Notwendigkeit der Gesinnung wird im erwähnten mohammedanischen Katechismus immer wieder hervorgehoben. So wird z. B. für jedes der fünf Tagesgebete die Gesinnung, die Intention angegeben, in der es zu verrichten ist. Sie haben den Zweck, dem Mohammedaner immer wieder die Gegenwart Gottes ins Gedächtnis zu rufen. Auch der Almosensteuer wird ein tieferer psychologischer Sinn

untergelegt; der Mensch soll dabei nicht bloß dem Armen wohltun, sondern auch seine Gesinnung veredeln und das Heil seiner Seele fördern. Der Katechismus antwortet nämlich auf die Frage: Welchen Sinn hat die Almosensteuer? „Die Almosensteuer erzieht zu Mitleid und Erbarmen, zu den Gesetzen der Menschlichkeit, zur Reinigung der Seelen vom Laster des Geizes: der Mensch gibt mit eigener Hand von dem, was er am liebsten hat, von seinem Besitz, im Verlangen nach dem Wohlgefallen Gottes." Durch das Fasten soll das soziale Empfinden gefördert werden: „Im Fasten steht die Seele ab von den Lastern und neigt sich zur Güte gegen die Armen und zum Mitleid gegen die Hungernden. Denn wenn der im Wohlstand lebende Reiche niemals das Fasten erduldete, hätte er gar keine Vorstellung vom Schmerz des Hungers . . ." Das Fasten wird auch zur Unterdrückung der Sinnlichkeit empfohlen. In einem Hadith bei dem erwähnten großen Traditionarier Buchari wird geradezu die Alternative gestellt, entweder heiraten oder fasten: wer heiraten kann, der soll es ja tun, „wer aber nicht, der unterziehe sich dem Fasten, denn dieses hat die Kraft, den sexuellen Trieb zu unterdrücken".

Die Pilgerfahrt nach Mekka soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Muslim, mögen sie nun diesem oder jenem Volke angehören, wachrufen und stärken. Die Antwort des Katechismus auf die Frage: welchen Sinn hat die Pilgerfahrt? lautet: „Bei der Pilgerfahrt lernen die einzelnen Völker einander kennen und gewöhnen sich an die Verschiedenheit ihrer Gattungen, Arten, Naturen und Gebräuche: der Neger, Araber, Türken, Berber, Marokkaner und anderer, die alle *eins* sind in der *Religion*." — Ferner soll die Pilgerfahrt im Geiste der *Reue* und *Buße* gemacht werden, denn es heißt in jener Antwort weiter: „Alle sind nur erfüllt von dem Verlangen nach der Verzeihung, sie trachten das zu erlangen, was dem edlen Gesandten Gottes an jenen Stätten zuteil wurde wie Reue, Geduld, Gehorsam und anderes dergleichen mehr von trefflichen Eigenschaften und vollkommener Herzensbildung."

(Schluß folgt.)

Wir Priester und die kirchliche Kunst von heute.

Von *P. Meinrad Bechtiger R. M. M.*, St. Paul, Post Walbeck (Rhld.).

Vorbemerkung: Vorliegende Abhandlung war für eine Priester-Konferenz am Niederrhein (Dekanat Kevelaer) bestimmt. Die günstige Aufnahme dortselbst war mit der Bitte verbunden, es möchte diese Darstellung auf dem Druckweg auch weiteren Kreisen aus dem Klerus zugänglich gemacht werden. **Der Verfasser.**

Die Kunst von heute kann einen irre machen, vollständig irre machen. Pierre L'Eremite schildert das köstlich: „Du siehst ein Elaborat der Kunst, um teures Geld wird es dir angeboten, du gehst und sagst: ‚einer von uns ist verrückt, der Künstler oder ich!' — Aber beruhige dich, weder der Künstler noch du bist verrückt. Er nicht, weil er es versteht ein Geschäft zu machen, und du nicht, weil du nicht darauf eingehst."

Also so etwas wie den gesunden Sinn abtasten ist es, was ich hier in unserem Kreise möchte. Ich denke da nicht an eine geistreiche Abhandlung über Kunst, an eine strenge *Kunst*kritik; das muß ich schon den Begnadigten und Berufenen überlassen; sie wollen auch sicher das letzte Wort haben! Ich beschränke mich überhaupt auf *die kirchliche* Kunst, d. h. auf die religiöse Kunst, wie sie sich in und für die Kirche betätigt. Und diese kirchliche Kunst geht uns alle als *Priester,* als die geweihten und beauftragten Hüter des Heiligtums, wohl etwas an. — Ist es denn nicht möglich, an Hand von den Grundgesetzen der Kunst und den Forderungen kirchlichen Fühlens und Denkens — und etwa nebenbei aus manchem Mißgriff und schlechter Erfahrung — über unsere Stellung zur kirchlichen Kunst klar und einstimmig zu werden?

Das Thema soll behandelt werden:

I. Die christliche Kunst im Lichte verstandesmäßiger Erwägung;

II. Die kirchliche Kunst in der Beleuchtung des kirchlichen Lebens.

I. Die christliche Kunst im Lichte verstandesmäßiger Erwägung oder die verschiedenen nötigen Begriffe.

1. Die Tatsache der neuen kirchlichen Kunst.

Wir stehen vor einer neuen kirchlichen Kunst. Das ist nüchterne Tatsache. Wie das gekommen ist, das hat so seine Geschichte. Einmal sind wir alle *neue Menschen* geworden, wir scheinen anders zu denken und zu fühlen als die Generation, die uns geboren, und dabei sind wir schon alt, wenn wir das kommende Geschlecht be-

trachten, weil es noch neuer, noch radikaler eingestellt ist. Wir leben in *neuen Zeiten*, in Zeiten des Wandels und der fortwährenden Umwälzung, in einer Zeit, die selber in ewigem Ringen liegt nach Neugestaltung. — Auch unser *kirchliches Leben* ist in neue Phasen getreten, besonders seit ein großer Pius X. den ernsten Versuch gemacht, „Alles in Christo zu erneuern", was ihm besser gelungen, als Kritiker geahnt. Das spüren schon wir, die wir bereits mit der Morgendämmerung des neuen Tages aufgewacht sind. Vor allem aber hat sich die *Kunst* selber, d. h. das ganze Geistesleben der Völker, in ihrem Geschmack und Empfinden geändert und sie hat sich radikal geändert, nicht nur in den Formen, — sie will es auch in ihrem Wesen!

So ist es selbstverständlich, daß dieser Wellenschlag des modern empfindenden Menschen sich auch hinüberschlägt aufs religiöse, kirchliche Leben, daß der Mensch von heute eine neue kirchliche Kunst schaffen will.

2. *Wesen.*

„Die kirchliche Kunst teilt das Prinzip traditioneller Einfachheit oder der Primitivisierung. Ihr Bauen steht im Zeichen des Blockes, ihre Einrichtung im Zeichen des praktischen Zweckes, ihre Malerei im Zeichen der Plakatkunst im weiten Sinne. So ist ihre Gesamtwirkung grundsätzliche Schlichtheit und zweckmäßige Gestaltung, somit die Abkehr von jeder Theatralik, von jedem Pomp und jeder übernommenen Stilart." So weit P. Momme Nissen. Und Prof. Eibl, Wien, sieht schon, wie diese Richtung in der modernen Kathedrale ihre Erlösung und Klärung findet:

„Ich sehe sie seit langem vor mir, diese moderne Kathedrale. Eine hohe, flach gedeckte Basilika mit erhöhtem, altchristlichen Altar und schmalen, glühenden Glasfenstern, welche das eigentliche Ausdrucksmittel expressionistischer Kunst sind, weil sie eine von innen durchleuchtete Welt darstellen. Man findet zerstreut ähnliche Bauformen, die nach der Zusammenfassung förmlich schreien. Die Bahnhofshalle in Stuttgart ist eigentlich ein Dom . . ." (Kunst der Gegenwart II.)

3. *Ihre Berechtigung.*

Diese Vision ist kühn. Die Kunst ist neu, viel angefochten. — Aber all das sind noch keine Gründe zur Ablehnung. Auch die Gotik wurde in ihrer Anfangsperiode vom romanischen Süden als barbarisch (gleich gotisch)

abgelehnt. Auch der Barock hat seine Überladung, seine Entartung.

„Soweit (aber dieses Wörtchen ist zu betonen!) in ihrem heftigen aus innerem Drange hervorbrechendem Gestalten irgendwie gesunde, menschliche Wesenszüge, sei es auch in einer gewissen Einseitigkeit, in die Erscheinung treten, nehmen wir keinen Anstand, die Grundlagen neuen Stiles zu bejahen. Alles, was innerlich gesund und vernünftig ist, hat ein natürliches Recht sich künstlerisch zu betätigen, auch wenn es eine ungewöhnte Mentalität aufweist." Momme Nissen.

Die neue Zeit mag also ruhig ein neues Lied singen, anders malen und formen und bauen als die alte, nur muß das neue Lied ein schönes sein, müssen ihre Gemälde fromm und ihre Kirchen katholisch sein! Tatsächlich weist auch die neue Richtung schöne Leistungen auf, wenigstens in ihrem Gesamteindruck, jedoch nicht ohne bizarre Details. Am besten sind ihr Gesamtbauten, wie Seminarien und Klosterbauten, gelungen. (Bamberger, Würzburger Pius-Seminar.) Die Hauptsache ist daran der praktische, einfache, monumentale Wohnbau — die Stärke der Technik. Der sakrale Teil, die Kirche, ist eben nur Teilstück — und kaum ihr bestes! (Vgl. Mappe der christl. Kunst, Jahrg. 1929/30.)

4. Zwei Grundgesetze

aber muß die moderne Kunst stehen lassen, ja sie muß sich selbst danach messen und beurteilen. Das erste lautet:

a) Die Kunst ist nicht autonom, nicht selbstherrlich, nicht l'art pour l'art. Es ist nicht Sache der Künstler zu bestimmen, was Kunst sei, d. h. zu sagen: Wir verkünden euch ein *neues Grundgesetz* der Kunst. Darnach müßt ihr euch richten! — Noch weniger können sie neue Gesetze der kirchlichen Kunst verkünden und diese Grenzen ihrer künstlerischen Willkür unterwerfen. Denn „schön und häßlich" sind Grundbegriffe, die wir ins Dasein mitgebracht haben, wie „gut und bös". Nur bedürfen diese angeborenen Begriffe, die intellektuellen nicht weniger als die moralischen, der Leitung und der Reinigung — für die Gebildeten nicht weniger wie für die Ungebildeten, und einer doppelten Korrektur für die Eingebildeten!

Der Kunsthistoriker P. A. Kuhn staunt in seinen alten Tagen: „Wandel war immer in der Kunst; aber bis heute hat noch kein neuer Stil an den Grundgesetzen zu pochen versucht!" Und obiger P. Momme Nissen, der der neuen Richtung soweit entgegenkommt, meint: „Wir

leugnen unsere Natur, wir leugnen unsern Ursprung, unsere gemeinsame Bestimmung, wenn wir leugnen, daß unsere Kunst von großen, *bleibenden* Ton-, Form- und Farbenkonsonanzen getragen wird. Dabei liegen allerdings Grenzstreitigkeiten darüber vor, ob diese oder jene Form- und Tonreihe noch unter den Begriff „künstlerische Harmonie" zu rechnen sind."

Also, *die Stetigkeit in den Gesetzen* und der *Wandel in der Form*, das ist der Rhythmus in der Kunst. „Nach ewigen, großen Gesetzen müssen wir alle unsere Daseinskreise beendigen" (Goethe).

Somit ist das Rütteln an diesen ewigen Gesetzen das erste Verbot, das die kirchliche Kunst aufstellt.

b) Das weitere Gesetz ist das *Gesetz der Schönheit und Kunst überhaupt.* — Nach Thomas von Aquin ist zur Schönheit dreierlei erforderlich: Perfectio, Consonantia, Claritas — nämlich die Unversehrtheit oder Vollendung, dann das gebührende Verhältnis oder die Konsonanz, endlich die Klarheit. Niemann stellt in seiner neuen, gediegenen „Einführung in die bildende Kunst" (Herder 1928) dieses Gesetz in folgender Form auf: Zur Schönheit eines Bildes oder eines Werkes gehören:

1. Die seelische Form = Inhalt, Wesen. — Nach St. Thomas wohl die Claritas.

2. Die Gestaltungsprinzipien oder der Stil = die besonderen Absichten und Gesetze, nach denen das Bild aufgebaut ist in Farbe, Licht und Raumverteilung (= Consonantia).

3. Die Technik = die Art der Ausführung, im Material, im Vorgehen, Handhabung der Farben, Gewandung u. s. w. (Perfectio).

Die seelische Form, das eigentliche Prinzip, das Prinzip der Schönheit, ist das Wichtigste, muß aber geregelt werden durch den Stil, und zum Ausdruck gebracht werden durch die Mittel der Technik. Darnach kann „die seelische Form" allein oder „der Ausdruck", Expressio, wie die Modernen sagen, — ohne Stil und ohne Technik uns niemals befriedigen oder es gibt keine wirkliche Schönheit, wenn eines dieser drei Dinge wesentlich mangelt. — Und dieses Gesetz haben nicht wir erfunden, es ist eben das gegebene. Aber wir haben es stets so empfunden.

Und wenn die moderne Kunst darnach sich richtet, wieviel ist dann von ihr auch schon gerichtet! — Aber was ist das Wesen der Schönheit noch näher? Es ist mehr als Mathematik und Proportion, mehr als gute Ver-

teilung der Farben: es ist ein wunderbarer Hauch, der über allem liegt, aber schließlich ein Geheimnis, weil „das Höchste und Letzte an der Kunst immer Geheimnis bleiben wird."

5. Beurteilung der hauptsächlichsten Erscheinungsformen der modernen Kunst.

a) Daß die *extremsten Formen,* wie Kubismus und Futurismus, für kirchliche Kunst nicht in Betracht kommen können, hätten wir alle wissen müssen. Aber auch hier wollten manche erst durch Schaden klug werden. Man betrachte derart verschmierte Kirchen. Diese Formen haben ja überdies die ganze neue Richtung arg in Mißkredit gebracht. Wo wir immer vor einem künstlerischen Rätsel stehen, haben wir deswegen nur den Ausruf: moderne Kunst!

b) Milder sind die *Impressionisten.* Sie wollen den „Eindruck" (Impressio), den sie hic et nunc von etwas haben, zum Ausdruck bringen, und zwar in schnellster Form, etwa durch ein paar Pinselstriche, um ja nicht den Eindruck zu verlieren. — Sie vergessen dabei, daß unsere Sinne in einem Augenblick, in einer wirklichen Momentaufnahme, viel mehr an exakten Eindrücken durch Auge und Ohr aufnehmen können, als etwa der flinkste Maler in einer Stunde an Farbentönen wiedergeben kann. Diese Wiedergabe muß demnach im besten Falle unter einer gewissen Mangelhaftigkeit leiden, weshalb ihre Bilder mehr auf weiten und flüchtigen Blick eingestellt sind. — So werden sie kaum in der Kirche Platz finden, wo sie auf „Nah- und Fern- und Dauerbetrachtung" eingestellt sein müssen. — Handelt es sich demnach um Gemälde (etwa „Pfingstwunder" von Leo Baumberger, christliche Kunst, Mappe 1930, Tafel X), so wartet man wie im Kino bis das Bild deutlicher wird; handelt es sich um eine Skulptur — bis der Meister wiederkommt und Formen die er nicht schlecht umrissen hat, vollendet!

c) Diese Künstler werden überholt von den *Expressionisten* jeglicher Schattierung, die, wie sie sagen, nur ihren Ausdruck, ihre Idee, ihre Seele (Expressio) hineinlegen wollen in die Bilder, Gebrauchsgegenstände und Bauwerke. Der Grundgedanke ist richtig, daß eben der Ausdruck, die Idee, ausschlaggebend sei. Aber sie versündigen sich gegen die anderen Grundgesetze der Schönheit, wenn sie Stil und Technik vernachlässigen, wie ein stolzer Diogenes sein Äußeres. Legt nicht auch Gott jede Seele — und sie ist mehr als ein künstlerischer Hauch!

— in eine schöne Form? Und stört uns nicht jede Verkrüppelung — selbst wenn wir eine schöne Seele in einem verunstalteten Leibe bewundern!

Deshalb wird die kirchliche Kunst auch niemals von der schönen Form entbinden können! In ihrer Kunst will Gott göttlich, die Heiligen heilig, die Menschen aber nicht unmenschlich und die Natur nicht unnatürlich behandelt sein! Draußen in ihren Häusern können diese Künstler „die Bäume rot, die Pferde grün und die Menschen dreieckig malen". (Kardinal Faulhaber.)

d) *Realismus*, krasse Wirklichkeit, ist auch eine Forderung des modernen Künstlers. Leicht wird er hierin aus fanatischer Wahrheitsliebe unwahr oder banal. Schon Aristoteles verlangte von der Kunst, daß sie „die *geläuterte* Wiedergabe der Wirklichkeit sei", und Lessing weist in seiner Abhandlung über die Laokoon-Gruppe auf diesen Unterschied hin zwischen der krassen Schilderung in Virgilius, dem Realismus, und der notwendig verklärten Form in der künstlerischen Wiedergabe des Schmerzes. Er weiß also schon, daß nicht nur die Leidenschaft unkünstlerisch entstellt, sondern auch ausgelassene Freude oder maßloser Schmerz. Deshalb auch die vielen Karikaturen dieser Realisten, die nur solche Äußerungen des Seelenlebens wiedergeben. Das erklärt auch, warum beim besten Willen kaum ein Bild eines protestantischen Künstlers, wie v. Uhde und v. Gebhardt, uns warm machen kann, weil sie zwar gut, aber nur realistisch sind. Die Kirche aber kann für ihre Kunst doch mehr als der heidnische Aristoteles und der protestantische Lessing an Erhabenheit und heiligem Hauch verlangen!

e) Auch in der *Primitivierung* kann die kirchliche Kunst nicht soweit gehen, weil die moderne Kunst auch hier vielfach an Selbsttäuschung leidet. Mit Recht schreibt der Beuroner P. Verkade in seiner „Unruhe zu Gott", daß „die quasiprimitiven Produkte so mancher Künstler der Gegenwart nur Trägheit, Unbeholfenheit und Einbildung widerspiegeln". — Ist es nicht vielleicht ein deutliches Zeichen, daß gerade die moderne, oder die extrem moderne Kunst in wirklichem Sinne primitiv, d. h. recht schwach auf den Beinen ist, weil sie in gerader Linie im allgemeinen ganz Ordentliches leisten kann, also etwa in der Raumgestaltung und Verteilung — aber versagt, wenn sie an die Figuren geht. Wir Kinder haben ja auch zuerst unsere Malkunst in Linien und Häuschen versucht und erst dann uns an Männchen, Hund und Pferd gewagt, — Zeichnungen, die meistens unglücklich ausfielen

— so, wie bei den vielen „Helden" der modernen Kunst! Die kirchliche Kunst aber wird auch hierin wieder nur Vollwertiges, technisch Richtiges verlangen können und die Berufung auf naive, fromme Schöpfungen alter Zeiten ablehnen unter dem Hinweis, daß in diesen Werken zwar eine schöne Seele, aber ein technisches Unvermögen, d. h. eine wahre und erbauende primitive Art liege.

Noch einen anderen Fehler hat die moderne Kunst an sich; sie ist mehr als künstlerisch eitel, sie ist *anmaßend.* Sie allein will *die* Kunst sein, urteilt großsprecherisch über die Vergangenheit ab, etwa durch den Mund des englischen Kunstkritikers Clive: „In Europa ist in der Zeit von 500—900 mehr gute Kunst geschaffen worden, als zwischen 1450—1850." („Kunst", Dresden.) Natürlich will sie diesen stolzen Geist auch in das Heiligtum hineintragen, in die kirchliche Kunst. Ein Beispiel liefert uns Fahrenkrog in seinem Urteil über seinen Christuskopf: „Das ist *der* Christus. Ihr kennt Christus nicht, wenn ihr ihn nicht schaut wie ich!"

6. Zusammenfassung.

Nach dem Gehörten steht fest, daß die Kunst von heute sich noch sehr *läutern* muß, wenn sie in das Haus des Herrn *eintreten,* also als kirchliche Kunst in Verwendung kommen will. Sie muß dann fürs erste einmal *wirklich Kunst sein.* Draußen wollen wir ihr gegenüber nachsichtig, vielleicht etwas verständnislos, aber sicher sehr geduldig sein! Aber als Hüter des Heiligtums können wir doch nicht aus Liebäugeln mit ihr die ewigen Gesetze der Kunst und Ästhetik: Perfectio, Consonantia, Claritas, — können wir nicht unser gesundes Empfinden, nicht uns selbst aufgeben!

Dann muß sie fürs andere *kirchliche* Kunst sein. Sie hätte ja überhaupt Grund, ihre Mutter und Ernährerin, die Kirche, mehr zu schätzen und zu lieben; denn das ist die Kirche ihr gewesen, denken wir nur etwa an die Ausstellungen auf „Tausend Jahre Rheinland" oder der „Pressa", die bewiesen, daß die meisten Kunstschätze von der katholischen Hand geschaffen worden sind. Aber sicher dann, wenn die Kunst in der Kirche und für die Kirche wirken will, muß sie sich in deren Geist bewegen. Es genügt noch nicht, daß die Kunst von heute sich selbstbewundernd in einemfort „sacral" nennt, sie muß es *sein!* Und ob sie es sei, sagt nicht der Künstler, sondern der Klerus, und zwar in erster Linie die lehrende Kirche. Deshalb auch die kirchliche Vorschrift, daß alle Pläne für kirchliche Neu- und Erweiterungsbauten, In-

nenausstattungen, Gemälde u. s. w. der kirchlichen Behörde vorgelegt werden müssen.

Dann liegt es auch an allen Priestern als den berufenen Hütern des Heiligtums, den Sinn für die kirchliche Kunst zu schärfen. Es ist sehr negativ ausgedrückt, wenn ein Prof. Wackernagel (Münster) meint, nicht jeder tüchtige Pfarrer sei befähigt hierin bestimmend mitzuwirken. Gewiß, als Künstler und Kunstkenner nicht, aber doch als Priester, der seine Religion kennt.

Gilt nicht auch in Sachen der kirchlichen Kunst das Apostelwort: „Brüder, haltet euch nicht an die Formen dieser Zeit, sondern gestaltet euch durch Erneuerung eures Geistes (= Studium), um zu prüfen, was Gottes Wille, was gut, wohlgefällig und **vollkommen.**" (Röm 12, 2.)

Das ist das Ergebnis aus der nüchternen, verstandesmäßigen Betrachtung der kirchlichen Kunst. Die Gedanken werden noch anschaulicher, wenn wir die kirchliche Kunst betrachten im Lichte des kirchlichen Lebens.

II. Die kirchliche Kunst in der Beleuchtung des kirchlichen Lebens.

1. Kirchliche Kunst und Überlieferung.

Darüber schreibe ich das Gesetz der Kirche: „Curent ordinarii ut . . . serventur formae a *traditione* christiana receptae et artis sacrae leges." (Can. 1164, § 1.) Kardinal Faulhaber sagt in seiner wuchtigen Sprache: „Schon hat diese neueste Kunst mit der Faust an die Tore des Heiligtumes geschlagen und gesprochen: Tuet euch auf, ihr uralten Pforten!" Sie will mit der Neuerung in die Kirche, die Kirche aber steckt hier den Riegel vor und betont mit gewisser Schärfe das ihr heilige Gesetz, diese Tradition. Es muß ihr etwas überaus Wichtiges sein — ihr Leben! Nichtachten dieses Gesetzes wird in ihren Augen und nach ihrer Erfahrung zur unheilvollen „Neuerung", oft zur Häresie. Die Kirche hat Recht, wenn sie diese Überlieferung betont einer Kunst gegenüber, die so grundsätzlich mit aller Vergangenheit brechen will, die sich rühmt, keine Vergangenheit, keine Geschichte, kein Gestern zu kennen. Eine solche Kunst wird sich auch von der Überlieferung und von den Gesetzen der Kirche nur zu gern emanzipieren. „Aber die Kirche versteht sich auf die Kunst", ruft Bischof Schreiber den Künstlern in Dresden zu, „deshalb soll die christliche Künstlerschar auch heute noch ihr vertrauen."

Ein Grundgesetz der Überlieferung ist Würde und Heiligkeit. Diesen Charakter muß jedes Heiligtum innen

und außen wahren, mag es sich sonst noch so sehr anpassen an Land, an Zeit, an Volk und auch an das moderne Städtebild der neuesten Zeit. Wenn Bayerns Hauptkonservator, Msgr. Dr R. Hoffmann, von einer Papstaudienz erzählt (Festschrift zum Mariannhiller Pius-Seminar in Würzburg), der Heilige Vater habe von vorgelegten Kirchenplänen und -Zeichnungen auf einige auffallende Formen hingewiesen mit der Bemerkung, er sei überzeugt, sie werden — alles in allem genommen — auch entsprechen, so klang sicher auch der Ton durch, „*daß* sie entsprechen!" — Es müßte ja nicht der elfte Pius sein! — Es soll sich demnach auch im Zeichen des Blockes das Gotteshaus an Würde erheben über die Fabriken und Warenhäuser und Markthallen und Wohnburgen seiner Umgebung. Im Innern muß nach Kardinal Faulhaber „der Altar auch architektonisch eine Höhenstellung in der Kirche einnehmen; nicht die Kanzel, nicht die Orgel, nicht ein Glasgemälde darf der Mittelpunkt der Kirche sein. Die Kommunionbank gehört zum Altar, darf also nicht als etwas Nebensächliches behandelt werden. Ewiges Licht und Beichtstuhl und Kreuzweg und Apostelleuchter gehören zur Ausstattung einer katholischen Kirche, dürfen also nicht wie störende Schnittlinien möglichst ins Eck gestellt werden." — Wie scharf wird jedes ungewohnte Bild, jede Innenausstattung, die mit dem „erprobten kirchlichen Gebrauch" nicht übereinstimmt, abgelehnt! (can. 1279.)

Also die Kirche versteht sich auf Überlieferung und klar haben die Päpste gesprochen, schon Benedikt XV. und noch deutlicher unser großer Pius XI. in seinen „Apostolischen Anordnungen" vom 1. September 1924.[1]) Es haben auch die Bischöfe gesprochen, eben im Sinne des höchsten Hirten. Denn nicht einmal ein Bischof (!) Remigius, geschweige denn ein Pfarrherr oder gar ein Künstler, hätte das Recht uns zuzurufen: „Verbrennt, was ihr bisher angebetet, und betet jetzt an, was ihr vorher verbrannt habt; denn wir haben eine neue Kunst!" — Welch ein Bruch und welch ein Eingriff wäre das in das Leben der Kirche! — Und noch etwas: Gießet keinen neuen Wein in alte Schläuche und flickt kein neues Stück auf ein altes Gewand! (Matth 9, 16—17). Ich meine, die neue Kunst kann sich nur in einem neuen Bau und in einer neuen Welt betätigen. In unseren alten Domen und Münstern haben vielleicht in jahrhundertelanger Arbeit die verschiedensten Baustile sich zu einer gewissen Harmonie zusammengefunden. Der neue Stil aber würde

[1]) Dispositioni Pontificie in materia d'Arte sacra.

wohl in seiner betonten Gegensätzlichkeit zum Störenfriede werden. Das noch mehr in unseren Dorfkirchen, die doch an einem Tag und, wie mir scheint, auch stark nach einem Modell gebaut worden sind.[2]) Da wäre neue Kunst wirklich „ein neuer Fleck auf altem Kleid".

2. Kirchliche Kunst und Volk.

Und hierüber schreibe ich des großen Augustinus schweres Wort: „Melius est, ut nos reprehendant grammatici, quam non intellegant populi", womit er den uns geläufigen Ausdruck „ex opere operato" (ein Deponens als Partizip passiv angewandt) gegen die Grammatiker verteidigt. Der Sinn ist klar. Melius est, ut nos reprehendant artifices, quam non intellegant populi! — Daß das Volk, ich sage das einfache, gläubige Volk — nicht ein paar Gebildete, die sich auch in eine neue Idee und neue Kunst hineinleben können, nicht die breite Schicht der Halbgebildeten, die es zum guten Ton rechnen, die Kunst von heute verstehen zu wollen —, nein, daß unser katholisches Volk eben diese Aussprachen moderner Kunst ablehnt, d. h. nicht versteht, ist eine Tatsache! — Warum? Vielleicht, weil es in sich mehr religiöses Empfinden, mehr katholisches Blut und ein konservativeres Gebein trägt als die Gebildeten und die Gelehrten, als vielfach, um es ehrlich zu sagen, auch der Klerus. (Man vergleiche damit die Geschichte der religiösen Aufklärung!) Ganz richtig argumentierte unser P. A. Kuhn: „Wäre aber die neue Richtung wirklich der neue *Zeitstil*, dann müßte er notwendig dem Volk entsprechen und gefallen." — Übrigens, dieser Widerspruch! Man sagt das Volk — und denkt sich dabei das „dumme" — hat kein Kunstverständnis, und im gleichen Atemzuge: das Volk muß eben unsere neue Kunst verstehen!

Ob hier nicht zu viel vom Stolz der sogenannten oberen Zehntausend und zu wenig Augustinisches Verständnis spricht? Auf jeden Fall kommt ein tiefes „misereor super turbam", wenn man an die vielen „künstlerischen" Zumutungen gegenüber dem gläubigen Sinn des Volkes denkt. Da sollen Gläubige beten vor Figuren, die sie schrecken! Da sollen in einer Klosterkirche Schwestern Tag für Tag Gott verehren in einer Darstellung, die sie entsetzt! Da sollen Kinder den Kreuzweg beten, wo sie nur Spuren einer greulichen Entstellung finden! (Das ist keine rhetorische Form — das sind lauter Tatsachen!) Oder man gibt ihnen ein Gebetbüchlein in die Hand, etwa

[2]) Am Niederrhein *alles* im Zeichen der Gotik.

wie das von Maria Koch-Doll „Wie wir Kinder beten", angeblich „mit vielen frommen Bildern", von Hildegard Domizlaff (Verlag Butzon und Berker, Kevelaer 1926). Man betrachte die vielen „frommen Bilder" von der ersten rätselhaften Darstellung bis zur letzten, betrachte Kleidung und Figuren! (Die Approbation wird sich offenbar nur auf den Text beziehen?) — Wenn eine Zeitung von einer Kapelle (Kriegerehrung in Straelen), in der Pracht der neuen Kunst, sagt: Früher — vor dem Umbau — sah man dort immer fromme Beter, jetzt keinen mehr! — und die Bitte beifügt, ob man die Kapelle nicht wieder zur Gebetsstätte machen könnte, — so ist das wahr und ehrfurchtsvoll gesagt!

Wenn auf höheren kirchlichen Befehl hin die störenden Bilder und Farben von geheiligten Kirchenwänden abgewaschen und unwürdige kirchliche Geräte vom Altare verschwunden sind, dann geschah dies auf den Druck von unten herauf — die Herde rief den Hirten; nicht aber brauchten die Hirten die Herde zu warnen. Die Welle eines gerechten Unwillens ging darüber und sie hätte oft und gerne mehr weggespült! — Darum schreibe die kirchliche Kunst keine Hieroglyphen mehr, sondern die Sprache, die das Volk versteht, wie St. Augustinus sagt. Und Augustinus war ein großer Geist!

3. Kirchliche Kunst und ihre Aufgabe — die Erbauung.

Und darüber schreibe ich wieder: „Sie sollen mir ein *Heiligtum* machen!" (Exod 25, 8.)

Zweck und Aufgabe der kirchlichen Kunst ist: erbauen, Andacht erwecken und die fromme Phantasie unterstützen. Nach dem Einmaleins gesunder Philosophie kann demnach nur das wahre kirchliche Kunst sein, was dieses Ziel erreicht. — Wie vieles muß dann aber von dieser modernen Kunst abgelehnt und ausgeschieden werden! Alles nämlich, was nicht Glaube und wahre Frömmigkeit geschaffen, alles, was in seinen Formen unwürdig ist. Ich will hier nicht weiter aufzählen, nicht alles beim rechten Namen nennen, ich fürchte nämlich dadurch, fromme Ohren zu beleidigen und meinen Mund zu entweihen. Aber ich komme doch zu einer ernsten Frage: Gibt es eine *Blasphemie* nur in Worten oder gibt es auch eine solche in der Darstellung, mit Pinsel und Farbe und Meißel?! Jedenfalls ist es nach der Überzeugung des Italieners Cingria eine List Satans, daß er die kirchliche Kunst durch Häßlichkeit entstellt und entwürdigt hat. In jedem Falle ist sein Grundsatz wahr: „Häßlichkeit, auf Heiliges angewandt, ist Sakrilegium!" Gibt

es nicht auch heute viele „Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte"! — Oder sind solche Produkte nur die krasse Realisierung künstlerischen Innenlebens? Zur Erläuterung dieses Beispiel: Da beschwert sich jemand über eine unwürdige Darstellung Christi. Darauf flüstert der Künstler: „Ach, wer glaubt denn an seine Gottheit!" So aus erster Quelle. Da können wir obendrein von dieser Seite noch auf den Spott rechnen über unsere Unselbständigkeit in religiösen Begriffen, weil wir buchstäblich den Teufel an die Wand malen ließen. „Der Pfarrer von Lamotte" würde uns hier in seiner derben, aufrechten Art zurufen: „Ihr seid noch größere Schafe als der katholische Glaube gestattet!" — dann die Türe zuschlagen und Punktum!

Mit Recht sagt Pius XI.: „Der christliche Künstler muß vom Glauben her die innerste Kraft erhalten." — Fra Angeliko hat seine Engel und Heiligen im Gebete geschaut. Die Meister der Nazarener malten erbauend, denn sie waren fromm. Die Beuroner Kunst wirkt heilig, denn ihr Herd ist der Altar. Achtermann formte erhebend, denn er hatte eine schöne Seele. Paul v. Deschwandens Bilder nannte das Volk „betig", denn er war ein betender Künstler. — Damit ist nicht gesagt, daß der Genannten Werke ohne Fehl seien, es läßt sich ja überhaupt dieses Argument nicht umbiegen, etwa nach folgendem Muster: Die Madonna in der Glaskapelle auf der „Pressa" in Köln konnte mir durchaus nicht als das Urbild heiliger Weiblichkeit erscheinen; auch nicht Christus in seiner verzerrten Gestaltung. Ich weiß nicht mehr, wer sie geschaffen, aber man sagte mir: Eine fromme Künstlerin. Sie kommunizierte täglich. Mit viel Tränen und Liebe hätte sie gearbeitet . . . .

Darauf wäre zu antworten, daß es auch mehr als eine mißverstandene Frömmigkeit geben kann und dies sei beim „frommen Geschlecht" nicht einmal ganz selten; oder, daß dem inneren Erfassen die künstlerische Ausdrucksmöglichkeit nicht entspricht.

Und noch etwas. Weil beten heißt: Herz und Geist erheben, so wird auch die erbauende Kunst erhebend, also in gewissem Sinne ideal sein müssen, im Gegensatz zum krassen Realismus vieler Modernen. — Den viel gemachten Vorwurf der Süßlichkeit gegenüber früheren malerischen Werken widerlegt P. Albert Kuhn sehr richtig: „Es findet sich bei den Romantikern und den Vertretern der traditionellen Kunst des Ruhigen, Ausgeglichenen, Harmonischen, Milden sehr viel, das nicht süßlich im verwerflichen Sinne ist. Das ist erbaulicher und

religiöser und kirchlicher und volkstümlicher als trübselige Gestalten, düstere, grämliche Züge, grimmige Majestät, steife Figuren, denen wir manchmal bei neuesten Ausdruckskünstlern begegnen . . . eine wirkliche Armeleutemalerei."

Und erst *„Augen, die den Herrn geschaut"!* So war die große Theresia entzückt, wenn sie an die Gestalt Christi dachte. In ihrem stundenlangen Todesringen war es ihr süßer Trost: „Wir werden uns sehen, Gottessohn!" — Das Hirtenmädchen von Lourdes gab sich endlich mit der Fassung der heutigen Immakulata-Statue zufrieden, weil die besten Künstler „die schöne Frau" nicht besser wiedergeben konnten. — Die Seherin von Konnersreuth wies manche Darstellungen des Gekreuzigten energisch zurück mit den Worten: „Nein, so hat Er nicht ausgeschaut!" — Mit leichter Geste wollen freilich unsere Künstler diese fromme Einbildung ablehnen; aber wer war dem Urbild, „der alten und ewig neuen Schönheit", näher? Darum der große Satz: Die kirchliche Kunst sei erbauend. — *Sancta sancte!*

4. Kirchliche Kunst und ihre sittliche Schönheit, die Reinheit.

Darüber das Wort des Herrn: „Wenn dein Auge dich ärgert." Dann eine große, selbstverständliche Voraussetzung, daß nämlich vieles dem gereiften Mann kein Ärgernis bedeutet; daß mit gewissen Einschränkungen das viel mißbrauchte Wort auch wahr ist: „Dem Reinen ist alles rein"; daß Bondroit auch recht hat, edle Kunst sei selbst da, wo sie nackt erscheint, keusch; daß Kunst und Studium viel erlaubt, was aber freilich in die verschlossene Mappe des Künstlers und Kunstbeflissenen gehört.

Aber ohne mich der Neigung zum scandalum pusillorum vel pharisaicum zeihen zu können, kann doch gesagt werden, daß sich für unsere Heiligtümer und ebensosehr für unsere Andachtsbildchen nur das Reinste und Schönste gezieme. So schärft genannter can. 1279 für die Bilder ernstlich „debitam decentiam et honestatem" ein, damit sie nicht den Schwachen und Ungebildeten gefahr- und verderbenbringend seien (§ 3). Unsere Kirchen sind keine Privatgemächer, sondern das Gotteshaus für alle Gläubigen, auch für die Kleinen, vor deren Ärgernis der Herr so ernst gewarnt, und für das reifende Geschlecht mit seiner intellektuellen und moralischen Unsicherheit. Da gibt es mit Fug und Recht keine Berufung auf etwaige alte Modelle eines naiveren Volkes; gegen die größere Schönheit der Seele keine Berufung auf große Künstler

und gegen die Augen so vieler keinen Einwand gegen Christi Wort: „Wenn dein Auge dich ärgert." Diese Mahnung gilt nicht nur gegenüber einer vielfach bewußt unsauberen Kunst von heute, sie gilt auch von vielen alten und großen Künstlern; man denke an viele Darstellungen der göttlichen Mutter mit dem Jesuskinde. — Dazu das Urteil eines greisen, frommen Pfarrers: „Ich verstehe nicht, daß man immer diese Darstellungen bringt, da wir doch Mütter und Kinder zu größerer Sorgfalt erziehen müssen." Der geistreiche Bischof Augustinus Egger schrieb in die Heiligenlegende von Hergenröther (Verlag Benziger und Co.) bezeichnend: „Text und Illustrationen dieses Buches vereinigen die schönsten Eigenschaften in sich, die sich nicht immer beisammen finden (!), indem es künstlerisches Interesse bietet und auch Kindern ruhig in die Hände gegeben werden darf."

Auch hier die Warnung vor derbem Realismus etwa nach dem Prinzip, womit einmal eine Auseinandersetzung über eine solche Frage der Wohlanständigkeit abgetan wurde: „Im Himmel sind wir doch alle nackt!" — Aber bitte — zuerst mutandis mutatis! — erst noch eine große Umstellung bei uns!

Gerade für die kirchliche Kunst wird auch die Reinheit wie für die Seele *die schöne Tugend* sein, die ihr einen wunderbaren Reiz verleiht.

5. Die letzten praktischen Folgerungen.

a) Nehmen wir von der heutigen kirchlichen Kunst und ihrem gesunden Zug das *wirklich Gute*, so einmal ihren schönen realen Sinn, wenn sie uns wieder Heilige und Menschen malt, lebenswahr, wie sie leibten und lebten, ähnlich wie die besten Schöpfungen in unserer neuen Heiligenliteratur (etwa des Pfarrers von Ars von einem Trochu); dann ihre praktische Eingliederung und ihre *solide Ware* — kein Gips mehr für die Figuren, kein Blech mehr für die heiligen Gefäße! — Unterstützen wir den wahren Künstler, aber auch das Kunst*handwerk*, daß es wieder gegenüber Fabrikware zu Verdienst und Ehren kommt.

b) *Lassen wir aber alles Zweifelhafte*, alles, was Überlieferung, Andacht, Reinheit, überhaupt unser bestes, vielleicht noch unbestimmtes Gefühl verletzt oder wenigstens nicht befriedigt! — Solange in der modernen Kunst noch so viel Gärung ist, ist auch Zurückhaltung ihr gegenüber am Platze. Und wenn uns etwas nicht befriedigt und wir wissen nicht warum, so kommt es wohl vom feinsten Künstlersinn in uns, dem der Seele, so etwa, wie ein

zartes Gewissen oder eine gute Erziehung Bedenken geltend machen, bevor man die Verstandesgründe kennt. — Dann nur keine Bilderstürmerei! Wir ärgern uns ja schon, daß unsere Alten so viel an echten Werten verdorben oder schlecht ummodelliert, Romanisches gotisiert und prächtige Barockstücke auf den Dachboden geworfen haben.

c) *Erneuern wir in uns den religiösen Kunstsinn und -eifer.* Wir sind ja Hüter des Heiligtums und sollen seine Pracht lieben (Ps 25). Dies zu betonen wird gerade in unserer nüchternen Zeit angebracht sein. Noch immer ist uns vorbildlich der Eifer aller frommen Priester und Bischöfe. Und wenn ein divus Thomas das „bene scripsisti de me" sich verdiente, so soll ein frommer Kunsteifer uns das „bene pinxisti de me" einbringen: „Du hast in deinem Gotteshause für schöne und erbauliche Kunst gesorgt, ich will es dir danken!"

Als katholischer Optimist möchte ich diese Abhandlung beschließen, mit der Hoffnung nämlich, daß unsere moderne kirchliche Kunst in der Linie der Flucht doch bald den ruhenden Pol finde; daß sie in ihrem nimmermüden Suchen doch bald den Stein der Weisen finde in der Verbindung des modernen Empfindens mit den heiligen Gesetzen des übernatürlichen Denkens und so mithelfe zur wirklichen Erneuerung unseres katholischen Lebens in *Christo*, etwa ähnlich wie die liturgische Bewegung nach allerlei abenteuerlichen und sehr unliturgischen Entartungen auf diesem Wege sich einzufinden scheint.

Dann wird auch „in unseren Tagen jener glorreiche und strahlende Kranz auf der Stirn der Kirche zu glänzen fortfahren, von dem ihr göttlicher Gründer wollte, daß er auf ihrer Stirn erglänze, als er sie zur Mutter und Erleuchterin jener Kunst bestellte, die nach einem Worte Dantes das ‚Enkelkind Gottes' ist" (Pius XI.).

Pastoralfälle.

(Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.) Nach dem Urteile eines gewissenhaften, gut katholischen Arztes kommt die Frau des Herrn Müller in die größte Lebensgefahr, wenn sie noch einmal gebären sollte. Als daher Herr Müller in der Beicht dieses dem Beichtvater *Titius* erzählte und sich dabei vieler schwerer Sünden gegen die Heiligkeit der Ehe anklagte, suchte dieser dem Herrn Müller zu helfen. Er belehrte ihn also darüber, daß es unter diesen besonderen Verhältnissen keine Sünde

sei, wenn er zwei- oder dreimal in der Woche den ehelichen Verkehr zwar beginne, denselben aber vor der seminatio unterbreche, vorausgesetzt, daß er die Pollution nicht beabsichtige. Wenn er so handle, begehe er keine Sünde, auch wenn er aus Erfahrung wisse, daß fast immer Pollution eintrete. Was er nämlich tue, sei nur eine unkeusche Berührung, die aber den Eheleuten zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt sei. Außerdem würden nach der Lehre aller Moralisten die Gesetze nicht unter ungewöhnlich großen Opfern verpflichten. — Für diese Aufklärung ist Herr Müller sehr dankbar und lebt auch danach einige Jahre lang. Kürzlich ist aber der bisherige Beichtvater *Titius* versetzt worden. Als nun *Sempronius,* bei dem Herr Müller nachher beichtete, sein Beichtkind frug, ob seit der letzten Beicht nichts gegen die Heiligkeit der Ehe passiert sei, da erzählte Herr Müller alles aufrichtig seinem neuen Beichtvater. Dieser ist über die Belehrung des *Titius* ganz bestürzt und überlegt, ob derselbe nicht wegen Sollizitation angezeigt werden muß.

Mit Recht war *Sempronius* über die Ansicht des *Titius* ganz bestürzt. Es ist ja klar, daß die Eheleute eine derartige Praxis nur deshalb festhalten, weil es ihnen nicht um den rein physischen Akt der Berührung als solchen zu tun ist, sondern vielmehr um die vollendete geschlechtliche Lust, um die Selbstbefriedigung, welche damit verbunden ist. Dadurch, daß sie sich gegenseitig diese volle Lust verschaffen, durch gegenseitige Selbstbefriedigung, wollen sie die gegenseitige Liebe pflegen. — Aus dem physischen Akt der Berührung entstehen also zwei Wirkungen: zunächst entsteht aus diesem Akt als ganz natürliche Wirkung (nicht per accidens) die Selbstbefriedigung, aus der Selbstbefriedigung aber folgt die Pflege der gegenseitigen Liebe. Die gegenseitige Selbstbefriedigung ist Mittel zum Zweck. Nun ist aber den Eheleuten der Genuß der vollen geschlechtlichen Lust, die Selbstbefriedigung, außerhalb des richtigen ehelichen Verkehres unter schwerer Sünde verboten, sie ist in sich schlecht.[1]) Etwas, das in sich schlecht ist, aber darf man aus entsprechend schwerwiegenden Gründen nur zulassen; es muß also wenigstens gleich unmittelbar wie die beabsichtigte Wirkung aus einer Handlung folgen; niemals aber darf man es in sich wollen oder auch nur als Mittel zum Zweck gebrauchen; der Zweck heiligt die Mittel nicht. So wenig sich ein Lediger durch Selbstbefriedigung von einer tödlichen Krankheit heilen dürfte, so wenig dürfen Eheleute durch gegenseitige Selbstbefriedigung die gegenseitige Liebe pflegen. Andere Akte, aus denen nicht ihrer Natur nach die Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust folgt, sind den Eheleuten

[1]) Vgl. *S. Thom.* Contra gent. l. 3. c. S. Thom. 2. 2. qu. 154 a. XI; *S. Offic.* 19. Apr. 1853; *Noldin,* De Sexto[23] n[0] 11.

zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt, weil die unvollendete geschlechtliche Lust den Eheleuten erlaubt ist. Aus demselben Grunde ist den Eheleuten aus einem entsprechenden Grunde unter gegenseitiger Zustimmung die abruptio copulae erlaubt, wenn sie aus Erfahrung wissen, daß damit für gewöhnlich nicht Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust verbunden ist. — *Also ist auch, was Herr Müller tut, schwer sündhaft.*

Wenn zudem die Lösung so vieler Schwierigkeiten in der Ehe so einfach wäre, wie es sich *Titius* anscheinend denkt, dann wäre es einfach unverantwortlich, daß die Moralisten, besonders aber die Kirche in ihren Erlässen, nicht darauf aufmerksam gemacht hätten. Aber gerade der Umstand, daß die Kirche und die Moralisten ihre strengen Forderungen ohne jede Einschränkung aufstellen, ist der beste Beweis, daß man die Schwierigkeiten nicht durch ein paar Distinktionen aus der Welt schaffen kann. — Übrigens hat Rom schon früher eine ähnliche Distinktion, wie sie *Titius* aufstellte, ganz entschieden zurückgewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt. Dem Apostolischen Stuhl war nämlich folgender Fall vorgelegt worden. Ein reicher, angesehener Mann wollte nicht mehrere Kinder haben, weil dadurch die Lebenshaltung der Familie hätte leiden müssen und die Frau zu sehr angegriffen worden wäre. Da wurde ihm bei geistlichen Übungen von einem sehr angesehenen Beichtvater gesagt, Abbruch der copula sei für ihn keine Sünde, wenn er dabei nicht Pollution, sondern nur Beruhigung (sedatio) der Konkupiszenz beabsichtige. Der Apostolische Stuhl aber hatte nicht nur entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach handeln wolle, dann könne er nicht mehr absolviert werden, sondern die Pönitentiarie hatte auch ausdrücklich erklärt, daß ein *„purus putus onanismus"* vorliege.[2])

Nicht stichhaltiger als der erste Grund ist der zweite Grund, den *Titius* für die Erlaubtheit der erwähnten Praxis anführt: Gesetze würden unter ungewöhnlich großen Opfern nicht verpflichten.

Nach der Lehre der Moralisten kann es nämlich Fälle geben, in welchen sogar der menschliche Gesetzgeber zu heroischen Akten verpflichten kann. Niemals aber ist es erlaubt, etwas zu tun, was in sich schlecht ist, selbst wenn man sonst die größten Opfer bringen muß. Andernfalls hätten ja auch z. B. die ersten Christen ruhig ihren Glauben verleugnen können, um ihr Leben zu retten.

Von Opfern zur Erreichung des ewigen Glückes aber will die moderne Welt nichts mehr wissen, so selbstverständlich es ihr

[2]) *S. Poenit.* 13. Nov. 1901 in Coll. Prop. Fid. II. n° 2123.

auch ist, daß man sich abplagen muß, um auf Erden glücklich zu werden. Dieser Stimmung suchen manche Priester dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Forderungen der christlichen Moral um jeden Preis zu mildern suchen. Wie *Titius* den Eheleuten helfen will, so wollen andere den Ledigen oder Verwitweten helfen, indem sie sagen, aus Gesundheitsrücksichten sei es erlaubt, sich ein- bis zweimal in der Woche selbst zu befriedigen, oder für Frauen sei Selbstbefriedigung keine schwere Sünde, oder einer Witwe sei es erlaubt, Fleischeslust in sich hervorzurufen und sich derselben hinzugeben, wenn es dabei nur nicht zur Selbstbefriedigung komme u. s. w. — Diese Tatsache und der Umstand, daß das Lehramt der Kirche schon oft zu solchen Fragen Stellung nehmen mußte, zeigen, wie verkehrt es ist, wenn vor einiger Zeit in einer schweizerischen Zeitung unter Berufung auf Linsenmann geschrieben wurde: Über dasjenige, was zur rechten Ordnung (es ist speziell von der Ehegemeinschaft die Rede) gehört und was davon abweicht, werden die Menschen durch ihr eigenes sittliches Bewußtsein und Schamgefühl unterrichtet und im Zweifelfall auf den Rat älterer ehrbarer Leute angewiesen sein. Und so sollte man es auch dem Beichtvater zutrauen können, aus allgemeinen Grundsätzen und Gesichtspunkten das einzelne zu beurteilen. Die Ausführungen der Kasuisten über diese Materie gehören darum nicht in ein Handbuch der Moral, selbst unter dem Gesichtspunkt der Beichtpraxis, sondern in das kanonistische Strafrecht und in die Wissenschaft des Arztes."[3]) — Mag auch die Absicht dieser Priester, welche den schwachen Menschen helfen wollen, noch so gut sein, in Wirklichkeit richten sie doch großen Schaden an, weil durch ihr Verhalten schließlich auch die Gutgesinnten wankend werden und meinen, die Kirche stelle unberechtigte moralische Anforderungen an die Menschen. Diese Wankenden werden aber dann auch bald das Verbotene tun und ihr Gewissen beschwichtigen mit der Ausrede, die man leider so oft hören muß: in diesem Punkte seien sich ja auch die Theologen nicht einig.

Manche dieser Priester, die einer „milderen Praxis" huldigen, suchen ihr Verhalten zu rechtfertigen durch den Hinweis, daß der Beweis für die eine oder andere sittliche Forderung noch lange nicht für alle Leute so einleuchtend sei, wie es die Moralisten voraussetzen; auch die Moraltheologie müsse daher Fortschritte machen. So berechtigt aber auch letztere Forderung ist, so vergessen doch manchmal diejenigen, welche sie aufstellen, daß es zwei ganz verschiedene Dinge sind: die alten Forderungen des christlichen Sittengesetzes besser begründen oder diese Forderungen abändern. Wie ja alle Moralisten zugeben, sind die entfernteren Folgerungen aus den Prinzipien der Sittlichkeit nicht immer leicht einzusehen. Gerade deshalb aber hat

[3]) Vaterland, 24. Oktober 1930, Nr. 250.

ja Gott seine heilige Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet, um den irrenden und zweifelnden Menschen den richtigen Weg zu zeigen. An den unfehlbaren Erklärungen des christlichen Sittengesetzes durch unsere heilige Kirche aber können wir nichts abändern in dem Sinne, daß Dinge, die früher als verboten erklärt wurden, jetzt erlaubt würden; einen solchen Fortschritt gibt es nicht. Wohl aber sollen wir die Forderungen des Sittengesetzes in vielen Punkten besser zu begründen und zu beweisen suchen; hier ist noch ein großer Fortschritt möglich.

Da also *Titius* den Herrn Müller zu einer schweren sündhaften Praxis veranlaßte oder wenigstens darin bestärkte, so frägt es sich, *ob er wegen Sollizitation angezeigt werden muß.*

Da die entsprechende Belehrung bei der Beicht gegeben wurde, so besteht kein Zweifel, daß die vom Gesetze geforderte Beziehung zur Beicht gegeben ist. Da ferner Sollizitation vorliegt, gleich ob das Beichtkind zu einer Sünde mit dem Beichtvater oder einer andern Person oder mit sich selbst verleitet werden soll[4]), so besteht auch in dieser Hinsicht weiter kein Zweifel über den Tatbestand der Sollizitation. Schon eher aber könnte deshalb ein Zweifel bestehen, weil ja im vorliegenden Falle der Beichtvater das Beichtkind nicht so sehr zur Sünde verführen als vielmehr ihm helfen will. Doch sind weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig, weil hierüber bereits einige römische Entscheidungen vorliegen. So wurde angefragt, ob ein Beichtvater wegen Sollizitation denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, Pollution sei für sie keine Sünde, wenn sie dabei nach ihren abwesenden Männern verlangten. Hierauf erfolgte am 2. September 1904 die Antwort, schon zweimal sei in dieser Frage der Entscheid gegeben worden, der Beichtvater, der solches billige, müsse angezeigt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier der Originaltext nach Cappello S. J. zitiert: „Tibullus excipiens confessiones mulierum, quarum viri saepe abesse solent, et quae non facile se continent, docet et suadet easdem mulieres non peccare in sequentibus casibus: 1° Si desiderando proprium virum absentem, patiantur commotionem sensualem seu pollutionem. 2° Si desiderent hanc eandem pollutionem in se experiri ex ardenti amore viri absentis. 3° Si pollutionem in se excitent tactibus secum habitis, dummodo hos actus referant ad virum absentem.

S. Poenitentiaria dilecto in Christo . . . scribenti subiungit: iam bis hac super re ab hoc sacro Tribunali responsum fuisse, et actus huiusmodi esse graviter illicitos, et *confessarium* eos probantem *esse denuntiandum.*“[5])

[4]) Vgl. z. B. *Jone*, Moraltheologie[3] n° 592.
[5]) *Cappello*, De Poenitentia n° 657.

Man wird also sagen müssen, die Sollizitation könne explicite und implicite begangen werden. Explicite ist die Sollizitation dann vorhanden, wenn der Beichtvater das Beichtkind absichtlich zu einer Sünde gegen das sechste Gebot veranlaßt. Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken.

Hieraus folgt, daß auch im oben angegebenen Fall Herr Müller unter Strafe der Exkommunikation (vgl. can. 2368, § 2) *zur Anzeige verpflichtet* ist und daß *Sempronius* die *schwere Pflicht hat* (vgl. can. 904), das Beichtkind darauf *aufmerksam* zu machen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

(Elektrizitätsbezug und siebtes Gebot.) X hat für den elektrischen Strom, den er benützt, zwei Zähler, einen für Licht und den anderen für Kraft. Da der Kraftstrom billiger ist, verwendet er denselben auch für Licht. Er fragt nun an, ob hierin ein Diebstahl gegen die Elektrizitätsgesellschaft gelegen sei, der zur Wiedererstattung verpflichte, oder ob es sich dabei nur um eine allgemeine Verletzung des Rechtes handle, die durch die Umgehung der gegebenen Vorschriften begangen werde. X ist der letzteren Meinung und hält sich überdies zu dieser Umgehung berechtigt.

Denn 1. sei er selbst Aktionär und dadurch auch Mitbesitzer dieses Werkes; 2. habe er für dieses Werk Opfer gebracht, indem er auf seinem Grunde Leitungsmasten errichten ließ, ohne eine Entschädigung dafür durchsetzen zu können; 3. werde er in seinem Anteil am Gewinn des Werkes dadurch geschädigt, daß der Verwaltungsrat viel zu hohe Tantiemen beziehe, gegen die er sich als Aktionär erfolglos wehrte; 4. habe er und seine Familie den Lichtstrom lange Zeit als Kraftstrom benützt und als Lichtstrom bezahlt; 5. sei der Lichtstrom zu teuer; 6. endlich bezahle er ja den Lichtstrom nach dem Maße, das der Kraftstromzähler anzeige, wenn auch zu einem billigeren, aber gerade darum auch gerechteren Preise. Quid ad casum?

Wegen der Eigenart des Gegenstandes in diesem Streitfall ist die Antwort auf die gestellte Frage nicht so einfach. Es handelt sich hier nicht um greifbare Materie, sondern um Kraft und es fragt sich, ob die landläufige Bestimmung des Diebstahles sich auch auf diesen Gegenstand anwenden lasse. Aus Gründen der Klarheit wollen wir zunächst die vermögensrechtliche Stellung des Strombeziehers zum Werk ausschalten. Diebstahl ist ablatio und retentio rei alienae invito rationabiliter domino,

Wegnahme und Vorbehalt einer fremden Sache gegen den rechtlich begründeten Willen des Eigentümers. Daß es sich hier für den Strombenützer an sich um eine res aliena handelt, ist klar. Ebenso, daß es sich hier nicht um eine vorübergehende Entlehnung, sondern um dauernde Wegnahme handelt, da durch Benützung des Stromes demselben das eigentlich Wertvolle, d. i. seine Kraft entzogen wird. Daß der Eigentümer des Werkes im allgemeinen rechtlich begründeten Widerspruch dagegen erhebt, daß seinem Strome ohne entsprechendes Entgelt Kraft entzogen wird, ist auch ohneweiters zuzugeben. Denn er hat die Kosten der Errrichtung und des Betriebes des Werkes, das den Strom erzeugt, zu tragen. Dazu gehören Instandhaltung der Maschinen und des Leitungsnetzes, der Gang der Maschinen, die Entlohnung des in Dienst gestellten Personals u. s. w. Vermehrte Inanspruchnahme der Elektrizität durch die Verbraucher ist nicht möglich ohne Vermehrung ihrer Erzeugung, die das Werk gesteigert in Anspruch nimmt. Freilich läßt sich nicht behaupten, daß jede geringfügige Vermehrung des Verbrauches und die damit verbundene geringfügige Vermehrung der Erzeugung auch tatsächlich immer diese Kosten der Erzeugung steigert, doch ist dies hier ohne Belang. Denn es handelt sich hier nicht um eine stückweise Erzeugung des Bedarfes für die einzelnen Kunden, wo eine getrennte Verrechnung der Kosten möglich wäre, sondern um einen großen, einheitlichen Vorgang, von dem alle Kunden in entsprechender Weise Nutzen haben. Dem einheitlichen Werk steht der ganze Stock der Kunden gegenüber. Für den Eigentümer des Werkes bilden deshalb die Kunden eine Einheit, die nach der Quote ihres Verbrauches für alle Kosten und den angemessenen Gewinn des Werkes aufkommen müssen. Demnach läßt sich nicht leugnen, daß unberechtigter Bezug von Elektrizität ohne angemessene Entschädigung dafür tatsächlich einem Diebstahl gleichzuachten ist, der zur Wiedererstattung verpflichtet.

Nicht so leicht läßt sich ein Diebstahl im vorliegenden Falle behaupten. Hier wurde die verbrauchte Elektrizität nach ihrem vollen Ausmaß vergütet, freilich nicht um den vorgeschriebenen höheren Preis. Hier handelt es sich demnach nicht mehr um Entwendung der „Sache", sondern es kann sich höchstens um die Vorenthaltung des vorgeschriebenen Preises handeln. Es handelt sich also um die Frage, ob der höhere Preis für Lichtstrom gerecht und angemessen ist. Würden wir für die Bestimmung des Preises bloß die Kosten desselben als Richtschnur nehmen, so würde sich die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom kaum rechtfertigen lassen. Denn die Kosten für Licht- und Kraftstrom bleiben sich gleich. Die Spannung ist nur durch die Erwägungen der Preispolitik gerechtfertigt. Würde der Kraftstrom, der viel mehr Energie verschlingt, in der gleichen

Höhe wie der Lichtstrom berechnet werden, so würden viele vom Bezug des Kraftstromes abgeschreckt, da seine Benützung zu wenig wirtschaftlich wäre. Das Werk aber muß auch auf entsprechende Abnahme des Kraftstromes sehen. Daher wird der Kraftstrom billiger abgegeben, wie der Lichtstrom. Diese Politik muß man als gerecht anerkennen und deshalb muß auch die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom als gerecht angesehen werden, solange sie über diese wirtschaftlichen Erwägungen nicht hinausgeht und soweit ihr Ergebnis die Rücksicht auf die Kosten und den bürgerlichen Gewinn des Werkes nicht überschreitet, solange sich also in angemessenem Verhältnis einerseits der Kraftstrom unterhalb, der Lichtstrom überhalb dem entsprechenden Wert des verbrauchten Stromes hält. Kann man deshalb die Verwendung des Kraftstromes als Lichtstrom auch nicht als glatten Diebstahl bezeichnen, so liegt hier doch eine ungerechte Vorenthaltung eines angemessenen Preises vor, die zur Wiedererstattung verpflichtet. Denn auch hier ist das Werk als Einheit zu betrachten und es geht nicht an, daß man einseitig für sich die Vorteile der Preispolitik benützt, während man die Nachteile derselben abschiebt. Dies offenbart uns die Art der Verpflichtung, die die Vorschriften des Besitzers des Werkes den Kunden desselben auferlegt. Diese Bestimmungen haben mit Gesetzen im gewöhnlichen Sinne des Wortes nichts zu tun. Ihre Nichteinhaltung kann deshalb auch nicht dem Ungehorsam gegen andere „gesetzliche" Bestimmungen gleichgeachtet werden. Diese Bestimmungen haben vielmehr den Charakter wie Vertragsbestimmungen, die von allen, die Vertragspartner werden wollen, ex justitia einzuhalten sind, soweit sie sich im oben besprochenen Rahmen der Gerechtigkeit halten. Wer immer deshalb von einem Werk Elektrizität beziehen will, kann es in gerechter und einwandfreier Weise nur auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen tun, die der Eigentümer des Werkes in gerechter Weise aufgestellt hat. Ob der Abnehmer dabei einen förmlichen Vertrag unterzeichnet oder nicht, tut nichts zur Sache. Er ist in jedem Fall per contractum vel quasicontractum gebunden, und da jeder Vertrag ex justitia verpflichtet, ist jeder Abnehmer, der diesen Vertrag verletzt, ad restitutionem verpflichtet, auch wenn man nicht behaupten kann, daß er Strom „entwendet" hat.

Ein Analogon zu unserem Falle bildet das Fahrgeld auf den Bahnen u. s. w. Man kann nicht behaupten, daß ein Fahrgast, der keine Karte gelöst hat, die Eisenbahnunternehmung in erheblicher Weise schädigt, oder daß ein Fahrgast, der mit einer Karte der dritten Klasse in der zweiten Wagenklasse fährt, der Unternehmung etwas „entwendet". Dennoch entsteht auch hier durch das Mitfahren ein quasicontractus, durch den die Unternehmung einen vertragsgerechten Anspruch auf Vergütung der

Karte erhält. Deshalb schreibt auch Prümmer, Man. theol. mor. ed. 4/5, Frib. 1928, II., n. 85: „Si quis sine ulla omnino schedula empta vehitur in via ferrea . . . videtur ad restitutionem obligari. Nam hoc non solum censetur esse aliquid turpe juxta communem aestimationem hominum, sed est etiam damnificatio et furtum evidens, quia tunc proprietariis istorum publicorum curruum furtive aufertur pretium legitimum transportationis. Nec dicat quis, vehicula debere currere sive sint vacua, sive occupata, proindeque nullum damnum oriri ex occupatione furtiva. Etenim licet hoc sit verum, tamen proprietarii sunt rationabiliter et graviter inviti, quod quis utatur istis vehiculis sine ullo pretio soluto." Bei Benützung einer höheren Wagenklasse (analog der Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom) glaubt er freilich von der restitutio absehen zu können, aber nicht wegen der Natur der Sache, sondern wegen ihrer Geringfügigkeit, quia dominus non est „ita graviter invitus".

Was ist es nun mit den Entschuldigungsgründen, die das Vorgehen des X rechtfertigen sollen? Die Angaben darüber sind zu wenig bestimmt. Deshalb läßt sich auch keine völlig bestimmte Antwort darauf geben. Es lassen sich nur allgemeine Richtlinien zu ihrer Beurteilung aufstellen.

X hat als Aktionär und Mitbesitzer des Werkes gewiß das Recht, seinen satzungsgemäßen Einfluß auf die Bestimmung des Preises und die Verteilung des Erträgnisses geltend zu machen. Aber darüber hinaus ist er nicht mehr als Miteigentümer, sondern nur als Abnehmer, als Vertragspartner anzusehen, der keinerlei Ausnahmsstellung vor den übrigen Kunden beanspruchen kann. Sein Verhalten könnte bloß als compensatio occulta für tatsächlich sichere Rechtsforderungen, die auf andere Weise nicht einbringlich sind, gerechtfertigt werden. Untersuchen wir also diese Rechtsforderungen im einzelnen. Was die Last der Leitungsmasten auf seinem Grunde anlangt, ist diese gewiß schätzbar. Aber es fragt sich, ob nicht auch die anderen Aktionäre eine ähnliche Last auf sich nahmen, um die Gründung des Werkes zu erlangen, ohne den Strompreis zu sehr zu steigern. Eine einseitige compensatio müßte da das Recht der anderen Aktionäre schmälern, die auch zu den Abnehmern des Stromes zählen. Ferner ist die compensatio occulta nur als ultima ratio gestattet. Sind die Forderungen des X auf die Entschädigung für die übernommene Last berechtigt, so muß es doch noch andere Wege geben, um sie durchsetzen zu können.

Was aber die zu hohen Tantiemen des Verwaltungsrates betrifft, so sind sie sicher ein nur zu verbreiteter Unfug und ein Unrecht an den Aktionären und Abnehmern des Werkes, die dadurch geschädigt werden. Aber der einzig zielführende Weg zur Abstellung dieses Unrechtes wäre die Agitation unter den Betroffenen, die zur Abstellung desselben in der Generalversamm-

lung der Aktionäre führen muß. Die compensatio occulta dagegen ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Denn dieses Vorgehen führt nicht etwa zur Verminderung der ungerechten Tantiemen, sondern vielmehr zur Schmälerung des berechtigten Gewinnes der Aktionäre und zur Erhöhung des Strompreises für die Kunden. So erfolgt die compensatio occulta nicht auf Kosten der Schuldigen, sondern der Unschuldigen. Beim vierten Entschuldigungsgrund ließe sich am ehesten eine direkte compensatio occulta annehmen. Nur müßte darin auch das rechte Maß gewahrt werden. Doch läßt sich auch dagegen einwenden: Volenti non fit injuria. Hat den X niemand gezwungen, den Lichtstrom als Kraftstrom zu benützen, so bedeutet sein Verhalten einen freien Verzicht auf den Schaden, den er dadurch erlitten hat. Worauf ich aber frei verzichtet habe, das kann ich später nicht mehr mit gutem Gewissen geltend machen.

Ob aber der Lichtstrom wirklich zu teuer bemessen ist, läßt sich selbst bei genauen Angaben aus der Ferne nicht bemessen; weil die Kosten der Stromerzeugung je nach den Umständen zu verschieden sind. Der Lichtstrom könnte in doppelter Weise zu teuer bemessen sein, entweder relativ, d. h. im Verhältnis zum Preise des Kraftstromes, oder absolut im Verhältnis zu den Kosten seiner Erzeugung. Für die relative Bemessung des Preises für Licht- und Kraftstrom läßt sich kein allgemein giltiges Verhältnis aufstellen. Es hängt dies vom Verhältnis der tatsächlich benötigten und begehrten Mengen des Licht- und Kraftstromes ab, wie auch von der Dringlichkeit ihres Bedarfs. Die wirtschaftliche Klugheit gebietet, die Preise so zu bemessen, daß man dabei einerseits möglichst günstigen Absatz nach beiden Richtungen finde, anderseits aber dabei auf seine Rechnung kommen und das Werk lebensfähig erhalten kann. Darnach muß auch die Gerechtigkeit dieses Verhältnisses beurteilt werden.

Was aber die absolute Höhe der Strompreise angeht, kann man nur dann von ungerechten Preisen reden, wenn das Unternehmen bei normaler Bewirtschaftung einen ungebührlich hohen Gewinn abwerfen würde. Ein Aktionär aber, der an diesem Gewinn Anteil hätte, dürfte sich am allerwenigsten für den hohen Preis schadlos halten, weil er sonst doppelten Gewinn aus dem Unternehmen zieht.

Der letzte Einwand ist bereits im ersten Teil unserer Auseinandersetzung erledigt. Die Gerechtigkeit fordert, daß bei gerechter Abstufung der Strompreise nicht bloß das Quantum, sondern auch das quale bezahlt werde. Wer 100 kg Äpfel kauft, muß nicht bloß jedes Kilogramm derselben bezahlen, sondern jedes Kilogramm um den entsprechenden Preis bezahlen. Sind auch Licht- und Kraftstrom nicht von Haus aus verschieden qualifiziert, so sind sie doch aus wirtschaftspolitischen Gründen verschieden zu qualifizieren. So ist die Differenzierung ihrer Preise

in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus begründet und durch sie gerechtfertigt. Deshalb hat auch der Abnehmer des Stromes nicht bloß das physische quantum und quale, sondern auch das wirtschaftliche quale des bezogenen Stromes nach dem dafür festgesetzten Preise zu vergüten.

Nach diesen Richtlinien hat sich die Antwort auf die Einwendungen des X gegen eine Wiedererstattung der vorenthaltenen Differenz der Preise zu richten.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Bination.) In einer Provinzstadt mit zirka 4500 Einwohnern befindet sich außer der Pfarrkirche auch noch eine Klosterkirche; ferner ist daselbst ein Mädcheninstitut, von Klosterfrauen geleitet, und schließlich ein Krankenhaus mit einer Kapelle. Das Mädcheninstitut ist fünf Minuten von der Klosterkirche und acht Minuten von der Pfarrkirche entfernt; es hat einen eigenen Hausgeistlichen, das Krankenhaus aber nicht. Der Klosterobere hat die Erlaubnis, wenn notwendig, einen Pater des Klosters binieren zu lassen. Nun kommt es vor, falls der Hausgeistliche des Mädcheninstitutes einmal verreist oder erkrankt ist, und infolgedessen das Institut an einem Sonntag in der Hauskapelle keine Messe hätte, daß vom Kloster ein Pater erbeten wird. Weil aber der Klosterobere gleichzeitig verschiedene Aushilfen zu leisten hat, läßt er einen Pater binieren, auf daß im Institut Gottesdienst gehalten werden könne. Es sei bemerkt, daß dies auch des öftern geschieht um der Sonntagsmesse im Krankenhaus willen. Ein Pater bekommt Skrupel, ob es erlaubt sei nach Kanon 806 des CJC im Institute zu binieren, da die Schwestern und die Zöglinge doch auch um 7 Uhr in der Klosterkirche und um 7, 8½, 9, 10 Uhr in der Pfarrkirche einer heiligen Messe beiwohnen können, obgleich dies mit einigen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten in der Hausordnung u. s. w. verbunden ist. Er trägt seine Bedenken dem Klosterobern vor; dieser entscheidet jedoch: es wird biniert, die Verantwortung trage ich für das Krankenhaus und für das Institut.

Vom gleichen Kloster ist an einem Sonntag eine Messe erbeten worden für eine Alpkapelle, die eineinhalb bis zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt ist. In dieser Alpkapelle kämen 20 bis 30 Leute in den Gottesdienst, die sonst zwei bis drei Gehstunden in die Pfarrkirche hätten und Wochen lang keine heilige Messe anhören könnten: wenn jedoch ein Pater binieren würde, könnte diese Alpkapellen-Messe übernommen werden. Der Klosterobere aber lehnt das Binieren ab.

Wie ist dieser Fall in den verschiedenen Einzelheiten zu beurteilen? Was ist ferner vom Verhalten des Klosterobern und

von den vorgebrachten Bedenken des erwähnten Paters zu halten?

Es muß zuerst untersucht werden, welche *Gründe* verlangt werden, damit jemand von der Binationsvollmacht die er hat, Gebrauch machen dürfe. In Betracht kommt der can. 806, dessen Wortlaut ausschlaggebend ist zur prinzipiellen Beantwortung der Frage; deswegen soll er auch hier *wortgetreu* angeführt werden: § 1. „Excepto die Nativitatis Domini et die Commemorationis omnium fidelium Defunctorum . . . non licet sacerdoti plures in die celebrare Missas, nisi ex apostolico indulto aut potestate facta a loci Ordinario." — § 2. „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit." Im ersten Satzteil werden *zwei* Quellen angedeutet aus denen die Vollmacht zum Binieren herzuleiten ist: apostolisches Indult und bischöfliche Erlaubnis, oder besser gesagt, Ermächtigung durch den Ortsordinarius. Die höheren Obern *selbst exemter Ordensgenossenschaften* dürfen keine Binationsvollmacht erteilen, denn sie sind nicht „Ortsordinarien".

Auf alle Fälle müßte der Klosterobere, welcher die Erlaubnis hatte einen Pater aus dem Kloster binieren zu lassen, diese Vollmacht entweder vom Heiligen Stuhl oder doch vom Ortsordinarius erlangt haben.

Wie ist nun aber diese Binationsvollmacht aufzufassen? Welcher Grund wird verlangt, damit man von ihr Gebrauch machen dürfe? Über diesen Punkt gibt der zweite Teil des zitierten Kanons Aufschluß, insofern die Vollmacht, welche *direkt* und *lediglich vom Ortsordinarius* ausgeht, in Betracht kommt. Ich sage: direkt und lediglich vom Ortsordinarius; denn hätte derselbe vom Heiligen Stuhl eigene Vollmachten erhalten, so dürfte er auch im größeren Umfange Gebrauch von denselben machen um sie mitzuteilen; alsdann handelte es sich nicht lediglich um die „potestas Ordinarii loci", sondern alles ginge schließlich auf ein päpstliches Indult zurück. Träfe dies nicht zu, so nimmt man an, der Ortsordinarius handle einzig und allein auf Grund der eigenen Machtvollkommenheit, die ihm rechtsgemäß zukommt. In diesem Falle läßt sich feststellen, daß seine Befugnisse im zweiten Teil des Kanons 806 scharf umschrieben und deutlich eingeschränkt sind: in der Tat, der *einzige Grund,* aus dem man binieren darf, wäre, wenn ein bedeutender Teil der Gläubigen an einem gebotenen Feiertag der Pflichtmesse entbehren müßte wegen Mangel an vorhandenen Priestern. Was heißt: ein *bedeutender* Teil? Es heißt: eine ansehnliche Zahl. Nun aber bilden sicher 30 bis 50 Gläubige eine ansehnliche Zahl, folglich dürfen sie als „bedeutender Teil" gelten. So entschied auch Papst

Leo XII. in einem Schreiben vom 13. März 1828 (bei Marc-Gestermann, Instit. morales[18], n. 1626, 3°). Aber auch wenn es nur 20 bis 30 Leute wären, sind wir berechtigt mit Kardinal d'Annibale (Summula[5], III, n. 405, nota 55) diese Zahl als *genügend* zu betrachten. Dieser Umstand ist hier von besonderer Wichtigkeit, weil bei der Frage von der Bination in der Alpkapelle eben nur 20 bis 30 Leute in Betracht kommen. Vor allem jedoch ist zu betonen, daß eine *Notwendigkeit im strengen Sinne* des Wortes vorhanden sein muß, damit der Ortsordinarius in Kraft des heutigen Rechtes berechtigt sei, die Vollmacht zu erteilen, zweimal am nämlichen Tag zu zelebrieren. Der Wortlaut des Gesetzes ist zu klar und zu bestimmt, als daß für Nörgeleien noch Raum wäre: „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius (loci-cf. § 1) nisi" u. s. w. Allerdings auf Grund des Kanons 5 des CJC ließe sich noch eine Milderung anbringen, die jedoch auf unseren Fall keine Anwendung haben könnte; nämlich wenn eine entgegenstehende hundertjährige *Gewohnheit* schon bestünde, welche vom Ortsordinarius aus Klugheitsgründen noch nicht hätte abgeschafft werden können (vgl. meine Instit. canon[2], n. 38 III, 3°).

Diese Erklärungen vorausgeschickt, treten wir nun an die *Einzelheiten des Falles* selbst heran. Dieselben beziehen sich: *a)* auf das Binieren im Krankenhaus und im Mädcheninstitut; *b)* auf die Bedenken des Paters, dem das Binieren aufgetragen wird vom Klosterobern; *c)* auf das Verhalten des Klosterobern selbst in der Angelegenheit der Alpkapelle.

a) Das Binieren im *Krankenhaus* macht durchaus keine Schwierigkeit, weil man annehmen darf, daß alle Voraussetzungen die Kanon 806 verlangt, hier vorhanden sind, nämlich: Erlaubnis von Seiten der zuständigen kirchlichen Autorität, Notwendigkeit einer heiligen Messe beizuwohnen, Unmöglichkeit einer bedeutenden Zahl von Gläubigen auf andere Weise der Sonntagspflicht durch Anhören der heiligen Messe nachzukommen. Hierbei setzt man voraus, daß die Insassen des Krankenhauses, das Personal mit einbegriffen, wenigstens 20 Personen ausmachen; daß folglich es sich nicht nur um den einen oder anderen Kranken handelt.

Mehr Schwierigkeiten bietet das Binieren im *Mädcheninstitut,* weil hier kein Notwendigkeitsgrund *im strengen Sinne des Wortes,* vorliegt. Und wieso? Da sowohl die Zöglinge als auch die Schwestern ausgehen können und in geringer Entfernung von ihrer Wohnung sich eine Kirche befindet, wo heilige Messen gelesen werden, kann man wohl nicht sagen, es sei eigentlich notwendig, daß auch im Institut eine Messe gehalten werde. Im vorgelegten Falle wird übrigens ausdrücklich vermerkt, es seien nur einige Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten

wegen der Hausordnung u. s. w. damit verbunden, daß man sich auswärts begebe zum Anhören der Messe; damit wird aber tatsächlich bestätigt, daß Notwendigkeit im strengen Sinne des Wortes nicht vorliegt. Daraus ergibt sich die weitere Schlußfolgerung: hat der Klosterobere, auf Grund des CJC (can. 806, § 2), nur vom Ortsordinarius allein die Binationsvollmacht direkt erlangt, so ist das Binieren im Institut offenbar unstatthaft.

Eine weitere Frage jedoch ist die: falls der Klosterobere die Binationsvollmacht durch ein *päpstliches Indult* erlangt hat, einerlei ob *unmittelbar* von Rom ausgefertigt oder *mittelbar* durch den Ortsordinarius, kraft besonderer Vollmachten, durfte er durch einen Pater dann im Institut binieren lassen? Nach unserem Ermessen, ja, im Falle, daß die angedeuteten Unannehmlichkeiten und Störungen der Hausordnung u. s. w. wirklich eine „causa gravis" darstellten, und diese Auffassung findet sich bestätigt in den Aussagen kompetenter Persönlichkeiten. Wenn ein päpstliches Indult, das Binationsvollmachten verleiht, folgende Ausdrücke : „quatenus opus erit, quatenus id requiretur, quatenus necesse erit" oder ähnliche gebraucht, so sind dieselben im weiteren und nicht im engen Sinne aufzufassen. In unserem Falle dürfte also eine bedeutende Unzukömmlichkeit, eine größere Unbequemlichkeit, ein hinreichender Grund zum Binieren sein, wenn nämlich durch die Begleitumstände dieselbe wirklich einer „ratio gravis" gleichkäme; z. B. wenn in der Pfarr- oder Klosterkirche kein passender Platz für ein ganzes Mädcheninstitut oder für verschiedene Gruppen derselben zu haben wäre, oder weil es zu viel Aufsehen erregen würde, oder eine zu große Störung im Gefolge hätte und dergleichen. Nun aber läßt sich in einem Mädcheninstitut, das von Schwestern geleitet ist und in dem täglich das ganze Jahr hindurch die heilige Messe zelebriert wird, die Hausordnung u. s. w. an einem Sonntag gar nicht leicht umstellen; auch wird es immerhin schwer sein, ohne ernstliche Störungen oder größeres Aufsehen zu verursachen, für die Gesamtheit oder einzelne Gruppen, und die Schwestern einbegriffen, sich in der Kirche geeignete Plätze zu erobern. Etwas anderes wäre es ja, wenn ihnen von vornherein ein passender Ort zur Verfügung stünde. Das ist offenbar hier nicht der Fall, da nämlich der Gottesdienst das ganze Jahr hindurch im Mädcheninstitut selbst stattfindet. Der Fall ernsterer Unannehmlichkeiten und bedeutender Störungen auch in der Hausordnung wäre also gegeben, und auch die zum Binieren notwendige *causa gravis*. Sollte die Unannehmlichkeit nur eine *geringe* und die Störung der Ordnung *kaum merkbar* sein, dann wäre kein genügender Grund vorhanden um von der Binationsvollmacht Gebrauch zu machen.

b) Was ist von den *Bedenken* zu halten, die der Pater, welcher binierte, dem Klostervorsteher gegenüber äußerte? Ohne Zweifel hat dabei der Pater gut gehandelt, da er offenbar nur an jene Vollmacht dachte, die im zweiten Abschnitt des Kanons 806 erwähnt wird. Weil jedoch der Klostervorsteher, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, entscheidet, daß dennoch biniert werde, so muß genannter Pater bei sich denken: der Obere ist nicht verpflichtet mir seine Vollmachten vorzulegen; ich darf also mit Recht annehmen, daß weitgehendere Befugnisse ihm zur Verfügung stehen, als diejenigen, welche im zweiten Abschnitt des Kanons 806 enthalten sind. Wenn dennoch der Pater durch die *Evidenz entgegenstehender Tatsachen* sich überzeugte, daß eine derartige Schlußfolgerung nicht berechtigt ist, so hätte er die höhere Obrigkeit in Kenntnis zu setzen von der mißbräuchlichen Anwendung der Binationsvollmachten; in der Weise dürfte einer Wiederholung des Mißbrauches vorgebeugt sein (über den *notwendigen* und sogenannten *blinden Gehorsam* vergl. meine Schrift: De s. obedient. n. 28 u. 37 fg.). Praktisch, weil in unserem Fall der Obere, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, dennoch die ganze Verantwortung ausdrücklich auf sich nimmt, um in der nämlichen Art und Weise wie zuvor weiter binieren zu lassen, ist anzunehmen, daß seine Vollmachten auf ein päpstliches Indult zurückzuführen sind: damit ist auch schon das Verhalten angegeben, nach welchem der Pater, dem das Binieren aufgetragen wird, sich zu richten hat.

c) Und jetzt zur letzten Frage: das Binieren oder Nichtbinieren in der *Alpkapelle!* Aus dem bereits oben Mitgeteilten geht zur Genüge hervor, daß hier wirklich die verschiedenen Bedingungen gegeben sind, welche zur Bination gefordert werden: es liegt eine Notwendigkeit selbst im strengeren Sinne des Wortes vor, es handelt sich ferner um einen beträchtlichen Teil von Gläubigen, die sonst Wochen lang in keine Kirche kommen und keine Messe anhören u. s. w. Es ist angezeigt, daß man sich dieser religiös verlassenen Leute annehme und ihnen praktisch ermögliche, der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten auch nachzukommen. Zwar geben die Moraltheologen zu, daß wegen der großen Entfernung von der Kirche für diese Leute ein hinreichender Grund bestehe, um rechtmäßig von der Teilnahme am pflichtmäßigen Gottesdienst entschuldigt zu sein (vgl. Marc-Gestermann, Instit. mroales[18], I, n. 681). Allein es wird wohl niemand geben, der nicht weiß *welch traurige Folgen* ein längeres Fernbleiben vom Gottesdienst für solche Leute nach sich zieht, vor allem religiöse Unwissenheit und Gleichgültigkeit. Es ist Pflicht des Seelsorgers dieser Christen mit besonderer Liebe sich anzunehmen, damit sie nicht für die Religion verloren

gehen. Deshalb auch muß das Mögliche geschehen, damit sie an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe nicht entbehren. Vor allem ist es Sache der *gewöhnlichen Seelsorge,* diese Angelegenheit in Fluß zu bringen. Kann die gewöhnliche Seelsorge dies nicht allein leisten, dann erst kommt die Frage, ob *das Kloster* verpflichtet sei, sich zu Gunsten dieser entfernten Alpbewohner einzusetzen und Gebrauch zu machen von der Binationsvollmacht?

Für das Kloster käme hier nur das Gebot der Nächstenliebe in Betracht: eine strikte Verpflichtung der Gerechtigkeit läßt sich nicht nachweisen, weil ihm die gewöhnliche Seelsorge nicht obliegt. Sehr nahe aber liegt es, daß, falls das Klosterleben dies erlaubt und es ohne Überbürdung der Patres geschehen kann, der Klosterobere von Zeit zu Zeit von der erhaltenen Binationsvollmacht zugunsten der Alpkapelle auch Gebrauch mache. Wahr bleibt, daß dem Kloster die gewönliche Seelsorge nicht obliegt; für das Kloster kommt in erster Stelle das geordnete Klosterleben, wie es gemäß der kirchlicherseits bestätigten Regel zu führen ist, erst an zweiter Stelle käme das *helfende* tätige Eingreifen in der Seelsorge. Mag man die Ordensleute mit französischer Höflichkeit als die „troupe d'élite" bezeichnen oder sie mit nicht minder wohltuender deutscher Nüchternheit „Hilfs- und Reservetruppen" nennen, am obigen Grundsatz läßt sich doch schließlich im Ernst nicht rütteln: Klosterleute, denen die gewöhnliche Seelsorge nicht zusteht, müssen vor allem darauf bedacht sein, nach Anweisung ihrer Regel ein geordnetes Klosterleben zu führen. Wie könnten dieselben sonst ihrem hohen Beruf wirklich entsprechen; und wäre nicht an jene Worte der Heiligen Schrift zu denken: „Quod si sal evanuerit, in quo salietur?" (S. Matth. V, 13).

In unserem Fall würde es wohl sehr schwer sein, wenn nicht ganz unmöglich, daß der Klosterobere für jeden Sonn- und Feiertag die Messe in der Alpkapelle übernähme. Aber warum sie nicht wenigstens hie und da übernehmen? Die Nächstenliebe muß ihn gewiß schon zur Genüge mahnen, diesen verlassenen Alpenbewohnern die große Wohltat des heiligen Meßopfers nicht immer so vorzuenthalten.

Immerhin soll an erster Stelle die gewöhnliche Seelsorge sich bemühen, der Not dieser Leute abzuhelfen. Fernerhin wären die Leute selbst anzuweisen, im Interesse ihrer Seele, auch persönliche Opfer zu bringen, und darum an gewissen Tagen, wo sie leichter zur Pfarrkirche gelangen könnten, wie zum Beispiel bei schönem, trockenen Wetter u. s. w. der heiligen Messe beizuwohnen. Wenigstens mögen diejenigen es tun, die besser bei Gesundheit und bei Kräften sind, oder denen der Weg weniger beschwerlich ist. Wären Fuhrwerke oder sonstige Transport-

mittel leicht zu diesem Zwecke zu benützen, dann hätten sie wieder ein Mittel, das zu gebrauchen wäre, um so oft als möglich an Sonn- und Feiertagen der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nachzukommen.

S. Alfonso (Rom). *P. J. B. Raus, C. Ss. R.*

(Wie erhalten Pfarrer die delegierte Jurisdiktion für die ganze Diözese?) Der Diözesanpriester Titus hatte 1926 wieder Jurisdiktion auf 4 Jahre erhalten. Drei Jahre darauf, also 1929, erhielt er das Dekret für die Pfarre X, also Jurisdictio ordinaria für diese Pfarre. Vom Nachbarpfarrer öfter zur Aushilfe im Beichtstuhl gebeten, leistet er immer gern Folge, bis Ende 1930. Da auf einmal entschuldigt er sich damit, seine delegierte Jurisdiktion von 1926 sei abgelaufen, und so könne er nur in seiner Pfarre, anderswo aber nur seine Pfarrkinder hören. Der Nachbarpfarrer macht ihn aufmerksam, es sei doch Gewohnheit in der Diözese, von der auch der Ordinarius wisse, daß jeder Pfarrer außer der jurisdictio ordinaria auch die delegata für die ganze Diözese habe. Titus erwidert, das könne unter dem alten Recht vielleicht gegolten haben; jetzt aber sei can. 879 maßgebend: „Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione *scripto vel verbis expresse* concessa." Nun stehe aber in seinem Dekret nichts von der Jurisdiktion für die ganze Diözese, noch habe er mündlich eine solche erhalten. Eine delegatio tacita oder praesumpta sei ungültig, und auch Gewohnheit könne keine Jurisdiktion delegieren, selbst wenn der Ordinarius darum wisse, denn sie sei auch nicht schriftlich oder mündlich expresse niedergelegt. Es müsse das Ordinariat im Pfarrdekret ausdrücklich erwähnen, daß mit der ordinaria für die Pfarre auch die delegata für die Diözese gegeben werde. Quid ad casum?

Zur Lösung müssen wir zwei Begriffspaare gut auseinander halten, die oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen werden. Sie werden in der Moral erklärt gelegentlich der Intentio für Spendung und Empfang der Sakramente, und in der Prinzipienlehre unter dem voluntarium. Intentio *expressa — tacita* (oder *praesumpta);* und das andere: intentio *explicita — implicita.* Expressa wird die Intentio oder das voluntarium genannt, wenn der innere Willensakt durch ein äußeres Zeichen in Wort oder Schrift kundgegeben wird; dem gegenüber steht die tacita: es ist kein äußeres Zeichen vorhanden; es kann unter Umständen auch das Stillschweigen ein Ausdruck des Willensaktes sein, wenn nämlich der Betreffende weiß, was geschieht, und, wenn er es nicht wollte, widersprechen könnte und müßte. An und für sich könnte man also in gewissen Fällen auch stillschweigend delegieren, doch ist das mit gutem Grund vom

can. 879 ausgeschlossen, um die Gültigkeit des Sakramentes zu sichern. Eine Intentio praesumpta jedoch könnte nie genügen zur Übertragung der Jurisdiktion; denn dieser Ausdruck besagt, daß in Wirklichkeit kein Willensakt des Ordinarius vorhanden ist, daß er nicht einmal darum weiß, was ich tun will, sondern daß ich nur aus gewissen Indizien annehme, wenn er es wüßte, würde er mir Jurisdiktion geben. Da aber zur Übertragung ein Willensakt unbedingt notwendig ist, gibt es keine delegatio praesumpta.

Das andere Begriffspaar *explicite — implicite* besagt, daß der Willensakt, der sicher vorhanden ist und auch geäußert wird, im ersten Fall auf das Objekt selbst geht, im zweiten Fall auf ein allgemeineres Objekt, in dem aber ein besonderes enthalten ist, als Mittel zum Zweck, als Teil des Ganzen, oder als durch Gesetz oder Gewohnheit oder die Natur selbst verknüpft. Wenn ein Kranker sagt: „Ruft mir den Priester", so hat er implicite die Intention, die Sterbesakramente zu empfangen; ja, wenn er auch nachher bewußtlos würde, hat er implicite gebeichtet; wenn der Bischof oder Generalvikar einem fremden, nicht jurisdiktionierten Priester sagt: „Hören Sie meine Beichte", so gibt er ihm implicite, aber doch expresse die Jurisdiktion. Implicite, weil er zwar nicht sagt: „Ich gebe Ihnen die Jurisdiktion", aber weil diese als Mittel zum Zweck der Beichte notwendig ist; aber doch expresse, weil sein Willensakt durch Worte ausgedrückt ist. Auch der Codex kennt eine solche einschließliche Erteilung von Vollmachten; can. 66 § 3 „Concessa facultas secumfert alias quoque potestates quae ad illius usum sunt necessariae; quare in facultate dispensandi includitur etiam potestas absolvendi a poenis ecclesiasticis, si quae forte obstent, sed ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae". Wenn also im Reskript auch die Vollmacht zur Behebung von Kirchenstrafen nicht explicite erwähnt ist, so ist sie doch gegeben, und zwar nicht tacite oder praesumpte, sondern expresse, nämlich durch den Wortlaut dieses Kanons. Und was das Gesetz bewirken kann, das kann auch der Brauch in der Diözese, besonders da es ein Brauch ist, um den der Bischof weiß, den er auch eingehalten wissen will, wegen der Notwendigkeit gegenseitiger Aushilfe. Übrigens ist es nicht leicht möglich, daß dieser Brauch besteht, ohne daß in der Vergangenheit einmal eine ausdrückliche Kundmachung erfolgte.

So kommen wir zur Lösung: Auf Grund dieses berechtigten Brauches ist mit der Ausstellung des Dekretes für eine Pfarre verbunden *(secumfert* wie in can. 66 § 3) die Erteilung der iurisdictio delegata für die ganze Diözese; sie wird implicite erteilt, aber sie ist weder tacita noch praesumpta, sondern expresse erteilt, eben durch die Worte des Dekrets. Wo der Brauch be-

steht, ist es also auch nicht notwendig, daß die Erteilung der iurisdictio delegata eigens genannt wird; wohl aber müßte der Bischof, wenn er die delegata *nicht* geben wollte, dies ausdrücklich erwähnen. Titus kann also ruhig weiter Aushilfe leisten.

Innsbruck. *Prof. Dr A. Schmitt S. J.*

(Ein Krankenkassenfall.) Eine Hebamme berichtet: Die Krankenkasse ihrer Heimat zahlt bei Wöchnerinnen zuerst nur einen Teilbetrag aus; der Rest wird ausgezahlt, wenn die Hebamme schriftlich bestätigt, daß die Frau 3 Monate gestillt hat. Nun kam es manchmal vor, daß ärmere Frauen, besonders erwerbstätige, etwas früher zu stillen aufhörten, um wieder an ihre Arbeit zu kommen; andererseits verzichten sie doch schwer auf den zu erwartenden Restbetrag. So hat dann die Hebamme in solchen Fällen das Attest ausgestellt, die Frau habe vorschriftsmäßig die Stillpflicht erfüllt. Hat die Hebamme gesündigt, und ist sie etwa ersatzpflichtig?

Zur Lösung des Falles wäre es gut, wenn man die Statuten der Versicherung jenes Landes vor Augen hätte, um über Sinn und Zweck dieser Teilzahlung klar zu werden. Da dies nicht möglich war, versuchen wir eine naturrechtliche Lösung, unter Zuhilfenahme der österrreichischen Versicherungsordnung. Als oberster Grundsatz hat wohl zu gelten, daß diese obligaten Versicherungen zu Gunsten der Versicherten angeordnet sind, daß also im Zweifelsfall zu ihren Gunsten entschieden werden kann. Der Zweck einer solchen Versicherung ist ja sicher nicht die Bereicherung des Instituts, oder der Beamten desselben. Für eine Ersatzpflicht aber ist erste Voraussetzung, daß dem Versicherer ein ungerechter Schaden zugefügt worden ist, und zwar ungerecht im Sinne der iustitia commutativa, daß also *ihm* gegenüber der Schaden gegen die iustitia commutativa war. Solche Ungerechtigkeiten können vor allem begangen werden durch falsche Angaben beim Eingehen der Versicherung; wenn erhebliche Gefahrumstände verschwiegen werden, die auf die Höhe der Beiträge einen Einfluß haben, oder die den Versicherer bewogen hätten, die Versicherung abzulehnen. In solchen Fällen wird gegen den Versicherer selbst eine Ungerechtigkeit der iustitia commutativa begangen. Und wenn die übrigen Elemente dazukommen, besonders die culpa theologica, hat der Versicherte nicht das Recht auf die Leistung und muß sie restituieren. Ebenso bei böswilliger Vernachlässigung von Obliegenheiten gegen den Versicherer, die nach Verabredung die Verwirkung der Leistung nach sich ziehen sollen. Die österreichische Versicherungsordnung § 32, 1 betont das ebenfalls: „Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben

soll (Verwirkungsabrede) . . .“ so kann der Versicherer kündigen. An eine solche Verwirkungsabrede könnte man in unserem Falle am ehesten denken, und zwar an eine, die für den Fall einer *nach* Eintreten des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit getroffen wurde (§ 32, 1). Aber auch das trifft nicht zu, da es sich nicht um eine Obliegenheit *gegen den Versicherer* handelt.

Am besten wird man Sinn und Zweck jener Verordnung so darstellen: Die Pflicht, drei Monate zu stillen, ist keine Obliegenheit gegen den Versicherer, sondern sie ist angeordnet zum Besten von Mutter und Kind und für das Volkswohl; um sie zu urgieren, wird ein Teil der kontraktlich fälligen Leistung zurückbehalten, bis die Pflicht erfüllt ist, und als Strafe für die nicht erfüllte Pflicht verfällt die Restleistung. Das Stillen oder Nicht-Stillen ist auch keine Gefahr, die einen Einfluß auf den Abschluß der Versicherung oder die Höhe der Beiträge hatte; denn die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet ganz unabhängig davon, ob die Frauen überhaupt Kinder bekommen oder nicht, ob sie stillen oder nicht; ja diese Beiträge werden in der Höhe geleistet, daß die Versicherung die ganze Leistung bereithalten muß für alle Frauen; denn von allen will man die Erfüllung ihrer Mutterpflicht. Daher hat der Versicherer *aus dem Vertrag selbst* kein Recht der iustitia commutativa auf den Restbetrag. Der Entgang des Restbetrages ist für den Versicherer nur Entgang eines Vorteils, nicht ein ungerechter Schaden; der Sinn der ganzen Verfügung ist nur, daß die Ordnungsstrafe der Versicherung zugute kommen soll. Auf diese Strafsumme hat aber die Versicherung ein striktes Recht erst, wenn ein richterliches Urteil erflossen ist. Wenn sich also eine Mutter der Ordnungsstrafe entzieht, entzieht sie allerdings der Versicherung einen Vorteil, aber einen Vorteil, auf den die Versicherung noch kein striktes Recht hat. Also ist sie auch nicht ersatzpflichtig. Wenn aber die Mutter nicht ersatzpflichtig ist, ist es auch die Hebamme nicht, die nur Beihilfe leistet; zudem ist die Hebamme auch der Versicherung gegenüber nicht kontraktlich verpflichtet, nicht von ihr angestellt, um derartige Entziehungen zu verhüten.

So wird die Lösung sein: In den angeführten Fällen, wo die Mutter stillen wollte, und es auch tat, soweit es ohne einen Nachteil geschehen konnte, kann die Hebamme ruhig bestätigen, daß die Mutter die Pflicht quoad substantiam erfüllt hat; ebenso, wenn z. B. das Kind vor Ablauf der drei Monate gestorben wäre. Wenn eine Mutter überhaupt nicht stillt, obgleich sie könnte, oder ihre Pflicht wesentlich vernachlässigt, so sündigt die Hebamme, die trotzdem die Bestätigung gibt; aber Ersatzpflicht tritt erst ein nach richterlichem Urteil.

Innsbruck. *Prof. Dr A. Schmitt S. J.*

(Applikationszweifel.) A) Der Priester Cletus kommt auf einer Reise eines Morgens früh in X an, wo sein Studienkollege Clemens Pfarrer ist. Er begibt sich in die Kirche, um zu zelebrieren, und trifft in der Sakristei seinen alten Freund. Da er selber über keine Meßintentionen verfügt, ersucht er Clemens um solche. Clemens sagt: „Sehr gerne. Im Pfarrhof werden wir nach der Messe die Angelegenheit erledigen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn du jetzt gleich die Intention, die ich für heute aufgeschrieben hatte, übernehmen könntest. Infolge eines dringenden Falles muß ich heute auf andere Intention applizieren." Cletus sagt zu und nun übergibt ihm Clemens die Intention: Pro defuncto marito, bestellt von Caia. Der Intention ist die Nummer 266 beigefügt. Aus Gewissenhaftigkeit fügt Clemens immer, wenn er die Meßintention im Wochenbuch einschreibt, die Nummer hinzu, die die betreffende Intention in seinem Meßjournal hat. Als Clemens nach der Messe Intentionen für Cletus aufschreibt, bemerkt er zu seinem Erstaunen, daß er die Messe Nr. 266: Caia pro defuncto marito schon in der vergangenen Woche persolviert hat. Er kann sich aber erinnern, daß Caia innerhalb kurzer Zeit zwei Meßintentionen pro defuncto marito bestellt hat. Er sieht nach und richtig findet er unter Nr. 238: Caia pro defuncto marito. Aus irgendwelchen Umständen hat er in der vergangenen Woche die Messe Nr. 266 statt 238 persolviert und nun durch Cletus noch einmal auf die Intention 266 applizieren lassen. Er zweifelt nun, ob er seine Verpflichtung schon erfüllt hat oder ob er auf die Intention Nr. 238 noch einmal applizieren muß.

Die Zuwendung der fructus ministeriales missae, über die der Priester frei verfügen kann, bezeichnet man als Applikation. Die Kirche hatte ihre Lehre über die Applikation zu schützen gegen die Irrtümer Wicleffs und der Aftersynode von Pistoja (Denzinger, Enchiridion 599, 1530, 1554). Zur Gültigkeit der Applikation ist erfordert, daß sie 1. vom zelebrierenden Priester gemacht wird, und zwar genügt hiefür, da die Applikation die Natur einer Schenkung hat, die intentio habitualis et implicita, 2. daß sie vor der Konsekration, und zwar wenigstens vor der consecratio sanquinis und 3. daß sie für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person geschehe. Wie bei jeder Schenkung muß auch bei der Applikation der Empfänger hinreichend klar bestimmt sein. Weil der Priester in der Zuwendung der fructus ministeriales Freiheit besitzt, kann er über die Applikation auch Verpflichtungen eingehen. Im angegebenen Falle handelt es sich um eine Verpflichtung ex stipendio, deren kirchenrechtliche Seite im Cod. jur. can. (can. 824—844) geregelt ist. Die Verpflichtung, die aus der Annahme eines Stipendiums erwächst, ist unabhängig von der Höhe des Stipendiums eine schwere. Sie ist ex iustitia auf Grund eines contractus innominatus: do ut facias. Der Vertrag wird im Gesetzbuche Justinians definiert als:

„duorum pluriumve in idem placitum et consensus" (D. II. 14, 1, § 2 [nach Ulpian]). Beim contractus innominatus: do ut facias muß im facere das erfüllt werden, was im dare ausbedungen wurde. Cod. jur. can. (can. 828) bestimmt, daß der Priester so viele Applikationen zu leisten hat, als er Stipendien empfangen hat.

Nun läßt sich leicht feststellen, wozu Clemens verpflichtet ist. Er hat von Caia zwei Meßstipendien pro defuncto marito erhalten und ist deshalb zu zwei Applikationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er nachgekommen. Die eine Messe hat er selber in der vergangenen Woche persolviert und die andere hat er durch Cletus persolvieren lassen. Der Irrtum, daß zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert wurde, ist propter identitatem rei debitae ganz unwesentlich. Die Gesamtverpflichtung lautete auf zwei Applikationen pro defuncto marito, bestellt von Caia, und dieser Verpflichtung ist Genüge geleistet. Clemens braucht daher auf die Intention Nr. 238 nicht mehr zu applizieren, sondern kann sie als persolviert eintragen.

Ganz anders läge die Sache, wenn Clemens nur ein Stipendium von Caia pro defuncto marito empfangen und in sein Meßjournal unter Nr. 266 eingetragen hätte. Wenn dann aus Versehen zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert würde, dürfte nur Nr. 266 und sonst keine Intention als persolviert eingetragen werden, wie sich aus der Definition des Vertrages von selbst ergibt.

B) Der Veteranenverein des Ortes A, wo Pacificus Pfarrer ist, gedenkt an einem Sonntag nachmittags anfangs November vor dem Kriegerdenkmal eine Heldenehrung abzuhalten, zu der man als Festredner den Pfarrer des Nachbarortes B namens Martius gewonnen hatte, der im Kriege Offizier gewesen war. Da beide Orte zwei Stunden von einander entfernt sind und die Nachmittagszüge eine ungünstige Verkehrsordnung aufweisen, helfen sich der Einfachheit halber beide Pfarrherren in der Weise aus, daß Pacificus am Sonntag, an dem die Feier stattfindet, in B, Martius dagegen in A den Sonntagsgottesdienst hält. Betreffs der applicatio pro populo aber trafen sie keinerlei Vereinbarung.

Pacificus denkt sich, die applicatio pro populo ist eine persönliche Pflicht und appliziert für seine Pfarre A. Martius denkt sich, ich vertrete heute den Pfarrer von A und deshalb appliziere ich für die Pfarre A, denn Pacificus wird sicher ebenso denken und handeln. Beide sind daher nicht wenig erstaunt, als sie bei ihrem Zusammentreffen auf die applicatio pro populo zu sprechen kommen. Martius jedoch glaubt, es handelt sich um zwei Pfarren und weil zwei Applikationen gemacht worden sind, ist jedenfalls der Verpflichtung Genüge geleistet. Pacificus widerspricht. Was hat zu geschehen?

Cod. jur. can. (can. 466, § 1) verpflichtet die Pfarrer, entsprechend den Vorschriften des can. 339 ratione officii pro populo zu applizieren. Diese Verpflichtung ist sub gravi, real, lokal, personal und an bestimmte Tage gebunden. Weil die Verpflichtung in erster Linie real ist, muß der Pfarrer, wenn er selber nicht zelebrieren kann, sich um Vertretung umsehen und durch jemand anderen zelebrieren lassen. Ist er abwesend, so ist es seinem freien Ermessen überlassen, ob er selber anderswo für seine Pfarre appliziert oder in seiner Pfarre durch jemand anderen applizieren läßt. Es ist deshalb an sich weder gegen den Gedankengang des Pacificus, noch gegen die Handlungsweise des Martius etwas einzuwenden, sondern die Art und Weise ihres Vorgehens hätte durch Übereinkunft festgelegt werden sollen. Da keiner unter Bedingung, sondern beide absolut appliziert haben, ist ohne Zweifel für die Pfarre A zweimal, für B gar nicht appliziert worden. Ebenso sicher ist, daß die Applikation für B nachgeholt werden muß. Will keiner einen Nachteil haben, so können Martius und Pacificus darin übereinkommen, daß sie beide am nächsten Applikationstage für die Pfarre B applizieren. Die Verpflichtung ist dann wieder ausgeglichen.

Die Vorschrift des can. 466, § 3 kommt in diesem Falle nicht in Anwendung, da es sich nicht um eine Verschiebung des Applikationstermines im strengen Sinn des Wortes, sondern um eine Kompensation handelt. Weil die Applikation ratione officii eine wichtige Sache ist und zur Ausübung des Hirtenamtes gehört, ist es angezeigt, über sie eher als über weltliche Angelegenheiten eine Vereinbarung zu treffen.

Linz. *Dr August Bloderer.*

(Gültigkeit oder Ungültigkeit der Berufungseinführung beim iudex ad quem?) Der Ehebandsverteidiger der ersten Instanz hat seine pflichtmäßige Appellation folgendermaßen absolviert: An das Diözesan- und Appellationsgericht in M. Gegen das auf Nichtigkeit der Ehe lautende Urteil des hiesigen Diözesanehegerichtes vom 28. April 1928 im Eheprozeß J. G. und M. B. lege ich im Sinne des can. 1986 die Berufung ein. L., am 12. April 1928. A. N., Ehebandsverteidiger. Das Aktenstück mit diesem Inhalte wurde vom Ehebandsverteidiger dem Gerichte erster Instanz übermittelt, welches sodann sämtliche Prozeßakten, einschließlich das Originalurteil und die soeben wörtlich angeführte Berufung des Ehebandsverteidigers mit einem Begleitschreiben zur weiteren Amtshandlung an die zweite Instanz leitete. Es fragt sich, ob die Berufung auf diese Weise gültig oder ungültig beim iudex ad quem eingeführt wurde.

Was zunächst die Art und Weise der Durchführung der Berufung anbelangt, so ist dem can. 1884, namentlich dem § 2, und

dem can. 1890 unzweideutig zu entnehmen, daß jeder Appellant, also auch der Ehebandsverteidiger, seine Berufung direkt beim Oberrichter einführen kann. Es ist zwar dies nicht streng vorgeschrieben, sondern nur angedeutet; deshalb steht auch nichts im Wege und verstößt es gegen gar keine Vorschrift des Kodex, daß die Partei, welche das Mittel der Berufung ergreift, ihre Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist beim Unterrichter anmeldet, sodann, wiederum innerhalb der gesetzlichen oder vom Richter festgesetzten Frist, das Aktenstück der Einführung der Berufung beim iudex ad quem verfaßt und dasselbe direkt dem Unterrichter übermittelt, welcher dann die Prozeßakten samt der Anmeldung der Berufung, der Einführung derselben und dem Urteil an den Oberrichter leitet. Diese Art und Weise der Berufungsdurchführung empfiehlt sich für den Ehebandsverteidiger in jenen Gegenden, in welchen kirchliche Behörden ihre Dienststücke portofrei versenden können; der Ehebandsverteidiger als solcher genießt nämlich die Portofreiheit nicht.

Mag nun der Ehebandsverteidiger seine Berufung direkt oder im Wege seines zuständigen Diözesangerichtes an den Oberrichter gelangen lassen, in jedem Fall ist es notwendig, daß er seine Berufung nicht bloß anmeldet, sondern auch einführt, das heißt, daß er die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteiles anruft (can. 1884, § 1; Haring, Der kirchliche Eheprozeß, S. 37; Eichmann, Das Prozeßrecht, S. 181). Zur Anmeldung der Berufung genügt zwar die Erklärung, appellieren zu wollen; zur Einführung der Berufung genügt aber eine solche Erklärung nicht. Wird aber die Anrufung der Hilfe des Oberrichters zur Gültigkeit der Berufungseinführung verlangt? — Wir verneinen diese Frage; denn der Wortlaut des can. 1884, § 1 verlangt dies nicht unter der Bedingung der Gültigkeit. Es heißt zwar: Ad prosequendam appellationem *requiritur et sufficit*, ut pars ministerium invocet etc., es heißt aber nicht: Ad *valide* prosequendam appellationem requiritur et sufficit etc. Aus dem bloßen „requiritur et sufficit" kann nicht auf Ungültigkeit der Berufungseinführung geschlossen werden. Auch die Natur der Sache verlangt nicht, daß die Hilfe des Oberrichters formell angerufen werde; es genügt vielmehr zur Gültigkeit, daß der Oberrichter weiß, um was es sich handelt und was er zu tun hat. Kann es sich somit in dem anfangs angeführten Falle dem Wortlaute nach bloß um eine Berufungsanmeldung handeln, so darf sich dennoch die zweite Instanz in den Prozeß einlassen und ihr Urteil fällen, ohne dabei Gefahr zu laufen, daß das Vorgehen nichtig wäre. Darf sich einlassen, sagen wir, nicht aber, daß sie sich einlassen muß; denn wie jeder Richter befugt ist, eine Klageschrift, die nicht vorschriftsmäßig verfaßt ist, zurückzuweisen, ebenso ist auch der Berufungsrichter befugt, eine nicht vorschriftsmäßig verfaßte und adjustierte Berufungseinführung zurückzuweisen.

Der Berufungseinführung sind a) eine Abschrift des angefochtenen Urteils und b) eine Abschrift der Berufungsanmeldung beim iudex a quo beizufügen. Hat der Ehebandsverteidiger die Hilfe des Oberrichters angerufen und die beiden soeben angeführten Abschriften beigefügt, dann hat er seine Berufung vorschriftsmäßig eingeführt, welche Einführung auf Grund des can. 1884, § 1 nicht bemängelt werden kann. Da drängt sich aber gleich die Frage auf, ob unbedingt nur Abschriften beigeschlossen werden müssen oder ob das Original sowohl des Urteils als auch der Berufungsanmeldung beigefügt werden kann. Autoren, die sich mit dem kanonischen Prozeß befassen, äußern sich über diese Frage nicht. Sicher ist es, daß der Kodex bloße Abschriften verlangt; er setzt ja voraus, daß der Appellant seine Berufung direkt beim Oberrichter einführt. Den Parteien sollen eben niemals Originalakten ausgefolgt werden, um der Möglichkeit eines Verlustes derselben nach Kräften zu steuern. Die Originalakten sollen stets beim Gericht verbleiben; an das Obergericht können sie zwar geschickt werden, aber cum opportunis cautelis und nur dann, wenn Abschriften sine gravi incommodo nicht hergestellt werden können. Den Parteien kann Einsicht in dieselben gewährt werden und, wenn nötig, können auch Abschriften für sie gemacht werden. Daß der Kodex bloße Abschriften verlangt, geht klar aus can. 1884, § 1 und 2 hervor. Daß aber gerade die Abschriften zur Gültigkeit der Berufungseinführung notwendig wären, ist nicht einzusehen und kann aus dem Wortlaut des Kodex nicht erschlossen werden. Die Natur der Appellation verlangt bloße Abschriften auch nicht. Somit können ohneweiters sowohl die Berufungsanmeldung als auch das Urteil der Berufungseinführung im Original beigefügt werden.

Die Anhängigmachung der Berufung beim Oberrichter setzt sich also aus drei Teilen zusammen, die da sind: 1. die Berufungseinführung, das heißt, die Anrufung der Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils, 2. die Berufungsanmeldung in der Abschrift oder im Original und 3. das Urteil, ebenfalls in der Abschrift oder im Original. Sind aber diese drei Teile zur Gültigkeit erforderlich? — Prof. Roberti bejaht diese Frage. Denn er schreibt wörtlich: Haec tria (scil. petitio iudicialis, exemplar libelli appellatorii, exemplar sententiae impugnatae) *ad validitatem* prosecutionis appellationis requiruntur (De processibus, vol. II, pag. 214). Irgendwelche Gründe für diese Behauptung hat er nicht angeführt; es kann sein, daß ihn dazu der Ausdruck „requiritur et sufficit" und der ablativus absolutus „adiuncto exemplari etc." verleitet haben, wobei ihm noch can. 105 mit seinem „satis est ad valide agendum" vorgeschwebt haben mag. Möglicherweise hat ihn auch can. 1706, bezw. can. 1970 beeinflußt.

Aber schon aus dem, was bisher gesagt wurde, ergibt sich, daß die Behauptung des Prof. Roberti nicht stichhältig ist. Weder

aus der Natur der Sache noch aus den positiven Vorschriften des Kodex kann auf Ungültigkeit der Berufungseinführung geschlossen werden. Der Kodex sagt nur, wie schon oben betont wurde, daß die Anrufung der Hilfe des Oberrichters einfach zur Einführung der Berufung, nicht aber, daß sie zur *gültigen* Einführung der Berufung erforderlich und genügend ist. Wenn daher das Untergericht die Berufungsanmeldung des Ehebandsverteidigers samt den Prozeßakten und dem Urteil im Original dem Obergerichte übermittelt hat, kann das Obergericht die Überprüfung der Prozeßakten der ersten Instanz vornehmen und das Berufungsverfahren zu Ende führen; es weiß ja ganz genau, um was es sich handelt und was es zu tun hat. Dies genügt aber zur Gültigkeit der Annahme der Berufung; allerdings muß sich das Obergericht mit einer solchen mangelhaften Berufungseinführung nicht begnügen, vielmehr kann sich dasselbe mit gutem Recht auf can. 1884 stützen und dessen genaue Befolgung seitens des Untergerichtes, bezw. des Ehebandsverteidigers verlangen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß das Untergericht die Berufungsanmeldung, sei es in der Abschrift oder im Original, oder das Urteil, entweder in der Abschrift oder im Original, oder endlich die Berufungsanmeldung und das Urteil den Prozeßakten nicht beigefügt hat; denn der ablativus absolutus, welcher die Beifügung des Urteils und des Berufungslibells verlangt (can. 1884, § 1: adiuncto exemplari huius sententiae et libelli appellatorii), drückt als solcher nicht einmal notwendig eine Bedingung aus, was übrigens von jedem ablativus absolutus gilt (Vermeersch-Creusen, Epitome, vol. I [1927], n. 131; Michiels, Normae generales, vol. II, pag. 210 s.; Chelodi, Ius de personis [1927], pag. 136, Anm. 4). — Allerdings vertreten einige Autoren, wie Maroto, Augustine, Leitner, die gegenteilige Ansicht, jedoch ist die erste entschieden communior und besser fundiert. Der ablativus absolutus kann manchmal modal, manchmal zeitlich oder auch konzessiv u. s. w. aufgefaßt werden. Sollte also das, was der ablativus absolutus verlangt, zur Gültigkeit erforderlich sein, so müßte die Natur der Sache, das heißt, in unserem Falle die Natur der Berufung, es zur Gültigkeit verlangen; das ist aber nicht einzusehen.

Dabei ist sicher ein geringeres Gewicht auf den Abgang der Berufungsanmeldung, ein größeres auf den Abgang des Urteils zu legen. Fehlt das Urteil gänzlich, so wird der Oberrichter dasselbe stets vor der Annahme der Berufung vom Untergerichte verlangen, um jeder Unregelmäßigkeit und Unannehmlichkeit sowie jeder Überraschung aus dem Wege zu gehen. Aber absolut notwendig ist es nicht; die höhere Instanz schöpft ihre Überzeugung nicht aus dem erstinstanzlichen Urteil, sondern allein und ausschließlich aus den acta et probata. Ist aber mit der Berufung zugleich auch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben

worden, dann braucht das Obergericht natürlich das Urteil des Untergerichtes, um urteilen zu können, und zwar unbedingt urteilen zu können. Sonst müßte es sein Urteil unter der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bedingung fällen, daß die Angaben der Partei, welche das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, dem objektiven Tatbestande vollständig entsprechen.

Für die Praxis möge hier nur noch hinzugefügt werden, daß sowohl der Ober- als auch der Unterrichter in jedem Falle sicher gehen werden, wenn sich beide genau an die Vorschriften des Kodex halten; jedoch wird nicht alles, wie ausgeführt wurde, zur Gültigkeit der Berufung oder des ganzen Berufungsverfahrens verlangt.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Kann Adoption in Österreich einen Konfessionswechsel herbeiführen?) Ein zweijähriges Mädchen einer katholischen außerehelichen Mutter wurde von einem Elternpaare adoptiert, wovon der Mann konfessionslos, die Mutter evangelisch ist. Bevor das Kind das siebente Lebensjahr vollendet, tritt die Adoptivmutter zur einer in Österreich nicht anerkannten amerikanischen Sekte (also nach österreichischer Auffassung zur Konfessionslosigkeit) über. Über die Konfession des Kindes, das die Schule besucht, entsteht ein Streit. Die Bezirkshauptmannschaft Graz, 4. Dezember 1930, Z. 7, G 19/1 entscheidet, daß das Kind der katholischen Konfession angehört, schreibt also der Adoption keine religionsverändernde Wirkung zu. Die steiermärkische Landesregierung, 23. Juli 1931, Z. 358, G 41/3 erklärt, daß das Kind evangelisch sei und schreibt hiebei der Adoption eine religionsverändernde Wirkung zu. Begründet wird die Entscheidung folgendermaßen: Zur Zeit der Adoption bestand eine Mischehe (Mann konfessionslos, Mutter evangelisch). Mangels eines Vertrages folgte das Mädchen der Religion der Adoptivmutter, wurde also evangelisch. Durch den Austritt der Mutter aus der evangelischen Konfession und den Übertritt zu einer staatlich nicht anerkannten Konfession wurde kein Konfessionswechsel vollzogen. Infolgedessen bleibt das Mädchen evangelisch. Da innerhalb der Präklusivfrist dagegen kein Rekurs eingebracht wurde, trat das Erkenntnis in Rechtskraft. Gegen die Richtigkeit dieser Argumentation lassen sich aber schwerwiegende Gründe vorführen. Wir sind der Meinung, daß die Adoption überhaupt keine religionsverändernden Wirkungen hat. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, welches die Frage nach der Konfession der Kinder regelt, spricht nur von der natürlichen Abstammung, nicht von der Adoption. Wo eine Ausnahme gemacht wird (so bei der Legitimation, bei Unbestimmbarkeit der Konfession), wird dies eigens hervorgehoben. Die

Adoption wird hiebei nicht erwähnt. Dann sagt aber auch § 183 a. b. G.-B., daß das Wahlkind durch die Adoption die Rechte seiner Familie nicht verliert. Nach dem Rechte seiner Abstammung ist das Kind einer katholischen außerehelichen Mutter katholisch. Und da es gleichzeitig mit Rücksicht auf die Adoption nicht evangelisch sein kann, so muß es katholisch bleiben. Vgl. J. Anders, Grundriß des Familienrechtes, 1899, S. 5.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Das Eheverbot der Witwenfrist.) Nach dem österreichischen a. b. G.-B. § 120 darf eine Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages seit der Lösung der Ehe zu einer neuen Ehe schreiten. Nun ereignete sich folgender Fall: Eine seit mehr als einem Jahre von ihrem Mann gerichtlich geschiedene Frau (separatio a thoro et mensa) will, nachdem der Mann im März 1931 gestorben war, eine neue Ehe eingehen. Sie hat im September desselben Jahres die Geburt eines Kindes zu erwarten. Die Partei wird vom Pfarramte angeleitet, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von der Witwenfrist anzusuchen. Sie erhält folgenden Bescheid: Bezirkshauptmannschaft Graz, 21. Mai 1931, Z. Su. 59. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 120 a. b. G.-B. kann keine Dispensation gegeben werden, da die Frau in Schwangerschaft sich befindet. Es steht aber ihrer Ehe nichts entgegen, da sie nachgewiesenermaßen seit mehr als Jahresfrist von ihrem Manne geschieden war und der Bräutigam sich als Vater des anzuhoffenden Kindes erklärt hat und die Vaterschaft des unterdessen verstorbenen Ehemannes von keiner Seite behauptet wurde.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Eine schwierige Legitimation.) Franz, ledig, und Theresia, verwitwet, erscheinen zum Brautexamen. Es werden die erforderlichen Dokumente beigebracht und wird kein Ehehindernis entdeckt. So findet tatsächlich die Trauung statt. Einige Wochen später erscheinen dieselben Eheleute und ersucht der Mann um Entgegennahme der Vaterschaftserklärung zu einem außerehelichen Kinde seiner nunmehrigen Frau zwecks Legitimation desselben. Nun entrollt sich bei dem in Frage stehenden Kinde, das während des Bestandes der ersten Ehe der Frau geboren wurde, folgendes Bild: Laut rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes G. ist dieses Kind außerehelicher Abkunft und hat den Mädchennamen der Mutter zu tragen. Dem Pfarrer schwirren beängstigende Gedanken durch den Kopf! Das Kind ist ein adulterinus, kann also nicht legitimiert werden, übrigens ist die Ehe vielleicht sogar kirchlich ungültig wegen des Hinder-

nisses des Verbrechens (adulterium cum promissione matrimonii). Auch nach staatlichem österreichischen Rechte kann die Ehe ungültig sein (Hindernis des Ehebruches, § 67 a. b. G.-B.).

Zergliedern wir nun die einzelnen Fragen. Als adulterinus kann das Kind nach kanonischem Rechte nicht legitimiert werden, da die Voraussetzung des can. 1116 (dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis vel praegnationis vel nativitatis) nicht zutrifft. Nach österreichischem Zivilrecht a. b. G.-B. § 161 ist die Legitimation, vorausgesetzt daß die Ehe gültig ist, möglich. Da der österreichische Pfarrer zugleich staatlicher Matrikenführer ist, so wird er die Legitimationsklausel nur unter Berufung auf das weltliche Recht (§ 161 a. b. G.-B.) vornehmen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Es sind die Eheleute ernstlich zu befragen, ob sie bei Bestand der früheren Ehe sich die Ehe versprochen haben. Wird die Frage verneint, so ist das Hindernis nicht anzunehmen. Wegen des staatlichen Hindernisses werden am besten die Gerichtsakten bezüglich der Bestreitung der ehelichen Geburt eingesehen. Wird bloß die eheliche Geburt bestritten, ohne daß der jetzige Gatte der Frau als außerehelicher Vater genannt wird, und wurde überhaupt vor Abschluß der Ehe der Ehebruch vor keiner staatlichen Behörde bewiesen, so lag das Hindernis des Ehebruches nicht vor und ist an der staatlichen Gültigkeit der Ehe nicht zu zweifeln.

Was aber dann, wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Verbrechens ungültig ist? Dann ist um Behebung des Hindernisses anzusuchen und die Ehe durch Konsenserneuerung zu konvalidieren (can. 1183 ff.). Würde das staatliche Hindernis des Ehebruches vorliegen, dann wäre gleichfalls um nachträgliche Dispensation anzusuchen und durch Konsenserneuerung (vor dem Pfarrer als staatlichem Matrikenführer und zwei Zeugen) die Ehe zu konvalidieren. Eine Legitimation des adulterinus für den kirchlichen Bereich ist aber, wie oben ausgeführt, untunlich.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Impotenzprozeß.) Die staatlichen Gerichte in Österreich beschäftigte unlängst folgender Eheprozeß: Hubert und Anna schlossen eine Ehe. Es stellte sich heraus, daß der Mann infolge einer Phimose eheunfähig ist. Die Frau klagte auf Ungültigkeitserklärung der Ehe. Der ärztliche Sachverständige erklärte, daß die Phimose durch eine ganz einfache, ganz und gar ungefährliche Operation behoben werden kann, daß aber die Potenz trotzdem vielleicht nicht hergestellt wird, weil infolge des jahrelangen mechanischen Störungskomplexes möglicherweise bereits eine psychische Störung vorliegt. Trotz wiederholter Zusage konnte sich der Mann zur Operation nicht entschließen.

Und so erklärte das weltliche Gericht (Kreisgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof) diese Ehe wegen dauernder Impotenz des Mannes für ungültig. In der Begründung werden folgende Gedanken ausgeführt: Die Weigerung des Gatten, die Operation vornehmen zu lassen, gibt dem anderen Teil das Recht, auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen. Nach der neueren Lehre der österreichischen Zivilrechtslehrer ist bei Beurteilung der dauernden Impotenz nicht so sehr der Umstand entscheidend, daß das Übel unbehebbar ist, es genügt, daß der Unvermögende sich dem Eingriff widersetzt. Die Tatsache, daß das Übel des Beklagten durch eine an sich nicht schwierige Operation vielleicht behoben werden kann, ist für die Frage, ob das Unvermögen als ein immerwährendes zu werten ist, gleichgültig. So die Begründung. Nach glücklich durchgeführtem staatlichen Prozeß sucht die Frau nun auch um die kirchliche Ungültigkeitserklärung an. Can. 1068 Cod. jur. can. spricht geradeso wie das a. b. G.-B. § 60 von einer impotentia perpetua antecedens. Doch ist die kirchliche Praxis im Anschluß an das ältere Recht strenger. Eine durch natürliche Mittel ohne Lebensgefahr behebbare Impotenz gilt nicht als dauernd: Impedimentum illud non erat perpetuum, quod . . . per opus humanum absque periculo corporali potuit removeri (c. 6, X, 4, 15, Innozenz III.). Zwar zwingt die Kirche auch niemanden zu einer Operation, aber der in Frage stehende Prozeß wird nicht als Impotenzprozeß geführt, sondern ist bei den gegebenen Voraussetzungen das Verfahren super matrimonio rato non consummato einzuleiten (A. Knecht, Handbuch des Eherechtes, 1928, 363).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Kasus, verursacht durch eine Geld fressende Ziege.) In Frankreich hat sich vor einiger Zeit folgendes zugetragen: Der Besitzer eines ansehnlichen Bauernhofes hatte sich zu seinem Pächter begeben, um die fällige Pachtsumme in Empfang zu nehmen. Der Pächter bezahlte, besaß aber nur eine größere Note, auf die er etwas über 100 Franken herauszubekommen hatte. Während der Verpächter diesen Betrag aus Börse und Brieftasche zusammensuchte, begab sich der Pächter in den Stall, wohin der andere folgte, neben einigen Silbermünzen eine Hundertfrankennote in der Hand haltend. Der Verpächter war gerade im Begriffe, dem Pächter die Summe einzuhändigen, als eine Ziege neugierig an seiner Hand schnupperte und dem nichts Ahnenden die Banknote entriß. Im Handumdrehen hatte das Tier die 100 Franken auf Nimmerwiedersehen verschluckt. Zwischen den beiden Männern, die im ersten Augenblick zu verblüfft waren, um ein Wort hervorzubringen, erhob sich alsbald ein heftiger Streit darüber, wer den Verlust des Geldes zu tragen habe. Der Verpächter behauptete, daß der Restbetrag von ihm

gezahlt sei, wogegen der Pächter einwendete, nichts bekommen zu haben. Darauf erwiderte der Verpächter, daß an Stelle des Pächters eben dessen Ziege das Geld „entgegengenommen" habe; das sei so viel, als ob der Pächter persönlich es erhalten habe. Verpächter und Pächter konnten sich nicht einigen. Wie ist vom moraltheologischen Standpunkt aus der Streit zu entscheiden?

Sicher ist: eine Ziege ist weder eine Geldvermittlungsstelle oder Geldkasse noch wird sie durch Verschlingen von Banknoten wertvoller. Gewiß ist, daß der Pächter die Hundertfrankennote nicht bekommen hat und der Verpächter sie nicht mehr besitzt. Fest steht auch, daß weder den Verpächter noch den Pächter eine theologische Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, da er ja nicht vorausgesehen und daher auch nicht gewollt wurde. Übrigens kann niemand vom Pächter verlangen, daß er seiner Ziege im Stall einen Maulkorb umhänge. Aber eben weil den Pächter keine Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, dauert sein striktes Recht auf die 100 Franken ungeschmälert fort. Somit schuldet der Verpächter die genannte Summe dem Pächter auch jetzt noch. Der unangenehme, wenngleich possierliche Zwischenfall enthebt also den Verpächter seiner Zahlungsverpflichtung nicht; hier gilt: casum sentit debitor.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(P. Viktor Cathrein S. J. †.) Unter den Mitarbeitern der Linzer Quartalschrift hielt der Tod im vergangenen Jahre eine reiche Ernte. Das Hinscheiden der hochwürdigen Patres Fr. Dunkel C. M., Leop. Fonck S. J., Jos. Biederlack S. J. und Dom. Prümmer O. P. haben wir bereits in den Heften des vorigen Jahrganges gemeldet. Seither hat schon wieder der unerbittliche Tod einem unserer Mitarbeiter die Feder aus der Hand genommen, es ist der hochwürdige Pater *Viktor Cathrein*, aus der Gesellschaft Jesu, der am 10. September 1931 zu Aachen als hochbetagter Greis im Alter von 87 Jahren starb. Mit P. Cathrein ist ein auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie führender Gelehrter dahingeschieden.

Cathrein war ein gebürtiger Schweizer, erblickte am 8. Mai 1845 zu Brig im Kanton Wallis das Licht der Welt, trat frühzeitig in den Orden der Gesellschaft Jesu, machte seine Studien an den Studienanstalten der Jesuiten in Holland und England

und lehrte als Professor zuerst im Kanisiuskolleg zu Exaeten und dann im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Er war ein ungemein fruchtbarer Schriftsteller. Seinen Weltruf begründete er mit seiner zweibändigen „Moralphilosophie", die im Jahre 1924 bereits in sechster Auflage erschien. Sie ist auch heute noch das beste Werk dieser Art in deutscher Sprache, gleich ausgezeichnet durch die kristallklare Behandlung des Stoffes wie durch die ungemein leicht verständliche Sprache. P. Cathrein ist überhaupt das Muster eines Gelehrten, der auch schwere und schwerste Materien in verblüffend klarer, einfacher und leicht faßlicher Weise darzustellen weiß, und dabei eine Sprache führt und in einem Stile schreibt, die einfach unübertroffen an Klarheit und Verständlichkeit sind und so vielen deutschen Schriftstellern und Gelehrten als Vorbild dienen könnten. Neben seiner großen Moralphilosophie verfaßte P. Cathrein ein lateinisch geschriebenes Lehr- und Schulbuch der Moralphilosophie, die „Philosophia moralis", die den VI. Band des „Cursus philosophicus" bildet, den die Professoren des Jesuitenkollegs in Valkenburg herausgaben. Diesem Lehrbuche zollte die Fachkritik höchstes Lob, einen „liber vere aureus" nannte es jener Professor, bei dem der Schreiber dieser Zeilen die Vorlesungen aus Moralphilosophie hörte. Übrigens beweist schon die hohe Auflagenzahl — es liegen bereits 14 Auflagen vor — die Güte und Brauchbarkeit des Lehrbuches. Daneben behandelte P. Cathrein einzelne Fragen der Moralphilosophie noch in eigenen Monographien, wie z. B. „Recht, Naturrecht und positives Recht", „Die Grundbegriffe des Strafrechtes", „Religion und Moral", „Gewissen und Gewissensfreiheit", „Die Grundlage des Völkerrechtes". Den Beweis, daß alle Völker in den obersten Grundsätzen der Sittlichkeit übereinstimmen, erbrachte P. Cathrein in dem groß angelegten, dreibändigen Werke „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit".

Eifrig befaßte sich unser Gelehrter mit der sozialen Frage, und die Früchte seiner eingehenden Studien legte er nieder in den Schriften über „Das Privateigentum und seine Gegner", über „Die Frauenfrage" und vor allem in seiner Monographie „Der Sozialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit", die 1890 erschien und 1923 bereits die 16. Auflage erlebte. Das Werk ist wohl eine der besten, wenn nicht die beste Schrift über den Sozialismus, die den Verfasser zu dem bekanntesten, populärsten und wohl auch erfolgreichsten Vorkämpfer gegen die Sozialdemokratie machte. Bald war Cathreins „Sozialismus" in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, ins Französische, Englische, Spanische, Italienische, Flämische, Holländische, Böhmische, Ungarische und Russische, so daß man wohl ohne Übertreibung sagen kann, daß Cathreins „Sozialismus" ein epochemachendes Werk war.

Bis in sein hohes Alter verfolgte P. Cathrein die soziale Entwicklung. Als nach dem Umsturz die sozialistische Flut hereinbrach und auch manche Katholiken in gewiß edelster Absicht einer Aussöhnung mit der Sozialdemokratie das Wort redeten und in einem neuen Eigentumsbegriff einen Ausweg aus den sozialen Nöten suchten, griff auch P. Cathrein in die Diskussion ein und verteidigte mit seinen Ordensgenossen, den PP. Vermeersch, Biederlack, A. Schmitt, v. Nell-Breuning den traditionellen Eigentumsbegriff und die Unvereinbarkeit von Sozialdemokratie und katholischem Christentum in mehreren Artikeln der Linzer Quartalschrift und in seiner 1930 erschienenen Schrift „Sozialismus und Katholizismus". Der Altmeister auf dem Gebiete der sozialen Frage und Moralphilosophie wurde zwar wegen dieser seiner Stellungnahme scharf angegriffen, erlebte aber noch die Genugtuung, daß die päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno" ihm recht gab.

Kein Zweifel, P. Cathrein war führender Geist auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie; und ist er auch ins bessere Jenseits hinübergegangen, um den Lohn des guten und getreuen Knechtes zu empfangen, so lebt er doch in seinen Werken fort, die dauernden Wert haben.

Die Quartalschrift, deren eifriger Mitarbeiter er besonders in den letzten Jahren war, ruft dem großen Toten den aufrichtigsten Dank in die Ewigkeit nach, und rechnet es sich zur hohen Ehre, kurz vor seinem Hinscheiden aus seiner Feder noch ein Manuskript erhalten zu haben, mit dessen Abdruck im folgenden Hefte begonnen werden wird.

R. I. P.

Linz. *Dr Kopler.*

* **(Welcher Art sind die Patronate des österreichischen Religions- und Studienfonds?)** Obige Frage wurde der Redaktion der „Quartal-Schrift" vorgelegt.

Man unterscheidet nach kanonischem Rechte geistliche, laikale und gemischte Patronate. Die Patronate der genannten Fonds werden nach Analogie der geistlichen Patronate behandelt, sind aber selbst ganz eigener Natur. Bekanntlich wurde der Religionsfonds aus dem eingezogenen Kirchengut, der Studienfonds speziell aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildet. Fondspatronate kamen nach den damaligen kirchenpolitischen Anschauungen in Betracht bei Pfarren auf den Herrschaftsgütern der aufgehobenen kirchlichen Institute, bei Pfarren, welche den aufgehobenen kirchlichen Instituten inkorporiert waren, und bei Pfarren, welche aus Fondsmitteln errichtet worden waren. *Kanonisch* waren dies keine wahren Patronate, da die Kirche die Gewalttat der Säkularisationen nicht mit Privilegien zu bedenken pflegt. Nichtsdestoweniger wurde aber im

österreichischen Konkordat Art. 25 dem Kaiser Franz Josef und seinen katholischen Nachfolgern im Kaisertume als ein Zeichen besonderen Wohlwollens das *Indult* zuerkannt, bei Religions- und Studienfondspfarren aus einem bischöflichen Dreiervorschlag eine *Nomination* (nicht Präsentation) vorzunehmen. Nach der einseitigen Aufhebung des Konkordates erklärte § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß die Staatsgewalt bei Besetzung von Ämtern und Pfründen, die aus dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, ein *Präsentationsrecht* in Anspruch nimmt. Der Motivenbericht erklärt, daß er es dem administrativen Ermessen, bezw. der kaiserlichen Anordnung überlassen will, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu gewähren ist. Tatsächlich ist es bei der im Art. 25 des Konkordats festgelegten Modalität (Überreichung eines bischöflichen Dreiervorschlages) geblieben.

Kanonisch kann man also in den österreichischen Fondspatronaten nur Gebilde erblicken, die analog den geistlichen Patronaten behandelt werden. Nach der Stilisierung des Art. 25 des österreichischen Konkordates wäre eigentlich mit der Abschaffung der Monarchie das Nominationsindult in Wegfall gekommen. Jedoch, solange der Fonds die nicht geringen Patronatslasten trägt, hat die Kirche kein Interesse an der Aufhebung des bisherigen Zustandes.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Manuskript-Drucklegung.)** Es wurden der Redaktion folgende Fragen vorgelegt: 1. Unter welchen Umständen ist es einem Geistlichen gestattet und selbst angezeigt, eine Abhandlung, bezw. Druckschrift als Manuskript drucken zu lassen? 2. Muß eine als Manuskript gedruckte Druckschrift, die ausschließlich an höhere geistliche Obern wie den Episkopat und an die Mitglieder des Kardinalskollegiums gerichtet ist und somit nicht publici juris ist, auch immer mit der Bewilligung des Ordinarius loci, wo sie gedruckt wird, erscheinen? 3. Muß, falls der Verfasser einer solchen Denkschrift ein Ordensgeistlicher ist, die Denkschrift, welche auf Anregung höherer geistlicher Stellen verfaßt wurde und keineswegs zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen soll, auch mit dem Imprimatur des Ordensobern versehen sein?

Ad 1. Die erste Frage läßt sich wohl nicht erschöpfend beantworten. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein Manuskriptdruck dann am Platze ist, wenn ein Schriftwerk nicht für den Buchhandel bestimmt ist, also nicht juris publici werden soll. Der Druck tritt hier nur an Stelle einer anderen Vervielfältigungsart. Häufig lassen Professoren ihre Vorlesungen auf diesem Wege für ihre Hörer herstellen. Sonst wird diese Methode auch angewendet, wenn man mit einem Schriftwerk sich

nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen ganz bestimmten Kreis wendet. Ein Verbot für den Geistlichen, diesen Weg zu wählen, besteht nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht. Die Angemessenheit hängt von den Umständen ab. Nicht zuletzt spielt auch der Kostenpunkt eine Rolle.

Ad 2. Das als Manuskript gedruckte Schriftwerk bedarf, wenn auch sonst der Inhalt zensurpflichtig wäre, keiner bischöflichen Druckerlaubnis. Can. 1385 Cod. jur. can. verlangt für die Herausgabe (edere) gewisser Schriftwerke eine Druckerlaubnis und umschreibt in § 2 desselben Kanon das edere mit juris publici facere. Da bei einem Manuskriptdruck dieses juris publici facere nicht vorliegt, ist die bischöfliche Druckerlaubnis nicht notwendig.

Ad 3. Nach den *allgemeinen* Zensurvorschriften braucht auch der ordensgeistliche Schriftsteller für einen Manuskriptdruck kein Imprimatur seines klösterlichen Obern. Es können aber die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaft die Einholung der Erlaubnis fordern. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, scheint der klösterliche Gehorsam die Einholung der Erlaubnis zu verlangen. Daher sagt *Raus*, Inst. can., 1931², 555: „Notare volumus religiosos non ideo (Manuskriptdruck) dispensari a petenda licentia congrua aliunde requisita pro hoc quoque scriptorum genere."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Fehler im Dispensreskript.) Es wurde beim Apostolischen Stuhle um Dispensation vom Ehehindernis der doppelten Schwägerschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinie angesucht. Das eingelangte Reskript spricht bloß von einer Dispensation der Schwägerschaft des ersten gleichen Grades, erwähnt also den Umstand der Mehrheit des gleichen Hindernisses nicht. Frage: Kann das Reskript durchgeführt werden oder ist ein neues Ansuchen an den Apostolischen Stuhl zu stellen? Die Kanones 1050 und 1052 Cod. jur. can. geben eine Kasuistik für die Fehler beim Ansuchen, bezw. bei Verleihung von Ehedispensationen, doch ist der vorliegende Fall nicht berücksichtigt. Wohl aber könnte — salvo meliore — der can. 47 herangezogen werden: „Rescripta non fiunt irrita ob errorem . . . rei, de qua agitur dummodo judicio Ordinarii nulla sit de ipsa . . . re dubitatio." Wenn also nach der Meinung des Ordinarius kein Zweifel besteht, daß die Dispensation auf das im Ansuchen dargestellte Hindernis sich erstreckt, so kann das Reskript trotz des Fehlers durchgeführt werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Kann von den Siebenhänderzeugen abgesehen werden?) Can. 1975, § 1 verfügt, daß bei Impotenzprozessen und Erhebungen de matrimonio rato non consummato beide Gatten,

wenn nicht anderweitig Impotenz, bezw. Nichtvollzug der Ehe sicher feststeht, je sieben Zeugen aus ihren Verwandten- oder Bekanntenkreisen namhaft machen müssen, welche über die Glaubwürdigkeit der Gatten Zeugenschaft ablegen können. Nach dem Wortlaut kann davon abgesehen werden, wenn über das Beweisfaktum kein Zweifel ist (aliunde certo constet). Wie streng der Apostolische Stuhl diese Forderung nimmt, beweist folgender konkreter Fall: Bei Erhebungen über ein matrimonium ratum non consummatum sprachen sich die beiden ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend mit absoluter Sicherheit für den Nichtvollzug der Ehe aus. Da die Siebenhänderzeugen in weit entfernten Diözesen einzuvernehmen waren und dadurch das Verfahren eine Verschleppung zu erleiden drohte, wollte der Untersuchungsrichter im Einverständnis mit dem defensor vinculi wegen Klarheit des Falles von der Einvernahme dieser Zeugen absehen. Doch nach einigen Monaten kam von der Sakramentenkongregation die strikte Weisung, die septima manus einzuvernehmen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Beichtstuhlreform.) Unsere Moralwerke vergessen beim Traktat über das sigillum sacramentale und die fractio sigilli anzugeben, *daß das Beichtsiegel bei der Verwaltung des Bußsakramentes* **selbst** *am öftesten und leichtesten in Gefahr kommen kann.* Ja, da können Umstände eintreten, wo die Bewahrung des Beichtsiegels schwer, wenn nicht unmöglich wird. Kein Moralwerk gibt meines Wissens die folgenden Umstände an: Wenn der Beichtstuhl nach allen Seiten hin offen ist — wenn er auf einem ungeeigneten Platz steht; z. B. zu nahe an den Kirchenbänken, zu nahe bei der Kirchentür, wo die Kirchenbesucher gewöhnlich stehen bleiben — wenn zwei bis drei Beichtstühle in einem geschlossenen, engen Raum stehen, so daß das Andrängen zu den Beichtstühlen unvermeidlich ist — wenn beim Orgelspiel, beim lauten Singen und Beten der Kirchenbesucher die gegenseitige Verständigung zwischen Beichtvater und Pönitent im Flüsterton unmöglich ist — wenn sich die Unsitte eingebürgert hat, bereits auf der einen Seite sich in den Beichtstuhl zu knien, während man auf der anderen Seite noch einen Pönitenten in Arbeit hat u. dergl.

Schauen wir uns einmal die Situation an, in die man als Volksmissionär bei großem Beichtkonkurs kommen kann.

Da sitze ich festgeklemmt in meinem Bußkasten, der den euphemistischen Ehrentitel „Beichtstuhl" führt. Vorn gibt es keinen Vorhang, rechts und links kein Türchen. Der Kniescheme kippt um. Ich merke, daß sich ab und zu einer den Schemel erst zurechtstellt, um darauf zu knien. Andere klammern sich am Beichtstuhl fest, um nicht umzufallen. Einen

Meter vor mir entfernt befinden sich die Kirchenbänke. Der Fußboden ist über den Winter mit Brettern belegt. Da trampelt eine Schar Buben am Beichtstuhl vorüber, dann noch eine. In einer Viertelstunde soll der Gottesdienst beginnen. Die Kirchenbänke füllen sich langsam. Eben habe ich eine Büßerin in der Arbeit. Da macht sich's einer bequem gerade dem Beichtstuhl gegenüber. Die Pönitentin schaut nach dem Ankömmling hin und scheint die Entfernung zwischen ihr und ihm mit den Augen zu messen. Ich merke es sofort, steige aus meinem Folterkasten und ersuche den Kirchenbesucher: „Bitte, möchten Sie die Güte haben, sich dort drüben in eine Bank zu setzen. Hier hört man alles aus dem Beichtstuhl." Kaum ist die Pönitentin abgetan und noch eine, da setzt sich ein eifriger Kirchenbesucher auf das gleiche Plätzchen. Fünf Minuten vor dem Gottesdienste sind alle Bänke besetzt und rechts sowohl als links vor meinem Beichtstuhl staut sich eine Schar von 80—100 Pönitenten. Alle wollen bis zur Kommunion fertig sein. Der Raum zwischen den Bänken und der Kirchenmauer ist eng; einer sitzt sozusagen auf dem Nacken des anderen. Der nächststehende Pönitent ist kaum einen halben Meter von dem am Beichtstuhl knienden entfernt und kann selbstverständlich alles hören, was ich sage; denn im Flüsterton zu sprechen ist unmöglich, weil georgelt und aus voller Kehle gesungen wird. Ich stehe auf und ersuche die Andrängenden: „Bitte zurück!" Alles umsonst. Mir kommt der Gedanke, in die Sakristei zu übersiedeln. Aber dort ist kein Beichtstuhl, auch kein Notbeichtstuhl. Ich müßte dort stehend Beicht hören. Und ob mir die Leute in die Sakristei folgen? Dann die Störung! Küster und Ministranten gehen aus und ein. Ich muß also den Gedanken aufgeben und bleiben.

In dieser Lage soll ich das Beichtsiegel bewahren!?! Die einzige Frage — Wie oft? — verrät, wenn sie verstanden wird, daß der Pönitent schwere Sünden zu beichten hatte. In dieser Lage soll ich Beicht hören, muß ich Beicht hören, mögen alle Moral- und Pastoralprofessoren der Welt dagegen protestieren. Oder soll ich aufstehen und die Leute, die zumeist weit hergekommen, stehen lassen und einen Skandal provozieren? Natürlich wird man für alle zukünftigen Fälle dem Pfarrer die moralische Unmöglichkeit, unter solchen Umständen Beicht zu hören, zur Überzeugung bringen müssen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß endlich einmal **eine Beichtstuhlreform im Sinne des Erlasses des heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915** (vide Quartalschrift, Jahrgang 1922, S. 198) und im Sinne der Moral- und Pastoralgrundsätze **einsetzen muß. Wir brauchen geschlossene Beichtstühle.** Sie sind das einzige Mittel, solchen Übelständen und Umständen zu begegnen.

Dazu kommt noch, daß viele Priester im Alter von 70 bis 80 Jahren etwas schwerhörig werden und doch noch im Beichtstuhl tätig sein müssen. Sie glauben leise zu sprechen und doch werden sie weithin verstanden. Und warum sollte man sich nicht das schwere Amt des Beichthörens erleichtern, wo man kann? Das intensive, stundenlange Lauschen auf den Flüsterton der Beichtkinder, besonders wenn in der Kirche nicht vollständig Ruhe herrscht, strengt die Nerven ungemein an und ermüdet. Ganz anders, wenn man sich in einem gut geschlossenen Beichtstuhl im gedämpften Konversationston mit dem Pönitenten verständigen kann. Das gilt besonders dann, wenn man schwerere Böcke abzuschlachten hat.

Auch die Pönitenten wünschen geschlossene Beichtstühle. Bei einer Mission größeren Stiles kam aufgeregt ein junger Herr in die Sakristei zum Kaplan und beschwerte sich: „Dort kann man doch nicht beichten. Dort hört man doch alles!" — Man denke sich nur in die Situation eines feinfühligen Pönitenten hinein, der etwas besonders Schweres zu sagen hat und riskieren muß, von den daneben Stehenden gehört zu werden. — An einem Wallfahrtsorte in Böhmen gibt es vier geschlossene, drei offene Beichtstühle und eine abgeschlossene Beichtkammer. Die Pönitenten stellen sich fast ausnahmslos bei den geschlossenen Beichtstühlen und bei der Beichtkammer auf. Nur bei großem Konkurs sieht man Pönitenten bei den offenen Beichtstühlen. Oft bitten Beichtkinder direkt um einen geschlossenen Beichtstuhl.

Nun noch ein Wörtchen **über die Konstruktion geschlossener Beichtstühle.** Vor allem, meine ich, sollen geschlossene Beichtstühle *einseitig* sein, sonst riskiere ich, daß auf der anderen Seite bereits jemand eintritt, während ich auf der entgegengesetzten Seite mit einem Pönitenten noch beschäftigt bin. Einseitig geschlossene Beichtstühle lassen sich auch leichter aufstellen, weil sie weniger Raum einnehmen als doppelseitige; sie lassen sich bequemer einrichten, kommen billiger und erleichtern das Beichthören. Man braucht sich bei großem Andrang nicht hundertmal von einer Seite auf die andere zu wenden und zu drehen.

Andere mögen anderer Ansicht sein und die doppelseitigen Beichtstühle vorziehen. Dann muß aber eine Schließvorrichtung angebracht werden, damit man auf der einen Seite von innen absperren kann, solange man auf der anderen Seite mit einem Pönitenten beschäftigt ist. Natürlich wird man auch dem Kirchenstil Rechnung tragen müssen.

Unter geschlossenem Beichtstuhl — das braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden — verstehe ich solche, bei denen Priester und Beichtkind wie in einem Zimmerchen durch eine gut schließende Glastür abgeschlossen sind. Im Abteil des Prie-

sters kann oben eine Luftklappe angebracht sein. Es ist übrigens durch das beständige Aus- und Eintreten der Pönitenten hinreichend für Luftventilation gesorgt. An der Mittelwand, die Priester und Beichtkind trennt, kann eine schmale Öffnung angebracht sein, um Beichtzettel u. dergl. durchzustecken.

Möchte die hier angeregte Beichtstuhlreform überall zur Tat werden! Viele auch gläubige Männer und Frauen weichen heutzutage dem Beichtstuhl im weiten Bogen aus. Soll diese Seelenkrankheit der Scheu vor dem Beichtstuhl nicht noch mehr um sich greifen, dann muß man den Gläubigen den Bußgang zum Beichtstuhl möglichst erleichtern und einladend gestalten. Also zunächst das dringend Gebotene anschaffen, dann das weniger Wichtige, wie neue Statuen, Paramente, elektrisches Licht u. dergl.

Zwittau (Mähren). *P. Schöbitz C. Ss. R.*

(Konstruktion und Ausstattung des Beichtstuhles.) Obgleich der Seelsorger einen nennenswerten Teil seines Lebens im Beichtstuhl zubringt, ist auf dieses kirchliche Einrichtungsstück oft recht wenig Sorgfalt verwendet. Man trifft genug Beichtstühle, die an Unbequemlichkeit für Beichtvater und Pönitenten kaum mehr übertroffen werden können oder das Sigillum direkt gefährden, selten wirklich gut eingerichtete Beichtstühle.

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, dann muß freilich endlich einmal mit der Einstellung gebrochen werden, daß wohl der Taufstein, das Speisgitter, die Orgel u. s. w. etwas kosten darf, nicht aber der Beichtstuhl. Für ein Einrichtungsstück, das ein paar Menschenalter lang seinen Dienst tun und ein schweres Amt erträglich machen soll, darf und muß auch Geld bereitgestellt werden. Diese Ansicht hat sich allerdings, soviel man an der Mehrzahl der Beichtstühle sieht, noch nicht eingelebt. Es scheint eher die Meinung verbreitet zu sein, bei der Anfertigung eines Konfessionale müsse es mit einigen Brettern abgetan sein.

Schon im Plan zu einem Kirchenneubau sollten die Beichtstühle berücksichtigt sein. Dort schon sollen Türen, Pilaster u. s. w. so verteilt sein, daß die nötige Anzahl von Beichtstühlen Platz findet, dort schon sollten eventuell die Ausnehmungen in der Mauer vorgesehen sein, in welchen sie zu stehen kommen.

Die behördlichen Weisungen über die Einrichtung eines Beichtstuhles sind recht spärlich. Nur Kanon 909, § 2, des C. J. C. sagt: „Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa." Den gleichen Wortlaut hat das Rit. Rom. tit. III c. 1. n. 8/b. Ähnlich in etlichen Erlässen der Propanganda und der S. C. Ep. et Reg. (angeführt in Anm. 5 zu can. 909, § 2, des C. J. C.).

Es ist somit der Beichtstuhl lediglich aus seiner Bestimmung heraus zu konstruieren. Insofern wird sich folgendes ergeben:

I. Was die **Gesamtanlage** des Beichtstuhles betrifft, muß als oberster Grundsatz gelten, ihn in allem „funktionstreu" zu halten. Jeder Teil des Beichtstuhles muß seiner Aufgabe entsprechend gestaltet werden. Selbst dem Stil oder künstlerischen Rücksichten darf nichts von der Zweckmäßigkeit geopfert werden.

Zunächst handelt es sich um die Frage, ob zwei- oder dreiteilig, ob offen oder geschlossen. Die Antwort ist eindeutig: als Ideal kommt nur der *dreiteilige, geschlossene* Beichtstuhl in Betracht.

1. Er sei *dreiteilig.* Die Vorteile eines solchen sind gegenüber seinen angeblichen Nachteilen so im Übergewicht, daß man sich zur Aufstellung eines zweiteiligen nur bei absoluter Beschränktheit des Raumes entschließen wird. Denn abgesehen davon, daß der zweiteilige wegen der Verzögerung beim Aus- und Eintreten der Pönitenten einen Zeitverlust bedingt, wird man ihn schon mit Rücksicht auf den Beichtvater nicht wählen. In einem Beichtstuhl mit nur einem Pönitentenraum einige Stunden lang immer dasselbe Ohr anstrengen, immer den Körper einseitig halten zu müssen, ohne die beteiligten Muskeln entspannen zu können, wird nicht bloß Unbehagen, sondern auch vorschnelles Ermüden verursachen. Wendet man ein, daß beim dreiteiligen das Beichtsigill gefährdet sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Gefahr des Hinüberhörens wohl nicht größer ist als die Gefahr des Hinaushörens. Das Sigill wird kaum einmal bedroht sein, falls die Querwände zweckmäßig hergestellt sind. Übrigens können ja die Leute angelernt werden — eventuell durch dauernde oder vorübergehende Anbringung einer auf Entfernung deutlich lesbaren, gedruckten oder geschriebenen Anweisung —, das freie Abteil erst dann zu betreten, wenn der Pönitent das andere verläßt. Dabei wird die oben bemängelte Verzögerung nicht so bedeutend sein wie beim zweiteiligen.

2. Der Beichtstuhl sei *geschlossen.* Denn nur dann, wenn Priester- und Pönitentenräume durch Türen schließbar sind, ist Sigillsicherheit erreicht, soweit dies überhaupt möglich ist.

Zu schließen ist *jedes* der drei Abteile. Die Abteile der Pönitenten ohne Rückwand oder auch nur ohne Decke zu lassen, wirkt nicht bloß armselig, sondern zügelt Unsauberkeit und gefährdet das Beichtsiegel. Man wendet freilich auch hier wieder ein, daß die offenen Beichtstühle wegen der besseren Lüftung hygienischer seien, daß durch die Falten und Farben der Vorhänge (grün, orange u. s. w.) in das Gotteshaus eigene Stimmungen kämen u. ä. Vielleicht ist es so. Immerhin vermögen diese und ähnliche Momente gegen die Vorteile des mit Glas-

türen verschlossenen Beichtstuhles nichts auszurichten. Denn Stimmungen wegen darf die Sigillsicherheit nicht in Frage gestellt werden. Für Lüftung läßt sich ebenso auch in geschlossenen Beichtstühlen in genügendem Maße sorgen. Für den geschlossenen Beichtstuhl spricht auch die Erfahrungstatsache, daß er von den Pönitenten lieber aufgesucht wird, als der offene. Nicht zuletzt kommt auch in Betracht, daß bei Abgeschlossenheit das Beichthören bedeutend weniger anstrengend ist, da Unruhe und Geräusch von außen her doch zum guten Teil abgehalten wird. Man soll doch auch während Gesang und Orgelspiel ohne allzu große Anspannung der Aufmerksamkeit des Amtes walten können.

Damit im Beichtstuhl auch das nötige Licht vorhanden ist, lasse man in die obere Hälfte der Türe Glas einsetzen, und zwar entweder das nur durchscheinende, ziemlich widerstandsfähige Kathredalglas oder mit Ornamenten versehenes Milchglas. In den Seitenteilen mag das Glas fix angebracht sein, im Mittelteil in Form von schmalen, nach innen zu öffnenden Flügelfenstern.

3. Der Beichtstuhl besitze wohl eine etwas *stärkere Basis* von zirka zehn Zentimeter, um die Bodenkälte abzuhalten, stehe aber *nicht auf einer eigenen Treppe*. Die Treppenstufe würde von manchen Pönitenten übersehen und Anlaß zu Unfällen werden. Eine Treppe ist wohl auch nicht das geeignete Mittel, um das allzu nahe Andrängen an den Beichtstuhl zu verhindern. Diesbezüglich würden sich eher, falls der Platz es gestattet, die bekannten Schranken aus Rohrstangen (Eisen, vernickelt) empfehlen.

II. Als **Material** wähle man nur dauerhaftes, hinlänglich festes und gegen den Wurm widerstandsfähiges Holz. Diese Qualitäten hat von den einheimischen Hölzern vor allem die Eiche. Buchenholz ist weniger zu empfehlen, da es stark „treibt" und vom Wurm mit Vorliebe ergriffen wird, eher käme noch das der Esche etc. in Betracht.

Aus hartem Holz sollte, wenn schon nicht der ganze Beichtstuhl, so doch jeder konstruktive Teil desselben gearbeitet sein. Teile der Quer-, Seiten- und Rückwände mag man auch in Weichholz ausführen lassen. Für den Sitz sehe man allerdings von hartem Holz im Hinblick auf die winterliche Kälte ab.

Ein Anstreichen mit Deckfarben hat bei einem Stück aus Hartholz in jedem Falle zu unterbleiben, ist aber auch bei solchen aus weichem Material zu vermeiden. Ein gewöhnliches „Einlassen" mit durchsichtigem Lack ist vorzuziehen; bei Hartholz ist dies ratsam, bei Weichholz nötig. Ein Konfessionale aus weichem Holz in rohem Zustand zu lassen, ist mit Rücksicht auf dessen Bestimmung und die Heiligkeit des Ortes unpassend. Ohne Imprägnierung werden solche Stücke nicht bloß bald un-

ansehnlich, sondern verlieren auch in Folge der Verwitterung die Glätte, werden rauh und machen den Eindruck einer ganz minderwertigen Arbeit.

III. Was die **Ausmaße** für Höhe, Breite und Tiefe betrifft, werden folgende Ziffern einzuhalten sein:

Die innere *Höhe* wird wenigstens 190 cm betragen müssen, damit auch große Leute sich nicht zu bücken brauchen. Den Mittelraum gegenüber den seitlichen etwas zu überhöhen, um vielleicht dem Stil besser gerecht werden zu können, verschlägt nichts.

Auch bei der *Tiefe* knicke man nicht um ein paar Zentimeter, selbst beim Pönitentenraum nicht. Der letztere kann gegenüber dem Priesterabteil etwas kleiner gehalten sein, gehe aber doch nicht unter 85 cm. Der Priesterraum soll nie weniger als 100 cm messen, damit doch irgendwelche Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist. Bei manchen Beichtstühlen ist diese Ausweitung auf 100 cm wenigstens in der unteren Hälfte des Beichtstuhles durchgeführt.

Als *Breite* kommen für die Seitenräume zirka 85, für den Mittelraum 80—90 cm in Betracht. Für die ersteren wird sie freilich regelmäßig zu gering genommen, da man allerlei mitzuzählen übersieht. Es ist ja doch bei der Bestimmung des Maßes nicht bloß die Länge des Fußes vom Knie bis zur Ferse zu verrechnen, sondern auch die Breite der Armlehne mit 15 cm sowie des Knieschemels mit 30—40 cm in Anschlag zu bringen. Letzterer ist deshalb so breit zu nehmen, weil seine Vorderkante nicht senkrecht unter der der Armlehne liegen darf, sondern bedeutend vor ihr. Man kniet ja nicht völlig senkrecht, sondern etwas vorgebeugt. Es ergeben sich mithin zirka 85 cm.

IV. Nun die **Ausstattung** der beiden Räume, vorerst **des Priesterabteiles.**

1. Der *Sitz* für den Beichvater sei 46—48 cm hoch und 50 tief. Als Material dazu verwende man aber niemals Eichenholz, da dies für den Winter viel zu kalt ist. Eichenholz ist ein bedeutend besserer Wärmeleiter als weiches Holz. Es würde ähnlich wie eine Steinplatte wirken. Bekanntlich wären Pappel- und Weidenholz am wärmsten, doch kann auch Fichtenholz genommen werden. Die Vorderkante des Sitzes ist abzurunden.

Da man auf Brettersitzen nicht gut ausruht, empfehlen manche, anstatt derselben einen bequemen Stuhl mit Armstützen und Rückenhalblehne in den Beichtstuhl zu geben oder auch einen Sitz aus rechtwinklig verflochtenen Gurtbändern anzubringen. Es existieren tatsächlich äußerst praktische Stühle der ersteren wie letzteren Art. Auch an eine Ausführung des Sitzes nach Art der modernen Waggonsitze wäre zu denken. Sie sind zweifellos sehr zweckmäßig, da sie sich der Körperform

anpassen und nach Stunden keine Ermüdung kennen lassen. Jedenfalls ist soviel sicher, daß es nicht unbedingt ein gewöhnliches Brett sein muß, das in Betracht kommt.

Ein Feld der Rückwand mit Höhe-Breite 30 × 60 cm flach polstern zu lassen, macht das Sitzen angenehmer. Die Tapezierung braucht erst 20 cm über dem Sitz zu beginnen.

Um auch stehend beichthören zu können, wie es manche wünschen, wäre einerseits der Sitz sowie der unter der Vorderkante befindliche Fußbodenladen in einem Scharnier aufklappbar zu richten, andererseits der Boden an der betreffenden Stelle zirka 45—50 cm tief auszuheben und allseitig gut mit Holz auszukleiden.

2. Es ist auch anzuraten, einen von der Seitenwand oder von der Türe abklappbaren *Schemel* richten zu lassen. Die abwechslungsweise Benützung vermag der schnellen Ermüdung sehr zu steuern.

3. Die *Armstützen* für den Priester seien etwa 30 cm über dem Sitz, 70 cm lang und 12—15 cm breit. Eine geschweifte Ausführung der Randlinie ist nicht notwendig. Sie hätte vielleicht sogar Nachteile. Die Kanten und freien Ecken sind abzurunden. Dies gilt auch für ähnliche Stücke.

Um die Höhe der Armlehnen verschieden wählen zu können, sind in manchen Beichtstühlen die ganz praktischen Auflagen vorgesehen, die, in einem Scharnier beweglich, nach der Rückwand geklappt und dort mit Flügelschrauben befestigt werden können. Auch in der Weise könnte die Armlehne verstellbar gestaltet werden, daß zwei senkrecht parallel verlaufende Reihen von Haken oder Kugelkopfschrauben angebracht werden, in die sie nach Art eines Kleiderrechens an zwei Ösen einzuhängen ist. Eine von den Hakenreihen muß dabei ganz nahe der Rückwand liegen, um ein Aufklappen bei einseitiger Belastung zu vermeiden. Auch sonst sollen Ösen und Haken genau gearbeitet sein.

4. Das durch die Rubriken geforderte *Gitter* sei etwa 40 cm hoch und 30 breit Es beginne ungefähr 10 cm über der Armlehne, d. i. also 85—90 cm über dem Boden und sei 25 cm von der Rückwand entfernt. Am einfachsten ließe es sich an der Querwand selbst richten, indem an ihr im Ausmaße der obbezeichneten Fläche eine Anzahl von Dreipässen, Kreisen u. s. w. ausgeschnitten werden. Für gewöhnlich aber wird es aus Holzstäben, 1 cm breit, an den Vorderkanten abgerundet, hergestellt, die in einem Abstand von 4 cm parallel zu den Diagonalen des oben genannten Langeckes anzubringen sind. Diese Lage der Stäbe ist der waag- und senkrechten vorzuziehen. Gefälliger wird das Gitter, wenn die Stäbe (in diesem Falle mit belassenen Kanten) verblattet, d. h. gegenseitig bis zur Mitte eingekerbt und in einander gelegt werden. Es ist auch angängig, das Gitter

aus einem Furnierblatt durch Ausschneiden von Rhomben u. s. w. richten zu lassen. Das Gleiche gilt von einer Metallplatte. Doch möchte man lieber der ersteren Art den Vorzug geben.

Das Gitter noch mit einem feinen durchscheinenden Stoff zu überspannen, ist wohl einmal von einem Generalvikar Roms vorgeschlagen und in den Acta S. S. (XXXI p. 248) publiziert worden, ist aber durchaus nicht dekretmäßig festgelegt und mithin auch nicht verpflichtend.

Der Verschluß des Gitters kann durch eine Schiebe- oder durch eine Flügeltüre vorgenommen werden.

Für eine Schiebetür eignet sich allerdings Weichholz nicht gut. Es müßten die Türe sowohl als auch die Schienen, in denen sie sich bewegt, von hartem Holz, beispielsweise Eichen- oder Eschenholz u. a. sein. Der Griff auf einer Schiebetür ist in der Mitte anzubringen, um ein „Spießen" zu vermeiden.

Bei Flügeltürchen, die nicht bloß um 90, sondern um 180 Grad drehbar sein sollen, sehe man von einer Befestigung mittels Holzzapfen und Holzlager ab, da sie die Ursache des Ächzens sind. Man nehme lieber Metallscharniere.

Zum Absperren der Flügeltürchen kann man sich Flügelschrauben bedienen oder, was noch mehr zu empfehlen ist, kleiner federnder Eisenklinken. Da ferner das Türchen zur Wahrung des Beichtgeheimnisses gut schließen muß, stelle man es aus Sperrholz her, das sich einerseits nicht wirft, sondern immer plan bleibt, andererseits gut abdichtet.

Das Flügeltürchen in der Mitte nach Art eines Diptychons abknickbar richten zu lassen, mag unter anderem auch den Vorteil haben, daß das Öffnen und Schließen bequemer wird. Doch eignet sich für diese Art Türchen als Verschluß nicht eine Klinke, sondern nur ein Handdrehriegel oder eine Flügelschraube, die beide am unteren Rand beim Knick anzubringen sind.

Das Türchen durch einen Zugvorhang ersetzen zu wollen, wird nie ganz zweckentsprechend sein, mag auch dazu ein zentimeterstarker Stoff genommen werden.

5. Die *Türe zum Mittelabteil* mit einem Schloß zu versehen, ist durchaus keine Übertriebenheit. Mancher Unfug, der ein gerichtliches Nachspiel hatte, wäre unmöglich gewesen, wenn nicht alle Beichtstuhltüren ohneweiters offen stünden. Auch sonst sind die im Beichtstuhl befindlichen Gegenstände wie Fußsack, Beichttuch u. s. w. vor Diebstahl sicherer. Hie und da findet man auch Vexierschlösser angebracht, die nur bei Betätigung eines unauffälligen kleinen Hebels oder Knopfes die Öffnung der Türe möglich machen. Sie erfüllen ihren Zweck und bedeuten durchaus keine Umständlichkeit beim Beichthören, da die an der Kirche wirkenden Priester ohnehin den Hausbrauch wissen, und der fremde sowieso nicht ohne Rück-

sprache mit dem Pfarrer Beichten hören darf. Das Schloß befinde sich links an der Tür, vom Eintretenden aus gerechnet.

6. Einer besonderen Überlegung in der Ausführung bedürfen die *Querwände,* da ihnen ja die Aufgabe zukommt, die Abteile schalldicht zu machen. Deshalb hat es keinen Zweck, in sie sogenannte Füllungen einzusetzen. Sie sind überflüssig, in diesem Raum unschön, ja sogar schädlich, da die Wand dabei an manchen Stellen allzu schwach wird. Um den für das Beichthören notwendigen Grad der Schalldichte zu erreichen, wird es zum mindesten notwendig sein, die Wand genügend stark und fugenfrei herstellen zu lassen. Bei Verwendung von Sperrholz, das übrigens ein nachträgliches Entstehen von Rissen und Schwundspalten ausschließt, wird sich noch ein besseres Resultat ergeben. Das Ideal wäre meines Erachtens freilich erst dann erreicht, wenn Doppelwände aus Sperrholzplatten mit dazwischen befindlicher Abpolsterung, alles in allem 5—6 cm stark, aufgestellt würden. Auch auf eine Verstärkung des Gittertürchens müßte man dabei denken. Doch läßt sich wohl auch schon auf eine der ersteren Arten die notwendige Sicherheit gewinnen.

7. Jeder Beichtstuhl sollte auch mit den nötigen Vorrichtungen ausgetattet sein, um Hitze und Kälte abzuwehren.

Gegen den ersten Übelstand sei eine Ventilation vorgesehen, sei es in Form einer an der Decke befindlichen Klappe, sei es daß der obere Teil des Fensters als solche ausgebildet ist. Jede Klappe soll durch einen Schnur- oder Kettenzug getätigt werden können, ohne daß es notwendig ist, jedesmal aufzustehen. Doch können die obgenannten Fenster die Ventilation ersetzen.

Gegen die Kälte hilft man sich in Kirchen, welche elektrische Zuleitung haben, am einfachsten durch den elektrischen Fußschemel, bezw. Teppich. Sie erwärmen nicht bloß den Fuß, sondern auch den ganzen Raum. Zur Regulierung der Wärme läßt sich am Zuleitungskabel ein Drehkontakt zum Drosseln und Freigeben des Stromes anbringen. Was vom Schemel gilt, gilt ebenso vom elektrischen Ofen, vielleicht sogar in noch günstigerem Sinne. In Kirchen, in welchen die elektrische Kraft fehlt, ist der Beichtstuhl jedenfalls mit einem guten Fußsack zu versehen. Gut ist ein solcher aber nur dann, wenn er so groß ist, daß er nicht bloß den Vorderfuß, sondern auch die Oberschenkel bedeckt. Der kleine Fußsack versagt nicht bloß nach längerer Zeit bei einem jeden, sondern bei empfindsamen Naturen überhaupt von Anfang an. Für einen großen Sack müssen freilich die nötigen Haken in den Wänden eingeschraubt sein, damit man nicht durch fortwährendes Abgleiten, bezw. Festhalten belästigt werde. Für die meisten Beichtstühle wird es auch notwendig sein, während der kalten Jahreszeit an der Rückwand als Schutz gegen die Kälte ein Stück Fell oder eine Wolldecke

anzubringen, da bekanntlich durch die nahe Mauer viel Wärme abgesaugt wird.

8. Es soll weiters in jedem Konfessionale für *einige Kleinigkeiten* gesorgt sein.

Rechts oben — vom Eintretenden gerechnet — befinde sich ein *Gewandhaken* zum Aufhängen von Stola, bezw. auch Rochett. Daneben oder gegenüber auf der anderen Wand in gleicher Höhe kann noch ein zweiter für die Überkleider des Priesters angebracht sein. Zur Linken in einer Höhe von 1·5 m, näherhin im Winkel zwischen Vorder- und Querwand sollen die *Lichtschalter* montiert sein: der eine für die Außenlampe, der andere für die Beleuchtung des Beichtstuhles selbst. Die letztere Lampe kann man so richten, daß sie hoch und nieder gestellt werden kann. Um Brevierbeten zu können, wird ein Näherbringen der Lampe meist notwendig sein. Auch an eine abblendbare „Lesela mpe" ließe sich denken. Selbst in Kirchen, in welchen das elektrische Licht fehlt, ist durch Leuchter und Kerze abzuhelfen. Schon das Konzil von Trient hat verlangt, daß bei Dunkelheit während des Beichthörens der Beichtstuhl beleuchtet sei.

50 cm unterhalb der Schalter auf der Seite des Türschlosses befinde sich der Steckkontakt für den Elektrowärmer. Es ist ratsam, ihn gerade auf dieser Seite anzubringen, weil man in diesem Fall den Beichtstuhl wohl kaum verlassen kann, ohne den Schemel ausgeschaltet zu haben. Das Abschalten eines Schemels oder Teppichs darf wegen Feuersgefahr wohl nicht übersehen werden.

Im Beichtstuhl ist ferner anzuheften: die *Tabelle der Reservatfälle,* die Absolutionsformeln (die sakramentale und die für die Generalabsolution von Tertiaren), nach den Vorschriften mancher Diözesen auch die wichtigsten Bestimmungen über die Verwaltung des Bußsakramentes. Wer auf Gefälligkeit etwas gibt, wird die Blätter nicht einfach an die Wand heften, sondern in einem kleinen Rahmen, der aus dünnen Kant- oder Rundstäben gebildet ist.

20—30 cm von der Vorderwand entfernt, in gleicher Höhe mit der Armlehne oder noch besser 10 cm über ihr, ist ein zirka 8—10 cm langer und 2 cm hoher Spalt anzubringen, durch welchen die *Beichtandenken* dem Pönitenten gereicht werden können. Falls der Spalt über der Armlehne liegt, ist es geraten, hüben und drüben kleine Etageren anzubringen, welche die Bildchen aufnehmen. Auf Seite des Beichtvaters ist zum Schließen des Spaltes eine exzentrisch drehbare Verschlußplatte mit Griffknopf vorzusehen.

An der Innenseite der Türe sei ferner eine *Lade* angebracht zum Aufbewahren der Bildchen, Beichtandenken, eines Tintenstiftes und loser Zettel zum Ausstellen von Beichtattesten, eventuell auch der Stola. Daselbst mag auch seinen Platz das Beicht-

tuch haben, das nicht bloß zum Abhalten des Atems gut dienlich ist, sondern dem man auch etwelche Dämpfung des Schalles wird zubilligen können. Es dürfte aber vielleicht besser sein, den Behälter truhenförmig mit aufklappbarem Deckel richten zu lassen als schubladenartig.

Falls noch, etwa unter dem Sitz in der Nähe der Querwand, eine zweite Lade vorhanden ist, in der sich ein Staubtuch befindet, wird man es nur begrüßen können, obgleich das Abstauben der Armlehnen u. s. w. eigentlich nicht Sache des Beichtvaters wäre.

Um für Brevier und geistliche Lesung eine Auflage zu haben, läßt sich, ohne hinderlich zu sein, linksseitig ein kleines Pult anbringen, das an einem Scherengitter- oder Metallstabarm zwischen Mitte und Wand bewegt werden kann.

In großen Kirchen mit mehreren Beichtstühlen ist es auch, da ja die Beichte Vertrauenssache ist, begründete Gepflogenheit, den *Namen des Beichvaters* in deutlich wahrnehmbarer Schrift ersichtlich zu machen.

Auch eine Vorrichtung, auf der die *Zeit* des Beichthörens eingestellt werden kann, ist in Stadtkirchen des Anbringens wert. Falls die Zeiten auch eingehalten werden, könnte eine solche Vorrichtung bei dem gegenwärtigen geringen seelsorglichen Kontakt und der Unbeholfenheit der Gläubigen nur Gutes stiften.

Wer als Kirchenrektor ein Übriges tun will, mag auch noch einen *Beichtzähler* entweder in Form der etwas teueren Stoppuhr oder der ganz billigen, rosenkranzähnlichen Zählschnur beschaffen.

V. Auch der **Pönitentenraum** muß bequem und würdig ausgestattet sein, mag auch der einzelne Pönitent im Gegensatz zum Beichtvater eine eventuelle Unbequemlichkeit nur einige Minuten zu spüren bekommen.

Diesbezüglich ist besonders auf die zweckmäßige Herstellung und Anbringung des *Knieschemels* und der *Armstütze* zu sehen.

Ersterer sei etwa 15 cm hoch und 30—40 cm breit (in der Richtung gegen die Querwand gerechnet). Er muß immer waagrecht sein. Ihn schräg, d. i. pultförmig zu halten, ist ganz unsinnig. Es wäre überhaupt ratsam und dabei auch schön, ihn in Form einer Treppe auszubilden, also nicht bloß mit waagrechter Platte und zwei Stützen, sondern auch mit Frontbrett. Falls auch hier eine flache, von Dezimeter zu Dezimeter unterbundene Lederpolsterung angebracht wird, geschieht kein Luxus. Will man die Kosten einer Polsterung vermeiden, so muß wenigstens die Vorderkante des Schemelbrettes weggenommen werden.

Die Armstützen müssen 12—15 cm breit sein und sind 80 cm über dem Fußboden anzubringen. Sie sollten sich unbe-

dingt mindestens bis zur Mitte der Rückwand fortsetzen, da sie erst dadurch ganz ihren Zweck erfüllen.

Auch für *Lüftung* wird im Hinblick auf große Beichtkonkurse in geschlossenen Beichtstühlen eigens gesorgt werden müssen, mag sie wohl zum Teil schon durch das Ein- und Austreten erfolgen. Hiefür sollte eine Klappe auf dem Plafond der Pönitentenabteile vorgesehen sein. Die Züge dazu müssen freilich ins Priesterabteil gehen und von dort aus getätigt werden. Als Beichtvater wird man ja gerne diesen Dienst auf sich nehmen, nicht zuletzt im eigenen Interesse. Wenn man liest, daß diese Klappe nicht aus Holz, sondern aus blauem Glas sein solle, das eine ernste Stimmung im Raum schaffe, mag man dem beipflichten.

Im Pönitentenraum kann auch mit Rücksicht auf gebrechliche Leute, bezw. zum Ablegen von Hut und Gebetbuch ein *Sitz* angebracht werden, der niemandem im Wege sein wird, falls er im Winkel zwischen Rück- und Seitenwand, nicht ganz von Mitte zu Mitte reichend, sich befindet.

Es könnte ferner nur zum Guten ausschlagen, wenn in jedem Pönitentenabteil über dem Gitter oder sonst an einer passenden Stelle ein den gegebenen Maßen proportioniertes, ausdrucksvolles *Kruzifix oder Ecce-homo-Medaillon* angebracht wäre. Jede der beiden Darstellungen würde wohl zur richtigen Einstimmung beitragen. Freilich werden bei dem meist gedämpften Licht dieses Raumes nur Plastiken aus weißem oder doch hellem Material in Betracht kommen. Es sei ad hoc z. B. auf die schönen und leicht erschwinglichen Arbeiten der Maria Laacher Kunstwerkstätten in Fayence, elfenbeingetöntem Hartguß und anderen keramischen Ausführungen hingewiesen.

Ein *Gittertürchen* in geschlossenen Beichtstühlen anzubringen, erübrigt sich. Es wird, wie die Erfahrung lehrt, gerne Anlaß zu Umständlichkeiten, da die Pönitenten nicht selten bei dem gedämpften Licht des Raumes übersehen, es zu öffnen. Doch darf es in ganz offenen (wie sie z. B. die Gotik liebte) nicht fehlen, damit der Beichtende doch wenigstens irgendwelchen Schutz habe. Zum mindesten sollte eine sogenannte Wange vorhanden sein.

Linz. *Rudolf Fattinger.*

(Unwürdige Opferstock-Automaten.) Eine Spitzenleistung von Geschmacklosigkeit sind elektrische Opferstock-Automaten und Opferkästen mit Läutwerk, wie sie neuestens in rühriger Reklame Pfarr- und Klosterkirchen angeboten werden. Vor mir liegen z. B. folgende Anpreisungen:

„Elektrische Opferstock-Automaten mit Läutwerk:

Das Kirchlein ist *massiv* gebaut aus *bestem Sperrholz, künstlerisch bemalt,* bei Einwurf eines Geldstückes flammt im Innern der Kapelle ein Licht auf, es öffnen sich die Turmtürchen und man sieht *zwei kleine niedliche Engelchen* an dem Glockenstrang ziehen, zugleich ertönt ein *wundervoll abgestimmtes, tief und voll klingendes Läutwerk* (fünftönig).

Dann geht die Kirchentüre auf, *langsam und ruhig* erscheint *das Christkind* (mit schönem Lockenkopf) und gibt mit ganz *korrekter* Armbewegung (nach allen Seiten) den Segen. Ebenso ruhig kehrt das Christkind, sich umdrehend, in die Kapelle zurück, die Türen schließen sich und leise verstummt das Glockengeläute.

Zum Geldeinwurf wird ein Kästchen gesondert geliefert, das mit dem Opferstock durch eine Litze verbunden ist, es ermöglicht dies ein Aufstellen des Werkes auch entfernt vom Beschauer."

Oder:

„Opferkästchen mit Uhrwerk:

Dieser Opferkasten ist mit Uhrwerk und Läutwerk, nach Einwurf eines Geldstückes erscheint das Christkind, einen Kreis langsam auslaufend, wobei eine Uhr läutet, und kehrt auf der anderen Seite wieder in die Kapelle zurück."

Difficile est satiram non scribere! Solchen Kitsch sollen wir in unsere Kirchen stellen! Und auch für den Haus- und Vereinsgebrauch kann man derartige Mechanik (Studenten würden sagen „Mimik") nicht empfehlen. Katholiken und Nichtkatholiken nehmen nach meiner Überzeugung oft großen Anstoß daran und an der damit zusammenhängenden Art der Kollekte.

Weder Geschmack noch Kunstsinn des katholischen Volkes wird durch derartige Dinge gefördert.

Leider scheint diese Einstellung nicht überall zu herrschen, sonst würde einmal nicht so große Reklame für diese eklige Art von Automaten möglich sein und zum andern solche Reklamezettel nicht auch sogar den Zeitschriften und Anzeigern beigelegt werden, die für Geistliche bestimmt sind.

Dresden. *Pfarrer Fr. J. Bodenburg.*

Richtigstellung.

In einer Zuschrift an den Verfasser der Artikel: „Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund staatlicher Ermächtigung" in den Heften des Jahrganges 1930 dieser Zeitschrift teilt *Th. Labouré,* derzeit Provinzial O. M. I. in S. Antonio, Texas, mit, daß über seine Stellungnahme in der Frage der Vasiotomie in Europa durchwegs falsche Ansichten verbreitet seien. Er habe sich zur Zeit, da eine Stellungnahme der kirchlichen Behörde in dieser Sache noch nicht vorlag, in wiederholten Artikeln der Ecclesiastical Review 1911, 1912, 1913, für

folgende Ansichten eingesetzt: 1. Vasiotomie (Sterilisation) sei nicht intrinsece mala. 2. Vasiotomie sei unerlaubt, wenn sie vom Staate aus „Eugenik"-Gründen ausgeführt werde. 3. Vasiotomie sei erlaubt, wenn sie von Staats wegen als Strafe über degenerierte Verbrecher verhängt werde nach Begehung eines Verbrechens. Er empfinde es schmerzlich, daß immer wieder das Gegenteil von dem, was er vertreten habe, als seine Ansicht ausgegeben werde.

Ich bringe diese Zuschrift hiemit bereitwilligst den Lesern meiner Abhandlung zur Kenntnis und stelle richtig, was ich über die Ansicht Labouré's in dieser Zeitschrift 1930, S. 295 und S. 498 f. geschrieben habe. Es war mir, als ich meine Abhandlung niederschrieb, trotz mehrfacher Bemühung nicht möglich, die betreffenden Artikel der Ecclesiastical Review irgendwo aufzubringen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als sich an die vorhandenen Zitate zu halten. Wenn ich Labouré als Befürworter staatlicher Sterilisation angeführt habe, geschah es in Übereinstimmung mit allen Autoren, die sich mit der Ansicht Labouré's befaßt haben (vgl. beispielshalber außer den Artikeln Schmitts in der Zeitschrift für Kath. Theologie in den Jahren 1911 und 1913, nach denen die Ansicht Labouré's in diesen Artikeln zitiert wurde, de Smet, De sponsalibus et Matrimonio, n. 440, A. 3, und Mayer, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker, der sich nach der Inhaltsangabe achtmal auf Labouré beruft und ihn immer als Befürworter der staatlichen Sterilisationsgesetze anführt.)

Linz. *Dr Jos. Grosam.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ehedispensen bei Blutsverwandtschaft 2/1 Grades.) Eine Instruktion der Sakramentenkongregation an alle Bischöfe, datiert 1. August 1931, weist auf die bedauerliche Tatsache hin, daß die Dispensgesuche um Nachsicht vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft zweiten Grades berührend den ersten (Onkel — Nichte, Tante — Neffe) immer häufiger werden. Die heilige Kongregation sieht sich darum veranlaßt, allgemeine Weisungen zu geben: 1. Die Pfarrer sollen im Unterrichte der Gläubigen den Sinn und die Bedeutung der Ehehindernisse erklären und von Ehen, denen kanonische Hindernisse, namentlich höheren Grades, entgegenstehen, abmahnen, wenn nicht wirklich dringende Gründe ein Dispensansuchen rechtfertigen. Und auch dann gebietet die Klugheit, kein bindendes Eheversprechen zu geben und das Ehevorhaben nicht bekannt zu machen, bevor die kirchliche Autorität zur Dispensfrage Stellung genommen hat.

2. Die Ordinarien mögen sich vor Augen halten, was Gregor XVI. in dem Handschreiben vom 22. November 1836 bezüglich der Dispens vom genannten Hindernis angeordnet hat, weil diese Bestimmungen auch nach dem Kodex in Kraft sind und von der Sakramentenkongregation als Norm festgehalten werden. (Dieses Handschreiben fehlt in den Fontes von Gasparri. In Bucceroni, Euchiridion morale, Romae 1905, ist es p. 523 s. in seinen wesentlichen Teilen abgedruckt.) Sie sollen also nicht leichthin solche Dispensansuchen übernehmen, sondern mit Ernst und Nachdruck auf die Bedenken hinweisen, die solchen Ehen in der nahen Blutsverwandtschaft entgegenstehen. Sie sollen eingedenk bleiben, daß die häufige und leichte Gewährung solcher Dispensen zur Entartung der vertrauten Lebensgemeinschaft führen müßte, welche durch die nahen Bande des Blutes angebahnt ist. Es können daher nicht die gewöhnlichen kanonischen Dispensgründe, wie angustia loci, aetas superadulta, carentia dotis u. dgl. genügen, sondern nur sehr schwerwiegende Gründe aus besonderen Verhältnissen (remotio notabilis scandali, compositio gravium quaestionum in successione bonorum, resolutio valde miserarum conditionum familiarum u. dgl.).

Wenn Ordinarien dann glauben, daß eine Dispens aus solchen außergewöhnlichen Gründen ausnahmsweise angezeigt sei, mögen sie das Dispensgesuch mit einem eigenhändigen Schreiben einbegleiten, in dem sie alle maßgebenden Umstände und Gründe darlegen. Auf jeden Fall aber müssen solche Dispensgesuche, wenn die Ordinarien sie schon nicht durch ein solches eigenhändiges Schreiben ausführlich einbegleiten können, vom Ordinarius persönlich und eigenhändig unterschrieben und speziell empfohlen sein. (A. A. S. XXIII, 413 ss.)

(Der heilige Robert Bellarmin — Kirchenlehrer.) Der Selig- und Heiligsprechung des Kardinals Bellarmin hat Papst Pius XI. durch Breve vom 17. September 1931 die Erhebung des Heiligen zum Doctor universalis ecclesiae hinzugefügt. Das Breve würdigt ausführlich die Gründe dieser kirchlichen Ehrung des großen Gelehrten und Vorkämpfers der Kirche aus der Gesellschaft Jesu, indem es aus dem reichen Schrifttum Bellarmins die bedeutendsten Werke heraushebt. Das Fest des Heiligen, das auf den 13. Mai angesetzt ist, wird als duplex auf die Gesamtkirche ausgedehnt. (A. A. S. XXIII, 433 ss.)

(Dekrete der Ritenkongregation.) *Eine kirchliche Benediktion der Bergsteiger-Ausrüstung* wird mit Dekret der Ritenkongregation vom 14. Oktober 1931 approbiert und ist den Neuausgaben des römischen Rituales einzufügen.

(A. A. S. XXIII, 446 s.)

Die Erhöhung des Ritus für das *Fest des Heiligsten Herzens Jesu,* das mit einer privilegierten Oktav dritten Ranges ausgestattet wurde, macht ziemlich viele Änderungen in den Rubriken des Kirchenkalenders, des Meßbuches und Breviers notwendig, die in einem umfangreichen Dekret der Ritenkongregation vom 1. November 1931 zusammengestellt sind.

(A. A. S. XXIII, 447 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.,* Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Generalabsolution im Franziskanerorden.) Am 7. Juni 1919 erbaten und erhielten die PP. Kapuziner für die Mitglieder des I. und II. franziskanischen Ordens folgendes Privileg: Wenn Mitglieder des I. oder II. Ordens sich in einer Kirche oder in einem Oratorium befinden, wo den Mitgliedern des III. *weltlichen* Ordens die Generalabsolution durch die Formel „Intret oratio" erteilt wird, so gewinnen auch sie hiedurch den vollkommenen Ablaß und die Lossprechung von den Zensuren, vorausgesetzt, daß sie am selben Tage die Absolution nicht unter der Formel „Ne Reminiscaris" bequem empfangen können.

Dieses Privileg war den III. *religiösen* Orden der großen franziskanischen Familie nicht gewährt. Und doch wäre die Ausdehnung auf diesen von großer Bedeutung gewesen. In Städten und Dörfern gibt es viele kleinere Kommunitäten von nur einigen Mitgliedern. Diesen ist es oft ein Leichtes, die Generalabsolution zu erlangen, die den Mitgliedern des III. *weltlichen* Ordens unter der Formel „Intret" gegeben wird, schwer aber fällt es ihnen oft, die Wiederholung der Formel in der zweiten Fassung zu erhalten.

Deshalb baten verschiedene Generaloberinnen den Prokurator der Franziskaner, die Ausdehnung des Privilegs auf den *ganzen* III. *religiösen* Orden zu erbitten. Dieser willfahrte der Bitte. Der Heilige Vater verlieh diese Vergünstigung. Die Veröffentlichung geschah am 1. August 1931 durch die S. C. SS. Rit. (A. O. FrFr. Min.; 1931 p. 275).

(Die neue Sammlung von Ablaßgebeten und die Ausdehnung ihrer Geltung.) Welche Gebete will die neue Collectio vom Jahre 1929 bringen? Sie sagt es in den Praenotanda.

In 1. heißt es, daß die Collectio die Gebete und frommen Werke enthalte, auf die der Heilige Vater dem *ganzen* Erdkreis vom Jahre 1899 bis 1928 (das Jahr vollendet) Ablässe verliehen habe. Auch enthalte die Sammlung einige Gebete, die gewissen Vereini-

gungen gewährt worden wären oder die bereits in der Sammlung vom Jahre 1898 gebracht worden sind.

In 2. trifft die Collectio die Bestimmung, daß „ea, quae in hac collectione non recensentur, Indulgentias amittunt".

Endlich spricht sie in 8. von einer sehr zu beachtenden Einschränkung. „Collectio continet *tantummodo* Indulgentiarum concessiones, quarum *authentica documenta in Archivo* S. Poenitentiariae asservantur." Es ist notwendig diese Einschränkung sehr zu beachten. Vergleicht man nämlich die seit 1898 gegebenen Bewilligungen mit den in der Collectio veröffentlichten, so findet man, daß manche fehlen, zum Beispiel, das beliebte „Mein Jesus, Barmherzigkeit". Auf unsere Anfrage, ob den Fehlenden die Ablaßbewilligung genommen sei, wurde uns folgendes geantwortet: „. . . Quodsi alia Romana dicasteria Indulgentiarum concessiones ipsa obtinuerunt, earumque promulgatio in Actis Ap. Sed., vel alio modo legitimo facta est, etsi non eferantur in Collectione, retinent suum vigorem."

Wenn also ein Gebetchen mit Ablaß bewilligt und rechtmäßig veröffentlicht wurde, so behält es diese Vergünstigung. Selbstverständlich behalten auch alle jene Bewilligungen, die Ablaßweihe, die nicht für die *ganze* Kirche gegeben wurden und die richtig veröffentlicht worden sind, da wo dieses notwendig war.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Von den Ländern Vorderasiens weist nur *Syrien* eine intensivere katholische Missionstätigkeit auf. Die Missionarbeit erstreckt sich zum Teil auf die Flüchtlinge aus der Türkei und die Angehörigen der orientalischen Kirchen, zum Teil auf die Mohammedaner, deren Missionierung freilich vorläufig noch eine indirekte ist, hauptsächlich durch die Schule. In jüngster Zeit haben mehrere Dörfer des Stammes der Alauiten um christlichen Unterricht gebeten. Die Missionäre haben sich von der Aufrichtigkeit des Begehrens überzeugt und ihnen, da kein Priester zur Verfügung steht, vorläufig Katechisten gesandt. Unter den Mohammedanern wirken neben den Jesuiten recht verdienstlich die *Maristenbrüder,* deren Schulen in Syrien und am Libanon von ungefähr 2700 Schüler besucht werden. In Damaskus, der Zentrale des syrischen Islams, zählt ihr Kolleg 345 Zöglinge, davon 245 Mohammedaner. In Aleppo muß ein zweites Kolleg gebaut werden, da im letzten Jahre von den 900 angemeldeten Schülern nur 673 untergebracht werden konnten. Die Zahl der in Syrien wirkenden Maristenbrüder beträgt 102, davon sind 90 in den Schulen beschäftigt.

Aus *Persien* liegt die Meldung vor, daß die durch den Weltkrieg völlig zerstörte Mission von *Urmiah* einer neuen Blüte entgegengehe. Das große Seminar, die einzige Priesterbildungsstätte in ganz Persien,

zählt bereits wieder 15 Zöglinge — 12 davon in der Philosophie —; ein kleines Seminar soll im nächsten Jahre errichtet werden, da zahlreiche Anmeldungen vorliegen. Auch die Normalschule zur Ausbildung von Lehrerkatechisten ist gut besucht, sie weist im letzten Jahr 80 Schüler auf. („Kath. Miss." 1931, 291.)

Nach verschiedenen Zeitungsmeldungen haben die in *Ägypten* zum Christentum übergetretenen Israeliten — ihre Zahl soll ganz beträchtlich sein — beschlossen, in *Palästina* eine eigene Kolonie zu gründen und diesen Plan bald zu realisieren. Die Protestanten besitzen schon seit längerem Judenmissionen. („L. V." 29. 11. 1931.)

Vorderindien. Die Fides-Korrespondenz veröffentlicht unter der Überschrift: „Der Katholizismus und das neue Indien" den Artikel eines Nichtkatholiken in der „Young Men of India", der die in Indien viel erörterte Frage behandelt: Welcher Philosophie, welchem Glaubensbekenntnis wird das *junge* Indien seine Grundsätze entnehmen? — Der Verfasser scheint ein guter Kenner des Christentums zu sein, und spricht auch mit besonderer Anerkennung von der katholischen Lehre, deren Moralsystem er das vollkommenste der Welt nennt. Würden alle Indier, wenigstens die Führenden, so denken, wie der Verfasser des obigen Artikels, dann könnte die katholische Mission in Indien mit Zuversicht in die Zukunft schauen, zuversichtlicher als sie es nach den bisherigen äußeren Erfolgen tun kann.

Aus den Missionsberichten ist folgendes von größerer Bedeutung:

An Stelle des Apostolischen Delegaten *Mooney*, der in gleicher Verwendung nach Japan berufen wurde, hat der Apostolische Stuhl den Generaloberen der Passionisten, *P. Leo Kierkels*, zum Erzbischof und Apostolischen Delegaten für Indien ernannt. P. Kierkels ist ein gebürtiger Holländer und seit 1925 General der Passionistenkongregation.

Bischof *Benziger von Quilon* — aus Einsiedeln in der Schweiz stammend — hat nach 31 Jahren bischöflichen Wirkens in Indien aus Gesundheitsrücksichten seine Demission gegeben. Bischof Benziger gehört dem Karmelitenorden an, war zunächst Sekretär des Apostolischen Delegaten Zaleski, dann Weihbischof und seit 1905 Bischof der Diözese Quilon, die er zur herrlichsten Blüte brachte. Sie zählte Mitte des Jahres 1930 226.665 Katholiken. (Fides-Korrespdz.)

Den *Steylern* wurde mit Dekret der Propaganda vom 3. März 1931 ein neuer Kirchensprengel in Indien übertragen, der aus Teilen der Diözesen Allahabad, Nagpur und Aimere gebildet wird. Als Sitz des Oberen ist *Jedora* ausersehen; Name und Umfang des Sprengels sind noch nicht verlautbart. („St. M.-B." 1931, 214.)

Bei der letzten Abschlußprüfung (matriculation) der höheren Mittelschulen der Präsidentschaft *Bombay* haben die katholischen wieder glänzende Erfolge erzielt. St. Xaver in Bombay steht unter allen an erster Stelle. Auch St. Theresia, von dem ausgezeichneten Schulmann Mons. Dos Remedios geleitet, hat sich wieder bewährt. („K.-M." 1931, 291.)

Im Jahre 1932 soll in *Bombay* eine katholische Kunst-, Industrie- und Handwerkerausstellung stattfinden. Zweck der Schau ist, der Bevölkerung Indiens die Leistungsfähigkeit der Katholiken auf den genannten Gebieten zu zeigen und dadurch Absatzgebiete zu gewinnen.

Die *österreichische Missionsgesellschaft „Königin der Apostel" für Indien* konnte ihr Missionspersonal um zwei Brüder und drei Schwestern vermehren. Die Gesellschaft arbeitet in ihrer Mission *Chunar* recht fleißig, soweit es ihre geringen Mittel erlauben. („Licht und Liebe" 1931, 150.)

Madras hat vor kurzem eine Brahmanenniederlassung — Blumenstadt genannt — bekommen, die dem Brahmanenviertel „Mariengarten" in Trichinopoly nachgebildet ist. Sie ist zur Unterbringung christlich gewordener Brahmanen bestimmt und lehnt sich an das Universitätskolleg Loyola an, durch dessen Einfluß in letzter Zeit mehrere Brahmanenfamilien gewonnen wurden.

Hinterindien. In einzelnen Gebieten Hinterindiens will es der französischen Kolonialverwaltung nicht gelingen, der kommunistischen Umtriebe Herr zu werden. Der Kommunismus zeigt sich hier sehr kirchenfeindlich, besonders gegen Priester und Missionäre. Die Ermordung des einheimischen Priesters, *P. Khang, Pfarrers von Trang-Dinh,* ist ein Werk der Kommunisten. („K.-M." 1931, 262.)

Nach der Berechnung eines Missionärs aus Manila genießen auf den *Philippinen* nur sechs Prozent der Schüler eine katholische Schulbildung. Die anderen besuchen die Staatsschule, die religionslos ist, oder religionslose Privatschulen. Um diesem Übelstande einigermaßen abzuhelfen, werden Katechismusklassen oder öffentliche Sammelstellen errichtet, in denen von Laien und Klosterfrauen regelmäßig Religionsunterricht erteilt wird. Die Steyler Missionsschwestern z. B. haben in Manila allein 20 solche Sammelstellen.

In *Baguio,* in der Diözese *Vigan* wurde ein zweites Missions-Anbetungskloster der Steyler Klausurschwestern auf den Philippinen errichtet. An den Einweihungsfestlichkeiten nahm auch der Gouverneur und General *Alejandrino* teil. („St. M.-B." 1931, 215.)

Niederländisch-Indien hat nach der letzten Volkszählung 60,730.577 Einwohner, während das holländische Mutterland nur 7,730.577 Seelen zählt. Die katholische Kirche verwaltet auf dieser Inselwelt 4 Vikariate und 6 Präfekturen mit 301 Priestern, 46 Scholastikern, 279 Brüdern und 1092 Schwestern. Die Zahl der weißen Katholiken beträgt 68.254, die der Farbigen 242.716. Der aussichtsreichste Missionssprengel ist der der *Kleinen Sundainseln,* in dem Väter vom Göttlichen Wort, mehr als die Hälfte Deutsche, 169.699 Getaufte betreuen. („K.-M." 1931, 320.)

Englisch-Borneo, die Apost. Präf. Nord-Borneo der Mill-Hiller, deren Vorsteher Msgr. Wachter aus Bludenz stammt, hat zwei wichtige Gründungen zu verzeichnen, nämlich die Errichtung eines Karmels, d. h. eines Klosters der spanischen Karmeliterinnen und die Eröffnung eines Seminars zur Heranbildung von chinesischen Priestern für die auf Borneo immer zahlreicher werdenden Chinesen. Seminarregens Valentin Weber — aus Osttirol stammend — konnte den ersten Kurs mit 12 Schülern beginnen. Mehreren Knaben verweigerten die Eltern die Erlaubnis zum Studieren und zum Eintritt in das Seminar. („St. J.-M.-B." 1931, 757.)

China. Der neuen chinesischen Regierung scheinen die schweren Heimsuchungen, von denen die christlichen Missionen in den letzten Jahren betroffen wurden, noch nicht zu genügen, sie beginnt ihre Amtstätigkeit mit neuen Plackereien derselben. So z. B. schränkt eine Verordnung der letzten Zeit das Kaufrecht der Missionen beträchtlich ein und stellt die Sicherheit der Pachtverträge in Frage, indem sie die Missionen ganz der Willkür der Ortsbehörden ausliefert. Verträge, durch die eine Mission über ihren normalen Bedarf hinaus Gebäude ankauft oder pachtet, *können,* und Verträge, durch die der Grundbesitz einer Mission für Geldgewinn bestimmt ist, *sollen* von den Ortsbehörden aufgelöst und widerrufen werden. Es wird aber nicht gesagt, was *„normaler Bedarf"* und *„Geldgewinn"* be-

deutet, was leicht zur Folge haben kann, daß missionsfeindliche Ortsbehörden das Eigentumsrecht der Missionen nach Belieben einschränken oder aufheben.

Der bekannte Laienführer *Lopahong von Shanghai* hat die Regierung auf diese Gefahr aufmerksam gemacht und eine authentische Erklärung der Begriffe gefordert, bisher aber keine Antwort bekommen. („K.-M." 1931, 322.)

Aus den Missionsprengeln der Steyler und der deutschen Franziskaner liegen mehrere Berichte vor, die trotz der schwierigen Lage ziemlich zuversichtlich lauten.

In *Yenchowfu (Südschantung)* wurde von Bischof Henninghaus der Grundstein zu einem neuen Kleinen Seminar gelegt, da die alten Räume die Zahl der jungen Priestertumsanwärter nicht mehr zu fassen vermochten.

In *Tsingtau* baut Bischof Weig eine 65 m lange Michaelskirche, die das Zentrum der Anstalten auf dem „Missionsberg" bilden wird. *Der Bischof bittet die geehrten Leser dieses Berichtes um gütige Bausteine für den wichtigen Bau.*

Die **Steyler Klausurschwestern** haben ein bisher den Franziskanerinnen gehöriges Anwesen erworben und werden daselbst ein Anbetungskloster errichten. Die Gründung ist den Bemühungen der Bischöfe Henninghaus und Weig zu verdanken.

Die *Karmeliterinnen* besitzen beschauliche Klöster in Kanton, Shanghai, Chungking und Kashing. In jedem derselben befinden sich bereits einheimische Mitglieder.

Im Vikariate *Kansu* wurde durch Bischof Buddenbrock eine einheimische Schwesternkongregation gegründet. Die Einführung ins Ordensleben übernahmen Oblatinnen aus Schantung, bezw. Honan.

Anläßlich der 20jährigen Republikfeier in *Lanchow* wurde auch Bischof Buddenbrok eingeladen, einige Worte an das Volk zu richten. Der Bischof entledigte sich seiner Aufgabe zur Zufriedenheit der Behörden und der Volksmenge. („St. M.-B." 1931/2, 18.)

Das Franziskanervikariat *Tsinanfu* hat eine abermalige Verkleinerung erfahren durch die Errichtung der Präfektur *Lintsing*, die dem einheimischen Klerus übertragen wurde. Der nordöstliche Teil wurde 1930 von nordamerikanischen Franziskanern übernommen. („Ant.-B." 1931, 296.)

Die *Mönche von St. Bernhard*, deren rühmlichst bekannte Tätigkeit durch die modernen Verkehrswege und Verkehrsmittel lahmgelegt ist, sollen in zwei Jahren nach *Tibet* übersiedeln, wo sie auf einer Paßhöhe ein Hospiz errichten werden. („Sendbote d. Hl. Familie" 1931, 351.)

Japan. Die Wichtigkeit der Missionierung Japans wird allmählich in allen Missionskreisen anerkannt. Ein diesbezügliches Referat im Wiener Akademischen Missionsverein fand allgemeine Zustimmung. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Unterstützungen für Japan im selben Grade zunehmen wie das Interesse.

Die wichtigsten Ereignisse der letzten Zeit sind 1. die Erweiterung des *„Nippon Catholic Shimbun"*, der bisher nur rein religiösen Charakter hatte, von nun an aber auch Artikel von allgemeinem Interesse bringen wird wie die weltliche tägliche Presse, 2. die Gründung einer Monatsschrift durch die *Salesianer Don Boscos* von Myazaki, die namentlich der Propaganda der Protestanten entgegenwirken soll, und 3. die Herausgabe von volkstümlichen Flugschriften durch Professoren der katholischen Universität, wie z. B. die Übersetzung der Enzyklika „Quadragesimo anno", der Schriften Don Boscos durch die Salesianer u. s. w.

Die deutschen *Franziskaner* von *Sapporo* melden die Gründung dreier neuer Missionsstationen: Maoko, Ibihiro und Sapporo (Süd-), die Gewinnung der Genossenschaft der *Armen Brüder vom heiligen Franziskus,* die eine höhere Knabenschule errichten werden, eine erfreuliche Vermehrung des europäischen Missionspersonales und eine starke Zunahme der einheimischen Priester- und Ordensberufe.

Die Missionierung der Insel *Sachalin* wird in nächster Zeit von der schlesischen auf die polnische Franziskanerprovinz übergehen; die Schlesier erhalten als Ersatz den östlichen Teil der südlich von Sachalin gelegenen Insel *Hokkaido-Jeso,* deren westlichen Teil die westfälischen Franziskaner von Sapporo verwalten.

(Jahresbericht 1931.)

Tokio sah die erste Priesterweihe zweier einheimischer Kleriker, die von Erzbischof Cambom vorgenommen wurde. Bisher wurden die japanischen Priester stets in Europa geweiht, wo sie auch ihre Studien gemacht hatten.

In Fulda wurde der erste *japanische Franziskanerpriester* geweiht, der im nächsten Jahre nach Abschluß seiner Studien nach Japan zurückkehren wird.

In *Nagasaki* wurde von den Franziskanern ein „Seraphisches Kolleg" errichtet, um mehr Nachwuchs für ihren Orden heranzubilden. Auf eine kleine Anzeige in den katholischen Zeitungen baten sogleich 29 Knaben um Zulassung, die aber nur acht Auserwählten gewährt wurde. („Kath. Miss." 1931, 332.)

Die *Berliner Katholiken* haben in *Nagoya,* im sogenannten Schulviertel, eine neue Station mit Kirche errichtet, die nach Wunsch der Spender der heiligen Hedwig geweiht wurde. Sie soll die schönste Kirche Nagoyas werden. („St. M.-B." 1931/2.)

Korea. Die koreanische Kirche feierte am 9. September 1931 das 100jährige Jubiläum ihres offiziellen Bestandes durch Errichtung des Apostolischen Vikariates Korea (9. September 1831), nachdem das Christentum bereits 1784 durch koreanische Laien über Peking, und 1794 durch einen chinesischen Priester erfolgreich begründet worden war. Das junge Christentum mußte vier blutige Verfolgungen — 1801, 1839, 1846, 1866 — über sich ergehen lassen, acht Bischöfe (aus dem Pariser Seminar), neun Priester und Tausende von Christen mußten ihr Leben hinopfern, bis endlich 1884 die freie Übung desselben zugestanden wurde.

Gegenwärtig zerfällt Korea in drei Vikariate und eine Apostolische Präfektur mit zusammen 100.000 Getauften (unter ungefähr 20 Millionen Einwohnern); 90 ausländische und 64 einheimische Priester, unterstützt von 28 Brüdern und 180 Schwestern, betreuen die opfermutige Herde, deren zu langsame Vermehrung zum Teil den geringen Mitteln der katholischen Mission zuzuschreiben ist. Die Protestanten, die erst nach 1884 in Korea eingetroffen sind, haben durch ihre Spitäler und Schulen die Katholiken weit überflügelt.

(„Fides.")

2. Afrika.

Ostafrika. Unter den orthodoxen Kopten *Ägyptens* macht sich allmählich eine versöhnlichere Stimmung bemerkbar. In Kairo (Stadtteil Kulali) hat vor drei Jahren ein Jesuitenpater eine unierte Gemeinde gegründet, die anfangs nur vier bis fünf Familien zählte, jetzt aber schon 100 Familien aufweist. Der Erfolg ist der gleichzeitig gegründeten Schule und dem Kinderhort zuzuschreiben. Durch die Kinder werden dann auch die Erwachsenen gewonnen.

In *Abessinien* hat sich die Lage der katholischen Mission bedeutend gebessert. In den *Gallasländern* haben sich sogar Häuptlinge, deren Bitten um Schulen und Katechisten von den Missionären nicht sofort erfüllt werden konnten, an den König um Intervention gewendet, und der Negus hat die Vermittlung nicht abgelehnt. Die Gründung der Niederlassung in *Dagog-bur* ist z. B. auf eine Befürwortung des Königs hier erfolgt. Vor 20 Jahren wäre etwas derartiges noch ganz ausgeschlossen gewesen!

Das einstmalige *Deutsch-Ostafrika,* jetzt *Tanganjika-Territorium* genannt, zählt nach dem neuesten „Handbook of Tanganjika-Territory 1930" eine einheimische Bevölkerung von 4,107.000 Seelen, von denen 211.000 der katholischen Kirche und 91.200 dem Protestantismus der verschiedensten Schattierungen angehören, die übrige Bevölkerung ist in der Mehrzahl heidnisch, obgleich der Islam an der Küste und seit einiger Zeit auch im Innern bedeutende Fortschritte macht.

Die Katholiken verteilen sich auf 9 Missionssprengel, von denen 4 (Bukoba, Muansa, Tabora und Tanganjika) mit 88.000 Christen von den Weißen Vätern, 2 (Bagamoyo und Kilimandscharo) mit 60.000 Getauften von den Vätern vom Heiligen Geist, und je 1 mit 16.000, 40.000 und 7000 Christen von den Schweizer Kapuzinern (Dar-es-salam), den Benediktinern von St. Ottilien (Lindi), und den Turiner Missionären der Consolata (Jringa) verwaltet werden.

Die günstigste Entwicklung weist die Prälatur *Lindi* auf, namentlich durch ihre zahlreichen und hochstehenden Schulen.

(„Kath. Miss." 1931, 296.)

Ruanda, das belgische Mandatsgebiet von Deutsch-Ostafrika, hat, wie der langjährige Seminarregens P. Donders berichtet, *„zu viele Taufen, aber zu wenig Kirchen und Missionäre".* Die alten Missionskirchlein fassen die Massen nicht mehr; überall müssen große, geräumige Backsteinkirchen gebaut werden. Die Christen bringen große Opfer, um recht bald große und schöne Kirchen zu bekommen. Zur Zeit sind drei Kirchen im Bau begriffen. („Afr.-Bote" 1931, 309.)

Recht erfreuliche Fortschritte kann der Apostolische Vikar Auneau von *Shire* im Süden des Nyassasees melden. Als die ersten Missionäre — Väter von Montfort — vor 29 Jahren in das Land kamen, gab es nicht einen Katholiken. Heute sind von den 700.000 Eingeborenen 50.000 getauft, 27.982 im Katechumenate. Das Vikariat zählt 725 ausgezeichnete Katecheten, und diesen ist ein Großteil der Erfolge zuzuschreiben. Die Katechistenschule zählt dermalen 250 Schüler, und es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß ihre Zahl noch zunehmen wird. Die Ausgaben für die Katechisten belaufen sich im Jahre auf 32.625 Lire, obgleich die Entlohnung des einzelnen jährlich nur auf 450 Lire kommt. Der Apostolische Vikar bittet mildtätige Seelen um Unterstützungen zugunsten der Katechisten.

(„Echo a. A." 1931, 215 f.)

Südafrika. Die Missionsberichte melden mit Genugtuung, daß die katholischen Missionsschüler trotz des heftigen Kampfes, der von seiten der Regierungen und protestantischen Sekten gegen sie geführt wird, fortwährend an Zahl und Ansehen zunehmen. So z. B. hat das Mariannhiller Lehrerseminar von *Mariazell,* das jetzt zur Apostolischen Präfektur Umtata gehört, beim diesjährigen Besuche des Ortsschulinspektors und des Oberinspektors für Eingeborenenerziehungswesen der Kapprovinz abermals die Anerkennung erhalten, daß die Leistungen des Seminares den Durchschnitt weit überschritten und anderen (nicht katholischen) Seminarien dieser Art weit voraus seien.

Der Einfluß des Seminars erstreckt sich über ganz Südafrika, da von den 1300 Absolventen der Anstalt (gegründet 1909) ein Großteil in der Kapprovinz, Natal, Transvaal, Basutoland u. s. w. Anstellung gefunden haben; und überall sehr geachtet sind.

Die jährlichen Ferial-Fortbildungskurse des Lehrerseminars von *Mariannhill* haben die staatliche Erziehungsbehörde des *Swasilandes* veranlaßt, an die verschiedenen missionierenden Gesellschaften mit der Aufforderung heranzutreten, ähnliche Kurse für die Lehrer des Swazilandes abzuhalten. Die katholische Mission kam dieser Aufforderung sofort nach und veranstaltete in St. Josef bei Beemersdorp in der Zeit vom 16. bis 24. März unter Leitung des bekannten Schulmannes P. Huß von Mariannhill einen Kursus, der von 51 Lehrern besucht wurde. Der Schulinspektor des Landes nahm an den Debatten lebhaften Anteil und dankte wiederholt den katholischen Missionären für ihre selbstlosen Bemühungen im Interesse der Erziehung. Diesem Danke schloß sich auch der Gouverneur an, der mit zahlreicher Begleitung zur Schlußfeier erschienen war. Der einheimische König, der durch einen Unglücksfall in der Familie am Erscheinen verhindert war, brachte dem Unternehmen großes Interesse und Wohlwollen entgegen. Die katholische Mission kann mit ihrem Erfolge zufrieden sein.

Die Missionsschulen in *Basutoland* haben ihren ersten Platz behauptet. Sie hatten 62 Prozent Erfolge, während die englische Hochkirche 40, die Regierungsschulen 35 und die kalvinischen Schulen 34 Prozent aufwiesen. („Immakulata" 1931, 277.)

Die Schulen der Präfektur *Kroonstad* erfreuen sich stets wachsender Beliebtheit unter den Eingeborenen, obgleich der Generalinspektor für Eingeborenenerziehung — ein deutscher Lutheraner — aus seiner Abneigung gegen sie kein Hehl macht und im Lande herumreist, um überall Einheitsschulen, d. i. Regierungsschulen zu gründen, die dann von der Regierung reichlich unterstützt werden, während die katholischen Schulen leer ausgehen. Der Mangel an Mitteln zwingt die Missionäre leider, zahlreiche Ansuchen um katholische Schulen abschlägig zu beantworten. Bei den letzten öffentlichen Prüfungen hat sich besonders die 6. Klasse der Kroonstader Schule ausgezeichnet, die 100 Prozent Erfolge aufwies gegenüber der Regierungsschule, die nur 42 Prozent verzeichnen konnte. („Echo a. A." 1931, 375.)

Von außerordentlicher Bedeutung für die Missionen Südafrikas ist die Vollendung und Einweihung eines *Priesterseminars für Eingeborene* am 28. Juni 1931. Das neue Seminargebäude liegt auf einer Anhöhe zwischen der Missionsstation Mariatal und dem Städtchen Ixopo, von ersterer drei, von letzterem zwei Meilen entfernt, und wird den Namen *„Ixopo"* führen. Die Gründung wurde von der ersten Konferenz der südafrikanischen Oberhirten in Kimberley im Jahre 1924 beschlossen und vom Vikariate Mariannhill durchgeführt. Das Seminar umfaßt einen großen Speisesaal, 2 Bibliothekszimmer, 1 Studiensaal, 12 Räume für Professoren, 8 Schlafsäle und eine Badeanlage. Der große Gemüsegarten wurde von den Studenten angelegt, die auch sonst überall gern zugreifen. („Vergißm." 1931, 324 ff.)

Nicht minder wertvoll ist die Einweihung des Seminars von *Roma* in Basutoland, das dermalen 35 Lateinschüler und 7 eingekleidete Seminaristen beherbergt. Roma hat auch ein gut besuchtes Lehrerseminar, das von *Maristenbrüdern* geleitet wird.
(„Echo a. A." 1931, 378.)

Westafrika. Die Heiligengeistväter von *Lunda* haben mit der Missionierung von Ambaka begonnen. Die Ambaka wurden schon seinerzeit von den Jesuiten missioniert und haben vieles aus dieser Zeit

bewahrt. Die Aussichten wären günstig, wenn nur die Mittel nicht so knapp wären!

Aus *Kamerun* wird gemeldet, daß sich der Kolonialminister gegen das Vorgehen einiger Beamten gegenüber den katholischen Missionären ausgesprochen hat, und daß eine amtliche Untersuchungskommission alles wieder in Ordnung gebracht hat. Die kirchenfeindlichen Beamten verlassen einer nach dem andern das Land. Die Strafurteile werden höheren Gerichten vorgelegt und von diesen wahrscheinlich aufgehoben. Das vom Apostolischen Vikar vorgeschriebene öffentliche Gebet für die Feinde der Kirche wurde eingestellt.

(„Kath. Miss." 1931, 295.)

Einem Eingeborenen aus *Senegambien* ist die Ehre zuteil geworden, in der Notre-Dame-Kirche in Paris in Gegenwart hochgestellter Koloniebeamten geweiht zu werden. An der Feier beteiligten sich zahlreiche Schwarze aus Togo, Senegambien und vom Kongo; beim Pontifikalamte assistierten lauter Angehörige der schwarzen Rasse. („Afr.-B." 1931, 381.)

Innerafrika. Die Neger der *Kibo*-Hochebene im *Kongostaate* haben im Juni 1931 einen Aufstand versucht, der erst nach harten Kämpfen niedergeschlagen werden konnte. Der Aufstand richtete sich gegen die Regierung, nicht gegen die Missionen.

Über harte Prüfungen klagt der Apostolische Vikar Grison der *Stanleyfälle*. Einer der Türme der Kirche von Stanleyville ist eingestürzt, das Auto, das fünf neue Schwestern vom Kinde Jesu von Nivelles brachte, ist infolge Versagens der Bremsen in den Fluß geraten, acht Missionäre mußten gesundheitshalber die Mission verlassen u. s. w. Der Klagebericht schließt mit den echt missionarischen Worten: „Wir sind in der Hand der göttlichen Vorsehung. Lassen wir uns blindlings von ihr führen!"

Das Missionsgebiet der Lazaristen in *Bikoro* (Coquillhatville) ist nun selbständig geworden und hat in der Person des P. Leo Sieben einen eigenen Oberen erhalten.

Aus *Rhodesia* wird gemeldet, daß die britische Regierung den Sitz der Verwaltung und Regierung Nordrhodesias von Livingstone nach Lusaka verlegt habe. Die irischen Kapuziner, die soeben in Nordrhodesia ankommen, werden wohl ihre Dispositionen den veränderten Verhältnissen anpassen müssen. („Echo a. A." 1931, 348.)

3. Amerika.

Nordamerika. Der neuernannte Hilfsbischof des Apostolischen Vikars vom *Mackenziegebiet*, Msgr. Peter Fallaize, wurde auf der Station St. Josef in Fort Resolution am Großen Sklavensee von seinem Apostolischen Vikar, Bischof Breynat, unter Assistenz der Apostolischen Vikare von Keewatin und Grouard und im Beisein der Erzbischöfe von Edmonton und Ottawa am 13. September 1930 geweiht. Es ist das erste Mal, daß der hohe Norden eine solche Feier erlebt hat. Der Erzbischof von Edmonton hatte dem Hilfsbischof seine Kathedrale für die Feier angeboten, allein dieser zog es vor, in einem einfachen Kirchlein seines Missionsgebietes geweiht zu werden.

Südamerika. Die Indianer Brasiliens erfreuen sich seit einiger Zeit einer lebhaften Agitation von seiten nordamerikanischer protestantischer Missionsgesellschaften. Der Mangel an katholischen Priestern und Missionären erleichtert ihnen die Arbeit, durch die auch schlecht unterrichtete Katholiken ungünstig beeinflußt werden.

Die *deutschen Franziskaner der südamerikanischen Provinz* mußten im letzten Jahre ihre drei Studienhäuser in Petropolis, Curityba

und Rodeio bedeutend vergrößern, da sich die Berufe erfreulicherweise auffallend vermehren. Doch wird es noch lange dauern, bis dem ärgsten Priestermangel ein bißchen abgeholfen werden kann. Pfarreien von der Größe einer deutschen Provinz mit zwei bis drei Priestern und 30.000 bis 40.000 Katholiken sind nichts Seltenes. (Jahresbericht 1931, 23 ff.)

Auch aus *Argentinien* wird eine Zunahme an Ordensberufen gemeldet. Das Xaverius-Missionshaus der *Steyler* zu Villa Calzada konnte Ende Februar 1931 37 neue Zöglinge, meist deutschstämmige, aufnehmen. Das Gymnasium zählt jetzt 178 Schüler, das Klerikernoviziat 25 Kandidaten. („St. M.-B." 1931, 215.)

In mehreren Städten Patagoniens wurden Straßen nach Don Bosco genannt, um die Salesianermissionäre dadurch öffentlich zu ehren. („Sales. Nachr." 1931, 139.)

4. Australien und Ozeanien.

Die Pallottiner von *Beagle Bay* im Nordwesten Australiens, die vor kurzem zu Tardun in Westafrika eine größere Farm erworben haben, scheinen mit diesem Kauf einen guten Griff getan zu haben. Die Ernte des Vorjahres war sehr befriedigend, und die heurige — die Brüder haben 1000 Acker Weizen und 300 Acker Hafer gesät — steht ebenfalls gut. Zu bedauern ist — im Interesse der Missionskasse —, daß der Preis des Weizens — ein Sack mit 150 Pfund 5.20 bis 5.40 Mark — so niedrig ist. Msgr. Raible, der im Begriffe ist eine neue Station unter den Wüstenschwarzen zu gründen, könnte eine Erhöhung der Einnahme recht gut brauchen. („Stern d. Heiden" 1931, 371.)

Die *Maori*-Bevölkerung auf *Neu-Seeland* beträgt nach der neuesten Zählung 63.670 Seelen, darunter nur 8558 Katholiken.

Die Missionäre vom Heiligsten Herzen, Hiltrup bei Münster, feierten am 24. Juni 1931 das 50jährige Bestehen ihrer Südseemissionen. Das Gebiet wurde wiederholt geteilt und zum Teile anderen Missionsgesellschaften überwiesen. Die deutsche Provinz verwaltet dermalen das Vikariat Rabaul, das frühere Neupommern. Eine größere Missionskarawane von Hiltrup und Liefering bei Salzburg stach am 3. Oktober im Hamburger Hafen in See, um das Missionspersonal zu ergänzen. Liefering stellte drei Patres und vier Brüder. („L.-Fr.-Monatshefte" 1931, 380.)

Die Missionäre der *Fidschi-Inseln* klagen über die schweren Lasten, die ihnen die neuen Verordnungen über das Schulwesen — große Schulgebäude, amtlich geprüfte Lehrer, staatliche Überwachung u. s. w. — auferlegen. Der Religionsunterricht muß nun außer der Schulzeit abgehalten werden, da die Schulen wie in der Heimat religionslos sind. („Kreuz u. Kar." 1931, 367.)

5. Europa.

Rom. Bei einer Audienz im Herbste 1930 forderte der Heilige Vater die Generaloberin der der Römischen Union angehörigen *Ursulinenklöster* auf, englisch sprechende akademisch gebildete Ordensfrauen für die Mission *Charbin* in der Mandschurei freizumachen. Die Generaloberin erließ hierauf ein Rundschreiben an die ganze Union um tatkräftige Unterstützung der Missionen überhaupt und kündete die Erbauung eines Missionshauses für Missionsberufe in Rom an. Das Rundschreiben wurde von 300 Anerbieten, besser gesagt stürmischen Bitten, beantwortet, in die fernsten Missionen gehen zu dürfen. (Eine davon, die am meisten begehrte, liegt an der Grenze

des ewigen Eises, in Alaska.) Von diesen 300 Opfermutigen erhielten für heuer nur 50 den Ruf, darunter auch zwei Mitglieder des Salzburger Ursulinenklosters (die ehrw. Schwestern Pia und Ehrentraut), die für Südafrika bestimmt sind und bereits am 23. Oktober v. J. abgereist sind! („Kath. Kirchenztg.", 22. Okt. 1931.)

Miva. Dem Jahresbericht der *Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft* vom April 1931 entnehmen wir: Außer den sechs für das Apostolische Vikariat Windhoek gekauften Kraftwagen hat die Miva-Zentrale im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt: 1 Fordwagen für Bischof Sauer, Wonsan, Korea; 1 Fordwagen für die Pallottiner im Vikariat Kimberley, Australien; 1 Morrislastwagen für die deutschen Väter vom Heiligen Geist in Nigeria; 1 Morrispersonenwagen für die Schwestern vom Kostbaren Blut, Ostafrika. Seit Anfang 1930 sind im ganzen 19 Kraftwagen durch die Miva bereitgestellt worden. Motorräder gingen an drei verschiedene Missionsstellen. Die indische Jesuitenmission am Ganges erhielt ein deutsches Motorboot mit einem 25-PS-Motor und einer Ladefähigkeit von 80 Zentnern (9000 bis 10.000 M.). Außerdem wurde der gleichen Mission ein kleineres Boot im Wert von 1500 Mark zur Verfügung gestellt.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 1962.14 S. — *Neu eingelaufen:* A. Der Berichterstatter: 10 S für die Kirche Msgr. Waigs in Tsingtau. B. Bei der Redaktion: Stephan Plakolb, Benefiziat in Bad Ischl, 3 S für die Chinamission; Ungenannt 400 S für zwei Katechisten.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2375.14 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Zwei Apostolische Schreiben und eine Ansprache Pius' XI. Vom Kardinalskollegium. — 2. Die Kirchenverfolgung in Spanien. — 3. Aus der Tschechoslowakei: Beeinträchtigung der katholischen Kirche; Vereidigung von vier Bischöfen. — 4. Katholische Völkerverständigungs-Bestrebungen.

1. Unterm 2. Oktober 1931 richtete der Papst an die Bischöfe das apostolische Schreiben *„Nova impendet"* über die schwierige Wirtschaftslage, die beklagenswerte Arbeitslosigkeit vieler und die wachsenden militärischen Rüstungen. Eine neue Geißel — klagt er eingangs — bedroht, ja bedrückt bereits einen großen Teil der ihm anvertrauten Herde; aufs empfindlichste trifft sie jene, die ihm besonders teuer sind, die Kinder, die schlichten Arbeiter, die Proletarier. Es ist die schwere Wirtschaftskrisis, die auf den Völkern lastet und allen Ländern immer noch ein beängstigendes Wachsen der Arbeitslosigkeit bringt. Das gewaltige Elend bewegt das väterliche Herz des Papstes und läßt ihn das Wort des göttlichen Lehrmeisters wiederholen: „Mich erbarmt des Volkes." Besonders mitleidsvoll wendet sich das Erbarmen des erhabenen Pontifex der ungeheuren Menge von Kindern zu, den

unschuldigsten Opfern dieser tieftraurigen Umstände. In den Wintermonaten steigen die Leiden und Entbehrungen ins Ungemessene, so daß jene mittellosen Familien mit ihren Kindern zur Verzweiflung getrieben werden können. Alle, die Sinn für Glauben und christliche Liebe haben, ruft daher der Papst zu einem Kreuzzug der Caritas und Hilfe auf. Indem derselbe den Hunger stillt, hilft er auch den Seelen, die wiederum Vertrauen fassen. Diese Hilfe wird die Flammen des Hasses und der Leidenschaften löschen, um das Feuer der Liebe und Eintracht anzufachen und zu erhalten. „Es handelt sich also um einen Kreuzzug des Mitleids und der Nächstenliebe und zweifelsohne auch des Opfers, zu dem Wir alle aufrufen als Kinder des einen gemeinsamen Vaters, Glieder einer großen Familie, der Familie Gottes, wo alle als Glieder einer Familie ebenso an der Wohlfahrt und Freude wie an der Widerwärtigkeit und am Schmerze teilnehmen, die unsere Brüder heimsuchen. Zu diesem Kreuzzug rufen Wir alle auf als zur Erfüllung einer heiligen Pflicht, die ein wesentlicher Bestandteil jenes ganz besondern Gebotes des evangelischen Gesetzes ist, von Jesus verkündigt als sein höchstes und erstes unter allen Geboten, als Zusammenfassung und Synthese aller übrigen Gebote, nämlich das Gebot der Nächstenliebe, das Unser tiefbetrauerte Vorgänger in ähnlicher Lage wiederholt so sehr einschärfte, gleichsam die Parole seines Pontifikats in jenen Tagen unversöhnlichen Hasses und Kampfes . . .“ Dieses überaus köstliche Gebot der Nächstenliebe will nun Pius XI. wiederum der Welt vorhalten. Nur wenn sehr viele sich durch die Tat dazu bekennen, wird es gelingen, die Schwierigkeiten der Gegenwart zu meistern. Bitter beklagt der Papst das zügellose Wettrüsten als eine Ursache der Notlage mit den Worten: „Und da der schrankenlose Wettlauf des Rüstens, einerseits Wirkung der Rivalität unter den Völkern, anderseits Ursache gewaltigen Kostenaufwandes zum Schaden des öffentlichen Wohlstandes, zweifelsohne nicht der letzte mitbestimmende Faktor der heutigen außerordentlichen Krisis ist, können Wir Uns nicht enthalten, die Mahnung Unseres Vorgängers zu erneuern, mit dem Bedauern, daß man bisher nicht darauf gehört hat. Zugleich ermahnen Wir Euch alle, Ehrw. Brüder, daß Ihr mit allen Euch zur Verfügung stehenden Mitteln der Predigt und der Presse daran arbeitet, die Geister aufzuklären und die Herzen wieder zu eröffnen gemäß den sichersten Geboten der gesunden Vernunft und weit mehr noch des christlichen Gesetzes.“ Es folgen Anweisungen bezüglich der einzuleitenden Hilfsaktion. Da aber alle menschlichen Kräfte ohne göttliche Hilfe nicht genügen, werden zum Schluß die Gläubigen aufgefordert, den Geber alles Guten mit innigen Gebeten zu bestürmen.

Bei einem Empfang französischer Prälaten kam die Rede auf das päpstliche Schreiben bezüglich der Wirtschaftskrise.

Pius XI. äußerte, daß er den Bau von sechs Priesterseminaren verfügt habe, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, denn dies sei den Arbeitern gegenüber das erste Gebot der Caritas.

„Von Anbeginn der Kirche Christi bis in die jüngsten Zeiten hat die göttliche Vorsehung immer wieder Männer erweckt, durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit zu den ausgezeichnetsten zählend, um die Wahrheit des katholischen Glaubens darzulegen und zu verteidigen und die von Häretikern denselben christlichen Wahrheiten zugefügten Schädigungen in geeigneter Weise wieder gutzumachen. Diesen Persönlichkeiten ist zweifellos der hl. Robert Bellarmin aus der Gesellschaft Jesu, Kardinal der Römischen Kirche, beizuzählen, der schon vom Tage seines hochseligen Todes an als ‚vortrefflicher Mensch, hervorragender Theologe, kraftvoller Verteidiger der katholischen Kirche, Hammer der Häretiker' bezeichnet und gleicherweise gelobt wurde als ‚ebenso fromm, klug und demütig wie freigebig gegenüber den Armen'. Kein Wunder daher, daß nach Abschluß der kanonischen Prozesse und nicht ohne besonderen Fingerzeig der göttlichen Vorsehung eine so große Persönlichkeit zur Ehre der Altäre erhoben wurde." Vorstehende Sätze bilden die Einleitung des vom 17. September 1931 datierten, im „Osservatore Romano" (29. Oktober) veröffentlichten Apostolischen Schreibens, worin Pius XI. den i. J. 1923 beatifizierten und im Jahre seines goldenen Priesterjubiläums kanonisierten Kardinal Bellarmin (gest. 1621) zum Kirchenlehrer erhebt. Dessen vorbildliches Ordensleben und segensreiches Wirken in verantwortungsvollen Ämtern wird da kurz und eindrucksvoll geschildert. Seine einzigartige Gelehrsamkeit zeitigte herrliche Früchte. In einer Reihe nach Form und Gehalt erstklassiger, monumentaler Werke hat er die katholische Wahrheit verteidigt. Ein besonderes Verdienst des hl. Robert Bellarmin ist es, „die von Gott dem Papste verliehenen Rechte und Prärogativen gegenüber den Feinden siegreich bewiesen und mit größter Gelehrsamkeit verteidigt zu haben, nicht ausgeschlossen jene, bezüglich derer in jener Zeit noch nicht alle Söhne der Kirche einig waren, wie das unfehlbare Lehramt des Papstes, wenn er ‚*ex cathedra*' spricht. Demgemäß galt er bis in unsere Zeiten als so wirksamer Verteidiger der Autorität des Römischen Papstes, daß er mit seinen Schriften und seinen Lehrsätzen sogar den Vätern des Vatikanischen Konzils diente . . ." Bellarmins Autorität bei allen überragenden Persönlichkeiten und vornehmlich bei den kirchlichen Schriftstellern war denn auch stets derart, daß er von ihnen mit der einem Kirchenlehrer gebührenden Ehrfurcht behandelt wurde. Viele verlangten sehnlich, Bellarmin als Lehrer der Weltkirche begrüßen zu können. Nachdem zahlreiche Kardinäle, Bischöfe, Ordensobere, Universitätsrektoren und andere Persönlichkeiten aus der ganzen katholischen Welt diesbezügliche Wünsche ge-

äußert, überwies der Papst der Ritenkongregation diese Angelegenheit, mit deren Prüfung alsdann die Kardinäle Lépicier und Ehrle betraut wurden. Auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Überlegung erklärt schließlich Pius XI. mit der Fülle der Apostolischen Gewalt den hl. Robert Bellarmin, Bischof und Bekenner, als Lehrer der Gesamtkirche und verordnet zugleich, daß Messe und Offizium dupl. min., wie sie für das Fest des gen. Heiligen v. 13. Mai angeordnet sind, auf die ganze Kirche ausgedehnt werden.

Am 1. Adventssonntag (29. November) fand vor dem Hl. Vater die feierliche Verlesung des Dekrets über den heroischen Tugendgrad der Dienerin Gottes Gemma Galgani (1878—1903) statt. Sie kann als Vorbild der Ergebung in Gottes Willen und des unerschütterlichen Ausharrens inmitten großer körperlicher und seelischer Leiden gelten. In seiner Ansprache voll aktueller Gedanken betonte Pius XI., daß diese demütige Jungfrau unserer Zeit der Mißverhältnisse das lebendige Beispiel dafür gibt, wie das christliche Dulden beschaffen sein muß, nämlich getragen vom Geiste des Glaubens, von Bußgesinnung und vom Geiste der Nächstenliebe. Es scheint, daß die Jahre des Überflusses vorüber sind. Heute gilt: Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen. Offenbar ist bei dieser Prüfung Gottes Hand im Spiel; ihr gehorchen die Dinge der Welt. Welche Männer, fragt der Papst, vermögen einer so schwierigen, dornenvollen, bedrohlichen Lage abzuhelfen, wie sie heute das wirtschaftliche, finanzielle, soziale Gebiet bedrückt und alle Nationen, die ganze Welt, die gesamte Menschheit erfaßt? Und er fährt fort: „Es ist nicht möglich, daß alles das von den Menschen, vom Willen, von den Anordnungen der Menschen abhängt. Die Menschen haben diese Not vorbereitet, im Glauben, daß sie selbst die Dinge leiten; hingegen sind sie offenbar von den Ereignissen mitgerissen, in Zwang genommen, zur Ohnmacht verurteilt worden. Und nun bewegen die Leute sich hin und her, sie kommen und gehen, sie versammeln sich, diskutieren, verhandeln, überqueren die Meere, überschreiten die Berge. In all dem aber drängt sich eine schmerzliche und furchtbare Feststellung auf; schmerzlich wegen der Unordnung, die sie aufdeckt; furchtbar wegen der Drohung oder wenigstens der Gefahr, die aus solcher Unordnung hervorzugehen scheint. Wer hat bei einer solchen Geschäftigkeit der Menschen, so vielem Sprechen und Konferieren, so vielen Reden und Debatten je gehört, daß jemand von Gott redete, auf die Vorsehung hinwies; wer hat je ein Wort des Dankes, der Huldigung, der Unterwürfigkeit gegenüber jener Hand vernommen, der doch wirklich die Ereignisse gehorchen? . . . Eine schmerzliche Feststellung; nein, das ist nicht die Art und Weise, wie Menschen, auf die in so weitem Umfange das Licht des Evangeliums, das Licht des Christen-

tums niederstrahlt, handeln sollten. Durch solch bedauerliches Verhalten geht man der schrecklichen Gefahr entgegen, daß Gott sagen kann: Macht es ohne mich. Man fühlt wohl, daß sicher keine furchtbarere Strafe die Geschöpfe treffen könnte. Was vermag denn das Geschöpf, was vermag die ganze Welt ohne den Schöpfer?" Weiter führte der erhabene Redner aus, daß die heutige Welt vielfach weit entfernt ist von dem demütigen Glaubensgeist, der Gottes Oberherrschaft anerkennt, die menschliche Sühnepflicht zugibt und Leiden auf sich nimmt als Werkzeug der Läuterung, Sühnung und Veredlung. Zu diesen Mahnungen, die uns Gemma Galgani gibt, kommt noch jene hinzu, den Geist echter Nächstenliebe zu pflegen. Geduldiges Ertragen der eigenen Leiden befähigte sie, fremdes Leid mitzutragen. Der Papst weiß aus eigener Erfahrung der letzten Zeit, daß auch viele Unbemittelte den Notleidenden zuhilfe kommen. Eindringlich empfahl er, nach dem Beispiel der ehrw. G. Galgani im Geist der Abtötung mit Jesus und für Jesus zu leiden, auch zur Verteidigung seiner Kirche, wie in Rußland, Mexiko und Spanien.

Gemäß dem von Benedikt XV. eingeführten Brauch wurde am 5. November in der Sixtinischen Kapelle ein feierliches Requiem für die seit November 1930 verstorbenen Mitglieder des Hl. Kollegiums gehalten. Es sind die Kardinäle Mistrangelo, Erzbischof von Florenz (7. November 1930); Charost, Erzbischof von Rennes (7. November 1930); Maffi, Erzbischof von Pisa (17. März 1931); Pompili, Bischof von Velletri und römischer Kardinalvikar (5. Mai); Rouleau, Erzbischof von Quebec (5. Mai) und Ragonesi (14. September).

Papst Sixtus V. (1585—90) setzte die Zahl der Kardinäle auf 70 fest, doch wurde dieselbe bisweilen überstiegen. Jetzt, Ende Dezember, hat das Hl. Kollegium nur mehr 55 Mitglieder. Seit dem letzten Konsistorium (Juli 1930) hat der Tod manche Lücke gerissen. Von den Purpurträgern, die Leo XIII. kreiert hat, lebt nur noch Leo von Skrbensky, der 1901 im Alter von 38 Jahren Kardinal wurde als Erzbischof von Prag, welchen Sitz er 1916 mit Olmütz vertauschte; infolge eines Autounfalls an den Beinen gelähmt, ist er seit Jahren zur Untätigkeit verurteilt. Es sind noch 9 von Pius X., 14 von Benedikt XV. und 31 von Pius XI. ernannte Kardinäle am Leben. Der Senat der Kirche hat gegenwärtig 29 nichtitalienische und 26 italienische Mitglieder. Unter den 24 Kurienkardinälen gibt es 4 Nichtitaliener; es sind der Österreicher Frühwirth, der Holländer Van Rossum, der Deutsche Ehrle und der Franzose Lépicier. Von den 6 suburbikarischen Bischofsitzen sind 2 vakant: Ostia und Palestrina durch den Tod des Kardinaldekans Vanutelli und Velletri seit dem Heimgang des Kardinals Pompili.

2. *Die Kirchenverfolgung in Spanien.* Nach Ausrufung der Republik im April 1930 beeilten sich die neuen Machthaber Spaniens zu erklären, daß die Gewissens- und Kultusfreiheit gesichert sei. Bald jedoch wurden die Hauptstadt und eine Reihe von Städten Schauplatz unerhörter Gewalttaten gegen die katholische Kirche. Trotz größter Verdienste um Unterricht und Volkswohl erfuhren zahlreiche Ordensleute als Opfer eines wilden Religionshasses unglaubliche Mißhandlung und sahen ihre Klöster und Kirchen, zum Teil Kunststätten, plötzlich vernichtet. Es fehlte auch nicht an kirchenfeindlichen Maßnahmen der von dem praktizierenden Katholiken Alcalà Zamora geleiteten Regierung.

Die am 28. Juni gewählten Cortes bestehen größtenteils aus Advokaten; daneben Journalisten, einige Ärzte und ein paar Gewerkschaftler; die Volksvertretung des vorwiegend ackerbautreibenden Landes weist kaum einen ländlichen Grundbesitzer oder Pächter auf. Otto Rothfield, der ständige spanische Korrespondent von „The Times of India" bezeichnet in diesem großen Blatt des Fernen Ostens das spanische Parlament als eine „radikale Café-Restaurant-Gesellschaft". Diesen Leuten fiel die folgenschwere Entscheidung über die religiösen Fragen zu; sie betreffen das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche (Konkordat oder einseitig staatliche Gesetzgebung), die finanzielle Regelung, die Ordensgenossenschaften und den Unterricht. Nach dem Verfassungsentwurf einer Parlaments-Kommission sollte der Staat ganz laizisiert, den Ordensleuten das Dasein erschwert, den Jesuiten aber unmöglich gemacht werden.

Trotzdem hofften viele, daß das Schlimmste verhütet und eine für die Kirche erträgliche Lösung gefunden würde. Der Nuntius Msgr. Tedeschini hatte häufige Besprechungen mit Zamora. Es hieß, die ganze Frage würde überhaupt nicht innerhalb der Verfassung erledigt, sondern bliebe der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. Trennung von Staat und Kirche würde durchgeführt werden unter Anerkennung der Kirche als einer unabhängigen Rechtspersönlichkeit, einer vollkommenen Gesellschaft mit freier Verfügungsgewalt über die zur Erreichung ihrer Ziele nötigen Mittel. Komme kein Konkordat zustande, so doch eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl oder wenigstens ein Modus vivendi. Dies zu erleichtern, reichte der wegen vorgeblicher republikfeindlicher Gesinnung des Landes verwiesene Primas von Spanien, Kardinal Segura, Erzbischof von Toledo, seine Demission ein. Der Papst nahm sie durch Schreiben vom 1. Oktober an als „einen neuen und lichtvollen Beweis glühenden Seeleneifers". „Denn", so heißt es wörtlich, „in der Hoffnung, zum größeren Wohl der Seelen beizutragen oder auch nur einen Vorwand größeren Übels zu beseitigen, haben Sie, das Beispiel des hl. Gregors von Nazianz nachahmend, nicht gezögert, sich

selbst zu opfern." Es half leider nichts. Auf der antiklerikalen Seite wurde der Rücktritt des Kardinal-Primas als römische Verurteilung desselben gedeutet.

Anfang Oktober, bei den Verfassungsdebatten, sollte die Kirche entrechtet werden. In einer gemeinsamen Kundgebung an die Cortes erhob der gesamte Episkopat Einspruch gegen den religionsfeindlichen Entwurf und machte Vorschläge, die von aufrichtiger Friedensliebe zeugten. Eine mit nahezu 1½ Millionen Unterschriften versehene Eingabe katholischer Frauen Spaniens verlangte, daß ohne vorherige Verständigung mit dem Vatikan an den Beziehungen zwischen Kirche und Staat nichts Wesentliches verändert, daß die Ehe als unauflöslich betrachtet werde, der Religionsunterricht in den Schulen Pflichtfach bleibe und sämtliche zum Verlassen ihrer Diözesen genötigten Geistlichen zurückkehren dürften. Während die Cortes debattierten und der Kriegsminister Azana, ein starrköpfiger, doktrinärer Kirchenfeind, vor allem an den Jesuiten sein Mütchen kühlte, riefen ihre fünf Provinziale, die übrigens von Anfang an sich gegen das republikanische Regime ganz korrekt benommen hatten, in einem offenen Schreiben ans Parlament nach gerechter Beurteilung statt Verleumdung und Verfolgung. Ihre Darlegung ist unwiderleglich. Es wurde auch kein Versuch gemacht, sie zu widerlegen. Eine klägliche Verwirrung der Begriffe machte sich breit, bis am 10. Oktober der Ministerpräsident Zamora sich zu einer großen mutigen Rede gegen die Unterdrückung der katholischen Kirche erhob. „Ich unternehme es", rief er aus, „den Frieden aller Spanier zu verteidigen, die Pflicht gegenüber allen Republikanern zu erfüllen und das Recht gegenüber allen Katholiken hochzuhalten . . . Eine Gesellschaft kann nur dann leben, wenn in ihr das Recht alles ist, während eine Gesellschaft mit unterdrücktem Recht das Leben grausam, ja unmöglich macht . . . Deswegen trenne ich mich von der Mehrheit der Kammer, bei der die Gerechtigkeit mit der religiösen Frage nicht übereinstimmt. Die Vorlage der Kommissionsmehrheit ist keine Formel für eine Demokratie. Diese Vorlage ist ein Werk der Verblendung, da man dabei die ersten Grundsätze des öffentlichen Rechts und die Grundlage der Verfassung außer acht läßt, wodurch die Gleichheit aller Spanier proklamiert wurde . . . Wie verhält es sich mit den Katholiken in Spanien? Sind sie die Minderheit oder die Mehrheit? Und wären sie die Minderheit, hat man dann das Recht, im Namen der Demokratie Gesetze zu erlassen, die ihren Gefühlen entgegengesetzt sind? Hat dann der Staat nicht die besondere Pflicht, die Minderheit zu schützen? . . . Die Republik hat keinen Grund, die Katholiken zu verfolgen. Unter der gewaltigen Menge, die am 12. April für die neue Staatsform stimmten, befanden sich große Scharen katholischer Wähler . . ." Zamora wies dann einzeln die Ungerechtigkeit verschie-

dener Punkte nach. Vor allem müsse man mit dem Papst unterhandeln, dessen Gewalt er als aufrichtiger Katholik respektiere. Durch einseitige Gesetzgebung könne man nie über die Kirche triumphieren; die Erfahrung lehre, daß Dinge, die durch Verhandlung mit Rom unschwer erreicht werden, durch unilaterale Maßnahmen nicht durchzusetzen sind; eine solche Gesetzgebung bedeute einen Kampf ohne Ende, ohne Zweck, ohne Erfolg, eine Vergeudung von Kraft, die man für andere Dinge dringend brauche. Zum Schluß erklärte der Ministerpräsident, daß er im Fall der Annahme des unveränderten Entwurfs eine Revision der Verfassung anstreben werde. Das ganze Haus hörte die packende Rede mit Interesse an. Leider dominierte aber das Diktat Azanas, daß ein Abkommen mit dem Hl. Stuhl einer völligen Trennung von Kirche und Staat widerspreche.

Am 13. Oktober wurde der umstrittene Artikel 24 angenommen. Von 462 Abgeordneten stimmten 178 dafür, 59 dagegen; die übrigen 225 enthielten sich der Abstimmung, unter ihnen die Radikalsozialisten, denen das Projekt nicht scharf genug war. Zamora und der Innenminister Maura demissionierten und Azana übernahm die Bildung des neuen Kabinetts.

Laut der endgültigen Fassung des Art. 24 werden alle religiösen Konfessionen als Vereinigungen betrachtet, die einem besonderen Gesetz unterliegen. Der Staat, die Bezirke, Provinzen und Gemeinden können der Kirche und den religiösen Vereinigungen oder Institutionen weder Subventionen gewähren, noch sie in anderer Weise begünstigen. Ein besonderes Gesetz soll bestimmen, daß das Budget des Klerus höchstens noch zwei Jahre weiterbestehen wird. Alle religiösen Orden, die von ihren Anhängern außer den drei kanonischen Gelübden ein besonderes Gehorsamsgelöbnis gegenüber einer auswärtigen Macht verlangen, werden aufgelöst; ihre Güter werden verstaatlicht und zur öffentlichen Wohlfahrt sowie zum Unterricht verwendet. (Dies ist gegen die Jesuiten gerichtet, die außer den drei gewöhnlichen Gelübden das des unbedingten Gehorsams gegen den Papst in Sachen der Mission ablegen.) Die übrigen Orden werden einem Sondergesetz unterworfen, das für alle eine dauernde Behinderung ihrer Tätigkeit und ständige Bedrohung ihrer Existenz bedeutet. Alle Orden, die bestehen bleiben, müssen in ein dem Justizministerium unterstelltes Spezialregister eingetragen werden. Kein Orden kann direkt oder durch Mittelspersonen mehr Güter erwerben oder besitzen als zu seinem Unterhalt oder zur unmittelbaren Erreichung seiner ursprünglichen Ziele notwendig sind. Den Orden ist es untersagt, Industrie oder Handel auszuüben und Unterricht zu erteilen. Sie sind verpflichtet, dem Staat jährlich Rechnung über die Verwendung ihrer Güter abzulegen; letztere können verstaatlicht werden. Die Orden, deren Tätigkeit eine Gefahr für die Sicherheit des Staates bedeutet, werden aufgelöst. — Mit der Or-

densfrage ist in Spanien das Unterrichtsproblem eng verknüpft. Die rege Lehrtätigkeit der Ordensgenossenschaften ist den Antiklerikalen ein Dorn im Auge. Etwa die Hälfte der Kinder, die überhaupt Unterricht genießen, besuchen Klosterschulen. Solange dieser Zustand währt, ist eine durchgreifende Wandlung der Seele des spanischen Volkes, die vom Freimaurertum erstrebte radikale Laizisierung und Entchristlichung der kommenden Generationen nicht möglich. Daher das Lehrverbot für alle Orden, das Staatsmonopol für jeden Unterricht. Wenn aber die katholischen Schulen geschlossen werden, so fallen nahezu 300.000 Schüler zu Lasten des Staates, dem die Mittel fehlen, neue Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Gleich nachdem die Verfassung den Religiosen jeglichen Unterricht untersagt hatte, verbot ein strenges Regierungsdekret, unter Androhung sofortiger Beschlagnahme ihrer Gebäulichkeiten, ihnen die Schließung ihrer Volksschulen und höheren Lehranstalten. Die blinde Wut der „Pfaffen des Unglaubens" schneidet sich auch ins eigene Fleisch, wenn die Jesuiten wirklich aus Spanien vertrieben werden. Mancherorts wurden bereits Klagen laut über den dann zu erwartenden wirtschaftlichen Schaden. Aus Geschäftsrücksichten sah man Leute, die der Kirche kalt gegenüberstehen, zugunsten der Jesuiten eintreten.

Nach der bedauerlichen Abstimmung beauftragte Pius XI. den Nuntius Msgr. Tedeschini, baldigst den Kardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, Welt- und Ordensgeistlichen sowie dem kirchentreuen Volk mitzuteilen, daß er sich wie in der Vergangenheit, so besonders in diesen Tagen ihnen nahe fühle; mit all der seiner apostolischen Mission eigenen Energie erhebe er lauten Einspruch gegen die vielfache Verletzung der geheiligten Rechte der Kirche, welche die Rechte Gottes und der Seelen sind; er werde am Christkönigs-Sonntag in der vatikanischen Basilika das hl. Opfer darbringen und fordere alle auf, sich untereinander und mit ihm zu vereinigen, damit die große Heimsuchung der Kirche und des treuen Volkes der teuren spanischen Nation bald aufhören möge. Die väterliche Botschaft schließt mit den Worten: „Der Hl. Vater hofft vertrauensvoll, daß mit Gottes Hilfe und unter Mitwirkung aller guten Kräfte, sowie auf gerechten und gesetzlichen Wegen nicht nur der erlittene Schaden wiedergutgemacht, sondern auch jener, der von allen der schwerste wäre, vermieden werden wird, nämlich, die Verdunklung und Verminderung des Glanzes des ererbten Glaubens, in dem die einzige Rettung vor den Gefahren liegt, die auch in Spanien die bürgerliche Gesellschaft selbst bedrohen." — Für diesen neuen Beweis väterlichen Wohlwollens dankte der spanische Episkopat auch im Namen des Volkes durch ein längeres Schreiben an den Papst. Die traurige Lage wird kurz geschildert: Vollständige Trennung von Kirche und Staat, Bedrückung der Ordensgenos-

senschaften, Auflösung der Gesellschaft Jesu und Einziehung ihrer Güter, Unterrichtsmonopol des Staates, eine verwerfliche Ehegesetzgebung, Aufdrängung des öffentlichen Atheismus mit seinen unberechenbaren Schäden. „Der schweren Aufgaben dieses Augenblicks bewußt", heißt es da, „werden die Bischöfe und Katholiken Spaniens, gestärkt durch die Hilfe des Herrn, ... ermuntert durch den väterlichen Ruf Eurer Heiligkeit, ... arbeiten im Sinne und nach dem Herzen des Nachfolgers Petri. Wir wollen dessen Lehren und Weisungen annehmen, mit dem besten Vorsatz, sie auszuführen. Das wird für uns die beste Gewähr sein, daß die Gläubigen Fragen zweiter Ordnung, die einander trennen, beiseite lassen und sich hauptsächlich der Verteidigung kirchlicher Interessen widmen . . . Wir sind uns bewußt, daß wir in Erfüllung dieser heiligen Pflicht zu gleicher Zeit auch dem Vaterlande dienen müssen, dessen Bürger sich belehren lassen werden, daß sie den Ermahnungen und dem Beispiel des Episkopats folgen, der die gegenwärtige Regierung anerkannt hat, ohne sich je an eine bestimmte und ausschließliche Regierungsform zu binden . . ."

Es fehlte nicht an Stimmen, die gegenüber dem Radikalismus der verfassunggebenden Nationalversammlung meinten, die spanische Republik habe die Ehre verscherzt, einen Nuntius innerhalb ihrer Grenzen zu sehen. Viele glaubten, Msgr. Tedeschini würde sofort abberufen. Der Hl. Stuhl scheint auf die Präsidentenwahl gewartet zu haben. Die neue Verfassung gewährt dem Präsidenten der Republik weitgehende Befugnisse. Während seiner sechsjährigen Amtszeit darf er zweimal die Cortes auflösen und innerhalb 60 Tagen Neuwahlen anordnen. Am 10. Dezember wurde Alcalà Zamora zum Präsidenten der Republik gewählt. Er wohnte vor seinem Amtsantritt einer hl. Messe bei und kommunizierte. Seine charaktervolle Haltung als Ministerpräsident läßt die Katholiken Spaniens hoffen, er werde bei passender Gelegenheit nach dem Rechten sehen. Nur von einem neuen Parlament ist die Revision der Verfassung zu erhoffen. Vielleicht wird Zamora neue Wahlen herbeiführen, die eine dem Katholizismus günstigere Zusammensetzung der Cortes bringen werden, denn hoffentlich wird es gelingen, die Katholiken verschiedener Richtungen zusammenzuschließen und auch das kürzlich eingeführte Frauenstimmrecht dürfte zu einem besseren Wahlresultat beitragen.

Einstweilen sind die Verhältnisse in Spanien beklagenswert. Der Haß gegen die katholische Kirche äußerte sich nicht nur in der Verfassung und gewissen Regierungsakten, sondern auch in zahlreichen Plackereien seitens der Agenten der öffentlichen Macht, Präfekten, Bürgermeistern, Sicherheitsbeamten u. s. w., die wissen, daß niemand sie daran hindert, auf eigene Faust Antiklerikalismus zu betätigen. — Vom 1. Jänner an wird aus der Staatskasse kein Centimo mehr für den Kultus gezahlt, wenn

auch noch für kurze Zeit die Gehälter des Klerus weiterbestehen. Durch gemeinsames Schreiben vom 21. November haben die Kardinäle und Erzbischöfe das System der freiwilligen Beiträge zu den Kultuskosten organisiert. Sie verhehlen nicht, daß aus der Verfolgung eine Neubelebung des Glaubens erwachsen kann.

3. Aus der Tschechoslowakei: Beeinträchtigung der katholischen Kirche; Vereidigung von vier Bischöfen. Die Resignation des Prager Erzbischofs Dr Kordač war der Anlaß zu sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit. Der bedauerliche Konflikt ist jetzt, Gott sei Dank, beigelegt, nicht zuletzt dank der Einsicht, daß die Katholiken der Tschechoslowakei, wenn zersplittert und uneins, nur zu verlieren haben. Im November strich der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses zweieinhalb Millionen Kronen des Kultusbudgets und nahm die Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen in Aussicht, da, wie es heißt, der Staat sparen müsse. Die staatliche Unterstützung der konfessionellen Schulen hat man von 200.000 auf 70.000 Kronen herabgesetzt, unbekümmert darum, daß dem Staat durch die etwa 250 konfessionellen Volks- und Mittelschulen viel Geld erspart wird und es demgemäß in seinem eigenen Interesse liegt, durch eine angemessene Subvention zur Lebensfähigkeit der betr. Lehranstalten beizutragen. „Ganz bedenklich ist", wie das Wochenblatt „Ecclesiastica" (Nr. 47 vom 21. Nov.) schreibt, „die wachsende Verdrängung des Religionsunterrichtes aus den Gymnasien, wo die heranwachsenden jungen Leute um so mehr der Führung bedürfen. Da nun wird der Religionsunterricht als nicht obligatorisch erklärt. Der Turnlehrer steht weit vor dem Religionslehrer. Und in der Prüfungskommission besitzt der geistliche Religionslehrer nicht mehr wie früher Sitz und Stimme, was so recht die Geringschätzung zum Ausdruck bringt, die von gewissen Kreisen dem Religionsunterricht entgegengebracht wird. Man sieht hieraus deutlich genug, daß man die Katholiken gerade in dem schlagen will, wo es am empfindlichten trifft, im Nachwuchs des Priesterstandes wie der heranwachsenden intellektuellen Laienwelt und man setzt hiezu schon an der Wurzel an durch Existenzerschwerung der konfessionellen Schulen."

Glücklicherweise besteht auch nach Abschluß des Modus vivendi zwischen der Tschechoslowakei und dem Hl. Stuhl die Gewähr, daß die Diözesen der jungen Republik vortreffliche B i s c h ö f e erhalten. Der Vatikan bestimmt die Kandidaten und teilt der Regierung die Namen mit. Es steht ihr dann zu, Einwendungen politischen Charakters zu erheben, wenn etwa einem Kandidaten irredentistische, separatistische oder verfassungsfeindliche Tätigkeit vorgeworfen werden kann. Der Hl. Stuhl hat sich grundsätzlich das Auswahl- und Ernennungsrecht der Bischöfe in der Tschechoslowakei gesichert. Zum ersten Male hatte die Regierung kürzlich Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen des Vati-

kans zu äußern, da die verwaisten Diözesen Prag, Leitmeritz, Brünn und Königgrätz neue Oberhirten erhalten sollten. Für jeden der genannten Bischofssitze wurde ihr nur ein Kandidat namhaft gemacht. Die weltlichen Machthaber stimmten in den vier Fällen zu. Es wurden daher ernannt: der bisherige Bischof von Königgrätz, Dr Karl Kaspar, zum Erzbischof von Prag; Domkapitular Msgr. Dr Anton Weber, Religionsprofessor an der Aussiger Staatsrealschule, zum Bischof von Leitmeritz; Msgr. Dr Jos. Kupka, Diözesanadministrator von Brünn, zum Bischof dieser Diözese und der Prager Kapitularvikar Msgr. Dr Mauritius Picha zum Bischof von Königgrätz. Dr Kaspar, dessen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Nationalitäten mit Recht gerühmt wird und der auch mit gediegenen wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem über Hus und den Hussitismus, hervorgetreten ist, hat als Bischof von Königgrätz die Kath. Aktion im Hinblick auf dringende soziale Aufgaben geradezu vorbildlich organisiert. Mit ihm erhielt der Prager Erzbischofstuhl einen Kirchenfürsten, der sich in allen modernen Fragen und Problemen auskennt. Die Ernennung von Msgr. Weber zum Nachfolger des hervorragenden Bischofs Groß bedeutet Ablehnung der Ansprüche der tschechischen Nationalisten, die für die überwiegend deutschsprachige Diözese Leitmeritz einen tschechischen Oberhirten verlangt hatten.

Am 13. November erschienen die vier neuen Würdenträger beim Ministerpräsidenten F. Udrzal in Prag zur Leistung des Treueides gegenüber der tschechoslowakischen Republik. Anwesend war auch der Unterrichtsminister Dr Dérer. Nachdem Udrzal die Bedeutung dieses feierlichen Aktes hervorgehoben, wobei er betonte, der Eid verpflichte immer und überall zur absoluten Treue und Arbeit für den Staat, gab Erzbischof Kaspar laut Bericht der „Deutschen Presse" folgende Erklärung ab: „Herr Ministerpräsident! In diesem historischen Augenblick, da die ersten Bischöfe der tschechoslowakischen Republik, die vom Hl. Stuhle auf Grund des Modus vivendi im Einvernehmen mit der Regierung der tschechoslowakischen Republik ernannt wurden, erschienen sind, um den Treueid zu leisten, versichere ich Sie, Herr Ministerpräsident, im eigenen Namen und im Namen der hier anwesenden Herren Bischöfe, daß wir aus allen Kräften dafür besorgt sein werden, daß die uns anvertrauten Gläubigen, die auf der festen Grundlage der Religion nicht nur ihr ewiges, sondern auch ihr zeitliches Wohl aufbauen, immer loyale Bürger dieser unserer Republik sind. Wir ersuchen höflich, daß uns die hohe Regierung in diesen unseren Bestrebungen immer tatkräftig unterstütze. Das Versprechen, zu dessen Erfüllung wir uns nun auch durch den heiligen Eid verpflichten werden, ist allerdings für jeden katholischen Bürger, und um so mehr für Bischöfe, selbstverständlich. Es bietet uns aber eine willkommene Gelegen-

heit, diese Treue auch öffentlich zu dokumentieren, nicht nur vor der hohen Regierung, sondern auch vor Gott selbst. In diesem erhabenen historischen Augenblick gedenken wir dankbar der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der hohen Regierung unserer Republik und dem Hl. Stuhl. Wir gedenken zugleich Sr. Heiligkeit Pius XI. und seines würdigen Vertreters, Sr. Exzellenz des Herrn Nuntius, sowie des Repräsentanten unserer Republik, des Herrn Präsidenten der Republik Prof. Dr T. G. Masaryk und der hohen Regierung und wünschen unserer Republik wärmstens: *Vivat, crescat, floreat!*" — „Wir alle" — führte der Ministerpräsident in seiner Antwort aus — „müssen arbeiten und uns um die Konsolidierung unseres Staates kümmern. Wir müssen dahin wirken, daß dieser schöne Wahlspruch *Vivat, crescat, floreat!* für alle Angehörigen unseres Staates zur Wirklichkeit werde. Unser Bestreben wird es auch immer sein, das wahre, wirklich freundschaftliche Verhältnis zum Hl. Stuhle zu suchen. Dabei wird es allerdings in erster Linie Aufgabe der Herren Bischöfe sein, daß sie in diesem Bestreben die glücklichen Vermittler bilden. Hier erwartet sie eine ebenso schöne wie dankbare Aufgabe." — Hierauf leisteten die neuen Bischöfe den lateinischen Treueid gemäß Artikel V des Modus vivendi: „Ich gelobe und verspreche, wie es einem Bischof geziemt, Treue der tschechoslowakischen Republik und nichts zu unternehmen, was gegen die Wohlfahrt, die Sicherheit und Unversehrtheit der Republik wäre."

4. *Katholische Völkerverständigungs-Bestrebungen.* Kardinal Faulhaber, überzeugt, daß die Hauptquellen echter Völkerversöhnung in der weltumfassenden christlichen Liebe innerhalb der übernationalen katholischen Kirche liegen, schrieb vor Jahren: „Die Sendboten der religiösen Wahrheit haben den ernsten Beruf, zugleich den Werken des Friedens zu dienen und den Brückenbau der internationalen Verständigung vorzubereiten. Paulus und Barnabas, eine Zeitlang Wanderer auf getrennten Wegen, haben sich später zu apostolischer Gemeinschaft wiedergefunden. So wird auch das Heimatland des hl. Vinzenz und jenes der hl. Elisabeth die Sprache zum neuen Lied der Versöhnung wieder finden. Auch die Völker sind letzten Endes da, um mitzulieben, nicht mitzuhassen." An anderer Stelle, wo der internationale Eucharistische Kongreß von Chicago als neuer Eckstein der Völkerversöhnung bezeichnet wird, sagt derselbe Kirchenfürst: „Wo der Thron Christi, des Weltenkönigs, aufgerichtet wird, muß auch der Gedanke des Weltfriedens Einzug halten." Im Juli 1931 wohnte der deutsche Reichskanzler Brüning der allmonatlich in einer Pariser Kirche zelebrierten Friedensmesse bei. Damals erfuhren viele zum erstenmal von einer solchen Messe. Die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß am 3. August, daß in allen Diözesen regelmäßige hl. Messen für den

Völkerfrieden eingeführt werden sollen. In einem hierauf bezüglichen Erlaß sagt der Breslauer Fürsterzbischof Kardinal Bertram: „Es wird aus dem Herzen aller Katholiken gesprochen sein, und es wird Friedensgedanken und Friedensverlangen in weitesten Kreisen vertiefen, wenn von der Kanzel in regelmäßiger Folge verkündet wird: feierliche hl. Messe zum Herzen Jesu für den Völkerfrieden. Da auch in anderen Ländern ähnliche Übung eingeführt ist, ist zu hoffen, daß diese Übung dazu beitrage, das geistige Band unter allen Katholiken des Erdkreises zu verstärken."

Nach französischem Vorbild ist nun auch in Deutschland eine Eucharistische Friedensliga geschaffen worden. Ihre Aufgabe besteht im Gebetsapostolat zur Erlangung des Friedens und in der Veranstaltung religiöser Kundgebungen. Msgr. Schreiber, Bischof von Berlin, Protektor der neuen Vereinigung, sagte bei der am Fest der hl. Theresia vom Kinde Jesu gehaltenen Friedensmesse u. a.: „Wir wollen uns hineinstellen in alle Bestrebungen zur Herbeiführung des Friedens zwischen den einzelnen Völkern, besonders zwischen den zwei Völkern, die durch den Krieg am meisten entzweit worden sind, zwischen Frankreich und Deutschland. Wir verkennen nicht, daß die rein menschlichen und irdischen Mittel eine sehr ausschlaggebende Rolle spielen müssen in den Friedensbestrebungen. Denn bei der Herbeiführung des Friedens handelt es sich nicht allein um die Versöhnung der Geister, es handelt sich auch darum, wirtschaftliche, soziale, politische, finanzielle Verhältnisse zu schaffen, ohne deren Regelung der Friede auf die Dauer nicht möglich ist. Aber, und das ist das Entscheidende: Es ist uns gerade durch die Fruchtlosigkeit der seitherigen Friedensbestrebungen, soweit sie auf rein menschliche und irdische Dinge aufbauten, klar geworden, daß auch Gott und die Gnade Gottes in die Friedensbestrebungen hineingestellt werden müssen, daß wir auch der Kräfte benötigen, die von oben kommen, um zum Ziele zu gelangen."

Dank dem von P. Stratmann O. S. D. betreuten „Friedensbund Deutscher Katholiken" ist das Verhältnis der deutschen zu den polnischen Glaubensgenossen besser geworden. Der am 9. November in Berlin unter dem Patronat des Bischofs Dr Schreiber eröffnete 8. Kongreß der gen. Organisation wollte sich vornehmlich mit dem deutsch-französischen Problem befassen. Daß angesehene Friedensfreunde aus Frankreich, Polen, Belgien, Holland und Amerika daran teilnahmen, gab der Tagung eine gewisse internationale Note. Eine besondere Weihe erhielt sie durch religiöse Veranstaltungen (Pontifikalamt und Requiem in der Friedensgedächtniskirche, Messe des Franzosen Remillieux in St. Maria-Viktoria). Behörden aller Art, bis zum preußischen Ministerpräsidenten und dem Reichskanzler, hatten Vertreter zu den Versammlungen entsandt. Von den durchwegs beachtens-

werten Reden sei nur jene des Diözesanbischofs über „Krieg und Frieden" erwähnt. Er sprach vom Versailler Vertrag und wandte sich gegen die Behauptung, daß die Deutschen die alleinigen Urheber des Weltkrieges seien. Der Bischof betonte übrigens, nötiger als die Erörterung von Streitfragen sei es, daß alle ihren Sinn dem Geiste einer fortschreitenden Verständigung für die Aussöhnung öffnen, ist doch der Friede für die Rettung Europas unerläßlich. — Die Ausführungen des Berliner Oberhirten erregten Anstoß in Frankreich, zumal sie dort in nicht einwandfreien Versionen bekannt wurden. Auch aufrichtig friedliebende Blätter nahmen davon Anlaß, an Dinge zu erinnern, wie die Verletzung der Neutralität Belgiens, die unleugbare Tatsache, daß Frankreich in den kritischen Tagen seine Truppen zehn Kilometer hinter die Grenze zurückzog. — Anknüpfend an die mittelalterlichen Theologen legte Msgr. Schreiber die moraltheologischen Vorbedingungen für einen gerechten Krieg dar. Nationalistische Blätter, die sich zu gewaltsamen Lösungen bekennen, setzten ihren Lesern den betr. Passus vor, machten sich aber einer Irreführung schuldig, indem sie folgende Sätze des Bischofs unterschlugen: „Ob die Erfüllung dieser Forderungen (für die Gerechtigkeit eines Krieges) bei der heutigen Kriegstechnik noch denkbar ist, möchte ich ganz entschieden in Zweifel ziehen, . . . vielmehr ist auch der gerechteste Krieg immer von so vielem materiellen und moralischen Elend begleitet, daß er stets als ein Übel bezeichnet werden kann. Darum unsere Bestrebungen, auch den gerechten Krieg unmöglich zu machen." Es gibt unter den katholischen Pazifisten solche, die noch weiter gehen; sie halten unter den heutigen Verhältnissen jeden Krieg für ungerecht und unerlaubt, so daß man aus Gewissensgründen Kriegsdienst verweigern müsse.

Gegen Ende November hielt die internationale katholische Studienvereinigung, vertreten durch ihre zwei englischen und irischen Gruppen, in London unter dem Vorsitz des Kardinals Bourne, Erzbischofs von Westminster, eine Versammlung ab. Lord Howard, der früher wichtige Diplomatenposten innehatte, verlas eine sich auf die Anschauungen der letzten vier Päpste stützende Erklärung zugunsten des Friedens. Der Hauptgedanke war, daß die Errichtung ständiger Gerichtshöfe zur Lösung der internationalen Konflikte das frühere Recht der Mächte, zu den Waffen zu greifen oder den Krieg vorzubereiten, geändert habe. — Der Kardinal hatte Worte der Anerkennung für die Darlegung Howards und pries die Anstrengungen der Kirche im Interesse des Friedens. Doch fügte er bei: „Kann man bestätigen, daß der Völkerbund allen Nationen volles Vertrauen einflößt und daß er in der Lage ist, die internationalen Konflikte zu lösen und jeder bedrohten Nation Sicherheit zu garantieren? Ich glaube nicht, daß jemand diese Frage zu bejahen vermag und in Anbetracht

dessen ist das meiner Ansicht nach in Großbritannien und anderwärts oft ungerecht kritisierte Verhalten Frankreichs besser zu verstehen. In weniger als 50 Jahren ist man zweimal ins französische Gebiet eingedrungen; aus natürlichem Instinkt befürchten die Franzosen einen neuen Angriff und, bis ihre Sicherheit garantiert sein wird, können sie nicht umhin, sich durch die eigenen Militärkräfte zu schützen. Sofort nach dem Kriege suchte Frankreich die Sicherheit in anderen Richtungen. England war bereit, eine Garantie zu übernehmen, wenn es nur die Mitwirkung der Vereinigten Staaten gehabt hätte, die aber schließlich verweigert wurde. Kann jemand behaupten, heute sei der Völkerbund in der Lage, einem abgerüsteten Frankreich Sicherheit gegen irgendwelche Nation zu gewährleisten?" Weiter fragte der Kardinal, ob man gerechterweise den Polen Unrecht geben könne, daß sie sich in Waffen halten. Schließlich betonte er, daß Großbritannien in weitem Maße gerüstet bleiben müsse angesichts von Eventualitäten wie den Vorgängen in Cypern und im Norden Indiens.

Weit scheint noch der Weg bis zur Ersetzung der materiellen Gewaltmittel durch die von Benedikt XV. gepriesene Macht des Rechts, bis zu Zuständen, in denen die Lebensrechte jedes Volkes gewahrt sind. Hüben und drüben bemühen sich edle Geister um baldige Eröffnung einer Ära aufrichtiger Zusammenarbeit der beiden größten Völker des europäischen Festlandes. Unnötige nationale Kundgebungen können da nur störend wirken.

Am 24. Dezember, beim Empfang der Kurienkardinäle zur traditionellen Weihnachtsgratulation, erklärte Pius XI. in seiner Ansprache, er beabsichtige nicht, vom Frieden zu reden. Denn Äußerungen hierüber würden gewöhnlich unrichtig gedeutet. Wenn er vom Frieden spreche, hören die Menschen nicht zu, die für Gottes Hand und allmächtige Gerechtigkeit keinen Sinn haben. Aus tiefster Seele wende er sich an Gott, den Lenker der Weltgeschicke, um ihm die Sache des Friedens zu empfehlen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Aus Frauenklöstern unserer Tage. Besinnliches — Erbauliches — Erheiterndes. Mitgeteilt von einer Klosterfrau. Gr. 8° (196). Verlag Butzon u. Bercker, G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.). In Leinen M. 3.—.

Bartmann, Dr Bernhard. *Grundriß der Dogmatik.* (Herders theologische Grundrisse.) 2. neubearbeitete Auflage. Gr. 8° (XII u. 226). Freiburg im Breisgau 1931, Herder. M. 5.—; in Leinwand M. 6.40.

Beckmann, Dr J. *Die katholische Missionsmethode in China in neuester Zeit (1842—1912).* Geschichtliche Untersuchung über Arbeitsweisen, ihre Hindernisse und Erfolge. Immensee (Kt. Schwyz) 1931, Missionshaus Bethlehem. Kartoniert Fr. 9.—.

Berg, Prof. Dr Ludwig. *Was sagt Sowjet-Rußland von sich selbst?* 4. vollständig neu gearbeitete Auflage (176). Köln 1931, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 2.—.

Bichlmair, P. Georg S. J. *Religion und seelische Gesundheit.* (85). Verlag von Mayer & Comp. in Wien, I., Singerstraße 7. S 2.—.

Brandt, Elisabeth Luise von. *Wie Konvertiten die Kirche erleben.* 3. Auflage (32). Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. M. —.20.

Brockmann, Dorothee, und Bessie Drey. *Mein Gebetbüchlein den lieben Kindern.* Seeverlag H. Schneider, Höchst, Vorarlberg, und St. Margrethen, Schweiz. Kart. M. —.80, S 1.40, Fr. 1.—; In Halbleinen gebunden M. 1.20, S 2.—, Fr. 1.50.

Brosch, Dr Hermann Josef. *Der Seinsbegriff bei Boethius.* Mit besonderer Berücksichtigung der Beziehung von Sosein und Dasein untersucht. (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, IV. Band, 1. Heft). 8° (VIII u. 121). Innsbruck 1931, Felizian Rauch. M. 4.50.

Burghardt, Emilie. *Legenden und Himmelsmärchen* vom Christkind, der Mutter Maria, von den Engeln und Heiligen. Mit 3 Offsetbildern und etwa 80 Federzeichnungen im Text von Tilde Eisgruber. Trier, Paulinusdruckerei. M. 3.—.

Bürkle, Lukas. *Ein großes Geheimnis.* I. Teil von „Ein geheimnisvoller Bund" (64). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Brosch. M. —.30.

Clemens, Jakob. *Ruf von Trier.* Bericht über die VI. Reichstagung des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands 1931 zu Trier. Düsseldorf, Jugendführungsverlag.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur Ehefrage.* Für Predigt und Lesung. Regensburg 1931. Kart. M. 3.60.

Cuthbert, P., O. M. Cap. *Die Kapuziner.* Ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration. Aus dem Englischen übersetzt von P. Justinian Widlöcher, Kapuziner. Lexikonformat (364). München, Kösel-Pustet. Ganzleinen M. 12.—.

Dausch, Dr Petrus. *Die drei älteren Evangelien.* Übersetzt und erklärt. (2. Bd. der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt; in Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Fritz Tillmann, Bonn.) 4., neubearbeit. Aufl. Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 19.50, geb. M. 22.—.

Dehen, Dr Peter. *Leben und Gegenwart.* Ein Führer für die gewerbliche Jugend. 8° (VIII u. 104). Freiburg i. Br. 1931, Herder. Kart. M. 1.20, ab 25 Stück je M. 1.10.

Die Erteilung der heiligen Weihen in der katholischen Kirche. Nach dem römischen Pontifikale lateinisch und deutsch. 41. bis 45. Aufl. (68. bis 72. Tausend). Mainz 1931, Kirchheim.

Engel, Dr Johannes. *Weihestunden.* Gelegenheitsreden. Breslau 1931, Aderholz. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.80.

Esser, P. Franz Xaver, S. J. *Das Hochbild echten Menschtums.* Umfassende Anleitung zur Selbsterziehung und Tugendübung. I. Im

Vorhof: *Sinn und Ziel der Selbsterziehung* (119). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 2.—.

Faulhaber, Kardinal. *Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart.* Gesammelte Reden, Predigten, Hirtenbriefe. 8° (XVIII u. 480). Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. M. 6.20, in Leinwand M. 7.80.

Festschrift 75 Jahre Stella Matutina. Band I: Abhandlungen von Mitgliedern des Lehrkörpers (650). — Band II: Abhandlungen von ehemaligen Zöglingen. Mit 12 Tafeln (452). — Band III: Stellazeiten und Stellaleben, geschildert von Zöglingen. Mit 103 Bildtafeln (476). Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Furrer, Dr Ernst. *Die Abruzzen.* Mit 31 Bildern auf 8 Tafeln und mit 7 Übersichtskärtchen. (Fremdland — Fremdvolk.) Gr. 8° (XII u. 126). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 4.—, kart. M. 4.60, in Leinwand M. 5.80.

Generalregister zu Band 1—61 der Bibliothek der Kirchenväter, bearbeitet von Dr P. Joh. Stöckerl O. F. M. München 1931, Kösel-Pustet.

Grünewald, P. Dr Stanislaus, O. M. Cap. *Franziskanische Mystik.* Versuch zu einer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura. 8° (XII u. 148). München, Schellingstraße 39, Naturrechts-Verlag. Auf holzfreiem Papier, brosch. in zweifarb. steif. Umschl., mit Titelbild M. 3.80.

Gurian, Waldemar. *Der Bolschewismus.* Einführung in Geschichte und Lehre. Gr. 8° (XII u. 338). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 6.20, geh. u. beschn. M. 6.80, in Leinwand M. 8.—.

Habel, E. *Mittellateinisches Glossar.* Unter Mitwirkung von Studienrat F. Gröbel. 8° (VIII u. 432 Spalten). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Hamerle, P. Andr., C. Ss. R. *Kanzelvorträge für das Kirchenjahr.* II. Zyklus, 2. Band. Herausgegeben von Dr P. Anton Schön C. Ss. R. Graz 1931, „Styria". S 12.—, M. 7.50.

Heyret, M. *P. Markus von Aviano O. M. Cap.,* Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim christlichen Heere. Zur Erinnerung an die dritte Jahrhundertfeier seiner Geburt. Lexikonformat (476). Mit 8 Einschaltbildern und 1 Titelbild. München, Kösel-Pustet. Ganzleinen M. 12.—.

Holenstein, P. Ewald, O. M. Cap. *Das psycho-physiologische Problem.* Historisch-kritische Studie über das Leib - Seele - Problem. Paderborn 1931, Schöningh. M. 8.—.

Huber, Lipót. *Jahvé-Adonáj-Jézus.* Biblikus tanulmány. (Jahwe-Adonaj-Jesus. Eine biblische Studie.) Kalocsa 1930, zu beziehen durch die Buchhandlung Arpád R. T. in Kalocsa (Ungarn). Pengö 5.50.

Junker, Dr Hubert. *Die biblische Urgeschichte in ihrer Bedeutung als Grundlage der alttestamentlichen Offenbarung.* Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 1.60.

Junker, Dr Hubert. *Untersuchungen über literarische und exegetische Probleme des Buches Daniel.* Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 6.—.

Ketter, Dr Peter. *Im Lande der Offenbarung.* Reiseschilderungen aus dem Orient (268). Mit 2 Karten und 50 Bildern nach Originalaufnahmen. 2., vermehrte Aufl. Trier 1931, Paulinusdruckerei. In Ganzleinen M. 5.—.

Klug, Dr J. *Willensfreiheit und Persönlichkeit.* Moralpsychologische Vorträge. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr J. Mayer. Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Köck, Dr Alois. *Eine kleine Weile.* Ein Jahrgang Kurzpredigten. Rottenburg a. N. 1931, Bader.

Kößler, P. Cornelius. *St. Benedicti Regula Monachorum.* Übersetzt und erklärt. Graz 1931, Ulrich Moser. Brosch. S 12.50, M. 7.50; geb. S 15.—, M. 9.—.

„Kommunionglöcklein." Wochenschrift für Erstkommunikanten. Herausgegeben von Pfarrer Ludw. Nüdling. 41. Jahrgang. Düsseldorf, L. Schwann. Der ganze Jahrgang (12 Nummern zu je 8 Seiten, also 98 Seiten mit insgesamt 48 farbigen Bildern) in Deutschland bei portofreier Zusendung M. —.60, für Deutschösterreich S 1.—, für das Saargebiet, Luxemburg und Frankreich franz. Fr. 3.50, für die Schweiz Fr. —.75, für Danzig Gulden —.75. für Belgien Belga 1.—, für Holland Gulden —.35, für Italien Lire 2.80, für die Tschechoslowakei Kc. 5.—, für Polen Zloty 1.25, für Ungarn Pengö —.85 und für U. S. A. Dollar —.15. Die Sammelmappe kostet M. —.40. Der Betrag kann einbezahlt werden auf Postscheckkonto Köln 38.643, Postsparkasse Wien D 126.892 oder z. B. vom Ausland durch Scheck.

Krammer, Dr Georg. *Die heilige Messe im Lichte der alten Opfer und im Feuerglanze des göttlichen Kreuzopfers.* Esztergom (Gran) in Ungarn 1931.

Kreuser, Dr Martin. *Neue Perikopen.* Homiletisch bereitgestellt. (9. Bd. der „Predigt-Studien", herausgegeben von Dr Donders und P. Dr Soiron.) Paderborn 1931, Schöningh. Brosch. M. 1.50.

Lang, P. Hugo O. S. B. *Die Größe kleiner Dinge.* Gepredigtes. München 1932, Max-Hueber-Verlag. Kart. M. 1.20.

Laurentii, S., a Brundusio, O. F. M. Cap. *Opera omnia.* Volumen II: *Lutheranismi hypotyposis;* pars II: *Hypotyposis ecclesiae et doctrinae Lutheranae.* Patavii 1931. Ex officina typographica Seminarii.

Le Picard, Chanoine Dr René. *La communauté de la vie conjugale obligation des époux.* Étude canonique. Préface par Eugène Duthoit. Paris 1930. Librairie du Recuell Sirey, 22, Rue Soufflot. Fr. 60.—.

Lindorfer, K. *Hilf auch Du unsterbliche Seelen ewig retten. — Wie vermag ich leicht zu studieren?* Erprobte Ratschläge eines jungen Lehrers (8). — *Von einem wichtigen, natürlichen Schutzmittel katholischer Christen in seelischen und leiblichen Gefahren* (8). — Sämtliche im Selbstverlag: Seyboldsdorf, Post Vilsbiburg, Niederbayern.

Lindorfer, K. *Neuestes Kommunion-Ablaß-Büchlein zur besonderen Befreiung der Armen Seelen* (212). Altötting, Drittordens-Verlag. M. 1.—.

Lippert, Peter, S. J. *Vom guten Menschen.* 8° (VIII u. 360). Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. In Leinwand M. 6.—.

Lortz, Josef, D. Dr. *Kardinal Stanislaus Hosius.* Beiträge zur Erkenntnis der Persönlichkeit und des Werkes. Gedenkschrift zum 350. Todestag. Braunsberg 1931, Herder. M. 5.40.

Lortzing, Joh. *Advent.* Morgen- und Abendopfer für die heilige Adventszeit (ca. 110). Mit Bildern. Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50, Ganzleinen M. 2.50.

Manstein-Henner, Dr Gabriel von (Gabriel Jehuda Ibn Esra). *Mein Weg zu Gott.* Eines Judenchristen Erinnerungen, Tränen und Gedanken. Ins Deutsche übertragen vom Verfasser (212). Mit dem Bild des Verfassers. Wien, IX., Kanisiusgasse 23, „Eucharistischer Völkerbund". Kart. S 3.20, M. 2.—; in Ganzleinen S 4.—, M. 2.40.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Christus das Leben der Seele.* Übertragen von Äbtissin Benedicta v. Spiegel O. S. B. Mit einem Ge-

leitwort von Prof. Dr Grabmann. 4. Aufl. (462). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 4.20, Ganzleinen M. 6.—.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Christus unser Ideal.* Übertragen von Äbtissin Benedicta v. Spiegel O. S. B. Mit einem Geleitwort von Abt Laurentius Zeller O. S. B. 2. Aufl. (539). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 5.20, Ganzleinen M. 7.—.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Sponsa Verbi. Die Seele als Braut Christi.* Übertragen von M. Benedicta v. Spiegel O. S. B. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, Leinen M. 2.40.

Metzger, Dr Konrad. *Pfarrseelsorge und Pfarrpredigt.* Breslau 1931, Borgmeyer.

Metzler, P. Johannes, S. J. *P. Johannes Arnoldi S. J.,* Blutzeuge der norddeutschen Diaspora 1596—1631. Ein historisches Zeitbild (XVI u. 230). Mit 5 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Paderborn 1931, Bonifaziusdruckerei. Elegant brosch. M. 6.60, Ganzleinen M. 8.40.

Meyenberg, Dr A. *Leben-Jesu-Werk.* III. Band, 3. Lieferung. Luzern 1931, Räber u. Co.

Minichthaler, Josef, Kanonikus. *Handbuch der Volksliturgie.* 8° (214). Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.50, in Leinenband M. 4.60.

Mohler, Ludwig. *Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Klemens VI.* (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft: V. Band.) Paderborn 1931, Schöningh.

Munninger, Eduard. *Geistliche Lieder, Weisen zum Turmblasen.* Heft 1: Elf Chöre für Bläserquartett. Linz a. D., Schwarzstraße 27, Franz Winkler. S 2.—.

Nepp, Dr Josef. *Einer nur ist euer Meister.* Ein Büchlein von „Jesus als Lehrer" (208). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 2.40, Ganzleinen M. 3.60.

Nolte, P. Ferdinand, M. S. F. *Missionsannalen der Missionäre von der heiligen Familie.* Brasilianisches Missionsfeld. Mit einem Beitrag als Vorwort von Dr P. P. Ramers M. S. F. I. Band. Betzdorf (Sieg) 1931, Missionshaus Heilige Familie.

Nowack, Dr A. *Ungedruckte Briefe von und an Kardinal von Diepenbrock.* Mit einem Geleitwort von Kardinal-Erzbischof A. Bertram. Breslau 1931, Aderholz. In Leinen geb. M. 8.—.

Oberwallner, Franz, Dr jur. *Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht.* Gr. 8° (IX u. 94). Augsburg 1931, Hans Rösler. Kart. M. 3.—.

Othmer, P. Cajus, O. F. M. *Quaestio de tempore adventus Fratrum Minorum in Bosnam deque fundatione primae eorum vicariae.* Roma 1931. Typographia „La Precisa".

Parsch, Pius. *Das Jahr des Heiles.* Klosterneuburger Liturgiekalender. Für immerwährenden Gebrauch. 1. Bd.: Weihnachtsteil, 10. Aufl. Klosterneuburg 1932, Volksliturgisches Apostolat.

Pascher, Dr Josef. Ἡ βασιλικὴ ὁδός. *Der Königsweg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandreia.* (XVII. Band, 3./4. Heft der „Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums", herausgegeben von Dr E. Drerup, Dr H. Grimme und Dr J. P. Kirsch.) Paderborn 1931, Schöningh. M. 14.—.

Pastor, Ludwig Frh. v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benützung des Päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. Gr. 8°. Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. XVI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740—1799). 1. bis 7. Aufl. 2 Abteilungen. 1. Abtei-

lung: Benedikt XIV. und Klemens XIII. (1740—1769) (XXII u. 1012). 1931. M. 23.—, in Leinwand M. 27.—, in Halbfranz M. 30.—.

Peuler, Wilhelm, S. J. *Im Zeichen Christi.* Gebetbuch studierender Jugend. Mit einem einleitenden Beitrag von P. Friedrich Muckermann S. J. 1. bis 10. Tausend. 16° (XIV u. 380). Mit 1 Bild. Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. Kart. M. 2.—, bei 25 Stück je M. 1.90, 50 Stück je M. 1.80; in Leinwand M. 2.40, bei 25 Stück je M. 2.30, bei 50 Stück je M. 2.20; auch in feineren Einbänden.

Pichler, Wilhelm. *Katechismus der katholischen Religion* für die Oberstufe der Pfarrkatechese. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Diözesankatechismus der Erzdiözese Trento und der Diözese Bressanone. Bressanone-Bolzano, Verlagsanstalt Vogelweider.

Radermacher, Heinrich Josef. *Eheziel und Glaubenskraft.* Ein Beitrag zum leichteren Verständnis der Ehe-Enzyklika Sr. Heiligkeit Pius' XI. Kevelaer (Rheinland), Butzon u. Bercker. Kart. M. —.80.

Rauschen, Dr Gerhard. *Patrologie.* Die Schriften der Kirchenväter und ihr Lehrgehalt. 10. u. 11. Aufl., neubearbeitet von Dr theol. Berthold Altaner, o. ö. Professor an der Universität Breslau. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8° (XX u. 442). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 11.50.

Ries, Dr Josef. *Kirche und Keuschheit.* Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie (466). 3. Aufl. (7. und 8. Tausend). Paderborn, Bonifaziusdruckerei. Brosch. M. 5.—, geb. in grau Leinen M. 7.50, im Einband der katholischen Lebenswerte M. 7.—.

Schauff, Karin und Johannes. *Volk und Volksbildung in Dänemark* (48). Mit 4 Bildtafeln. (Heft 1 der Schriften zur Förderung der Bauernbildung.) Düsseldorf, Jugendführungsverlag. Brosch. M. 1.20.

Schmitz, Peter. *Der reinen Ehe Hoheit und Würde.* Vortragsskizzen über das große Eherundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. (Heft VII der „Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe".) 8° (66). Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Schneider, Dr Heinrich. *Führung und Hoffnung.* Offenbarungsgeschichte des Alten Bundes (ca. 200). Mit 29 Bildern und 3 Karten. Imprimatur des Erzbischöfl. Ordinariates Wien und vom Bundesministerium für Unterricht durch Erlaß Z. 17.453/II-7 v. 28. 5. 31 zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen allgemein zugelassen. Wien-Innsbruck-München 1932, „Tyrolia". In Ganzleinen geb. S 4.80.

Schneider, Heinrich. *Modernes Leben im Lichte des Glaubens.* Skizzen. Mit Titelbild: Samberger, Christus (78). Paderborn 1931, Schöningh. Kart. M. 1.20, geb. M. 2.20.

Schöbitz, P., C. Ss. R. *Was Eheleute wissen und befolgen sollen.* Zwittau (Tschechoslowakei), Redemptoristen-Kolleg. Kc 1.—.

Seelsorger und Künstler. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft zur religiösen Vertiefung des künstlerischen Schaffens. (Heft VI der Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe.) Mit Vorwort von Kard. Bertram. Lex. 8° (64). Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Seppelt, Franz. *Der Aufstieg des Papsttums.* Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Gregors des Großen. Leipzig 1931, Jakob Begner.

Sickenberger, Josef. *Leben Jesu nach den vier Evangelien.* Kurzgefaßte Erklärung. VI: Der Abschluß. (14. Folge, Heft 1—4 der Biblischen Zeitfragen.) Münster i. W. 1931, Aschendorff. Geh. M. 4.55.

Spáčil, P. Theophilus, S. J. *Doctrina theologiae orientis separati de sacra infirmorum unctione.* (Orientalia christiana, Vol. XXIV. — 2.,

num. 74.) Pontificium institutum orientalium studiorum. Roma 128, Piazza S. Maria Maggiore 7.

Stanley Jones. *Christus auf allen Wegen.* Eine Pfingststudie (229). Zürich, Christliche Vereinsbuchhandlung. Ganzleinen M. 7.—.

Szczygiel, P. Paul, M. S. C. *Das Buch Job.* Übersetzt und erklärt. (V. Band, 1. Abteilung der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten, herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne in Bonn.) Bonn 1931, Peter Hanstein. Brosch. M. 9.20, geb. M. 11.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Die zehn Gebote.* Predigten. II. Bd. 2. Aufl. Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 4.50, geb. M. 6.—.

Tschuor, Lic. theol. Johannes. *Die heilige Taufe.* Mit 18 photographischen Aufnahmen der Zeremonien der heiligen Taufe. Kl. 8° (128). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger u. Co. Geb. M. 3.85, Fr. 4.80.

Tul, Dr Ivan. *Molitvenik z obrednikom in s premišljevanji za duše v vicah.* Gorizia 1931. Izdala in založila Katoliška Knjigarna v Gorizi (Tiskala Katoliška tiskarna).

Ude, Dr Joh. *Soziologie.* Leitfaden der natürlich-vernünftigen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre im Sinne der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. 1. bis 5. Aufl. Verlag: Der Internationale Befreiungsbund (Siegfried-Verlag, Wienacht, Schweiz). Zu beziehen durch den Alpenland-Verlag, Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Kart. Schwz. Fr. 10.80, M. 9.—, S 14.60.

Verkade, Willibrord. Der Antrieb ins Vollkommene. Erinnerungen eines Malermönches. 1. bis 6. Tausend. Gr. 8° (VI u. 376). Mit 1 Bildnistafel. Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. Geh. M. 4.40. kart. M. 5.—, in Leinwand M. 6.—.

Wahl, Dr Rud. *Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen nach den Vorschriften des Codex Juris Canonici.* Frankfurt a. M. 1931, Leo Heß. Kart. M. 3.50.

Wibbelt, Dr Augustin. *Frohe Botschaft.* Homilien über die Evangelien der Sonn- und Feiertage. Erster Band: Die Sonntage des Weihnachts- und Osterfestkreises. 8° (248). Limburg a. d. L. 1931, Gebr. Steffen. Kart. ca. M. 3.80, in Ballonleinen M. 4.80.

Wiesen, Wilhelm, O. S. C. *Der Laienapostel.* Handbuch des Laienapostolates im Sinne der Kath. Aktion und der Seelsorgehilfe. 3. bis 6. Tausend. Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. 8° (200). In Halbleinen geb. M. 2.80.

Will, Josef. *Biblische und dogmatische Grundlagen der Katholischen Aktion.* (Sonderabdruck aus der Festschrift „Fünfundsiebzig Jahre Stella Matutina".) Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Wolfgruber, Matthias. *Docete omnes gentes,* Christenlehrpredigten für das katholische Volk, Band 8, *Gnade und Gnadenmittel,* I. Abteilung. 8° (248). Salzburg, Verlag Ant. Pustet. Brosch. M. 2.80, S 4.70; geb. M. 3.80, S 6.60.

Zukowski, Dr Stanislaw. *Kaplan Jako Szafarz.* Poznaniu 1932, Tajemnicy Ołtarza.

Kalender 1932.

Ave-Maria-Dombau-Kalender 1932. XXVII. Jahrgang. Herausgeber: Domkapitular Friedrich Pesendorfer. Druck und Verlag Preßverein Linz a. D. S 1.50.

Ave-Maria-Kinder-Kalender 1932. 18. Jahrgang. Herausgegeben von Onkel Fritz. Druck und Verlag Preßverein Linz a. D. S 0.40.

Direktorium für das Kirchenjahr 1932. (Beilage zu: Parsch, Das Jahr des Heiles. 1. Weihnachtsteil.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat.

Volksliturgischer Wochen-Abreißkalender 1932. 104 Blätter, 18 × 27 cm. S 2.80, M. 1.80. — Auf der Vorderseite kirchliches Kalendarium mit den Eigenmessen der einzelnen Diözesen. Einführungen in die Liturgie jeden Tages, Raum für Notizen. Jeder Woche sind zwei Blätter gewidmet. Auf der Rückseite befindet sich die Erklärung der Woche, insbesondere des Sonntags. Der Kalender ist reich illustriert und erscheint heuer im Zweifarbendruck. Verlag: Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Jahvé-Adonáj-Jézus. Biblikus Tanulmány Irta *Huber Lipót* (84). Kolocsa 1930. Arpádverlag. Pengö 5.50.

Eine interessante zusammenfassende wissenschaftliche Monographie in ungarischer Sprache. Prälat Leopold Huber, durch drei Jahrzehnte Professor des Neuen und Alten Biblikums am erzbischöflichen Lyzeum in Kalocsa, der noch jetzt in seinem 70. Lebensjahre mit Vorliebe biblische Themen bearbeitet, besonders solche, die sich auf den Rabbinismus beziehen, geht hier wieder auf die Behandlung des so viel umstrittenen hebräischen Gottesnamens „Jahwe" ein, der unter allen Sprachen der Welt am besten das Wesen der Gottheit ausdrückt. Mit seltener gelehrter Ausrüstung setzt er auseinander, woher das Wort seinen Ursprung nahm, welches seine Rolle war, wie es infolge falscher Auffassung des mosaischen Gesetzes in der auf die babylonische Gefangenschaft folgenden Zeit verschwunden und durch das Wort „Adonai" ersetzt worden ist u. s. w. Interessant schildert der Verfasser das Verhältnis des Jahwenamens zum Gottessohn, zum „Λόγος ἄσαρκος", der im Neuen Bunde Fleisch geworden ist. Zum Schluß gibt er noch an, wie die Aussprache des vierbuchstabigen Gottesnamens durch die Geheimtuerei des Rabbinismus vergessen wurde. Im Anhang handelt der Verfasser vom „mystischen" Schemha-mephorasch und den damit verbundenen jüdischen Legenden.

Die gediegene, ausführliche Studie empfehlen wir nicht nur Theologen, die sich berufsmäßig mit Bibelstudien befassen, sondern allen, die sich für religionsgeschichtliche Detailfragen interessieren.

Kalocsa. *Dr Ladislaus Pintó.*

Origo divino-apostolica doctrinae evectionis Beatissimae Virginis ad gloriam coelestem quoad corpus. Auctore *Francisco Sal. Müller S. J.* (196). Oeniponte 1930, apud Fel. Rauch. M. 6.—.

Der Verfasser, Dogmatikprofessor an der Gregoriana in Rom, betont eingangs mit Recht, daß der Annahme einer revelatio formalis explicita der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel große Schwierigkeiten entgegenstehen. Um dennoch die Definibilität genannter Lehre darzutun, beschreitet Müller einen neuen Weg. Unsere Lehre sei formaliter implicite enthalten in gewissen ausdrücklich geoffenbarten *Prinzipien*, ist daher selbst geoffenbart und definierbar. So lautet beispielsweise ein Grundsatz, enthalten in Gen 3, 15 und von den Vätern als Offenbarungslehre hingestellt: Mariens Sieg über

den leiblichen Tod ist mit dem Siege des Erlösers selbst identisch. Unter dem Weibe, das mit ihrem Fuße Satans Kopf zertritt, verstehen die Väter immer Maria, nie sprechen sie von einem Siege Evas. Sollte also dem buchstäblichen Sinne nach vielleicht Eva gemeint sein, so eben nur insofern sie Maria typisiert. Genannten Sieg errang Maria nicht etwa bloß dadurch, daß sie uns den Erlöser gebar, sondern vorzüglich indem sie am Erlösungswerke selbst innerlichst Anteil hat, ihr Werk mit dem Christi also identisch ist. Speziell auch sagen die Väter: Wie Eva den *Tod* verschuldet, so hat Maria die Herrschaft des Todes überwunden. Solch und ähnliche Aussprüche hätten keinen ernsten Sinn, wenn damit nur gesagt wäre, Maria überwand den Tod, insofern sie Christus gebar. Denn von einer Mutter z. B. eines Staatenlenkers, der sein Volk aus großer Not rettet, sagt niemand im Ernst, *sie* habe das Vaterland gerettet, am Werke selbst hat sie ja keinen Anteil. Übrigens gibt es dafür ausdrückliche Aussprüche der Väter. Und da sie das alles in der Genesis ausgesprochen finden, wird es von den Vätern als Offenbarungslehre vorgetragen. Maria hat also den Tod in der gleichen Weise (wenn auch unter einem anderen Rechtstitel) wie Christus besiegt: Beide mußten zwar sterben, *verblieben* aber nicht unter der Herrschaft des Todes. — In ganz analoger Weise arguiert dann der Verfasser aus dem Dogma der Unbefleckten Empfängnis und aus der Jungfräulichkeit in partu. Kurz, Gedankengänge, die bisher nur als Konvenienzgründe geltend gemacht wurden, werden zu entscheidenden Offenbarungsbeweisen umgeschmiedet, mit viel Geschick und unter reichlicher Heranziehung von Traditionszeugnissen. Ob der Beweis auch wirklich voll geglückt ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

S. Laurentii a Brundusio Opera omnia. Vol. II: Lutheranismi Hypotyposis. 4°. Padua 1930, Seminardruckerei.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes über die Gottesmutter Maria trug der Heilige Vater Pius XI. den Herausgebern auf, so bald als möglich die ganzen Werke herauszugeben. So wertvoll war der Inhalt des ersten Bandes.

Denselben Wunsch kann aber nach der Veröffentlichung dieses zweiten Bandes die Kirchengeschichte und Dogmatik aussprechen; denn diese Darstellung des Luthertums aus jener Zeit ist ohne Übertreibung das Glänzendste, was wir besitzen. Und doch ist dieses Werk bisher nicht im Druck erschienen. Warum es nicht geschah, darüber gibt die tief wissenschaftliche Einleitung vollen Aufschluß.

Das Werk wurde verfaßt als Antwort auf Polykarp Laiser, den Hofprediger des Kurfürsten Christian II. von Sachsen, der die Gastfreundschaft Rudolfs II. mißbrauchend, am Hradschin herausfordernd predigte, und als der heilige Laurentius nach der zweiten Predigt öffentlich auftrat, schickte Laiser von Sachsen zwei schriftliche Entgegnungen. Das war die Veranlassung zu dieser dreibändigen gründlichsten Darstellung des Luthertums von Seite des heiligen Lorenz. Während seiner Arbeit mußte er nach Spanien, um Philipp III. zum Bündnis gegen die Protestanten zu gewinnen und konnte erst ein Jahr später nach Prag zurückkehren, dort erhielt er die Nachricht vom Tode Laisers, weshalb er von der Herausgabe abstand, um nicht den Schein zu wecken, er kämpfe gegen Tote.

Daß der heilige Lorenz wirklich gründlich arbeitete und Kenner des Luthertums wie kaum ein zweiter war, das zeigen diese Bände. Nicht weniger als 120 deutsche Autoren zitiert der nichtdeutsche

heilige Verfasser. Dieser Band enthält das Leben Luthers vor dem Abfall, die Geschichte seines Auftretens gegen die Kirche und endlich den Abfall Luthers. Luther wird fast durchwegs mit den eigenen Worten dargestellt und widerlegt. Es mag manchem Leser stark erscheinen, was der heilige Lorenz von der Verbindung Luthers mit dem Satan schreibt, aber die Beweisführung ist so zwingend, daß man sich diesen Beweisgründen nicht entziehen kann, weil ja Luther immerfort Selbstzeuge ist. Gegen Schluß des Werkes erhebt sich der Heilige zur Verteidigung des Papsttums und der römischen Kirche mit der ganzen Wärme und Sicherheit eines katholischen Heiligen. Im Interesse der Kirchengeschichte müssen wir es tief bedauern, daß dieses Werk nicht zur rechten Zeit erscheinen konnte.

Dafür aber müssen wir den Herausgebern von Herzen danken für die mühevolle, aber verdienstreiche Arbeit. Daß die Arbeit mühevoll ist, kann sich jeder selbst überzeugen, wenn er es versucht, die Schrift des heiligen Lorenz zu entziffern; ein Faksimile S. 368 bietet ihm Gelegenheit. Dazu kam die schwierige Arbeit, die Zitate nachzuprüfen. Wir können den Herausgebern nur unsere Anerkennung aussprechen. Keine ernst zu nehmende Lutherdarstellung wird von nun an an diesem Werk vorübergehen können. Diese Überzeugung erfüllte die Herausgeber und gab ihnen die Kraft zum Werk.

Nicht nur die Herausgeber verdienen die vollste Anerkennung, sondern auch die Druckerei, deren Arbeit an Feinheit der Ausführung nicht leicht übertroffen wird.

Innsbruck. *P. Constantius O. M. Cap.*, Provinzial.

De Sacramentis. Vol. I: De sacramentis in genere. De baptismo et confirmatione. Auctore *P. A. M. Schembri Ord. S. Aug.* Taurini 1929, Marietti. L. 7.—.

Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten wird kurz begründet und wiedergegeben. Alles, was von der Sakramentenlehre für den Seelsorger wissenswert ist, findet sich hier auf engem Raume. Die Sprache ist klar und leicht verständlich. Die Übersicht und Einteilung dürfte im Druck besser hervortreten.

B. van Acken S. J.

Summa theologiae moralis ad mentem S. Thomae et ad normam juris novi, quam in usum scolarum edidit *Ben. Henr. Merkelbach O. Pr.* in coll. Ang. de Urbe professore. I. De principiis. 8° (756). Paris 1931, Desclée. Fr. franz. 60.—.

Wie schon die Ordenszugehörigkeit des Verfassers verrät, atmet das Werk ganz den Geist des heiligen Thomas, der auch häufig zu Worte kommt. Methodisch bedeutet das Buch eine entschiedene Rückkehr zur scholastischen Form mit sauberer Begriffsbestimmung, scharfer Formulierung der Grundsätze in Thesen und strenger Beweisführung. Das Hauptgewicht liegt auf der Darlegung der allgemeinen Lehre; die praktischen Anwendungen treten dagegen stark zurück. Es will mehr als einen Sündenkatalog bieten. In der Einteilung des Stoffes wird die wissenschaftliche Einteilung nach Tugenden der mehr für den Beichtstuhl zugeschnittenen nach Geboten vorgezogen. Die unnatürliche Trennung zwischen Dogmatik und Moral soll überbrückt werden. In dieser Weise behandelt der vorliegende Band zunächst die theol. mor. gen. mit den Traktaten de fine, de actibus, de lege, de peccatis, de conscientia, de virtutibus, überall zunächst die psychologische

Grundlage, dann den natürlichen Aufbau und schließlich den übernatürlichen Ausbau darlegend. Hierauf folgen von der theol. mor. spec. die Traktate de fide, spe et caritate. Der nächste Band soll die sittlichen Tugenden in specie, der letzte Band die Lehre von den Sakramenten behandeln. Die Sprache ist knapp und klar. Auf die modernen Probleme der Psychologie und Psychopathologie, sowie auf die modernen Theorien der Moral ist gebührend Rücksicht genommen. Der Anhang bringt überdies einen kurzen Abriß der Geschichte der Moraltheorien. In seiner Eigenart bedeutet das Werk sicher einen Beitrag zum Fortschritt der moraltheologischen Wissenschaft.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Die Verdienstlichkeit der menschlichen Handlung. Nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. Von *P. Joh. Weijenberg M. S. F.*, Doktor und Professor der Theologie. Gr. 8° (VIII u. 212). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 6.—.

Eine mit großer Fachkenntnis geschriebene Monographie! Der Inhalt umfaßt vier Kapitel: Die Lehre von der Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen bei den Kirchenvätern und Theologen. — Die menschliche Handlung als entferntere Grundlage der Verdienstlichkeit. — Die Moralität als Grundlage der verdienstlichen Handlung. — Die Verdienstlichkeit der menschlichen Handlung.

Die ausgezeichnete Analyse der Verdienstlichkeit an sich, die letzten Endes eine Untersuchung der Verdienstlichkeit in ihren Prinzipien ist, macht das Buch Dogmatikern und Moralisten in gleicher Weise interessant.

St. Florian (Ob.-Öst.). *Prof. Dr J. Gspann.*

Lust und Freude. Ihr Wesen und ihr sittlicher Charakter. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehre des Aristoteles dargestellt von *Viktor Cathrein S. J.* (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, III. Bd., 6. H.) 8° (48). Innsbruck 1931, Fel. Rauch.

Die Lust richtet sich ganz nach der Tätigkeit, durch die wir das Gute besitzen. Sie vervollkommt und vollendet diese Tätigkeit. Sie ist die Ruhe des Begehrungsvermögens im Besitz des geliebten Gegenstandes. Das ist das Hauptergebnis des ersten Teiles des Werkleins über das Wesen der Lust und Freude. Daraus folgert der Verfasser im zweiten Teil desselben über den sittlichen Charakter derselben mit Aristoteles und Thomas: „Die Lust, die aus guten und lobenswerten Handlungen folgt, ist gut; die Lust, die aus schlechten Handlungen folgt, ist schlecht und zu vermeiden." Daß sich der Verfasser dabei so viel auf Aristoteles stützen muß, erklärt sich daraus, daß die Moderne trotz ihrer Vorliebe für Psychologie fast nichts zur Klärung vorliegender Fragen beitrug. Ob diese durchwegs klare Schrift die Kontroverse über die Sittlichkeit des agere propter delectationem beseitigen wird, bezweifle ich.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Grundriß der aszetischen und mystischen Theologie. Von *Ad. Tanquerey.* Ins Deutsche übertragen von *P. Joh. Sternaux S. J.* 12° (LV u. 1104 u. 32*). Paris, Desclée.

Dieser Grundriß, der in der Ursprache bereits sechs Auflagen hinter sich hat, erscheint nun auch in deutscher Übersetzung. Obwohl wir im Deutschen keinen Mangel mehr an asketischen Lehrbüchern haben, hat auch dieser Grundriß noch Platz. Der Verfasser ist ein wohlgeschulter Theologe, der, wie Kardinal Dubois schreibt, bereits viele andere Werke verfaßt hat, „die sich an unseren theologischen Bildungsanstalten allgemeiner Beliebtheit erfreuen". Gleichmäßig geschult in Dogmatik und Moraltheologie, den Hauptstützen der Asketik und Mystik, hat er hier alles klar und faßlich zusammengestellt, was das innere christliche Leben zu fördern vermag, und hat dies alles in das rechte Licht gestellt, so daß es unmittelbar praktischen Nutzen für die Kunst der Vollkommenheit zu bringen imstande ist. Dabei ist er nicht einseitig zu Werke gegangen, hat sich an keine Schule gebunden und hat in der Allseitigkeit des Stoffes auch das Ebenmaß der Teile gewahrt. So behandelt er nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte der entsprechenden Literatur: 1. Die Grundsätze (Anfänge des übernatürlichen Lebens, Wesen desselben, Vollkommenheit, Verpflichtung und allgemeine Mittel dazu). 2. Die drei Wege der Reinigung (Gebet, Buße, Abtötung, Kampf gegen die Hauptsünden und Versuchungen); der Erleuchtung (das innere Gebet, die sittlichen und göttlichen Tugenden und den eigenartigen Kampf, der auf diesem Wege zu führen ist); der Einigung (die Gaben des Heiligen Geistes mit der einfachen Beschauung, die besondere Beschauung mit ihren Stufen und Begleiterscheinungen und die außergewöhnlichen mystischen Vorgänge). Im letzten Kapitel des Einigungsweges sucht er vermittelnd und ausgleichend in die strittigen Fragen einzugreifen und schließlich die drei Wege in den Kreislauf des liturgischen Jahres einzureihen. Der Anhang bringt noch Ausführungen über die Spiritualität, d. i. der für das innere Leben fruchtbaren Hauptgedanken des Neuen Testamentes und im Anschluß an P. Malapert, Les Eléments du Charactère eine kurze Zeichnung der verschiedenen Charaktere, die in der Seelenführung zu berücksichtigen sind. Bei der Seelenführung darf man freilich nicht vergessen, daß es auch beim inneren Leben Aufgabe der Erziehung ist, zur Selbsterziehung anzuleiten. Das Buch ist „vor allem für Seminaristen und Priester" geschrieben, kann aber auch „den religiösen Genossenschaften" und „Laien, die das innere Leben pflegen, um das Apostolat desto wirksamer auszuüben", warm empfohlen werden.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Commentarium Lovaniense in Codicem juris canonici, editum a magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I., tom. II. De legibus ecclesiasticis. Auctore *A. van Hove* (382). Mechlinae 1930, Dessain. Fr. 40.—.

Wir haben hier einen groß angelegten Kodexkommentar vor uns. Während der erste Band die Prolegomena behandelt, kommt hier can. 1—24 zur Erörterung. Die Anlage ist im allgemeinen folgende: Zuerst wird der Wortsinn des Kanons wiedergegeben, daran schließen sich regelmäßig notiones historicae. Hiebei wird nach Maßgabe des Stoffs das römische Recht, das alte Corpus juris canonici und die ältere und neuere Literatur herangezogen. Hiebei wächst die Erklärung kurzer Kanones (z. B. can. 10 über Rückwirkung des Gesetzes) zu eigenen Monographien aus (S. 18—50). Die Lehre von der Epikie und Billigkeit umfaßt allein 29 Seiten. Das Vorstellungsrecht der Bischöfe gegenüber neuen päpstlichen Erlässen wird, wenn auch in beschränkter Weise, aufrecht erhalten (S. 119). Eine reiche Li

teratur (lateinische, französische, italienische, deutsche, englische und niederländische) wurde verarbeitet. Man kann dem monumentalen Werke nur einen raschen Fortgang wünschen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica. Auctore *Alexio Petrani,* S. Th. Dr. 8° (X et 107). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Diese Schrift, welche Aufklärung gibt über die rechtlichen Beziehungen zwischen griechisch-katholischer und lateinischer Kirche in Hinsicht auf Ritus sowie über das Rechtsverhältnis innerhalb der einzelnen sogenannten griechisch-katholischen Riten, erlangt dadurch größere Bedeutung, daß im Rundschreiben der heiligen Kongregation für Seminarien und Universitäten vom 28. August 1929 (*A. A. S.* XXII, S. 146) das Studium der orientalischen Fragen empfohlen und für die Dogmatik zum Teil befohlen wird. Als eine brauchbare Anleitung zum Studium solcher Fragen darf das vorliegende Werk des Petrani betrachtet werden, sofern der *rechtliche* Charakter derselben dem Leser klar gemacht werden soll. Besonders beachtenswert auch das vom Verfasser verwertete bedeutende *Quellenmaterial.* Auf viele Einzelheiten möchte Rezensent nicht eingehen; einen Punkt jedoch auf S. 76 darf er nicht unerwähnt lassen. Die Stelle nämlich aus dem *heiligen Alfons* über die Erlaubtheit der Meßzelebration mit gesäuertem, bezw. ungesäuertem Brote, ist ungenau angegeben. Petrani schreibt (a. a. O.): „Quid autem, quando sacerdos latinus transit in Graecia, vel contra graecus inter latinos commoratur? Secundum doctrinam S. Alphonsi, in tali casu sacerdotem latinum posse consecrare sive in azymo sive in fermentato, ac perinde graecum posse uti aut pane fermentato aut etiam azymo. Etiamsi sententia S. Alphonsi, ut ipse scribit, aliquando fuerit ‚communis et probabilissima', hodie tamen tuto servari non posset." Aus dem Wortlaut des heiligen Alfons (cfr. Theol. mor. VI, n. 203) geht aber deutlich hervor, daß in dieser Frage, zur Zeit Alfonsens, Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen *nur in dem Falle* bestanden, wo an dem Orte eine Kirche des betreffenden Ritus nicht vorhanden war. Einige wenige Autoren meinten, *in dem Falle* müsse der lateinische Priester mit ungesäuertem, und sehr wenige, er dürfe nur mit gesäuertem Brote zelebrieren. Da nun eine diesbezügliche kirchliche Entscheidung *damals* nicht vorlag, begnügte sich der heilige Kirchenlehrer folgendes festzustellen: Natalis Alexander, Antoine, Suarez, Tournely und alle im ersten Paragraphen angeführten Autoren, lehrten „communiter et probabilissime", daß in diesem Falle der lateinische Priester mit gesäuertem oder auch mit ungesäuertem Brote zelebrieren könne. — Die Wahrscheinlichkeit, die für die Meinung jener von Alfons angeführten Autoren *tatsächlich zu jener Zeit* bestand, besteht allerdings heute nicht mehr, seitdem die Kirche positiv sich über die Frage äußerte.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants. A Dissertation by *Clement Vincent Bastnagel* (XV u. 262). Washington 1930 (Canon Law Stduio 58).

Die kirchlichen Bestimmungen über die Anstellung der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit haben im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen erfahren. Dies aufzuzeigen bezweckt der 1. Teil der obigen Schrift, die als Doktordissertation an der kanonistischen

Fakultät der katholischen Universität Washington eingereicht wurde. Im 2. Teile bringt der Verfasser das geltende Recht, wie es mit dem Kodex normiert ist, zur Darstellung. Es ist interessant, daß die allgemeine kirchliche Gesetzgebung liberaler ist als die partikulären Bestimmungen, und daß nicht nur im Mittelalter, sondern auch durch den Kodex eine Mitwirkung der Pfarrer bei der Anstellung von Kooperatoren ausdrücklich vorgesehen wurde. Ob das „audito parocho" in can. 476, § 3 als Gültigkeitserfordernis bei Anstellung von Hilfspriestern anzusehen ist oder nicht, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden. Wegen der Wichtigkeit der pro und contra vorgebrachten Gründe hält er eine römische Erklärung für notwendig. Bis dahin komme der milderen Ansicht trotz can. 105, n. 1 wenigstens äußere Probabilität zu entsprechend can. 11. Dies scheine auch die Entscheidung der Konzilskongregation vom 8. Juli 1927 an den Fürstbischof von Seckau zu bestätigen. Daß die dort angeführte gegengesetzliche Gewohnheit und ihre Vorbedingungen (vgl. can. 5) seltene Ausnahmen seien, wie der Verfasser meint (S. 237), ist kaum anzunehmen.

Wenn auch die Arbeit an manchen Stellen etwas übermäßig breit ausgefallen ist, so ist sie doch durch ihre streng logische Gliederung und gründliche Beweisführung hervorragend. Dem Verfasser und der kanonistischen Fakultät an der Universität Washington ist zu dieser Doktordissertation nur zu gratulieren.

Graz. *Privatdozent Dr J. Trummer.*

Der Priesterberuf. Ein Beitrag zur speziellen Seelsorge von *Bernhard van Acken S. J.* 8° (70). Trier 1931, Paulinus-Druckerei. M. 1.—.

Auf knappen 70 Seiten behandelt der als Kanonist und Moralist und Seelsorger gleich angesehene Verfasser die so wichtigen Probleme des Priesterberufes: Zunächst den Priesterberuf im allgemeinen, dann die Vorbedingungen, Tauglichkeit und rechte Absicht. In einem dritten Abschnitt bespricht der Verfasser den Priestermangel, zeigt die Gründe auf und gibt wertvolle Winke zur Weckung und Bewahrung von Berufen.

Allen denen, die Priesterberufe wecken und den Priesterkandidaten Helfer und Führer sein wollen auf dem Wege zum Heiligtum, sei dieses ausgezeichnete Schriftchen angelegentlichst empfohlen.

Linz. *Josef Huber,* Spiritual.

L'Educazione della castità. Prefazione del *P. A. Schmitt S. J.* Von *Dr Luigi Scremin.* 8° (161). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Das unter obigem Titel vorliegende Buch des katholischen Arztes und Dozenten an der Universität Padua, L. Scremin, zeichnet sich durch zahlreiche Anführungen fachmännischer Schriften und durch Fülle statistischer Belege aus dem Gebiet sexueller Wissenschaft aus. Beim Durchgehen des Buches kommt dem Leser so voll und ganz zum Bewußtsein, wie schwierig in Theorie und Praxis die Frage von der sexuellen Aufklärung der Jugend sich gestaltete. So z. B. Scremin spricht sich grundsätzlich für die *direkte* Aufklärung aus, und zwar müßte dieselbe nach seinem Dafürhalten *frühzeitig* einsetzen, weil die heutige Jugend meistens schon früh verdorben ist; die indirekte sogenannte traditionelle Erziehungsmethode zur Keuschheit hält Scre-

min für unzulänglich. Da nur zu oft die *Eltern* nicht geeignet sind, die sexuelle Aufklärung in richtiger Weise zu erteilen und es zudem äußerst gefährlich wäre, dieselbe unserer heutigen *Schule* zu überlassen (S. 111), so könnte sie, nach Scremin, passend nur bei der Erklärung des Katechismus *in der Kirche* geschehen. Die von Scremin vertretene Auffassung fand zwar in der Hauptsache die Zustimmung auch höherer kirchlicher Persönlichkeiten (des Kardinals Dubois, Erzbischof von Paris) und selbst bekannter Moralprofessoren (P. A. Schmitt), nicht aber die Billigung des Bischofs von Padua selbst. Seit dem Erscheinen der Enzyklika des Papstes über die christliche Jugenderziehung (31. Dez. 1929) und dem ablehnenden Entscheid des heiligen Offiziums vom 21. März 1931 (A. A. S. XXIII, S. 118) ist die von Scremin vertretene Meinung unhaltbar geworden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Charakterbilder im Religionsunterricht der höheren Schulen. Von *Dr Karl Brocke.* 8° (40).

Feierstunden im Religionsunterricht. Von *Bruno Kamler.* 8° (40). (Religionspädagogische Zeitfragen, herausgegeben von Dr Göttler und Dr Dubowy. Neue Folge, Heft 4 und 5, München 1930. Je M. 1.—.)

Unter der rührigen Redaktion von Univ.-Prof. Dr Göttler und Dr Dubowy zeitigt die Neue Folge der Rel.-päd. Zeitfragen in raschem Tempo praktische Beiträge zum Religionsunterricht. Heft 4 ist für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten berechnet, aber auch für den Volksschulkatecheten lehrreich. Verfasser arbeitet verschiedene Typen von Charakterbildern heraus: Gestalten aus dem Alten Testament, das Charakterbild Jesu, die Apostel, Heiligenleben, kirchenpolitische und soziale Führer. Wichtiger ist Abschnitt 4, in dem gezeigt wird, wie jeweils besondere Gesichtspunkte für die Charakterisierung in Frage kommen und die Lehrprobenskizze in Abschnitt 5.

Heft 5 behandelt „Feierstunden". Um des erziehlichen Charakters des Religionsunterrichtes willen muß der Katechet suchen, religiöse Erlebnisse tief und fest im Gemüt der Schüler zu verankern. Der durch seinen „Erziehungslehrplan" bekannte Verfasser empfiehlt daher, gelegentlich statt einer Religionsstunde eine „Feierstunde" einzulegen. Mit Hilfe der Selbsttätigkeit der Schüler soll dabei der eine oder andere Grundgedanke der Katechese oder des Kirchenjahres zu festlicher Darstellung kommen. Wort und Bild, Prosa und Poesie, Musik und Dramatisierung kommen dabei in Frage. Begründung und nähere Ausführung sind sehr lehrreich. Die naheliegende Warnung, solche Feiern nicht zu oft vorzunehmen und sie nicht mit Stoff zu überfüllen, bringt der Verfasser selbst. Freilich dürfte es dann nicht zur Regel werden, daß jeder Schüler etwas beitragen müßte. Es mag hinzugefügt werden, daß recht wohl auch Bruchteile von Religionsstunden zu einer Art „Feierstunde" ausgebaut werden können.

Dr H. Mayer.

Eugenische Eheberatung. Von *Prof. Dr Hermann Muckermann* und *Privatdozent Dr Otmar Frh. v. Verschuer* (72). Ferdinand Dümmler. M. 2.80.

Der erste Teil dieses wertvollen Buches, von Prof. Muckermann gearbeitet, gibt Aufschluß über den Stand der Eheberatung in Deutschland. Der Verfasser muß leider konstatieren, daß die Eheberatung, diese älteste Tochter der Eugenik, ihre Mutter vergessen hat und

Zielen nachläuft, die man nicht billigen kann; er spricht aber die Hoffnung aus, daß das verirrte Kind zur Mutter zurückfinden wird, und stellt im dritten Teil Leitsätze auf, um diese Rückkehr leichter und sicherer zu machen. Man erfährt aus dem Buche, daß nicht bloß die privaterseits errichteten, sondern auch die Mehrzahl der amtlichen Eheberatungsstellen in Deutschland einen guten Teil ihrer Tätigkeit oder sogar den wichtigsten Teil derselben darin sehen, durch Verteilung von schwangerschaftsverhütenden Mitteln Geburtenregelung zu betreiben. Wir begreifen unter diesen Umständen, daß sowohl die evangelischen Frauenvereine in Charlottenburg wie auch katholische Kreise in Bonn eigene Eheberatungsstellen gegründet haben, die die Verteilung von Präventivmitteln entschieden ablehnen und Eheberatung in einer Weise üben, die ihren Grundsätzen entspricht. Muckermann will, daß alle Eheberatungsstellen sich ausschließlich auf den eugenischen Gedanken konzentrieren, jede Art von Fürsorgetätigkeit nach Möglichkeit ablehnen und in anderen Eheangelegenheiten nur dann helfen, wenn sich sonst niemand findet. Erfreulicherweise nimmt Muckermann gegen jede Art von Präventivmittel entschieden Stellung und anerkennt auch hinsichtlich der Sterilisation die Lehren der Enzyklika „Casti Connubii".

Der zweite Teil, von Frh. von Verschuer gearbeitet, legt die erbbiologischen Grundlagen der Eheberatung dar, gibt ein Verzeichnis von Krankheiten, die auf erblicher Grundlage entstehen und bemerkt bei den einzelnen, wie die Aussichten auf Vererbung sind und ob man daher beim Vorhandensein dieser oder jener krankhaften Anlage vor Eingehung der Ehe abraten muß. Mag diese Aufzählung in manchen Punkten Abänderungen erfahren, jedenfalls ist sie ein wertvoller Behelf, den der neueste Stand der Forschung bietet. Ob man bei erblicher Epilepsie vom ethischen Standpunkte aus Sterilisation empfehlen darf, ist noch fraglich. Bei Hysterie, Alkoholismus und anderen vererblichen Krankheiten, bei denen Sterilisation nur den Zweck hat, Nachkommenschaft zu verhüten, ohne daß dadurch Heilung von der betreffenden Krankheit zuverlässig und ausschließlich gewonnen wird, verstößt Anwendung der Sterilisation gegen das natürliche Sittengesetz. Ebenso wäre der oft wiederkehrende Rat zur Beschränkung oder Verhinderung der Nachkommenschaft, wenn man ihn so auslegen würde, daß damit Präventivmittel empfohlen werden sollen, gegen das natürliche Sittengesetz. Nur die Enthaltsamkeit der Eheleute auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung ist ein erlaubtes Mittel zu diesem Zweck.

Linz. *Dr Josef Grosam.*

Soziologie. Leitfaden der natürlich vernünftigen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre im Sinne der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. Von *Dr Johannes Ude*, o. ö. Professor an der Universität in Graz. 8° (XXXII u. 396). 1931. Zu beziehen durch den Alpenverlag, Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Schwz. Fr. 10.80, M. 9.—, S 14.60.

Udes Soziologie ist im wesentlichen Sozialethik, die nur deshalb den allgemeinen Namen führt, weil sie je nach Bedarf mehr oder minder ausführlich alles aus den übrigen Sozialwissenschaften beibringt, was zum Verständnis und zur Klärung der ethischen Forderungen notwendig ist. Während der erste Teil des Werkes den allgemeinen Aufbau der menschlichen Gesellschaft behandelt, sind mehr als zwei Drittel desselben der Wirtschaftslehre im besonderen gewid-

met. Trotz des hohen wissenschaftlichen Ernstes des Inhalts spricht Ude stets eine allgemein verständliche Sprache, die alle Eierschalen einer künstlichen Schul- und Fachsprache abgelegt hat. In der Darbietung des Stoffes hält er sich im ganzen an die knappe, klare und übersichtliche Form der scholastischen Methode; nur bei einzelnen weniger leicht beweisbaren Aufstellungen wird die Darstellung unwillkürlich rhetorisch. Udes Lehrbuch zeigt, wie tief einschneidend die Ethik nicht bloß in die Gestaltung der Gesellschaft im allgemeinen, sondern auch besonders der Wirtschaft eingreifen würde, wenn der Mensch die ihm von Gott gestellte irdische Aufgabe voll und ganz erfassen würde. Denn eigenen Gesetzen unterliegt in der Wirtschaft nur der Stoff und die Technik, die diesen Stoff behandelt; alles andere und selbst der Gang der Technik unterliegt wenigstens in der Zielsetzung den sittlichen Gesetzen. Für diesen Nachweis gebührt Ude wärmster Dank. Ude weiß, daß es nicht genügt, ethische Forderungen aufzustellen, sondern daß es auch notwendig ist, Wege suchen und zu weisen, die ihre Durchsetzung ermöglichen und nach Kräften verbürgen. Daß zum Teil neue Wege einzuschlagen sind, beweist die Unzulänglichkeit und der Mißerfolg der bisherigen in der Lösung der sozialen Frage. So wird der Ethiker fast notwendig zum Reformator. Wer immer versucht hat, Neues zu formulieren, weiß, wie schwer es ist, gleich die rechte Form dafür zu finden. Mit dieser Schwierigkeit muß auch Dr Ude ringen. Daß seine neuen Wege wenigstens nicht in wesentlichen Punkten der sicheren christlichen Sittenlehre widersprechen, dafür bürgt uns die Führerschaft des heiligen Thomas und das warme Empfehlungsschreiben des Bischofs von St. Gallen, Dr Alois Scheiwieler. Ob sie auch immer richtig und zielführend sind, ist eine andere Frage. Bischof Scheiwieler macht auf drei Punkte aufmerksam, die umstritten sind, Todesstrafe, Kriegsdienstverweigerung und Zinsfrage. Ich möchte weitere Punkte anfügen, bei denen mir die freie und selbständige Sondernatur des Menschen gegenüber seiner geselligen Seite zu sehr in den Hintergrund gedrängt erscheint, so bei der Frage Sonder- oder Kollektiveigentum, bei der Frage des Bodenrechts. Hier denkt man unwillkürlich: Umgekehrt ist kürzer gefahren: nämlich sozial gebundenes Privatbodenrecht. Es soll doch im Aufbau der Gesellschaft überall der Grundsatz der Autonomie zur Geltung kommen, die von oben nur so weit beschränkt wird, als es zum allgemeinen Besten notwendig ist. Der letzte Punkt wäre die Arbeitswertlehre, der Ude eine eigenartige Gestaltung gibt. Der zugrunde liegende richtige Gedanke scheint mir zu sein: Mensch und Güter sind zur Arbeit geschaffen und verfehlen ihren Daseinszweck, wenn sie nicht zur Arbeit greifen, resp. benutzt werden. Im engen Rahmen einer Besprechung fehlt der Raum, um allen Bedenken gegen die Folgerungen Udes aus diesem Grundsatz Ausdruck zu geben. Um so erwünschter wäre es, wenn eine unvoreingenommene und leidenschaftslose Erörterung zunächst in engerem Kreise die zu kühn und zu gewagt erscheinenden Aufstellungen des Buches nach allen Seiten hin zu sichten und zu klären suchte. Nur so ist es möglich, in den schwebenden und drängenden Fragen der Gegenwart jene Sicherheit und jenen Fortschritt zu finden, den unsere stürmische Zeit von der christlichen Ethik fordert.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Der Katholizismus in Österreich. Sein Wirken, Kämpfen und Hoffen. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute und mit einem Geleitworte Sr. Eminenz Kardinal Friedrich Gustav Piffl her-

ausgegeben von *Prälat Dr Alois Hudal,* Rektor der Anima in Rom (456). Innsbruck-Wien-München 1931, „Tyrolia".

Österreich ist klein und arm gemacht worden; arm auch an religiösem, an kirchlichem Leben? Wie steht es mit dem Katholizismus im heutigen Österreich? Die Beantwortung dieser nicht bloß für Österreich bedeutsamen Frage hat zum Gegenstand vorliegendes, von verschiedenen Autoren geschriebene Buch, dessen Anreger und Herausgeber Prälat Hudal in Rom ist. Die jetzt in Österreich geltenden kirchen-politischen Gesetze sind im wesentlichen dieselben wie vor dem Krieg und Umsturz, aber ihre Auslegung, ihre Anwendung ist in der Republik teilweise eine andere geworden; ja Mißbrauch gesetzlicher Bestimmungen im Namen des Gesetzes kommt wiederholt vor. In der Republik wird anerkannt die Bigamie, werden zugelassen die Bildung freimaurerischer Organisationen und die Feuerbestattung. In Österreich zählt man schon 10.000 ungetaufte Kinder, in Wien allein gab es im Schuljahr 1929/1930 über 8000 konfessionslose Schüler. Der österreichische Katholizismus hat einen schweren Kampf zu bestehen mit der Sozialdemokratie, die mehr und mehr durchsetzt wird von dem Freidenkertum, die bei Wahl ihrer Mittel skrupellos verfährt, nicht zurückschreckt vor roher Gewalt, von den Freisinnigen anderer Parteien unterstützt wird, wenn es gegen die Kirche geht. Diese Momente sowie die drückende wirtschaftliche Notlage müssen kräftig betont werden, wenn man den Katholizismus in Österreich gerecht beurteilen will.

Das Buch zeigt, daß auf katholischer Seite trotz vieler widriger Umstände rührig gearbeitet wird. Wir hören, daß die christlichen Gewerkschaften ungeachtet des von der Sozialdemokratie ausgeübten Terrors 100.000 und die katholischen Arbeitervereine 40.000 Mitglieder aufweisen. Gesellenvereine hat heute Österreich 95 mit 4000 aktiven Mitgliedern. Wir vernehmen, daß der Reichsbund der christlichen (männlichen) Jugend Österreichs aus 1200 Vereinen mit 46.000 Mitgliedern, die katholische weibliche Jugendorganisation aus 1258 Vereinen mit über 69.000 Mitgliedern besteht. Der katholischen Reichsfrauenorganisation gehören mehr denn 188.000 Frauen an. Die katholische Turnbewegung Österreichs besitzt 38.342 Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl des katholischen Lehrerbundes für Österreich beträgt 10.844. Trotz der vielen Statistiken aber, die das Werk bringt, erhält man nicht allwegs ein ganz klares Bild über den Stand der Dinge, weil manchmal die gegnerische Statistik fehlt, so daß sie nicht zum beleuchtenden Vergleich angezogen werden kann, z. B. auf dem wichtigen Gebiete der modernen Presse. Übrigens werden Zahlenangaben rasch überholt. Der Reichsbund umfaßt jetzt schon 1330 Vereine mit 52.000 Mitgliedern. In manchen Belangen ist Österreichs Katholizismus sogar führend, vorbildlich. So gilt hinsichtlich der volksliturgischen Bestrebungen: Austria docet (S. 251). Über das Exerzitiensekretariat Wiens hat ein sehr versierter Fachmann das Urteil gefällt: Meines Erachtens ist es das beste Exerzitiensekretariat, das überhaupt besteht, Deutschland nicht ausgenommen (S. 233). In der ganzen katholischen Welt gibt es keine so reiche Zeitschriftenliteratur für Marianische Kongregationen wie in Wien und damit in Verbindung so zahlreiche Sodalenbücher und -büchlein teils religiösen, teils belehrenden und unterhaltenden Inhalts (S. 220). Ferner gibt es kein Land, das so zahlreiche Kinder-Kongregationen besitzt wie Österreich (S. 222). Auch außerhalb Österreichs hat die zeitnahe und erfolgreiche Arbeit der „Frohen Kindheit" Aufsehen erregt und wurde, so besonders in Deutschland, Gegenstand des Studiums und der Nachahmung (S. 260).

Das gleiche hätte sich sagen lassen über die so fruchtbare Tätigkeit Msgr. Mörzingers in Wien.

Von den 37 Artikeln des Buches stammen 27 aus Wien. Im Artikel über die katholische Bauernbewegung hat der Wiener Verfasser ganz vergessen des oberösterreichischen Bauernbundes, der 18.700 Mitglieder zählt. Wohl anders gediehen wäre der Abschnitt über die wissenschaftlichen Leistungen des Katholizismus, wenn darin Fachtheologen die einzelnen theologischen Disziplinen bearbeitet hätten. Dann würde der große Franzelin nicht so obenhin erwähnt sein (S. 385), dann wären unter den Vertretern der positiven Theologie nicht an erster Stelle angeführt zwei Philologen (ebd.). Mißverständlich ist die Bezeichnung des Pastoraltheologen Schüch als Oberösterreichers (S. 386). Schüch war ein Mähre und lehrte im oberösterreichischen Stift Kremsmünster. A. Salzer ist kein Melker Benediktiner (S. 382), sondern gehört dem Stifte Seitenstetten an. Statt Pötzl (S. 385) lies Pölzl. Bei den Namen Zöchbauer, Hittmaier und Hiptmaier (S. 388) ist in der Endsilbe e zu streichen. Ganz seltsam mutet folgender Passus an: Daneben (d. i. neben der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Seelsorger") besteht noch die „Theologisch-praktische Quartalschrift" in Linz, deren erster Redakteur W. Grohsam kürzlich durch ein Buch über „Die Stillpflicht der Mutter" einen guten Blick bewiesen hat (S. 386). Nun die „Theologisch-praktische Quartalschrift" ist die weitverbreitetste theologische Zeitschrift deutscher Zunge; zählt sie ja mehr als 16.000 Abnehmer. Durch die Linzer Quartalschrift ist Österreich auch dort genannt und bekannt, wo man sonst von Österreich nicht sprechen würde. Erster Redakteur der Quartalschrift ist seit 1915 bis zur Stunde L. Kopler. W. Grosam (ohne h!) ist zweiter Redakteur. Hat der Wiener Verfasser des fraglichen Artikels die Linzer Quartalschrift nur *neben*her oder gar nicht gesehen? Ist die „Theologisch-praktische Quartalschrift" gerade in Wien so schwer erreichbar? Eben diese Zeitschrift ferner wurde nicht im Jahre 1812 begründet (S. 374), sondern im Jahre 1848; im erstgenannten Jahr trat ins Leben die „Theologisch-praktische Monatsschrift" (vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1927, S. 1 ff.).

Zu den Äußerungen über den Stand der Eltern der Alumnen (S. 70) sei bemerkt, daß in der Diözese Linz auch schon in der Vorkriegszeit der Gewerbestand bedeutend stärker vertreten war als der Bauernstand (Rettenbacher, Das bischöfliche Priesterseminar der Diözese Linz. Linz 1907, S. 93). — Wo die Rede ist von den Orden und Kongregationen in Österreich, heißt es, daß die von ihnen gesammelten Bücher- und Kunstschätze mit Anspannung aller Kräfte zu erhalten sind (S. 115). Es hätte hinzugefügt werden sollen, daß die mißlichen finanziellen Verhältnisse bereits zum Verkauf von Cimelien geführt haben.

Möge Hudals dankenswertes Buch den Klerus und die katholischen Laien mächtig anspornen zu noch eifrigerer Wachsamkeit und Tätigkeit, damit stärker und stärker pulsiere der Katholizismus in Österreich.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Begründet von *Hermann A. Krose S. J.* Herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen

Deutschlands in Köln. Siebzehnter Band: 1930—1931 (XX u. 426). Köln 1931, Gilde-Verlag. Geb. M. 12.—.

Zwei Jahre sind vergangen, seitdem der letzte Band des Kirchlichen Handbuches erschienen ist. Aus der Herderschen Offizin, die es seit 1908 auf den Büchermarkt brachte, ging es inzwischen an den Kölner Gilde-Verlag über. Auch das Äußere des Buches hat sich geändert, indem statt der bisher gewählten Fraktur der Satz in Antiqua erfolgte. Trotz der schwierigen Wirtschaftslage, die dem Band XVI eine Kürzung auf 224 Seiten aufzwang, hat der neueste Band wieder seinen vollen Umfang. Die Einteilung des Stoffes weist keine wesentlichen Neuerungen auf: die in Bd. XVI ausgeschaltete 8. Abteilung „Die religiösen Orden und Kongregationen im Deutschen Reich" hat ihren Platz wieder eingenommen. Ebenso erscheint die 6. Abteilung „Die soziale und karitative Tätigkeit der Katholiken Deutschlands" wieder in ihrer früheren Ausdehnung, ja sogar mit einer Erweiterung über die kirchlich-religiöse Kultur unter den Auslandsdeutschen durch Dr M. Größer P. S. M. Eine Teilung erfuhr die 5. Abteilung, indem Msgr. W. Böhler die schulpolitische Übersicht gibt, Dr M. Lichius erstmalig ausführlich über die Schulstatistik in Reich und Ländern referiert.

Das Buch wird in der Vorrede mit Recht als ein „Handlexikon Kirchlicher Gegenwartskunde" für Deutschland bezeichnet. Dem Seelsorger ist es einerseits ein *„Trostbuch"*. Er erfährt von dem Ausbau der kirchlichen Verfassung in Preußen (Wortlaut des Vertrages S. 58 f., Kartenskizze S. 43). Er liest, daß der Priesternachwuchs gestiegen und die Gesamtzahl der Theologiestudierenden als ausreichend für die deutschen Bedürfnisse erachtet werden kann. Er erfreut sich der Fortschritte der Heidenmissionen, des Ordenswesens, der karitativen Arbeit und vieler anderer Tatsachen. Das Buch ist aber auch ein *„Wehbuch"* und leuchtet hinein in religiöses Dunkel der Gegenwart. Das Anschwellen der Theologenzahl bei den Protestanten auf mehr als 7000 hat bei den offiziellen Stellen ernste Bedenken ausgelöst, die in einer öffentlichen Kundgebung publiziert worden sind. Auch P. Krose schreibt S. 355 des Handbuches: „Möge die Überfülle in den übrigen akademischen Berufen keine Inflation minderen Geistes und Idealismus im katholischen theologischen Nachwuchs erzeugen. Die katholische Kirche braucht Qualität in Geist und Berufsarbeit heute mehr denn je zuvor!" Sehr bedenklich ist die Feststellung, daß es vielfach an den notwendigen Seelsorgestellen fehlt und deren Einrichtung bei der finanziellen Lage der Gegenwart fast unmöglich erscheint. Dabei hebt der Berichterstatter hervor, daß die protestantische Landeskirche in Preußen heute nahezu 96% aller geistlichen Stellen mit staatlich besoldeten Pfarrern besetzt hat, während auf katholischer Seite nur 54.24% der Seelsorgsgeistlichen Pfarrer sind, für deren Besoldung wenigstens teilweise der Staat aufkommt. Freilich ist Staatsgehalt für geistliche Stellen nicht das höchste Ideal und nicht unbedingt zu erstreben; wer weiß, was für einen Staat uns die Zukunft noch beschert! Aber die Notlage der katholischen Kirche erhellt doch daraus, zumal wenn man die Minderheitsstellung der Katholiken in Anschlag bringt und den wirtschaftlichen Druck, der auf ihnen stärker lastet. Mit ernstesten Sorgen muß die Mischehenziffer erfüllen. P. Krose schreibt: „Überhaupt ist an dem für die Katholiken so betrübenden Kapitel über die Zunahme der Mischehen die gewaltige Steigerung in den überwiegend katholischen Provinzen Rheinland und Westfalen das traurigste. In der Rheinprovinz ist die katholische Mischehenziffer seit 1913 von 9.6

auf 13.6, in Westfalen sogar von 10.6 auf 17.6 gestiegen" (S. 276). Durch das Studium der Gegenwartskunde erkennt der Seelsorger mit erschütternder Deutlichkeit die Gegenwartsaufgaben und empfängt die stärksten Impulse, alle Kräfte an ihre Lösung zu setzen.

Bonn. *Univ.-Prof. Dr Franz Jos. Peters.*

Die Religion im Weltkrieg. Von *P. Erhard Schlund N. F. M.* Mit 63 Abbildungen (136). München 1931, Knorr u. Hirth. M. 5.50.

Von Gas, Granaten und Soldaten. Kriegserlebnisse des Unteroffiziers Maier. Von *Max Biber* (219). Würzburg 1930, Fränkische Gesellschaftsdruckerei.

In diesem prachtvoll lebendig geschriebenen Buche untersucht der *Religionspsychologe* die von der Kriegsliteratur fast ängstlich vermiedene Frage um Stellung und Bedeutung der Religion im Weltkriege. Das *Ergebnis:* Es wäre ungerechtfertigt, so zu tun, als ob der deutsche Soldat religiös so wenig interessiert gewesen sei und praktiziert habe, wie viele von denen, die über ihn schreiben. Die umfassende Eigenerfahrung des Verfassers, der interessante Einblick in die großzügige und beneidenswert glückliche Organisation der deutschen Feldseelsorge und das reiche, religionspsychologisch gewertete Material wirken überzeugend. Das Buch klärt viele Fragen und zeigt zugleich verläßliche Wege für die weitere Seelsorgsarbeit.

Einer, der inzwischen den Weg zum Altare gefunden hat, schildert uns den Krieg, wie ihn er und Hunderttausende mit ihm erlebt haben. Zweifelsohne eines der besten und *empfehlenswertesten Kriegsbücher.* P. Georg von Sachsen, ehemals Kronprinz von Sachsen und Kommandeur im Westen, hat das Vorwort dazu geschrieben.

Neustift. *Divisionspfarrer a. D. Binder.*

Le vrai visage de St. Alphonse de Liguori. De ses portraits à son portrait. *R. P. Charles Keusch C. Ss. R.* (130). Paris 1930, Bloud u. Gais.

Der Verfasser, ein Mitglied der Straßburger Redemptoristen-Ordensprovinz (Elsaß-Lothringen), ist einer der besten Kenner der Schriften des heiligen Alfons v. Liguori, dessen Buch „Die Aszetik des heiligen Alfons", 2. u. 3. Aufl. 1926, reichen Beifall gefunden. Vorliegende, dem Kardinal van Rossum gewidmete und von ihm warm empfohlene Schrift verdankt ihren Ursprung dem Bestreben des geistreichen, fleißigen St.-Alphonsus-Forschers, der die Psychologie des Schrifttums, Wirkens und Schaffens unseres Heiligen gründlich erfaßt hat, nun auch sein *wahres äußeres* Bild zu zeichnen, da so manche Darstellungen seiner Figur vom ästhetischen und zugleich vom historischen Standpunkte aus zu beanstanden seien. Man solle St. Alfons als kanonisierten Heiligen, Kirchenlehrer und Geistesmann in seinen mittleren Jahren darstellen, wobei eine gewisse Idealisierung der geschichtlichen Wahrheit nicht Eintrag tue, da ja auf diese Weise die Seele als forma corporis so recht zum Ausdruck komme. Gerade die seelischen, stets sich gleich bleibenden Eigentümlichkeiten müßten aus dem Porträt hervortreten, nicht aber die wechselnden, zufälligen Alters- oder Krankheitserscheinungen. Darum der Appell des Verfassers an die Kunstfreunde und an seine Mitbrüder, an der Rekonstruierung des wahren Bildes St. Alfonsens („von seinen Bildern zu seinem, d. i. wahren Bilde") mitzuwirken.

Eine deutsche Ausgabe dieser in klassischem Französisch geschriebenen, reichhaltig und schön illustrierten Schrift wäre zu begrüßen.

Glogau. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

Maria Theresia Gräfin Ledóchowska, Gründerin der St.-Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen und die Befreiung der Sklaven. Lebensbild, gezeichnet von *Valerie Bielak.* Nach dem italienischen Original ins Deutsche übertragen und erweitert von *Auguste Sander* (336). Salzburg 1931.

In einfacher und doch fesselnder Darstellung wird das Bild einer körperlich sehr schwachen, aber geistig überaus starken Frau entrollt, die für die Missionierung des schwarzen Erdteiles und die Befreiung der Negersklaven seit 1892 bis zu ihrem seligen Heimgange, 6. Juli 1922 in Rom, bahnbrechend gewirkt hat und hierin dem Kardinal, dem Primas von Afrika und Stifter der Weißen Väter, der den Missionsgedanken als immer glühenden Funken in ihre Seele gesenkt, sich würdig an die Seite stellt. Glänzende Aussichten in der Welt gibt die Hofdame Gräfin Ledóchowska auf, um mit Aufbietung aller Kräfte bis zur Erschöpfung für die Ausbreitung des Reiches Gottes in Afrika zu wirken. Ihre Demut, Innerlichkeit und Standhaftigkeit, ihr Gottvertrauen, Opfermut und Seeleneifer haben sie zu einer „säkularen Frau" gemacht, deren Leistungen im dreißigjährigen Apostolat glänzende Trophäen ihrer treuen Mitwirkung mit der göttlichen Gnade, ihres bewundernswerten Organisations- und Verwaltungstalentes, nicht zum mindesten ihrer hohen schriftstellerischen Begabung darstellen. Ihr seliger Tod mit dem anhaltenden Lächeln auf dem Antlitz, das Echo eines ganz in Gott versenkten Lebens, und die vielen auffallenden Gebetserhörungen, die man der Fürsprache dieser Paulusseele zuschrieb, führten 1929 zur Einleitung ihres Seligsprechungsprozesses. Fürwahr, die Verbreitung dieses schön ausgestatteten, wohlfeilen Buches dient nicht nur dem eigenen Seelennutzen, sondern ist auch ein Apostelwerk im Sinne der Dienerin Gottes.

Glogau. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

75 Jahre Stella Matutina. Festschrift. Band 1: Abhandlungen von Mitgliedern des Lehrkörpers (650). — Band 2: Abhandlungen von ehemaligen Zöglingen. Mit 12 Tafeln (452). — Band 3: Stellazeiten und Stellaleben, geschildert von Zöglingen. Mit 103 Bildtafeln (476). Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Im Juli 1931 hat die Stella Matutina, die Lehr- und Erziehungsanstalt der Jesuiten zu Feldkirch in Vorarlberg, das 75. Jahr ihres Bestehens gefeiert; aus diesem Anlaß ist eine umfangreiche, dreibändige Festschrift erschienen. Man muß wirklich sagen: Da hat sich die Anstalt ein prächtiges Denkmal gesetzt, wie es ihr nicht so leicht eine andere nachmachen wird. Der erste Band bringt 26 wissenschaftliche Beiträge von ehemaligen oder jetzigen Lehrern des Gymnasiums; die verschiedensten Gebiete sind berücksichtigt, und alle Beiträge können sich sehen lassen. Einige stammen von weitbekannten Gelehrten. — Der zweite Band bietet 26 wissenschaftliche Beiträge von ehemaligen Zöglingen; auch hier gilt das gleiche. — Der dritte Band führt in das Werden und das Wirken der Anstalt ein. — Aus dem

ersten Bande liegt auch ein Sonderabdruck vor: Biblische und dogmatische Grundlagen der katholischen Aktion. Von Josef Will. — Auf das einzelne kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Wer sich aber unterrichten will, was eine katholische Lehr- und Erziehungsarbeit zu leisten vermag, der soll in diese Festschrift Einblick nehmen; da findet er des Stoffes in Hülle und Fülle.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Homiletischer Führer durch das Alte Testament. Von *Msgr. Franz Stingeder,* Ehrendoktor der Theologie, Domprediger d. R. Linz a. D. 1931, Kathol. Preßverein. S 12.—.

Ein prächtiges Werk für unsere Bibelstunden und alle Homileten. Der Name des Verfassers ist Bürge für die Gediegenheit des Gebotenen. Wenn auch in der homiletischen Behandlung die Schriften des Neuen Testamentes obenanstehen, so ist doch auch das Alte Testament mit seinen großen Gottestaten, seinen wirksamen Beispielen und Charakterbildern, seinen messianischen Weissagungen und Vorbildern ein ergiebiges Feld, das der Prediger nicht unbenützt liegen lassen darf, am wenigsten heute, wo gerade die alttestamentlichen Bücher zum Kampffeld für viele geworden sind.

Freilich ist bei der homiletischen Behandlung dieser Bücher manche Klippe zu umschiffen. Man denke an die zeitliche und räumliche Entfernung des Schauplatzes, an die Fremdartigkeit des sprachlichen Ausdruckes, die Eigenart manch religiöser und sittlicher Anschauungen, wie sie sich noch in der Frage der Jünger kundgibt: „Meister, wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern?“ (Jo 9, 2), an die rechte Verwertung des typischen Sinnes . . . Zwar finden die schwierigen Texte ihre Erklärung in der wissenschaftlichen Exegese; allein hier, im „Homiletischen Führer“, erfahren sie, dem Zweck des Werkes entsprechend, eine unmittelbar homiletische Behandlung, sei es in allgemeingültigen Gesichtspunkten, sei es in einzelnen, dem besonderen Text sich anschließenden Erwägungen. Im großen Rahmen des Christentums sucht Dr Stingeder das in den alttestamentlichen Büchern Gegebene zu erklären, das Unvollkommene durch das Vollkommene, den Anfang durch die Vollendung. Und so ist es recht, so ward es immer in der christlichen Kirche gehalten.

Bei jedem Buch gibt der Autor Vorbemerkungen, um dann den homiletischen Gehalt folgen zu lassen. Selbst die einzelnen Psalmen finden ihre auf die Predigt hinzielende Erläuterung. Dabei ist jede Weitschweifigkeit vermieden; in gedrängter Kürze folgen sich die Gedanken. In noch größerem Maße wird des Predigers Arbeit erleichtert durch die im Anhang beigefügten Predigtdispositionen — 626 an der Zahl —, Themata mit Einteilung, die ein gewaltiges, zugleich lohnendes Material bieten. Selbst bei spröden Stoffen weiß der homiletische Führer, wie Moses, Wasser aus dem Felsen zu schlagen. Eine Reihe ausgewählter Beispiele zeigt, wie mustergültige Prediger — St. Chrysostomus, Bischof Eberhard, Ehrler — es verstanden, schwierigere Stellen homiletisch zu behandeln.

Eine willkommene Beigabe ist das Verzeichnis der *exegetischen* Literatur über das Alte Testament, das uns in einer langen Reihenfolge die wichtigsten Erscheinungen des Gebietes vorführt; willkommen auch das Verzeichnis der wichtigsten *homiletischen* Literatur über das Alte Testament sowohl in Aufführung der Kirchenväter, wie Ambrosius, Augustinus, Basilius, Chrysostomus u. a., wie auch der neueren alttestamentlichen Prediger, wie P. Th. Paffrath, Callisto, Breiteneicher, Eberhard u. s. w.

Zu begrüßen ist nicht zuletzt das Verzeichnis der wichtigsten dogmatischen Stellen im Alten Testament, nach ihren Standorten und nach Materien, wie auch das Verzeichnis der bei Bainvel-Schäfer behandelten alttestamentlichen Schriftstellen.

Dr G. Kieffer.

Semina. I. Band: Supra Petram I. Festtagspredigten. Von *Stephan Fink,* Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (326). Brosch. M. 6.40, kart. M. 7.20, geb. M. 7.80.

Unter dem Obertitel Semina will der Autor nacheinander mehrere Predigtbände erscheinen lassen, deren Untertitel in origineller Weise der Rede des Herrn bei Luk. 8 entnommen sind. Supra petram: die Sonn- und Festtagspredigten, „weil von dem in diesen Tagen verschwenderisch ausgestreuten Samen viel auf steinigen Grund fällt"; Secus viam: die Gelegenheitspredigten verschiedener Art; Inter spinas: die Fastenpredigten nebst fünf Silvesterpredigten; In terram bonam: Kinderpredigten.

Zur Besprechung liegt der erste Band vor: Supra petram, der die Festtagspredigten enthält, und zwar je zwei für die meisten Feste, für Weihnachten sechs, für Ostern fünf, für Pfingsten vier, für die Kirchweihe drei; als Patron wird gefeiert der heilige Martinus, dem zwei Predigten gewidmet werden. Wenn der hochsinnige Bischof von Keppler mehrmals, sogar noch unmittelbar vor seinem Tode den Verfasser aufforderte, Predigten zu veröffentlichen, so war das nicht bloß eine Aufmunterung, sondern zugleich ein gutes Omen, das den neu veröffentlichten Predigten mit auf den Weg gegeben wurde.

Was ist es denn, das diese Predigten auszeichnet? Ist es das tiefe, liebevolle Sichversenken in das zu behandelnde Geheimnis, nach der Weise des heiligen Bernard? Der Reichtum, die Tiefe und Erhabenheit der Gedanken? Die lebendige, anschauliche, zugleich zur Überzeugung führende Begründung der christlichen Wahrheit? Die hinreißende, affektvolle Beredsamkeit, die das Herz bis ins tiefinnerste erfaßt und den Willen mit fortreißt?

Was diesen Predigten zukommt, das ist vor allem der enge Anschluß an die Heilige Schrift und die kirchliche Liturgie, eine klare Gliederung, die der Geist sofort erfaßt und auch fürs spätere Fortwirken bewahrt, eine gewählte, zugleich kräftige Sprache, eine treffliche Anzahl von Beispielen, die mitunter erschütternd wirken. Vor allem aber Originalität, die nicht nach alten Schablonen arbeitet, sondern aus dem eigenen Herzensgrund die lebenspendende Wahrheit sprudeln läßt und auf jedem Schritt den Mann verrät, dessen Geisteskind die Predigt ist. Originell ist öfters die Themastellung, mitunter so urwüchsig, daß sie an vergangene Zeiten erinnert, und ein gestrenger, auf den Bahnen der Tradition wandelnder Professor vielleicht geneigt wäre, sie bei seinen Schülern zu rügen. Wie: Christkinds Investitur, Installation und Inthronisation. Was uns der süsse Gast der Seele ins Gästebuch schreibt. Intuition des Meisters und des Jüngers. Sorglos und doch voll Sorge. Nicht weniger originell ist die Einteilung der zweiten Neujahrspredigt, wenn das Schaltjahr uns lehrt: 1. Umschalten. 2. Ausschalten. 3. Den Licht- und Kraftstrom einschalten. Der Kenner der Kunstgeschichte hört mit Spannung zu, wenn ihm Gemälde von Führich, Correggio, Watts, Tobias Weiß, A. M. von Oer, Dürer vorgeführt und eingehend beschrieben werden; allenfalls ist für das Volk leichtverständlicher der Hinweis auf das

Chorfenster der eigenen Kirche in der fünften Osterpredigt, da die Gläubigen die dort dargestellten Geheimnisse frischlebendig vor Augen haben.

Dr G. Kieffer.

Heilige Saat. Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. Herausgegeben von *Dr Nikolaus Gengler* mit E. Burger, A. Obendorfer, L. Wolpert. Band I: 1. Adventsonntag bis 6. Sonntag nach Epiphanie, Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä, Mariä Lichtmeß, Pressesonntag, Schulsonntag, Zyklusspredigten. Brosch. M. 6.20, in Leinen M. 8.20.

Dieser erste Band ist in der Reihenfolge des Gesamtwerkes der dritte. Die beiden ersterschienenen Bände (Band II: Sonntag Septuagesima bis 6. Sonntag nach Ostern mit Anhang; Band III: Pfingstsonntag bis 12. Sonntag nach Pfingsten nebst Anhang) haben sich in kurzer Zeit viele Freunde erworben, derart, daß Band II bereits Anfang 1931 in zweiter Auflage erscheinen wird.

Nach Angabe des Titels sind es Predigtskizzen, die hier geboten werden, keine ausgearbeiteten Predigten, wie unsere alten und neuen homiletischen Meister sie vorgetragen und niedergeschrieben haben. Treffend heißt es im Vorwort: „Der vorgelegte Stoff ist nackte, kalte Wahrheit; die Glut und Wärme und Überzeugungskraft kann man niemand geben, die muß jeder Prediger in sich selbst erzeugen, bezw. vom Heiligen Geiste sich erflehen. Darum heißt es viel beten und betrachten. Sit orator antequam sit dictor (S. Aug.)." Klarheit, Wahrheit und Anschaulichkeit sind die Leitsterne, nach denen die Themen aufgestellt und bearbeitet werden, nicht minder Neuheit und Aktualität. Selbst derjenige, der bereits viele Jahre vor demselben Publikum an jedem Sonn- und Festtag nach ernster Vorbereitung aufgetreten ist, wird in diesen Predigtskizzen manchen Gedanken finden, der seinen Ideenschatz bereichert und ihm eine willkommene Gabe für die Predigtvorbereitung ist. Man lese etwa, was da über die Auswüchse, die Gefahren und Sündhaftigkeit der modernen Kleidermoden gesagt wird, oder die dritte Predigtskizze auf das Weihnachtsfest, speziell den zweiten Punkt, der die Feindseligen vorführt. Wenn manche Beiträge Stoff für mehrere Predigten abgeben, erscheinen andere ärmer an geeignetem Predigtmaterial. Als willkommen sind auch die neuen frischen Beispiele anzusprechen, da selbe geeignet sind, dem Prediger für das Requisit der Anschaulichkeit treffliche Dienste zu leisten. Im Zeitalter des Rundfunks, des Lichtbildes, der illustrierten Blätter kann ja unsere Predigt noch weniger als bisher auf das Moment der Illustration verzichten.

Dr G. Kieffer.

Paulus. Seine Bekehrung und seine Weltmission. Von *Bischof Dr S. Waitz.* 8° (228). Innsbruck 1931, „Tyrolia". Kart. M. 4.—, Leinen M. 5.20.

Schon als Rezensent das Lebensbild von Bischof Waitz las, das dieser in dem Sammelwerk von Heinrich *Mohr* (*Menschen und Heilige*, Freiburg, Herder 1930) veröffentlicht hat, drängte sich ihm der Gedanke auf: Was muß sich der Bischof von Feldkirch in seinem Leben eingehend mit dem heiligen Paulus beschäftigt haben, da er so über ihn zu schreiben weiß, und da er den größten Apostel aller Zeiten unserer Gegenwart so unmittelbar nahe zu bringen versteht. Kein

Wunder, wenn man sich in das vorliegende Werk vertieft! Der Verfasser zeigt es als ersten Band einer Serie über den heiligen Paulus an, die veröffentlicht werden soll, falls die vorliegende Schrift die genügende Beachtung findet.

Es handelt sich nicht um eine geschlossene biographische Darstellung, vielmehr um Betrachtungen und Erwägungen in Anknüpfung an markante Stellen der Apostelgeschichte, die den einzelnen Kapiteln jedesmal als Überschrift gegeben sind. Mit liebevollster Hingabe hat sich der bischöfliche Verfasser in den Inhalt der Apostelgeschichte hineinversenkt, um das Leben, die Entwicklung wie die Wirksamkeit des heiligen Paulus an Hand einer ganzen Anzahl überraschender Momentaufnahmen plastisch herauszuarbeiten, und zwar so, wie der Priester von heute sein großes apostolisches Vorbild sieht, und was er von ihm in allen Lebenslagen lernen kann. Da ergeben sich ganz von selbst die verschiedensten Reflexionen, Erwägungen und Betrachtungen. Das Buch ist überreich an Applikationen und Nutzanwendungen aus dem, was man am heiligen Paulus schauen und bewundern darf.

Darum enthält die Schrift eine Fülle von Gedanken *aus den Gebieten der priesterlichen Aszese sowohl wie der neuzeitlichen Pastoral.* Man darf allerdings das Buch, will man tieferen Nutzen daraus ziehen, nicht in einem Zuge durchnehmen; man muß es vielmehr als geistliche Lesung oder als Unterlage für die tägliche Betrachtung benutzen. Andernfalls würde man zu viele und zu verschiedenartige aszetische Anregungen in sich aufnehmen. Nicht zuletzt scheint mir die große Bedeutung der Arbeit darin zu liegen, daß sie in ganz ungezwungener Weise eine Anleitung gibt, wie man es anfangen muß, die Heilige Schrift mit den Augen des Seelsorgers zu lesen. Hier ist ein Musterbeispiel dafür gegeben, was sich aus ihr alles herausholen läßt. Die „Momentaufnahmen", die in die Welt des heiligen Paulus einführen, haben mir *restlos gut* gefallen. Die Reflexionen gehen dagegen hie und da zu sehr in die Breite. Sie könnten m. E. ohne Schaden zum Teil gekürzt werden, vor allem dann, wenn es sich um bekanntere Gedankengänge handelt. Das ganze Werk wird sich ohne Zweifel zu einer lebendigen Pastoraltheologie des heiligen Paulus gestalten, die einen guten Einblick gibt in die paulinische Welt zur Zeit der Urkirche und die auch wieder blitzlichtartig die verschiedenen Situationen der heutigen Seelsorge beleuchtet. Mir ist es warm bei der Lektüre geworden.

Münster i. W. *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Im Reiche Christi. Katholische Religionslehre für gebildete Katholiken. Von *Franz Josef Peters.* Drei Teile in einem Band (142, 170 u. 150). 9 Tafeln in Kunstdruck. Bonn 1930, Hanstein. Geb. M. 10.—.

Gebildeten Katholiken, zumal den Religionslehrern ist vorliegende Apologetik und Dogmatik und Moral warm zu empfehlen. Die sprachlich gewandten Ausführungen fußen auf umfangreicher Literaturkenntnis und zeugen von treu kirchlicher Gesinnung. Schwierige Fragen der Gegenwart finden besondere Berücksichtigung.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Mittellateinisches Glossar. Von *E. Habel.* Unter Mitwirkung von *Studienrat F. Gröbel.* 8° (VIII u. 431). Paderborn, F. Schöningh.

Eine ganz treffliche Arbeit, die dem Mittellatein den verdienten Platz wieder erobern helfen will. Wenn der Verfasser meint, daß das Buch nicht bloß für den Historiker, Juristen und Germanisten, sondern auch für den Theologen bestimmt ist, hat er damit nicht zu viel ausgesprochen. Rezensent hat das Glossar unter anderem auch für das Brevier und die Dekretensammlungen der römischen Kongregationen herangezogen und ist kaum einmal unberaten geblieben.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Neue Auflagen.

Institutiones theologiae fundamentalis. Auctore *Aemil. Dorsch S. J.* Vol. I. De religione revelata cum prolegomenis in s. theologiam (829). Editio *altera* et *tertia* retractata et aucta. Oeniponte 1930, Felic. Rauch.

Die neue erweiterte Auflage des häufig als Standardwerk bezeichneten Kompendiums der Fundamentaltheologie ist einer günstigen Aufnahme sicher. Als Vorzüge werden gerühmt Gediegenheit der Lehre, eingehende Berücksichtigung der augenblicklich aktuellen Probleme, die Klarheit mit Tiefe verbindende Methode. Sie kommen der neuen Auflage in erhöhtem Maße zu. Die neueste Literatur wird vermerkt. Besonders eingehend werden die moderne Apologetik, die Religion im allgemeinen (mit Ausschluß der Gottesbeweise), die Theorie der Offenbarung überhaupt und die natürlichen Erklärungsversuche des Christentums behandelt. Wegen der übersichtlichen, leichtfaßlichen Darstellung eignet sich das Werk auch für den Selbstunterricht.

Linz. *Joh. Hochaschböck.*

Institutiones Canonicae juxta novum codicem juris pro scholis vel ad usum privatum synthetice redactae. Auctore *P. J. B. Raus C. Ss. R.*, professore em. juris can. *Altera* editio aucta et emendata. 8° (XLIII et 808). Lugduni et Parisiis 1931. Typis Emmanuelis Vitte. Fr. 54.—.

Die erste Auflage dieses Werkes behandelte nur die streng kanonistischen Partien des Kodex, die vorliegende Auflage bearbeitet den ganzen Kodex, also auch jene Teile, die der Liturgik und Pastoraltheologie zugewiesen zu werden pflegen. Der Verfasser zeigt sich als erfahrener, praktischer Kanonist, der es versteht, das Wesentliche mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben. Im großen Ganzen wurde der Anschluß an das System des Kodex gesucht, soweit Institutionen des kanonischen Rechtes dies erlauben. Die Anhänge enthalten praktische Anleitungen über den Verkehr mit römischen Behörden, Zusammenstellungen über das italienische Konkordat und Addenda vel corrigenda, von denen manche, wie der Autor in der Vorrede sagt, in den Anhang verwiesen wurden ne jam receptus immutetur textus. Bei einer Neuauflage dürfte es sich empfehlen, dieses Material, so viel als möglich, in den Text zu verarbeiten. Das S. 191 angeführte Beispiel (Einsetzung gewisser Bischöfe durch den Salzburger Erzbischof) trifft gegenwärtig nicht mehr zu. Ein reichhaltiger alphabetischer Index und ein Index canonum erleichtert die Benützung des Buches. Im Index synopticus sind einige Druckfehler stehen geblieben: S. 803 Ramana, 804 Presidentia statt Residentia. — Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Katechetik oder Anleitung zur Kinderseelsorge. Von *Michael Gatterer S. J.*, o. ö. Professor an der Universität Innsbruck. *Vierte*, verbesserte Aufl. (XII u. 728). Innsbruck 1931, Felizian Rauch.

Die 4. Auflage des Buches ist um 87 Seiten stärker geworden als die dritte. Da aber, wie der Verfasser in der Vorrede zur 4. Auflage sagt, „Inhalt und Geist des Buches gleich geblieben sind", gilt das, was der Gefertigte zur Empfehlung der 3. Auflage in seiner Besprechung in dieser Zeitschrift 1925, S. 443 ff. geschrieben hat, auch von der 4. Auflage.

Da der Verfasser seine Katechetik seelsorglich einstellte, war eine Neubearbeitung notwendig, da in den letzten Jahren neue seelsorgliche Aufgaben entstanden.

Das Kapitel „Geschichte der Katechese und Katechetik" ist erweitert worden durch die Darstellung der katechetischen Bewegung seit dem Weltkrieg (II. Katechetischer Kongreß, die kirchliche Gesetzgebung in der neuesten Zeit, die Laienkatechese). Das Lehrsystem der Katechetik ist in die Darstellung über die Kinderseelsorge eingebaut worden: Im Kapitel „Grundlegung" werden Vorfragen erörtert: Ziel und Aufgabe der Kinderseelsorge; dieses Kapitel ist erweitert durch die Erörterung der Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Kinderseelsorger in Rücksicht auf die Bemühungen der Sozialisten um die Kinderseelen. Neu ist das Kapitel über die geistig-sittlichen Entwicklungsstadien; diese enthalten den Grundriß für den Aufbau der Katechetik selbst.

Im Abschnitt „Schulkinderseelsorge" ist neu das Kapitel „Die Kinderseelsorgliche Bedeutung der heiligen Taufe". Die große Abhandlung über die Kinderkommunion ist unter Verwertung der Erfahrungen der letzten Jahre zum Teil umgearbeitet, zum Teil erweitert worden (z. B. „Frühkommunion"), namentlich aber die Lehre über das heilige Meßopfer: Das Grundsätzliche ist erweitert, neu die praktischen Fragen „Wie sollen wir die Kinder über den Ritus der heiligen Messe belehren" und „Wie sollen die Kinder die heilige Messe feiern". — Im Abschnitt über den Katechismus sind die Lehrbeispiele für den Lehrstückkatechismus weggelasssen, offenbar da inzwischen die Bischöfe den Lehrstückkatechismus verworfen haben. Unverändert blieb das Kapitel über die Aneignungsstufen. Bei „Darbietung" ist als Beispiel ein wichtiger Exkurs über die katechetische Behandlung des Unterschiedes zwischen schwerer und läßlicher Sünde neu dazu gekommen. Im Anhang zum Kapitel über die Aneignungsstufen nimmt Verfasser Stellung zum Kautzschen „Neubau der Katechese", den er mit Recht ablehnt. — Das Kapitel „Stammkatechismus" ist gekürzt, dagegen neu das Kapitel über Gelegenheitsunterricht. — Im Abschnitt „Katechese auf der Unterstufe" ist neu hinzugekommen „Die Kirchengeschichtskatechese", ebenso nach dem Abschnitt „Katechese auf der Oberstufe" die Paragraphen „Die liturgische Katechese" und „Das Vorgehen in einklassigen Schulen". In dem großen Abschnitt, der die Erziehung zum Tugendleben behandelt, sind hinzugekommen oder neu bearbeitet die Kapitel über die Pflege der Demut, des Gebetsgeistes, der Freude, des Friedens, der Erziehung zur Wahrhaftigkeit, zu Sanftmut und Höflichkeit, zur Karitas und der Paragraph „Die letzte Lebensarbeit", im Kapitel „Die Jugendseelsorge" der Paragraph „Die Seelsorge an höheren Schulen" und „Die Schulentlassungsfeier".

Verbesserungsvorschläge. S. 59 in der katechetischen Literatur wäre auch anzuführen: Leop. Krebs, „Methodik des Unterrrichts in der katholischen Religion" als Behelf für den Mittelschullehrer. S. 102:

Bei Besprechung der Kinderkommunion verdient erwähnt zu werden, daß in manchen katholischen Kindergärten die Kleinen zur heiligen Kommunion geführt werden. Bei Literaturangabe über Kleinkindererziehung fehlt: Johanna Huber, „Die religiös-sittliche Unterweisung des Kleinkindes im Kindergarten und in der Familie" (Heft 2 der Religionspädagogischen Zeitfragen), Kempten, Kösel-Pustet. S. 193: Der allegorischen Meßerklärung werden wohl nicht alle Katecheten beistimmen. S. 236: Neben den Lichtbildern wären auch die Schallplatten im Dienste der Veranschaulichung des Unterrichtes zu empfehlen. S. 247: Den Kindern zu erlauben, ihre Sünden aufzuschreiben, ist nur im Notfall als minus malum zulässig; besser ist es sicher, die Kinder so zu unterrrichten, daß sie keinen Sündenzettel schreiben brauchen. S. 295 wäre zu erwähnen Johann Ev. Pichlers „Weg zum Leben" als Beispiel, wie dieser Katechetiker sich den Volkskatechismus dachte. S. 303: Zum Thema „Kirchengeschichte als Anhang zur Biblischen Geschichte" wäre zu erwähnen, daß die von der Leo-Gesellschaft herausgegebene Biblische Geschichte einen solchen Anhang (S. 213—248) besitzt, der von Prof. Dr Ernst Tomek bearbeitet ist. S. 334, Anm. 2: Der Aufsatz Kepplers „Das religiöse Bild für Kind und Haus" findet sich *nicht* in dem Buch „Aus Kunst und Leben". S. 337, Anm. 1: Lichtbilder können auch leihweise bezogen werden vom Katechetischen Museum, Wien, IX., Boltzmanngasse 9. S. 345, § 41 Schluß: Zu empfehlen wäre auch: Wilhelm Pichler. S. 564: Das Niederschreiben von Predigten nach dem Gedächtnis von den Schülern zu verlangen geschieht auf die Gefahr hin, daß das Gedächtnis auf Kosten des Gemütes in Anspruch genommen wird. S. 672: Unter den Jugendschriften wäre auch zu erwähnen die Zeitschrift „Neue Jugend", herausgegeben vom „Führerkreis der Wiener Jungenschaft", Verlag „Tyrolia". S. 678, Anm. 4: „Neuland. Blätter jungkatholischer Erneuerungsbewegung", Schriftleiter Michael Pfliegler, Verlag „Tyrolia".

Wien. *Dr Leopold Krebs,* o. ö. Professor der Katechetik und Pastoral an der Universität Wien.

Das Leben im Ordensstande. Von *P. J. B. Saint Jure S. J.* Bearbeitet von *P. Jos. Mathis S. J.* Zwei Bände. 5. Aufl. (XX u. 614). Regensburg 1931, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.—.

Die vorliegende Schrift Saint Jure gehört wegen der Gediegenheit ihres Inhaltes und der Klarheit ihrer Sprache zu den besten Werken der aszetischen Literatur. Darum wird diese Neuauflage allen recht willkommen sein, die Freude haben an allem Echten und Gediegenen. Obschon die Neuauflage wenige Veränderungen aufweist und keinen Kanon des neuen Kirchenrechts bringt, bietet sie doch so viel von dem „guten" Alten, daß man diese Fehler nicht allzu schmerzlich empfindet. Wer etwas Gründliches lesen will über die heiligen Regeln und die Ordensgelübde sowie über die notwendigen Eigenschaften einer Ordensperson, um im Orden ein frommes und glückliches Leben führen zu können, dem sei dieses Buch warm empfohlen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

85. JAHRGANG ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Mehr Pflege der geistlichen Theologie.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Wir alle kennen aus der Heiligen Schrift die vielen Einladungen der Weisheit, uns ihre Schätze zu eigen zu machen, von ihrem Brote zu essen und von ihrem Weine zu trinken (Spr. 9, 1 ff.). Wir alle vernehmen das Wort, daß die Weisheit herrlicher ist als alle Kostbarkeiten, daß durch sie die Welt geordnet ward, durch sie die Könige herrschen, daß, wer sie findet, das Leben findet (Spr. 8, 11 ff.). Wir alle lesen in der Geschichte, wie gerade die Priester als Träger und Hüter der Wissenschaft von den alten Völkern angesehen wurden. Nicht unbekannt ist uns auch die Mahnung Gottes beim Propheten: „Labia sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ex ore ejus“ (Mal. 2, 7), und schließlich wissen wir auch, wie die Kirche uns immer wieder die Pflege der Wissenschaft zur Pflicht macht. Mit Recht! Einmal, weil man bei dem heutigen Fortschritt der Allgemeinbildung doch erwarten darf, daß der Priesterstand nicht zurückbleibt, sodann aber, weil wir doch das Licht der Welt und das Salz der Erde sein sollen und gerade in unserer verwickelten, Rat und Halt suchenden Zeit reiches Wissen not tut.

Das Wissen aber, das man von uns begehrt, ist vor allem *theologisches* Wissen. So sehr auch reiches Allgemeinwissen beim Priester begrüßt werden muß, unser Fachwissen bleibt doch die Theologie in allen ihren Verzweigungen, und manchen Priestern möchte man wün-

schen, daß sie, anstatt mit allen möglichen Presseerzeugnissen, sich mehr damit beschäftigten. Von bedauerlicher Anspruchslosigkeit würde es zeugen, wollte man mit dem Abgang vom Seminar seine theologische Ausbildung als abgeschlossen und fürs ganze Leben ausreichend betrachten. Wie vieles konnte in den Studien nur kurz berührt werden, wie manches übersah oder vergaß man, wie viele Schönheiten unseres Glaubens blieben verschlossen! Stete Weiterbildung in der Theologie eröffnet nicht nur einem selbst neue Schätze, läßt einen immer mehr Freude am Glauben gewinnen, Gott in seinem Wesen und seinen Werken immer mehr bewundern und lieben; sie beugt auch der Gefahr vor, in Predigt und Katechese nur Alltägliches vorzubringen und sich auf Gemeinplätzen zu bewegen, die Gläubigen an der Oberfläche zu halten und sogar sie irre zu leiten.

Nun hat ja in den letzten Jahrzehnten der theologische Wissensbetrieb in der Dogmatik, Moral, Dogmen- und Kirchengeschichte, in Exegese, Liturgie und kirchlicher Kunstgeschichte einen hohen Aufschwung genommen. Mehr noch müßte wohl geschehen in der sozialmoralischen Ausbildung, wie der Papst es in dem Rundschreiben „Quadragesimo anno" so eindringlich betont. Und dann ist noch ein Teil der Theologie bisher zu sehr im Hintergrunde geblieben: die *geistliche Theologie*. Zu ihrer Wiederbelebung möchten diese Ausführungen etwas anregen.

I.

Was ist unter der geistlichen Theologie zu verstehen?

Allgemein: der Zweig der Theologie, der sich mit dem „geistlichen Leben" befaßt. Geistliches Leben besagt geistiges Leben, das Leben, das sich im geistigen Teil des Menschen, in seinem Verstand und Willen vollzieht. Aber die geistigen Fähigkeiten können sich auch mit den Dingen „dieser Welt" befassen. So aber betätigen sie kein *geistliches* Leben. Das tritt erst da ein, wo der Mensch seine geistigen Fähigkeiten: sein Denken,

Wollen und Handeln auf die übernatürlichen Güter richtet: auf die Entfaltung des Gnaden- und Tugendlebens, auf die Vereinigung mit Gott und den ewigen Besitz Gottes. In diesem Sinn spricht ja auch der heilige Paulus von dem fleischlichen und geistigen Menschen und sagt der Heiland selbst: „Was aus dem Fleische stammt, ist Fleisch; was aber aus dem Geiste stammt, ist Geist" (Jo 3, 6).

Aber im strengeren Sinne bedeutet noch nicht *jedes* Streben nach den übernatürlichen Gütern „geistliches Leben", sondern nur ein *reges*, um *Vollkommenheit* sich bemühendes Streben. Kurz gesagt, bildet den Gegenstand der geistlichen Theologie das *christliche Vollkommenheitsstreben*, ein Streben, das sowohl Aszese wie Mystik umfaßt.

Doch sie beschränkt sich nicht auf irgend welches Wissen dieser Dinge oder auf die Kenntnis einiger praktischer Verhaltungsmaßregeln: sie will vielmehr das ganze Vollkommenheitsstreben *wissenschaftlich* erfassen, seine tieferen Quellen, seine großen Zusammenhänge, seine Entwicklung und Erscheinungsweisen ergründen und übersichtlich darlegen. Sie stellt ein System auf und zieht daraus die logischen Folgerungen. Aber das nicht nur: sie bleibt nicht bei der rein theoretischen Ergründung und Darlegung dieses Gebietes stehen, sie will auch Anleitungen, Beweggründe, Ratschläge für die Aneignung christlicher Vollkommenheit geben. Die Theorie bleibt ihr Mittel, um zur Praxis zu gelangen. Diese ist ihr Ziel. Sie ist vor allem *praktische* Wissenschaft, geistliche Kunstlehre.

Sie will aber nicht irgend welche Wissenschaft, sie will Theologie sein, d. h., mag sie auch die Erfahrung, Experimentalpsychologie und anderes heranziehen, ihre Hauptkenntnisse und Grundsätze schöpft sie aus der Offenbarung und den andern theologischen Wissensbezirken. So unterscheidet sie sich weit von manchen neuzeitlichen Betätigungen auf diesem Gebiet, wie z. B. von der Religionspsychologie eines James u. a.

Zusammenfassend betrachtet J. de Guibert S. J., Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, die geistliche Theologie als „die Wissenschaft, welche aus offenbarten Grundlinien darlegt, worin die Vollkommenheit des geistlichen Lebens besteht, und wie der Mensch hienieden nach ihr streben und sie erlangen kann".[1]) Der sehr verdiente Altmeister der Geistlichen Theologie, P. Jakobus Heerinckx O. F. M., schließt sich ihm mit einer kleinen Abänderung an: „Die geistliche Theologie ist die *theologische Wissenschaft,* welche lehrt, worin die Vollkommenheit des geistlichen Lebens besteht, und wie der Mensch hienieden nach ihr streben und sie erreichen kann."[2])

Aus der Definition ergibt sich die *Stellung* der geistlichen Theologie zu den *andern theologischen Wissenschaften.* Sie hat die dogmatische und Moraltheologie zur Grundlage, berührt die Pastoraltheologie, schöpft auch aus der liturgischen Theologie, unterscheidet sich nach ihrem Formalobjekt quod aber von allen. Die Dogmatik befaßt sich mit Darlegung der christlichen Lehre, sie mit dem christlichen Leben. Die Moraltheologie befaßt sich auch mit dem christlichen Leben, aber nur auf der unteren, allen notwendigen Stufe; sie begnügt sich mehr damit, darzulegen, was gut und böse ist, den Menschen anzuleiten, die Sünde zu meiden und die Gebote zu beobachten, das notwendige Gute zu pflegen. Die geistliche Theologie dagegen drängt zur *Vollkommenheit* des christlichen Lebens und gibt diesbezügliche Anweisungen. Sie will auch die Unvollkommenheiten, nicht nur die Sünden entfernen und das größere Gute pflegen.[3]) Die Pastoraltheologie erstrebt die vollkommene Verwaltung des ganzen priesterlichen Ministeriums. Sie kommt dabei auch auf das geistliche Leben zu sprechen, aber ihr Gebiet ist viel weiter: rechte Vollziehung des Kultus, rechte Verwaltung der Sakramente, rechte Leitung der Gemeinde u. a. Wo sie das geistliche Leben in die Hand

[1]) Theologia spiritualis, Romae 1926, S. 11.
[2]) Introductio in Theol. Spirit., Taurini 1931, S. 3/4.
[3]) Introductio in Theol. Spirit., Taurini 1931, S. 28.

nimmt, hat sie bei der geistlichen Theologie ihre Weisungen zu holen. Von der liturgischen Theologie endlich unterscheidet sich die geistliche, indem jene die Liturgie wissenschaftlich bearbeitet, diese aber das Vollkommenheitsstreben in den Seelen.

II.

Was nun eine fleißigere Beschäftigung mit der geistlichen Theologie notwendig macht, ist zunächst der Umstand, daß sie seit fast zwei Jahrhunderten viel zu viel beiseite geschoben war. Früher, in der Blütezeit der Scholastik, dann wieder im sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert fand das geistliche Leben die regste wissenschaftliche Pflege. Nicht nur, daß man an den Universitäten sich damit befaßte, daß die verschiedenen „Schulen" bestrebt waren, ihre Richtungen wissenschaftlich zu begründen und auszubauen, daß neben einfach praktischen auch zahlreiche wissenschaftliche Werke über das geistliche Leben erschienen, auch Nonnen und Laien suchte man theologisch vertiefte Kenntnisse von demselben beizubringen. Man denke an die Benediktiner- und Viktorinerschule, an die Franziskanerschule mit dem heiligen Bonaventura an der Spitze, an den heiligen Bernard mit seiner Aszese, an die großen Geistesmänner des Dominikanerordens, wie Thomas von Aquin, Meister Eckhardt, Tauler, an die Kartäuser Dionys, Surius, an die Karmeliterschule, an die Werke eines Gerson, Franz von Sales, Suarez, Skaramelli, Johannes vom Kreuz, Berülle, Alfons von Liguori und viele andere.[4]) Vielleicht steht das Aufblühen der Mystik auch damit im Zusammenhang, daß oft gründlich gebildete Theologen, wie Dominikaner, die Leitung der Frauenklöster inne hatten und ihnen nicht nur einige Anweisungen gaben, sondern sie tief in die Gotteslehre und das Gnadenleben einführten. Das wurde im Laufe der letzten Jahrhunderte anders; die Spekulation war stellenweise zu weit gegangen, sie hatte sogar zu Irrtümern geführt, oder man war ihrer überdrüssig geworden. War zudem die Praxis nicht viel wichtiger? So

[4]) *Pourrat*, La spiritualité Chrétienne, Paris, Tome II, III, IV.

entstand eine Reaktion, die nun aber ins Gegenteil umschlug. Schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts wandte man sich mehr der allein affektiven Spiritualität zu, ohne wissenschaftliches System, fußend auf Erfahrung, aufgehend in Anweisungen zu praktischem, geistigen Leben.[5]) Besonders waren es die „Brüder vom gemeinsamen Leben", die diese Bewegung einleiteten, und als ihr Wortführer kann Thomas von Kempen gelten, der in seiner „Nachfolge Christi" (I. K. 3) sagt: „O wenn man so viel Sorge auf Ausrottung der Fehler und Übung der Tugend legte, als sich mit spitzfindigen Fragen zu beschäftigen, gäbe es nicht so viel Ärgernisse im Volk und so viel Lauheit in den Klöstern." „Was sollen wir uns sorgen um Genera und Spezies? Wem das ewige Wort alles ist, der wird von vielen Meinungen befreit" (I. K. 3). „Ich will lieber Zerknirschung des Herzens empfinden, als sagen können, was sie ist" (I. K. 1). Gewiß ist Thomas nicht gegen jede Wissenschaft (I. K. 3), auch hat er recht, vor Überschätzung des Wissens zu warnen und mehr die Praxis zu betonen, aber man sieht doch, daß die ganze Stimmung sich immer mehr von wissenschaftlicher Erfassung des geistlichen Lebens entfernte. Schien es auch eine Zeitlang besser werden zu wollen, so machten die bald auftauchenden falschen mystischen Strömungen, besonders der Quietismus, dem ein Ende. Man wagte nicht mehr, sich noch mit dem tieferen geistlichen Leben, das solche Gefahren bot, zu befassen und begnügte sich mit einfacheren, gewohnten Praxen, so daß schon 1777 der bekannte P. Schramm O. S. B. klagen mußte, in den größeren Seminarien sei die geistliche Theologie ganz beiseite gelassen.[6]) Aufklärung, die mit der französischen Revolution anhebende europäische Verwirrung, die Aufhebung der Klöster und katholischen Universitäten taten das übrige: das Studium der geistlichen Theologie erstarb.

Begann auch nach dem Sturm allmählich wieder ein Aufleben des geistlichen Lebens und der Klöster, so war

[5]) *Pourrat*, a. a. O. II, S. 379/80.
[6]) Inst. th. myst., Vorwort.

die Überlieferung doch vielfach abgebrochen; man hatte Mühe, sich zunächst einmal wieder überhaupt im geistlichen und Ordensleben zurecht zu finden und holte aus alten Schriften das besonders Brauchbare heraus, ohne sich um wissenschaftliche Begründung und weiteren spekulativen Ausbau viel zu kümmern. Das war tief zu bedauern; denn einmal ist die Wissenschaft des geistlichen Lebens doch ebenso gut eine Wissenschaft wie Dogmatik und Moral. Ja, sie ist erhabener als diese. Ihr letzter Gegenstand ist nicht nur wie in der Dogmatik Gott der zu Erkennende, den Verstand Erleuchtende und Vollendende, sondern Gott vor allem als der Liebenswürdige und Liebende, der das Herz in Liebe an sich zieht und den ganzen Menschen in Liebe vollendet. Sagt nun nicht aber der Apostel, „daß die Liebe alle Wissenschaft überragt" (1 Kor 13)? Die Moraltheologie begnügt sich sodann mit einer niedrigeren Annäherung an Gott, die geistliche Theologie dagegen befaßt sich mit den Wegen, die zur innigsten Verbindung mit Gott führen.[7])

Zudem ist doch nicht das Wissen die Hauptsache, sondern das Leben nach dem Wissen. Nicht der Glaube, das Fürwahrhalten einer Sache allein macht selig, sondern „der Glaube, der durch die Liebe tätig ist" (Gal 5, 6). Nun, dieser Tätigkeit, der Pflege und Steigerung dieses Liebeslebens bis zur Vollendung widmet sich die geistliche Theologie. War es da nicht unrecht, sie so verkümmern zu lassen?

Aus ihrer Vernachlässigung erwuchsen auch die mannigfachsten Schäden. Zunächst verfiel man einer großen Einseitigkeit. Freilich hat Thomas von Kempen recht: Reue fühlen steht höher, als deren Definition kennen, und Spekulation ohne Praxis besagt nichts. Aber es gibt zwischen den beiden Extremen noch ein Drittes: Reue fühlen *und* ihre Definition kennen. Und das ist das Wertvollere. Sodann: Beschränkt man sich nur auf einige, aus der Erfahrung gewonnene Praxen, so läuft man Gefahr, daß man sich immer in einem kleinen Kreise be-

[7]) *Heerinckx*, a. a. O., S. 201 f.

wegt und die großen, herrlichen Zusammenhänge und die Tiefen der geistlichen Geheimnisse nicht mehr sieht und sie auch den Seelen nicht mehr mitteilt. So fehlt es nicht nur an Überblick, sondern auch oft an freudiger Motivation. Man drängt stets zum Handeln und Opfer, ohne die reichen Gottesquellen zu öffnen, die der Seele auch etwas geben. Ganz besonders — nicht bei dem begnadeten Thomas von Kempen — scheint aber bei vielen nach Vollkommenheit Strebenden die Vertraulichkeit, die Vereinigung mit Gott und damit der Gipfel, die Blüte, die wirksamste Kraft- und Freudenquelle zu kurz zu kommen. In den Orden könnte noch die Gefahr sich einschleichen, daß man manche von Späteren herausgearbeitete Anweisungen und Praxen einfach weitergibt und sich nicht mehr auf den Geist des Stifters besinnt.

Auch drängen sich — werden nur aus der Erfahrung Praxen zusammengestellt, oder werden nur nach dem Affekt Werturteile gefällt — leicht Schiefheiten ein. Erklärt z. B. ein in gänzlicher Absonderung und in ruhigem Versenken in Gott Lebender alle Beschäftigung mit äußeren Dingen als eitel, so hat er, insoweit es seine Person betrifft, recht: für ihn ist sie eitel. Sie aber allgemein als eitel hinstellen wollen, wäre höchst verfehlt. Und doch, wie oft liest man bei Aszeten solche Stellen! Wie oft wird die „Welt" in Bausch und Bogen verdammt, allgemeine Weltverachtung ohne Einschränkung gepredigt! Wie oft die Natur als minderwertig, als auszurotten hingestellt, als ob es nicht auch eine gottgewollte Natur gebe, die uns Hilfsmittel und Wegweisung sein, die verklärt, entwickelt, aber doch nicht unterdrückt werden soll. Wie oft wird jeder Zorn, jede Sinnlichkeit verpönt, obschon sie doch oft durchaus einwandfrei, ja förderlich sein können! Gibt es doch sogar solche, die jedes Gefühl nicht nur gemeistert, sondern aus der Religiosität ausgeschaltet wissen wollen, obgleich es doch wieder von Gott als vorzügliches Hilfsmittel gedacht ist. Und wie viel Unheil wird mit dem kritiklosen Verurteilen der Eigenliebe, des eigenen Urteils u. s. w. angerichtet, wäh-

rend doch eine geordnete Selbstliebe durchaus erlaubt ist, ja sogar von Gott selbst als berechtigt anerkannt wird! Soll ich noch davon reden, wie man bisweilen nach Vollkommenheit strebende Seelen mit einer zu weitgehenden Ausschaltung aller „selbstischen" Motive quält, mit einem fälschlich aufgefaßten Verlust aller Gnaden bei Untreuen, mit zu wenig Unterscheidung von Übereilungs- und freiwilligen Sünden? Oder davon, wie einzelne Schulen ihre Art nicht als eine der guten, sondern als die allein gute und heilbringende hinstellen, als ob Gott nicht eine Mannigfaltigkeit geschaffen hätte, damit jede Seele den Weg finde, der für sie der gangbarste ist? Oder davon, wie aus Scheu vor den Verirrungen der Mystik seit etwa 150 Jahren fast alle Mystik verrufen und damit viel Gutes hintangehalten ward? Alle diese Schäden haben zum großen Teil in der Vernachlässigung des wissenschaftlichen Erfassens des geistlichen Lebens und Strebens ihren Grund.

Seit etwa der Jahrhundertwende ist nun glücklicherweise ein bedeutender Umschwung eingetreten. Nicht nur nahm das Streben nach Vollkommenheit zu, es erwachte auch wieder das intellektuelle Interesse an allen geistlichen Fragen. Die Mystik trat wieder aus ihrer Verborgenheit heraus und weckte eine Menge von Untersuchungen. Die alten Orden begannen allenthalben eine Nachprüfung ihrer Gebräuche, besannen sich auf ihren ersten Geist und arbeiteten die Eigenart ihrer Spiritualität wieder mehr heraus. Neue Orden traten mit neuen geistlichen Methoden auf den Plan; moderne Heilige wiesen neue Wege auf. Vielfach grub man auch verschüttete wertvolle Brunnen wieder auf. Neubruch wurde im festgetretenen Boden gebrochen. Ein herrliches, verheißungsvolles Aufblühen! Aber wie in jeder Wiedergeburts- und Übergangszeit, trat nun auch eine Menge noch ungeklärter Probleme auf, Verwirrung bemächtigte sich stellenweise der Geister, selbst Irrtümer schlichen sich ein. Das alles erheischt eine regere wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Dingen.

Das um so mehr, als die Fragen des geistlichen Lebens, sowohl der Aszese wie der Religionspsychologie und Mystik, heute mit Vorliebe gerade von Nichtkatholiken und Ungläubigen aufgegriffen, nicht nur zum Gegenstand eingehender Forschung, sondern auch der Schriftstellerei gemacht, oft jedoch völlig mißverstanden und entstellt werden. Man denke nur an die falschen Auffassungen von Mystik und Aszetik, wie sie selbst in Gelehrtenkreisen umlaufen, an die Deutungsversuche eines Freud, dem alles innere Leben der Erotik entspringt, an so manche verunglückte neuere Bestrebungen, die Heiligen psychoanalytisch zu erschließen, an die Vergewaltigung, die sich Mönchs-, Klosterleben und Heilige in vielen Romanen gefallen lassen müssen, an die neuerdings aufkommende mystisch-erotische Literatur, vor der Rom eigens warnen mußte, an die Vorliebe für außerchristliche, indische, persische Aszetik und Mystik, die oft genug dem christlichen, geistlichen Leben gleichgestellt werden, an Okkultismus, Anthroposophie, Christian science! Alles Anschauungen, die dank ausgedehnter Propaganda in Tagesblättern, Zeitschriften und Romanen immer mehr auch in katholische Kreise eindringen und Köpfe und Geister verwirren. Sind wir nicht besser auf dem Posten, wird uns das ganze Gebiet mehr und mehr entwunden. Und wir sollten doch darin gerade führend sein und könnten es auch, da uns in der Offenbarung, Tradition und den vielen Heiligen die sichersten Grundsätze und das reichste Erfahrungsmaterial zu Gebote stehen. Wenn irgendwo wäre es uns also hier möglich, als „Fachleute" aufzutreten.

Drängt somit das heutige Leben schon auf mehr wissenschaftliche Beschäftigung mit dem geistlichen Leben hin, so auch unser *eigenstes Interesse.*

Jeder Priester soll doch ein „Geistlicher", ein Geistesmann sein und nach Vollkommenheit streben. Das erfordert sein hohes Amt; das erwarten Kirche und Gläubige von ihm. Zur Not mögen nun zu dem Zweck wohl gewisse übernommene Praxen genügen, aber viel mehr

Anregung wird dem Priester doch durch eifriges Studium des geistlichen Lebens werden. Und nicht nur Anregung: wer sich nicht mit Alltäglichkeit begnügt, sondern recht ernst nach Vollkommenheit strebt, sieht sich vor viele Fragen gestellt, z. B. die Fragen: Was das Vollkommenere sei, was hic et nunc von den Heiligen nachgeahmt werden könne, wie rechter Weltverkehr mit rechter Weltabsonderung, Gebetsleben mit Arbeitsleben, Demut und Standesbewußtsein, Milde und Festigkeit in Einklang gebracht werden könne. Auch werden sich die verschiedensten inneren Erlebnisse einstellen, wird sich der gute, aber auch der böse und der Naturgeist regen. Welche Gefahr, Vollkommenes abzuweisen oder Verstiegenheiten zu verfallen, den guten Geist zu überhören und Einsprechungen des bösen sich willig zu überlassen, Kleinmut mit Demut, Ehrgeiz und Herrschgelüste mit Eifer für Gottes Sache, Gemächlichkeit mit Sanftmut, ungeordnetes Laufenlassen mit Friedfertigkeit, angeborene Herbheit und Unduldsamkeit mit heiligem Streit für Gottes Gesetz zu verwechseln! Nicht nur an den Pharisäern und Schriftgelehrten, an Montanisten und Albigensern, an Quietisten und Jansenisten: auch an manchen irregeleiteten Theologen unserer Zeit haben wir ja Beispiele, wohin anfänglich geistliches Streben ohne gründliche Kenntnisse allmählich führt. Wie wichtig ist es da, zu erkennen, ob die Pflanzung auch wirklich von Gott kommt, und ob, wenn sie auch ursprünglich von Gott kommt, nicht doch allmählich der Teufel sein Unkraut beimischt oder die ganze Bewegung schließlich in seinen Dienst herüberzieht. Alles das macht doch ein ernstes Studium nötig.

Aber nicht nur zu seiner eigenen Heiligung ist dem Priester wissenschaftliche Erkenntnis des geistlichen Lebens notwendig, sondern auch zur Heiligung der ihm *anvertrauten Seelen*. Auch diese sollen nicht nur einigermaßen gut leben, sondern nach christlicher Vollkommenheit streben. Die Streitfrage, ob alle unter Sünde dazu verpflichtet sind — von vielen bejaht, von anderen verneint — will ich nicht entscheiden; aber eines steht doch

fest: sowohl der Heiland wie auch die Apostel hören nicht auf, eindringlich auf die christliche Vollkommenheit hinzuweisen. Man denke nicht nur an Christi Wort: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist" (Mt 5,48); auch seine ganze Bergpredigt und viele seiner anderen Lehrvorträge sind ja nichts anderes als Mahnungen und Anleitungen, über das nur Pflichtmäßige hinauszugehen.[8]) Der heilige Petrus mahnt: „Seid vielmehr heilig in eurem ganzen Wandel, wie der heilig ist, der euch berufen hat" (1 Petr 1, 15). „*Wachset* vielmehr in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus" (2 Petr 3, 18). „Seid darum, Brüder, um so mehr darauf bedacht, eure Berufung und Auserwählung durch gute Werke sicherzustellen" (2 Petr 1, 10). „Laßt euch als lebendige Bausteine aufbauen zu einem geistigen Tempel, zu einem *heiligen* Priestertum, um durch Jesus Christus geistige, Gott wohlgefällige Opfer darzubringen" (1 Petr 2, 5). Der heilige Paulus schreibt: „Er hat uns schon vor Grundlegung der Welt in ihm auserwählt, auf daß wir *heilig* und *untadelhaft* vor ihm seien" (Eph 1, 4). „Darum hören wir auch seit dem Tage, da wir dies vernommen haben, nicht auf, inständig für euch zu beten, ihr möget erfüllt werden mit der Erkenntnis seines Willens, um *in aller geistlichen Weisheit* und Einsicht des Herrn würdig zu wandeln und so ihm wohlzugefallen; ihr möget in allen guten Werken fruchtbar sein und in der Erkenntnis Gottes wachsen; ihr möget mit aller Kraft ausgerüstet werden" (Kol 1, 9—11). „Auch euch, die ihr einst Gott entfremdet und durch eure bösen Werke mit ihm verfeindet waret, hat er jetzt durch den Tod seines menschlichen Leibes versöhnt, um euch *heilig, fehlerlos* und untadelig vor sich hinzustellen" (Kol 1, 21. 22). „Ihn verkünden wir, indem wir jeden Menschen ermahnen und jeden Menschen in aller Weisheit unterrichten, um so jeden in Christus (Jesus) zur *Vollendung* zu bringen" (Kol 1, 28). Die Gläubigen sollen nach ihm wie Himmelslichter unter den anderen Men-

[8]) *Cohausz*, Die Frömmigkeit Jesu Christi, 1929, S. 187, 188.

schen glänzen (Phil 2, 15), als Erste im Stadion den Preis davontragen (1 Kor 9, 25). Die ganze Gemeinschaft soll nicht nur einigermaßen gut leben, nein, Christus gab sich für sie hin, „um sie zu heiligen . . . . um sich die Kirche *herrlich* zu gestalten, so daß sie nicht Fleck oder Runzel oder etwas dergleichen habe, daß sie vielmehr heilig und makellos sei" (Eph 5, 26—28). Sie soll „zur Vollreife des Mannesalters Christi gelangen . . . . in Liebe *nach jeder Hinsicht* in den hineinwachsen, der das Haupt ist, in Christus . . . . so vollzieht sich das Wachstum des Leibes, bis er durch die Liebe erbaut ist" (Eph 4, 13 ff). — Wie Christus und die ersten Apostel gaben auch ihre Nachfolger, besonders die Kirchenväter, in Predigten und eigenen Schriften sich alle erdenkliche Mühe, auch die Laien für das Vollkommenheitsstreben zu begeistern; und so hielt es die Kirche bis auf unsere Tage. Noch Pius XI. betonte wieder: „Alle haben sich der Heiligkeit zu befleißigen; glaube nur keiner, es erstrecke sich das nur auf wenige Auserwählte, den übrigen sei es erlaubt, in einem geringeren Grade der Tugend zu bleiben."[9])

Wird nun für alle Christen ohne Ausnahme das Heiligkeitsstreben so sehr anempfohlen, so hat das seine guten Gründe. Alle Pflanzen in der Natur drängen auf vollkommenste Entfaltung und Form; sollte da der Mensch, dazu noch der Christ, sich mit verkümmertem Aufbau seiner selbst begnügen? Sein ganzer letzter Lebenszweck und Inhalt besteht in dem ewigen Besitze Gottes. Bedeutet Gott nicht aber ein Gut, das aller, nicht nur zeitweiliger und schwacher Anstrengung wert ist? Welche Mühe geben sich viele als Gelehrter, Dichter, Sänger, Geschäftsmann, als Studentin, Beamtin u. s. w. in ihrem Erdenberufe Karriere zu machen, im Sport die Weltmeisterschaft zu erringen — und im Ringen um ewigen Lebenserfolg und den nie welkenden ewigen Siegesruhm sollten wir es bei recht gemächlichem Streben lassen? Wer zudem nur eben tun will, was er unbedingt tun muß, der erfüllt seine Pflichten nicht nur verdrossen, meist nur aus

[9]) Enzykl. Rerum omnium, A. A. S. 1923, 50.

sehr wenig edlen Beweggründen, er bleibt auch fast immer unter dem Pflichtmäßigen zurück und fällt leicht in schwere Sünde. Wo aber das Streben nach dem Höchsten lebt, da kommt Schwung, Freude in den Menschen; er erhält große Gnaden und geht eine sichere Bahn. Wäre es nicht traurig, bestände die Kirche nur aus Mittelmäßigen, Halben? Wäre das genügend Lohn für Christi ganzes Mühen, für das reiche Wirken des Heiligen Geistes? Blüht dagegen die ganze Kirche in Vollkommenheit auf, wird sie da nicht für Christus zum süßen odor, für die ganze Dreifaltigkeit zur Freude und höchsten Ehre, für die Welt ein Schauspiel und mächtiger Antrieb zu aller Tugend?

Bedarf es da für uns Priester, denen die Formung der Gläubigen obliegt, noch der Mahnung, allen Eifer nicht nur auf mittelmäßige Tugend, sondern auf stets größere Heiligung der Seelen zu verwenden? Sichern wir uns damit nicht auch das besondere Wohlgefallen und die Dankbarkeit Christi, der seinen geliebten Seelen möglichst reiches Leben, größtes Wachstum in der Gnade und die Möglichkeit, ihnen alle Schätze der Liebe und Vereinigung zu erschließen, wünscht? Könnte es für einen Seelenhirten Ersprießlicheres geben, als möglichst viele seiner Schäflein heilig zu gestalten und sie Gott ganz nahe zu bringen?

Nun kann ich denen nicht beistimmen, die behaupten, es geschehe für die Vollkommenheit der in der Welt Lebenden nichts! Nein! Es geschieht sehr viel! Wenn der öftere Empfang der heiligen Sakramente, liturgisches Leben, Exerzitienbewegung und Standesvereine, karitative Werke und freiwillige Fürsorge so gefördert werden und blühen, so gehört das alles doch zu den opera supererogatoria, also doch schon dem Streben nach der Vollkommenheit an. Aber wahr bleibt es doch, daß noch weit mehr geschehen könnte. Auf der Kanzel, wohl auch in der Katechese, wird vielfach das Gebiet der christlichen Vollkommenheit kaum berührt. Viele begnügen sich da mit Darlegung der gewöhnlichen Pflichten und dem

Kampf gegen Sünden und Laster; eine Einführung in das tiefere Leben mit Gott, in die Schönheit und die Geheimnisse der Gotteskindschaft, in das innere Gebet, das feinere Wirken des Heiligen Geistes, das Leben mit Christus, eine Anleitung zum Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menschen, „der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit" (Eph 4, 22 ff), zum Selbstabsterben und Ausliefern an Gott, zur Stellung unter die Führung des Heiligen Geistes sucht man bei ihnen vergebens.

Ganz ähnlich ist es im Beichtstuhl. Auch da begnügen sich manche nur mit Absolution und einigen alltäglichen Sprüchen. Daß sie die Seelen auch zu höherem geistlichen Leben anregen und anleiten, sie in die Schule und Künstlerwerkstatt nehmen könnten, um Gottes Ebenbild in voller Schönheit aus ihnen herauszuarbeiten, das bedenken sie nicht. Sie sind Alltagsgärtner, die nur Früchte für den täglichen Gebrauch erzeugen, keine eigentlichen Züchter, die immerdar auf bessere und vollendetere Sorten Bedacht nehmen. Das aber muß um so mehr bedauert werden, da doch viele Seelen zur Vollkommenheit besonders veranlagt sind und danach verlangen. Und denke man nicht, das sei nur bei einem gewissen genus femininum der Fall: bei vielen Seelen aus allen Ständen, bei mitten im Leben stehenden Frauen und Müttern, bei jungen und älteren Männern findet man häufig Widerhall, kommt man auf höheres Streben zu sprechen. Gerade Männer sind oft sehr dankbar, führt man sie in das geistliche Leben ein. Es ist oft, als hätten sie nur darauf gewartet. Mögen auch manche stumpf sein, in anderen lebt doch noch hochherziger Sinn, wahre Liebe zum Heiland, die Sehnsucht nach vollkommener Überwindung des alten Menschen, nach der Freiheit in Gott und das Verlangen, ihm möglichst nahe zu kommen. Knospen sind noch überall da, aber es fehlt oft die Sonne, die sie erschließt und zur vollen Blüte bringt.

Was nun die größere Masse unserer Gläubigen anbelangt, so beklagen wir uns, daß sie schon im Pflicht-

mäßigen versagt. Aber sollte das nicht vielleicht auch daher kommen, daß wir sie bisher in einer recht gemäßigten Genügsamkeit beließen, nie in ihnen höheres Streben weckten, sie nie in die Schönheit des inneren Lebens einführten, nie in edlen Opfergeist und Liebe zum Kreuz? Man sollte doch annehmen: gelänge es einmal, in ihnen Verlangen nach dem Höheren und Hochherzigkeit zu erzeugen, so kämen sie besser über alle Schwierigkeiten hinweg. Dann würden sie auch den Trost und die Freude am religiösen Leben empfinden, die Gott den Halben und Lauen verweigert, den Eifrigen aber gibt. „Wer siegt, dem will ich zu essen geben vom Baume des Lebens, der im Paradiese meines Gottes steht" (Off 2, 7). „Wer siegt, dem will ich von dem verborgenen Manna geben" (Off 2, 17). Bei allen Heiligen sehen wir, wie mit dem festen Entschluß, Gott nicht nur einigermaßen, sondern aufs beste zu dienen, dem Menschen sofort Flügel wachsen und er mit Leichtigkeit sich auch über Berge von Schwierigkeiten hinwegschwingt, Berge, vor denen halbe Seelen immer wieder kraftlos und feig zusammensinken. Gelänge es uns doch, überall wieder den Hochsinn zu wekken!

Zu all dem aber braucht der Priester gründliches Wissen um das geistliche Leben. Denn wer kann geben, was er selbst nicht hat! Zudem führt Gott die einzelnen Seelen wieder ganz verschieden. Jede braucht, je nach der Stufe, auf der sie steht, eine andere Leitung. Was für Anfänger paßt, wäre für Fortgeschrittene oft eine hemmende Last, und was diese fördert, könnte für jene eine Gefahr bedeuten. So gibt es z. B. heute manche Bücher, die den auf dem Vereinigungswege Befindlichen außerordentlich nützen; würden aber noch Ungeläuterte sie auf sich anwenden, so verfielen sie einer argen Täuschung. Und umgekehrt: manche bleiben stets auf dem Weg der Erleuchtung stehen, während sie doch mehr die Vereinigung anstreben und üben sollten. Wie manche gibt es sodann heute, die glauben, sich im Fluge zur Mystik erheben zu können, den Preis der Mystik aber, das

Sichselbstabsterben, nicht bezahlen wollen. Wie manche andere wieder verwechseln einige fromme Stimmungen mit wahrer Mystik. Schon mehrmals ist es mir begegnet, daß weibliche Personen jubilierend zu mir kamen: Mein Beichtvater — es war ein ganz junger Herr — hat mir gratuliert, ich hätte das mystische Gebet. Es handelte sich aber nur um ganz gewöhnliche Gebetströstungen. Was bewirken solch voreilige Entscheidungen anders als bedauerliche Selbsttäuschungen und ein Anschwellen weiblicher Eitelkeit! Andererseits gibt es heute eben so gut wie früher hoch begnadigte Seelen. Werden sie vom Beichtvater nicht erkannt, bleiben sie tief unter der Stufe zurück, zu der Gott sie erheben wollte. Aber auch viel falscher Mystizismus macht sich breit. Wie notwendig bedarf da der Priester gründlicher Kenntnis des geistlichen Lebens!

III.

Nun fragt es sich aber, wie dahin gelangen?

Diese Frage teilt sich in zwei Unterfragen: Was der einzelne Priester für sich zu tun und was für die Gesamtheit zu geschehen hat.

Erste Bedingung für den einzelnen ist, daß er selbst ein eifriges geistliches Leben führt, selbst ernst nach Vollkommenheit strebt und Gebetsgeist und Gottinnigkeit recht pflegt. Denn hier, auf übernatürlichem Gebiet, reicht rein natürliches Vernünfteln nicht aus; hier muß der Heilige Geist selbst das Licht geben, und der gibt es in reichem Maße nur dem ernst um Gottinnigkeit Ringenden. Daraus ist es zu erklären, daß so manche, auch theologisch Hochgebildete, für gewisse Übungen und Forderungen des geistlichen Lebens, für bestimmte Arten der „Weltflucht", Abtötung, freiwilligen Entsagung, Selbstaufopferung, für so manche Ordensgebräuche, die alle der Loslösung vom eigenen Ich und der restlosen Hingabe an Gott dienen, kein Verständnis haben und das alles mit Verschraubtheit, Überrest aus veralteten Zeiten, Stehenbleiben auf niederer Kulturstufe u. a. abtun. Sie beurteilen alles nach dem natürlich-gemächlichen Menschen,

möchten den mit all seinen selbstischen Trieben möglichst unangetastet ins Reich der Vollkommenheit einführen, übersehen dabei aber, daß der Heilige Geist andere Wege geht, daß er zum Selbstopfer anleitet, daß das Samenkorn erst sterben muß, bevor es reiche Frucht bringt, daß Christus den Grundsatz aufstellt: „Wer sein Leben lieb hat, verliert es; wer dagegen sein Leben in dieser Welt haßt, wird es für das ewige Leben retten" (Jo 12, 25). So erlebte man es, daß ein Theologe in einer Stadt seinen Beichtkindern stets von Opfern und freiwilligen Abtötungen abriet, für eine neue, freiere Aszese eintrat und — schließlich selbst ein Weib nahm und von der Kirche abfiel. „Wir aber haben nicht den Geist der Welt empfangen, sondern den Geist, der aus Gott ist, damit wir erkennen, was uns von Gott geschenkt worden ist. Und davon reden wir auch, aber nicht in Worten, wie menschliche Weisheit sie lehrt, sondern wie der Geist sie lehrt, und erklären damit Geistiges denen, die geistig sind. Der bloß natürliche Mensch erfaßt nicht, was vom Geiste Gottes kommt; es gilt ihm als Torheit, und er kann es nicht verstehen, weil es geistig verstanden sein will" (1 Kor 2, 12—14).

Abgesehen von der Erleuchtung des Heiligen Geistes: wer selbst nicht eifrig nach Vollkommenheit strebt, selbst nicht die Erlebnisse, Stimmungen und Verwickelungen des geistlichen Lebens erfahren hat, versteht auch andere nicht, hat oft auch kein Interesse für sie und führt sie oft irre. Wie häufig vernimmt man Klagen von eifrigen Seelen, daß man ihrem heiligsten Streben so wenig Verständnis und auch so wenig Helferwillen entgegenbringe!

Der Heilige Geist und die eigene Erfahrung bleiben die besten Lehrmeister, aber das reicht nicht aus, der Geist weht nur, wo und wann er will, läßt sich dazu nicht immer festhalten. Die eigene Erfahrung beschränkt sich auf den kleinen Kreis des Selbsterlebten und bedarf der Nachprüfung. So muß zu beiden ein eifriges Studium der geistlichen Theologie dazukommen. Und das muß sich auf drei Seiten erstrecken: in erster Linie auf Bücher, die

eine Systematik, ein Lehrgebäude des geistlichen Lebens bieten und seine Grundlagen, sein Wesen und seine Ursachen und Hilfskräfte in klarem Zusammenhang darlegen. Ohne diese Übersicht hängt alles in der Luft und ist es Irrungen ausgesetzt. Aber weiter braucht es auch Kenntnis der Entwicklung und des Verlaufes des geistlichen Lebens in den Einzelseelen, der Entwicklung des geistlichen Lebens.

Und da das geistliche Leben nicht nur in der Einzelseele verschiedene Formen annimmt, sondern auch in der ganzen Kirche und zu den verschiedensten Zeiten eine Entwicklung und Mannigfaltigkeit im Großen aufzeigt, wäre auch die zu berücksichtigen. Gerade durch das Studium dieser Bewegung wird der Gesichtskreis erweitert, aller Einseitigkeit vorgebeugt, da man viele Wege entdeckt, die alle nach Rom führen, und manchem Irrtum den Zugang verwehrt, da er vor dem Auge der Geschichte sich als schon dagewesen — entschleiert. Mit einem Worte: in Betracht kommt das Studium der Systematik, der Psychologie und der Geschichte des geistlichen Lebens.

Zu einem gründlichen Studium kommen in erster Linie die Evangelien, Apostelbriefe, die Schriften der Kirchenväter, die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes in Betracht. Besonders erfreulich ist es, daß sich die geistliche Wissenschaft heute wieder mehr am Neuen Testament, hauptsächlich am heiligen Paulus und Johannes orientiert. Vieles bieten in dieser Beziehung neuere Kommentare, wie z. B. der Bonner. Tiefgründig behandelt alle einschlägigen Fragen Fr. Prat in seinem zweibändigen Werk: St. Paul, Paris 1925; kürzer, aber auch recht gut: Duperay, Le Christ dans la vie chrétienne, Paris 1928. Am notwendigsten scheint es mir aber, daß man zu Jesus Christus selbst zurückkehrt und das ganze geistliche Leben an ihm wieder mißt. Zu dem Zwecke habe ich selbst versucht, seine diesbezüglichen Lehren in dem Buch: „Die Frömmigkeit Jesu Christi" (Kirnach 1929) zusammenzustellen. Die kirchliche Grundlage des geistlichen

Lebens bieten uns Denzinger-Bannwart, Enchiridion, die großen Dogmatiker, der heilige Thomas, der heilige Bonaventura, Suarez, die Dogmatiker des Karmeliterordens, Scheeben; auch Bartmanns verschiedene Bücher sind besonders vielbeschäftigten Priestern sehr zu empfehlen.

Über Aszese und Mystik speziell handeln nun Unsummen von Büchern. Sie aufzuzählen, ist hier unmöglich. Eine ausführliche Liste findet man bei Guibert, Theologia spiritualis, Romae 1926 und bei Heerinckx Introductio in Theologiam spiritualem, Taurini 1931.

Sodann ergeben gute Heiligenleben fruchtbare Ausbeute. Über die Entwicklung des geistlichen Lebens in der Gesamtkirche findet man sehr viel in Pastor, Geschichte der Päpste. Eine Gesamtgeschichte des geistlichen Lebens schenkte uns Pourrat in den vier Bändchen seiner: La Spiritualité chrétienne, Paris 1921. Damit aber ein vielbeschäftigter Priester sich bald zurechtfinden kann, wäre ihm vielleicht zu empfehlen, daß er mit dem Studium der oben erwähnten Introductio von Heerinckx beginne, dann Tanqueray, Precis de Theologie Ascétique et Mystique, auch deutsch von Sternaux, bei Desclée et Cie Paris erschienen, zur Hand nähme, ein Buch, das mit großer Gründlichkeit, dabei knapp und klar, alle Fragen behandelt und zur Einführung gegenwärtig eines der allerbesten ist. Wer Ausführlicheres wünscht, findet es in dem von der Kritik sehr gerühmten neuen Lehrbuch der Aszetik von O. Zimmermann (Herder u. Co.), das sich aber auf die Aszetik beschränkt. Für mystische Fragen käme als Ergänzung Zahn, Einführung in die Mystik, hinzu. Sodann schrieben gute Lehrbücher: von Hertling S. J. (Rauch, Innsbruck) und Murawsky (Kösel-Pustet), Mutz, Freiburg. Um über neuere Probleme und Erscheinungen auf dem geistlichen Gebiet stets unterrichtet zu bleiben, dürfte außerdem das Halten einer der wissenschaftlichen Zeitschriften gut sein. In deutscher Sprache besitzen wir die vierteljährig erscheinende Zeitschrift für Aszese und Mystik, Innsbruck, Tyrolia-Verlag. Wird noch Pourrats oben erwähnte Geschichte des geistlichen Le-

bens dazu genommen, so glaube ich, eignet sich jeder bald ein gediegenes Wissen in besagtem Fache an. Fingerzeige und Hilfsmittel zu weiterem Eindringen findet er in den genannten Werken. Doch weit besser ist, sich erst gründlich mit einem oder dem anderen grundlegenden Buch bekannt zu machen, als an vielen nur oberflächlich zu naschen. Mühe mag das Studium des geistlichen Lebens anfangs manchen kosten, aber jeder, der es ernst betreibt, wird bald spüren, wie es ihn selbst erhebt, innerlich läutert, beglückt und seine ganze Arbeit an den Seelen befruchtet.

Damit wäre dem Einzelnen gesagt, was er zur Wiederbelebung unserer Wissenschaft tun kann; aber dazu müßten auch Veranstaltungen für die Gesamtpriesterschaft, Kurse und dergleichen kommen. Besonders aber tut es not, daß die geistliche Theologie wieder als Fach in die Seminarien eingeführt wird. So hat Pius XI. es in seiner neuen Studienordnung ja auch geboten.[10]) Wie das zu geschehen hat, kann hier nicht erörtert werden. Eingehende Überlegungen und Vorschläge aber bietet Heerinckx in seiner Introductio. Wünschen möchte man am Schluß nur, daß die geistliche Theologie überall wieder aufblühe und uns einen neuen Frühling des Heiligkeitsstrebens in allen Klassen beschere. Die Pflugschar des Weltkrieges scheint Neubruch gebrochen und die ob all des Leids zermürbten und am Weltglück enttäuschten Völker für Höheres aufnahmebereit gemacht zu haben. Versäumen wir es nicht, mit voller Hand die Gotteskörner in die Furchen zu streuen!

[10]) Acta a. S. A. 23, p. 271, 281.

Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

(Schluß.)

3. Hat die Kirche im Weltkrieg die Kriegswaffen gesegnet?

Der Gang unserer Untersuchung führt uns nun zur dritten und wichtigsten Frage. „Hat die Kirche im *Weltkriege* die Tod und Verderben bringenden *Kriegswaffen* gesegnet?" Die Antwort auf diese Frage ist ja auch die endgültige Antwort auf den Vorwurf gegen die Kirche hinsichtlich der Segnung der Kriegswaffen.

Wiederum betone ich, daß ein Fürbittsegen im obenbeschriebenen Sinne (vgl. S. 31 f.) durchaus denkbar und möglich und einwandfrei wäre. Aber so sicher die *Möglichkeit* einer Waffensegnung in diesem Sinne zugegeben werden muß, ebenso bestimmt ist die *Tatsächlichkeit* einer Kriegswaffensegnung im vergangenen Weltkriege zu verneinen. Mit anderen Worten: **Es ist eine Tatsache, daß die Kirche im großen Weltkriege die mörderischen Waffen nicht gesegnet hat.**

Nicht alles, was ein Militärgeistlicher tut, kann der *Kirche* zugeschrieben werden, sondern nur das darf auf das Konto der Kirche gesetzt werden, was der Feldkurat im Auftrag oder auf Wunsch oder wenigstens mit Erlaubnis der Kirche vollzieht.

Die Segnung der Kriegswaffen scheint aber den Intentionen der Kirche nicht zu entsprechen. Das darf man wohl daraus schließen, daß die mittelalterlichen Formeln für Waffen- und Schwertsegnung aus dem römischen Rituale und aus allen Diözesanritualien entfernt wurden. Das Buch nun, nach welchem die Militärgeistlichen (wie alle anderen Geistlichen) die Sakramente und Sakramentalien zu spenden und die sonstigen kirchlichen Funktionen vorzunehmen haben, ist das römische Rituale oder das diesem angepaßte Diözesanrituale. Wurden daraus die alten Formulare für Waffen- und Schwertsegnung ausgemerzt, so ist das ein Zeichen, daß die Kirche eine Segnung der modernen Kriegswaffen nicht will oder nicht für opportun hält oder daß die ausgelassenen Formulare zu diesem Zwecke nicht passen.

Enthielt aber das in den Händen der Feldgeistlichen sich befindende Rituale gar keine Formel für die Waffensegnung, dann konnten sie auch keine Segnung der

Kriegswaffen vornehmen, zum mindesten keine solche, die mit Erlaubnis der Kirche geschehen wäre.

Das römische Pontifikale hat zwar noch die aus dem Mittelalter stammenden Formeln für die Ritterweihe, Schwert- und Waffensegnung; aber es stand den Feldkuraten nicht zur Verfügung. Außerdem passen denn doch die dort mitgeteilten Formeln nicht zur Segnung der modernen Kriegswaffen. Oder sollte es je einem Feldkuraten in den Sinn gekommen sein, an einem Soldaten oder Offizier die Ritterweihe zu vollziehen? Oder sollte je ein Feldgeistlicher den Säbel eines Reitersoldaten oder Offiziers gesegnet haben? Da hätte er ja nach dem Pontificale Romanum bei der Übergabe des Schwertes sagen müssen: „Empfange dieses Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und benütze es zu deiner Verteidigung und *zu der der Kirche, zur Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens.*"

Mußte nicht jeder Feldkurat auf den ersten Blick sehen, daß diese Worte zwar für mittelalterliche Ritter, für Kreuzfahrer, für Teilnehmer an den Türken- und Hussitenkriegen, für die „Verteidiger der Kirche" und die Mitglieder eigentlicher Ritterorden, nicht aber für die Soldaten der modernen Staaten mit ihren stehenden Heeren passen? Oder ging es denn im Weltkrieg gegen die Feinde der Kirche, gegen die Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens?

Ebensowenig verwendbar wäre zur Segnung der modernen Kriegswaffen die Formel zur „Benediktion der Waffen". Denn abgesehen davon, daß es sich hiebei immer um Waffen handelt, die „angelegt oder vom Krieger getragen werden", erbittet ja der segnende Bischof den Segen Gottes dazu, daß der Träger die Waffen gebrauche „zum Schutze der Kirche, der Witwen und Waisen". Das ist aber sicher nicht das Ziel, das der moderne Staat mit seinen Heeren und seinen fürchterlichen Kriegswaffen verfolgt.

Übrigens ist die Frage betreffs der Segnung der Kriegswaffen, wie bereits betont wurde, eine *Tatsachenfrage*, die am sichersten dadurch gelöst wird, daß man jene fragt, die die Waffen hätten segnen müssen, nämlich die Feldgeistlichen. Es ist nun freilich nicht möglich, jeden einzelnen Feldkuraten über etwaige Kriegswaffensegnung zu vernehmen. Denn eine große Zahl von Militärgeistlichen ist gefallen, viele andere sind nach dem Kriege an den Folgen der ausgestandenen Strapazen gestorben. Es ist aber auch gar nicht nötig, bei jedem einzel-

nen Feldgeistlichen anzufragen. Wäre eine Segnung der Kriegswaffen unter den katholischen Feldgeistlichen üblich gewesen, so hätte sie ohne Erlaubnis oder wenigstens ohne Kenntnis der Leiter der Feldseelsorge in den einzelnen Staaten nicht vorgenommen werden dürfen und können. Um also feststellen zu können, ob die Kriegswaffen im vergangenen Weltkriege gesegnet wurden oder nicht, genügt es vollständig, die Feldbischöfe oder Militärvikare oder wie sonst die Leiter der Militärseelsorge heißen mögen, zu befragen; da sie ihre Untergebenen vielfach visitierten und von ihnen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit erhielten, da eine Waffensegnung, weil öffentlich vorgenommen, nicht unbekannt geblieben, sondern herumgesprochen worden wäre, hätten die Feldsuperioren von einer etwa von den Feldkuraten geübten Waffensegnung Kenntnis erhalten müssen.

Ich habe in den letzten Jahren eine solche Rundfrage an die Leiter der Feldseelsorge aller jener Staaten gerichtet, in welchen für die katholischen Soldaten eine Militärseelsorge eingerichtet war, und bin nun in der Lage, das Resultat dieser Umfrage mitzuteilen. Es lautet: *Eine Segnung der Kriegswaffen wurde nie angeordnet oder gewünscht oder erlaubt. Es ist kein Fall bekannt, daß je ein Feldgeistlicher eine Kriegswaffensegnung vorgenommen hätte. Man hätte an eine derartige Segnung nicht einmal gedacht.*

Ich gebe nun im Folgenden die einzelnen Antworten wieder, die auf meine Anfrage eingelaufen sind.

Österreich.

Der letzte Leiter der österreichisch-ungarischen Heeresseelsorge war Bischof E. Bjelik. Derselbe ist leider schon verstorben. Aber über die Praxis der österreichisch-ungarischen Militärseelsorge schreibt der jetzige Militärvikar im österreichischen Heere, Fürstbischof Dr Ferdinand Pawlikowski:

Euer Hochwürden,

Sehr verehrter Herr Professor!

Auf Ihr Schreiben vom 26. Juni l. J., bezw. auf die in diesem Schreiben gestellte Frage teile ich mit, daß ein Waffensegen in jenem Sinne, wie er vielleicht irrtümlich in manchen Kreisen verstanden wird, nie und nirgends erteilt worden ist. Es war nur ein Waffensegen nach der beiliegenden Formel in der Wr.-Neustädter Theresiani-

schen Akademie bei der Ausmusterung der Akademiker üblich. Im Kriege wurde diese Formel bei keiner Gelegenheit gebraucht.

Mit Hochverehrung zeichne ich mich
Eurer Hochwürden
ergebenst
Dr Ferd. Pawlikowski
Fürstbischof von Seckau
Militärvikar.

Graz, am 16. Juli 1930.

Die beigegebene Formel ist wortwörtlich das Formular für die Waffensegnung, wie sie im römischen Pontifikale enthalten ist und oben S. 41 mitgeteilt wurde.

Nach dieser authentischen Mitteilung fand also im Kriege keine Segnung der Kriegswaffen statt, nur bei der Ausmusterung der Kadetten aus der Wr.-Neustädter Heeresakademie wurden die Säbel gesegnet, d. h. der S. 41 mitgeteilte Fürbittsegen gesprochen. Diese bis heute übliche Segnung kann man aber beim besten Willen keine Segnung von *Kriegswaffen* nennen, nicht bloß deshalb, weil der Säbel längst aufgehört hat, eine brauchbare Waffe im modernen Kriege zu sein, sondern vor allem deshalb, weil diese Segnung gar keine spezifische Kriegsmaßnahme war und ist; werden doch nicht die Säbel oder Bajonette der gewöhnlichen Soldaten, die in den Krieg ziehen, gesegnet, auch nicht die Säbel der an die Front abgehenden Offiziere, sondern nur die Säbel jener jungen Aspiranten des Offiziersstandes, die ihre Ausbildung vollendet haben und am Tage der Ausmusterung in den Offiziersstand aufgenommen werden. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß an diesem Tage der Säbel nicht so sehr als Waffe als vielmehr als Symbol und Zeichen des Standes, in den der Aspirant aufgenommen, und des Amtes, das ihm übertragen wird, in Betracht kommt. Was im Mittelalter der Ritterschlag oder die Schwertleite war, das ist heute für den Offiziersaspiranten der Tag der Ausmusterung. Und wie im Mittelalter bei der Ritterweihe eine Segnung der Waffen stattfand und dabei die Kirche den angehenden Ritter an seine Ritterpflichten erinnerte und Gottes Segen auf die Waffen herabrief, daß der Ritter seines Amtes nach Recht und Gerechtigkeit walte, besonders zum Schutze der Schutzlosen, so werden am Tage der Ausmusterung die Säbel der Offiziersaspiranten gesegnet, weil der Säbel das Symbol des Amtes und Standes ist, den sie übernehmen; und in den Segensgebeten bittet die

Kirche, daß die angehenden Offiziere ihre Waffe oder, besser gesagt, ihr Amt als Leiter des Wehrstandes zum Schutze des Rechtes, zur Verteidigung der Kirche, der Waisen und Witwen gegen die Angriffe der sichtbaren und unsichtbaren Feinde gebrauchen. Dieser Fürbittsegen der Kirche ist doch alles andere eher als eine kriegerische Maßnahme.

Auch von zahlreichen ehemaligen Felkuraten des österreichischen Heeres erhielt ich mündlich oder schriftlich die Versicherung, daß sie nie Kriegswaffen gesegnet oder von einer solchen Segnung etwas vernommen haben. Ich kann mir nicht versagen, die treffenden Ausführungen des ehemaligen Divisionspfarrers W. Binder wiederzugeben:

Vom ersten Mobilisierungstage bis zum Umsturz stand ich als Militärgeistlicher nacheinander in verschiedenen Garnisonen, Heeresanstalten, bei Marschformationen, bei Feldsuperioraten verschiedener Armeen und Heeresgruppen, als Divisionspfarrer und als Regimentsseelsorger an der Front in Verwendung und darf wohl sagen, daß ich sowohl die Zweige der Militärseelsorge als auch einen Großteil priesterlicher Kameraden kennen gelernt habe.

Niemals ist mir auch nur ein einziger Fall bekannt geworden, daß irgendwo oder irgendwann auch nur ein einziges Mal, sei es Handwaffen, sei es Feuerwaffen, sei es Artilleriegeschütze kirchlich gesegnet oder geweiht worden wären. Obwohl bisweilen starke Zumutungen an den Militärseelsorger gestellt wurden, ist meines Wissens doch niemals ein Verlangen nach Segnung von Waffen auch nur geäußert worden.

Aber selbst wenn irgendwo ein solches Verlangen gestellt worden wäre, ist es glattweg unmöglich, daß ein ‚kirchlicher Waffensegen' hätte erteilt werden können. Aus dem einfachen Grunde, weil das kirchliche Weihebuch (Rituale), dessen sich der Priester zu allen Segnungen und Weihungen zu bedienen hat, überhaupt gar keine Anweisung und kein Formulare für die Segnung von irgendwelchen Waffen, nicht einmal von solchen zur Verteidigung, enthält.

Würde sonach, was jedoch erst bewiesen werden müßte, irgend ein Militärgeistlicher dennoch und tatsächlich Waffen ‚gesegnet' haben, so wäre dies, weil ihm eben dazu jede Ermächtigung, jede Befugnis und jeder kirchliche Auftrag gefehlt hat, eine unbefugte Handlung seinerseits gewesen, die im direkten Widerspruche zur

kirchlichen Vorschrift steht. Hiefür wäre der Betreffende allein verantwortlich, aber nicht die Kirche. Behaupten: Die Kirche hat im Weltkriege die Waffen gesegnet, das heißt die Sache auf den Kopf stellen. Gerade das Gegenteil davon ist wahr: Die Kirche hat im Weltkriege die Waffen n i c h t gesegnet. Wenn ein einzelner Priester wirklich Waffen gesegnet haben sollte, so hat er direkt gegen die kirchliche Vorschrift gehandelt, die ihm keine Befugnis, Waffen zu segnen, gab. Das von Papst Paul V. herausgegebene und von Papst Benedikt XIV. geänderte sowie nachträglich erweiterte Rituale Romanum, an dessen Vorschriften, Weisungen und Formulare die priesterliche Weihe- und Segnungsgewalt gebunden ist, enthält zwar nicht weniger als 122 Segnungen für verschiedene Zwecke, darunter, falls es interessieren sollte, einen Hubertussegen gegen die Bisse von wütenden Hunden, aber einen ‚Waffensegen' enthält das kirchliche Weihe- und Segnungsbuch des Priesters nicht. Die Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, fällt somit mangels jeder wirklicher Unterlage in sich selbst zusammen. Jeder Ehrlichdenkende kann und wird sich durch Einsichtnahme in das Rituale Romanum hievon überzeugen.

Wie steht es nun mit der Frage, ob nicht vielleicht doch dort und da vereinzelt unbefugte Waffensegnungen seitens solcher Geistlicher, die die Grenzen ihrer Befugnis überschritten haben, vorgekommen sind? Wiederholt wurden solche Vorkommnisse in allem Ernste behauptet. Aber mit den Beweisen für diese Behauptung sieht es schlecht aus.

Trotzdem sogar hohe Preise für Augenzeugen solcher angeblicher (jedenfalls unbefugter) Waffensegnungen ausgesetzt wurden, vermochte sich bisher noch niemand zu melden, der — selbst dabei gewesen wäre! Man müßte doch beiläufig den Ort, die Zeit, die Truppengattung angeben können! Hunderte von Zuschauern pflegten doch dem Abschied und Ausmarsche der Truppen und wohl auch ihrem letzten Gottesdienst vor dem Abmarsch beizuwohnen. Hat man jemals gesehen, daß der Priester etwa Weihwasser austeilend Gewehrpyramiden oder Geschütze und Minenwerfer gesegnet hat, ähnlich wie man Motorspritzen, Medaillen, Rosenkränze, Bilder oder Kinder segnet? Die W a f f e n wurden nicht gesegnet!

Es wurden natürlich die ins Feld ziehenden Soldaten gesegnet, u. zw. wurde ihnen, wenn möglich, der Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranze erteilt

oder falls dies nicht möglich war, wurden sie gemäß kirchlichem Gebrauche wenigstens mit Weihwasser aspergiert.

Jeder halbwegs in religiösen Gebräuchen bewanderte Mensch versteht und weiß, daß diese Segnung mit dem Allerheiligsten selbstverständlich dem ausrückenden Soldaten gegolten hat, als einem Menschen, dem man den besonderen Schutz Gottes erfleht, weil er ja voraussichtlich lange nicht mehr in die Heimat zurückkommt, und ständigen, allerschwersten Gefahren entgegengehen muß, ihm hat dieser Segen gegolten, nicht aber seinem Gewehre und seinem Tornister.

Mag sein, daß dies vielleicht von Unwissenden falsch aufgefaßt wurde. Es soll sogar vorgekommen sein, daß seitens von Offizieren den Leuten ‚erklärt' wurde, jetzt seien auch ihre Gewehre ‚gesegnet'. Dann handelt es sich einfach um eine falsche Auslegung, die aus der Absicht erklärlich ist, den Leuten ‚Mut zu machen'. Darum war man ja damals überhaupt wenig verlegen und die religiösen Kenntnisse waren im Offiziersstande im allgemeinen, milde gesagt, überraschend gering. Wer selbst keine christlichen Eltern hat, die ihrem Kinde bei schwerem Abschied auf lange Zeit oder vielleicht gar auf immer, Weihwasser und Kreuzzeichen auf die Stirne geben, wird auch den Abschiedssegen der Mutter Kirche für ihre an die Front abgehenden Söhne vielleicht nicht zu deuten wissen und mehr auf die Gewehre und rollenden Geschütze sehen, als auf den Mann, der von unabweisbarer Pflicht und Gewalt unter die Waffen gerufen wurde. Ich wage dies offen zu sagen, denn ich sah vierzigjährige und ältere Männer in vertrauter Aussprache vor mir und sah ihre Tränen . . .

Eine grundfalsche Auslegung der Segnung der ausrückenden Truppen ist aber ebensowenig wie ein (übrigens unbewiesener) Übergriff eines Einzelnen durch angebliche Waffenweihe ein Beweis dafür, daß die Kirche im Weltkriege Waffen gesegnet habe.

Nur dann könnte die Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, wenn sich erweisen ließe, daß von einem größeren Teile der Militärgeistlichen tatsächlich die Waffen speziell gesegnet oder geweiht wurden und daß sie dazu offiziell, d. h. von ihren kirchlichen Vorgesetzten, beauftragt oder überhaupt ermächtigt und imstande waren. Weder das eine, noch das andere aber war der Fall.

Woher stammt dann aber dieses so oft gehörte Gerede vom Waffensegnen?

Soweit es nicht auf direkter Böswilligkeit und freidenkerischer Propaganda beruht, sicher aus Mißverständnissen, nicht, wie schon gezeigt, aus Tatsachen.

Wie aber bisweilen Schlagworte und auch Massenlegenden irgend eine in Vergessenheit geratene Ursache oder Quelle haben können, die das unverständliche Rätsel psychologisch lösen, so ist dies wahrscheinlich auch hier der Fall. Auch mir, der ich doch aus vierjähriger kriegsseelsorglicher, wirklich nicht geringer Erfahrung wissen mußte, daß während des Krieges eigentlich niemand an eine kirchliche Waffensegnung auch nur gedacht hätte, fiel es auf, wieso trotzdem die Vorstellung von Waffensegnung so gangbar sein konnte. Bei dem Versuche, mir die Sache psychologisch zu erklären, etwa durch Ideenassoziation, kam mir plötzlich die Erinnerung an ein Buch, das in meiner Bücherei schon lange abseits lag und den Titel trägt: ‚Steirischer Waffensegen'. Es erschien 1916 bei ‚Leykam' in Graz. Als seine Autoren zeichnen Peter Rosegger und Ottokar Kernstock. Laut Vorwort sollte dieser ‚Steirische Waffensegen', gemeinsames Werk von zwei hochberühmten patriotisch fühlenden Dichtern, deren einer auch Priester, aber nicht Militärgeistlicher war, sondern Pfarrer zu Festenburg, ‚Kraft und Mut für harte Schicksalstage. Freudigkeit und Ernst zur Erfüllung vaterländischer Pflichten und erneutes Zutrauen bereiten helfen' und war der Ertrag dieses Buches für den steiermärkischen Witwen-, Waisen- und Invalidenschatz bestimmt. In der Widmung, die wieder den Titel ‚Waffensegen' trägt, schildert der Dichter Ottokar Kernstock, wie in grauen Zeiten die Ritter, ehvor sie zur Fehde ausritten, zur Kapelle zogen:

„Sie zogen blank die Schwerter, es hob der Burgkaplan
Geheimnisvolle Wörter bedächtig zu raunen (!) an.
Dann schlug er über die Degen drei Kreuze mit der Hand —
Das haben den ‚Waffensegen' die eisernen Ahnen genannt."

Später heißt es:

„Da dachten in dem Ringen zwei steirische Sänger der Zeit,

Als Speere man und Klingen mit frommen Sprüchen gefeit.
Sie sannen unverdrossen auf manchen kräftigen Spruch
Und weihten den Landsgenossen als WAFFEN-SEGEN dies Buch.
Denn was das Herz begeistert und was den Mut belebt,
Was sich der Seele bemeistert, was tröstet und erhebt
Selbst unter harten Schlägen des feindlichen Geschicks,
Ist auch ein Waffensegen, wie der vorm Kruzifix."

Worte bleiben manchmal haften und verlieren den ursprünglichen Sinn. So kann es auch mit dem Waffensegen gegangen sein. Vielleicht gibt dieser Hinweis die psychologische Lösung der weitverbreiteten Meinung über Segnung der Waffen. Bei der Mentalität aufgeregter Zeiten sind solche fatale Verwechslungen keineswegs ausgeschlossen. Ich persönlich habe die Meinung, daß dieser von Kernstock und Peter Rosegger gemeinsam herausgegebene ‚Steirische Waffensegen' nicht ganz unschuldig sein dürfte an der Vorstellung, daß ‚im Kriege Waffen gesegnet wurden'. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Vorstellung ist aber auch nach Abstrich der berühmten licentia poetica nicht erbracht. Die kritische Untersuchung der Speersegnungen u. s. w. im Mittelalter und die Wertung ihres Ergebnisses fällt nicht in den Rahmen unserer Frage. Es dürfte genügen, zu wiederholen, daß das Rituale seit Papst Paul V. (1605—1621) für kirchliche Segnungen maßgebend ist und keinen ‚Waffensegen' enthält.

Da ich selbst die Ehre hatte, in den letzten zwei Kriegsjahren hauptsächlich beim steirischen Infanterie-Regimente I.-R. 27 an der Front als Seelsorger zu wirken und auch sonst mit den (steirischen) Truppen des ‚Eisernen Korps' wenigstens aushilfsweise in Berührung kam, möchte ich noch ausdrücklich bestätigen, daß dort keine Waffensegnungen vorgekommen sind.

Es wäre nichts als ein Akt der Gerechtigkeit und Einsicht, die unselige, der Abfallshetze dienende Behauptung, die Kirche habe im Weltkriege die Waffen gesegnet, als das zu erkennen, was sie in Wirklichkeit ist, eine Kriegslüge.

Ungarn.

Durch Vermittlung eines hochw. Paters aus dem Karmeliterorden erhielt ich vom hochwürdigsten Feldbischof der ungarischen Armee, Dr Stephanus Hász, das nachfolgende Schreiben, das jede Waffensegnung kategorisch in Abrede stellt und als Erfindung der Kirchenfeinde hinstellt.

Dr Hász Istvan
tábori püspök
Carissime!

Ex imo corde saluto Caritatem Tuam. Erga requisitionem Caritatis Tuae d. d. 9. Junii 1931. habeo honorem significandi Caritati Tuae:

1. Quoad imputatam benedictionem armorum nullum, omnino nullum mandatum vel praeceptum hic inventum est, sed nec inveniri potuit, quia Ordinariatui nec in mentem venit, nec venire potuit tale quid horribile praeceptum, eo minus cum nec formula adsit alicubi ad talem ab inimicis ecclesiae nobis imputatam nefariam actionem.

2. Episcopus quondam castrensis Bielik mortuus est anno 1927. Mensis Maji die 9: aetatis suae 67, sacerdotii 44, episcopatus 15, administraturae Apostolicae Nagyváradiensis 4.

Budapestini in Hungaria 13. Junii 1931.

† Dr Stephanus Hász
Episcopus Castrensis.

Mein Verehrtester!

Von ganzem Herzen grüße ich Sie. Bezüglich der Anfrage Ew. Wohlgeboren vom 9. Juni 1931 beehre ich mich Ihnen bekanntzugeben:

1. Was die fälschlich behauptete Waffensegnung betrifft, wurde hier absolut kein Befehl oder Auftrag dazu ausfindig gemacht, noch konnte ein solcher ausfindig gemacht werden, weil es ja dem Ordinariate nie in den Sinn kam noch kommen konnte, einen so entsetzlichen Befehl zu erlassen, um so weniger als eine Formel zu einer solch verwerflichen Handlung, die uns die Kirchenfeinde unterschieben, nicht vorhanden ist.

2. Der ehemalige Feldbischof Bielik ist am 9. Mai 1927 im 67. Lebensjahre, im 44. Jahre seines Priestertums und im 15. Jahre seines Bischofsamtes, in der Apostolischen Administratur von Großwardein vier Jahre tätig, gestorben.

Budapest in Ungarn, 13. Juni 1931.

Stephan Hász m. p.
Feldbischof.

Deutschland.

Wie in der österreichisch-ungarischen Armee keine Kriegswaffensegnung stattfand, so auch nicht im reichsdeutschen Heere.

Hinsichtlich der *bayerischen Feldseelsorge* schreibt der ehemalige Referent des bayerischen Feldpropstes und jetzige Bischof von Regensburg, der hochwürdigste Herr Dr Michael Buchberger:

Der Bischof
von Regensburg. *Regensburg, 26. Dezember 1930.*

Hochwürdiger Herr Professor!

Ihrem Wunsche entsprechend gebe ich Ihnen hiemit folgende Erklärung:

Ich war im Weltkrieg der Referent des Bayerischen Feldpropstes für die Seelsorge der bayerischen Armee. Die bayerischen Truppen hatten je zwei Feldgeistliche für jede Division, außerdem je einen für jedes Feldlazarett und meist mehrere für die Kriegslazarette in der Etappe. Die Zahl der Feldgeistlichen überstieg 200. Alle diese Feldgeistlichen erhielten für ihr seelsorgliches Wirken im Felde genaue Anweisungen und erstatteten vierteljährlich Bericht über ihre Arbeiten. Alle diese Berichte habe ich eingesehen; überdies habe ich auf fast allen Kriegsschauplätzen in das Wirken der Feldgeistlichen persönlich Einsicht genommen. Es ist mir nicht ein einziger Fall bekannt, daß einer der Feldgeistlichen je einen Waffensegen erteilt hätte. Sie wären dazu auch schon deswegen nicht in der Lage gewesen, weil sie gar kein Formular für einen solchen Segen gehabt hätten. Ich kenne eine reiche Literatur über die Feldseelsorge, aber nie ist mir ein Formular für einen Waffensegen begegnet. Ich wüßte auch heute ein solches nicht zu suchen. Die ganze Hetze gegen die Kirche wegen angeblicher Segnung der Waffen beruht also auf häßlicher Verleumdung. Sie können von dieser Erklärung in Ihrem beabsichtigten Aufsatz Gebrauch machen.

Mit verehrungsvollen Grüßen, bin ich
Ihr ganz ergebener
† Michael, Bischof von Regensburg.

Das gleiche bestätigt die Katholische Feldpropstei des Heeres und der Marine in Berlin:

Berlin-Tempelhof, 23. Oktober 1930.
Adolf-Scheidt-Platz 12.

Katholischer Feldpropst
des Heeres u. der Marine
Tgb. Nr. 794/30.

An die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift"
Linz a. D.
(Österreich)

Auf das sehr gefl. Schreiben vom 29./8. 1930, zugestellt erhalten durch das Bischöfliche Ordinariat Berlin am 15./10. 1930 J.-Nr. 9832, teile ich ganz ergebenst mit, daß von hier niemals Verfügungen über Waffenweihe u. dgl. herausgegeben worden sind. Weder im Weltkriege noch in den voraufgegangenen Kriegen, die Deutschland geführt hat, ist von einer Waffenweihe katholischerseits die Rede. Es haben kirchliche Waffenweihen weder beim alten Heere noch bei der jetzigen Reichswehr stattgefunden.

I. V.:
Rarkowski.

Belgien.

Klar und bestimmt verneint jede Waffensegnung in der belgischen Armee der ehemalige Leiter der belgischen Heeresseelsorge und jetzige Dekan von St. Gudula in Brüssel, Msgr. Marinis. Derselbe fügt hinzu, daß ihm nie auch nur der Gedanke gekommen sei, man könnte auf eine derartige Benediktion der Waffen verfallen, und daß er gegen jeden Militärgeistlichen, der eine Segnung der Kriegswaffen vorgenommen hätte, mit disziplinären Maßnahmen vorgegangen wäre.

Je soussigné, aumônier en chef de l'Armée Belge pendant la guerre, certifie qu' à ma connaissance aucune bénédiction d'armes n'a eu lieu à l'armée belge. Aucune demande d'autorisation d'y procéder ne me fut adressée ni par des ecclesiastiques ni par l'autorité militaire; semblable autorisation n'aurait du reste pas été accordée.

Ich gefertigter Leiter der Seelsorge in der belgischen Armee während des Krieges bestätige, daß meines Wissens in der belgischen Armee keine Waffensegnung stattgefunden habe. Weder seitens Geistlicher noch seitens der Militärbehörde wurde um eine Erlaubnis dazu angesucht; eine derartige Erlaubnis wäre übrigens nicht erteilt worden.

Pour être complet j'ajoute que l'idée ne m'est jamais venue que l'on aurait pu songer à semblable bénédiction et que, si un aumônier ou un ecclesiastique soumis à ma jurisdiction, — et tous ceux qui étaient attachés d'une manière quelconque à l'armée belge étaient soumis à ma jurisdiction — eût procédé à une bénédiction d'armes sans mon autorisation, ce que j'aurais certainement appris rapidement, je lui aurais appliqué des mesures disciplinaires.

Bruxelles, le 18 janvier 1931.

Marinis m. p.
aumônier en chef honoraire
doyen de Bruxelles.

Der Vollständigkeit halber füge ich noch hinzu, daß es mir nie eingefallen ist, man könnte von einer derartigen Segnung träumen und daß ich, wenn ein Feldkaplan oder ein meiner Jurisdiktion unterstehender Geistlicher — und alle, die irgendwie mit der belgischen Armee in Verbindung waren, unterstanden meiner Jurisdiktion — eine Waffensegnung ohne meine Erlaubnis vorgenommen hätte, was ich sicher schnell erfahren hätte, mit disziplinären Maßnahmen gegen ihn vorgegangen wäre.

Brüssel, am 18. Jänner 1931.

Marinis m. p.
Ehren-Feldseelsorgeleiter
Dechant von Brüssel.

Italien.

Wie der Leiter der belgischen Heeresseelsorge, so äußert auch der italienische Feldbischof, Msgr. Angelo Bartolomasi, Titular-Erzbischof, sein Erstaunen über die Idee einer Segnung der Kriegswaffen, wenn er schreibt:

Illustrissimo Signore,

E' una calunnia che i Cappellani militari in guerra abbiano benedette le armi micidiali.

A quale scopo benedire le armi? perchè fossero più o meno micidiali? Tale benedizione sarebbe per lo meno strana.

Vero è che Vescovo di Campo e Cappellani in guerra benedicono i soldati o combattenti o feriti; benedicono in nome di Dio,

Ew. Hochwohlgeboren!

Es ist eine Verleumdung, daß die Militärkapläne im Kriege die Mordwaffen gesegnet hätten.

Zu welchem Zwecke sollte man die Waffen segnen? Damit sie mehr oder weniger mörderisch werden? Eine solche Segnung wäre zu mindestens sonderbar.

Wahr ist es, daß der Feldbischof und die Militärkapläne im Kriege die Soldaten segnen, seien es die

perchè la religione è stimolo al dovere — e per soldati era dovere gravissimo il combattere da forti — ed è un conforto nel dolore, nel sacrifizio. Questa l'intenzione, questa la missione del Cappellano militare, benedire, perchè i soldati compissero tutto il loro dovere, sopportassero tutti i necessarii sacrifizi per amore alla loro patria, per la vittoria, con fiducia in Dio, con merito, non altro.

Devotissimo
Angelo Bartolomasi
Arcivescovo Titolare-Ordinario Militare Preposto al Capitolo del Pantheon
Roma 8 dicembre 1929.

Kämpfenden, seien es die Verwundeten; sie segnen sie im Namen Gottes, weil die Religion ein Antrieb zur Pflichterfüllung ist — und für die Soldaten war es schwerste Pflicht tapfer zu kämpfen — und weil sie ein Trost im Schmerz und im Opfer ist. Es war Absicht und Aufgabe der Militärkapläne, zu segnen, damit die Soldaten ihre Pflicht voll und ganz erfüllten, die notwendigen Opfer aus Liebe zum Vaterlande und für den Sieg mit Gottvertrauen und in verdienstlicher Weise ertrügen, sonst nichts.

Ergebenst
Angelo Bartolomasi m. p.
Titularerzbischof, Ordinarius des Militärs, Propst des Pantheonkapitels.
Rom, 8. Dezember 1929.

Frankreich.

In Frankreich besteht seit 1907 gesetzliche Trennung von Kirche und Staat; darum gibt es dort auch keine eigene Militärseelsorge. Im Kriege aber wurden Feldgeistliche zugelassen, die den Soldaten bis in die Schützengräben folgten, um ihnen, wenn sie es wünschten, die Tröstungen der Religion zu spenden.

Infolge der gesetzlichen Trennung zwischen Staat und Kirche konnte kein militärischer Kommandant eine offizielle Segnung der Waffen anordnen oder verlangen. Daß die Feldgeistlichen aus eigenem Antrieb keine vornahmen, geht aus der Tatsache hervor, daß man in den Kreisen der Militärgeistlichen absolut nichts weiß von einer Segnung der Kriegswaffen, nie etwas davon gehört hat; wäre aber eine Segnung üblich gewesen, so hätte sie den Feldgeistlichen nicht total unbekannt bleiben können.

So erklärte auf meine Anfrage der ehemalige Feldgeistliche der 69. Division und jetzige Erzbischof von Avignon, Exzellenz *Gabriel de Llobet:*

Archevêché d'Avignon.

Avignon, le 3 février 1930.

Monsieur le Rédacteur en chef,

Il faut connaître bien peu le caractère français et connaître plus mal encore l'histoire des hostilités pour prétendre que des aumôniers catholiques aient jamais „béni les armes meurtrières". Vous avez raison de tenir cette allégation pour absolument mensongère et calomnieuse.

Aumônier militaire moi même, en première ligne, comme mon éminent collègue Monseigneur Ruch, évêque actuel de Strasbourg, je puis attester que tous les aumôniers français se sont toujours penchés avec la même charité sur tous les blessés et mourants, quelle que fut leur nationalité.

Plus d'un — et j'en suis — peuvent se flatter d'avoir efficacement protégé la vie des prisonniers ennemis, sur le champ de bataille.

Veuillez agréer, Monsieur le Rédacteur en chef, l'expression de mes religieux sentiments.

† Gabriel de Llobet m. p.
archevêque d'Avignon
ancien aumônier de la 69me division.

Erzbischöfliche Kurie
Avignon.

Avignon, 3. Febr. 1930.

Herr Chefredakteur!

Man muß schon den französischen Charakter sehr wenig und die Geschichte der Feindseligkeiten noch schlechter kennen, um die Behauptung aufstellen zu können, daß die katholischen Feldkapläne jemals „die Mordwaffen gesegnet hätten".

Sie haben Recht, wenn Sie diese Angabe für völlig erlogen und verleumderisch halten. Ich selber, Feldkaplan in der vordersten Linie, genau wie mein hervorragender Mitbruder Monsignor Ruch, jetzt Bischof von Straßburg, kann bestätigen, daß alle französischen Feldkapläne sich immer über alle Verwundeten und Sterbenden, welcher Nation sie auch waren, mit gleicher helfender Liebe niederbeugten.

Mehr als einer — und ich gehöre dazu — können sich rühmen, auf dem Schlachtfelde in wirksamer Weise das Leben gefangener Feinde beschützt zu haben.

Genehmigen Herr Chefredakteur den Ausdruck meiner Hochachtung

† Gabriel Llobet m. p.
Erzbischof von Avignon, ehemaliger Feldkaplan der 69. Division.

Dasselbe bezeugt der hochwürdigste Bischof von Straßburg, Charles Ruch, ebenfalls Feldgeistlicher in der französischen Armee während des Krieges:

Evêché de Strasbourg
Strasbourg, le 1er mars 1930.
Monsieur le Rédacteur en chef,

Vous avez bien voulu me demander si, dans l'armée française, les aumôniers militaires catholiques ont „béni officiellement des armes", s'ils ont été „chargés" de le faire.

Dans l'armée française, il n'y avait pas un corps hiérarchique d'aumôniers, chacun d'eux était, aux yeux de l'Etat, indépendant des autres. Personne donc ne peut savoir ce qu'ont fait tous les aumôniers. Mais je n'hésite pas à vous envoyer les déclarations suivantes:

Je ne le rappelle pas avoir jamais entendu dire que, dans l'armée française, des aumôniers militaires catholiques aient „béni officiellement des armes"; aient été „chargés" de le faire. Je ne me rappelle pas avoir jamais entendu dire qu'un aumônier militaire catholique français ait b é n i des armes. Si quelqu'un l'a jamais fait, cet acte n'est pas arrivé à ma connaissance.

Au reste, depuis 1907, il y a eu en France séparation légale de l'Eglise et de l'Etat. Les autorités civiles ou militaires ne pouvaient

Bischöfliche Kurie von Straßburg.
Straßburg, 1. März 1930.
Herr Chefredakteur!

Sie haben an mich die Frage gerichtet, ob in der französischen Armee die katholischen Feldkapläne „offiziell die Waffen gesegnet haben", und ob sie „beauftragt" waren, dies zu tun.

In der französischen Armee gab es keine eigentliche Heeresseelsorge, jeder Feldkaplan war in den Augen des Staates unabhängig vom anderen. Niemand kann wissen, was all diese Feldkapläne getan haben. Aber ich zögere nicht, Ihnen folgende Erklärungen zu übermitteln:

Ich erinnere mich nicht, je gehört zu haben, daß in der französischen Armee katholische Feldkapläne „die Waffen offiziell gesegnet" hätten oder „beauftragt" worden seien, dies zu tun. Ich erinnere mich nicht, je gehört zu haben, daß ein katholischer Feldkaplan Waffen g e s e g n e t habe. Wenn es je einer getan hat, so kam diese Handlung nicht zu meiner Kenntnis.

Übrigens besteht in Frankreich seit 1907 gesetzlich Trennung von Kirche und Staat. Die Zivil- und Militärbehörden konn-

donc pas demander qu'il y eût „bénédiction officielle" d'armes; elles ne pouvaient pas „charger" un aumônier d'accomplir cet acte.

Vous pouvez, Monsieur le Rédacteur en chef, faire de mes déclarations l'usage que vous estimerez opportun.

Veuillez croire, Monsieur, à mon cordial respect, à mon religieux dévouement,

† Charles Ruch
Ev. d. Str.

ten also gar nicht verlangen, daß eine „offizielle Segnung" der Waffen stattfinde; sie konnten einen Feldkaplan gar nicht „beauftragen", diesen Akt vorzunehmen.

Herr Chefredakteur können von meinen Erklärungen nach Ihrem Gutdünken angemessenen Gebrauch machen. In Hochachtung ergebenst

† Karl Ruch m. p.,
Bischof von Straßburg.

Das gleiche vernehmen wir aus dem Schreiben eines dritten französischen Feldgeistlichen, des hochwürdigen *P. H. Regis Pupey-Girard S. J.*, der während des ganzen Krieges als Militärgeistlicher der 37. Division an der Front weilte:

Le Père H. Régis Pupey-Girard S. J.
Directeur de l'Union des Retraites Régionales d'hommes etc. etc. Aumônier militaire de la 37° Division, sur le front durant toute la guerre, en réponse à la question posée peut assurer qu'il n'a jamais eu l'occasion de b é n i r d e s a r m e s et n'a jamais entendu dire que d'autres aient eu l'occasion de b é n i r d e s a r m e s. Par contre il a pu bénir et absoudre un nombre considérable de soldats, de tous grades, dans les tranchées et pendant les combats, distribuant sans cesse à un très grand nombre, dans les tranchées mêmes, la sainte commu-

P. H. R. Pupey-Girard S. J.,
Direktor des Bezirksverbandes für Männerexerzitien etc. etc., Feldkaplan der 37. Division, während des ganzen Krieges an der Front, kann Ihnen auf Ihre Frage hin versichern, daß er niemals Gelegenheit hatte, W a f f e n z u s e g n e n und niemals von andern gehört hat, daß sie Gelegenheit gehabt hätten, W a f f e n z u s e g n e n. Hingegen konnte er eine beträchtliche Anzahl von Soldaten aller Grade in den Schützengräben und während der Kämpfe segnen und lossprechen, und teilte fortwährend in den Schützengräben selbst die

nion, — toujours accueilli de tous avec beaucoup de cordialité.

H. R. Pupey-Girard S. J.
18-4-30 m. p.
Paris VII Rue Varenne 18.

heilige Kommunion an eine große Anzahl aus, stets von allen mit großer Herzlichkeit willkommen geheißen.

H. R. Pupey-Girard S. J.
m. p.
Paris VII., Rue Varenne 18.
18. Apr. 1930.

England.

Für die englische Feldseelsorge versichert der hochwürdigste englische Armeebischof William Keatinge in einem Briefe an den hochw. Herrn Etzelstorfer, den liebenswürdigen Vermittler der erbetenen Auskunft, daß von den englischen Feldgeistlichen Kriegswaffen nicht gesegnet wurden:

3, Ashley Gardens,
Westminster, S. W. 1.
August 8th 1931.

Dear Father Etzelstorfer

In answer to your letter:

1. A blessing of arms has never been ordered in the British Army.

2. Regarding the blessing of arms, I know of only one case in which it was done. In the year 1899 or 1900, before going out to the Boer war in South Africa, the late Duke of Norfolk went to see His Eminence the late Cardinal Vaughan (then Archbishop of Westminster) who blessed the Duke's sword, in his private chapel.

I have never heard of any other case in my ser-

Lieber hochwürdiger Herr Etzelstorfer!

Als Antwort auf Ihren Brief:

1. Eine Waffensegnung ist in der britischen Armee nie angeordnet worden.

2. Was Waffensegnung anbetrifft, so weiß ich nur von einem einzigen Falle, in dem sie geschehen ist. Im Jahre 1899 oder 1900 kam der verstorbene Herzog von Norfolk, bevor er in den Burenkrieg nach Südafrika zog, auf Besuch zu Sr. Eminenz dem verstorbenen Kardinal Vaughan (damals Erzbischof von Westminster), welch letzterer das Schwert des Herzogs in seiner Privatkapelle segnete.[1])

Ich habe nie von irgend einem anderen Falle gehört

[1]) Das ist die im Mittelalter übliche und heute noch vereinzelt vorgenommene Schwertsegnung, von der oben S. 36 f. und 249 f. ausführlich die Rede war.

vice (as Army Chaplain since 1897), or as Army Bishop in Ordinary for the British Army.

3. The blessing of Colours (what you call standards) is quite usual.

Yours sincerely in Domino

† William Keatinge m. p.
Bishop of Metellopolis
Ordinary for the British Army and Royal Air Force.

während meines Dienstes als Armeekaplan seit 1897 oder als Bischof und Ordinarius der britischen Armee.

3. Die Segnung von Colours (Farben) — was Sie Fahnen nennen —, ist ganz gebräuchlich.

Aufrichtig im Herrn ergeben

Ihr
William Keatinge
Bischof von Metellopolis, Ordinarius der Britischen Armee u. der königlichen Luftstreitkräfte.

Die gleiche Erklärung erhielt ich vom hochw. Herrn Dr Martin Comey, während des Krieges Feldgeistlicher der britischen Armee an der Westfront:

Virginia Co. Cavan Ireland
10th July 1930.

Dear Rev. Father,

I was chaplain in the British Army on the Western Front, in Belgium and France for three years. I have never blessed the arms of the soldiers; I was never asked to do so. During these terrible years I have met most of the chaplains, at one time or another, and I can assure you their answer to this charge would be the same as mine. The stay is an invention of an ignorant or malicious imagination.

Sincerly Yours
(Very Rev.) Martin Comey
D. D. P. P. V. F.
L. S.

Ew. Hochwürden!

Ich war Kaplan in der britischen Armee an der Westfront in Belgien und Frankreich durch drei Jahre hindurch. Niemals habe ich die Waffen der Soldaten gesegnet, und niemals wurde ich gebeten es zu tun. Während dieser schrecklichen Jahre habe ich im Lauf der Zeit die meisten Feldkapläne getroffen und ich kann Ihnen die Versicherung geben, ihre Antwort auf diese Frage wäre die gleiche wie die meine. Die Behauptung ist eine Erfindung einer unwissenden oder böswilligen Phantasie.

Ihr aufrichtig ergebener
Dr Martin Comey.
L. S.

Amerika.

Durch Vermittlung des Vertreters der „Theol.-prakt. Quartalschrift" in Amerika, Rev. N. Judermanns, Pastor an der St.-Leo-Kirche in Versailles, Kentucky, sandte der hochwürdigste *Herr George J. Waring, Generalvikar der Erzdiözese New York,* folgendes Schreiben:

June 18, 1930.

Rev. N. Judermanns,
St. Leo's Church,
Versailles, Kentucky.

Dear Father Judermanns:

His Eminence, Cardinal Hayes, has referred your letter to me, as Vicar-General of the Diocese Castrensis, and has asked me to reply thereto.

So far as we know, no priest „blessed war arms and instruments of destruction".

Your letter is the first intimation that any one has even suggested that such a thing ever happened.

With best wishes, I am,
Sincerely yours in Christ
George J. Waring
Vicar-General and Chancellor.

18. Juni 1930.

Rev. N. Judermanns,
St.-Leo-Kirche,
Versailles, Kentucky.

Lieber hochwürdiger Herr Judermanns:

Seine Eminenz, Kardinal Hayes hat mir Ihren Brief übergeben, da ich Generalvikar der Heeresseelsorge bin, und mich gebeten, darauf zu antworten.

Soviel wir wissen, hat kein Priester Kriegswaffen oder Mittel der Zerstörung gesegnet.

Ihr Brief ist die erste Andeutung, daß jemand vermutet hat, es sei etwas derartiges geschehen.

Mit den besten Wünschen bin ich aufrichtig
Ihr in Christus ergebener
Georg J. Waring
Generalvikar und Kanzler.

Also wiederum nichts bekannt von einer Kriegswaffensegnung, ja man hatte nicht einmal einen Gedanken daran; erst meine Anfrage brachte die erste Kunde, daß manche vermuteten, es wären im Weltkriege von der Kirche die Waffen gesegnet worden. Es war also den Feinden der katholischen Kirche in Amerika nicht in den Sinn gekommen, den Priestern der katholischen Kirche die Segnung der kriegerischen Zerstörungswaffen anzudichten und vorzuwerfen. Diese Erfindung blieb den von Haß gegen die Kirche triefenden Freidenkern der alten Welt vorbehalten.

Aus den angeführten authentischen Erklärungen der Heeresseelsorger aller Staaten, die am Weltkriege beteiligt waren und katholische Feldgeistliche hatten, geht zum mindesten hervor, *daß die Leiter der Feldseelsorge*

eine Segnung der Kriegswaffen weder angeordnet noch gewünscht noch erlaubt haben, daß also mit Wissen und Willen der Feldsuperioren eine Segnung der Waffen bestimmt nicht stattgefunden hat. Aus den gleichen Dokumenten ergibt sich, daß eine Waffensegnung sicher nicht **üblich** *war und auch nicht des* **öfteren** *stattgefunden hat,* sonst hätte sie weder den Leitern der Feldseelsorge noch den anderen Feldkuraten verborgen bleiben können.

Ebenso steht fest, daß die militärischen Kommandostellen eine Kriegswaffensegnung weder angeordnet noch erbeten haben, weil dies ohne Dazwischenkunft der Feldseelsorge nicht möglich gewesen wäre.

Aus all dem darf man mit Recht schließen, daß überhaupt nie eine Waffensegnung durch einen katholischen Feldkuraten vorgenommen wurde. Wäre sie aber trotzdem vorgekommen, so hätte sie so selten und so im Verborgenen geschehen und die Augenzeugen hätten darüber so strenges Stillschweigen halten müssen, daß die Kunde davon weder den anderen Feldgeistlichen noch den Vorgesetzten derselben zu Ohren gekommen wäre, eine Annahme, die alle Kennzeichen einer entsetzlichen Unwahrscheinlichkeit an sich trägt.

Auf jeden Fall aber hätte ein solcher Feldkurat ohne Ermächtigung, ohne Wissen und Willen und ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten auf eigene Faust gehandelt. Was aber der einzelne Feldgeistliche ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde tut, geht auf seine Verantwortung und kann nie der Kirche zur Last gelegt werden.

Nach dem Gesagten ist es darum nichts anderes als eine absichtlich oder unabsichtlich ausgestreute Verleumdung, wenn der *Kirche* die Segnung der Kriegswaffen angedichtet wird. Das gleiche ist zu sagen, wenn derselbe Vorwurf gegen den ganzen Stand der Feldgeistlichen erhoben wird. Es könnte höchstens ein *einzelner Feldkurat* der Kriegswaffensegnung geziehen werden, aber auch hier bleibt die Anschuldigung so lange eine Verleumdung, als nicht der Beweis erbracht wird, daß der Feldgeistliche N. N. die mörderischen Waffen des Krieges gesegnet hat.

Am Schlusse dieser Abhandlung bleibt mir noch die angenehme Pflicht, den hochwürdigsten Leitern der Feldseelsorge den innigsten und aufrichtigsten Dank für die Beantwortung meiner Umfrage auszusprechen. Ebenso herzlich sage ich Dank allen jenen hochwürdigen Herren, welche zum Erfolg der Rundfrage in irgend einer Weise mitgewirkt haben.

Jenen hochwürdigen Herren, die zur Zeit des Weltkrieges Militärseelsorge leisteten und meine Abhandlung lesen, wäre ich zu großem Danke verpflichtet, wenn sie mir kurz mitteilen möchten, ob sie selbst je die Kriegswaffen gesegnet, ob sie je etwas gehört haben, daß andere Feldkuraten eine solche Segnung vorgenommen hätten, ob je eine Segnung der Kriegsinstrumente von den kirchlichen oder militärischen Vorgesetzten angeordnet, bezw. gewünscht oder erbeten wurde. Es genügen zwar die oben beigebrachten Dokumente vollständig, um sagen zu können, daß die *Kirche* nie die Kriegswaffen gesegnet habe, aber der Tatsachenbeweis würde einfach überwältigend, wenn ich von fast allen Feldkuraten eine Erklärung erhielte, daß sie nie die Kriegswaffen gesegnet haben. Allen, die dieser meiner Anregung folgen, sei gleich im vorhinein der herzlichste Dank ausgesprochen.

Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von *Viktor Cathrein S. J. (†)*

I.

Die Bedeutung der Familie für die menschliche Gesellschaft.

Die Familie ist die Wurzel und Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft. Sie ist die erste, dauernde, von der Natur selbst geforderte Gesellschaft oder *Lebensgemeinschaft* von Mann, Frau und Kindern. Die willkürlichen Phantasien eines ursprünglichen regellosen Geschlechtsverkehrs (Promiskuität) sind längst von der ernsten Ethnologie in das Reich der Fabeln verwiesen. Mit Recht sagt *C. Große*:[1]) „Die festgefügte Familie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf den untersten Kulturstufen als Regel ohne Ausnahme."

Die Familie ist auch die erste, von Gott gewollte *Erziehungsanstalt*, wie die Geschichte aller Völker und Zeiten beweist. Sie ist ferner die erste *Wirtschaftsgemeinschaft*, die unter Leitung des Hausvaters den nötigen Unterhalt herbeischafft. Sie ist weiterhin die erste *Religionsgemeinschaft*. Bevor Gott durch Moses ein eigenes Priestertum eingesetzt hatte, war der Hausvater von

[1]) Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. 1896, S. 42.

selbst gewissermaßen der geborene Priester des Hauses. Noe (1 Mos 8, 20), Abraham (1 Mos 12, 7), Jakob (1 Mos 28, 18), Job (1, 5) brachten im Namen ihrer ganzen Familie Opfer dar. Endlich ist die Familie der Ursprung und die Grundlage der *politischen Gemeinschaft*. Nicht die einzelnen Individuen waren die ersten Bausteine des Staates, sondern die Väter als Häupter und Repräsentanten der Familie.

Schon hieraus ergibt sich, welch ungeheure Bedeutung die richtige Beschaffenheit der Familie für die ganze menschliche Gesellschaft hat. Mit Recht sagt Papst Leo XIII.:[2]) „Aus der heiligen Einrichtung der Familie folgt notwendig das Gemeinwohl, dessen Grundlage die Familie ist." Und wiederum:[3]) „Allen ist bekannt, daß das private und öffentliche Wohl am meisten von der häuslichen Erziehung abhängt. Denn je tiefere Wurzeln die Tugend in der Familie schlägt und je sorgfältiger die Herzen der Kinder durch Wort und Beispiel der Eltern nach den Vorschriften der Religion gebildet werden, um so reichere Früchte strömen auf die ganze Gesellschaft über. Deshalb ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß die häusliche Gesellschaft nicht nur heilig eingerichtet sei, sondern auch durch heilige Gesetze geleitet werde und daß der religiöse Geist und die christliche Lebensart in ihr gepflegt werde."

Aber wie soll die Familie eingerichtet sein? In dieser Frage herrscht heute ein grenzenloser Wirrwarr, eine wahre Anarchie. Jeder glaubt sich berechtigt, die Familie nach seinen persönlichen Einfällen einrichten oder umgestalten zu können. Alles, was bisher bestanden, wird entweder geleugnet oder in Zweifel gezogen. Glücklicherweise haben wir Katholiken in dieser Frage zwei zuverlässige Wegweiserinnen. Die eine ist die gesunde christliche Philosophie, die Philosophia perennis, die an der Hand der sicheren Vernunftgrundsätze und der Erfahrung schon längst die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Eigenschaften der Familie, soweit die rein natürliche Ordnung in Betracht kommt, klargelegt hat. Dazu kommt dann noch als höhere und unfehlbare Wegweiserin die christliche Offenbarung, wie sie uns von der Kirche, der von Christus bestellten Führerin und Lehrerin auf dem Wege des Heils, und besonders von ihrem Oberhaupt, dem *Papst*, vorgelegt und erklärt wird. Zum ersten Papst und in ihm zu allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern hat der ewige Sohn Gottes gesprochen (Mt 16, 18. 19):

[2]) Novum argumentum vom 20. November 1890.
[3]) Rundschreiben Neminem fugit vom 14. Juni 1892.

„Du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein." Und wiederum (Lk 22, 32): „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und wenn du einst bekehrt sein wirst, stärke deine Brüder." Ihn hat Christus, der ewige Hirte, vor seiner Himmelfahrt zum sichtbaren Oberhirten seiner ganzen Herde bestellt (Jo 21, 15—17).

Das ist die *Magna Charta* des Papsttums und der ganzen katholischen Kirche. Selbstverständlich gelten die Worte des Erlösers nur für das sittlich-religiöse Gebiet, aber dieses umfaßt in weitem Umfang das ganze Gebiet des menschlichen Handelns, weil alle Handlungen so sein müssen, daß sie dem Gesetze Gottes und dem Endziel des Menschen entsprechen. „Es ist", sagt *Pius X.*,[4]) „dem Christen, was immer er tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, nicht erlaubt, die übernatürlichen Güter zu vernachlässigen, vielmehr muß er alles auf das höchste Gut als sein letztes Ziel hinordnen gemäß den reinen Vorschriften der christlichen Wahrheit. *Alle seine Handlungen unterstehen in Hinsicht auf ihren Charakter von Gut und Bös, d. h. auf ihre Übereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Recht dem Urteil und der Jurisdiktion der Kirche.*"

Noch eingehender spricht sich hierüber aus der gegenwärtige Papst *Pius XI.*:[5]) „An die Spitze Unserer Ausführungen setzen wir den schon von Leo XIII. in helles Licht gestellten Satz: Nach Recht und Pflicht walten wir kraft Unserer höchsten Autorität des Richteramtes über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen (Rerum novarum). Gewiß ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloß vergänglichen und hinfälligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, ‚die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen'.[6]) Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeig-

[4]) In seinem Schreiben Singulari quadam vom 24. September 1912.
[5]) Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo anno) vom 15. Mai 1931.
[6]) Rundschreiben Ubi arcano, 23. Dezember 1922.

neten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber *in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat.* Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit und das Uns von Gott aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden und — ob erwünscht, ob unerwünscht — auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserm höchstrichterlichen Urteil."

„Denn wenngleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereiche eigenständig sind, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureißen, daß jener außer alle Abhängigkeit von diesem tritt. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze . . . besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen möglich und welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der individuellen und sozialen Natur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der gesamten Wirtschaft vorgesteckte Ziel."

Die hier für das soziale und wirtschaftliche Leben aufgestellten Grundsätze gelten in besonderer Weise hinsichtlich der *Familie,* die viel inniger als andere soziale Belange mit Religion und Sittlichkeit zusammenhängen, wie wir noch zeigen werden, und deshalb auch in höherem Grade der Leitung der Kirche untersteht. Die Päpste haben nun schon oft dargelegt, wie die Familie nach den Forderungen der Vernunft und des Glaubens eingerichtet sein soll. Weil aber diese Lehren in vielen päpstlichen Kundgebungen zerstreut sind, von manchen nicht gehört und nicht beachtet oder bald wieder vergessen werden, halten wir es für sehr nützlich, die wichtigsten dieser Lehren kurz, übersichtlich und systematisch geordnet zusammenzustellen und soweit notwendig, zu erläutern und zu begründen. Um unsere Arbeit nicht allzu sehr auszudehnen, wollen wir nur die *Rechte der Familie* berücksichtigen.

II.

Die Totengräber der Familie.

Die Familie ist heute in ihrem Bestande schwer bedroht, und zwar am meisten von der Seite, die vor allem zu ihrem Schutze berufen ist, nämlich von Seiten des *Staates.* Mächtige politische Parteien huldigen der Meinung, die Familie bestehe bloß durch *Staates Gnade.* Sie halten sich deshalb für berechtigt, dem Staat alle Auf-

gaben der Familie zu übertragen, ja ihn an die Stelle der Familie zu setzen.

Da sind vor allem die *Kommunisten*, die einen förmlichen Vernichtungskampf gegen die Familie führen. Sie wollen sämtliche Produktionsgüter vergesellschaften (verstaatlichen). Die Gesamtheit oder deren Vertreter leiten dann die ganze Produktion, weisen den Einzelnen ihre Arbeit in der planmäßigen Produktion an und teilen ihnen vom Gesamtprodukt den „gerechten" Anteil mit. Die Familie hat keine eigene Wirtschaft mehr. Schon dadurch wird die Selbständigkeit der Familie untergraben. Außerdem läßt sich die Gemeinwirtschaft auf die Dauer nicht durchführen, wenn die Gesamtheit nicht auch das ganze Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen übernimmt und einheitlich in ihrem Sinne regelt. So bleibt der Familie nur die Aufgabe der Kindererzeugung und dazu bedarf es keines dauernden Zusammenlebens. Die Familie ist zerstört. Im Endziel stimmen die *Sozialisten* mit den Kommunisten überein. Was Kommunisten und Sozialisten trennt, ist nicht das Endziel, sondern die *Taktik*. Die Kommunisten wollen ihr Zukunftsparadies sofort durch gewaltsame Revolution und die Diktatur des Proletariats erreichen. Die Sozialisten dagegen sehen ein, daß eine solche plötzliche und gewaltsame Umwandlung der heutigen freien Privatwirtschaft mit ihren millionenfach verschlungenen Geschäften in eine einheitliche und planmäßige Gemeinwirtschaft notwendig zu einem wilden Chaos führen müßte. Sie wollen deshalb ihr Ziel allmählich auf dem Wege der Gesetzgebung im demokratischen Staat erreichen. Deshalb fordert ihr gegenwärtiges (Heidelberger) Parteiprogramm zuerst „Vergesellschaftung aller Produktionsmittel" und der ganzen Produktion und setzt als Mittel dazu die weitere Forderung bei: „Erziehung, Schulung und Forschung sind öffentliche (das heißt staatliche) Angelegenheiten, ihre Durchführung ist durch öffentliche Mittel und Einrichtungen sicherzustellen."

Der dritte Feind der christlichen Familie ist der *Liberalismus*, der von Anfang an kirchenfeindlich gesinnt war und das ganze öffentliche Leben dem Einfluß der Kirche und der Religion überhaupt zu entziehen suchte. An die Stelle der kirchlichen Ehe sollte die auflösliche *Zivilehe* treten und das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen sollte *laizisiert* werden. Zu diesem Zweck betonte man die *Kirchenhoheit des allmächtigen Staates* und gerade dadurch hat der Liberalismus den Kommunisten und Sozialisten die stärkste Waffe geliefert, deren diese sich nun gegen ihn bedienen. Die Erziehung der

Kinder ist der eigentliche Zweck der Familie und ist ihr viel wesentlicher als der Eigentumsbesitz. Wenn nun der Staat das Recht hat, der Familie die Kindererziehung zu entreißen, warum sollte er vor dem Privateigentum Halt machen? Die Kommunisten und Sozialisten sind nur die konsequenten Erben des Liberalismus.

III.

Ist der Staat die Quelle alles Rechts?

Die stillschweigende Voraussetzung, von der die Feinde der Familie ausgehen, ist der Glaube an die *rechtliche Allmacht des Staates* oder der Grundsatz: der Staat sei die Quelle alles Rechts, die Familie habe folglich nur die Rechte, die der Staat ihr gewährt. Diesen Grundsatz müssen wir etwas näher beleuchten.

Praktisch haben zwar von jeher viele Machthaber dem Prinzip der Staatsallmacht gehuldigt. Man denke nur an die römischen Kaiser und die orientalischen Despoten. Zu Joseph sprach Pharao (1 Mos 41, 44): „Ohne deinen Befehl soll kein Mensch seine Hand oder seinen Fuß bewegen im ganzen Lande Ägypten." Man denke ferner an den fürstlichen *Absolutismus*, der seit der Reformation aufkam und selbst die Religion und das Gewissen der Untertanen der Willkür der Regenten überlieferte. Aber diese Staatsallmacht *theoretisch* als berechtigt hinzustellen, war der neuesten Zeit vorbehalten. Zuerst wurde, wie schon bemerkt, die Staatsallmacht vom Liberalismus proklamiert, wenigstens auf geistigem Gebiet. Ihm kam dann die deutsche Philosophie zu Hilfe, namentlich die Schule Hegels. Nach *Hegel* ist der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", „das an und für sich Vernünftige", „absoluter Selbstzweck", er hat „das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein".[7]) Der Staat ist „göttlicher Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist".[8]) Ja, er bezeichnet den Staat als den „wirklichen, hienieden präsenten Gott".[9])

Weiter kann man in der Vergötterung des Staates nicht mehr gehen. Wie sehr diese Anschauungen Hegels, des „Zuchtmeisters des staatlichen Denkens", den Glauben an die Allmacht des Staates gefördert haben, kann man daraus ersehen, daß seit Hegel die meisten deut-

[7]) Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Sämtliche Werke, herausgegeben von A. Lasson, 2, Aufl., § 257 und 258.

[8]) Ebd. § 370.

[9]) Vgl. *Stöckl*, Geschichte der neueren Philosophie. II. S. 163.

schen Rechtslehrer und Juristen den Staat als die *einzige Quelle des Rechts* hinstellen und auch den Familien nur jene Rechte zuerkennen, welche ihnen der Staat verleiht. So sagt der Berliner Staatsrechtslehrer *Ad. Lasson:*[10]) „Das Recht ist seinem Begriffe nach der Wille des Staates, insofern derselbe sich in der Form allgemeiner Bestimmungen für das Handeln ausdrückt. Es gibt daher nur *eine* Rechtsquelle, nämlich eben den Willen des Staates, und das Recht wird ohne Ausnahme daran erkannt, daß der Staat es anerkennt und mit seiner Macht durchsetzt." Der berühmte Jurist *Rud. v. Ihering* behauptet:[11]) „Der Staat ist die einzige Quelle des Rechts." Im gleichen Sinne schreibt *E. v. Hartmann:*[12]) „Die Rechtsordnung setzt den Staat (im weitesten Sinne dieses Wortes) voraus und ist nur im Staate möglich." Nach *Fr. Paulsen*[13]) ist „die Staatsgewalt rechtlich unbegrenzt, sie kann und wird sich Grenzen ziehen, aber sie wird nicht durch ein ihr entgegenstehendes Recht von außen begrenzt. Souveränität ist *rechtliche Omnipotenz,* oder mit negativer Wendung: der Staat kann nicht unrecht tun." Ähnlich drücken sich W. Wundt, Neukamp und viele andere aus.[14])

Wie weit dieser Grundsatz von der Allmacht des Staates gedrungen war, konnte man im Kulturkampf sehen. Als die Katholiken im preußischen Landtag sich gegen die Maigesetze auf ihr Gewissen beriefen und betonten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, riefen ihnen die Liberalen entrüstet zu: „Das ist der Frevel der Revolution!"

Wir müssen aber noch einen anderen Grund erwähnen, der zum Glauben an die Allmacht des Staates führte. Nach *Kant* ist der Mensch *autonom,* nur er selbst kann sich im Gewissen verpflichten. Alle äußeren Gesetze sind aus sich nur Zwangsmaßregeln, solange der Einzelne sie nicht sich selbst zur Pflicht macht. Und da der Staat allein durchgreifenden Zwang ausüben kann, so lag die Schlußfolgerung nahe, der Staat sei die einzige Quelle des Rechtes. Recht und staatlicher Zwang wurden identifiziert. Um einzusehen, wie grundverkehrt und verderblich die Behauptung ist, der Staat sei die einzige Rechtsquelle, braucht man sich nur die Folgerungen zu vergegenwärtigen, zu denen sie notwendig führt.

[10]) System der Rechtsphilosophie 1882, S. 412.
[11]) Der Zweck im Recht, 1882. I. S. 318.
[12]) Das sittliche Bewußtsein, 1879, S. 40.
[13]) System der Ethik, 1906. II. S. 546.
[14]) Vgl. *Cathrein,* Moralphilosophie, 6. Aufl. 1924, I. S. 563.

Ist der Staat die einzige Quelle des Rechts, so kann es selbstverständlich kein *ungerechtes Staatsgesetz* geben. Um ein Staatsgesetz ungerecht nennen zu können, muß man eine höhere, über dem Staat stehende Rechtsquelle anerkennen. Eine solche gibt es aber nicht, wenn der Staat die einzige Rechtsquelle ist. Nabuchodonosor gebot seinen Untertanen, seine Statue anzubeten. Da er die einzige Rechtsquelle in Babylon war, mußte man sein Gesetz als gerecht anerkennen. Alle Gesetze, welche die Blutmänner der französischen Revolution und die heutigen Machthaber in Rußland erließen, müssen als gerecht angesehen werden.

Kommt alles Recht vom Staat, so gibt es selbstverständlich *kein Naturrecht.* Denn das vom Staat ausgehende Recht ist kein Naturrecht, sondern positives Recht, es besteht nicht durch die Natur, sondern durch den Willen der jeweiligen Regierungen, ändert sich von Staat zu Staat und sehr oft in demselben Staat. Man kann sich also dem Staate gegenüber nie auf ein natürliches Recht berufen. Die *Einzelnen* haben kein natürliches Recht auf ihr Leben, ihre Ehre, ihre Freiheit u. s. w. Mit gutem Grund kann man auf diese Ansicht die spöttische „Rechtsfrage" Schillers anwenden:

> Jahre lang schon bedien' ich mich meiner Nase zum Riechen:
> Hab' ich denn wirklich an sie auch ein erweisliches Recht?

Die Antwort muß lauten: Wenn du beweisen kannst, daß der Staat dir dieses Recht verliehen hat, hast du es, sonst nicht.

Wie die Einzelnen, so haben auch die *Familien* aus sich keine Rechte. Sie sind ganz der Willkür des Staates überliefert und haben nur die Rechte, welche die Staatsregierung ihnen zu gewähren beliebt und so lange es ihr beliebt.

Gibt es kein Naturrecht, so gibt es auch kein *Völkerrecht.* Denn alle völkerrechtlichen Verträge haben keine dauernde Verpflichtung, wenn man den naturrechtlichen Grundsatz nicht anerkennt, daß man verpflichtet sei, die eingegangenen Verträge zu halten.

Kommt alles Recht vom Staat, so kann es selbstverständlich kein vom Staate unabhängiges und selbständiges *Kirchenrecht* geben, ja, *Gott selbst* hat dann kein Recht, den Menschen, seinen Geschöpfen, etwas zu befehlen, wenn ihn der Staat nicht dazu ermächtigt, was heute in den meisten Staaten nicht geschieht.

Kurz der Grundsatz, der Staat sei die einzige Quelle des Rechts, ist so ungereimt und führt zu so vernunftwidrigen Folgerungen, daß man kaum begreift, wie hoch-

gebildete und gelehrte Männer ihm huldigen konnten, und es ist endlich Zeit mit demselben gründlich aufzuräumen. Mit Recht hat *Pius IX.* im Syllabus[15]) den Satz verurteilt: „Der Staat hat, da er die Quelle aller Rechte ist, ein gewisses durch keine Grenzen beschränktes Recht." In dem Rundschreiben Quanta cura[16]) verwarf derselbe Papst feierlich die Behauptung, „die häusliche Gesellschaft oder die *Familie entlehne ihre ganze Daseinsberechtigung vom bürgerlichen Recht* und folglich seien alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder und besonders das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben, nur ein Ausfluß aus dem bürgerlichen Recht und von ihm abhängig."

IV.

Allgemeine Rechtsgrundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat.

Keine menschliche Gesellschaft ist Selbstzweck. Durch jede gesellschaftliche Vereinigung suchen die Menschen irgend ein ihnen mangelndes Gut zu erreichen, und dieses Gut ist der Zweck der betreffenden Gesellschaft. Welches ist nun der Zweck der Familie und des Staates? Aus diesem Zweck werden wir das richtige Verhältnis der beiden Organisationen bestimmen können.

Der Hauptzweck der Familie kann kein anderer sein als die würdige Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Wie allen Sinnenwesen, so hat der Schöpfer auch den Menschen den Trieb zur Fortpflanzung und zur Arterhaltung in die Natur gelegt. Das erste Menschenpaar wurde unmittelbar von Gott geschaffen und erhielt den Auftrag: Wachset und mehret euch. Mit den gezeugten Kindern bildete dieses Ehepaar die erste Familie, eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, in der es gegenseitige Pflichten und Rechte gab, ehe ein Staat existierte. Gott, der Allweise, konnte die Menschen nicht auf die Erde setzen und es dem Zufall überlassen, was aus ihnen werden solle. Er mußte ihnen Pflichten und Rechte auf den Lebensweg mitgeben, damit ein geordnetes Gesellschaftsleben bestehen könne und nicht die rohe Gewalt herrsche. Die Ehegatten hatten gegenseitige Pflichten und Rechte. Sie hatten auch die Pflicht und mithin auch das Recht ihre Kinder zu erziehen. Die Kinder hatten die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern. Allen Gliedern dieser Familie waren gewisse Pflichten und Rechte gemeinsam, die so-

[15]) Prop. 38.
[16]) Vom 8. Dezember 1864.

zusagen die notwendige Aussteuer der sozialen menschlichen Natur ausmachen. Alle hatten das Recht zu fordern, daß man ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Ehre, ihre Freiheit achte. Als Kain seinen Bruder erschlug, verletzte er nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Gerechtigkeit, obwohl noch kein Staat bestand.

Als die Kinder der ersten Eltern groß wurden, gründeten sie neue Familien, die sich ursprünglich wohl in der Nähe der Stammeltern ansiedelten, aber doch ihre Selbständigkeit als Familien beanspruchten. Aus dieser zusammenlebenden Mehrheit von Familien bildete sich allmählich ein größeres Gemeinwesen, ein primitiver Staat, in dem wahrscheinlich der Stammvater oder der Älteste der geborene Leiter war. Doch wer immer der erste Leiter dieses Gemeinwesens gewesen sei, eine gemeinsame *Autorität* war unbedingt notwendig, und diese Autorität an sich und abgesehen von ihrem konkreten Träger kam unmittelbar von Gott selbst. Wie wir aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen erkennen, wollte Gott, daß die Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft lebten, er mußte deshalb auch alles wollen, was zu einem solchen Gemeinschaftsleben notwendig ist. Dazu gehört vor allem, daß es eine Autorität gebe, die befugt ist, alles zum Gemeinwohl Notwendige anzuordnen. „Daß die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft leben", sagt Leo XIII.,[17]) „gebietet die Natur, oder besser gesagt, Gott, der Urheber der Natur. Nun aber kann eine Gesellschaft weder bestehen, noch gedacht werden, in der nicht einer die Willen der Einzelnen lenke, so daß gewissermaßen ein Wille aus den vielen entstehe und alle richtig und geordnet auf das Gemeinwohl hingeleitet würden. Gott wollte also, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft solche gebe, die der Gesamtheit gebieten." Das hier vom Staate Gesagte gilt in gleicher Weise von der natürlichen Gesellschaft der Familie.

Zu dem, was dem Staat notwendig ist, gehört an erster Stelle der *Rechtsschutz* der Glieder der Gemeinschaft. Die Familien schlossen sich zu einem größeren Gemeinwesen zusammen nicht um ihre Selbständigkeit und ihre Rechte zu verlieren, sondern um in ihren Rechten geschützt zu werden, soweit dieselben mit dem geordneten Gemeinschaftsleben vereinbar waren. In einem größeren Gemeinwesen entstehen bald Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Diese mußten autoritativ entschieden werden. Außerdem gibt es in einer größeren Volksmenge immer manche, die sich über die

[17]) Diuturnum illud vom 29. Juni 1881.

Rechte der andern hinwegsetzen, um ihren Lüsten zu frönen. Diese mußten in die Rechtsschranken zurückgewiesen und gestraft werden. Der Rechtsschutz war also die ursprünglichste Aufgabe der Staatsgewalt. Daher wurden die frühesten Regenten Richter genannt, wie dies bei den Hebräern der Fall war. Auch Artemidorus sagt:[18]) „Die Alten nannten das Regieren Richten."

Bei weiterer Entwicklung des Gemeinwesens stellte sich aber bald heraus, daß der bloße Rechtsschutz nicht genügte. Es entstanden Bedürfnisse des Gemeinwesens, für welche die einzelnen Familien nicht genügend sorgen konnten und so durch gemeinsame Tätigkeit befriedigt werden mußten, wie z. B. Abwendung von inneren oder äußeren Gefahren, Herstellung von Verkehrswegen, gemeinsame Jagden oder Feste u. dgl. Diese zweite Aufgabe der *Förderung des Gemeinwohls* durfte aber der ersten Aufgabe des Rechtsschutzes nicht widersprechen. Was nützte den Familien der Staat, wenn sie in ihm ihre Rechte verlieren müßten?

Um die Familie ganz dem Staate zu unterwerfen, beruft man sich wohl auch auf die dem Staate notwendige *Einheit*. Plato meinte, die größte Einheit mache den vollkommenen Staat aus. Deshalb wollte er den Staat an die Stelle der Familie setzen und ihm die Aufgaben der Familien zuweisen. Gegen ihn zeigt Aristoteles[19]) sehr gut, daß nicht für alle die gleiche Einheit paßt. Die Einheit des Individuums ist größer als die der Familie und diese größer als die des Staates. Wollte jemand die Familie zur Einheit des Individuums bringen, so würde er die Familie zerstören. Nun ist aber die Einheit der Familie größer als die des Staates und wer den Staat zur Familie machen will, zerstört beide. Der Staat muß sich also hüten, die berechtigte Selbständigkeit der Familie anzutasten.

Was wir im Vorhergehenden an der Hand der bloßen Vernunft über Staat und Familie gesagt haben, bestätigt die *Lehre der Päpste*. In seinem Rundschreiben Sapientiae christianae[20]) sagt *Leo XIII.*, „jeder Mensch habe Gott zum letzten Zweck und müsse durch ein tugendhaftes Leben zu ihm gelangen, diesem Ziele müsse auch die Familie und der Staat *dienen*". „Denn die menschliche Gesellschaft hat von Natur aus nicht den Zweck, des Menschen Endziel zu sein, sie soll ihm vielmehr nur geeignete Hilfsmittel bieten, um zur Vollkommenheit zu gelangen!" Der Staat ist also nicht Selbstzweck. Die Menschen sind

[18]) Oneirocrit. 2, 14.
[19]) Polit. II, 1.
[20]) Vom 10. Jänner 1890.

nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für die Menschen da, er soll ihrem Wohle dienen.

In seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage (Rerum novarum) betont derselbe Papst, die erste Aufgabe der Staatsgewalt sei der *Rechtsschutz*. „Der Bürger und die Familie sollen nicht vom Staat aufgesaugt werden und beiden soll die Freiheit der Bewegung gewahrt bleiben, so weit sie nicht dem öffentlichen Wohl und dem Rechte anderer zuwider sind." „Die Rechte aller Staatsangehörigen sollen sorgfältig geschützt werden und die öffentliche Gewalt hat darüber zu wachen, daß jedem das Seine bleibe und daß alle Rechtsverletzungen abgewehrt werden oder ihre Strafe finden." Zu diesem Rechtsschutz kommt dann die weitere Aufgabe der *Förderung des Gemeinwohls*. „Diejenigen, die den Staat regieren, müssen vor allem sich bemühen, durch Gesetze und Einrichtungen ihn so zu gestalten, daß daraus naturgemäß das Wohl sowohl der Gesamtheit als der Privatpersonen erwächst. Was aber im Staat das öffentliche Wohl vor allem verlangt, das ist Rechtschaffenheit der Sitten und wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen, gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten und ähnliches."

Dieselbe Lehre wiederholt *Pius XI.* in seinem Schreiben (Divini illius Magistri)[21]) über die christliche Erziehung. Der Eigenzweck des Staates, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung „besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben und zugleich im Höchstmaß geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtiges und geordnetes Zusammenwirken aller in diesem Leben verwirklichen läßt. Zweifach ist also die Funktion der im Staate liegenden weltlichen Gewalt: *zu schützen und zu fördern*, aber nicht die Familie oder den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen."

V.

Familie und Ehe.

Nachdem wir die allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat dargelegt haben, wollen wir die Rechte der Familie in einigen der wichtigsten Punkte näher bestimmen.

Die Grundlage der Familie ist die *Ehe*. Diese ist nicht eine freie Erfindung der Menschen, sondern eine von Gott

[21]) Vom 31. Dezember 1929.

getroffene Einrichtung. „Es muß", sagt Pius XI. in dem Rundschreiben über die christliche Ehe[22]), „als unverrückbare und unantastbare Grundlage gelten: nicht von Menschen ist die Ehe eingesetzt und wiederhergestellt worden, sondern von Gott. Nicht von Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst, von Gott, und vom Wiederhersteller der Natur, Christus dem Herrn, ist sie durch Gesetze gesichert, ist sie gefestigt und erhoben worden. *Diese Gesetze können also in keiner Weise dem Gutdünken von Menschen, keiner entgegenstehenden Vereinbarung, auch der Gatten nicht, unterworfen sein.* Das ist die Lehre der Heiligen Schrift (Gen. 1, 27, 2, 22; Mt. 19, 2 ff.), das die ständige und allgemeine Erblehre der Kirche, das die feierliche Entscheidung des heiligen Konzils von Trient (Sessio 24), welches mit den Worten der Heiligen Schrift selbst verkündet und bekräftigt: das *lebenslängliche und unauflösliche Eheband und dessen Einheit und Festigkeit haben Gott zum Urheber.*

Zwar entsteht jede einzelne Ehe wesentlich durch den freien Vertrag der beiden Brautleute. „Dagegen ist das *Wesen* der Ehe der menschlichen Freiheit vollständig entzogen, so daß jeder, nachdem er einmal die Ehe eingegangen ist, unter ihren von Gott stammenden Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften steht."

Jeder Mensch ist befugt, eine Ehe einzugehen und kein menschliches Gesetz kann ihm dieses Recht entziehen. In der Enzyklika Rerum novarum schreibt Papst Leo XIII.: „In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rat Christi zum enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. *Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und angeborene Recht auf die Ehe entziehen, keines den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken."* Pius XI. wiederholt und bestätigt diese Worte seines Vorgängers in dem Rundschreiben über die Ehe.

Das ist eine sehr wichtige und weittragende Lehre. In manchen Staaten bestanden längere Zeit Gesetze, welche nur denen die Ehe gestatteten, die ein bestimmtes Vermögen besaßen. Das waren ungerechte und auch schädliche Gesetze. Der mächtige Geschlechtstrieb und das Verlangen nach Nachkommenschaft sind Kräfte von solcher Allgemeinheit und Stärke, daß sie immer die große Masse der Menschen nach sich ziehen werden.

[22]) Casti connubii vom 31. Dezember 1930.

Macht man ihnen eine rechtmäßige Ehe unmöglich, so nehmen sie zu wilden Ehen oder zur freien Liebe ihre Zuflucht, und die Folge ist eine große Zahl unehelicher Kinder, die fast ganz der Familienerziehung entbehren und vielfach auf die Verbrecherlaufbahn geraten.

Kann kein menschliches Gesetz dem Menschen das natürliche Recht auf die Ehe entziehen, so ergibt sich von selbst, was von dem Vorschlag zu halten ist, der in neuerer Zeit von den verschiedensten Seiten gemacht wurde, der Staat solle im Interesse der Züchtung einer bessern Menschenrasse solchen Personen, die nur eine minderwertige Nachkommenschaft erhoffen lassen, *durch chirurgische Eingriffe die Zeugungsfähigkeit entziehen*, und zwar nicht etwa bloß zur Bestrafung schwerer Verbrechen, sondern allgemein auch den Unschuldigen, die zur Klasse der Minderwertigen gehören. Das wäre ein ungerechter und schändlicher Mißbrauch der Staatsgewalt. Selbst der einzelne Mensch darf sich nicht willkürlich verstümmeln, obwohl er das Nutznießungsrecht seines Leibes hat. Denn er ist nicht sein eigener Herr, sondern der Diener Gottes, dem der Schöpfer die Glieder zu bestimmten Zwecken verliehen hat und die er nicht nach Willkür zu diesen Zwecken unbrauchbar machen darf. Noch viel weniger darf die Staatsgewalt gegen Unschuldige eine solche Maßregel anordnen. Merkwürdiger Weise sind gerade solche Menschen die Befürworter dieser Maßregel, die sonst nicht Worte genug finden, um die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu preisen.

Um diese schimpfliche Maßregel zu beschönigen, hat man geltend gemacht, der Mensch sei ein *Glied* des Staates und deshalb wie jedes Glied nur des Ganzen, d. h. des Staates wegen da. Aber der Mensch ist nicht bloßes Glied des Staates. Mit Recht sagt der heilige Thomas:[23]) „Der Mensch ist nicht mit seinem ganzen Sein und all dem Seinen auf den Staat hingeordnet." Er ist an erster Stelle für Gott geschaffen. Er soll als freie Persönlichkeit hienieden Gott dienen und dadurch sein ewiges Ziel erreichen. Das ist seine erste und oberste Aufgabe, der alle irdischen Bestrebungen untergeordnet sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat Gott dem Menschen seine Fähigkeiten und Organe verliehen, damit er sie frei nach Gottes Willen gebrauche. Der Staat hat deshalb kein Recht beliebig über den Menschen zu verfügen und ihn zu verstümmeln.

Die Ehe entsteht durch einen freien Vertrag der Brautleute. Dieser Vertrag ist schon seiner Natur nach

[23]) 1. 2. q. 21 a. 4 ad 3.

innig mit der *Religion* verknüpft. Hierüber sagt Pius XI. in seinem Rundschreiben über die christliche Ehe: „Schon das Licht der bloßen Vernunft, die Geschichtsquellen des Altertums, die stete Überzeugung der Menschheit, die Sitten und Gebräuche aller Völker bekunden zur Genüge, daß sogar der *Naturehe* ein gewisser *heiliger und religiöser Charakter eignet*, nicht als etwas von außen an sie Herangebrachtes, sondern ihr Angeborenes, nicht als durch Menschenwillkür Angenommenes, sondern von der Natur Hineingelegtes, weil die Ehe Gott zum Urheber hat und von Anfang an eine Andeutung der Menschwerdung des göttlichen Wortes war.[24]) Der geheiligte Charakter der Ehe, der in innigem Zusammenhang steht mit der Religion und der Ordnung des Heiligen, ergibt sich aus ihrem *göttlichen Ursprung*, den wir bereits erwähnt haben, dann aus ihrem *Zweck*, Kinder für Gott das Leben zu schenken und sie für Gott zu erziehen sowie die Gatten auf dem Wege christlicher Liebe und gegenseitiger Hilfe zu Gott zu führen, endlich aus der *Betätigung* der ehelichen Naturaufgabe, die nach der Absicht Gottes, des Schöpfers, Mittel zur Weitergabe des Lebens sein soll, so daß die Eltern sozusagen als Gehilfen in den Dienst der Allmacht Gottes treten.

Durch Christus ist der Ehevertrag zum gnadenspendenden *Sakrament* und zum Sinnbild seiner Vereinigung mit der Kirche erhoben worden. Die christliche Ehe soll nicht mehr bloß der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dienen, sondern auch, wie Leo XIII. sagt,[25]) der Kirche Nachkommenschaft liefern, „Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes" (Eph. 2, 19), damit „das Volk zur Anbetung und Verehrung des wahren Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus vermehrt und erzogen werde" (Catech. Roman. c. 8). Dadurch hat die christliche Ehe eine neue Würde und einen höchsten Adel erhalten, so daß sie dem Apostel als ein großes und überaus verehrungswürdiges Geheimnis erschien (Eph. 5, 32). Unter Christen gibt es also keine Ehe, die nicht zugleich ein Sakrament ist, und da die Verwaltung der Sakramente von Christus der Kirche anvertraut wurde, so untersteht die christliche Ehe der Jurisdiktion der Kirche, wie das Konzil von Trient[26]) feierlich erklärt hat. Sie allein hat das Recht das Eheband gesetzlich zu regeln. Nur die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe unterstehen

[24]) Rundschreiben Leo XIII. Arcanum divinae sapientiae vom 10. Februar 1880.

[25]) Arcanum vom 10. Februar 1880.

[26]) Sessio 24.

der Staatsgewalt. Die christliche Ehe fordert aber, wie die Kirche schon oft erklärt hat, nach göttlichem Recht zwei Eigenschaften: Die *Einheit*, und wenn sie vollzogen ist, die völlige *Unauflöslichkeit* zu Lebzeiten der Ehegatten. Ein Katholik kann also nach dem Gesagten keine giltige Ehe eingehen, wenn er die von der Kirche zur rechtmäßigen Ehe erlassenen Vorschriften nicht beobachtet.

Wem aber unterstehen die Ehen der *Ungetauften*, deren es heute auch in den christlichen Ländern leider so viele gibt? Auch diese Ehen dürfen nicht dem Belieben der Einzelnen überlassen werden, sonst hätten wir bald einen regellosen Geschlechtsverkehr zum größten Schaden der Menschheit. Da die Kirche über die Ungetauften keine Jurisdiktion ausübt, so können diese Ehen der Neuheiden nur vom Staat geregelt werden. Der Staat ist aber in der Ordnung dieser Ehen wenigstens an das *natürliche Sittengesetz* gebunden, das Gott allen Menschen ins Herz geschrieben hat. Auch dieses Gesetz gebietet, wie die Päpste schon wiederholt erklärt haben,[27]) nicht nur die *Einheit* der Ehe, sondern auch die *völlige Unauflöslichkeit* der rechtmäßig eingegangenen und vollzogenen Ehe. Es verstößt deshalb nicht nur gegen das christliche Gesetz, sondern auch gegen das Naturgesetz, wenn heute die Staaten fast allgemein für viele Fälle die völlige Scheidung des Ehebandes gestatten. Das ist aber vielen noch zu wenig. Weite Kreise der Neuheiden verlangen heute mit den Sozialisten noch weitere „Erleichterung der Ehescheidung". In mehreren Staaten sind die Richter sogar ermächtigt, die Ehescheidung auszusprechen, wenn sie glauben, den Ehegatten ein längeres Zusammenleben nicht „zumuten" zu dürfen. Damit wird die Ehescheidung ganz in das Belieben der Ehegatten und des Richters gestellt.

Da die Ehe eine von Gott getroffene Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist, so dürfen die Ehegatten die Ehe *nur* zu diesem Zweck *gebrauchen* oder so wie es diesem Zweck nach der Ordnung der Natur entspricht. Deshalb sagt Pius XI. in seiner Eheenzyklika: *„Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur, und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld."*

Um den Mißbrauch der Ehe zu entschuldigen, hat man allerlei Gründe vorgebracht. Der Papst anerkennt,

[27]) Rundschreiben Quod apostolici vom 28. Dezember 1878, Arcanum vom 10. Februar 1880, Casti connubii vom 31. August 1930.

daß die Vermeidung dieses Mißbrauches manchmal schwere Lasten für die Ehegatten zur Folge haben kann, aber, fügt er bei: „Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Ehegatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein bewahren könnten." Direkt kann der Staat wohl nichts ausrichten gegen dieses Verbrechen, wohl aber kann er indirekt manches tun durch Verhinderung des schmachvollen Handels mit Schriften, die Anweisungen zu diesem Verbrechen enthalten, oder mit Werkzeugen, die demselben dienen.

Um aber den Ehegebrauch nicht über Gebühr einzuschränken und die Gatten schweren sittlichen Gefahren auszusetzen, muß man wohl merken, was Papst Pius XI. in der Eheenzyklika sagt: „Jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst, wie in dem Gebrauch des Eherechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird."

Ein anderes Verbrechen, das heute die Familie und damit die ganze Gesellschaft bedroht, ist der *Kampf gegen das keimende Leben im Mutterschoße.* Sehr viele erklären den Abortus oder die direkte Tötung des keimenden Lebens für erlaubt, wenigstens wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, die mit dem Namen „medizinische", „soziale" oder „eugenische" Indikationen bezeichnet werden. Sie verlangen deshalb in den genannten Fällen, daß die Staatsgewalt die Tötung des keimenden Lebens straflos hingehen lasse. Man beschönigt dieses Vorgehen unter dem Vorwand, die Mutter dürfe das Kind, das ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahren bringt, als einen ungerechten Angreifer behandeln und töten.

Aber wer wollte ein Kind im Mutterschoß einen ungerechten Angreifer nennen? Auch einen Notstand, der bis zur direkten Tötung eines Schuldlosen geht, gibt es nicht. Nachdem der Papst dieses Verbrechen verurteilt hat, fährt er fort: „Die Staatslenker und Gesetzgeber dürfen nicht vergessen, daß es Sache der staatlichen Autorität ist, durch zweckmäßige Gesetze und Strafen das Le-

ben der Unschuldigen zu schützen, und zwar um so mehr, je weniger das gefährdete Leben sich selber schützen kann. Und hier stehen doch an erster Stelle die Kinder, die die Mutter noch unter dem Herzen trägt. Sollte jedoch die öffentliche Gewalt diesen Kleinen nicht allein den Schutz versagen, sie vielmehr durch ihre Gesetze und Verordnungen den Händen der Ärzte oder anderer zur Tötung überlassen, dann möge sie sich erinnern, daß Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit."

Die Gesetzgeber, welche die Tötung der ungeborenen Kinder ungestraft lassen, können sich nicht damit entschuldigen, daß sie diese Tötung nicht für erlaubt erklären, sondern bloß nicht strafen. Denn es ist ihre heilige Pflicht, sie zu verhindern und die große Masse betrachtet meistens das als erlaubt, was die Gesetze ungestraft durchgehen lassen. Mit Recht sagt Pius XI. in der Eheenzyklika: „Es mangelt nicht an solchen, die glauben, daß alles, was die staatlichen Gesetze gestatten oder wenigstens nicht bestrafen, ihnen auch nach dem Sittengesetz erlaubt sei, oder die offen gegen die Stimme ihres Gewissens zur Tat schreiten, weil sie Gott nicht fürchten und sehen, daß sie auch vom menschlichen Gesetze für sich nichts zu fürchten haben. So werden sie nur zu oft sich selbst und vielen anderen zum Verderben."

Es bleibt uns noch das *Rechtsverhältnis der Ehegatten untereinander* zu betrachten. Sind Mann und Frau vollständig gleichberechtigt? Das behaupten heute Unzählige. Sie wollen die Frau *emanzipieren*, und zwar in doppelter Beziehung, zunächst von jeder Unterordnung in der Ehe und Familie, sodann von jeder Unterordnung im sozialen und politischen Leben.

In der Ehe soll jede *Gehorsamspflicht* der Frau beseitigt werden. Die Frau soll das Recht haben, ohne Wissen und selbst gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbständig zu betreiben, ohne Rücksicht auf das, was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird. Die Forderung dieser Gleichheit ist leider in die deutsche Verfassung aufgenommen worden, die[28]) bestimmt: „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter." So ohne Einschränkung hingestellt, ist diese Forderung im Widerspruch mit der Lehre des Christentums. Der heilige Paulus schreibt (Eph. 5, 22 ff.): „Die Weiber seien ihren Männern untertänig wie dem Herrn,

[28]) Im Artikel 119.

denn der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus ist das Haupt der Kirche." Dasselbe lehrt der Apostelfürst (1 Pet. 5, 1—7). Nach Papst Leo XIII. ist der Mann der Leiter der Familie und das Haupt der Frau.[29])

Die wahre Rechtsgleichheit der Frau mit dem Manne besteht nach Pius XI.[30]) hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Vertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist. Hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten. In Bezug auf die Ehe gehört der Mann der Frau wie die Frau dem Manne. Der Mann hat kein Recht auf Nebenliebschaften. Beide schulden sich unverbrüchliche Treue bis zum Tode, beide schulden sich auch innige Liebe und Achtung. Die Frau ist nicht die Sklavin, sondern die Gefährtin und Freundin des Mannes die dieser ehren und lieben soll.

Diese berechtigte Gleichheit in den ehelichen Beziehungen schließt aber, wie der Papst an der angeführten Stelle sagt, eine gewisse Ungleichheit und Abstufung, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordert, nicht aus. Gewiß soll alles möglichst gemeinsam vereinbart werden. Aber wenn diese Einigung nicht erzielt wird, bedarf es einer Autorität, die das entscheidende Wort spricht. Und der von der Natur bezeichnete Träger dieser Autorität in der Familie ist der Vater, der durchschnittlich die zum Schutz und der Leitung der Familie nötigen Eigenschaften in höherem Grade besitzt als die Frau. Wir sehen denn auch, daß bei allen Völkern der Mann an der Spitze der Familie steht.

Aber nicht nur in der Familie, sondern im ganzen *sozialen und politischen Leben* will man die Frau in jeder Beziehung dem Manne gleichberechtigt wissen.

In manchen Staaten hat man dieses Ziel schon erreicht. Die Frau soll immer mehr aus der Familie heraus in das öffentliche Leben gezogen werden und viele Frauen sind wie hypnotisiert von diesem Gedanken der sozialen und politischen Gleichberechtigung. Wir fürchten aber, die Familie werde die Kosten dieser Bewegung zu tragen haben.

Eine Frau, die vier, fünf oder noch mehr Kindern das Leben schenkt und sie gut und sorgfältig erzieht und zugleich für den Gatten und das ganze Hauswesen emsig sorgt, hat keine Zeit zu großer und nachhaltiger Tätigkeit

[29]) Princeps familiae et caput mulieris, Encycl. Arcanum.
[30]) Casti connubii.

im öffentlichen Leben. Für jedes einzelne Kind nimmt die Schwangerschaft, die Niederkunft, die Kindespflege und die Erziehung bis zum 17. oder 18. Jahre einen langen Zeitraum ein, und während die Erziehung eines Kindes im Gange ist, wird ein zweites und drittes geboren, mit dem die Erziehung wieder von vorne anfangen muß. Werden nun vier oder mehr Kinder geboren, so nimmt diese Erziehungstätigkeit fast die ganze Lebenstätigkeit der Frau in Anspruch. Die Natur selbst weist ihr die Erziehung wenigstens in den ersten 12 bis 13 Jahren fast ausschließlich zu, diese nimmt ihre tägliche Sorgfalt in Anspruch und läßt für soziale und politische Tätigkeit nicht die notwendige Muße. Denn die soziale und politische Tätigkeit, die heute schwierig und verwickelt ist, verlangt auch eine gründliche Vorbereitung, eine stetige Übersicht über die neu aufsteigenden Probleme und läßt sich nicht bloß so nebenbei besorgen. Eine Frau, die eine irgendwie bedeutende Rolle im öffentlichen Leben spielen will, wird bald in die Versuchung kommen, die Zahl der Kinder zu beschränken oder ihre Erziehung und den Haushalt zu vernachlässigen.

Mit Recht zeigt Pius XI. in der Ehe-Enzyklika die Gefahren dieser ungesunden Bewegung. „Die soziale Emanzipation will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann. Aber *das ist keine wirkliche Befreiung der Frau,* sie enthält nicht jene der Vernunft entsprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der Frau und Gattin erfordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung, so daß der Gatte der Gattin, die Kinder der Mutter, die ganze Familie und Hausgenossenschaft der stets wachsamen Hüterin und Wächterin beraubt werden. Diese falsche Freiheit und *unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich zum eigenen Verderben der Frau auswirken.* Denn wenn sie einmal von der Höhe und dem Thron herabsteigt, zu dem sie innerhalb der Familie durch das Evangelium erhoben wurde, wird sie bald (vielleicht weniger dem äußeren Scheine nach, wohl aber in Wirklichkeit) in die frühere Sklavenstellung zurückgedrängt und wie im Heidentum zu einem bloßen Werkzeug des Mannes werden."

Diese ernsten und tief wahren Worte des Stellvertreters Christi werden hoffentlich bei allen katholischen

Frauen die Beachtung finden, die sie verdienen. Der falsche Schein der Freiheit hat schon viele in die Irre geführt. Nie darf die Frau vergessen: Der Mann ist nun einmal physisch stärker als die Frau, und verliert der Mann die gebührende Achtung vor der Frau, so wird sie seine Sklavin, wie wir dies im Heidentum überall sehen.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Evolutionismus und religiös-sittliche Weltanschauung.

Von *Univ.-Prof. Dr Anton Seitz* in München.

Was die glaubensfeindliche Wissenschaft der katholischen Glaubenswissenschaft nach der mittelalterlichen Methode scholastischer Spekulation mit hochtönenden Worten zum Vorwurfe macht, treibt sie selbst durch die Tat ungescheut bis zum Übermaß: aprioristische Deduktion oder Konstruktion eines abstrakten Gedankensystems ohne empirische Induktion oder Beachtung der konkreten Wirklichkeitserfahrung. Der *Freidenker Rousseau* hat mit seiner schwärmerischen Einbildungskraft in der von der Kultur noch unberührten Menschheitszone der primitiven Völker der Wildnis die Forterhaltung eines paradiesisch reinen und hohen Urzustandes sich erträumt, von welchem durch den verderblichen Einfluß der Kultur die Menschheit immer mehr herabgesunken sei, und daher die Losung ausgegeben: Zurück zur Natur! Diese *Utopie* vom durchaus unverdorbenen Naturmenschen in den tropischen Urwäldern ist durch Naturforscher wie Alexander v. Humboldt und Virchow angesichts der rauhen Wirklichkeit zunichte gemacht worden und der Religionswissenschaftler Viktor v. Strauß-Torney[1]) hat darüber die Lauge ätzenden Spottes ausgegossen: „Der Mensch, der, in Sinnlichkeit untergetaucht, vor allem nur, wie das Tier, für seine Nahrung und Fortpflanzung und die damit verbundenen Begierden und Leidenschaften lebt, außerdem, wenn er nicht faulenzt, entweder in trunkener Lust umherspringt oder heult und mordet, ja seinesgleichen mit Behagen frißt, darf man den einen Naturmenschen und Horden solcher Geschöpfe Naturvölker nennen?“

Eine solche übertriebene Reaktion ist freilich durch ungerechtfertigte Verallgemeinerung des Kannibalismus zuweit gegangen. Sie beruht auf oberflächlicher, einsei-

[1]) Essays zur allgemeinen Religionswissenschaft 1879, 13.

tiger Kenntnis der auffälligsten Entartungen, wo die Stimme der Natur oder vielmehr ihres göttlichen Urhebers im Gewissen betäubt worden ist durch die überwältigende Macht sündhafter Leidenschaften. Eine *gründliche ethnologische Forschung* hat neben diesen tiefen Schattenseiten überraschende Lichtseiten entdeckt, gerade bei den scheinbar kulturlosesten, rückständigsten Naturvölkern in Südost- und Zentralaustralien und in den Urwäldern Polynesiens und Afrikas mit ihren auch körperlich zurückgebliebenen „Pygmäen" oder Zwergstämmen. Seitdem es dem Forschungsreisenden *A. Howitt* (1884) gelungen ist, in den selbst vor den eigenen Frauen und Kindern unter Todesstrafe geheimgehaltenen und nur durch die Zeremonie der Jungmännerweihe zugänglichen Kern des religiös-sittlichen Kultes der Eingeborenen einzudringen, seitdem der erstklassige schottische Essayist Andrew *Lang* diesen Spuren eines primitiven Monotheismus und einer urwüchsigen naturreinen Sittlichkeit näher nachgegangen ist, und seitdem diese epochemachenden Entdeckungen, nach den fachmännischen Vorarbeiten eines Ratzel und Frobenius und weiterhin eines Graebner und Ankermann, W. Foy u. a. von dem allgemein anerkannten Führer auf diesem modernsten Forschungsgebiet, dem Mitglied der Steyler Missionsgesellschaft vom göttlichen Wort (S. V. D. = societas Verbi Divini) mit der Bildungszentrale in St. Gabriel-Mödling bei Wien, *P. Wilhelm Schmidt*[2]), Professor für Völker- und Sprachenkunde und korresp. Mitglied der Akademie der Wissenschaften an der Universität Wien, zu einem achtunggebietenden wissenschaftlichen System ausgebaut worden sind, hat sich eine förmliche Umwälzung in der Völkerkunde und Religionswissenschaft vollzogen und kann man bereits sprechen von einer unaufhaltsamen *„Abwendung vom Evolutionismus* in der Religionsgeschichte und in der Völkerkunde".[3])

Hier hat die als „inferior" vielgeschmähte katholische Wissenschaft einen unbestreitbaren Triumph errungen über die das Monopol des „Fortschrittes" in Erbpacht nehmende „Wissenschaft" des Unglaubens, die von dem einen, eingangs erwähnten Extrem des Gefühlsschwärmers *Rousseau* in das *entgegengesetzte*, nicht minder *falsche Extrem* gefallen ist, in die philosophischen Gedankenkonstruktionen und reinen Abstraktionen von *Hegels Evolutionismus*, d. h. das aller Wirklich-

[2]) Hauptwerk: Ursprung der Gottesidee[2], Münster 1926.

[3]) *Friedrich Andres* in der Bonner „Zeitschrift für Theologie und Seelsorge" 1924, 78—86.

keitserfahrung vorangestellte *Phantasieschema:* Die Entwicklung der Menschheit verläuft von möglichst niedriger, tierisch roher Anfangsstufe zu immer höherer Vollendung, von religions-, überhaupt kulturlosem Ausgangspunkt zu immer feiner ausgeprägten Formen menschlicher Kultur und Zivilisation. Die *katholische* Weltanschauung hat die *in der Mitte liegende Wahrheit* zutage gefördert: weder einseitige Degeneration oder Entartung, ständiges Herabsinken der Menschheit von einem paradiesisch hohen und reinen Naturzustand — im Paradies war übrigens die Natur durch Gottes Gnade erhoben worden auf einen übernormalen und übernatürlichen Zustand — zu einer grundverdorbenen Überkultur noch ebenso einseitig Evolution oder stetig aufwärts schreitende Entwicklung von rohester Natur zu höchster, allseitig vollendeter Kultur. P. Wilhelm Schmidt hat speziell gegen die angemaßte wissenschaftliche Diktatur des Evolutionismus als über allen Zweifeln erhaben herausgestellt: *Religion und Sittlichkeit* sind *organisch* miteinander *verbunden von der Urzeit* der Menschheitsgeschichte *an*, soweit und solange die gesunde Natur nicht verdorben und verfälscht worden ist durch das natürliche Gewissen betäubende, ungezügelte Triebe aus der niedern, mit den Tieren gemeinsamen sinnlichen Region und durch den dämonischen Drang menschlicher Geistesüberhebung bis zur Selbstvergötterung.[4]) Bei noch ungestörter religiös-sittlicher Naturanlage hat er auch unter den in der Profankultur am weitesten zurückgebliebenen „primitiven" Naturvölkern gefunden die Anerkennung eines höchsten Wesens mit Gebet und Opfern in kindlicher Vertraulichkeit, mit allen wesentlichen Bestandteilen einer wirklichen Religion von solch schlichter Größe, daß sie weit hinausragt über den Niedergang späterer, kulturell hochentwickelter Völker, praktisch sogar über das Niveau des die Stimme seiner Gottesgesandten überhörenden, widerspenstigen auserwählten Gottesvolkes Israel mit seiner pharisäischen Veräußerlichung und Mechanisierung des Gottheitskultes. Die früher vielfach für religionslos gehaltenen Wilden im Innern Australiens haben ohne äußere Tempel und Bilder der Gottheit das lebendige innerliche Bewußtsein von einem „Vater im Himmel, der keine Opfer empfängt außer dem der Begierde und Selbstsucht der Menschen, der nichts von dem Unsrigen bedarf, den man nicht speisen und

[4]) Vgl. bes. auch *P. Wilh. Schmidt*, Menschenwege zum Gotteserkennen 1923.

nicht bestechen kann".[5]) Der von P. Schmidt veranstaltete III. internationale Kongreß über religiöse Völkerforschung zu Tilburg in Holland 1922[6]) hat bereits buchen können den „völligen *Zusammenbruch des soziologischen Evolutionismus*", insbesondere Wilh. Wundts[7]) Feststellung der Monogamie des primitiven Menschen (203 f.) als ursprüngliche Form der Ehe (169; vgl. 192 f., 208), das Zugeständnis des Präsidenten der anthropologischen Gesellschaft von Washington W. H. Swanton: „Die Stufe einer schrankenlosen Promiskuität (= Ungebundenheit im Geschlechtsverkehr) existiert nirgendwo. Polyandrie und Polygamie werden aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erklärt und können nicht als älter dargetan werden als die Monogamie", sowie eines der tüchtigsten jüngeren Soziologen R. H. Lowin in Newyork (1920): „Bis jetzt ist noch kein Beweis erbracht worden, daß irgend ein Volk in der Welt sexuellen Kommunismus in einer Weise geübt hätte, die die individuelle Familie zerstörte."

Positiv ist P. Schmidt[8]) in der Lage, bei einer Anzahl von Stämmen sogar festzustellen „die genaue Beobachtung der *ehelichen Treue*. Ehebruch wird streng, oft mit dem Tod oder öffentlicher Preisgebung bestraft. Auch auf die *Keuschheit vor und außer der Ehe* wird eigens geachtet. Alleinstehende Männer und Frauen haben bei den Kaiabara ihr eigenes Lager. In Südwest-Viktoria ist jeder persönliche Verkehr zwischen heiratsfähigen Personen, die nicht blutsverwandt sind, verboten. Wenn bei den Eualayi ein Mädchen zum Falle kam, wurde sie von ihren männlichen Verwandten um die Wette gestraft." Während man früher überhaupt „innerhalb des weiten Rahmens der Naturvölker alles zusammensuchte, was es an Niedrigem und Abstoßendem gab", hat die exakte Forschung der neuesten Ethnologie dargetan, daß vielfach, wenn auch natürlich nicht immer, „Wilde" wirklich „bessere Menschen" sind als verbildete, moderne Kulturmenschen: Der „wilde, rücksichtslose Kampf ums Dasein ist hier gar nicht oder nur in schwachen Formen anzutreffen. Gänzlich fehlt Menschenfresserei, Menschenraub, körperliche Quälereien, Sklaverei. — Diesen Völkern ist in hohem Maße eigen Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe, geschlechtliche Sittlichkeit". *Auch die Sittlichkeit in weiterem Sinne ist überraschend hochstehend.* So

[5]) *Schmidt*, Ursprung der Gottesidee I², 182.
[6]) Herausgegeben 1923, S. 48 ff.
[7]) Völkerpsychologie, Bd. VII (1917).
[8]) Ursprung der Gottesidee I², 301 f., 304 ff., 292 ff.

z. B. werden alte und kranke Leute von ihren Stammesgenossen von einem Lagerplatz zum anderen getragen, oder es „stürzen sich mehrere in einen angeschwollenen Strom, um eine alte Frau zu retten. Bei den Kulinstämmen teilen diejenigen, welche (auf der Jagd) erfolgreich gewesen sind, mit den Dürftigen". Diese Liebesgabe gilt nicht als „Gunst", sondern „Recht". — Bei den wilden Dalebura hatte der Missionär Christison „ein ganzes Lager von dreihundert Personen in drei Monaten ohne irgendeinen Streit gesehen". Mrs. Parker teilt den Gesang einer Mutter aus dem Eualayistamm an ihr Kind mit: „Sei gütig, stehle nicht!" Im allgemeinen rühmt Howitt die Südostaustralier als „treu ihrem Wort, Männer, vor welchen, obwohl Wilden, man einen mit Zuneigung verbundenen Respekt fühlen muß. Solche Männer sind nicht (mehr) in der letzten Generation, welche unter unserer Zivilisation aufgewachsen ist und schnell von ihr zugrunde gerichtet wird". — Solche Tatsachen sind überaus wichtig zum erfahrungsgemäßen Nachweis der *einheitlichen religiös-sittlichen Naturanlage der Menschheit.*

Warum hängt die ungläubige Naturwissenschaft so zähe fest an dem nichts weniger als empirischen wissenschaftlichen Vorurteil des *Evolutionismus*? Dazu drängt dessen *inniger Zusammenhang mit dem atheistischen Monismus und Darwinismus*, den Schoßkindern angeblich voraussetzungsloser Naturforschung. Die evolutionistische Grundidee ist in ihrem philosophischen Hauptverfechter *Hegel* völlig verwurzelt in und verwachsen mit der Idee des Monismus, und der „Vater des Monistenbundes" Eduard *Häckel* hat sich für seinen hylozoistischen Monismus als Eideshelfer verschrieben den Darwinismus. Dieser soll von Seite der Realwissenschaft ergänzen, was die ideale Geisteswissenschaft monistischer Spekulation postuliert: Substantielle Einheit, die Einerleiheit von Geist, Stoff und Kraft, organisches Herauswachsen höherer Erscheinungsformen aus niedrigen Anfangsstadien, homogene Wesensentwicklung aus dem Anorganischen durch das Organische zum Geistigen und gleichfalls immanenten „Göttlichen". Durch Übertragung des Darwinismus aus der Naturwissenschaft auf das Gesamtgebiet auch der Geisteswissenschaft hat Herbert *Spencer* das System des Evolutionismus zum vollen Abschluß gebracht.

Aber auch *diese Grundpfeiler* des Evolutionismus: der atheistische Monismus und Darwinismus sind in unseren Tagen nicht bloß ins Wanken gekommen, sondern geradezu *zusammengebrochen. Häckels unmittelbarer*

Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Zoologie in Jena, der Hochburg der „Wissenschaft" des Unglaubens, *Ludwig v. Plate*, derselbe, der noch in den erbitterten Kämpfen der Koryphäen atheistischer Naturwissenschaft mit dem Jesuitenpater Erich Wasman diesem sogar die Anerkennung als „echter Naturforscher" verweigert hat, weil er der darwinistischen Modehypothese standhaft entgegengetreten ist, und der für seine Person heute noch an letzterer hartnäckig festhält, hat in religiöser Hinsicht eine *überraschende Wandlung* durchgemacht: *vom Monismus zum Monotheismus*. In seinem neuesten größeren Werk „Die Abstammungslehre", Jena 1925, *bekennt er* (S. 155 ff.) *wörtlich:* „Nicht nachdrücklich genug kann betont werden, daß weder die Naturwissenschaften im allgemeinen noch die Abstammungslehre im besonderen einer wahren Religiosität widerstreiten. Die *Natur* ist kein Chaos, sondern sie wird *beherrscht von Naturgesetzen*, und der Schluß ist logisch unangreifbar, daß *hinter ihnen ein Gesetzgeber* steht, *ein höchstes, geistiges, persönliches Wesen*, das wir als *Schöpfer und Erhalter der Welt* demutsvoll verehren." Ein katholischer Theologe könnte nicht präziser seine glaubenswissenschaftliche monotheistische Überzeugung zum Ausdruck bringen, wie dieser darwinistische Zoologe. Man traut kaum seinen Augen, wenn man aus solcher Quelle liest das Bekenntnis zum einen wahren, lebendigen Gott und noch dazu zu dessen persönlichem Charakter, der nicht einmal einem so scharfsinnigen Vertreter des „konkreten Monismus" wie Eduard v. Hartmann eingeleuchtet hat, obwohl der Begriff der Persönlichkeit nach der Definition des Boëthius = Selbständigkeit eines intelligenten Wesens untrennbar gegeben ist mit dem Grundbegriff Gottes, seiner absoluten Geistigkeit und Unabhängigkeit. Plate bleibt auch nicht stecken in der Halbheit des Deismus, der bloß zum ersten Anstoß der Weltbewegung einen Schöpfer braucht, dann aber das Weltall gedankenlos sich selbst überläßt, oder einer nur theoretischen Anerkennung, aber nicht zugleich praktischen Verehrung des höchsten Herrn. Er macht vielmehr ganze Arbeit und räumt der ungläubigen „Wissenschaft" nicht einmal so viel ein wie der „Philosoph des Protestantismus": Kant und die blindlings von ihm ins Schlepptau sich nehmen lassende moderne protestantische Gefühlstheologie, daß nämlich Gottes Dasein sich nicht „andemonstrieren" lasse. Er gibt vielmehr rückhaltlos der Wahrheit Zeugnis, daß der Schluß von der Naturgesetzlichkeit auf ihre allein hinreichende Ursache,

den persönlichen, göttlichen Urheber, „logisch unangreifbar" ist. Ausdrücklich fährt er fort: „Wer diesen Schluß nicht ziehen will, gelangt zum Agnostizismus, zum Verzicht auf jedes Nachdenken über die Geheimnisse dieser Welt und wird bald finden, daß dieser Standpunkt nicht befriedigt, sondern zur Verzweiflung führt." Also auch hier — ganz oder gar nicht: entweder ein ganzer, folgerichtiger Denker, der die Weltwirklichkeit vollständig zu Ende denkt bis zu ihrem eigensten, unentbehrlichen, tiefsten Grund und Halt, oder Verzicht auf Denken überhaupt und damit auf jedes höhere Geisteswissen und dessen befriedigende Auswirkung.

Der darwinistische Zoologe ruft gerade die Darwinisten zur Besinnung durch Hinweis auf ihren eigenen Meister: „*Darwin selbst* bekannte in einem seiner letzten Briefe: ‚Ich bin *nie* ein *Atheist* in dem Sinne gewesen, daß ich das Dasein Gottes geleugnet habe.'" Das hat übrigens auch Kant nie getan, und in der Regel ist überhaupt der Atheismus mehr in dem negativen Sinne zu verstehen, daß der Gottesleugner nicht positiv gewiß den Beweis für Gottes Dasein zu führen versteht, als in dem positiven, daß er auch nur sich einbildete, das Nichtdasein Gottes irgendwie sicher beweisen zu können. Da ein solcher Gegenbeweis objektiv schlechthin unmöglich ist, bringt er es auch subjektiv nicht weiter als zum Zweifel an Gottes Dasein und nicht einmal dabei findet er seine Ruhe, sondern immer und immer wieder muß er kämpfen gegen das in ihm wenigstens von Zeit zu Zeit erwachende bessere Wissen und Gewissen der religiössittlichen Naturanlage, von der das Wort des alten Horaz gilt: Naturam si furc' expellas, usque redibit = Mag man die Natur auch mit Gewalt (eigentlich: mit der Mistgabel) austreiben, so kehrt sie doch immer wieder. Auch Plate bezeugt diese Wahrheit, daß der Gottesgläubige „*Gott* als Gesetzgeber verehrt, um seinem *Denken* einen *Abschluß* und seinem *Herzen Ruhe* zu gewähren" — ein Anklang an den berühmten Ausspruch des größten Gottsuchers aus dem Labyrinth menschlicher Irrungen des Geistes und Herzens heraus, des heiligen Augustinus: „Unser Herz ist unruhig, bis es ruht in Gott." Man beachte die Wiederholung der tiefen Wahrheit: Erst im Gottesgedanken kommt das menschliche Denken zum voll befriedigenden Abschluß!

Es wird niemanden befremden, wenn ein bisher ungläubiger Fachvertreter der Naturwissenschaft nach dem bekannten Dichterwort: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn" noch nicht sogleich zur vollen Höhe theologi-

scher Wissenschaft sich emporzuringen vermag, wonach der schöpferische Urheber der Naturgesetze seinem eigenen durchaus freien Werk gegenüber seine wesenhafte Unabhängigkeit nicht einbüßt, wenn er vielmehr noch in dem *kurzsichtigen naturalistischen Irrtum* befangen bleibt, *man dürfe „Wunder* in dem Sinne von *Durchbrechungen der Naturgesetze. nicht anerkennen"*. Erst tieferes theologisches Verständnis lehrt: Wie die Ausnahme die Regel bestätigt, aber nicht aufhebt, so wird durch ausnahmsweises wunderbares Eingreifen Gottes in die von ihm selbst gegebene Ordnung der Naturgesetzlichkeit diese Ordnung als solche, als eben die bleibende Regel keineswegs aufgehoben. Sie besteht sogar noch während des Wunders an sich unverändert fort. Ihre ordnungsgemäße Wirkung vermag nur nicht aufzukommen gegen eine unendlich überlegene, eben die ausnahmsweise eingreifende göttliche Wunderwirksamkeit. Beide Wirkungen: Gottes Wunderwirksamkeit und die natürliche Wirksamkeit bleiben unbeschadet ihrer Eigenart nebeneinander erhalten. Aber erstere überbietet die letztere unendlich und überwiegt daher im Erfolg, wie auch in rein natürlichen Verhältnissen beim Zusammenwirken von Kräften verschiedener Herkunft die stärkste die schwächeren überwiegt. Dieses Überwogenwerden durch eine weitaus überlegene Kraft bedeutet jedoch kein Aufgehobenwerden der unterlegenen, sondern bloß ein Niedergehaltenwerden. Sobald die überlegene Kraft zurücktritt, kommt die unterlegene wieder obenauf. Im babylonischen Feuerofen hat das Feuer seine natürliche Kraft, lebenzerstörend zu wirken, als solche nie verloren; sie hat sie bloß bei den drei Jünglingen nicht durchzusetzen vermocht gegen die diesen zuhilfe gesandte unendlich überlegene Wundermacht des göttlichen Lebenserhalters, wohl aber nach deren Wegfall sogleich wieder bei den Männern, welche die drei Jünglinge in den Feuerofen geworfen hatten. In keinem Augenblick ist die natürliche Kraft des Feuers aus der Welt geschafft worden; während der Zeitdauer des Wunders ist sie nicht aufgehoben, sondern aufgewogen worden durch den überwältigenden übernatürlichen Kraftzuschuß von Seite Gottes zur Lebenserhaltung.

Den *wahren Kern* am „Monismus" schält Plate ebenso scharfsichtig heraus wie der katholische spekulative Theolog und Philosoph Konstantin Gutberlet, wenn er vom *„echten theistischen Monismus"* spricht, d. h. den atheistischen Irrtum ausscheidet aus der monistischen Wahrheit von der Einheit des allbeherrschenden Gottes-

wesens, das als solches jedoch dem von ihm beherrschten Weltwesen durchaus übergeordnet sein muß und ohne Widerspruch in sich selbst nicht zugleich ihm gleichgeordnet oder damit identisch sein kann. In diesem Sinn erklärt er: „Es war ein großer und gemeinschädlicher Irrtum Häckels, zu behaupten, daß die Deszendenztheorie zum atheistischen Monismus führe. Das Christentum ist (im wahren Sinn) monistisch, indem es alles auf einen Urgrund, Gott, zurückführt. Häckels Monismus dagegen ist völlig unhaltbar, denn er sucht drei völlig verschiedene Erscheinungen: Kraft, Stoff, Geist (Energie, Materie, Psyche) zu einer Einheit (Substanz) zu vereinigen." *Häckels monistisches „Substanzgesetz"* hat bekanntlich die genannten drei grundverschiedenen Elemente zu einem einheitlichen Wesen vermengt, so daß der „konkrete" Monist Arthur Drews seinen abstrakten Monismus geradezu *„Begriffskonfusion"* genannt, und sein Petersburger Fachkollege auf dem Gebiet der Naturforschung: Chwolson ihm den Vorwurf nicht erspart hat, er bringe die elementarsten Begriffe, das Handwerkszeug sozusagen seiner eigenen Fachwissenschaft, durcheinander. Nach seiner *Allbeseelungslehre*, fährt Plate fort, „soll in jedem toten Stein oder Stückchen Holz etwas Psyche in einfachster Form vorhanden sein, was *jeder Erfahrung widerspricht*. Die *Natur* erscheint *pluralistisch* (= in einer Vielheit von Einzelwesen, nicht monistisch, in einem einzigen Allwesen). Geist und Materie, positive und negative Elektronen, fast alle Elemente sind zur Zeit noch *unüberbrückbare Gegensätze*".

Ja, Plate bringt auch einen *originellen naturwissenschaftlichen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele* aus dem Natur*gesetz der Erhaltung* der Substanz, Kraft und Energie: „Wie die Materie nur ihre Formen wechseln, aber nicht verschwinden kann, und wie dasselbe Erhaltungsgesetz für die Energie gilt, so müssen wir es auch für den Geist fordern. Der Unsterblichkeitsgedanke ist also naturwissenschaftlich berechtigt, wenngleich es dem Glauben (besser: der Glaubenswissenschaft) überlassen bleiben muß, dieses metaphysische Problem weiter auszumalen." Und während die modernen Bestrebungen im Geiste Kants darauf gerichtet sind, eine *rein ethische Kultur* zu begründen, losgelöst von den verhaßten Fesseln des Dogmas und der Kirche, spricht sich Plate mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hiegegen aus: „Häkkels Bemühungen, unser Volk aus der Kirche herauszutreiben, sind *zu verurteilen*, denn eine für die große Masse brauchbare Ethik läßt sich auf dieser Grundlage

nicht aufbauen, sondern nur auf der Vergeltungslehre." Auch hierin berührt sich der vorurteilslose Naturforscher mit dem aufgeklärten Monisten Arthur *Drews,*[9]) der, allerdings im Interesse der monistischen Zukunftsreligion seines Meisters Ed. v. Hartmann, aber hierin mit dem Christentum übereinstimmend, das kurzsichtige Freidenkertum gewarnt hat: „Unsere *moderne (= religionslose) Sittlichkeit schwebt in der Luft* (47). Gewiß sind ja allgemeine Menschenliebe und Humanität sehr schöne Dinge, nur schade, daß man sie außerhalb eines religiösen Verhältnisses niemandem annehmbar machen kann (48). Für die große Masse sinkt mit dem Verlust des religiösen Glaubens die Moral ganz von selbst auf den Standpunkt der bloßen Pseudomoral herunter (45)."

Häckel ist in eigener Person ein lebendiges Beispiel für die Brüchigkeit der konfessionslosen Moral. Sein Schüler und Nachfolger gibt die öffentliche Erklärung ab: „Es ist sehr zu bedauern, daß Häckel sich in seinem *zügellosen Fanatismus* hat verleiten lassen, die Grundgedanken des Christentums lächerlich zu machen. — Leider hat er *auch als Mensch und Charakter wiederholt* sehr ernstlich *versagt.* Er wurde schon in den neunziger Jahren vom Amtsgericht in Jena wegen Verleumdung des Professors Hamann verurteilt. Außerdem verweise ich auf die bekannte Schrift von Dennert, Die Wahrheit über Ernst Häckel (= seine Fälschung der drei ganz gleichmäßigen Abbilder der Embryonen von Hund, Huhn und Schildkröte zur Erschleichung des Beweises für die gemeinsame Abstammung). Keiner der unentwegten Monisten hat sich die Mühe genommen, diese Schrift im einzelnen zu widerlegen."

Psychologisch ist es wohl verständlich, wenn ein Veteran des Darwinismus wie Häckels unmittelbarer Schüler und Nachfolger in Jena: Ludwig v. Plate noch 1925 in seiner „Abstammungslehre" die langjährige schulmäßige Tradition nicht auf einmal abstreifen kann und will, zumal da auch dieser wissenschaftlich falsche, aprioristische Standpunkt nicht das „eine Notwendige", die Heilswahrheit des Gottesglaubens, ernstlich zu gefährden imstande wäre. Darwin ist ja für seine eigene Person unbeschadet seiner wissenschaftlichen Irrlehre nicht der religiösen Irrlehre des atheistischen Monismus verfallen. Objektiv würde in der Tat auch die Zusammendrängung sämtlicher Keime späterer Entwicklungsabläufe in einem einzigen, gemeinsamen Urwesen, welches der Stammvater

[9]) Die Religion als Selbstbewußtsein Gottes 1906.

aller folgenden, scheinbar noch so weit auseinanderstrebenden Entwicklungsformen wäre, durchaus nicht entbehrlich, sondern erst recht notwendig machen ein absolut selbständiges und vollkommenes Geisteswesen, welches den überaus komplizierten Entwicklungsmechanismus von einem zentralen Punkte aus beherrscht, eine wahrhaft göttliche Weisheit, die alles zielstrebig zu dem von ihr als oberstem Gesetzgeber angeordneten Ende leitet. Der Darwinismus wäre nicht untragbar vom Standpunkt der Religion, aber er ist unhaltbar vom Standpunkt ernster Wissenschaft. Mit ihm bricht auch die letzte Grundstütze des naturalistischen Evolutionismus.

Christentum und Islam.

Von *Dr Herm. Stieglecker*, St. Florian.

(Schluß.)

6. Wie urteilt der Islam über das Christentum?

1. Der erste Vorwurf der Mohammedaner gegen uns Christen ist der, daß wir durch unseren Glauben an die Trinität vom Monotheismus abgefallen sind. Sie stehen auf dem auch sonst beliebten Standpunkt: der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der Heilige Geist ist Gott, das sind *drei* Götter und *drei* kann nie und nimmer gleich *eins* sein. Abu'l Fadhl el Maliki sagt in seiner Streitschrift gegen das Christentum: Die Christen bekennen sich zur Trinität, d. h. nach ihrer Meinung ist Gott: der Vater, der Sohn, der Heilige Geist: und zwar bezeichnen sie mit „Vater" die Wesenheit, mit „Sohn" das Wort (die Weisheit), mit „Heiliger Geist" das Leben (Spiritus vivificans). Interessant ist, wie er dann gegen das (von ihm mißverstandene) Dogma argumentiert: Wenn die Christen behaupten, daß jede von diesen Personen für sich genommen wahrer Gott ist, und daß alle Personen zusammengenommen ebenfalls wahrer Gott sind, so fragen wir zunächst: Ist es möglich, daß Gott besteht ohne Weisheit und ohne Leben (zweite und dritte göttliche Person)? Wenn sie diese Möglichkeit zugeben, sagen wir: Dann ist keine Notwendigkeit vorhanden, drei göttliche Personen anzunehmen, denn Gott kann der übrigen zwei Personen, wie ihr selbst zugebt, entraten. Wenn aber die Christen sagen: Gott kann ohne Weisheit und ohne Leben nicht bestehen (ohne zweite und dritte göttliche Person), so erwidern wir Folgendes: Wenn nach eurer

Annahme jede einzelne Person wahrer Gott ist und wenn jede auf Weisheit und Leben angewiesen ist, dann erhalten wir nicht eine Dreifaltigkeit, sondern eine *Neunfaltigkeit,* denn die Weisheit jeder der drei Personen und das Leben derselben, sind zwei Personen:

$$(1 + 2) \times 3 \text{ oder } \begin{matrix} \text{I} = 3 \text{ Personen} \\ \text{II} = 3 \quad „ \\ \text{III} = 3 \quad „ \end{matrix} = 9$$

Und weiter: jede von den neun Personen ist nur *dann* wahrhaft Gott, wenn vorhanden ist die Wesenheit, die Weisheit und das Leben, denn Gott kann ohne Weisheit und ohne Leben nicht bestehen; und so kommen wir zu einer unendlichen Anzahl von göttlichen Personen . . . „Und so wird ihre Lehre von der Dreifaltigkeit ad absurdum geführt, und Gott der Erhabene weiß es besser." (!)

2. Ein zweiter Vorwurf der Mohammedaner gegen uns Christen ist der: Wir beten Christus als Gott an, obwohl sich namentlich in den Evangelien zahlreiche Stellen finden, die ihn den übrigen Propheten gleichsetzen und seine Gottheit ausschließen. Gegen die Inkarnation der zweiten göttlichen Person, die übrigens vom mohammedanischen Standpunkt aus im vorhinein ausgeschlossen ist, fahren sie mit dem ganzen Rüstzeug der islamischen scholastischen Philosophie auf.

Sie argumentieren folgendermaßen: Christus ist nach der Anschauung der Christen das ewige Wort Gottes, die ewige göttliche Weisheit. Wie soll es nun denkbar sein, daß das ewige göttliche Wort, die ewige göttliche Weisheit auf die Erde herabgesandt wurde? Ist also nach der Sendung der Vater stumm und ohne Weisheit? Die Weisheit ist eine Eigenschaft Gottes; wie kann sich die Eigenschaft vom Beeigenschafteten trennen? Oder glauben die Christen, daß sich die Weisheit an zwei Orten zugleich befindet, beim Vater und auf der Erde?

Die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur zu einer einzigen, und zwar göttlichen Person ist in den Augen des Mohammedaners schon deshalb widersinnig, weil man bei dieser Annahme gezwungen wird, Gott Eigenschaften und Tätigkeiten zuzuschreiben, die sich mit dem Wesen Gottes nicht vertragen; zum Beispiel: Christus ißt, er trinkt, er leidet; Christus ist aber Gott, also Gott ißt, Gott trinkt, Gott leidet. All das läßt sich mit dem Begriffe Gott nicht vereinbaren. Oder man wäre gezwungen, von Christus, der nur *eine* Person ist, Widersprechendes auszusagen: Christus trinkt und Chri-

stus trinkt zugleich nicht u. s. w., was ebenfalls unsinnig ist.

Jene Stellen, welche ein direktes Zeugnis für die Gottheit Jesu darstellen, verstehen die Mohammedaner im übertragenen Sinn. Jesus ist im selben Sinn der Sohn Gottes wie z. B. das israelitische Volk, welches im Exodus 4, 22 der „erstgeborne Sohn Gottes" genannt wird, wie ja in der Schrift auch sonst Vater und Sohn im bildlichen Sinn gebraucht werden. Der erwähnte Abu'l Fadhl el Maliki führt diesbezüglich als besonders bedeutungsvoll die Stelle 20, 17 bei Johannes an: „Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott." Hier erscheinen nach seiner Ansicht „mein Vater" und „euer Vater" ganz parallel gebraucht, sind also in beiden Fällen auch im selben, d. i. im übertragenen Sinn zu nehmen.

Überraschend ist es, wie unser mohammedanischer Apologet am Selbstzeugnis Christi (Mt 26, 64) vorüberkommt. Der Hohepriester sagt zu Jesus: „Ich beschwöre dich beim lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du Christus bist, der Sohn Gottes" (Vers 63). Jesus sprach zu ihm: „Du hast es gesagt!" (Vers 64.) Der Mohammedaner sagt: Jesus antwortet nur: „Du hast es gesagt!" nicht aber: „Ich bin der Sohn Gottes." Wenn er wirklich der Sohn Gottes wäre, hätte er *„ja"* gesagt, so aber ist seine Antwort zweideutig. Er ist doch gekommen, um die Wahrheit zu verkünden und die größte Wahrheit ist, daß er der Sohn Gottes ist. Warum drückt er sich gerade in diesem entscheidungsvollen Augenblick so unklar aus, so daß er, der doch gekommen ist, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, Tausende in den Irrtum hineinreißt? — Der Mann läßt, wie man sieht, den Kontext außeracht und hat keine Ahnung davon, daß der Aramäer statt mit „ja" oder „nein" mit einem entsprechenden Verbum zu antworten pflegt.[1])

Die Wunder des Heilands sind nach der Meinung der Mohammedaner *kein* Beweis für seine *Gottheit*, son-

[1]) Zum vollen Verständnis der mohammedanischen Beweisführung sei bemerkt, daß nach islamischer Ansicht hier gar *nicht Christus* vor Kaiphas steht, sondern jener Mensch, *„den ihnen Gott dem Messias ähnlich gemacht hat"* und den sie in der Meinung, er sei Christus, dann gekreuzigt haben. Dieser „Ähnlichgemachte" gibt also auf die Frage des Hohenpriesters, ob er Christus der Sohn Gottes ist, die zweideutige Antwort: *„Du* hast es gesagt" oder: „Du hast *es gesagt"*, damit die Juden, die ja Christus kreuzigen wollten, ihres Irrtums nicht gewahr werden; und so haben sie tatsächlich diesen „Ähnlichgemachten" statt Christus getötet.

dern nur ein Beweis *seiner prophetischen Sendung*, wie sie denn auch in keiner Weise über das Maß der Wunderkraft der übrigen Propheten hinausgehen. Wir finden ja bei ihm dieselben Gattungen wie bei den anderen Gottesgesandten: Wunder an der unbelebten Natur, Krankenheilungen, Totenerweckungen. Ja, manche Propheten haben größere Wunder gewirkt als er. Er hat Tote erweckt, also die Seele in den Organismus wieder zurückgerufen, aber Aaron hat den Staub zu Mücken gemacht, also den *anorganischen Stoff* in *organischen* umgewandelt; und zwar sind durch dieses Wunder Millionen von Mücken entstanden: also ein millionenfaches Wunder, wie wir es bei Christus nicht finden. Christus hat vom Aussatz *gereinigt;* das hat auch der Prophet Elisäus getan und noch mehr: Er hat den Aussatz auch strafweise über seinen Diener *verhängt.*

Auch sonst, sagen die Mohammedaner, steht Christus bezüglich der Wunder in einer Reihe mit den Propheten und ragt nicht im geringsten über sie hinaus. Er läßt wiederholt erkennen, daß er genau so wie die anderen Gottesgesandten nicht aus *eigener* Macht Wunder tut, sondern durch die Kraft von oben. Denn wenn er in sich selbst die Kraft gehabt hätte Wunder zu wirken, wäre doch das Gebet, das er bisweilen vorher verrichtete, gänzlich überflüssig gewesen. So betet z. B. Jesus vor der Auferweckung des Lazarus genau so wie Elias vor der Erweckung des Sohnes der Witwe von Sarepta.

Allerdings fehlt bei ihm sehr häufig das Gebet vor dem Wunder, aber das fehlt auch oft bei den übrigen Propheten. Somit ist für den Mohammedaner erwiesen, daß Jesus zwar die Würde eines *Propheten* besitzt, aber durchaus nicht *Gottes Sohn* ist.

3. Die Mohammedaner werfen uns drittens vor, daß wir die Heilige Schrift gefälscht und namentlich viele Stellen gestrichen haben, die für Mohammed zeugen. Daß in den Evangelien Fälschungen vorgenommen wurden, geht nach den Mohammedanern schon daraus hervor, daß sich in ihnen unleugbare *Widersprüche* finden, die beim unverfälschten Gotteswort ausgeschlossen sind. Solcher sogenannter Widersprüche weiß z. B. das Buch des Abu'l Fadhl el Maliki eine große Menge aufzuzählen. Es sind dies zum Teil solche scheinbare Widersprüche, die immer eine crux interpretum waren und es heute noch sind, dann solche, die von den Gegnern des Christentums der ältesten Zeiten bis auf unsere Tage ins Treffen geführt werden, endlich solche, die nur in den Augen der *Mohammedaner* Widersprüche sind, weil sie

sich von der starren Diktion des Koran her in die freie Erzählungsart der Evangelien nicht hineinzufinden vermögen. Es ist nämlich zu beachten, daß der Mohammedaner einen Inspirationsbegriff in unserem Sinn nicht kennt. Unser Inspirationsbegriff schließt das menschliche Element in den heiligen Büchern nicht aus: in jedem Heiligen Buch kommt die Sprache, der Stil, die Ausdrucksweise u. s. w. des betreffenden Hagiographen voll zur Geltung. Daraus erklärt sich wenigstens zum Teil die Verschiedenheit der Darstellung in den vier Evangelien. Der Mohammedaner kennt ein derartiges menschliches Element im inspirierten Buch nicht. Nach seiner Anschauung war der Koran von Anbeginn im Himmel so vorhanden, wie er ihn heute in der Schule lernt; oder er wurde mit Ausschluß jeder menschlichen Tätigkeit von Gott geschaffen und fertig — wie der arabische Terminus technicus heißt — auf Mohammed „herabgesandt". In dem schon erwähnten mohammedanischen Katechismus wird die Frage: „Was ist der auf ihn (Mohammed) herabgesandte Koran?" mit folgender Definition beantwortet: „Er ist das in unseren Büchern mit Vokalzeichen und Konsonanten Geschriebene, welches Gottes ewiges Wort darstellt." Tatsächlich weisen seit der Festlegung des Korantextes unter Othman (644—656) die einzelnen Exemplare gar keine oder höchstens kaum bemerkbare Varianten in den Vokalzeichen und diakritischen Punkten auf. Da versteht es sich von selbst, daß der Mohammedaner, welcher mit einem solchen Inspirationsbegriff ausgerüstet die Evangelien liest, Fälschungen und Widersprüche in reicher Fülle konstatieren wird.

Ein Geheimnis ist dem Mohammedaner ganz unfaßbar: das mysterium crucis. Aus seinem überspannt absolutistischen Gottesbegriff heraus hält er es mit dem Wesen Gottes für unvereinbar, daß Gott menschliche Natur annimmt, sich den menschlichen Armseligkeiten unterwirft, geschmäht, verleumdet, gefesselt, gegeißelt, gekreuzigt wird und als Mann der Schmach am Kreuze stirbt. Er findet daher in den zwei Stellen: „er wird ihm den Thron seines Vaters David geben und er wird im Hause Jakob ewiglich herrschen" und in der Verspottung mit Mantel, Dornenkrone und Schilfrohr einen unlösbaren Widerspruch und so in allen Stellen, die von der Erniedrigung Christi reden. Diese offensichtigen Widersprüche sind selbstverständlich auf Fälschungen der Christen zurückzuführen.

Die Christen haben im Lauf der Zeit das richtige Bild Jesu wie es in den Evangelien ursprünglich ge-

zeichnet erscheint, ihren dogmatischen Lehren entsprechend umgeändert. Doch blieben dabei einzelne Stellen erhalten, die das *alte, echte Jesusbild* durchschimmern lassen. Abu'l Fadhl el Maliki führt im ersten Kapitel seiner Streitschrift eine größere Zahl solcher Stellen an.

Dazu gehört der Bericht über die Taufe Jesu: Christus wird durch die Taufe von Johannes in sein Prophetenamt eingeführt. Dieser Umstand läßt die ursprüngliche, richtige Lehre erkennen, daß Jesus eben auch einer von den Propheten ist und nicht mehr; denn was hätte das für einen Sinn, wenn sich *Gott* von einem *Menschen* in sein Amt einweihen ließe? Noch dazu kommt *er* zu Johannes und nicht umgekehrt Johannes zu Jesus.

Übrigens zwingt d e r Umstand allein, daß Jesus mit Johannes *verglichen* wird, zur Annahme, daß er in einer Linie mit dem Täufer steht, also ein *Prophet* ist wie er und nicht etwa der Sohn Gottes; denn wenn Jesus wirklich Gott wäre, wäre es lächerlich zu sagen, er ist größer als Johannes.

Die unverfälschte Lehre von der Prophetenwürde Christi tritt uns auch in dem Bericht über das Fasten und die Versuchung entgegen. Das Fasten ist ein Zug, den wir allenthalben in der Geschichte der Propheten antreffen. Und wer könnte glauben, daß sich Gott vom Teufel von einem Ort zum andern schleppen läßt? Diese Erzählung gehört noch dem alten, unverfälschten Evangelium an, das von der Gottheit Christi nichts wußte, sondern ihn nur als Menschen, als Propheten darstellte.

Noch eine Reihe anderer solcher Stellen führt der mohammedanische Apologet an, z. B.: „Der Vater ist größer als ich" oder: „Jenen Tag und jene Stunde aber weiß niemand, auch nicht der Sohn, sondern nur der Vater" u. a. m.

4. Die Mohammedaner klagen uns endlich an, daß wir Mohammeds Sendung nicht anerkennen, obwohl sie in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes unwiderleglich bezeugt ist.

Nach mohammedanischer Auffassung gab es in der Thora und im Evangelium ursprünglich zahlreiche Stellen, die auf Mohammed, den kommenden größten Propheten hinwiesen. Allein das Volk der Schrift (die Juden und die Christen als Besitzer der Offenbarungsschriften) hat diese zum großen Teil ausgemerzt, um Mohammeds Sendung leugnen zu können. Einige davon sind aber doch stehen geblieben, „weil sie dem Volk der

Schrift als Schriftbeweise für Mohammed entgangen sind."

Vorausgeschickt muß werden, daß sich die Araber als Nachkommen *Ismaels*, des Sohnes der Hagar betrachten; und nicht *Isaak*, der Sohn der Sara, sondern *Ismael*, der Sohn der Hagar, und seine Nachkommenschaft ist der Träger der großen Verheißungen Gottes. Dementsprechend ist auch nicht *Christus*, der Nachkomme Isaaks, der große Prophet, auf den die Völker warten, sondern *Mohammed*, der Nachkomme Ismaels.

Eine Beweisstelle für diese Wahrheit ist z. B. Gen. 17, 18—20. Gott verspricht dem Abraham und der Sara einen Sohn. Der Patriarch nimmt diese Botschaft freudig auf und legt zugleich Fürsprache für Ismael, den Sohn der Magd Hagar ein: „Möge Ismael vor deinem Angesichte leben!", d. h. Segne auch Ismael! Gott bezeichnet nun Isaak als den Träger der Verheißungen und fährt dann fort: Auch betreffs Ismaels erhöre ich dich, ich segne ihn und mache ihn fruchtbar und vermehre ihn überaus. Zwölf Fürsten wird er erzeugen und ich mache ihn zu einem großen Volke. Aber meinen Bund schließe ich mit Isaak. Diese letzte Stelle vom Bund mit Isaak läßt der mohammedanische Exeget beiseite und beweist dann folgendermaßen: Es gibt im Stamme der Ismaeliten niemanden, an dem diese glänzende Verheißung so vollständig in Erfüllung gegangen wäre, wie Mohammed. Seine Nachkommen haben die Erde von Osten nach Westen erfüllt und weite Länder unterworfen, sie übertreffen an Zahl weitaus die Nachkommen Isaaks. (Er denkt dabei an die tatsächlich ungeheure Ausbreitung des Arabertums und des Islams.) Die Stelle Gen. 21, 13: „Aber auch den Sohn der Magd werde ich zu einem Volke machen, weil er dein Same ist", wird folgenderweise paraphrasiert: Weil Gott selbst Abraham angewiesen hatte, die Hagar auszutreiben, meinte er, daß er von *Isaak* die große Nachkommenschaft zu erwarten habe. Darum belehrte ihn der Herr: Siehe von Isaak wirst du eine Nachkommenschaft haben; aber was Ismael betrifft, so werde ich ihn segnen und groß machen. Seine Nachkommen werde ich machen wie die Sterne des Himmels, denn von ihm wird Mohammed abstammen.

Ähnlich wird Genesis 21, 18 mißhandelt: Gott spricht zur vertriebenen Hagar, die in der Wüste herumirrt: Steh' auf, nimm den Knaben und fasse dessen Hand, denn ich will ihn zu einem großen Volke machen. Das ist wieder eine große ismaelitische Verheißung, die das

Volk der Schrift allerdings verstümmelt hat; denn die Hauptsache wurde gestrichen, nämlich: denn aus ihm wird Mohammed hervorgehen, und sein Geschlecht wird zahlreich sein wie die Sterne des Himmels.

Selbstverständlich wird auch die Stelle im Deuteronomion 18, 18 f. auf Mohammed bezogen. „Einen Propheten wie dich werde ich ihnen erwecken aus der Mitte ihrer Brüder und ich werde mein Wort in seinen Mund legen; und er wird zu euch sprechen alles, was ich ihm befehle. Und wer auf mein Wort nicht hört, das er in meinem Namen spricht, den werde ich strafen." Abu'l Fadhl el Maliki gibt darüber folgende Exegese: Wisse wohl, daß in dieser Prophezeiung auf unsern Herrn Mohammed hingewiesen wird. Das Wort des Herrn: „ich werde meine Worte in seinen Mund legen" deutet darauf hin, daß der Prophet und seine Gemeinde das Wort Gottes bewahrt; „ich lege meine Worte in seinen Mund" heißt es bedeutungsvoll: Mohammed und sein Volk haben Gottes Wort im *Mund*, sie können es *auswendig* und müssen es nicht wie die Christen aus den Büchern herauslesen; deshalb ist ja auch die Fälschung in ihre Bücher hineingekommen, weil sie sie nicht auswendig können wie das Volk Mohammeds.

Der mohammedanische Exeget legt also das Hauptgewicht von Dt. 18, 18 auf den Ausdruck *„in den Mund legen"*. Er meint die Redensart „in den Mund legen" beweist klar, daß der hier angekündigte Prophet *nur* Mohammed sein kann, denn *nur er* und seine Gläubigen haben das Wort Gottes im Mund und nicht auf beschriebenen Blättern und *nur* auf solchen. Im Ausdruck „Wort" selber findet er eine Anspielung auf den Koran. „Wort" kommt im Koran ungemein häufig vor; fast jeder Ausspruch Gottes wird mit „Wort" eingeleitet, der Koran ist das „Wort" kat'exochen; er ist also jenes Wort, das Gott nach Dt. 18, 18 dem künftigen größten Propheten in den Mund legen wird.

Auch der Ausdruck „aus der Mitte ihrer Brüder" wird ismaelitisch gedeutet. Unter „ihren Brüdern", also den Brüdern der Söhne Israels, sind die Söhne *Ismaels* zu verstehen. Die Ismaeliten sind ja ihrer Abstammung nach die Brüder der Israeliten. Die Israeliten sind hier sicher nicht gemeint, weil es in Dt. 34, 10 heißt: Und es stand in Israel kein Prophet mehr auf wie Moses, den der Herr von Angesicht zu Angesicht kannte. Wenn es also in Dt. 18, 18 heißt: Einen Propheten *wie du* aus der Mitte *ihrer Brüder*, so können unter den Brüdern sicherlich nicht die *Israeliten* zu verstehen sein, weil ja Dt. 34,

10 ausdrücklich besagt, daß in *Israel* ein Prophet *wie Moses* nie mehr aufgestanden ist. Der hier verheißene Prophet ist also Ismaelit: Mohammed. (!)

Auch der Psalm 149 findet seine Erfüllung im Islam. Er schildert die Festesfreude der Pilger, wenn sie in Mekka ankommen: Exaltationes Dei in gutture eorum ist ein deutlicher Hinweis auf den Freudenruf „Labbaika!", wenn sich die Pilger dem Ziel ihrer Reise, der heiligen Stadt Mekka nähern.

Im Psalm 44 bezieht sich namentlich die Stelle: Accingere gladio tuo super femor tuum, potentissime! auf Mohammed, denn seit David gab es keinen Propheten mehr, der sich mit dem Schwert gegürtet hätte wie Mohammed. In diesem Psalm wird der Sieg des Islam über die Völker gepriesen: am Islam und an Mohammed ist der Vers 18 in Erfüllung gegangen: Memores erunt nominis tui in omni generatione etc.

Überraschend ist die Auswertung von Isaias 42, 11 f. für Mohammed und sein Werk. „Es möge sich erheben die Wüste mit ihren Städten, die Gehöfte, in denen Kedar wohnt, aufjauchzen sollen die Bewohner von Petra, laut rufen von der Höhe des Berges aus. Dem Herrn sollen sie Ehre erweisen und sein Lob verkünden auf den Inseln." — Daß hier der Prophet die Bewohner der *Wüste* in besonderer Weise einladet, am Messiasglück teilzunehmen, ist dem mohammedanischen Erklärer hochwillkommen: also der Wirkungsbereich des kommenden größten Propheten, von dem hier die Rede ist, werden Wüsteneien mit ihren weitverstreuten Siedlungen sein. Das kann nur auf Mohammed gehen, der die Bewohner der arabischen Wüste um sich gesammelt hat, um Gott auf die Weise zu loben, wie sie hier bei Isaias geschildert wird. Der mohammedanische Exeget findet besonders bezeichnend und beweisend, daß *Kedar* erwähnt ist. Es ist dies nämlich tatsächlich ein in der arabischen Wüste zeltender Beduinenstamm ismaelitischer Herkunft. Darüber zeigt sich unser Schriftausleger sehr gut unterrichtet und hebt hervor: „Kedar ist aber die Stadt Ismaels und Ismael ist der Stammvater Mohammeds"; also haben wir auch hier einen deutlichen Hinweis auf den Gesandten Gottes.

Auch Isaias 60, 5 ff. geht auf Mohammed und auf Mekka: 5. Tunc videbis et afflues, mirabitur et dilatabitur cor tuum, quando conversa fuerit ad te multitudo maris, fortitudo gentium venerit tibi: 7. *inundatio camelorum* operiet te, *dromedarii Madian* et *Epha:* omnes de *Saba* venient *aurum* et *thus* deferentes et *laudem Domino an-*

nuntiantes. 8. Omne *pecus Cedar* (Kedar) congregabitur tibi, arietes *Nabaioth* ministrabunt tibi. Diese Stelle kann sich nicht auf Jerusalem und Christus beziehen, sagt der mohammedanische Erklärer, sondern nur auf Mekka, denn *dorthin* kommen bei den großen Pilgerzügen wahre Fluten von Kamelen aus Madian und Epha zum Preise des Herrn (laudem Domino annuntiantes). Es werden hier ausschließlich arabische Orte und Stämme (Madian, Saba, Kedar, Nabaioth) genannt und arabische Verhältnisse geschildert: alles weist auf Arabien, auf Mekka, auf den Islam hin.

Besonders bemerkenswert ist die Isaiasstelle 9, 6 ff.: Parvulus natus est nobis . . . Der Parvulus ist Mohammed. Das geht unwiderleglich daraus hervor, daß hier sogar das Wahrzeichen des Propheten erwähnt ist. Mohammed hatte nämlich auf der Schulter ein auffallendes Mal, das Zeichen seiner Prophetenwürde. Unser mohammedanischer Exeget übersetzt nun die Stelle: factus est *principatus* super humerum eius mit: und das Mal ist auf seiner Schulter. Also ist hiemit jener Prophet vorhergesagt, der das berühmte Mal auf der Schulter hatte: Mohammed!

Wo nur irgendwie angängig, sucht der Mohammedaner aus der Bibel den Namen Mohammed selbst herauszulesen. So lesen wir z. B. Isaias 41, 16: Et tu exsultabis in Domino, in Sancto Israel laetaberis, oder wie es das Hebräische verlangt „gloriaberis". Da nun der Name Mohammed annähernd den Sinn von „gloriatus" hat (genauer der Gepriesene: laudatus, Benedictus), übersetzt der Mohammedaner „gloriabitur" glattweg mit „Mohammed" und erklärt: Da braucht es keines Beweises, daß hier von Mohammed die Rede ist, weil er sogar mit Namen genannt wird. — Diese überraschende Kunst mohammedanischer Exegese wiederholt sich des öfteren.

Auch in Johannes 14, 16 wird Mohammed ausdrücklich genannt: „Und ich werde den Vater bitten und er wird euch einen anderen Tröster (παράκλητος) senden." Der mohammedanische Exeget verwechselt παράκλητος „Tröster" mit dem gleichklingenden παρακλυτος, „berühmt", „gepriesen" und sieht darin die wörtliche griechische Übersetzung des Namens Mohammed, der ja der „Gepriesene" bedeutet. Der Tröster, den der Heiland hier verspricht, ist demnach nicht der Heilige Geist, sondern Mohammed.

Übrigens zwingen die Worte: Ich werde euch einen *anderen* Tröster senden zur Annahme, daß dem Tröster, von welchem Jesus hier redet, ein *erster* Tröster voraus-

geht. Nun aber hat er vor dem Pfingstfest keinen gesandt; also ist unter dem Tröster nicht der Heilige Geist des Pfingstfestes zu verstehen, der ja der *erste* und nicht „*ein anderer*" Tröster ist, sondern wie es schon der Name Paraklytos sagt, Mohammed, „der Gepriesene".

7. Hindernisse der Bekehrung.

Es ist eine alte Erfahrung, daß der Mohammedaner für das Christentum äußerst schwer zu gewinnen ist. Als Grund wird dafür gewöhnlich angeführt, daß der Islam viel geringere sittliche Anforderungen stellt als das Christentum: er betreibt als Unterbieter gegenüber der Lehre vom Kreuz sozusagen eine gefährliche Schmutzkonkurrenz. Das ist richtig. Aber unsere Ausführungen haben im Leser sicherlich die Überzeugung gezeitigt, daß hiebei auch andere Gründe maßgebend sind.

Ein Faktor ist ohne Zweifel die Ehrfurcht des Mohammedaners vor dem „Kitab", vor dem „Buch", dem Koran. Er ist Gottes Wort; das ist für die breiten Schichten der Bevölkerung, aber auch für die orthodoxen Gebildeten unumstößliches Dogma. Dem gläubigen Durchschnittsmohammedaner kommt es gar nicht in den Sinn, daran zu zweifeln. Darum ist für ihn im vorhinein alles Ketzerei und Gottlosigkeit, was diesem heiligen Buch widerspricht — also auch das Christentum. Und welche Argumente sollen ihm begreiflich machen, daß der Koran *nicht* Gottes Wort ist? Sein Glaube daran baut sich ja nicht auf Vernunftgründen auf, sondern auf einem nach seiner Denkart viel festeren Grund, auf der geheiligten Tradition von Jahrhunderten. Die Ankömmlinge aus Europa sind nichts im Vergleich zu dieser Tradition! Und der Prophet von Mekka, dessen Idealbild jedem Mohammedaner heilig ist, soll ein falscher Prophet sein? — das ist ihm einfach unfaßbar. Und wie soll man ihm *das* wieder beweisen? Er hat aus seiner Atmosphäre heraus für unsere Beweise kein Verständnis, und außerdem stehen diesen Argumenten die Aussprüche seiner Glaubensgenossen gegenüber, die in seinen Augen hundertmal mehr wert sind als die Lehren der Europäer, die zwar auf technischem Gebiete die Lehrmeister des Orients geworden sind, aber in kultureller Beziehung tief unter dem islamischen Morgenland stehen.

Was nun die einzelnen Glaubenslehren anlangt, so stimmt ja die Lehre von der Existenz Gottes, von der Sünde, von der Verantwortung vor dem ewigen Richter, von Himmel und Hölle, vom Jüngsten Gericht, von den Engeln, von den Heiligen in den Augen des Mohamme-

daners mit den entsprechenden christlichen Lehren überein. Also hat er diesbezüglich keinen Grund, seinen Glauben zu ändern. Die Mysterien aber, die Dreieinigkeit, die Menschwerdung sind nach seinen Begriffen unwiderruflich „muhal", widersinnig. Besonders unannehmbar erscheint ihm das mysterium crucis. Das hängt, wie schon angedeutet, sichtlich mit dem absolutistischen Gottesbegriff des Mohammedaners zusammen: „Gott tut was er will; wen er recht leiten will, leitet er recht und wen er irre führen will, führt er irre." Mit einer solchen Auffassung des Wesens Gottes läßt sich der christliche Erlösungsgedanke schwer in Einklang bringen: ein Gott, der dem Wohl und Weh der Menschen so kalt und gleichgiltig gegenübersteht, läßt sich kaum denken als Kind von Bethlehem, das für die sündigen Menschen friert, und als Schmerzensmann am Kreuz, der für sie stirbt. Die Mohammedaner weisen denn auch die Lehre von der Menschwerdung und vom Leiden des Gottessohnes als mit der Majestät Gottes gänzlich unvereinbar mit Entrüstung zurück: in ihren Augen ist Christi Kreuz tatsächlich eine Torheit.

Die mohammedanischen Beweise gegen die Richtigkeit der christlichen Lehren, die wir in unserer Abhandlung berührt haben, die behaupteten Widersprüche in den Evangelien, die angeblichen biblischen Zeugnisse für Mohammed machen auf den christlichen Theologen selbstverständlich keinen Eindruck. Aber den durch Jahrhunderte vererbten Gedankenfolgen des Mohammedaners sind sie wie angegossen, in seinen Augen sind sie — soweit sie ihm irgendwie und in irgendeiner Form zugänglich sind — unwiderlegliche Argumente. Übrigens würde mancher Christ (auch mancher gebildete) in Verlegenheit kommen, wenn er einem *Europäer* gegenüber gewisse mohammedanische Beweise entkräften sollte — *einem Europäer gegenüber* — was aber erst gegenüber einem Orientalen, der in islamischer Luft aufgewachsen und mit einem Wall mohammedanischer Vorurteile und Denkgewohnheiten umpanzert ist! Die Schwierigkeiten sind also außerordentlich groß. Allerdings stellt der Islam in manchen Gegenden nur eine dünne, durchsichtige Schicht dar, unter der das alte Heidentum noch erkennbar ist. Allein *soviel* haben meist auch diese Leute von der Religion des Propheten und vom Glauben an die Überlegenheit der arabisch-mohammedanischen Kultur in sich aufgenommen, daß sie den Lehren des Christentums unzugänglich sind. Daß aber im allgemeinen die Erfassung der Völker durch den Is-

lam reichlich gründlich ist, beweist die Glaubenstreue und die Festigkeit seiner Anhänger nicht bloß dem Christentum, sondern auch anderen Religionen, dem Heidentum, dem Buddhismus gegenüber, das beweist auch die schon erwähnte Tatsache, daß die weitauseinanderstrebenden Sprachen der mohammedanischen Völker, angefangen im Osten vom Jenissei bei Krasnojarsk und von den Sundainseln bis zur Mündung des Senegal im Westen, ganz mit arabischem Sprachgut durchsetzt sind, eine Erscheinung, die sich nur durch die Annahme erklären läßt, daß der Islam einen weitgehenden Einfluß auf diese Völker ausgeübt hat. Ein Analogon dazu hätten wir im Einfluß des Lateinischen auf das Deutsche, der sich bei der Christianisierung geltend machte. Allein diese Beeinflussung ist eine winzige Kleinigkeit im Vergleich zum Einfluß der islamischen Muttersprache, des Arabischen, auf die Sprachen dieser Völker. Es ist wohl überflüssig zu bemerken und geht übrigens aus unseren Ausführungen hervor, daß wir in dieser Beeinflussung der Sprachen nicht den einzigen Gradmesser für die Erfassung der betreffenden Völker durch eine Religion sehen.

Gewiß ist im Islam vieles faul: leere Formeln, denen jeder Geist abhanden gekommen ist, Unwissenheit, sittliche Verkommenheit in den schrecklichsten Formen. Gewiß ist so manches davon *nur* auf Rechnung dieser Religion zu setzen. Aber nicht alles: auf anderen Blättern des islamischen Schuldbuches steht die verderbte Menschennatur als Schuldige. Jedenfalls tut es gut, im Urteil zurückhaltend zu sein. Wir haben ja selbst ein langes Sündenregister unserer eigenen Glaubensgenossen aus der Kriegszeit und aus anderen Zeiten vor uns. Und wir Christen hätten unvergleichlich stärkere Beweggründe zu einem sittlichen Leben — vor unseren Augen hängt ja der Gottessohn am Kreuz, vor des Mohammedaners Augen aber nicht.

Trotz aller Irrtümer und aller Auswüchse haben die Mohammedaner im Laufe der Jahrhunderte sowohl im Schrifttum als auch in der Lebensführung viel edles Streben bekundet, sie haben Lehrer der Tugend hervorgebracht, die es mit dem Kampf ums Höchste blutig ernst nahmen, sie wissen von Männern zu erzählen, die sich zu lauteren, wahrhaft edlen Charakteren durchgerungen haben. Mag diesbezüglich manches oder vieles auch der idealisierenden Legende zuzuschreiben sein — immerhin zeigt sich in solchen Erzählungen Verständnis für Frömmigkeit und Tugend. Und es ist schon oft her-

vorgehoben worden, daß die Treue, mit welcher der Muslim vielfach seinen oft durchaus nicht angenehmen religiösen Verpflichtungen ohne Menschenfurcht und trotz aller Schwierigkeiten nachkommt — man denke an das fünfmalige Gebet zur bestimmten Tageszeit mit seinen beengenden Vorschriften bezüglich der Haltung und Bewegung des Körpers — manchem Christen zum Vorbild dienen könnte.

Sie sind arme Irrende, aber auch sie suchen Gott. Uns Christen ist ihnen gegenüber keine andere Gesinnung erlaubt und geboten als Mitleid und werktätige Liebe. Ja, auch sie suchen Gott und sie werden ihn finden — bei ihm ist kein Ding unmöglich. Einmal werden auch diese Völker das Geheimnis des Kreuzes erfassen und den, der in der Torheit des Kreuzes auf Erden erschienen ist, als ihren Gottkönig begrüßen. Vielleicht ist das *ein* Gedanke im Plan der Vorsehung: Sie, die Jahrhunderte lang ihrem Gott als dem harten, absolutistischen Herrn gedient haben, werden dann mit umso größerer Liebe ihrem Gott anhangen, wenn sie ihn im mysterium crucis als den unendlich liebreichen Gott erkannt haben, der nicht im mohammedanischen Sinn „tut was er will", sondern der seinen eingebornen Sohn nicht geschont, sondern ihn für uns alle hingegeben hat.[2])

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

(Fortsetzung.)

Als zweiter Streitpunkt um den Eigentumsbegriff war genannt, ob das Eigentum *absolut oder relativ* sei. Bekanntlich bezeichnet die Rechtswissenschaft das Eigentum als absolutes Recht. Aber was heißt das? Es heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß das Eigentumsrecht nicht ein Rechtsanspruch ist, der sich gegen einen bestimmten Verpflichteten richtet, sondern vielmehr mein Eigentumsrecht an einer Sache schlechthin von jedermann zu achten ist. So verstanden ist also das „absolute" Recht eine sehr harmlose Angelegenheit, nur ein anderes Wort für „dingliches" Recht im Unterschied vom obligatorischen oder Schuld-Recht. Aber nicht selten wird die Bezeichnung „absolutes" Recht anders verstanden, nämlich ein Recht, das sich absolut setzt, das

[2]) Der Verfasser fühlt sich angenehm verpflichtet, dem Stift St. Florian für die hochherzig gestattete freie Benützung seiner reichen Bibliothekschätze, durch die die Fertigstellung dieses Artikels ermöglicht wurde, den ergebensten Dank auszusprechen.

beziehungs- und bedingungslos besteht und sich durchsetzt. Leicht gleitet man von hier hinüber zur Absolutheit im Sinne von Ausschließlichkeit des Rechts: „der Eigentümer einer Sache kann . . . andere von jeder Einwirkung (auf die Sache) *ausschließen*" (BGB § 903). Was sagt die Enzyklika hierzu?

Sehr deutlich und nach vielfältigen Richtungen hin lehnt die Enzyklika ein Eigentumsrecht, das sich absolut setzt, das Selbstherrlichkeit und Selbstzwecklichkeit für sich in Anspruch nimmt, ab. Absolut, selbstherrlich und selbstzwecklich ist Gott allein. Weder beziehungslos noch bedingungslos wird das Eigentumsrecht in der Enzyklika gesehen, sondern eingebettet in die gesellschaftlichen Verhältnisse und bedingt durch die Erfordernisse des gesellschaftlichen Lebens, der gesellschaftlichen Wohlfahrt, eine durch und durch *innergesellschaftliche* Einrichtung. Das Eigentumsrecht ermangelt also zwar der Bezogenheit auf einen Erfüllungsverpflichteten, wie sie dem Gläubigerrecht wesentlich ist, das einen Schuldner voraussetzt, an den es fordernd sich richtet; keineswegs aber schwebt das Eigentumsrecht beziehungslos im freien Raum, keineswegs besteht es bedingungslos oder vermag es bedingungslos sich durchzusetzen — es weicht höherem Recht. Das alles sind Selbstverständlichkeiten.

Endlich die *Ausschließlichkeit.* Auch hier bedarf es einer Unterscheidung. Ihrer *Zweck*bestimmung nach sind die von Gott geschaffenen Dinge nicht ausschließlich für den zufälligen Eigentümer da, vielmehr gilt, was bereits Leo XIII. sagte: „Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen" (R. n. n. 7), ja, diese Zweckbestimmung macht gerade die *Sozial*natur des Eigentums aus (Q. a. n. 45). Etwas anderes aber ist die Ausschließlichkeit hinsichtlich der *Verfügungs*berechtigung. Wer hat über die im Sondereigentum stehende Sache zu verfügen? Ganz ausschließlich der Eigentümer! Ja, das eben macht die *Individual*natur des Eigentums aus, daß die Ordnung in der Nutzung der Erdengüter jedem seinen Bereich zuweist, in welchem er sich zu halten, in den hinein aber auch kein anderer einzudringen hat. Diese Abgrenzung der Rechtsbereiche eines jeden hat aber in der Tat nur dann einen Sinn, wenn sie scharf und bestimmt ist. Soll Ordnung, soll Frieden herrschen, dann muß ein jeder einen Bereich, ein kleines „Reich" für sich haben, wo er ungestört und sicher vor jedem Eindringen, vor jedem Eingriff eines anderen ist. Es mag einseitig sein, wenn man das Recht einzig oder doch vorzüglich

als Schutz des Individuums und seiner Freiheit auffaßt. Aber daß dem Recht diese Funktion zukommt, wie auch, daß diese Funktion überaus bedeutungsvoll ist, das hätte nie in Abrede gestellt werden sollen.

Die richtig verstandene Ausschließlichkeit des Eigentumsrechts ist zudem völlig unbedenklich. Sie sagt ja weder, daß die Rechtsbereiche der verschiedenen Menschen unverbunden nebeneinander lagern, noch auch leugnet sie, daß diese Rechtsbereiche der einzelnen im Kraftfelde des öffentlichen Rechtes der Gesellschaft liegen und von dessen Kraftlinien durchsetzt werden. Sie besagt vielmehr nur: solange der Einzelne sich innerhalb seines Rechtsbereiches hält, hat ihm kein anderer etwas dreinzureden; der andere kann vielmehr erst dann ihm Einhalt gebieten, wenn er in seinem eigenen Rechtskreise gestört wird. *Hieran rütteln heißt die Einrichtung des Eigentums aufheben.* Mit den unzweideutigen Worten: „possessionum divisionem sancte servare neque proprii dominii limites excedendo alienum ius invadere" (n. 47) lehrt darum die Enzyklika die Ausschließlichkeit des Eigentums.

Drittens war es die Frage der *Veränderlichkeit* oder Unveränderlichkeit des Eigentumsbegriffs, die zu hitzigen Erörterungen Anlaß gegeben hatte. Dabei hatte die Pfingstansprache 1926 des Heiligen Vaters an den Generalrat der Katholischen Aktion Italiens eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt.[13]) Hie und da hatte man aus den Worten des Heiligen Vaters mehr herausgehört, als darin lag, wozu für das deutsche Sprachgebiet eine nicht ganz glückliche Übersetzung durch den Berichterstatter der „Kölnischen Volkszeitung" beigetragen haben mag. Selbstverständlich hatte Pius XI. nicht sagen wollen und auch nicht gesagt, daß Begriffe sich ändern: Ideae sunt aeternae et immutabiles; so lernen wir es bei der ersten Einführung in die Anfangsgründe der Philosophie. Aber die Dinge wandeln sich; während der Name bleibt, kann die Sache weitgehend eine andere geworden sein. Aber auch der eindeutig gleiche Begriff kann in ungemein verschiedenartigen Vertretern verwirklicht sein; der eine und selbe Oberbegriff kann eine reiche Fülle von Unter-

[13]) Die Enzyklika bringt in n. 49 den authentischen Wortlaut der einschlägigen Stelle. Unmittelbar vorher sprach der Papst von „elementi sociali", grundlegenden Bestandstücken des gesellschaftlichen Lebens, zu denen auch das Eigentum gehöre. Die deutsche Wiedergabe mit „soziale Grundbegriffe" konnte gewiß richtig verstanden werden, hat aber tatsächlich einem Mißverständnis Vorschub geleistet. — Vgl. hinzu die vorerwähnte Schrift des Vf., „Verschiedene Eigentumsauffassungen". Siehe unten Anm. 22.

arten bergen, die im Laufe geschichtlicher Entwicklung sich entfalten oder einander folgen. Die konkrete Verwirklichung des einen und unwandelbaren Eigentumsbegriffs hat im Laufe der Geschichte die größten und handgreiflichsten Wandlungen durchgemacht. Die heutige Verwirklichung des Eigentumsbegriffs ist also nicht die allein mögliche, nicht die unbeschränkt und allgemein gültige; die derzeitige Ausgestaltung der Eigentumsordnung im einzelnen ist ein Erzeugnis geschichtlicher Entwicklung; wie sie nicht immer war, so wird sie auch nicht immer bleiben. Darauf hatte Pius XI. aufmerksam gemacht — zweifellos, weil er bemerkte, daß vielerorts die zeitgeschichtliche Verwirklichung des Eigentumsbegriffs für diesen selbst genommen wurde, daß man „*das*" Eigentum zu verteidigen vorgab, tatsächlich aber dessen heutige konkrete Ausgestaltung verfocht, daß man Starrheit wollte, wo das Leben Beweglichkeit und Entwicklung forderte. Also nicht ein nachgiebiger, schwammiger, wandelbarer, beweglicher Eigentumsbegriff; wohl aber ein Eigentumsbegriff, der Raum bietet für Beweglichkeit, Anpassung, Weiterentwicklung, Lebensentfaltung! Wie stark betont heute Pius XI. in Q. a. wieder diese lebendige, nie stillestehende Entwicklung; wie nachdrücklich verlangt er, die Gestaltung der Eigentumsordnung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung müsse den Erfordernissen des menschlichen Gemeinschaftslebens, des gesellschaftlichen Gemeinwohles angepaßt werden: rechtlich durch Einspannung des Eigentums in den Dienst am Gemeinwohl; tatsächlich durch Herbeiführung einer den Belangen des Gemeinwohls besser Rechnung tragenden Eigentumsverteilung (s. Entproletarisierung).

Die letzte endlich der bezüglich des Eigentumsbegriffs umstrittenen Fragen war diese, ob der Eigentumsbegriff *sittliche Bindungen* einschließe oder ausschließe. Auf den ersten Blick ist nicht ganz klar, was gemeint ist. Vielleicht kann man es deutlicher machen, wenn man die Frage so stellt: gehört in die vollständige Begriffsbestimmung des Eigentums eine Angabe über sittliche Bindungen hinein, so daß die heute übliche Begriffsbestimmung als unvollständig anzusehen und durch einen diesbezüglichen Zusatz zu vervollständigen wäre, oder ist die gebräuchliche Begriffsbestimmung erschöpfend, d. h. alle zur Wesensbestimmung notwendigen Merkmale enthaltend? Man beachte es wohl: die Frage ist *zunächst* nicht, ob mit dem Eigentum sittliche Pflichten verbunden seien, sondern nur, ob dieses Umstandes in der Begriffs-

bestimmung des Eigentums bei ansonstiger Mangelhaftigkeit derselben Erwähnung zu tun sei. Aber der Fragepunkt ist nicht selten *ver*schoben worden. Allzu oft wurde den Verfechtern der herkömmlichen Begriffsbestimmung *unter*schoben, sie träten ein für ein „pflichtenloses" Eigentum.

Auf die Erörterung rein definitorischer Fragen rein professoralen Interesses geht die Enzyklika selbstverständlich nicht ein. Die skandalöse Unterschiebung dagegen fertigt sie ab mit dem Ehrenschutz, den sie — wie oben eingangs erwähnt — den so schwer angegriffenen Moralisten zuteil werden läßt. In der Tat ist es ja ganz undenkbar, daß auch nur ein einziger Theologe eine solche Ungeheuerlichkeit irgendwo und irgendwann einmal geäußert haben könnte, ohne daß ein Sturm der Entrüstung ihn zugedeckt und das kirchliche Lehramt ihn sofort zurechtgewiesen hätte.

Für eine Reformbedürftigkeit der traditionellen Eigentumsdefinition läßt sich aus der Enzyklika nicht das Allermindeste herleiten. Aber man könnte immerhin geneigt sein, einer solchen, lediglich der leichteren Verständlichkeit und der Verhütung ärgerlicher Mißverständnisse dienlichen Ergänzung näherzutreten, um auf dieseWeise praktisch-pastoralen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Gewiß der Gesinnung und Absicht nach sehr achtbar, nichtsdestoweniger aber abzulehnen. Gegen Mißverständnis haben wir unsere Eigentumslehre dadurch zu schützen, daß wir sie gut und sorgfältig *erklären*, nicht aber dadurch, daß wir Erklärungen in die Begriffsbestimmung hineinpfropfen, wohin sie nun einmal nicht gehören. Die strenge Definition hat die essentia metaphysica, d. i. die ultima radix ontologica zu bezeichnen, aus der alle übrigen Merkmale der Sache sich herleiten. Also selbst Wesenszüge gehören *nicht* in die Begriffsbestimmung hinein, wenn sie sich auf andere tieferliegende Wesensstücke zurückführen lassen. Bestimme ich aber das Eigentum als ein „Recht", so ist damit bereits gesagt, daß es ein Stück der sittlichen Weltordnung und daher auch wesensmäßig sittlich bestimmt ist; es ist dies ein „proprium" des Eigentums, aber weder sein genus noch seine differentia specifica noch etwas diesen ähnliches. Die Definition mit den „propria" des Definitum bepacken, bedeutet aber nicht, das Verständnis erleichtern, sondern heißt nur eine heillose Begriffsverwirrung anrichten, die auch um noch so guter pastoraler Absichten willen nicht gerechtfertigt werden kann. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona!

Nicht selten ist die Frage, ob der *Begriff* des Eigentums sittliche Bindungen einschließe oder ob diese Bindungen außerhalb des Eigentums*begriffs* ihren Platz hätten, zusammengeworfen oder verwechselt worden mit der Frage, ob das Eigentums*recht* sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes *Recht* sei. Nach dem Gesagten handelt es sich hier um eine ganz andere Frage, die uns vom Eigentumsbegriff nunmehr hinüberführt zum Eigentumsrecht und seinem *Gebrauch*. „Ius" und „exercitium iuris" sind es, die wir hier in einemfort im Auge zu behalten und scharf auseinanderzuhalten haben, um die entstandenen Kontroversen zu entwirren, die hier zum erstenmal den Bereich der reinen Theorie verlassen und *praktische* Bedeutung annehmen.

Unter ausdrücklicher Berufung auf Leo XIII. stellt die Enzyklika an die Spitze ihrer ganzen Ausführungen über den *Eigentumsgebrauch* und die mit dem Eigentum zusammenhängenden Pflichten die Lehre, die schon bei Leo grundlegend war: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind wohl zu unterscheidende Dinge (ius proprietatis ab eius usu distingui, R. n. n. 19, Q. a. n. 47). Wäre diese Grundlehre Leos XIII. stets gebührend beachtet worden, so hätten sich nämlich die meisten der entstandenen Erörterungen erübrigt.[14])

Die Unterscheidung, die hier so nachdrücklich eingeschärft wird, ist natürlich nicht neu, stammt auch nicht erst von Leo XIII., ist vielmehr altes Überlieferungsgut. Trotz der Besonderung des Besitzes (des Eigentumsrechtes an den Dingen) sollte doch ein gewisser Kommunismus unter den Menschen bestehen, nämlich in Bezug auf den *Gebrauch* der Dinge.[15]) Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches, die der Besonderung des Besitzes gegenübergestellt wird, äußert sich nach dem heiligen Thomas a. a. O. in der bereitwilligen Mitteilung dessen, was man hat, an denjenigen, der nicht hat, also an den Bedürftigen und Notleidenden. Ganz in dieser Linie verlaufen denn auch die Ausführungen Leos XIII. in R. n., der die *Liebes*pflicht des Almosengebens (in jenem umfassenden Sinn, in welchem die kirchliche Überlieferung nach dem

[14]) Mit der ihm eigenen hervorragenden Genauigkeit und Klarheit hebt *E. Duthoit* diese grundlegende Unterscheidung und die aus ihr erfließenden Folgerungen hervor in seinem Beitrag: „De ‚Rerum novarum' à ‚Quadragesimo anno'; nouvelles clartés sur la propriété" in der Festschrift der Katholischen Universität Mailand „Il XL Anniversario della Enciclica ‚Rerum novarum'" (Milano 1931). S. 163—173, insbes. S. 168.

[15]) Siehe die klassische Stelle S. Th. II. II. q. 66, a. 2 i. c., die gar nicht sorgfältig genug durchlesen und überdacht werden kann.

Vorgange der Heiligen Schrift das Almosen versteht) mit aller nur möglichen Deutlichkeit von den *Rechts*fragen des Mein und Dein abhebt.[16])

Offenbar aber trifft die Unterscheidung der alten Scholastiker zwischen der Besonderung der potestas procurandi et dispensandi einerseits und dem Kommunismus des de facili communicare in necessitatibus aliorum anderseits gar nicht jene Fragen des rechten Eigentumsgebrauches, die in der Neuzeit, in der *kapitalistischen* Wirtschaftsweise in den Vordergrund traten. Das Herschenken dessen, was man entbehren kann, während ein anderer seiner bedarf, spielt im „Gebrauch" des Eigentums nur eine ganz untergeordnete Rolle neben jener Verwendung oder Nutzbarmachung des Eigentums, die erfolgt, *während man es behält.* Da man diesen letzteren, durch die kapitalistische Wirtschaftsweise vor allem akut gewordenen Fragepunkt und Fragestand im Sinne hatte, so kam man mit Leos entschiedener Kennzeichnung des Almosengebens als Liebes-, nicht Rechtspflicht nicht zum Ziele. Soviel man auch mit der fraglichen Stelle aus R. n. argumentierte, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt empfand man und wurde dieses Empfinden nicht los, daß, um zu den wirklich umkämpften Fragen etwas herauszuholen, man Leo zwingen müsse, *mehr zu sagen, als* tatsächlich ausweislich des Textes, den man nun einmal stehen lassen mußte, *gesagt war.* Man mußte also wohl oder übel von der besonderen Nutzanwendung, die Leo gemacht hatte, wieder heruntersteigen zu seiner grundlegenden Lehre, um auf dieser Grundlage in aller Breite die gesamten Schlußfolgerungen aufzubauen, für welche sie den tragfähigen Boden legte.

Das tut jetzt Pius XI. in Q. a., indem er genau feststellt, wie die Unterscheidung von Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch *ganz allgemein* zu verstehen ist. Sache des Eigentumsrechts und damit Rechtsfrage im Sinne der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit ist lediglich die Abzirkelung der Grenzen des Mein und Dein, bezw. die Innehaltung dieser Grenzen. Wo hört mein Rechtsbereich auf, wo beginnt der deinige: das allein ist Angelegenheit der Gerechtigkeit. Das ist natürlich nicht bloß im räumlich-körperhaften Sinne zu verstehen, wie z. B. die

[16]) Vgl. hierzu *O. Schilling,* „Das Almosen als Rechtspflicht" in „Aus Ethik und Leben", Festschrift für J. Mausbach (Aschendorff, Münster i. W. 1931), S. 161—169, wo die Behauptung einer Rechtspflicht des Almosengebens — vom Falle der extrema necessitas abgesehen — ebenso kurz und bündig wie durchschlagend widerlegt wird.

Ziehung und Beachtung der Grenzen zweier Äcker, die durch Grenzsteine vermarkt werden. Ganz ebenso muß vielmehr selbstverständlich auch die Frage beurteilt werden: bin ich berechtigt, diese geräuschvolle Tätigkeit auf meinem Grundstück auszuüben, diese Erschütterungen, die sich auf die Umgebung fortpflanzen, hervorzurufen, *oder braucht* mein Nachbar dies *nicht zu dulden, weil* ich dadurch in seinen Rechtsbereich übergreife? Auch hier handelt es sich unverkennbar deutlich nur um die Frage: *wo liegt die Grenze* meines und seines Rechtsbereichs?

In der Tat, so wenig wir auch Kants Begriffsbestimmung des Rechts annehmen können, insoweit hat er doch durchaus recht gesehen, als er es als Sache des Rechtes erkannte, den einzelnen ihre Freiheitsbereiche abzustekken. Solange ich in jenem Bereiche freier Bewegung, den das Recht mir absteckt, mich halte, dringe ich nicht in den Rechtsbereich eines anderen ein, tue also niemand Unrecht. Sobald ich aber in den Bereich einbreche, den das Recht einem anderen zugewiesen hat, habe ich eben dadurch meinen eigenen Rechtsbereich überschritten; das Recht steht meinem Tun nicht mehr zur Seite. Die Freiheitsbereiche der einzelnen Menschen sind eben durch das Recht scharf gegeneinander abgegrenzt, sind Ausschließlichkeitsbereiche:[17]) das Recht, dem sowohl Verbindendes als Trennendes innewohnt, zeigt sich hier ganz ausgesprochenermaßen von der Seite des Trennenden.

Wie aber verhält es sich nun, wenn ich bei dem Gebrauch, den ich von meinem Eigentum mache, die Rechtsbereiche anderer streng beachte und jeden Übergriff, jeden Einbruch dorthinein sorgfältig vermeide? Ist alles, was ich ohne Einbruch in fremden Rechtsbereich tue, eben darum schon gut und in Ordnung, durch mein „Recht" gedeckt und allseits unangreifbar gemacht? Genügt der bloße Umstand, daß etwas nicht in den Rechtsbereich eines anderen fällt, schon dazu, daß es mir rechtlich zustehe? Reicht mein rechtliches Vermögen soweit und überallhin, wo nicht ein fremder Rechtsbereich ihm Grenzen zieht?

Offenbar ist es nicht mehr als eine Tautologie, daß, solange ich nicht in fremden Rechtsbereich einbreche, ich auch niemandes Recht verletze, niemand Unrecht tue. Eine Verletzung der Verkehrs- oder Tauschgerech-

[17]) Auf die weiter oben gemachten Ausführungen über die „Ausschließlichkeit" des Eigentumsrechts ist zurückzuverweisen.

tigkeit hat ja begrifflich zur Voraussetzung, daß ein Recht (Rechtsanspruch, Rechtsbereich) zwar vorhanden sei, aber nicht geachtet, sondern eben verletzt werde. Mehr als eine solche Tautologie aber beinhaltete die Aussage, daß, soweit nicht fremde Rechtsbereiche mir das Eindringen wehren, *mein Freiheitsbereich sich erstreckt*, innerhalb dessen ich *ohne jede Möglichkeit einer Rechtsverletzung* mich völlig frei bewegen kann. Eine Rechtsverletzung (iniuria, laesio iustitiae commutativae) innerhalb dieses Freiheitsbereichs ist begrifflich unmöglich.

Dagegen ist offenbar unter den verschiedensten Gesichtspunkten ein *Mißverhalten* innerhalb dieses Bereiches durchaus denkbar und möglich. In der Tat kann ich innerhalb meines vom Recht gezogenen Freiheitsbereiches gegen alle nur erdenklichen sittlichen Tugenden oder Normen der Sittenordnung fehlen, — nur nicht gegen die iustitia commutativa! Ich kann mich z. B. vergehen gegen die Klugheit, gegen die Liebe, gegen die Mäßigkeit, ja auch gegen die *verteilende* Gerechtigkeit und gegen den schuldigen Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz, gegen die schuldige Rücksicht auf die Notwendigkeiten des menschlichen Gemeinschaftslebens, also gegen die iustitia generalis (legalis, socialis). Nur eben gegen die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit kann ich mich in diesem Bereiche nicht vergehen, denn das würde ja eben bedeuten, daß ich diesen Bereich verlasse, aus ihm ausbreche.[18])

Somit gelangen wir zu dem auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen und überraschenden, in der Enzyklika aber ganz klar ausgesprochenen Ergebnis: *nur* die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit hat es mit dem Eigentumsrecht und seiner Umschreibung, seinen Grenzen zu tun; *alle anderen* Tugenden, nur die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit allein ausgenommen, haben es zu tun mit der Regelung des Eigentumsgebrauchs. Unter

[18]) Als scheinbares Gegenbeispiel wird der Fall des Bezahlens, bezw. Nichtbezahlens von Schulden angeführt, weil hier scheinbar unmittelbar die iustitia *commutativa* die Richtschnur für den richtigen Eigentumsgebrauch abgibt und bei Zuwiderhandlung verletzt wird. Und doch ist gerade dieses Beispiel hervorragend geeignet, die vorgetragene Lehre zu veranschaulichen und zu bestätigen. Durch Bezahlen dessen, was ich schuldig bin, gewähre ich meinem Gläubiger, was — wenn auch nicht sachenrechtlich, so jedenfalls schuldrechtlich — „sein" ist; durch Nichtbezahlen enthalte ich es ihm vor, d. h. ich verletze sein Recht, dringe in seinen Rechtskreis ein, bewege mich außerhalb meines Rechtsbereiches, verfüge über das, was *nicht* „mein" ist, also über fremdes Gut — wo nicht über fremde „Sache" (körperlicher Gegenstand), so jedenfalls über fremdes „Vermögen" (Anspruch, Forderung, Recht oder Wertsumme).

diesen „anderen Tugenden" aber befinden sich u. a. auch die Gemeinwohlgerechtigkeit und die austeilende Gerechtigkeit. Darauf ist mit besonderer Sorgfalt zu achten bei Beantwortung der Frage, ob die Pflichten bezüglich des richtigen, d. h. sittlich geordneten Eigentumsgebrauches auch Rechtspflichten sein können. Rechtspflichten im engeren und meist gebräuchlichen Sinne des Wortes, d. i. Pflichten der iustitia commutativa können sie niemals sein; eben darum sind sie auch nicht klagbar: „quarum officia ‚lege agendo petere ius non est'" (Q. a. n. 47, R. n. n. 19).

Aber die Bezeichnung „Rechtspflichten" läßt auch einen weiteren Sinn zu. „Rechtspflicht" ist nicht nur das, wozu ich verhalten bin, weil ein anderer einen Rechts*anspruch* darauf hat, sondern auch alles das, was durch eine Rechts*norm* erfordert wird, gleichviel ob es sich um eine Norm des positiven Rechts (iustitia legalis) oder um eine klar erkennbare Norm des natürlichen Rechts, um eine offenbare Notwendigkeit des menschlichen Gemeinschaftslebens (iustitia socialis) handelt. Während also Rechtspflichten im ersteren, engeren Sinn hinsichtlich des Eigentumsgebrauches begrifflich unmöglich sind, sind Rechtspflichten in diesem zweiten, weiteren Sinne bezüglich des Eigentumsgebrauches nicht nur möglich, sondern in allergrößtem Umfang tatsächlich.

Über all diese Dinge sollte gar kein Streit sein und hätte, wie gesagt, wenn man den grundlegenden Gedanken Leo XIII. immer hätte beachten wollen, niemals Streit zu sein brauchen. Etwas anderes ist es allerdings um die tiefere Erklärung dieser Pflichten, insbesondere dieser Rechtspflichten im Sinne der iustitia legalis et socialis. Hier ringen zwei Auffassungen miteinander, von denen bisher keine noch sich siegreich durchzusetzen vermochte. Die eine Auffassung hält dafür, *nur tugendliches Handeln* könne dem Gemeinwohle dienen, nur solches könne also auch durch das Gemeinwohl erfordert sein; infolgedessen falle alles, was je einmal Gegenstand der iustitia legalis, beziehungsweise socialis sein könne, schon im vorhinein unter irgend eine der sittlichen Tugenden. Diese besondere sittliche Tugendlichkeit sei daher auch stets der letzte und eigentliche Verpflichtungsgrund, der dadurch kein anderer werde, daß dieses tugendliche Handeln in concreto auch um des Gemeinwohles willen erfordert sei. Eine andere Meinung geht nun umgekehrt dahin, daß sehr oft im Leben eine im übrigen sittlich durchaus gleichgültige Handlung nur durch die konkrete Situation und Konstellation der Gemeinschaft

hic et nunc zu einem geordneten und seinen Sinn erfüllenden menschlichen Gemeinschaftsleben sich als notwendig erweise und *eben darum und aus diesem Grunde allein* sittlich geboten werde, tugendlichen Charakter annehme. (So kann z. B. im Gebrauche des Eigentums „Kraftfahrzeug" eine an und für sich sittlich so belanglose Angelegenheit wie rechts oder links fahren ein zwingendes Erfordernis des geregelten menschlichen Gemeinschaftslebens werden, weil die Aufrechterhaltung von Verkehr und Verkehrssicherheit daran hängt, daß alle Kraftwagen gleichmäßig rechts oder gleichmäßig links ausweichen und man sich darauf verlassen könne, daß es immer und in allen Fällen so geschieht.) Obwohl Vf. sehr entschieden zu dieser letzteren Auffassung neigt, so muß aber doch zugestanden werden, daß auch die gegenteilige Meinung, nach welcher es für die iustitia legalis, beziehungsweise socialis an einem selbständigen Objekt fehlt, sonach die *iustitia generalis* gar keine selbständige Tugend (virtus specialis), sondern eine den verschiedensten Sondertugenden innewohnende allgemeine Tugendlichkeit *(virtus generalis)* wäre, mit Scharfsinn vertreten wird und nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Ebenso gibt es noch offene Fragen bezüglich der genaueren Wesensbestimmung der Gemeinwohlgerechtigkeit (iustitia socialis) und ihres Verhältnisses zur gesetzlichen Gerechtigkeit (iustitia legalis), wobei es genügt, auf die zwischen J. Meßner und G. Gundlach, also zwei streng rechtgläubigen Solidaristen, dieserhalb bestehende Verschiedenheit der Auffassung hinzuweisen.[19]) Die Entscheidung dieser Fragen ist aber keineswegs dringend, weil sie rein spekulativer Natur sind, ohne irgendwie zu praktischen Divergenzen zu führen. Nichtsdestoweniger handelt es sich keineswegs um bloße Spintisierereien von Gelehrten, die an überflüssiger Zeit leiden. Vielmehr geht es hier um letzte und tiefste Fragen der Lehre von Recht und Gerechtigkeit, mit denen bereits Thomas gerungen hat, ohne uns eine fertige Lösung zu hinterlassen, Fragen, deren weitere Aufhellung aber ganz gewiß reiches Licht verbreiten würde auch über eine große Zahl praktisch relevanter Einzelfragen unseres Gebietes. „Die genauere Erforschung der inneren Wesensart dieser Pflichten" ist darum wirklich, wie die Enzyklika sagt, „ein nützliches und verdienstvolles Werk" (n. 48); nicht weil die bisherige Lehre der Theo-

[19]) Vgl. u. a. *J. Meßner*, Soziale Gerechtigkeit, und *G. Gundlach S. J.*, Solidarismus, im Staatslexikon der Görresgesellschaft IV^5, Sp. 1664 ff., 1613 ff.

logie über den Eigentumsgebrauch und die mit ihm verbundenen Pflichten, wie sie jetzt in der Enzyklika zusammengefaßt vorliegt, ungenügend oder unklar wäre, sondern weil die gesicherten, jetzt durch die Enzyklika autoritativ approbierten Erkenntnisse tragfähiger Baugrund sind, auf dem weiterer Fortschritt der Wissenschaft aufbauen kann.

Ganz unabhängig von der erwünschten, aber erst in der Zukunft zu erwartenden Vertiefung unserer Einsicht in das tiefste Wesen dieser auf den Eigentumsgebrauch bezüglichen „Rechts"-Pflichten im weiteren Sinne des Wortes ist die Beantwortung der praktisch wichtigsten aller hier einschlägigen praktischen Fragen, nämlich derjenigen nach der *Erzwingbarkeit* dieser Pflichten. Da sie nicht der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit angehören, so können sie, wie schon erwähnt, „im Klagewege nicht erstritten werden". Damit ist aber keineswegs jede Art der Erzwingbarkeit ausgeschlossen, sondern eben nur jene Art, auf welche privatrechtliche (zivilrechtliche) Ansprüche erzwungen zu werden pflegen. Weil kein Anspruchsberechtigter oder in seinem Rechte Verletzter da ist, darum auch kein Kläger. Dafür aber ist, soweit es sich um Erfordernisse des Gemeinwohles handelt, der obrigkeitliche oder administrative Zwang gegeben.

Selbstverständlich kommt dieser Zwang nicht in Frage, um mich dahin zu bringen, im Gebrauche meines Eigentums Klarheit, Liebe, Mäßigkeit und alle anderen sittlichen Tugenden zu üben. Der Staat hat nicht die Aufgabe der Zwangserziehung seiner Bürger zu allseitiger Tugendhaftigkeit. Mit vollstem Recht hat namentlich J. Biederlack S. J. sich gegen die Unerträglichkeit einer solchen Staatseinmischung in das Privatleben seiner Bürger zur Wehr gesetzt. Aufgabe des Staates ist die Förderung des Gemeinwohls. Alle staatlichen Befugnisse, also erst recht seine Zwangsbefugnisse, finden ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Grenze in der necessitas boni communis. Also, selbst wenn nur Tugendakte dem Gemeinwohl frommen, wie die einen lehren, oder wenn alles, was um des Gemeinwohles willen geboten erscheint, eben darum tugendlich ist, wie die anderen annehmen, in jedem Falle kann die Staatsgewalt nicht zum tugendlichen Verhalten um der Tugend willen mittelst Staatszwanges anhalten, sondern nur jenes tugendliche Verhalten erzwingen, das um des Gemeinwohles willen sichergestellt werden muß. Der tugendliche, d. i. sittlich wohlgeordnete Gebrauch des Eigentums ist als solcher reine *Gewissenssache* des Einzelnen, geht als solcher den

Staat oder irgend eine menschliche Gemeinschaft genau so wenig an wie irgend einen Dritten. Im Zusammenhang der Befugnisse des Staates gegenüber dem Eigentum wird auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Hier hat es bei der Feststellung zu bewenden, daß der Mensch hinsichtlich des sittlich geordneten Gebrauches seines Eigentums „frei" ist, d. h. sich eines Freiheitsbereiches erfreut, in den ihm kein Nebenmensch, auch keine Obrigkeit hineinzureden hat. Es ist wahrhaftig nicht überflüssig, diese Freiheit gerade heute sehr nachdrücklich zu betonen und gegen kollektivistische Vergewaltigung in Schutz zu nehmen — gewiß nicht, damit der Mensch diese Freiheit mißbrauche, aus ihr eine niemals gegebene, niemals mögliche Entbundenheit von der verpflichtenden Kraft des Sittengesetzes mache, sondern damit er in freier, persönlicher Tat dem Sittengesetze sich beuge, nicht aber als von tausend Gläubigern zu Tode gehetzter Schuldner oder als Staatssklave die sittliche Ordnung in seinem Eigentumsgebrauch zwangsweise vollziehe.

Unbegreiflicherweise ist von einzelnen Schriftstellern der Gedanke eines „pflichtenlosen Eigentums" aufgebracht worden — nicht um ihn zu vertreten, sondern um ihn zu bekämpfen. Es hat aber wirklich keinen Sinn, sich erst einen Popanz zurecht zu machen, um dann gegen ihn mit eingelegter Lanze anzurennen. Daß nicht wenige Menschen bei ihrem Eigentumsgebrauch sich von skruppellosem Eigennutz haben leiten lassen und so betrugen, als gäbe es für sie keine sittlichen Bindungen, als hätten sie weder ein Gewissen, noch wartete ihrer ein Gericht, das ist leider Tatsache und ist bekannt genug. Auch das ist wahr, daß man sich „Sittensprüchlein" zurechtgelegt hat, mit denen man ein solches Verhalten zu bemänteln versuchte. Daß irgend jemand zu diesem verwerflichen Zwecke auf ein angeblich pflichtenloses Eigentum sich berufen habe, ist jedoch nicht bekannt geworden, ist auch an sich wenig wahrscheinlich. Daß gar ein derartiges „pflichtenloses Eigentum" bei der katholischen Moraltheologie Eingang gefunden hätte, gehört zu jenen auf die Kirche selbst zurückfallenden schamlosen Beschimpfungen und ungeheuerlichen Verleumdungen, gegen welche die Enzyklika so scharf Front zu machen sich genötigt sieht.

Es gibt also selbstverständlich nur ein hinsichtlich seines Gebrauches pflichtengebundenes Eigentum. Der Art nach sind diese Pflichtbindungen, wie wir gesehen haben, niemals rechtlicher Natur im Sinne der iustitia commutativa; sie können unter Umständen rechtlicher

Natur sein im Sinne der iustitia legalis, beziehungsweise socialis; grundsätzlich sind sie *sittlicher Natur* im Sinne jenes Sprachgebrauches, nach welchem wir die Gesamtheit der Tugenden unter Ausschluß der Gerechtigkeit (Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit) als sittliche Tugenden im engeren und landläufig üblichen Sinne zusammenfassen. Nach der durchaus eindeutigen Lehre der Enzyklika Q. a. dürfte insoweit nunmehr völlige Klarheit bestehen.

Noch bleibt aber eine andere Frage hinsichtlich der Bindungen des Eigentums übrig. Man hat versucht, das Eigentum zu bestimmen als die rechtlich-sittliche Befugnis, einer Sache *gemäß ihrer Zweckbestimmung* sich zu bedienen. Es bestünde hiernach eine Bindung des Eigentümers an den vorgegebenen Sachzweck des Eigentumsgegenstandes. Um ein sehr bekanntes, vielerörtertes Beispiel heranzuziehen: der Eigentümer wäre nicht befugt, Weizen zu verbrennen oder Kaffee ins Meer zu schütten, weil Weizen die Zweckbestimmung hat, der menschlichen Ernährung zu dienen, weil Kaffee ebenso als menschliches Genußmittel zu dienen bestimmt ist. Gerade das Beispiel des Weizens ist einigermaßen verführerisch, weil in der Tat kein Zweifel darüber sein kann, daß Weizen ein wichtiges menschliches Nahrungsmittel ist, und daß viele Menschen durch Entbehrung dieses Nahrungsmittels große Not leiden. Und doch wird hier sehr unterschieden werden müssen! Zweifellos hat „der" Weizen, nämlich als Gattung betrachtet, die Bestimmung, der menschlichen Ernährung zu dienen; daraus folgt aber noch nicht so ohne weiteres, daß „dieser" Weizen, nämlich jene bestimmte Weizenmenge, die hier meiner Verfügung unterliegt, nach der Absicht und dem Willen des Schöpfers der menschlichen Ernährung zugeführt werden solle. Es ist nämlich durchaus möglich, daß mehr Weizen auf der Erde wächst, als die Menschen zu ihrer noch so reichlichen Ernährung gebrauchen können. Ebenso kann es Weizenvorräte geben, für die wenigstens am Orte, wo sie sich befinden, eine Verwendung zu Ernährungszwecken nicht gegeben ist, die aber wegen unüberwindlicher Beförderungsschwierigkeiten oder doch unerschwinglicher Beförderungskosten nicht dorthin gebracht werden können, wo eine solche Verwendung gegeben wäre. Wenn Gott auch solchen Weizen wachsen läßt, so hat er ihm offenbar nicht jene eindeutige Zweckbestimmung gegeben, sondern es den Menschen überlassen, die nach den Umständen zweckmäßigste oder überhaupt mögliche Verwendung ausfindig

zu machen. Nachdem der Weizen nun nicht bloß Nährkraft, sondern auch Heizkraft besitzt, kann es nach Lage der Dinge durchaus sachentsprechend sein, nachdem schon einmal seine Nährkraft nicht ausgenützt werden kann, doch wenigstens noch seine Heizkraft nutzbar zu machen.

Ganz allgemein müssen wir sagen, daß die geschaffenen Dinge, die im Eigentum des Menschen stehen können, niemals so beschaffen sind, daß sie nur zu einem einzigen Zwecke verwendbar wären, also hierzu vom Schöpfer bestimmt erschienen. Die geschaffenen Dinge sind vielmehr vom Schöpfer zu all dem bestimmt, was sie zu leisten vermögen, wozu sie irgend eine Tauglichkeit besitzen. Alles ohne Ausnahme, wozu die Dinge Tauglichkeit besitzen, kann auch ihr Sachzweck sein. Wozu sie dagegen keine Tauglichkeit besitzen, dazu kann der Mensch mangels physischer Möglichkeit sie gar nicht benützen; er kann eben aus ihnen nicht herausholen, was nicht darin ist. Will man also nichts weiteres sagen als dieses: der Mensch könne von seinem Eigentum nur denjenigen Gebrauch machen, dessen dieses Eigentum *fähig* ist, wozu es sich gebrauchen *läßt*, so ist das zwar vollkommen richtig, aber nicht gerade sehr tiefsinnig, denn es besagt nicht mehr als der Satz: wo nichts ist, da ist nichts zu holen, oder: was nicht geht, geht eben nicht! Dagegen eine Bindung des Eigentümers an den bestimmungsgemäßen, einem vorgegebenen Sachzweck entsprechenden Gebrauch seiner Eigentumssache läßt sich nicht behaupten, weil es eben einen derartigen vorgegebenen Sachzweck nicht gibt. Vielmehr ist es gerade Sache des vernunftbegabten Menschen, die Dinge, über die er als Eigentümer verfügt, *für seine Ziele* (Personzwecke) in möglichst zweckmäßiger Weise einzusetzen, wobei das Schwergewicht seiner Verantwortlichkeit im allgemeinen viel weniger bei dem sachgemäßen Einsatz der Sachmittel als bei der richtigen Wahl seiner Ziele (Personzwecke) liegen wird.

Die Enzyklika sagt zu dieser Frage ausdrücklich gar nichts. Aber ihr Schweigen ist dafür um so beredter. Bestünde wirklich eine Bindung des Eigentümers an vorgegebene Sachzwecke seiner Eigentumsgegenstände, so könnte die Enzyklika, nachdem die Frage einmal zur öffentlichen Erörterung gestellt, von der herrschenden Lehre der Moraltheologie aber abgelehnt wurde, nicht mit Stillschweigen daran vorübergehen, sondern müßte die herrschende Lehre berichtigen. Das tut sie aber nicht nur nicht, sondern trifft überdies einige Feststellungen,

mit denen die behauptete Zweckbindung nicht zu vereinbaren sein dürfte.

Wie oben bei der Frage der Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes bereits erwähnt, spricht die Enzyklika einmal von der Zweckbestimmung der geschaffenen Güter (Q. a. n. 45; vgl. übrigens auch Q. a. n. 56 in Weiterführung eines Gedankens aus R. n. n. 7). Hier wäre also die gegebene Stelle, um über die behauptete Zweckbindung des Eigentums und seines Gebrauches das Nötige zu sagen. Aber nichts dergleichen! Vielmehr kennt die Enzyklika nur den allgemeinen Widmungszweck, der darin besteht, daß die ins Eigentum fallenden Dinge ihrem Eigentümer, aber nicht bloß ihm allein, sondern der ganzen Menschheitsfamilie dienen. In der Schulsprache ausgedrückt: die Enzyklika kennt einen finis *cui*, und dieser ist bei allen Eigentumsgegenständen der gleiche; die Enzyklika weiß dagegen nichts von einem finis *qui* oder finis *quo*, der den einzelnen Eigentumsgegenständen eigentümlich und für den von jedem von ihnen insbesondere zu machenden Gebrauch maßgebend wäre.

Für gewöhnlich pflegt die hier bekämpfte Lehre der Bindung des Eigentumsgebrauches an den Sachzweck des jeweiligen Eigentumsgegenstandes so vorgetragen zu werden, daß nicht bloß eine Bindung des Eigen*tümers* an diese Zweckbestimmung seiner Eigentumssache, sondern eine wahre und eigentliche Begrenzung des Eigen*tumsrechtes* selber behauptet wird. Wenn man das Eigentum, d. h. das Eigentumsrecht bestimmt als die sittlich-rechtliche Befugnis, einer Sache gemäß ihrer Zweckbestimmung sich zu bedienen, so besagt dies in der Tat, daß ein dieser Zweckbestimmung nicht gemäßer Gebrauch der Sache die Grenzen des Eigentumsrechtes überschreitet, im Eigentumsrecht keinerlei Stütze findet. Ich hätte damit also den mir zustehenden Rechtskreis (Freiheitsbereich) unberechtigterweise überschritten, was niemand sich gefallen zu lassen brauchte, woran der Staat als Hüter der Rechtsordnung als der ersten und unerläßlichsten Voraussetzung des Gemeinwohls mich zu hindern hätte, indem er mich in meine Schranken zurückwiese. Eine solche Auffassung aber stünde im schroffen Widerspruch mit der ausdrücklichen Lehre der Enzyklika, welche erklärt, daß die Grenzen des Eigentumsrechtes und die Grenzen des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches *durchaus nicht zusammenfallen* (Q. a. n. 47).

Es gibt also, wenn wir diesen Lehrsatz ins Positive wenden, einen Eigentumsgebrauch, der zwar durch das Eigentumsrecht insoweit gedeckt und getragen wird, daß er keine Widerrechtlichkeit darstellt, und der doch *sittlich mißbräuchlich* ist. Man hat geglaubt, hier eine Schwierigkeit finden zu müssen, da das Recht doch selbst der sittlichen Ordnung angehöre, eine sittenwidrige Rechtsausübung also etwas Begriffswidriges, ein Widerspruch in sich selber sei. Nachdem jedes gute Schulbuch der Moralphilosophie die gehörige Antwort auf diese Schwierigkeit gibt,[20]) die auch von jedem Prüfling im Examen verlangt werden kann und muß, so erübrigt es sich, hier weiter darauf einzugehen. Es kann aber nicht darauf verzichtet werden, dem törichten Gerede vom „Recht auf Mißbrauch" mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, zumal hier ein wirklich ungeheuerlicher Mißbrauch getrieben wird mit dem Namen eines so verdienten, scharfsinnigen und klaren Denkers wie P. Josef Biederlack S. J., dem man unsinnige und haarsträubende Lehren unterschoben hat, um ihn so in Gegensatz bringen zu können zu anderen, die sachlich mit ihm vollkommen übereinstimmen.

Mit vollem Recht, in vollem Einklang mit der allgemeinen Lehre der Moraltheologen und heute vollkommen gedeckt durch die Enzyklika Q. a. hat Biederlack gelehrt, daß auch ein sittlich ungeordneter Gebrauch der Eigentumssache, also ein Mißbrauch derselben, durch das Eigentumsrecht getragen und gedeckt sein könne: auch dieser Mißbrauch könne exercitium iuris proprietatis sein, wenn auch eben ein verfehltes, vor Gott als Sünde zu verantwortendes exercitium. Im Ernste hat nie ein Mensch das bezweifelt. Wenn ich mein Geld verschwende, so ist das etwas wesentlich anderes, als wenn ich fremdes Geld zum Fenster hinauswerfe. Warum? Nun, aus dem einzigen und einfachen, jedem Menschen einleuchtenden Grunde, weil es eben „mein" Geld ist. Im einen Falle verfüge ich über Eigentum, wenn auch in verkehrter und verwerflicher Weise, im anderen Falle verfüge ich über Nichteigentum! In der Tat, niemand findet sich bereit, den Satz aufzustellen: sittlich ungeordnete Verfügung über Eigentum sei in Wahrheit Verfügung über Nichteigentum, über fremde Sache! Nicht einmal so weit will man gehen, den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes als selbsttätige Folge mißbräuchlicher Benützung der Eigentumssache eintreten zu lassen. Das weiß auch die Enzyklika, die ge-

[20]) Vgl. z. B. *Cathrein*, Philosophia moralis ed. 15, n. 303, Obi. 1.

nau unterscheidet zwischen dem, was einige unzutreffenderweise lehren („immerito pronuntiant quidam"), nämlich die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauches seien ein und dasselbe, und etwas noch viel Falscherem („multoque magis a veritate abhorret"), nämlich Mißbrauch oder Nicht-Gebrauch des Eigentums bewirke die Verwirkung oder den Verlust des Rechts. Dies „noch viel Falschere" wird in der Tat von niemand vertreten, obwohl es sich mit zwingender Folgerichtigkeit aus dem Vordersatz, aus der Gleichsetzung der Grenzen des Eigentumsrechtes und des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches, aus der Verwechslung von *ius* und *exercitium iuris* ergibt.

Es muß also dabei bleiben: auch im mißbräuchlichen Eigentumsgebrauch ist das Eigentumsrecht wirksam; es trägt und deckt diesen Mißbrauch, indem es ihm die Widerrechtlichkeit nimmt, die in dem gleichen mißbräuchlichen Gebrauch fremden Eigentums gelegen wäre; es trägt und deckt diesen Mißbrauch natürlich nicht, insofern der Eigentümer vor Gott und seinem Gewissen sich nicht auf sein Eigentumsrecht berufen kann, um seinen Mißbrauch zu rechtfertigen, vielmehr ihn sich als Sünde anrechnen und anrechnen lassen muß.

In der polemischen Zuspitzung hat Biederlack diesen Sachverhalt ausgedrückt mit der nicht von ihm geprägten, aber doch von ihm übernommenen schlagwortartigen Formel „Recht auf Mißbrauch"; andere, die sachlich mit ihm übereinstimmten, waren jedoch der Meinung, daß diese Formel allzu leichte Handhabe zur Verdrehung und Entstellung biete und daher besser vermieden würde. In der Tat hat es denn auch an solchen Verdrehungen und Entstellungen nicht gefehlt. Man hat sich einen Popanz zurechtgemacht, ganz ähnlich dem „pflichtenlosen Eigentum", und ist mit ungeheurem sittlichen Pathos gegen diesen Popanz, gegen ein völlig widersinniges „Recht auf Mißbrauch", eine *angebliche Erlaubnis oder Befugnis, zu sündigen (!!!)*, zu Felde gezogen. Man kämpfte mit dem Erzeugnis der eigenen überhitzten Einbildungskraft! Es würde sich erübrigen, darüber Worte zu verlieren. Nachdem aber der Name eines Gelehrten von Weltruf, des Mitbegründers und Vorkämpfers der katholisch-sozialen Schule mit diesen Mißgestalten in Verbindung gebracht worden ist, ja, man ihn geradezu als deren geistigen Vater ausgeschrieen hat, mußte diese Zurückweisung erfolgen. P. Biederlack ist beschimpft worden noch an seinem Grabe und übers Grab hinaus; die Enzyklika Q. a. bedeutet die glänzende Wiederher-

stellung der Ehre des Toten: *Immerito pronuntiant quidam dominium honestumque eius usum iisdem contineri limitibus* (Q. a. n. 47).

Zusammenfassend beantwortet sich hiernach die Frage, ob das Eigentumsrecht sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes Recht sei, im Sinne der Enzyklika Q. a. folgendermaßen:

1. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch (ius und exercitium iuris).

2. Das Eigentums*recht* ist als solches unbeschränkt; es erstreckt sich auf jeden möglichen Gebrauch des Eigentumsgegenstandes, nicht bloß auf den sittlich geordneten Gebrauch. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß das Eigentumsrecht im Einzelfalle, ja kraft allgemeiner Regelung selbst in ganzen Reihen oder Klassen von Fällen Beschränkungen verschiedenster Art unterliege. Diese Beschränkungen sind alsdann aber begriffsnotwendig *recht*licher Art und *mindern* das Eigentumsrecht selber, indem sie es in höherem oder geringerem Maße seiner Inhaltsfülle entleeren. In diesem Falle haben wir es eben nicht mit Volleigentum, sondern mit rechtlich beschränktem oder belastetem Eigentum zu tun, gleichviel ob diese Beschränkungen, bezw. Belastungen dinglichrechtlich oder schuldrechtlich gestaltet sind.

3. Der Eigentums*gebrauch* ist sittlich allseitig gebunden, d. h. obwohl auch der sittlich ungeordnete Eigentumsgebrauch in Ausübung des Eigentumsrechts geschieht und insofern ein Ausfluß desselben ist, so entbindet dies doch den Eigentümer in keiner Weise von der Beobachtung des Sittengesetzes in seinem ganzen Umfang, von der Verpflichtung auf alle irgendwie einschlägigen sittlichen Tugenden, die mit einziger Ausnahme der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit sämtlich hier einschlagen.

Formelhaft:

Ius proprietatis de se est plane illimitatum neque limitari potest nisi limitibus *iuridicis*.

Exercitium iuris proprietatis adstringitur universae regulae morum seu honestatis; unde honestus dominii usus limitibus arctatur omnium praeceptorum virtutumque *moralium*.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeitslos.

Von *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*, Wil (Schweiz).

Von Zeit zu Zeit sind noch immer Prüfungen über ganze Völker gekommen, einmal Krieg, einmal Hungersnot, einmal Pest oder Cholera oder Grippe. Diese Zeiten der Not haben gewöhnlich die Liebestätigkeit gefördert und die Menschen enger zusammengebracht. Die Prüfung unserer Tage ist die Arbeitslosigkeit, die wir in solchem Ausmaß bisher nicht gekannt haben. Und was die Not fast unerträglich macht: Sie hat bei den meisten Menschen nicht Liebe und Zusammenschluß zur Folge, sondern Verbitterung auf allen Seiten. — Die Arbeitslosen werden zermürbt durch das endlose Warten. Die Arbeitenden sind unwillig über die Arbeitslosensteuer. Der Mangel an Arbeit führt zur Entsittlichung weiter Kreise. Manche Bessergestellte halten nun fast alle Arbeitslosen für verkommene Menschen. Mißtrauen und Ärger allenthalben. Der Staat ist beinahe ohnmächtig. Eine düstere Stimmung lastet auf dem ganzen Lande.

Diese Tatsachen dürfen wir nicht mit stummer Ergebung hinnehmen, sondern müssen mit aufgeschlossenem Sinne drei Fragen zu beantworten suchen: Warum läßt Gott die Arbeitslosigkeit zu? — Wie sollen wir uns dabei verhalten? — Auf welche Weise kann die Not behoben werden?

I.

Ja, warum läßt Gott die Arbeitslosigkeit zu? Er selber hat uns ja das Gebot gegeben: „Mit vieler Arbeit sollst du dich . . . nähren dein Leben lang!“ (Gen 3, 17.) Selbst in den seligen Urständ sollte der Mensch arbeiten: „Er setzte ihn ins Paradies der Wonne, daß er es bebaue und bewahre“ (Gen 2, 15). Gott will, daß wir arbeiten. Warum gibt er uns denn keine Arbeitsgelegenheit? So höre ich ungezählte Arbeitslose zweifelnd fragen. Sie flehen nicht um Reichtümer, nicht um nutzlose Dinge, nur um Arbeit, nur ums tägliche Brot. Weshalb scheint Gott dieses Flehen nicht zu hören? — Ganz gewiß hört er es. Hat es wohl schon erhört. Die Rettung steht vielleicht vor der Türe. Aber es ist auch festzuhalten, daß es eigentlich nicht an Arbeit fehlt und ebensowenig an Brot. Es gäbe noch ungeheure Flächen zu „bebauen und zu bewahren“. Wenn die Menschen, einem freisinnigen Grundsatz folgend, die industrielle Erzeugung und den Handel maßlos gesteigert haben und nun als natürlicher Rückschlag die Übererzeugung und Marktüberschwemmung folgt, so

müssen die Menschen insgesamt diese Folgen selber tragen und mit dem Verstande, den ihnen Gott gegeben, ihren Fehler wieder gutzumachen suchen. Gottes Güte verpflichtet ihn nicht, durch Wunder die Torheiten der Menschen mit einem Schlage wieder gutzumachen. Diese an sich unfruchtbare Überlegung dürfte manchem nützlich sein, dem die Massenarbeitslosigkeit zum religiösen Problem geworden.

Wir können sogar feststellen, daß die Arbeitsnot vielen zu Nutz und Lehre geworden ist: Mancher, der ehedem glaubte, ihm allein sei es zu verdanken, daß er und seine Familie so emporgekommen, der muß sich jetzt sagen: Wenn Gott mir nicht Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit gibt, geht es nicht. Mancher Selbstbewußte hat schon die Erkenntnis gewonnen: Es geht im Leben nicht alles nach Wunsch und Willen. Ich bin durchaus nicht notwendig; es geht scheint's auch ohne mich in dem Betrieb. Und: Man kann auch mit weniger auskommen, wenn man sich einschränkt; wir sollten überhaupt unser Leben einfacher gestalten.

Dem tiefgläubigen Menschen aber kommt die Arbeitslosigkeit vor als ein Auftrag Gottes an die Menschen, tiefer, freier und stärker zu werden, woran ihn das Verkettetsein ins Arbeitsgetriebe bislang gehindert hatte. Er weiß, daß die Arbeitslosigkeit nur eine besondere Form des Leidens ist. Und jedes Leiden hat einen heiligen Zweck, den man gewöhnlich erst rückwärtsschauend erkennt. Glücklich, wer auf die Absichten Gottes eingegangen ist! Er muß sich eines Tages sagen: Wenn Gott etwas Großes will, dann läßt er es aus Not und Drang geboren werden.

Die beste Lösung der Frage: Warum diese Arbeitslosennot, ist aber Jesus Christus, der Gekreuzigte. Er löst alle Fragen. Wer mit ihm ehrerbietig, kindlich Zwiesprache hält, der wird bald über die große Schwierigkeit hinaus sein, die solche Not dem denkenden Menschen bereitet: Hat der Sohn Gottes durch bittere Not in die Herrlichkeit eingehen müssen, wie soll ich es anders erreichen? — Meine Not und mein Leid ist heute die Arbeitslosigkeit. — Diese Erkenntnis soll aber nicht bewirken, daß der Christ sich widerstandslos dem Elend überlasse. Auch der Kranke, der sein Leiden als eine Schickung Gottes betrachtet, darf sich der Anwendung aller geeigneten Mittel gegen das Übel nicht entheben. — Also zunächst die zweite Frage:

II.

Wie haben wir uns in der Arbeitslosigkeit zu verhalten? Eine Beobachtung machen alle, die mit Arbeitslosen verkehren: Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto mehr *schwindet die Lust an der Arbeit.* Gar nicht zu reden von den Faulenzern, die froh sind, wenn sie möglichst lange, ohne zu arbeiten, von der Unterstützung leben können. Von jenen Saisonstemplern, die genau solange auf einer Stelle bleiben, bis sie wieder unterstützungsberechtigt sind. Tatsache ist, wenn nach Monaten sich eine Arbeitsgelegenheit bietet, wollen viele sich unter den verschiedensten Vorwänden daran vorbeidrücken. Und haben sie eine Arbeit übernommen, dann geht es anfänglich unsäglich schwer, wieder freudig und gewissenhaft die Pflicht zu erfüllen. Mit der Beschäftigungslosigkeit stellen sich aber noch andere Mängel ein: Die Langeweile drängt zu nutzlosen, ja schädlichen Beschäftigungen. Man hat den ganzen Tag vor sich, den ganzen Abend. Man kann am Morgen liegen bleiben solange man mag. Die Einbildungskraft überwuchert. Die Versuchungen von innen kommen und von außen die Versucher und Versucherinnen, die auch keine Arbeit haben. Sind dann erst infolge Wohnungsnot die Schlafstätten ganz ungesund verteilt oder zusammengestellt, so ist der Sünde Tür und Tor geöffnet. Müssiggang, auch unfreiwilliger, ist aller Laster Anfang. Besonders die Jugend ist großen Gefahren ausgesetzt. Sie will das Leben genießen. Sie hat nun übermäßig Zeit dazu und mannigfache Gelegenheit.

Da heißt es mit allen Mitteln dagegen arbeiten. *Beschäftigung schaffen.* Arbeit machen. Fort mit der falschen Vorstellung, Arbeit müsse notwendig materiellen Verdienst abwerfen. Diese Verknüpfung von Arbeit und greifbarem Verdienst ist ganz unchristlich. Arbeit in sich ist schon etwas Gutes, Edles, Nützliches für Seele und Leib. Also Arbeit suchen, auch wenn sie keinen Lohn bringt. Nur nicht bloß stempeln, sondern auch arbeiten. Es gibt Arbeitslose, die haben sich beim Fürsorgeamt zu unentgeltlicher Arbeit gemeldet, da man keine weiteren bezahlten Arbeitskräfte mehr einstellen konnte, bloß um dem Sumpfe des Nichtstuns zu entgehen. — Man muß sich nach Arbeit umschauen im eigenen Hause. Ein großer Hausputz ist vielleicht nicht überflüssig. Warum sollte man sich auch schämen, im Walde Brennmaterial für den Winter zu sammeln? Wie vergnüglich erst sind Bastelarbeiten, zu denen man in kleinen Büchlein Anleitung erhält? Arbeitslose Frauen und Töchter haben es

leichter, sich Beschäftigung zu machen. Wenn's zu Hause deren nicht genug gäbe, dann bei Nachbarn, Kranken, Wöchnerinnen. Doch, da findet man gerade bei weiblichen, jüngeren Arbeitslosen oft solche, die daheim die größte Unordnung aufkommen lassen, sich ihrem Elend ganz preisgeben, einfach keinen Finger mehr rühren wollen, wo kein blankes Geld herausschaut. Sie vergessen, daß sie auch eher wieder eine Anstellung fänden, wenn sie zu Hause und bei sich selber besser Ordnung hielten. — Arbeitslose, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen, können sich weiterbilden durch geeignete Lektüre, Lesung von Fachschriften, Sprachstudium. Es sollten für die Arbeitslosen die Lesehallen besonders weit geöffnet, Fachkurse veranstaltet, Besichtigungen und Führungen durch kennenswerte Betriebe und Museen ermöglicht werden. Vor allem bedarf die Jugend dieser Arbeitslosenfürsorge. Das ist der beste Schutz gegen die Gefahren der Freizeit. — Wir können es den Arbeitslosen, die vielleicht nicht einmal ein warmes Wohnzimmer haben, auch nicht verargen, wenn sie hie und da einen anständigen Film, ein gediegenes Theaterstück sich anschauen. Vernünftiger Sport ist geradezu empfehlenswert. Das schafft Ablenkung und gibt dem Leibe Ersatz für den Ausfall an arbeitsmäßiger Bewegung. Selbstverständlich ist darauf zu dringen, daß die Leute sich katholischen Sportverbänden anschließen, wo auch die Seele auf ihre Rechnung kommt und nicht die Leibesübung zum Leibeskult wird, der Sport nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zur Veredelung des ganzen Menschen.

Eine besonders große Gefahr bei den Arbeitslosen ist dann *die Verbitterung.* In einen Tiegel geworfen werden mit den Berufsfaulenzern; zusammengehen müssen mit minderen Elementen und dieses Warten, das endlose Warten und Vertröstetwerden zermürbt auch den stärksten Menschen, bringt ihn um die Geduld, raubt ihm die Freude. Gar, wenn er sich's vorher gut gewohnt war. Wenn er gemeint hat, ihn treffe es nie. Wenn er vielleicht selber verächtlich auf die Arbeitslosen herabgeschaut und nun mit ihnen sich verachtet fühlt. Es gibt Arbeitslose, die aus unfaßbarem Ärger über das Los, das sie getroffen, lange Zeit sich nicht um die Unterstützung bemühen. Sie können sich einfach nicht in die neue Lage hineindenken und dabei geraten sie in Not und Schulden. — Die Verbitterung wirkt ansteckend. Schimpft einer, so schimpfen andere auch. Und doch nützt es nichts, das wissen sie alle. Ja, vielfach müssen gerade die Unschuldigen unter diesem Schimpfen, Poltern, Bautzen am mei-

sten leiden: die armen Kinder, die gute Frau, die Hausgenossen. Statt, daß man einander behilflich wäre, die Not gemeinsam mutig zu tragen. — Die Verbitterung kann sich bis zur Verzweiflung steigern, bis zum „Freitod". Die soweit kommen sind gewöhnlich von jenen, denen man alle Hoffnung auf ein besseres Jenseits, auf ein Fortleben drüben genommen. Arme Menschen, die schon auf Erden nichts hatten und nun auch das ewige Leben verwirken!

Wir müssen den Arbeitslosen helfen, die Arbeitslosen müssen sich gegenseitig helfen, *über die Verbitterung Herr zu werden.* Der Humor, der Mutterwitz zeigt sich da als köstliche Gabe Gottes, nur muß er sehr umsichtig angebracht werden, damit er nicht verletzt. Die Freude an der Natur pflegen und warum nicht auch die Musik, zumal im häuslichen Kreise? Ein gutes Radioprogramm hat an den Arbeitslosen, wie an den Kranken und anderen Leidträgern eine schöne Aufgabe zu erfüllen. Köstlichstes Mittel, sich selbst zu erheitern ist das Bestreben, anderen Freude zu bereiten. Es gibt Arbeitslose, die finden immer noch Möglichkeiten, noch ärmeren, ausgesteuerten Arbeitslosen etwas Gutes zu tun. Sie stellen Spielsachen aus Abfällen her, fabrizieren Weihnachtsgeschenklein, geben anderen Anleitung dazu. Da sieht man denn so recht, wie wenig es braucht, um anderen Freude zu bereiten und selber Freude zu finden. Wie sagt Lisbeth Burger? „Es kommt mehr darauf an, was man ist, als was man hat" . . .

Als die tiefste und lebendigste Quelle von Mut und Freude erweist sich wiederum das lebendige Christentum. Aber lebendig muß es sein. „Not lehrt beten", sagt das Sprichwort. Es bewahrheitet sich aber nur an jenen, die nicht Gewohnheitsbeter, sondern Überzeugungsbeter schon vorher waren. Wer es versteht, mit seinem Gott Zwiesprache zu halten in stiller Kammer, in einsamer Kirche, sich beim Heiland auszusprechen über alle seine Sorgen und Armseligkeiten, der wird im Gebete die Kraft finden, auch diese Not zu tragen und zu überwinden. — Man hört sagen, das Christentum habe dem arbeitslosen Menschen nichts mehr zu bieten. Ohne Brot zu verschaffen, solle keiner dem notleidenden Manne predigen. Für gläubige Menschen bekommt die Religion erst jetzt ihre volle Bedeutung. So war es schon in den ersten Zeiten der Kirche. Gab es ärmere, mehr bedrückte, rechtlosere Arbeiter als die römischen Sklaven gewöhnlich es waren? Gab es Menschen, die weniger vom Leben hatten, als jene Christen, die ihres Glaubens wegen entrechtet, enteignet,

verurteilt waren? Sie haben einzig im Glauben ihre Kraft und ihren Trost gefunden. Das Urchristentum kannte eine weitverzweigte Fürsorgetätigkeit, selbstlose Wohltäter, die das ganze Vermögen für die Bedürftigen hergaben. Aber gerade jenen Ärmsten konnte es damit wenig helfen. Da half bloß das Bewußtsein, der felsenfeste Glaube, daß dieses Leben nur ein Anfang sei und der Tod bloß ein Durchgang zu einem neuen, besseren Leben für den, der den Glauben bewahrt und nach ihm gelebt. — Wie sollten gerade den arbeitslosen Menschen die erhebenden Festtage, die gottesdienstlichen Feiern vorkommen! Da ist der Arme endlich aus dem Gejammer heraus (wenn der Prediger nicht auch bloß über schlechte Zeiten lamentiert). Da ist er mit den andern gleichgestellt. Diese schöne Kirche ist auch seine Kirche. Er hat auch dazu beigesteuert. Der Schmuck, der Gesang und vor allem das heilige Opfer ist auch für ihn. Neben dem häuslichen und wirtschaftlichen Leben hat der Arbeitslose ein liturgisches Leben, das durch die Not nicht geschmälert, sondern bereichert werden sollte. Davon wissen die anderen nichts, die unseren Glauben nicht kennen. An ihnen rächt sich besonders bitter, daß man den Sonntag, die Feiertage der Arbeit zulieb so scharf bekämpft hat. Jetzt haben sie allzuviele Feiertage und was für öde! — Auf diese kostbaren Schätze der Religion müssen unsere Arbeitslosen aufmerksam gemacht werden. Am besten geschieht das in eigenen Exerzitien für Arbeitslose. Und dann sollen diese Arbeiter ohne Arbeit hinausgehen und unter ihren Leidensgenossen für unsere Religion und deren Gnadenmittel werben.

Doch das sind alles nur Verhaltungsmaßregeln in der Arbeitslosigkeit selber. Es drängt die dritte Frage:

III.

Wie läßt sich die Not beheben? Notlagen, die nicht von Einzelnen herkommen, lassen sich vom Einzelnen allein nicht beheben. Wunden, die durch jahrelange Fehlgriffe entstanden sind, können nicht von heute auf morgen zuheilen. Aber deswegen muß doch jeder das Seinige tun und so rasch wie möglich eingreifen. Wie soll denn eine Besserung eintreten, wenn man die Hände nur über dem Kopf zusammenschlägt oder gar bloß im Schoße liegen läßt?

Vor allem müssen die Leute *vor dem Umsturz gewarnt* werden. Die Stimmung der Arbeitslosen steht nicht selten auf Sturm. Wenn wir ja doch nichts zu verlieren haben, so hauen wir los, schlagen wir drein, viel-

leicht gelingt es doch, auf diese Weise eine bessere Verteilung der Glücksgüter herbeizuführen. Diesen gärenden Massen muß man zum Bewußtsein bringen, daß, ganz abgesehen von den großen Fehlern in der Theorie, die Praxis furchtbare Enttäuschungen mit sich bringt. Wo gottlose und gewissenlose Menschen eine gewaltsame Verteilung der Glücksgüter in die Hand nehmen, da schwingt doch, wie Beispiele zeigen, die Selbstsucht regelmäßig obenauf. Einige führende Kreise kommen in den Großbesitz. Millionen kleiner Leute gehen wieder leer aus. Es ist keine Verteilung, sondern eine Verschiebung der übergroßen Vermögen. Und was die Stürmer niederreißen, was bauen sie dafür auf?

Aufbauarbeit muß geleistet werden. Zunächst muß das Versicherungswesen verbessert werden. Es darf nicht so bleiben, daß jene, die 20 Jahre an der gleichen Stelle gearbeitet haben, dieselbe Unterstützung erhalten, wie die Saisonstempler, die nur solange arbeiten, bis sie wieder bezugsberechtigt sind. Die Saisonarbeiter aber, die einen Teil des Jahres bei hohen Löhnen arbeiten und den andern Teil auf die Versicherung angewiesen sind, sollten größere Steuer bezahlen und dafür länger bezugsberechtigt sein. So könnte ein arger Mangel an der gegenwärtigen Versicherungsweise behoben werden. Und dann sollte jeder, der Arbeit hat und verdient, recht gerne seine Arbeitslosensteuer entrichten. Es ist immer besser die Steuer bezahlen, als sie beziehen zu müssen.

In Betrieben, wo Arbeitsentlassungen notwendig werden, sollten doch zuerst jene abgeschoben werden, die schon eine Einkommensquelle haben, die Doppelverdiener. Mit einigen Ausnahmen auch die verheirateten Frauen, deren Mann auch arbeitet. Sie hätten ja daheim Arbeit genug und ihre Kinder würden dann auch weniger der Öffentlichkeit zur Last fallen. — Man hat auch wiederholt von der Arbeitsdienstpflicht gesprochen. Die gedeihliche Durchführung derselben scheint schwer zu sein, aber nicht unmöglich. Hat Bulgarien es gekonnt und nicht bereut, warum sollen andere Länder diesen Schritt nicht auch wagen? — Möglichste Selbstversorgung des Inlandes? Ein doppelseitiges Problem. Große kulturelle Zeitschriften finden es der Erwägung wert. Wir müssen diese Lösungsversuche verfolgen, damit wir dort, wo wir ein Wort mitzureden haben, auch ein klares Urteil fällen können.

Häufig hören wir den Ruf: Zurück aufs Land! — Tatsächlich wäre das Land im engeren Sinne des Wortes geeignet, alle Einwohner zu ernähren. Zu viele haben

sich dem bequemeren Stadtleben zugewandt und müssen es nun büßen. Doch, wer will alle die stadtgewohnten Nachkommen von Bauern wieder auf das Land bringen? Eine kleine Anzahl von diesen wird den Weg zurück wieder finden. Besser ist es, die Landbewohner daselbst entschiedener zurückzuhalten. Doch da hilft nicht die Warnung vor den Gefahren der Stadt. Da müssen nach Kräften die Arbeitsverhältnisse gebessert werden. Wenn die Staaten einmal für die Bauern soviel tun, wie sie bislang für die Arbeiter getan, wird es möglich sein, bei gutem Willen, auch dem Landarbeiter ein schöneres Dasein zu sichern, bessere Wohnverhältnisse. Ein Lohn, nicht nach Fabriktarifen, aber doch so, daß es dem Strebsamen möglich wird, ein eigenes Heim zu gründen. Und die weiblichen Hilfskräfte sollten nicht bloß mit den Landarbeiten, sondern auch mit dem Haushalt bekannt werden. Die Fürsorge müßte sich mehr als bisher auch mit den Bedürftigen auf dem Lande befassen, dann wäre der Landflucht viel Wind aus dem Segel genommen und das Heer der Arbeitslosen würde auch in der Stadt abnehmen.

Wenn nur jeder ehrlich an der Hebung der Arbeitslosigkeit an seinem Platze mitwirkt, dann wird einmal die Not erträglich, und allmählich wird an ihrer Stelle dauernde, würdige Beschäftigung aller Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen treten. Solange aber das Elend anhält oder noch wächst, braucht es für den, der drin steht, einen wahren Heldenmut, um durchzuhalten.

Zum Schlusse sei es bekannt: Fast alle Gedanken dieses Aufsatzes sind herausgeschält aus einem Buche, allerdings durch seelsorgliche Erfahrungen vielfach bestätigt. Und dieses Buch stammt der Hauptsache nach von einer Frau: Lisbeth Burger, Arbeitslos.

Pastoralfälle.

(Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.) Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, hat der gleichnamige „Kasus“ in der letzten Nummer dieser Zeitschrift bei dem Seelsorgsklerus in vielen Gegenden lebhafte Diskussionen ausgelöst. Dies ist der beste Beweis dafür, daß es sich hier um einen höchst aktuellen „Fall“ handelt. Es sei mir deshalb gestattet, auf diesen Fall zurückzukommen und die gegen die Lösung schriftlich und mündlich erhobenen Einwände zu widerlegen.

1. „Die in der letzten Nummer angeführte Entscheidung vom 2. September 1904 handelt überhaupt *nicht* von der Anzeige *we-*

gen Sollizitation; der Priester muß vielmehr angezeigt werden wegen seiner Unwissenheit in der Moral, die anderen sehr schädlich ist."

Als Antwort sei zunächst darauf hingewiesen, daß also auch nach dieser Ansicht der Priester auf jeden Fall angezeigt werden muß. Für die Anzeige kämen allerdings nicht die kirchlichen Bestimmungen betreffs Anzeige bei Sollizitation in Betracht. Auf Unterlassung der Anzeige stände also nicht die Exkommunikation. Aber die Pflicht, die Anzeige zu erstatten und die Pflicht, das Beichtkind darauf aufmerksam zu machen, wären deshalb nicht geringer. Bei Sollizitation kann nämlich der Fall so liegen, daß durch den sollizitierenden Priester nur eine Einzelperson geschädigt wird. Deshalb kennen auch die Autoren Fälle, in denen eine Unterlassung, beziehungsweise eine Verschiebung der Anzeige bei großem persönlichem Nachteil gestattet ist.[1]) Bei einer derartigen Unkenntnis des Priesters, wie sie hier erscheint, wird aber nicht nur eine Einzelperson geschädigt, sondern das Allgemeinwohl. Da aber das Allgemeinwohl dem Privatwohl vorgeht, kann jemand kraft des Naturgesetzes zur Anzeige verpflichtet sein auch in jenen Fällen, in denen er — soweit bloß das Kirchengesetz in Frage kommt — von der Anzeige wegen Sollizitation entschuldigt sein könnte wegen großen persönlichen Nachteils. — Den Hauptnutzen von dieser Auffassung, die Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, hätten also diejenigen, welche einen Priester fälschlicherweise anzeigen, weil sie nicht der in can. 2363 verhängten und speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen würden.

Übrigens ist aber die Ansicht falsch, die in der Entscheidung vom 2. September 1904 vorgeschriebene Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, sondern deshalb, weil eine solche Unwissenheit anderen zum großen Schaden gereiche.

Als Autoritätsbeweis sei hiefür Cappello angeführt, dem die Zitation entnommen worden war. Auch Cappello ist der Ansicht, die Entscheidung beziehe sich auf Anzeige wegen Sollizitation; er führt nämlich die Entscheidung in Verbindung mit jenen Fällen auf, in welchen jemand wegen Sollizitation angezeigt werden muß. — Ebenso urteilt Aertnys-Damen.[2])

Diese Auffassung ist auch innerlich durchaus begründet. Wenn jemand nämlich die Moraltheologie nicht mehr genügend beherrscht, dann wird gegen ihn nicht eine „denuntiatio", auf die sich ein Strafprozeß gründet (vgl. can. 1935 ff.) eingereicht, sondern der Bischof wird einfach auf die Unkenntnis des Priesters aufmerksam gemacht. Der Bischof kann dann den Betreffenden verpflichten, wieder ein Examen zu machen (vgl. can.

[1]) Vgl. *Jone,* Kath. Moraltheologie[4], n. 598.
[2]) *Aertnys-Damen,* Theolog. Moral. II[10] (1920), n. 417.

877, § 2); besteht der Priester das Examen nicht, dann wird ihm ohne jeden Prozeß die Beichtjurisdiktion genommen (vgl. can. 880, § 1). Es handelt sich hier nicht um eine gerichtliche Strafe, sondern um eine auf dem Verwaltungswege erfolgte Entziehung der Beichtjurisdiktion wegen Unfähigkeit.

2. „Die Anzeige muß erstattet werden, weil ein *‚defectus in fide‘* vorliegt."

Wenn jemand wegen Sollizitation angezeigt wird, dann wird ex praesumptione iuris immer angenommen, daß ein „defectus in fide" vorliegt. Dementsprechend muß die Anzeige bei jenen Organen geschehen, die berufen sind, über den Glauben zu wachen, d. h. bei dem Heiligen Offizium oder dem Ortsordinarius (vgl. can. 904), also nicht bei dem höheren Obern einer exempten klerikalen Ordensgenossenschaft, obwohl derselbe in anderen Fällen berechtigt ist, eine Anzeige entgegenzunehmen (vgl. can. 616, § 2). Unterwirft sich aber ein Priester, der sollizitiert hat, dem Urteil der Kirche, dann muß er auch immer die professio fidei ablegen, weil ein „defectus in fide" angenommen wird. — Ein „defectus in fide" wird aber bei Sollizitation angenommen, weil der Priester (was bei einem rechtgläubigen Menschen als undenkbar erscheint) das Bußsakrament mißbraucht, um die armen Menschen zu Sünden gegen das sechste Gebot zu veranlassen. Dies trifft aber auch in unserem Falle zu.

3. „Diese Auffassung der Sollizitation ist *ganz neu;* auf der Universität haben wir nichts davon gehört."

Selbstverständlich geht es nicht an, in diesem Zusammenhange die ganze Lehre über Sollizitation zur Darstellung zu bringen. (Vgl. eine gedrängte Zusammenfassung hierüber in „Jone, Katholische Moraltheologie[4], n. 591 ff.") — Hier sei nur auf zwei Punkte hingewiesen, die für unsere Frage von entscheidender Bedeutung sind. Nach einer Entscheidung vom 11. Mai 1707 muß ein Mädchen einen Priester anzeigen, auch wenn es in seiner Unschuld bei der Sünde mit dem Priester meinte, unkeusche Berührungen u. s. w. seien keine Sünde.[3]) Daraus folgt doch, daß das Mädchen den Priester erst recht dann anzeigen muß, wenn es diese falsche Auffassung bekam infolge einer falschen Belehrung durch den Beichtvater. Außerdem bestimmte Benedikt XIV. in der Konstitution „Sacramentum Poenitentiae"[4]), daß ein Priester auch angezeigt werden müsse, wenn er das Beichtkind sollizitierte, mit einer dritten Person zu sündigen. Sollte deshalb der eben erwähnte Einwand besagen, daß die betreffenden Herren diese Auffassung nicht auf der Universität gehört hätten, so ist dies einfach undenkbar. Schon eher ist es möglich, daß sie damals etwas nicht beachteten oder das

[3]) Vgl. *Aertnys-Damen,* I. c., n. 419.
[4]) Vgl. das fünfte dem CJC. beigefügte Dokument, § 2.

Gehörte wieder vergaßen. — Dagegen ist es leicht möglich, daß sie auf der Universität nicht gehört haben, daß auch in unserem Falle die Anzeige wegen Sollizitation erfolgen muß. Insofern könnte man hier von etwas „Neuem" reden. In Wirklichkeit handelt es sich aber bloß um die Anwendung der eben erwähnten allgemeinen Bestimmungen auf einen konkreten Fall. Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der durch falsche Belehrung ein Mädchen zu unkeuschen Berührungen veranlaßt, warum sollte ein Priester nicht angezeigt werden müssen, der in Verbindung mit der Beicht jemand zu Onanismus veranlaßt? Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der jemanden veranlaßt, mit einer dritten Person zu sündigen, warum soll nicht auch ein Priester angezeigt werden müssen, der jemanden veranlaßt, mit seinem Ehegatten zu sündigen? — Deshalb ist auch die Entscheidung der Pönitentiarie vom 2. September 1904 an sich durchaus nichts Neues, sondern nur die Anwendung allgemein bekannter Grundsätze auf einen konkreten Fall.

4. „Der Priester muß nicht angezeigt werden, weil der *böse Wille fehlt;* außerdem ist er entschuldigt durch seine *Unkenntnis.*"

Can. 2200, § 2 bestimmt: „Posita externa legis violatione, dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur." Da aber in unserem Falle sicher eine objektive Verletzung des Gesetzes vorliegt, so muß also „dolus" präsumiert werden, d. h. nach can. 2200, § 1 der wohlüberlegte Wille, das Gesetz zu übertreten, also der böse Wille. Diese Präsumption wird so lange aufrecht erhalten, als keine hinreichend schwerwiegenden Gründe die Unschuld des Priesters dartun. Der Beichtvater kann diese praesumptio iuris auch nicht umstoßen mit der Begründung, daß der Priester, der den Fehltritt begangen hat, die entsprechende Kirchenlehre nicht für wahr halte. In diesem Sichauflehnen gegen die Kirchenlehre liegt auch genügend böser Wille; wie oben schon gezeigt wurde, wird ja bei Sollizitation ein „defectus in fide" förmlich vom Rechte präsumiert; trotzdem aber muß die Anzeige erstattet werden. — Ähnlich kann man auch unter Berufung auf die Unwissenheit des unglücklichen Priesters die Anzeige nicht unterlassen. Eine derartige Unkenntnis in bezug auf die Kirchenlehre muß nämlich bewiesen werden, sie wird nicht präsumiert. (Vgl. can. 16, § 2.) — Außerdem wäre eine derartige Unwissenheit eine ignorantia crassa vel supina. Eine solche Unwissenheit aber würde nach can. 2229, § 3, n. 1 den Priester von der Strafe wegen Sollizitation nicht befreien. Wenn aber jemand der Strafe wegen Sollizitation verfallen ist, dann muß er auch wegen Sollizitation angezeigt werden.

5. „Früher lehrten die autores probati auf der Gregoriana die Erlaubtheit der Kraniotomie. Später kam die freilich sehr klug

zurückhaltende Entscheidung. Was hier möglich war, ist auch auf anderen Gebieten möglich."

Es wird aber nicht möglich sein in bezug auf den Onanismus. Während nämlich in dem angeführten Beispiel die Ansicht des einen oder anderen „auctor probatus" korrigiert wurde durch eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles, müßten in Fragen des Onanismus die verschiedensten, sogar in feierlichster Form abgegebenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles korrigiert werden. Das ist aber unmöglich. Die Entscheidung Pius XI. in seiner Enzyklika kann man wohl als „klug" und „zeitgemäß" bezeichnen, aber nicht als „zurückhaltend", sprechen doch manche Autoren geradezu von einer Entscheidung ex cathedra. Übrigens waren auch schon die früheren Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in dieser Sache durchaus klar und eindeutig. Auf die Frage, was von der Ansicht zu halten sei: „Ob rationes honestas coniugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan", erfolgt am 21. Mai 1851 die Antwort: „Propositionem esse scandalosam, erroneam *et iuri naturali* matrimonii contrariam." Auf die weiteren Fragen: „1° An usus imperfectus matrimonii sive onanistice sive condomistice fiat, prout in casu, sit licitus? 2° An uxor sciens in congressu condomistico possit passive se habere?" erfolgte am 19. April 1853 die Antwort: „Ad 1m. Negative, est enim *intrinsece malus*. Ad 2m. Negative, daret enim operam rei *intrinsece illicitae*." In diesem Zusammenhang gehört auch die in der letzten Nummer (S. 122) erwähnte Antwort vom 13. November 1901. — An dem schon erwähnten 21. Mai 1851 erfolgte auch die Antwort, der Satz: „Probabile est istum matrimonii usum (quo usus est Onan) non esse prohibitum de iure naturali", sei „scandalosam, erroneam et alias implicite damnatam ab Innocentio XI, propositione 49a." Durch letzteren Hinweis auf Innozenz XI. wird die Sündhaftigkeit des Onanismus in der Ehe begründet durch die Sündhaftigkeit der Pollution überhaupt. Am 2. März 1679 hatte nämlich Innozenz XI. den Satz verurteilt: „Mollities iure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali."

Während ferner — wie das Dogma von der unbefleckten Empfängnis zeigt — es möglich ist, daß eine Wahrheit eine Zeitlang in der katholischen Lehrverkündung nicht klar ausgesprochen ist, so daß sogar der eine oder andere „auctor probatus" irrt, ist es unmöglich, daß Dinge, die nach der klaren, allgemeinen Lehre der Kirche innerlich schlecht sind, wie z. B. Pollution, Onanismus u. s. w. im Laufe der Jahrhunderte jemals erlaubt würden. Auch traurige Zeitverhältnisse, Wohnungsnot, Rücksicht auf das Allgemeinwohl u. s. w. ändern daran nichts, weil — wie jeder Priester weiß — innerlich Schlechtes nie erlaubt ist, und weil der Zweck die Mittel nicht heiligt. Wie aber

die unfehlbare Kirche über Onanismus in der Ehe von jeher gedacht hat und heute noch denkt, hat mit aller Deutlichkeit Pius XI. in seiner Enzyklika gesagt, wenn er schreibt: „Da nun noch vor kurzem einige *in offenkundiger Abweichung von der in ununterbrochener Folge von Anfang an überlieferten christlichen Lehre* geglaubt haben, amtlich und feierlich über solches Tun anders lehren zu sollen, erhebt die *katholische Kirche,* von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt, inmitten dieses Sittenverfalles, zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung, um die Reinheit des Ehebundes von solch schimpflichem Makel unversehrt zu bewahren, *durch unseren Mund laut ihre Stimme und verkündet von neuem:* Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld."

6. „Bei aller Wertschätzung des objektiven Bestandes und bei aller Bemühung, denselben kennen zu lernen, darf man doch nie vergessen, *daß der Mensch von Gott nach seinem Gewissen beurteilt und gerichtet wird.*"

Selbstverständlich ist das Gewissen die nächste Norm der Sittlichkeit. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß das Gewissen auch irren kann. Daraus folgt, daß der Beichtvater nicht nach Willkür das Gewissen der Gläubigen verbilden darf, und daß der Einzelne sein Gewissensurteil korrigieren muß nach der Lehre der Kirche, wenn es im Gegensatz zu dieser Lehre z. B. Pollution und Onanismus als erlaubt erklärt.

7. „Das Beichtsiegel hat ein Gegenstück in einer *Verpflichtung des Beichtkindes* zur Wahrung dessen, was es gelegentlich der Beicht über den Beichtvater kennengelernt hat. Es wäre ein gefährliches Spiel, daran zu rütteln. Der Beichtende hat die Überzeugung, ‚was zwischen mir und dem Beichtvater in der Beicht verhandelt wird, geht uns zwei allein an' — das ist die Grundlage des Beichtsiegels, des Vertrauens des Beichtenden auf seine Unversehrtheit. Erschüttert man diese Grundlage auch nur so, daß das Beichtkind die Überzeugung bekommt, ‚was zwischen uns zwei verhandelt wird, kann die kirchliche Obrigkeit beschäftigen', dann ist es nur ein Schritt, daß das Beichtkind sagt, ‚dann ist auch meine Sache nicht mehr sicher'. Alle theoretische Aufklärung und hunderte von Canones werden bei dem Laien, auch dem Gebildeten, diesen Gang nicht aufhalten."

Zwischen der Pflicht des Beichtvaters und des Beichtkindes, Stillschweigen über den Gegenstand der Beicht zu beobachten, besteht ein großer Unterschied. Das Beichtkind ist zum Stillschweigen nur insofern verpflichtet, als das naturrechtliche Geheimnis Stillschweigen auferlegt. Der Beichtvater aber ist außer-

dem zum Stillschweigen verpflichtet durch das positiv göttliche Gesetz und das Kirchengesetz. Von der Beobachtung des naturrechtlichen Geheimnisses, sofern es das Beichtkind bindet, kann es Entschuldigungsgründe geben, nicht aber von der Verpflichtung des Beichtvaters, Stillschweigen zu beobachten, weil die Gunst, welche Christus der Allgemeinheit erwiesen hat durch Einsetzung der geheimen Beicht, nicht geschmälert werden darf. Die Gläubigen sehen diesen Unterschied auch ohne jede theoretische Aufklärung leicht ein, wie schon die Tatsache beweist, daß sie leider nur zu leicht mit anderen über das sprechen, was in der Beicht verhandelt wurde, während sie jede derartige Äußerung des Beichtvaters als größte Sünde betrachten würden. — Der gemachte Einwand trifft zudem die von der Kirche sub gravi auferlegte Anzeigepflicht überhaupt. Wir dürfen aber fest überzeugt sein, daß die Kirche, welche das Beichtsiegel immer so schützte, nichts unter schwerer Sünde vorschreiben wird, wodurch das Beichtsiegel in Gefahr käme.

8. „Die *subjektive Einstellung* des Großteils der heutigen Menschen muß mehr berücksichtigt werden. Die Leute aber betrachten einen Denunzianten immer als ehrlose Person."

Der Ausdruck „Denunziant" hat allerdings nach dem heutigen Empfinden einen verächtlichen Beigeschmack. Deshalb ist es klar, daß der Beichtvater im Beichtstuhl nicht von „denunzieren", sondern von „anzeigen" sprechen soll. — Gegen die Sache selbst aber wird kein rechtlich denkender Mensch etwas einwenden, zumal die jüngere Generation mehr „sozial" als „subjektiv" eingestellt ist. Wer betrachtet denn z. B. einen Arzt als ehrlosen Denunzianten, wenn er im Interesse des Allgemeinwohls und den Staatsgesetzen gehorchend, ein Verbrechen zur Anzeige bringt, das ihm bei seiner ärztlichen Praxis bekannt wurde? Obwohl jedermann vom Arzt erwartet, daß er sein Berufsgeheimnis wahrt, findet hierin doch niemand etwas Ehrloses. — Ähnlich ist es in unserem Fall. — Die Gutgesinnten könnten es sicherlich auch nicht verstehen, daß die Kirche sich nicht dagegen wehren würde, wenn ein Priester im Beichtstuhl über die Lehre der Kirche, sogar über die feierlichsten Erlässe ihres Oberhauptes sich einfach hinwegsetzen und bewußt die kirchliche Sittenlehre durch Einführung einer abweichenden Praxis untergraben wollte.

9. „Es ist undenkbar, daß die Kirche verlangt, ein Priester müsse angezeigt werden, weil er den *Seelenzustand* des Beichtkindes *anders beurteilt* oder in *Sexualfragen* eine *andere Auffassung* hat als der Beichtvater, bei dem das Beichtkind nachher beichtet."

In neuerer Zeit vertreten viele angesehene Autoren die Ansicht, daß in früheren Jahren manches zu streng beurteilt wurde, weil man auf psychische Erkrankungen der Beichtkinder zu we-

nig Rücksicht nahm und ohne weiteres alles, was objektiv schwer sündhaft war, auch als eine subjektiv schwere Sünde betrachtete. An dieser Anschauung ist zweifellos viel Richtiges, obwohl man sich auch davor hüten muß, daß man nicht, wie es bei Neuheiten oft der Fall ist, in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Es ist deshalb leicht denkbar, daß der eine Beichtvater optima fide urteilt, das Beichtkind würde wegen krankhafter Störungen für gewöhnlich nicht schwer sündigen, während ein anderer Beichtvater der festen Überzeugung ist, das Beichtkind würde jedesmal schwer sündigen, wenn es eine objektiv schwer sündhafte Tat begeht. In diesen Fragen sind trotz des besten Willens Irrtümer möglich. Selbst wenn daher der erste Beichtvater sich geirrt haben sollte, müßte er doch nicht angezeigt werden, weil er subjektiv nicht schwer sündigte.

Noch weniger muß ein Beichtvater angezeigt werden, der etwas für erlaubt erklärt, von dem die einen bewährten Autoren sagen, es sei erlaubt, während andere es als sündhaft bezeichnen. In diesen Fällen darf der Beichtvater dem Beichtkind, das einer milderen, aber immerhin noch probablen Ansicht folgen will, nicht einmal seine eigene strengere Ansicht aufdrängen.[5]) Wenn aber ein Beichtvater trotzdem eigensinnig einem Beichtkinde unnötige Lasten auferlegen würde, so wäre es nur zu wünschen, daß er sich nach can. 877, § 2 einem neuen Examen in der Moral unterziehen müßte.

Anders aber liegt der Fall, wenn ein Beichtvater im klaren Bewußtsein, daß er mit der allgemeinen Lehre der Kirche in Widerspruch trete, manche Dinge als erlaubt erklärt, weil er und der eine oder andere gute Freund in Sexualfragen eben anderen Anschauungen huldigen. Hier liegt schon in der bewußten Auflehnung gegen die Lehre der Kirche eine schwere Sünde. Wenn dann ein solcher entsprechende Belehrungen in Verbindung mit der Beicht seinen Beichtkindern gibt und so schuld daran ist, daß dieselben derartige Dinge ungescheut tun, so muß er angezeigt werden geradeso wie ein Beichtvater, der mit dem Beichtkind unkeusche Berührungen vornimmt und dabei sich und dem Beichtkind einredet, diese Handlungen seien nach der Lehre mancher Autoren keine Sünde, denn Gott habe nichts Böses, nichts Unkeusches gemacht, es gebe deshalb auch keine unkeuschen Berührungen.

Nun kann allerdings der Fall auch so liegen, daß jemand aus Unkenntnis etwas für erlaubt erklärt, was nach allgemeiner Kirchenlehre schwere Sünde ist. Muß ein solcher angezeigt werden? Hier muß man unterscheiden, ob eine ignorantia graviter culpabilis vorliegt oder nicht. Bei einer schwer sündhaften Unwissenheit muß er angezeigt werden (vgl. oben n. 4), im anderen

[5]) Vgl. *Noldin-Schmitt*, de Principiis[20], n. 256.

Falle aber nicht. Unzweifelhaft aber gibt es manche ungewöhnliche Sachen, bezüglich derer sich auch ein Beichtvater in unverschuldeter Unwissenheit befinden kann. Andere Dinge aber gibt es, die so gewöhnlich sind, daß ein Priester, vorausgesetzt, daß seine Geisteskräfte nicht durch Alter gelitten haben, darüber ohne schwere Schuld nicht in Unkenntnis sein kann. Manche Einzelheiten kann es auch geben, von denen es schwer zu bestimmen ist, ob ihre Unkenntnis schwer sündhaft ist oder nicht. Viel wird dabei auch abhängen von der theologischen Ausbildung der Priester in der betreffenden Zeit, in der betreffenden Diözese oder in der betreffenden Ordensgenossenschaft. — *Kann man nun nach kluger Abwägung aller Umstände mit gutem Grunde annehmen, daß der Beichtvater, welcher die verkehrte Entscheidung gab, sich in keiner schwer sündhaften Unwissenheit befunden habe, dann braucht er nicht angezeigt zu werden, weil keine schwer sündhafte Verschuldung von seiner Seite vorlag.*

10. „Wenn die in der letzten Nummer vertretene Ansicht richtig ist, dann könnte ja *kein Priester* vor einer falschen Anzeige *sicher* sein."

Es ist natürlich, daß der Beichtvater, welcher das Beichtkind über die Anzeigepflicht belehrt, auch in diesem Fall, wie bei der Sollizitation überhaupt, alles genau untersuchen muß, damit kein Unschuldiger angezeigt wird. Im übrigen wird sich aber ein unschuldiger Beichtvater gegen eine böswillige Anzeige in unserem Falle viel leichter verteidigen können als in anderen Fällen der Sollizitation. Gewöhnlich wissen nämlich die Konfratres genau, welche Ansicht ein Priester über Pollution und Onanismus hat. Da kann der unschuldig Angezeigte verhältnismäßig leicht durch Zeugenaussagen der Konfratres seine Unschuld beweisen. Böswillige Personen werden dies meistens auch ganz gut einsehen und, wenn sie dem Priester schaden wollen, nicht oft durch eine solche Anzeige schaden.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone, O. M. Cap.*

(Beicht in einem Mädchenpensionat.) I. In einem einer weiblichen religiösen Genossenschaft anvertrauten Mädchenpensionat war Titus als Religionslehrer für die Zöglinge angestellt. Eines Tages äußerte Titus der Vorsteherin des Institutes, Schwester Direktrix, gegenüber, daß es im Interesse der einheitlichen Seelenleitung gut sei, wenn den internen wie auch den den Unterricht besuchenden externen Schülerinnen die Beicht beim eigenen Religionslehrer warm empfohlen würde. Schwester Direktrix erfüllte diesen Wunsch und gab Auftrag, die Zöglinge zur Beicht beim Religionslehrer zu dirigieren. Eines Tages kommt Schwester Justa, eine der Lehrerinnen, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Cajus, einem zur Abnahme der Schwe-

sternbeichten in besonderen Fällen vom Bischof aufgestellten Beichvater und bittet um Rat, was sie tun solle, da ein Zögling sie dringend gebeten habe, ihm die Beicht bei einem anderen Geistlichen zu ermöglichen, denn es handle sich um eine Reihe sakrilegischer Beichten und Kommunionen wegen Verschweigens von schweren Sünden. Cajus bedeutete der Schwester Justa, sie möchte, den Namen des Zöglings streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an diesem Falle aufzeigen und dieselbe ersuchen, daß allen Zöglingen das Beichten bei einem anderen Beichvater leicht gemacht werde. So geschah es auch, aber Schwester Justa erhielt von Schwester Direktrix die Antwort: „Sie haben sich nicht in Dinge einzumischen, die Ihren Unterricht nicht berühren." Auf die Verantwortung der Schwester Justa hin ging dann der betreffende Zögling, einen Ausgang zum Zahnarzt benützend, in der Pfarrkirche bei Cajus zur Beicht.

Allein die Tatsache der Beicht wie auch der Besuch der Schwester Justa bei Cajus blieben nicht verschwiegen, denn diese wurden von einer dem Kloster nahestehenden frommen Frau bemerkt, die in einer Unterredung, wenn auch ohne schlimme Absichten, die Bemerkung machte, daß sie Schwester Justa und den Zögling kürzlich in der Stadt gesehen habe; Schwester Direktrix erfuhr so auch, wo die zwei waren. Schwester Justa wurden nun, da sie als Lehrerin mit den staatlichen Examina nicht leicht ersetzt und daher nicht ganz abgesetzt werden konnte, verschiedene Unterrichtsstunden abgenommen, um den Verkehr zwischen ihr und den Zöglingen möglichst einzuschränken. Wie ist das Verhalten von Titus, Cajus und der Schwestern Direktrix und Justa zu beurteilen?

II. Im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um eine Beichtangelegenheit in einem Institut. Da das kirchliche Recht keine besonderen Grundsätze für die Aufstellung von Beichtvätern für solche Anstalten aufweist, so müssen wir den Geist der kirchlichen Gesetzgebung zu erfassen suchen und aus diesem heraus den Fall beurteilen.

Im Gegensatz zum mittelalterlichen Rechte, das noch im 13. Jahrhunderte die Ablegung der Beicht bei einem andern als dem vom Bischof speziell verordneten Seelsorger nicht ohne die Erlaubnis des letzteren gestattete, vertritt die Kirche seit dem Auftreten der Franziskaner und Dominikaner, die vom Heiligen Stuhle mit dem Privilegium ausgestattet waren, überall beichthören zu können, den Standpunkt, daß die Gläubigen nicht bloß ihrem eigenen Seelsorger, sondern auch jedem andern bevollmächtigten Priester ihre Sünden beichten könnten. Johannes XXII. verwarf auch ausdrücklich die Lehre des Pariser Theologen Johannes de Poliaco, der die Ansicht vertrat, ein Pönitent, der seine Sünden bei einem andern Priester als seinem

eigenen Seelsorger gebeichtet habe, müsse dieselben nochmals der Schlüsselgewalt seines eigenen Seelsorgers unterwerfen. Das neue kirchliche Gesetzbuch hält an der seit dem späteren Mittelalter von der Kirche vertretenen Lehre fest und bestimmt in can. 905: „Cuivis fideli integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus, cui maluerit peccata sua confiteri." Dieser Grundsatz gilt heute für alle Kleriker und Laien, eine Ausnahme besteht nur für die Mitglieder der religiösen Genossenschaften und die Alumnen der Seminarien.

Für die klerikalen Religiosen und die Seminaristen gilt als Grundsatz, daß ihnen mehrere oder wenigstens zwei Beichtväter zur Verfügung gestellt werden, unter denen sie frei wählen können (can. 518, § 1; 1358). Für die Seminaristen verordnet der Kodex außerdem noch die Aufstellung weiterer Beichtväter, zu denen die Alumnen frei hinzutreten können. Wohnen diese außerhalb des Seminars und wünscht ein Alumnus einen solchen zu sprechen, so soll ihn der Seminarrektor rufen lassen „nullo modo petitionis rationem inquirens neque se aegre id ferre demonstrans"; wohnen diese Beichtväter im Seminar selbst, so steht jedem Alumnus der Zutritt zu denselben frei „salva Seminarii disciplina" (can 1361, §§ 1, 2). Daß die Seminaristen, wenn sie sich mit Erlaubnis des Rektors außerhalb des Seminars befinden, auch jederzeit bei einem ganz beliebigen Beichtvater beichten können, ist selbstverständlich.

Für die klerikalen Religiosen gilt der Grundsatz, daß sie unter mehreren Beichtvätern die Auswahl haben müssen; außerdem aber haben sie noch das Recht, innerhalb der Klausur und ebenso, wenn sie sich mit Erlaubnis ihrer Obern zum Ausgehen außerhalb derselben befinden, ohne spezielle Erlaubnis der Obern bei jedem approbierten Priester, auch einem solchen aus einem andern Ritus, sei er nun aus ihrer eigenen oder aus einer anderen Genossenschaft oder gar aus dem Weltklerus „ad suae conscientiae quietem" zu beichten (can. 518, § 1; 519).

Dagegen sind die Mitglieder der laikalen und ebenso die Novizen sämtlicher männlichen Genossenschaften sowie auch die Professinnen und Novizinnen aller weiblichen Genossenschaften an sich an den einen für sie aufgestellten Beichtvater gebunden (can. 528, 566, § 2, n. 1, 520, § 1). Aber auch allen diesen gibt das Recht die Möglichkeit, ohne spezielle Erlaubnis der Ordensobern aus besonderem Grunde bei einem andern Beichtvater zu beichten (can. 519, 566, § 2; 521—523); wenn die weiblichen Professinnen dies ständig tun wollen, benötigen sie hiezu die Erlaubnis des Bischofs (can. 520, § 2); der völligen Gewissensfreiheit der Mitglieder der männlichen laikalen Genossenschaften trägt der Kodex in der Weise Rechnung, daß er in can. 528 noch bestimmt: „et si religiosus aliquem specialem confessarium expostulet, illum Superior concedat, nullo modo petitionis ratio-

nem inquirens neque id aegre ferre demonstrans." Außerdem bestimmt can. 2414 noch zum Schutze der Gewissensfreiheit in den Frauenklöstern, daß eine Oberin, die sich gegen die durch die can. 521, 523 den Schwestern gewährte Gewissensfreiheit verfehlt, vom Bischof zunächst gemahnt und im Wiederholungsfalle von ihrem Amte als Oberin unter sofortiger Benachrichtigung des Heiligen Stuhles entfernt werden solle.

Fassen wir diese Darlegungen zusammen, so ergibt sich, daß der Kodex den innerhalb einer Klausur oder eines Internates lebenden Gläubigen zwar gewisse Beschränkungen in der freien Wahl des Beichtvaters auferlegt, ihnen aber doch andererseits dadurch volle Gewissensfreiheit einräumt, daß sie teilweise unter völliger Umgehung der Obern einen Beichtvater aufsuchen oder jederzeit einen anderen wünschen können und der Obere verpflichtet ist, einen solchen zu rufen und über das Begehren nicht ungehalten sein darf. Dieses letztere betont der Kodex an nicht weniger als sechs Stellen (can. 521, § 3, 522, 523, 528, 566, § 2, n. 3, 1361, § 2). Selbstverständlich darf der Obere auch die Gründe der Bitte nicht zu ermitteln suchen.

Die Frage, ob ein Religiose oder ein Seminarist von seinem Obern verlangen kann, daß er zum Zwecke der Beicht ausgehen kann, entscheidet der Kodex nicht. Eine Entscheidung der S. Congregatio Religiosorum vom 1. Dezember 1921 aber erklärt, daß weder für den Bischof noch auch für die Oberinnen der Schwesternhäuser eine Pflicht bestehe, dafür zu sorgen, daß die Schwestern Gelegenheit haben, ohne Wissen der Oberin von der ihnen durch can. 522 eingeräumten Freiheit Gebrauch zu machen und daß noch viel weniger in der Disziplin der Klausur etwas zu ändern sei (Archiv für katholisches Kirchenrecht II, 1922, S. 84). Ein striktes Recht auf die Gewährung der Bitte um Ausgang zum Zwecke der Beicht räumt somit das Recht den Religiosen nicht ein. Auf der anderen Seite aber vertreten die hervorragendsten Kanonisten den Standpunkt, daß der Ordensobere die Erlaubnis zum Zwecke der Beicht ausgehen zu können, zu geben verpflichtet sei, wenn nicht „iusta causa ex communi ordinis ratione vel ex persona petentis manans" dem Ausgange entgegenstehe (A. Vermeersch, Periodica de re canonica et morali VII/30, IX/11; Entwurf zum Kodex aus den Jahren 1914 und 1916 can. 519, § 3: „Ast certo, contra intentionem Ecclesiae ageret Superior, qui nulla abusus ratione id suadente, arbitrarie prohiberet religiosis, egressum e domo causa confessionis, si aliunde occasio egrediendi, vel ratione ministerii vel alia de causa, eis esset defutura. Meminisse juvabit, summum jus, quandoque, summam iniuriam esse" bei S. Goyeneche, Commentarium pro Religiosis III, 1922, p. 82).

Da die Zöglinge eines Pensionats weder zu den Religiosen noch zu den Alumnen eines Seminars gehören, so gilt für sie

an sich nur can. 905, der ihnen in der Wahl des Beichtvaters volle Freiheit einräumt. Da man sich aber einerseits nicht verhehlen darf, daß in einem Internat die völlig freie, ungehemmte Ausübung dieses Rechtes zu Unzuträglichkeiten und nicht unerheblichen Störungen der Disziplin führen würde, und andererseits, wenn im Kodex über eine Sache eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, „norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus", so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die oben für die Religiosen, Novizen und Seminaristen angegebenen Grundsätze unter Einschluß und Wahrung aller der diesen zukommenden Freiheiten auf die Zöglinge unseres Instituts applizieren.

Als unabänderliche Grundsätze des kanonischen Rechts für das Beichtrecht der Zöglinge eines Instituts müssen somit folgende Sätze gelten:

1. Sämtliche Zöglinge haben jederzeit die Auswahl unter wenigstens zwei Beichtvätern (vgl. can. 518, § 1, 1358). 2. Den einzelnen Zöglingen muß es möglich sein, ohne Erlaubnis der Institutsvorsteherin zur Beruhigung des Gewissens auch bei anderen als den speziell für die Zöglinge aufgestellten Beichtvätern zu beichten (vgl. can. 519, 522, 566, 1361, § 1, 2). 3. Wenn ein Zögling dauernd einen besonderen Beichvater wünscht, so hat die Vorsteherin ihn zu gewähren, ohne sich darüber unwillig zu zeigen (vgl. can. 520, § 2, 528). 4. Die Beicht außerhalb des Instituts zu versagen, ist die Vorsteherin berechtigt, wenn die gemeinsame Disziplin des Hauses ein solches Verbot erfordert, oder wenn besondere Gründe seitens des betreffenden Zöglings vorliegen, die es ratsam erscheinen lassen, die Bitte nicht zu gewähren.

Der zuerst genannten Forderung wird in praxi am besten in der Weise entsprochen, daß die dazu Verpflichteten Sorge tragen, daß entweder immer wenigstens zwei Beichväter zu gleicher Zeit zum Beichthören bereit sind, oder daß wenigstens zwei Beichtväter wochenweise abwechseln. Was die zweite und dritte Forderung anlangt, so müssen sich die Zöglinge jederzeit an die Vorsteherin mit der Bitte um einen Beichtvater wenden können und diese ist verpflichtet, den gewünschten Beichtvater zu rufen; irgend welche Äußerung des Unwillens über das Begehren des Zöglings ist ihr untersagt. Da es jedoch nicht bloß den männlichen und weiblichen Religiosen, sondern vielmehr noch den Zöglingen eines Instituts in der Regel äußerst schwer fällt, bei der Vorsteherin die Bitte um einen Beichtvater vorzubringen, so ist es am besten, wenn man von vornherein dafür sorgt, daß auch den Zöglingen eines Instituts eine gewisse Auswahl von Beichtvätern geboten wird; die Obern sollten hier das Wort des Herrn vor Augen haben und befolgen: „Was ihr wollt,

daß euch die Leute tun, so tuet auch ihr ihnen desgleichen" (Mt 7, 12; Lk 6, 31).

III. Diesen vom kanonischen Recht geforderten Grundsätzen entsprachen nun freilich die von Titus und im Anschluß an ihn von Schwester Direktrix vertretenen Anschauungen keineswegs. Titus ist sein Verhalten um so schlimmer anzurechnen, da er als Priester die Grundsätze des kanonischen Rechtes über die Gewissensfreiheit kennen mußte. Er hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er zum Beichtvateramt wenigstens in einem Institute ungeeignet ist.

Vom Vergehen wegen Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ist aber auch Schwester Direktrix nicht freizusprechen; sie mußte doch wissen, daß den Zöglingen allerwenigstens die auch den Schwestern zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu gewähren sei. War es schon ein Verstoß gegen die den Zöglingen zukommende Gewissensfreiheit, wenn sie diesen den Titus als allein geeigneten Beichtvater darstellte oder darstellen ließ, so hätte sie der Empfehlung des einen oder anderen Beichtvaters noch beifügen müssen, daß die Obern verpflichtet seien, dem Wunsche eines Zöglings, sei es in einem einzigen Falle oder dauernd, bei einem anderen Beichtvater beichten zu können, Rechnung zu tragen und den gewünschten zur Entgegennahme der Beicht in der Institutskapelle in Kenntnis zu setzen. Es wäre überhaupt gut gewesen, wenn Schwester Direktrix das Verhalten des Titus benützt hätte, später einmal den Zöglingen einige Mitteilungen über die ihnen zustehende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu machen und sie über diese Dinge aufzuklären.

Wenn Schwester Direktrix in den Äußerungen der Schwester Justa eine Einmischung derselben in Dinge, die sie nicht berühren, sah, so ist auch dies zu beanstanden. Eine solche lag in Wirklichkeit nicht vor, denn die Sorge dafür, daß in einem Pensionat den Zöglingen die durch das kanonische Recht gewährte Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zukomme, ist an sich nicht Sache der Pensionatsvorsteherin, sondern Sache der die Kirche leitenden Geistlichkeit, also des Bischofs und der von diesem aufgestellten Seelsorger. Wenn sich Schwester Justa nicht gleich an die höheren Vorgesetzten wandte, so geschah ihr Vorgehen nur aus Rücksicht für Titus und das Institut, wofür man ihr hätte dankbar sein sollen. Ihre Verpflichtung, die Verfehlungen des Titus und ihrer Mitschwester Direktrix den kompetenten Obern, da sie die Religion und den Glauben schädigen und geradezu in Gefahr bringen konnten, denunzieren zu müssen, wird man nicht leugnen können; stellt doch can. 1935, § 2, als Grundsatz auf: „Obligatio denuntiationis (delicti alterius) urget quotiescumque ad id quis adigitur . . . . ex ipsa naturali lege ob fidei vel religionis periculum."

Diese Verpflichtung der Schwester Justa konnte aber aufgeschoben werden, wenn sie selbst bereit war, Vorstellungen zur Beseitigung der Mißstände, sei es bei Titus oder der Schwester Direktrix, zu unternehmen.

Wenn Schwester Direktrix schließlich Schwester Justa zur Strafe für ihre Einmischung einige Stunden abnimmt, so hat sie auch hiemit ihre Kompetenzen überschritten. Wenn auch die Ordensobern berechtigt sind, die von ihnen eingesetzten Lehrerinnen jederzeit aus dem ihnen anvertrauten Amte zu entfernen, so darf dies doch nur geschehen aus einer gerechten Ursache unter Berücksichtigung des guten Namens der betreffenden Schwester, es sei denn, daß diese sich wirklich verfehlt hätte. Eine Verfehlung liegt aber bei Schwester Justa nicht vor, sie hat vielmehr nur ihre Pflichten erfüllt. Daher bleibt Schwester Direktrix verpflichtet, den dieser Schwester an ihrem guten Rufe durch die Absetzung entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Auf den guten Ruf, das teuerste und kostbarste der Güter, die wir besitzen, hat auch die Ordensperson ein Recht; ja, es ist ihr nicht gestattet, diesem Rechte zu entsagen, es sei denn, daß dies aus einem sehr edlen Beweggrunde geschehe, um einen Akt der Vollkommenheit zu üben, aber auch dann dürfte dies nur geschehen unter der Bedingung, daß der gute Name der Gemeinde keinen Schaden leiden und daß den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft kein Ärgernis gegeben würde; daraus folgt, daß auch den Obern nichts mehr am Herzen liegen muß, als die Bewahrung des guten Namens aller Mitglieder der klösterlichen Familie.[1]) Dieser Verpflichtung der Schwester Direktrix, Schwester Justa ihren guten Namen in der Genossenschaft wieder zu verschaffen, kommt diese durch einen besonderen Erweis des Wohlwollens, wohl am besten durch Übertragung weiterer Stunden nach.

Wenn Cajus der Schwester Justa den Rat gab, den Namen des Kindes streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an dem leidigen Vorkommnisse aufzuzeigen, so darf ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden. An sich hätte es zwar genügen sollen, wenn Schwester Justa einfach darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die im Institut in neuerer Zeit bestehende Beichtpraxis zu schweren Mißständen führen müsse und daß es Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß auch hier die den Zöglingen nach kanonischem Recht zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters gewährt werde. Allein bei dem Stand der Dinge war zu erwarten, daß ein solch allgemeiner Hinweis nicht zur Beseitigung der für die Zöglinge entstandenen Nachteile führen würde. Das Vorkommnis ohne

[1]) Vgl. Regeln und Konstitutionen der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers, Dülmen 1896, S. 33; *J. Pejška*, Jus canonicum Religiosorum, 3. ed. Freiburg i. Br. 1927, p. 122.

Nennung des Namens des betreffenden Zöglings durfte Schwester Justa in diesem Falle mitteilen, gilt doch die Mitteilung eines Geheimnisses an die Vorgesetzten als gestattet, wenn dadurch schwere Nachteile für eine Kommunität oder für Private beseitigt werden können.

Schwester Justa benützte einen Ausgang in die Stadt zu einem Besuche bei Cajus. Durfte sie diesen Besuch bei Cajus ohne die Erlaubnis der Oberin machen? Nach can. 522 war Schwester Justa berechtigt, ohne jede Erlaubnis der Oberin bei jedem für Frauen approbierten Beichtvater in einer Kirche oder in einem anderen zum Beichthören legitimen Orte zu beichten und hiebei ihre Gewissensanliegen vorzubringen. Eine solche Beicht darf aber auch stattfinden zu einer Zeit, in der sonst die Beichtväter nicht im Beichtstuhl sitzen, so daß also eine Schwester, die gemäß can. 522 beichten will, genötigt ist, vorher in das Wohnhaus des gewünschten Beichtvaters zu gehen, um hier diesen zu holen. In unserem Falle öffnete Cajus selbst die Türe und als Schwester Justa ihr Anliegen, ihn in einem Gewissensfalle um Rat fragen zu wollen, vorgebracht hatte, sagte dieser: „Wir können die Sache auch hier erledigen, auch wenn Sie beichten wollen." Daß eine Beicht in der Wohnung des Cajus gültig gewesen wäre, steht außer allem Zweifel; can. 521, kraft dessen Cajus die Beicht entgegengenommen hätte, beschränkte ja die Jurisdiktion nicht auf die Kirche oder einen zum Beichthören bestimmten legitimen Ort. Dafür, daß kein Beichtstuhl notwendig war, konnte sich Cajus auf can. 910, § 1, berufen, der das Beichthören von Frauen außerhalb des Beichtstuhles bei „infirmitas aliave vera necessitas" gestattet; auf eine gewisse Notwendigkeit der Beicht im Hause konnte Cajus hinweisen, weil zu befürchten war, es möchte sonst die Tatsache der geheimen Beicht leicht bekannt werden, und dadurch der Schwester Nachteil entstehen. Den männlichen Genossenschaften gestattet zwar das kirchliche Recht, daß deren Mitglieder ohne Erlaubnis der Obern bei einem vom Bischof approbierten Priester in dessen Wohnung auch außerhalb des Klosters beichten, und die Konstitutionen mancher Genossenschaften fügen ergänzend hinzu, daß die Pönitenten nicht bloß zur eigentlichen Beicht, sondern auch zur Besprechung von Gewissensangelegenheiten ohne Erlaubnis der Obern innerhalb des Klosters in die Zellen der zum Beichthören approbierten Priester eintreten können. Hätte es sich also in unserem Falle um einen männlichen Religiosen gehandelt, so wäre sicherlich gegen die Besprechung, beziehungsweise Beicht bei Cajus in seiner Wohnung nichts einzuwenden. Bei den Schwestern erscheint das Recht offenkundig strenger. Manche Konstitutionen gestatten zwar, obwohl dies an sich selbstverständlich ist, daß die Schwestern mit Erlaubnis der Oberin in Sachen ihres Seelenheiles mit dem Beichtvater

ohne Beisein einer anderen Schwester in den Sprechzimmern des Klosters reden dürfen, aber die Beicht zur Beruhigung des Gewissens ohne Wissen der Oberin bei einem nicht speziell für die Schwestern approbierten Beichtvater erlaubt das kanonische Recht nur in der Kirche oder an einem zum Beichthören legitimen Orte, und diese Vorschrift ist so streng, daß eine anderswo abgelegte Beicht geradezu nichtig wäre. Die Unterredung der Schwester Justa geschah zwar ohne Erlaubnis ihrer Oberin, aber sie erfolgte mit einem speziell für ihre Kongregation approbierten Beichtvater; aus diesem letzteren Grunde und, da es sich nur um einen einzelnen Fall, in dem es zudem keine Zeit zu verlieren galt, handelte, wird man nichts dagegen einwenden können, wenn Schwester Justa auf das Ansinnen des Geistlichen einging und die Sache in der Wohnung des Geistlichen erledigte. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß sowohl die Geistlichen wie auch die Klosterfrauen solche Unterredungen im Hause des Geistlichen tunlichst zu meiden haben, da sie leicht Anlaß zu Redereien geben und bisweilen aus an sich einwandfreien Dingen Schlimmeres entsteht.

Zur Beseitigung der vorgenannten Mißstände ist nicht bloß der Heilige Stuhl, sondern auch der Diözesanbischof befugt; dies nicht bloß dann, wenn es sich um eine Kongregation diözesanen Rechts handeln, sondern auch wenn eine solche päpstlichen Rechts in Frage kommen sollte. Der Fall spielt in einem Pensionat, die ja alle unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen; dieser hat hier nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu wachen, daß nichts gegen den Glauben und die guten Sitten geschehe und gelehrt werde und daß die Grundsätze der von der Kirche vorgeschriebenen Disziplin beachtet und beobachtet werden. (Leo XIII. „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900, § 2, n. X., Codicis Juris Canonici fontes III, Romae, 1925, n. 644; can. 1381, § 2, 1382, 336, § 2, 343, § 1.) Soweit Schwester Direktrix allein in Frage kommt, sind auch die Ordensobern einzugreifen berechtigt, bezw. verpflichtet; hier handelt es sich ja nicht um eine Glauben und Sitten berührende Sache, bei der ihnen die Einmischung kraft des can. 501, § 1, verboten wäre, sondern um die pflichtmäßige Beobachtung der Kirchengesetze und der kirchlichen Disziplin.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis", can. 1099, § 2.) In der ersten Instanz des bischöflichen Gerichtes zu V. wurde am 6. Mai 1930 folgender Ehefall verhandelt: *Karl M., protestantisch,* hatte am 21. Juli 1919 die ledige *Berta O. in der protestantischen Kirche zu S. geheiratet.* Berta hatte eine eigene Vergangenheit: ihr Vater Xaver war katholisch gewesen; ihre

Mutter Ruth dagegen kalvinistisch. Der Vater hatte vor der Trauung in der katholischen Kirche zu B. die katholische Erziehung aller Kinder in seinem Glauben zugesagt. So wurde denn Berta zwei Tage nach ihrer Geburt in der Kirche zu S. vom katholischen Pfarrer getauft (30. Juli 1899). Kaum war aber Berta ein Jahr alt, so starb der Vater. Die Mutter hatte nur ungern in die katholische Trauung und die katholische Kindererziehung eingewilligt: nur die Angst den Mann zu verlieren, von dem sie bereits ein Kind empfangen hatte, konnte sie zu dieser Nachgiebigkeit, wie sie sagte, bewegen. Daher war der Tod des Mannes die beste Gelegenheit, Berta im Kalvinismus zu erziehen; dies umsomehr, als Ruth bereits im Spätsommer 1900 mit dem Kalvinisten Heinrich eine zweite Ehe schloß. Die Erziehung von Berta war mangelhaft in jeder Beziehung. Daher war es nicht zu verwundern, daß die Ehe zwischen Karl und Berta bald gestört wurde. Da die Frau sich manche Untreue zu Schulden kommen ließ, trennte sich Karl im Juli 1923 von seiner Frau. Die Zivilscheidung erfolgte im August 1925. Daraufhin heiratete Karl die katholische Antonie vor dem Standesamt in N. am 30. September 1925. Anläßlich einer Volksmission, die von den P. gehalten wurde im Winter 1929—1930, drang der Pfarrer auf die Ordnung der ehelichen Verhältnisse bei Antonie. Einem der Missionäre, dem Kanonisten unter ihnen, erzählten Antonie und Karl die ehelichen Verhältnisse von einst und jetzt. Das Gesicht des Missionärs klärte sich auf; hier kann geholfen werden; denn die erste Ehe ist ungültig wegen Mangels der Eheschließungsform: Berta war verpflichtet in der katholischen Kirche sich trauen zu lassen, während sie in der protestantischen Kirche sich trauen ließ. Can. 1099 bestimmt also: „§ 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt. 2° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant. § 2. Firmo autem praescripto, § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; *item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati; qui ab infantili aetate in haeresi* vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione *adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.*“ Berta fiel beim Abschluß der Ehe, so fuhr der Missionär weiter, unter can. 1099, § 1, n. 2; rechtlich war sie eine *Katholikin,* die mit einem *Andersgläubigen* sich verehelichte. § 2 kommt für Berta nicht in Betracht; sie ist doch wahrlich nicht *„nata ab acatholicis“;* denn ihr Vater sei ja katholisch gewesen. Mit Erlaubnis des Heiligen Offiziums

wurde die Eheangelegenheit vor dem Konsistorium zu V. anhängig gemacht (S. O. 27. Jänner 1928, A. A. S. XX, 75). Am 6. Mai 1930 erfolgte der Urteilsspruch unter der Formel: *constare de nullitate matrimonii in casu.* Ordnungsgemäß appellierte der defensor vinculi an die zweite Instanz, an das Metropolitangericht zu P. Die Sitzung war am 15. Mai 1931. Die zweite Instanz bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Da der defensor vinculi von einer weiteren Appellation abstehen zu können glaubte, erlangte das Urteil Rechtskraft. Die Ehe zwischen Karl, der unterdessen katholisch geworden war, und Antonie wurde am 31. Mai 1931 eingesegnet.

Ist das Urteil richtig? *Es muß mit einem „Ja" geantwortet werden, wenn Berta beim Abschluß der Ehe als „Katholikin" im Sinne des can. 1099, § 1, galt; dagegen müssen wir mit einem „Nein" antworten, wenn Berta im besagten Augenblick als Nicht-Katholikin galt im rechtlichen Sinne des can. 1099.*

Die erste Instanz betrachtete Berta *als Katholikin, welche unter die Form des can. 1099, § 1, n. 2°, fiel.* Die Begründung des Urteils war folgende: *Berta kann nicht als nata ab acatholicis im Sinne des can. 1099, § 2,* betrachtet werden. Die Gründe sind folgende: I° can. 6, 4° bestimmt: „In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum." Nun aber, so fahren die Richter weiter, betrachtete schon das alte Recht Berta als Katholikin. Das Dekret „Ne temere", das für den Kodex vorbildlich war, und das im Zweifelsfalle zur Erklärung des can. 1099 herangezogen werden muß (can. 6, 3°), trifft in n. XI, § 1 und 2 folgende Bestimmung: Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint), quotiens inter se sponsalia vel matrimonium ineant. § 2: Vigent quoque pro iisdem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus sponsalia vel matrimonium contrahunt. II° S. C. C. faßt in ihrer Erklärung des Dekretes „Ne temere" (1. Februar 1908 ad V.) die *„catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam, etiam juvenili vel infantili aetate transierunt"*, als Katholiken, die an die Form gebunden sind; eine Dispens wird abgeschlagen (ad VI). III° Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911 (A. A. S. III, 163 f.) erklärt das Dekret „Ne temere" (art. XI, § 1) und spricht von solchen „qui *a genitoribus acatholicis* nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi adoleverunt". Unter *„genitores* acatholici" ist das *Elternpaar* zu verstehen. Also sind die acatholici in can. 1099, § 2 *ein nicht-katholisches Ehepaar.* IV° Auch das neue Recht verlangt diese Interpretation. Can. 18

bestimmt: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam." Der Text von can. 1099, § 2 lautet also: „item ab acatholicis nati." Der Plural „acatholici" bedeutet nach der römischen Jurisprudenz *zwei:* Numerus pluralis non potest verificari in numero singulari (S. R. R. Decis. 622, n. 4, P. 1 in Recentioribus). Numerus pluralis non est contentus uno (l. c. Decis. 192, n. 13, P. 8). Unde verba emissa in numero plurali *debent* praedicari de pluribus (l. c. Decis. 138, n. 7, P. 17). Et *saltem duo* comprehendere (Decis. 282, n. 16, P. 9, t. 1 et Decis. 240, n. 3, P. 13). Diese Auffassung wird gestützt durch die Erklärung S. C. C. vom 28. März 1908 ad III. folgenden Inhalts: Exceptionem (inductam per C. Provida) valere tantummodo *pro natis in Germania.* Daraufhin wurde angefragt; num responsum ita sit intelligendum, ut *quovis in casu ambo conjuges* debeant esse nati in Germania. Die Antwort vom 18. Juni 1909 lautete: *affirmative.* Also bedeute **„nati** in Germania" **zwei** Personen. Will der Gesetzgeber *nur eine Person,* so gebraucht er den *Singular.* Deutlich geht dies hervor aus der Entscheidung vom selben 18. Juni 1909 ad III. Die Frage lautete: num saltem *natus* in Germania cum *nato* in regno Hungariae mixtum matrimonium valide ineat. Die Antwort war: negative. Also bedeutet *nati* in Germania: *ambo* conjuges; *natus* in Germania: unus conjux. Die Richter führten zum Vergleich noch einige Canones an: can. 1060 hat den klaren Unterschied zwischen Plural und Singular: ne matrimonium ineatur inter *duas personas* baptizatas, quarum *altera* sit catholica, *altera* vero sectae haereticae aut schismaticae adscripta. Can. 1061, § 1, n. 2°: conjux *acatholicus,* conjux *catholicus, uterque* conjux (can. 1062; 1070; 1074). V° Auch der Kontext, so heißt es weiter in der Motivierung des Urteils, verlangt die bereits gegebene Erklärung. Denn unmittelbar geht voraus: *acatholici* sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam. Unter *acatholici* sind hier sicher *zwei* Nicht-Katholiken verstanden; denn sobald von diesen acatholici einer catholicus ist, so fällt er unter die Form des § 1, n. 2°. Eine *Ausnahme,* also strictae interpretationis machen die *baptizati in Ecclesia catholica, sed nati ab acatholicis* u. s. w. Diese baptizati werden als acatholici betrachtet. Diese Ausnahme kann nur einen Sinn haben, wenn das Elternpaar nicht-katholisch ist; denn ein Kind aus *gemischter Ehe,* das zudem noch in der katholischen Kirche getauft wurde, ist doch als *katholisch* zu betrachten. Auf solche Kinder erhebt die Kirche ein besonderes Recht, zumal wenn die katholische Erziehung zugesichert wurde (can. 2319). VI° Endlich beriefen sich die Richter auf die doctrina vigens, welche die Worte des can. 1099, § 2 *ab acatholicis nati* in diesem Sinne versteht: Kinder, die von einem nicht-katholischen *Ehepaar* ab-

stammen. Da die Sentenz von einer Zitation der Autoren absah, möchte ich doch zur Illustration des Kasus einige zu Worte kommen lassen. Cappello, de matrimonio (ed. 2) n. 701, 3° schreibt: „Habendi sunt *ab acatholicis nati* in § 2, can. 1099 etiam illi qui ab infidelibus nati sunt. Nati ex *mixtis* nuptiis *non* sunt ab *acatholicis* nati, ne quidem si pars acatholica a fide defecerit." Von den Autoren in lateinischer Sprache sind noch zu erwähnen: De Smet, de spons. et matr. (ed. 4) I. n. 140; Vlaming, Jus matrim. (ed. 3), vol. II, n. 599, nota 4. Wernz-Vidal, de matrim. n. 552, b); Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 2) vol. II, n. 407. 2° Von deutschen Autoren möchte ich erwähnen: Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 652; sehr deutlich redet Linneborn, Grundriß des Eherechtes (ed. 2—3), S. 339: Die offenbar viel zahlreicheren Fälle, in denen die Kinder aus *gemischten* Ehen zwar katholisch getauft, dann aber . . . . nicht mehr katholisch erzogen wurden, sind nicht hierher zu beziehen. Solche Personen gelten als *„Katholiken"* in dem Sinne des can. 1099, § 1, n. I° und bleiben an die katholische Eheschließungsform gebunden. Man vergleiche noch Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, S. 322; Schäfer, Eherecht (ed. 8—9, S. 271. Andere Autoren sind noch erwähnt in „Apollinaris", vol. III. (1930), p. 603.

Die zweite Instanz zu P. bestätigte, wie bemerkt, die Sentenz der ersten Instanz, obwohl unterdessen eine *authentische* Erklärung zu den Worten: ab *acatholicis* nati abgegeben worden war. Es wurde der Interpretationskommission der Zweifel vorgelegt: An *ab acatholicis nati,* de quibus in canone 1099, § 2, dicendi sunt etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071. Die Antwort vom 20. Juli 1929 lautete: *affirmative* (A. A. S. XXI [1929], p. 573). Die Motivierung des Urteils war folgende: Diese authentische Erklärung ist ohne allen Zweifel eine *declaratio extensiva,* welche nach can. 17, § 2 *„non retrotrahitur"*. Also galt Berta beim Abschluß der Ehe als *Katholikin,* welche nach can. 1099, § 1, n. 2 an die kirchliche Form gehalten war. Die zweite Instanz stützte sich bei Annahme einer declaratio extensiva sowohl auf die gewichtigen Gründe der ersten Instanz, welche Berta für eine Katholikin erklärte als auch auf die wenigen Autoren, welche bereits zu der authentischen Erklärung Stellung genommen hatten. Solche Autoren sind: Creusen, der ganz klar diese declaratio als *„interprétation extensive"* bezeichnet (Nouvelle Revue Théologique, 1930, p. 66); ferner Vermeersch-Creusen in Epitome (ed. 4) II., n. 407; Hecht in „Jus Pontificium", vol. X. p. 36: „Quae *extensio* (ad filios natos ab alterutro parente acatholico) decreta est die 20. julii 1929 ac die 2. septembris 1929 promulgata; unde viget inde a die 3. decembris 1929 (can. 17, § 2); qua de re plura habentur in elucubra-

tione mea apud ‚Theologie und Glaube' XXII, 1930, fasc. III." Was ist nun von diesen beiden Sentenzen zu halten? Was von der Ehe, die nach diesen Sentenzen geschlossen wurde?

Die Gründe, welche von den beiden Instanzen vorgebracht wurden, sind wirklich gewichtige Gründe. Die beiden Sentenzen müssen als ernst genommen werden. Aber kaum war die zweite Sentenz gefällt, kam eine neue Entscheidung in der nämlichen Frage. Es wurde folgendes Dubium vorgelegt: Utrum interpretatio diei 20. Julii 1929 ad canonem 1099, § 2 sit *declarativa an extensiva?* Die Antwort am 25. Juli 1931 lautete: *Affirmative* ad primam partem, *negative* ad secundam. — (A. A. S. XXIII, 388.) Nach dieser Erklärung ist die Ehe Karl-Berta gültig; dagegen war die Ehe Karl-Antonie ungültig propter obstans impedimentum ligaminis.

Manche wird diese authentische Erklärung überrascht haben; aber nicht allen Kanonisten kam sie unerwartet. Denn schon früher gab es Kanonisten, die anderer Ansicht waren. Leitner in seinem Handbuch des katholischen Kirchenrechtes (Vierte Lieferung, 1921, p. 236 f.) dürfte vielleicht der Erste sein, welcher den tieferen Zusammenhang von § 2, can. 1099 mit den übrigen Bestimmungen und dem Geiste des Kodex erfaßte. Er schrieb: „Aber auch die Kinder aus *Mischehen*, welche nur durch die Taufe *vor* dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche einverleibt wurden, gelten im Sinne des can. 1099, § 2 als *Akatholiken*, vgl. can. 987 v. „Filii acatholicorum", verbunden mit der Entscheidung der C. C. d. 16. Oct. 1919, n. 13 (A. A. S. 11, 478)." Die Entscheidung ist folgende: Es wurde die Anfrage gestellt: „utrum ad normam canonis 987, impeditis adnumerandus sit is, cujus pater vel mater tantum est acatholicus, alter parens catholicus. Et quatenus affirmative, an etiam eo in casu, quo matrimonium mixtum datis cautionibus cum dispensatione in hoc vetito contractum fuit." Die Antwort lautete: „affirmative in omnibus." Allerdings fehlte es nicht an Autoren, welche diese analoge Anwendung der authentischen Erklärung auf can. 1099, § 2 zurückwiesen; denn die ratio legis sei in beiden Fällen eine andere (cf. Vermeersch-Creusen, Epitome l. c.). In der Erklärung von can. 1099, § 2 wurden m. E. zwei Versehen begangen: man betonte zu sehr den Plural: *ab acatholicis* nati und betonte zu wenig den Zusammenhang mit dem ganzen can. 1099. Zunächst ist zu bemerken, daß der *Plural* nicht beweiskräftig ist. Dies zeigt schon die eben erwähnte Erklärung vom 16. Oktober 1919, n. 13. Sodann drückt im Kodex der Plural nur die *unbestimmte* Zahl aus; *alle*, welche eine Ehe als Getaufte eingehen, müssen sich nach dem can. 1099 richten. Da nun *Tausende* voraussichtlich aus *gemischten* Ehen stammen, die eine Ehe eingehen wollen, so finden sich eben Tausende von Elternpaaren, wo der Vater *oder* die Mutter katholisch sind oder nicht-

katholisch; Tausende müssen aber im Plural ausgedrückt werden. Wird der Plural zu stark betont, kommen wir zu Konsequenzen, die nicht mehr haltbar sind. Ein Beispiel: Can. 1073 bestimmt: Invalide matrimonium attentant *religiosi* qui vota sollemnia professi sunt. Pressen wir den Plural: *religiosi,* dann ist die Ehe nur dann ungültig, wenn der Bräutigam und die Braut dem Ordensstand angehören; nach can. 490 drückt das Masculinum auch das Femininum aus bei Ordensleuten (cf. can. 1072; *clerici).* Ein klassisches Beispiel für die Bedeutung des Plural im Kodex, gerade mit Bezug auf unseren Fall, haben wir in can. 2375: *Catholici,* qui matrimonum *mixtum* . . . . inire ausi fuerint. Also die catholici (Plural) sind jeweils ein *einzelner* Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht. Ferner wurde zu wenig der Zusammenhang mit dem ganzen Kanon berücksichtigt. § 1 sagt bereits deutlich, daß *catholici* nicht ein katholisches Ehe*paar,* und *acatholici* ein nicht-katholisches Ehe*paar* bezeichnet; wie könnte sonst § 1, n. 2 erklären: *omnes* in catholica Ecclesia baptizati, si cum *acatholicis* . . . . matrimonium contrahant. Hier ist doch ganz deutlich unter „acatholici" nur die eine *Ehehälfte* verstanden; die andere *Ehehälfte* ist *katholisch;* sonst könnte von einer *gemischten* Ehe nicht die Rede sein. Das Argument, entnommen der Entscheidung der S. C. C.: *nati* in Germania = ambo nati in Germania, beweist das Gegenteil von dem, was es beweisen sollte. Denn der Offizial von München-Freising frug bei dem Heiligen Offizium an, ob diese Entscheidung vom 18. Juni 1909 (nati in Germania = ambo nati in Germania) rückwirkende Kraft habe; es wurde am 12. (13.) August 1914 geantwortet: negative. Also bezeichnete ursprünglich nati in Germania eine *einzelne Person,* die in Deutschland geboren wurde; es handelte sich bereits um eine declaratio *extensiva,* als nati in Germania den Sinn erhielt: *ambo* nati in Germania (cf. Jus Pontificium vol. X, p. 33 f.; Theol.-prakt. Quartalschrift 1930, S. 139). *Logisch* handelt es sich also um eine *declaratio non extensiva,* wenn die acatholici im Sinne von einem Elternpaar *gemischter* Religion genommen werden. Zu wenig, oder besser gesagt gar nicht, wurde § 1, n. 1, can. 1099 in Betracht gezogen. Dort heißt es, daß zur Form verpflichtet sind: omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, *licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint,* quoties inter se matrimonium ineunt. Was heißt *„deficere" ab Ecclesia?* Kann man von einem Kinde, das vor dem siebten Jahr oder dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche entfremdet wird, sagen: *defecit* ab Ecclesia? Ich meine *nicht.* Man vergleiche can. 88, § 3, 188, 4°, 1325, § 2. Also ist ein solches Kind nicht an die Form gebunden, gleichgültig, ob beide Eltern oder nur der eine Teil nichtkatholisch sind. Leitner hat bereits 1921 einen Gedanken ausgesprochen, der m. E. durchaus logisch ist, wenn man § 1, n. 1,

can. 1099 richtig interpretiert. Er schreibt l. c.: „Wenn auch der Buchstabe des can. 1099, § 2 (ab acatholicis nati) sich nicht auf die vor dem Vernunftgebrauch in der katholischen Kirche nur getauften, aber in der Häresie u. s. w. erzogenen Kinder *katholischer* Eltern bezieht, so gebietet doch der *Geist* des Gesetzes die Ausdehnung auch auf diese. Die Personen selbst sind schuldlos, ihre Eltern nicht selten auch, da sie vor dem Vernunftgebrauch der Kinder wegstarben, oder sonst das Erziehungsrecht verloren. Aber auch wenn die Eltern schuldbarerweise die Kinder der akatholischen Erziehung preisgaben, so träfe die Strafe die schuldlosen Kinder, nicht die schuldigen Eltern. Darum gilt die 88. regula juris in 6: Certum est quod is committit in legem, qui legis verba complectens contra legis nititur voluntatem. Wir halten die angeführte Ansicht für *begründet* (probabilis), erwarten aber eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles." Vergleicht man das „defecerint" des § 1, n. 1 mit der authentischen Erklärung vom 17. Februar 1930, so wird man die Auffassung von Leitner für berechtigt halten. Es wurde nämlich gefragt: An sub verbis *ab acatholicis nati,* de quibus in canone 1099, § 2, comprehendantur etiam nati ab apostatis. Die Antwort lautete: affirmative. Die römische Kurie nähert sich wieder der Auffassung, welche das Heilige Offizium am 6. April 1859 (Fontes C. J. C., n. 950) in der Antwort an den Bischof von Haarlem in Holland vertreten hatte: Unter den Begriff *„haeretici"* — soweit die forma contrahendi matrimonii in Betracht kam — fielen folgende Klassen von Getauften: 1° Illi, qui catholice baptizati, a pueritia nondum septennali, in haeresi educantur, ac haeresim profitentur. 2° Qui non tam in haeresi, quam ab haereticis educantur, nulla scilicet, vel vix nulla haereticae doctrinae instructione accepta, et cultu non frequentato, licet aliquoties participato; 3° Qui adhuc pueri in manus haereticorum incidentes, haereticae sectae adjunguntur; 4° Apostatae ab Ecclesia catholica ad haereticam sectam transeuntes; 5° Qui nati et baptizati ab haereticis, adoleverunt quin ullam solemnem haereseos professionem emiserint, ac veluti nullius religionis. Hatte das Dekret „Ne temere" diese Auffassung verlassen, so lenkte bereits die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März (A. A. S. III, 163 f.) in die mildere Auffassung ein.

Zwei Fragen möchte ich nur kurz streifen: muß „apostata" im strengen Sinn des can. 1325, § 2 genommen werden (si a fide christiana totaliter recedit, apostata) oder im weiteren Sinne (qui deficit a fide *catholica)?* Mir scheint im weiteren Sinn (can. 1099, § 1, n. 1: deficere ab Ecclesia catholica; 1065: fidem catholicam abjicere; 646: apostatae a fide catholica; 188: 4°: a fide catholica deficere.) Man vergleiche noch die Entscheidung für Haarlem, n. 4. Wichtiger ist die zweite Frage: ist der Ausdruck: nati ab acatholicis, nati ab apostatis so zu verstehen, daß zur

Zeit der *Geburt* wenigstens der eine Elternteil schon acatholicus oder apostata war oder genügt dem Gesetze, wenn zur *Zeit der Eheschließung* des „natus ab acatholicis aut apostatis" ein Elternteil nicht-katholisch oder Apostat war? Maroto (Apollinaris l. c., p. 613) schreibt: „Tertium de distinctione adhibenda inter alios et alios filios apostatarum; dubium namque respicit eos, qui ab apostatis nati fuerint, *postquam* parentes ab Ecclesia catholica defecerint seu apostatae jam evaserint ac proinde dici queant *acatholici;* minime autem respicit alios filios natos ante apostasiam parentum, siquidem isti filii dici nequeunt *ab acatholicis nati,* parentes enim tempore nativitatis eorum adhuc erant catholici. Für die zweite Ansicht könnte folgender Grund geltend gemacht werden: Es handelt sich um die *Eheschließung.* Wenn der Ehekandidat eben zur Zeit der *Trauung* (zivil oder in einer anderen nicht-katholischen Religionsgenossenschaft) der Sohn eines Andersgläubigen ist und vor dem 7. Lebensjahr in einer nicht-katholischen Kirche aufwuchs, so könnte ihm, der favor des can. 1099, § 2 zugute kommen. Der Grund ist folgender: die Exemption a forma contrahendi matrimonii ist ein *favor* juris; wer an die Form gehalten ist, von dem heißt es: tenetur, adstrictus (can. 1099); bei dem exempten: non tenetur (cf. can. 12, 19; 1094). Der favor des can. 1099, § 2 ist *nicht propter apostasiam parentum, sondern propter ipsos natos* ex apostatis. Wenn nun *in odiosis* die Söhne, welche *vor* dem Delikt des Vaters geboren werden, nicht gestraft werden propter delictum patris, so sind *in favorabilibus* die Kinder von Apostaten Kinder derselben *(nati ab apostatis),* auch wenn sie vor der Apostasie geboren wurden (cf. S. R. R. Decis. 366, n. 14, P. XI Recentiorum). Lex enim favet, quantum potest *filiis* (S. R. R. Decis. 264, n. 13, P. t. 1 Recent.) deshalb „filii *legitimati sunt vere et proprie filii,* et habentur ex juris censura, *ac si de legitimo matrimonio essent nati* (Decis. 60, n. 1, P. III, Dec. 182, n. 9, P. 15 Recent.); etiamsi aliud matrimonium illo medio tempore intercesserit (Decis. 134, n 10, P. 16 Recent.; cf. Decis. 647, n. 45, P. 19, t. 2; 309, n. 15, P. 10; Decis. 317, n. 11, P. 9, t. 1 Recent.). Die erste Ansicht ist auf jeden Fall sicherer.

Die zweite Entscheidung, welche die erste authentische Erklärung als interpretatio *declarativa* ausgab, dürfte für manche überraschend gekommen sein. Doch war sie bereits durch das Heilige Offizium vorbereitet gewesen. Denn am 24. Juli 1929 — also vier Tage nach der ersten authentischen Erklärung vom 20. Juli 1929 — gab das Heilige Offizium dem Bischof von Limburg die Nachricht, daß die Ehe des Jakobus R., der nach dem Tode seiner katholischen Mutter von seinem protestantischen Vater vor dem 7. Jahr dem Bekenntnis seines Vaters zugeführt wurde, und *1921* mit der Protestantin Johanna G. sich in der

protestantischen Kirche verehelichte, gültig sei. (Periodica 1929, S. 252.)

Ein geradezu tragischer Fall dieser Art spielte in der Diözese St. Louis in Amerika. Sophie stammte von einer katholischen Mutter und einem nicht-katholischen Vater ab. Sie wurde so ohne alle Religion von der verbitterten Mutter aufgezogen, daß Sophie überhaupt nicht wußte, daß sie getauft war. Im Jahre 1922 heiratete sie einen Protestanten, von dem sie sich 1926 wieder scheiden ließ. In der Absicht, einen Katholiken zu heiraten, bemühte sie sich um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe. Die Kurie von St. Louis hätte die Ehe auf Grund der Ansicht der Autoren (nati ab acatholicis = nati a duobus acatholicis) für nichtig erklärt, wenn nicht unterdessen die Entscheidung vom 20. Juli 1929 ergangen wäre. Da die Behörde in St. Louis zweifelte über die Tragweite der Entscheidung, legte sie der Kommission für die Erklärung des Kodex die Frage vor, ob es sich um eine interpretatio extensiva handle. Da die Antwort auf sich warten ließ, wandte sich der Bischof direkt an das Heilige Offizium, um die Streitfrage zu klären. Unter dem 9. Juni 1931 erklärte das Heilige Offizium die erste Ehe von Sophie für gültig. Am 25. Juli 1931 gab die Kommission die Erklärung über die interpretatio *declarativa ab* und bestätigte damit die Entscheidung des Heiligen Offiziums (cf. Periodica 1932, p. 14.)

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß bei der Römischen Kurie die Tendenz besteht, den can. 1099, § 2 möglichst weit zu fassen, um möglichst vielen Ehen die Gültigkeit zu sichern, welche durch die Eheschließungsform in Frage gestellt wird.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wann und wie die gerichtliche Berufung angemeldet, beziehungsweise eingeführt werden kann.) Im vorausgegangenen ersten Hefte dieser „Theologisch-praktischen Quartalschrift", S. 142 ff., wurde ein Fall der gerichtlichen Berufung des Ehebandsverteidigers der ersten Instanz besprochen; im Anschlusse an denselben mögen hier noch zwei weitere Fragen, die vom praktischen Interesse sein könnten, erörtert werden.

Wie es aus dem mitgeteilten Wortlaute der Berufung des Ehebandsverteidigers zur Genüge hervorgeht, ist das erstinstanzliche Urteil, gegen welches die erwähnte Berufung gerichtet ist, mit dem Datum vom 28. April 1928 versehen, während die Berufung selbst den 12. April 1928 als Datum trägt. Gewiß merkwürdig! Man würde doch erwarten, daß die Berufung ein späteres Datum tragen werde als das Urteil, gegen welches sie gerichtet ist; aber der Fall ist gerade umgekehrt. Wie ist dies möglich? Hat der Ehebandsverteidiger aus irgendeinem Grunde et-

wa im voraus appelliert? Oder wie läßt sich diese Ungereimtheit in der Datierung des Urteils und der Berufung erklären?

Die Sache, wie sie sich aus den Prozeßakten mehr oder weniger klar ergibt, ist einfach folgende: der Ehebandsverteidiger hat an der Sitzung des Richterkollegiums, von welcher can. 1871 spricht, teilgenommen und sofort nach der Fällung des Urteils, d. h. nach der Abstimmung, erklärt, appellieren zu wollen. Darüber wurde aber vom Notar kein Akt verfertigt, wie es sonst bei mündlicher Berufung sofort zu geschehen hat (can. 1882, § 1), sondern die Willensäußerung des Ehebandsverteidigers wurde einfach im Sitzungsprotokolle des Kollegialgerichtes vermerkt. Ist der Ehebandsverteidiger, beziehungsweise ist das Gericht nach den Vorschriften des Kodex vorgegangen?

Was die Beratung der Richter anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß dieselbe eine rein interne Angelegenheit des Richterkollegiums ist; demnach nimmt weder der promotor iustitiae noch der defensor vinculi noch der actuarius oder notarius an ihr teil (Vergl. can. 1871; Roberti, De processibus, vol. II/1, pag. 181, und Apollinaris 1928, pag. 188). Ohne Zweifel können aber alle drei, selbstverständlich ohne jedwede Beteiligung an der Fällung des Urteils selbst, von den Richtern zu der Beratungssitzung zugelassen werden; denn dies ist nirgends, direkt oder indirekt, verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit des Urteiles. Aber ein Recht, an der Beratungssitzung teilzunehmen, haben sie nicht. Von allen ist der Notar bei dieser Sitzung am allerwenigsten notwendig; er hat ja in ihr gar nichts zu tun, nicht einmal einen Akt zu verfertigen oder zu unterschreiben. Dagegen kann die Anwesenheit des promotor iustitiae oder des defensor vinculi allenfalls tunlich sein; das Richterkollegium kann oder könnte wenigstens beide, wenn sie am Prozesse beteiligt sind, um ihre Meinung in diesem oder jenem Zweifel noch angehen (Wernz-Vidal, De processibus I, pag. 530; vgl. dagegen can. 1866, § 1!), obwohl die Beratungssitzung vom Rechte eigentlich nicht dazu bestimmt ist und obwohl der defensor vinculi wie auch der promotor iustitiae nach der conclusio in causa und vor der Beratung des Richterkollegiums alles, was sie für notwendig oder zweckdienlich erachten, vorzubringen haben. (Vgl. can. 1863; Roberti, De processibus, vol. II/1, pag. 162—2; Eichmann, Das Prozeßrecht des CIC, S. 170/1.) Vom defensor vinculi heißt es ausdrücklich, daß er das Recht hat, als letzter gehört zu werden (can 1984). Es ist demnach die Ansicht derjenigen Offiziale und Richter, die da meinen, daß der Ehebandsverteidiger zur Beratungssitzung, in welcher das Urteil gefällt werden soll, unbedingt beigezogen werden müsse, nicht richtig; er kann nur, muß aber nicht beigezogen werden.

Nimmt der Ehebandsverteidiger, eingeladen vom Richterkollegium oder auch nicht eingeladen, an der Beratungssitzung

teil, so entsteht die Frage, ob er nach der Fällung des Urteils sofort appellieren, d. h. seine Berufung schriftlich oder mündlich, anmelden kann. Wir antworten auf diese Frage mit nein; denn 1. er hat kein Recht der Sitzung beizuwohnen, somit hat er auch kein Recht, in dieser Sitzung irgendwelchen rechtlichen Schritt zu tun, wie es die Anmeldung der Berufung ist; 2. nach can. 1986 hat er „intra legitimum tempus" zu appellieren, dieses legitimum tempus beginnt aber nach can. 1881 für die Berufungsanmeldung erst mit der Kenntnis der Urteilsverkündigung (a notitia publicationis sententiae) und nicht schon mit der Urteilsfällung; 3. mündliche Berufungsanmeldung ist nach can. 1882 in der Regel nur dann zulässig, wenn das Urteil öffentlich verlesen worden ist (§ 1), sonst ist sie schriftlich zu machen, ausgenommen den Fall des can. 1707, § 2; 4. geschieht die Berufungsanmeldung mündlich, so hat sie der Aktuar sofort zu Protokoll zu nehmen. Und da nach can. 1884, § 1, der Berufungseinführung eine Abschrift des Urteils und der Berufungsanmeldung, nicht aber eine Abschrift des Sitzungsprotokolles beizulegen ist, so soll die Berufungsanmeldung, wenn sie mündlich geschieht, nicht einfach im Sitzungsprotokolle vermerkt werden, vielmehr soll das Protokoll mit der Berufungsanmeldung separat verfaßt werden. — Hält man sich die eben angeführten vier Punkte vor Augen, so muß man sagen, daß im Falle, der hier besprochen wird, der Ehebandsverteidiger samt dem Gerichte den Vorschriften des Kodex gemäß nicht vorgegangen ist.

Ist aber die Berufung des Ehebandsverteidigers in dem hier besprochenen Falle deshalb ungültig, d. h. ist sie derart, daß sie der Oberrichter unbedingt abweisen müßte? Diese Frage hängt mit der zweiten soeben zu erörternden zusammen, nämlich wie die Berufung beim Oberrichter eingeführt werden kann. Die Lösung beider Fragen wurde bereits im vorausgegangenen ersten Hefte wenigstens angedeutet.

Zwei Wege stehen dem Ehebandsverteidiger für die Berufungseinführung beim höheren Gerichte offen; entweder geht er genau nach dem Kodex vor, so nämlich, daß er seine Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist beim Unterrichter anmeldet und hierauf, nach Erhalt einer Abschrift des Urteiles und der Berufungsanmeldung, sie direkt beim Oberrichter einführt, oder er meldet zunächst seine Berufung beim Unterrichter an und übermittelt diesem innerhalb der weiteren 30 Tage den Akt der Berufungseinführung, worauf das Untergericht alle vorschriftsmäßig hergestellten Akten samt der Berufungsanmeldung und der Berufungseinführung sowie dem Urteil, im Original oder in einer Abschrift, an das Obergericht schickt. Diese Art und Weise der Berufungsdurchführung ist nämlich nirgends verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit; sie scheint die gerichtliche Praxis, meistens in unseren Gegenden, einzuhalten.

Allerdings kann es dabei vorkommen, daß die ganze Berufung samt den Prozeßakten im Archiv des betreffenden Untergerichtes verbleibt, welche Gefahr im Falle der direkten Berufungseinführung beim Oberrichter ausgeschlossen wird.

Wenn nun der Ehebandsverteidiger diese letzte Art und Weise der Berufungsdurchführung wählt und seine Berufung nicht direkt, sondern vermittelst des Gerichtes, dessen Hilfsorgan er ist, beim höheren Gerichte einführt, so kann er sich das Verfahren noch etwas vereinfachen: er kann nämlich von einer separaten, innerhalb von zehn Tagen vorzubringenden Berufungsanmeldung absehen und nur den Akt, mit welchem die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils angerufen wird, d. h. die Berufungseinführung selbst und allein seinem zuständigen Gerichte vorlegen. Damit ist ja schon implicite gesagt, daß er appellieren will und mehr braucht die Berufungsanmeldung nicht zu enthalten; die Berufungseinführung ist zugleich Berufungsanmeldung. Das legitimum tempus in diesem Falle ist aber nicht die Frist von 30, sondern die von 10 Tagen nach der Kenntnis der Urteilsverkündigung.

Daß dieses — sagen wir — vereinfachte Verfahren der Berufungsdurchführung zugelassen werden kann, ist gewiß; denn wie im vorigen Hefte dieser „Quartalschrift" dargetan wurde, sind alle drei Teile, aus welchen die gerichtliche Berufung nach can. 1884, § 1, besteht, unter der Strafe der Nichtigkeit des Prozesses in der höheren Instanz nicht notwendig. Am wenigsten ist eine besondere, separate Berufungsanmeldung notwendig, es genügt vielmehr, daß sie implicite geschieht. Somit kann das oben geschilderte, vereinfachte Verfahren zugelassen werden, muß es aber nicht. Und was hier direkt vom Ehebandsverteidiger ausgesagt wurde, gilt in gleicher Weise für die klagenden oder geklagten Parteien; auch sie können ihre Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim iudex a quo anmelden und dann innerhalb von weiteren 30 Tagen den Akt mit der Berufungseinführung bei demselben iudex a quo einreichen. Sie können aber auch implicite, durch den Akt, mit welchem sie die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils anrufen, innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim Unterrichter anmelden. Wann die Prozeßakten samt der Berufungsanmeldung, die zugleich und explicite Berufungseinführung ist, beim höheren Gerichte eintreffen, ob vor oder nach Ablauf von 30, beziehungsweise 10 Tagen, ist dann gleichgültig. — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Antwort auf die erste oben gestellte Frage; die Berufung des Ehebandsverteidigers im angeführten Falle, beziehungsweise das Verfahren, welches auf Grund dieser Berufung in der zweiten Instanz durchgeführt wurde, ist nicht ungültig.

Über diese hier mitgeteilte und etwas vereinfachte Berufungsdurchführung schweigen, soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, die Kanonisten; eine rühmliche Ausnahme macht hierin der einzige Curinaldi S. J., Professor des Kirchenrechtes in Sarajevo, in seinem kroatisch geschriebenen Handbuch des kirchlichen Eheprozesses (Split, 1930, S. 135).

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Bination an einem Wochentage zum Zweck der Konsekration von Partikeln.) In einem größeren Industrieort mit scharfen weltanschaulichen Gegensätzen wird zur österlichen Zeit eine achttägige Volksmission abgehalten. Dank der guten Vorbereitung der Mission durch den Pfarrklerus sind schon am ersten Tage die Predigten gut besucht und man erhofft sich besten Erfolg. Am dritten Tag der Mission ist Kinderkommunion angesetzt. Um 8 Uhr beginnt der Priester Fabius in der mit Kindern dicht gefüllten Kirche die Kommunionmesse. In gehobener Stimmung hält er nach seiner Kommunion eine Ansprache an die Schulkinder. Seine Begeisterung aber ist mit einem Schlage vernichtet, als er nach der Ansprache das Ziborium dem Tabernakel entnimmt und bemerkt, daß viel zu wenig Hostien vorhanden sind. Bei der Sorge um so viele Dinge, wie sie eine Volksmission mit sich bringt, hatte man vergessen, Partikeln zur Kinderkommunion zu konsekrieren. Fabius stellt das Ziborium zurück, beendet die Messe und berichtet in der Sakristei den anwesenden Priestern von dem peinlichen Übersehen. Der Fall wird schnell besprochen und man kommt darin überein, daß Fabius noch einmal zelebrieren und zwar, um Zeit zu gewinnen, trotz des Offiziums duplex minus das Meßformular ‚In Missis quotidianis defunctorum" nehmen soll. Gleichzeitig soll ein Priester die Kanzel besteigen und die Anwesenden über das Geschehene aufklären. Sofort aber nach der Wandlung sollen dann zwei Priester mit der Ausspendung der Kommunion beginnen, während Fabius die Messe fortsetzt. Fabius fügt sich zwar dem Drängen seiner Mitbrüder, will sich aber über die Bination nicht beruhigen lassen.

Bei Lösung dieses Falles sind zwei Fragen zu behandeln:

1. Ist es angesichts der in diesem Falle geschilderten Lage erlaubt, an einem Wochentage nach Bruch des jejunium naturale zu binieren?

2. Wie hätte Fabius am besten gehandelt?

Ad 1.

Cod. jur. can. (can. 817) sagt: Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera aut etiam utramque, extra missae celebrationem, consecrare. Es ist daher nie erlaubt, außerhalb der Messe zu konsekrieren, nicht einmal

dann, um einem Sterbenden den Empfang des Viatikums zu ermöglichen. Insoferne war die Entscheidung: Fabius soll nocheinmal zelebrieren, sicher richtig.

War aber die Zelebration einer zweiten Messe durch Fabius erlaubt? Fabius ist nicht mehr nüchtern und noch dazu ist ein Wochentag. Unter welchen Umständen eine Bination nach Bruch des jejunium naturale an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, ist in dieser Zeitschrift, 84. Jahrgang, S. 586 ff., behandelt worden. Läßt sich aber eine derartige Erlaubnis auch für Wochentage denken? Für allgemein erlaubt gilt die Bination auch an Wochentagen, wenn es sich darum handelt, einem Sterbenden das Viatikum zu spenden. So schreibt Noldin-Schmitt: „Si conficiendum est viaticum morituro deferendum, binare potest et debet sacerdos, qui adhuc est ieiunus i. e. qui post consecrationem et ante sumptam purificationem moneatur: immo probabiliter id potest etiam sacerdos, qui non sit ieiunus" (De sacramentis[17] n. 208).

Sollte das wirklich der einzige denkbare Grund sein, der eine Bination an Wochentagen, selbst nach Bruch der Nüchternheit, erlaubt macht?

Die Aufzählung der Entschuldigungsgründe ist in den Lehrbüchern der Moral selten taxativ. Häufiger ist eine taxative Aufzählung von Gründen in Rechtsbüchern zu finden. Die Moraltheologie muß aber weit mehr als ein Rechtskodex die Vorkommnisse des Lebens in den Bereich ihrer Beurteilung ziehen. Kein einziges Lehrbuch der Moraltheologie kann alle Variationen, die möglich sind, berücksichtigen. Es bleibt oft nichts anderes übrig, als den neuen Fall nach allen Seiten hin zu prüfen und die richtigen Moralprinzipien in Anwendung zu bringen. Da es sich im vorliegenden Fall nur um die Erlaubtheit und nicht um die Gültigkeit der Konsekration handelt, darf man sich an die Meinung halten, die vere et solide et certe probabilis ist und das in diesem Falle umsomehr, da durch die Bination schweres Ärgernis verhütet wird.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die kirchliche Praxis in diesem Punkte belehrt uns, daß früher auch an Wochentagen mitunter propter utilitatem spiritualem biniert wurde, namentlich an Wallfahrtsorten bei Ankunft von Wallfahrerprozessionen, dann bei Ankunft des Landesherrn, des Bischofs oder des päpstlichen Legaten. Gegenwärtig wird das manchmal für Missionsorte gestattet, und gelegentlich bei Abhaltung eucharistischer Kongresse erlaubt. (Vgl. Prümmer, Manuale Theol. Mor. III[5], pag. 205, Anm. 449; A. A. S. XVI, [1924], 157.) Man sieht also, etwas Unerhörtes ist eine Bination an Wochentagen auch gegenwärtig nicht.

Auf zweifachem Wege läßt sich erweisen, daß Fabius erlaubterweise die zweite Messe zelebrieren darf:

1. Aus der Verpflichtung, schweres Ärgernis zu verhüten.
2. Durch Anwendung von Epikie.

Werden die Kinder ohne Kommunion nach Hause geschickt, so wird sich trotz aller Aufklärung schweres Ärgernis nicht verhüten lassen. Infolge der scharfen weltanschaulichen Gegensätze ist die Gefahr des Ärgernisses umso größer. Den Gegnern der Kirche ist ein solcher Vorfall immer erwünscht und sie versäumen nie, derartige Dinge zu ihrem Vorteil auszuschroten. Ein Teil der Schulkinder wird dann überhaupt ohne Osterkommunion bleiben und der Anlaß dazu ist ein menschlicherweise begreifliches, wenn auch bedauernswertes Versehen. Viele Eltern werden ihre Kinder ein zweitesmal nicht mehr zur Kommunion schicken. Fast in jedem Industrieorte kommt es vor, daß Kinder sich die Erlaubnis zum Sakramentenempfang unter Tränen von den Eltern erflehen müssen. Die Lage dieser Kinder wird nur erschwert. Diese Erwägungen allein reichen hin, um die Bination erlaubt zu machen.

In diesem Falle aber kann man auch, da kein ipso facto irritierendes und kein Naturgesetz im Wege steht, Epikie in Anwendung bringen. Die Epikie ist eine „interpretatio restrictiva legis, qua iudicatur, legem ad particularem aliquem casum ob speciales cirumstantias non se extendere" (Noldin, De Principiis[12] n. 160) oder „benigna et aequa interpretatio non ipsius legis, sed mentis legatoris, qui praesumitur in aliquo casu particulari extraordinario suspendere legem latam, ex cuius stricta observatione aliquid nocivum vel nimis onerosum sequeretur" (Prümmer, Manuale Theologiae Moralis I[5], pag. 154). Schon das Gesetzbuch Justinians sagt (D. I., 3, 17): „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem." Achtet man auf die ratio legis der Canones 806, § 1, und 858, § 1, so ist die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber die Vorschriften der beiden Canones für den vorliegenden Fall sicher nicht in Anwendung bringen wollte, denn ihre Befolgung wäre nimis difficilis, onerosa, perniciosa. Zu oneros für den Priester und zu oneros für die Schulkinder. Es ist Volksmission. Wieviel hängt für die Pfarrseelsorge vom Gelingen der Mission ab! In Österreich ist je ein Halbtag für Beichte und Kommunion der Schüler schulfrei. Ein zweiter schulfreier Halbtag wird von der Schulbehörde wegen dieses peinlichen Versehens nicht so leicht zu erreichen sein. Kann man aber von den Kindern nun verlangen, daß sie das Opfer auf sich nehmen und vor Beginn der Unterrichtszeit zur Kommunion sich einfinden? Ein Teil wird der Forderung nachkommen, aber weit nicht alle. Namentlich bei Kindern, die einen weiteren Schulweg zurückzulegen haben, würde man auf schwer zu überwindende Hindernisse stoßen. Auch von der Weisung, die Kinder sollen am nächsten Sonntag ihre Osterpflicht erfüllen, ist nicht allzuviel zu erhoffen.

Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen Seelsorge und Schule in modernen Industrieorten zu kämpfen haben, der wird gestehen müssen: Faßt man alle Umstände, die in diesem Kasus zusammentreffen, ins Auge, so ist die Bination am Wochentage auch nach Bruch des ieiunium naturale als erlaubt anzusehen. Die Probabilität dieser Ansicht kann auch ein Rigorist nicht bezweifeln.

Fabius kann sich daher beruhigen.

Ad 2.

An dem Vorgehen des Fabius und an den Vorschlägen seiner Mitbrüder ist manches auszusetzen, wenn man auch alle Beteiligten von subjektiver Schuld freisprechen wird, da nicht lange Zeit zum Überlegen und rasches Handeln nötig war. Zunächst war es ein arger Mißgriff und Verstoß gegen die Rubriken, zur zweiten Messe das Formular in missis quotidianis defunctorum zu nehmen. Das war überdies noch unpraktisch, da sicherlich das Wechseln der Paramente mehr Zeit erforderte, als durch das kürzere Meßformular gewonnen wurde. Auch zur Feierlichkeit passen die schwarzen Paramente nicht.

Ferners ist nicht recht einzusehen, warum die Partikeln in der zweiten Messe schon gleich nach der Wandlung vom Altar genommen und ausgeteilt wurden. War nun einmal die Verzögerung gegeben, so kam es auf die wenigen Minuten bis zur Kommunion des Priesters auch nicht mehr an. Die Kommunion ist Opfermahl und dieses beginnt erst mit dem Kommunionempfang des Opferpriesters. Nur ein wirklich dringender Grund kann eine solche Störung der Liturgie rechtfertigen, und ein solcher Grund ist in unserem Falle nicht ersichtlich.

Das *richtige Vorgehen* wäre gewesen:

Als *Fabius* das Fehlen der Partikeln entdeckte, hätte er die Kinder und das anwesende Volk mit kurzen Worten vom Altare aufklären, die ablutio digitorum zur Bewahrung des ieiunium naturale nicht mehr im Kelche nehmen, sondern wie sonst bei Bination im Ablutionsgefäß vollziehen, hierauf die Messe zu Ende führen und unmittelbar die Binationsmesse, zu der er nach den obigen Ausführungen berechtigt war, anschließen sollen; selbstverständlich wieder nach dem Tagesformular und servatis rubricis, ohne Verkürzung oder Verstümmelung der Liturgie. Während der Binationsmesse konnte ein anderer der anwesenden Priester mit den Kindern Kommuniongebete verrichten oder geeignete Lieder singen lassen. Die ganze Feier dauerte dann eben eine kleine halbe Stunde länger, was gewiß keine große „Affäre" bedeutete.

Linz. *Dr August Bloderer.*

(Ein Hunde-Kasus.) Im Gastgarten eines an der Straße gelegenen Landwirtshauses sitzen vier Gäste. Einer von ihnen, Meleusippus, hat einen großen, frei sich bewegenden Hund bei sich, der auf den Namen Keleb hört, doch manchmal auch nicht. Da kommt friedlich des Weges eine Schafherde mit ihrem Schäfer und Hund gezogen. Keleb spitzt die Ohren. Ein Sprung und schon hat er ein Schaf erfaßt, dem er die scharfen Hundezähne so eindrückt, daß es verendet. Dann stürzt er auf den treuen Schäferhund los: ein gräßliches Hunde-Raufen entspinnt sich. Meleusippus gab und gibt sich alle Mühe, den wütenden Keleb von seinem Treiben abzubringen, allein umsonst. Die Kosenamen wie die Schimpf- und Fluchworte verhallen leer in der Luft. Auch der in kräftigen Schwung versetzte Hirtenstab des Schäfers verfehlt seine Wirkung: Keleb läßt nicht locker. Die raufenden Hunde geraten schließlich in den Gastgarten hinein und stürzen zum Tisch der Gäste. Der Tisch wankt und schwankt. In Bächlein fließt über ihn hin und von ihm herab das umgeschüttete Bier. Semmeln hüpfen am Boden hin, den die Scherben der herabgefallenen und zerbrochenen Biergläser bedecken. Unter den Hunden tritt jetzt Ernüchterung ein, schleunigst sucht der unterlegene Schäferhund das Weite. Unter den Menschen aber beginnt ein Streit: lebhaft wird disputiert, wer den Schaden zu tragen hat. Die Geschädigten verlangen vom Besitzer Kelebs Schadenersatz. Dagegen erhebt Protest Meleusippus, während Keleb von den ausgestandenen Strapazen und erlittenen Schlägen ausruht.

Vom moraltheologischen Standpunkt aus ist an den Grundsatz zu erinnern: nil volitum quin praecognitum. Wenn somit Meleusippus nicht wußte, daß Keleb derlei Allüren hat, wenn vielmehr der Hund bisher friedlich und gehorsam sich zu zeigen pflegte, trifft Meleusippus keine Schuld an der Entstehung des Schadens, zumal er alles aufgeboten hat, Keleb von seinem ungewohnten Treiben abzubringen. Demnach tritt in Kraft das Axiom: res perit domino. Der Besitzer der Herde hat den Verlust des Schafes zu tragen, der Wirt den Verlust der Gläser und die Tischrunde den des kostbaren Nasses.

Wenn jedoch Meleusippus die Angriffs- und Rauflust seines Hundes kannte, wenn er wußte, daß vor ihm nichts sicher ist, daß der wütende Keleb sich durch nichts mehr beirren läßt, hat Meleusippus den ganzen Schaden, der erwachsen ist, zu ersetzen. Denn er trägt dann die Schuld an der Herbeiführung des Schadens, weil er Keleb nicht an der Leine führte und ihm keinen Maulkorb anlegte.

Doch können die Beschädigten sich auf die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes (§ 1320 des a. b. G.-B. für Österreich; § 833 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deut-

schen Reiches) berufen und deren Beachtung gerichtlich durchsetzen, falls der Hundebesitzer es nicht kluger Weise vorzieht, ihnen sogleich nachzukommen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.) In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929) erschien S. 343 ff. ein Kasus mit der Überschrift: *Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.* Es wurde die Frage aufgeworfen, ob noch die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. gelte, die also lautete: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis,* ut inde hujus exemptio propter contractus individuitatem communicata maneat et alteri." Der Artikel vertrat die Ansicht, daß diese Bestimmung durch den Kodex ihre Kraft verloren hat. Diese Auffassung hat ihre offizielle Bestätigung gefunden. Im Jänner frug der Apostolische Präfekt, Mons. Franz Hennemann bei der Kommission für die authentische Erklärung des Kodex an, ob die Bestimmung vom 16. September 1824 noch gelte. Die Kommission gab das dubium an das Heilige Offizium weiter, das also antwortete: „*negative,* i. e. Sancta Sedes, dispensando super impedimento disparitatis cultus, *non* intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars acatholica. Quam sententiam SSmus Pontifex adprobavit." Die Antwort sandte die Propaganda unter dem 20. Mai 1931 an den Apostolischen Präfekten. (Periodica 1932, p. 16 sq.)

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Über Volksmissionen und Seelsorgsaushilfen.) Wiederholt war in diesen Blättern ausführlich die Rede von den Volksmissionen. Diesmal über ein Kapitel, das den Seelsorgspriestern und den Missionären in gleicher Weise am Herzen liegt.

Die Ordenspriester vor allem pflegen Aushilfe in der Seelsorge zu leisten und die sogenannten Volksmissionen abzuhalten. Es sind auch Welt- und Ordensklerus gewissermaßen auf einander angewiesen; dem Seelsorgsklerus ist die Aushilfe sehr erwünscht und manchmal sogar notwendig, anderseits leben ganze Ordenshäuser von den Diensten, die sie dem Seelsorgsklerus leisten. Es herrscht auch im allgemeinen zwischen beiden Ka-

tegorien von Priestern ein gutes Einvernehmen, zum Teil sogar ein herzliches Verhältnis. Beide Teile sind miteinander zufrieden. Dennoch dürften den Seelsorgern einige Winke über dieses Kapitel willkommen sein. Die österreichische Sektion der großen deutschen Volksmissionäre-Vereinigung „Missions-Konferenz" legt zu diesem Zwecke einige Gedanken vor, die auch von den Ordensoberen der missionierenden Orden Österreichs einstimmig gutgeheißen wurden.

Vorausgeschickt sei, daß sich die folgenden Ausführungen in erster Linie auf die Abhaltung von Volksmissionen beziehen, aber in ihrer Weise auch für andere Seelsorgsaushilfen Geltung haben.

1. Der neue Cod. jur. can. bestimmt im can. 1349, § 1: „Ordinarii advigilent, ut saltem decimo quoque anno, sacram quam vocant missionem ad gregem sibi commissum habendam parochi curent." Daß diese Vorschrift nicht bloß für die Pfarreien von Weltpriestern gilt, betont § 2: „Parochus etiam religiosus in his missionibus instituendis mandatis ordinarii loci stare debet."

Obwohl diese Vorschrift des Kodex auch von den hochwürdigsten Bischöfen eingeschärft wurde und im großen und ganzen gewissenhaft eingehalten wird, sei doch noch ein Wort über die Berechtigung der Volksmissionen in unserer Zeit gesagt. Daß der erst in unseren Tagen entstandene Kodex die Abhaltung von Missionen in regelmäßigen Zeitabständen geradezu befiehlt, dürfte schon als klarer Beweis für ihre Wichtigkeit auch in unserer Zeit gelten. Ebenso dürfte bekannt sein, wie das heilige Vorbild des modernen Pfarrseelsorgers, der heilige Johannes Vianney, über die Volksmissionen gedacht hat. Wie sein neuester Biograph schildert, hatte der heilige Pfarrer von Ars in seinem letzten Lebensabschnitte außer für seine pfarrliche Seelsorge nur mehr Interesse für die Förderung der Volksmissionen. Opportune und importune sammelte er für die Stiftungen von solchen Volksmissionen; der Tag, an dem wieder ein solcher Stiftungsbetrag voll wurde, war für ihn ein wahrer Festtag. „Ich werde geizig", so erklärte er, „für die Volksmissionen". Es gelang ihm zu seiner größten Freude solche Volksmissionen an 200 Pfarrorten zu stiften. So hat der heilige Seelsorger vor 70 und 80 Jahren die Volksmission eingeschätzt. Sie verdient ihre hohe Einschätzung noch heute. Noch immer hat sie auch im schwierigsten Seelsorgssprengel die relativ größten Erfolge aufzuweisen. Meistens gelingt es selbst in Städten und Industrieorten Erfolge zu erzielen, die über die Erwartungen der Ortsseelsorger weit hinausgehen, während in den Landgemeinden mit halbwegs religiöser Bevölkerung die Volksmission auch heute noch die Totalität der Bevölkerung erfaßt. — Falls die Missionäre und die Ortsgeistlichkeit tüchtig zusammen-

arbeiten, erfüllt die Volksmission auch heute ihre Aufgabe, kraftvoll wie kein zweites Mittel für das Reich Christi zu werben und fast ganz abseits stehende Seelen noch zu retten. Erst kürzlich meinte ein hochgestellter praktischer Seelsorger: „Eine Zeitlang hat man gemeint, die Volksmissionen hätten sich überlebt. Heute kommt diese Idee kaum mehr einem in den Sinn, der eine gute Mission miterlebt hat."

2. *Die Art der Volksmission* verdient besondere Erwägung. Bekanntlich wird die Volksmission in den kleineren und mittleren Landorten durch wenigstens acht Tage gleichzeitig für beide Geschlechter mit täglich drei bis vier Predigten gehalten. Diese Methode erzielt meistens auch heute noch vollen Erfolg; darum besteht an solchen Orten kein Grund, von dieser Methode abzugehen. — Bei größeren Landorten oder solchen mit viel Industriebevölkerung ist zu bedenken, daß die männliche und oft auch ein Teil der weiblichen Bevölkerung bestenfalls nur ganz früh oder spät abends einer Predigt beiwohnen kann; obendrein gibt es Pfarrgemeinden, in denen die Glaubenskälte schier erbeingesessen ist oder die Abneigung gegen die Religion künstlich gezüchtet worden ist durch gegnerische Vorträge oder Schriftenpropaganda. In solchen Fällen ist es psychologisch betrachtet unmöglich, daß innerhalb einer Woche in den Herzen der Gläubigen ein Umwandlungsprozeß bis zum freudig glaubenden Katholiken sich vollziehen kann; darum wird der Seelsorger, dem es um eine wirkliche Umwandlung seiner Pfarrei zu tun ist, die Mission in solchen Fällen auf 11 bis 14 Tage ausdehnen lassen. Fast in jedem Fall aber ist es ratsam, auch untertags eine Missionspredigt halten zu lassen, weil es fast überall eine stattliche Anzahl von Leuten gibt, die weder ganz früh noch spät abends die Kirche besuchen können. In Städten über 4—5000 Seelen pflegt man schon ziemlich allgemein die Mission auf 11 bis 14 Tage auszudehnen. — Bei zweiwöchiger Dauer frägt es sich auch, ob die Trennung in eine Männer- und Frauenwoche, wie es in Deutschland fast allgemein üblich ist, vorteilhaft wäre. — Naturgemäß wäre es ideal, wenn in den Städten und Industriebezirken einmal auch eine sogenannte Hausmission durchgeführt werden könnte, wie es schon an vielen Orten der Fall war.

Was die Zahl der Missionäre, die gerufen werden sollen, angeht, hat man selbstredend die Menge der zu leistenden Arbeit in Betracht zu ziehen sowie die normale Leistungsfähigkeit eines Missionärs. Vor allem hängt diese Frage mit der Anzahl der zu erwartenden Beichten zusammen. Dabei wird man im Interesse der Mission wieder darauf Bedacht nehmen, daß bei einer Mission die Gläubigen für gewöhnlich den Wunsch haben, bei einem fremden Beichtvater zu beichten. Von vorneherein wäre es verfehlt, aus Sorge um die Aufbringung der erforderlichen

Geldmittel in irgend einer Hinsicht etwas zu unterlassen, was zum vollen Gelingen der Mission nötig ist. Bei einiger Rührigkeit wird es fast überall möglich sein, das Nötige aufzubringen.

Bezüglich der Auswahl der Missionäre wird die Missionsleitung soviel als nur möglich auf die Wünsche der Seelsorger Rücksicht nehmen; im allgemeinen bittet man diese Auswahl vertrauensvoll der Ordensleitung zu überlassen, welcher selbst alles daran liegt, den Seelsorgsklerus zufrieden zu stellen.

Auf jeden Fall ist heute zum Gelingen der Mission nicht bloß Eifer und Erfahrung von Seite der Missionäre nötig, sondern ebenso die Vorarbeit des Ortsklerus.

Über die Vorbereitung einer Volksmission besonders in Städten und schwierigen Orten handelt ausführlich u. a.: „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1926. Hier sei noch einmal unterstrichen, bei der Vorbereitung nicht Sparsamkeit walten zu lassen; die Erfahrung lehrt, daß selten bei großzügiger Vorbereitung der Seelsorger zu Schaden kommt.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß „Glaubenswochen" und „Vierzigstündiges Gebet", so nützlich sie sein mögen, nie an die Wirksamkeit einer gut durchgeführten Volksmission heranreichen können, weshalb durch solche Veranstaltungen die Volksmission in keiner Weise überflüssig oder unnötig werden kann.

3. *Wann ist die Volksmission anzumelden?* Nicht selten werden Missionen drei bis vier Monate oder gar einige Wochen vor dem Termin der Abhaltung angemeldet. Manchmal ist es auch möglich, einem solchen Wunsche zu entsprechen. Aber es liegt auf der Hand, daß die Missionshäuser geeignete Patres nicht gleichsam in Reserve halten können, sondern vergeben müssen, sobald eine Bestellung kommt; darum ist in einem solchen Fall mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Ordenshaus den Wunsch nicht mehr erfüllen kann. Es ist sehr ratsam die Mission wenigstens ein Jahr vorher anzumelden, wenn sie zu einer sonst viel begehrten Zeit, z. B. von Allerheiligen bis Weihnachten oder in der Fastenzeit gehalten werden soll oder wenn es sich um eine größere Mission handelt. Die genannten Zeiten eignen sich vor allem für schwierige Seelsorgssprengel. Doch haben sich auch als günstige Termine der Maimonat bis in den Juni hinein mit der Herz-Jesu-Woche, sowie der Monat Oktober erwiesen; in Pfarreien mit landwirtschaftlicher Bevölkerung darf die Mission an vielen Orten sogar mitten im Sommer, z. B. zwischen zwei Erntezeiten, auf guten Besuch rechnen. In Weingegenden sind die praktischen Missionsmonate Dezember und Jänner bis Mitte Februar.

4. Was die *äußeren Lebensbedürfnisse* anlangt, so könnte folgendes als Richtschnur gelten: Im allgemeinen dürfen die Missionäre, da sie Ordensleute sind, in keiner Weise beanspruchen, was nur für vornehme Leute ziemt; es wird nur gebeten

um das, was für die Erhaltung ihrer Gesundheit und im Interesse der Seelsorgsarbeit nötig ist.

Zum *Wohnen* bittet man um ein Zimmer, das die notwendigste Einrichtung wie Bett, Tisch, Stühle und Waschgelegenheit aufweist. Und zwar für jeden Missionär ein eigenes Zimmer, das nur ihm zur Benützung gegeben ist. Sollte sich im Pfarrhaus nicht die genügende Anzahl an Zimmern vorfinden, so ist es dem Missionär meistens erwünschter, in einiger Entfernung in einem Privathaus logieren zu müssen, als im Pfarrhaus das Zimmer mit jemand zu teilen oder einen allgemein zugänglichen Raum zu haben. — Ebenso wird dringend gebeten, daß das Zimmer in der kalten Jahreszeit gut erwärmt und — wenn es längere Zeit leer gestanden ist — gut vorgeheizt wird; mancher Missionär zieht sich sonst leicht eine Erkältung zu. — In Bezug auf Nahrung bittet der Missionär um gut durchgekochte Hausmannskost. Leckerbissen für Missionäre aufzukochen, ist ihnen nicht erwünscht, schon aus dem Grund, weil sie nur zu gut wissen, daß sich mancher daran stoßen könnte. Wirklich peinlich aber berührte es die Missionäre, wenn durch die Zubereitung ausgesuchter Speisen das Dienstpersonal sogar vom Besuch der Missionspredigten abgehalten würde. Ebenso zieht der Missionär einfache Getränke vor. — Eine Bitte haben die meisten Missionäre, nämlich soweit es möglich ist, nicht nüchtern predigen zu müssen. Während der gewöhnliche Seelsorger nur an Sonn- und Feiertagen zu predigen hat, hat ja dies der Missionär täglich und oft mehrmals täglich zu tun und deshalb seine Stimme soviel als möglich zu schonen.

5. Was die *Honorarfrage* betrifft, herrscht je nach Ländern und Ordensgemeinschaften verschiedener Brauch. Mehrfach gibt es eine Art Tarif, andere Ordensgenossenschaften überlassen die Regelung dieser Angelegenheit vertrauensvoll dem Herrn Pfarrer. Kann außer dem Reisegeld wirklich nichts gegeben werden, so wird deshalb die Missionsarbeit nicht zurückgewiesen. Meistens bringen aber die Sammlungen bei den Missionsandachten soviel ein, daß es möglich ist, den Missionären ein entsprechendes Almosen mitzugeben. Diese müssen ja auch in den arbeitsfreien Wochen nebst den alten und kränklichen Mitbrüdern davon leben. Überdies nehmen sie ja durch ihre intensive Tätigkeit dem Seelsorger ein gutes und oft schweres Stück Arbeit ab.

Manchem Seelsorger dürfte es erwünscht sein, die Anschriften der österreichischen Häuser mit Missionsberuf zu erfahren:

Kapuziner: a) Wiener Provinz: Kapuziner-Provinzialat, Wien, I., Tegetthoffstraße 2;

b) Tiroler Provinz: Kapuziner-Provinzialat, Innsbruck, Saggengasse 6.

Franziskaner: a) Wiener Provinz: Wien, I., Franziskanerplatz 4;

b) Tiroler Provinz: 1. Missionssekretariat Pupping, Wels, Oberösterreich;
2. Missionssekretariat Salzburg, Franziskanerkloster.

Jesuiten: Kanisiushaus, Wien, IX., Kanisiusgasse 16;
Missionshaus, Linz a. D., Domgasse 3;
Jesuitenkolleg, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 2.
Lazaristen: Graz, Mariengasse 16;
Wien, VII., Kaiserstraße 7.
Missionäre vom Heiligsten Herzen: Liefering bei Salzburg.
Redemptoristen: Wien, I., Salvatorgasse 12;
Leoben, Steiermark;
Mautern, Steiermark;
Eggenburg, Niederösterreich;
Innsbruck, Maximilianstraße;
Puchheim, Oberösterreich.
Salvatorianer: Hamberg, Post Haibach bei Schärding, Oberösterreich.
Steyler Missionäre: St. Gabriel bei Mödling, Niederösterreich;
St. Rupert bei Bischofshofen, Salzburg.

Linz a. D. *P. Alois Bogsrucker S. J.*,
derzeit Obmann der österreichischen Sektion der „Missions-Konferenz".

(„Periodische Enthaltung in der Ehe.") Unter diesem Titel erschien bei Manz, Regensburg, die deutsche Bearbeitung einer vom holländischen Arzt *Smulders* veröffentlichten Schrift,[1]) welche die kirchliche Druckerlaubnis trägt und mit großer Zuversicht für die Forschungsergebnisse des japanischen Arztes *Ogino* über die Zeit der natürlichen Unfruchtbarkeit der Frau im mensuellen Zyklus eintritt. *Ogino* kam unabhängig von *Knaus* und auf anderem Wege, teilweise schon *vor* diesem, zum wesentlich gleichen Ergebnisse wie *Knaus*, dessen Forschungen in dieser Zeitschrift 1931, S. 277 ff. und 280 ff. vom medizinischen und theologischen Standpunkte gewürdigt wurden. *Oginos* Berechnung der „unfruchtbaren Periode" im Menstrualzyklus geht nicht vom Beginn der letztgehabten, sondern vom vorausgesehenen Eintritt der nächstfolgenden Monatsregel aus. Darin liegt eine gewisse Schwierigkeit der Methode, andererseits aber ergibt sich eine fast ausnahmslose Anwendbarkeit der Formel auf alle Frauen, auch solche mit kürzerer oder wechselnder Periode mit nur ganz seltenen Ausnahmen bei krankhaften Zuständen. Nach Ogino-Smulders sind alle Frauen mit regelmäßig

[1]) *Periodische Enthaltung in der Ehe.* Methode: Ogino-Knaus. Von *J. N. J. Smulders*, dirig. Arzt der Heilanstalt „Huize Assisië" Udenhout (Holland). Zweite erweiterte Auflage. März 1932. Verlagsanstalt vorm. Manz, Regensburg. 8°, 134 S., M. 3.50.

nach der gleichen Anzahl von Tagen wiederkehrenden Menses überhaupt nur während des 19. bis 11. Tages vor Beginn der nächstfolgenden Menstruation konzeptionsfähig. Regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Zyklus ergeben Konzeptionsmöglichkeit vom 19. Tage vor dem frühest möglichen Eintritt bis zum 11. Tage vor dem spätest möglichen Beginn der nächsten Regelblutung. Somit wäre es einem sachverständigen Arzte, dem die entsprechenden Grundlagen zur Berechnung des mensuellen Zyklus einer Frau geboten werden, unschwer möglich, mit exakter Genauigkeit die Enthaltsamkeitsperiode abzugrenzen, die zu beobachten wäre, wenn Nachkommenschaft unerwünscht ist.

Die Richtigkeit der angedeuteten Forschungsergebnisse wird ja im Wege der Erfahrung weiter nachgeprüft werden. Immerhin steigert sich mehr und mehr die Wahrscheinlichkeit, daß der Schlüssel zu einem Naturgeheimnis gefunden ist, an dessen Lösung unsere Zeit mit ihrer Flucht vor dem Kinde so brennendes Interesse hat.

Damit bekommen die pastoraltheologischen Erwägungen über die periodische Enthaltung in der Ehe zur Hintanhaltung unwillkommener Nachkommenschaft wachsende Bedeutung. Vorläufig ist dem hierüber in dieser Zeitschrift 1931, S. 280 ff., Gesagten nichts Wesentliches beizufügen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Das russische Eherecht.) Über das russische Eherecht sind in den letzten Jahren zahlreiche Nachrichten in die westeuropäischen Länder gedrungen. Man hatte den Eindruck, daß von einem „Eherecht" eigentlich keine Rede mehr sein könne. Doch konnte man sich kein zusammenfassendes Bild machen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein gewisser Dr Grigory *Soloweitschik* ein Werk erscheinen ließ: *„Das Eherecht Sowjetrußlands,* Hans Buske-Verlag, Leipzig 1931", das sine ira et studio das geltende russische Eherecht zur Darstellung bringt. So abstoßend dieses Eherecht ist, es stellt immerhin eine sozialistische Reinkultur dar und trägt zur Kenntnis und richtigen Einschätzung sozialistischer Weltanschauung bei.

Vorausgeschickt werden muß, daß das Eherecht des zaristischen Rußland streng konfessionell war. Auch Ehen, die von Russen im Ausland geschlossen wurden, konnten auf eine Anerkennung durch die staatlichen russischen Gerichte nicht rechnen, wenn sie nicht vor den berufenen konfessionellen Behörden geschlossen worden waren. Eine Änderung trat nach der Revolution 1917 ein. Mit Dekret vom 18. Dezember 1917 wurde die obligatorische Zivilehe eingeführt. Es hatte also nur die vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossene Ehe staatliche Gültigkeit. Doch sollte dieser Rechtszustand nicht lange dauern.

Den sozialistischen Machthabern war dieses Eherecht viel zu westeuropäisch. Es erschienen alsbald Dekrete, welche diesen Rechtszustand durchlöcherten und ein neues staatliches Eherecht vorbereiteten.

Das Gesetz vom September 1918 (veröffentlicht ohne genaues Datum) spricht die Trennung des Staates von der Kirche und Schule und die vollständige persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehegatten aus. Das Dekret vom 16. Oktober 1924 hebt die Verpflichtung der Eheleute, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, auf. Das Dekret vom 1. September 1925 spricht die volle rechtliche Gleichstellung der ehelichen und außerehelichen Kinder aus. Damit war eigentlich ein besonderes Eherecht schon überflüssig geworden. Am 19. November 1926 wurde ein Ehe-, Familien- und Vormundschaftsgesetz verabschiedet, das am 1. Jänner 1927 in Kraft trat. Grundsatz dieses Gesetzes ist: Die Ehe ist eine private Angelegenheit der Beteiligten und bedarf es zu ihrer Entstehung keiner Mitwirkung des Staates. Man wird an den römischen Grundsatz: consensus facit nuptias erinnert. Freilich konnte auch der Kommunismus diesen Grundsatz nicht ganz durchführen. Es unterscheidet nämlich die russische Gesetzgebung die *tatsächliche Eingehung einer Ehe* und die *Registrierung* einer eingegangenen Ehe. Beide Momente müssen nicht zusammenfallen, ja eine Ehe besteht zu Recht, auch wenn sie nicht registriert ist.

Wann besteht nach russischem Recht tatsächlich eine Ehe? 1. Wenn Mann und Frau sich gegenseitig als Ehegatten anerkennen. 2. Wenn vom Gericht (im Streitfalle) nach den tatsächlich vorliegenden Lebensumständen eine tatsächliche Ehe festgestellt wird. Und welche Umstände sind dies? Das Gesetz gibt nur Beispiele an: Gemeinschaftliches Zusammenleben, gemeinschaftliche Wirtschaft, gegenseitige Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder, Bekundung der ehelichen Beziehungen anderen gegenüber und *anderes!* Letzten Endes hat der Richter nach freier Würdigung der Umstände das Urteil abzugeben. Übrigens sind derartige Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung, da die Ehe ja frei löslich ist.

Welchen Sinn hat die Registrierung der Ehe? Sie schafft nach russischer Auffassung nicht die Ehe, sondern soll nur einen Beweis für den Bestand der Ehe erbringen, also etwa einem Streit vorbeugen. Wird z. B. in einer bloß tatsächlichen Ehe ein Kind geboren, so muß im Streitfall Bestand der Ehe, beziehungsweise Vaterschaft des Mannes nachgewiesen werden. In der registrierten Ehe besteht die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes. Interessant ist es, daß nach russischem Eherecht nicht jede tatsächlich zu Recht bestehende Ehe registrierbar ist. Es will damit in verschämter Weise der russische Gesetzgeber andeuten, daß er gewisse Arten von Ehen nicht emp-

fiehlt. Derart gibt es wohl *Registrierhindernisse*, aber *keine Ehehindernisse*.

Registrierhindernisse sind: 1. die Tatsache, daß dieselben Personen oder eine derselben bereits in einer anderen registrierten oder nicht registrierten Ehe leben; 2. daß ein oder beide Teile gerichtlich als geisteskrank erklärt sind, und 3. die Tatsache, daß die Eheleute Geschwister oder in der auf- und absteigenden Linie verwandt sind. — Tatsächliche Ehen zwischen diesen Personen sind „rechtlich" möglich und werden im Streitfalle auch von den Gerichten anerkannt. Durch die Registrierungsverweigerung will der Gesetzgeber nur andeuten, daß er Polygamie und Ehen zwischen nahen Verwandten nicht empfehlen will.

Charakteristisch ist für das russische Eherecht auch die Stellung zum Problem der Unlösbarkeit der Ehe. Wie die Ehe durch eine rein private Übereinkunft geschlossen wird, so kann sie auch privatim ohne staatliche Intervention gelöst werden. Wollen die Parteien einen Beweis für die Lösung, so können sie dieselbe durch das Standesamt beurkunden lassen. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Frage über etwaige Beibehaltung des gemeinsamen Familiennamens, über Erziehung der Kinder, über Unterhaltsbeiträge geregelt werden. Sonst müßten diese Fragen im Streitfalle erst durch das Gericht entschieden werden. Prozesse über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe kennt das russische Recht nicht. Die Parteien, welche ihrer Ehe überdrüssig sind, haben es ja selbst in der Hand, die Verbindung zu lösen. Das ist in seinen Grundzügen das neueste russische Eherecht.

Daran knüpfen sich wohl auch Fragen des internationalen Rechtes. Im internationalen Verkehr gilt bisher der Grundsatz, daß die in einem Staate nach staatlichem Rechte gültig geschlossenen Ehen auch in anderen Staaten staatlich anerkannt werden. Soll nun ein westeuropäischer Kulturstaat diese formlos in Rußland geschlossene und jederzeit frei lösliche Verbindung als Ehe anerkennen? Auch für die kirchlichen Ehegerichte entstehen neue Gesichtspunkte. Nach can. 1098 gibt es eine Notform des Eheabschlusses. Ist nämlich der zuständige Pfarrer voraussichtlich in Monatsfrist gar nicht oder nur schwer erreichbar, so können die Brautleute die Ehe auch bloß vor zwei Zeugen schließen. Eine Zivilehe des früheren russischen Rechtes konnte also unter Umständen auch eine kirchlich gültige Ehe sein; nicht gilt dies aber von der nach der jetzigen Form geschlossenen Ehe, insofern die Zeugen fehlen.

Welche Früchte wird das russische Ehegesetz zeitigen? Würde nicht gleichzeitig eine Verfolgung der Kirche einsetzen, so würden durch den gesunden Sinn des Volkes die schlimmsten Folgen hintangehalten. Ist die Ehe eine reine Privatsache

der Beteiligten, so sollte konsequent der Staat eine kirchliche Trauung nicht verbieten. Und doch gilt die kirchliche Trauung als gegenrevolutionäre Sabotage. Interessant sind die Ausführungen unseres Autors (S. 11) über die Begriffe Recht und Gesetz im kommunistischen Staate. Unter dem Kommunismus stirbt das Recht im Sinne der westeuropäischen Staaten — wie auch der Staat abstirbt. Das Gesetz wird den Gerichten nur als Richtlinie empfohlen. Erscheint seine Anwendung im Sinne der Revolution unzweckmäßig, so wird es elastisch gehandhabt. Denn nach kommunistischer Weltanschauung dient Recht und Gesetz nur dem Wohle der kommunistischen Lebensgemeinschaft. Dazu kommt, daß die russischen Richter in der Regel keine ausgebildeten Juristen, sondern Laienrichter sind. Da artet die Gesetzesanwendung nach westeuropäischer Auffassung in Willkür aus.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Neuerrichtung einer Pfarre aus dem Vermögen der Mutterkirche.)** Der Redaktion der Quartalschrift wurde nachstehende Frage vorgelegt: „Kann nach can. 1427, § 3, eine Pfarrgemeinde verpflichtet werden, unter Einhebung von Kirchensteuern in einem Nachbarorte eine Filialkirche einzurichten und zu erhalten, oder obliegt diese Pflicht nur der ecclesia matrix, falls diese dazu in der Lage ist?" Die Beantwortung dieser Frage kann allgemein nur nach dem kanonischen Rechte, ohne Rücksicht auf etwaige staatliche Gesetze, welche in die kirchliche Vermögensverwaltung eingreifen, erfolgen. Vorausgesetzt wird ferner, daß dieser Nachbarort im Pfarrgebiete liegt.

Can. 1427 befaßt sich mit dem Problem, wie für die Seelsorge in ausgedehnten Pfarren Vorsorge getroffen werden kann. Da trifft nun § 1 die Bestimmung, daß der Bischof selbst gegen den Willen der Kirchenrektoren und des Volkes dauernde Vikarien und neue Pfarren auf dem in Frage stehenden Pfarrgebiet errichten kann, wenn ein bestimmter kanonischer Grund vorhanden ist (magna difficultas accedendi ad ecclesiam paroecialem aut nimia paroecianorum multitudo, quorum bono spirituali subveniri nequeat ad normam can. 476, § 1, d. h. durch Bestellung eines Hilfspriesters). Ist diese Voraussetzung gegeben und schreitet der Bischof zur Errichtung einer dauernden Vikarie oder selbständigen Pfarre, so wird die Dotationsfrage akut. Und da erklärt nun can. 1427, § 3, daß, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, die portio congrua auch aus den überschüssigen Einnahmen der Mutterkirche angewiesen werden könnte (quae [portio congrua] nisi aliunde haberi queat, desumi debet ex reditibus ad ecclesiam matricem quoquo modo pertinentibus, dummodo sufficientes reditus eidem matrici ecclesiae remaneant). Der Fragesteller möchte nun wissen, ob zu diesen

Einkünften (reditus) auch die Kirchensteuer zu rechnen ist, so zwar, daß die Mutterpfarre verpflichtet wäre, durch entsprechend erhöhte Kirchensteuer die Vikarie an der Filialkirche auszustatten.

Bei der Beantwortung der Frage wollen wir gar nicht darauf eingehen, ob unter Kirchensteuer eine rein kirchliche Abgabe im Sinne des can. 1496 oder die sogenannte staatliche Kirchensteuer zu verstehen ist. Aufmerksam gemacht sei, daß der Kodex reditus niemals im Sinne von Steuer gebraucht, vielmehr reditus der Steuer (tributum) gegenüberstellt. Vgl. can. 1356, § 3. Ferner wenn nach can. 1496 die Kirchensteuer nur im Rahmen des Notwendigen einzuheben ist, so ergeben sich auch keine Überschüsse aus denselben, die nach can. 1427, § 3, für die Dotation einer Filiale verwendet werden könnten. Es sind also unter den reditus ecclesiae matricis nicht die Kirchensteuern zu verstehen. Doch auf etwas anderes sei noch aufmerksam gemacht. Nach can. 1415, § 1, muß bei Errichtung eines Beneficiums für eine stabilis et congrua dos gesorgt werden. Doch verfügt der Gesetzgeber in § 3 desselben Kanon, gleichsam sich selbst korrigierend, daß Pfarren und Quasipfarren errichtet werden dürfen, auch wenn die dos congrua zwar nicht beigestellt, aber vernünftigerweise angenommen werden kann, daß der nötige Unterhalt nicht fehlen wird. Hier kann man vielleicht an die Kirchensteuer in dem Sinne denken, daß die Interessenten, also die Angehörigen der neu zu gründenden Pfarre oder Vikarie, durch eine Kirchensteuer für Kirche und Seelsorger aufkommen wollen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Die Zahl der katholischen Priester.) In der ganzen katholischen Welt gibt es ungefähr 312.000 katholische Priester, so daß auf einen Priester etwa 6000 Menschen entfallen. Europa hat 200.334 katholische Priester und entfallen auf einen Priester 2000 Menschen. In Kanada entfallen auf einen katholischen Priester 1500 Menschen, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 800 Katholiken und 3900 Akatholiken, in Ozeanien 300 Katholiken und 110.000 Akatholiken, in China 880 Katholiken und 220.000 Akatholiken, in Japan 800 Katholiken und 180.000 Akatholiken, in Indien 860 Katholiken und 100.000 Akatholiken („Apollinaris" 1931, 479 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Kirchliche Hochschulen mit Promotionsrecht.) Die römische Zeitschrift „Apollinaris" bringt in Nr. 3, 1931, eine Zusammenstellung von Universitäten und Fakultäten, die sich des Rechtes erfreuen, aus kirchlichen Disziplinen akademische Grade zu erteilen. Es sind in der ganzen katholischen Welt 105

derartige Institute. Die Zahl der Fakultäten ist größer, weil an manchen Instituten mehrere kirchliche Fakultäten bestehen. Es gibt 95 theologische, 41 philosophische und 32 juridische kirchliche Fakultäten; 23 davon sind religiösen Genossenschaften anvertraut, und zwar: 14 den Jesuiten, 4 den Benediktinern, 3 den Dominikanern, 1 den Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis und 1 den Sulpitianern. Einbezogen sind in die statistische Zusammenstellung auch die katholischen theologischen Fakultäten an Staatsuniversitäten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Was ist eine res pretiosa?) In der Schatzkammer eines verarmten Klosters findet sich eine schöne Schnupftabakdose, die ein ehemaliger Klostervorsteher von einem angesehenen Laien zum Geschenke bekommen hatte und die dem Kloster verblieb. Da die heutige Generation für den Schnupftabaksport glücklicherweise kein Verständnis mehr hat, möchte das arme Kloster die alte, fein gearbeitete Dose in Geld umsetzen. Da erhebt sich nun drohend can. 534 und 1532, welche zur Veräußerung einer res pretiosa ein apostolisches Indult verlangen. Es fragt sich: Was ist eine res pretiosa im Sinne des kanonischen Rechtes? Can. 1497, § 2, sagt: res pretiosa (est, cui) notabilis valor sit artis vel historiae vel materiae causa. Also bedeutender, künstlerischer, historischer oder materieller Wert. Doch der Praktiker fragt weiter: Was ist als ein bedeutender Wert (notabilis valor) anzusehen. Darüber gibt der Kodex keinen Aufschluß. Man könnte nun meinen, daß ein Wert von mehr als 30.000 Lire erfordert sei, da für die Veräußerung derartiger Wertgegenstände nach can. 1532, § 1, n. 2, die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Doch spricht gegen diese Auffassung, daß dann die Aufführung der res pretiosae in can. 1532, § 1, n. 1, überflüssig gewesen wäre. Eine authentische Erklärung steht noch aus. Doch finden wir in einer Animadversio der Acta Ap. Sedis XI, 417 f., daß bei einem Wert von 1000 Lire eine Pretiosität anzunehmen sei. Es ist dies natürlich nur eine Privatauffassung. Doch solange keine authentische Erklärung vorliegt, kann man sich wohl dieser Anschauung anschließen. Die Schnupftabakdose kann also ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verkauft werden, wenn ihr Wert 1000 Lire nicht erreicht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Welche kanonische Strafen können auf Grund eines Strafbefehls [praeceptum] verhängt werden?) Es gilt im kanonischen Rechte im allgemeinen der Grundsatz, daß Strafen, die nicht von selbst eintreten, auf Grund eines kanonischen Verfahrens verhängt werden. Aus praktischen Gründen macht jedoch das

kanonische Recht Ausnahmen. So sagt can. 1933, § 4: „Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra judicium." Diese auf den ersten Blick scheinbar ganz klare Stelle macht der römische Kanonist Franz Roberti in „Apollinaris" 1931, 294 ff. zum Gegenstand einer interessanten Untersuchung. Zunächst wird aufmerksam gemacht, daß zur Ergänzung can. 2225 heranzuziehen ist: „Si poena declaretur vel infligatur per sententiam judicialem, serventur canonum praescripta circa sententiae judicialis pronuntiationem; si vero poena latae vel ferendae sententiae inflicta sit ad modum praecepti particularis, scripto aut coram duobus testibus ordinarie declaretur vel irrogetur, indicatis poenae causis . . ." Dann aber konstatiert unser Autor, daß nicht weniger als vier verschiedene Auslegungen des can. 1933, § 4 bei den Kanonisten sich finden.

I. Ansicht: Nur die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, sofern sie durch einen Strafbefehl festgesetzt worden sind, können ohne kanonischen Prozeß verhängt werden. Der Vorgang wäre also der, daß durch einen Strafbefehl eine Strafe angedroht und bei Zuwiderhandeln gleich verhängt würde. Bei Verhängung von Strafen, die im Gesetz angedroht sind, müßte ein Prozeß vorausgehen. Diese Erklärung schließt sich an den Wortlaut an, hat aber die Praxis der Kurie gegen sich, welche auch andere als die aufgeführten Strafen per modum praecepti verhängt.

II. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehls können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen verhängt werden, mögen sie durch einen Strafbefehl oder durch ein Strafgesetz bestimmt sein. Hieraus würde sich ergeben, daß für Verhängung geringerer als in can. 1933, § 4 aufgeführter Strafen immer der kanonische Prozeß notwendig wäre, was wiederum mit der Praxis im Widerspruch steht.

III. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehles können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, die im Rechte festgesetzt sind, verhängt werden, aber auch andere Strafen, welche durch einen Strafbefehl angedroht worden sind. Diese Anschauung nähert sich der kirchlichen Praxis.

IV. Ansicht: Alle Strafen können auf Grund eines Strafbefehls verhängt werden, sei es daß die Strafe durch ein Gesetz oder durch einen Strafbefehl festgelegt ist; ausgenommen sind aber die Fälle, in denen unbedingt vom Recht ein Prozeß verlangt wird. Diese Meinung entspricht der kirchlichen Praxis, entfernt sich aber ziemlich weit vom Wortlaut des Gesetzes. Die Tragweite des can. 1933, § 4 wäre nach dieser Auslegung folgende: Degradation, dauernde Entziehung der geistlichen Abzeichen, Deposition, Entziehung eines dauernd verliehenen Bene-

fiziums können nur auf Grund eines kanonischen Prozesses erfolgen, da ein solcher ausdrücklich im Kodex verlangt wird (can. 192, § 2, 1576, § 1, n. 1. 2., 2303, § 3, 2304, § 1, 2305, § 2). Ausgenommen sind auch die Delikte, welche dem Heiligen Offizium reserviert sind (can. 1555, § 1). Für die Entsetzung und Versetzung von Benefiziaten und für die suspensio ex informata conscientia sind in can. 2142—2194 eigene Normen vorgeschrieben. Ebenso für die Entlassung von Religiosen can. 646 ff. Die Aufführung in can. 1933, § 4 hätte also nur den Sinn, daß auch Exkommunikation, Suspension und Interdikt per modum praecepti verhängt werden kann. An eine erschöpfende Aufzählung wäre nicht zu denken. Der Autor schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Fatemur tamen dolendum esse, quod Codex poenas per modum praecepti infligendas vel declarandas clarius minime determinaverit. At quod nondum factum est, fieri potest authentica declaratione." Freilich, eine so weitgehende Interpretation käme schon einer Korrektur des Gesetzes nahe. Doch eine Klarstellung ist notwendig, denn das Strafrecht verträgt keine Unklarheiten.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Darf der Bischof dem Offizial durch ein Generalmandat die Zusammensetzung der Richterkollegien überlassen?) Diese Frage behandelt der römische Kanonist Roberti in der Zeitschrift „Apollinaris" 1931, 303 ff. Die Frage hat nicht bloß akademische Bedeutung Bei der Häufigkeit besonders der kanonischen Eheprozesse in der Gegenwart kann in Abwesenheit des Bischofs die Bestellung oder Ergänzung des Richterkollegiums notwendig werden. Besitzt der Offizial ein Generalmandat für die Bestellung und ist dieses Generalmandat zulässig, so ist Vorsorge getroffen, während im negativen Falle gewisse Verzögerungen eintreten. — Vorausgeschickt sei zum besseren Verständnis, daß nach can. 1573 f. der Bischof einen richterlichen Offizial zu bestellen hat und auf der Synode oder außerhalb derselben eine Reihe (nicht mehr als zwölf) Synodal-, bezw. Prosynodalrichter einzusetzen sind. Gewisse Dinge müssen, andere können einem Fünfer-, bezw. Dreierkollegium überwiesen werden. Die hiezu erforderlichen vier, bezw. zwei Richter soll der Bischof, außer er hat Gründe davon abzugehen, nach einem Turnus auswählen (can. 1576). Hier setzt nun unsere Frage ein: Kann der Bischof dem Offizial ein- für allemal die Auswahl überlassen?

Roberti unterscheidet mehrere Fälle:

1. Ein Generalmandat ist zulässig und genügt in den Fällen, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *vorgeschrieben* ist. Can. 1576, § 1: Ehe- und Ordinationsprozesse, Prozesse über Rechte oder Güter der Domkirche, Strafprozesse,

in denen es sich um Entziehung eines dauernd verliehenen Beneﬁziums, um Verhängung oder Erklärung einer Exkommunikation, um Deposition oder Degradation eines Klerikers oder um dauernde Entziehung des geistlichen Kleides handelt. Die Ermächtigung vom Turnus abzugehen müßte eigens verliehen werden.

2. Nicht inbegriffen im Generalmandat sind die Fälle, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *nicht vorgeschrieben* ist, aber wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die kollegiale Behandlung *wünschenswert* erscheint (can. 1576, § 2). Auch nicht inbegriffen sind Prozesse über Rechte und Güter des bischöflichen Tafelgutes oder der bischöflichen Kurie (can. 1572, § 2), und auch nicht die Rechtsfälle, die der Bischof sich vorbehalten hat (can. 1573, § 2). Freilich könnte der Bischof auch durch eine Sondervollmacht allgemein in diesen Fällen dem Offizial die in Frage stehende Ermächtigung geben, nur sind sie in einer allgemeinen Generalvollmacht nicht inbegriffen.

3. Eine Subdelegation im Einzelfall muß erfolgen bei der im Auftrage des Apostolischen Stuhles vorzunehmenden Instruktion eines Prozesses de matrimonio rato non consummato.

Ob und inwieweit mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse das erwähnte Generalmandat opportun ist, muß vom Bischof beurteilt werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Konfessionsschule und freie Elternentscheidung.) Die Revolution 1918 redete viel von „Freiheit" und meinte damit vor allem die Freiheit vom Glauben, von den Geboten Gottes und der Kirche. Die liberalen und sozialistischen Ideen, die in der Revolution zum Durchbruch kamen, hatten es vor allem gegen die *Konfessionsschule* abgesehen und die Agitation gegen die Konfessionsschule in der kommunistischen, in der freidenkerischen, in der sozialistischen, liberalen Presse hat seit der Revolution sehr heftige Formen angenommen, namentlich auch innerhalb großer Lehrerverbände. Man hoffte, bei der „freien Entscheidung der Eltern" rasch zum Ziele zu kommen, da eben diese Eltern von der liberalen und sozialistischen Presse Woche für Woche beeinflußt werden. Doch so leicht, wie es sich manche Herren vorgestellt haben, ging und geht es doch nicht, wie uns das Beispiel einer großen süddeutschen Stadt, *München*, zeigt. Der Gedanke der Konfessionsschule und die Elternvereinigungen haben sich in Jahren schweren, geistigen Kampfes bewährt und sehr viele Eltern *wollen* ihre Kinder doch nicht ohne konfessionellen Religionsunterricht ins Leben hinaus schicken.

Von den Münchener Schulkindern wurden nach der freien Entscheidung der Eltern eingeschrieben:

Jahr	Bekenntnisschulen	Simultanschulen
1920	76.4 Prozent	23.6 Prozent
1921	76.8 Prozent	23.2 Prozent
1922	77.3 Prozent	22.7 Prozent
1923	77.87 Prozent	22.13 Prozent
1924	78.75 Prozent	21.25 Prozent
1925	78.97 Prozent	21.03 Prozent
1926	79.82 Prozent	20.18 Prozent
1927	79.97 Prozent	20.03 Prozent
1928	80.51 Prozent	19.49 Prozent
1929	80.70 Prozent	19.30 Prozent
1930	81.13 Prozent	18.87 Prozent
1931	81.65 Prozent	18.35 Prozent
1932	82.29 Prozent	17.71 Prozent

Die Schuleinschreibung an den Münchener Volksschulen für das Jahr 1932/33 anfangs Jänner 1932 ergab nach den Angaben des Stadtschulreferenten folgendes Bild für die 1. Klasse:

3185 Knaben für die Konfessionsschule (im Vorjahr 3223), 646 Knaben für die Simultanschule (645), insgesamt also 3831 (3868) Knaben für die 1. Klasse.

3934 (i. V. 3763) Mädchen, für die Konfessionsschule 3325 (3084) und 609 (679) für die Simultanschule.

Insgesamt wurden also für die 1. Klasse 7765 (7631) Knaben und Mädchen eingeschrieben. In Prozenten ausgedrückt ergeben sich für die Konfessionsschule 83.84 Prozent (im Vorjahre 82.65 Prozent), für die Simultanschule 16.16 Prozent (im Vorjahre 17.35 Prozent).

In den Volksschulen Münchens wurden eingeschrieben 57.315 (54.933) Knaben und Mädchen, davon 47.165 (44.770) für die *Konfessionsschule,* 10.150 (10.163) für die *Simultanschule;* das sind 82.29 Prozent (81.65 Prozent) für die Konfessionsschule und 17.71 Prozent (18.35 Prozent) für die Simultanschule.

Wir geben vergleichsweise auch das Schuleinzeichnungsergebnis der *Diasporastadt Nürnberg* (mit 416.650 Einwohnern). 1924: 59 Prozent für die Simultanschule; 1928: über 50 Prozent für die Konfessionsschule; 1930: 50.74 Prozent Konfessionsschule; 1931: 52.7 Prozent Konfessionsschule; 1932: 54.9 Prozent Konfessionsschule. Also eine bedeutende Stärkung des Gedankens der Konfessionsschule, nach den konfessionellen Verhältnissen Nürnbergs zu schließen, gerade in evangelischen Kreisen, während die Katholiken ihre Fünftelstellung seit Jahren behaupten.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sich der Gedanke der Konfessionsschule und der Elternvereinigungen tapfer gehalten hat gegen den „Zeitgeist", gegen den Liberalismus und Sozialismus in allen Schattierungen, zumal wenn man bedenkt, wie die

große, „neutrale" Geschäftspresse in dem Geisterkampf um die Konfessionsschule „zurückhält" und sich ausschweigt. *Das Elterngewissen ist geschärft worden.* Die Eltern wollen die Verantwortung einer Kindererziehung ohne konfessionellen Religionsunterricht nicht auf sich nehmen. Diese Schärfung des Elterngewissens im Lebensraume einer modernen Großstadt mit ihrem vielbeeinflußten und gehetzten Geistesleben ist ein Erfolg; insbesondere wenn man bedenkt, daß die „konfessionelle Durchbildung der gesamten Schulerziehung" vielfach umstritten ist und daß die Lehrerbildung vielfach noch „praktisch simultan" ist und daß in München der maßgebende Ministerialreferent für das Lehrerbildungswesen ein Gegner der Konfessionsschule und Anhänger der rein weltlichen, völligen religionsfreien Schule ist. Den *ausgesprochenen Elternwillen* muß die Schule achten; die katholischen Eltern haben von Natur aus das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß ihre Kinder in der Schule katholisch erzogen werden.

Die oben angegebenen Zahlen legen noch manche Gedanken nahe. *München* hat früher bei bedeutend weniger Bewohnern mehr Schulkinder gehabt als heute bei 730.000 Einwohnern. Der „Wille gegen das Kind", die „Furcht vor dem Kind" ist namentlich in der Großstadt mächtig geworden. Unter den Anhängern der Konfessionsschule sind auch jene Familien, die den „Kindersegen noch als Gottessegen" schätzen. Dieser Zusammenhang besteht zwischen katholischer Gesinnung und Wachsen der Zahlen für die Konfessionsschule und zwischen freier Lebensauffassung und Rückgang der Kinderzahl. Der Kindersegen ist ein Weg, auf dem die Katholiken in Simultangemeinden und -instituten allmählich an Einfluß gewinnen.

Eine andere Tatsache: *Die Zahlen der Schuleinschreibung decken sich nicht mit den Ergebnissen der politischen Wahlen.* Es gibt viele Katholiken, die liberal und sozialistisch und freidemokratisch wählen, aber doch ihren Kindern den Segen der Religion nicht vorenthalten wollen. Bei den politischen Wahlen suchen viele in erster Linie die „versprochenen" wirtschaftlichen und geschäftlichen Vorteile und in den Fieberwochen der Wahlagitation denken sie lange nicht so sachlich-ruhig wie in Monaten und Jahren der täglichen Lebensschule. So gewiß sich die freien politischen Parteien das sagen müßten, so suchen sie um so zäher auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung den Religionsunterricht aus den Schulen zu verdrängen und biegen den Willen vieler Wähler in ihre Absichten um. Daß ein guter Teil der katholischen Wähler dies nicht einsieht und nicht die Folgerungen zieht, zeigt ihre geistig-religiöse Kurzsichtigkeit, die mangelhafte Bildung und Schulung mancher, die Schlauheit und Verschlagenheit der religiös-abträglichen Presse, die Folgen der Verhetzung, das Haschen vieler nach lockenden Augenblicks-

erfolgen in irdischen Dingen, die aber um geistige Werte erkauft sind.

Es sind geistig-religiöse und wirtschaftliche Belange vielfach verwoben, nicht bloß bei den Wahlen, sondern im ganzen Volksleben. Es bedarf fortgesetzter Aufklärung, Erziehung und Führung des Volkes, um die Feinde des Reiches Christi namentlich von den Kinderseelen ferne zu halten; es bedarf unermüdlicher Arbeit, um uns zu wehren gegen die liberalen, sozialistischen, nationalsozialistischen, bolschewistischen Ideen, die auf breiter Front an das christliche Volk herangetragen werden. Zu dieser Arbeit haben wir noch das Gottvertrauen und das oftmalige Kyrie eleison bei der heiligen Messe.

Immenstadt (Bayern). *P. Aidan, Kap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Albertus Magnus heiliggesprochen und zum Kirchenlehrer erhoben.) Der 24. Jahrgang der Acta Apostolicae Sedis bringt an erster Stelle die zwölf Druckseiten füllende päpstliche Bulle „In thesauris sapientiae" vom 16. Dezember 1931, mit der Albertus Magnus feierlich kanonisiert und als Doctor universalis ecclesiae verkündet, sein Fest als festum duplex auf den 15. November angesetzt und der gesamten Kirche mit Offizium und Messe vorgeschrieben wird. Mit dem Dominikanerorden, dem der heilige Kirchenlehrer angehörte, freuen sich ganz besonders die Katholiken deutscher Nation über diese höchste kirchliche Ehrung eines Mannes, der von Geburt ein Schwabe, dem edlen Geschlechte von Bollstätt angehörig, um 1193 in Lauingen an der Donau geboren, schon in den mittelalterlichen Chroniken und Berichten das Attribut „Magnus" und „Doctor universalis" neben seinem schlichten Namen „Albertus Teutonicus" trägt; der als Gelehrter das ganze Wissen seiner Zeit nicht bloß beherrschte, sondern als Forscher, Lehrer und Schriftsteller auf den Gebieten der Philosophie, Theologie und Naturwissenschaft zum Teil bahnbrechend und richtunggebend beeinflußte; der als Ordensoberer und päpstlicher Delegat die deutschen Lande vom Rhein bis nach Polen und Ungarn, von Holstein bis zu den Alpen durchwanderte; in Hildesheim, Freiburg i. Br., Regensburg, Straßburg und Köln als gefeierter Lehrer wirkte; als Bischof von Regensburg (1260—1262), ebenso wie in politischer Mission auf dem Konzil von Lyon (1274), wo er die päpstliche Anerkennung der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige durchsetzte, eine seltene praktische Tüchtigkeit und Klugheit bewährte und dabei als Mystiker und heiligmäßiger Ordens-

mann die Innerlichkeit und das Tugendstreben bewahrte, inmitten der Rastlosigkeit seines Wanderlebens und der ganz unfaßbaren Arbeitsleistung als Schriftsteller — füllen doch seine Schriften in der Borgnetschen Ausgabe schon 38 große Quartbände und immer wieder werden neue Werke Alberts aufgefunden! Wohl war ihm auch ein langes Leben beschieden, er überlebte noch seinen größten Schüler S. Thomas von Aquin und starb über 90 Jahre alt, am 15. November 1280. Sein heiliger Leib ruht jetzt in der Pfarrkirche zu St. Andreas in Köln.

Um die längst ersehnte und auch auf dem Vatikanischen Konzil von den Bischöfen Deutschlands angeregte Weiterführung des Kanonisationsprozesses hat sich bekanntlich der greise Kardinal Frühwirth aus dem Dominikanerorden besondere Verdienste erworben und nun die Freude und Genugtuung erlebt, daß er seinen Namen als Kanzler der heiligen römischen Kirche unter die herrliche Kanonisationsbulle setzen konnte. Das Kanonisationsverfahren (canonizatio aequipollens) war durch besondere päpstliche Anordnungen, unter Heranziehung der für solche „causae antiquae" an der Ritenkongregation eingesetzten „Sectio historica" (vgl. diese Zeitschrift 1930, S. 389 f.) eigens festgesetzt worden. (A. A. S. XXIV, 5 ss.)

(Apostolische Pastoralvisitation der Stadt Rom.) Eine päpstliche Konstitution vom 6. Jänner 1932 ordnet eine allgemeine Pastoralvisitation des römischen Bistums, der Bischofstadt des Papstes an, die mit der Lateranbasilika ihren Anfang nehmen und sich auf alle Patriarchal-, Kollegiat- und Pfarrkirchen, ihre Kapitel und kirchlichen Angestellten, alle Klöster, Ordenshäuser, Kollegien, geistlichen Genossenschaften und Bruderschaften und sonstigen der kirchlichen Gewalt unterstehenden Örtlichkeiten der ewigen Stadt erstrecken soll. Als Apostolischer Visitator wird der Kardinalvikar von Rom, Kardinal Marchetti Selvaggiani bestellt, dem der römische Vicegerente, Erzbischof Josef Palica als Gehilfe am Visitationswerk beigegeben ist. Ein Apostolisches Schreiben an den Kardinalvikar rüstet diesen mit den weitestgehenden Vollmachten aus und bezeichnet im einzelnen die kirchlichen Belange, auf die sich die Visitation zu erstrecken hat. (A. A. S. XXIV, 18 ss.)

(Sicherungen für die Dispens zu Mischehen.) Das S. Officium veröffentlicht ein vom Papste bestätigtes Dekret vom 13. (14.) Jänner 1932, worin die Bischöfe und Pfarrer, sowie alle die in dringender Todesgefahr gemäß can. 1044 von den Ehehindernissen der disparitas cultus und mixta religio Dispens erteilen können, nachdrücklichst daran erinnert werden, daß eine solche Dispens niemals erteilt werden darf, wenn nicht die Sicherstellungen nach can. 1061 geleistet werden, und zwar so, daß die moralische Gewißheit geboten ist, daß diese Sicher-

stellungen, namentlich was die katholische Taufe und Erziehung der gesamten Nachkommenschaft anlangt, auch wirklich eingehalten werden. Diese moralische Gewißheit fehlt aber dann, wenn die Garantien für die katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch gegenteilige staatliche Vorschriften wirkungslos sind, weil ihre Einhaltung sogar gegen den Willen der Eltern von der staatlichen Autorität oder fremden Religionsdienern jederzeit verhindert und vereitelt werden kann. Wenn daher die Nupturienten, die eine Dispens zur Eingehung von Mischehen anstreben, an der Erfüllung der Kautelen durch solche, an ihrem dermaligen oder voraussichtlich künftigen Wohnorte bestehende staatliche Vorschriften gehindert sind, darf die Dispens zur Eingehung der Mischehe überhaupt nicht erteilt werden und wäre, wenn sie gegeben würde, null und nichtig.

(A. A. S. XXIV, 25.)

(Instruktion über die Heranbildung und die Weiheskrutinien der Ordenskleriker.) Wie zu erwarten war, blieben die neuen strengen Vorschriften des Apostolischen Stuhles über die Auswahl und Prüfung der Weihekandidaten nicht auf die Seminarien, bezw. den Weltklerus beschränkt. Der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 über das Skrutinium der Seminaristen vor der Tonsur und den höheren Weihen (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 613 f.) ist nun über besonderen Auftrag des Papstes eine ganz parallele Instruktion der Religiosenkongregation an die Oberen sämtlicher Priesterorden gefolgt. Sie trägt das Datum des 1. Dezembers 1931 und umfaßt in den Acta Ap. Sed. acht volle Seiten. Der *erste Teil* der Instruktion enthält eine Zusammenstellung und Einschärfung der geltenden Bestimmungen über die Auswahl und Ausbildung der Ordenskandidaten, die zum Priestertum bestimmt sind („De formatione alumnorum ad ordines promovendorum"), und handelt über die Disziplin im Juvenat und Noviziat, in den Jahren des philosophisch-theologischen Studiums im Ordensklerikat und in den ersten Jahren nach der Ordination, solange die jungen Ordenspriester zu den Quinquennalprüfungen (can. 590) verhalten sind. Der *zweite Teil* enthält neue Vorschriften über die Skrutinien vor der Tonsur und den höheren Weihen („De scrutinio ante susceptionem ordinum peragendo"). Diese Vorschriften sind in sachlicher und zum Teil wörtlicher Übereinstimmung mit den für die Seminaristen erlassenen. Die klerikale Tonsur darf nicht vor Vollendung des Noviziates und Ablegung der zeitlichen Profeß erteilt werden. Die Novizen, die zu den Weihen aufsteigen wollen, haben vor Vollendung des Noviziates ein schriftliches Ansuchen an den Ordensoberen zu richten, in dem sie ausdrücklich erklären, daß sie über ihren Beruf im reinen und entschlossen sind, sich bleibend dem Weihestand im Orden zuzu-

wenden. Dieses eigenhändige Schriftstück ist im Ordensarchiv zu hinterlegen. Die Oberen haben hierauf in analoger Weise, wie die Bischöfe bezüglich der Seminaristen, genaue Erhebungen über den Kandidaten einzuleiten und das Ergebnis in einem Akte zu hinterlegen. Erst dann darf die Tonsur erteilt werden. Zu den höheren Weihen dürfen Ordenskleriker niemals vor der feierlichen, bezw. lebenslänglichen Profeß, in Ordensgenossenschaften ohne Gelübde nicht vor Ablauf eines Trienniums nach Vollendung des Noviziates und Aufnahme in die Genossenschaft zugelassen werden. Vor dem Subdiakonat ist neuerdings ein eingehendes Skrutinium über jeden Ordenskleriker anzustellen und, wenn er es besteht, ihm eine eigenhändig unterschriebene und vor dem Ordensoberen eidlich bekräftigte Erklärung abzuverlangen, die dann im Ordensarchiv zu hinterlegen ist. In Orden mit feierlicher Profeß muß diese eidliche Erklärung vor der Ablegung der feierlichen Profeß hinterlegt sein. In den Dimissorien der Ordensoberen an den weihenden Bischof ist die Einhaltung dieser Vorschriften bezüglich des Skrutiniums und der Eidesablegung ausdrücklich zu bezeugen. Anläßlich der Zulassung zum Diakonat und Presbyterat brauchen neuerliche Skrutinien in solcher Umständlichkeit, und — soviel aus dem Wortlaut der Instruktion zu ersehen ist — auch die Eidesleistung der Weihekandidaten nicht wiederholt zu werden; sollten sich aber inzwischen Bedenken gegen den Weihekandidaten ergeben haben, so ist der Aufstieg zu weiteren Weihestufen zu sistieren und an die Religiosenkongregation zu berichten, die von Fall zu Fall ihre Verfügungen treffen wird. Bemerkt sei, daß im Eidesformular, wie es jetzt für Ordenskleriker vor der Zulassung zum Subdiakonat vorgeschrieben wird, jener Passus weggelassen ist, der im Formular dieses Eides für die Seminaristen vom Anfang an auffiel und ängstlichen Gemütern Anlaß zu Bedenklichkeiten geben konnte („cum experiar ac sentiam a Deo me esse revera vocatum"). Auch ist die Textierung exakter und präziser, in vier Punkte gefaßt. Die ganze Instruktion ist den Ordensklerikern alljährlich vorzulesen und über ihre Beobachtung in den Fünfjahrberichten der Ordensoberen an die Religiosenkongregation Bericht zu erstatten. (A. A. S. XXIV. 74 ss.)

(Kirchenmusikalische Aufführungen.) Die Konzilskongregation macht in einer Instruktion vom 25. Februar 1932 aufmerksam, daß mancherorts Komponisten und Verleger kirchenmusikalischer Werke an Kirchen, die ihre Kompositionen beim Gottesdienst verwendeten, Forderungen aus dem Titel des Urheber- und Verlagsrechtes stellten, wie bei musikalischen Veranstaltungen im Konzertsaal. Dies ist mit der Würde des Gottesdienstes und Gotteshauses schlecht vereinbar und führt zu Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten. Die Ordinarien sollen Sorge tragen, daß

moderne Kompositionen, auf die Urheber- und Verlegerrechte geltend gemacht werden, nur dann beim Gottesdienste in Kirchen zur Verwendung kommen, wenn Urheber und Verleger schriftlich auf ihre Ansprüche verzichten. Die Kirchen stehen um so weniger auf solche Kompositionen an, als außer dem kirchlichen Choral genug ältere und neuere Kompositionen vorhanden sind, auf die Autoren- und Verlegerrechte nicht mehr bestehen oder die von Komponisten und Verlegern freigegeben sind. Allenfalls mögen sich die Ordinarien diesbezüglich von der Diözesankommission für Kirchenmusik oder vom päpstlichen Institut für Kirchenmusik in Rom beraten lassen. — Die Instruktion ist in italienischer Sprache abgefaßt, scheint aber an alle Ordinarien gerichtet zu sein. (A. A. S. XXIV. 72 s.)

(Bücherverbot.) Das obszöne Werk von Leo Daudet „Les Bacchantes. Roman contemporain. Ernest Flammarion, Editeur" wurde mit Beschluß des S. Officium vom 17. Februar 1932, bestätigt 18. Februar, Dekret vom 20. Februar 1932, auf den Index gestellt. Leo Daudet hat seinerzeit in der „Action française" eine Rolle gespielt. (A. A. S. XXIV. 71.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Die Kreuzwegandacht und ihre Ablässe.) In der Angabe der Ablässe, mit der die Kreuzwegandacht von der Kirche bereichert worden war, herrschte eine große Unklarheit und Unsicherheit. Im Jahre 1731 veröffentlichte die Ablaßkongregation Unterweisungen über diese Andacht, Klemens XII. bestätigte sie. In ihnen ist bestimmt, daß man nur jener Ablässe teilhaftig wird, die man gewinnt, wenn man „persönlich die Stationen von Jerusalem" besucht. Es werden die Ablässe des Heiligen Landes oder die von anderen Orten in Jerusalem nicht mehr wie früher erwähnt. Die letzte Raccolta von 1898, 126, spricht zwar wieder von allen Ablässen, „die jene gewinnen, die persönlich *die heiligen Orte* in Jerusalem" besuchen. Dieselbe Sammlung schärft aber von neuem ein, daß alle Bestimmungen Klemens XII. noch ihre Geltung hätten, somit auch jene inbetreff der Ablässe, die man gewinnt. Klemens XII. setzte in den oben genannten Unterweisungen fernerhin fest, und zwar in der IX., daß weder auf der Kanzel, noch in irgend einer anderen Weise die Zahl der Ablässe bestimmt werden dürfe. (Dec. auth. 3. Apr. 1731; 100, IX.) Welche Ablässe gewann man in Jerusalem? Niemand wußte es.

Nun macht Pius XI. dieser Unsicherheit ein Ende und bereichert die Kreuzwegandacht, insbesondere die Kreuzwegkruzifixe, mit großen Ablässen.

I. Kreuzwegandacht an den Stationen.

1. *Jedesmal,* wenn man den Kreuzweg reumütigen Herzens ohne längere Unterbrechung geht, gewinnt man einen vollkommenen Ablaß.

2. Kommuniziert man an dem Tage, an dem man den Kreuzweg betet, so gewinnt man hierdurch einmal am Tage einen neuen, vollkommenen Ablaß.

3. Hat man den Kreuzweg zehnmal gebetet und geht man nachher innerhalb eines Monates zur heiligen Kommunion, so gewinnt man hierdurch einen neuen, vollkommenen Ablaß.

4. Wurde man unvorhergesehener Weise (forte) im Beten des Kreuzweges längere Zeit hindurch aus vernünftigem Grunde unterbrochen (mehr als zirka 10—15 Minuten in rein weltlichen Dingen, bis über eine halbe Stunde durch Gebetsübungen) und konnte man den Kreuzweg nicht zu Ende beten, dann schenkt uns die heilige Kirche einen unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen für *jede* Station, an der wir über das Leiden betrachtet haben.

5. Vorgeschrieben ist nur die Betrachtung *irgend eines Teiles des Leidens,* kein mündliches Gebet.

6. Zur Gewinnung der Ablässe sind die vier gewöhnlichen Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters **nicht** vorgeschrieben.

7. „In reumütiger Gesinnung", eine Bedingung, die zur Gewinnung aller Ablässe erforderlich ist.

II. Kreuzwegandacht an Stationskreuzen.

A. 1. Stationskreuze oder Kreuzwegkruzifixe sind Kreuze, vermittels deren man den Kreuzweg beten und alle damit verbundenen Ablässe gewinnen kann. Sie bedürfen einer besonderen Weihe. Man hält das Kreuz in der Hand, denkt an das Leiden des Heilandes und betet ohne größere Unterbrechung 20mal Pater Ave Gloria, je einmal für jede der 14 Stationen, fünfmal zur Verehrung der heiligen fünf Wunden und einmal nach der Meinung des Heiligen Vaters.

2. Für jeden so gebeteten Kreuzweg gewährt die heilige Kirche einen vollkommenen Ablaß und jenen Ablaß, der von dem Empfange der heiligen Kommunion abhängt, wie oben I. 2, 3.

3. Eine Unterbrechung im Beten der 20 Pater Ave Gloria, die längere Zeit (vgl. oben) aus vernünftigem Grunde gemacht wurde, bewirkt zwar, daß man die Andacht nicht zu Ende führen und damit nicht den vollkommenen Ablaß gewinnen kann, doch schenkt in diesem Falle die heilige Kirche dem Betenden

für jedes Pater Ave Gloria einen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadragenen.

4. Der Kreuzweg darf nur dann an dem Stationskreuze gebetet werden, wenn ein vernünftiger Grund das Beten an den 14 Stationen verhindert.

B. 1. Für Kranke, die nicht ohne *große Schwierigkeit* die 20 Pater u. s. w. beten können, war bereits im März vorigen Jahres folgendes Privileg gewährt worden und unser Dekret bestätigt es wieder; sie können jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie entweder das Kreuz reumütig küssen oder anschauen. Dabei sollen sie zur Verehrung des Leidens einen kleinen Stoßseufzer beten. Das Kreuz können sie nun selbst halten, oder vor sich liegen haben, an der Wand hängen lassen oder jemand kann ihnen dasselbe zeigen. (A. A. S. XXIII, 167. S. P. A. 25 Mart. 1931.)

2. Im neuen Dekrete wird sogar bestimmt, daß wenn Schwäche den Kranken am Beten des Stoßseufzers hindert, derselbe doch obige Ablässe gewinnen kann, wenn er das Kreuz nur reumütig küßt oder anschaut.

In der zuletzt genannten Vergünstigung besitzen die Schwerkranken ein großes Privileg, das sie zum eigenen Troste und zum Troste der Armen Seelen nur reichlichst ausnützen sollen.

Schon früher war für schwerer Erkrankte eine Erleichterung gegeben worden (vgl. Beringer-Steinen, Bd. 1. n. 875). Wir glauben, daß diese Vergünstigung durch die im März vorigen Jahres gewährte hinfällig geworden ist.

III. In den Errichtungsformalitäten des Kreuzweges sind leider keine vereinfachende Bestimmungen getroffen worden.

Die Art und Weise, den Kreuzweg zu beten, soll ad praescripta Sancta Sedis dieselbe wie bisher bleiben. (Decr. S. P. A. 20 Oct. 1931; [17. Juni 1931;] A. A. S. XXIII. 522 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Während aus Syrien und anderen Ländern des *Islams* in letzter Zeit Beispiele größerer Duldsamkeit und selbst vereinzelter Annäherungen an das Christentum gemeldet werden, setzen die führenden Regierungskreise in Ankara ihren Vernichtungskampf gegen alles Christliche fort. Der im Vorjahre in Jerusalem abgehaltene panislamitische Kongreß hat sogar die Aufstellung mohammedanischer Missionäre beschlossen, die unter den europäischen Völkern für die Gedankenwelt des Koran werben sollen. Die Katholiken der verschiedenen orientalischen Riten schließen sich überall zusammen und stellen sich unter den Schutz der Himmelskönigin, „der Hilfe der Christen", da sie sich der drohenden Gefahr vollauf bewußt sind.

(M. d. Augustiner, 14, 52, 5.)

Vorderindien. Die Bevölkerung Indiens hat nach den Angaben der letzten Volkszählung um 31 Millionen zugenommen und beträgt jetzt 351 Millionen. Die Christengesamtzahl soll seit der vorletzten Zählung von 4½ auf 6 Millionen gestiegen sein; eine Kontrolle ist vorläufig nicht möglich, da alle Bekenntnisse zusammengerechnet sind.

Die Feierlichkeiten anläßlich der Ausstellung des Leibes des *heiligen Franz Xaver in Goa* sind glänzend verlaufen; außer dem Apostolischen Delegaten und dem Patriarchen haben 12 Bischöfe daran teilgenommen. Auch ein Wunder soll bei diesem Anlasse geschehen sein.

Das Missionswerk hat nur in *Südmalabar* und *Assam* größere Fortschritte aufzuweisen. In Südmalabar wurden von Erzbischof Ivanios 4700 Jakobiten und 1050 Heiden für die katholische Kirche gewonnen, in Assam haben die Salesianer ihre Christenzahl von 4500 vor neun Jahren auf 16.555 im Jahre 1931 erhöht.

Im November 1931 sind die ersten *römischen Dominikaner* in Indien angekommen. Sie werden einen Teil der ausgedehnten Diözese *Lahore* übernehmen. („Kath. Miss." 1932, 46.)

Klosterfrauenniederlassungen wurden in den letzten Monaten errichtet zu *Bangalore* von den *Karmelitinnen* aus *Cholet* in Frankreich, und zu *Shimoga* in der Diözese Mysore von den Damen des heiligen Karl aus *Wez* in Belgien. („Fides", Nr. 305.)

Aus der Diözese *Haiderabad* wird berichtet, daß ganze Dörfer Katecheten und Missionäre verlangen. Die Bittgesuche kommen namentlich aus Ortschaften, die in letzter Zeit ihre anglikanischen Lehrer (Katechisten) verloren haben, und ihre Kinder nicht ohne Schulunterricht lassen wollen. („Licht und Liebe" 1932, 22.)

Hinterindien. Die Regierung von *Siam* erließ vor kurzem scharfe Maßnahmen gegen gewisse Zeitungen und illustrierte Zeitschriften, die unanständige Erzählungen und Bilder veröffentlichen. Bei Durchführung der Anordnungen stellte sich die beschämende Tatsache heraus, daß diese Erzeugnisse fast lauter Nachdrucke europäischer Zeitungen waren.

Nach einer Aufstellung des Unterrichtsministeriums bestehen in Siam 16.686 buddhistische Pagoden, 71.493 Mönchsnovizen und 107.658 Schüler bei einer Bevölkerung von ungefähr 10 Millionen Einwohner. Der Buddhismus hat in Siam noch einen gewaltigen Einfluß.

In *Birma* wurden den Privatschulen über eine Beschwerde im Parlament von seiten der Buddhisten verschiedene Beschränkungen auferlegt. Die katholischen Missionäre fürchten aber trotzdem von der Propaganda des Buddhismus nichts für das Christentum. („Kath. Miss." 1932, 21 f.)

China. Die Menschenverluste bei der Überschwemmung im *Hankowgebiete* werden von einem amerikanischen Obersten, der Augenzeuge war, auf über drei Millionen angegeben. Während sich die Rettungsmittel der Behörden als völlig unzureichend erwiesen, konnten die Missionäre, dank der großmütigen Unterstützung des Heiligen Vaters und der Christen der ganzen Welt, das Elend einigermaßen lindern und vielen Tausenden das Leben retten. In Hankow selbst gab Bischof *Massi* ein leuchtendes Beispiel. Jeden Tag besuchte er auf einer Barke alle Hilfswerke und rettete persönlich viele aus den zusammenstürzenden Häusern. Auch die Kanossianerinnen haben Großartiges geleistet. („Kath. Miss." 1932, 82.)

Über die Missionsverhältnisse in den zwei vom gegenwärtigen japanisch-chinesischen Konflikte am meisten betroffenen Gebieten Chinas wird folgendes berichtet: In der *Mandschurei* — augenblicklich eine selbständige Republik — arbeiten in sechs selbständigen Missionssprengeln vier verschiedene Genossenschaften, nämlich in je zwei die Missionäre des *Pariser Seminares (V. Mukden* und *V. Kiria)* und die *Benediktiner von St. Ottilien* (Präfektur *Yenki* und Mission *Ilan),* in je einem die Missionäre von *Quebec* (Präfektur *Szepingkai)* und die *Schweizer* Missionsgesellschaft von *Bethlehem* (Präfektur *Tsitsikar).* Außerdem arbeiten einige Missionäre von *Maryknoll* in den Vereinigten Staaten im Kohlengebiet *Fushun.*

Die Schweizer Missionäre von Tsitsikar haben sich während der Kämpfe in ihrem Gebiete der Verwundeten und Geflüchteten hilfreich angenommen und ihr Oberer, P. Imhof, ist vom chinesischen Oberkommando zum Leiter des dortigen „Roten Kreuzes" ernannt worden. Die Japaner respektierten die Flagge der Mission, so daß weder den Missionären noch den dahin Geflüchteten — es waren mehrere Tausende — ein Leid zugefügt wurde. Die Liebestat der Missionäre fand allgemeine Anerkennung und führte bald darauf zur Gründung einer Außenstation am *Nonnifluß.*

Das Gebiet von *Schanghai* gehört zu dem Apostolischen Vikariate *Nanking* und ist das Arbeitsfeld der französischen Jesuiten der Provinz von Paris, die im Schulunterrichte von Schulbrüdern unterstützt werden. Ihre Anstalten — die *Aurora-Universität* in Schanghai und das *Observatorium in Zikawei* — sind weltberühmt.

Über Störungen des Missionsbetriebes durch die Kämpfe der letzten Wochen liegen bisher keine Meldungen vor.

(„Kath. Miss." 1932, 52.)

Die Geschichte der *Märtyrerkirche* Chinas nimmt an Umfang so zu, daß es gar nicht mehr möglich ist, in einem kurzen Berichte sämtliche Fälle von Raub, Mord u. s. w. zu verzeichnen. Aus den Kommunistenüberfällen der letzten Zeit seien nur zwei erwähnt, die fast gleichzeitig geschahen und deren Verlauf eine gewisse Ähnlichkeit zeigte. Der erste ereignete sich am 15. Mai und war gegen das *Franziskanerkloster Tschinyankow* in der Provinz *Hupe* gerichtet. Er wurde in der Tagespresse ausführlich geschildert, so daß sein Verlauf als bekannt vorausgesetzt werden kann. — Das Opfer des zweiten Überfalles — am 2. Juni — waren die *Salvatorianer* der Mission *Schaowu* in *West-Fukien.* Ein Brief des Superiors der Mission berichtet darüber folgendes: Am 2. Juni abends wurde der eifrige Missionär von *Kieming-West,* P. Melchior Gaser, auf einsamem Bergpfade von Räubern überfallen und sogleich ermordet. Zwei Tage vorher, am Dreifaltigkeitsfeste nachmittags, war es ihm gelungen, kurz vor dem Einfall kommunistischer Horden in Kieming-West glücklich zu entkommen.

Wenige Tage darauf gerieten in der Stadt *Schaowu,* der Hauptstation, fast alle Patres, Brüder und Schwester in die Gefangenschaft von Räubern, bevor sie die schon vorbereitete Flucht unternehmen konnten. Patres und Brüder schleppten die Räuber in ihr Quartier, die Schwestern mit einer Anzahl Waisenmädchen brachten sie auf Boote, wo die Unholde sie mißhandelten. Die Schwestern hatten mehrmals einen Hand-zu-Hand-Kampf mit den Räubern, die die größeren Mädchen entführen wollten. Zur Rettung ihrer Unschuld sprangen die armen Mädchen zu wiederholten Malen in den Fluß, worin sie jedesmal so lange verblieben, bis sich die Angreifer zurückzogen.

P. Koloman Bühler allein war damals nicht unter den Gefangenen, aber am 2. Dezember ereilte auch ihn das Schicksal. Er wurde auf einer Reise von Räubern ergriffen und in die Berge verschleppt,

wo er sich heute (23. Februar 1932) noch befindet. Über das weitere Schicksal der gefangenen Missionäre liegen noch keine Meldungen vor. Der Opfermut und das Gottvertrauen der Glaubensboten verdienen höchste Bewunderung. (Privatmitteilung.)

Aus den vom Unglücke (Überschwemmung, Hungersnot, Pest, Banditenüberfälle u. s. w.) weniger heimgesuchten Gebieten Chinas werden einige Fortschritte gemeldet.

Vom Vikariate *Sianfu* wurden zwei neue Sprengel, die Präfektur *Sangura* und die Mission *Tangchow*, abgetrennt. Sie bleiben unter der Leitung der Franziskaner. („Osser. Rom." Nr. 284.)

Das Steyler Vikariat *Yenchowfu* im *Südschantung* hat „eine im großen und ganzen ungestörte Wirksamkeit gehabt, während rings herum die Wogen hochgingen". Es zählt dermalen 95.715 Getaufte und 24.000 Taufbewerber. In *Lanschowfu (Westkansu)* war, wie Msgr. Buddenbrock schreibt, „die Stimmung des letzten Rechnungsjahres: *Missionsarbeit auf der ganzen Front.*" Leider ist das Gebiet der Lungenpest verfallen, die ganze Christenfamilien wegrafft und auch unter den Missionären schon ein Opfer — P. Dommers — gefordert hat.

Die unabhängige Mission *Sinkiang* in *Chinesisch-Ostturkestan* hat in der Person des P. Ferdinand Loy einen neuen Oberen bekommen. Die Mission zählt erst 605 Katholiken unter 2½ Millionen Mohammedanern und Heiden. („St. M.-B." 1932, 62, 82.)

Japan. Die neueste Statistik Japans verzeichnet für das Jahr 1930/31 2724 Konversionen gegen 2368 im Jahre 1929/30; die Gesamtzahl der Katholiken wird mit 96.323 unter 64,700.567 Einwohnern berechnet.

Eine Gruppe japanischer Katholiken hat den Opfern der Überschwemmung in China eine Spende von 772 Yen = 1550 M. zukommen lassen. Im Augenblicke des kriegerischen Konfliktes zwischen Japan und China ist die Spende ein schönes Zeichen katholischer Solidarität.

Im Dezember 1931 sind die ersten *Benediktiner von Beuron* in Japan eingetroffen. Sie sind vorläufig Gäste der deutschen Jesuiten von der katholischen Universität Tokio, befassen sich eifrig mit Sprachstudien und sehen sich nebenbei um ein für eine Klostergründung geeignetes Gelände um. („Fides.")

Die Leitung der Diözese *Hakodate*, wo das Missionswerk nicht recht vorwärts gehen will — unter etwa 5 Millionen Heiden sind bloß 3000 Katholiken — wurde von dem Pariser Missionsseminare den *kanadischen Dominikanern* überlassen. Die Diözese besitzt 1 Trappisten- und 1 Trappistinnenkloster.

Die spanischen Dominikaner in *Shikoku* benützen die Bruderschaften vom hl. Rosenkranz und vom hl. Dominikus, um Missionsgehilfen heranzubilden.

Die antireligiöse Bewegung, die offenbar von Moskau ausgeht, macht auch in Japan starke Fortschritte. Eine vor kurzem entdeckte „antireligiöse Liga" verzeichnet unter ihren Mitgliedern neben Professoren, Volksschullehrern, Beamten u. s. w. merkwürdigerweise auch über 100 Bonzen der verschiedensten buddhistischen Sekten. Bei einer Hausdurchsuchung in einer „Zentrale" wurden 90 Dynamitpatronen beschlagnahmt. („Kath. Miss." 1932, 25.)

Korea. Bischof *Bruguière*, der erste, 19. September 1831 ernannte Apostol. Vikar von Korea, dem es nicht gegönnt war, sein Vikariat lebend zu betreten, ist nun, 100 Jahre nach seiner Ernennung, als Leiche in dasselbe gebracht worden; da über Beschluß der gegenwärtigen Oberhirten Koreas seine Gebeine aus der Mongolei, wo er ge-

storben, nach Seoul überführt und hier in der Kathedrale während des Plenarkonzils feierlich beigesetzt wurden.

Die Benediktiner von St. Ottilien haben auf altchristlichem Boden, in der rasch aufblühenden Industriestadt *Youngheng* eine neue Missionsstation eröffnet. („Missionsblätt." 1932, 12 f.)

2. Afrika.

Ostafrika. Aus dem Norden Ostafrikas liegen keine besonderen Meldungen vor. Die Vikariate *Kilimandscharo* und *Sansibar* haben ihre Oberhirten Msgr. Gogarty und Msgr. Neuville verloren. Ersterer starb im Erholungsheim der Gesellschaft vom Hl. Geist zu Montana in der Schweiz am 8. Dezember 1931 im Alter von 47 Jahren, Letzterer hat infolge Kränklichkeit auf seine Würde resigniert.

(„Echo" 1932, 48.)

Die Missionäre des Vikariates *Nyeri*, das ebenfalls in der Person des Msgr. Karl Re einen neuen Oberhirten bekommen hat, haben ein Lexikon *Latein-Kikuyu* verfaßt, um den eingeborenen Priesterkandidaten das Studium der lateinischen Sprache zu erleichtern. Das Unternehmen wird in Missionskreisen allgemein begrüßt.

Das Vikariat *Dar-es-salam* der Schweizer Kapuziner ist im Westen durch Angliederung des bisher zu Jringa gehörigen Kilimberotales vergrößert worden. Der Jahresbericht für 1931 meldet die Gründung von drei Stationen: Kiberege, Ruaha und Kalimoto, und einen Zuwachs von 1422 Getauften (1930: 11.118, 1931: 12.540).

(„Missionsbote" 1932, 50.)

Die vor einiger Zeit durchgeführte Zerlegung der *Prälatur Lindi* in zwei Abteigebiete: *Peramiho* im Seengebiete und *Ndanda* an der Küste, wird nun auch durch die Fideskorrespondenz bestätigt. Die Teilung ist die verdiente Anerkennung der unermüdlichen und zielbewußten Arbeit der Benediktiner von Uznach (Schweiz) und St. Ottilien (Oberbayern) und ihrer treuen Mitarbeiterinnen, der Benediktinerinnen von Tutzing, die das durch den Weltkrieg hart mitgenommene Missionsgebiet in wenigen Jahren zu einem der blühendsten von ganz Afrika gemacht haben.

(Privatmitteilung. „Missionsblätt." 1932, 66.)

Uganda arbeitet dermalen hauptsächlich an der Vermehrung der einheimischen Missionskräfte. Man zählt bereits 46 schwarze Priester, die 12 Pfarreien selbständig verwalten, über 200 Schwestern — Banabkira genannt — und 17 Lehrbrüder des seligen Karl Luanga. Auch die kanadischen Schulbrüder, die mehrere höhere Schulen im Vikariate leiten, haben bereits 7 einheimische Bewerber.

Neben Uganda kann unter den Missionen der Weißen Väter — Ruanda und Urundi werden bei Belgisch-Kongo besprochen — besonders das Vikariat *Bangweolo* glänzende Erfolge verzeichnen. Nach dem Jahresberichte hat die Christenzahl im letzten Jahre um 7000 zugenommen. Etwa 40.000 stehen in der näheren Vorbereitung auf die Taufe; zu den entfernteren Taufbewerbern kann man fast die ganze heidnische Bevölkerung des Vikariates zählen.

(„Afrika-Bote" 1932, 10, 51.)

Das Vikariat *Schire*, 1900 von den Vätern von Montfort übernommen, reiht sich würdig an Bangweolo an. Es zählte im letzten Jahre 50.000 Getaufte — jährlicher Zuwachs 5000 — je eine Brüder- und Schwesterngenossenschaft, und 75 Seminaristen.

Die übrigen Sprengel Ostafrikas weisen eine langsamere, aber stete Entwicklung auf, so daß auch da der gegenwärtige Stand als befriedigend bezeichnet werden kann. („Echo a. A.")

Südafrika. Aus *Madagaskar,* von wo Missionsberichte nicht zu häufig kommen, liegt eine erfreuliche Meldung vor. Sie stammt von dem Jesuiten P. Lhande, der vor kurzem eine Inspektionsreise durch die Insel unternahm. P. Lhande ist der Meinung, daß Madagaskar in weniger als einem Jahrhundert ganz für die Heilslehre gewonnen sein werde, da es heute schon unter seinen drei Millionen Bewohnern bereits eine Million Katholiken zählt, und da man überall Glaubensbegeisterung und eine tiefreligiöse Atmosphäre findet. („Fides.")

Auf dem Festlande können nur zwei Missionssprengel — *Mariannhill* und *Basutoland* — größere Ziffern aufweisen, obgleich in sämtlichen Missionen — Mozambique wegen Indolenz der portugiesischen Verwaltung ausgenommen — mutig und unter großen Schwierigkeiten gearbeitet wird. *Mariannhill* hat im Laufe des letzten Jahres zwei neue Kongregationen gewonnen, nämlich die *Kapuzinerinnen* von Pfaffendorf bei Koblenz, die ein beschauliches Kloster gründen werden, und die *Franziskanerbrüder von Waldbreitbach* bei Neuwied, die Negerknaben — namentlich Brüderkandidaten — in der Landwirtschaft und verschiedenen Handwerken unterrichten sollen.

(„Antoniusbote" 1932, 24.)

Basutoland macht seit der Übernahme des Vikariates durch die kanadische Provinz erfreuliche Fortschritte. Wenn der Zuwachs des letzten Jahres — 20 Missionskräfte, Patres, Brüder und Schwestern — einige Jahre anhält, dann wird dem ärgsten Personalmangel endgültig abgeholfen sein, so daß an neue Unternehmungen geschritten werden kann. Der gegenwärtige Stand ist: 59.543 Getaufte, 11.141 Taufbewerber, Protestanten 65.000. Das Priesterseminar berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. („Immakulata" 1932, 22.)

Die Benediktiner von St. Ottilien im Vikariate *Eschowe* sind in ihrer Missionsarbeit empfindlich gestört durch die im ganzen Lande herrschende Hungersnot, die Folge einer vielmonatlichen Trockenheit, von der auch ihre Stationen — mit Ausnahme von Eschowe und Entabeni — betroffen sind. Zauberer und Regenmacher nützen die Not aus, indem sie die Schuld daran den Missionären zuschreiben und das eingeschüchterte Volk zur Rückkehr zu den alten Sitten auffordern.

Die beiden *Pallottiner*sprengel *Queenstown* (Kaffraria) und Zentralkapland (Oudtshora) waren, wie ihre Oberhirten, Msgr. Vogel und Bischof Hennemann sagen, in ihren *Missionsarbeiten von Gott gesegnet.* Zentralkapland hat infolge Angliederung von 7 Zivildistrikten des „Westlichen Vikariates" eine Vergrößerung von 29.249 km² mit 95.083 Seelen erfahren. („Echo a. A." 1932, 60.)

Für die Goldsucher von *Transvaal,* die wenig Zeit und Neigung zu geistlichen Übungen haben, wurde zu *Rivonia,* 5 Meilen von Johannesburg entfernt, ein *Karmelitinnen*kloster errichtet, das durch Gebet und Beispiel zu größerer Innerlichkeit anspornen soll. Die Karmelitinnen kamen aus *Darlington in England.*

Bischof Meysing von **Kimberley** spricht in seinem Jahresbericht von *„äußeren und inneren Erfolgen".* Zu den ersteren gehört die Wiedereröffnung der Katechetenschule von *Taunys,* die seit dem Tode ihres Gründers, P. Albert Humpert, verwaist war, die günstige Aufnahme der Missionäre in den zwei von Transvaal übernommenen Bezirken Marico und Rustenburg, und die Errichtung einer Anzahl von Außenstationen, z. B. Dewetsdorp, Vanstadencrust u. s. w., zu den letzteren die Erhöhung der Katholikenzahl um 2623 Getaufte und 885 Taufbewerber, und namentlich die Ankunft von 4 Dominikanerinnen von Oakford (Natal) in der Station *Albini-Khale,* der ersten Schwestern in dem 712.000 km² großen Betschuana-Protektorat.

In *Windhuk,* im Norden des einstmaligen Deutsch-Südwestafrika, hat sich die wirtschaftliche Lage so verschlechtert, daß es vor einem

wirtschaftlichen Zusammenbruche steht, wie Bischof Gotthardt schreibt. Die Missionsarbeit gestaltete sich tröstlicher als die wirtschaftliche Lage. Der Zuwachs des letzten Jahres betrug 912 Taufen und 108 Übertritte. Wegen Personalmangel mußten Pläne zurückgestellt werden. („Monatsbl." 1932, 46 ff.)

Innerafrika. Der *Kongostaat* zählt nach den neuesten Meldungen unter seinen 15 Millionen Einwohnern 816.377 eingeborene Katholiken und 603.968 Taufbewerber, die von 671 Priestern, 384 Brüdern und 687 Schwestern europäischer Abstammung, und 19.062 einheimischen Missionskräften (26 Priester, 14 Brüder, 44 Schwestern, 14.249 Katechisten und 4729 Lehrer) pastoriert werden. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Missionslage in Belgisch-Kongo sind besonders die Angaben über die Taufbewerber und die Katechisten bezeichnend. Sie zeigen, daß zielbewußt gearbeitet wird. Besondere Erfolge melden die *Scheutvelder* aus *Leopoldville* (90.234 Getaufte, 30.627 Taufbewerber), die *Prämonstratenser* aus *Buta*, die *Mill-Hiller* aus *Busankusu*, die *Lazaristen* aus *Bikoro* („E. a. A." 1932, 14, 43, 58), die *Missionäre vom Hl. Geist* aus *Katanga* (1907: 500 getaufte Neger; 1922: 500; 1931: 12.740 Getaufte, 12.151 Taufbewerber), und ganz besonders die *Weißen Väter* aus den Mandatsgebieten *Ruanda* und *Urundi*, wo die Christianisierung tatsächlich mit Riesenschritten vorwärtsschreitet. Urundi hat seit dem vorigen Jahre eine katholische Königin, Ruanda dürfte in nächster Zeit einen katholischen König bekommen, da der alte Häuptling Musinga, der den Missionären nie recht gewogen war, von den belgischen Behörden zum Rücktritte veranlaßt wurde, und sein Sohn und Nachfolger — *Rude Higwa* — den Katechumenenunterricht besucht. Das Priesterseminar von *Kabgaye* soll über Beschluß der Oberhirten von Ruanda, Urundi, Kiwu und Albertsee zu einem Regionalseminar für diese vier Sprengel ausgebaut und nach *Nyakibanda* in Südruanda verlegt werden, da die Gebäude in Kabgaye nicht mehr hinreichen und eine Vergrößerung nicht möglich ist.
(„Afr.-B." 1932, 10 ff.)

Die *Mariannhiller* Missionäre der selbständigen Mission *Buluwayo* in Rhodesia haben trotz außerordentlichen Anfangsschwierigkeiten bereits eine 3. Station errichtet, bzw. die bisherige Außenstation *Embakwe* zur Hauptstation erhoben. Die finanzielle Lage der Mission ist wenig günstig. („Vergißm." 1932, 82.)

Aus der Mission der irischen Kapuziner bei den *Barotse* liegen noch keine Meldungen vor, nicht einmal über den Ort ihrer ersten Niederlassung.

Westafrika. *Kameruns* neueste Missionsstatistik gibt für das Vikariat *Jaunde* und die Präfektur Duala folgende Daten an, die von Duala sind in der Klammer. Stationen 20 (13), Außenposten 1149 (1008), Getaufte 134.180 (62.394), Taufbewerber 65.589 (56.311), Beichten 629.760 (270.495), Kommunionen 1,009.208 (623.297), Priester 23 (16), Brüder 8 (7).

Die auffallend kleine Zahl von Priestern erklärt, warum 7 Missionsposten mit je 7—8000 Getauften und Katechumenen ohne ständige Seelsorge sind, und warum die Missionäre so dringend nach neuen Missionskräften rufen. Die ersten einheimischen Seminaristen — acht an der Zahl — sind erst voriges Jahr bis zur Tonsur gelangt.

Bischof *Vogt von Jaunde*, der vor kurzem sein silbernes Bischofsjubiläum feierte, und bei diesem Anlasse mit der Würde eines Päpstlichen Thronassistenten ausgezeichnet wurde, erhielt bald darauf einen Koadjutor in der Person des erst 32jährigen P. Renatus Graffin C. S. Sp. („Echo a. d. M." 1932, 47.)

Englisch-Kamerun, Apost. Präfektur Buea zählte 1931 20.683 Getaufte und 6706 Taufbewerber. Die letzte Angabe zeigt, daß die Mill-Hiller-Missionäre nicht ohne Erfolg arbeiten. Erfreulich ist auch die Zahl der Katechisten — 231. („St. M.-B." 1932, 6.)

Togo hat in seinen beiden Vikariaten, wie Bischof Cessou meldet, mehr als 74.000 Katholiken gegen 67.000 im Vorjahre und gegen 23.000 im Jahre 1917. Die Bischofstadt *Lome* weist unter 14.000 Einwohnern gut 10.000 Katholiken und etwa 2000 Protestanten auf, ist also eine christliche Stadt. Das Missionspersonal — Elsässer, Holländer und Schweizer — arbeitet rastlos und opferfreudig, ist aber viel zu gering. Die Mission von Togo wurde 1892 von den Steyler Missionären gegründet. („St. M.-B. 1932, 77.)

Der Norden der *Goldküste* wurde zu einem selbständigen Vikariate erhoben. *Kumasi,* die einstmalige Hauptstadt des Aschantireiches, wird Residenz des Apost. Vikars. („Fides.")

Korhogo im Norden der *Elfenbeinküste* kann *„eine neue Zeitperiode"* melden. Die Präfektur hat ein kleines Seminar bekommen, das schon 17 Schüler zählt. („Echo a. A." 1932, 52.)

Auch *Senegambien* macht Fortschritte, wie ein Vergleich der Jahre 1925 und 1930 zeigt: Katholiken 22.300 (30.231), Taufbewerber 2350 (3515), Katechisten 97 (158), Neubekehrte 408 (778), Beichten 68.735 (88.177), Kommunionen 158.735 (207.416). Die Mission zählt 11 Stationen der Missionäre v. Hl. Geist, je 5 Stationen der St.-Josephs-Schw. und der einheimischen Schwestern und 2 Niederlassungen der Schw. der Unbefleckten Empfängnis. („E. a. d. M." 1932, 41 ff.)

Nordafrika. Die Missionäre von *Rabat* — Franziskaner — sind von Marakesch aus, wo zu Weihnachten v. J. eine große Kirche konsekriert wurde, 60 Kilometer weiter landeinwärts vorgerückt und haben im Wüstendorf *Tazert* eine Kapelle errichtet. In den letzten Jahren ist in Marokko ein starkes und erfolgreiches Anwachsen der Missionstätigkeit zu bemerken. („Antoniusbote" 1932, 86.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die großzügige finanzielle Unterstützung der katholischen Missionen durch die Katholiken der *Vereinigten Staaten* ist allgemein bekannt. Welche Summen mitunter eine einzige Organisation aufbringen muß, mögen uns folgende Angaben zeigen: Das katholische missionsärztliche Komitee in New-York hat mehr als 90.000 Pfund an medizinischen Heilmitteln, Binden und Instrumenten im Kaufwerte von über 800.000 M. an 450 Missionsstationen der Welt gesandt. 120 ärztliche Materialausrüstungen im Werte von je 600 M. wurden an Missionäre verteilt. Anläßlich der jüngsten Katastrophe in Honduras und China hat das Komitee durch Sendung von Medikamenten geholfen und beim Zyklon zu Porto Rico zwei Ärzte und vier Pflegerinnen ausgesandt. Ebenso suchte die Organisation durch große Ladungen von Hilfsmitteln bei der Hurikankatastrophe in San Domingo und dem Erdbeben in Managua zu helfen. Die Sendungen wurden immer den zuständigen Bischöfen zugeleitet und von diesen verteilt. („Kreuz u. Kar." 1932, 79.)

Daß auch das Interesse an der direkten Beteiligung am Missionswerke in den letzten Jahren gewaltig zugenommen hat, zeigt der Aufschwung der *Maryknoller Missionsgesellschaft.* 1913 gegründet, weist sie heute schon 146 Priester, 211 Studenten und 63 Brüder auf, die in China, Korea, auf Hawai und den Philippinen schon tüchtige Proben ihres Mutes und ihrer Opferwilligkeit abgelegt haben. Dasselbe gilt von den 411 *Maryknoller Schwestern,* die den Missionären stets opferbereit zur Seite stehen. („St. M.-B." 1932, 80.)

Kanada weist eine auffallende Zunahme von Priester- und Ordensberufen auf. Der Zuwachs kommt auch den Missionen zu gute, wie die Übernahme mehrerer Missionssprengel durch kanadische Ordensleute zeigt.

Das Arbeitsfeld des *P. Turquetil* an der *Hudsonbai* wurde zum Apost. Vikariate erhoben und P. Turquetil mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet. („Monatsbl." 1932, 63.)

Südamerika. Der Präsident der Republik *Kolumbien* hat den Missionären der Apost. Präfektur *Uraba* durch Dekret vom 20. April 1931 die bürgerliche Leitung der Indianer dieses Gebietes übertragen, unter ausdrücklicher Außerkraftsetzung der Staatsgesetze für die Einheimischen dieses Landes. Die Missionäre sollen nach Möglichkeit die Eingeborenen in Dörfer sammeln, ihnen Häuptlinge geben, unter ihnen ein Polizeikorps bilden, Strafen verhängen, den Schulbesuch überwachen, die Leute gegen die *Ausnützung durch die Weißen beschützen* und verhindern, daß sich Weiße und zivilisierte Indianer in den Dörfern ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis niederlässen u. s. w. Die Eingeborenen dürfen von keiner Privatperson oder Obrigkeit zu irgend einer Dienstleistung herangezogen werden, ohne daß ihnen *ein entsprechender Lohn ausbezahlt wird,* der vorher zu vereinbaren ist. Die Staats- und Zivilbehörden der Provinz Choco, in der das Missionsgebiet liegt, haben den Missionären alle Hilfe zur Durchführung des Dekretes zu leisten.

Nach neueren Meldungen wurde dieses Dekret auf alle Indianermissionen Kolumbiens ausgedehnt. Es wäre ein Glück für die Indianer!

Daß auch in anderen Ländern die Kulturarbeit der Glaubensboten endlich mehr anerkannt wird, zeigt ein Ausspruch des von der *brasilianischen Regierung* als Administrator zum *Oberen Amazonas* gesandten Kapitäns Triguinro, der bei Übernahme seines neuen Amtes die Erklärung abgab: „Ich kenne genau das Innere des Amazonasgebietes, und ich versichere Sie, daß die einzigen Orte, die etwas bedeuten, jene sind, wo Missionäre, diese Heroen unserer Religion, leben."

Die Mission unter den *japanischen Auswanderern* in *Brasilien* beginnt bereits erfreuliche Früchte zu tragen. In Rodaio-Blumenau (S. Catharina) und Petropolis (Rio de Janeiro) bereiten sich *Franziskanerscholastiker* für die Japan-Mission vor, da das jetzige Personal bei weitem nicht ausreicht. („Kath. Miss." 1932, 56.)

Das Missionspersonal der Steyler in *Argentinien* nimmt erfreulich zu. Am 20. September v. J. wurden in Buenos-Aires wieder 7 Diakone zu Priestern geweiht. („St. M.-B." 1932, 77.)

4. Australien und Ozeanien.

Am 3. Dezember v. J. schifften sich zu Neapel 7 Maristenmissionäre (3 Deutsche, 1 Holländer, 1 Belgier, 1 Spanier, 1 Neukaledonier) nach der Südsee ein. Einer der Patres hat erst im März d. J. sein Ziel erreicht, da er eine Reise von insgesamt 25.000 Kilometer zurückzulegen hatte.

Infolge der wirtschaftlichen Not, die auch in Australien und Ozeanien immer größer wird, haben mehrere protestantische Missionsgesellschaften die Gehälter ihrer Missionäre um 10 bis 25 Prozent gekürzt, und gleichzeitig die Zahl der Hilfskräfte und Lehrer verringert. („Fides.")

Die „Gehaltskürzung" der katholischen Missionäre wird in einer noch größeren Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse bestehen, der sich die stets opferbereiten Männer und Frauen aus freien Stükken unterziehen werden, um das erfreulich aufblühende Missionswerk nicht zu schädigen.

Eine überaus ehrende Anerkennung ist den deutschen *Missionären vom Hl. Herzen* (Hiltrup) des Vikariates *Rabaul* (Neu-Britannien, früher Neupommern) durch den Direktor des Erziehungswesens, Mc. Kenna, zuteil geworden. Anläßlich des Besuches mehrerer Anstalten des Vikariates hat Mc. Kenna folgende offizielle Erklärung abgegeben: „Die römisch-katholische Mission in *Vunapope* verfügt über Werkstätten für so ziemlich alle Handwerke und ist dabei ganz auf den eigenen Bedarf eingestellt. Abgesehen von der Handfertigkeit und Ausbildung, die die Beschäftigung in diesen Werkstätten den einheimischen Angestellten vermittelt, betreibt die Mission auch noch die planmäßige Ausbildung einer ganzen Reihe einheimischer Jugendlicher — Knaben sowohl wie Mädchen — für deren spätere Lebensaufgabe. Besonders erfreulich war es, festzustellen, wie die Mädchen für den hausfraulichen Beruf vorgebildet werden. Durch diese Missionsschule soll ermöglicht werden, Erziehungsgehilfinnen für die Missionsschulen auswärtiger Bezirke bereitzustellen.

Das Internat von *Taliligap* ist geradezu hervorragend eingerichtet und dient als Ausbildungsanstalt für die nach auswärts bestimmten männlichen Missionsgehilfen. Der theoretische und praktische landwirtschaftliche Unterricht ist ein hervorragendes Merkmal der Schule. Die hier vorgebildeten Zöglinge müssen geradezu unschätzbare Hilfskräfte für die Bezirke werden, denen sie später zugewiesen werden sollen. Bei diesen Schulen wirken Umgebung und Umwelt allein schon — ganz abgesehen von Unterricht und Erziehung — veredelnd auf Geist und Gemüt der Einheimischen ein und tragen mächtig dazu bei, den Eingeborenen hier nur das Beste zu übermitteln und einzuprägen, was die Zivilisation zu bieten vermag.“ Diese glänzende Anerkennung ehrt nicht nur die Hiltruper, sondern alle Missionäre der Südsee — und der ganzen Welt — denn mehr oder weniger arbeiten alle in ähnlicher Weise, wenn auch der Erfolg und der Gerechtigkeitssinn der Inspektoren nicht überall die gleichen sind.

In religiöser Beziehung machen nach dem Zeugnisse des Apost. Vikars *Vesters* die *Manusinseln* — 600 Kilometer von *Vunazoge* entfernt — die größten Fortschritte; seit 1929 beobachtet man Massenbekehrungen. Die Katholiken dieser Gegenden müssen sich zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten harte Opfer auferlegen. 50 bis 100 Kilometer gefahrvoller Ozeanfahrt zum Zwecke des Sakramentenempfanges sind hier keine Seltenheit. Ehre diesen Helden!

Bischof Raucaz der *Südsalomonen* errichtet zu Visala einen Radiosender und rüstet alle Stationen mit Empfangsapparaten aus, damit er in ständiger Verbindung mit seinen Missionären bleiben kann.

Den *Nordsalomonen* wurden von der „Miva“ zwei Wasserflugzeuge zugesagt, um dem Bischof den Besuch der bisher unzugänglichen Inseln zu ermöglichen. Der deutsche Maristenpater Tönjes wird die Führung übernehmen.

Auf der Insel *Samoa* bestand schon seit längerem ein Konflikt zwischen der neuseeländischen Mandatsmacht und einheimischen Autonomisten — Mau genannt — der trotz rücksichtsloser Anwendung von Gewaltmitteln — Kriegsschiffe, Flugzeuge, Kerker — seitens der Regierung nicht unterdrückt werden konnte. Bischof *Darnand* ist es anläßlich seines 25jährigen Priesterjubiläums gelungen, den Konflikt in friedlicher und allseitig befriedigender Weise zu lösen, indem er beide Parteien zu einem Bankett einlud und dabei die überraschten Gegner zu einer offenen Aussprache bewog. Gouverneur General Hart hat sich offiziell für die glückliche Vermittlung bedankt.

Das Parlament des Königreiches *Tonga* hat die Gebühren bei Ehescheidungen auf 200 Pfund Sterling erhöht und dadurch die Ehescheidung bei den Eingeborenen unmöglich gemacht, da diese den

obigen Betrag nicht aufbringen können, der gegnerische Antrag auf Herabsetzung der Gebühren wurde über Anregung der Katholiken abgelehnt. („Kreuz und Kar." 1932, 16, 48, 79.)

5. Europa.

Rom. Die Missionsgenossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria verlor binnen 2 Monaten drei ihrer verdienten Generaloberen. Am 30. November 1931 verschied in Rom der 6. Generaloberе der Genossenschaft, Erzbischof *Augustinus Dontenvill,* am 12. Dezember folgte ihm im Tode der 2. Generalassistent P. Isidor Belle und wenige Tage darauf der 1. Generalassistent Servute Dozoin. Die Leitung der Genossenschaft liegt bis zur Wahl des Generaloberen in der Hand des 3. Generalassistenten Euloge Blanc.

Italien. Auch die Salesianer Don Boscos haben den Tod ihres Generaloberen Don Philipp *Rinaldini* zu betrauern. Er starb in Turin am 5. Dezember 1931 im Alter von 75 Jahren, nachdem er die Kongregation durch 10 Jahre mit Erfolg geleitet.

Frankreich. Das im Jahre 1925 im Auftrage der Propaganda-Kongregation für die Fernost-Studenten in Paris gegründete Heim hat seit der Gründung 155 Studenten, darunter 65 Heiden, beherbergt. Im Verlaufe des letzten Studienjahres schlossen sich die katholischen Studenten zu einem eigenen Verbande zusammen, der drei Sektionen aufweist, eine chinesische mit 19, eine annamitische mit 48 und eine japanische mit 4 Mitgliedern.

Deutschland. Bei der letzten Festversammlung des missionsärztlichen Institutes in Würzburg, am 6. Jänner 1932, wurde berichtet, daß die katholische Mission Chinas in nächster Zeit zwei Chinesen nach Würzburg senden wird, einen Arzt, damit er Spezialausbildung erhalte, und einen Kandidaten der Medizin, der seine Studien in Würzburg machen will. Diese Meldung ist bezeichnend für das Ansehen, das sich das Institut in den wenigen Jahren seines Bestandes erworben hat. Es wäre nur zu wünschen, daß das Institut auch in der Heimat in allen Kreisen dieselbe Anerkennung fände. Daß es derselben würdig ist, zeigen neben anderem die vom Gründer und bisherigen Leiter, Msgr. Dr. *Becker* S. A. S., durch den Missionsverlag von M.-Gladbach herausgegebenen *Jahrbücher,* in welchen Missionsärzte und Missionsfreunde ihre von hohem Idealismus getragenen Bestrebungen und Arbeiten veröffentlichen. *Die Jahrbücher 1931 und 1930* enthalten Beiträge von Dr. Drexler-Tschinhow, China, Dr. Scheer-Tsinanfu, China, Dr. Kohler-Cantocow-Natal, Dr. Tietze-Flores, Msgr. Becker-Würzburg, P. Bonifatius Müller-Bahia u. s. w. Die behandelten Themen zeigen wohltuende Abwechslung. Die Abhandlungen sind zumeist so abgefaßt, daß auch der Laie nicht leer ausgeht, wenn er sich in den Inhalt vertieft. Die eingefügten Rechenschaftsberichte des Institutes in Würzburg und der allgemeinen missionsärztlichen Fürsorge orientieren über den augenblicklichen Stand dieser Institutionen und sind so geeignet, das Interesse für die in katholischen Kreisen — auch Missionskreisen — leider noch immer viel zu wenig gewürdigte missionsärztliche Frage zu wecken oder zu erhöhen. Einige Abhandlungen sind zum Vorlesen in den Schulen und bei Vereinszusammenkünften sehr geeignet, z. B. über die missionsärztliche Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts, über Karitas als Schrittmacher der Mission, über Räuberatmosphäre u. s. w. Die Zuhörer bekämen so Einblick und auch Interesse für eine Sache, die ihnen bisher fremd war und dem Institute in Würzburg und der ganzen missionsärztlichen Bewegung wäre damit ein großer Dienst erwiesen.

Die Lektüre und die Bestellung der Jahrbücher — bisher sind 8 Hefte erschienen — kann allen Missionsfreunden, besonders aus dem Klerus, und da wieder den Religionslehrern an erster Stelle, bestens empfohlen werden.

Die Genossenschaft der Augustiner von Mariä-Himmelfahrt, die in der Türkei und auf dem Balkan verdienstlich arbeitet, hat ihren Prokurator für die Orientmissionen, *P. Cäsar Kayser,* durch den Tod verloren. P. Kayser war auch der Gründer und langjähriger Redakteur der Ordens-Missionszeitschrift, die nun vom Missionshaus der Augustiner v. M. H. in Scheidegg, bayr. Allgäu, herausgegeben wird. P. Kaysers Tod war ein schwerer Verlust, nicht nur für die Augustiner, sondern für die ganze Orientmission.

Die *„Katholischen Missionen"*, die mit 1. Jänner d. J. ihren 60. Jahrgang begonnen haben, erinnern an den 50. Gedächtnistag eines hervorragenden Gönners der Missionen, Herrn *Dr. med. Heinrich Hahn,* dessen 5bändige Missionsgeschichte auch heute noch lesenswert ist. Dr. Heinrich Hahn starb am 11. März 1882 im Alter von 82 Jahren. In der Missionsgeschichte ist ihm ein bleibender Ehrenplatz gesichert.

Österreich. In Hall bei Innsbruck ist der Prokurator der Tiroler Franziskaner-Mission, *P. Justin Knoflach,* zur Entgegennahme des wohlverdienten ewigen Lohnes abberufen worden. P. Knoflachs Verdienste um die katholischen Missionen im allgemeinen und die Tiroler Franziskaner-Missionen im besonderen, reihen den Verstorbenen zu den tüchtigsten Missionsgönnern unserer Zeit. R. I. P.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2375.14 S. — *Neu eingelaufen:* Bei der Redaktion: Ungenannt 250.— S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2625.14 S. *Deo gratias!*

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Pius XI., zehn Jahre Papst; seine Ansprache vom 12. Februar. — 2. Erfreuliche Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den italienischen Machthabern; Mussolinis Besuch beim Hl. Vater. — 3. Vom spanischen Kulturkampf. — 4. Neue Katholikenverfolgung in Mexiko.

1. Zum 10. Mal jährte sich am 22. Januar der Todestag Benedikts XV., der nur 7 Jahre, 4 Monate und 19 Tage die Kirche Gottes regiert hat. Durch sein ganzes Pontifikat zieht sich ein Hauptgedanke: Der in Streit und Haß verstrickten Menschheit den Frieden wiederzugeben. Seiner Friedensnote vom 1. August 1917 blieb der Erfolg versagt, nicht zuletzt weil maßgebende Faktoren in Deutschland keinen Frieden aus den Händen der katholischen Kirche annehmen wollten. Dann erfüllte sich immer mehr, was der hochedle Pontifex vorausgesagt: „Die zivilisierte Welt wird zum Leichenfeld; Europa rennt, von einem allgemeinen Wahnsinn ergriffen, in den Abgrund und wendet die Hand gegen sich selbst zum Selbstmord." Großes hat der edelsinnige Pontifex während des Krieges und

nachher auf karitativem Gebiet geleistet. Nachdem 1918 das Verhängnis, vor dem er so oft gewarnt, sich vollzogen hatte, unterließ er nichts, wodurch die Lage der Besiegten gemildert und den Siegern Mäßigung empfohlen werden konnte. „Gerne geben Wir Unser Leben dafür hin, daß die Welt den Frieden wiedererlange", so sprach er auf dem Sterbebett.

Am 12. Februar 1922 wurde Pius XI., vorher Kardinal Ratti, Erzbischof von Mailand, vor dem Grab des hl. Petrus mit der dreifachen Krone der obersten Lehrgewalt, Weihegewalt und Hirtengewalt gekrönt. Damals tat Clemenceau den Ausspruch: „Dieser Papst ist ein Büchermensch; er wird nicht viel ausrichten." Pius hat diese „Prophezeiung" in glänzender Weise zunichte gemacht. Seine zehnjährige Wirksamkeit auf Petri Stuhl hat bereits säkularen Charakter, bedeutet einen markanten Einschnitt in der Geschichte der Kirche. Zu der geistigen Größe dieses wahrhaft universalen Papstes mit dem Wahlspruch „Der Friede Christi im Reiche Christi" kann man nur mit Ehrfurcht emporschauen. Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut. Dem Katholizismus wies er den Weg zur Aktion, zum Angriff, zur Eroberung. Die religiöse Defensive erweiterte er zu einer kraftvollen, zielsicheren Offensive gegen den Laizismus, der den religiösen Einfluß auf den verschiedenen Kulturgebieten immer mehr verdrängt hatte. Eine Idee beherrscht das Pontifikat des elften Pius: Das Königtum Christi, die Herrschaft der christlichen Grundsätze in allen Lebensbezirken. Ende 1925 setzte er das Fest Jesu Christi des Königs ein. Gleich in seinem ersten Weltrundschreiben „Ubi arcano" vom 23. Dezember 1922 sprach Pius XI. den großen Leitgedanken seiner Bestrebungen aus, den Gedanken der Katholischen Aktion, in dem ein altchristlicher Gedanke wieder auflebte. „Alle lebendigen Kräfte der Katholiken", heißt es da, „sind zu sammeln, um mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln die unchristliche Kultur, sofern hier das Wort Kultur überhaupt angebracht ist, zu bekämpfen." Indem der Papst „die christliche Erneuerung der Gesellschaft durch Aufrichtung des Geistes der Gerechtigkeit in der Wahrheit und Liebe unter den Menschen" verlangt, betont er, daß dieses erhabene Ziel nur erreicht werden kann, wenn die christlichen Gebote wieder die Normen des öffentlichen und privaten Lebens werden und die Menschen in Gerechtigkeit und Liebe geeint, das Reich Christi auf Erden aufbauen wollen. Die Kath. Aktion ist Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat. Alle werden aufgerufen, sich am Apostelamt der Bischöfe zu beteiligen, in planvoller, rein religiöser Arbeit mit vereinten Kräften zur Verbreitung der Herrschaft Christi beizutragen. Die Wirkung einer solchen Organisation ist noch unübersehbar. Die Kath. Aktion

rechnet, wie jede großzügige Reform, mit Jahrhunderten. Von ihr erhofft der Papst Rettung aus dem Chaos, in dem unserer Gesellschaft und Kultur der Untergang droht.

Pius XI., der gleich Pius X. einen ganz realen, wirklichkeitsnahen Sinn für die Bedürfnisse pastoraler Fürsorge besitzt, hat in 21 Enzykliken der zu theozentrischem Aktivismus aufgeforderten Welt die Mittel und Wege gezeigt. Gnade und Segen von oben werden verbürgt durch die Weihe der Familien an das Herz Jesu (Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928). Immer wieder betont der Hl. Vater die Notwendigkeit der Selbstheiligung; als Hauptmittel dazu, wie überhaupt zur geistigen Wiedergeburt der christlichen Gesellschaft, werden in der Enzyklika „Mens nostra" vom 20. Dezember 1929 die geistlichen Exerzitien nachdrücklich empfohlen. Da das Königtum Christi am hellsten in den Heiligen erstrahlt, legt Pius XI. großen Wert darauf, in einer Zeit der Not und religiösen Dekadenz die Menschheit in den Gottesgarten der Heiligen zu führen. Kaum ein anderes Pontifikat hat so viele Beatifikationen und Kanonisationen gebracht. Der erleuchtete Lehrer des Menschengeschlechtes hat mit Vorliebe Kirchenlehrer kanonisiert, so den hl. Petrus Canisius, den hl. Kardinal Bellarmin, den hl. Albert den Großen. Gehaltvolle Rundschreiben gelten dem Andenken des hl. Franz von Sales (Januar 1923), des hl. Thomas von Aquin (Juni 1923), des hl.. Josaphat (November 1923), des hl. Franz von Assisi (April 1926), des hl. Aloysius, zur 2. Zentenarfeier seiner Heiligsprechung (1926). In dem Schreiben über den engelgleichen Patron der Jugend, und mehr noch in der großen Enzyklika über christliche Jugenderziehung (31. Dezember 1929) stellt der Papst die Richtlinien für die katholische Jugendbewegung auf und beleuchtet die modernen Erziehungsfragen. Nur auf dem Boden einer gesunden katholischen Ehe kann eine echt christliche Erziehung gedeihen. Ein eigenes Lehrschreiben („Casti connubii" vom 31. Dezember 1930) widmet der Hl. Vater dem Wesen der christlichen Ehe und Familie. Da werden alle Irrtümer und Verfehlungen auf diesem Gebiet, Quellen namenlosen physischen und geistigen Elendes, aufgedeckt und ihre Abstellung wird gefordert. Wollen die Menschen und Völker leben, so muß die christliche Auffassung der Ehe wieder mehr zur Geltung kommen, Ehe und Familie wieder heilig gehalten werden. Die Enzykliken über die christliche Jugenderziehung und über die Ehe werden weiter leben, auch wenn Pius XI. längst im Grabe ruht. Das gilt auch von dem herrlichen Rundschreiben „Quadragesimo anno" über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der frohen Botschaft, das 1931 erlassen wurde, nach dem Wort des Papstes selbst „zugleich eine Erinnerung und eine Fortsetzung der Enzyklika

‚Rerum novarum'." Die ganze Welt horchte auf und wird darin immer die besten Anweisungen für die christliche Erneuerung der Gesellschaft und ihrer Kultur finden.

Dem glorreich regierenden Papst, der oft mit starker Betonung auf das kirchliche Lehramt und das gottverbriefte Recht des Primates zu sprechen kommt und als kraftvoller Verteidiger der christlichen Moral vor dem Erdenrunde dasteht, verdankt das Missionswesen einen gewaltigen Aufschwung. Man denke nur an die erste internationale Missionsausstellung von 1925, an die Gründung des überaus reichhaltigen Missionsmuseums im Lateran, an das Rundschreiben „Rerum ecclesiae" (28. Februar 1926) über die Förderung der Missionen und an andere Hinweise des Papstes auf die Wichtigkeit der Weltmission. Er hat den farbigen Rassen Zutritt zum Priestertum und zum Episkopat verschafft, hat auch persönlich Angehörigen von solchen die Bischofsweihe erteilt. Neben den hl. Franz Xaver stellte er die hl. Theresia vom Kinde Jesu als Patronin aller Missionen. — So sehr auch die Einheit der christlichen Kirche dem Papst am Herzen liegt und so groß sein Entgegenkommen ist, er hat doch klar und entschieden vor den Gefahren eines verschwommenen „Panchristentums" ohne feste Glaubensgrundlage gewarnt. Die Union der getrennten orientalischen Kirchen mit Rom will er auf religiös-wissenschaftlichem Wege anbahnen. Führende Richtlinien zu einer richtigen Erkenntnis der Geschichte und der berechtigten Eigenarten jener Völker gibt er in dem Rundschreiben „Rerum Orientalium" über die Förderung der Orientkunde (8. September 1928). Er hat dafür gesorgt, daß es an tüchtigen Missionären für das unter den furchtbaren Schlägen des Bolschewismus religiös und kulturell darniederliegende Riesenreich Rußland nicht fehlen wird, wenn einmal dort eine Wendung kommt. Für die künftigen Apostel Rußlands errichtete er auf dem Esquilin das Pontificium Seminarium Russicum. Überhaupt hat Pius XI. sich um die Pflege der Wissenschaft unsterbliche Verdienste erworben. Er förderte in jeder Weise die höheren Studien, rief das Archäologische Institut als Hochschule der Altertumskunde ins Leben, vereinigte 1928 die Gregoriana mit dem Biblischen und Orientalischen Institut zu einer Universität, führte den Neubau der Gregorianischen Hochschule durch und ermöglichte es, daß andere Kollegien in neue, zweckentsprechende Gebäude verlegt wurden.

In den Fußstapfen Benedikts XV. wandelnd, hält Pius XI. unablässig den Friedensgedanken hoch. Verständigung und Versöhnung der Völker haben keinen aufrichtigeren, zielbewußteren Wortführer als ihn, der nicht mit Unrecht als der erste, treueste und erhabenste Mitarbeiter und Wegeweiser des Völkerbundes, als der eigentliche Pfadbereiter der internationa-

len Abrüstungskonferenz bezeichnet wurde. — So fördert er auch mit klugem Sinn im beiderseitigen Interesse die vertrauensvolle und friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Hatte der Völkerkrieg die Weltbedeutung des Papsttums, seine auf der geistlichen Souveränität und moralischen Autorität beruhende völkerrechtliche, internationale Stellung erstrahlen lassen, so gilt dies wohl in noch höherem Maße für die letzten zehn Jahre. Während dieses Zeitraumes wurden 12 Konkordate und sonstige Staatsverträge abgeschlossen. Seit dem Tode Benedikts XV. haben sich die Botschaften und Gesandtschaften beim Hl. Stuhl von 28 auf 37 erhöht. Die aus kulturkämpferischen Gründen unterbrochenen Beziehungen gewisser Staaten mit dem Hl. Stuhl sind in der Regel bald wiederhergestellt worden. Denn die Welt wünscht heute mit dem Zentrum des Katholizismus politisch verbunden zu sein. Freilich haben einige Staatsregierungen dem Papst schwere Sorgen und bittere Kümmernisse bereitet; wie wird z. B. in Rußland, Mexiko und Spanien die Gewissensfreiheit niedergetreten! — Pius XI. war in der hocherfreulichen Lage, zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung der Römischen Frage mitzuwirken. Wie Kardinal Cerretti jüngst in einer großen Rede über das gegenwärtige Pontifikat bemerkte, wurde dieses Resultat durch die Intransigenz und Weisheit Pius' IX., Leos XIII., Pius' X. und Benedikts XV. vorbereitet. Ein Minimum an Territorium, unbelastet durch irdische Regierungssorgen, genügt, den Statthalter Christi als frei und unabhängig erscheinen zu lassen. Das Konkordat mit Italien sichert der Kirche die freie Ausübung der geistlichen Gewalt, des Kultus und der Rechtsprechung in kirchlichen Dingen. Wenn beim Lateranensischen Friedensschluß einige die Befürchtung äußerten, daß nun die Kirche in ein Abhängigkeitsverhältnis zum italienischen Staat geraten könnte, so haben die Ereignisse gezeigt, wie unbegründet sie war.

Kardinal Faulhaber sagte am 3. Nov. 1929 in einer Festrede: „Unter den 260 Vorgängern von Pius XI. hat es keinen Papst gegeben, den soviel Menschen aus den verschiedensten Ländern des Erdkreises persönlich gesehen und gehört und mit Handkuß begrüßt haben. Allein aus Deutschland waren es im Anno Santo 42.000. Diese Pilger haben in der Person des Papstes dem Papsttum als einer Pflanzung Gottes gehuldigt. Die Technik neuzeitlichen Verkehrs ist also in den Dienst des Glaubens getreten." Man kann beifügen, daß Pius, der große Freund aller wertvollen Errungenschaften und Erfindungen, als erster Papst durch den Rundfunk zu den Völkern persönlich gesprochen hat. Zum erstenmal tat er's am 12. Februar 1931. Viele Millionen in allen Erdteilen hörten seine klare, bisweilen vor innerer Bewegung zitternde Stimme.

Ein Jahr später, am selben Tage, dem 10. Jahrestag der Papstkrönung, wurde in Anwesenheit des Hl. Vaters, der in Rom weilenden Kardinäle, des diplomatischen Korps u. s. w. in der Peterskirche vom Kardinal Locatelli, dem ersten von Pius XI. kreierten Purpurträger, ein Pontifikalamt gehalten. Als der um Kirche und Menschheit so hochverdiente Träger der Tiara auf der Sedia gestatoria einzog, begrüßte ihn der tausendstimmige Ruf: „Evviva il Papa! Der Papst des Christkönigs! Der Papst der Missionen! Der Papst der Versöhnung! Der Papst der Katholischen Aktion!" Eine überwältigende Kundgebung der Ergebenheit und Liebe. Der Rundfunk übertrug einen Teil der Gesänge, sowie die Friedensbotschaft, die Pius XI. nach der hl. Messe von der Confessio aus an die katholische Welt richtete. Sie lautet: „Es hat der göttlichen Güte und Barmherzigkeit gefallen, Uns nach 10 Jahren Papsttums noch einmal diesen Jahrestag erleben zu lassen; den eure fromme Beteiligung und ergebene Haltung Uns um so feierlicher und tröstlicher machen, zu einer süßen und kostbaren Stärkung für die gewaltige Last des Dankes und der Verantwortung, die Wir bei Vollendung der zehn Jahre Gott und den Menschen schulden. Die göttliche Vorsehung fügt es auch, daß dies alles geschieht in einem Augenblick allgemeiner Bedrängnis von so schweren Leiden der Völker, so schweren Sorgen ihrer Führer und so angstvollen Suchens nach dem Frieden und den Mitteln zu seiner Sicherung. Wir wissen, daß gerade wegen Zusammentreffens solcher Umstände viele Unserer Söhne von der großen katholischen Familie und sogar von der ganzen menschlichen Familie den Wunsch hegen, so wie ihr aus der Nähe, wenigstens von ferne auf den Ätherwellen die Stimme des Papstes zu hören und vom Statthalter Christi ein Wort des Lichtes und Trostes zu empfangen. Die heiligste Unbefleckte Jungfrau, deren so wohltuende Erscheinung in Lourdes wir gestern feierten, gibt Uns ein, den frommen Wunsch zu erfüllen, indem Wir alle, nah und fern, einladen, sich mit Gebet an Gott, den Schöpfer, Herrn und höchsten Lenker der Welt zu wenden, so daß wir unserer Sünden gedenken, welche die göttliche Gerechtigkeit herausfordern und sie im Geiste der Buße bedauern, seiner unendlichen Barmherzigkeit unsere Bedrängnis vorhalten, von ihm und seinen Eingebungen jenen Frieden und jene Mittel zum Frieden erbitten, die, wie es scheint, die Menschen nicht finden können. Wir laden euch ein, dies mit denselben Worten zu tun, welche die heilige Kirche, unvergleichliche Lehrmeisterin des Gebetes, in der heiligen Liturgie uns auf die Lippen und ins Herz legt und unserer Betrachtung empfiehlt. Beten wir also in vollkommener Einmütigkeit der Geister und Herzen um diesen ersten und nötigsten Frieden; beten wir. Oremus . . . ." Nach einem lateinischen Gebet spendete der Hl. Vater den apostolischen Segen.

Zum 10. Jahrestag der Wahl und Krönung Pius' XI. haben fast alle Staatsoberhäupter ihm ihre aufrichtigen, herzlichen und innigen Glückwünsche übermittelt.

2. *Erfreuliche Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den italienischen Machthabern; Mussolinis Besuch beim Hl. Vater.* Zwei starke Persönlichkeiten führten vor drei Jahren in Italien ein einträchtiges Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt herbei: Pius XI., der aus der Fülle des christlichen Gedankens heraus die sittlich-religiösen Probleme der Gegenwart meistert und B. Mussolini, der Retter seines Vaterlandes aus schwerer Not, der überlegene Führer, der sich nicht der Einsicht verschlossen hat, daß die Kräfte der traditionellen katholischen Weltanschauung dem italienischen Volke unentbehrlich sind. Durch die Lateranverträge vom 11. Februar 1929 wurde die Befriedung zwischen Staat und Kirche rechtlich begründet. Dadurch waren freilich noch nicht sofort idyllische Verhältnisse geschaffen. Bei der Anpassung an die neue Lage ging es nicht ab ohne Reibereien über die Abgrenzung des geistlichen und des staatlichen Gebietes. Das war gewiß nicht die Schuld des Papstes, der sich gegenüber den faschistischen Machthabern Italiens stets versöhnlich gezeigt hat bis zum Äußersten. In frischer Erinnerung ist noch der scharfe Konflikt, den die Ansprüche schrankenloser Staatsomnipotenz vor einem Jahr herbeigeführt; die katholischen Jugendorganisationen waren Opfer ungezählter Ausschreitungen und Gewalttaten. Glücklicherweise ließ der faschistische Staat in dem am 2. September bekanntgegebenen Abkommen das Recht der Kirche auf die Erziehung der Jugend unangetastet. Mit grundsätzlicher Intransigenz und dann mit entgegenkommendem Takt erreichte der Papst, daß die Kath. Aktion, die der Faschismus vernichten wollte, trotz gewisser Verzichte lebenskräftig blieb, im Besitz aller jener Freiheiten, deren sie bedarf, um eine Bewegung katholischer Tatkraft zu sein.

Damit war eine größere Gewähr für einen ruhigen Gang der Dinge geboten, als es vorher der Fall gewesen; eine neue Ära in den Beziehungen zwischen den beiden Exponenten kirchlicher und staatlicher Macht war eingeleitet. Manche Katholiken äußerten Bedenken gegenüber der Schwurformel, die laut „Gazzetta Uffiziale" vom 8. Oktober 1931 den Hochschulprofessoren auferlegt wurde. Sie lautet: „Ich schwöre, dem König, seinen königlichen Nachfolgern und dem faschistischen Regime treu zu sein, die Verfassung und die anderen Staatsgesetze loyal zu beobachten, das Lehramt auszuüben und alle akademischen Pflichten zu erfüllen mit der Absicht, arbeitsame, ehrenhafte und dem Vaterlande wie dem faschistischen Regime ergebene Bürger heranzubilden. Ich schwöre, daß ich keinem Verbande und keiner Partei angehöre, noch angehören werde, deren Tä-

tigkeit mit den Pflichten meines Amtes nicht in Einklang steht." — Dazu bemerkte der „Osservatore Romano" (4. November): „Es gibt nicht wenige, besonders unter den Katholiken, denen es zweifelhaft ist, ob Katholiken einen solchen Eid leisten dürfen, wenn man sich erinnert an das, was der Hl. Vater in seiner Enzyklika ‚Non abbiamo bisogno' bezüglich der mit der faschistischen Mitgliedskarte verbundenen Eidesformel gesagt hat. Wir können vor allem erwidern, daß zwischen dem einen und dem andern Eid ein großer Unterschied besteht, was aus den beiden Formeln hervorgeht. Übrigens, um jeden Zweifel zu lösen, genügt es festzustellen, daß der Wortlaut der Schwurformel, — indem darin der König, die königlichen Nachfolger und das faschistische Regime auf dieselbe Stufe gestellt werden — mit genügender Klarheit zeigt, daß der Ausdruck ‚faschistisches Regime' in diesem Fall als gleichbedeutend mit dem Ausdruck ‚Regierung des Staates' gelten kann und muß. Der Staatsregierung schuldet man aber nach den katholischen Grundsätzen Treue und Gehorsam, wobei selbstverständlich, wie bei jedem von Katholiken verlangten Eid, die Rechte Gottes und der Kirche gewahrt werden müssen." — Am 17. Dezember wurde mitgeteilt, daß von 1133 aktiven Professoren nur 11 den Eid verweigerten, was ihrem Rücktritt gleichkam. Davon dozierten 4 an der Universität Rom, 3 in Turin, je einer in Bologna, Mailand, Pavia und Perugia.

Des Duce Bruder Arnaldo Mussolini, Direktor des Mailänder „Popolo d' Italia", hat sich stets für ein gutes Einvernehmen der faschistischen Staatsgewalt mit dem Hl. Stuhle eingesetzt. So trug er im vorigen Jahr besonders zur Beilegung des Konfliktes bei. Leider erlitt Arnaldo am 21. Dezember in Mailand auf einer Autofahrt einen Schlaganfall, dem er rasch erlag. An seinem Sarg erschien alsbald der Erzbischof, Kardinal Schuster. Pius XI. ließ durch Telegramm des Kardinalstaatssekretärs dem Ministerpräsidenten sein Beileid ausdrücken und mitteilen, daß er für die Seelenruhe des Verstorbenen das hl. Meßopfer darbringe. „Osservatore Romano" pries in ihm den „hochbedeutenden Kollegen, kraftvollen Schriftsteller, vornehmen Polemiker, den Politiker, der häufig seinen Glauben offen bekannt und in Wort und Schrift an dessen Lehren privater und öffentlicher Tugendhaftigkeit appelliert hat." Auch in hartem Pressestreit habe A. Mussolini sich immer um eine Einigung bemüht. — Daß der Verstorbene eine durchaus religiös und kirchlich gesinnte Persönlichkeit war, geht aus folgendem, vom „Osservatore Romano" veröffentlichten Passus seines Testamentes hervor: „Ich richte vor allem meine Gedanken auf Gott, den höchsten Lenker des Lebens der Menschen und wünsche, wenn es möglich ist, mit dem großen Trost der katholischen Religion zu sterben, an die ich von Kindheit an geglaubt habe und die kein Mißgeschick

im privaten oder politischen Leben aus meinem gequälten Geiste reißen konnte . . . . Ich bitte demütig um Verzeihung, wenn ich unbewußt irgend einem Böses zugefügt, wenn ich die göttlichen und menschlichen Gesetze verletzt habe. Ich vertraue meinen Namen und mein Andenken jenen an, die mir nahegestanden, meine Seele aber Gottes Barmherzigkeit."

Der Bruder des italienischen Regierungschefs hat nicht mehr die äußere Bekräftigung der Versöhnung zwischen Vatikan und Quirinal erlebt, als die einige Ordensverleihungen gelten können. Der Apost. Nuntius Msgr. Borgongini Duca überreichte am 5. Januar dem König Viktor Emanuel III. den Christusorden und einige Tage später in Neapel auch dem Kronprinz Umberto diesen höchsten päpstlichen Orden. Mussolini erhielt am 9. Januar den äußerst selten verliehenen Orden vom Goldenen Sporn und der Außenminister Grandi das Großkreuz des Piusordens. Anfangs März wurde der Kardinalstaatssekretär Pacelli mit dem Annunziatenorden ausgezeichnet, wodurch er zu den „Vettern des Königs von Italien" gehört. Hohe italienische Orden wurden auch einigen vatikanischen Prälaten zuteil, wie auch dem Jesuiten Pietro Tacchi Venturi, Historiker und früher Generalsekretär der Gesellschaft Jesu, der von Pius XI. und von Mussolini hochgeschätzt, im Sommer 1931 an den Verhandlungen zu einem Ausgleich bedeutenden Anteil hatte.

Am 11. Februar, dem 3. Jahrestag der Unterzeichnung der Lateranverträge, stattete der italienische Ministerpräsident zum ersten Mal dem Hl. Vater einen offiziellen Besuch ab. Um 10 Uhr 25 verließ der Duce den Palazzo Venezia. Der Zug bestand aus vier Autos. Im ersten, dem Carabinieri vorausritten und folgten, saß Mussolini mit dem italienischen Botschafter beim Vatikan, Graf De Vecchi. Folgende Persönlichkeiten hatten in den anderen Kraftwagen Platz genommen: Der Justiz- und Kultusminister Rocco; der Unterstaatssekretär der Ministerpräsidentschaft, Giunta; der Unterstaatssekretär des Außenministeriums, Fani; der Pressechef Mussolinis, Polverelli; der erste Sekretär Marchese Talamo und Msgr. Pellizzola, kirchlicher Konsulent der Botschaft beim Hl. Stuhl. Der Regierungschef trug Amtsuniform mit den Insignien des Ordens vom Goldenen Sporn und des Annunziatenordens. Eine gewaltige Volksmenge säumte die zum Vatikan führenden Straßen und füllte den weiten Petersplatz, wo sie dem erfolgreichen Staatsmann eine begeisterte Ovation darbrachte. Alle fühlten, daß in dieser Stunde ein großes geschichtliches Ereignis sich abspielte. Mussolini, der die Lösung der Römischen Frage zielbewußt und resolut in Angriff genommen und Zuständen ein Ende gemacht, bei denen nicht einmal der Vatikan als päpstlicher Besitz betrachtet wurde, ward höchst ehrenvoll empfangen. Die Begegnung fand ohne Zeugen in der Privatbibliothek des Papstes statt. Dann stellte Mussolini dem

freudig lächelnden Papst seine Begleiter vor. Auch der Duce war sichtlich erfreut. Als der päpstliche Almosenier Msgr. Cremonesi ihm bemerkte: „Exzellenz, das war aber eine lange Audienz, eine Stunde und fünf Minuten", gab Mussolini zur Antwort: „Eine lange und schöne Audienz." Dann machte er dem Kardinalstaatssekretär seine Aufwartung und begab sich nachher nach St. Peter.

Der offizielle Besuch Mussolinis beim Papst wird mit Recht bewertet als eine wohlerwogene Kundgebung der Ehrerbietung und Hochachtung, die einen glücklich überwundenen geschichtlichen Zeitabschnitt abschließt. Die katholische „Italia" schrieb am 11. Februar u. a.: „Viele Auffassungen haben sich in einer schrittweisen Annäherung von Menschen und Einrichtungen geklärt; manche Stellungen sind unter dem Druck der täglichen Wirklichkeit aufgegeben worden. Eine abgeklärtere und ruhigere Atmosphäre ermöglichte, daß der Kirche Dinge zuerkannt wurden, die zuvor hartnäckig verweigert worden waren. Das Regime, das immer mehr auf die geistigen Bedürfnisse des katholischen Italiens Rücksicht nahm, schuf der Kirche eine nicht privilegierte, wohl aber würdige, unabhängige Stellung und setzte zwischen den beiden Gewalten, der kirchlichen und weltlichen, jene Beziehungen der Harmonie und Zusammenarbeit fest, die unerläßlich sind, damit beide zum wahren Wohle der Nation beitragen. Cäsar verneigte sich vor Petrus; der heutige Besuch verleiht der geistigen Tatsache äußere greifbare Gestalt . . . . Es ist eine Begegnung von zwei Baumeistern: der eine baut für Materie und Zeit, der andere für den Geist und die Ewigkeit; Beherrscher von zwei so sehr verschiedenen und doch so innig miteinander verbundenen Gebieten, behandeln sie die Notwendigkeit eines gemeinsamen Arbeitens, aufgebaut vor allem auf der Achtung vor den höheren geistigen Erfordernissen. In einem höchst dramatischen, ja fast tragischen Momente, den Europa durchmacht, wo neuer Kriegslärm die Diskussionen der Politiker der Genfer Zusammenkünfte übertönt, ist diese Annäherung des offiziellen Italien an den Stellvertreter des Friedensfürsten wahrlich nicht ohne tiefe Bedeutung."

So erfreulich auch Mussolinis Besuch im Vatikan sein mag, es ist doch kaum anzunehmen, daß es nun keine Schwierigkeiten und Reibereien mehr geben wird. Ab und zu werden wohl wieder Fragen auftauchen, zu deren Lösung es viel guten Willens bedarf. Daß der Duce von bestem Willen gegenüber dem Hl. Stuhl beseelt ist, darf man getrost annehmen. Aber er wird über kurz oder lang seinem teuern Arnaldo folgen. Papsttum und Faschismus sind in mancher Beziehung verschiedenartig eingestellt. Namhafte Faschisten vertreten immer noch nachdrücklich die hegelianische Anschauung, wonach der Staat alles bedeutet. Der Faschismus huldigt dem Primat der Politik, während der

Papst, abseits von irdisch-politischen Bestrebungen, die unveräußerlichen geistlichen Rechte und Interessen der Kirche schützt. In der Verschiedenheit der letzten Zwecke ist freilich auch die Möglichkeit eines verständnisvollen, ersprießlichen Modus vivendi begründet. Zweifelsohne kommt dem von Pius XI. und Mussolini geschaffenen Friedenswerk welthistorische Bedeutung zu. Ob man aber mit der „Allgemeinen Rundschau" der Meinung sein muß, daß ganz Italien sich über die Zusammenkunft von Pontifex und Duce freut und daß niemand murrt und argwöhnt? Wenn auch vielleicht niemand in der Öffentlichkeit gemurrt hat, so fehlte es sicher nicht an Sektierern, die es insgeheim taten. In seinem Rundschreiben „Non abbiamo bisogno" vom 29. Juni 1931 klagte der Hl. Vater, man habe in Italien dem Sozialismus und der Freimaurerei wieder das Tor weit geöffnet und er fügte bei: „Sie sind um so stärker und um so gefährlicher und schädlicher geworden, je mehr sie sich verbergen und je mehr sie gleichzeitig von dem neuen Banner begünstigt werden." Wagten auch die Logenbrüder es nicht, sich über die denkwürdige Begegnung vom 11. Februar laut zu ärgern, so werden sie doch nach Kräften dahin wirken, daß unter Ausnützung gewisser prinzipieller Gegensätze zwischen Kirche und Faschismus ein friedliches Zusammenwirken von Staat und Kirche möglichst gestört werde.

3. *Vom spanischen Kulturkampf.* Bei den Verfassungsdebatten der Nationalversammlung erhob sich am 10. Oktober 1931 der Ministerpräsident Alcalà Zamora zu einer energischen Protestrede gegen die geplante Unterdrückung der katholischen Kirche. Als trotzdem drei Tage später radikal-kirchenfeindliche Artikel mit starker Mehrheit angenommen wurden, legte Zamora sein Amt nieder. Azana, ein antiklerikaler Draufgänger, bildete das neue Kabinett. Am 10. Dezember hatten die Volksvertreter den Präsidenten der Republik zu wählen. Von 466 Deputierten nahmen 410 an der Wahl teil. Mit 362 Stimmen gewählt, gab Alcalà Zamora tags darauf das feierliche Versprechen ab — der frühere Eid ist abgeschafft — die Verfassung zu beobachten. Das Kabinett Azana wurde am 16. Dezember neugebildet.

Die Verfassung hat wesentliche Rechte der Kirche und des katholischen Gewissens vernichtet. Bekanntlich legen die Jesuiten außer den drei gewöhnlichen Gelübden das des unbedingten Gehorsams gegen den Papst in Sachen der Mission ab. Gegen sie richtete sich die Bestimmung, wonach alle religiösen Orden, die von ihren Anhängern außer den drei kanonischen Gelübden ein besonderes Gehorsamsgelöbnis gegenüber einer auswärtigen Macht verlangen, aufgelöst, ihre Güter verstaatlicht und zur öffentlichen Wohlfahrt sowie zum Unterricht verwendet werden sollen. In einem vom 20. Dez. 1931 datierten, am Neujahrstag veröffentlichten gemeinsamen Hirtenschreiben befaßt sich der

spanische Episkopat (2 Kardinäle, 1 Patriarch, 6 Erzbischöfe, 48 Bischöfe und 2 Kapitelvikare) in ausführlicher Weise mit der neuen Verfassung und gibt Anweisungen für das Verhalten der Katholiken. Selbst die Mindestforderungen von Achtung gegenüber der Religionsfreiheit und den Rechten der Kirche wurden von den Machthabern außer acht gelassen. Während man allen Vereinigungen, sogar den subversivsten, Freiheit zugestanden, wurden gegen die religiösen Orden und Genossenschaften äußerst einschränkende Bestimmungen getroffen. Einerseits Freiheit für alle Lehrsysteme und jede Irrlehre, anderseits Laizisierung des öffentlichen Unterrichts und Verbot für die Orden, Unterricht zu erteilen. Eingehend wird dann zu den aktuellen Fragen des Unterrichts, der Ehe, der Orden Stellung genommen; besonders beklagen die Oberhirten die gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Ausnahmeverfügungen, die als erniedrigend für den Staat und als eine Beleidigung des Hl. Stuhles bezeichnet werden. Die Kundgebung erhebt feierlichen Einspruch gegen alle kirchenfeindlichen Bestimmungen mit den Worten: „Proklamiert sei daher hiermit öffentlich und notorisch der entschiedene Protest und das Urteil des Episkopats gegen das juristische Attentat, das mit der verkündeten Verfassung gegen die Kirche begangen wurde, wie auch ihr unverjährbares Recht auf eine legislative Wiedergutmachung, nach der die verletzte Gerechtigkeit, die beleidigte Würde der Religion und auch das allgemeine Wohl der spanischen Gesellschaft gebieterisch verlangen." Die Bischöfe fordern die Gläubigen auf zu loyaler Mitarbeit am bürgerlichen und öffentlichen Leben, unter Achtung der bestehenden Gewalt; von letzterer ist die Gesetzgebung zu unterscheiden, auf deren Abänderung alle hinarbeiten sollen in gemeinsamer, praktischer Aktion, zu welcher Partei sie auch gehören mögen.

Am 5. Januar, wo die Cortes wieder zusammentraten, brachen in mehreren Provinzen und vor den Toren der Hauptstadt kommunistische Unruhen aus, bei denen Blut floß. Auch an den folgenden Tagen gab es Tote. Es kam am 17. Januar zu schweren Ausschreitungen in Bilbao, wo man drei Tote zählte und die Bureauräume der katholischen „Gaceta de Norte" gestürmt wurden. Tags darauf verwüsteten die Demonstranten das Gebäude des „Pueblo Vasco", den katholischen Studentenzirkel, griffen das Jesuitenkolleg an und steckten ein Frauenkloster in Brand. Von Bilbao aus griffen die Unruhen auf die Provinz über. In Santurce, Moncada, Alfora und Mazarecho wurden die Pfarrkirchen eingeäschert. In Moncada zündete der Pöbel auch ein Franziskanerkloster an; kommunistische Flugblätter, unterzeichnet von der „Internationalen anarchistischen Vereinigung", wurden verteilt, um die Bevölkerung aufzufordern, die Zivilgarde zu entwaffnen, alle kirchlichen Gebäude zu zerstören, die Weltpriester, Mönche und Nonnen zu töten. In Valencia wurden zwei

Bomben in ein Salesianerkloster geworfen. „El Debate", die in Madrid erscheinende führende katholische Zeitung, schrieb mit Bezug auf diese schändlichen Vorgänge, im Land breite sich die Anarchie aus. Daraufhin verbot die Regierung, wohl im Namen des freien Gedankens, am 20. Januar das mutige Blatt auf unbestimmte Zeit.

Dann wurde die Gesellschaft Jesu geopfert, wodurch man hoffte, in den verschiedenen antiklerikalen Lagern den besten Eindruck zu machen und auch auf die anarchistischen Attentäter beruhigend zu wirken. Als Avantgarde treukirchlicher Aktion gegenüber den Gewalten des Unglaubens und Umsturzes waren die spanischen Jesuiten von jeher gehässiger, heftiger Verfolgung seitens der Kirchenfeinde ausgesetzt. Am 23. Januar unterzeichnete der Staatspräsident Alcalà Zamora das Dekret betr. Auflösung des Jesuitenordens auf spanischem Gebiet. Das auch mit der Unterschrift des Justizministers Alvaro de Albornoz versehene Dokument beginnt mit den Sätzen: „Artikel 26 der Verfassung der spanischen Republik erklärt jene Orden als aufgelöst, die gemäß ihren Statuten neben den kanonischen Gelübden noch ein weiteres besonderes Gelübde des Gehorsams gegenüber einer andern als der rechtmäßigen Staatsautorität verlangen, und erklärt, daß ihre Güter nationalisiert und Wohltätigkeits- sowie Unterrichtszwecken zugeführt werden. Es ist Aufgabe der Regierung, die Beschlüsse auszuführen, welche die gesetzgebende Gewalt in Ausübung ihrer nationalen Souveränität angenommen hat. Und da das Verfassungsdekret im praktischen Falle sich auf die Gesellschaft Jesu bezieht, die sich von allen anderen religiösen Orden unterscheidet durch besonderen Gehorsam gegen den Hl. Stuhl, was unter unzähligen Dokumenten aus der Bulle Pauls III. hervorgeht, der kanonischen Grundlage des Instituts der Gesellschaft, und ihren eigenen Konstitutionen, die sie in besonderer Weise dem Dienst des Apostolischen Stuhles weihen, so bestimme ich auf Antrag des Justizministers und in Übereinstimmung mit dem Ministerrat folgendes: Art. 1. Auf spanischem Gebiet ist die Gesellschaft Jesu aufgelöst. Der Staat erkennt nicht die juristische Persönlichkeit an für das gen. religiöse Institut und für seine kanonischen Provinzen, Häuser, Sitze, Kollegien und irgendwelchen andern, von der Gesellschaft direkt oder indirekt abhängigen Organismus. Art. 2. Die Religiosen und Novizen der Gesellschaft werden in zehn Tagen von der Veröffentlichung dieses Dekretes an aufhören, auf nationalem Gebiet gemeinsam zu leben. Nach Ablauf dieses Termins werden die Zivilgouverneure der Regierung über die Ausführung dieser Bestimmung berichten. Die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft werden künftig nicht mehr in gemeinsamer Wohnung zusammenleben können, weder offen noch insgeheim und werden sich nicht vereinigen oder zusam-

menschließen können, um die erloschene Rechtsperson derselben fortbestehen zu lassen." Folgen noch sechs Artikel des Dekretes, das fürwahr den Nutznießern der „freiheitlichen" Revolution nicht zur Ehre gereicht.

Bereits Tags darauf, am 24. Januar, bei der feierlichen Verlesung des Dekretes über den heroischen Tugendgrad des ehrw. Vincenz Palotti, gedachte der Hl. Vater mit höchst ehrenden Worten der spanischen Jesuiten, die gewürdigt wurden, Verfolgung zu leiden. Eben hatte er die Nachricht von der Auflösung des Jesuitenordens in Spanien erhalten. Dessen dortige Mitglieder können, wie Pius XI. betonte, sich nicht nur als Bekenner, sondern auch als Märtyrer für den Papst, für den Statthalter Christi betrachten. Ist doch ihre Treue gegenüber dem Hl. Stuhl in weitem Maße Mitursache dessen, was sie betroffen. Er spricht ihnen seinen väterlichen Dank aus und „setzt sie auf die Tagesordnung" der Gesamtkirche, des ganzen Reiches Christi. Ihr Name selbst — der Name Jesu — sagt, für wen sie leiden; dieser Name drückt auch ihre ganze Kraft, ihr Vertrauen, ihre unerschütterliche Zuversicht aus, wie auch die Zukunft sich für sie gestalten möge. Denn wahrlich im Namen Jesu ist Heil, er wird sein Volk erretten. Und sie haben guten Grund, ihrem göttlichen Herrn zu sagen: Eris Salvator noster.

Der „Osservatore Romano" (15. u. 16. Februar) veröffentlicht den Inhalt einer vom 29. Januar datierten längeren Protestnote, die der Apost. Nuntius in Madrid, Msgr. Tedeschini, dem spanischen Ministerpräsidenten überreichte. Darin wird betont, daß das vierte Gelübde, das für die Jesuiten vorgeschrieben ist, keine besondere Verpflichtung betrifft, die sich von denen der Mitglieder der anderen religiösen Orden unterscheidet. Weiter wird nachgewiesen, daß das Auflösungsdekret eine Verletzung der kirchlichen Rechte und der Versprechen darstellt, die von Mitgliedern der spanischen Regierung selbst gemacht wurden. Das Dokument zeigt die juristische Ungesetzlichkeit des Dekretes und erklärt, daß dessen Verfügungen beleidigend für den Hl. Stuhl und für den Papst sind, während doch erst kürzlich bei feierlicher Gelegenheit der Staatspräsident „seine tiefe Ehrfurcht für das erhabene Oberhaupt der Kirche" ausgedrückt hat.

4. *Neue Katholikenverfolgung in Mexiko.* Die Verfassung von 1917 proklamierte das System der Trennung von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Viel weiter gingen jedoch die Durchführungsgesetze von 1926 und 1927, deren Ziel brutale Unterdrückung des Katholizismus war. Jegliche Rechtspersönlichkeit, auch jene eines privaten Vereins, wurde der katholischen Kirche abgesprochen. Die weltliche Macht stellte die einzelnen Gotteshäuser unter Staatskontrolle, maßte sich an, die Höchstzahl der Geistlichen „gemäß den örtlichen Be-

dürfnissen" zu bestimmen und diese Zahl jederzeit zu ändern. Eine besondere behördliche Aufsicht lastete auf dem Klerus. Die gläubigen Laien litten unter einem tyrannischen Ausnahmerecht. Da der Kultus in den konfiszierten Kirchen nicht ordnungsmäßig ausgeübt werden konnte, stellte die kirchliche Autorität den öffentlichen Gottesdienst ein. Eine blutige Katholikenverfolgung, mit deren Geschichte der Name des Präsidenten Calles verknüpft bleibt, forderte den Protest der gesamten gesitteten Welt heraus. Die Glaubenstreue der Mexikaner bewährte sich oft in heroischer Weise.

Allmählich dämmerte aber sogar in antiklerikalen Kreisen die Einsicht, daß die Wunden, die der grausame Kulturkampf dem Lande schlug, ein Einlenken notwendig machten. Es wurde verhandelt zwischen dem Erzbischof von Morelia, Msgr. Ruiz y Flores und dem am 26. September 1928 von den Mitgliedern des Senats und der Deputiertenkammer gewählten provisorischen Präsidenten E. Portes Gil. An den Besprechungen nahm der Bischof von Tabasco, Msgr. Diaz, teil, der bald nachher zum Erzbischof der Hauptstadt Mexiko ernannt wurde. Die beiden Kirchenfürsten lehnten insbesondere, weil der Natur der Kirche widersprechend, die Bestimmung ab, wonach den weltlichen Behörden die „Registrierung" der Kultusdiener zusteht, und jene, die dem Staat das Recht gibt, die Zahl der Geistlichen festzusetzen. Eine Verständigung wurde erzielt. Portes Gil machte hierüber dem Parlament Mitteilung in einer Botschaft vom 21. Juni 1929, worin es heißt: „Ich benütze gern diese Gelegenheit, um öffentlich und mit aller Deutlichkeit zu erklären, daß weder der Geist der Verfassung, noch die Gesetze, noch die Regierung der Republik die Tendenz haben, das Leben der katholischen oder einer anderen Kirche zu zerstören oder irgendwie sich in ihre geistlichen Funktionen einzumischen." Er versprach, darüber zu wachen, daß die Gesetze ohne sektiererischen Geist und ohne Vorurteile ausgeführt würden und präzisierte drei wichtige Punkte folgendermaßen: „1. Der Gesetzesartikel, der die Registrierung der Geistlichen verfügt, bedeutet nicht, daß die Regierung solche registrieren könne, die nicht durch den hierarchischen Vorgesetzten des betr. religiösen Bekenntnisses und in Übereinstimmung mit dessen Reglementen ernannt sind. — 2. Was den Religionsunerricht betrifft, so verbieten die Verfassung und die geltenden Gesetze denselben absolut in den Primär- und höheren Schulen, ob öffentlich oder privat; doch hindert das nicht, daß Geistliche aller Bekenntnisse in ihren Kirchen die Erwachsenen oder deren Kinder, die sich zu diesem Zweck dorthin begeben, in der Religion unterrichten. — 3. Da die Verfassung und die Landesgesetze jedem Einwohner der Republik das Petitionsrecht zugestehen, so können auf Grund desselben die Mitglieder jeder kirchlichen Gemeinschaft sich an die zuständigen

Behörden behufs Reform, Abänderung oder Ausführung der Gesetze wenden."

Da weiteste Toleranz zugesichert wurde, begnügte man sich kirchlicherseits mit einem Minimum dessen, was erwünscht war. Der Klerus nahm den öffentlichen Gottesdienst wieder auf, wobei er aber in gewissen Provinzen auf Schwierigkeiten stieß. Die Katholiken, die sich zur Verteidigung der Glaubensfreiheit erhoben hatten, lieferten auf ein Wort der kirchlichen Behörde die Waffen ab. Während kurzer Zeit schien eine befriedigende Entwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse gesichert. Im Mai 1930 hatte der Apostolische Delegat, Erzbischof Ruiz y Flores eine herzliche Unterredung mit dem neuen Präsidenten Ortiz Rubio. Es fehlte nicht an Anzeichen, daß das Einvernehmen zu einem festen, für Staat und Kirche ersprießlichen Übereinkommen ausgebaut würde. Diese Hoffnung hat jedoch leider der Fanatismus unversöhnlicher Kirchenfeinde zu schanden gemacht. Ihnen schwoll der antiklerikale Kamm wieder, nachdem der Sturm der Entrüstung in der christlichen und kulturellen Welt sich beruhigt hatte. Die zwei größten Gegner des Katholizismus in Mexiko, die Freimaurerei und der Protestantismus, begannen eine alle Volksschichten berührende zielbewußte Tätigkeit zur Verwirklichung ihres sektiererischen Programmes zu entfalten. Alle Bestrebungen, das Volk zu vermaterialisieren, zu erniedrigen ihm Verachtung und Abscheu für die Religion einzuflößen, fanden in Regierungskreisen Gehör und Gefolgschaft. Man ließ sich insbesondere die Schwächung und Ausrottung des christlichen Schamgefühls bei den Jugendlichen angelegen sein. Von den Machthabern unterstützt, konnte die pantheistisch orientierte protestantische Sekte „Vita impersonal" unter der Schuljugend eine rührige Propaganda betreiben. Das Sekretariat des Unterrichtsministeriums verbreitete in der Kinderwelt massenweise sehr schlimme Lesebücher. So wurde in anderthalb Millionen Exemplaren ein Büchlein verteilt, das, die Anlage des in den Ländern spanischer Zunge sehr geschätzten katholischen Katechismus von P. Rigalda nachahmend, die Gebote Gottes in solche des Bolschewismus u. dgl. travestiert. Die Bekämpfung des christlichen Sittengesetzes in den Normalschulen zur Heranbildung des Lehrpersonals wurde organisiert, das Kino immer mehr zu einer Schule der Verderbnis. Man machte kein Hehl daraus, daß die Spitäler und Erziehungshäuser völlig dem katholischen Einfluß entzogen werden müßten. Dagegen werden dort die Vertreter des Protestantismus keineswegs behindert. Eine führende Rolle unter den umstürzlerischen Draufgängern spielte in den letzten Jahren der methodistische Bischof Moses Saenz, Bruder des Unterrichtsministers Aron Saenz.

Hatten die „Pfaffen des Unglaubens" gleich Anfangs der Regierung ob des „Modus vivendi" von 1929 heftige Vorwürfe

gemacht, so konnten sie Ende 1931 nicht mehr daran zweifeln, daß an maßgebender Stelle freiheitliche Duldung des Katholizismus ganz aufgegeben war. Es wurde dafür gesorgt, daß die Zahl der Seelsorgepriester immer mehr auf je einen Geistlichen für 40.000 Einwohner herabsank, so daß in manchen Städten täglich nur mehr eine Messe zelebriert wurde; in andern sind es wöchentlich zwei. In dem sehr ausgedehnten Staate Chiapas ließ man nur acht Priester ihres Amtes walten. Eine gewaltsame Vertreibung von Geistlichen fand im Staate Veracruz statt. Antiklerikale Behörden des Staates Guerrero verstanden, sich der mißliebigen Kultusdiener durch übermäßige Besteuerung und andere Plackereien zu entledigen. In Colima und in Tabasco wollte man sogar alle Priester zur Zivilehe zwingen.

Am 21. Dezember 1931 wurde in Mexiko ein Dekret erlassen, in dem zunächst die katholische Kirche definiert wird als „eine Handelsorganisation, die sich auf dem Rücken des Volkes bereichert und ungeheure Geldsummen zusammenrafft, um einer fremden Macht, dem Vatikan, einen Tribut zu zahlen, dem sie jährlich 30 Millionen Pesos schickt"; dieser Riesenbetrag müsse dem Unterricht, den Straßen, der Entwicklung der Landwirtschaft zugewandt werden. Bezugnehmend auf Art. 130 der Verfassung beschränkt das Dekret die Zahl der Geistlichen, die in der Stadt Mexiko und im Bundesdistrikt zur Ausübung der Seelsorge ermächtigt werden können, auf 25, denen ebensoviele Kirchen zur Verfügung stehen. Demgemäß ist ungefähr 400 Priestern, die auf diesem Gebiete wohnen, unter Androhung schwerer Strafen jegliche pastorale Tätigkeit verboten und über 200 Gotteshäuser bleiben geschlossen. Für je 50.000 Einwohner muß ein Geistlicher und eine Kirche genügen. Indem die Regierung — ein Hohn auf die im Modus vivendi proklamierte Kultusfreiheit — die religiöse Betreuung der Katholiken unmöglich macht, unterhält sie verschiedene schismatische Geistliche und fördert die protestantische Propaganda zumal in den Schulen. Die Machthaber erklären, sie wollten nicht die Religion bekämpfen, sondern nur dem Fanatismus entgegentreten.

Gegen dieses vexatorische Dekret trat der Erzbischof von Mexiko, Msgr. Diaz, in einem offenen Schreiben vom 23. Dezember an den Präsidenten der Republik auf. Er weist nach, daß durch die tyrannische Maßnahme Art. 24 der Verfassung verletzt wird, wonach jedem Mexikaner Religionsfreiheit und das Recht, zu Hause oder in der Kirche die Religion auszuüben zusteht; ein einziger Geistlicher kann nicht den religiösen Bedürfnissen von 50.000 Bürgern genügen. Gegen die Verfassung verstößt auch die Beschränkung der Kirchen. Msgr. Diaz erinnert an die feierlichen Verpflichtungen, zu denen die Regierung sich durch den Modus vivendi vom 21. Juni 1929 bekannt und die durch das neue Dekret zu nichte gemacht werden;

dasselbe widerspricht offenbar dem Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung und ist daher mit den Grundsätzen der revolutionären Doktrin unvereinbar. Der Erzbischof protestiert gegen Maßnahmen, welche die Rechte der Religion verletzen und die bischöfliche Jurisdiktion über die Geistlichen nicht anerkennen. — Seinem Schreiben an das Oberhaupt der Republik ließ der charaktervolle Erzbischof einen vom 31. Dezember datierten „Diözesanerlaß" folgen. Nachdem er darin nochmals die Unvereinbarkeit des Dekretes mit der Verfassung betont, erinnert er die Gläubigen daran, daß niemand die Auferlegung einer solchen Maßnahme annehmen darf, die dem gesunden Menschenverstand, den göttlichen Gesetzen und den Lehren der Kirche widerspricht. Die Geistlichen weist er an, auf ihren Posten zu bleiben und die bischöflichen Vorschriften bezüglich ihrer Amtspflichten auszuführen. Falls man gegen sie Gewalt anwendet, wird dieselbe „die unwiderstehliche Macht des Geistes Gottes nur noch offenkundiger machen". Den Gläubigen befiehlt er, den Anordnungen der kirchlichen Behörde gehorsam zu sein und hält ihnen ihre Pflicht vor, die Rechte der Religion auf gesetzlichem Wege zu verteidigen. — Msgr. Diaz behandelte nochmals die ganze Frage in einem Hirtenschreiben vom 3. Januar 1932. Er mahnt die Katholiken, sich eifrig der gesetzlichen Mittel zu bedienen, damit bald eine Wendung erfolge. Bei den Gerichten der Hauptstadt wurden in wenigen Tagen über 60.000 Rekurse gegen die verfassungswidrigen Kultusbestimmungen eingereicht. Selbstverständlich werden letztere von sämtlichen Bischöfen abgelehnt. Doch glaubten einige unter Protest die Einschränkungen hinnehmen zu dürfen, um das größere Übel einer vollständigen Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes zu vermeiden. Daraufhin verlautete gerüchtweise, der Hl. Stuhl habe Weisung gegeben, man solle sich dem Willen der Machthaber fügen und das Gesetz annehmen. Diese Behauptung wird durch eine offizielle Note des „Osservatore Romano" (10. Februar) dementiert; von Annahme des Dekretes kann keine Rede sein, dagegen sind Umstände denkbar, unter denen eine Duldung der Übergriffe, um Schlimmeres zu verhüten, begreiflich ist und angebracht scheint.

So dürftig auch die religiösen Kenntnisse vieler Mexikaner sein mögen, es handelt sich doch um ein katholisches Volk. Die offizielle Volkszählung von 1925 ergab für die Katholiken mehr als 96% der Bevölkerung. Anläßlich der vierten Zentenarfeier der Erscheinungen U. L. Fr. von Guadalupe strömten vor einem halben Jahr Hunderttausende zu ihrem berühmten Heiligtum; ihre Haltung war durchwegs hocherbaulich. Mit Ingrimm hörten die unversöhnlichen Feinde des Katholizismus von diesen tiefreligiösen Festlichkeiten und fühlten sich dadurch angetrieben, einen neuen antiklerikalen Sturm zu entfesseln. Mexikanischen

Kulturkämpfern war es vorbehalten, das Flugzeug in den Dienst der Kirchenverfolgung zu stellen. Geheimagenten haben mit Anwendung von Gewalt den pflichttreuen 67jährigen Erzbischof von Guadalajara, Msgr. Orozco y Jimenez durch die Luft über die Grenze gebracht.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

Acken, P. Bernhard van, S. J. *Die Ehe-Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii"*, bearbeitet in Frage und Antwort. Lingen-Ems 1932, Verlag R. van Acken.

Angela Sr. *Gabriele Mengis*, Erinnerungsblätter. Kleine Lebensbilder Nr. 41 (63). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20, Fr. —.25.

Ars sacra. *Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst.* Annuaire suisse d' art sacré. Basel 1932. Verlag Gebr. I. u. F. Heß. Fr. 4.—.

Bardenhewer, Dr Otto. *Geschichte der altchristlichen Literatur.* Fünfter Band: Die letzte Periode der altkirchlichen Literatur mit Einschluß des ältesten armenischen Schrifttums. Gr. 8° (XII u. 424). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 9.—; in Leinwand M. 11.—.

Batzill, P. Hartmann, O. S. B. *Im Anfang war das Wort.* Der Prolog des Johannes-Evangeliums, erklärt vom heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt. Gr. 8° (56). Buch- und Kunsthandlung der Abtei Seckau, Steiermark. Kart. S 1.60 (M. 1.—) und S 2.50 (M. 1.60).

Biblische Anschauungsbilder nach den Gemälden von Mate Mink-Born. Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60. Ausführung in Farben — Photo — Litho — Technik. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. — Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern zu jeder Zeit möglich. Neu erschienen sind die Nummern: 104. Der brennende Dornbusch; 105. Durchzug durchs Rote Meer; 106. Die eherne Schlange; 65. Anbetung der Hirten; 107. Jesu klagt über Jerusalem; 108. Der Zinsgroschen; 109. Verrat und Gefangennahme Jesu; 110. „Es ist vollbracht"; 111. Jesus in Emmaus; 112. Die Pfingstpredigt des Petrus und die Taufe der Dreitausend.

Breitenstein, Dr D., O. F. M. *Der Kultursozialismus.* (Band 9 der Kulturkundlichen Sammlung „Pantheon".) Breslau 1931, Otto Borgmeyer. Kart. M. 1.—.

Brors, Franz. *Leiden und Beten.* Betrachtungen in zwei Predigtreihen. I.: Die Quellen der Seelenqualen Christi. 8° (72). Kart. M. 1.30; II.: Das Gebet des Herrn. Der Inbegriff alles Betens. 8° (64). Kart. M. 1.20. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader).

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung.* Für Predigten, Vorträge und Lesung. Regensburg, Pustet. Kart. M. 3.20.

Crasset, P. Johannes, S. J. *Anleitung zum innerlichen Gebet* mit einer neuen Art von Betrachtungen. Übersetzt und eingeleitet von Hermann Zurhausen S. J., Professor der Homiletik und Spiritual an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt a. M. 16° (190). Mit Bildnis des Verfassers. Zweifarbendruck, auf dünnem Papier. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. Biegsam Leinen M. 3.— (bei größerer Abnahme billiger!).

Dieing, J. B. *Helft Brücken bauen!* Christenlehren und Vorträge über Zeitaufgaben der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. M. 1.10.

Direktorium (Kirchenkalender) für das Kirchenjahr 1932. Beilage zu: Parsch, Das Jahr des Heiles. II. Osterteil. Volksliturg. Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Drink, P. J., O. M. J. *Der Gott unserer Not.* Predigten, entstanden in der Not der Zeit und zum Troste in aller Not. Paderborn 1932, F. Schöningh. M. 1.50.

Dubowy, Domvikar Dr E., Lektoren Dr Herzog, Schötz, Thiel O. F. M. *Stoff zur Predigt über Gott. II. Wesen Gottes.* (Heft 12 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr theol. et phil. E. Dubowy.) Gr. 8° (40). München 1931, Verlag Kösel u. Pustet. Geh. M. —.90, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je M. —.70.

Dudle, Max. *Sonne dich!* Sonne dich täglich in Christus und in seinen Heiligen. Geistliches Vademecum zur stillen Betrachtung für alle Tage des Jahres. 8° (384). 3 Einschaltbilder. 10. bis 30. Tausend. Ingenbohl (Schweiz), Verlag Theodosius - Buchdruckerei. Brosch. Fr. 2.50, in Leinen geb. Fr. 3.75.

Eberli, R. *Joh. Ludwig Rosengardt, Frater Illuminatus.* (Kleine Lebensbilder Nr. 38.) (64.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz. München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20, Fr. —.25.

Feldmann, Dr Fr. u. **Herkenne,** Dr Heinr. *Die Heilige Schrift des Alten Testamentes,* übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten. VII. Bd., 3. bis 4. Abteilung: P. Dr Tharsizius Paffrath O. F. M., Die Klagelieder. Dr Edmund Kalt, Das Buch Baruch. Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 3.40, geb. M. 4.70.

Fischer, Karl. *Das Werk der sieben Tage.* Die Genesis einer Gemeinde. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 2.70.

Gearon, Patrick J. *Skrupeln.* Worte des Trostes und der Heilung. Nach der dritten englischen Auflage von Winfrid Ellerhorst, Benediktiner (150). Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geheftet und beschnitten M. 2.—.

Getzeny, Dr Heinrich. *Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre.* Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.60, geb. M. 5.80.

Goldschmitt, Franz. *Sowjet-Rußland.* Die Geschichte der Revolution von 1917—1922 (194). Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 2.—.

Gorzolka, P. Clemens, O. F. M. *Christ-König der Gekreuzigte.* Sieben Fastenpredigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Heft 20.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 1.35.

Gregor des Großen 40 Homilien über die Evangelien, 1. Buch. Aus dem Lateinischen übertragen von der Abtei St. Gabriel in Bertholdstein. 8° (180). Klosterneuburg bei Wien, Verlag: Volksliturgisches Apostolat. Kart. S 2.50; M. 1.50.

Gundlach, Gustav, S. J. *Papst Pius XI. zur heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsnot.* Kurze Erläuterung des Rundschreibens „Quadragesimo anno". 8° (55). Berlin SW 68, Buchverlag Germania A.-G. Geh. M. —.50, in Partien billiger.

Heigl, Dr Barthol. *Antike Mysterienreligionen und Urchristentum.* (Biblische Zeitfragen. Gemeinverständliche Erörterungen biblischer Einzelfragen, begr. von Joh. Nikel und Ign. Rohr, fortgef. von Paul Heinisch u. Friedr. Wilh. Maier, Folge 13, Heft 11/12) (112). Münster 1932, Aschendorff. M. 2.45.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* Das Werk umfaßt zwei Bände, die in sechs Lieferungen zu je zirka 280 Seiten bis Ende 1932 erscheinen. Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. Der Subskriptionspreis der ersten Lieferung beträgt M. 5.40. Nach Erscheinen der dritten Lieferung erlischt die Subskription auf das ganze Werk und der Preis erhöht sich um zirka 20 Prozent.

Herget, Dr Oskar und **Walk,** Dr Leopold. *Die katholische Weltanschauung.* Ein Lehr- und Arbeitsbuch für die achte Klasse der Mittelschulen (204). Ministeriell approbiert Zl. 6720/II-7 v. 9. V. 1931. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Ganzleinen S 5.60, M. 3.50.

Höpfl, P. Hildebrandus, O. S. B. *Introductionis in sacros utriusque testamenti libros compendium.* Vol. II. Introductio specialis in libros V. T. Editio tertia. Vol. III. Introductio specialis in libros N. T. Editio tertia. Romae 1931. Apud auctorem in Collegio S. Anselmi.

Jahrbuch der österreichischen Leogesellschaft. Herausgegeben von Oskar Katann. Wien, I., 1931, Herder. S. 5.—, M. 3.—.

Joannis a Sancto Thoma O. P. cursus theologici. Tomus Primus. Opera et studio monachorum quorumdam Solesmensium O. S. B. editus. Typis societatis s. Joannis Evangelistae. Parisiis-Tornaci-Romae 1931, Desclée.

Kammer, Domkapitular Karl. *Christi Königsweg.* Trierer Ausgabe der Nachfolge Christi. Aus dem Lateinischen neu übersetzt und mit zeitgemäßen Erwägungen erläutert. 1. und 2. Bändchen: 1. und 2. Buch der Nachfolge Christi mit einer Einführung in die literarische Stellung des Buches. Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. Preis in hochfeinem Ballonleinenband mit zwei Bildern M. 3.50.

Kerer, Franz Xaver. *Das Büchlein von der Barmherzigkeit Gottes.* 8. Auflage. 15. und 16. Tausend. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. —.50.

Klosterneuburger Liturgiekalender „Das Jahr des Heiles 1932". Von Prof. Dr Pius Parsch. 2. Band: Osterzeit (748). Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Ganzleinen S 7.50, M. 4.60; Leder, mit Goldschnitt S 16.—, M. 10.—; hierzu ein Direktorium S —.30, M.—.20.

Knapp, Otto. *Der katholische Mensch.* Laiengedanken zur Lebensführung. Paderborn 1932, Bonifazius-Druckerei. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Kopp, Dr Klemens. *Glaube und Sakramente der koptischen Kirche.* (Orientalia christiana, Vol. XXV—1. Num. 75.) Roma 128. Pontif. Institutum Orientalium Studiorum.

Kraus, Dr Augustinus. *Utrum Capreolus sit Thomista.* Inquisitio brevis in Dr Joannis Ude „Doctrinam Capreoli" instituta. Radkersburg 1931, F. Semlitsch.

Kröpfl, Dr Josef. *Volksschulkatechesen,* unter Verwertung der katholischen Volksschulkatechesen von Johannes Ev. Pichler. 1. Band: Glaubenslehre. 2. Teil: Katechese 36—70. Mit Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. 8° (288). Innsbruck-Wien-München 1932, Verlagsanstalt „Tyrolia". Kart. S 8.—.

Krüger, Gregor. *Die Delegation zur Eheassistenz.* Breslau 1932, Borgmeyer.

Laub, Alfred. *Seelenabgründe.* Fehlentwicklung und Heilbehandlung des Charakters in Erziehung und Selbsterziehung. 8° (VIII u. 192). Freiburg i. Br. 1932 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. M. 3.60; kart. M. 4.—; in Leinwand M. 4.60.

Liensberger, Joseph. *Im Heiland meine Freude.* Erzählungen für Erstkommunikanten. 9. und 10. Auflage. Buchschmuck von Elfriede Weber. 12° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 1.80; in Leinwand M. 2.50.

Linhardt, Robert. *Die Sozial-Prinzipien des heiligen Thomas von Aquin.* Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten. Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 8.80.

Loris, Anton. *Salsa, die Lilie von Afrika.* Geschichte einer starken Jungfrau. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Gr. 8° (40). Salzburg 1931. S —.30, M. —.20, Fr. —.25.

Lortzing, Joh. *Die Rechtfertigungslehre Luthers im Lichte der Heiligen Schrift.* Reformationsgeschichtliche Abhandlungen (158). Paderborn 1932. M. 3.80; Ganzleinen M. 4.80.

Luna, D. *Rosen und Lilien.* Die schönsten Abschnitte aus den Briefen Luisa Glasers. 8° (252). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 4.—; in Leinwand geb. M. 5.20.

Maschek, P. Salvator. *Pater Theobald Mathew.* Ein soziales Lebensbild. 6 Einschaltbilder (128). Solothurn 1932, St.-Antonius-Verlag. Fr. 2.—.

Meinertz, Dr Max — **Vrede,** Dr Wilh. *Die katholischen Briefe* übersetzt und erklärt. 4., neubearbeitete Auflage. (IX. Band der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, herausgegeben von Dr Fritz Tillmann, Bonn.) Bonn 1932, Peter Hanstein.

Meschler, Moritz, S. J. *Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen.* Neubearbeitet von Bernhard van Acken S. J. 3 Bände. Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 14.50; in Leinwand M. 19.—. I. Bd. (XXII u. 560) 1931. Geh. M. 5.30; geb. M. 6.80; II. Bd. (IV u. 534) 1931. Geh. M. 5.—; geb. M. 6.50; III. Bd. (IV u. 454) 1932. M. 4.20; geb. M. 5.70.

Nötges, P. Jakob, S. J. *Casti connubii.* Sechzehn Predigtentwürfe über die christliche Ehe nach dem Rundschreiben Pius XI. (189). Köln, Katholische Tat-Verlag. M. 3.60.

Pagés, Helene. *Jubelt und seid froh!* Eine Festgabe für Kommunionkinder. Mit farbigen Bildern von Walther Meyer-Speer. 8° (VI und 100). Freiburg i. Br. 1932, Herder. In Leinwand M. 3.—.

Peters, Dr Franz Joseph. *Die Lehre der katholischen Kirche gebildeten Kreisen dargeboten.* Neue Bearbeitung der Gesamtausgabe „Im Reiche Christi". Mit 9 Tafeln in Kunstdruck. 8° (385). Bonn 1932, Verlag Peter Hanstein. Brosch. M. 9.60; in geschmackvollem Ganzleinen-Einband M. 11.60.

Peters, Josef. *Des Papstes Ordnungswille im modernen Missionswesen.* Referat, gehalten in der Jahresversammlung des Priestermissionsbundes der Erzdiözese Wien vom 5. II. 1931. Herausgegeben vom Generalsekretariat des Österreichischen Priestermissionsbundes, Wien, I., Stephansplatz 3.

Prill, Josef. *Einführung in die hebräische Sprache.* 6., neubearbeitete Auflage.

Reefz, Dr Benedikt, O. S. B., Abt zu Seckau. *Der Jugend Rettungsanker.* 1. bis 20. Tausend (64). Buchhandlung der Abtei Seckau, Steiermark. Die Broschüre kostet pro Stück 70 Groschen, bei Abnahme von 10 Stück 10 Prozent Rabatt. Der Reinertrag wird für arme Studenten verwendet, die Priester werden wollen.

Rocca, Annette di. *Nichts als Gott.* Die Missionärin der Gottesliebe, 4. Bd. (205). Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. Kart. Fr. 1.80, M. 1.50; geb. Fr. 2.50, M. 2.—.

Rossum, G. M. Card. van, C. Ss. R. *De essentia sacramenti ordinis.* Disquisitio historico-theologica. Editio altera. Romae, Fridericus Pustet. Lire 15.—.

Scherm, Josef. *Populе meus.* 7 Passions- und Bußpredigten. Aufrufe an die Christenheit in schwerster Zeit. Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.80.

Schilling, Dr Jakob. *Die Auffassungen Kants und des heiligen Thomas von Aquin von der Religion.* (Heft 27/28 der Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion, herausgegeben von Prof. Dr G. Wunderle.) Würzburg 1932, C. J. Becker.

Schlossarek, Dr Max. *Die richtige Aussprache des klassischen Lateins unter Mitberücksichtigung der Aussprache des Griechischen.* 2., verbesserte und erweiterte Aufl. Habelschwerdt, Breslau, Verlag Frankes Buchhandlung, Otto Borgmeyer.

Schmid, P. W. — **Koppers,** P. W. *Randbemerkungen zu Prof. Dr S. Passarge's „Offenem Brief an Herrn Prof. Dr P. W. Schmidt"* (29). Wien 1931, Verlag des „Anthropos", St. Gabriel-Mödling bei Wien.

Schuler, Dr Matthias. *Über die Anfänge des Christentums in Gallien und Trier.* Mit besonderer Berücksichtigung der These von Louis Duchesne. (Sonderabdruck aus Trierer Zeitschrift, Vierteljahreshefte für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete, herausgegeben von der Gesellschaft für nützliche Forschungen und dem Provinzialmuseum. Jahrgang 6, 1931, Heft 2/3.) Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H., Trier. Gr. 8° (24). Kart. M. 1.—.

Soiron, P. Dr Thaddäus, O. F. M. *Menschenschicksale unter dem Kreuze.* Zeitgemäße Fastenpredigten. (Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Heft 21.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 1.35.

Stegmann, Dr A. *Nach Ost und West.* Reiseerzählungen mit 15 Bildern. Kl. 8° (VIII u. 402). Rottenburger Verlag Wilhelm Bader, Rottenburg a. Neckar. Geb. M. 3.80.

Styra, Lic. Dr P. Ambros, O. F. M. *Franz von Assisi und das Evangelium Jesu.* Habelschwerdt, Breslau.

Suárez, Dr P. Emmanuel, O. P. *De remotione parochorum aliisque processibus tertiae partis libr. IV Cod. Jur. Can.* Pontificium internationale institutum „Angelicum" de Urbe. Roma.

Svoboda, P. Robert, O. S. C. *Karitas und Volk.* Heft V: Stoffdarbietungen für Predigten und Vorträge. Herausgegeben vom Deutschen Karitasverband. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. M. 1.20.

Thomas, Chr. *Margareta Sinclair,* Lebensbild einer Fabrikarbeiterin. (Kleine Lebensbilder Nr. 39.) (60.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20.

Thomas, Chr. *Margrit Lekeux,* eine Freundin der Arbeiter. (Kleine Lebensbilder Nr. 40.) (62.) Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz, München 23, Viktoriastraße 21. M. —.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Christus und die Probleme unserer Zeit.* Predigten. Paderborn 1932, F. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Trummer, Dr Josef. *Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle.* Ein Beitrag zur Erklärung des Codex Juris Canonici (218). Verlag Mayer & Comp., Wien, I., Singerstraße 7. Preis S 12.—.

Ude, Dr Joh. *Geld oder Gold?* Der Weg zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise. (Zeitschr. für Volkssittlichkeit und Volksaufklärung, 5. Jg., Heft 1—2.) Siegfried-Verlag Wienacht (Schweiz). Preis S —.60.

Vandeur, Dom Eugen, O. S. B. *Adoro Te.* Eucharistischer Hochgesang. Ins Deutsche übertragen von P. Ign. Rollenmüller O. S. B. Regensburg, Fr. Pustet. Brosch. M. 2.80, geb. M. 4.—.

Waldner, P. Sebastian, C. Ss. R. *Das Weltkredo, die Weltrettung.* 3., umgearbeitete und vermehrte Auflage (136). Mit farbigem Umschlag. Warnsdorf, Verlag Ambr. Opitz. Kc 6.—.

Weigert, Joseph. *Von der Dorfpredigt.* (Heft 13 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr theol. et phil. E. Dubowy. München 1932.) Gr. 8° (40). Verlag Kösel & Pustet. Geheftet M. —.90, bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je M. —.70.

Weinzierl, Dr utr. iur. Karl. *Rückgabepflicht nach kanonischem Recht.* Rechtshistorische, rechtsdogmatische Darstellung. Gr. 8° (VIII u. 144 S.). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geheftet M. 5.—.

Zeuschner, Johannes. *Grundzüge der katholischen Staatsphilosophie* nach dem Rundschreiben Leo XIII. (Bd. 10 der kulturkundlichen Sammlung „Pantheon".) Breslau 1931, Borgmeyer. Kart. M. 1.—.

Zum 25jährigen Jubiläum der Eckerschen Schulbibel (1906—1931). Eine Auslese aus Stimmen der Fach- und Tagespresse. Mit einem Geleitwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier Dr Franz Rudolf Bornewasser. Trier 1932, Mosella-Verlag. Verlag für Bayern, Österreich und Nachfolgestaaten: Kösel-Pustet, München.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Akademische Missionsblätter. Herausgegeben vom Kath. Akad. Missionsbund Deutschlands in Verbindung mit den österreichischen akademischen Missionskreisen. Verlag Aschendorff, Münster i. W. Schriftleiter Dr P. Paulus Berghaus O. M. Cap., Münster i. W. Pro Jahrg. M. 2.—.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 20.70; für die Niederlande fl. 2.—; für die anderen europäischen Länder Belgas 7.—; für Amerika Doll. 1.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens, R. Lechat S. J. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Anastasius a S. Paulo. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum s. theol., jur. can., phil. Collegii pont. internat. „Angelicum". Organum Unionis Thomisticae. Roma (5), Via S. Vitale 15. Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Collegii S. Antonii de Urbe. Roma (24), Via Merulano 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Athenaei Pontificii Seminarii Romani editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Apostolát sv. Cyrila a Metoda pod ochranu bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomuci, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Benediktinische Monatschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). Jährlich 6 Doppelhefte. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—. Kunstverlag Beuron.

Bethlehem. Illustrierte Monatsschrift der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee (Schwyz). Schriftleitung und Verlag Immensee (Kt. Schwyz), Schweiz. Schw. Fr. 4.25; für Deutschland M. 3.50.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademia. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernika 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro exteris regnis Doll. 2.—.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio-Directio P. Anastasius a S. Paulo, Romae (34), Corso d' Italia 38. Subnotatio annua L. 20.—, extra Italiam L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadekgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 4.20.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Prodit menstruis fasciculis. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi Dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kc 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Niedenau 24. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50, Doll. 2.—.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Kösel-Pustet, München. Preis des einzelnen Heftes M. 2.—, postfrei M. 2.30.

Der Kreuzfahrer. Monatsschrift der kath. Nüchternheitsbewegung in Elsaß-Lothringen. Beilage: Das zweisprachige Kinderblättchen „Katholischer Kinderbote". Verl. Kreuzbündnis Mühlhausen. Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kc 24.—, Schw. Fr. 5.—. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 10.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Vierteljährlich M. 2.25 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4. Verlag Otto Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr G. M. Manser O. P., und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Bošković. Izlazi svaki drugi mjesec. Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde. Herausgegeben von der Kathol. internat. Presse-Agentur („Kipa") in Freiburg, Schweiz. Red. Dr Ferd. Rüegg. Erscheint jeden Samstag. Vierteljährlich Schw. Fr. 3.50, M. 3.—, S 5.—, Kc 25.—, Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, spanischer und kroatischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.50, übriges Ausland M. 4.—.

Ekklesia. Werkblatt für zeitgemäße Predigt. Herausg. P. Hub. Reinartz O. S. C., Essen-Heidhausen, Kamillushaus. Verlag: Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf-Ems. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich M. 1.50.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Schriftleiter: Dr P. Ferd. Doelle und Dr P. Julian Kaup, Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—, Doppelheft M. 8.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Pädagogik der reifenden männlichen Jugend. Schriftleitung Jakob Clemens. Jugendführungsverlag, Düsseldorf. Jährlich 6 Nummern. Preis des Heftes M. —.50.

Jugendpräses. Werkblatt für Präsides. Als Handschrift gedruckt. Schriftleiter Generalsekretär Jakob Clemens. Jugendführungsverlag Düsseldorf. Jahrgang M. 3.—.

Jungführer. Herausgegeben vom kath. Jungmännerverband Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses L. Wolker, Jugendhaus Düsseldorf, Derendorfer Str. 1. Bezugspreis für den Jahrgang von 6 Heften M. 2.10, Einzelhefte M. —.40.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Stud.-Rat G. Kifinger und Dr Karl Schrems. Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 6.—, Ladenpreis M. 7.20.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monats. Kc 25.—, M. 3.—, S 5.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung von Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kc 8.—, Lire 6.—.

Katholisches Apostolat. Zeitschrift zur Mehrung, Ausbreitung und Verteidigung des Glaubens und der Liebe, herausgegeben von der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner. Erscheint vierteljährlich, jedes Heft 96—112 Seiten, reich illustriert. Beziehbar durch die Missionshäuser der Pallottiner oder direkt vom Pallotti-Verlag, Friedberg-Augsburg. Preis pro Jahrgang M. 2.—, Einzelheft M. —.50.

Kirche und Kanzel. Zweimonatsschrift für das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Dr P. Thadd. Soiron O. F. M., M.-Gladbach. Ferd. Schöningh, Paderborn. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jedes Monats. Halbjahr S 6.—, Kc 30.—, M. 4.—, Dinar 53.—, Lire 18.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudes. Edition complète Françe fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 5.—, per l'Estero L. 8.—. La Tipografica Veronese, Verona.

Liturgische Zeitschrift. Herausgegeben von Joh. Pinsk in Verbindung mit H. Dausend und Fr. X. Hecht P. S. M. Verlag Fr. Pustet, Regensburg. Erscheint am 15. jedes Monates. M. 6.—.

Museum Časopis Slovanských Bohoslovců. Redaktor Klement Lahodný. — Administrátor Fr. Stanek. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné na 63. ročník 10 Kč pro bohoslovce a studující, 15 Kč pro statní odberatele.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jeden Monates in Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50. Red. Otto Schöllig und Alois Graf, St. Peter. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma 128, Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 85.—, extra Italiam lib. 100.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Schriftleitung Univ.-Prof. Dr Dubowy, Braunsberg, Ostpreußen. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 6.— und Porto M. 1.—.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katholikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährig M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. In zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Ein Band = 4 Hefte in Deutschland und Österreich M. 9.—, Ausland M. 10.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. (R. Berruti e C.) Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—. extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Pressekunde. Blätter zur Pflege und Förderung der kath. Pressebewegung. Schriftleitung: Felix Hardt. Geschäftsstelle: Katholische Information Wiesbaden. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates. Vierteljährlich M. 1.50.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques. Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). N° séparé: Belgique: 3 fr. franco. — Etranger: 4 fr. franco. Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny: Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen jeden zweiten Monat.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag Schwann, Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährig M. —.90, Österreich S 1.50, Ausland, Jahrgang, Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.40, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 7.20.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktineraakademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenburg, München.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährig M. 12.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von der kath.-theol. Fakultät der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Dr Benno Filser Verlag, Augsburg. Bezugspreis jährlich (exkl. Porto) M. 10.—, Einzelheft (exkl. Porto) M. 2.50.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Priesterseminar Leitmeritz. Verwaltung: Dekanalamt Rumburg (Böhmen). Ganzjährig Kc 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 48, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich. Jahrespreis M. 4.20.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 31. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

Actá Hebdomadae Augustinianae-Thomisticae ab academia romana sancti Thomae Aquinatis indictae. Recurrente XV centenario anno a felici transitu S. Augustini ac simul quinquagesimo anno a creatione ejusdem academiae (Romae, 23—30 Aprilis 1930). Taurini-Romae 1931. Apud Marietti. L. 25.—.

Die römische Thomasakademie hat Ende April 1930 eine Augustinianisch-Thomistische Woche abgehalten, um das 15. Zentenarium des Todes des heiligen Augustinus und das 50. Jahr des Bestandes der Akademie zu feiern. Zweck war, das Verhältnis des heiligen Thomas zum heiligen Augustinus, bezw. ihre Übereinstimmung besonders in philosophischen Fragen zu zeigen. Gründliche Kenner beider heiliger Kirchenlehrer kommen zu Wort. Freiheit der Meinungen war gestattet und so machen sich denn verschiedene Meinungen über die Übereinstimmung und Verschiedenheit geltend. Am interessantesten für den Theologen und Philosophen sind die relationes und discussiones der Morgen-Zusammenkünfte. Prof. Joachim Sestili, ein Laie, wie es scheint, legt den Beweis des heiligen Augustinus für das Dasein Gottes aus der objektiven Wahrheit der Begriffe gut dar, läßt sich aber dann von P. M. Garrigou-Lagrange O. P. verleiten, zuzugestehen, daß der Beweis derselbe sei wie die quarta via des heiligen Thomas. Die Beweise sind verschieden, weil die Ausgangspunkte ganz verschieden sind. Nicht leicht zu lesen, aber sehr lehrreich ist die relatio des P. Xiberta O Carm. C. über die Abstraktion beim heiligen Augustinus. Er zeigt, daß der heilige Augustinus den aristotelischen Begriff der Abstraktion nicht gehabt, wenigstens nicht zum Fundament seiner Erkenntnislehre gemacht hat. In der Rede des Kardinal Laurenti vor dem Papst gefällt die edle Einfachheit der Sprache, die Klarheit der Gedanken und die Beredsamkeit. Einige kleine Fehler oder Druckfehler könnten bei einer neuen Auflage verbessert werden. S. 98, oben, liest man detegerit für detexerit. Ich finde im großen Georges, 3. Auflage, die Form nicht. S. 210, oben, wird das πάντα ῥεῖ der Jonischen Philosophen übersetzt omnia ruunt. Der Sinn wird wohl besser gegeben mit omnia fluunt. P. Théry O. P. zeigt in einer gelehrten Abhandlung, daß die Gegnerschaft gegen die Lehre des heiligen Thomas von der einzigen Wesensform nicht im Namen des heiligen Augustinus auftrat, sondern aus dem Fons vitae des Avicebron stammt. — Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Saarlouis. *P. Joh. Schwab S. J.*

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive, bearbeitet von *Ludwig Freiherrn von Pastor.* XVI. Band. Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius VI. (1740—1799). Erste Abteilung: Benedikt XIV. und Klemens XIII. (1740—1769). (1011.) Freiburg i. Br. 1931, Herder.

Wegen der Überfülle des Stoffes mußte dieser letzte Band der großen Papstgeschichte wieder geteilt werden. Vielleicht wäre diese Teilung zu vermeiden gewesen, wenn nicht so viel fremder Stoff aufgenommen worden wäre, aber die Mitarbeiter Pastors, Mitglieder der Gesellschaft Jesu, haben die Geschichte ihres Ordens so ausführlich dargestellt, daß die Hälfte des Bandes nur die Verfolgungen der Gesellschaft vor der Aufhebung (1773) darstellt. Die Aufhebung des Jesuitenordens richtete sich freilich gegen die Kirche und das Papsttum, war auch das wichtigste und folgenreichste Ereignis der Zeit, aber eine selbständige Darstellung wäre vom wissenschaftlichen Standpunkt aus besser gewesen. Der Band enthält in seiner reichen Fülle auch eine große Menge von österreichischem Material, das dem Leser manches Neue bieten wird. Die Berechtigung des Zweifels an der religiösen Gesinnung des Herzogs Franz Stephan, des Gemahls Maria Theresias, hätte mehr betont werden sollen (S. 57). Die aus dem Eintreten des Papstes für den Gegner des Wiener Hofes sich ergebende Verstimmung zwischen Rom und Wien erfährt eine neue Beleuchtung (S. 87—89), die bis in die kleinsten Einzelheiten geht, z. B. die zur Bestätigung der Versöhnung erfolgte Sendung von Tokayerwein an den Papst (S. 89 u. 429). Auch die Aufklärung in Österreich wird durch neue Dokumente aus dem vatikanischen Archiv erklärt (S. 535 ff.), ebenso die Stellung Maria Theresias zur Frage der Aufhebung des Jesuitenordens (S. 932 ff.). Wenngleich Pastor nur mehr einen Teil des Materials sammeln konnte, hat die Arbeit doch noch so viel von seinem Geiste bewahrt, daß der Band sich würdig an die Vorgänger anreiht.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Die Kapuziner. Ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration. Von *P. Cuthbert O. M. Cap.* Aus dem Englischen übersetzt von *P. Justinian Widlöcher,* Kapuziner. (363.) München 1931, Kösel u. Pustet. M. 12.—.

Ein Buch, das in der gesamten Weltliteratur eine große Lücke ausfüllt, denn weder im Italienischen noch in einer anderen modernen Sprache gab es bisher eine lesbare Darstellung der Entwicklung des Kapuzinerordens. Nur die großen Annales des Boverius existierten in lateinischer Sprache und in italienischen, französischen und spanischen Übersetzungen. Für den deutschen Leser gab es nur Lebensbilder aus dem Kapuzinerorden (von Ilg) und kleinere Abhandlungen über einzelne Gebiete (Bayern, Pfalz, Elsaß, Salzburg). Darum ist das vorliegende Buch sehr zu begrüßen. Es hat zum Verfasser einen Oxforder Kapuziner, der erst heuer eine Franziskus-Biographie vollendete, und derselbe Übersetzer, der dieses Franziskus-Leben übertrug, hat nun auch die Geschichte der Kapuziner in einer sehr guten, freien Übersetzung mit Streichungen und Zugaben dem deutschen Leserkreis zugänglich gemacht.

Gerade die Geschichte des Kapuzinerordens in der Zeit der Reformation und Gegenreformation ist ja ein prachtvolles Beispiel für das Wirken der Vorsehung unter den Menschen. Während die Gesellschaft Jesu als Neugründung von vorneherein für die Bekämpfung des Protestantismus geschaffen schien, waren die Kapuziner nur die Reform einer mittelalterlichen Ordensfamilie, und schienen in der ersten Zeit ihrer Entwicklung gar nicht fähig zu sein, der großen Gefahr entgegentreten zu können. Eine Reihe von Schicksalsschlägen, wie sie eine kirchliche Reformbewegung nicht ärger treffen können, schien die Kapuziner-Reform im Entstehen zu vernichten. Der eigentliche Urheber der Reform, P. Matthäus Bassi, kehrte ja wieder zu den Observanten zurück, sein Nachfolger in der Leitung des neuen Ordenszweiges, Ludwig von Fossombrone, mußte ausgestoßen werden, der dritte Generalvikar, Ochino, ging zum Kalvinismus über. Über alle diese Unglücksfälle führte aber die Vorsehung den Orden zu einer Höhe der Wirksamkeit, daß nur die Gesellschaft Jesu ähnliche Verdienste um die katholische Sache aufzuweisen hat. Diese höchst interessante Entwicklung mit ihren spannenden Momenten führt uns der Verfasser in einer Reihe von Kapiteln vor und zeichnet dann die Ausbreitung der siegreichen Reform über alle europäischen Länder und in die Heidenmissionen. Die letzten Abschnitte bieten uns einzelne Porträts von Kapuzinern aus der ersten Blütezeit (Laurentius von Brindisi, Hyazinth von Casale u. a.), schließlich die erste schriftstellerische Tätigkeit der Brüder. Das ganze Buch ist quellenmäßig gearbeitet und von solcher Objektivität, daß es auf der Höhe der modernen historischen Forschung steht, frei von jedem Dilettantismus, den leider oft Darstellungen der Geschichte anderer Orden aufweisen. Eine Fortsetzung wenigstens für das deutsche Gebiet durch den hochbegabten Übersetzer wäre sehr zu wünschen.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

P. Markus von Aviano O. M. Cap., Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim christlichen Heere. Zur Erinnerung an die dritte Jahrhundertfeier seiner Geburt. Von *M. Heyret.* 8° (475). München 1931, Kösel u. Pustet.

Zu der eben erschienenen Arbeit über die Frühgeschichte der Kapuzinerreform (von Cuthbert-Widlöcher) kommt als willkommene Ergänzung der vorliegende stattliche Band über den großen Ratgeber Leopolds I., P. Marco d' Aviano, den Helden im Kampf gegen die Türken, hinzu. Das Buch stellt den größten Teil der Lebensarbeit einer Dame dar: Frl. Heyret hat seit Jahrzehnten mit größtem Fleiß alles auf P. Marco Bezügliche gesammelt und ungemein viel zum schwebenden Seligsprechungsprozesse beigetragen. Zu diesem vorliegenden Buch will sie noch die gesamte Korrespondenz des Paters veröffentlichen, die ohne Zweifel wichtige Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhunderts bringen wird. Der heiligmäßige Kapuziner, der wegen seiner vielen offenbaren Wundertaten schon bei Lebzeiten wie ein Heiliger verehrt wurde, hat ja nicht nur als Missionär in den deutschen Landen, in den Niederlanden und in der Schweiz Großes gewirkt, sondern durch zwei Jahrzehnte (1680—1699) einen bestimmenden Einfluß auf die Politik Kaiser Leopolds I. geübt und nicht allein durch seine vermittelnde Tätigkeit die Befreiung Wiens am 12. September 1683 ermöglicht, sondern auch die folgenden Feldzüge, die Eroberung Ungarns, die Einnahme Belgrads, kurz alle Unternehmungen gegen die Türken bis zum Frieden von Carlowitz (1699) mitgemacht.

Dieser reiche historische Stoff wird nicht vielleicht in der Form einer quellenlosen Heiligenbiographie geboten, sondern durchwegs mit

Verwertung der handschriftlichen Quellen. Die Verfasserin hat ja, wie erwähnt, seit vielen Jahren die Quellen gesammelt: besonders aus dem General-Postulationsarchiv des Kapuzinerordens in Rom, aber auch aus vielen anderen Archiven (mehr als 26 Archive sind aufgezählt). So ist zu hoffen, daß das Interesse für diesen einzigartigen Mann durch dieses Buch sich in die weitesten Kreise des deutschen Volkes verbreitet, und der Seligsprechungsprozeß, der gleich nach dem Tode P. Marcos einsetzte, dann 1889 bis 1904 im informativen Teil ausgearbeitet wurde, endlich in Rom zum glücklichen Abschluß gelangt. Wenn das österreichische Kaiserhaus noch seinen Einfluß in Rom geltend machen könnte, wäre das Buch bereits einem zur Ehre der Altäre Erhobenen gewidmet.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Die Redemptoristinnen. Zur 2. Jahrhundertfeier der Gründung des Ordens. Von *P. Klemens M. Henze C. Ss. R.* Mit einem Schreiben des Ordensprotektors Sr. Eminenz Wilh. M. van Rossum, Präfekt der Propaganda, und mit 35 Abbildungen. (XV u. 232.) Bonn 1931, Hofbauer-Verlag. Kart. M. 4.50.

Der Verfasser, ehemals Lektor der Theologie in der niederdeutschen Ordensprovinz der Redemptoristen, jetzt Herausgeber der Ordenszeitschrift „Analecta Congregationis ss. Redemptoris" in Rom, entwirft hier auf Grund eingehenden und umfangreichen Quellenstudiums ein ebenso frisches und anmutiges wie objektiv getreues und bestimmtes Bild des wenig bekannten Ordens der Redemptoristinnen, die gegenwärtig in 25 Klöstern (davon 4 in Österreich, 6 in Belgien, 3 in Holland) über 700 Schwestern zählen. Der Ursprung dieser beschaulichen Ordensgenossenschaft geht auf das Kloster der Heimsuchung zu Scala in Süditalien (1720) zurück, wo am 6. August 1731 die Regel des heiligen Franz Sales mit einer neuen, ganz auf das beschauliche Leben abzielenden Regel vertauscht wurde. Dabei empfingen die Schwestern an Stelle des schwarzen Kleides der Salesianerinnen die rote Tunika und den blauen Mantel des neuen Ordens. Es ist das Verdienst des Verfassers, den Anteil, welchen der heilige Alfons von Liguori, der Diener Gottes Bischof Thomas Falcoja von Castellamare und Schwester Maria Celeste Crostarosa an der Gründung des Ordens hatten, quellenmäßig genau umgrenzt zu haben, so daß die bisherige Unsicherheit und Unklarheit in diesem Punkte beseitigt ist. Es ist nun kein Zweifel, daß der heilige Alfons als Hauptstifter der Redemptoristinnen gelten muß, die durch Gebete und Bußwerke die apostolischen Arbeiten der Missionäre befruchten sollen. Nach dem fesselnd geschriebenen Werdegange des Ordens bietet der Verfasser wahrheitsgetreue kleine Lebensbilder von Redemptoristinnen, die heroische Tugend geübt. — Möge diese verdienstvolle Jubiläumsschrift in Klöstern, Priester- und Laienkreisen weite Verbreitung finden!

Glogau (Schlesien). *P. Jos. Schweter C. Ss. R.*

Albert der Große. Von *P. Hieronymus Wilms O. P.* (237.) München 1930, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 5.50.

P. Wilms schildert in edler Sprache den größten deutschen Gelehrten des Mittelalters als Naturforscher, Philosophen, Theologen und Menschen. Das Werk ist eine Frucht gründlichen, gelehrten Studiums, ist aber allgemein verständlich. Die Biographie ist geschmückt mit einem lieben Bilde Alberts vom Dominikaner Thomas von Modena aus dem Jahre 1352. Das wohlgelungene Werk war ein Beitrag zur

Erreichung des von Kardinal Frühwirth angestrebten Zieles der Heiligsprechung Alberts und dessen Promovierung zum Kirchenlehrer.

Graz. *A. Michelitsch.*

Der selige Albert der Große als Naturforscher und Lehrer. Von *Dr Rhaban Liertz.* (62.) München, Salesianer-Verlag. M. 1.—.

Die kleine Schrift will das deutsche Volk mit einem seiner größten Söhne bekannt machen. Sie erschien zum 650jährigen Gedächtnis seines Todestages. „Nationale Voreingenommenheit", so führt der Verfasser aus, „ließ bisher dem Werke und der Person des Seligen nicht die verdiente Ehrung zuteil werden." Er ist groß als Philosoph, Theologe, Natur- und Seelenforscher. Alberts Entwicklung, seine Forscher- und Lehrtätigkeit werden mit Liebe, Verehrung und Begeisterung geschildert.

Linz a. D. *Joh. Hochaschböck.*

Vinzenz Pallotti, Gründer der Gesellschaft des „Katholischen Apostolates", 1795—1850. Von *Josef Lucas P. S. M.* Mit einem Titelbild und 32 Tiefdruckbildern. (446.) Limburg an der Lahn 1931, Pallotiner-Verlag.

Der ehrwürdige Vinzenz Pallotti, ohne Zweifel der Philipp Neri des 19. Jahrhunderts, fand bereits 1925 in seinem geistlichen Sohne Eugen Weber einen würdigen Biographen. Sein Buch „Vinzenz Pallotti, ein Apostel und Mystiker", hat gewiß als beliebte Tischlesung in Klöstern, Priesterseminarien, Konvikten u. dgl. sowie als erhebende Privatlektüre sehr viel Gutes geschaffen, vor allem mächtig zündende apostolische Funken in empfängliche Herzen gesenkt. Zeigte es doch einen modernen Helden der Gottes- und Nächstenliebe, den Begründer eines weltumfassenden, praktischen Apostolats (1835), einen wahren Reformer der neuzeitlichen Seelsorge, einen intuitiv die Menschheitsgebrechen und deren Heilmittel erkennenden Zeitbeobachter. Da es vergriffen ist, hat sein Mitbruder, der als Schriftleiter trefflicher Pallottiner-Zeitschriften und als fruchtbarer Verfasser empfehlenswerter aszetischer Bücher bekannte Pater Lucas soeben eine neue Biographie seines geistlichen Vaters in prächtiger Ausstattung herausgegeben, welche die Vorzüge des Weberschen Werkes: quellenmäßige, lichtvolle, warme und allseitige Darstellung in psychologischer Entwicklung und mit stetem Aufblick auf das Walten der göttlichen Vorsehung, in sich vereinigt und dazu durch gut getroffenen Volkston und eine fesselnde, zum Teil dramatische Sprache einen noch größeren Leserkreis zu erobern verspricht. Das Bild des einflußreichsten römischen Priesters ist meisterhaft so anregend gezeichnet, daß seine Verbreitung ein schöner Beitrag zum „Katholischen Apostolat" oder „Aktion" ist.

Glogau (Schlesien). *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

Der selige Peter Julian Eymard 1811—1868. Nach den Akten des Seligsprechungsprozesses von einem Mitglied der Kongregation vom Allerheiligsten Sakrament. Mit mehreren Bildern (316). 1930, Verlag Emanuel, Rottweil (Württemberg), Buchs (Schweiz), Wien, X. Geb. M. 6.—, S. 10.—.

Ein solches Priesterleben eignet sich vorzüglich für den modernen Seelsorger. Fürs erste hat der Selige noch in unseren Tagen gelebt, fürs zweite leben wir gottlob in einem eucharistischen Zeitalter.

Soeben berichtet mir ein Mitbruder, der von einer Aushilfe heimkam: „In dieser Pfarrei geht jeder Stand fast vollzählig monatlich zur heiligen Kommunion." Aber diese eucharistische Bewegung ist in erster Linie dem Seligen zu verdanken. Zum dritten ist ein solches Leben verhältnismäßig leicht nachzuleben: Der Priester braucht nur eine glühende Verehrung zum allerheiligsten Sakrament im Herzen zu tragen, dann wird er von selbst ein heiligmäßiger Priester und ein erfolgreicher Seelsorger. Bekanntlich hat der Selige einen eigenen Orden oder eigentlich zwei ins Leben gerufen: die „Kongregation vom allerheiligsten Sakrament" sowie die „Dienerinnen vom allerheiligsten Sakrament". — Er ist zugleich der Stifter des Priester-Anbetungsvereines, der in der Priesterwelt ganz ungeahnten Segen stiftet. — Dieses Buch sollte jeder Priester einmal aufmerksam durchlesen!

Linz a. D. *P. Al. Bogsrucker S. J.*

P. Johannes Arnoldi S. J., Blutzeuge der norddeutschen Diaspora, 1596—1631. Ein historisches Zeitbild von *Johannes Metzler S. J.* (IV u. 230.) Paderborn 1931, Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.

Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank, auf Grund mühsamen Quellenstudiums in fesselnder, psychologisch feiner Darstellung das Bild eines bisher wenig bekannten Märtyrers der Gesellschaft Jesu objektiv gezeichnet zu haben. In Warburg in Westfalen geboren, studierte Arnoldi in Paderborn, Fulda, Bamberg und Speyer und arbeitete als Jesuit in den Missionen zu Sinsheim, Bocholt, Falkenhagen und Quakenbrück sowie in den Kollegien seines Ordens in Emmerich und Werden. Zuletzt versah er die Seelsorge in Visselhövede, Neuenkirchen und Schneverdingen und krönte 1631 sein überaus seeleneifriges Wirken mit der heldenmütigen Hingabe seines Lebens, da fanatische protestantische Bauern den 35jährigen Priester aus Haß gegen den katholischen Glauben grausam hinschlachteten. Möge diese prächtige Jubiläumsschrift das Andenken an diesen hervorragenden Glaubenshelden wecken und die Seelen mit dem gleichen Glaubensmut erfüllen!

Gleiwitz. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R*

Szent-Imre-Album. — Sankt-Emmerich-Album. Die Jubiläumsfeierlichkeiten in Bildern. Verfaßt von *Karl Huszár.* (191.) Budapest 1930, Verlag des Zentralkomitees des Sankt-Emmerich-Jubiläums, Budapest IV., Veres Pálné-Utca 9.

Eine wirklich prächtige Erinnerung an die ungarische St.-Emmerichs-Feier des Jahres 1930. In fünf Sprachen (ungarisch, deutsch, französisch, italienisch und englisch) wird über das Fest berichtet, und in einzig schönen Bildern zieht das Erlebnis der weihevollen Tage vor den Augen vorüber. Eine Festgabe von bleibender Bedeutung!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Römische Barockkirchen. Von *Dr Josef Weingartner.* Gr. 8° (226). Mit 152 Abbildungen. München 1930, Verlag von J. Kösel u. F. Pustet. In Original-Ganzleinenband M. 18.—.

Im vorliegenden Buche hat uns der bekannte Propst von Innsbruck ein überaus wertvolles Geschenk gemacht, das in unserer Zeit bei dem hohen Interesse, das gegenwärtig der barocken Kunst entgegengebracht wird, doppelt dankenswert ist. Sein Werk steht näm-

lich wissenschaftlich auf der vollen Höhe der Gegenwartsforschung und ist für den Kunsthistoriker von Fach wie auch für alle Laien auf dem Kunstgebiete, die sich Kunstfreunde nennen, durch die leicht verständliche, ungemein klare Darstellung interessant und instruktiv, wie kaum ein zweites. Wer immer in das geschichtliche Werden, in die Eigenheiten, in die Einzelheiten (Grundriß, Fassade, Bauteile, Ausstattung u. s. w.), in die Vorzüge und Schwächen der römischen Kirchenkunst des Barock eingeführt werden will, greife zu diesem trefflichen Buche! Den gediegenen Text ergänzen die so praktisch, so geschmackvoll gewählten Abbildungen, die an Schärfe und Schönheit nichts zu wünschen übrig lassen. Wohl eines der besten Bücher über die kirchliche Kunst der Barockzeit, wenn nicht das beste, das mir bekannt geworden ist. Niemals vielleicht ist das kostbare Kunstgut, das in den römischen Barockkirchen steckt, in so prächtiger Form, in solcher Übersichtlichkeit geboten worden. Der Unterzeichnete zweifelt nicht daran, daß jeder, der dieses treffliche Buch durchgearbeitet hat, mit ihm in das Urteil einstimmen wird: Jedes Maß von Lob für dieses prächtige Werk ist erlaubt und geboten.

Seitenstetten, N.-Ö. *P. Martin Riesenhuber*, Konservator.

Sowjetrußland. Von *Pfarrer Goldschmitt*. Die Geschichte der Revolution in etwa 30 verschiedenen Broschüren. Bisher erschienen: Nr. 1: Die Lage vor der Revolution, M. —.25. Nr. 2: Die Regierung des Zaren Nikolaus II., M. —.45. Nr. 3: Die Revolution unter Kerenski, M. —.30. Nr. 4: Lenin, M. —.30. Verlag der kath. Kolportage in Bad Rilchingen (Saargebiet).

Diese kleinen und praktischen Heftchen orientieren in gründlicher und fesselnder Weise über das Rußland der Revolution. Erst wenn man die Vorgeschichte und Vorbedingungen der russischen Revolution kennt, kann man sich einen richtigen Begriff von dem furchtbaren Phänomen bilden, das die Welt in Atem hält. Für Vereins- und Aufklärungsarbeit sehr zu empfehlen.

Neustift. *Binder*.

Unser Vorsehungsglaube. Von *Dr Bernhard Bartmann*. (168.) Paderborn 1931, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Bartmann behandelt hier ein überaus zeitgemäßes Thema in seiner meisterhaften, ruhigen Art. Wer Zeit und Muße hat, darin sich zu vertiefen, kann daraus viel Trost schöpfen im harten Leid der Gegenwart.

Salzburg. *Dr M. Premm*.

Das neue Papstwort zur Ehefrage. Für Predigt und Lesung. Von *P. Cohausz S. J.* Kl. 8° (200). Regensburg 1931, Pustet. Kart. M. 3.60.

In erster Linie als Hilfsmittel für die Predigt gedacht, ist das Büchlein auch für Laienleser geeignet. In edler, volkstümlicher Sprache werden die Grundlagen der Ehe, ihre Schutzmächte in Staat und Kirche und die großen Gefahren besprochen, die sie in ihrem Kern bedrohen. All dies an der Hand der Enzyklika „Casti connubii". Der Name des Autors ist schon genügende Bürgschaft für die Gediegenheit seiner Leistung.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer*.

Eheziel und Glaubenskraft. Ein Beitrag zum leichten Verständnis der Eheenzyklika Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. Von Studienrat *Heinr. Jos. Radermacher,* Pfarrer an der Stiftskirche zu Bonn a. Rh. 12° (80). Kevelaer, Butzon u. Berker.

Ein Lob- und Danklied auf die beiden sozialen Sakramente der Ehe und Priesterweihe sollen diese Ausführungen sein. Doch fällt der weitaus überwiegende Teil der Ehe zu. Im Anschluß an markante Heilands- und Apostelworte und mit Berufung auf das päpstliche Eherundschreiben werden Natur, Güter und Gnaden, Aufgaben und Pflichten der Ehe, ihre Verankerung in der Kirche, ihre Verweltlichung in der Zivilehe, sowie die Verkehrung des Verhältnisses zwischen Geist und Leib, Lust und Last der modernen Ehe, Ehetrennung und Mischehe besprochen und schließlich Zölibat und Ehe in ihren besonderen Werten gewürdigt. Ein sehr brauchbares Hilfsmittel für den modernen Seelsorger.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Unsere Königin. Von *Leo Gommenginger.* Band I und Band II zusammen (574). Paderborn 1931, Schöningh. Beide zusammen kart. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Der Verfasser geht mit Recht darauf aus, der Marienverehrung im katholischen Leben mehr die ihr gebührende zentrale Stellung zu verschaffen. Maria ist nicht eine von den Heiligen, ihre Verehrung nicht eine Seitenkapelle im katholischen Kultus. Maria ist eins mit Christus ihrem Kinde nicht bloß in physischer Beziehung als Mutter, sondern auch in soteriologischer Hinsicht. Sie ist *Miterlöserin des Menschengeschlechtes;* wie Christus beim Vater, ist sie beim Sohne die einzige Mittlerin, ist wahrhaft Königin der Welt. Dies die Kerngedanken, die Gommenginger in sehr klarer, übersichtlicher, warmer Weise darlegt und im allgemeinen auch solid begründet. Auf Grund dieser theoretischen Ausführungen wird dann am Schlusse die so genannte *Sklavenschaft Mariens* erklärt und empfohlen, eine Art der Marienverehrung, die bereits ein heiliger Franz von Sales und der selige Ludwig von Montfort propagierten und die von der Kirche approbiert wurde. Auch der Theologe von Fach wird im Wesentlichen an den etwas breiten, volkstümlich gehaltenen Ausführungen nichts auszusetzen haben. Es ist einfach jene tiefe Auffassung der Marienverehrung wiedergegeben, die bereits ein Scheeben bot und die sich immer mehr auch in kirchlichen Entscheidungen durchringt, in denen in neuerer Zeit bereits mehrmals der früher gemiedene Ausdruck Miterlöserin vorkommt. So kann man dem Buche, das auch in einer kürzeren, einbändigen Ausgabe erschien, aufrichtig weite Verbreitung wünschen. — Nur weniges fiel mir auf, was vielleicht einer Richtigstellung bedürfte: Bd. I, S. 144 ff., entscheidet sich der Verfasser für die skotistische Auffassung vom Weltplane Gottes. Das ist sein gutes Recht. Doch da seine Gründe durchaus nicht durchschlagend sind, hätte er seinem Hauptzwecke besser gedient, von dieser höchstens probablen Meinung abzusehen. Zu S. 289 (II. Bd.) sei bemerkt: Daß das meritum de congruo auf Freundschaft basiere, ist unrichtig; denn auch der Sünder (Feind Gottes) verdient durch seine guten, übernatürlichen Werke de congruo die Rechtfertigung. Unsere Herrin heißt Maria nicht in dem Sinne, als ob sie „eine förmliche Jurisdiktion über alle Menschen ausüben könne und auf alle Dinge ein förmliches Eigentumsrecht besitze; denn das gehört ebensowenig zum Recht der Braut als zu dem der Mutter". (Scheeben III., S. 509.)

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Regina nostra. Marienvorträge. Von *P. Johannes Polifka C. Ss. R.* I. Teil. Warnsdorf, Ambr. Opitz.

31 Vorträge bietet dieser erste Teil mit der Zergliederung in fünf Gruppen: Die Schlangentreterin, Schlangengift, Schlangenlist, Der Heerbann der Schlange, Die Siegerin. Nachdem P. Polifka in einem ersten Zyklus von Marienvorträgen — Sancta Maria — die Größe Mariens auf dogmatischer Grundlage zum Zwecke der Seelensanierung gezeigt, will er in einer zweiten Reihenfolge, deren erster Teil vorliegt, den Einfluß der Gnadenreichen im modernen Geisterkampfe zeigen. Unter den Überschriften: Hoffartskult, Reich werden, Schönheitskult, Neid . . . treten die modernen Schlagwörter, die modernen Irrlehren, die modernen Kirchenfeinde und auch die modernen Laster auf, die einen nach den andern, in immer neuer Abwechslung, aber stets in abschreckender Gestalt, nicht bloß um in sich verurteilt, sondern auch um mit der Gottesmutter in Opposition gestellt zu werden. Daher der Titel Regina nostra, in dem Maria als jene erscheint, die nach dem Ausspruch der betenden Kirche allein alle Häresien auf der ganzen Welt zu nichte gemacht.

Dabei erweist sich P. Polifka als tiefen Kenner der modernen Verhältnisse, namentlich der Großstadt, die er in erster Linie vor Augen hat. Wer erfahren will, wie die moderne Welt sich zur Ehe stellt, dieselbe beurteilt, derselben gegenüber handelt, lese nur den Vortrag „Entweihte Ehen"; wer sich unterrichten will, wie unsere Zeit nach ihrer verderbten Seite es mit der Tugend der Mäßigkeit hält, wird mit Interesse den Vortrag über das „Genießen" lesen.

Es sind Vorträge eines Missionärs, der mit heiligem Ernst, aber auch mit schonungsloser Offenheit die offenen und geheimen Lastergänge der vom Herrn verfluchten Welt bloßlegt und geißelt, um davor zu warnen, abzuschrecken und die Getroffenen zu heilen, soweit sie heilbar sind. An geeigneten Worten zum Ausdruck der Gedanken fehlt es dem Autor nicht; P. Polifka scheint mit der Sprache zu spielen, die ihm dient wie der unterwürfigste Sklave seinem Herrn. Illustrierend treten fesselnde kleinere Beispiele und kraftvolle Schilderungen auf. Durch den häufigen Appell an die Heilige Schrift und die Kirchenväter versteht es der Autor, die Darstellung ganz auf übernatürlichem Boden zu erhalten; durch die klare Gliederung der einzelnen Vorträge ist das Erfassen und Behalten leicht gemacht. Jeder Vortrag schließt mit einem längeren Beispiel, das in der Regel so gewählt ist, daß es, dem Predigtschluß entsprechend, einen tiefen, nachhaltigen, mitunter erschütternden Eindruck macht.

Wer öfters Marienpredigten zu halten hat, wird nicht ohne Erfolg zu Regina nostra greifen; jedem Leser bietet Polifkas neuestes Werk nicht bloß tiefe, ausgereifte Gedanken, sondern auch weihevolle Augenblicke und wirksame Erbauung.

Dr G. Kieffer.

Katechetische Didaktik und Pädagogik. Eine erste Einführung in das katechetische Wirken. Von *Dr Otto Etl.* 8° (VIII u. 181). Graz 1931, „Styria". Brosch. S. 5.50, M. 3.50.

Der Professor an der Universität Graz, Dr Etl, will mit der vorliegenden Arbeit nicht eine eigentliche Katechetik vorlegen, sondern nur ein „Teilgebiet der benötigten katechetischen Bildung", nämlich was der Katechet von „Didaktik und Schulpädagogik" wissen muß. Die fehlenden Teile sollen erst bei späterer Gelegenheit veröffentlicht werden. Er führt seine Leser medias in res. Man vermißt eine theoretische Orientierung und Grundlegung. Die Folge ist jedenfalls, daß an

Stelle eines Systems eine mehr oder minder lockere Reihe von Anweisungen über das Katechizieren und das pädagogische Verhalten bei der Katechese gegeben ist. Was aber in diesen Anweisungen enthalten ist, ist inhaltlich gut und in einer sehr verständlichen und angenehmen Weise gesagt. Letzteres wäre in noch höherem Grade der Fall, wenn auf manche rein formale, pedantisch klingende Einteilungsformeln verzichtet wäre. Für den Unterricht wird Anschaulichkeit gefordert. In der Begründung finden wir den Satz, daß die Erkenntnis vom „Erlebnis" abhängt, sowie die Forderung der Anknüpfung an die „innere Erfahrung" (S. 4). Didaktische Einheiten, Konzentration, Anschauungsmittel, Zeichnen werden besprochen. Formalistische Abschnitte wie „Unterrichte harmonisch", wo unter einem übergeordneten Begriff sehr verschiedene Dinge zusammengefaßt werden, können auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß ältere Didaktiker (Comenius) ähnlich verfahren sind. Bei den Eigenschaften des katechetischen Wandbildes fehlt, was m. E. die Hauptsache ist, die psychologische Richtigkeit und Innerlichkeit. Bei Behandlung der Lehrstufen ist man überrascht, für die Oberstufe statt einer anschaulichen Vermittlung die „rein logische Behandlung" empfohlen zu finden (S. 36), doch findet diese Empfehlung bei Besprechung der Wortanalyse (S. 66) eine wesentliche Einschränkung. Die Stufe der „Erklärung" erscheint durch „Wort- und Sacherklärungen" mehr als wünschenswert belastet, aber S. 43 steht der Verfasser nicht an, für dieses notwendige Übel den gegenwärtigen Zustand unserer Schulbücher verantwortlich zu machen. Das Arbeitsprinzip ist in vorsichtiger Weise auf den Religionsunterricht angewendet, freilich durch die Stellung hinter die anders behandelten Lehrstufen praktisch wohl um seine Wirkung gebracht. Literaturangaben finden sich nur bei einigen Teilthemen. Die zusammenfassende und grundsätzliche Fragen behandelnde Gegenwartsliteratur sollte auch bei diesem inhaltlich eingeschränkten Teil der Katechetik nicht fehlen.

Dr. H. Mayer.

Das Lichtbild im katholischen Religionsunterricht. Von *Dr W. Hawel.* (Rel.-päd. Zeitfragen, neue Folge, Heft 6/7.) 8° (80). München 1931, Kösel-Pustet. M. 2.—.

Mit der Begründung vor allem durch die Notwendigkeit von Anschauung und Erlebnis im Religionsunterricht tritt der Verfasser, Stadtschulrat in Köln, für ausgiebige Verwendung des Lichtbildes in jeder Form ein. Er läßt dabei alle Sorgfalt walten: Vorsicht bei der Auswahl, erschöpfendes Betrachten beim Stehbild, öftere Wiederholung beim Film, anfängliche Verwendung kurzer Filme wird empfohlen. Methodische Anweisungen werden gegeben und durch Beispiele erläutert. Die gerade für diesen Zweig der Veranschaulichung nötigen praktischen Ratschläge sind besonders beachtenswert. Auch daß der Katechet heimatliche, religiöse Vorgänge selbst photographieren soll, daß er Pausen auf Platten für das Dia-, und auf Karten für das Episkop durch die Kinder herstellen lassen kann, gehört zu diesen äußerst nützlichen Winken. In dem vorgelegten Programme für religiöse Feierstunden (S. 37 ff.) dürfte die Zahl der vorgeschlagenen Lichtbilder wohl zu groß und nur zur Auswahl dienlich sein. Endlich ist eine ins Einzelne gehende Zusammenstellung von Hilfsmitteln (Standbilder, Filme, Material für das Episkop) nebst den Bezugsquellen mitgeteilt. Die sehr gehaltvolle und viel Neues bietende Schrift muß warm empfohlen werden; ihre Befolgung wird nicht nur helfen, das Interesse am Religionsunterricht zu steigern, sondern auch dazu, seine Wirkung zu vertiefen und seinen Erfolg zu sichern.

Dr H. Mayer.

Biblische Anschauungsbilder nach den Gemälden von *Mate Mink-Born*. Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farben — Photo — Litho — Technik. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—. Zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bilder jederzeit möglich. — Neu erschienen sind die Nummern: 104: Der brennende Dornbusch; 105: Der Durchzug durch das Rote Meer; 106: Die eherne Schlange; 65: Anbetung der Hirten; 107: Jesu Klage über Jerusalem; 108: Der Zinsgroschen; 109: Verrat und Gefangennahme Jesu; 110: „Es ist vollbracht"; 111: Jesus in Emmaus; 112: Die Pfingstpredigt des Petrus und die Taufe der Dreitausend.

Wie aus den Bildern zu ersehen, schreitet das großangelegte Werk nicht bloß rüstig voran, sondern bewegt sich auch auf der gleichen hohen Ebene, die des näheren schon einmal in dieser Zeitschrift charakterisiert wurde (1931, I., 213 f.). Einige Darstellungen sind geradezu glänzend ausgefallen, so z. B. die Emmaus- und Zinsgroschenszene. Der Katechet wird auch mit diesen Bildern herzliche Freude in die Stunde bringen.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Anleitung zum innerlichen Gebet. Mit einer neuen Art von Betrachtungen. Von *Johannes Crasset S. J.* Übersetzt und eingeleitet von *Hermann Zurhausen S. J.*, Spiritual. 16° (190). Paderborn 1930, Bonifaziusdruckerei. Zweifarbendruck, auf dünnem Papier. Biegsam Leinen M. 3.— (bei größerer Abnahme billiger).

Häufig kommt man als Seelsorger in die Lage, eine Anleitung für das innerliche Gebet geben zu müssen, für Anfänger und auch für Fortgeschrittene. Große und größere Einführungen besitzen wir genug, eine so kleine und doch wiederum eine relativ so klar einführende hatten wir lange nicht mehr. Wir erhalten in dieser kleinen Schule des innerlichen Gebetes Aufschluß über die ganze Stufenleiter dieser Seelenhingabe an Gott; die bekannten Schwierigkeiten in deren Übung werden gut auseinandergesetzt, die Mittel ihnen zu begegnen, an die Hand gegeben. Die beigefügten, spruchhaften Betrachtungen geben eine neue Art der Stoffdarbietung. In der Ordnung der ignatianischen Exerzitien geben sie allen, insbesondere innerlichen Seelen, reichsten Stoff und Anregung zur Vertiefung in die Heilandswahrheiten und Heilandsbeispiele. Das Büchlein kann wirklich aufs wärmste empfohlen werden. Die Ausstattung des Büchleins ist geschmackvoll, die Übertragung ist deutsch, sie ist wohlgelungen.

Pet. Al. Steinen S. J.

Sponsa Verbi. Die Seele als Braut Christi. Von *Abt Dr Columba Marmion O. S. B.* Übertragen von *M. Benedikta v. Spiegel O. S. B.* 16° (107). Paderborn 1932, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 1.50, Ganzl. M. 2.40.

Auf strebsame, besinnliche Seelen werden diese kurzen, aber inhaltsreichen Vorträge des 1923 verstorbenen Benediktiner-Abtes Co-

lumba Marmion von Maredsous tiefen Eindruck machen. Als begeisterter Verehrer des heiligen Bernhard benützt Marmion seinen Kommentar über das Hohelied, um in lichtvoller Weise die Bedingungen aufzuzeigen, die eine Seele erfüllen muß, will sie zur Braut des ewigen Wortes erhoben werden. Diese Vorträge des gottbegnadeten Abtes und Seelenführers gehören zum Schönsten, was die neuere aszetische Literatur uns geschenkt hat.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Vom Geiste des Mittelalters. Mittelalterliche Frömmigkeit. Von *Dr Ursula Ried.* (122.) Münster in Westfalen. Aschendorff. M. 1.50.

Gut ausgewählte Texte mittelalterlichen religiösen Schrifttums. Besonders zu begrüßen sind die Proben aus der erst 1926 aufgefundenen deutschen Übersetzung der Regel des dritten Ordens des heiligen Franziskus; ferner die überraschend zahlreichen Zeugnisse, daß schon im Mittelalter in Deutschland die Herz-Jesu-Verehrung stark verbreitet war.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Frohe Botschaft in Leidenstagen. Krankenlesungen für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Von *Msgr. Guido Haßl* (221). Breslau 1930, G. P. Aderholz. Kart. M. 3.50, in Leinen geb. M. 4.50.

Diese Lesungen zeichnen sich durch gewinnenden, rücksichtsvollen Ton, durch Lebendigkeit und Anschaulichkeit aus.

Neustift. *Binder.*

Karitasgestalten in ihrem Werden und Wirken. Von Pfarrer *Benedikt Welser* (124). 1 Kunstdruckbild. Breslau 1930, G. P. Aderholz. Kart. M. 3.—, Leinen M. 4.—.

Tobias, Tabitha, Elisabeth, Kamillus, Vinzenz von Paul sind die Helden, deren eminent karitatives Wesen und Wirken der Verfasser in anziehender Weise schildert und feiert. Zeitgemäß und empfehlenswert für Schule, Kanzel und Verein.

Neustift. *Binder.*

Christus vor Moskau. Wegezeichen, zusammengestellt von *Franz Krüger,* Pfarrer (64). Wiesbaden 1931, Hermann Rauch.

Die Hoffnung auf ein Weltgesetz, daß alles an seinen Grenzen umkehren müsse, daß die äußerste Grenze der Gottlosigkeit, wie Friedrich Muckermann einmal gesagt hat, die größere Gottesnähe im Gefolge haben werde, spricht aus jeder Zeile dieses Büchleins.

Neustift. *Binder.*

Beispiele aus dem Leben. Für Kanzel und Schule ausgewählt von *Dr Klemens Oberhammer* (416). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 15.—, M. 9.—.

Zeitungsausschnitte letzter Jahre sind hier in Buchform nach den Gesichtspunkten des deutschen Einheitskatechismus geordnet. Sie werden zur Belebung der Katechese und der Predigt vielfach willkom-

men sein. Jedoch wird ihre Verwendbarkeit durch den Mangel genauer Quellenangabe beeinträchtigt. — Das Lied „Hier liegt vor deiner Majestät" stammt nicht von Josef Haydn (S. 134), sondern von dessen Bruder Michael. Bischof Vaughan hat S. 325 acht Geschwister geistlichen Standes, S. 330 deren zehn. Die Geschichte einer Beichtwette taucht in zwei einander sehr verdächtig ähnlichen Fassungen S. 313, bezw. S. 319 auf. Auch einige alte Bekannte lassen sich vom Leser wieder begrüßen. Wer nicht zu wählerisch ist, wird übrigens auf seine Rechnung kommen.

Neustift. *Binder.*

Pange Lingua! Predigten über das allerheiligste Altarsakrament. Von *Dr Anton Polz,* Spiritual. Zweiter Band. 356 S. Graz 1930, Styria.

Der zweite Band des beifällig aufgenommenen Werkes bringt vier neue Predigtreihen eucharistischen Inhalts und eine Beigabe von Kommunionansprachen.

Neustift. *Binder.*

Auch du eine Mutter Christi. Marienpredigten von *P. Dr Hugo Lang O. S. B.* (75). München 1931, Verlag Max Hueber. Kart. M. 1.75.

Im Sinne ihres augustinischen Titels wagen sich diese neun Kanzelvorträge von der Lyrik zum lebensvoll erfaßten Dogma und veranschaulichen in ganz ausgezeichneter und einzigartiger Weise mit der *Würde* der *Gottesmutter* zugleich den *Beruf* der *Menschenseele.* Etwas vom Feinsten und Besten!

Neustift. *Binder.*

Altes und Neues vom Christkind. Von *Johannes Lortzing* (159). Mit 6 Bildern. Paderborn 1930, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80, Ganzleinen M. 2.50.

Geistliche Lesungen für die heilige Fastenzeit. Von *Johannes Lortzing* (488). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. Kart. M. 5.80, Ganzleinen M. 6.85.

Was uns der Verfasser Altes und Neues vom Christkind, vom ewig-kindlichen in Christus, im Leben der Kirche, der Heiligen und des Christen zu sagen weiß, gehört sicherlich zum Allerschönsten in der ganzen Weihnachtsliteratur.

Auch seine geistlichen Lesungen für die Fastenzeit bieten wahrhaft Auserlesenes. In der katholischen Liturgie, in unserem Missale und Brevier ist der Verfasser ebenso zu Hause wie in der Heiligen Schrift und den Vätern. Er weiß die Perlen zu finden und in kostbar strahlender Fassung darzureichen. Beide Werke Lortzings, der im tiefsten Grunde katholisch fühlt und mit edelstem Eifer für die Wiedervereinigung im Glauben eintritt, erfreuen sich bedeutsamerweise der ehrenden Empfehlung des Bischöflichen Ordinariats Paderborn.

Neustift. *Binder.*

Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit in zwei Bänden. Von *Johannes Mumbauer.* Erster Band mit 19 Bildnissen (623) Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 12.—, geb. M. 16.—.

„Endlich etwas anderes!“ rief Theodor Fontane aus, als er Liliencrons „Adjutantenritte“ las; und so dachte auch ich mir, als ich diese Literaturgeschichte des uns leider schon entrissenen Pfarrers Mumbauer durchnahm. Da spürt man bald: das ist kein Werk, das aus so und so vielen anderen zusammengeleimt ist; sondern der Verfasser hat überraschend reiches Einzelwissen, er weiß das Wesentliche herauszufinden, und er hat ein festes, wohlbegründetes Urteil. Und was uns vor allem wert sein muß, dieses Urteil ist das eines hochgebildeten Priesters, der die Rechte des katholischen Glaubens ebenso wie die der wahren Kunst wohl zu wahren versteht. Ob man schließlich jedes Urteil unterschreiben wird, das ist Nebensache: es handelt sich hier um das Ganze. — Mumbauer versteht unter neuester Dichtung die Dichtung von 1885 bis 1930, und in dem ersten Bande behandelt er den Naturalismus und den Impressionismus. Es wird gut gezeigt, wie sich diese Strömungen aus den vorhergehenden entwickelten; ihre Wesensart wird verständlich erklärt; es werden zahlreiche Proben und Inhaltsangaben geboten und an das Gesamtschaffen der einzelnen Dichter kritische Maßstäbe angelegt. Daß unsere katholischen Dichter ganz besondere Berücksichtigung finden, ist selbstverständlich. Vielen Priestern wird das prächtige Buch sehr erwünscht sein, denn es gibt ihnen auf dringende Fragen der Lektüreberatung schnelle und entschiedene Antwort. — An Druckfehlern und Versehen seien angemerkt: S. 84, Z. 14 v. o. nicht „der erstere“, sondern „dieser“; S. 185, Z. 13 v. u. nicht „Ottensee“, sondern „Ottensen“; S. 464, Z. 15 v. u. nicht „jener“, sondern „dieser“; S. 482, Z. 10 v. o. nicht „Das Franzl“, sondern „Der Franzl“; S. 598, Z. 11 v. o. nicht „erkennt“, sondern „verkennt“. Man muß mit Spannung dem zweiten Bande entgegensehen, denn dieser bringt die so wichtigen Überblicke und Urteile über die Dichtung der allerletzten Jahrzehnte.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Von *Moritz Meschler*. Neubearbeitet von *Bernhard van Acken S. J.* Drei Bände. 14. u. 15. Auflage. Freiburg im Breisgau 1931, Herder u. Co. 1. Band geh. M. 5.30, geb. M. 6.80; 2. Band geh. M. 5.—, geb. M. 6.50; 3. Band geh. M. 5.30, geb. M. 6.80.

Meschlers „Leben unseres Herrn Jesus Christus“ gehört unstreitig zu dem Besten, das über diesen erhabensten Gegenstand geschrieben worden ist. Majestätisch und überwältigend ist das Bild, das der geistvolle Verfasser über die Person, den Charakter, das Wirken und Leiden des Heilandes entwirft. Zu diesem ganz einzigen Vorzug der Betrachtungen Meschlers kommen dann noch hinzu die schöne, edle Sprache, die lichtvolle Zeichnung der einzelnen Ereignisse, die klare Darlegung ihrer inneren Zusammenhänge, endlich die durchwegs praktischen Anwendungen auf das Leben. — Was den Inhalt betrifft, so unterscheidet sich die Neubearbeitung nicht viel von den früheren Auflagen; die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind unwesentliche, zumeist stilistische. Weggelassen wurde auch der Evangelientext, der in den früheren Auflagen den einzelnen Betrachtungen vorausgeschickt war. Ein großer Vorzug aber der Neubearbeitung betrifft die Form: nicht bloß, daß der so reichhaltige Stoff auf drei Bände verteilt worden ist; der Bearbeiter gab sich auch Mühe, den reichen und tiefen Inhalt der Betrachtungen durch entsprechende Ab-

sätze und außerdem durch Anwendung verschiedener Schriftgrade (Fettdruck, gesperrten Druck, Kleindruck) recht übersichtlich und klar zu machen. Wer zu diesem erstklassigen Betrachtungsbuch greift, wird es lieb gewinnen und nicht mehr aus der Hand geben.

Graz. *Spiritual Alois Kahr.*

Lehrbuch der Dogmatik. Von *Pohle.* Neubearbeitet von *M. Gierens,* Professor der Dogmatik an Sankt Georgen, Frankfurt am Main (524). Paderborn 1931, Schöningh. 1. Band, 8. Aufl., M. 8.—, geb. in Ganzleinen M. 10.—; Sonderausgabe für Studierende M. 8.—.

Über den Wert und die Brauchbarkeit von Pohles Dogmatik, die mit Recht das Handbuch des praktischen Seelsorgers genannt werden kann, braucht weiter nichts gesagt zu werden. In weiten Kreisen wurde sehr bedauert, daß sie seit Jahren vergriffen war.

Bei der Neubearbeitung fällt auf den ersten Blick das neue Satzbild auf, welches durch sachgemäße Verwendung verschiedener Typen und mäßigen Gebrauch von Fettdruck eine außerordentliche Übersichtlichkeit, wie sie bei einem Schul- und Handbuch dringend erwünscht ist, erreicht hat. Der äußeren Anordnung entspricht die innere Bearbeitung. Die einzelnen Lehren sind klar formuliert, zu den verschiedenen Meinungen und Auffassungen ist eindeutig Stellung genommen. Das Beweismaterial ist nach den verschiedenen Quellgebieten scharf geschieden, und zwar wird, wie es für den katholischen Dogmatiker ja das Gegebene ist, stets von der Kirchenlehre ausgegangen, soweit eine solche bei der betreffenden Frage festgestellt werden kann. Auch wird der Gewißheitsgrad jeder einzelnen These besonnen festgestellt (gemäß der S. 35 genau umschriebenen Stufenfolge). Die Unterscheidung zwischen Kirchenlehre, Schriftbeweis, Väterzeugnis und Lehre der Theologen entspringt praktischen Rücksichten, wenn sie auch dem wissenschaftlichen Begriff der Tradition (vgl. A. Deneffe, Der Traditionsbegriff, Münster 1931) nicht ganz entspricht. Sympathisch berührt auch in der Neubearbeitung, daß nicht bloß referiert wird über die Anschauungen anderer, sondern frisches, eigenes Leben pulsiert. Verfasser und Bearbeiter nehmen selbständig Stellung zu den einzelnen Problemen, begründen ihre Auffassung und schaffen ein einheitliches, klar durchdachtes System. Dabei gilt auch von der Neubearbeitung, daß jede verletzende Kritik vermieden und die Auffassung des wissenschaftlichen Gegners korrekt wiedergegeben wird. So kann der Leser sich ein eigenes Urteil bilden. Im übrigen ergibt sich die erfreuliche Beobachtung, daß bei weitem die meisten Ergänzungen nicht einer eingehenderen Behandlung der alten Schulstreitigkeiten dienen, die doch kaum in einem Handbuch einer tieferen Lösung entgegengeführt werden können, sondern Fragen berücksichtigen, die in unserer Zeit von eminent praktischer Bedeutung sind. So ist die Gotteslehre, insbesondere die Gotteserkenntnis, sorgfältig und originell bearbeitet. Die Kirchenlehre von der Erkennbarkeit Gottes wird nach der Vatikanischen Entscheidung, die nach den Konzilsakten eine zuverlässige Erklärung findet, genau umschrieben. Neu ist der Abschnitt über die Erkennbarkeit Gottes aus den Tatsachen der Übernatur, worüber Gierens bereits Scholastik 5 (1930) 79—101 gehandelt hatte. Weitere eingehende Neubearbeitungen betreffen u. a. den Intuitionismus (80 ff.), den Monotheismus (119 ff., wobei ergänzend noch das neue „Handbuch der vergleichenden Religionsgeschichte" von W. Schmidt beigefügt werden könnte), die Logoslehre des hl. Johannes in ihrem Verhältnis zu Philo und anderen (267 ff.), die Lehre vom Heiligen Geist

(270 ff.), von der Schöpfung (392 ff.), insbesondere (dem Verhältnis des Hexaëmeron und Dogmatik, wobei die graphische Darstellung S. 403 recht anschaulich wirkt, und die Lehre von der Erbsünde (451 ff.). Die Weiterführung der Literaturnachweise ist im allgemeinen vollständig; das Anordnungsprinzip ist allerdings nicht ganz einleuchtend. Auch könnte wohl manches veraltete Zitat, das noch aus früheren Auflagen mitgeführt wird, bei einer neuen Auflage verschwinden. — Man wird den bisherigen Urteilen aus Fachkreisen zustimmen müssen, die allgemein das Erscheinen des Buches begrüßten und, von kleinen Wünschen in untergeordneten Dingen abgesehen, sich über die Neubearbeitung anerkennend äußerten. Mögen die zwei weiteren Bände, die im Druck, bezw. Vorbereitung sind, recht bald erscheinen.

Frankfurt a. M. *L. Kösters.*

Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. III. Band: Colorbasus bis Filioque. Mit 6 Tafeln, 2 farbigen Karten, 12 Kartenskizzen und 73 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1931, Herder.

Grundlegende Glaubenswahrheiten, wichtige Wissenszweige, höchst bedeutsame Institutionen und berühmte Namen begegnen uns in diesem Band. Es seien herausgehoben die Artikel über die Dreifaltigkeit und Eucharistie, über die unbefleckte Empfängnis Mariä, über die Erbsünde und das Fegfeuer. Ausdrücklich sei ferner hingewiesen auf die Erörterungen über Ehe, Familie, Erziehung, Eigentum. Hiebei sind die päpstlichen Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend, die christliche Ehe und die gesellschaftliche Ordnung verwertet. Hingegen konnte im Artikel „Doctor theologiae" (Sp. 356 f.) noch nicht Bezug genommen werden auf die Apostolische Konstitution Pius XI. betreffs Verfassung und Studienordnung der kirchlichen Hochschulen. Unter den Universitäten, die sich vor der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis eidlich verpflichteten, an dieser Lehre festzuhalten (Sp. 664), hätte auch Salzburg genannt werden sollen, zumal über „Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis an der Universität Salzburg" ein eigenes von R. Hittmair verfaßtes Werk vorliegt. Im Artikel über die Prophetin Debora (Sp. 171) wird vermißt M. Faulhaber, Charakterbilder der biblischen Frauenwelt. Bei Behandlung des protestantischen Biblikers Eichhorn (Sp. 581) fehlt die Kennzeichnung seiner Bibelwissenschaft. Der Abschnitt über „Elternvereinigungen" (Sp. 646 f.) berücksichtigt nur Deutschland. Kein Freund Döllingers wird sich beschweren können, daß dieser Gelehrte (Sp. 373 ff.) eine einseitige oder übelwollende Kritik erfahren hätte. — Der in Rede stehende Band ist um so willkommener, als er sich mit vielen modernen Fragen befaßt, die jeden interessieren und zur Stellungnahme zwingen.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

85. JAHRGANG DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Das Tiefste des Christentums.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Zeiten gibt es, da die Menschheit des Althergebrachten müde wird und Neues sucht. Auch in der Seelsorge, in Predigt und Kult. Und eine solche Zeit ist heute wieder da. Wir haben uns ihr anzupassen, aber da brauchen wir nichts Neues zu erfinden. In den Schächten unserer Lehre liegen noch viele ungehobene oder in Vergessenheit geratene Schätze. Holen wir die ans Licht! Zu diesen Schätzen möchte ich die Lehre vom Übernatürlichen rechnen. Sie müßte wohl viel mehr noch, als es geschieht, in den Vordergrund gerückt und ausgewertet werden; handelt es sich bei ihr doch um die ganze Grundlage und den lebenspendenden Kern des Christentums.

I.

Es ist auffallend, wie sehr das Christentum bei seinem ersten Auftreten als *Frohbotschaft* empfunden wurde. Nicht nur, daß man den Berichten über Christi Leben gerade den Titel „Evangelium" gab, überall hallten gleiche Klänge wider.

Man ist sich bewußt, daß wir durch Christus wiedergeboren wurden zu „lebendiger Hoffnung",[1]) daß Gott uns in Christus mit „allem geistigen Segen im Himmel gesegnet hat",[2]) daß wir in Christus „in allem reich

[1]) 1. Petr 1, 3.
[2]) Eph 1, 3 ff.

geworden",[3]) daß uns in ihm die „wertvollsten und größten Verheißungen zuteil geworden sind".[4]) Und das alles erscheint so groß, daß der heilige Paulus fleht: „Möge er (Gott) die Augen eures Geistes erleuchten, damit ihr einseht, zu welcher Hoffnung ihr berufen seid, wie reich und herrlich sein Erbe für die Heiligen ist."[5])

Was ist nun dieses beglückende Geschenk des Christentums an die Welt? Die Person Christi? Seine Lehre? Sein Tugendbeispiel? Seine Erlösung? Gewiß auch, aber alles das reiht sich einem viel weiteren Rahmen ein und stellt sich in den Dienst von etwas Tieferem. Mit dem Christentum ist eine ganz neue *Schöpfung* gekommen, „Lebt also einer in Christus, so ist er ein neues Geschöpf; das Alte ist vergangen, siehe Neues ist geworden",[6]) eine ganz andere Lebens- und Weltordnung;[7]) eine neue Schöpfung und Lebensordnung, die hoch erhaben ist über alles, was ein Menschenauge je gesehen, ein Menschenohr je gehört, eines Menschen Herz je empfunden hat, die also himmelhoch über aller natürlichen Schöpfung liegt. Also eine *übernatürliche* Welt.

Und gerade diese neue Übernatur, dieses neue Sein und Leben, diese neue Gesamtordnung stellte nicht nur Christus in den Mittelpunkt seiner Predigten, sondern auch die Apostel. Und sie war ihnen nicht etwa nur ein Ausschnitt aus Sein und Leben, nur ein Bezirk in der Menschenseele, oder einer neben anderen Lebensbezirken; nein! Sie ist die gegebene Wirklichkeit, die alles geschaffene Sein und Leben umfassen, einschließen und durchdringen soll, in die auch alle natürlichen Lebenskreise einzubetten sind. So war ihnen auch die Kirche nicht etwa nur ein Völkerbund irgend welcher Art, sondern der fortlebende Christus, ein durch und durch übernatürliches Gebilde, der Weinstock Christi, erfüllt mit übernatürlichem Leben.

---

[3]) 1. Kor 1, 5.
[4]) 2. Petr 1, 4.
[5]) Eph 1, 18.
[6]) 2. Kor 5, 17.
[7]) Röm 5, 12 ff.

Dieselbe Wertschätzung und Betrachtungsweise finden wir in den folgenden Jahrhunderten, bei den Kirchenvätern, den großen Theologen Alex. Hales, Petr. Lombardus, Albert d. Gr., Thomas, Bonaventura. Bei ihnen allen gab es nicht mehrere getrennte Lebensbezirke, Natur und Übernatur. Die ganze Welt, wie sie jetzt vorliegt, ist zur Übernatur erhoben, und diese ist der Kern des ganzen Lebens. So stand das Übernatürliche im Mittelpunkt nicht nur des Denkens, sondern auch des sittlichen Strebens, des kirchlichen Gottesdienstes und Vervollkommnungsringens.

Das wurde später anders. Bereits die Renaissance mit ihrem Humanismus begann das rein Natürlich-Menschliche wieder einseitig hervorzukehren. Rationalismus, Deismus, der englische Naturalismus, die deutsche Aufklärung führten den Prozeß weiter und so wurden nicht nur das Wissen vom übernatürlichen Glauben, das sittliche Streben von der Gnade losgelöst, sondern nach und nach auch das ganze Leben säkularisiert und die Übernatur überhaupt ausgeschaltet. In Philosophie, Erziehungs- und Schulwesen, selbst in der zeitgenössischen Theologie begannen Naturalismus und Rationalismus ihren Siegesgang durch die deutsche Welt. Wie stark die Bewegung auch katholische Kreise ergriff, ist nicht nur aus den Wessenbergschen und Josephinischen Reformbestrebungen, sondern auch aus der Geschichte der damaligen Seminarien und Hochschulen bekannt. Die dem Übernatürlichen dienenden kirchlichen Funktionen und Andachten wurden möglichst verdrängt, Mystik und Klosterwesen verlacht, die tiefen Geheimnisse des Glaubens und Christi Wunder natürlich erklärt, Erlösung und Gnade in naturalistischem Sinne umgedeutet, die ganze kirchliche Seelsorge und Volkserziehung auf rein natürlicher Ethik aufgebaut. Ein übriges tat der Reichsdeputationsbeschluß, der wie ein Sturm nicht nur kirchliche Kurfürsten- und Bistümer in Masse wegfegte, sondern auch katholische Hochschulen und Klöster, die noch immer als Hort der altüberlieferten Lehrtradition und damit der übernatür-

lichen Lebensauffassung sich behauptet hatten. Mit ihrer Unterdrückung wurde das Feld für die neue „Theologie und Religiosität" frei, die sich dann wie ein kalter Wind über den einst an übernatürlichen Früchten so reichen deutschen Kirchengarten lagerten und ihn zum Absterben brachten.

Doch wie immer wachte der Heilige Geist. In den einfachen Gläubigen setzte er seine Tätigkeit fort und bald berief er auch Männer, den Aufbau der Theologie neu zu beginnen. Nacheinander traten der Straßburger Theologe Liebermann, die Tübinger Sebastian von Drey, Möhler, von Kuhn, der Münchener Heinrich Klee, die Freiburger Staudenmaier und Hirscher, der Münsteraner Berlage auf. Mögen auch einige von ihnen nicht in allem das Richtige getroffen haben, daß sie einmal wieder die alte übernatürlich gerichtete Theologie aus verstaubten Kammern hervorholten und der Welt vor Augen rückten, bleibt ihr unsterbliches Verdienst.

Als ihre Vollender und als ganz besondere Vorkämpfer für das spezifisch Übernatürliche aus jener Zeit aber müssen wir nennen Jos. Kleutgen S. J., die Eichstätter Konstantin von Schäzler, Morgott und nicht an letzter Stelle den Kölner Dogmatiker Scheeben. Diese waren es, die das Übernatürliche in seiner ganzen Reinheit und Tiefe wieder darstellten, auf seine Bedeutung hinwiesen und ihm wieder weithin Aufmerksamkeit verschafften.

Mit dieser Zeit brach eine Morgenröte an. Nicht nur in den Lehrbüchern nahm das Übernatürliche wieder seinen Vorrang ein. Auch in der Praxis wurde es wieder eifrig gepflegt. Aber wieder wurde das aufgehende Licht gehemmt. Noch lebten ja an den Hochschulen der alte Rationalismus, Humanismus und Naturalismus weiter. Ihnen gesellte sich der Materialismus zu, der ja von den Siebzigerjahren an bis zur Jahrhundertwende das Feld behauptete, und der Empirismus, der nur als wahr gelten ließ, was erfahren, durch Zählung, Messung, Experiment festgestellt werden konnte. Von der protestantischen Theologie her kamen dazu die zersetzende Bibel-

kritik, das dogmenlose Christentum, die pantheistische Deutung Christi. Die vergleichende Religionsgeschichte begann die Kirche als eine Religion unter vielen anderen „gleichberechtigten" aufzuweisen, ihre Liturgie, Opfer und Sakramente mit heidnischen Mysterien, Magie, Tabu auf gleiche Stufe zu stellen. Ethik und Pädagogik lehnten bewußt Erbsünde und Gnade ab und eine gänzliche Diesseitskultur machte sich breit.

Diese ganze Atmosphäre, von den Hochschulen sich auf die Mittelschulen und die Massen niedersenkend, blieb nicht ohne Einfluß auf katholische Kreise. Zu vielen, Gebildeten sowohl wie weiten Volksschichten, wenn sie auch noch zur Kirche halten, ist übernatürliches Denken doch arg fremd geworden. Man beachte nur ihre Stellung zur päpstlichen und bischöflichen Autorität, zur Inspiration und Heiligen Schrift, zu den Gnadenmitteln und Wundern, zu Aszese, Klosterleben und mystischen Erscheinungen, zu Christi Bergpredigt mit ihren Lehren über Armut, Selbstverleugnung, Wert der Leiden und dem ewigen Leben!

Sind daran die Laien allein schuld? Oder liegt es vielleicht nicht auch daran, daß in der Lehrverkündigung ebenfalls das Übernatürliche zu sehr zurücktrat? Es könnte sein. In der oben gezeichneten Umwelt wurde auch der künftige Priester als Gymnasiast erzogen und so zog auch er die kühle rationalistische Luft ein. Mochte dann auch im theologischen Studium das Übernatürliche betont werden, tiefe Wurzel schlug es oft nicht und das Herz erwärmte es wenig. Vielleicht auch war der ganze Studienbetrieb zu einseitig auf Abwehr feindlicher Zeitströmungen oder auf rein intellektuelles Begreifen eingestellt. In der Seelsorge dann sah man sich wieder in eine dem Übernatürlichen stark abgewandte, von zahllosen Zweifeln und Zeitkrankheiten angefressene, dabei stets nach Neuem begierige Umgebung versetzt. Da hieß es sich mit modernen Fragen und Angriffen auseinandersetzen, organisieren, Predigten und Reden „zeitgemäß" gestalten, d. h. moderne „Themata" bringen. So blieb man denn vielleicht viel zu viel auf dem Umkreis der

Religion, den Vorfragen des Glaubens haften, moralisierte auch wohl, das Tiefste des Christentums aber, das Übernatürliche berührte man weniger. Bisweilen fehlte es auch wohl an Mut, da die heutige Welt doch kein Verständnis und keine rechte Empfänglichkeit dafür habe, ihm eher mit Mißtrauen begegne. Und war das nicht der Fall, sprach man auch vom Übernatürlichen, eins ist gewiß: den Mittelpunkt der Lehre, wie in früheren Zeiten, bildet es nicht und die hohe Freude über seinen Besitz, den wir in der Urkirche bewunderten, suchen wir bei sehr vielen heute vergebens.

Da ist eine Umstellung notwendig! Manche Zeiterscheinungen scheinen ihr entgegenzukommen. So in katholischen Kreisen das neu erwachte Interesse für die Mystik, die Liturgie mit dem opus operatum, die Kirche in der Form des corpus mysticum. Aber auch in der weiteren Welt wurde man des Materialismus, des eitlen Vertrauens auf die Empirie, des einseitigen Intellektualismus müde, zeigt man wieder Vorliebe für das Geheimnisvolle, Übersinnliche! Selbst die Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, herausgegeben von Hans Richert, stellt ein „neues Persönlichkeitsideal" auf, „das alle Anlagen im Menschen, auch seinen Körper, den Willen, das Gefühl, das *Irrationale* im Leben zu einer Harmonie der Gesamtpersönlichkeit ausgestalten will" (S. 25). Mag man unter dem Irrationalen auch nicht das Übernatürliche in unserem Sinne verstehen, die Stelle beweist doch, daß man über den alten Rationalismus Hinausgehendes ahnt und sucht. Auch in der Philosophie kann man eine Umschwenkung bemerken. Bezeichnend dürfte hier das Geständnis eines jungen katholischen Philosophen sein, ihm sei eines Tages plötzlich die Erleuchtung gekommen, daß er bisher mit allem Philosophieren nur Stückwerk geliefert habe. Er habe sich nur im Kreis der naturgegebenen Welt bewegt, Philosophie bedeute aber Erkenntnis der *ganzen* Wirklichkeit in den letzten Zusammenhängen; zur ganzen Wirklichkeit gehöre aber doch auch, und zwar in erster Linie, die Übernatur.

Sie bedeute die wirklichste der Wirklichkeiten. So müsse die Philosophie sie unbedingt in ihren Bezirk hineinziehen. Ein von seinem Standpunkt aus nur zu wahres Wort. Wird, wie in dem katholisch-theologischen Studium, die Philosophie durch die Theologie gekrönt, so dürfen Philosophie und Theologie anfangs wohl getrennt dargeboten werden, da die Theologie später weiterführt, was die Philosophie angebahnt hat; stellt sich jemand aber nur auf Philosophie ein, so wird er das Ganze der Wirklichkeit nicht erfassen, zieht er nicht auch das Übernatürliche in seinen Bereich. So können auch katholische Lehrbücher der reinen Philosophie für den, der sie einseitig studiert, eine Gefahr bieten, die nämlich, daß er glaubt, mit ihnen sei ihm alles geboten, wogegen sie doch nur die vom rein natürlichen Standpunkt aus erkennbare Wirklichkeit bieten wollen. Jede philosophische Erkenntnislehre muß durch die Glaubenslehre, alle Vernunft durch die Offenbarung, jede Moralphilosophie durch die Moraltheologie, jede natürliche Pädagogik durch die Gnadenlehre ergänzt werden.

II.

Was hat nun zu geschehen, um dem erwähnten Mangel abzuhelfen?

1. In erster Linie wäre wohl allgemein viel mehr darzulegen, daß es eine *übernatürliche Lebensordnung* gibt und wir alle darin leben, daß eine reine Naturordnung gar nicht existiert. Hingewiesen werden müßte auch mehr darauf, daß diese übernatürliche Ordnung wirklich eine *übernatürliche,* eine über alle Natur hinausgehende ist. Betrachteten doch nicht nur Manichäer, Pelagianer, Luther, Protestanten, sondern auch Jansenisten, Hermes, Günther die Gnadenordnung ganz oder doch teilweise als etwas zur natürlichen Verfassung des Menschen Gehörendes oder ihm doch von Natur aus als natürliche Ergänzung Geschuldetes. Diese auch heute noch viel vertretene Ansicht sieht im ganzen Christentum, also in der Übernatur, um ein Wort Scheebens zu

gebrauchen, „nur eine Anstalt zur Erziehung und nachhelfenden Unterstützung des *natürlichen* Menschen mit obligater Nachlassung der Sünden".[8]) Oder wie v. Schäzler betreffs Kuhns sagt: „Nach Kuhn ist die gesamte natürliche Ordnung auf keinen höheren Zweck als auf die Begründung der Obmacht des Geistes über das Fleisch gerichtet."[9]) Hier wäre also der Unterschied zwischen Natur und Übernatur scharf herauszukehren. Dann aber auch zu beschreiben, wie es sich bei Natur und Übernatur nicht etwa nur um Einzeldinge, sondern um zwei ganze einheitlich aufgebaute *Lebensordnungen* handelt. Manche beginnen ihren Unterricht mit der Notwendigkeit der aktuellen Beistandsgnade, erläutern diese in langen Ausführungen, reden auch noch von der heiligmachenden Gnade, aber meist nur kurz und das mehr als von einer zum Heil notwendigen Eigenschaft der Seele, als dem erforderlichen hochzeitlichen Gewand; der wunderbare Gesamtbau des übernatürlichen Seins und Lebens ersteht in ihren Erläuterungen nicht oder viel zu wenig. Das aber müßte geschehen. Dann erst würde das rechte Verständnis und die hohe Freude über das große Gnadengeschenk geweckt.

Um beides zu erreichen, bedürfte es da einer genauen *Begriffserklärung* von Natur und Übernatur. Was wird hier unter Natur verstanden? Nicht das Land im Gegensatz zur Stadt (In die Natur hinausgehen); nicht das von selbst Gegebene und Gewachsene im Gegensatz zu dem vom menschlichen Geist Bearbeitete (Natur oder *Kunst*, natürlich oder gekünstelt, Natur oder Kultur, Naturvölker, Kulturvölker), auch nicht, wie sie bisweilen verstanden wird, die Zeugungskraft. Natur besagt hier die ursprüngliche Wesensart aller Dinge, als Grund ihrer besonderen Tätigkeitsweise gedacht. Am nächsten kommen wir wohl dem Begriff in Ausdrücken wie Naturanlage, natürliche Entfaltung; die Natur des Feuers ist brennen, die des Wassers nässen. Wir wollen damit die es vor allem anderen unterscheidende Wesensart eines Dinges

[8]) Dogm. II, n. 651 f.
[9]) Neue Untersuchung, S. 344.

bezeichnen, aber nicht die in sich ruhende Seinswesenheit, sondern soweit sie zu einer bestimmten Art der Betätigung befähigt ist und drängt.

Dabei bleibt zu beachten, daß diese Wesenseigenart nur dann und nur so weit Natur heißt, als sie ursprünglich mit dem ersten Dasein, der Erschaffung von Gott „von Haus aus" gegeben, nicht durch einen späteren Eingriff Gottes ergänzt ist.

Zur Natur eines Dinges gehört aber nicht nur sein ursprüngliches Sein, sondern auch eine ihm entsprechende Betätigung und Daseinsweise und endlich eine dem Sein entsprechende Zielsetzung und Vollendung. Am besten machen wir uns das vielleicht an einer Eiche klar, die ja im Naturzustand geblieben ist. Zu ihr gehört von Haus aus nicht nur eine bestimmte Wesenszusammensetzung und Handlungsfähigkeit wie die Eichel sie in sich birgt, sondern auch der entsprechende Aufbau, die entsprechenden biologischen Betätigungen und schließlich als Abschluß die Baumkrone. Die ganze Art und der ganze Entwicklungsprozeß machen die Gesamtnatur der Eiche aus. Zur Natur eines Dinges zählt, um in der Schulsprache zu reden, also, was ihm constitutive, consecutive und exigitive zueignet, zu seinem ersten Wesensbestand gehört, daraus von selbst fließt und zu seiner rechtmäßigen Entwicklung und Vollendung notwendig ist.

Wenden wir das auf den Menschen an. Von Natur aus besitzt er die substantielle Zusammensetzung aus Leib und Seele. Daraus erfolgt von selbst die Fähigkeit, sich körperlich-sinnlich-geistig zu betätigen, ein menschliches Dasein zu führen, sich zu entwickeln, dazu gehört aber auch letztlich ein entsprechendes letztes Ziel, in dem er seine Ruhe und letzte Abrundung findet. In der natürlichen Ordnung würde der Mensch sich einmal als Eigenpersönlichkeit körperlich und geistig entfalten, dann eine Familie und ein Staatsleben aufbauen, Ackerbau, Gewerbe treiben, Wissenschaft und Kultur pflegen; er würde auch Gott als Herrn und Schöpfer erkennen, anerkennen, Religion pflegen, und nach diesem Leben

Gott als sein letztes Ziel irgendwie besitzen, in ihm die Vollendung und Krone seines ganzen Daseins finden und auch ein gewisses Anrecht auf alle dazu notwendige Hilfe von seiten Gottes haben. Alle Entwicklung und Betätigung würde aber wie bei der Eiche in dem Kreis bleiben, der durch die mit der Erschaffung als solcher gegebenen Anlage festgelegt wäre.

Und wie bei der Menschheit wäre es auch bei den Engeln und den anderen Kreaturen. Alle würden sich zu einem großen, in natürlichen Grenzen bleibenden Kosmos zusammenschließen. Es gäbe also eine einheitliche Naturordnung, zusammengefaßt aus Mineralwelt, Pflanzenwelt, Tierwelt, Menschen und Engelwelt, mit dem einen Gott als Schöpfer, Erhalter, Herr und letztes Ziel an der Spitze.

Nun wissen wir aber aus der Offenbarung, daß Menschen sowohl wie Engel in eine höhere Ordnung erhoben wurden, und ihretwegen auch die übrige Welt in gewissem Sinne daran teil hat.[10]) Diese Ordnung ist eine übernatürliche. Das besagt also eine Ordnung, die weder als Wesensbestandteil, noch als Folgerung, noch als notwendige Ergänzung zu der ersten, der natürlichen gehört, die also nach jeder Richtung hin, nach Sein, Können und Entfaltung die natürliche Ordnung überragt, von ihr auch bei der höchsten Entwicklung nie erreicht werden, auch nie, selbst nachdem sie geschaffen wurde, von Gott jemals beansprucht werden kann, die also von Gott aus *reiner Huld* gegeben wird, darum auch Gnadengeschenk heißt. Diese neue Ordnung löscht aber die andere nicht aus, beschneidet sie nicht, sondern nimmt sie in ihrem ganzen Bestande herüber, erhöht, vervollkommnet sie nur. Gratia supponit naturam. Diese übernatürliche Ordnung war nun, wie wir wissen, gleich von Anfang an mit der Menschheit verbunden, ging aber durch Adams Schuld verloren und wurde durch Christus wieder hergestellt.

[10]) Röm 8, 19 ff.

III.

Daß diese Ordnung besteht, daß sie im eigentlichen Sinne über alle Natur erhoben, daß sie die jetzt einzig geltende ist, das wäre also wohl zunächst wieder mehr einzuschärfen. Dann aber wäre diese übernatürliche Ordnung eingehend zu erklären. Wie oben bemerkt, enthält sie zwei Bestandteile: ein *neues Verhältnis* Gottes zu uns, ein besonderes Huldverhältnis, dann aber auch eine *neue Eigenart,* ein neues Sein. Diese beiden Elemente werden von manchen nicht scharf genug auseinandergehalten, oder nicht nach ihrem beiderseitigen vollen Wert beachtet. So kommt es denn, daß sie das neue Sein nicht genug berücksichtigen oder das sich darauf erhebende neue Verhältnis nicht tief genug würdigen.

Das *neue Sein* übersehen viele Protestanten und rationalistisch oder mehr ethisch eingestellte Theologen. Ihnen besteht die Gnade nur in einem neuen Verhältnis Gottes zu uns und unsererseits zu Gott. Aus dem Herrn machte sich Gott zum Vater, aus dem Gläubiger und Richter zum Erbarmer. Uns, die wir Knechte und Sünder waren, nahm er als Kinder an und als solche sollen wir jetzt mit ihm gläubig, vertrauend und liebend verkehren. Alles das aber, ohne daß gleichzeitig eine *innere* Umbildung unseres Seins stattfindet. Man verlegt das Übernatürliche also einzig in einen neuen Wechselverkehr, eine neue Art von Gedanken- und Gesinnungsaustausch, in Betätigungen. Ähnlich gab es auch katholische Theologen, die zwar eine innere Erhöhung annahmen, sie aber auf die Erhöhung der Akte oder Fähigkeiten beschränkten.

Nun bewirkt die Übernatürlichkeit gewiß ein ganz neues Verhältnis zu Gott, sie verleiht auch höhere Fähigkeiten, aber damit hat man nur einen Teil gesehen und das Wesentlichste übersehen. Die Übernatur besteht in einer ganz neuen *Seinserhöhung* und Lebensordnung. Und das analog der Naturordnung. Auch diese gibt ein Gottverhältnis, aber auch ein dem Geschöpf innewohnendes Sein und eine sich darauf aufbauende

Tätigkeit und Bestimmung. Wir unterschieden darin Wesensbestandteile (das Konstitutive), daraus folgende Eigentümlichkeiten (das Konsekutive, Fähigkeiten, eine bestimmte Handlungsweise) und (das Exigitive) die entsprechende Zielsetzung und Beihilfe Gottes. Gleicherweise gibt die übernatürliche Ordnung zunächst ein neues Sein als Grundlage alles anderen, dann neue Fähigkeiten und schließlich ein neues Ziel und eine dementsprechende neue Beihilfe Gottes.

Alles ist am neuen *Lebensziel* zu messen. Finis est primum in intentione. Und das Ziel ist nicht mehr wie in der natürlichen Ordnung irgend welcher ewiger Besitz Gottes, sondern der aus der *Anschauung* Gottes erfolgende. Wir sollen Gott nicht nur nach *unserer* naturgemäßen Menschenart erkennen, besitzen und lieben, sondern so *wie er sich* erkennt und liebt, also nach Gottesart, oder besser gesagt: in Gott höchst ähnlichster Art. Das aber wird nur durch höhere Verähnlichung mit Gott und durch Verleihung naturüberlegener gottähnlicher Kräfte möglich. So gibt Gott, der das höhere Ziel will, uns auch die entsprechende ganze Ausstattung zur Erreichung dieses Zieles. Mit anderen Worten: Gott schenkt uns ein ganz neues, weit über alle Naturanlage hinausgehendes Leben!

Dieses besteht aber nicht etwa nur in neuen Lebensakten, sondern zunächst in einem neuen bleibenden *Lebensgrund*, einem Lebensgrund, der die ganze Persönlichkeit des Menschen innerlich erfaßt, umwandelt, ihr ein erhöhtes Sein gibt. Die Übernatur geht hier parallel der Natur. Das natürliche Leben des Menschen betätigt sich in Akten, diese aber setzen Fähigkeiten und Anlagen voraus, Fähigkeiten und Anlagen aber fußen auf einem dauernden Lebensgrund der Seele. Durch diese aber erhielt der Mensch nicht nur neue Handlungsmöglichkeiten, sondern auch sein spezifisches Sein. „Da bildete Gott den Menschen aus Lehm der Erde und hauchte in sein Angesicht den Odem des Lebens, und der Mensch ward ein *lebendes Wesen*."[11]) Und das wird

[11]) 1. Mos 2, 7.

noch näher bezeichnet: als „Gottes Bild und Gleichnis".[12]) In ähnlicher Weise erhalten wir auch in der Übernatur zuerst einen neuen Lebensgrund, aus dem alle Lebensbetätigungen quellen; einen Lebensgrund, der uns zu einem ganz neuen Sein erhebt und uns in eine neue, höhere Ordnung versetzt. Darum nennt ja auch der Heiland die Begnadigung eine „Wiedergeburt"[13]) und beteuern die Apostel vom Gerechtfertigten, daß er „aus Gott geboren" eine „neue Schöpfung geworden ist".[14]) Alle Geburt aber geht nicht auf Schenkung nur einiger Fähigkeiten, sondern auf Hervorbringung eines *ganzen* neuen Wesens. In erster Linie bringt die Übernatur also eine *Seinserhöhung* hervor. Die wird bewirkt durch die uns eingesenkte „heiligmachende Gnade". Bewirkt von ihr nicht als einer causa efficiens, *sondern als einer causa formalis,* die schon allein durch ihr Dasein es gibt, wie ja auch die weiße Farbe, sobald sie aufgetragen wird, allein dadurch schon die Wand weiß macht,[15]) die also nicht nach ihrem Eintritt das höhere Sein erst noch durch Tätigkeit erarbeiten müßte.

Was ist nun die heiligmachende Gnade? Zunächst ist sie *keine neue Substanz,* die selbständig für sich besteht und den Menschen substantiell ändert, so daß er nicht mehr Mensch, sondern ein ganz anderes Wesen wäre. Der naturgegebene Mensch ist ja eine vollendete, abgerundete Substanz und die Natur soll von der Übernatur nicht von Grund aus geändert, sondern nur aufgebessert und erhöht werden. Was wir mit heiligmachender Gnade bezeichnen ist also nur ein *Accidens,* ein zur vollen Natur des Menschen *Hinzukommendes,* sich ihr als Träger Anlehnendes, sich ihr und ihren Lebensäußerungen Anschmiegendes. „Accidentis esse est *inesse.* Non dicitur ens, quasi ipsum esse habeat, sed quia eo aliquid est. Unde et magis dicitur entis quam ens."[16]) Aber es ist ein *wirkliches* Accidens, das in der Seele

[12]) 1. Mos 1, 26.
[13]) Jo 3.
[14]) Jo 1, 14; 2. Kor 5, 17.
[15]) St. Th. Sth. I/II, qu. 110, Art. 2, ad 1.
[16]) St. Th. I/II, qu. 110, Art. 2, ad. 3.

wohnt, sie beeinflußt, nicht nur in ihrer Tätigkeit, sondern auch in ihrer ganzen Art, also nicht etwas rein äußerlich Bleibendes.

Es ist etwas der Seele wirklich *Eingesenktes*, ihr *Anhaftendes*. Nicht nur, wie manche Protestanten wollen, eine reine neue Beziehung zu Gott, oder eine rein äußerliche Nachlassung der Sünden und rein äußerliche Versetzung in Gottes Huld. „Per hoc quod dicitur homo gratiam Dei habere significatur quiddam supernaturale in homine a Deo proveniens."[17]) Und dieses Eingesenkte beschränkt sich nicht auf eine flüchtige Einkehr, es nimmt *dauernden* Aufenthalt in der Seele. Es bedeutet eine neue dauernde Grundlage, eine neue dauernde Disposition, Seinsanlage. Sie ist kurz gesagt ein habitus entitativus oder eine dispositio permanens.

Weiter: dieser habitus, diese neue Grundlage gehört zu den *formgebenden*, charakterbestimmenden, das Sosein ändernden, eine neue Eigenart schaffenden, sie ist eine der Seele etwas Neu-Eigenes anschaffende Grundlage, also eine *Eigenschaft* der Seele, eine neue *Beschaffenheit*.

Als solche wird sie im Unterricht ja auch mit Vorliebe dargestellt. Dann auch noch mit den Ausdrücken wie „Glanz", „Überkleidung", „hochzeitlichem Gewand" bezeichnet. Gewiß recht, aber zu leicht entsteht dabei die Vorstellung, daß sie etwas Totes, Unlebendiges sei, eben wie ein Gewand oder eine Vergoldung. In Wirklichkeit besteht sie aber in etwas Beweglichem, einem vitalem Accidens, in etwas Lebendigem. Nicht in Lebensakten, wohl aber in einem Lebensgrund, einem neuen Lebensprinzip, einer gewissen Lebenswurzel, die aber nicht als Substanz für sich besteht, sondern sich der Seele anschmiegt, ihr anhaftet und ihr natürliches Leben zu übernatürlichem Sein und mittelbar auch zu übernatürlichen Lebensbetätigungen erhöht. Der Vergleich mit dem Gewand wäre also wohl durch den anderen oft benutzten eines Edelreises zu ergänzen. Zu beachten aber bleibt, daß das Edelreis doch wieder als für sich Bestehendes

[17]) St. Th. Sth. I/II, qu. 110, Art. 1.

von außen hinzugetragen, dieser neue Lebensgrund aber in der Seele von Gott hervorgebracht wird. Darum heißt er auch gratia creata im Gegensatz zu der gratia increata, dem als Gabe verliehenen Heiligen Geist. Doch wird er nicht selbständig für sich aus nichts geschaffen. „Gratia dicitur creari ex eo quod homines secundum ipsam creantur, id est in novo esse constituuntur ex nihilo, id est non ex meritis."[18])

Wenn Christus und die Apostel von der Übernatur reden, bezeichnen sie diese unaufhörlich als Leben. Ein Fingerzeig, daß auch wir sie als solche und darum die heiligmachende Gnade nicht als eine rein sachliche, tote Eigenschaft darzustellen haben. Wie weise es aber ist, daß Gott im Übernatürlichen erst diesen Lebensgrund legt, führt der heilige Thomas wieder gut aus. Gott bewegt alle Dinge zu ihren Aufgaben und Zwecken, aber nicht so, daß er sie nur zu Akten bewegt, sondern schon in der natürlichen Ordnung legte er Fähigkeiten und Kräfte und weiter noch Grundlagen als principia actuum in den Menschen hinein, „ut secundum seipsas inclinentur ad hujus modi motus. Multo igitur magis" fährt er fort, „illis, quos movet ad consequendum bonum supernaturale aeternum, infundit aliquas formas seu qualitates supernaturales, secundum quas suaviter et prompte ab ipso moventur ad bonum aeternum consequendum; et sic donum gratiae qualitas quaedam est."[19])

Die Grundlage, das erste Prinzip von allem bildet nun das Neue, das wir heiligmachende Gnade nennen. Zu beachten bleibt immer, daß es ein habitus entitativus, kein unmittelbarer operativus ist, da er das ganze Sein des Menschen erhöht und damit erst die Möglichkeit zu allen folgenden übernatürlichen Lebensbetätigungen gibt. Definieren kann man die heiligmachende Gnade also wohl als ein „geschaffenes, wirkliches, reales, den Gerechtfertigten gegebenes und in ihnen bleibendes Prinzip des übernatürlichen Seins und Lebens".[20])

---

[18]) Ib. Art. 2. ad 3.
[19]) Ib. art. 2.
[20]) Vgl. *Lange*, De gratia, n. 380.

IV.

Aber mit all diesen Bestimmungen haben wir das neue Sein wohl begrifflich von anderen abgegrenzt, aber wir sind auf sein tieferes Wesen noch nicht vorgedrungen. Was stellt dieses neue Sein und Leben dar? Da nun sprechen die kirchlichen Quellen von einem göttlichen Leben; manche Gottesgelehrte, besonders die griechischen Väter, sogar von einer Vergöttlichung oder Vergottung, die uns durch die Gnade werde. Auch der Heiland sagt ja von jenem, der an ihn glaubt, daß er das *ewige* Leben habe. Das soll nicht nur besagen „ewigdauerndes Leben", sondern *das* Leben, das der *Ewige*, Gott selbst lebt. Aus allem geht unzweifelhaft hervor, daß uns mit der Gnade etwas *Gottartiges* gegeben wird. Und so schreibt der heilige Petrus in der bekannten klassischen Stelle, daß wir durch Christus „an der göttlichen Natur Anteil erhalten".[21])

Da tauchen nun zwei Fragen auf: *Was* ist *das* in Gott, an dem wir Anteil erhalten und *wie* ist diese Anteilnahme selbst zu verstehen?

Anteil erhalten wir an der göttlichen *Natur*. *Also* nicht an der göttlichen Wesenheit allgemein, soweit sie als Träger ihrer verschiedenen Eigenschaften gedacht wird, sondern soweit sie als *letztes Prinzip göttlicher Betätigung* in Betracht kommt, das besagt ja Natur. Darum besagt diese Anteilnahme auch noch nicht eine Anteilnahme an den Lebens*betätigungen*, den *Lebensakten* Gottes selbst. Wiederum nicht eine Anteilnahme an seinem Willen oder Verstand, soweit diese als die *nächsten* Fähigkeiten seines Handelns von der Natur unterschieden werden, sondern an der Natur selbst, der letzten Grundlage von alledem. Sagen können wir kurz: Anteilnahme an der göttlichen Natur besagt: Anteilnahme an dem *letzten Urgrund* der ihm als Gott besonders zukommenden und ihn von allen anderen unterscheidenden Betätigungen.

Worin nun besteht die Anteilnahme?

[21]) 2. Petr 1, 4.

Ist sie als rein moralische, nur in unsern Bestrebungen, in einem neuen Erkennen und Lieben Gottes sich abspielende zu betrachten? So dachte es sich Bajus und denken es noch manche Protestanten und Rationalisten. Doch das ist nach oben angeführten Aussprüchen der Offenbarung und Theologen zu wenig. Die Anteilnahme ist auch eine sachliche, aller Erkenntnis zuvorkommende, in uns wohnende. Wir empfangen *in uns* etwas Gottartiges, werden „vergöttlicht".

Nun könnte man weiter an eine *substantielle* Anteilnahme denken. So daß Gott, wie die Eiche bei der Neubildung einer anderen, einen Teil von sich abgäbe und uns übertrüge, so daß wir mit ihm der *gleichen* Natur, also Auch-Gott im eigentlichsten Sinne wären, wie es der pantheistische Emanatismus will. Oder auch, indem wir eingingen in Gott, uns ganz in ihn verwandelten, wie der neoplatonische Pantheismus und ein verstiegener Mystizismus (Meister Eckardt?) es darlegen.

Beides ist unmöglich. Denn Gott ist unteilbar und das einzige ens a se; so kann er weder etwas von sich abtrennen noch uns, die wir entia ab alio sind, in sich verwandeln.

Darum bleibt nur eines übrig: „Gott macht gottförmig, indem er die Gemeinschaft mit der göttlichen Natur durch eine gewisse *Ähnlichkeit* mitteilt."[22]) Die Teilnahme an der göttlichen Natur besteht also darin, daß durch die heiligmachende Gnade der Seele eine Ähnlichkeit mit der göttlichen Natur eingesenkt wird, eine Ähnlichkeit, durch die sie befähigt wird, ähnlich wie Gott zu handeln. Im natürlichen Zustand konnte sie sich nur nach Menschenart betätigen, jetzt vermag sie es in Gott verwandter Art. Sprechen die älteren Kirchenschriftsteller von der deiformitas, so verstehen auch sie darunter nur diese Verähnlichung. So sagt der Pseudo-Dionysius Areopagita: „Die Vergöttlichung ist die größtmöglichste *Verähnlichung* und Vereinigung mit Gott."[23])

[22]) St. Th. I/II, q. 112, a. 1.
[23]) Eccl. hier. c. 1, § 3.

Diese Verähnlichung mit der göttlichen Natur drückt nun ein neues Abbild, speziell der heiligsten Dreifaltigkeit, in uns ein. Denn wir sahen, sie gibt uns die Möglichkeit, nicht nur nach Menschenart, sondern ähnlich zu denken, zu erkennen, zu lieben, wie es Gott eigentümlich ist. Gott betätigt aber das ihm eigentümliche Erkennen, Denken und Lieben besonders im trinitarischen Prozeß. So werden wir dem verähnlicht. Scheeben, der hierüber in seinem Werk: Natur und Gnade, herrliche Gedanken entwickelt, bemerkt: „Das Bild der Trinität im kreatürlichen Geiste wird also darin bestehen müssen, daß sich eben jener göttliche Prozeß in dem der Erkenntnis und Liebe des kreatürlichen Geistes abspiegelt und wiederfindet."[24]) Er fügt hinzu, als Geistwesen sei die Seele auch schon im natürlichen Zustand ein gewisses Abbild Gottes oder der Trinität, aber dieses stelle doch wieder einen solchen Gegensatz zu ihr dar, wie ein geschaffenes Wesen überhaupt zu den unerschaffenen. Darum strahle „der Glanz der Gottheit in der ihr *eigentümlichen* Reinheit und Schönheit" nicht in ihr wider. Das geschehe aber jetzt durch diese Verähnlichung mit der göttlichen Natur.[25])

Zusammenfassend können wir sagen: Die Anteilnahme an der göttlichen Natur besteht in einem neuen, der Seele innewohnenden Tätigkeits- und Lebensgrund, der erhaben über alles natürlich-geschöpfliche Können, dem gotteigenen äußerst ähnlich und seine Widerspiegelung ist und uns so ein ganz neues Erkennen, Streben, Lieben nach Art des Göttlichen ermöglicht.

Diese hohe Verähnlichung mit Gott und diese Beleihung mit gottähnlicher Lebensmöglichkeit zieht mit der heiligmachenden Gnade von selbst in die Seele ein. Sie wird nicht von ihr als einer Wirkursache erst erzeugt, sie ist mit ihr als Formalursache unzertrennlich verbunden und gegeben. So gewinnt der bis dahin noch etwas leere Begriff einen äußerst anschaulichen Inhalt: die heiligmachende Gnade ist eine neue Form der Seele,

[24]) S. 185.
[25]) S. 183 f.

die uns nicht nur irgendwie über die Naturkräfte erhebt, sondern uns ein gottartiges Sein und Wirken gibt, uns also dem Allerhöchsten angleicht.

Wie muß sie da in aller Augen an Wertschätzung gewinnen! Darum wird sie auch *heiligmachende* Gnade genannt. Gewiß auch weil sie die Grundlage aller moralischen Vollkommenheit bildet, besonders aber, weil mit ihr eine die Heiligkeit Gottes abbildlich partizipierende Beschaffenheit von der Seele Besitz nimmt.

V.

Mit der Verleihung dieser neuen gottartigen Natur hängt unmittelbar ein Zweites zusammen: Die *Annahme zur Gotteskindschaft.* Auch sie wird nicht selten einseitig, einzig als ein neues äußeres Verhältnis aufgefaßt, aber sie greift weit tiefer.

Im natürlich-menschlichen Leben unterscheiden wir zwei Arten von Kindschaft und Vaterschaft: Die *naturhafte* und die *Adoptiv-Kind- und Vaterschaft.* Die naturhafte entsteht durch die Zeugung, die zweite durch Annahme. Die erste ist eine zwangsläufige, die zweite eine freiwillige, freigebiger Huld entsprungene. Die erste bezieht sich auf eine aus dem Vater hervorgegangene, mit ihm durch die Bande des Blutes verbundene, „seine Eigentümlichkeit" wiedergebende, die zweite auf eine leiblich unverbundene, ferne, fremde Person.

Nun leuchtet ein, daß unsere Gotteskindschaft nicht die naturgegebene sein kann. Denn in der erhält das Kind das Wesen des Vaters, wird mit ihm identisch. Diese Kindschaft besitzt nur der eingeborene Sohn, das Wort Gottes.

Unsere Gotteskindschaft bewegt sich also auf der Linie der Adoptionskindschaft. In der Tat werden wir, die wir von Haus aus nur Werke Gottes und völlig Wesensfremde, als reine Erzeugnisse seiner Macht durch eine unendliche Kluft von ihm getrennt waren, von ihm durch eine Tat reinster Huld in das Kindesverhältnis aufgenommen.

Und doch wieder geht unsere Gotteskindschaft über die menschliche Adoptivkindschaft hinaus. In dieser wird ja ein fremdes, ihm ursprünglich unverbundenes, ein ihm unähnliches Wesen mit dem Vater verbunden, und zwar ohne innere Umwandlung. Nun sahen wir aber, daß Gott uns gewissermaßen neu erzeugt („aus Gott geboren"), nicht zwar durch eigentliche Zeugung, wie bei seinem eingebornen Sohn, wohl aber durch eine neue Umbildung unserer Seele, und daß er durch diese Umbildung uns eine neue, ihm ähnliche Natur, eine Anteilnahme an seiner Natur verleiht. Somit stellt unsere Gotteskindschaft weder die vollkommene naturhafte, noch die unter Menschen gebräuchliche Adoptivkindschaft, sondern eine ganz eigenartige dritte dar, die aus Bestandteilen beider zusammengesetzt ist. Grundlage derselben bleibt die neue *Umgestaltung* der Seele, die neue reale *Gottverähnlichung;* darauf baut sich dann das neue Verhältnis auf. Sie ist wesentlich, denn mit ganz Unähnlichen könnte Gott doch keinen vertrauten Verkehr pflegen, ähnlich wie wir es mit Täubchen nicht können. Wir sprechen und spielen mit ihnen; sie sehen, empfinden unsere Aufmerksamkeit, zeigen sich erkenntlich, aber nur in ihrer Art; so bleibt der Austausch ein höchst unvollkommener. Gewiß trifft der Vergleich nicht insofern zu, als wir doch auch im Naturzustand schon intelligente Wesen sind, aber all unser Denken und Wollen würde sich doch in dem uns Menschen eignenden Rahmen halten, also vom Göttlichen abgrundtief verschieden bleiben. Nun erhob Gott uns zu einem *ihm ähnlichen* Sein, gab uns eine Lebens-, Denk- und Empfindungsart, die der seinen sehr ähnelt, daß wir nach göttlicher Art erkennen und lieben können, infolgedessen erreichen auch die Wechselbeziehungen eine weit größere Gleichartigkeit und Innigkeit.

In der Annahme an Kindesstatt erhalten wir also nicht nur den äußeren Namen Kind; Gott zeugt uns in oben erklärtem Sinne als sein Kind und verleiht uns dazu, wie es bei jeder Adoption geschieht, die Befugnis, seinen Namen zu tragen, uns als seine Kinder auszu-

geben und zu fühlen, ihm als Kinder zu nahen; er schenkt uns dazu Anteil an seiner Würde und alle Kindesrechte, besonders das der Erbschaft. Erbschaft besagt hier natürlich nicht wie in der menschlichen Kindschaft Antritt der vom Vater im Tode verlassenen Güter, sondern Eintritt in den Mitbesitz seiner Güter und Herrlichkeit. Und die bestehen vor allem darin, daß wir ihn in der Weise erkennen, wie er sich erkennt, ihn lieben und besitzen, in der Weise wie er sich liebt und besitzt, und so Mitbesitzer und Mitgenießer seiner ganzen Weisheit, Schönheit, Güte, Heiligkeit, seiner Freude und seines ewigen Glückes werden.

Auch von Natur aus sind wir und alle Geschöpfe in gewissem Sinne Kinder Gottes, insofern Gott uns väterlich schuf, erhält, für uns sorgt, aber es fehlt doch die neue Zeugung, Ähnlichkeit, und so geht das Verhältnis nicht über das des Leibeigenen zu seinem Herrn, wenn auch einem milden gütigen Herrn, hinaus. Als reines Geschöpf bliebe die Seele Gott unendlich unähnlich, durch eine unendliche Kluft getrennt, nur Dienerin im Haus. Sie besäße kein Recht, wie die Tochter den Herrn von Angesicht zu sehen, an seiner Tafel zu speisen, sich seines vertraulichen Umganges zu erfreuen. Sie müßte in demütiger Entfernung stehen bleiben und noch weniger dürfte sie die Erbschaft erwarten. „Kein Geschöpf also, und zwar eben *deshalb, weil es Geschöpf ist,* kann ein Kind Gottes in wahrem Sinne des Wortes durch seine Natur sein, eben weil es nicht aus der Natur *Gottes* gezeugt, sondern durch den Willen Gottes aus dem *Nichts* hervorgerufen wurde und dadurch eine andere Natur hat, die unendlich von der göttlichen verschieden ist.“[26]) In der Tat: Gott auf der einen Seite und ein Nichts auf der anderen, das zeigt die Unmöglichkeit einer Kindschaft Gottes von Natur aus am besten. Nun wird das aus dem *Nichts* Geborne nochmals aus *Gott* geboren. So wird die Kindschaft möglich, wird die Seele aus der Dienerin im Hause zur Tochter des Hauses und

[26]) *Scheeben,* Natur und Gnade, S. 134.

ändert sich die ganze Lage. Da hat der heilige Johannes recht, wenn er freudenbewegt ausruft: „Seht, wie große Liebe uns der Vater erwiesen hat: Wir heißen Kinder Gottes und wir sind es auch . . . Jetzt sind wir Kinder Gottes; was wir einst sein werden, ist noch nicht offenbar; doch wissen wir: wenn es einmal offenbar wird, werden wir ihm ähnlich sein. Denn wir werden ihn sehen, wie er ist.“[27])

(Fortsetzung folgt.)

Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von *Viktor Cathrein S. J. (†)*

(Fortsetzung und Schluß.)

VI.

Familie und Erziehung.

Aus der Ehe entsteht naturgemäß die eigentliche Familie: die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. „Wachset und mehret euch.“ „Mit diesen Worten“, sagt Leo XIII.,[1]) „war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt. Sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen und deshalb *besitzt sie unabhängig vom Staat ihre inwohnenden Befugnisse und Pflichten* . . . Es regiert in ihr selbständige Gewalt, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zweck bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat in Wahrung und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer freien Bewegung unerläßlich sind. Wir sagen: zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerten Gute werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur

---

[27]) 1. Jo 3, 1 ff.

[1]) Rerum novarum

Schädigung fänden, statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechtes statt Schutz, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswertes Gut . . . *Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen an den Staat, als müsse er in das Innere der Familie, des Hauses, eindringen.* — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise selbst helfen kann, ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfe eintrete. Die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen. Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen. Der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der Einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkt muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Recht entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann, sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf wie das Leben des Menschen selbst. Kinder sind, um mit dem heiligen Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Teil des Vaters, sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbständig, nicht als Individuen in die staatliche Gemeinschaft ein, sondern vermittelst der Familiengemeinschaft, in der sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie nach den Worten des heiligen Lehrers[2]) unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben. *Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.*"

Die erste und wesentlichste Aufgabe der Familie ist die *Erziehung der Kinder.* Der heilige Thomas v. Aquin sagt:[3]) „Der leibliche Vater nimmt in besonderer Weise Anteil an dem Begriff des Ursprungs, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und alles dessen, was zur

[2]) Summa th. 2. 2. q. 10 a. 12.
[3]) Summa th. 2. 2. q. 102 a. 1.

Vervollkommnung des menschlichen Lebens gehört." In seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung erwähnt Pius XI. diese Worte und fügt bei: „Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, *ein unveräußerliches Recht*, weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum *ein unverletzbares Recht* gegenüber jeglicher irdischen Macht."

„Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer[4]) als Grund an: das Kind ist von Natur etwas vom Vater . . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, daß das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn gegen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde."

Nach den angeführten Worten des heiligen Thomas könnte vielleicht jemand denken, das Erziehungsrecht der Eltern dauere nur bis zu der Zeit, wo die Kinder zum Vernunftgebrauch gelangt sind. Das wäre ein Irrtum. Das elterliche Erziehungsrecht dauert bis die Kinder *zur Vollreife des Alters* gelangt sind und selbständig für sich zu sorgen vermögen. Deshalb fügt der Papst bei: „Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fortdauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft imstande ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch *das unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort.* Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungszustand des Menschen, insofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife, sagt wieder der Englische Lehrer."[5])

Der Papst beruft sich für das Erziehungsrecht der Eltern auch auf die weisen Bestimmungen der Kirche in ihrem Gesetzbuch:[6]) „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und sittliche wie für die körperliche und bürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen." „In diesem Punkt ist der gesunde Menschenverstand ganz allgemein derart übereinstimmend, daß sich mit ihm in offenen Widerspruch

[4]) 2. 2. q. 10 a. 12.
[5]) Suppl. S. Th. 3 p q. 41 a. 1.
[6]) Can. 1113.

setzen würde, wer zu behaupten wagte, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staate als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Hinfällig ist sodann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, daß der Mensch erst existieren muß, bevor er Bürger sein kann. Das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern." Pius XI. beruft sich dafür auch auf die schon oben erwähnten Worte Leo XIII., die Kinder treten nicht unmittelbar, sondern *durch* die häusliche Gemeinschaft in die bürgerliche Gesellschaft ein. In dem Rundschreiben über die Katholische Aktion vom 29. Juni 1931 sagt Pius XI.: „Eine Auffassung des Staates, die ihm die Jugend ganz und ausnahmslos von der Kindheit bis zum reifen Alter überliefert, ist für einen Katholiken nicht vereinbar mit der katholischen Lehre, ja ist nicht einmal vereinbar mit dem natürlichen Rechte der Familie."

Das Erziehungsrecht der Eltern ist jedoch kein absolutes und unumschränktes, da es unbedingt dem letzten Ziele des Menschen sowie dem natürlichen und göttlichen Recht untergeordnet ist. Da wir in der gegenwärtigen Heilsordnung zu einem übernatürlichen Ziele berufen sind und die *Kirche* die von Christus eingesetzte Anstalt ist, welche die Menschen zu diesem Ziele führen soll, so unterstehen die katholischen Eltern in der religiösen und sittlichen Erziehung der Aufsicht und Leitung der Kirche. Sie sind in dieser Hinsicht die geborenen und an sich unabsetzbaren Mandatare der Kirche. Doch darauf wollen wir nicht näher eingehen. Wir wollen nur noch die Rechte besprechen, die dem Staat rücksichtlich der Erziehung zukommen.

Hierüber sagt Pius XI.:[7]) „Der Staat hat im Bereiche der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche Erziehung zu achten. Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom

[7]) Enzyklika über die christliche Erziehung.

natürlichen und göttlichen Gesetz und darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohles willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Überdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich besäße. In diesem, übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich der Staat nicht an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Übereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen Rechten der Kirche."

Ganz allgemein ist es sodann das Recht und die Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung *zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.* Zwar ist es an erster Stelle die Pflicht der Eltern, die Kinder vor sittlichen Gefahren zu behüten. Aber sie sind heute nicht mehr imstande, diese Gefahren fernzuhalten, wenn sie der Staat nicht kräftig unterstützt. Diese Gefahren liegen, wie Pius XI.[8]) sagt, „vornehmlich in den glaubenslosen und schlüpfrigen, vielfach geradezu in dämonischer Art zu Spottpreisen vertriebenen Schriften, in den Kinoschaustellungen und jetzt auch in den Rundfunkdarbietungen, die sozusagen alle Art von Lektüre vervielfältigen und leicht zugänglich machen, wie es der Film mit allen möglichen Schauspielen tut. Diese mächtig wirkenden Verbreitungsmittel, die, wenn gut und nach vernünftigen Grundsätzen geleitet, dem Unterricht und der Erziehung zu großem Nutzen gereichen können, müssen leider oft nur dem Anreiz dunkler Leidenschaft und der Gewinnsucht dienen." In der Beseitigung dieser Gefahren muß der Staat im eigensten Interesse die Familie unterstützen. Denn eine sittenlos heranwachsende Jugend gereicht dem Staat zum größten Verderben.

Dem Staat steht es aber nicht bloß zu, die Erziehung zu schützen, sondern auch, wie Pius XI. sagt, die Erziehung und den Unterricht der Jugend auf vielfältige Weise zu *fördern,* und zwar zunächst dadurch, daß er den *Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt.* Es darf eben, wie der Papst bemerkt, nie vergessen werden, daß die Familie „die erste natürliche und notwendige Erziehungsumwelt ist, eigens vom Schöpfer dazu bestimmt. Deshalb ist für

[8]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

gewöhnlich jene Erziehung am wirksamsten und nachhaltigsten, die das Kind in der Familie erhält, in der Ordnung und Zucht herrschen; und sie ist um so wirksamer, je mehr dort hellstrahlend und beständig das gute Beispiel der Eltern vor allem, aber auch der anderen Hausgenossen entgegenleuchtet."

Mancherorts liegt leider die häusliche Erziehung sehr darnieder, weil die Eltern, namentlich die Mütter, deren Händen die Erziehung vorwiegend anvertraut ist, für ihre Aufgabe ganz ungenügend vorgebildet sind. Sodann aber auch deshalb, weil sich heute überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an, der Familie zu entfremden. Die kommunistische und sozialistische Jugendbewegung, und ganz besonders die sogenannte Kinderfreundebewegung hat den Zweck, die Kinder der Familie zu entziehen, sie möglichst in den Kinderrepubliken selbständig zu machen und mit religionsloser, sozialistischer Gesinnung zu erfüllen.

Aber auch von nichtsozialistischer Seite wird heute viel dadurch gefehlt, daß man die Kinder von früh an durch allerlei Vereinigungen, Vergnügungspartien, Kinos und anderen Veranstaltungen der Familie entzieht. Es gibt schon jetzt viele Familien, in denen der Vater den Abend in seinem Kasino, die Frau in ihrem Klub oder Kränzchen zubringt und die Kinder unter Aufsicht einer Kindermagd einer Abendunterhaltung beiwohnen. Mit Recht mahnt deshalb Pius XI.:[9]) „Wir beschwören um der Liebe Christi willen die Seelenhirten mit allen Mitteln: durch Unterweisung, Katechese, mündlich und durch möglichst starke Verbreitung von Schriften die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen als vielmehr praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten zu erinnern, besonders an die verschiedenen Aufgaben der religiösen, sittlichen und bürgerlichen Kindererziehung und an die neben dem persönlichen guten Beispiel geeigneten Methoden zu ihrer wirksamen Durchführung."

VII.

Familie und Schule.

Die Eltern sind heute nicht mehr imstande, ihren Kindern den Unterricht zu geben, dessen diese in der Gesellschaft benötigen. Sie bedürfen deshalb der Schulen, welche der Erziehung der Eltern zu Hilfe kommen und sie ergänzen. An und für sich ist es nun Sache der

[9]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

Familien oder der Gemeinden, solche Schulen zu errichten. Heute sind aber oft weder die Familien noch die Gemeinden imstande, die nötigen Schulen zu errichten. Deshalb muß der Staat in solchen Fällen nachhelfend eingreifen, indem er nach Maßgabe der Bedürfnisse und der vorhandenen Mittel Schulen eröffnet. Und weil heute ein gewisses Maß von Bildung und Unterricht nach allgemeiner Überzeugung allen im Staate notwendig ist, darf der Staat fordern, daß die Eltern ihren Kindern wenigstens das Mindestmaß dieser Bildung verschaffen. Man nennt das *Lernzwang*. Deshalb sagt Pius XI.:[10]) „Der Staat kann fordern und darum dafür sorgen, daß alle Staatsbürger die notwendigen Kenntnisse ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen zum Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird."

Der Staat darf ferner „im Interesse einer guten Staatsverwaltung oder zum Schutz des inneren und äußeren Friedens Dinge, die dem Gemeinwohl sehr notwendig sind und besondere Eignung und Vorbereitung verlangen, sich die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte seiner Behörden und namentlich für das Heer vorbehalten, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte der Kirche und der Familie in ihrem Bereiche nicht zu verletzen".

Es ist jedoch klar, „daß der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Unterrichtswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muß. Deswegen ist *jedes Erziehungs- und Schulmonopol* ungerecht, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmäßigen Willen in die Staatsschule zu schicken."

Das Schulmonopol, von dem der Papst hier redet, besteht darin, daß der Staat sich allein das Recht vorbehält, Schulen zu errichten, und Privatschulen entweder gar nicht oder nur mit seiner Ermächtigung und unter schwer zu erfüllenden Bedingungen zuläßt. Der Papst verwirft jedes derartige Monopol, das die Eltern physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder in Staatsschulen zu schicken, die dem christlichen Gewissen oder dem rechtmäßigen Willen der Eltern widersprechen.

[10]) Enzyklika über die christliche Erziehung.

Zu diesen Schulen gehören vor allem die sogenannten *neutralen oder weltlichen* Schulen, aus denen die Religion ausgeschlossen ist. Diese Schulen setzen sich, wie der Papst sagt, „zu den fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch". „Übrigens", fügt er bei, „ist eine derartige Schule gar nicht möglich. Es braucht nicht wiederholt zu werden, was Unsere Vorgänger über sie erklärt haben, besonders Pius IX. und Leo XIII., zu deren Zeit gerade die Verweltlichung in der öffentlichen Schule ihr Unwesen zu treiben begann."

Schon im Syllabus[11]) hat Pius IX. den Satz verurteilt: „Katholische Männer dürfen eine Erziehungsart billigen, die vom katholischen Glauben und der Autorität der Kirche losgetrennt ist und sich nur oder wenigstens an erster Stelle um die Wissenschaft der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen gesellschaftlichen Lebens kümmert." Ähnlich hat sich Leo XIII. wiederholt ausgedrückt. Pius XI. fügt den Äußerungen seiner Vorgänger bei:[12]) „Wir erneuern und bekräftigen ihre Erklärungen und gleichzeitig die Vorschriften der heiligen Kanones, wonach der Besuch der nichtkatholischen Schulen, ob weltliche oder Simultanschulen, also der Schulen, die ganz gleichförmig und ohne irgendwelche Sonderung den Katholiken und Nichtkatholiken offenstehen, den katholischen Kindern verboten ist, und daß der Besuch dieser Schulen nur mit Rücksicht auf bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse unter besondern Sicherungen geduldet werden kann, wobei einzig die Entscheidung des Oberhirten maßgebend ist."

Aber nicht nur die rein weltlichen oder religionslosen, sondern auch die *Simultanschulen* entsprechen den katholischen Grundsätzen nicht. „Für die Katholiken", sagt Pius XI.,[13]) „kann auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden . . ., in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern zusammen mit nichtkatholischen Schülern erhalten. Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzugroßer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Dafür ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau

[11]) Prop. 48.
[12]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.
[13]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche vom christlichen Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen. Es ist nicht bloß notwendig, um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern daß auch der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch religiösen christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen."

Man könnte einwenden, in einem religiös zerklüfteten Volk seien konfessionelle Schulen unmöglich. Darauf antwortet der Papst: „Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staate unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichts anders als mit der weltlichen oder der Simultanschule zu lösen. Der Staat muß und kann sie vernunftgemäßer und auch leichter dadurch lösen, daß er der *Initiative der Familie und der Kirche Freiheit läßt* und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft. Daß sich dieses zur Zufriedenheit der Familien und zum Besten des Unterrichts und der öffentlichen Ruhe und Ordnung verwirklichen läßt, dafür sind ein Beweis jene Nationen mit gemischtem Bekenntnis, in denen das Schulwesen dem Erziehungsrecht der Familie entspricht nicht bloß auf dem gesamten Gebiet des Unterrichts — hier besonders durch rein katholische Schulen für die Katholiken — sondern ebenso gut unter dem Gesichtspunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit durch staatliche finanzielle Beihilfe an die von den Familien gewählten Schulen."

An dieser ausgleichenden Gerechtigkeit fehlt es z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier sind die Staatsschulen religionslos und können deshalb von den Katholiken nicht benutzt werden. Doch besteht Unterrichtsfreiheit, so daß die Katholiken eigene Schulen gründen können, aber sie müssen auch die Steuern für die Staatsschulen bezahlen und sind deshalb doppelt belastet, was der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht entspricht. Aber die Katholiken bringen diese Opfer großmütig, um ihren Kindern eine katholische Erziehung zu

ermöglichen, und werden dafür vom Papst besonders gelobt.

Obwohl Pius XI. das Schulmonopol nur in gewissen Grenzen ausdrücklich verwirft, sind wir doch berechtigt, weiter zu gehen und das staatliche Schulmonopol allgemein abzulehnen. Der Staat darf die Freiheit der Untertanen nur so weit einschränken, als es zum Gemeinwohl notwendig ist. Nun ist aber das Schulmonopol dem Gemeinwohl nicht nur nicht notwendig, sondern eher schädlich. Der Staat hat allerdings das Recht und die Pflicht, keine Schulen zu dulden, die dem Gemeinwohl offenbar schädlich sind, indem sie die Religion, die Sittlichkeit und die sonstigen Grundlagen des Gemeinwohls untergraben. Aber er hat kein Recht, der alleinige Schulmeister zu sein, ohne Not die Untertanen einer kostbaren Freiheit zu berauben und das ganze Schulwesen in eine einseitige Richtung zu bringen, die von dem Belieben der jeweiligen Regierung abhängt. Das Beispiel vieler Staaten, die sich noch freiheitlichen Sinn bewahrt haben, beweist, daß das Unterrichtswesen auch ohne Monopol sehr gut gedeihen kann. Daß das staatliche Schulmonopol dem Rechte der *Kirche* schnurstracks widerspricht, liegt auf der Hand. Das kirchliche Gesetzbuch besagt:[14]) „Die Kirche hat das Recht, Schulen jeder Art, nicht nur Volksschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu errichten." Diesem Recht widerspricht das staatliche Schulmonopol.

In keinem Land der Welt ist dieses Schulmonopol tatsächlich so durchgeführt, wie im Deutschen Reich, besonders in Preußen. Der Staat behält sich allein das Recht vor, *Volksschulen* zu errichten und zwingt gesetzlich alle Kinder volle acht Jahre zum Besuch dieser Volksschulen . . . Außerdem ist noch der Besuch der Fortbildungsschule bis zum achtzehnten Jahre obligatorisch, außerdem ist schon wiederholt der Vorschlag gemacht worden, sowohl der Volksschule als der Fortbildungsschule noch ein Jahr gesetzlich hinzuzufügen. Wie keine Volksschulen, so werden auch keine freien Universitäten geduldet. Private Mittelschulen dürfen nur mit staatlicher Ermächtigung und meist nur unter allerlei erschwerenden Bedingungen errichtet werden. Auf die öffentlichen Schulen haben die Eltern keinen Einfluß. Sie haben nur die süße Pflicht, die nötigen Steuern zu bezahlen und das Recht zuzusehen, was der Staat aus ihren Kindern macht. Tatsächlich ist ihnen dadurch das

[14]) Can. 1375.

Recht auf die selbständige Erziehung ihrer Kinder zum großen Teil entzogen.

Daß das eine geistige Knechtschaft ist, anerkannte auch der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der am 1. Juni 1925 entschied:[15]) „Die grundlegende Theorie der Freiheit, auf der diese Union ruht, schließt jede allgemeine Gewalt des Staates aus, *eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen,* indem er dieselben zwingt, ihren Unterricht ausschließlich in den Staatsschulen zu empfangen. Das Kind ist kein bloßes Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hohe Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten."

Das staatliche Schulmonopol ist auch der Grund, warum in keinem Lande beständig so viel an der Schule herumreglementiert wird wie in Deutschland. Sobald ein neues Erziehungs- oder Unterrichtssystem auftaucht und an den maßgebenden Stellen Anklang findet, wird das ganze Schulwesen umgemodelt, damit die Einheit gewahrt bleibe. Deshalb kommt es hier nie zu einer ruhigen und stetigen Entwicklung. Gerade in diesen Tagen veröffentlichen die Tagesblätter[16]) eine Eingabe, welche mehrere katholische Verbände nach eingehender Beratung in Schulsachen an das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richteten. Darin heißt es u. a.: „Im Jahre 1925 wurden für die höhern Schulen neue Richtlinien erlassen. Man erwartete allgemein, daß die höhere Schule nun zunächst eine längere Zeit der Ruhe zur organischen Entwicklung und Auswirkung der Reform erhalten würde. Wir müssen aber feststellen, daß vor allem im letzten Jahre durch einige Erlässe eine *arge Unruhe in die Schule hineingetragen wurde* . . . Auch das Prinzip des organischen Wachstums wurde vermißt. Vor allem aber scheint man mehr als einmal übersehen zu haben, daß es eine *verhängnisvolle Überspannung der Staatsmacht und der Staatsfürsorge in Schuldingen bedeutet,* wenn man behördlicherweise durch Gesetze, Erlässe und Verordnungen mehr Dinge regeln will, als im Interesse der Gesamtheit unbedingt erforderlich ist. Gerade im Schul- und Erziehungswesen muß der Freiheit der Persönlichkeit ein gehöriger Spielraum gelassen werden." Die Eingabe klagt dann

[15]) U. S. Supreme Court Decision in the Oregon School Cases, June 1, 1925.

[16]) Vgl. „Kölnische Volkszeitung" Nr. 331 vom 16. Juli 1931.

noch besonders über *„überspannte Zentralisierung und Schablonisierung"*, sie vermißt die Einhaltung jener feinen Linie, welche die Kompetenzen von Staat, Elternhaus und Kirche auf dem Gebiet der Schule berücksichtigen, und auch darüber, daß man eine Reihe von strittigen Fragen prinzipieller Natur, die das Eltern- und Kirchenrecht und die persönlichen Rechte der Schüler berühren, „durch behördliche Entscheidung hat lösen wollen".

In einem demokratischen Lande, wo das Kultus- und Unterrichtsministerium häufig von einer Partei an die andere übergeht, muß das staatliche Schulmonopol fast notwendig zu Konflikten führen. Jede Partei sucht eben die Macht in ihrem Interesse auszunutzen. Leider wurde der Gedanke, daß der Staat der einzige Schulmeister sei, seit langem dem deutschen Volke so tief eingeprägt, daß die Forderung der Unterrichtsfreiheit weiten Kreisen ganz unverständlich geworden ist. Hoffen wir, daß es mit der Zeit uns Katholiken gelingen werde, die gebührende Unterrichtsfreiheit durchzusetzen. Daß man der katholischen Kirche, die die Schulen in ganz Europa gegründet und Jahrhunderte allein geleitet hat, heute das Recht verweigert, eigene Schulen zu errichten, ist eine Schande und eine unerträgliche Tyrannei, die nur in feindseliger Gesinnung gegen die Braut Christi ihren Grund haben kann.

VIII.

Familie und Eigentum.

Als natürliche, von Gott gewollte Gesellschaft muß die Familie auch das Recht haben, *Eigentum* zu erwerben und zu ihrem Zweck zu gebrauchen. Wie sollte sie als selbständige Gesellschaft bestehen und ihre Aufgabe lösen können, wenn sie nicht das Recht hätte, die notwendigen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Werkzeuge u. s. w. zu erwerben und frei zu ihrem Zwecke zu gebrauchen? Sehr nachdrücklich betont dieses Recht der Familie Leo XIII. in dem Rundschreiben Rerum novarum. Nachdem er bewiesen, daß der einzelne Mensch ein natürliches Recht auf Eigentumserwerb habe, fährt er fort: „Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht verliehen hat, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden, ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur

verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen. Er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber diesen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?"

Leider sehen wir heute viele Familien, die in drükkender Not leben und denen dadurch große Gefahren in der Beobachtung der Gebote Gottes und eines ehrbaren Ehelebens erwachsen. Wie ist ihnen zu helfen? Selbstverständlich reden wir nicht von Familien, die selbst schuld sind an ihrer Not. Manche Familien geraten in schwere Not, weil sie nicht nüchtern und sparsam zu wirtschaften verstehen. Sie haben Geld, wenn es sich um Kino, Sport und Schokolade handelt und am Sonntag verpuffen sie vielleicht einen großen Teil des Wochenerwerbes. Diese Familien werden natürlich nie auf einen grünen Zweig kommen, auch wenn man sie unterstützt. Solche Familien schädigen auch die Familien, die in wirklicher und unverschuldeter Not leben, weil man leicht zu verallgemeinern geneigt ist.

Wir reden hier vielmehr von den Familien, die arbeitsam sind, nüchtern und sparsam leben und trotzdem in große Bedrängnis geraten, namentlich wenn ihnen Gott viele Kinder schenkt. Diesen muß nach Möglichkeit geholfen werden. Aber wie?

Hier ist, wie Pius XI.[17]) sagt, „in erster Linie mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß, wie bereits Unser Vorgänger Leo XIII. verlangt hat (Rerum novarum), in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren. Denn ‚der Arbeiter ist seines Lohnes wert' (Luk 10, 7). Ihm den Lohn zu verweigern oder unbillig herabzudrücken, ist schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift unter die schlimmsten Sünden gerechnet. Es ist auch nicht recht, die Löhne so niedrig anzusetzen, *daß sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt einer Familie nicht genügen.*"

[17]) Casti Connubii.

Weise fügt aber der Papst bei: „Es muß jedoch darauf Nachdruck gelegt werden, daß auch die Ehegatten selbst, und zwar lange, bevor sie in die Ehe treten, der materiellen Not vorbeugen oder sie wenigstens zu mindern suchen und daß sie von kundiger Seite darüber belehrt werden, wie das wirksam und gleich ehrenhaft geschehen kann." Heute könnten oft junge Leute, bevor sie heiraten, durch Sparsamkeit und Nüchternheit manches für die Zeit der Ehe zurücklegen. Das geschieht aber meistens nicht, und infolge davon sind die jungen Brautleute bei der Gründung der Familie oft genötigt, Schulden zu machen. Besonders muß die junge Hausfrau für ihren Beruf als Mutter und Gattin vorgebildet sein. Auch das ist heute vielfach nicht der Fall. In der Volksschule lernen die Mädchen vieles, aber oft gerade das nicht, was sie später in der Familie am notwendigsten gebrauchen. Eine kluge und in ihren Sachen gut unterrichtete Hausfrau kann eine Familie mit geringen Mitteln ehrbar ernähren, während bei einer anderen selbst ein reichliches Einkommen nicht genügt.

Der Papst empfiehlt auch, daß sich die Ehegatten, wenn das eigene Können nicht ausreicht, mit anderen in ähnlicher Lage zusammenschließen, auch in der Form von privaten und öffentlichen Bünden, um so den Lebensnöten abzuhelfen. Er setzt also voraus, daß es die Familie an der eigenen Bemühung nicht fehlen lasse. Dann fährt er fort:

„Sollte aber das Gesagte nicht genügen, um den Unterhalt einer Familie, zumal einer zahlreichen und weniger leistungsfähigen Familie, zu bestreiten, so ist es Pflicht der christlichen Nächstenliebe, das Mangelnde zu ergänzen. Die Reichen sind es, die hier vor allem den Ärmeren helfen sollen. Die im Überfluß leben, dürfen Geld und Gut nicht für unnütze Ausgaben verwenden oder geradezu verschleudern, sondern müssen es zum Lebensunterhalt und Besten derer gebrauchen, denen sogar das Notwendige fehlt. Wer Christus in den Armen von seinem Vermögen mitteilt, wird vom Herrn, wenn er zum Weltgerichte kommt, überreichen Lohn empfangen. Wer aber das Gegenteil tut, wird seiner Strafe nicht entgehen (Mt 25, 34 ff.). Es sind keine leeren Worte, wenn der Apostel mahnt: ‚Wer die Güter dieser Welt besitzt und sieht, daß sein Bruder Not leidet: wie soll die Liebe Gottes in ihm bleiben?' (1 Jo 3, 17)."

In mehreren Ländern hat man schon freie Vereinigungen gegründet, die sich die Unterstützung armer, kinderreicher Familien zum Zwecke setzen und schon

viel geleistet haben. Solche Vereine sind sehr zu empfehlen und verdienen überall Nachahmung.

„Sollte aber", sagt der Papst[18]) weiter, „private Hilfe nicht ausreichen, so ist es Pflicht der öffentlichen Autorität, die unzureichenden Kräfte der Privaten zu ergänzen, besonders in einem für das Gemeinwesen so wichtigen Belange, wie es die menschenwürdige Lage der Familien und Ehegatten ist. Denn wenn es den Familien, besonders den kinderreichen, an entsprechender Wohnung fehlt, wenn der Mann keine Arbeit, keine Gelegenheit zum Erwerb des Lebensunterhaltes finden kann, wenn der tägliche Bedarf nur mehr zu unerschwinglichen Preisen erstanden werden kann, wenn die Mutter aus bitterer Not und zum schweren Schaden des Hauswesens die Last auf sich nehmen muß, durch ihrer Hände Arbeit das nötige Geld zu verdienen, wenn sie in den gewöhnlichen oder auch außergewöhnlichen Beschwerden der Mutterschaft der notwendigen Nahrung, der Medikamente, der Hilfe eines erfahrenen Arztes und ähnlicher Dinge entbehren muß: so versteht jeder, wie dadurch die Gatten zermürbt, wie hart ihnen das Familienleben und die Beobachtung der Gebote Gottes werden muß. Und jeder sieht, welch große Gefahr der öffentlichen Sicherheit, ja geradezu dem Bestand des Staates droht, wenn diese Menschen, die nichts zu verlieren haben, sich einreden, nur noch aus dem Umsturz des Staates, aus einer Verkehrung jeglicher Ordnung etwas erhoffen zu können. Die für das Staatswohl Verantwortlichen dürfen daher die materielle Not der Ehegatten und Familien nicht übersehen, wenn sie nicht dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen wollen. Sie müssen also in der Gesetzgebung und bei der Festsetzung der öffentlichen Ausgaben die Not der armen Familien eingehend und wirksam berücksichtigen und die Sorge dafür als eine der ernstesten Aufgaben ihres Amtes betrachten."

Weil man heute vielfach darauf ausgeht, die *unehelichen* Mütter und Kinder ebenso gut, oder gar noch mehr zu berücksichtigen als die ehelichen, bemerkt der Papst: „Mit Bedauern haben Wir wahrgenommen, daß nicht selten mit Verkehrung der rechten Ordnung der *unehelichen Mutter* und ihrem Kinde (denen man gewiß gleichfalls helfen soll, schon um noch schlimmere Übel zu verhüten) ohne besondere Schwierigkeit schnell und ausreichend Unterstützung gewährt wird, während man sie der ehelichen Mutter entweder ganz verweigert oder

[18]) Casti Connubii.

doch nur spärlich zugesteht und sie gewissermaßen nur wider Willen abringen läßt."

In Deutschland hatten wir schon vor dem Kriege eine sehr weitgehende und wohltätige Gesetzgebung zugunsten der Lohnarbeiter sowohl zum Schutz des gesunden Arbeiters als auch zu seiner Sicherung bei Krankheit, Unfällen und im Alter. In den Jahren 1885—1911 haben die Arbeitgeber aufgebracht an Beiträgen für die Krankenversicherung 2885 Millionen Mark, für Unfallversicherung 2592 Millionen, für Invalidenversicherung 5688 Millionen, also im ganzen 11 Milliarden Mark. Zur Invalidenversicherung hat außerdem das Reich 700 Millionen Mark beigetragen. Mit Recht konnte der um die Arbeiterfrage sehr verdiente *Dr Fr. Hitze* im Jahre 1914 schreiben:[19]) „Auch der ärmste Arbeiter erfreut sich heute sofortiger Hilfe. Er braucht sich keine Sorge um die Bezahlung von Arzt und Apotheke zu machen. Die sorgsamste Hilfeleistung durch Spezialärzte in Spezialanstalten, Bädern, Lungenheilanstalten, Walderholungsheimen u. s. w. ist kein Privileg der Besitzenden mehr."

Augenblicklich hat sich allerdings die Lage sehr verschlimmert, das ist aber nicht die Folge mangelnder Sozialpolitik, sondern die Folge des verlorenen Krieges mit seinen Nachwirkungen. Hoffentlich wird diese Weltwirtschaftskrise in nicht zu ferner Zukunft überwunden, so daß wieder normale Verhältnisse zurückkehren.

Will man den ärmeren Familien wirksam aufhelfen, so muß man die *verheiratete Frau* der Familie erhalten oder wiedergeben. Für sie muß der Wahlspruch nicht lauten „heraus aus der Familie", wie viele übelberatene Frauenrechtlerinnen wollen, sondern: „hinein oder zurück in die Familie." Die Gattin, die Mutter ist das Herz der Familie. Treffend heißt es bei Rückert in der Weisheit der Brahmanen:

> In einer guten Eh' ist wohl das Haupt der Mann,
> Jedoch das Herz das Weib, das er nicht missen kann.

Die Ehefrau gehört nun einmal in die Familie. Ohne ihre fast beständige Anwesenheit ist ein gedeihliches Familienleben und eine gute Kindererziehung nicht möglich. Das gilt besonders von Familien mit mehreren Kindern. Früh muß heute die Frau das Haus verlassen, um dem Erwerb nachzugehen, erst abends kommt sie müde nach Hause, wo alles noch so liegt, wie sie es am Morgen verlassen hat. Nun soll erst die Küche, der Haushalt, die

[19]) Die Arbeiter-Sozialpolitik unter Kaiser Wilhelm II., Berlin 1914, S. 402.

Wäsche u. s. w. besorgt werden. Wie kann da von einer wahren Erziehung der Kinder und gedeihlichem Familienleben die Rede sein? Und muß die Frau nicht bald unter dieser Überlast von Arbeit zusammenbrechen? Es muß deshalb das ernste Bestreben jeder vernünftigen Sozialpolitik sein, die verheiratete Frau der Familie zu erhalten oder wiederzugeben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß man vor allem den Lohn des Familienvaters so hoch zu bringen suchen, daß er für den Unterhalt einer gewöhnlichen Familie ausreicht, wie wir schon gesagt haben. Sollte das augenblicklich nicht möglich sein, so muß man trachten, der Hausfrau eine lohnende und ihren Kräften angepaßte *Heimarbeit* zu verschaffen. Vor dem Kriege waren in Deutschland über 600.000 Frauen mit Heimarbeit beschäftigt, allerdings waren die Löhne derselben vielfach recht armselig, ja manchmal geradezu ungerecht. Es ist höchst unbillig, daß ein Unternehmer riesige Gewinne aus seinem Geschäfte ziehe und seinen Arbeitern und Arbeiterinnen nur armselige Hungerlöhne bezahle.

Um ärmeren Familien zu helfen, hat man auch vorgeschlagen, der Staat solle reichen Familien ihren Überfluß ganz oder zum Teil nehmen, um ihn den Armen zuzuwenden und so eine *gleichmäßigere Verteilung des Eigentums* zu erreichen. Aber eine solche Maßregel ist ungerecht, weil sie im Grunde das Privateigentum leugnet und den Staat zum Obereigentümer des Vermögens seiner Untertanen macht oder es wenigstens seinem Belieben überläßt, wie weit er Privateigentum will bestehen lassen. Denn wo ist die Grenze, von wo an der Staat das Privateigentum konfiszieren kann? Hier bleibt alles der Willkür des Staates überlassen. Eine solche Maßregel ist aber nicht bloß ungerecht, sie ist auch unnütz und schädlich. Die Befürworter derselben setzen voraus, die Reichen würden sich ein Vergnügen daraus machen, Reichtum zu sammeln, damit der Vater Staat es gelegentlich holen könne. Das ist eine unerlaubt naive Meinung. Die Reichen werden eher, sobald Gefahr ist, daß der Staat seine Hand zum Abschöpfen des Überflusses ausstreckt, diesen Überfluß an Verwandte oder Freunde verteilen oder ihn in Sicherheit bringen, nötigenfalls ins Ausland flüchten. Ist es nicht ein sonderbarer Widerspruch, daß dieselben, die sonst die Kapitalisten als selbstsüchtige Raubtiere schildern, voraussetzen, diese würden sich plötzlich ändern und sich freuen, wenn sie ihren Überfluß auf den Altar des Vaterlandes legen dürfen? Was würde auch aus der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der

Familien werden, wenn diese wüßten: Sobald wir in Not sind, wird uns der Vater Staat den Überfluß der Reichen mitteilen?

Obwohl aber der Staat nicht direkt eine Verteilung des Privateigentums vornehmen kann, so stehen ihm doch manche Mittel zur Verfügung, durch die er eine gleichmäßigere Verteilung des Vermögens begünstigen kann und soll. Vor allem durch eine gerechte Verteilung der *Steuern*. Die austeilende Gerechtigkeit verlangt, daß die öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Kräfte verteilt werden. Solche Familien, die nur soviel Einkommen haben als zum anständigen Unterhalt notwendig ist, sollten steuerfrei bleiben. Auch eine kleine Steuer drückt solche Familien viel schwerer als vielleicht eine zwanzig- oder dreißigfache höhere Steuer eine reiche Familie, die trotzdem im Überfluß leben kann. Dies ist namentlich bei der *Erbschaftssteuer* zu beachten. Die Erbschaft armer Familien sollte steuerfrei bleiben. Es ist unbillig, daß man dürftigen Familien noch einen Teil des kleinen Erbes wegnehme. Die reichen Familien sollen die Erbschaftssteuern aufbringen.

Übrigens sei hier im Vorbeigehen noch bemerkt, daß der Staat und ebenso die Gemeinden nicht nach Belieben Steuern erheben dürfen, sondern nur so viel, als zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeinwesens *notwendig* ist. Hierin überschreiten heute die Staaten und vielleicht noch mehr manche Gemeinden weit die berechtigten Grenzen. Um andere Gemeinden zu überflügeln, schreckt man auch vor den kostbarsten Bauten und Einrichtungen nicht zurück, selbst wenn keine Notwendigkeit vorliegt. Die Folge ist, daß die Steuerschraube immer straffer angezogen wird oder man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen muß, welche die Gemeinde in Schulden stürzen, deren Verzinsung und Amortisierung auch die kommenden Geschlechter schon schwer belasten.

Viel können der Staat und die Gemeinden zur Förderung der wirtschaftlich Schwächeren tun, wenn sie bei *Vergebung oder Ausschreibung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen* tunlichst die kleineren, selbständigen Gewerbetreibenden: Handwerker, Kaufleute u. s. w. berücksichtigen. Heute schaut man bei Vergebung solcher Arbeiten oder Lieferungen nur auf den, der am wenigsten fordert. Hierin können selbstverständlich die kleinen Geschäftsleute mit den großen Firmen nicht konkurrieren. Man muß aber auch auf das Gemeinwohl schauen. Schon Aristoteles bezeichnet als den besten Staat denjenigen, in dem ein mäßiger Wohlstand mög-

lichst vielen zuteil wird. Die jetzige Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt:[20]) „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist durch die Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen." Das ist eine sehr weise Bestimmung, auf die man aber bisher noch wenig Rücksicht genommen hat.

Den wirtschaftlich Schwächeren kann der Staat auch dadurch helfen, daß er die verschiedenen Arten des *Eigentumerwerbs* nach Anforderung des Gemeinwohls regelt. Der Mensch hat von Natur aus das Recht, Privateigentum zu erwerben. Aber die verschiedenen Arten dieses Erwerbes sind durch das Naturgesetz oft nicht genügend bestimmt. Diese Bestimmung zu treffen, ist Sache der Gesetzgebung und sie soll sich hierbei von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen. Oft werden gewagte oder schwindelhafte Geschäfte oder Unternehmungen begonnen, die nur die Bereicherung der Unternehmer bezwecken und Unerfahrenen oder Leichtsinnigen vielleicht zum Schaden gereichen. Das ist namentlich bei der Gründung von *Gesellschaften mit beschränkter Haftung* der Fall. Solche Gesellschaften reizen zu schwindelhaften Unternehmungen, weil sie leicht große Kapitalien zusammenbringen und reichen und mühelosen Gewinn versprechen. Manche gründen leichtsinnig derartige Gesellschaften, weil sie im Fall eines drohenden Bankrottes sich zurückziehen und die übrigen Aktionäre ihrem Schicksal überlassen können. Die Regierung hat die strenge Pflicht, die Gründung und Leitung solcher Gesellschaften genau zu überwachen und Betrügereien zuvorzukommen.

Auch dem *Wucher,* durch den so oft Unerfahrene und Leichtsinnige oder auch in schwerer Not Befindliche ausgebeutet werden, soll der Staat den Krieg erklären. Eine allgemeine, bestimmte Zinsgrenze existiert heute nirgends und läßt sich auch schwer durchführen, aber es gibt doch viele Fälle, wo offenbar ungerechter Wucher vorliegt und der Staat eingreifen kann und soll. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch lautet der Paragraph 138: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung derart übersteigen, daß den Um-

[20]) Artikel 164.

ständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen." Dieser Paragraph bietet eine kräftige Handhabe, um wucherische Ausbeutung zu verhindern oder zu bestrafen.

Man darf allerdings nicht hoffen, es werde jemals gelingen, mit staatlicher Sozialpolitik, und sei sie auch noch so gut, Armut und Not von der Erde zu verbannen. Der Fluch lastet einmal auf dem gefallenen Menschengeschlechte (I Mos 3, 17): „Verflucht sei die Erde in deinem Werke, mit vieler Arbeit sollst du essen von ihr alle Tage deines Lebens. Dornen und Disteln soll sie dir tragen. Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zur Erde wiederkehrst, von der du genommen bist." Auch Christus sagt (Jo 12, 8): „Arme habt ihr allezeit bei euch." Es ist deshalb gewissenlos, wenn bekannte Volksbeglücker den gedrückten Menschen ein irdisches Paradies vorspiegeln, in dem es keine Not und Armut mehr geben soll. Nein, die Erde wird immer ein Tränental bleiben und auch die beste Sozialpolitik wird die Menschen nie glücklich und zufrieden machen können, wenn nicht die *Religion* ihr zu Hilfe kommt.

Nur die Religion kann die unersättliche Gier nach irdischem Gut und Genuß, die den irdisch gesinnten Menschen fortzureißen pflegt, zügeln und den hoffenden Blick hinaufrichten zu den ewigen Bergen, wo allein wahres, reines und dauerndes Glück unser wartet. Das Glück besteht eben nicht in äußeren Besitzgütern, sondern in Friede und Freude des Herzens, die sich mit Geld und Gut nicht erkaufen lassen. Wie oft sehen wir, daß Familien, die ob ihres Reichtums glücklich gepriesen werden, in Wahrheit ganz unglücklich sind, innerlich unzufrieden, zerrissen, voll Haß und Neid, Zank und Streit, während ärmere Familien, die eben nur das Notwendige zum Leben verdienen, glücklich und zufrieden sind. In solchen Familien herrscht eben, wenn sie wahrhaft religiös gesinnt sind, Genügsamkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe, und selbst wenn zeitweilig Not einkehrt, weiß man sich einzuschränken und im Hinblick auf den, der, da er reich war, aus Liebe zu uns arm geworden ist und seinen treuen Schülern das Himmelreich versprochen hat, die Not geduldig zu ertragen. Zu seinem Sohn sprach einst der alte Tobias (4, 23): „Fürchte dich nicht, mein Sohn, wir führen zwar ein armes Leben, aber wir werden viel Gutes erhalten, wenn wir Gott fürchten, alle Sünden meiden und Gutes tun." Die Zeit der Not ist kurz, die Freuden des Himmels aber sind ewig und überschwänglich.

Geist und Organisation.

Gedanken zur Katholischen Aktion.

Von *P. Josef Will S. J.*, Innsbruck.

Wer das Schrifttum der letzten Jahre über die Katholische Aktion verfolgt hat, wer das Bild kennt, das gar viele sich von der Katholischen Aktion gemacht haben, der wird finden, wie sehr dies Bild beherrscht ist von dem Zug der Organisation. Viele stellen sich darunter nicht einen neuen Verein vor, wohl aber eine neuartige, straffe, einheitliche und weltumfassende Verbindung der Katholiken; vielleicht so etwas wie ein Gegenstück zum Komintern. Der stark vorwiegende Gedanke der Organisation, die schon besteht oder noch werden soll, hat Außenstehenden den Eindruck gewinnen lassen, die Katholische Aktion sei im Grunde doch mehr oder weniger politisch eingerichtet und bestimmt. Man denke an Italien und Litauen. — Es ist nicht der Sinn dieser Arbeit, den Zweifel, der damit an der Richtigkeit bestimmter Anschauungen der Katholischen Aktion bekundet wird, zu einer Kritik anderer Arbeiten zu verdichten. Es sollen nur Folgerungen aus Untersuchungen vorgelegt werden, die in dieser Hinsicht ganz voraussetzungslos angestellt wurden.

Pius XI. hat von Anfang an in der Frage der Katholischen Aktion immer hingewiesen auf das Urchristentum. Das Leben und Streben der ersten Christen war ihm Vorbild und lebendiger Ausdruck und Rechtfertigung dessen, was er mit aller Energie ins Werk setzen und fortführen wollte. Das bezeugt von neuem eine Stelle aus seinem letzten Rundschreiben über die Katholische Aktion. „Jesus selbst hat die ersten Anfänge der Katholischen Aktion gelegt. Er selbst hat es getan, indem er in den Aposteln und Jüngern die Mitarbeiter zu seinem göttlichen Apostolat wählte und ausbildete; ein Beispiel, das nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift bei den ersten heiligen Aposteln unmittelbare Nachahmung fand.“[1]) Diesen Andeutungen des Heiligen Vaters nachzugehen war der Zweck einer Abhandlung, die dann ganz unerwarteterweise das Wohlgefallen des Papstes der Katholischen Aktion gefunden hat.[2]) Die Ergebnisse dieser Ar-

[1]) Acta Apostolicae Sedis 23 (1931), p. 303.

[2]) Die Abhandlung ist auf Geheiß des Heiligen Vaters ins Italienische übertragen und in Rom gedruckt. Deutsch ist die Abhandlung in Buchform erschienen. *Will Jos.*, Die Katholische Aktion. Biblische und dogmatische Grundlagen. München (Salesianerverlag) 1932.

beit hinsichtlich der beiden Elemente, Geist und Organisation, darzustellen, ist der Sinn der folgenden Ausführungen.

I.

Katholische Aktion als Geistesbewegung.

Unstreitig ist der Eindruck, den die Katholische Aktion der Urkirche macht, der einer gewaltigen *Geistesbewegung*. Es war, als ob ein großer Gedanke, eine große Idee Hunderte und Tausende erfaßt hätte, die sich dann unaufhaltsam ausbreitete und Boden gewann. Dieser geistigen Bewegung war es eigentümlich, daß sie nicht in der eigenen Persönlichkeit der einzelnen Christen zum Abschluß kam, sondern daß sie wesentlich expansiv und apostolisch war. Diese Bewegung verbreitete sich nicht nur in dem Sinn, daß immer neue Menschen diesen Geist in sich aufnahmen, sondern vor allem dadurch, daß die Träger und Aufnehmer dieser Geistesbewegung den Drang in sich erfuhren, andere zu gewinnen; daß die Christen nicht zufrieden waren, den Anziehungsprozeß des christlichen Geistes zu sehen und daran sich zu freuen, sondern daß sie selber trachteten, ihren neuen Gewinn christlichen Geistesgutes anderen mitzuteilen. Das Christentum der ersten Jahrhunderte ist gekennzeichnet durch einen Geist der Propaganda, einen Verbreitungstrieb, ein religiöses Mitteilungsbedürfnis und einen Bekehrungswillen, der Freund und Feind auffiel. Hören wir dazu einige Stimmen, die aber in dieser kurzen Arbeit nicht einzeln ausgelegt werden. Die Zeugnisse der Fachmänner unserer Zeit zeigen ja, wie die Worte ausgewertet werden. Zuerst aus dem Freundeskreis:

Aristides von Athen (in der Zeit des Antonius Pius 138—161) berichtet an den Kaiser: „Ihre (der Christen) Frauen sind rein wie Jungfrauen. Die Sklaven aber und Sklavinnen oder die Kinder, die deren einzelne haben mögen, bereden sie, aus Liebe zu ihnen Christen zu werden; und sind sie es geworden, so nennen sie dieselben ohne Unterschied Brüder.“[3]) *Athenagoras* von Athen verfaßte um 177 eine Bittschrift für die Christen an Mark Aurel, in der er den Eifer der Christen preist: „Bei uns könnt ihr ungebildete Leute, Handwerker und alte Mütterchen finden, die, wenn sie auch nicht imstande sind, mit Worten die Nützlichkeit ihrer Lehre darzutun, so doch durch Werke die Nützlichkeit ihrer Grundsätze

[3]) Apologie XV, 6 (Kemptener Ausgabe), Bd. 12 (1913), S. 50.

aufzeigen."[4]) *Tertullian* (um 160—220) hat öfters vom apostolischen Geist der Christen seiner Zeit geschrieben: „Jeder beliebige christliche Handwerker hat Gott bereits gefunden, *tut ihn kund* und besiegelt in der Folge alles, was man in Bezug auf Gott fragen kann, durch die Tat, während Plato behauptet, daß man den Werkmeister des Weltalls nicht leicht finden und, wenn man ihn gefunden, nur schwer allen verkünden könne."[5]) An einer anderen Stelle sucht er von einer ehelichen Verbindung mit einem heidnischen Mann abzuhalten durch folgenden Hinweis: „Wer möchte seiner Gattin erlauben, straßenweise in den fremden und gerade in den ärmsten Hütten vorzusprechen, um die Brüder zu besuchen? Wer wird sie in die Kerker schleichen lassen, um die Ketten eines Märtyrers zu küssen? oder gar erst sich irgend einem Mitbruder zum Friedenskuß zu nahen? oder Waschwasser für die Füße der Heiligen zu bringen? von den Speisen und Getränken etwas zu nehmen und zu verlangen, ja auch nur daran zu denken? Wenn ein Mitbruder aus der Fremde ankommt, welche Bewirtung wird er in einem solchen Hause finden?"[6])

Mit feindseligen Augen hat der heidnische Arzt Celsus das Treiben der Christen beobachtet und seine Eindrücke in einem Buch „Wahres Wort" um 178 niedergelegt. „Wir sehen, wie in den Privathäusern Wollarbeiter, Schuster und Walker und die ungebildetsten und ungeschliffensten Leute in Gegenwart ihrer würdigen und verständigen Dienstherren den Mund nicht zu öffnen wagen. Sobald sie sich aber ohne Zeugen mit den Kindern oder einigen unverständigen Weibern allein wissen, dann *bringen sie ganz wunderbare Dinge vor und weisen nach,* daß man verpflichtet sei, ihnen zu gehorchen, nicht aber auf den eigenen Vater und die Lehrer zu achten. Diese seien Faselhänse und Schwachköpfe, und in eitlen Vorurteilen befangen, könnten sie weder einen wahrhaft guten Gedanken fassen noch verwirklichen; nur sie allein wüßten es, wie man leben müsse. Würden die Kinder ihnen folgen, so würden sie selbst selig werden und ihr ganzes Haus selig machen. Sehen sie dann, während sie so reden, einen Lehrer der Wissenschaften oder einen verständigen Mann oder auch den Vater selbst herankommen, so pflegen die Vorsichtigeren unter ihnen auseinander zu laufen, die Unver-

[4]) Bittschrift für die Christen 11, Bd. 12 (1913), S. 29.
[5]) Apologeticum 46, Bd. 24 (1915), S. 160.
[6]) Zwei Bücher an seine Frau II 4, Bd. 7 (1912), S. 78.

schämteren aber hetzen die Kinder auf, den Zügel abzustreifen. Hierbei flüstern sie ihnen solche Dinge zu: daß sie in Gegenwart ihres Vaters und ihrer Lehrer etwas Gutes weder erklären könnten, noch wollten; denn sie wollten sich der Torheit und Ungeschliffenheit dieser ganz verdorbenen und in die Schlechtigkeit ganz versunkenen Menschen nicht aussetzen, deren Strafen sie zu fürchten hätten. Wollten sie aber (etwas Gutes lernen), so müßten sie sich von ihrem Vater und den Lehrern losmachen und mit den Weibern und Spielkameraden in das Frauengemach oder in die Schusterwerkstatt oder in die Walke gehen, um dort die vollkommene Weisheit zu empfangen. Mit solchen Worten wissen sie (die jungen Leute) zu überreden."[7]) *Origenes* hat sechzig Jahre später die Einwände sehr gut zurückgewiesen; gibt aber dabei zu, daß Apostolat geübt wurde, aber nicht nur bei Ungebildeten.

Angesichts dieser Zeugnisse, deren wir nur eine kleine Auswahl gegeben haben, ist es leicht zu verstehen, wenn die Männer der Wissenschaft auch in unserer Zeit diesen apostolischen Drang des Urchristentums besonders hervorheben. *Meffert* kommt in seinem Buch über das Urchristentum zu folgendem Urteil: „Die Urgemeinde wartete nicht erst, bis der große Menschenstrom, der an ihr vorbeirauschte, ihr den einen oder anderen Konvertiten vor die Türe schwemmte, sondern jeder bemühte sich, Menschenfischer zu sein, und aus dem Menschenstrom soviel zu gewinnen, als er immer vermochte. Jeder wirkte als Feuerbrand, der die religiöse Glut, die ihn selbst erfüllte, weitertrug."[8]) *Bruders* hat in seinen Untersuchungen über die Verfassung der Urkirche den Satz: „Eines ist aus den allerersten Jahrzehnten des Christentums geblieben: der Drang, die neue Lehre bis an die Grenzen der Erde zu tragen."[9]) *Harnack* endlich ist zum gleichen Ergebnis gelangt: „Dieser (christlichen) Religion war es eigentümlich, daß jeder ernste Bekenner auch der Propaganda diente. Waren die Christen von ihrer Sache durchdrungen, und lebten sie nach den Vorschriften ihrer Religion, so konnten sie gar nicht verborgen bleiben. Die Überzeugung, daß der Gerichtstag bevorstehe und man Schuldner der Heiden sei, kam dazu. Wir können nicht zweifeln, daß die große Mission dieser

[7]) Bei *Origenes*, Gegen Celsus, III 55, Bd. 52 (1926), S. 267 f.

[8]) *Meffert Franz*, Das Urchristentum, München-Gladbach 1920, S. 114.

[9]) *Bruders Heinrich*, Die Verfassung der Kirche, Mainz 1904, S. 56.

Religion sich ganz wesentlich durch die nichtberufsmäßigen Missionäre vollzogen hat. Justin und Tatian sagen uns das mit ganz deutlichen Worten. Wir dürfen auch mit Sicherheit annehmen, daß gerade die Frauen eine sehr bedeutende Rolle bei der Ausbreitung dieser Religion gespielt haben."[10])

Es war im Urchristentum ein großer Gedanke lebendig und wirksam, der Gedanke des Christentums. Aber es war auch ein mächtiger Wille treibend, der Wille, das christliche Gedankengut möglichst vielen anderen mitzuteilen. Christus hatte mitten in die religiös zerfahrene alte Welt hinein die wahre Religion gebracht und festgelegt. Er hatte gezeigt die Wahrheit, den wahren Weg, das wahre Leben; er hatte das nach eigenem Worte in sich verkörpert. Unerreicht und unerreichbar in ihrem Inhalt, wie es die Wahrheit notwendig ist, neu in ihrer Fassung und Offenbarung, empfohlen durch das daraus erblühte Leben der Christen, hatte die christliche Lehre etwas Gewinnendes und Anziehendes. Einmal *ganz* erfaßt, wurde aus dem Wesen der Wahrheit selbst, aus der Not des Irrtums, aus dem Gotteswillen zur Verbreitung seiner Offenbarung geboren der apostolische Menschenwille. Es war das ein Wille, der im Gründer des Christentums und seiner Apostel — der berufsmäßigen — gearbeitet hatte und sich in Worten ausdrückte, die in ihrer Anschaulichkeit ganz der Gewalt dieses Dranges entsprachen: „Ich bin gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen, und was will ich anders, als daß es brenne."[11]) Das ist die Sprache des Herrn. „Wir können unmöglich von dem schweigen, was wir gesehen und gehört haben."[12]) Das ist die Sprache des Petrus. „*Weh mir*, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte."[13]) Das ist die Sprache des Völkerapostels.

Heute ist es übrigens nicht schwer zu zeigen, was eine Aktion als Geistesbewegung ist. Wir schauen eine mächtige nationale Aktion und eine noch mächtigere soziale Aktion. Beide Aktionen leben von einer Grundidee oder verschiedenen Grundgedanken und wachsen ungeheuer durch einen beispiellosen Propagandawillen. Man denke sich dieses begeisterte Auffassen einer Idee, sei es die völkische Idee oder die der Weltherrschaft der Proletarier, und den Willen zur Ausbreitung, wie er ihren

[10]) *Harnack Adolf von*, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, Leipzig [4]1924, I, S. 378.
[11]) Lk 12, 49.
[12]) Apg 4, 20.
[13]) 1. Kor 9, 16.

Vertretern innewohnt, in der Mehrzahl unserer Katholiken lebendig als begeisterten Willen der Wiederverchristlichung der Welt, dann haben wir das Apostolat des Urchristentums um uns lebendig.

Ein Zweifaches freilich scheidet diese beiden Aktionen grundlegend von der Katholischen Aktion des Urchristentums: Irrtum und Terror. Die Christen waren bewegt vom Geist der Wahrheit und ihre Propaganda war nicht gestützt auf Gewalt und psychologischen Zwang, sondern auf ruhiges, liebevolles Drängen, das dem zu gewinnenden Menschen seine Freiheit beließ. Nicht als Beweis, sondern nur als Ausdruck dieser Überzeugung soll uns der Auszug aus einem Briefe dienen. „Was im Leibe die Seele ist, das sind in der Welt die Christen. Wie die Seele über alle Glieder des Leibes, so sind die Christen über die Städte der Welt verbreitet. Die unsichtbare Seele ist in dem sichtbaren Leib eingeschlossen; so weiß man zwar von den Christen, daß sie in der Welt sind, aber ihre Religion bleibt unsichtbar (wegen des Verbotes öffentlichen Gottesdienstes). Die Seele ist zwar vom Leib umschlossen, hält aber den Leib zusammen; so werden auch die Christen von der Welt gleichsam in Gewahrsam gehalten; aber gerade sie halten die Welt zusammen."[14]) Begründet ist dieser doppelte Unterschied schließlich darin, daß der Beweger der Katholischen Aktion der Heilige Geist ist, daß diese Bewegung ausgeht aus dem Reich der Übernatur, nationale und soziale Aktion aber in ihrer heutigen Erscheinungsweise wesentlich und ausschließlich von natürlichen Triebkräften bestimmt sind.

Ist Katholische Aktion wesentlich Geistesbewegung, dann ist auch verständlich, daß neben der Auslese, dem „Klerus", die Vielheit der Gläubigen auf den Plan gefordert wird. Eine Geistesbewegung ist Massenbewegung, Bewegung der Vielheit, vor allem wenn es sich dabei um ein Geistesgut handelt, das der ganzen Menschheit zugedacht ist. Diese Vielheit von Geistbewegten soll ja das Psalmwort neu erfüllen: „Sendest deinen Geist du aus, quillt *allenthalben* neues Leben und es verjüngt das Antlitz sich der *Erde*."[15])

II.

Katholische Aktion als Organisation.

„Alle, die das Leben der Gegenwart kennen und mitmachen, wissen, daß es keine Unternehmung und keine

[14]) Brief an Diognet (um 100—200) 6, Bd. 12 (1913), S. 10.
[15]) Ps. 103, 30.

Tätigkeit gibt, angefangen von den höchsten geistlichen und wissenschaftlichen bis zu den ganz materiellen und mechanischen, die nicht Organisation brauchte und organisatorische Ordnung, und daß dieses alles nicht identisch ist mit den Zielen der verschiedenen Unternehmungen und Betätigungen, sondern daß es nur Mittel sind, um die einem jeden vorgesteckten Ziele besser zu erreichen."[16]) So bestimmt der Heilige Vater den Sinn der Organisation in der Katholischen Aktion. Am 10. Juni 1923 hatte er an Kardinal Piffl in Wien geschrieben: „Uns will scheinen, daß nicht so sehr neue Laienvereinigungen gegründet und neue errichtet werden müssen, sondern daß die alten gefestigt und ausgebaut werden sollen und derart untereinander verbunden, daß alle in eine *Einheit* zusammenwachsen und das Wirken aller nach *einem* Ziele gehe."[17]) Endlich hat der jetzige Staatssekretär und damalige Nuntius, Kardinal Pacelli, auf dem Katholikentag in Magdeburg folgendes ausgeführt: „Die Katholische Aktion kennt keine allgemein gültige äußere Form. Sie schafft sich ihre Form nach der jeweiligen religiösen und kirchlichen Lage der Länder und Völker, freilich immer in bewußter, grundsätzlicher Einordnung in die hierarchische Gliederung. Die Organisation ist das Äußere. Was die Katholische Aktion vor allem andern dem ganzen Zellenbau des katholischen Lebens geben will, das ist die Seele: katholisches Selbstbewußtsein, katholische Grundsatztreue, einheitliches, katholisches Denken, Wollen und Wirken."[18])

Man hört aus diesen Äußerungen unschwer eine gewisse negative Stellungnahme heraus. Man sieht eine abwehrende Hand, die diese Äußerungen begleitet. Das ist keine Täuschung. Die Weisungen haben eine ablehnende Haltung, und diese gilt unzweideutig der Einstellung, welche Organisation über den Geist stellt, die negative Sprache geht gegen die Organisiererei. Diese ist ja immer mehr oder minder losgelöst vom Organischen, wesentlich gekünstelt, mechanisch und bureaukratisch. Diese falsche Organisationsarbeit ist auch leichter und deshalb gefährlich, weil sie das Bewußtsein einer geleisteten Arbeit gibt, die nicht den Kern, die Geisteserneuerung, erfaßt. Wer möchte leugnen, daß eine solche etwas negative Haltung notwendig war und ist?

---

[16]) A. A. S. 23 (1931), p. 296.
[17]) A. A. S. 15 (1923), p. 351.
[18]) Text aus *Cremers*, Die Katholische Aktion, Regensburg 1929, S. 14.

Wichtiger ist aber das Positive, das in diesen und anderen Äußerungen ausgesprochen ist. Dieses Positive ist klar bestimmt durch die Erklärungen Roms, durch die Entwicklung der Katholischen Aktion und ihr Wirken in der Urkirche. Einordnung und Unterordnung heißen die beiden Grundelemente der Organisation. Katholische Aktion wird sich als Geistesbewegung zu Macht und Größe entfalten durch Ein- und Unterordnung der bewegten Laien unter das hierarchische Apostolat der Kirche. Diese beiden Elemente gehören zur Definition der Katholischen Aktion und ihnen gegenüber ist alle andere Organisation sekundär.

Unterordnung ist nicht etwas Selbstverständliches in dem Sinn, daß sie immer da gewesen wäre. Das beweist zu klar der Laizismus. Laizismus ist eine Form der Aktion, die diese eine Grundbedingung nicht erfüllt und damit aufhört, katholisch zu sein. Unterordnung ist auch heute nicht selbstverständlich und muß deshalb als Forderung bestehen bleiben. Nur darf man diese Unterordnung nicht verstehen von Gehorsam und Leitung in Dingen, die nicht wesentlich und notwendig durch die Hierarchie geschehen müssen. Die allgemeine und besondere pastorelle Klugheit und *Selbstlosigkeit* wird hier ein reiches Feld der Übung finden.

Die Einordnung der Laien in das hierarchische Apostolat der Kirche ist das Element, das noch am meisten der Klärung und Entfaltung bedarf. Was erreicht werden soll, ist eine *organische* Einheit, die in gemeinsamer Arbeit die Verbreitung des Christentums unternimmt. Organische Einheit läßt uns also sofort verstehen, daß die Einordnung vor allem gesucht wird in die unterste Vertretung der Hierarchie, den Pfarrklerus. Darnach stärkt die Katholische Aktion in ihrer Idee vor allem den ständigen Seelsorgsklerus, wie es das neue kirchliche Gesetzbuch schon machte. Mit Recht! Der ständige Pfarrklerus ist zunächst geeignet, eine *ständige* Aktion zu unterhalten und zu leiten.

Deshalb bleibt das Wirken der Orden doch unentbehrlich. Es müssen außerordentliche, oder, wie in der Stadt und Großstadt, auch ordentliche Hilfskräfte mitwirken für verschiedene Ziele der Katholischen Aktion. Man denke nur an Pressebestrebungen, wissenschaftliche Bestrebungen, spezielle Seelsorge, gewisse große Vereine, die wohl den Pfarrklerus unterstützen, aber nicht immer zu ihrem Vorteil auf eine Pfarrei sich beschränken können.

Zu einem guten Teil aber muß die Organisation der Katholischen Aktion auf eine allgemeine und eifrige Laienarbeit unter der Leitung des Pfarrklerus hinausgehen: Was dann viel eher erreicht wird, das ist ein einheitliches Vorgehen, vorausgesetzt, daß auch innerhalb der hierarchischen Kreise jene organische Bindung gewahrt bleibt, die ihrer Einrichtung entspricht. Ein Geist, ein Wille, eine große Tat wird dann erwachsen, wenn auch mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedenen Wegen. Diese Verschiedenheit im weiteren Vorangehen ist ja notwendig und in ihrer Notwendigkeit anerkannt; Menschen und Länder sind ja so vielgestaltig, daß man sie nicht im Kleinen auf eine und dieselbe Weise festlegen kann. Eins muß aber bleiben, das Ziel und die organische Eingliederung durch Unterordnung und Einordnung.

III.

Das Werden der Katholischen Aktion.

Man hat, wenn wir uns da und dort umsehen, die Arbeit in der Katholischen Aktion begonnen mit Organisation. Man hat versucht, die Geistesbewegung durch Organisation zu entfachen. Es liegt das nahe und ist begreiflich in unserer Zeit.

Aber so könnte jemand sich bedenken: Kann man denn eine Geistesbewegung auf solche Weise ins Leben rufen? Gibt das nicht eine *gemachte* Bewegung und damit eine unnatürliche Bewegung? Heißt man das nicht das Leben *machen* wollen? Heißt das nicht, Naturhaftes und Spontanes durch Künstliches ersetzen oder gar schaffen wollen? Diese Fragen sind nicht müßig; sie aber treffen die echte Katholische Aktion nicht.

Solche Bedenken mögen bei anderen Bewegungen wohl berechtigt sein; bei der Katholischen Aktion bestehen sie nicht zurecht. Der Gedanke der Katholischen Aktion ist nämlich zunächst *nicht durch uns geweckt* worden. Er ist in seiner jetzigen Form schon vorbereitet durch die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' X. Die Förderung, welche der Gedanke jetzt in so starkem Maße erfährt, ist schon eine *Weiterführung* einer stillen Bewegung. Weiters sind innerhalb der Kirche andere geistliche Bewegungen entstanden. Wir kennen die eucharistische Bewegung, die liturgische Bewegung, die Exerzitienbewegung, die katholische Jugendbewegung. Ja, wir kennen Bewegungen, die die Kirche mit viel Mühe in die rechten Bahnen drängen mußte. Denken wir an die Bewegung katholischer Kreise in Frankreich. Es sind dem-

nach *Teil*bewegungen da. Warum sollen diese Teilbewegungen sich nicht zu einer noch größeren Ganzbewegung vereinigen lassen?

Schließlich — *und das ist das Entscheidende* —, die Katholische Aktion ist der katholischen Kirche wesentlich. Sie wächst aus dem christlichen Gedanken und Glaubensgut heraus. Wenn das echte, wahre Christentum in den Seelen lebt, dann ist es apostolisch, dann fühlt es notwendig das Bedürfnis, sich mitzuteilen. Die Katholische Aktion ist für lebendiges Christentum etwas Selbstverständliches. Selbstverständlich ist sie freilich nicht in dem Sinn, daß sie nicht zu Zeiten wieder recht schwach werden könnte; aber wohl so, daß der wahre Christ und Katholik endlich zu ihr kommen muß.

Den Priestern aber muß das nächste Ziel und die nächste Arbeit die sein, daß die Katholische Aktion wieder selbstverständlich wird, daß das Apostolat den Katholiken wieder zum Bedürfnis wird. Das ist unsere Aufgabe, die Propaganda. Das ist auch der Sinn unserer Arbeiten und Versuche, die Propaganda des Gedankens der Katholischen Aktion. *Ungeheure Propaganda,* möchte man sagen, ist unsere Losung wegen der ungeheuren Notwendigkeit, die durch die Seelengefahr der Millionen bedingt ist.

Was zu verbreiten ist, ist klar. Der Geist des Urchristentums, der nicht zufrieden war, sich selbst gerettet zu sehen, sondern unablässig strebte, auch andere zu gewinnen. Priester und Laien müssen durchdrungen werden von dem einen großen Willen, den christlichen Gedanken überall hinzutragen, wohin sie kommen und gehen. Das ist das Ziel unseres Strebens; das ist auch das Ziel der Predigt. Der Priester soll predigen über die Selbstverständlichkeit und Katholizität der Katholischen Aktion; er verweise mit heiligem Stolz auf das Beispiel der Bibel und Überlieferung. Holen wir unsere Bilder aus der Geschichte der Christianisierung Germaniens, aus der Geschichte der Gegenreformation; gerade die letztere ist eine Geschichte der Katholischen Aktion. Laien haben an dieser Bewegung einen ungeahnten Anteil gehabt.

Erfüllen wir uns mit dem Geist eines heiligen Augustinus, der in seiner packenden Sprache seinen und jedes echten Christen Sinn enthüllt: „Streckt aus eure Liebe zu Gott, und die ihr könnt, reißt zu Gott! Ist's ein Feind, reiß ihn zu Gott! Ist's Sohn, Gatte oder Sklave,

reiß ihn zu Gott! Ist's ein Fremder, reiß ihn zu Gott!"[19]) Ein andermal ruft er in der Predigt: „Wieviel haben heute ihre Freunde zum Tänzer oder Flötenspieler geführt! Warum anders, als aus Liebe zu ihm? Liebet Christus! Und reißt, führt, zieht die herbei, die ihr könnt. Seid sicher! Ihr führt sie zu dem, der denen nicht mißfällt, die ihn sehen."[20])

So stark müßte durch unsere Propaganda mit der Gnade Gottes die Katholische Aktion werden, daß bei der Welt, bei den vielen draußen, die nicht der Sturm zerbricht und der Schlamm verschlingt, die Überzeugung wach werde, die Harnack in den Ländern ums Mittelmeer einst lebendig sah. Er schreibt: „In die christliche Kirche gehörte die Menschheit am Mittelmeerbecken um das Jahr 300 einfach hinein, sofern ihr Religion, Sittliches und höhere Erkenntnis überhaupt Werte waren."[21])

Ja, so muß es sein und so muß es werden — sei es in einem geretteten Europa oder auf den Trümmern eines versunkenen Abendlandes; wovon der Herr uns gnädig das Erstere schenken wolle — daß jeder, der nach wahrem Leben sucht, bekennen muß von der katholischen Kirche: Hier ist mein Platz, in diesen Reihen; denn hier ist Geist und Kraft und Sieg. Der Sieg ist sicher, denn die Kraft dazu ist Kraft von oben; der Geist, der dann durch die Welten zieht, das ist der Geist des Vaters und des Sohnes, von dem geschrieben steht: „Spiritus est qui vivificat."[22]) Der Geist ist, der das Leben macht — auch in der Katholischen Aktion.

Einige Gedanken zur Enzyklika „Casti connubii".

Von *Dr Nikolaus Gengler*, Kurat in Bad Bocklet (Ufr.).

Ein Posaunenstoß von höchster Warte, ein Weckruf für die sittlich dekadente Welt, ein Mahnwort für alle Völker und für jeden Einzelnen, ein Wegweiser für alle Führer des Volkes — das ist das Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XI. „Casti connubii" (über die christliche Ehe) vom 31. Dezember 1930.

Die Enzyklika ist für alle wichtig. Möge sie besonders in die Hände der jungen Eheleute, der Ärzte und Volkswirtschaftler kommen, von ihnen studiert und be-

[19]) *Augustinus*, Sermo 90, 10; Migne L 38, 566.
[20]) *Augustinus*, Enarrationes in Ps. 96, 10; Migne L 37, 1243.
[21]) *Harnack*, a. a. O. (1. Aufl.), S. 358.
[22]) Joh 6, 64.

folgt werden! Hier seien nur einige Punkte hervorgehoben, die für uns *Priester* besondere Bedeutung haben.

I.

Der Papst sagt, nachdem er als oberster Lehrer und Wächter der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten feierlichen Protest gegen jeden Mißbrauch der Ehe erhoben hat, daß es *Pflicht der Priester ist, die Gläubigen bezüglich der schweren Sündhaftigkeit des Ehemißbrauches zu belehren.*

„Kraft unserer höchsten Autorität und wegen der uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen wir daher die Beichtväter und die übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber, sich selber von derartigen falschen Meinungen freizuhalten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst dem höchsten Richter ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: Blinde sind sie und Führer von Blinden. Wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube."

Diese Worte sind klar und deutlich. Wenn daher von manchen Priestern (vgl. z. B. „Seelsorger", November 1930) gegenüber dem onanismus conjugalis einer milderen Beichtpraxis das Wort geredet wird (aus bekannten und gewiß auch verständlichen Gründen), so steht dem die Entscheidung des Papstes entgegen. Die Kirche kennt keine Nachgiebigkeit gegenüber dem Zeitgeist. Der Beichtvater wird und muß Verständnis zeigen bei wirklichen Notlagen und Schwierigkeiten — auch bei Rückfälligen, die aber wieder guten Willens sind —, jedoch niemals Schwäche und Feigheit. Nicht vom Gefühl darf er sich leiten lassen, sondern vom Verstand. Es wäre gewiß leichter, zu schweigen, aber auch hier gilt das Apostelwort: „Wir können unmöglich schweigen" (Apg 4, 20), wir müssen reden, „ob gelegen oder ungelegen" (2. Tim 4, 2 ff). In einer so wichtigen Sache müssen wir unbedingt *einheitlich* handeln. Was sollen die Gläubigen denken, wenn der eine Beichtvater pflichtgemäß ernste Forderungen stellt, der andere aber gar nicht davon redet oder es für unmöglich erklärt, ent-

haltsam zu leben, bezw. den Onanismus zu meiden? Wenn die Beichtkinder wissen, daß bei jedem Beichtvater mit heiligem Ernst die Angelegenheit behandelt wird, so wird wohl gewiß nicht für jeden die Schwierigkeit gelöst, aber es wird doch der gute Wille und die Widerstandskraft gestärkt, das Verantwortungsgefühl geschärft; es wird mehr und mehr die Überzeugung lebendig, daß es sich nicht um ein Gebot des Beichtvaters dreht, auch nicht um ein Gebot der Kirche, sondern um ein Gebot Gottes. Was die Behandlung derjenigen Frauen (bezw. Männer) angeht, die den Onanismus nicht wollen, aber aus gewichtigen Gründen die Verkehrung der rechten Ordnung geschehen lassen, so hat diesbezüglich die Enzyklika ja auch klar gesprochen.

Zu unserer Frage schreibt der Tübinger Moralist Prof. Dr Otto Schilling: „Bei dem Studium der Ehe-Enzyklika unseres Heiligen Vaters Pius XI. wird der Klerus immer mehr in der Überzeugung bestärkt werden, daß die neue Methode der Duldung des Onanismus mit dem Geist und Wortlaut des Rundschreibens ‚Casti connubii' völlig unvereinbar ist." (Sanctificatio Nostra 1931, S. 327.)

Prof. Dr Ludwig Ruland in Würzburg sagt in seinem neuen moraltheologischen Werke (Handbuch der praktischen Seelsorge, II. Bd., Die allgemeinen Grundlagen des sittlichen Handelns, S. 293): „Nicht selten hört man: Die Kirche müßte da auch ein Einsehen haben und nachgeben. Die Kirche kann nur ein Einsehen haben im Verzeihen, aber niemals kann sie etwas schon naturgesetzlich Schlechtes aus praktischen Gründen für erlaubt erklären."

Und der Papst sagt in seiner Enzyklika sehr bestimmt und entschieden: „Tief erschüttern uns die Klagen der Eheleute, die unter dem Druck bitterer Armut kaum wissen, wie sie ihre Kinder aufziehen sollen. Aber trotzdem muß man sich davor hüten, daß nicht die verhängnisvolle Vermögenslage Anlaß zu einem noch verhängnisvolleren Irrtum wird. Es kann keine Schwierigkeiten geben, die die Verpflichtung des göttlichen Gebotes, Handlungen zu unterlassen, die ihrer inneren Natur nach sündhaft sind, aufzuheben vermöchten. Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Gatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein bewahren könnten. Denn fest bleibt die Wahrheit des christlichen Glaubens, die das Trienter Konzil in seiner Lehrentscheidung also

ausgedrückt hat: ‚Niemand darf sich des verwegenen und von den Vätern unter der Strafe des Bannes verbotenen Wortes bedienen: die Gebote Gottes zu beobachten, sei dem Gerechtfertigten unmöglich. Denn Gott befiehlt nichts Unmögliches; indem er befiehlt, mahnt er zu tun, was du tun kannst, und um das zu bitten, was du nicht kannst, und er hilft, daß du kannst' (Trid., sess. VI, cap. 11) . . ."

II.

Sehr beachtenswert ist auch folgende Stelle in der Ehe-Enzyklika: „Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es *bestimmte Zeiten* oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst wie in dem Gebrauch des Eherechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird."

Diese Worte sind deswegen wichtig, weil damit klar gesagt ist, daß diejenigen Eheleute, welche die Zeit der sog. *„fakultativen Sterilität"* für den ehelichen Umgang beobachten, nicht sündigen. Bekanntlich ist in der neuesten Zeit eine neue Form der fakultativen Sterilität aufgetaucht, die nach Privatdozent Dr Hermann Knaus, Assistent an der Universitäts-Frauenklinik in Graz. Während nach Capellmann die Tage 1—14 und 25—28 des Monatskreislaufes für die Empfängnis ungeeignet sein sollen — nach anderen wieder andere Tage —, behauptet Knaus, daß bei der regelmäßig vierwöchentlich menstruierenden Frau (nicht bei unregelmäßiger Menstruation) die Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Tag und nach dem 18. bis zum Wiedereintritt der Menstruation absolut steril sei, daß also nur vom 11. bis 18. Tag des Zyklus das Weib konzeptionsfähig sei, wobei das Optimum der Konzeptionsfähigkeit zwischen dem 14. und 16. Tage liege. Knaus ist von seiner Theorie fest überzeugt; er hat bereits einen drehbaren Kalender konstruiert, „Concip" geheißen, aus dem jeder ersehen kann, an welchen Tagen jeweils Konzeptionsmöglichkeit besteht und wann nicht. Der Kalender wird von Graz aus vertrieben. Die Zukunft wird lehren, ob Knaus recht behält oder nicht. Jedenfalls

sollen uns die mit der Capellmannschen Theorie gemachten Erfahrungen vorsichtig machen. Sollte sich aber die Theorie von Knaus doch als absolut zuverlässig erweisen, so wäre das natürlich von weittragender Bedeutung, sowohl für die Eheleute wie für die Beichtväter. Es wäre eine Erleichterung für beide Teile. Dr W. Grosam meint in einem Artikel über diese Frage („Theologisch-Praktische Quartalschrift" 1931, S. 280 ff.), in dem er besonders die moraltheologischen Bedenken erörtert, welche die Theorie von Knaus hervorruft, man möchte vom Standpunkt der Seelsorge aus fast wünschen, daß Knaus mit seiner Formel sich durchsetzt. Wie gesagt, die Frage ist noch nicht gelöst;[1]) aber auf jeden Fall bleibt für die praktische Seelsorge als sichere Norm bestehen, was schon am 16. Juni 1880 die Pönitentiarie entschieden hat: „An licitus sit usus matrimonii illis tantum diebus, quibus difficilior est conceptus?" — „Conjuges praedicto modo utentes inquietandos non esse, posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis conjugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit." Vgl. dazu die oben zitierten Worte des Heiligen Vaters! Soweit der Beichtvater davon sprechen will, wird er natürlich immer betonen, daß es sich nur um Theorien handelt. „Die Ärzte sagen . . ."[2])

III.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß die Enzyklika als erstes und wichtigstes Heilmittel zur Wiederherstellung der Heiligkeit der Ehe die *Gottesfurcht* betrachtet und daß dementsprechend die Priester die Gläubigen genau und oft über die hohe sakramentale Würde und Heiligkeit der Ehe unterrichten müssen. Die wahre Ehereform darf sich nicht aufbauen auf rein natürliche Unterweisung, sondern auf die Lehre Jesu Christi. *„Jede Abirrung von der rechten Ordnung kann auf keinem anderen Wege in ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt werden, als durch Rückkehr zu den Gedanken*

[1]) *Dr Niedermeyer,* Görlitz, macht gegenüber *Knaus* und *Ogino* starke Einschränkungen (vgl. *Capellmann-Niedermeyer,* Fakultative Sterilität, Verlag Steffen i. Limburg).

[2]) Neuestens hat *Dr Joseph Mayer,* Professor der Moraltheologie in Paderborn, ernste Bedenken gegen die natürliche Geburtenbeschränkung erhoben. Er sagt, jeder Eheverkehr, welcher absichtlich das Ziel der Ehe, die Nachkommenschaft, ausschließt, einerlei ob durch künstliche Mittel oder durch kluge Ausnutzung des Wechsels der Natur, widerspricht dem Wesen der Ehe. (Vgl. *Mayer,* Erlaubte Geburtenbeschränkung. Ernste Bedenken gegen die natürlichen Methoden der Empfängnisverhütung, Bonifatius-Druckerei in Paderborn.)

Gottes, die das Maß alles Rechten und Richtigen sind..." „In der Tat, wenn die heutigen Ehereformer oder vielmehr Eheverderber mit allen Mitteln und allen Kräften, durch Reden, Bücher, Schriften und in zahllosen anderen Formen die Auffassungen verwirren, die Herzen verderben, die eheliche Keuschheit lächerlich machen, den gemeinsten Lastern lautes Lob spenden, dann müßt noch viel mehr ihr, ehrwürdige Brüder, . . . eure ganze Kraft daran setzen, daß ihr . . . in jeder nur erlaubten Form dem Irrtum die Wahrheit, dem Schmutz des Lasters den Glanz der Reinheit, der Sklaverei der Leidenschaft die Freiheit der Kinder Gottes, der verwerflichen Leichtigkeit der Ehescheidung die ewige Dauer echter Gattenliebe und den bis zum Tode unverletzt gewahrten Treueid entgegenhaltet."

Was tun denn die modernen Ehereformer oder vielmehr „Eheverderber"? Welches sind ihre Heilmittel für die kranke Ehe. Erleichterung der Ehescheidung, absichtliche Geburtenbeschränkung, bezw. Abtreibung — mehr wissen sie nicht. Beispielsweise bezeichnet die *„Weltliga für Sexualreform* auf wissenschaftlicher Grundlage" (einer der drei Vorsitzenden ist der bekannte Magnus Hirschfeld in Berlin) als die wichtigsten Forderungen ihres Programms: Politische, wirtschaftliche und sexuelle Gleichberechtigung der Frau, Befreiung der Ehe von kirchlicher und staatlicher Bevormundung, Geburtenregelung im Sinne verantwortungsvoller Kindererzeugung, eugenische Beeinflussung der Nachkommenschaft, Schutz der unehelichen Mütter und Kinder, richtige Beurteilung der intersexuellen Variationen, insbesondere auch der homosexuellen Männer und Frauen, Verhütung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten, die Auffassung sexueller Triebstörungen nicht wie bisher als Verbrechen, Sünde oder Laster, sondern als mehr oder weniger krankhafte Erscheinungen, ein Sexualstrafrecht, das nur wirkliche Eingriffe in die Geschlechtsfreiheit einer zweiten Person bestraft, nicht aber selbst in Geschlechtshandlungen eingreift, welche auf dem übereinstimmenden Geschlechtswillen erwachsener Menschen beruhen, planmäßige Sexualerziehung und Aufklärung. Der vierte Kongreß dieser „Weltliga" (Wien 1930) war im Grunde nichts anderes als eine Propagandaversammlung für freie Liebe, Geburtenbeschränkung, Empfängnisverhütung, Abtreibung u. s. w., stand stark unter den bolschewistischen Ideen Moskaus, allwo auch der nächste Weltkongreß stattfinden soll. („Stimmen der Zeit", 61. Jahrgang, S. 213 ff., Dezember 1930.)

Der durch seine Bücher über die Ehe sehr bekannte holländische Arzt *Dr Van de Velde* hält neomalthusianische Mittel für unvermeidlich notwendig, sie sind für ihn „der einzige Ausweg". Enthaltung in der Ehe hält er nicht für möglich. Er ist auch gegen die periodische Enthaltung während einer bestimmten Zeit innerhalb des monatlichen Zyklus.

Auf der 22. Tagung der *deutschen Gesellschaft für Gynäkologie* vom 26. bis 30. Mai 1931 in Frankfurt a. M. wurde auch das Thema „Sterilisation und Geburtenverhütung" behandelt. So ernst auch von einigen Rednern diese Frage erörtert wurde, so niederschmetternd waren die Ausführungen anderer; sie bestanden hauptsächlich in der Empfehlung neuer Geburtenverhütungsmethoden. Gräfenberg-Berlin empfahl seine Intra-Uterin-Ringe; Klein-Prag betonte die Unsicherheit und Gefährlichkeit dieses Verfahrens; Lotte Fink und Herta Riese erzählten von der ausgedehnten Verhütungspraxis der Frankfurter Sexualberatungsstelle; Normann Haire-London gab Aufschluß über seine dortigen „zehnjährigen intensiven Erfahrungen über Präventivmethoden"; Leunbach-Kopenhagen berichtete, daß er bei mindestens 5000 Frauen Schutzpessare eingesetzt habe!! („Augsburger Postzeitung" 1931, Nr. 136.)

Auch *amtliche Eheberatungsstellen* scheinen, wie aus einem Bericht über die Tagung der Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen in Dresden im Jahre 1930 hervorgeht, es weithin als ihre Pflicht aufzufassen, die Organisation der Geburtenregelung zu übernehmen, bezw. auszubauen, Ratschläge zu geben für die besten Methoden der Empfängnisverhütung. („Schönere Zukunft" 1930/31, S. 222.)

Unter dem Titel *„Eheberatung"* (bearbeitet von Dr Kegel, Prenzlau) ist in einer Kartothek der gesamten medizinischen Wissenschaft (für den praktischen Arzt zusammengestellt) zu lesen:

„Während allgemein Einigkeit darüber herrscht, daß zu den Aufgaben der Eheberatung nur die Beratung, nicht die Behandlung gehört, bestehen in vielen anderen Punkten noch Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Aufgaben, doch macht sich mehr und mehr die Anschauung geltend, daß die Eheberatung auch auf die Fragen der Geburtenregelung ausgedehnt werden muß, ‚um an Stelle des Kindsmordes in Form des Abortes und der Mutterschädigung durch den, selbst in der Klinik ausgeführten, Abort das kleinere Übel der Prävention zu setzen' (Sellheim).

Neben dem Kondom als Präventivmittel von seiten des Mannes — von diesem leider vielfach abgelehnt — werden als Präventivmittel für die Frau hauptsächlich empfohlen: 1. Mechanische Mittel: Scheideokklusivpessare ... Gebärmutterokklusivpessare ... Intrauterinpessare ... 2. Chemische Mittel: Scheidenspülung mit keimtötenden Mitteln, Medikamentenspritzen und Pulverbläser, Scheidensuppositorien mit keimtötenden Mitteln, Aufsaugungsmittel (Schwämmchen u. s. w.) ... Nur in Ausnahmefällen wird die Eheberatung für Fragen der künstlichen Sterilisierung (operativ oder durch Röntgenkastration) in Betracht kommen."

In der Sammlung „Therapeutische Mitteilungen für Ärzte" (Verlag W. Klotz u. Co., München) erschien im Jahre 1930 auch ein *„Handbuch der Prävention"* unter Mitarbeit von Dr E. S., Arzt in Wien. Das Büchlein wurde allen Ärzten zugesandt. Darin sind nicht bloß sämtliche Kondome, Pessare, Spülspritzen, Tabletten u. s. w. beschrieben und empfohlen, sondern es wird auch in den einleitenden Bemerkungen dem Arzte „die soziale Indikation der Schwangerschaftsverhütung" geraten. Die Prävention wird als das Allheilmittel gepriesen. Von sittlicher Auffassung keine Spur!

Eine einzige Berliner Firma erzeugte im Jahre 1928 48 Millionen Kondome, während die übrigen Fabriken Deutschlands etwa das Doppelte herstellten, also ungefähr 100 Millionen Stück! Von der deutschen Erzeugung geht die Hälfte ins Ausland, so daß in Deutschland selbst etwa 75 Millionen Stück jährlich verbraucht werden!! Nach Mitteilung aus der amerikanischen Gummi-Industrie gibt es in den Vereinigten Staaten acht Fabriken, wovon drei täglich 4500 Gros, fünf weitere etwa 2500 Gros = 7000 Gros im Tag fabrizieren, das sind zirka 300 Millionen Stück im Jahr!! (Handbuch der Prävention, S. 12.)

So sieht es aus auf diesem Gebiete! Dazu millionenfache Abtreibung, gar nicht zu reden vom coitus interruptus u. ä. . . . Wo ist der Herkules, der einen solchen Augiasstall ausmistet? Mit natürlichen Mitteln ist da nicht mehr zu helfen. Gewiß, vieles könnte verhütet werden, vor allem durch Aufhebung der Schmutzfabriken, durch strengstes Verbot allen Verkaufes der künstlichen Mittel, durch Säuberung der Literatur, durch soziale Maßnahmen — und hier wird der Klerus jederzeit freudig und eifrig mitarbeiten in vorderster Front — aber letzten Endes ist diesem Übel nur zu steuern durch *übernatürliche Mittel*, durch *Reformation von innen her-*

aus, durch Gebrauch der Gnadenmittel, durch rechte Vorbereitung auf die Ehe, wie die Enzyklika stark betont. Schließlich wird eben nur der das Schlechte und Unrechte meiden, der *wahre, tiefe Gottesfurcht* besitzt. „Er konnte das Böse tun, aber er tat es nicht . . ." (Eccli 31, 10), weil er *übernatürlich eingestellt* war. Hier ist unsere Aufgabe: Mit aller Kraft und Ausdauer die Verpflichtung des göttlichen Sittengesetzes zu predigen — in der Schule, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, im Verein, in der Öffentlichkeit; unermüdlich und unverdrossen die kranke Menschheit hinzuführen an die Heilquellen Christi. Beharrliches Gebet muß unsere Arbeit begleiten, damit wir keine Rufer in der Wüste bleiben. O daß doch die Welt den Notsignalruf des Stellvertreters Christi höre und befolge, bevor Feuer und Schwefel vom Himmel fällt!

Mystik und christliche Vollendung.

Von *Pfarrer Konrad Hock.*

Garrigou-Lagranges Perfection chrétienne et Contemplation ist auch in der deutschen Übersetzung[1]) von der Kritik verschieden beurteilt worden, je nach dem Standpunkt, den die Kritiker bezüglich der Streitfragen in der Mystik einnehmen. Eine objektive, durch keine Rücksicht auf eine „Schule" gebundene Beurteilung des Buches mag darum nicht unangebracht sein. Sicherlich kann das mit großer Gelehrsamkeit geschriebene Buch von Garrigou-Lagrange nicht mit einigen sarkastischen Wendungen oder durch eine saloppe Abwehrgeste erledigt werden. Es geht auch zu weit, wenn eine Kritik bemerkt, es sei schwer zu verstehen, was speziell Akademiker mit einem solchen Werke anfangen sollten. Garrigou-Lagrange gibt in seinem Werke so lichtvolle und so warm empfundene Darlegungen über die heiligmachende Gnade, über die Anschauung Gottes im Himmel, über Gottesliebe und Vollkommenheit, über läßliche Sünde und Unvollkommenheit, über die sieben Gaben des Heiligen Geistes, wie über das gesamte Tugendleben, daß religiös gerichtete, akademisch gebildete Katholiken diese Ausführungen mit großem Nutzen lesen werden. Was die mystischen Partien betrifft, so mag für den Laien manches dunkel bleiben; aber auch für den Laien hat es einen

[1]) Aus Gottes Reich, Veröffentlichungen des katholischen Akademikerverbandes: Mystik und christliche Vollendung von Garrigou-Lagrange, autorisierte Wiedergabe von *Paulus Obersiebrasse O. P.*, XX, 554 Seiten (Oktav), in Ganzleinen M. 15.—. Haas, Augsburg.

großen Wert, einmal den Weg kennen zu lernen, der aufwärts zu den höchsten Höhen der Beschauung führt und so einen Einblick in den Werdegang unserer Heiligen zu gewinnen. Das Buch von Garrigou-Lagrange ist aber nicht bloß für Laien bestimmt, sondern auch für Priester, und gerade die Priester werden fast auf jeder Seite des groß angelegten Werkes die stärksten Anregungen im Streben nach Vollkommenheit finden, vorausgesetzt, daß sie das Buch nicht bloß flüchtig lesen, sondern ernstlich studieren. Ein in der aszetisch-mystischen Literatur sehr bewanderter Priester gestand, daß er selten ein Buch gelesen habe, das ihn im geistlichen Leben so angeregt und gefördert habe, wie eben das Buch von Garrigou-Lagrange.

Die Hauptgedanken, welche Garrigou-Lagrange bezüglich der Mystik entwickelt, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. „Die mystische Liebesvereinigung erscheint als der Gipfelpunkt der Entwicklung der heiligmachenden Gnade und als das normale, wenn auch seltene Präludium des ewigen Lebens" (84). P. Bainvel S. J., der Herausgeber P. Poulains, definiert das mystische Leben als „das zum Bewußtsein gelangte und erfahrungsmäßig wahrgenommene Gnadenleben"; die Seele empfindet da „das Bewußtsein ihres Lebens in Gott und des göttlichen Lebens in ihr" (Richstätter, Einführung in die Mystik, S. 37). Es muß als ein außerordentlicher Fortschritt für die Wissenschaft der Mystik bezeichnet werden, daß die sonst sehr voneinander abweichenden Richtungen der Dominikaner und Jesuiten auf diese Definition sich geeinigt haben. Hier ist ein fester Boden gewonnen, von dem aus auch weitere Verständigungen erzielt werden könnten. Die mystische Liebesvereinigung ist tatsächlich nichts anderes als jener beseligende Zustand, in welchem die Seele in einem von Gott ihr eingegossenen Lichte wahrnimmt, wie das göttliche Leben der heiligmachenden Gnade von Gott dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geiste ihr mitgeteilt wird, und in welchem die Seele zugleich die Verbindung, welche Gott mit ihr in der heiligmachenden Gnade eingeht, in einem unbeschreiblich süßen Liebesgenuß empfindet.

2. Wenn die mystische Liebesvereinigung „der Gipfelpunkt der Entwicklung der heiligmachenden Gnade" ist, so folgt daraus, daß jeder, in welchem die heiligmachende Gnade durch eine geläuterte und vollendete Gottesliebe diesen Gipfelpunkt erreicht hat, d. i. jeder wahrhaft Vollkommene auch die mystische Liebesvereinigung genießt.

„Die eingegossene Beschauung . . . wird gewöhnlich den Vollkommenen zuteil." „Ausnehmend große Liebe, das Prinzip ganz vertrauter Vereinigung mit Gott, ist normalerweise begleitet von ausnehmend hoher Beschauung" (19). Einen Hauptbeweis dafür, daß „die wahre Vollkommenheit der Liebe hienieden unmöglich ist ohne mystische Beschauung" (113), sieht Garrigou-Lagrange in der Lehre des heiligen Johannes vom Kreuz, daß die aktive Reinigung, d. i. das eigene Bemühen im Kampfe gegen die bösen Neigungen nicht genüge, um zur Vollkommenheit zu gelangen, sondern daß die passive Reinigung durch Gott in der Nacht der Sinne und des Geistes hinzukommen müsse. Diese passive Reinigung, namentlich in der Nacht des Geistes ist aber rein mystisch (97—102). Die Nacht der Sinne führt zur Anfangsbeschauung, die Nacht des Geistes zur mystischen Liebesvereinigung. Ein anderer Beweisgrund ist für Garrigou-Lagrange die Lehre des heiligen Thomas, die besonders von Dionys dem Kartäuser weitläufig ausgeführt wurde, daß mit der Gottesliebe auch die Gaben des Heiligen Geistes wachsen und sich entwickeln. Wenn darum die Gaben des Heiligen Geistes, wie dies bei Vollkommenen der Fall ist, einen gewissen Höhepunkt erreicht haben, muß auch die Beschauung und mystische Liebesvereinigung eintreten, die eine Frucht der zur Vollendung gelangten Gaben des Verstandes und besonders der Gabe der Weisheit ist (S. 177—216). Außerdem beruft sich Garrigou-Lagrange auf die Tatsache: „Alle Heiligen, die heiliggesprochen wurden, scheinen häufig die mystische Liebesvereinigung gehabt zu haben" (29). Er verweist hier auch auf P. Poulain, der sagt: „Fast alle kanonisierten Heiligen haben die mystische Liebesvereinigung und meist in hohem Maße" (494).

3. Eine weitere Folgerung aus dem Gesagten ist: Die Beschauung liegt auf dem normalen Wege zur Heiligkeit. Sie ist nichts Außerordentliches, sondern nur etwas Außergewöhnliches, weil sie in Wirklichkeit nur wenigen zuteil wird. Normalerweise dürfte ja auch die heiligmachende Gnade nie verloren gehen; aber in Wirklichkeit gibt es nur wenige Menschen, die ihre Taufunschuld bewahren. So sollte in jedem Menschen die heiligmachende Gnade normalerweise zur Höhe ihrer Entwicklung gelangen; aber in Wirklichkeit ist das nur bei wenigen der Fall, weil nur wenige den normalen Weg zur Heiligkeit, d. i. den Weg der Demut und der Selbstverleugnung gehen. Nicht die mystischen Seelen sind also die Anormalen, sondern die Lauen und Unvollkomme-

nen. „Kind zu sein genügt, um zur Gattung Mensch zu gehören; aber nicht genügt es zum vollkommenen Menschen. Das Kind muß vielmehr kraft eines notwendigen Gesetzes wachsen. Sonst bleibt es nicht ein Kind, sondern ein mißgestalteter Zwerg . . . Wächst der Anfänger nicht in der Liebe, so bleibt er nicht ein Anfänger, sondern ein Anormaler und gleichsam ein Zwerg im geistlichen Leben" (121).

4. Es gibt darum auch nicht, wie manche annehmen, einen doppelten Weg zur Vollkommenheit, einen Weg der Aszese, welcher über die Stationen der Reinigung und Erleuchtung zur Höhe der Vollkommenheit führt, ohne daß eine mystische Gnade dabei von Gott gegeben wurde, und einen Weg der Mystik, auf welchem man zur Vollkommenheit gelangt mit Hilfe mystischer Gnaden. Von ersterem Standpunkte aus „ist die Aszetik nicht auf die Mystik hingeordnet und die Vollkommenheit oder die gewöhnliche Vereinigung, zu der die Aszese führt, ist normalerweise ein Abschluß, aber nicht die Vorbereitung zu vertrauterer, höherer Vereinigung" (22). Allein der Weg zur Vollkommenheit ist nur einer. Die Aszetik beginnt ihn, die Mystik vollendet ihn. Zunächst hat der Mensch von seinen Fehlern und bösen Neigungen sich möglichst zu reinigen durch eigene Bemühung. Diese Tätigkeit der „Anfänger" vollzieht sich auf dem Gebiet der Aszese. Den Übergang von der Aszese zur Mystik bildet das Gebet der Einfachheit (26) und die während des Gebetes der Einfachheit einsetzende Nacht der Sinne (23). Mit der Anfangsbeschauung kommt der Mensch nach der ausdrücklichen Lehre des heiligen Johannes vom Kreuz auf den Erleuchtungsweg. Die via unitiva aber wird erst dann erreicht, wenn die Seele die mystische Liebesvereinigung mit Gott feiern kann (23). Der Abschluß des Tugendstrebens wird also erst in der mystischen Liebesvereinigung gefunden. Wenn man dieser Lehre gegenüber immer wieder den von niemand bestrittenen Satz ausspricht, die Vollkommenheit bestehe nicht in der Beschauung, sondern in der Liebe oder deutlicher gesagt, in der aktiven und passiven Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, so trifft das nicht den Kern der Sache. Es fragt sich eben, ob man diese Einförmigkeit mit dem Willen Gottes ohne mystische Gnaden erreichen kann und anderseits ob nicht diejenigen, welche diese Einförmigkeit erlangt haben, zugleich auch die stärksten mystischen Gnaden besitzen. Johannes vom Kreuz sagt: „Die Seele, die den Willen mit Gott ganz gleichförmig hat, ist auch ganz geeinigt mit Gott und auf übernatürliche Weise in ihn um-

gestaltet" (505). Garrigou-Lagrange läßt auch den Einwand nicht gelten, daß man im Kanonisationsprozeß nicht nach der Beschauung frage, sondern nach den heroischen Tugenden. Das Vorhandensein der Beschauung „ist aus Dokumenten schwierig zu erkennen und anderseits genügt die Kenntnis von der Heldenmütigkeit der göttlichen Tugenden, um feststellen zu können, daß die Seele ganz innig mit Gott vereinigt war" (221). „Es wäre leicht, in fast allen Heiligenleben die inneren Prüfungen nachzuweisen, die den vom heiligen Johannes vom Kreuz als passive Nacht der Sinne und des Geistes bezeichneten mystischen Zuständen entsprechen" (532). Als einen starken Beweis für die Behauptung, daß es bloß einen Weg zur Vollkommenheit gebe, den aszetisch-mystischen, kann Garrigou-Lagrange die Tradition buchen (343—398). Namentlich im Mittelalter kennt man den erst in den letzten Jahrhunderten gezogenen Graben zwischen Aszetik und Mystik nicht. Wenn die Meister des Mittelalters von der Entwicklung des Tugendlebens sprechen, z. B. Bonaventura in seinem Itinerarium oder Tauler in seinen Predigten, so schildern sie das mystische Leben als den normalen Abschluß des Tugendstrebens, als das Ziel, dem die Seele zuwandern muß.

5. Die Beschauung ist von der Betrachtung nicht graduell, sondern spezifisch verschieden, da die Betrachtung als Wurzelprinzip die Tugenden, die Beschauung aber als Wurzelprinzip die Gaben des Heiligen Geistes haben (209).

6. Führt der normale Weg im Tugendstreben zur Beschauung, so ergibt sich folgerichtig der Grundsatz: „Jede innerliche Seele möge nach der Gnade der mystischen Beschauung verlangen und sich auf sie mit der Gnade Gottes durch immer größere Treue gegen seine heiligen Einsprechungen vorbereiten" (24).

7. Hat demnach jeder Christ einen Beruf zur Beschauung? Garrigou-Lagrange behandelt diese Frage sehr eingehend. Er unterscheidet eine allgemeine und entfernte Berufung zur mystischen Beschauung und eine persönliche und nähere Berufung. Wie jeder, welcher die heiligmachende Gnade besitzt, zur ewigen Seligkeit berufen ist, auch wenn er sie nicht erreicht, so ist jeder, welcher die heiligmachende Gnade besitzt, zur Beschauung berufen, wenn er auch aus bestimmten Gründen nie zur Beschauung gelangt. Die nähere und persönliche Berufung ist nach Garrigou-Lagrange gegeben, wenn der Mensch nur schwer oder überhaupt nicht eine methodische Betrachtung halten kann, wenn er keine Neigung

hat, die Einbildungskraft oder den Sinn auf andere äußere oder innere Gegenstände zu richten, und wenn er seine Freude darin findet, einsam in liebendem Aufmerken vor Gott zu stehen (239—241). Es ist das die Verfassung einer Seele, wenn sie das Gebet der Einfachheit oder die erworbene Beschauung pflegt. P. Maumigny gibt ähnliche Kennzeichen für den Beruf zur Beschauung an. In der Sache, wenn auch nicht in der Form, wäre also hier eine gewisse einheitliche Auffassung zwischen den beiden Richtungen gegeben.

Von einem theologischen Schriftsteller gilt: Tantum valet, quantum probat. Das gilt auch von den Darlegungen Garrigou-Lagranges, die wir im Vorstehenden kurz zusammengefaßt haben und die wir im großen und ganzen für richtig halten. Wer also mit diesen Darlegungen nicht einverstanden ist, wird sie widerlegen müssen, aber nicht mit einfachen Behauptungen, sondern mit wirklichen Gegenbeweisen. P. Richstätter hat hierüber sehr vernünftige Grundsätze aufgestellt (Einführung in die Mystik S. 42, 43). Leider ist aber nur zu wahr, was er sagt: „Man darf nicht vergessen, daß das Feld der Diskussion verschüttet und unwegsam geworden ist durch verworrene Begriffe, unklare Gedanken sowie durch Rücksichten auf anderes, was mit den eigentlichen Fragen nichts zu tun hat." Garrigou-Lagrange läßt übrigens die Möglichkeit offen, daß jemand ausnahmsweise auch ohne mystische Gnaden zur Vollkommenheit gelangen könnte. (227 und 534.) Viel gewonnen wäre schon, wenn man wirklich einen kanonisierten Heiligen auffindig machen würde, bei welchem sich positiv feststellen ließe, daß er die Beschauung nicht gehabt hat. Es genügte also nicht, daß man bei ihm die Beschauung nicht konstatieren kann, sondern es müßte positiv der Beweis erbracht werden, daß er sie tatsächlich nicht hatte. Auch macht Garrigou-Lagrange (235) mit Recht aufmerksam, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen vollendeter Heiligkeit und einer weniger großen Heiligkeit, die aber immerhin „noch den Namen Vollkommenheit verdient". Eine vollendete Heiligkeit ohne die umgestaltende unio mystica ist nicht denkbar und sicher nicht nachweisbar. Es ist aber denkbar, daß jemand schon mit Hilfe der Anfangsbeschauung in schweren, langdauernden Leiden und Prüfungen und in jahrelanger treuer Pflichterfüllung alle jene heroischen Tugendakte setzte, die zu seiner Kanonisation erforderlich und genügend sind, ohne daß er die unio mystica erreichte. Stella a stella differt in claritate. I. Kor 15, 41.

Garrigou-Lagrange offenbart in seinem Werke eine souveräne Beherrschung der thomistischen Ideenwelt und damit wird er immer auf seine Leser einen tiefen Eindruck machen. Weniger befriedigt er, wenn er auf Einzelheiten des mystischen Lebens zu sprechen kommt. Er hat denn auch in seiner französischen Heimat starken Widerspruch gefunden. Hier seien bloß zwei Punkte hervorgehoben.

1. Garrigou-Lagrange möchte den Ausdruck erworbene Beschauung am liebsten gestrichen haben. Er nimmt ihn höchstens an, wenn das damit bezeichnete Gebet jenem Gebete gleich sei, das die heilige Theresia natürliche Sammlung nennt. Allein unter natürlicher Sammlung versteht die heilige Theresia ein Gebet, bei dem man sich in sein Inneres zurückzieht und dort mit dem gegenwärtigen Gott sich unterhält. Die erworbene Beschauung ist aber etwas anderes. Sie ist das, was Garrigou-Lagrange selbst (160) erklärt, wenn er sagt, die Betrachtung vereinfache sich durch Übung: „So wird die Betrachtung zu einem ganz einfachen, affektiven Gebet, zu einer selbstgetätigten Sammlung." Genauer wird allerdings das affektive Gebet vom Gebet der Einfachheit unterschieden, insofern beim affektiven Gebet einzelne *Affekte* oder auch nur ein Affekt vorherrschen, während beim Gebet der Einfachheit ein *Gedanke* im Vordergrunde steht, wobei sehr häufig der Affekt zurücktritt. Garrigou-Lagrange nimmt mit P. Arintero an, das, was man erworbene Beschauung nenne, könne nur selten vorkommen und nur kurze Zeit dauern, weil Gott „hochherzigen Seelen", die so weit gelangt sind, „einen Anfang der eingegossenen Beschauung" schenke. Darauf ist zu erwidern, daß die Anfänge der Beschauung nach allgemeiner Annahme nur kurze Zeit dauern, Theresia meint, höchstens eine halbe Stunde, und oft Tage lang aussetzen. Während der Zeit, da die Seele nicht in der Beschauung ist, pflegt sie aber für gewöhnlich das Gebet der Einfachheit. Daraus folgt, daß das Gebet der Einfachheit oder die erworbene Beschauung sehr lange Zeit anhält und auch auf viele Jahre sich ausdehnen kann, da ja bei den meisten Menschen die Anfangsbeschauung Jahre lang dauert und die meisten beschaulichen Seelen über die Anfangsbeschauung nicht hinauskommen.

2. Ungleich wichtiger ist, daß Garrigou-Lagrange in langen Ausführungen (S. 172 und 426 ff.) bestreitet, daß zur eingegossenen Beschauung *Species infusae* notwendig seien. Er meint — allerdings ohne Grund —, wenn man

dies zugebe, müsse man die Beschauung als etwas Außerordentliches ansehen. Es würde also durch diese Annahme sein ganzes System zusammenfallen. Nach Garrigou-Lagrange findet bei der eingegossenen Beschauung bloß eine Impressio luminis statt, aber nicht Impressio specierum. Also nicht das, was man schaut, ist eingegossen, sondern bloß das Licht, in welchem man schaut. Das, was man schaut, sind Begriffe, die man vorher schon hatte, „erworbene" Begriffe, welche von Gott in einem neuen Lichte gezeigt werden. Eingegossene Ideen gibt Garrigou-Lagrange nur zu „in gewissen mystischen Zuständen, z. B. in rein geistigen Gesichten und in gewissen Offenbarungen" (172).

Garrigou-Lagrange behauptet, er vertrete hierin die traditionelle Lehre. Es fällt aber auf, daß er auch nicht eine einzige Stelle eines älteren Autors anführt, der expresse die eingegossenen Ideen ablehnt. Gewiß könnte er solche finden, z. B. Joseph a. S. Spiritu; aber mindestens ebenso viele lassen sich finden, welche die Impressio specierum ausdrücklich lehren. Scaramelli, welcher aus reicher Erfahrung heraus die feinsten Details der Beschauung analysiert, sagt, bei der erworbenen Beschauung bilde der Mensch sich die Begriffe selbst, bei der eingegossenen Beschauung aber würden die Begriffe von Gott eingegossen. Die Impressio luminis nimmt er sowohl bei der erworbenen als auch bei der eingegossenen Beschauung an. Schram sagt, in der Beschauung bekomme der Mensch instructionem quasi typis in sua mente impressam. Besonders wichtig ist das Zeugnis des auch von Garrigou-Lagrange mit Recht hochgeschätzten Philippus von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, welcher sich als Karmelit enge an Johannes v. Kreuz anschließt. Dieser Autor behandelt sehr genau den Unterschied zwischen erworbener und eingegossener Beschauung und dabei sagt er u. a., bei der eingegossenen Beschauung vel ad intentum finem contemplationis ordinantur praeexistentes species vel novae specialiter infunduntur. Vom Schauen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit sagt er: Ex parte objecti visi potest dici, quod medium, in quo haec divina videntur, sunt aliquae species admodum eminentes, quae quodam eminentissimo modo talia repraesentant objecta. Die Autorität der heiligen Theresia und des heiligen Johannes v. Kr. nimmt Garrigou-Lagrange für seine Lehre in Anspruch, obwohl diese die eingegossenen Ideen niemals verwerfen, wohl aber genug Aussprüche haben, welche ohne Annahme von eingegossenen Ideen sich nicht erklären lassen. Hieher gehören die vielen Stellen, in denen

Johannes v. Kr. betont, daß bei der Beschauung weder der Sinn noch der intellectus agens beteiligt sei, daß die Seele in der Beschauung *nur* aufnehme und nicht selbst mitwirke.

Wird Garrigou-Lagrange durch eine Stelle in die Enge getrieben, so hilft er sich damit, daß er sagt, hier sei nicht von der Beschauung die Rede, sondern von einer eingegossenen Wissenschaft oder Offenbarung. So macht er es mit der Stelle des Papstes Benedikt XIV.: Per infusam (contemplationem) Deus non solum ea ostendit, quae antea fuerant credita, sed vel ea ostendit cum novissimis circumstantiis et perfectionibus vel nova objecta revelat, novas eorum species infundendo. Hier hängt sich Garrigou-Lagrange an das Wort revelat, übersetzt es nicht in dem klassischen Sinn mit „enthüllt" oder „gibt kund", wie oft in den Psalmen, sondern in dem eng theologischen Sinn mit „offenbart" und erklärt dann, in diesem Falle kämen eben zur Beschauung Offenbarungen hinzu und da seien selbstverständlich eingegossene Begriffe gegeben; und doch spricht Benedikt XIV. ausdrücklich von den beiden Erkenntnisobjekten, welche in der *Beschauung* und durch die *Beschauung* dem Geiste sich darbieten. Garrigou-Lagrange begeht hier wie auch sonst den Fehler, welchen er seinem Gegner Farges vorwirft, daß er nämlich seine aprioristische Auffassung in den Text hineininterpretiert. Bei dieser Gelegenheit schreibt Garrigou-Lagrange (439): „Benedikt XIV. sagt durchaus nicht, daß die eingegossene Beschauung notwendig eingegossene Ideen erfordert. Er sagt nur, daß sie solche mitunter voraussetzt, was auch wir zugeben." Später (442) sagt Garrigou-Lagrange: „Wir haben zugegeben, die eingegossene Beschauung könne zuweilen eingegossene Ideen haben, ohne sie aber wesentlich zu fordern." Es liegt auf der Hand, daß man mit solchen Forderungen und Konzessionen jede unbequeme Stelle als nicht beweiskräftig ablehnen kann, wie dies Garrigou-Lagrange tatsächlich mit der oben wiedergegebenen Stelle des Philippus von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit fertigbringt, wobei er freilich unterläßt, sie wörtlich anzuführen (440, 552).

Die Theologen nehmen bei Adam vor dem Sündenfall eine zweifache Gotteserkenntnis an, eine durch schlußfolgerndes Denken und eine von Gott eingegossene. Von dieser letzteren sagt Thomas, De Veritate, qu. 18, a. 2.: Per quem modum Deum cognoscebat non ex visibilibus creaturis, sed ex quadam spirituali similitudine suae menti impressa. Hier haben wir ein bestimmtes Zeugnis

für eine Gotteserkenntnis ex specie impressa. Garrigou-Lagrange sucht dieser Stelle zu entgehen, indem er sagt, Thomas spreche hier nicht „von der Beschauung im gegenwärtigen Zustand, sondern von der Beschauung Adams im Stande der Unschuld" (429). Das ist ohne Zweifel richtig. Allein das, worauf es hier ankommt, ist, daß, wie P. Richstätter, Einführung in die Mystik (90—98) nachweist, Thomas und die Scholastiker der Auffassung sind, diese Gotteserkenntnis ex specie impressa, wie sie Adam vor dem Falle hatte, werde auch jetzt noch nach der Erbsünde manchen Menschen zuteil, nämlich den beschaulichen Seelen.

Weil die Beschauung in eingegossenen Ideen sich vollzieht, hat man die Gotteserkenntnis in der Beschauung mit der Erkenntnis der Engel verglichen, insofern auch diese durch eingegossene Ideen erkennen. Gegen diesen Vergleich wehrt sich Garrigou-Lagrange mit aller Kraft. Allein schon Diadochus im 5. Jahrhundert sagt von der Beschauung: „Sie ändert sozusagen die Natur unserer Seelen und teilt ihnen Eigenschaften der Engel mit." Der heilige Thomas aber sagt geradezu In dist. 23 qu. 2 a. 1: Homo in contemplatione elevatur per gratiam ad modum, qui est naturalis angelo. Diese Stelle sucht man bei Garrigou-Lagrange vergebens. Die Erkenntnis nach Art der Engel ist aber eine Erkenntnis durch eingegossene Ideen, wie Thomas klar sagt: Animae Christi . . . impressae sunt species intelligibiles ad omnia, ad quae intellectus possibilis est in potentia, sicut etiam per Verbum Dei impressae sunt species intelligibiles menti angelicae. Summa III qu. 9 art. 3. Vergleichen wir hiemit III qu. 11 art. 5 ad 1. Dort nennt Thomas die Erkenntnis per species divinitus inditas: cognitio perfectissima in genere humanae cognitionis. Man hat aber doch noch immer die Gotteserkenntnis in der Beschauung als die höchste Erkenntnis angesehen, die der Mensch in diesem Leben von Gott erhalten kann. „Die Beschauung ist die vollkommenste Erkenntnis, die wir in diesem Leben von Gott haben können." Maumigny, das außergewöhnliche Gebet (145). Besonders bemerkenswert ist die Stellung des heiligen Johannes v. Kr. zu dieser Frage. Dieser Kenner der mystischen Zustände scheut sich nicht, die Erkenntnisse in der höchsten Beschauung mit der cognitio matutina und vespertina der Engel zu vergleichen, welche Engelerkenntnis von Thomas III qu. 9 art. 3, also beschrieben wird: Matutina, per quam (angeli) cognoscunt res in Verbo, vespertina, per quam cognoscunt res in propria natura per species sibi inditas. Eine cognitio matutina

nimmt Johannes bei der Beschauung an, weil nach seiner wiederholt ausgesprochenen Meinung in der höchsten Beschauung die Geschöpfe in Gott geschaut werden (Wechselgesang, Strophe 36).

Es sei hier noch angeführt, was Dr Heinrich in seiner Dogmatischen Theologie, 4. Bd., § 215, schreibt bei Besprechung von Isaias 6: „Die meisten Theologen nehmen an, daß Isaias ein die drei Personen repräsentierendes Bild geschaut oder hiebei in rein intellektueller Weise den Begriff der Trinität per speciem a Deo impressam erkannt habe." Er fügt dann die Bemerkung des Cornelius a Lapide an: „Graves theologi docent, Deum posse creare et infundere alicui speciem, quae repraesentet essentiam divinam et tres personas: quam speciem si quis perfecte intelligendo comprehenderet, is divinam essentiam quidditative et per proprium conceptum, non intuitive, sed abstractive cognosceret."

Es ist also nicht richtig, wenn Garrigou-Lagrange behauptet, seine Lehre sei die traditionelle. Mit weit größerem Recht als er können seine Gegner sich auf die Tradition berufen. (Schluß folgt.)

Die Volksmission in Großstädten und Industrieorten.

Von *P. Johannes Kapistran O. M. C.*, Regensburg.

In einer Zeit, wo man sich frägt: „Gibt es noch eine Rettung?" muß man denken wie ein Pessimist und arbeiten wie ein Optimist. Man möchte von der nächsten Zukunft das Schlimmste befürchten; aber solange Gott lebt, solange Gott und nicht der Satan die Welt regiert, brauchen wir nicht zu verzweifeln, dürfen wir nicht mut- und ratlos die Flinte ins Korn werfen. Jetzt gerade heißt es: Alle Mann an Bord! Und alle Waffen eingesetzt! Man sucht ständig nach neuen Mitteln und Wegen in der modernen Seelsorge und hat auch manches Wertvolle gefunden. Jedoch durchschlagend sind und bleiben die uralten Mittel der Kirche, nur muß man sie der veränderten Zeit und Kampfweise anpassen. In der ordentlichen Seelsorge sind und bleiben die wirksamsten Mittel: Gebet, heilige Messe, Sakramentenempfang, Wort Gottes (Katechese und Predigt). In der außerordentlichen Seelsorge: Mission und Exerzitien.

Besonders schwierig gestaltet sich in unserer Zeit die *Volksmission*, und zwar am meisten in Großstädten und Industriebezirken, so daß viele Priester meinen:

Hier hat sich die Mission überlebt. Nein, nicht die Volksmission, sondern die alten, bequemen, für katholische Landgemeinden sehr brauchbaren *Methoden* haben sich überlebt und müssen den völlig veränderten Verhältnissen angeglichen werden. Dann werden sie wieder Großes wirken. In Großstädten und Industriebezirken hat sich ein furchtbares Neuheidentum breit gemacht. Der Satan hat sich in den Bündnissen der Gottlosen und Freidenker feste Burgen geschaffen. Die Christusjünger sind bereits ein pusillus grex geworden, und selbst in die frommen Herzen hat sich moderner Weltgeist und Weltsinn eingefressen. Die radikalen Katholiken im privaten und noch mehr im öffentlichen Leben sind an den Fingern zu zählen. Darum ist eine Mission so schwierig und vielfach gering an Erfolgen.

Und doch, wenn es noch eine Rettung gibt für die katholische Kirche und katholische Sache, dann muß neben allen anderen Rettungs- und Heilmitteln die Mission hervorragenden Anteil haben. Fragen wir uns: Sind nicht bei allem guten Willen immer noch manche Mängel in unserer Großstadt- und Industriemission?

Vielleicht betont man zu sehr das Menschliche, zu wenig das *Göttliche.* Die Methode, die Propaganda, der Betrieb, die Technik — alles recht und gut und notwendig: aber das Wichtigste ist: *das Gebet,* die vertrauensvollen, stürmischen, beharrlichen Bitten um Gottes Beistand. Unsere frommen Seelen sollen beten, die Kinder, die Kranken, die Seminaristen und Theologen, am meisten aber die Priester der Pfarrei und die Missionäre. Wichtiger als Rhetorik ist die persönliche Frömmigkeit, Heiligkeit und Bußstrenge des Missionärs. „Diese Gattung von bösen Geistern kann nur ausgetrieben werden durch Gebet und Fasten." Wie anders erklären sich die wunderbaren Erfolge eines heiligen Franziskus, Antonius, Johannes Kapistran, Petrus Kanisius, Vianney? Heilige, und nur Heilige können unsere Zeit und unser Volk noch retten.

Bei einer Mission handelt es sich in erster Linie um unsere *treuen Gläubigen.* Würde man also bei einer Stadtmission keinen Einzigen aus der Schar der Fernstehenden gewinnen, so kann durch Erweckung, Bekehrung, Erneuerung und Festigung der Kirchentreuen Riesiges geleistet werden. Was von der Kirche allgemein für alle zehn Jahre vorgeschrieben ist, muß doch auch für die gläubige Stadtbevölkerung gut, ja notwendig sein.

Die im *Glauben schwach und gleichgültig geworden* und im religiösen Leben halb erstorben sind, müssen wieder zum vollen Glaubensleben erweckt werden. Die *Gewohnheitssünder* sollen die Fesseln ihrer Leidenschaften sprengen und aus dem Sumpf des Lasters zur Höhe der Gnade sich erheben, besonders jene, die jahrelang nicht mehr oder ungültig gebeichtet haben. Wie viele regelmäßige Kirchengänger jahrelang nicht oder bewußt unwürdig beichten, kann nur ein Volksmissionär wissen. Hier gibt es keine Statistik, aber furchtbare Erfahrungen. Und hierin liegt ein Haupterfolg von scheinbar ganz matten Missionen.

Die *Lauen* sollen wieder zum ersten Eifer und zur ersten Liebe erweckt werden. Die *Eifrigen* sollen zur Stufe hoher Vollkommenheit erhoben werden. Gerade für die frömmeren Schichten sind gute, fromme und tief gehaltene Missionen von unermeßlicher Bedeutung. Wie viele dieser Kirchentreuen sind voller Zweifel, hängen nur mit einem Faden mehr am Christentum oder an der Kirche: Diese werden aufs neue gefestigt und bestärkt, und damit vor dem drohenden Abfall bewahrt. Lauter unsichtbare und doch wirkliche Erfolge einer Großstadtmission!

Von großer Bedeutung ist eine vorausgehende *Kindermission* in Großstädten und Industrieorten.

„Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht!" Für die Kinder ist vor allem das Reich Gottes. Außerordentliches macht aufs Kinderherz tiefen Eindruck. Und wo falsche „Kinderfreunde" sich so um die Seele des Kindes bemühen, muß uns jedes Mittel, das Kind für Christus zu gewinnen, lieb sein. Kinder müssen speziell behandelt und betreut werden. Kinder sollen auch Boten („angeli") der Missionäre werden, darum hält man gerne vor Beginn der großen Mission eine „Kindermission". Freilich, noch viel wichtiger ist für die Kinder die jahrelange, ordentliche Seelsorge. Wenn die Katecheten in sieben oder acht langen Jahren die Kinder für Glaube und Sitte, für innerliches und kirchliches Leben nicht begeistern und gewinnen können, wenn jahrelanger Unterricht sie nicht vor Kommunismus und Freidenkertum bewahren kann, wie sollte der Missionär in ein paar Vorträgen dies erreichen können? Jede Religionsstunde soll neben Belehrung religiöses Feuer und kirchliche Begeisterung im Kinde anstreben. Wenn das Kind in der Religionsstunde von tödlicher Langweile geplagt wird, weil der Katechet nichts

bietet, als trockenen Unterricht und viele Strafen, wie soll ein solches Kind die Religion liebgewinnen? Dazu braucht es Priester, die nicht bloß die neuesten Methoden kennen, sondern glühen von heiliger Begeisterung für Jesus und die Rettung der Kinderseelen; Priester, die sich beim Herzen Jesu Glut holen und die Kinderherzen durch Wort und Beispiel hinreißen; Priester, die bei der Schulentlassung durch Exerzitien oder Vorträge die Kinder festigen für den Kampf des Lebens und zum Eintritt in katholische Jugendvereine bewegen; also Priester nach dem Herzen Jesu; die, und nur die werden Kinder nach dem Herzen Gottes heranbilden. Bei solchen Kindern wird eine Kindermission tief eingreifen. Bei anderen Kindern ist eine Mission nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Eine Kindermission muß unbedingt *in kleinen Gruppen* durchgeführt werden. So wenig man in der Schule 500 oder 1000 Kinder zusammengepfercht unterrichten kann, so wenig auch in der Kirche bei einer Kindermission. Mehr wie 100 darf ein Pater nicht vor sich haben. Die Trennung nach Geschlecht und Alter gibt unverkennbare Vorteile für die Kindervorträge. Wie soll man mit einer Gruppe von sechs- bis dreizehnjährigen Kindern praktisch arbeiten? Die Kindermission möge nicht in einer weiten, kalten Kirche, sondern im engen, warmen Raum (Schule oder Saal oder Kapelle) gehalten werden, die Kinder herzlich und traut um den Pater geschart. Die Vorträge ernst und liebevoll, aber nicht zu witzig und lustig! Je mehr die päpstlichen Dekrete hinsichtlich der öfteren Kommunion und Frühkommunion nach Geist und Buchstaben auch in Deutschland und Österreich durchgeführt werden, wie in Holland, desto mehr können wir hoffen, daß die ordentliche und außerordentliche Kinderseelsorge reichste Früchte tragen wird.

Das Kernproblem der modernen Mission ist die Gewinnung der *Fernstehenden*, die in Großstädten und Industriebezirken 70—80 von Hundert betragen. Es ist schon unendlich viel versucht und erwogen, gesprochen und geschrieben worden, wie sich diese Fernstehenden gewinnen lassen. Es wäre naiv zu glauben, daß diese Masse durch ein Allheilmittel restlos gewonnen werden könne. Hundertmal leichter gewinnt man einfache Heiden, als abgefallene, abgestorbene Christen. Ebenso ist es äußerst schwer, Irrlehrer, moderne Sektierer, Juden und Mohammedaner zu bekehren.

Man sagt: Wir Priester, Missionäre sollen den „verirrten Schäflein" nachgehen. Ganz recht. Aber machen wir uns klar, daß diese Masse „der breiten und bequemen Straße" nicht lauter verirrte Schäflein sind, die sehnsüchtig nach dem „guten Hirten" schreien. Es gibt reißende Wölfe, es gibt eigensinnige Böcke. Reißende Wölfe sind jene, die blutgierig, wenn auch im Schafskleide pharisäischer Frömmigkeit, in die Herde Christi einbrechen, um sie zu zerstreuen und zu vernichten. Diese Tatsache, daß es neben den zahllosen verirrten Schäflein ebensoviele ausgesprochene Gottlose und fanatische Gottesfeinde gibt, darf man beim Aufsuchen der Fernstehenden nie vergessen, dann wird man durch unausbleibliche Mißerfolge bei einzelnen, besonders Sektierern, nie entmutigt werden. Dies gilt speziell bei der „Haus- und Kapellen-Mission", das gilt auch beim Aufsuchen der Verirrten durch die Seelsorgspriester oder Laienapostel in jeder Mission. Wir verdammen niemand, wir sind der Überzeugung, daß jeder, der in statu viae ist, noch gerettet werden kann, wie der rechte Schächer. Ebenso sicher ist es aber, daß manche hic et nunc für die Gnade noch nicht reif sind, daß solche Früchte nicht vor der Zeit gewaltsam geschüttelt werden dürfen. Es gibt eben Menschen, die muß Gott mit grenzenloser Geduld und Langmut behandeln, oft durch Alter, Krankheit, Heimsuchungen mürbe machen für die Gnade. Mit diesen müssen wir ebenso Geduld haben, wie eine Mutter mit einem eigensinnigen Kinde. Ja, diese Leute müssen mit ihrer eigenen Seele Geduld haben: In patientia vestra possidebitis animas vestras. Wenn wir also den Seelen nachgehen, wollen wir nicht das geknickte Rohr brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen, aber auch keine gewaltsamen Bekehrungen zu erzwingen suchen.

Die heute so vielgerühmte *„Haus- und Kapellenmission"* (HKM.) bedeutet ein ganz *außerordentliches Mittel* für nur *ganz außerordentliche Fälle,* wie ihre Hauptverfechter, z. B. P. Otten, zugeben. Und es wäre geradezu tieftraurig und erschreckend, wenn ein solch außerordentlicher Aufwand an Zeit, Kraft und Geld nicht wesentlich größere Erfolge hätte, als eine normale Mission.

Viele Pfarreien bedürfen keiner HKM., weil die Gläubigen ohnedies kommen. Bei vielen Stadtpfarreien ist sie unmöglich wegen der ungeheuren Seelenzahl. So wird also die gewöhnliche Volksmission auch in Städten und

Industrieorten ihre Stellung und Bedeutung behaupten. Nur in der Methode muß man sich jeweils den Verhältnissen anpassen. Die Themata und der innere Aufbau der Predigten kann ruhig beibehalten werden. Es wäre vollständig verfehlt, wollte man an Stelle der wichtigen ewigen Wahrheiten und praktischen Standeslehren modernes Gesäusel einsetzen. Freilich muß die Form und die Auswertung und praktische Nutzanwendung ganz und gar der neuen Zeit und dem heutigen Menschenschlag angepaßt werden.

Die entscheidende Frage ist: Wie kommen wir an die Leute heran, oder: *Wie bringen wir die Leute an die Mission heran?* In Städten und Industriepfarreien hören die Leute gewöhnlich ein paar Predigten, die Standeslehre, dann beichten und kommunizieren sie und das heißen sie Mission. Die Missionäre predigen vierzehn Tage vom Morgen bis zum Abend, meist vor leeren oder halbleeren Kirchen, ausgenommen die Abendpredigt und Standeslehre. Die sind glänzend besucht. Nicht als ob die Leute nicht wollten, sie *können* meist nicht anders, namentlich bei der herkömmlichen Methode: Eine Woche ausschließlich Frauen, die zweite Woche ausschließlich Männer. P. Rupert Mayer S. J. betonte in der Hofheimer Konferenz: *Eine Woche* ist für die *Männer entschieden zu kurz.* Wir dürfen ebenso gut sagen: *Auch für die Frauen!*

Was haben denn die Pfarrkinder von der vierzehntägigen Mission, wenn sie bloß acht Tage mitmachen dürfen. Eben weil sie meist bloß einmal im Tage Zeit haben, darum unbedingt den Leuten, Männer wie Frauen, vierzehn Tage Mission geben. Das Mindeste für die Männer ist: Vom Donnerstag abends in der Frauenwoche bereits mit der Männermission beginnen, z. B. um ½7 Uhr für Frauen, 8 Uhr für Männer. So von Donnerstag bis Samstag. Auf diese Weise können die Männer fast ausnahmslos zehn Abendpredigten mitmachen. Dazu kommen dann die vielen Predigten an den Sonn- und Feiertagen. Aber dann kommen immer noch die Frauen zu kurz. Viele Frauen und Mädchen sind im Erwerbsleben, Geschäft, Fabrik, können also nur abends kommen. Es müssen auch noch die Standeslehren abends gehalten werden, so daß noch zwei Abende für allgemeine Themata wegfallen, außer man hält an einem Abend die beiden Standeslehren, parallel in zwei Kirchen oder nacheinander in einer Kirche.

Trotz allem ist also die Methode: bereits am Donnerstag in der ersten (Frauen-) Woche mit Männer-Abendpredigten zu beginnen, ein riesiger Vorteil gegen die absolute Trennung der Frauen- und Männerwoche und hat sich wiederholt gut bewährt. Bei dieser Methode darf man sich die kurze Predigt für die Arbeiter zu frühester Morgenstunde schenken, zumal diese schwere Opfer verlangt, wegen Kürze und Ungunst der Zeit wenig wirksam ist, und meist von denen versäumt wird, die es am notwendigsten brauchten.

Die *neueste und wohl praktischste Methode* — Gemeinschaftsmission genannt — kommt vom Rheinland. Sie ermöglicht allen ohne Ausnahme, ob einer Tag- oder Nachtschicht, ob einer Morgenschicht (6—14 Uhr), Mittagschicht (14—22 Uhr) oder Nachtschicht (22—6 Uhr) hat, *jeden Tag* zu günstiger Zeit *eine Stunde* Missionspredigt zu hören, und zwar *vierzehn Tage lang*. Diese Methode ermöglicht jeder Familie, bei jeder Predigt es so einzurichten, daß stets eines zu Hause bleibt. Diese Methode besteht kurz in Folgendem:

Es wird zwei Wochen (15 Tage) hindurch jeden Morgen und Abend, wenn notwendig auch noch Mittag, etwa um 8 Uhr (14 Uhr), 20 Uhr ein Missionsthema gründlich behandelt, und zwar jeweils morgens (mittags) und abends ganz das Gleiche, vielleicht sogar vom gleichen Pater, und zwar für die ganze Pfarrei. Die Frauen werden mehr morgens (oder mittags), die Männer mehr abends Zeit haben. Bei einzelnen kann es umgekehrt sein: z. B. ein Eisenbahner kann jeden Abend Dienst haben. Der geht dann in der Frühe (oder am Mittag) und dafür die Frau abends. So kann jedes Pfarrkind gemütlich, ohne Hetze, 15 volle Missionspredigten hören. Dazu kommen noch die Sonntage, wo noch öfter die Möglichkeit besteht. Am ersten und letzten Sonntag kann man mehr Themate behandeln. Am *zweiten Sonntag*, also am achten Tage der Mission, werden dann *sämtliche Standeslehren* (Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen) zur passenden Zeit gehalten. (Z. B. 11 Uhr Männer, 2 Uhr Frauen, 4 Uhr Jungfrauen, 7 Uhr Jünglinge.) Für die Kinder stünde die *ganze erste Woche* zu einer ausgedehnten, gründlichen *Kindermission* zur Verfügung. In der ersten Woche könnte man außer den Kindern auch die alten, kränklichen pfarrangehörigen Leute beichthören. In der zweiten Woche dann die Übrigen. Diese Methode hat den Vorteil, daß in der ersten Woche zwei oder drei Prediger genügen. Am

zweiten Sonntag könnten dann die Hilfstruppen für den Beichtstuhl anrücken, je nach der Größe der Pfarrei. Also in der ersten Woche eine Entlastung für das Pfarrhaus; und für den Ordensprovinzial ein Gewinn an Arbeitskräften. Die Beichtkinder sind bis dahin gründlich bearbeitet und können nach Belieben sich die Zeit zum Beichten in der zweiten Woche wählen.

Diese Praxis hat so viele greifbare Vorteile, daß sie sich in kurzer Zeit gewaltig durchsetzen und bewähren dürfte. Mutatis mutandis kann sie auch in Kleinstädten und Landpfarreien von Vorteil sein.

Noch ein Wort zur *Vorbereitung* der Mission. Es muß ordentlich „getrommelt" werden, wie bei einer Mobilmachung. Man glaubt nicht, wie schwer man heute an die Massen herankommt.

Fernstehende, aber gutwillige Gottsuchende können nun auf verschiedene Weise gewonnen werden, durch Inserate in einer neutralen Presse, die tatsächlich von diesen Katholiken gelesen wird. In München z. B. in den „M. N. N." und in der „M. Z.". Zweckwidrig scheint es, in einer ausgesprochen kirchenfeindlichen Zeitung zu inserieren. Sehr gut dünkt mir eine würdig gehaltene Lichtreklame, ebenso Plakatierung. Meist wird in jede Familie ein Missionsblatt geschickt. Wie groß der Erfolg solch allgemein gehaltener Flugblätter ist, ist schwer festzustellen. Mehr Erfolg erwarte ich von einem *Pastoralbrief* des Pfarrers: Ein recht herzlich, praktisch, kurz abgefaßter Brief des Seelsorgers an seine Schäflein, ganz speziell für die Zeit und die Pfarrei und die Verfassung der Pfarrkinder zugeschnitten. Soweit es möglich ist, wird ein persönlicher Besuch des Seelsorgers vor oder während der Mission das Wirksamste sein.

In einer fränkischen Stadt mit etwa 9000 Seelen hatten wir vierzehntägige Mission mit vorausgehender Kindermission. Die Gläubigen, zu 80 Prozent Arbeiter und Arbeiterinnen, meist frei organisiert, kamen sehr eifrig, besonders abends. 400 Katholiken, die in den letzten Jahren der Kirche und den Sakramenten ferngeblieben waren, fanden sich wieder. Immerhin gab es Säumige. Für solche hatte der Pfarrer in jeder Straße Vertrauensleute aufgestellt, die die Fernbleibenden diskret im Pfarrhaus meldeten. Der Pfarrer oder ein Kaplan machten dann einen pastorellen Hausbesuch und brachten bis auf ein paar Ausnahmen alle Pfarrkinder an die Mission heran. Eine „Hausmission" in der denkbar einfachsten Form mit Riesenerfolg!

Was am meisten zu bedauern ist, ist die Tatsache, daß, *je größer die Stadt und die Pfarrei,* desto *geringer die Zahl der Missionäre ist,* so in München, Augsburg, Berlin, Nürnberg, Wien, Graz u. s. w. Das war nach dem Urteil vieler Praktiker ein Grundübel der Großstadtmissionen. Für 3000 Seelen ein Pater, für 6000 zwei, für 10-, 20-, ja 30.000 Seelen drei Patres. Haarsträubend! Drei Mann gegen eine ganze Division! In Landpfarreien rechnet man auf einen Pater zirka 300 Kommunikanten. Gewiß rechnet man in Großstädten nur mit 30 Prozent Teilnehmer. Aber auch dann ist die Zahl der Patres viel zu gering. Was dann, wenn, wie in Ludwigshafen und anderswo, 60 Prozent der Pfarrei sich beteiligen? Dann werden die Patres förmlich erdrückt oder es wird keine Qualitätsarbeit geleistet, namentlich in den späten Abendstunden, wo meist die schwerste Qualität kommt. Es sind auch ein, zwei, drei Prediger oft zu wenig für Riesenpfarreien und Riesenkirchen, zumal an Feiertagen bei allen Gottesdiensten gepredigt wird. So mußte ich im Jahre 1921 als einziger Prediger und einziger Beichtvater in der Karwoche bei 2400 Seelen (Nürnberg) 33 Vorträge halten. Zum Ortsgeistlichen gingen die Leute nicht gerne und Aushilfe war nicht zu bekommen, da eben in ganz Nürnberg Mission war. Ich bin überzeugt, zwei Missionäre hätten den doppelten, drei den dreifachen Erfolg gehabt. Ich mußte viele Leute täglich ungebeichtet entlassen. Wie viele, besonders solche, die schon jahrelang weggeblieben sind oder besondere Gewissensfälle haben, lassen sich von vornherein abschrecken in der richtigen Erkenntnis, daß doch unmöglich die vielen Tausende ihrer Pfarrei beim „Pater" beichten können. Und die frommen Seelen mit ihren „Wichtigkeiten", oft Nichtigkeiten, belagern die Beichtstühle so, daß die verirrten Schäflein, deren Zeit meist gemessen ist, wieder unverrichteter Dinge fortgehen müssen. Dies gilt nebenbei auch von den Osterbeichten in Großstädten.

Man sagt: bei Großstadtmissionen helfen die Weltpriester mit. Gewiß. Der Pfarrer hat doppelt andere Arbeit in der Mission. Die Kapläne haben ihre Schulen, Versehungen u. s. w. Die werden morgens und abends ein bißchen „sitzen". Viele junge Kapläne haben vielfach gar nicht Verständnis und Begeisterung für richtige, gründliche Missionsbeichten. Und sehr viele Pönitenten haben nicht das Vertrauen zum Kaplan, wollen unbedingt nur beim Missionär beichten, nicht bloß Männer, auch Frauen und Jugendliche. In einer großen Franziskaner-

pfarrei haben junge Burschen lieber stundenlang gewartet, um bei einem Missionär — es waren drei Kapuziner — zu beichten, obwohl manche Franziskanerpatres nebenan längst keine Arbeit mehr hatten. Die Leute wollten unbedingt beim Missionär beichten. Will man in einer Großstadt und Großpfarrei die Gläubigen gediegen missionieren und Fernstehende gewinnen, dann sorge man für ausreichende Zahl von Missionären auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Man nehme doch das Kostbarste von der „Hausmission" herüber, nämlich die Möglichkeit für alle Gläubigen, sich gründlich beim Missionär ausbeichten zu können. „Aber man kann doch nicht gleich Dutzende von Patres in eine Pfarrei bestellen!" Nicht notwendig. Man teile möglichst die Pfarrei: es sind vielleicht Nebenkirchen, Klosterkirchen, öffentliche Kapellen vorhanden. Klöster und würdige Familien können leicht auch einen Pater beherbergen. Oder man dehne die Mission aus bei Riesenpfarreien: vierzehn Tage für Frauen, vierzehn Tage für Männer. „Man bekommt die nötige Zahl von Patres nicht." Darum schon zwei Jahre vorher sich umsehen. Und nicht stets Riesenstädte auf einmal missionieren! „Ganz München", „ganz Köln", „ganz Wien"! Das riecht etwas nach Amerikanismus. Wie wäre es denn, wenn man in einer Großstadt jedes Jahr ein Viertel (z. B. Ost, West, Süd, Nord) durch ausreichend viele Missionäre gründlich missionieren würde? Dabei müßte man die frommen Seelen aus anderen Bezirken durch Ausweise (Zettel mit Pfarrsiegel!) etwas fernhalten. Daß solche Riesenmissionen für eine Riesenstadt trotz gründlichster Vorbereitung versagen können, wenigstens hinsichtlich der Gewinnung der Fernstehenden, hat P. Rupert Mayer mit dankenswerter Offenheit für München zugegeben.

In München, Wien, Graz u. s. w. war meines Erachtens am Mißerfolg auch die ungünstige Jahreszeit schuld. Die Wirkung der „Karfreitagssonne" ist nicht so schrecklich, wie der gute P. Rupert meint. Die Münchner lassen sich auch durch eine strahlende Novembersonne zu Ausflügen verleiten und die Ostertage sind vielfach hinsichtlich der Witterung schlimmer als die Novembertage. In fast allen Großstädten, so in Berlin, Nürnberg, Augsburg, hat sich die Zeit vom Passionssonntag bis Ostersonntag sehr gut bewährt. Im November sind keine Feiertage und dann ist keine Verpflichtung zur Beicht — im Gegensatz zur Osterzeit. In der Fastenzeit und Karwoche ist eine ganz andere Stimmung und größere Geneigtheit

zum Empfang der heiligen Sakramente. Wenn in München am Karfreitag 200.000 ausfliegen, sind immer noch 500.000 in der Stadt. Tatsächlich haben nur 170.000 bei der letzten Münchner Mission im November mitgemacht. Was ich beweisen möchte: man kann in der Karwoche die Mission mitmachen, und doch am Samstag oder Sonntag mittags ausfliegen. Viele Großstädter beichten grundsätzlich nur auf Ostern, nicht im November. Dazu kommt um diese Zeit die Erstkommunion der Kinder, eine Zeit, in der mancher Vater, manche Mutter dem Kind zuliebe wieder die heiligen Sakramente empfängt. Dazu kommt, besonders in München und Süddeutschland, der Massenbesuch des Heiligen Grabes in den Kartagen, also scheint diese Zeit auch deswegen günstiger für eine Mission. Die Ausflugswut ist nicht überall gleich groß und wird in der Zeit der Not mehr und mehr zurückgehen. So ist und bleibt die Osterzeit im allgemeinen die geeignetste Gnadenzeit und Missionszeit für Großstädte und Industriebezirke. Die Pfälzer und Rheinländer lieben besonders auch die Weihnachtszeit für Missionen, wegen der vielen Feiertage. So sind z. B, von Weihnachten 1931 bis 10. Jänner 1932 sieben Sonn- und Feiertage (wenigstens in katholischen Gegenden). Wahrlich, verlockend für eine Mission in einer Großstadt oder Industriepfarrei. Warum so gerne im November, wo kein einziger Feiertag zu den paar Sonntagen kommt?

Auf dem katholischen Lande genügt es, alle zehn Jahre ungefähr eine Mission zu halten. Aber in Großstädten und Industrieorten brauchen die Gläubigen wenigstens alle 6—8 Jahre gründliche Mission. Bald werden die einzelnen Großstädte wieder daran denken müssen, eine Mission zu halten. Mögen diese Anregungen wenigstens von den Interessierten gelesen und überdacht werden. Der Schreiber, selbst praktischer Missionär, ist für sachliche Kritik sehr dankbar. Durch eine ruhige Diskussion sine ira et studio können diese Erwägungen erweitert, vertieft, ausgereift und veredelt werden. Und dann sind sie sicherlich ein bescheidener Beitrag zur Förderung unserer Großstadt- und Industrielandmissionierung. Arbeiten und nicht verzweifeln angesichts des furchtbaren religiösen und sittlichen Niedergangs unserer Zeit, das muß unsere Losung sein. Und Gottes Gnade möge unsere Arbeit befruchten!

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".*)

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

(Fortsetzung.)

Inzwischen ist erschienen vom Vf., *„Die soziale Enzyklika"*, *Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung*, 256 S. Katholische Tat-Verlag, Köln 1932, M. 4.20.

1. Fragenkreis um das Eigentum.

a) Eigentum.

3. Befugnisse des Staates.

Was vermag der Staat gegenüber dem Eigentum? Das ist die nächste Frage, welcher die Enzyklika sich zuwendet (n. 49). Auch hier hatten Meinungskämpfe getobt, denen um der Einheit und des Friedens, aber auch um der Reinheit der Lehre und der Stoßkraft katholischer Sozialarbeit willen ein Ziel gesetzt werden mußte.

Die Meinungsverschiedenheiten waren zum einen Teil ganz grundsätzlicher Art, indem die Rechtssetzungsbefugnis des Staates überhaupt angezweifelt wurde: der Staat sei nicht die Quelle allen Rechtes; er maße sich rechtsschöpferische Gewalt widerrechtlich an. Zum andern Teil bezogen sich die Streitigkeiten nur auf das Ausmaß der staatlichen Befugnisse, indem die einen ihm nur eine gewisse Regelung des Eigentumsgebrauchs zugestehen wollten, während die anderen ihn für die gesamte konkrete Ausgestaltung der Eigentumsrechtsordnung zuständig erklärten. In beiden Streitfragen schafft jetzt die Enzyklika Klarheit.

Die grundsätzliche Frage nach der Rechtssetzungsbefugnis des Staates wird in der Enzyklika sehr kurz, aber nicht minder klar und eindeutig entschieden. Vielleicht sagt man noch besser, für die Enzyklika sei dies überhaupt keine Frage, da sie gar nicht untersucht, *ob*, sondern sogleich *was* dem Staate auf diesem Felde zustehe. Dabei kommen aber gerade in den einleitenden Worten einige Grundsätze zur Erwähnung, die für die Frage des *„Ob"* wegweisend sind. Zweimal wird nämlich gesagt, daß es sich nicht etwa bloß darum handeln könne, daß der Staat das natürliche Recht positiviert, d. h. als formulierten positiven Rechtssatz ausspricht, was ohnehin im natürlichen Recht enthalten ist. Vielmehr wird die Aufgabe und die Befugnis des Staates gerade darin gesehen, *über das Naturrecht hinausgehend* Rechtssätze aufzustellen. Einmal heißt es: ubi id neces-

*) Auf S. 321, Zeile 21, von unten ist ein sinnentstellender Druckfehler zu verbessern: statt „Klarheit" lies „Klugheit".

sitas postulaverit neque id ipsa lex naturalis praestiterit; zum andernmal: lege naturali et divina semper praelucente sciscere potest accuratius. Also: die Staatsgewalt kann nicht beliebig und willkürlich, sondern nur nach Maßgabe des Bedürfnisses Recht schöpfen; dieses Bedürfnis sieht die Enzyklika aber gerade dann gegeben, wenn durch das natürliche Recht noch keine ausreichende Regelung getroffen ist. Ebenso kann die Staatsgewalt sich nicht von der Richtschnur des natürlichen Rechts und des göttlichen Gesetzes entfernen; wohl aber kann sie in seinem Lichte genauere Feststellungen treffen. Das ist die genaue Wiedergabe der alten scholastischen Lehre, wonach die positive Rechtssetzung zweierlei umfaßt, nämlich: 1. conclusiones und 2. determinationes iuris naturalis; während die „conclusiones" bloße Positivierung natürlicher Rechtssätze sind, haben wir in den „determinationes" eigentliche positive Rechts*schöpfung* vor uns. Solche Rechtsschöpfung dem Staate zuschreiben, wie es die Enzyklika in aller Ausdrücklichkeit tut, bedeutet keineswegs, den Staat zur Quelle allen Rechtes oder zur letzten Rechtsquelle machen, woran natürlich die Scholastiker nie gedacht haben und auch die Enzyklika nicht denkt. Die diesbezüglich aufgetauchten groben Mißverständnisse[21]) dürften damit wohl endgültig ausgeräumt sein. Im übrigen handelt es sich hier ja viel weniger um Fragen, die mit dem Eigentum zu tun hätten, als vielmehr um Fragen allgemein rechtsphilosophischer und staatsphilosophischer Natur.

Nachdem also die Rechtsschöpfungsbefugnis des Staates für die Enzyklika anerkannten Rechtes ist, gilt es nur noch, in Bezug auf das Eigentum das Ausmaß und die Grenzen dieser Befugnis festzustellen. Hierbei geht die Enzyklika *stufenweise* vor. An erster Stelle wird die Befugnis des Staates festgestellt, den Eigentums*gebrauch* zu regeln, d. h. den Eigentümern jenes Verhalten im Gebrauch ihres Eigentums vorzuschreiben, das mit Rücksicht auf das menschliche Gemeinschaftsleben notwendig ist. Das ist aber nur die erste Stufe! Es geht sofort höher hinauf, wie schon der Übergang durch „immo vero" zu erkennen gibt: *„mehr noch"!* Und gerade für dieses „Mehr" beruft Pius XI. sich auf seinen Vorgänger Leo XIII., der bereits verkündet hatte, Gott habe die Umschreibung des Sondereigentums der menschlichen Ge-

[21]) Vgl. vom Vf.: Staatsgewalt, Rechtsbereich und Sittenordnung, in „Das neue Reich", 11 (1928/9), 198 ff., wo insbesondere auf die auf der IKA-Tagung in Bregenz 1928 vorgetragenen abwegigen Auffassungen eingegangen ist.

schicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegeben (R. n. n. 7). Damit erhalten wir eine authentische Interpretation dieser in der Tat nicht ganz leichten und daher auch ziemlich umstrittenen Stelle aus R. n. Nicht bloß durch das „immo vero" erfahren wir, daß in diesem Satze Leos XIII. mehr steckt als eine andere Ausdrucksweise für den schon bekannten Sachverhalt, daß der Staat den Eigentumsgebrauch regeln könne. Durch die mit „etenim" angeschlossenen weiteren Ausführungen des Papstes werden wir belehrt, daß die nach Leo der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegebene *„Umschreibung* des Sondereigentums" sich auf die konkrete Ausgestaltung der Eigentums*institution* bezieht, die in der Tat ausweislich der Geschichte und laut den eigenen Worten Pius' XI. bei früherer Gelegenheit[22]) keineswegs unwandelbar ist. Indem der Papst diese seine eigenen Worte in der Enzyklika wieder anführt, interpretiert er zugleich Leo XIII. und sich selber.

Also der Staat kann die konkrete Gestaltung der Eigentumsinstitution, die positive Eigentumsrechtsordnung bestimmen und allenfalls abwandeln. Ja, das ist die *Aufgabe* (munus) der Staatsgewalt, eine Aufgabe, von welcher der Papst sofort wiederum betont, daß sie selbstverständlich nicht der Willkür und dem Belieben der staatlichen Machthaber überlassen ist, vielmehr bestimmten Regeln unterliegt und bestimmte Grenzen innezuhalten hat. Diese Grenzen werden nun wieder mit Worten Leos XIII. aus R. n. bezeichnet: weil der Mensch älter ist als der Staat und die häusliche Gemeinschaft der Familie[23]) ebenso sowohl begrifflich als sachlich der bürgerlichen Gemeinschaft des Staates vorausgeht (nicht: „*vor*geht"!), darum muß der Staat bei der konkreten Ausgestaltung der Eigentumsinstitution und ihrer rechtlichen Ordnung sowohl die naturrechtliche Eigentumsfähigkeit des einzelnen als auch das gleicherart naturgegebene Erbrecht in der Familie unangetastet lassen; er hat sie beide nicht bloß formell bestehen zu lassen, sondern darf sie auch nicht materiell ihres Gehaltes ent-

[22]) Ansprache an den Generalrat der Katholischen Aktion in Italien vom 16. Mai 1926; vgl. hierzu vom Vf.: Statistische und dynamische Eigentumsauffassung in Heft 9 seiner Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften (M.-Gladbach 1929). Siehe oben Anm. 13.

[23]) So sagt Pius XI. in „Casti connubii" (II. Teil): *„sanctiorem* esse familiam Statu"; wenn die amtliche Übersetzung das wiedergibt mit, daß „die Familie *höher* steht als der Staat", so ist das ein Fehlgreifen im Ausdruck, durch das der wahre Sinn des Papstwortes aber nicht getrübt werden kann.

leeren, wie dies etwa bei der sogenannten kalten Sozialisierung durch steuerliche Überlastung geschieht. Nach der authentischen Interpretation Leos durch Pius hatte jener in R. n. nicht etwa lehren wollen: Eigentums- und Erbrechtsfähigkeit des Menschen sind etwas Naturgegebenes; darum hat der Staat nichts mit ihnen zu schaffen, kann es für ihn schlechterdings nur heißen: Hände weg! Vielmehr ging Leos Lehre dahin: weil die Wurzel von Eigentum und Erbrecht im Naturrecht selber liegt, darum mag der Staat sie gestalten, pfleglich behandeln und entfalten, nimmermehr aber sie ausrotten, totschlagen oder sonstwie vergewaltigen!

An dieser Stelle nun wird uns die wahre Sinndeutung jener Stelle aus R. n. gegeben, die in den Eigentumskontroversen am häufigsten hin und her gezerrt worden war: „ius enim possidendi privatim bona cum non sit lege hominum, sed natura datum, non ipsum abolere, sed tantummodo ipsius usum temperare et cum communi bono componere auctoritas publica potest" (R. n. n. 35).

Die (autorisierte) Herdersche Ausgabe von R. n. gab diesen Satz in der deutschen Übersetzung also wieder: Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch *des Eigentums* regeln und *das*selbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Im 6. Abdruck der gleichen Herderschen Ausgabe (1931) aber lautet die Stelle: Denn da das Recht, Güter privatim zu besitzen, nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, sondern nur *seinen* Gebrauch regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. In der amtlichen deutschen Übersetzung von Q. a. aber wird die Stelle deutsch so wiedergegeben: „Denn das Recht auf Sondereigentum, das nicht durch Menschensatzung, sondern von der Natur verliehen ist, kann der Staat nicht aufheben, vielmehr nur seine Handhabung regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen."

Die Unterschiede sind augenfällig. Nach der alten Herderschen Übersetzung könnte der Staat nur den Eigentumsgebrauch regeln, allerdings dadurch das Eigentum (*das*selbe!) mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Nach der neuen Herderschen Übersetzung dagegen kann er den Gebrauch des Rechtes, Güter privatim zu besitzen, regeln und *ihn* mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. Nach der amtlichen Übersetzung von Q. a. endlich ist es die Handhabung des Rech-

tes auf Sondereigentum, die der Staat regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen kann.

Ersichtlich stimmen die neue (autorisierte) Herdersche Übersetzung von R. n. und die amtliche Übersetzung von Q. a. sachlich vollkommen überein, obwohl man keinen Wert darauf gelegt hat, eine förmliche Übereinstimmung im Wortlaut herzustellen. Um so mehr beweist die angeordnete Berichtigung der bis dahin ungenauen autorisierten deutschen Übersetzung, daß der Heilige Stuhl jeden Zweifel hinsichtlich des Sinnes der umstrittenen Stelle ausräumen und in dem darüber entbrannten Streite eine eindeutige Entscheidung geben wollte. Die gegebene Entscheidung ist um so klarer, als der Zusammenhang, in welchem der Satz aus R. n. jetzt in Q. a. hineingestellt ist, auch die letzte Unsicherheit behebt.[24]) Was also besagt die durch Q. a. autoritativ klargelegte, durch den heißen Streit so berühmt gewordene Stelle?

Die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" (den „Gebrauch des Rechtes, Güter privatim zu besitzen") hat der Staat zu regeln und mit dem Gemeinwohl (allgemeinen Wohl) in Einklang zu bringen. Was gehört dazu? Mit gutem Recht kann man hier an erster Stelle denken an die *Rechtsformen,* in denen, und an die *Rechtsgründe,* auf die hin Eigentumserwerb sich vollzieht, ist doch offenbar Eigentumserwerb der erste und unmittelbarste Weg, auf dem das Recht auf Sondereigentum zur Verwirklichung kommt. Aber mit mindestens ebensoviel Recht ist zu denken an die *Objekte,* an denen dieses Recht zur Auswirkung gebracht wird, die also ins Sondereigentum treten. *Was* kann alles ins Sondereigentum fallen? Jede Rechtsordnung kennt „Gemeingüter", die jedermann zu Gebote stehen, also nicht vom Sondereigentumsrecht ergriffen werden können. Ebenso kennt jede Rechtsordnung gemeinwichtige Güter, die teils unmittelbar dem Gemeingebrauche dienen, wie öffentliche Wege u. s. w., teils auch nicht, aber doch vom Sondereigentum privater Eigentümer ausgeschlossen und dem Sondereigentum irgend welcher Gemeinschaften vorbehalten sind,[25]) res extra commercium positae u. dgl. m.

[24]) Wegen des vor allem zwischen Retzbach und Pesl geführten Streites, der nunmehr mit der glänzendsten Rechtfertigung Retzbachs geendet hat, siehe *G. Gundlach S. J.,* Zur Frage des Sondereigentums in „Ostdeutsches Pastoralblatt", Mai/Juli 1931, insbesondere S. 262. — Zum Ganzen vgl. auch vom Vf.: Die Eigentumslehre in „Die soziale Frage und der Katholizismus", insbesondere S. 156/7.

[25]) „*Sonder*eigentum" und „*Privat*eigentum" sind daher begrifflich zu unterscheiden; wo wir von Sondereigentum oder Privateigentum sprechen, meinen wir gewöhnlich das *Privatsonder*eigentum;

Aber zur Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum gehört noch viel mehr: die ganze Eigentumsrechtsordnung gehört hierhin, namentlich die nähere positivrechtliche Ausgestaltung des naturrechtlich noch sehr allgemeinen Rechtsbegriffes „Eigentum". Der allgemeine naturrechtliche Eigentumsbegriff wäre überall da verwirklicht, wo wir von „Mein" und „Dein" sprechen können; der Kunstbegriff „Eigentum" des positiven Rechts dagegen findet nur Anwendung auf Sachen, d. i. auf körperliche Gegenstände. Das Inventar eines Hofes, der Nachlaß eines Verstorbenen mögen sich aus lauter körperlichen Gegenständen („Sachen") zusammensetzen; nichtsdestoweniger ist an ihnen „Eigentum" nicht denkbar, weil sie selbst keine „Sache" sind, sondern vielleicht ein „Sachinbegriff", vielleicht aber auch ein Inbegriff von Sachen und Rechten (Forderungen, Gesellschaftsrechte, Genossenschaftsanteile u. dgl.). Es ist nun keineswegs bloße juristische Spielerei, ob man die termini so oder so definiert, sondern, da die vom Recht aufgestellten Regeln über Eigentumserwerb eben nur auf das Bezug haben, was nach dem gleichen Recht „Eigentum" sein kann, so ergeben sich höchst bedeutsame praktische Folgen.

Sobald wir ferner die als „Eigentum" in Betracht kommenden Dinge uns näher anschauen, gewahren wir wieder unter anderen Gesichtspunkten die Notwendigkeit näherer positivrechtlicher Regelung. Bei beweglichen Sachen, z. B. bei einem Buch, einer Uhr u. dgl., ist sofort klar, was Gegenstand des Eigentums ist; nicht so bei *un*beweglichen Sachen. Erfaßt z. B. das Eigentum an einem Grundstück nur die Oberfläche oder auch den Erdraum bis zum Mittelpunkt der Erde, auch den Luftraum bis zu den Sternen? Wir finden diese Frage bei verschiedenen Völkern recht verschieden geregelt mit sehr erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.[26])

Aber all dies sind ja nur Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen. Es genügt, die sehr zahlreichen Paragraphen der Gesetzbücher, die vom Eigentum handeln (B. G.-B. §§ 903—1011, österr. a. b. G.-B. §§ 353—644, schweiz. Z. G.-B., Art. 641 ff.) anzuschauen, um sich zu überzeugen, daß es hier ungemein viel zu regeln gibt, was naturrechtlich längst nicht genügend determiniert ist.

---

nichtsdestoweniger muß im einzelnen Falle immer genau zugesehen und aus dem Zusammenhang entnommen werden, was gemeint ist.

[26]) Es genügt, an Bergbau und Flugwesen zu erinnern; die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Dazu kommt noch, daß diese Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher gar nicht einmal das für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" Entscheidende enthalten. Die rechtstechnische Ausgestaltung des *sachen*rechtlichen Begriffes „Eigentum" betrifft ja nur einen kleinen Ausschnitt des naturrechtlich gegebenen Auswirkungsbereiches dieses „Rechtes auf Sondereigentum". Nicht bloß, daß sehr vieles unter das „Mein" und „Dein" fällt, was im sachenrechtlichen Sinne nicht Eigentumsgegenstand sein kann, besteht doch das Vermögen sehr vieler und gerade der reichsten, vermögendsten Menschen nicht aus „Sachen", sondern aus Sparguthaben, Rechten, Forderungen der verschiedensten Art, denen gegenüber die körperlichen „Sachen", in denen sie verbrieft erscheinen (Sparbuch, Wertpapier, Banknote) nicht viel mehr als wertloses, bedrucktes Papier, Makulatur darstellen. — Nicht minder bedeutsam ist, daß neben dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff sich der Begriff des „wirtschaftlichen" Eigentums in einer großen Zahl von Abwandlungen entwickelt hat; es genüge hier an Gestaltungen wie das fiduziarische Eigentum (Fortbildung der altrömischen fiducia) und an die immer mannigfaltiger sich entfaltenden Treuhandschaften (angelsächsischen und deutschrechtlichen Ursprungs) zu erinnern.[27]) Hier handelt es sich zum Teil um Kinder positiver Rechtsschöpfung im Wege staatlicher Gesetzgebung, zum Teil um „gesellschaftlichen Wildwuchs", d. h. Gestaltungen, die das Leben teils *praeter*, teils geradezu *contra* legem hervorgetrieben hat und die dann durch die lebendige Rechtsschöpfung einer fortschrittlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unter tätiger Mithilfe der Rechtswissenschaft legalisiert, damit zugleich aber auch kultiviert, normalisiert, typisiert und systemisiert wurden.

Alle diese Erscheinungen, die — obzwar zu einem guten Teile in den Kodifikationen des bürgerlichen Rechts nicht zu finden — doch allesamt noch dem Bereich des bürgerlichen (Zivil-, Privat-)Rechtes und seiner Rechtsfiguren angehören, werden aber überragt durch die *gesellschaftliche* Stellung, die das Eigentum (im engeren sachenrechtlichen wie in dem umfassenderen Sinne des natürlichen Rechtes) innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes einnimmt. Ohne daß die Rechtsfiguren des bürgerlichen Rechtes die geringste Veränderung zu erfahren brauchten, kann die gesell-

[27]) Vgl. Art. „Treuhand" im Staatslexikon der Görresgesellschaft, V[5] (1932), von *H. Marx* und *O. v. Nell-Breuning*.

schaftliche Bedeutung des Eigentums sich grundstürzend wandeln. „Seigneurales" Eigentum und „kapitalistisches" Eigentum kann möglicherweise genau die gleiche zivilrechtliche Figur sein; dennoch sind die beiden in ihrer Funktion so verschieden und ist die Funktion dermaßen dasjenige, worauf es praktisch ankommt, daß man übertreibend das Eigentum selbst als bloße soziale Funktion hat definieren wollen. Unsere Aufmerksamkeit hierauf gelenkt zu haben, bleibt ein unvergängliches Verdienst der Marxschen Kapitalismuskritik,[28]) das auch darum nicht verkleinert werden soll, weil Marx selbst und seine Nachfahren die gemachte Entdeckung nicht auszuwerten verstanden, sondern unheilbar im individualistischen Denken befangen die Wurzel der wahrgenommenen Übel und den Ansatz zur Gesundung doch wieder bei der zivilistischen Rechtsfigur finden wollten, anstatt sie bei der sich darüber wölbenden gesellschaftlichen Ordnung zu suchen, ein Irrtum, in welchem trotz der Warnungen Leos XIII. unsere katholischen „Eigentumsreformer" aus ebenso individualistischer Geisteshaltung heraus ihnen kritiklos gefolgt sind. — Was eine bestimmte Eigentumsrechtsordnung praktisch bedeutet, das bestimmt sich nicht so sehr aus der Gestaltung der einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsfiguren als aus der *Wechselwirkung* zwischen diesen und der übrigen rechtlichen Ordnung der Gesellschaft. So kann, um nur dieses heute besonders naheliegende Beispiel zu erwähnen, einem sehr individualistisch gestalteten Eigentumsrecht ein kollektives, ja kollektivistisches Arbeitsrecht übergestülpt sein, wodurch seine Auswirkungen weitgehend paralysiert, ja teilweise ins Gegenteil verkehrt sein können.[29])

Für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" sind alle diese Momente von großer, manche von ihnen geradezu von überragender Bedeutung. Weisen also Leo XIII. und Pius XI. dem Staate es zu, diese Handhabung „zu regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen", so besagt das eine ganz gewaltige, ungeheuer weittragende Verantwortung sowohl als auch Machtvollkommenheit.

Aber ist es nun wirklich die Meinung und Absicht des Papstes, eine so weitreichende Zuständigkeit der

[28]) Vgl. hiezu *K. Renner* (der ehemalige österr. Staatskanzler, Sozialist), Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Tübingen 1929.

[29]) Beachtenswert hiezu die Ideen von *H. Sinzheimer;* vgl. etwa seinen Art. Arbeitsrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I[4] (1923), 844 ff., namentlich den Schlußabschnitt.

Staatsgewalt gegenüber dem Eigentum einzuräumen? Man könnte entgegenhalten, die hier vorgelegte Entfaltung alles dessen, was die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" in sich schließe, besitze eben doch nur das Gewicht einer wissenschaftlichen Meinung, die ebensoviel wiegt wie die für sie ins Feld geführten Gründe, könne dagegen nicht unmittelbar der Enzyklika entnommen werden und auf ihre lehramtliche Autorität sich stützen. Es soll auch gar nicht behauptet werden, daß die *Einzelheiten* der hier gebotenen Darlegung durch den Wortlaut der Enzyklika gedeckt würden, die auf diese Einzelheiten in der Tat nicht eingeht. Dennoch hat die Enzyklika es nicht unterlassen, für die nötige Klarstellung dessen, was sie unter „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" verstanden haben will und wie sie sich deren Regelung und Ineinklangsetzung mit dem Gemeinwohl vorstellt, gehörig Sorge zu tragen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, wie der Abschnitt über die Befugnisse des Staates in streng folgerichtigem Gedankenfortschritt von der Umschreibung der Eigentümerpflichten hinsichtlich des Eigentums*gebrauches* aufsteigt zur Umschreibung *des Sondereigentums*. Daß eine solche möglich ist, daß für sie ein Bedürfnis besteht, und was sie bedeutet, wird uns klar gemacht an dem in der Geschichte zu beobachtenden Wandel der Eigentumsformen, deren Aufzählung zudem nicht verschiedenartige zivilistische Figuren, sondern verschiedenartige gesellschaftliche und gesellschaftswirtschaftliche Erscheinungsformen des Eigentums uns vor Augen führt. Alles das, was bei diesem geschichtlichen Rückblick sich als wandelbar erwiesen hat, wird vom Papste ausdrücklich als grundsätzlich wandelbar bezeichnet, wird im Sinne Leos XIII. der „industria hominum" und der staatlichen Obsorge anheimgegeben. Und abschließend heißt es noch einmal, die Staatsgewalt stimme *das Sondereigentum* auf die Erfordernisse des Gemeinwohls ab; *dafür* wird sie vom Papste in Schutz genommen gegenüber Beschwerden der Eigentümer, denen sie damit keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst erweise. Der Papst sieht eine mögliche Entartung der Eigentumsinstitution vor Augen, der der Staat eben dadurch entgegenwirkt, daß er sie bei ihrer gesellschaftlichen Sinnerfüllung erhält. Diese Maßnahmen, diese „Eingriffe", wie sie so gerne genannt werden, erfahren zum Schlusse noch eine peremptorische Rechtfertigung durch den Papst: „Das heißt nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöh-

lung des Eigentums, sondern seine innere Festigung" (Q. a. n. 49 am Ende).

Zu allem Überfluß können wir auch noch an einem *Einzelbeispiel* im besonderen belegen, daß der Papst wirklich Maßnahmen der von uns geschilderten Art im Auge hat, die sich in keiner Weise unter den Oberbegriff bloßer Regelung des Eigentumsgebrauches bringen lassen. Dieses Einzelbeispiel finden wir in den Ausführungen über den Sozialismus Q. a. n. 114. Dort ist die Rede von einer „widerrechtlich angemaßten Herrschaftsstellung des Eigentums", die durch sozialreformerische Maßnahmen abzustellen sei. Also die von uns erwähnte gesellschaftliche Stellung des Eigentums innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes. Und wie weit können die Maßnahmen zur Abstellung des Übelstandes gehen? Über alle zurückhaltenderen Maßnahmen hinwegschreitend weist der Papst gleich auf die äußerste und schärfste hin: „Mit vollem Rechte kann man dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten!" Also die von uns hervorgehobene Bestimmung der Objekte, an denen das Recht auf Privat-Sondereigentum zur Auswirkung kommen kann. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, daß, wenn der Staat selbst zu so weitgehenden Maßnahmen wie Sozialisierung bestimmter Güterarten befugt ist, falls sie sich durch das Gemeinwohl als geboten erweisen, ihm viel mehr alle übrigen Anordnungen und Regelungen zustehen müssen und nach der Meinung des Papstes zustehen, die weit weniger einen „Eingriff" in Bestehendes als eine schöpferische Neugestaltung dort bedeuten, wo das natürliche Recht von sich aus nicht genügend bestimmt ist, d. h. die Dinge geschmeidig, bildungs- und gestaltungsfähig gelassen hat, damit der Mensch ihnen rechtliche Gestaltung und Ordnung gebe in jener Gemeinschaft und durch jene Gemeinschaft, die vor allem Rechtsgemeinschaft ist, den *Staat.*

Noch einen anderen, ja nicht zu übersehenden Fingerzeig entnehmen wir der Enzyklika. Zugunsten des jeder Hoffnung, jemals „ein Stückchen Erdboden" (R. n. n. 35) sein eigen nennen zu können, beraubten Landproletariats fordert der Papst einsichtige und zugleich durchgreifende Maßnahmen, „consentanea atque efficacia remedia" (Q. a. n. 59), also Agrarreformen *(„Bodenreform"!).*[30]) Vielleicht, weil Agrarreform und Woh-

[30]) Vgl. hierzu vom Vf., „Kirche und Bodenreform" in *dieser* Zeitschrift 79 (1926), 46 ff. Vgl. auch den Beitrag des Vfs. in der in Anm. 14 bereits genannten Mailänder Jubiläumsfestschrift: „Die

nungsfrage in „Quadragesimo anno" etwas knapp weggekommen waren, unterstreicht Pius XI. jetzt neuestens in seinem Rundschreiben „Caritate Christi compulsi" vom 3. Mai 1932 die Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf ein Stück Erdboden wie auch auf menschenwürdige Behausung.[31]) Worin aber können gegenüber einer nicht zu leugnenden „Bodensperre" die vom Papste geforderten „durchgreifenden Maßnahmen" bestehen, wenn nicht in Brechung dieser Bodensperre, in der Herbeiführung eines wie immer gearteten Zwanges zur Abgabe von Grund und Boden für Zwecke der Siedlung, sei es im Wege der Zwangsenteignung, sei es im Wege mehr mittelbaren Zwanges? Ohne Eingriffe ins Eigentum ist hier ein Durchgreifen nicht möglich; also sind solche Eingriffe — im Rahmen des zur Erreichung des Zieles Notwendigen — nach christlicher Eigentumsauffassung und nach der unmißverständlichen Lehre der Enzyklika „Quadragesimo anno" nicht bloß unbedenklich, sondern schlechthin und unbedingt geboten.

Beachten wir am Schlusse noch, daß der Papst in der Enzyklika, wie dies auch in der katholischen Moraltheologie allgemein üblich ist, unter „Eigentum" nicht nur das sachenrechtliche Eigentum versteht im Sinne von BGB § 903, ABGB § 354, sondern in jenem weiteren Sinne, in welchem auch Art. 153 RV das „Eigentum" schützt, so werden wir auch leicht das richtige Urteil finden über Bestrebungen, die mit Berufung auf die „Heiligkeit des Eigentums" schwerste staatliche Eingriffe in Gläubigerrechte verlangen, um Großschuldnern ihr (sachenrechtliches) Eigentum an Grund und Boden zu erhalten und ihnen so zugleich die weitere Durchführung der Bodensperre gegen den Landhunger der Landarbeiterschaft und der nachgeborenen Bauernsöhne zu ermöglichen. Selbstverständlich kann der Staat nach den in der Enzyklika entwickelten Grundsätzen auch in Gläubigerrechte notfalls eingreifen, wenn deren rücksichtslose Durchsetzung zu wirtschaftlichen Katastro-

Familie und ihre wirtschaftliche Sicherung in Vermögen und Einkommen nach der Enzyklika ‚Rerum novarum'" (a. a. O., S. 382—399).

[31]) Der Zusammenhang der Stelle — gegen Ende des I. Teiles der Enzyklika — ist dieser: Ganz zu Unrecht bringt man von kommunistischer Seite Religion und Wirtschaftsimperialismus zusammen, um so den Kampf um gerechte wirtschaftliche Lebensbedingungen mit dem Kampf gegen Gott zu verbinden. Unter den *berechtigten* Kampfzielen, die gegen eine Clique von Weltplutokraten (tenebricosis illis conventiculis, quae tantam orbi universo molem molestiarum intulerunt) durchzusetzen seien, zählt der Papst auf: postulationes praedii proprii possidendi, aequae mercedis, honesti domicilii.

phen, etwa zum Zusammenbruch unserer Ernährungswirtschaft zu führen droht. Das Verlangen dagegen, daß die Staatsmacht den Gläubigern in den Arm fallen, sie an Vollstreckungsmaßnahmen, die der Rechtsordnung entsprechen und denen der Schuldner bei Kreditaufnahme sich ausdrücklich unterworfen hat, hindern solle, und die Rechtfertigung dieses Verlangens mit der „Heiligkeit des Eigentums", die Gleichsetzung der Zwangsvollstreckung wegen unbeitreiblicher Schulden mit der Zwangsenteignung, sind Verirrungen des Rechtsdenkens, die nur aus völliger Verblendung des Eigennutzes, niemals aber aus Grundsätzen christlicher Eigentumslehre erklärt werden können.

Dessen ungeachtet bleibt bestehen, daß das sachenrechtliche Eigentum an körperlichen Gegenständen, namentlich auch das Eigentum an Grund und Boden, sozusagen das Prototyp aller übrigen vermögenswerten Rechte ist, wie denn auch Leo XIII. in „Rerum novarum" gerade das Grundeigentum als solches Prototyp behandelt. Zweifellos sprechen hier vor allem *psychologische* Gründe mit: die Verletzung des sozusagen *anschaulichen* Eigentums an Sachen (der Griff in die Kasse) wird ganz anders empfunden als die dem ziffernmäßigen Betrage nach gleiche Rechtsverletzung, begangen an nicht-anschaulichen vermögenswerten Rechten und in nicht-anschaulicher Weise (Kreditbetrug, Buchungsmanöver u. dgl.). Dieser psychologischen Tatsache muß die Staatsgewalt bei den Maßnahmen ihrer Eigentumspolitik gebührend Rechnung tragen. Wie sie bei der Strafverfolgung die Erfahrung machen muß, daß die letztere Art von Delikten ungleich schwerer in strafrechtliche Tatbestände zu fassen ist (ganz abgesehen von der größeren Schwierigkeit ihrer Aufdeckung), so muß sie sich auch darüber klar sein, daß die Zwangsenteignung von Sachen, insbesondere von Grundbesitz, von der öffentlichen Meinung viel stärker empfunden wird und daher auch auf das öffentliche Gewissen, auf die Achtung von Mein und Dein, viel eher verwirrend oder erschütternd wirkt als etwa die Erhebung von Zwangsabgaben oder die Ausschreibung von Zwangsanleihen. Unter diesem psychologischen Gesichtspunkt wird die Staatsgewalt bei Eingriffen ins sachenrechtliche Eigentum und namentlich ins Grundeigentum mit ganz besonderer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß die Gründe für den Zwangseingriff besonders überzeugend und klar vor aller Augen liegen. Im übrigen aber ist durchaus kein Unterschied zu machen; insbesondere ist das Spar-

buch des Sparers, die Frucht eines arbeitsamen und entsagungsvollen Lebens, mindestens ebenso „heilig" wie ererbtes, aber überschuldetes Latifundieneigentum![32])

4. Erwerbstitel.

Unter der Oberfläche der vielen und größtenteils unfruchtbaren Streitigkeiten um den Eigentumsbegriff u. s. w. liegen zwei sachlich bedeutsame Fragen: wie kommt der Mensch zu Eigentum? und: was hat der Mensch von seinem Eigentum? Jede dieser beiden Fragen läßt sich wieder unter doppeltem Gesichtspunkt betrachten. Der eine Gesichtspunkt ist das Verhältnis von Eigentum und Einkommen. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich namentlich die Fragen: Eigentum (Vermögensbildung) aus Einkommen; Einkommen aus Eigentum (Vermögenserträgnisse, Renteneinkommen); Verwendung des Einkommens, insbesondere der großen Einkommen der besitzenden, d. h. über Groß-Eigentum verfügenden Kreise. Der andere Gesichtspunkt ist der *rechtliche:* wie entsteht Eigentum? Anders ausgedrückt: wie treten geschaffene Dinge aus jener *allgemeinen* Verfügungsmacht *des* Menschen als solchen, d. h. als vernunftbegabten und darum der unvernünftigen Schöpfung wesentlich überlegenen Wesens, in jene *besondere* Verfügungsmacht *eines* bestimmten Menschen, die wir „Eigentum" nennen?

Mit dieser letzteren Frage allein haben wir es an dieser Stelle zu tun. Ihre grundlegende Bedeutung ist unverkennbar.

Die Rechtswissenschaft und mit ihr auch unsere Moraltheologie in ihrem Traktat „de iustitia et iure" behandelt jedoch die Frage in einem anderen systematischen Zusammenhang. Sie sieht sie sozusagen von der anderen Seite her, nämlich vom Menschen, der Eigentum erwirbt, wobei dann zwei Fälle zu unterscheiden sind: entweder hatte die Sache bereits einen Eigentümer und wird jetzt *von diesem* erworben (abgeleiteter Eigentumserwerb), oder sie hatte noch keinen Eigentümer und wird überhaupt erstmalig erworben (ursprünglicher Eigentumserwerb). In jedem Falle wird der Eigentumserwerb — weil *Rechts*erwerb — sich auf einen *Rechtsgrund* stützen müssen. Infolgedessen nimmt unsere Frage die Fassung an: welches sind die möglichen Rechtsgründe

[32]) Vgl. zum Ganzen auch vom Vf., „Staat und Eigentum", Heft 7 der Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften, Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

ursprünglichen Eigentumserwerbs? Für diese Rechtsgründe ursprünglichen Eigentumerwerbs aber haben wir die kürzere Bezeichnung: urspüngliche Erwerbs*titel*. So fragt denn auch die Enzyklika, welche (ursprünglichen) Erwerbstitel es gibt, und beantwortet die Frage, indem sie deren zwei anführt: Besitzergreifung herrenlosen Gutes und Bearbeitung. Damit ist nichts darüber gesagt, ob diese beiden die einzig möglichen sind oder ob es noch weitere gibt. Zweifellos trifft letzteres zu, da doch wenigstens noch der Titel des natürlichen Zuwachses hinzukommt — wäre es doch nur in sehr gekünstelter Weise möglich, den Zuwachs unter die Besitzergreifung herrenlosen Gutes zu subsumieren. Die Früchte meines Baumes wachsen ja nicht zuerst als herrenloses Gut und werden dann von mir als dem Erstberufenen „angeeignet", sondern so, wie sie wachsen, wie sie ins Dasein treten, treten sie auch bereits in mein Eigentum: ich erwerbe ohne eigenes Zutun durch die bloße Tatsache des Zuwachses, nach dem bekannten Rechtsspruche: *res fructificat domino*.

Worauf es dem Papste ankommt, ist dieses, eine Streitfrage, die zu vieler Verwirrung und sogar Verbitterung geführt hatte, zu entscheiden. Der Streit aber ging nur um zwei Erwerbstitel, nämlich um die „Arbeit", die als einziger Erwerbstitel ausgegeben wurde, und um die Besitzergreifung, die als Erwerbstitel ausdrücklich geleugnet wurde.

Hier mußte nach zwei Richtungen Klärung gebracht werden. Einmal mußte der Erwerbstitel der Besitzergreifung wieder in seine Rechte eingesetzt und zu diesem Zwecke gegen Anfeindungen, die letzten Endes auf Mißverständnis beruhten, geschützt werden. Zum andernmal galt es, den Erwerbstitel der „Arbeit" klarzustellen und auf diese Weise seine Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen. Auch hier obwaltete nämlich ein Mißverständnis, genauer gesagt eine Verwechslung, die es aufzuklären galt.

Zunächst also die *Besitzergreifung*. Wer auch nur ein wenig vom römischen Recht weiß, dem ist bekannt, daß „Besitz" sich nicht im tatsächlichen Gewahrsam einer Sache erschöpft, sondern daß dazu auch ein bestimmter *Rechtswille* gehört, der „animus possidendi bzw. dominandi". Damit erledigen sich bereits alle Einwände, die auf den an sich sehr richtigen und sehr wichtigen Grundgedanken zurückgehen: Macht als solche kann nicht Recht schaffen. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber gar nicht um Macht, deren vollendete Tat-

sachen „Recht" darstellen sollen, sondern es handelt sich um einen Rechtswillen, der sich in Setzung von Tatsachen verwirklicht. Die eigentliche Ursache aber, weswegen die Besitzergreifung als ursprünglicher Erwerbstitel in Verruf gekommen ist, liegt darin, daß mit ihrem guten Namen ein schändlicher Mißbrauch getrieben wurde. Wenn Kolonialgesellschaften unter Billigung ihrer Regierungen ungeheure Flächen Landes durch Besitzergreifung sich aneignen durften, die in Wirklichkeit gar nicht herrenlos waren, so hat dies mit der Besitzergreifung herrenlosen Gutes nichts außer dem fälschlich in Anspruch genommenen *Namen* gemein. Gerade Beispiele dieser Art aber sind es, die immer wieder gegen die Besitzergreifung als ursprünglichen Erwerbstitel angeführt zu werden pflegen. Darum läßt denn auch die Enzyklika es sich angelegen sein, mit Nachdrücklichkeit zu unterstreichen, daß die ursprüngliche Aneignung durch Besitzergreifung natürlich nur bei herrenlosem Gut in Betracht kommt, hier aber voll zu Recht besteht.

Nun zum Erwerbstitel der *„Arbeit"*. Unter diesem Namen werden nicht weniger als drei (!) verschiedene Dinge miteinander vermengt: Ursprünglicher Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache, abgeleiteter Eigentumserwerb ebendadurch und endlich der Arbeitsverdienst, d. i. der schuldrechtliche Anspruch auf Entlohnung für die im Lohnvertragsverhältnis geleistete Arbeit.

Wenn unsere Lehrbücher unter den tituli dominii acquirendi einen titulus laboris anführen, so ist diese Sprechweise wenig präzis. Sie verstehen darunter die Arbeitsleistung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, dem Menschen seinen Lebensunterhalt zu erbringen. Wenn sie diesen durchaus richtigen Gedanken aber auf die heute so ungeheuer verbreitete Lohnarbeit anwenden und diese als einen titulus dominii acquirendi bezeichnen, so ist das mindestens sehr mißverständlich. Die im Vertragsverhältnis geleistete Lohnarbeit gibt den Rechtsanspruch auf den Lohn als Entgelt. Hier spielt gar kein besonderer Erwerbstitel, sondern handelt es sich lediglich um einen Anwendungsfall des Äquivalenzprinzips, das für eine Leistung eine (gleichwertige) Gegenleistung verlangt. Zunächst ist lediglich ein Anspruch gegeben; „Eigentum" aber erwirbt der Arbeiter nicht durch seine Arbeit, sondern durch die *Übereignung des Gegenwertes im Lohne*. Während bei den richtig so genannten tituli dominii acquirendi die *dingliche Rechtsänderung* auf Grund des titulus erfolgt, ist hier die Ar-

beitsleistung nur die „causa", während die dingliche Rechtsänderung *abstrakt* vor sich geht, d. h. lediglich durch die „dingliche Einigung" im Augenblick der Lohnzahlung, daß das Eigentum an den Hartgeldstücken oder Scheinen, in welchen die Auszahlung erfolgt, vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer übergehen solle, bewirkt wird. Mit der klassischen Lehre von den Erwerbstiteln hat also die Lohnarbeit als „Erwerbstätigkeit" nichts zu tun.

Mit Recht spricht darum die Enzyklika auch nicht von „labor", auch nicht von „opera" (in der klassischen Latinität des Enzyklikenstiles bedeutet „labor" nicht so sehr „Arbeit" als „Mühe"!), sondern bedient sich des Ausdruckes „industria", den sie alsbald durch den *Fach*ausdruck „specificatio" näher bestimmt und erläutert. („Industria *seu* specificatione quam vocant", wobei angemerkt sei, daß „seu" die Beifügung eines sachlich *gleich*bedeutenden Ausdruckes einleitet, „quam vocant" ihn als terminus technicus kennzeichnet.) Was die Jurisprudenz, namentlich die *römisch*-rechtliche Lehre als „specificatio" bezeichnet und als titulus dominii acquirendi entwickelt hat, das wird in der Enzyklika *neben* der Besitzergreifung, der occupatio rei nullius, als rechtsgültiger und rechtmäßiger ursprünglicher Erwerbstitel anerkannt.

Was also verstand und versteht die Rechtslehre unter dieser „specificatio", zu deutsch besser „Bearbeitung" als „Arbeit"? Die Enzyklika sagt es ebenso schön wie anschaulich: die Bearbeitung bringt (schöpferisch) eine Umgestaltung oder eine Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervor; diese neue Gestaltung, dieser neue Wert gehören demjenigen, der ihr Schöpfer ist — allerdings mit einer gewichtigen Einschränkung: wenn er die Arbeit im eigenen Namen, also nicht im Lohnarbeitsverhältnis ausgeübt hat. Was *diese* Arbeit in Bearbeitung ihres Gegenstandes schafft, das gehört dem Bearbeiter. Daß dieser Eigentumserwerb ursprünglich ist, erhellt ohne weiteres daraus, daß die neue Gestalt, der neue Wert, so wie sie entstehen, auch schon als Eigentum des Bearbeitenden entstehen; ihr Eintritt ins Dasein ist zugleich ihr Eintritt ins Eigentum dessen, der sie durch seine Arbeit schöpferisch hervorbringt.

An diese naturrechtlichen Gegebenheiten knüpft das positive Recht dasjenige an, was wir oben den *abgeleiteten* Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache nannten. Bisher setzten wir stillschweigend voraus, daß die bearbeitete Sache sich entweder schon

im Eigentum des Bearbeiters befand oder gleichzeitig mit der Bearbeitung durch Besitzergreifung angeeignet wurde, also vorher herrenlos war. Wie aber wenn die Sache, das bearbeitete Material *fremdes* Eigentum ist? Es kann durch reinen Irrtum geschehen, daß ich fremden Rohstoff bearbeite in der fälschlichen Annahme, es sei der meinige. Es kann aber auch mit Wissen und Willen, und dies wiederum entweder rechtmäßiger- oder unrechtmäßigerweise geschehen. Wie immer sich dies verhalten möge, in jedem Falle wäre das Ergebnis unbefriedigend: der eine Eigentümer des Stoffes, der andere Eigentümer der Gestaltung und der durch sie gegebenen Brauchbarkeit. Stoff und Gestalt lassen sich aber nicht trennen; es muß also eine Auseinandersetzung der beiden Beteiligten in anderer Weise erfolgen. Die positive Rechtsordnung trifft sie nach dem Grundsatz: accessorium sequitur principale. Ist die Gestaltung die Hauptsache, das Material die Nebensache, so geht das Material *durch die Bearbeitung* (titulus!) in das Eigentum des Bearbeiters über; dem bisherigen Eigentümer erwächst für den Verlust seines Eigentums ein Anspruch auf Entschädigung, d. h. Wertersatz. In diesem Falle also hat die Bearbeitung enteignende Kraft gegen den bisherigen Eigentümer und zugleich eigentumschaffende Kraft für den neuen Eigentümer, d. i. den Bearbeiter. Dem Hergange nach betrachtet ist dieser Eigentumserwerb *abgeleiteter* Erwerb, weil die Sache aus dem Eigentumsrecht des früheren in das Eigentumsrecht des neuen Eigentümers hinübergezogen wird. Dem begrifflichen Aufbau nach läßt sich der rechtliche Vorgang allerdings auch als ursprünglicher Eigentumserwerb fassen, nämlich so, daß die Bearbeitung Eigentum an dem bearbeiteten fremden Stoff schafft und infolgedessen das damit unverträgliche Eigentumsrecht des Voreigentümers vernichtet wird (ähnlich wie im Falle des Privilegium Paulinum das neue christliche Eheband das vorher bestandene heidnische Eheband verdrängt, nicht aber erst die heidnische Ehe, etwa durch „Kündigung" gelöst und damit die Bahn freigemacht wird zur Eingehung der christlichen Ehe). — Diesen Fall der Bearbeitung *fremder* Sache behandeln unsere Gesetzbücher unter dem Namen der „Bearbeitung", während es einer gesetzlichen Feststellung, daß das, was ich durch meine (d. i. im Rechtssinne „meine") Arbeit schaffe, mein ist, gar nicht bedarf. Der titulus specificationis als naturrechtlicher, für jedes unverbildete Denken ganz selbstverständlicher und einleuchtender ur-

sprünglicher Erwerbstitel bedarf gar nicht der Positivierung durch die bürgerlichen Gesetzbücher; dagegen ergibt sich die Regelung in dem Sonderfall der Bearbeitung fremder Sache nicht ohne weiteres zweifelsfrei von selber; hier hatte also das positive Recht Veranlassung zum Eingreifen. Die Enzyklika spricht nur von dem naturrechtlichen ursprünglichen Erwerbstitel der Bearbeitung; die positivrechtliche Erstreckung auf den Fall der Bearbeitung fremder Sache schließt sie weder aus noch ein; sie läßt sie offen.

Damit wäre die Lehre der Enzyklika über die Erwerbstitel nach ihrem positiven Gehalt ausgeschöpft. Wie ersichtlich, wird Vollständigkeit von ihr in keiner Weise angestrebt. Wohl aber sind noch zwei Ergänzungen nach der *negativen* Seite hin anzubringen. Beide Ergänzungen beziehen sich unmittelbar vor allem auf die Lehre vom Erwerbstitel der „Arbeit".

Zunächst drängt sich ja die Frage auf, welche sozusagen die Kehrseite des Eigentumserwerbes zum Gegenstande hat: wie wird Eigentum verwirkt oder wie geht es verloren? Extreme Vertreter der Lehre, wonach Eigentum *nur auf* Arbeit beruhen könne, gehen so weit, den Verlust des Eigentums eintreten zu lassen, wenn dieses nicht mehr *mit* Arbeit verbunden sei: der Mensch könne nur das zu eigen besitzen, was er auch bearbeite. Diese Lehre erfährt durch die Enzyklika eine ganz entschiedene, man möchte fast sagen: unwirsche Abfertigung; diese ist allerdings nicht im Abschnitt über die Erwerbstitel, sondern in demjenigen über die Pflichten des Eigentums untergebracht (Q. a. n. 47): ebensowenig wie *Miß*brauch bewirkt *Nicht*-Gebrauch den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes.

Die zweite Ergänzung besteht in einer Begrenzung: gegenüber den Behauptungen, die jeglicher Arbeit eigentumschaffende Kraft zuschreiben, beschränkt die Enzyklika diese ausdrücklich auf die im eigenen Namen verrichtete oder, wie oben schon gesagt, die im Rechtssinne „eigene" Arbeit, schließt also ausdrücklich die an einen anderen veräußerte Arbeit, bezw. Arbeitsleistung davon aus. Auch diese mag eigentumschaffende Kraft haben, aber eben nicht für den Arbeitenden, sondern für denjenigen, in dessen Dienst diese Arbeit gestellt ist. (In dieser Hinsicht zeichnet sich der lateinische Wortlaut der Enzyklika durch noch größere Präzision des Ausdrucks aus als der deutsche, der schlechthin von „eigentumschaffender Kraft" spricht, indem er diese im

üblichen und nächstliegenden Sinne versteht: Eigentum für den Arbeitenden schaffend.)

So führt die Lehre von den Erwerbstiteln, die Abweisung der marxistischen oder pseudo-marxistischen Arbeitswertlehren, bezw. ihrer Anwendung auf die Lehre von den Erwerbstiteln ganz von selbst zum zweiten Gegenstand des lehrhaften Hauptteiles der Enzyklika, das Verhältnis von Kapital und Arbeit, gesehen als Zusammenwirken zur Hervorbringung wirtschaftlichen Ertrages unter der besonderen Rücksicht der *Anteile* der beiden an diesem Ertrag. In welchem Maße und nach welchen Grundsätzen sind die beiden Beteiligten am neuzeitlichen Wirtschaftsvollzuge, Kapital und Arbeit, berechtigt zur *Aneignung* des von ihnen gemeinsam erbrachten Ertrages? Diese Frage, obwohl nicht mehr zum „Eigentum" im engeren Sine gehörig, ist darum doch ein Kernstück, ja vielleicht *das Kernstück* im „Fragenkreis um das Eigentum".

Pastoralfälle.

(Kinder in Feuerbestattungsvereinen.) Die Seelsorger eines Bezirkes, in dem der Feuerbestattungsverein (FBV) eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltet, sind auf einer Pastoralkonferenz versammelt. Es kommt zu folgender Wechselrede:

Pfarrer A berichtet: Als ich bei den kleinen Schulkindern den Erstkommunionunterricht begann, meldete sich ein Mädchen und sagte traurig: „Mein Vater hat gesagt, wenn ich sterbe, werde ich verbrannt." Darauf erzählten noch acht bis zehn Kinder dieser Klasse, daß auch sie mit der ganzen Familie beim FBV eingeschrieben seien. Ich habe nun am nächsten Sonntag von der Kanzel verkündet: „Schulkinder, die im FBV eingeschrieben sind, kann ich zu den heiligen Sakramenten nicht zulassen; ich werde sie auch nicht zur Erstkommunion führen, bis mir die Eltern eine Erklärung bringen, daß die Kinder aus dem FBV abgemeldet sind."

Pfarrer B meldet sich zum Wort: Das halte ich für zu streng. Ich habe denselben Fall bei Kindern meiner Schule, auch in den oberen Klassen, bei 12- bis 14jährigen. Ich sage den Kindern nur: „Wenn eure Eltern euch zum FBV einschreiben lassen, so ist das nicht recht, aber ihr könnt nichts dafür, darum habt ihr auch keine Sünde und könnt ruhig zu den heiligen Sakramenten gehen."

Pfarrer C erzählt: Bei mir starb kürzlich ein schulpflichtiges Kind, ein sehr braves Mädchen, an hitziger Grippe. Als ich ihm die Sterbesakramente gereicht hatte, rief mich die Mutter wei-

nend beiseite und gestand mir: „Wenn mein kleiner Engel stirbt, wird er verbrannt! Der Vater tut es nicht anders." Daraufhin sagte ich: „Dann müßte ich dem Kinde zu meinem größten Bedauern die kirchliche Einsegnung verweigern." Das Kind starb und der Leichnam wurde ins Krematorium überführt. Ich habe jede kirchliche Aussegnung verweigert, worauf der Vater den altkatholischen Pfarrer berief, der den Kondukt führte und zur Verabschiedung des Sarges eine recht gehässige Ansprache hielt.

Dechant D als Vorsitzender der Konferenz, bemerkt: Wenn die Verbrennung nicht durch die Willensverfügung des Verstorbenen, sondern auf Anordnung der Angehörigen geschieht, darf man die kirchliche Aussegnung halten. Ich hätte an Stelle des Pfarrers C das Kind im Trauerhause und in der Kirche ausgesegnet.

Die Konferenzteilnehmer beschließen, diese Verhandlungsschrift an die Linzer „Quartalschrift" zur Begutachtung einzusenden.

Im Folgenden sollen vorerst die einschlägigen Rechtsfragen erörtert, dann die Maßnahmen und Ansichten der Konferenzteilnehmer besprochen werden.

Es dreht sich schließlich um folgende Fragen:

I.

Sind Kinder, die in den FBV eingeschrieben sind, von den Sakramenten auszuschließen?

Die katholische Kirche verurteilt und verbietet die Feuerbestattung des menschlichen Leichnams (can. 1203). Seit ungefähr 50 Jahren hat sie dieses Verbot immer wieder erneuert (S. Off. 19. Mai 1886, 15. Dez. 1886, 27. Juli 1892).[1]) Sie hat allen Bestrebungen, die Leichenverbrennung bei den christlichen Kulturvölkern wieder einzubürgern, unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, auch wenn solche Bestrebungen von positiv christlichen und katholischen Kreisen ausgingen mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede kirchen- oder religionsfeindliche Absicht. Angesichts der wachsenden Agitation für die Feuerbestattung und der steigenden Zahl der Krematorien, aus der Besorgnis, daß auch Katholiken sich irreführen lassen oder doch in ihrem Widerstand erlahmen könnten, sah sich der Heilige Stuhl in neuester Zeit wieder veranlaßt, an alle Ordinarien unter dem 19. Juni 1926[2]) eine sehr nachdrückliche Instruktion zu richten, in der die früheren Verbote und Sanktionen wiederholt und eingeschärft sind und zum geschlossenen Widerstand gegen die Ausbreitung der Feuerbestattung aufgefordert wird.

In dieser Instruktion bezeichnet das S. Off. die Feuerbestattung als „gravis abusus", als „barbarum morem, nedum chri-

[1]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1100; n. 1103; n. 1158.
[2]) A. A. S. XVIII, 282 s.

stianae sed et naturalis erga defunctorum corpora pietatis sensui constantique Ecclesiae, inde a primis eius initiis, disciplinae plane repugnantem" und erklärt: „Quamvis igitur cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adjunctis, ex certa gravique boni publici ratione, permitti queat et revera permittatur; communiter tamen ac veluti ex regula ordinaria eidem operam vel favorem praestare, impium et scandalosum ideoque graviter illicitum esse nemo non videt."

Damit sind auch die Gründe des strengen kirchlichen Verbotes angedeutet. *Prümmer* hat sie in dieser Zeitschrift 1928, S. 539—546, treffend ausgeführt und die Scheingründe der Krematisten widerlegt. In der Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" tom. XVIII, fasc. 2, pag. 662—82 sucht ein ungenannter Autor nachzuweisen, daß die Feuerbestattung nicht nur gegen die positiven Gesetze der Kirche und die christliche Tradition, sondern auch gegen die natürliche Sittenordnung verstoße, nämlich der natürlichen Tugend der Pietät widerstreite. Ob dieser Nachweis überzeugend ist, sei dahingestellt.

Man mag über die ratio legis disputieren, jedenfalls verpflichtet das positive Verbot der Kirche alle, die den Kirchengesetzen unterstehen, schwer im Gewissen. Unter den positiven Kirchengesetzen stehen aber auch die Kinder, um die es sich in unserem Falle handelt; sie sind *impuberes* im Sinn des can. 88, § 3, weil sie das 7. Lebensjahr überschritten und das 12. (14.) noch nicht vollendet haben, und nicht mehr *infantes,* denn die Tatsache, daß sie Schulunterricht genießen, beweist, daß sie den Vernunftgebrauch haben; somit sind sie nach can. 12 gesetzespflichtig nicht bloß in Dingen, die in die natürliche und göttliche Sittenordnung gehören, sondern auch gegenüber rein positiven kirchlichen Gesetzen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen werden.

Wenn auch das kirchliche und staatliche Recht solche Kinder der elterlichen Gewalt unterstellt, in Sachen des Gewissens und Seelenheiles sind sie für sich selbst verantwortlich und müssen sich unabhängig von ihren Eltern und Machthabern, nötigenfalls auch gegen diese entscheiden. So in unserem Fall. Auch wenn Vater und Mutter es befehlen und anordnen, die Kinder dürfen die Feuerbestattung ihres Leichnams nicht gutheißen, noch weniger selbst sie verlangen oder verfügen, dürfen daher auch nicht einem FBV beitreten oder zur Einschreibung in einen solchen durch die Eltern ihre Zustimmung geben. Auch für sie gilt das strenge Verbot der Kirche, die schon unter dem 19. Mai 1886 durch das S. Off.[3]) als unerlaubt erklärte: „nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera", „mandare, ut sua aliorumve corpora comburantur".

[3]) *Gasparri,* Fontes IV, n. 1100.

Wenn also schulpflichtige Kinder, obwohl sie über das strenge Verbot der Kirche belehrt wurden, hartnäckig fortfahren, durch Zustimmung zur sündhaften Maßnahme der Eltern das Gesetz der Kirche zu mißachten, so kann sie der Beichtvater nicht lossprechen; und wenn dieser ihr Trotz gegen die Kirche offenkundig ist, wenn es öffentlich bekannt ist, daß sie selbst Mitglieder des FBV sein und bleiben wollen, so sind sie bezüglich der Zulassung zur Kommunion nach can. 855 zu behandeln, der im § 1 vorschreibt: „arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni . . . . nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint." Ja, selbst die Sakramente der Sterbenden müßten ihnen in diesem Fall verweigert werden gemäß der Entscheidung des S. Off., das auf die Anfrage: „Utrum liceat sacramenta morientium ministrare fidelibus, qui . . . . corpora sua post mortem cremanda mandarunt, si hoc mandatum retractare nolunt" am 27. Juli 1892[4]) antwortete: „Si moniti renuant, Negative."

Anders liegt natürlich der Fall, wenn Kinder in den FBV lediglich durch den Willen der Eltern oder Machthaber eingeschrieben sind, selbst aber von dieser Verfügung nichts wissen oder das Verbot der Kirche nicht kennen oder, da sie über das Verbot nicht entsprechend belehrt sind, aus schuldlosem oder nicht schwer sündhaftem Irrtum der Verfügung der Eltern zustimmen; und das wird wohl praktisch sehr oft der Fall sein.

Die Katecheten und Seelsorger treffen wohl heutzutage in den öffentlichen Schulen, namentlich der Städte und Industrieorte, nicht gar selten Kinder an, die zum Unglauben und zur Mißachtung der Kirche, ja zum Religionshaß erzogen oder verführt sind, sich offen als Verächter der kirchlichen Gesetze und Vorschriften aufspielen, dem Religionslehrer frech entgegentreten, über seinen Unterricht spotten u. s. w. Solche Kinder werden sich auch für gewöhnlich am Sakramentenempfang nicht beteiligen oder müßten nötigenfalls durch den Seelsorger von den Sakramenten vorläufig ferngehalten werden. Aber zumeist sind denn doch Schulkinder, auch wenn sie aus einem unkirchlichen und religionsfeindlichen Elternhause kommen, soweit sie noch den Religionsunterricht besuchen und die Schulvorbereitung auf die Sakramente mitmachen, durch liebevolle und seeleneifrige Arbeit der Katecheten soweit zu bringen, daß sie nicht mehr als *publice indigni* für den Kommunionempfang zu gelten haben; um so leichter wird dies bei schwerkranken Kindern sein, die der Seelsorger für die Sterbesakramente vorbereitet. Wenn solche Kinder auch durch ihre Eltern und Machthaber zur Feuerbestattung eingeschrieben sind, darum wissen und dem Willen der Eltern nicht sich positiv widersetzen, so ist doch zu-

[4]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1158.

meist ihre Unwissenheit und Unreife Grund genug, sie von schwerer Sünde im Bußgericht zu entschuldigen und außer der Beicht nicht in die Kategorie der *publice indigni* einzureihen; umsomehr dann, wenn sie ganz bona fide sind. Im allgemeinen wären wohl solche Kinder dann entsprechend zu belehren, daß sie ausdrücklich ein kirchliches Erdbegräbnis verlangen, bezw. ihre Eltern oder Machthaber darum bitten. Es kann aber auch sein, daß der Beichtvater und Seelsorger, namentlich wenn es sich um die Spendung der Sterbesakramente handelt, sie vorläufig im guten Glauben belassen darf und soll; hat doch das S. Off. in der Entscheidung vom 27. Juli 1892[5]) hinsichtlich Erwachsener, die aus Unwissenheit oder im guten Glauben die Verbrennung ihres Leichnams selbst angeordnet haben, die Aufklärungspflicht in Todesgefahr nicht einfachhin urgiert, sondern erklärt: „Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi."

Ganz klar ist die Sache bezüglich solcher Kinder, die zwar durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, aber dieser Verfügung der Eltern positive Mißbilligung entgegenstellen, sich darüber betrüben, sich bemühen, die Eltern oder Machthaber von ihrem Vorhaben abzubringen. Solche Kinder von den Sakramenten auszuschließen, wäre nicht bloß hart und lieblos, sondern auch nach den kirchlichen Grundsätzen ein Unrecht. Denn sie haben ein striktes Recht auf die Erstkommunion, auf die Osterkommunion, auf das Viatikum, ja auch auf die oftmalige Kommunion, wenn sie öfter kommunizieren wollen.

Oder sollte ein Seelsorger die Ausschließung solcher Kinder von den Sakramenten damit rechtfertigen, daß ihre Zulassung Ärgernis gibt? Wer kann sich darüber „ärgern"? Nur wer den wahren Tatbestand nicht kennt oder von falschen Anschauungen über die Sakramentendisziplin der Kirche erfüllt ist. Ein solches Ärgernis, das höchstens als scandalum pusillorum zu werten ist, genügt nicht, um Unschuldige durch Entziehung der Sakramente, auf die sie einen Anspruch haben, zu deren Empfang sie vielleicht sogar verpflichtet sind, zu kränken oder zu schädigen.

Oder sollte etwa der Ausschluß solcher Kinder von den Sakramenten ein Pastorationsmittel sein, um einen Druck auf die Eltern und Machthaber auszuüben, daß sie das Kind aus dem FBV herausnehmen? Von solchen Mitteln der Seelsorge würde gelten: non sunt facienda mala ut eveniant bona! Es ist auch sehr fraglich, ob solche Mittel nicht das Gegenteil erzielen, nämlich die Eltern noch gehäßiger machen und dazu bringen,

[5]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1158.

daß sie ihre Kinder von jeder religiösen Betätigung, auch vom Religionsunterrichte selbst fern halten.

Nach diesen Gesichtspunkten wird das Verhalten des Pfarrers A und die Äußerung des Pfarrers B zu beurteilen sein. Zunächst fahren wir aber in der Erörterung der Rechtsfragen fort.

II.

Ist Kindern, die in den FBV eingeschrieben sind, im Todesfall das kirchliche Begräbnis zu verweigern?

Hier ist zunächst eine wichtige kanonistische Feststellung zu machen, die wohl manchmal außeracht gelassen wird: Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gehört nach can. 2291, 5° zu den kirchlichen Vindikativstrafen und trifft ipsa lege nach can. 1240, § 1, 5° diejenigen „qui mandaverint suum corpus cremationi tradi", immer freilich vorausgesetzt „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa". Nun erklärt aber can. 2230 ausdrücklich, daß Kinder vor der Geschlechtsreife von den ipsa lege verhängten Strafen nicht getroffen werden: „Impuberes excusantur a poenis latae sententiae."

In unserem Fall handelt es sich nun um *impuberes*, Schulkinder von 7—12 (14) Jahren. Somit werden sie von der Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nicht betroffen, auch wenn sie ihrer Feuerbestattung schuldbarer Weise positiv zugestimmt, ja auch dann nicht, wenn sie dieselbe selbst gewünscht, verlangt oder angeordnet hätten. Umso weniger verfallen Kinder dieser Strafe, wenn sie nur durch Anordnung ihrer Eltern zur Feuerbestattung kommen und wegen Unwissenheit und Unreife von schwerer Schuld freizusprechen sind, soweit sie dieser Verfügung der Eltern zugestimmt haben.

Auf solche Kinder kommt a fortiori die Norm zur Anwendung, die das S. Off. allgemein für den Fall gegeben hat, wenn Verstorbene ohne eigene Anordnung oder Zustimmung durch den Willen anderer der Kremation zugeführt werden: „Quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subiiciuntur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi tum in ecclesia, non autem usque ad crematonis locum, remoto scandalo" (S. Off. 15. Dez. 1886).[6])

Somit ergibt sich: *niemals und in keinem Fall* kann über unmündige Kinder *(impuberes)* die *Kirchenstrafe* der Entziehung des Begräbnisses deswegen verhängt werden, weil ihr Leichnam zur Feuerbestattung gelangt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht *tatsächlich* manchmal die Aussegnung solcher Kinder verweigert werden kann und muß; denn die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses kann auch be-

[6]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1103.

rechtigt oder notwendig werden zur wirksamen Verhütung von Ärgernis; dann hat sie nicht den Charakter der Strafe, sondern einer disziplinären Maßnahme zur Wahrung des Gemeinwohles. Darauf hat neuestens das S. Off. in der schon erwähnten Instruktion vom 19. Juni 1926[7]) mit größtem Nachdruck hingewiesen: „Etsi iuxta decretum diei 15 Decembris 1886 Ecclesiae ritus et suffragia non inhibeantur ‚quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subjiciuntur'; quum tamen id (ut in ipso decreto expresse adnotatur) eatenus valere tenendum sit, quatenus per opportunam declarationem ‚crematione m non propria defuncti sed aliena voluntate electam fuisse' scandalum efficaciter removeri queat, sicubi specialia rerum temporumque adjuncta id sperare non sinant, funerum ecclesiasticorum hoc quoque in casu prohibitionem integram manere dubitari non potest."

Ob im einzelnen Fall ein solches Ärgernis zu besorgen ist oder nicht, muß der Kirchenvorsteher aus allen Umständen beurteilen, und in zweifelhaften Fällen der Ordinarius entscheiden, dessen Verfügung daher, wenn möglich, abzuwarten ist. So bestimmte schon das S. Off. 15. Dez. 1886:[8]) „In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis, id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit."

So hat neuestens auch das S. Off. in einem Reskript vom 14. April 1930[9]) dem Bischof von Linz auf eine Anfrage geantwortet: „. . . cum iuxta exposita ab Amplitudine tua, cuius est exclusive in propria Diocesi relativum ferre iudicium, in pluribus casibus scandalum efficaciter removeri nequeat per opportunam declarationem, qua notum fiat cremationem non propria defuncti, sed aliena voluntate fuisse electam, evidenter sequitur in huiusmodi casibus iuxta praefatae Instructionis (d. d. 19 Junii 1926) praescriptum, ‚prohibitionem funerum ecclesiasticorum integram manere'."

Daß auch aus der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses an ein Kind, das lediglich durch den Willen der Eltern der Veraschung zugeführt wird, unter Umständen schweres Ärgernis entstehen kann, wird niemand bezweifeln. Solches Ärgernis ist namentlich zu fürchten, wenn trotz aller Aufklärung, daß das Kind an seiner Verbrennung nicht selber Schuld ist, die Gewährung der kirchlichen Einsegnung als feiges Zugeständnis gegenüber hochgestellten und mächtigen Persönlichkeiten, als Verbeugung des Seelsorgers vor reichen und einflußreichen Ortsgrößen,

[7]) A. A. S. XVIII, 282.
[8]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1103.
[9]) Mitgeteilt in der Zeitschrift: „Das christliche Grab." Jahrg. II, Berlin 1930, S. 52.

oder etwa gar als schmutzige Gewinnsucht wegen anzuhoffender materieller Zuwendungen gedeutet würde.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wäre in solchen Fällen nicht als Strafe für das verstorbene Kind, sondern als Schutzmaßnahme für das Gemeinwohl, zugleich auch als verdiente Zurechtweisung der Eltern und Angehörigen aufzufassen, die das tote Kind gegen oder ohne seinen Willen und mit skandalöser Hinwegsetzung über das Verbot der Kirche dem Feuer überliefern.

Damit sind die Grundsätze zur Beurteilung der Ansichten des Pfarrers C und Dechantes D gewonnen.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine weitere Frage behandelt:

III.

Was haben Kinder, die durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, gegen solchen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu tun?

Sind solche Kinder über das kirchliche Verbot der Feuerbestattung unterrichtet, so dürfen sie dem Willen der Eltern oder ihrer Machthaber nicht zustimmen, vielmehr müssen sie die ihnen zu Gebote stehenden ordentlichen Mittel anwenden, daß die Verfügung der Eltern rückgängig gemacht oder deren Erfolg vereitelt werde.

Das heißt, praktisch gesprochen, zunächst: sie müssen ihre Eltern und Machthaber bitten und drängen, sie aus der Liste der Mitglieder des FBV streichen zu lassen.

Die Mitgliedschaft am FBV kann jederzeit durch Austrittserklärung rückgängig gemacht werden. Der FBV erwirbt durch die Aufnahme der Mitglieder und die beim Verein hinterlegte Niederschrift des „Letzten Willens", daß der Leichnam des Mitgliedes verbrannt werden soll, keinerlei Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht, überhaupt kein dingliches Recht auf den Leichnam seiner Mitglieder.[10]) Die Mitglieder des FBV können jeder-

[10]) Die weltlichen Juristen sind nicht einig, ob der Leichnam überhaupt eine „Sache" ist, auf die ein dingliches Recht erworben werden kann. Manche sehen den Leichnam eines Verstorbenen als Eigentum der Erben an, das aber öffentlichen Rechtsbeschränkungen unterliegt. Sie weisen darauf hin, daß Leichname dem Rechtsverkehr im Hinblick auf das Interesse der Wissenschaft nicht ganz entzogen werden können, daß z. B. sogenannte Gratisleichen (für deren Bestattung niemand aufkommt) manchmal anatomischen Instituten überlassen werden, oder daß Verträge und letztwillige Verfügungen, womit jemand seinen eigenen Leichnam wissenschaftlichen Instituten für Zwecke des Unterrichts und der Forschung zur Verfügung stellt, als zulässig und rechtswirkend angesehen werden müssen. (Vgl. *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, I. Band, 2. Hälfte, 6. Aufl., Wien 1923, S. 1. *Wolff*, Grundriß des österr. bür-

zeit einseitig ihr Verhältnis zum Verein lösen, nur verlieren sie dann den Anspruch auf Leistungen seitens des Vereines, namentlich auf Bestreitung der Begräbniskosten.

Erwachsenen Mitgliedern des FBV, die dem Verein eine rechtsförmliche letztwillige Verfügung übergeben haben, mit der sie die Verbrennung ihres Leichnams anordnen, müssen allerdings zur wirksamen Zurücknahme und Änderung dieser Verfügung jene Rechtsförmlichkeiten einhalten, die vom Staatsgesetz für die Änderung gültiger testamentarischer Anordnungen vorgeschrieben sind; sonst kann der Verein nach ihrem Tode seinen „Schein" präsentieren und die Feuerbestattung eventuell auch gegen den Willen der Angehörigen erzwingen. Daher besteht in manchen Diözesen die ausdrückliche Vorschrift, daß erwachsene Mitglieder des FBV, wenn sie auf dem Sterbebette die Sakramente der Kirche empfangen wollen, vorher eine rechtsförmliche testamentarische Anordnung über ihre Erdbestattung zu treffen haben.[11])

gerl. Rechtes, Wien 1923, S. 28.) Die meisten Juristen lehnen aber ein dingliches Recht auf den menschlichen Leichnam grundsätzlich ab. Der IV. und VI. Zivilsenat des deutschen Reichsgerichtes hat sich in den Entscheidungen vom 13. III. 1913 (IV. 590/12) und vom 18. X. 1920 (VI. 261/20), sowie vom 3. XII. 1903 (IV. 217/03) zu dem Standpunkt bekannt, daß in dem Leichnam noch ein gewisses Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen weiterbestehe (Münchener Medizinische Wochenschrift vom 13. III. 1931, 78. Jahrg.). Das Landesgericht Linz hat in einem interessanten Einzelfall im Jahre 1931 in einem Streit über das Verfügungsrecht hinsichtlich eines Kindesleichnams seine Rechtsanschauung folgendermaßen begründet: „Nach § 285 a. b. G.-B. ist im rechtlichen Sinn eine Sache alles, was von Personen verschieden ist, und zum Gebrauch des Menschen dient. Eine menschliche Leiche kann nicht zum Gebrauch der Menschen dienen, aus physischen Gründen, weil sie dem Prozeß der Zerstörung unterliegt, daher nur von begrenzter Dauer ist, aber auch aus rechtlichen Gründen. An sich könnte eine menschliche Leiche zu all den Zwecken verwendet werden wie eine Tierleiche. Eine derartige Verwendung ist aber nicht nur durch das Gesetz (Strafgesetz, sanitäre Vorschriften) verboten, sondern auch aus religiösen und kulturellen Gründen unter den Kulturvölkern ausgeschlossen. Wenn wissenschaftliche Institute Leichen oder Leichenteile präparieren und als Schauobjekte für Studienzwecke verwenden, so ist das weder ein Gebrauch im Sinne des § 285 a. b. G.-B., noch kann daraus gefolgert werden, daß dieses Institut an den Leichen Eigentumsrecht hat. Der Vertrag, womit jemand etwa an den Erben eines Verstorbenen Abfindungsbeträge dafür bezahlt, daß die Leiche für solche Zwecke verwendet werden darf, ist kein Kaufvertrag, sondern ein Innominat-Vertrag, des Inhalts, daß der Erbe auf das ihm zustehende Recht der Beerdigung des Verstorbenen verzichtet, womit gleichzeitig einhergehen muß ein Verzicht der Allgemeinheit auf das aus sanitären Gründen bestehende und durch die Verwaltungsbehörden auszuübende Recht, zu verlangen, daß die Leiche in angemessener Zeit nach dem Tode bestattet werde." (Landesgericht Linz, Abt. I. 1 Zg. 185/31 v. 29. V. 1931.) Ich verdanke diese Mitteilungen dem Herrn Rechtsanwalt *Dr Alois Bruneder* in Linz.

[11]) Vgl. z. B. Linzer Diözesan-Blatt 1929, Nr. 3, S. 40.

Soweit es sich um unmündige Kinder handelt, die von ihren Eltern oder Machthabern in den FBV eingeschrieben sind, können die Eltern oder Machthaber diese Verfügung jederzeit, auch nach dem Tode des Kindes ohne weiters und ohne Rechtsförmlichkeit zurücknehmen und das Erdbegräbnis des Kindes anordnen, ohne daß dem Verein irgendein Rechtsmittel dagegen zustünde.

Die unmündigen Kinder selber können, da sie nicht testierfähig sind, nach staatlicher Rechtsauffassung keine rechtswirksame letztwillige Verfügung über die Art ihrer Bestattung treffen. Was das Verfügungsrecht der Angehörigen, Erben u. s. w. über die Art der Beisetzung eines Verstorbenen anlangt, ist die staatliche Gesetzgebung allerdings in den verschiedenen Ländern verschieden: in manchen ist zur Feuerbestattung ein Nachweis der Anordnung seitens des Verstorbenen vorgeschrieben, in anderen die Bestattungsart der freien Wahl der Bestattungspflichtigen anheimgestellt.[12]) Aber unmündigen Kindern wird meines Wissens nirgends ein Rechtsmittel gelassen, die Verfügung der Eltern oder Machthaber über die Bestattungsart unwirksam zu machen, zu hindern oder zu ändern.

IV.

Was ist also von den Maßnahmen und Anschauungen der Konferenzteilnehmer zu sagen?

Pfarrer A hat unrecht getan; er durfte die Kleinen, die ohne oder gegen ihren Willen von den Eltern in den FBV eingeschrieben waren, nicht von der Erstkommunion und überhaupt nicht vom Kommunionempfang ausschließen, noch weniger eine solche Maßnahme auctoritate parochiali von der Kanzel verkünden. Die Gründe sind zur Frage I dargelegt worden.

Pfarrer B nimmt die Sache doch zu leicht. Kinder, die ordentlichen Religionsunterricht in der Schule genießen und

[12]) „Eigene Anordnung verlangen Preußen, Bayern, Hessen, Oldenburg und Lübeck; die beiden letzteren Länder sind jedoch weniger streng. Sofern keine gegenteilige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, haben die Bestattungspflichtigen freies Bestimmungsrecht in Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg und Württemberg, in Württemberg aber nur, wenn in Ermangelung einer näheren Verfügung des Verstorbenen sämtliche Bestattungspflichtige einheitlich die Feuerbestattung beantragen. In den anderen Ländern z. B. Thüringen, Baden und Mecklenburg gelten vorab nur *örtliche* Vorschriften. Im ersten Fall ist eine unfreiwillige Einäscherung eigentlich nur bei *Minderjährigen* möglich. So kann in Preußen nach dem Feuerbestattungsgesetz vom 14. IX. 1911, § 9, der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt für ein Kind vor dem vollendetem 16. Lebensjahr die Feuerbestattung herbeiführen . . . In der zweiten Gruppe von Ländern kommt die unfreiwillige Einäscherung naturgemäß viel öfter in Frage, da sie auf Antrag der Bestattungspflichtigen in jedem Fall vorgenommen werden kann, wo der Verstorbene die Erdbestattung nicht rechtskräftig angeordnet hat." („Das christliche Grab," II. Jahrgang, Berlin, Juli-August 1930, S. 53 f.)

über die Feuerbestattung ausdrücklich belehrt sind, müssen verhalten werden, ihre Eltern oder Machthaber zu bitten und zu drängen, daß sie aus dem FBV gestrichen werden. Gute Kinder erreichen viel bei ihren Eltern, auch wenn diese nicht gerade religiös sind. Wenn ein hinlänglich unterrichtetes Kind selbst die Feuerbestattung gutheißt oder wünscht, sündigt es, und der Beichtvater mag sehen, ob und wie er es für die Lossprechung und den Kommunionempfang disponieren kann. Würden solche Kinder, namentlich größere Kinder von 10—14 Jahren, offen und trotzig die Feuerbestattung verteidigen und für sie eintreten, so müßten sie eventuell auch als *publice indigni* für die Sakramente behandelt werden. Nachweis unter Frage I.

Pfarrer C hätte wohl gelegentlich der Spendung der Sterbesakramente an das kranke Kind einen seelsorglichen Versuch machen können und sollen, den Kindesvater umzustimmen, zumal er die Mutter auf seiner Seite hatte. Dem sterbenden Kind wird nur ein herzloser Vater die letzte Bitte abschlagen. Hätte nicht die Mutter oder der Seelsorger das Kind dazu bringen können, den Vater noch auf dem Sterbebette zu bitten, daß es in geweihter Erde und mit dem Segen der Kirche begraben werde? Der Vater konnte trotz der Einschreibung in dem FBV das Kind nach dem Tode im Erdengrab bestatten lassen, der FBV hatte dagegen nicht einmal ein Einspruchsrecht.

Nach dem Tode des Kindes aber, wenn der Vater auf seinem Vorhaben, den Leichnam der Feuerbestattung zuzuführen, beharrte, konnte der Pfarrer das kirchliche Begräbnis nicht eigenmächtig verweigern, sondern hätte die Entscheidung des Ordinarius einholen sollen; denn an sich hatte das Kind, das im Frieden mit der Kirche, mit ihren Sakramenten versehen, gestorben war und dessen Feuerbestattung lediglich durch fremden Willen angeordnet wurde, ein Recht auf das kirchliche Begräbnis. Ob ihm dieses trotzdem, wegen der Gefahr des Ärgernisses versagt werden mußte, darüber blieb die Entscheidung dem Ordinarius vorbehalten, wie zur Frage II des näheren dargelegt ist.

Dechant D hat theoretisch recht; aber praktisch konnte das kirchliche Begräbnis dem Kinde nur gewährt werden, wenn kein Ärgernis zu fürchten war, beziehungsweise, wenn der Ordinarius die Aussegnung erlaubte. Auf keinem Fall durfte der kirchliche Kondukt bis zum Krematorium zugestanden werden, sondern höchstens die Aussegnung beim Trauerhause und in der Kirche, was übrigens der Dechant selbst richtig hervorhebt.

Daß die Seelsorger in gemeinsamer Beratung die Maßnahmen besprechen, die bezüglich der Kinder in FBV zu treffen sind, verdient Anerkennung und Nachahmung.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Selbstdiffamation als Folge der Beicht.) Titus, ein in einem Pensionat lebender 18 Jahre alter Jüngling, kommt zum Institutsbeichtvater beichten und klagt sich an, er habe sich manchmal mit seinem Mitschüler Cajus Unerlaubtes zu Schulden kommen lassen. Um jede Gelegenheit zu solchen Sünden mit Stumpf und Stil auszurotten, trägt der Beichtvater, Paphnutius, dem Titus auf, diese Sünden dem Institutsobern außerhalb der Beicht mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Anordnungen treffen könne. Paphnutius meint zugleich, das offene Bekenntnis dieser Sünden vor dem Obern sei eine heilsame Verdemütigung, die zugleich als Buße gelten könne. Titus, ganz zerknirscht, hört dieses schweigend an und empfängt die Absolution. Bald hernach kommen ihm aber doch Bedenken, ob Paphnutius zu diesem für ihn doch recht harten, ihn schwer diffamierenden Auftrag als Beichtvater berechtigt gewesen sei, und er geht schließlich, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Serapion zur Beicht. Dieser aber erklärt ihm sofort: „Nein, zu solcher Selbstdiffamierung sind Sie nicht verpflichtet, es genügt, wenn Sie bereit sind, die nächste Gelegenheit in eine entfernte umzuwandeln; wie Sie das angehen wollen, überlasse ich Ihnen." Als Buße gibt er ihm außer verschiedenen Gebeten einen Monat hindurch jeden zweiten Tag Abbruchfasten beim Frühstück und Abendessen auf. Welcher von den beiden Beichtvätern hat richtig gehandelt?

Zwei Punkte sind zu berücksichtigen: 1. die Diffamierung des Titus durch die Buße, 2. die Beseitigung der nächsten Gelegenheit.

Die Kirche mahnt öfters die Beichtväter, bei Auferlegung der Buße Klugheit walten zu lassen. Der heilige Karl Borromäus sagt in seinen Instruktionen zum Bußsakrament: „Confessor prudens pro imponenda poenitentia nec ita levem adhibeat, ut clavium potestas inde contemnatur, et ipse peccatorum alienorum evadat particeps nec ita etiam gravem aut diuturnam, ut poenitentes ei obsequi recusent aut acceptam ex integro non exequantur." Auch das Rituale Romanum ad normam Cod. jur. can. accomodatum, ed I post Typicam, Romae 1927, tit. III, c. I, n. 19 mahnt, daß Stand, Lage, Geschlecht, Alter und die Disposition des Pönitenten zu berücksichtigen seien; zugleich bestimmt es ebenda n. 22 ganz im Anschluß an die Lehre der Theologen (vgl. F. Suarez, De Sacramentis II, Venitiis 1748, d. XXXVIII, S. VI, n. 3 — und das Rituale Romanum Pauls V., Antwerpiae 1617, p. 56): „Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam ne imponant." Mit vollem Recht bemerkt Hieronymus Baruffaldo in seinem Kommentar zu der genannten Stelle: „Ratio huius praecepti est, quia una cum peccato manifestaretur et peccator" und fügt bei: „Ex qua doctrina eruitur, nec uxori nec filio familias imponi debere poenitentias publicas et manifestas vel similes, ex quibus oriri possit suspicio peccati gravis." Wäre der Beicht-

vater berechtigt, für geheime Vergehen nach außen hervortretende Bußübungen aufzuerlegen, so könnte er tatsächlich den Pönitenten zur Selbstdiffamierung verpflichten, was gegen das Naturrecht ist. Denn dieses lehrt, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu diffamieren, ein Grundsatz, den auch der Cod. jur. can. in can. 1743, § 1 erwähnt — „Judici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ad ipso commisso“[1]) — und selbst die deutsche Strafprozeßordnung anerkennt, wenn sie in § 136, Absatz 1, Satz 2 bestimmt, daß der Beschuldigte zu befragen sei, „ob“ er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, nicht „was“ er erwidern wolle.

Eine poenitentia publica et manifesta oder eine Selbstdiffamierung liegt in unserem Falle vor. Durch den Auftrag des Paphnutius, die begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen, würde Titus vor diesem diffamiert. Wäre auch der Obere, wenn er auf diese Weise von solchen Vorkommnissen erfahren würde, verpflichtet, kraft des Amtsgeheimnisses, ja kraft eines nicht sakramentalen Beichtsiegels strenges Stillschweigen über die Sache zu beobachten — vgl. can. 889, § 2; O. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie II, München 1928, S. 330 f., der im Anschlusse an seine Ausführungen über das Beichtgeheimnis sagt: „Auch die Kenntnisse aus der Eröffnung des Gewissens stehen unter dem Schutze der Schweigepflicht, einer durch die Gewissensrechte geheiligten Schweigepflicht; diese Kenntnisse dürfen lediglich zur Leitung des Gewissens benützt werden“ — so könnte doch der Pönitent manchen für ihn schwer zu tragenden Nachteilen vonseiten des Institutsobern ausgesetzt sein und müßte vielleicht noch befürchten, daß ihm durch Weitererzählung des Vorkommnisses noch größerer Schaden erwachsen würde.

Soviel ist also sicher, der Beichtvater ist nicht berechtigt, dem Titus als Buße aufzuerlegen, seine mit Cajus begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen. Würde er aber dies dennoch tun, so läge eine indirekte Offenbarung des in der Beicht Gehörten vor, die dem Beichtsiegel widerstreitet, und der Pönitent wäre nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen, da der Beichtvater seine Kompetenzen überschritten hat.

Anders natürlich würden die Verhältnisse liegen, wenn sich Titus mit dem Vorschlage des Paphnutius einverstanden erklärt hätte. Dann aber hätte auch Titus die ihm aus der Selbstdiffamation etwa entstehenden Folgen mit zu tragen.

Die Frage, ob der Beichtvater dem Pönitenten raten solle, eine etwa begangene Sünde dem Obern zur Selbstverdemütigung mitzuteilen, möchten wir ebenso wie die Frage, ob der Beicht-

[1]) Den Schutz des geheimen Sünders betont der Kodex noch wiederholt; vgl. die Kanones 990, 1045, § 3, 2254, § 1, 2290, 2312, § 2.

vater sich vom Pönitenten die Erlaubnis zu unter das Beichtsiegel fallenden Äußerungen über das in der Beicht Erfahrene außerhalb der Beicht geben lassen solle,[2]) entschieden verneinen. Wir sind uns zwar bewußt, daß manche Lehrer des geistlichen Lebens hier eine andere Ansicht vertreten, allein die Diskretion, die „Mutter aller Tugenden" (Regula S. Benedicti c. 64), die sich besonders beim Beichtvater finden soll, scheint uns doch die von uns vertretene Theorie zu fordern. Kassian, Collatio II, de discretione c. 16 zitiert ein altes Sprichwort: „Nimietates aequalitates sunt, i. e. aeque nocivae." Dies gilt auch hier. Der Pönitent ist nämlich in der Regel bei Ablegung der Beicht in einem Zustand starker Zerknirschung, in dem er verhältnismäßig leicht auf einen solchen Rat des Beichtvaters eingeht; dazu kommt, daß der Rat des Beichtvaters so plötzlich an ihn herantritt, daß er eigentlich gar keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat. Nicht selten reut den Pönitenten, wenn er über den Rat des Beichtvaters nachgedacht und dessen Folgen für sich überlegt hat, das gegebene Wort, und es schleicht sich dann bei ihm leicht eine Abneigung gegen das Beichtinstitut als solches ein, eine Abneigung, die für sein ganzes religiöses Leben entscheidend sein kann. Zwar gilt der Grundsatz: „Nullus ex consilio obligatur", aber Bonifaz VIII. fügte mit Recht bei: „Dummodo fraudulentum non fuerit", und die Ausnützung der Seelenverfassung des Pönitenten und dessen Überstürzung durch den Beichtvater, um die Zustimmung zur Selbstdiffamierung zu erhalten, sind nicht einwandfrei. Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß die heilige Kirche nicht einmal den Religiosen die Offenbarung der Delikte, sondern nur der Zweifel und Ängsten und auch diese nur den priesterlichen Ordensobern empfiehlt. Etwaige Weisungen und Ratschläge des Institutsobern haben die Beichtväter, soweit sie diese nicht selbst billigen, natürlich ebensowenig zu beobachten wie die Beichtväter der Religiosen solche vonseiten der Ordensobern.[3])

Was die Beseitigung der nächsten Gelegenheit anlangt, so ist tatsächlich Titus in einer peinlichen Lage. Auf der einen Seite besteht für Titus die schwere Verpflichtung, aus der für ihn bestehenden nächsten Gelegenheit zur Sünde herauszukommen, auf der andern Seite ist er aber keineswegs frei in der Wahl der Mittel, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, ja er ist

[2]) Can. 1757, § 3, n. 2 bestimmt erfreulicherweise: Unfähig zum Zeugnis vor Gericht sind die Priester hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen aus der sakramentalen Beicht bekannt sind, auch dann, wenn sie vom Beichtsiegel befreit sind; ja, sie können hinsichtlich des gelegentlich der Beicht von irgend jemand oder in irgend einer Weise Erfahrenen nicht einmal indirekt als Indizien verwendet werden.

[3]) *A. Battandier*, Guide canonique pour les Constitutions des Instituts a Voeux simples, 6. ed. Paris 1923, n. 262.

kraft des Willens seiner Eltern und Vorgesetzten gebunden, mit seinem Mitschüler Cajus zusammenzuleben und vielleicht auch gar zusammenzuarbeiten.

Die Theologen pflegen zwischen einer physisch notwendigen und einer moralisch notwendigen nächsten Gelegenheit zu unterscheiden. Die erstere liegt vor, wenn man sich einer nächsten Gelegenheit wegen eines körperlichen oder gesetzlichen Zwanges nicht entziehen kann, die letztere dagegen, wenn man die Gelegenheit nur mit großer Schwierigkeit und nicht ohne bedeutenden Schaden für sich selbst meiden kann. Beim minderjährigen Schüler liegt sicherlich physisch notwendige nächste Gelegenheit vor, denn die Veränderung seines Wohnsitzes und seiner Arbeit hängt nicht so sehr von seinem, sondern vom Willen der Eltern ab.

Nach allgemeiner Lehre der Theologen ist jemand, der sich in einer physisch notwendigen nächsten Gelegenheit befindet, die nicht gemieden werden kann, nur verpflichtet, durch Anwendung der äußersten Sorgfalt und aller geeigneten Mittel, diese in eine entfernte nächste Gelegenheit zu verwandeln.

Angewandt auf unsern Fall würde sich also für Titus die Pflicht ergeben, den Umgang mit Cajus möglichst zu meiden. Dieser Pflicht kann Titus unter Umständen ganz von sich aus, ohne die Sache dem Institutsobern vorlegen zu müssen, nachkommen, dann liegt kein Anlaß vor, ihm die Pflicht zur Selbstdiffamierung aufzuerlegen. Die Umstände können aber auch so liegen, daß Titus allein nicht in der Lage ist, eine Änderung seiner Verhältnisse ohne Zustimmung des Institutsobern oder gar seiner Eltern herbeizuführen. Auf den ersten Blick hin möchte man geneigt sein, zu entscheiden, daß dann Titus verpflichtet ist, die Vorkommnisse seinen Vorgesetzten mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Anordnungen treffen und Abhilfe schaffen können. Wir sagen ausdrücklich „auf den ersten Blick hin", denn bei näherem Zusehen und reiflicherem Überlegen ergibt sich in allen Fällen ein Weg, der, ohne daß die Vorkommnisse den Vorgesetzten mitgeteilt werden, zum erwünschten Ziele führt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Paphnutius den Titus verpflichten kann und muß, eventuell unter Verweigerung der Absolution, die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, aber über die Art und Weise, wie dies geschieht, kann Paphnutius dem Titus keine Vorschriften machen, geschweige denn die eine oder andere Art, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, unter Verweigerung der Absolution verlangen. Diese Grundsätze ergeben sich ohne weiteres aus den Prinzipien der Moral und des Rechts, nach denen der Beichtvater vom Pönitenten nur das fordern und verlangen darf, was nach der Lehre der Kirche und der Theologen notwendig ist, um den Pönitenten absolvieren zu können.

Unseres Erachtens verhält es sich hier genau so wie bei der Restitutionspflicht, bei der man eine öffentliche und geheime Wiedererstattung unterscheidet. Jene hat man nur dann zu leisten, wenn das zugefügte Unrecht mit öffentlichem Ärgernis verbunden war, um nicht bloß den Schaden, sondern auch das Ärgernis gut zu machen, in allen andern Fällen genügt die geheime Wiedererstattung, da der Restituierende unter Umständen auf seinen guten Ruf und Namen Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist. Wenn nun nach diesen Grundsätzen eine öffentliche Wiedererstattung nicht notwendig ist, dann darf der Beichtvater eine solche vom Pönitenten auch nicht verlangen, ja, wir halten sogar den Beichtvater für verpflichtet, den unwissenden Pönitenten darüber aufzuklären, wann eine geheime Restitution genügt, und glauben, daß es dem Wunsche der heiligen Kirche entspricht, wenn der Beichtvater den Pönitenten auch belehrt, in welcher Weise eine geheime Restitution vollzogen werden kann. Welchen Weg dann der Pönitent einschlagen will, muß seinem freien Ermessen überlassen bleiben.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß in unserem Falle Paphnutius dem Titus die Offenbarung des Delikts vor dem Institutsobern nicht bloß nicht auftragen darf, sondern, daß es für Paphnutius, da die Kirche den geheimen Charakter der Beicht schützt und gewahrt wissen will, angemessen und geziemend ist, dem Titus Mittel und Wege anzugeben, wie er in erlaubter Weise vorgehen könne.

Da nach Naturrecht niemand verpflichtet ist sich selbst zu diffamieren, so ist Titus berechtigt, seinen Vorgesetzten gegenüber anstatt des wirklichen Grundes einen anderen Grund für die Veränderung seiner Verhältnisse anzuführen, der ihm weniger lästig und hart ist, wofern er nur wahr und ehrbar ist; gestattet doch das kirchliche Gesetzbuch einem Pfarrer, der vom Bischof wegen eines geheimen Delikts zur Resignation auf seine Pfründe aufgefordert wurde, in der Resignationsurkunde einen anderen ihm weniger lästigen Grund, z. B. um einen anderen ihm besser passenden Wirkungskreis zu erhalten, anzugeben (can. 2150, § 2). An wahren und ehrbaren Gründen, den Verkehr mit einem Mitschüler meiden zu müssen, wird es unter Menschen nie fehlen, zumal nicht in einem Pensionat, auf das das Dichterwort: „Eng beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen" angewandt werden kann. Wären z. B. Titus und Cajus durch die Arbeit aufeinander angewiesen, so wird es wohl kaum auf Schwierigkeiten stoßen, den Institutsobern zu überzeugen, daß ein Zusammenarbeiten unerträglich sei und daß dieser im Interesse des Seelenfriedens der Beteiligten und der Ruhe des Hauses verpflichtet sei, Titus und Cajus voneinander zu trennen. Wir denken hier zunächst nicht gleich an ein Ausscheiden des einen

Beteiligten aus dem Pensionat, allein, wenn eine Trennung innerhalb desselben zu schwierig wäre oder etwa nicht zum erwünschten Ziele führen würde, so dürfte doch der Übergang in eine andere Anstalt nicht unschwer zu erreichen sein.

Sollte jedoch der Pönitent dem Auftrag des Beichtvaters, seine Sünden außerhalb der Beicht dem Vorgesetzten mitzuteilen, ausdrücklich und ganz freiwillig zustimmen und diesen gutheißen, dann liegen selbstverständlich die Verhältnisse anders. In diesem Falle gilt dann genau dasselbe, was wir oben über dessen Zustimmung zur Buße gesagt haben. Auch unsere Ausführungen über den Rat des Beichtvaters, die Delikte dem Institutsobern mitzuteilen, gelten in derselben Weise mutatis mutandis auch hier.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Paphnutius die ihm als Beichtvater zukommenden Vollmachten überschritten hat. Gegen die Auffassung des Serapion dürfte wohl nichts einzuwenden sein; die von ihm auferlegte Buße kann kaum als poenitentia publica bezeichnet werden, da sie den mit Titus speisenden Mitschülern kaum auffallen dürfte, zumal da Serapion sehr klug das Fasten nur für jeden zweiten Tag vorschrieb.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Weihekandidaten aus einer Diözesan-Priestergenossenschaft.) Vor einigen Jahren gründete der seeleneifrige Priester X. in dem bescheidenen Landstädtchen R. — Diözese P. — eine Genossenschaft von Priestern mit der Zweckbestimmung: Arbeit in den äußeren Missionen. Diese Genossenschaft — noch vorläufig *Diözesan-Institut* — steht in der besten Entwicklung. Der Ordinarius holte zu dieser Gründung gemäß can. 674, 492 und dem Dekret S. C. de Relig. vom 30. November 1922 (A. A. S. XIV, p. 644 ff.), n. VII, die venia Apostolica ein und errichtete die Genossenschaft durch einen förmlichen Akt (can. 100, § 1) als Diözesan-Priester-Genossenschaft gemäß can. 673 ff. und den Normen der S. C. de Relig. vom 6. März 1921 (A. A. S. XIII, p. 312 ff.). Die Verfassung, soweit sie für unseren Fall in Betracht kommt, ist folgende: Die Mitglieder legen nach dem einjährigen Noviziat den Eid auf äußere Missionstätigkeit ab und versprechen, in Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben (Privatgelübde nach can. 673). Der Eid mit Gelübden wird zunächst auf ein Jahr abgelegt; dann auf weitere drei Jahre und endlich auf vier Jahre. Erst nach acht Jahren zeitlicher Gelübde darf der Eid auf Lebenszeit abgelegt werden. Solche Mitglieder zählt die Genossenschaft noch nicht. Deshalb nahm der Ordinarius die Leitung der Genossenschaft selbst in die Hand und betraute mit der unmittelbaren Leitung den Kanonikus M. Nach einigen Jahren der Gründung tauchte die

Frage der Weihe auf. Denn einige der Studenten in der Genossenschaft waren bereits so weit in den Studien fortgeschritten, daß ihnen nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes die Weihen erteilt werden konnten. Den Eid auf Lebenszeit hatten sie noch nicht abgelegt. Da die Weihekandidaten *verschiedenen Diözesen* angehörten, entstand sowohl beim Ordinariat wie in der jungen Genossenschaft ein lebhafter Disput über folgende Punkte: I° Welcher Bischof ist zuständig zur Erteilung der niederen und höheren Weihen? II° Auf welchen Weihetitel hin darf in diesem Falle die Subdiakonatsweihe gestattet werden? III° Wer stellt die Dimissorialien aus? IV° Wer die litterae testimoniales nach can. 993, n. 5?

A. Die verschiedenen Anschauungen.

ad I.

Hinsichtlich der ersten Frage: wer ist Episcopus proprius? wurden folgende Ansichten vertreten: in einem Punkte stimmten sowohl das Ordinariat wie die Genossenschaft überein: es gilt für die pia societas can. 678, welcher also lautet: „In iis quae ad studiorum rationem et ad *suscipiendos ordines* pertinent, sodales iisdem legibus tenentur *ac saeculares clerici,* salvis peculiaribus praescriptionibus a Sancta Sede datis." Folgerichtig mußte in der Frage des Episcopus proprius can. 956 maßgebend sein. Er lautet:

„Episcopus proprius, quod attinet ad ordinationem saecularium, est tantum Episcopus dioecesis in qua promovendus habeat domicilium una cum origine aut simplex domicilium sine origine; sed in hoc altero casu promovendus debet animum in dioecesi perpetuo manendi iureiurando firmare, nisi agatur de promovendo ad ordines clerico qui dioecesi per primam tonsuram iam incardinatus est, vel de promovendo alumno, qui servitio alius dioecesis destinatur ad normam can. 969, § 2, vel de promovendo religioso professo, de quo in can. 964, n. 4."

Aber gerade in der Interpretation dieses Kanon gingen die Meinungen doch stark auseinander. Die eine Partei behauptete: zuständig für die Weihe als episcopus proprius im Sinn des Kirchenrechtes ist *nur* derjenige Bischof, in dessen Diözese jeder einzelne Alumnus domicilium cum origine hat. Die Gegenpartei erklärte: Für alle Weihekandidaten des Mutterhauses in R. ist der Bischof in P. zuständig; denn die Alumnen haben in der Diözese ein domicilium; der Eid, von dem in can. 956 die Rede ist, wird durch den Eid bei Ablegung der Gelübde ersetzt. Eine dritte Ansicht sprach sich dahin aus: Der Bischof von P. ist episcopus proprius zur Erteilung der höheren Weihen kraft Inkardination der Alumnen in seiner Diözese. Er hatte nämlich fünf Alumnen der Genossenschaft, die aus vier verschiedenen Diözesen stammten, ohne weitere Erlaubnis die Tonsur und die

niederen Weihen erteilt. Also, so hieß es, gelten die Worte des can. 956: „nisi agatur de promovendo ad ordines clerico, qui dioecesi per primam tonsuram jam incardinatus est." Eine vierte Ansicht verwarf diese Auffassung von Inkardination und Weihe. Selbst der Bischof fing an zu zweifeln, als es galt, die höheren Weihen zu spenden.

ad II.

Nicht weniger wurde gestritten über den Weihetitel. Die einen behaupteten, es gilt can. 979:

„§ 1. Pro clericis saecularibus titulus canonicus est titulus beneficii, eoque deficiente, patrimonii aut pensionis.

§ 2. Hic titulus debet esse et vere securus pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam eiusdem sustentationem, secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adiunctis dandas."

Andere dagegen erklärten: der Weihetitel ist der titulus servitii dioecesis; wieder andere meinten, für eine Missionsgenossenschaft kann nur *ein* Titel in Frage kommen: der titulus missionis. Can. 981 hat folgenden Inhalt:

„§ 1. Si ne unus quidem ex titulis de quibus in can. 979, § 1, praesto sit, suppleri potest titulo servitii dioecesis, et, in locis Sacrae Congregationi de Prop. Fide subiectis, titulo missionis, ita tamen ut ordinandus, iureiurando interposito, se devoveat perpetuo dioecesis aut missionis servitio, sub Ordinarii loci pro tempore auctoritate.

§ 2. Ordinarius presbytero, quem promoverit titulo servitii ecclesiae vel missionis, debet beneficium vel officium vel subsidium, ad congruam eiusdem sustentationem sufficiens, conferre."

Eine vierte Ansicht glaubte, can. 981 in Anspruch nehmen zu können. Er lautet:

„§ 2. Pro religiosis votorum simplicium perpetuorum est *titulus mensae communis.*"

ad III.

Was die litterae dimissoriales anbelangt, wurden zwei Ansichten vertreten: die eine hielt sich an can. 958, § 1, n. I°: „litteras dimissoriales pro saecularibus dare possunt: I° Episcopus proprius, postquam possessionem suae dioecesis legitime ceperit." Der episcopus proprius ist der Bischof, welcher nach can. 956 zuständig ist; mit anderen Worten: der Bischof von P. kann die Weihen nur erteilen mit den litterae dimissoriales jedes einzelnen Bischofes, aus dessen Diözese der zu weihende Alumnus stammt. Andere dagegen erklärten: der Bischof von P. weiht alle Alumnen des Mutterhauses zu R. jure proprio; braucht also keine Dimissorialen eines anderen Bischofes; im Gegenteil: er stellt solche aus, falls ein anderer Bischof weiht.

ad IV.

Auch bezüglich der litterae testimoniales (can. 993, n. 5: „promovendi saeculares aut religiosi qui quod pertinet ad ordinationem, saecularium jure reguntur afferant testimoniales Superioris majoris religiosi, si cui religioni promovendus adscriptus sit") war keine Einheitlichkeit zu erzielen. Die Gelehrteren in der Genossenschaft vertraten die Ansicht: wir haben gar keinen Superior major; also trifft n. 5 bei uns gar nicht zu; ferner sind wir keine Religiosen im Sinne von can. 488, I°. Andere meinten, der Bischof von P. ist nur zuständig für seine eigenen subditi im Sinne von can. 956; nicht aber für Alumnen aus anderen Diözesen. Wenn also der zuständige Bischof seinen subditus weiht, so sendet der Bischof von P. als superior major diese litterae testimoniales an den betreffenden Bischof.

B. Die richtige Lösung.

ad I.

Wie ist der Kasus zu lösen? Sicher ist, daß hinsichtlich *der Weihen* die pia societas Missionariorum an can. 678 gebunden ist; die Mitglieder der Genossenschaft gelten als *clerici saeculares*. Dementsprechend löst can. 956 die Frage des „Episcopus proprius". Zuständig für die Weihe „est *tantum* Episcopus dioecesis, in qua promovendus habet domicilium una cum origine". Da Alumnen aus vier verschiedenen Diözesen geweiht werden sollten, fand can. 955 sinngemäß Anwendung. Er lautet:

„§ 1. Unusquisque a proprio Episcopo ordinetur aut cum legitimis eiusdem litteris dimissoriis.

§ 2. Episcopus proprius, iusta causa non impeditus, per se ipse suos subditos ordinet; sed subditum orientalis ritus, sine apostolico indulto, licite ordinare non potest."

Demgemäß konnte der Bischof von P. keineswegs ohne Dimissorialien der einzelnen Bischöfe die Mitglieder der Genossenschaft weihen, d. h. nicht einmal nach can. 950 die Tonsur erteilen (in jure verba „ordinare, ordo, ordinatio, sacra ordinatio" comprehendunt praeter consecrationem episcopalem . . . et *ipsam tonsuram*). Nicht haltbar ist die Berufung auf can. 956: „simplex domicilium sine origine, cum animo perpetuo manendi in dioecesi." Zunächst ist die Frage: hatten die Studenten aus anderen Diözesen überhaupt in der Diözese P. ein Domizil im Sinne des can. 92? Er lautet:

„§ 1. Domicilium acquiritur commoratione in aliqua paroecia aut quasi-paroecia, aut saltem in dioecesi, vicariatu apostolico, praefectura apostolica; quae commoratio vel coniuncta sit cum animo ibi perpetuo manendi, si nihil inde avocet, vel sit protracta ad decennium completum."

Zehn Jahre weilte noch keiner von ihnen in der Diözese von P. Es handelte sich um 6, 4, 3 Jahre. Oder hatten etwa die Alumnen beim Betreten der Diözese P. die intentio perpetuo manendi in dioecesi P.? Doch kaum; sie kamen eben in diese Diözese, um nach Beendigung der Ausbildung in die Mission sich zu begeben. Bei ihrer jugendlichen Begeisterung für die Mission hatten die den animus quamprium discedendi a dioecesi P. Ferner kann der Eid, den sie für die Mission ablegten, keineswegs als juramentum gelten, das den animus perpetuo manendi in dioecesi bekräftigen sollte. Der Missionseid war zunächst noch gar nicht ad vitam, sondern nur für eine bestimmte Zahl von Jahren; nach Ablauf der Zeit konnten sie die Missionsanstalt wieder verlassen. Der Missionseid und der Eid des can. 956 sind zwei verschiedene Eide, von denen der eine den anderen eher ausschließt als einschließt.

Einige Schwierigkeit bietet die dritte Ansicht, welche sich auf die Inkardination bezieht. Der Bischof von P. hatte einfach allen Alumnen des Missionshauses die Tonsur und die niederen Weihen erteilt, ohne sich von irgend einem Bischof die Dimissorialien zu erbitten. Zwei Fragen tauchen sofort auf: Konnte der Bischof von P. ohne Dimissorialien der zuständigen Bischöfe die Tonsur und die niederen Weihen erteilen? Konnte er oder wollte er durch die Erteilung der Tonsur die Alumnen seiner Diözese einverleiben? Auf die erste Frage ist mit einem „*Nein*" zu antworten. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Tonsur richtet sich nach den Bestimmungen des can. 955 sq. Zudem erklärte die Interpretationskommission in dieser Frage folgendes: „Vi canonis 111, § 2, conlati cum canone 955, § 1, Episcopus alienum subditum sine legitimis proprii Episcopi litteris dimissoriis ad primam tonsuram promovere *licite non potest*" (decl. authent.: 17. Februar 1930, A. A. S. XXII [1930], 195). Daher machte sich der Bischof von P. der Strafe des can. 2373, I° schuldig. Vidal, de personis, n. 61, schreibt: „laicus debet pro una determinata dioecesi ordinari, non absolute sine respectu ad dioecesim (can. 969); cui determinatae dioecesi per receptionem tonsurae incardinatur (can. 111) sicque fit dioecesi ipsius *propria* et unice propria. Porro talis laicus pro ordinatione seu pro tonsura recipienda, qua clericus fiat, non habet nisi unicum Episcopum proprium, sc. *originis*, si locum non reliquit; *domicilii qualificati* per juramentum si originis locum reliquerit (can. 956)." In n. 67, Scholion I, bemerkt Vidal: „Si per primam tonsuram dicitur laicus fieri clericus et incardinari illi dioecesi pro qua promotus fuit; non tamen Episcopus potest quemlibet laicum ita pro se promovere et incardinare; sed ejus potestas ad illos solos laicos extenditur, qui antecedenter sunt ipsius subditi ad normam can. 956. Quare si Episcopus pro se promoveret laicum non sibi subjectum ratione originis cum domicilio

vel ratione domicilii qualificati, committeret usurpationem adversus proprium Episcopum, cui reclamanti clericum ita male promotum deberet restituere."

Schwieriger ist die zweite Frage: Sind durch die *unerlaubte Weihe* sämtliche Alumnen, von denen bisher die Rede war, der Diözese *inkardiniert* worden? Es handelt sich hier um die *erstmalige* Inkardination in eine Diözese (incardinatio originaria, can. 111, § 2; nicht um die incardinatio transscriptitia des can. 112 ff.).

Vermeersch-Creusen suchen in der „Epitome" (ed. IV) tom. I, n. 203/1 an die Lösung der Frage heranzugehen. Sie stellen die Frage: „Quaenam erit condicio juridica illius qui tonsuram a Praelato non proprio illigitime receperit?" Die Antwort lautet: „si collata est ab episcopo, ordinatio est valida, quippe quae sit actus potestatis ordinis ab eo factus, qui potestatem plenam et ordinarium habeat. Porro si ordinans est episcopus titularis, nulla incardinatio inde oritur; idem dicendum, si collata est tonsura ab episcopo dioecesano non proprio, sine intentione incardinandi suae dioecesi." Es käme also zunächst darauf an, ob der Bischof von P. die genannten Studenten *seiner* Diözese inkardinieren wollte. An dieser Absicht muß ernstlich gezweifelt werden. Welcher Bischof will Kleriker seiner Diözese einverleiben, die sich der äußeren Mission geweiht haben? Wie wird bei solchen Weihekandidaten das Wort des can. 111, § 2 erfüllt: „incardinatur dioecesi *pro cujus servitio promotus est*?" Also könnte es trotz der gegenteiligen Ansicht von Maroto, Institutiones (ed. 3) n. 493, noch „clerici acephali" geben. Allerdings bei Maroto nicht; denn nach n. 497, B. a., genügt ad valorem incardinationis die „valida susceptio primae tonsurae". Ob das ganz richtig ist? Unser Fall wird beleuchtet durch eine Entscheidung der S. C. C. vom 10. März 1923 (A. A. S. XVI [1924], p. 51 ssq.). Der Fall ist kurz folgender: Ein Laie, Josef mit Namen, kam als Jüngling von 15 Jahren vom Ausland nach Italien und beabsichtigte, sich während des Krieges im Priesterstande Gott zu weihen. Der episcopus originis in N. stellte ihm am 15. Jänner 1917 folgendes Schreiben aus: „Nihil ex parte nostra obstare quominus a quocumque catholico Antistite, cum Apostolica Sede communionem habente, in albo sui cleri adscribi possis, et servatis servandis, ad sacros ordines promoveri; ea tamen conditione ut nullum inde in nostra dioecesi beneficium ecclesiasticum ex jure tibi deberi censeas." Josef begann nun seine Studien im Regional-Seminar zu Y. Als die Zeit der Weihe herannahte, wandte er sich an die Konsistorialkongregation mit der Bitte um Entscheid in der Frage der Kompetenz. Die Kongregation antwortete: „Inveniat Episcopum benevolum receptorem." Der Bischof von X. nahm ihn auf; da seine Theologen in dem genannten Regional-Seminar studier-

ten, stellte der Bischof von X. die literae dimissoriales für den Bischof von Y. aus. Josef empfing die Tonsur am 14. Juni 1919; also *nach dem Kodex*. Für das Diakonat erhielt der Subdiakon folgende litterae dimissoriales: „Tibi R. D. Subdiacono Josepho . . . e territorio N. *huic nostrae X. dioecesi legitime incardinato*, etc., facultatem facimus etc. etc." Nach der Priesterweihe ergaben sich Schwierigkeiten zwischen Bischof und Josef. Der Neupriester suchte den Beweis zu liefern, daß er rechtlich zu der Diözese originis, nämlich N. gehöre oder, wenn nicht zu N., wenigstens auch nicht zu X. Der Bischof von X. sei gar nicht kompetent gewesen auf Grund von can. 956; also komme can. 111, § 2, gar nicht in Betracht. Josef dachte sich als „clericus vagus". Die S. C. C. ließ die Argumentation Josefs nicht gelten und bewies aus can. 111, § 2, daß Josef eben nach X. gehöre. „Hinc (= ex eo, quod Josephus dioecesim quaesivit *cujus servitio se offerret*, et invenisset in X) pronum est inferre eum tonsura suscepta dioecesi X., *pro qua fuit promotus*, esse incardinatum ad normam canonis 111, § 2. *Ad incardinationem* vero *ex facto tonsurae satis est*, ex canone 111, § 2, *propositum sese mancipandi servitio et obedientiae ordinarii dioecesis pro qua quis promovetur*." Wenden wir die Entscheidung der S. C. C. auf die Alumnen des Missionshauses an: Hatten diese die Absicht, beim Empfang der Tonsur sich dem Dienste der Diözese P. zu widmen? Doch kaum. Deshalb war der Zweifel des Bischofs von P. wirklich berechtigt; das um so mehr, als mit der Erteilung der höheren Weihen die Frage des Titels lebhaft auftauchte; denn der Bischof hatte noch kürzlich schlimme Erfahrungen mit Priestern gemacht, deren Titel nicht den Anforderungen des Kirchenrechtes entsprachen.

ad II.

Wie steht es mit dem Titel? Die eine Ansicht war: es genügt nur der Titel des can. 979, nämlich patrimonii oder pensionis. Der Titel servitii dioeceseos oder missionis kann nicht in Anspruch genommen werden, wie einige glaubten. Wie können sich Missionspriester verpflichten, sich für immer einer Diözese anzuschließen und für sie zu arbeiten, und zu gleicher Zeit durch den Missionseid zur Tätigkeit in den Missionen sich verpflichten. Der titulus missionis gilt nur für Priester, die in *locis S. C. de Prop. Fide subjectis* sind. Das Missionshaus, von dem wir sprechen, liegt in einer ganz katholischen Diözese Mitteleuropas. Die historische Entwicklung des titulus servitii dioecesis und missionis spricht *gegen* eine solche Ausdehnung des Titels (cf. Gasparri, de sacra ordinatione I, 609, besonders Many, de ordinatione, n. 144 ff.). Den titulus mensae communis können sie nicht in Anspruch nehmen, da die Alumnen des Missionshauses nicht einer Religio angehören. Könnten sie keinen legitimen Ti-

tel aufweisen, so müßten eben die Obern in Rom um Dispens einkommen oder um ein Indult, das aber einem Diözesan-Institut kaum gewährt wird.

ad III und IV.

Was die dritte Frage betrifft, so kann nach can. 958 (cf. 955, § 1) die Dimissorialien nur der Bischof ausstellen, der nach can. 956 episcopus proprius ist. Ebenso rasch ist die vierte Schwierigkeit erledigt; can. 993, n. 5, kommt gar nicht in Betracht, da es sich um Weltkleriker handelt, nicht um Ordensleute.

*

Zu dem Falle, der hier behandelt wurde, bietet die Entscheidung der S. C. EE. RR. vom 6. Mai 1864 eine treffende Erläuterung. Es handelte sich um eine „pia Congregatio Presbyterorum a charitate nuncupata", die 1802 zu Venedig gegründet wurde und erst 1835 die Approbation erhielt, „cum votis simplicibus et sub jurisdictione Ordinarii". Als nun einige Mitglieder der Kongregation den Bischof von Treviso, in dessen Diözese verschiedene Häuser der Kongregation waren, um Erteilung der Weihen baten, tauchten verschiedene Schwierigkeiten auf. Die Mitglieder der einzelnen Häuser der Diözese Treviso hielten den Bischof von Treviso für zuständig, „quia in domo illius Dioecesis commorabantur". Drei Fragen beschäftigten die Kurie von Treviso:

I° An Episcopus Tarvisinus eos ordinare possit recepta tantum attestatione Superioris, qua declaret ipsos ad suam Congregationem spectare seu potius servanda sint quae in Constitutione Innoc. XII, incipien. „Speculatores" praescribuntur? (C. „Speculatores" de 4. Nov. 1694; Fontes Cod. jur can., n. 258, dat normas de Episcopo proprio relate ad ordinationes.) 2° An idem facere possit quoad alios ordines Episcopus, in cujus dioecesim Alumni translati fuerint, postquam aliquem ordinem ab alio Episcopo susceperint? III° Si discedant a Congregatione, subjiciunturne jurisdictioni Episcopi, in cujus dioecesi domus existit, vel Episcopo, cui ante professionem subiciebantur. Es ist nun merkwürdig, wie die Ansichten in dieser Frage auseinandergingen. Die Ansicht des Oberen war diese: „fatebatur suam Congregationem nulla exemptione aut privilegio frui. Existimabat vero quoad ordinationem illum habendum esse proprium Episcopum, in cujus dioecesi exstat domus, ubi ordinandus commoratur, ea etiam ratione, quia Episcopi originis et domicilii juxta decretum S. C. super statu Regularium concedere debent iis, qui aliquod Institutum etiam votorum simplicium amplecti volunt, litteras testimoniales, quas ipse uti litteras remissoriales, sive excardinationis haberi posse autumnabat."

Die S. C. frug nun um Auskunft beim Patriarchen von Venedig. Dieser behauptete: „ipsum potuisse ad ordines promovere alumnos dictae Congregationis attentis litteris testimonialibus de quibus supra, ab Ordinario originis, vel domicilii occasione ingressus in Institutum concessis." Weder die eine noch die andere Ansicht waren haltbar. Der Kardinal Ponens legte den kirchlichen Standpunkt dar; er betonte, daß nur die eigentlichen Regularen die litterae dimissoriales ausstellen können, während die Institute mit einfachen Gelübden an das jus commune gehalten sind oder ein besonderes Privileg oder Indult sich erbitten müssen; solche Indulte erhielten z. B. die Congregatio Presbyterorum Missionis, die Societas a Misericordia Lugduni erecta. Daher, so fährt der Kardinal in seinem Gutachten weiter, ist die Congregatio a charitate Venetiarum (Treviso) an das jus commune, d. h. an die C. „Speculatores" gehalten; ferner können die Alumnen in dem Hause, in dem sie einen Aufenthalt haben, gar kein Domizil sich erwerben; denn nach den Konstitutionen können sie von einem Haus ins andere versetzt werden. Ferner sind die litterae testimoniales, welche die Bischöfe für den Eintritt in die Genossenschaft ausstellen, nicht als litterae ad effectum Sacrae Ordinationis dimissoriales noch als litterae remissoriales ad effectum excardinationis zu betrachten oder zu bewerten. Der Kardinal wies auf die Praxis der Römischen Kurie hin. Von den Oratorianern, die kein besonderes Privileg besaßen, heißt es: „semper eorum clerici promoti sunt cum dimissorialibus Episcoporum originis ad titulum beneficii, seu patrimonii ab iisdem Episcopis approbati." Insuper „Patres Congregationis Piorum Operariorum . . . cum sint de coetu Presbyterorum *saecularium*, nec ullum habent privilegium . . . promoveri debent, uti de facto promoventur, cum litteris dimissorialibus suorum Ordinariorum ad titulum beneficii vel patrimonii!" Bezüglich der dritten Frage vertrat der Kardinal den Standpunkt, daß die Alumnen nach ihrem Austritt aus der Kongregation *der* Diözese angehören, *welcher* sie vor dem Eintritt in die Kongregation angehörten. (Bizzari, Collectanea [ed. 1885] p. 706 ssq.; Fontes Cod. jur. can. n. 1991; Collectanea de Prop. Fide I, n. 1254.)

Wie die Erfahrung zeigt, müssen die Bischöfe vorsichtig sein in der Erteilung der Weihen; sonst könnte zu leicht der Fall eintreten, daß sie selbst für den Unterhalt der Kleriker zu sorgen haben, die sie ohne die nötigen litterae dimissoriales und ohne den rechtmäßigen Titel geweiht haben.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Welche Anwesenheit wird zur Erfüllung der Meßpflicht erfordert?) An die Evangelienseite der Pfarrkirche in X ist eine öffentliche Institutskirche derart angebaut, daß eine gemeinsame

Türe beide miteinander verbindet. An Sonn- und Feiertagen wohnen nun stets mehrere Pfarrleute in den Stühlen der Pfarrkirche der Frühmesse bei, die in der Institutskirche gelesen wird. Durch die geschlossene Verbindungstüre hören sie wohl die Glockenzeichen der Ministranten, sehen jedoch nichts von den Vorgängen am Altare. Können diese Leute auf solche Art ihrer Meßpflicht genügen?

Daß bloß geistige Teilnahme am heiligen Meßopfer nicht genügt, sondern daß körperliche Anwesenheit erfordert wird, um der kirchlichen Vorschrift zu genügen, ist über allen Zweifel erhaben. Körperliche Anwesenheit ist aber ein sehr dehnbarer Begriff und in den kirchlichen Anordnungen über die Meßpflicht finden wir kaum etwas ausdrücklich festgelegt, was uns instandsetzen könnte, die Grenzen dieser Ausdehnung völlig genau zu bestimmen. Denn dort werden im Lauf der Jahrhunderte die Ausdrücke wie audire, interesse, adesse, assistere unterschiedslos gebraucht, um diese Anwesenheitspflicht zu bezeichnen. Es sagt nun zwar der can. 1248: „Festis de praecepto diebus Missa audienda est"; aber wie wenig dieser Ausdruck gepreßt werden darf, ersehen wir aus der Erläuterung des folgenden Kanon, in dem es heißt: „Dem Gebote der Anhörung des heiligen Opfers genügt, wer der Messe *anwohnt* (adest), in welchem katholischen Ritus immer dieselbe gefeiert wird u. s. w."

Wir können deshalb die Grenzen der Ausdehnung dieser erforderlichen körperlichen Anwesenheit nur schätzungsweise (moraliter) bestimmen. So haben es die Moralisten seit Jahrhunderten versucht, die Anwesenheitspflicht näher zu bestimmen. Während man sich aber in der Vergangenheit begnügte, die einzelnen Grenzfälle mehr kasuistisch zu erledigen, suchte man in der neueren Zeit feste Regeln für diese Ausnahmen zu gewinnen. So unterschied man zwischen den Leuten, die intra und die extra ecclesiam dem heiligen Opfer beiwohnen wollen, und zwischen jenen, die sich der andächtigen Menge dicht anschließen, und jenen, die sich in einer gewissen Entfernung von ihr halten. Suchen wir nun selber die Grundsätze zu gewinnen, die uns bei der Beurteilung dieser verschiedenen Fälle leiten können.

Wir können sie nur aus dem Wesen der Opferhandlung und aus dem Zwecke gewinnen, zu dem die Kirche die körperliche Anwesenheit fordert. Priester und Volk bilden beim Opfer eine Einheit. Diese Einheit soll auch in der körperlichen Anwesenheit zum Ausdruck kommen. Diese Anwesenheit soll den Gläubigen die Möglichkeit verschaffen, der heiligen Handlung zu folgen. Aus den Worten der kirchlichen Vorschrift, wie aus ihrer allgemeinen Auslegung können wir freilich entnehmen, daß die Kirche letzteres nicht zur strengen Pflicht gemacht hat. Aber dennoch ist es der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen in Erfüllung ihrer Pflicht der heiligen Handlung soviel als mög-

lich folgen. Darum verlangt sie eben eine derartige Anwesenheit, daß sie wenigstens *imstande* sind, diesen Wunsch der Kirche zu erfüllen. Die Mäßigung, die sich die Kirche in ihrem Gebot auferlegt, hat ihren Grund nur in dem Grundsatz, den einst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „Ab eo tempore", § 16, vom 5. November 1745 in die Worte gekleidet hat: „quod possumus exigendum est, non quod optamus." So hätten wir also die pflichtgemäße körperliche Anwesenheit beim heiligen Opfer durch zwei Umstände näher begrenzt: durch die Einheit mit dem opfernden Priester und durch die Möglichkeit, der Opferhandlung zu folgen. Die Einheit mit dem Priester kann nun auf zweierlei Art zum Ausdruck kommen: in der Einheit mit der gläubigen Menge, die den Priester umgibt, sowie in der Einheit des Kirchenraumes, der Priester und Volk umfaßt.

Die Möglichkeit aber, dem Opfer zu folgen, kann unmittelbar oder mittelbar gegeben sein, je nachdem der Gläubige den Priester am Altare unmittelbar sieht oder wenigstens hört, oder zum mindesten mittelbar aus den gegebenen Zeichen, dem Gebet oder Gesang oder dem sonstigen Benehmen der übrigen Gläubigen das Fortschreiten der priesterlichen Handlung abnehmen kann.

Somit hätten wir die klaren Grundsätze und Leitsätze gewonnen, die uns zur klaren Beurteilung der verschiedenen möglichen Grenzfälle verhelfen.

Nehmen wir z. B. den häufigsten Fall: Die Kirche ist zu klein und kann die Schar der Gläubigen nicht fassen, die dem heiligen Opfer beiwohnen wollen. Da mag sich diese Schar vor der Kirchentüre ins Unabsehbare ausdehnen, solange und soweit sie eine geschlossene Einheit bilden, ist kein Zweifel möglich, daß jeder aus dieser Schar seiner Meßpflicht genügt, da alle die Möglichkeit haben, aus dem Benehmen der dem Altar näher Stehenden dem Gange der heiligen Handlung zu folgen.

Dasselbe gilt auch von der Einheit des Kirchenraumes; mag sich derselbe auch so ins Riesenhafte dehnen, wie die Peterskirche in Rom, und mag ich auch hinter dem dicksten Kirchenpfeiler oder in der äußersten Kapelle meinen Platz haben, wenn ich nur aus den Zeichen der Umstehenden entnehmen kann, wie die Hauptteile der Messe voranschreiten. Eine Schwierigkeit wäre da nur, wenn die Kirche fast menschenleer wäre und der Altar und die übrigen Gläubigen so außer Gesichts- und Gehörweite wären, daß kein Zeichen der heiligen Handlung weder unmittelbar noch mittelbar zu mir dringen könnte. In diesem Fall erhebt Mazotta (bei S. Alph. theol. mor. l. III. n. 312) mit Recht Einsprache dagegen. Doch dieser Fall wird kaum praktisch werden, da jeder Gläubige, der wirklich der heiligen Messe beiwohnen will, da von selbst sich dem Opferaltare so weit nähern wird, daß er der heiligen Handlung folgen kann.

Für diejenigen, die außerhalb der Kirche der heiligen Messe beiwohnen wollen, bleibt noch die Frage, ob sie sich der andächtigen Menge, oder falls diese außerhalb der Kirche fehlt, der Kirche dicht anschließen müssen oder sich in einer gewissen Entfernung halten können, ohne Gefahr zu laufen, ihrer Pflicht nicht zu genügen. Daß zur praesentia eine gewisse Nähe gehört, ist außer Zweifel; welche Nähe aber dafür erforderlich ist, um noch sagen zu können, es sei jemand dem anderen nahe, das läßt sich nur schätzungsweise und nur annähernd bestimmen. Daß das Auge dazu keinen Anhaltspunkt geben kann, braucht auch nicht bewiesen werden, da seine Kraft in die Ferne reicht. So bleibt höchstens das Ohr als verwendbarer Maßstab. Wir hätten dann jenen Abstand von Menschen als nahen zu bezeichnen, den die gewöhnliche menschliche Stimme vernehmbar zu durchdringen vermag. So sind wohl die Moralisten auf die Entfernung von 30 Schritten verfallen, die sie fast allgemein als noch zureichende Nähe bezeichnen, um mit dem opfernden Priester oder der andächtigen Menge eine moralische Einheit zu bilden; nur mit dem Unterschied, daß derjenige, der sich allein außerhalb der Kirche in solcher Entfernung befindet, die Möglichkeit hat, den opfernden Priester am Altare zu sehen, weil er sonst keine Möglichkeit hat, der heiligen Handlung zu folgen.

Mit Recht aber bemerkt Lehmkuhl (theol. mor. I; n. 715): „extra ecclesiam positiva attentione majore opus est ut aliquis satisfaciat praecepto, quam si est intra ecclesiam, si quidem ibi jam per ipsum locum inter moraliter praesentes exsistit."

Ebenso berechtigt ist die Bemerkung des P. Prümmer (Manuale theol. mor. II, n. 477): „Hic assistendi modus e domo vicina et generatim e loco extra ecclesiam sine rationabili causa, e. gr. infirmatis permitti nequit."

Nach dieser ausführlichen Erörterung ist es nicht schwer, die gestellte Anfrage zu beantworten.

Die geschlossene Tür der Anstaltskirche weist jedenfalls darauf hin, daß man die Kirche für die Zöglinge reservieren will. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß diese Kirche von den Zöglingen besetzt ist. Somit ist die genügende moralis conjunctio mit der gläubigen Menge in der Opferkirche gegeben. Daß die Kirchentüre geschlossen ist, beweist nichts dagegen. Denn dies kann die Pfarrleute wohl hindern, die Anstaltskirche zu betreten, nicht aber mit den Zöglingen sich in entsprechender Weise zur Feier der heiligen Messe zu verbinden. Die Möglichkeit, der heiligen Messe zu folgen, ist dadurch auch nicht verwehrt, da eben Glockenzeichen, Gebet und Gesang und Bewegung der Zöglinge genügend Aufschluß über den Gang des Opfers geben. So sagt z. B. Noldin (de praeceptis, n. 261) ausdrücklich: „Moraliter autem praesens censetur . . . qui est extra

ecclesiam sed prope januam etsi clausam, modo auditu missam sequi possit."

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Ein Bibel-Kasus.) In einer Pfarre, die auch von Protestanten bewohnt wird, kehren etliche derselben zur katholischen Kirche zurück. Die Konvertiten wollen nicht missen, was sie aus ihrer protestantischen Vergangenheit gewohnt sind: die Lesung der *Voll*bibel. Da sie nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, suchen sie nach einer *billigen* katholischen Ausgabe des ganzen Alten und Neuen Testamentes in deutscher Sprache. Zu ihrer Enttäuschung wird ihnen von katholischen Buchhandlungen der Bescheid: eine solche gibt es nicht. Den Konvertiten drängt sich in den Sinn die Bibelstelle: „Des Herrn Wort war kostbar in jenen Tagen" (1 Sm 3, 1). Sie wenden sich schließlich an ihren Pfarrer. Was soll er ihnen entgegnen?

Der Hinweis auf die deutschen Übersetzungen der ganzen alttestamentlichen Bibel von Allioli-Arndt, Loch, Rießler, Dimmler brächte im vorliegenden Fall keine Lösung; sie sind nicht bloß den in Betracht kommenden Konvertiten zu teuer. Nur auf antiquarischem Weg oder bei Konkurs mag es zufällig gelingen, ein billiges Exemplar zu erhaschen. Daß der katholische Buchhandel keine billige deutsche Übersetzung des gesamten Alten Testamentes führt, gereicht ihm ganz gewiß nicht zur Ehre. Es wäre höchste Zeit, zur billigen Ausgabe des Neuen Bundes auch eine solche des Alten zu gesellen. Man veranstaltet verschiedene billige Bücherausgaben — „faciendi plures libros nullus est finis" (Eccle 12, 12). Soll gerade mit dem Buch der Bücher eine Ausnahme gemacht werden? Was dem protestantischen Buchhandel möglich ist, sollte dem katholischen unmöglich sein? Von der protestantischen „Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft" wird zu dem billigen Preis von 1.80 Mark das Alte und Neue Testament in der Übersetzung Alliolis ohne Anmerkungen herausgegeben (Dinglingen in Baden, St.-Johannis-Druckerei, 1929). Die handsame, gut leserliche Ausgabe (bloß ein Band) trägt den ausdrücklichen Vermerk: Text der vom Apostolischen Stuhle approbierten Ausgabe. Freilich, daß eine protestantische Bibelgesellschaft es wagt, einen vom Apostolischen Stuhle approbierten Bibeltext nachzudrucken, ad hoc aliquid requiritur! Aber darf ein Katholik diese Ausgabe gebrauchen? Die besagte Übersetzung ist nicht etwa deswegen verboten, weil sie keine Anmerkungen besitzt. Denn Übersetzungen der Heiligen Schrift in der Volkssprache, die die Approbation des Apostolischen Stuhles haben, sind gestattet, auch wenn sie keine Anmerkungen aufweisen (can. 1391 des Cod. jur. can.). Die fragliche Ausgabe der Heiligen Schrift ist verboten, weil sie von Akatholiken hergestellt ist (can. 1399, n. 1). Allerdings ist dieses Verbot kein

absolutes: der Gebrauch von Übersetzungen der Heiligen Schrift in der Volkssprache, die von Akatholiken herausgegeben sind, ist jenen erlaubt, die theologischen oder biblischen Studien in irgend einer Weise obliegen, vorausgesetzt, daß die Übersetzungen getreu und vollständig herausgegeben sind[1]) und daß in der Vorrede oder in den Anmerkungen die katholischen Dogmen nicht bekämpft werden (can. 1400). Doch diese Rechtsbegünstigung kommt unseren Konvertiten nicht zustatten. Denn sie treiben keine theologischen oder biblischen Studien, sodann enthält die von der protestantischen Bibelgesellschaft ohne Vorrede und Anmerkungen herausgegebene Übersetzung Alliolis bloß die protokanonischen Bücher des Alten Testamentes, also bloß jene, die von den Protestanten und Juden als zum Kanon der Heiligen Schrift gehörend betrachtet werden. Es fehlen ganz und gar die sieben deuterokanonischen Bücher: Buch Tobias, Buch Judith, Buch der Weisheit, Buch Sirach, Baruch und die beiden Bücher der Makkabäer. Ferner finden sich nicht die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther und des Buches Daniel. Was also machen? Der Pfarrer wende sich unter genauer Angabe der obwaltenden Verhältnisse an den Ordinarius mit der Bitte, es möge den Konvertiten die Erlaubnis erteilt werden, daß sie jene billige Bibelübersetzung, die für sie zu den verbotenen Büchern zählt, gebrauchen dürfen (can. 1402). Freilich, das Verlangen nach einer katholischen *Voll*bibel ist auch im Fall günstiger Erledigung nicht befriedigt. Aber wird den bibelhungrigen Konvertiten gar nicht entgegen gekommen, ist dann völlig die Gefahr ausgeschlossen, daß sie sich wieder die Luther-Bibel verschaffen?

Billig, vollständig und gut! Die Übersetzung der Bibel ins Deutsche darf der deutschen Sprache keine Gewalt antun, darf sich nicht in Absonderlichkeiten ergehen. Der Bibelübersetzer soll sich nicht Kaiser Sigismund zum Vorbild nehmen, der auf dem Konzil von Konstanz erklärte: Imperator Romanus est super grammaticam.

Erhebend auf das katholische Bewußtsein wirkt sicherlich auch nicht die Wahrnehmung, daß die bedeutendsten hebräisch-deutschen Lexika über das Alte Testament von protestantischen Gelehrten stammen, die Tatsache, daß Studierende der katholischen Theologie gezwungen sind, nach solchen Lexika und nach hebräischen Bibelausgaben protestantischen Ursprungs zu greifen, welch letztere eben billig zu haben sind. „Circuibunt quaerentes verbum Domini et non invenient" (Am 8, 12) — wie lange noch?

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

[1]) Dieses Moment ist sowohl im Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Bd., Sp. 291, wie im Großen Herder, 2. Bd., Sp. 642, übergangen.

(Zwei österreichische Ehefälle.) 1. Rupert, katholisch getauft, lebt mit der geschiedenen katholischen Anna im Konkubinat. In der Meinung, daß bei einem Konfessionswechsel Anna leichter die bekannte Dispensation vom Hindernis des Ehebandes erlange, werden beide, Rupert und Anna protestantisch. Indes kommt es zu keinem zivilen und keinem protestantischen Eheabschluß. Nun stirbt der rechtmäßige Gatte der Anna. Rupert und Anna wenden sich nunmehr an den katholischen Pfarrer ihres Wohnortes, der von ihrem Konfessionswechsel nichts weiß, geben sich mit ihren katholischen Taufscheinen, die keinen Vermerk des Konfessionswechsels tragen, als Katholiken aus und werden katholisch getraut. Auf die Anzeige des Eheabschlusses melden die Pfarrämter der Geburtsorte, daß daselbst ein Konfessionswechsel angemerkt ist. Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Wie kann dieselbe, wenn die Eheleute zur katholischen Kirche zurückkehren, in Ordnung gebracht werden?

2. Vor dem katholischen Pfarrer in W. wird eine Ehe geschlossen. Auf die Eheanzeige berichtet der Pfarrer des Taufortes des Ehemannes, daß derselbe vor längerer Zeit aus der katholischen Kirche ausgetreten und angeblich konfessionslos geblieben sei. Der Mann, vom Pfarrer zur Rede gestellt, verlegt sich anfangs aufs Leugnen, gesteht aber schließlich seine Tat zu und bittet den Pfarrer, seine Ehe in Ordnung zu bringen.

Kanonisch ist in beiden Fällen die Ehe gültig. Anders steht es nach österreichischem bürgerlichen Rechte. Als Protestanten konnten Rupert und Anna nach § 75 a. b. G.-B. ihre Ehe staatlich gültig nicht vor dem katholischen Pfarrer schließen. Es müssen also die Eheleute für den staatlichen Bereich, nachdem sie katholisch geworden sind, nochmals vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Konsens abgeben, nachdem das staatliche Aufgebot vorangegangen ist oder davon dispensiert wurde.

Auch im zweiten Falle ist die Ehe staatlich ungültig. Der Mann war konfessionslos. Er bekannte sich also nicht zu einer christlichen Konfession. Nach § 64 a. b. G.-B. sind Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof am 21. Februar 1888, Z. 587, in einem Falle entschieden, daß durch die Erklärung des Konfessionslosen, daß er Katholik sei, ein Bekenntnis zur christlichen Religion gemacht werden konnte, also das Hindernis des § 64 a. b. G.-B. in Wegfall komme. Doch es bleibt der staatliche Bestand einer solchen Ehe etwas prekär. Der Pfarrer wird also den Versuch machen, den Mann zum Eintritt in die katholische Kirche zu bewegen, sonst aber veranlassen, bei der Landesregierung um Dispensation vom Hindernis des § 64 a. b. G.-B. anzusuchen. In beiden

Fällen findet für den staatlichen Bereich eine Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen statt, nachdem das staatliche Aufgebot stattgefunden, bezw. davon dispensiert wurde. Bleibt der Mann konfessionslos, so wird der Pfarrer vor der Konsenserneuerung einen Vertrag zugunsten der katholischen Kindererziehung zu erreichen suchen. Beide Fälle lehren, daß es zweckmäßig ist, *vor* Abschluß der Ehe beim Taufpfarrer anzufragen oder wenigstens Taufschein neuesten Datums zu verlangen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichtes.) Albin M., Protestant, und Albina B., Katholikin, haben ihre Ehe in der katholischen Pfarrkirche zu Cilli im Jahre 1910 geschlossen. Nach dreijährigem ehelichen Zusammenleben gingen die Eheleute auseinander und im Jahre 1920 wurde ihre Ehe zivilgerichtlich in Wien wegen unüberwindlicher Abneigung zwischen den Gatten geschieden. Albina B. trat hernach zum Altkatholizismus über und heiratete im Jahre 1921 in Wien nach altkatholischem Ritus den Franz P., mit welchem sie nach Triest übersiedelte. Da sie aber aus guter katholischer Familie stammte und als Mädchen auch eine gute katholische Erziehung genoß, so begann sich nach und nach ihr Gewissen zu regen; um ihre Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen, d. h. um eine auch kirchlich gültige Ehe mit Franz P. eingehen zu können, ließ sie sich zunächst in die katholische Kirche aufnehmen und versuchte sodann die Nichtigkeitserklärung ihrer ersten Ehe mit Albin M. vom kirchlichen Gerichte zu erlangen, zu welchem Zwecke sie ihre Klageschrift beim Lavanter Diözesangerichte einreichte. Bei der Erörterung der Frage nach der Zuständigkeit gingen die Ansichten der Mitglieder des Gerichtshofes auseinander; einer der Richter vertrat die Ansicht, daß, da Albin M. Akatholik ist, nur das Gericht des Domizils, beziehungsweise Quasidomizils der Klägerin für die Durchführung des Eheprozesses zuständig sei. Zur Begründung berief er sich auf Wernz-Vidal, De matrimonio, n. 689: „Quod si una tantum pars sit catholica, huius *dumtaxat* Ordinarius est competens etc." Ob mit Recht?

Vor dem Kodex war der Gerichtsstand des Ehevertrages oder des Eheabschlusses etwas kontrovers (vgl. Wernz, Ius Decretalium, Prati 1912, tom. IV, pag. 684, nota 42), vom Kodex wird er aber ausdrücklich und ohne jede Einschränkung in can. 1964 anerkannt. Außerdem gilt noch für die Ehesachen der Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils, und zwar zunächst nach der allgemeinen Regel: actor sequitur forum rei. Ist aber der Beklagte Akatholik, so macht can. 1964 von der allgemeinen Regel zugunsten des katholischen Teiles eine Ausnahme; überhaupt ist das Domizil, beziehungsweise das Quasi-

domizil des katholischen Teiles maßgebend, wenn der andere Teil akatholisch ist. Aber mit dem Gerichtsstande des Domizils oder Quasidomizils konkurriert stets der Gerichtsstand des Eheabschlusses (vgl. „Apollinaris" 1928, pag. 305).

Das *dumtaxat* bei Wernz-Vidal und bei anderen Autoren — oder das *immer* bei Eichmann — mag den einen oder den anderen auch beim nachdenkenden Lesen irreführen; indessen will das Wörtchen dumtaxat nicht den Gerichtsstand des Ehevertrages, sondern nur den Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils der akatholischen Partei ausschließen. Übrigens findet sich das Wörtchen in can. 1964 nicht. Somit war die Ansicht eines der Richter nicht begründet.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Der „Apostolische Prediger".) Mit Schreiben vom 4. September 1931 aus dem Staatssekretariat hat Papst Pius XI. das Amt des *„Apostolischen Predigers"* dem Provinzial der venetianischen Kapuzinerprovinz, *A. R. P. Vigilius v. Valstagna,* übertragen. Der bisherige „Apostolische Prediger", Revmus P. Viktorius v. Sastri Ponente ist zum Bischof ernannt worden, nachdem er zehn Jahre lang sein angesehenes Amt verwaltet hatte.

Es darf wohl aus diesem Anlasse kurz an die Geschichte des Amtes des „Apostolischen Predigers" erinnert werden.[1]) Das Amt eines „Apostolischen Predigers" ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt. Der „Apostolische Prediger" hat im Advent und in der Fastenzeit vor der päpstlichen Familie zu predigen. Bei bestimmten festlichen Gelegenheiten wurden Predigten vor der päpstlichen Familie im päpstlichen Palaste schon vor Einführung des genannten Amtes gehalten, namentlich von guten Predigern verschiedener Orden, z. B. vom Minoriten F. Antonius v. Massa, 1422 unter Martin V., der Observant F. Franziskus Ripauli unter Klemens VII. Papst Paul IV. führte 1555 die Advents- und Fastenpredigten für die päpstliche Familie ein. Es predigten Jesuiten, z. B. P. Benedikt Palmi, P. Emmanuel Sa, P. Salmeron, ein Gefährte des heiligen Ignatius, P. Franz Tolet. Wie Pius V. die Jesuiten zur Abhaltung der

[1]) Siehe *Il Predicatore Apostolico,* Note storiche. Isola de Siri, Soc. Dip. Macioce e Pisani. 1929, 188 S.; *„Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Kapuzinerordens 1528—1928"*, Hanns Eder-Verlag, München 13, 4°, 170. S. 153 f.; *Kirchenlexikon* von Wetzer und Welte, Bd. 7, S. 134.

Palastpredigten berufen hatte, so Klemens VIII. einen Dominikaner, nämlich P. Brandi, dessen Nachfolger der Kapuziner P. Anselm Marzati von Monopoli wurde. Im 17. Jahrhundert wechselten Karmeliter, Jesuiten, Kapuziner, Dominikaner mit der Abhaltung der Palastpredigten ab. Besonderes Aufsehen machte P. Hieronymus v. Narni aus dem Kapuzinerorden. Kardinal Bellarmin soll kaum eine Predigt dieses redegewaltigen Kapuziners versäumt haben. Am 2. März 1743 erließ Papst Benedikt XIV. ein Dekret, nach dem die „Apostolische Kanzel" ausschließlich einem Mitgliede des Kapuzinerordens übertragen wurde und in einem Schreiben an P. Bonaventura Barberini, datiert vom 26. März 1743, setzte der Papst die Gründe auseinander, die ihn zu dem Dekrete vom 2. März bestimmt hatten.

Der „Apostolische Prediger" hält seine Predigten im Thronsaal (Sala del Trono), der für die Advents- und Fastenpredigten eigens eingerichtet wird. Der Papst nimmt in einem an den Thronsaal anstoßenden Zimmer Platz; zu den unmittelbaren Zuhörern des Predicatore Apostolico im Thronsaale gehören die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, Prälaten, Ordensgeneräle, die apostolischen Pönitentiare von St. Peter, die wirklichen geheimen Kammerherren des geistlichen Standes. Ohne besondere Erlaubnis darf sonst niemand diesen Predigten beiwohnen. Der Prediger samt seinem Begleiter, einem Laienbruder, wird vom päpstlichen Wagen zum Vatikan gebracht. Sobald der Papst im Thronsaale erscheint, übergibt der „Apostolische Prediger" seinen Mantel dem Laienbruder und erbittet sich vom Papste kniend den Segen. Sodann besteigt er die Kanzel, betet mit den Anwesenden ein Ave Maria, setzt sich und beginnt die Predigt. Der Magister sacri palatii beaufsichtigt den Prediger und verfolgt an der Hand des Manuskriptes, das ihm der Prediger vorher zur Überprüfung einzureichen hat, die Predigt genau. Weicht der Prediger vom geschriebenen Texte ab, so kann es beanstandet werden. Am Schlusse der Predigt erweist der Prediger dem Papste die Huldigung des Fußkusses und kehrt dann mit seinem Begleiter im päpstlichen Wagen wieder in sein Kloster zurück.

Tage, an denen der „Apostolische Prediger" seines Amtes waltet: Am Feste des heiligen Andreas, des heiligen Nikolaus, der heiligen Luzia, des heiligen Thomas, jeden Freitag in der Fastenzeit, in der Karwoche am Dienstage, auch an jenen Freitagen des Monates März, die nicht in die Quadragesima fallen. Kleine Verschiebungen einzelner Termine, z. B. wenn im Advent die genannten Tage auf einen Sonntag fallen, können vorkommen.

Die Ernennung des „Apostolischen Predigers" erfolgt durch den Papst selbst. Der Ernannte wird Mitglied der päpstlichen Familie und Palastprälat und gehört zur päpstlichen Kapelle,

d. h. er hat bei feierlichen Kultushandlungen des Papstes pflichtgemäß zugegen zu sein.

Palastprediger mit Namen aus dem Kapuzinerorden: Der obengenannte P. Hieronymus v. Narni, bei dessen Predigten Kardinal Bellarmin († 1621) gesagt haben soll: falls Paulus wiederkäme, würde ich wechselweise einen Abend den Apostel und anderntags Hieronymus hören (s. P. Cuthbert-Widlöcher: *Die Kapuziner,* S. 264 und S. 350, Anm. 6); die Kardinäle Anselm von Monopoli und Franziskus Maria Casini v. Arezzo, Erzbischof Bonaventura Barberini v. Ferrara, dessen Seligsprechungsprozeß eingeleitet ist; Kardinal Micara v. Tusculum († 1846); P. Eusebius v. Montesanto, der Palastprediger zur Zeit des Vatikanischen Konzils, der 14 Jahre lang seines Amtes waltete und 1884 als Bischof v. Amerino starb. Wiederholt wurde der jeweilige Palastprediger zu hohen kirchlichen Ämtern berufen.

Der neuernannte Palastprediger P. Vigilius v. Valstagna, bisher Provinzial der venetianischen Kapuzinerordensprovinz, hat sich besondere Verdienste erworben durch Förderung der Herausgabe und erstmaligen Veröffentlichung der *„Opera omnia S. Laurentii a Brundusio“,* von denen bis jetzt Volumen I (Mariale) und Volumen II (Lutheranismus) drei Teile erschienen sind und die voraussichtlich auf 13 Foliobände anwachsen werden. Das Amt des „Apostolischen Predigers“ ist ein Ehrenamt und seit dem Dekrete des Papstes Benedikt XIV. haben Kapuziner in ununterbrochener Reihenfolge dieses Amt versehen.

Immenstadt (bayr. Allgäu). *P. Aidan,* Kap.

(Missa pro Pace.) An vielen Orten der Schweiz wird an den ersten vier Fastensonntagen das Allerheiligste für ungefähr je zehn Stunden ausgesetzt. Es ist immer erbaulich, zu sehen, wie sich die Leute zahlreich zu diesen Gebetsstunden einfinden. Doch muß ich gestehen, daß mir das eigentliche Vierzigstündige Gebet, wie es in Rom und in vielen Diözesen der Alten und Neuen Welt gefeiert wird, noch besser gefällt. An Sonntagen, und besonders in der Fastenzeit, wird ein guter Katholik sowieso mehr beten als sonst; und zudem werden auch an den meisten Orten noch besondere Fastenandachten gehalten. Aber so drei Tage und Nächte nacheinander (wo letzteres möglich) öffentliche Anbetung, die feierliche Aus- und Einsetzung mit Litanei und Prozession, das alles wirkt ganz anders; sozusagen wie eine Mission. Dabei geht dann auch meist die ganze Gemeinde zu den heiligen Sakramenten.

Ein weiterer Grund, warum diese dreitägige Feier noch besonders den Vorzug verdient, ist der, daß sie nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung eine öffentliche *Friedensandacht* ist. Wurde sie doch, besonders in Italien, eingeführt und gepflegt zur Abwendung der Türkengefahr und um den Frieden der

Christenheit. Heute ist die rote russische Gefahr für die gesamte Christenheit vielleicht größer als es die Türkengefahr je war. Und keine Zeit hat wohl den Frieden, wahren, dauernden Frieden nötiger als die heutige. Am zweiten Tage dieses „Großen Gebetes", wie es mancherorts im Volksmunde auch heißt, schreibt die „Clementina" die *Missa pro Pace* vor als feierliches Votivamt. Ein ehrlicher Friede setzt die *richtigen Gesinnungen* voraus. Kaum irgendwo finden wir dieselben so schön beisammen, wie gerade in diesem Meßformular.

Im *Introitus* betet oder singt die Kirche mit dem weisen Sirach: „Gib Frieden, Herr, denen die auf dich harren, auf daß getreu erfunden werden deine Propheten. Erhöre die Bitten deines Volkes Israel." In Ecclesiasticus 36, worauf das Meßbuch verweist, heißt es zwar statt: „Da pacem", „da mercedem", gib Lohn (ebenso in der Septuaginta). Aber unter diesem Lohn ist im ganzen Zusammenhang eben doch der Friede gemeint, da der Friede der von den Propheten verheißene Lohn ist für die Treue eines Volkes im Dienste Gottes, zumal Sirach noch beifügt: „Nach dem Segen Aarons über dein Volk" (Eccli 36, 19). Nach 4 Mos 6, 26 lautet ja der dritte Teil des hohenpriesterlichen Segens: „Der Herr wende dir sein Angesicht zu und *gebe dir den Frieden.*" Unter dem „Knechte" kann der zelebrierende Priester, aber auch der Heilige Vater, „der Knecht der Knechte Gottes", verstanden werden. Mehr als einmal hat gerade der Heilige Vater in letzter Zeit, so zu Weihnachten und wiederum am Jahrestag seiner Krönung sich geäußert, er werde nicht mehr vom Frieden reden außer mit Gott im Gebete. Das ganze Volk Israel, die streitende Kirche, soll sich hier mit ihrem obersten Führer vereinen, um gemeinsam den Himmel zu bestürmen. Die Begründung der Friedensbitte liegt in dem Hinweis auf die Verheißungen der Propheten, oder besser Gottes selber, der durch sie gesprochen. Tatsächlich haben die Propheten, insbesondere für die messianische, die christliche Zeit unter den verschiedensten Wendungen Frieden verheißen. Ich verweise nur beispielshalber auf Is 9, 6 ff.; 26, 3 ff.; 66, 12. Christus selber wird verheißen als der „Friedensfürst" (Is 9, 6), unter dem „die Berge den Frieden empfangen für das Volk, und die Hügel Gerechtigkeit" (Ps. 71, 3). Die Engel verkünden seine Geburt mit der Friedensbotschaft und er selber hat verheißen: „Frieden hinterlasse ich, meinen Frieden gebe ich euch" (Joh 14, 27). Gott ist der Getreue. Gestützt auf seine Verheißungen können wir freudig mit dem Psalmisten singen: „Wie ward ich froh, da man mir sagte: Wir gehen in das Haus des Herrn" (Ps. 121).

Um diesen so oft verheißenen Frieden nun betet die *Kollekte:* „O Gott, von dem heilige Begierden, die rechten Ratschläge und gerechten Werke herkommen: gib deinen Dienern jenen Frieden, den die Welt nicht geben kann; so daß unsere

Herzen deinen Geboten ergeben und unsere Tage frei von Feindesfurcht, unter deinem Schutze ruhig seien" u. s. w. Hier ist klar angegeben, welches die Vorbedingungen des wahren Friedens sind, Vorbedingungen, die nur Gott schaffen kann durch seine Gnade. Denn sie liegen nicht in äußeren Verhältnissen, sondern im innern Heiligtum der Herzen. Wohl aber kann und muß der Mensch mit Gottes Gnade mitwirken und allfällige Hindernisse hinwegschaffen. Diese Vorbedingungen sind: 1. *„Heilige Begierden"*; also nicht Rachgier, Geldgier, Machtgier! Das sind keine *heiligen* Begierden; wohl aber das ernste Verlangen nach Frieden. Sodann: 2. *„Rechte Ratschläge."* Bald 15 Jahre mühen sich nun bereits die Staatsmänner um den Frieden. Aber die Welt scheint heute noch weit weg zu sein von einem wahren, dauernden Frieden. Es waren sicherlich „rechte Ratschläge", die seinerzeit Papst Benedikt XV. gegeben. Aber sie kamen von Rom; und von Rom wollen eben gewisse Leute nichts wissen. Endlich: 3. *„Gerechte Werke."* Wie schon 700 Jahre vor Christus der größte der Propheten gesagt hat, trifft es noch heute zu: „Der Friede wird das Werk der Gerechtigkeit sein" (Is 32, 17). Ein Friede, der auf Gewalt und Unrecht fußt, steht eben nicht fest. Das sehen wir heute immer deutlicher (wenigstens diejenigen, die sehen wollen), sowohl im Völkerleben wie im sozialen Leben. Die Menschen müssen eben „den Geboten Gottes ergeben" sein, wenn sie Frieden genießen wollen. „Für die Gottlosen gibt es keinen Frieden, spricht der Herr" (Is 57, 21).

Der Friede ist Gottes Werk. Das sagt uns auch *die Epistel.* Diese ist dem Anfang des zweiten Makkabäerbriefes entnommen, einem Briefe, den die Juden von Jerusalem ums Jahr 124 vor Christus an ihre Glaubensgenossen in Ägypten richteten. Darin heißt es unter anderem: „Gott öffne euer Herz durch sein Gesetz und seine Gebote und mache Frieden!" Weil der Friede im Grunde Gottes Werk (und das haben unsere meisten Staatsmänner, wie auch der Heilige Vater klagt, ganz vergessen), müssen wir eben um ihn ernstlich beten.

Dazu mahnt uns auch das *Graduale.* „Bittet, was zum Frieden dient Jerusalem. Überfluß sei denen, die dich lieben. Es werde Friede in deiner Feste und Überfluß in deinen Türmen" (Ps. 121). Daran schließt sich der Alleluja-Vers: „Lobe Jerusalem den Herrn, lobe Sion, deinen Gott, Alleluja." In der Osterzeit wird statt des Graduale noch der folgende Vers aus Ps. 147 beigefügt: „Er gibt deinen Grenzen Frieden und sättiget dich mit dem Mark des Weizens, Alleluja."

Der *Traktus,* aus Ps. 75, ist ein eigentlicher Siegesgesang. Er preist die göttliche Großtat unter dem frommen König Ezechias, da der Engel Gottes in einer Nacht die feindlichen Assyrer erschlug und damit die heilige Stadt rettete:

„Bekannt durch Juda ist Gott, durch Israel groß sein Name. Am Friedensort ist seine Stätte und seine Wohnung auf Sion. Dort zerbrach er die Stärke der Bogen, Schild, Schwert und Krieg."

Das *Evangelium* ist so recht eine Frohbotschaft: Der Ostergruß des Auferstandenen, der Sünde, Tod und Hölle siegreich überwand. Bei verschlossenen Türen kommt er zu seinen furchtsamen Aposteln und grüßt sie wiederholt: „Der Friede sei mit euch!" Doch er läßt es nicht bei Worten bewenden; er gibt ihnen zugleich die Gewalt den eigentlichen Störefried, der an jedem Streit und Krieg schuld ist, aus der Welt zu schaffen: Die Sünde. „Denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen" u. s. w. — natürlich nur unter der Bedingung des ernsten Besserungswillens. Damit ist der Unfriede so recht in seiner Wurzel getroffen und der Boden für einen gedeihlichen Frieden bereitet. Gott vergibt — aber nur, wenn und wie auch wir vergeben.

Haben wir nun wirklich diesen Versöhnungswillen, dann dürfen wir freudig (wie am 4. Fastensonntag) zum *Offertorium* singen: „Lobet den Herrn, denn er ist gütig; lobsinget seinem Namen, denn er ist lieblich. Alles, was immer er will, tut der Herr im Himmel und auf Erden", also auch Frieden schaffen, wenn die Herzen dazu bereit sind.

Und mit neuem Vertrauen beten wir sodann im *Stillgebet:* „O Gott, der du die Völker, die an dich glauben (da freilich fehlt es heute vielfach!), durch keinerlei Schrecken erschüttern lassest: würdige dich das Flehen und die Opfergaben des dir geweihten Volkes anzunehmen, auf daß Friede, als Geschenk deiner Güte, die Grenzen der Christenheit vor jedem Feinde sicher mache."

In der *Kommunion* vernehmen wir sodann die tröstlichen Worte: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden geb' ich euch, spricht der Herr." Auf dieses Herrenwort gestützt, sprechen wir sodann das tiefsinnige Schlußgebet: „O Gott, du Urheber des Friedens, den erkennen leben, dem dienen herrschen heißt: beschirme vor allen Angriffen deine flehenden Bittsteller, auf daß wir auf deinen Schutz vertrauend keine feindlichen Waffen zu fürchten brauchen." Erhörung unserer Bitten erwarten wir nicht gestützt auf unsere Verdienste, sondern „durch Jesus Christus unsern Herrn", der in der heiligen Messe mit uns und für uns opfert, mit uns und für uns betet.

Es ist ein sehr tröstliches Zeichen, daß Kardinäle, Bischöfe und Priester der verschiedensten Länder der Mahnung des Heiligen Vaters folgen und um den Frieden beten. Die Friedensmesse wird bereits regelmäßig gelesen z. B. im internationalen Heiligtum von Lourdes, in der Kirche Unserer Lieben Frau vom Siege in Paris, in der Erzdiözese Breslau u. s. w. *Doch dürfte*

das Verständnis und die Teilnahme des katholischen Volkes dafür noch weit mehr geweckt werden. Je mehr dies geschieht, um so eher wird jene glückliche Zeit kommen, die der Prophet verkündet, wo „die Völker ihre Schwerter in Pflugscharen und ihre Spieße in Sicheln umschmieden. Wo nicht mehr Volk wider Volk das Schwert erheben wird und sie nicht mehr den Krieg einlernen" (Is 2, 4).

Freilich, solange die russische Gefahr besteht, wird Europa kaum gänzlich abrüsten können. Doch Beten bleibt auch hier die beste Wehr.

Kloster Glattburg, Kt. St. Gallen, Schweiz.

P. Justus Schweizer O. S. B.

(Ein sprachlicher Wink für Katechese und Predigt.) Wie wir es anpacken müssen, um gemeinverständlich zu schreiben und zu predigen? Gießen wir die Begriffe in Zeitwörter!

Kinder und Ungebildete denken in Zeitwörtern. Sie sagen sich nicht: „Die Gottesverehrung ist meine Pflicht", sondern: „Ich bin verpflichtet, Gott zu verehren." Sie glauben nicht „an die eucharistische Gegenwart", sondern: „daß Jesus im Tabernakel wohnt".

Tragen unsere Katechismen, Gebetbücher und Predigten dieser Tatsache genugsam Rechnung? Im neuen deutschen Einheitskatechismus lautet die Frage 100:

„Wodurch müssen wir Gott ehren? — Wir müssen Gott ehren erstens durch Glaube, Hoffnung und Liebe, zweitens durch Anbetung und Ergebung in seinen heiligen Willen." — Noch keine Stunde ist es her, da habe ich einem Schüler diese Frage gestellt. Antwort: „Indem wir ihn anbeten . . ." hier stockt er. Ich rufe einen andern auf: „Durch Glaube, Hoffnung und Liebe und müssen uns ergeben in seinen heiligen Willen." Wortwörtlich so! Die Begriffswörter „Anbetung" und „Ergebung" hatten beide unwillkürlich in Zeitwörter umgemodelt. Das Kind denkt in Zeitwörtern und wir „Studierte" machen uns gar keinen Begriff, wie schwer es Kindern und gewöhnlichen Leuten fällt, unserer in steifen Begriffswörtern daherstelzenden Sprache zu folgen. Ohne Begriffe kommt man freilich nicht aus. Aber es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man diese Begriffe in Zeitwörtern oder in Hauptwörtern bietet. Im Zeitwort lebt der Begriff, im Hauptwort ist er kristallisiert, ja klar, aber auch kalt wie ein Kristall. Dem starren Begriffswort gegenüber bleibt das Kind fremd; am rotwangigen Zeitwort hat es seine helle Freude.

Wie unübertrefflich hat doch unser göttlicher Heiland es verstanden, uns durch Zeitwörter weltentrückte Begriffe nahezubringen. „Nemo novit Filium nisi Pater, neque Patrem quis novit nisi Filius et cui voluerit Filius revelare." Lautet in unserer Büchersprache: Zwischen dem Vater und dem Sohn be-

steht eine gegenseitige, übernatürliche Kenntnis, deren Mitteilung nur durch Offenbarung möglich ist. Ersteres verstehen die Leute, letzteres nicht. „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Himmelreich eingehen." So predigt Christus. „Die geistliche Kindheit ist die unerläßliche Voraussetzung der Anwartschaft auf den Himmel." So predigen wir.

Ich will über das Begriffswort nicht den Stab brechen, beileibe nicht. Nur soll es sich nur dort breit machen, wo es berechtigt ist: im wissenschaftlichen Fachbuch. Und auch da, lassen wir es nicht überwuchern. Was macht unsere gelehrten Werke, besonders die deutschen, oft zum Gähnen langweilig? Ist es nicht dies, daß wir uns durch lauter notdürftig mit Hilfszeitwörtern verklebte . . . keiten, . . . heiten und . . . ungen hindurchbeißen müssen?

Man prüfe einmal unsere Großmeister gemeinverständlicher Rede, einen Bertold von Regensburg, Geiler von Kaisersberg, Alban Stolz und man wird staunen, wie verschwenderisch sie mit dem Zeitwort umgehen. Mit Recht sagt der wohl hervorragendste unter den lebenden Sprachmeistern — ein uns im übrigen sehr gesinnungsfremder Mann —, Eduard Engel: „Wer das Zeitwort beherrscht, beherrscht die Sprache" und „Das Zeitwort, nicht das Hauptwort ist die Wirbelsäule des Satzes." (Deutsche Stilkunst, 64. Tausend, S. 68.) Daselbst macht er auch aufmerksam, wie Lessing, je älter er wurde, immer mehr das Zeitwort vor dem Hauptwort bevorzugte.

Das genüge. Laßt uns also die Fesseln des Gelehrtendeutsch sprengen und mit dem Volk in seiner Sprache reden, so wie Christus es getan. Gieße die Begriffe in Zeitwörter, schreibe wie die Leute denken, predige wie sie sprechen, und der Mann mit der schwieligen Hand wird dich verstehen. Sonst nicht.

Pasing-München.

P. Bernhardin von Maria der Mittlerin C. P.

(Muß die Besetzung einer neuerrichteten Pfarre im Konkursweg erfolgen?) Bei den Bischöflichen Ordinariaten findet sich noch eine vage Überlieferung des Inhaltes, daß die erste Besetzung einer neuen Pfarre nicht im Konkurswege, d. h. auf Grund einer Ausschreibung erfolgen müsse. Aber weder das Tridentinum noch die einschlägige Konstitution Benedikts XIV. vom 14. Dezember 1742 verzeichnet diese Ausnahme. Worauf gründet sich also diese Praxis? Der Kanonist Maroto untersucht diese Frage in „Apollinaris", 1931, 572 f.! Er weist darauf hin, daß Reclusius in seinem Tractatus de concursibus 1774 verschiedene Ausnahmen von dem Konkursgesetze aufführt, darunter auch unseren Fall. Er beruft sich hiebei auf eine nicht datierte Entscheidung der Konzilskongregation und auf eine Entscheidung der Rota vom 11. Mai 1759. Da der Kodex in

can. 459, § 4 die Konkursvorschriften nur so weit bestehen läßt, als sie in einzelnen Gegenden in Kraft sind, so schließt daraus Maroto, daß die vor Rechtskraft des Kodex bestehende Übung auch jetzt noch geltendes Recht sei, also neuerrichtete Pfarren ohne Ausschreibung, nicht aber ohne Prüfung des Kandidaten, verliehen werden können.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Straffälligkeit der Doppeltrauung.) In Quartalschrift 1931, 595 f., wurde über einen Aufsatz des Privatdozenten Dr Hans Barion in der unterdessen leider eingegangenen „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge" referiert. Barion besprach den can. 2319, § 1, n. 1, Cod. jur. can., welcher die dem Bischofe vorbehaltene Exkommunikation eintreten läßt, wenn zur katholischen Trauung bei einer Mischehe auch die akatholische Trauung hinzutritt, außer der akatholische Religionsdiener wäre staatlicher Standesbeamter, vor dem notwendigerweise die Ehe erklärt werden muß.

Zu diesem Thema meldet sich nun auch Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann (München) in „Theologie und Glaube", 24. Jahrg., 1932, 206—215. Eichmann führt folgendes aus: Can. 2319, § 1, n. 1 handelt *nur* von *Doppel*trauungen bei *Mischehen* im eigentlichen Sinne des Wortes (d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Akatholiken). Es findet also dieser Kanon keine Anwendung, wenn zwei Katholiken sich vom akatholischen Religionsdiener trauen ließen, oder ein Katholik mit einer Jüdin vor dem Rabbiner die Ehe schließen würde, auch nicht, wenn die genannten Personen zur katholischen Trauung die akatholische (protestantische, bezw. jüdische) hinzutreten ließen. Grund: Weil dies nicht Mischehen im Sinne des can. 1061 sind. Solche Katholiken, welche ohne gesetzliche Notwendigkeit dem akatholischen Religionsdiener als staatlichen Standesbeamten sich stellen zu müssen, sich akatholisch trauen lassen, verfehlen sich lediglich gegen can. 1258, § 1 (Communicatio in sacris) und ziehen sich, insofern es sich um einen häretischen (nicht also wenn es sich um einen nichtchristlichen) Religionsdiener handelt, den Häresieverdacht zu (can. 2316). Nicht verfallen sie der Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (Excommunicatio Ordinario reservata). — Weiter führt Eichmann aus: Das Delikt des can. 2319, § 1, n. 1 liegt in der akatholischen Vor- oder Nachtrauung der Mischehe. Die katholische Trauung darf nicht als konstitutiver Bestandteil des Deliktes aufgefaßt werden. Die Doppeltrauung erscheint vielmehr als eine einheitliche Deliktshandlung. Wenn der Katholik eine Mischehe lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener schließt, so verfehlt er sich gegen can. 2316 (communicatio in divinis cum haereticis) und zieht sich den Häresieverdacht zu. Sucht er später, von seinem Gewissen

getrieben, um die katholische Trauung an, so verfehlt er sich natürlich nicht gegen das Verbot der Doppeltrauung (can. 2319, § 1, n. 1), sondern tut nur seine Pflicht (can. 1137). Aber auch dann wird die Strafsanktion des can. 2319, § 1, n. 1 nicht eintreten, wenn die Doppeltrauung nicht im vorhinein als eine einheitliche Handlung angestrebt wird, also z. B. zuerst die katholische Trauung der Mischehe stattfand und es erst später auf Drängen des akatholischen Teiles zu einer akatholischen Trauung kam. Der katholische Teil würde sich in diesem Falle bloß gegen can. 2316 (communicatio in sacris) vergehen und Häresieverdacht sich zuziehen. In subjektiver Hinsicht betont Eichmann, ist das Wissen um die Strafe notwendig; nur eine ignorantia crassa vel supina würde nicht entschuldigen. Würde der Katholik nur durch schwere Bedrohung zur akatholischen Vor- oder Nachtrauung sich bestimmen lassen, so könnte er, sofern seine Handlungsweise nicht zur Verachtung des Glaubens, der kirchlichen Autorität oder zum allgemeinen Seelenverderben gereicht, auf den Schuldausschließungsgrund des can. 2205, § 2 sich berufen.

Eichmann untersucht dann auch noch die Frage, ob der Deliktstatbestand auch gegeben ist, wenn die katholische Trauung trotz akatholischer Vor- oder Nachtrauung toleriert wird. Nach can. 1063, § 2 kann nämlich der katholische Pfarrer, obwohl er sicher weiß, daß die Brautleute bereits einer akatholischen Trauung sich unterzogen haben oder sich unterziehen werden, ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario die katholische Trauung gewähren. Eichmann kommt zum Ergebnis, daß die Strafbestimmungen nicht Anwendung finden, mögen die Gründe für die erteilte Nachsicht auf Seite des katholischen Brautteiles oder auf Seite der Kirche liegen. „Wenn die Kirche in einem besonderen Falle eine sonst verbotene Handlung duldet, so verträgt sich eine gleichzeitige Bestrafung jener Handlungsweise m. E. weder mit dem Rechte noch mit der Moral; mit dem Rechte nicht, weil die rechtliche Grundlage entzogen ist, das bestehende Gesetz zu verpflichten aufgehört hat; mit der Moral nicht, weil die auf die Doppeltrauung gesetzte Strafe der Exkommunikation eine schwere Sünde voraussetzt, die Kirche aber ihre Hand zur Begehung einer schweren Sünde niemals bieten, die Doppeltrauung also niemals tolerieren könnte, solange sie für den betreffenden Katholiken noch schwer sündhaft bliebe."

Die Ausführungen Eichmanns sind geistreich und einleuchtend. Nichtsdestoweniger möchte ich auf Grund bisheriger Erfahrungen nicht die Zuversicht teilen, daß die päpstliche Interpretationskommission auf eine Anfrage nicht anders entscheiden könne.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Seminar- und Fakultätsstudium.) Die Zeitschrift „Apollinaris", 1931, 568—571, behandelt die Frage, ob nach der Konstitution „Deus scientiarum Dominus" das theologische Seminarstudium vom Universitätsstudium vollständig zu trennen sei. Die Frage wird bejaht, und zwar im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lehrgegenstände, den Zweck, die Lehrmethode, die Professoren und Hörer. Der Artikel schließt mit der Erklärung: „Impossibile videtur, ut auditores, qui ad gradus academicos contendunt, easdem scholas frequentent, quas celebrent communes seminaristae. Alterum enim de duobus certo fiet: vel communes seminaristae nequibunt altiora prosequi studia — vel quod longe est probabilius — futuri doctores hoc nomine invenientur indigni." Ob der Verfasser nicht zu schwarz sieht? Wenn alle theologischen Hörer dieselbe Vorbildung haben müssen, warum sollte eine Teilung in Doktoranden und Nichtdoktoranden unmöglich sein? Ist ja doch für Kandidaten des Doktorates auch in der Konstitution ein weiteres Studienjahr vorgesehen. Die vollständige Trennung von Seminar- und Fakultätsstudien würde den Untergang vieler theologischer Fakultäten zur Folge haben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zur Auslegung des can. 522 [Klosterfrauenbeicht].) Ein Mitglied einer religiösen Frauenkongregation benützt einen Geschäftsausgang, um in der Pfarrkirche bei einem zum Beichthören allgemein approbierten Priester ihre Beichte abzulegen. Sie tut dies zur Beruhigung ihres Gewissens. Dagegen ist vom Standpunkt des geltenden Rechtes nichts einzuwenden. Weil gerade Gelegenheit zur Beichte ist, geht auch die Begleiterin dieser Schwester, die Schwester Aloisia, in der Pfarrkirche zur heiligen Beicht. Nach einiger Zeit liest Schwester Aloisia eine Übersetzung des can. 522. Da heißt es: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ordinarius zum Beichthören für Frauen approbierten Beichtvater aufsucht, so ist die Beicht, wenn sie in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium geschieht, gültig und erlaubt." Schwester Aloisia muß aufrichtig sagen: sie ist nicht zur Beruhigung ihres Gewissens, sondern weil gerade Gelegenheit war, zu einem anderen Beichtvater gegangen. Also war ihre Beicht unerlaubt, ja sogar ungültig!

Es ist nicht immer leicht Gesetze zu formulieren. Es wollte der Gesetzgeber, daß die Klosterfrauen im allgemeinen sich an die bestellten Beichtväter halten, aber doch eine gewisse Freiheit gewähren. So kam dieser Kompromißkanon zustande. Da die übrigen Voraussetzungen (Approbation für Frauenbeichten, Kirche, öffentliches oder halböffentliches Oratorium, bezw. auf Grund einer späteren Erklärung ein vom Bischof zum Beicht-

hören bestimmter Ort) zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendig sind, so könnte wirklich jemand annehmen, daß auch eine gewisse Unruhe, bezw. das Bestreben die Ruhe des Gewissens wieder zu gewinnen, eine Notwendigkeit für die Gültigkeit der Beichte im vorliegenden Falle sei. Doch waren die Kanonisten bald darüber einig, daß mit einer solchen Auslegung nur eine große Verwirrung geschaffen würde. Man erklärte daher, daß diese Bedingung, conscientiae tranquillitas, mit jeder guten Beichte gegeben sei. Freilich hatte man damit auch gesagt, daß dieser Zusatz eigentlich überflüssig, also ein Pleonasmus ist. Andere lassen diesem Zusatze eine Bedeutung in dem Sinne, daß sie davon nicht die Gültigkeit, wohl aber vielleicht die Erlaubtheit der Beicht abhängig machen. Es mußte ein vernünftiger Grund, causa rationabilis, dafür vorhanden sein, daß die Klosterfrau statt an den bestellten Beichtvater sich an einen außergewöhnlichen wendet. Und der Beichtvater, der merkt, daß ohne hinlänglichen Grund die Ordnung nicht eingehalten wird, soll das Beichtkind ermahnen, solche Ausnahmen nicht zu machen. Vgl. *Vermeersch-Creusen,* Ep. jur. can. I, 1921, 215, 221; *Schäfer,* De religiosis, 1927, 213.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes.) Bereits im Jahre 1929 (Acta Ap. Sedis XXI, 669) wurde eine Kardinalskongregation, bestehend aus den Kardinälen Gasparri, Sincero, Cerretti und Ehrle, zum Studium dieser Frage eingesetzt. Als Sekretär fungiert Cicognani. Nunmehr sind auch Unterkommissionen bestellt worden, und zwar eine für die Sammlung der Quellen und eine zweite zur Ausarbeitung von Schemata. Von den einzelnen Riten wurden bereits Arbeiten vorgelegt. Begreiflicherweise hat die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes noch größere Schwierigkeiten als der Codex juris canonici („Apollinaris", 1931, 477).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Wie Ungenauigkeit sich rächt.) Im Gebiete der Republik Österreich ereignete sich folgender Fall: Adolf meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche. Vorschriftsmäßig wurde hievon der katholische Pfarrer des Aufenthaltsortes verständigt. Derselbe unterließ es aber, den Pfarrer des Taufortes hievon zu benachrichtigen. Nach einiger Zeit wollte Adolf in einer Pfarre, wo seine Verhältnisse unbekannt waren, eine katholische Ehe schließen. Er brachte zu diesem Behufe einen Taufschein neuesten Datums bei, welcher keine Bemerkung über seinen Austritt aus der katholischen Kirche enthielt. So wurde die Trauung des konfessionslosen Adolf mit der Katholikin Anna anstandslos vorgenommen. Nach Jahren

erhob Adolf beim Kreisgericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, der das staatliche Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G.-B.) entgegengestanden sei. Dieser Paragraph lautet: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden." Da derjenige, welcher aus einer christlichen Konfession austritt, ohne in eine andere christliche Konfession einzutreten, sich nicht zur christlichen Religion bekennt, so ist das staatliche Ehehindernis gegeben. Tatsächlich erklärten das Kreisgericht Leoben, 27. Dezember 1929, 2 Cg. 112/28/29, das Oberlandesgericht Graz, 15. März 1930, 2 R 109/30, und der Oberste Gerichtshof, 3. Juni 1930, 3 Ob. 421/3, diese Ehe für ungültig. Der Ehebandsverteidiger hatte es nicht unterlassen, seine Bedenken vorzubringen. Er wies auf § 96 a. b. G.-B. hin, wonach nur der schuldlose Teil ein Klagerecht hat. Er wurde vom Gericht dahin belehrt, daß dieser Paragraph nur für privatrechtliche, nicht aber für öffentlichrechtliche Ehehindernisse gelte. Bei letzteren müsse das Gericht, sobald es Kenntnis erhält, von Amts wegen einschreiten. Noch hätte auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1888, Z. 587, hingewiesen werden können, wonach das staatliche Ehehindernis nicht vorliegt, wenn der Konfessionslose vor dem katholischen Pfarrer sich als katholisch ausgibt, also sich als Christ „bekennt". Doch unser Adolf behauptet, daß er beim Brautexamen vom Pfarrer gar nicht um seine Konfession gefragt worden sei! Auch hätte er sich durch Vorweisung seines Taufscheines nicht als Katholik bekennen wollen. Der Pfarrer, welcher seinerzeit die Trauung vornahm, konnte, weil nicht mehr am Leben, nicht einvernommen werden. So erfolgte also die staatliche Ungültigkeitserklärung. Die Frau will auch die kirchliche Ungültigkeitserklärung, um sich anderweitig verheiraten zu können. Ist leider unmöglich, da das kanonische Hindernis der Religionsverschiedenheit nach can. 1070, § 1, nur besteht zwischen einer persona non baptizata mit einer in ecclesia catholica baptizata vel ad eamdem conversa. Die Dissonanz zwischen Kirche und Staat hätte sich vermeiden lassen, wenn der Pfarrer des Taufortes vom Austritt des Adolf aus der katholischen Kirche wäre verständigt worden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Gerichtsstand des Quasidomizils im Eheprozesse.) Nach can. 1964 kann ein Eheprozeß angestrengt werden beim Richter des Eheabschlußortes oder beim Richter des Ortes, wo der beklagte Teil, bezw. wenn ein Teil akatholisch ist, der katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Domizil und Quasidomizil sind also gleichgestellt. Bei der Leichtigkeit, mit der ein Quasidomizil erworben oder vorgetäuscht wird, kann auch leicht eine Irreführung des Richters stattfinden. Deshalb mahnt auch

eine Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (A. A. S. XXII, 168—171) zur besonderen Vorsicht. Daß eine solche geboten ist, zeigt nachstehender Fall. Im Jahre 1923 wurde nach Dispensation von mixta religio eine Mischehe nach katholischem Ritus geschlossen. Die Ehe war eine unglückliche. Bei einem vorübergehenden (vielleicht auch fingierten) Aufenthalt in einer fremden Diözese erhob die katholische Frau beim dortigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Grund: der akatholische Mann habe die Bedingung der Trennbarkeit der Ehe dem Ehekonsens beigesetzt. Als Zeugen wurden geführt: die Mutter der Frau und ein Mann, der später als Ehewerber der Frau auftrat. Zwei kirchliche Instanzen erklärten die Ehe für ungültig. Und da der Ehebandsverteidiger der zweiten Instanz keine Berufung einbrachte, hätte die Frau nach Ablauf von zehn Tagen zu einer neuen Ehe schreiten können (can. 1987). Da staatlicherseits der Weg noch zu ebnen war, zog sich die Sache in die Länge. Unterdessen wurde das Ehegericht des Quasidomizils auf mancherlei Umstände aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des can. 1989 angeordnet und die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe in zwei Instanzen abgewiesen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Gültigkeit akatholischer Ehen.) Ludwig, geborener Protestant, schloß im Jahre 1921 mit Frieda, einer geborenen Protestantin, im Deutschen Reich eine standesamtliche Ehe. Dieselbe wurde 1926 zivilgerichtlich dem Bande nach getrennt. Nun will Ludwig eine Katholikin heiraten, eventuell auch selbst katholisch werden. Kann dem Mann geholfen werden? Nach can. 1099, § 2, ist die in Frage stehende Ehe auch kanonisch gültig, da Akatholiken (wenn sie niemals der katholischen Kirche angehört haben) nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind. Aber Ludwig beteuert, daß er keine Ahnung davon gehabt habe, daß die katholische Kirche solche Verbindungen als untrennbare Ehen ansehe. Das ändert nichts an der gegebenen Tatsache. Was aber, wenn Ludwig wegen Konsensmangel die Gültigkeit seiner Ehe ankämpfen will? Dann muß er nach S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) zuerst vom Apostolischen Stuhle sich die Erlaubnis zur Klageerhebung erbitten. Wird diese gewährt, so kann er auf einen prozessualen Erfolg nur rechnen, wenn er einwandfrei nachweisen kann, daß dem Ehekonsens die ausdrückliche Bedingung der Trennbarkeit der Ehe beigefügt wurde. Ein Irrtum über Untrennbarkeit der Ehe genügt nicht. (Vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes 1928, 562.)

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Aussetzungsmessen und jetzige römische Praxis.) Der Unterzeichnete hat in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1929, einen Pastoralfall „Aussetzungsmessen" veröffentlicht und dort S. 530 auch erwähnt, in unserer römischen Kirche Sant' Alfonso seien diese Messen mit ausdrücklicher Gutheißung des Kardinalpräfekten der Ritenkongregation noch immer in Übung. Dies trifft seit dem 21. April d. J. nicht mehr zu. In Ausführung der päpstlichen Konstitution *„Cum providentissimus"* vom 6. Jänner 1932 hat am 17. März eine Apostolische Visitation der genannten Kirche stattgefunden und eine Wirkung dieser Visitation war die Abschaffung der bisher üblichen Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes während einer heiligen Messe an Sonn- und Festtagen. Die Aussetzung findet von jetzt an erst nach der heiligen Messe statt.

Rom (S. Alfonso). *P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.*

(Papstgrab in Hamburg.) (Siehe Linzer Quartalschrift 1931. S. 828.) Hiezu sei bemerkt, daß Papst *Benedikt V.* wohl der einzige Papst ist, der *in einer deutschen Stadt starb* und zu Grabe getragen wurde. Wir wissen wohl, daß Papst Klemens II., gestorben 1047, ehedem Bischof von *Bamberg,* als Papst in *Perugia* starb und daß seine Überreste nach Deutschland überführt und im Bamberger Dom beigesetzt wurden, wo das große Denkmal davon Zeugnis gibt.

Immenstadt (Bayern). *P. Aidan Cap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Gehört der Ertrag einer Grube, die auf Pfründenbesitz eröffnet wird, dem Benefiziaten?) Der Konzilskongregation lagen Anfragen aus italienischen Diözesen vor, ob der Inhaber eines Beneffiziums, auf dessen Grund und Boden eine Grube (z. B. ein Bergwerk, eine Sand- oder Lehmgrube, ein Steinbruch, eine Grabung auf Altertümer u. dgl.) eröffnet wird, den Ertrag der Grabung als Pfründeneinkommen beanspruchen und in sein Eigentum überführen darf, oder ob der Ertrag solcher Grubenwerke zur Substanz des Benefiziums gehört und dem Benefizium zuwächst. Die Frage wurde schon früher von Kanonisten erörtert und lag auch wiederholt schon römischen Behörden zur Entscheidung vor. Solche Bodenschätze, die durch Grabung zutage gefördert werden, sind nicht als *Früchte,* sondern als *Stücke und Bestandteile der Substanz des Benefiziums* anzusehen. Der Erlös, der sich aus ihrer Verwertung ergibt, gehört daher nicht dem Benefiziaten, sondern dem Benefizium, ist also zur Dotation

des Beneﬁziums fruchtbringend anzulegen, und der jeweilige Beneﬁziat hat nur den Fruchtgenuß des durch diesen Zuwachs verbesserten Beneﬁzialgutes. Er kann sich aber aus dem Ertrag der Grube die Auslagen vergüten, die durch die Instandsetzung und Erhaltung des Grubenwerkes erwachsen, und den durch die Grabung entstandenen Entgang an Bodenertrag des Pfründengutes ersetzen. Die am 12. Dezember 1931 getroffene und am 17. Dezember vom Papste bestätigte Entscheidung der Konzilskongregation lautete demnach: *„Proventus fodinarum beneficialium pertinere ad dotem beneficii, detracta congrua summa pro expensis factis et pro amissione fructuum naturalium.“*

(A. A. S. XXIV, 147 ss.)

(Vereinheitlichung der obersten Leitung und Beaufsichtigung der katholischen Erziehungsinstitute Italiens.) Über Auftrag des Papstes wird an der Kongregation für die Seminare und Universitäten eine Amtsstelle neu errichtet („Ufficio centrale per le Scuole ed Istituti cattolici in Italia“), der alle kirchlichen Schul- und Erziehungsanstalten Italiens jedweder Kategorie, ob von den Diözesanbischöfen oder von Orden und Ordensgenossenschaften beiderlei Geschlechtes abhängig, unterstellt sein sollen. Dieser obersten Zentralstelle wird es zustehen, die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Schulen und Erziehungsanstalten zu geben, alle derartigen Anstalten Italiens zu überwachen und durch Inspektionen und entsprechende Weisungen ihr Gedeihen zu sichern und zu fördern. Die Kongregation für die Ordensleute verständigt unter dem 24. April 1932 alle Orden und religiösen Genossenschaften, die ihr unterstehen, von dieser päpstlichen Verfügung. (A. A. S. XXIV, 149.)

(Bücherverbot.) Mit Beschluß des Heiligen Offiziums vom 6. April 1932, vom Papst bestätigt am 7. April, wurde auf den Index der verbotenen Bücher gestellt: *Felix Sartiaux,* Joseph Turmel, prêtre, historien des dogmes. Paris, Les Editions Rieder.

(A. A. S. XXIV, 145.)

(Die Diözese Siebenbürgen [Transilvania]) führt in Zukunft in Anpassung an das rumänische Konkordat den Titel *„Alba Julia“* nach dem Namen des Bischofsitzes. (Dekret der Konsistorialkongregation vom 22. März 1932.) (A. A. S. XXIV, 146.)

(Neue Feste und Offizien.) Das Fest „Maternitas B. Mariae Virginis“ ist als duplex II. classis am 11. Oktober in der ganzen Kirche zu feiern. Messe und Offizium sind Propria, die A. A. S. XXIV, 151—159 veröffentlicht wurden.

Desgleichen sind für die Feste der neuen heiligen Kirchenlehrer Robert Bellarmin (13. Mai) und Albertus Magnus (15. November) eigene Offizien und Eigentexte zum Meßformular „In medio ecclesiae“ verlautbart. Die beiden Feste haben den Rang

von duplicia minora. Im Martyrologium sind die entsprechenden Einschaltungen vorzunehmen. (Dekret der Ritenkongregation vom 6. Jänner 1932.) (A. A. S. XXIV, 151 ss.)

(Der heilige Karl Borromäus und der heilige Robert Bellarmin Schutzpatrone aller frommen Bruderschaften und Vereinigungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes.) Die Bitte der römischen Christenlehr-Erzbruderschaft („Confraternitas a Doctrina Christiana"), daß ihr der heilige Karl Borromäus und der heilige Robert Bellarmin als himmlische Schutzpatrone gewährt würden, hat der Heilige Vater mit Apostolischem Schreiben vom 26. April 1932 nicht nur gerne erfüllt, sondern diese beiden um den katechetischen Volksunterricht so hoch verdienten Heiligen allen ähnlichen frommen Werken und Vereinigungen der ganzen Welt, die sich mit katechetischem Unterricht befassen, als himmlische Helfer und Fürbitter bestellt.

(A. A. S. XXIV, 196 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Der Kreuzweg und seine neuen Ablässe.)[1] 1. Wie oft sollen Schwerkranke das Kreuzwegkreuz küssen — 20mal oder nur einmal —, wenn sie die 20 Vaterunser nicht ohne große Schwierigkeit beten können? (Vgl. diese Zeitschrift 1932, B. 1., S. 393.)

A. Das Dekret spricht nur von einem Mal: „tantum osculari vel intueri."

2. Nach I. 2, gewinnt man für das Beten des Kreuzweges einen zweiten, neuen vollkommenen Ablaß, wenn man am selben Tage zur heiligen Kommunion geht: genügt diese heilige Kommunion auch zur Gewinnung anderer vollkommener Ablässe?

A. Ohne jeden Zweifel (nach can. 933) genügt die eine heilige Kommunion.

3. Kann die heilige Kommunion vor oder nach dem Beten des Kreuzweges empfangen werden?

A. Es genügt das eine oder das andere (vgl. Decr. auth. 219).

4. Kann in jenem Falle, in dem man zehnmal den Kreuzweg betet, die heilige Kommunion vor dem Abbeten der zehn Kreuzwege oder wenigstens innerhalb desselben empfangen werden (z. B. nach fünf Kreuzwegen)?

A. Wir glauben das nicht; im Dekrete steht ausdrücklich

[1] Vgl. *diese* Zeitschrift 1932, S. 391 ff.; Periodica de re morali etc., Romae 1932, 117* ss.

„infra mensem ab *eodem* (pio viae crucis exercitio) decies *peracto* ad sacram synaxim accesserint", *nachdem* man diese Übung zehnmal vorgenommen hat u. s. w. P. Vermeersch meint zwar, man dürfe vielleicht Decr. auth. n. 214 hier anwenden. Dieses Dekret spricht aber nur von dem *Kirchenbesuch,* der vor oder nach den anderen Werken verrichtet werden kann. Für gewöhnlich gilt allerdings die Regel, die Beringer I[15], n. 93 bringt: „Sind mehrere fromme Werke vorgeschrieben, so ist die Reihenfolge derselben *in der Regel* ganz freigestellt" u. s. w. In unserem Dekrete aber ist die Reihenfolge, wie uns scheint, *nicht* freigestellt, sondern es heißt in ihm ausdrücklich: *nachdem man* u. s. w.

5. Hat man den Kreuzweg gebetet und am selben Tage kommuniziert, so gewinnt man einen zweifachen vollkommenen Ablaß. Kann nun diese heilige Kommunion dazu benützt werden, um einen dritten vollkommenen Ablaß zu gewinnen, weil man sie empfangen hat, nachdem man zehnmal den Kreuzweg gebetet hat?

A. P. Vermeersch und P. Beijersbergen „Nederlandsche Katholicke Stemmen", 1932, p. 35 verneinen es, weil dies mit dem Willen des Bewilligers nicht übereinzustimmen scheine. Nach can. 933 könnte man die Frage wohl bejahen.

6. Jemand betet an einem Tage zweimal den Kreuzweg und geht zur heiligen Kommunion. Das einemal will er durch die heilige Kommunion den zweiten vollkommenen Ablaß gewinnen, den zweiten Kreuzweg möchte er gerne als den ersten von den zehn gelten lassen. Darf er das?

A. Ohne Zweifel.

7. Müssen die Kreuzwege in der Zehnerreihe an verschiedenen Tagen gebetet werden?

A. Nein, davon steht nichts im Dekret.

8. Wenn man morgens zur heiligen Kommunion geht, muß man dann die *ausdrückliche* Meinung machen, sie solle für die Gewinnung aller Ablässe gelten?

A. Nein, vorausgesetzt, daß man die gewohnheitsmäßige Meinung hat, stets alle Ablässe zu gewinnen.

9. Wenn man von vornherein nicht vor hatte, den ganzen Kreuzweg zu beten, gewinnt man dann bei den einzelnen Stationen den unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadr.?

A. Nein, im Dekret steht, man gewinne diesen Ablaß nur dann, wenn man durch ein zufälliges, nicht vorauszusehendes Hindernis den Kreuzweg abbrechen mußte („forte").

10. Muß man zur Unterbrechung des Kreuzweges einen vernünftigen Grund haben?

A. Ja, so steht es im Dekret.

(Besuch des Gnadenbildes U. L. Frau von Guadalupe.) Ein berühmtes Gnadenbild von U. L. Frau ist das von Guadalupe in Spanien und Mexiko. In vielen Kirchen ist es zur Verehrung ausgestellt. Für den andächtigen Besuch eines solchen in einer Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium verlieh die S. Poenit. Ap. folgende Ablässe: 1. 300 Tage, einmal an irgend einem Tage des Jahres. 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen am 12. eines jeden Monates. 3. Vollkommenen Ablaß am Feste der Mutterschaft der seligsten Jungfrau Maria, am letzten Sonntag nach Pfingsten und am 12. Dezember. Bedingung: Beichte, Kommunion und Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters.

S. Poenit. Ap. 16. Febr. 1932. (A. A. S. XXIV, 129.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Unsere Heidenmissionäre nach ihrer Landeszugehörigkeit.

Der vor kurzem im Auftrage der Propaganda herausgegebene „Testo-Atlante illustrato delle Missioni" enthält neben vielen außerordentlich wertvollen Angaben auch statistische Tafeln, die so interessant und belehrend sind, daß man sie in dieser Vollständigkeit nur selten findet. Eine dieser Tafeln behandelt die *Landeszugehörigkeit* sämtlicher unter der Propaganda stehenden Missionskräfte, die mit *46.134* berechnet werden. Da nicht viele Leser der „Quartalschrift" im Besitze des „Testo-Atlante" sein dürften, so will ich einige, mir besonders wichtig scheinende Kapitel im Missionsberichte veröffentlichen, damit die Missionsfreunde Gelegenheit haben, die Angaben gründlich zu studieren und in Missionszirkeln zu verwenden.

Die heutige Tabelle ist ein Auszug aus den genannten Tafeln mit einigen Ergänzungen, wobei Folgendes zu bemerken ist: 1. Die Ziffern über die Missionäre sind dem genannten Atlas, die der Katholiken dem Atlas Hierarchicus von Streit entnommen; 2. die Liste enthält nur die unter der Jurisdiktion der Propaganda stehenden Missionskräfte; 3. die Rubrik „Pr. u. Br." bezieht sich auf jene Ordensangaben, die Priester und Brüder — meist Lehrkräfte — nicht immer genau spezifizieren; 4. die letzte Rubrik zählt einige Länder auf, in denen der Missionsberuf im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Katholiken besonders günstig ist.

	Land	Katholiken in Tausenden	Missionspersonal					1 Missionär auf Katholiken
			Priester	Priester u. Brüder	Brüder	Schwestern	Zusammen	
1.	Frankreich . .	40.000	2974	526	713	3541	7754	5.159
2.	Indochina . . .	1.500	1103	—	138	3371	4612	325
3.	Indien	3.630	974	—	438	2856	4268	855
4.	China	2.532	1404	—	208	2431	4043	626
5.	Italien	40.709	866	220	208	1582	2876	14.154
6.	Deutschland . .	20.874	649	52	429	1677	2807	7.436
7.	Holland	2.563	724	17	450	1301	2497	1.017

	Land	Katholiken in Tausenden	Missionspersonal					1 Missionär auf Katholiken
			Priester	Priester u. Brüder	Brüder	Schwestern	Zusammen	
8.	Belgien	7.819	1001	18	245	911	2175	3.595
9.	Irland	3.242	235	—	188	1206	1629	1.990
10.	Spanien	22.106	755	93	190	366	1404	15.745
11.	Kanada	3.789	270	8	99	439	816	4.643
12.	Afrika (Neger) .	—	125	—	95	548	768	—
13.	Verein. Staaten .	19.584	305	14	83	326	728	26.901
14.	Syrien	—	9	74	—	501	584	—
15.	England . . .	2.055	179	15	45	332	571	3.600
16.	Südamerika . .	59.720	51	—	46	238	336	177.730
17.	Japan	—.96	55	—	66	199	320	301
18.	Schweiz	1.442	105	—	32	151	293	4.923
19.	Österreich . . .	6.488	56	10	25	138	229	28.815
20.	Korea	—.95	64	—	6	140	210	450
21.	Palästina . . .	—	—	62	—	135	197	—
22.	Ozeanien . . .	—.284	12	—	3	178	193	1.460
23.	Südafrik. Inseln .	—	25	—	28	116	179	—
24.	Zentralamerika .	5.769	8	—	4	138	150	38.460
25.	Eurasien . . .	—	4	—	39	100	143	—
26.	Polen	21.023	27	8	28	76	139	151.248
27.	Portugal . . .	5.612	14	2	47	74	137	40.963
28.	Ostindien . . .	—	3	—	6	114	123	—
29.	Malta	—	18	13	3	68	102	—
30.	Australien . . .	1.135	12	—	6	67	85	13.353
31.	Südafrika (Weiße)	—	6	—	9	47	62	—
32.	Luxemburg . .	—	22	2	12	22	53	—
33.	Tschechoslowakei	13.879	13	7	14	11	45	308.443
34.	Äthiopien . . .	—	10	—	1	32	43	—
35.	Schottland . . .	605	11	—	8	23	42	—
36.	Ungarn	5.794	8	1	9	18	36	160.947
37.	Griechenland . .	—.21	6	4	—	14	24	—
38.	Jugoslawien . .	4.872	9	3	4	8	24	203.023
39.	Philippinen . .	—	1	—	1	19	21	—
40.	Ägypten . . .	—	—	7	—	10	17	—
41.	Rumänien . . .	1.277	—	—	—	14	15	85.133
42.	Armenien . . .	—	—	—	—	12	12	—
43.	Neu-Seeland . .	164	2	—	4	6	12	—
44.	Bulgarien . . .	—.45	—	1	—	9	10	—
45.	Türkei	—	—	3	—	7	10	—
46.	Rußland . . .	—	1	—	—	8	9	—
47.	Litauen	1.691	—	2	1	2	5	—
48.	Mexiko	2.032	1	1	—	3	5	406.400
49.	Schweden . . .	4	—	—	1	4	5	—
50.	Albanien . . .	—	1	—	—	3	4	—
51.	Persien	—	—	2	—	1	3	—
52.	Zypern	—	—	—	—	2	2	—
53.	Dänemark . . .	—.24	—	—	1	1	2	—
54.	Georgien . . .	—	—	—	—	2	2	—
55.	Mesopotamien .	—	—	—	—	1	1	—
56.	Libyen	—	1	—	—	—	1	—
	Nation. unbekannt		480	242	1021	3583	5326	—
			12.584	1.413	4.955	27.182	46.134	

2. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Gemäß dem Vertrag von Lausanne hat in der *Türkei* in diesem Jahre für die Missionäre das Recht auf Schultätigkeit aufgehört. Das Unterrichtsministerium beschloß, mit der Auflösung nur schrittweise vorzugehen, weil nicht genug andere Schulen für alle Kinder vorhanden sind.

In *Syrien* und in dem unter französischem Mandat stehenden Teil *Mesopotamiens* nehmen sich die Missionäre der aus der Türkei geflüchteten Christen an.

Bagdad, die Hauptstadt des *Irak*, hat vor kurzem eine Schule erhalten, die dem Range einer Hauptschule entspricht und den Angehörigen aller Rassen und Religionen zugänglich ist. Die Leitung liegt in den Händen amerikanischer Jesuiten. Da Bagdad dermalen für seine 320.000 Einwohner nur 20 Schulen hat, deren Einrichtungen und Lehrkräfte viel zu wünschen übrig lassen, bestehen für die Jesuitengründung sehr günstige Aussichten. Bisher waren die Karmeliter in Bagdad die einzigen ausländischen Missionäre des Irak.

Vorderindien. Der „Catholic Directory of India" von *Madras* berechnet die Zahl der Katholiken in Indien, Ceylon, Burma und den Malayischen Staaten mit 3,630.945 Getauften und 114.363 Katechumenen, bei einer Gesamtbevölkerung von 351 Millionen. Die Zahl aller Christen soll bei 6 Millionen betragen. Das Missionswerk hat nur kleinere *Teil*erfolge zu verzeichnen. So errichten die *Salesianer* Don Boscos anläßlich des 10. Jahrestages der Übernahme ihrer ersten unabhängigen Mission auf indischem Boden ein Noviziat für einheimische Kandidaten zu *Tirapattur* in der Erzdiözese Madras; die *Jesuiten*missionäre von *Calicut* gründen für ihre armen Christen Niederlassungen nach dem Muster der Reduktionen in Paraguay mit prächtigen Pflanzungen von Reis, Pfeffer, Bananen und Kakaobäumen, und erzielen damit überraschende Erfolge; die Missionäre von *Mangalore* widmen ihre besondere Aufmerksamkeit ihrem St.-Aloysius-Kolleg, dessen Studentensodalität in den 50 Jahren ihres Bestehens bereits 213 Mitglieder dem geistlichen Stande zugeführt hat. — 157 Diözesanpriester und 56 Jesuiten — und außerdem durch ihre weltlichen Mitglieder auf das religiöse Leben in Mangalore einen ausgezeichneten Einfluß ausübt.

Ähnliche Erfolge dürften auch in anderen Städten zu verzeichnen sein, denn die auf einem Schulkongreß zu *Mylapore* vom 17. bis 18. Oktober v. J. versammelten Bischöfe der Präsidentschaft Madras haben der „vorzüglichen und durchaus notwendigen Arbeit" der katholischen Hochschulkollegien größtes Lob gespendet und nur den einen Wunsch hinzugefügt, „die christlichen Hörer auch für das Apostolat unter ihren Mitschülern zu schulen".

Über die „*Bethania*-Bewegung" in *Malabar* liegen authentische Erklärungen vor, und zwar von ihrem Begründer, Erzbischof *Ivanios*, selbst. Sie lauten recht optimistisch und besagen, daß seit Jahresbeginn „die ganze Atmosphäre bei den Jakobiten den Geist der Bekehrung atme". Bisher haben sich 8000 Jakobiten und 800 Heiden der katholischen Kirche angeschlossen, obgleich der hohe Konvertit auf seinen Missionsreisen wiederholt vom aufgehetzten Mob ausgepfiffen oder mit schwarzen Fahnen begrüßt wurde. Erzbischof Ivanios, der auf seiner Reise zum Eucharistischen Kongreß in Dublin einige Zeit in Rom geweilt und aus der Hand des Heiligen Vaters das Pallium erhalten hat, begründet seinen Optimismus damit, daß die Katholiken von Malabar, die infolge ihrer ebenbürtigen Stellung mit

der höchsten Hindukaste von den übrigen Indiern als gleichberechtigt anerkannt werden, sich allmählich ihrer Missionspflicht gegenüber den Andersgläubigen ihrer Umgebung bewußt werden, und nach Erklärungen ihrer Führer auch entschlossen seien, aus ihrer bisherigen Isolierung herauszutreten, und trotz sozialem Boykott und tausenderlei kleinen Belästigungen ihre Pflicht zu erfüllen. Die Bewegung würde noch viel rascher vorwärts kommen, wenn der Erzbischof hinreichend Mittel hätte, überall Schulen, Kapellen und Friedhöfe zu errichten, denn diese wollen die Leute nicht missen. Hoffentlich finden sich edle Wohltäter für diese überaus wichtige Sache!

Bekehrungen und Übertritte von *Presbyterianern*, bezw. *Protestanten* werden auch aus der Apostolischen Präfektur *Sikkim* und den Diözesen *Haiderabad* und *Nellore* gemeldet; selbst ganze Gemeinden sind darunter.

In der Diözese *Lahore* wurde eine katholische Vereinigung gegründet, deren Aufgabe darin besteht, die sozialen und bürgerlichen Rechte der Katholiken festzulegen und zu erweitern.

Auch die kastenlosen Christen der Erzdiözese *Agra* beginnen sich zu organisieren, um ihre Lage zu verbessern, namentlich in sozialer und gesellschaftlicher Beziehung. Die Zahl der „Kastenlosen" soll in ganz Indien 60 Millionen betragen.

(„Kath. Miss." u. „Fides".)

Hinterindien. Der im letzten Jahre von der französischen Regierung nach *Indochina* entsandte Visitator des Schulwesens, *Reynaud*, hat auch die Schulen der christlichen Schulbrüder besucht und im Gegensatz zu seinem Vorgänger, Gourdon, denselben in einem Bericht im „Avenir du Tonkin" höchste Anerkennung ausgesprochen. Die große Schule der Schulbrüder in *Hanoi* — 769 Schüler — erntet besonderes Lob wegen der „echt religiösen Gesinnung, die das ganze Leben des Internates durchdringt", die durch die verschwenderische Pracht der Regierungsschulen und Internate nicht wettgemacht werden kann. Der Visitator fand auch den Mut, öffentlich zu betonen, daß die Männer, die hier so selbstlos arbeiten, nach dem französischen Gesetz noch immer offiziell aus Frankreich verbannt seien und für ihre Schulen keine Unterstützung erhalten, obgleich sie in neun Städten Schulen mit 60 Lehrkräften unterhalten. Hoffentlich findet der Bericht auch Beachtung in den französischen Regierungskreisen, die der Kulturarbeit der Missionäre bisher gleichgültig, wenn nicht feindselig, gegenüberstanden! („Kath. Miss." 1932, 111, 137.)

Nach dem Berichte des Apostol. Delegaten *Dreyer* ist in vielen Gemeinden Indochinas, namentlich *Annams*, die Katholische Aktion ziemlich verwirklicht. Es fehlt nur noch der Zusammenschluß der Pfarreien innerhalb der Diözesen und des ganzen Landes in Verbänden, um den $1^1/_2$ Millionen Katholiken die entsprechende Macht und den notwendigen Einfluß zu verschaffen. Wenn noch das Schulwesen auf dem Lande besser ausgebaut sein wird, können die Missionen in Indochina einer ihrer ruhmvollen Vergangenheit entsprechenden Blüte entgegensehen, zumal auch die einheimischen Priester- und Ordensberufe zahlreich sind.

Niederländisch-Indien. Der Norden der Insel *Celebes* wurde von einem starken Erdbeben heimgesucht, das auch an mehreren Kirchen einen erheblichen Schaden verursacht hat. Die Katholikenzahl der Insel beträgt dermalen 18.573.

Die *Kleinen Sunda-Inseln*, deren günstige Entwicklung anhält, haben ihren verdienten Oberhirten verloren, durch einen Autounfall.

China. Trotz der Verschlimmerung der Lage auf der ganzen Linie konnte die katholische Mission auch im Jahre 1930/31 einige

Fortschritte verzeichnen. Die Zahl der Missionssprengel ist bis 1. Dezember 1931 auf 110 gestiegen — 1 Bistum (Macao), 71 Apostol. Vikariate, 25 Präfekturen und 13 unabhängige Missionen —, die der Katholiken auf 2,532.841. In 11.953 Schulen aller Grade wurden 290.336 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, darunter 64.076 nichtkatholische. In einigen Gebieten ist das Schulwesen so gut ausgebaut wie in Europa. Die *Regierung* würdigt diese Leistungen und hat in letzter Zeit eingeborene Priester offiziell zu den Schlußprüfungen der Schulen eingeladen, wie z. B. in Kweiang. In dem von der Regierung kürzlich gebildeten Komitee zur Behebung der wirtschaftlichen Krise im Reiche sind unter 110 Mitgliedern auch fünf katholische, davon zwei Direktoren von Mittelschulen. Der Besuch katholischer Schulen durch Kinder heidnischer Eltern nimmt immer mehr zu, da ihre Erziehungsarbeit allgemein anerkannt wird. Das Kolleg der Schulbrüder in Hongkong ist überfüllt.

Von den gefangenen Missionären haben in letzter Zeit zwei ihre Freiheit erlangt, nämlich der deutsche Salvatorianerpriester *P. Koloman Bühler*, über dessen Gefangennahme im letzten Hefte berichtet wurde, und der irische Missionär der St.-Kolumban-Gesellschaft, *P. Hugh Sands*, der seit dem 15. August 1931 in der Gefangenschaft schmachtete. Die Ermordung des belgischen Franziskaners *P. Adons* in *Ichang* (Hupe) soll über Beschluß des Apostol. Vikars Msgr. Gubbels dadurch „gerächt" werden, daß die Mission in der Stadt Patuang, wo der Mord geschah, eine Armenapotheke und eine unentgeltliche Schule errichtet. In der Mission Ichang sind in den letzten 30 Jahren 2 Prälaten, 9 Missionäre und 15 einheimische Christen für den Glauben gestorben.

Neue Überfälle auf Missionäre werden aus *Laohokow* in Hupe und *Kaiangfu* in Honan gemeldet. In Laohokow wurde der Missionär *P. Bemassi* in die Berge verschleppt, von wo er nach zehn Tagen entfliehen konnte; in Honan entging der Missionär des Mailänder Seminars, *P. Zanardi*, der Gefangennahme dank der Schnelligkeit seines Stahlrosses, dem die Pferde der Räuber nicht gewachsen waren.

Eine neuentstandene *Geheimgesellschaft*, die „Körperschaft von Eisen und Stahl", wird schon sorgen, daß die Drangsalierungen der Missionäre nicht aufhören.

Von den zahlreichen Neuerrichtungen von Missionssprengeln seien nur die des nördlichen Kampfgebietes erwähnt. Hier wurde das Arbeitsfeld der Missionäre von *Mary-Knoll* im Kohlengebiete von *Fushun* zur Apostol. Präfektur mit P. Raymund Lane an der Spitze erhoben, *Szepinghai*, verwaltet von Missionären von Quebec in Kanada, wurde Apostolisches Vikariat und durch Teile des Vikariates Jehol erweitert. („Fides.")

Die Missionäre von Bethlehem-Immensee in *Tsitsikar* planen für diesen Sommer den Bau einer größeren Kirche, da das Kapellchen zu klein geworden ist. Ihre am 1. April d. J. eröffnete Mittelschule wird von Söhnen aus der höchsten Aristokratie Tsitsikars besucht und dürfte bald zu klein sein, da die Staatsschulen immer noch geschlossen sind. („Bethlehem" 1932, 253.)

Die Franziskaner-Minoriten der Präfektur *Hinganifu* haben ihre fünf ersten Klerikernovizen zum Missionsseminar im S. Convento zu Assisi entsandt, wo sie durch den Generalminister der Franziskaner-Minoriten, R. P. Dom. Tavani, eingekleidet wurden und darauf ihr Noviziat begannen. (Privatmitteilung.)

Japan. Nach der neuesten Zahlenübersicht zählte Japan Mitte 1931 96.323 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 64,700.557 Seelen. Mehr als die Hälfte — 54.542 — entfallen auf die Diözese Nagasaki; der Fortschritt ist bescheiden, aber stetig, so daß die Aus-

sichten für die Zukunft nicht ungünstig sind. Unleugbare Tatsache ist, daß die katholische Mission seit einigen Jahren in der öffentlichen Meinung an Ansehen bedeutend zugenommen hat, wie aus nachfolgenden Meldungen zu ersehen ist. 1. Der Kaiser von Japan pflegt anläßlich der Wiederkehr des Todestages seines Vaters den verschiedenen Wohltätigkeitsinstitutionen beträchtliche Spenden zukommen zu lassen; dieses Jahr wurde auch über besonderen Wunsch des Kaisers das katholische, von Dominikanerinnen geleitete Kinderasyl zu *Takao* auf der Insel *Formosa* mit 3000 Yen bedacht. Der Kaiser erfuhr von dieser Anstalt von seiner Tochter Fashimi, die auf der Insel längere Zeit zu Besuch weilte. 2. Anläßlich des Geburtstages der Kaiserin am 6. März werden im ganzen Reiche von den Frauenvereinen Festversammlungen abgehalten. In *Sapporo,* der Hauptstation der deutschen Franziskaner, wurde heuer auch die Leiterin der katholischen Schule, Schwester Xaveria, eingeladen, einen Vortrag zu halten. Die Schwester wählte das Thema: „Die Würde der Frau und Mutter" und erntete dafür von den mehr als 2000 Anwesenden stürmischen Beifall, namentlich als sie den Frauen und Müttern das hehre Beispiel der Gottesmutter in glänzender Weise vor Augen führte. 3. Die von Schwester Xaveria, bezw. von den Franziskanerinnen geleitete Schule weist unter den fünf höheren Mädchenschulen Sapporos die größte Schülerzahl — 730 — auf. Als sie im Vorjahre abbrannte, half alles zusammen, daß sie schon nach wenigen Monaten wieder eröffnet werden konnte. 4. Als die Katholiken Nagasakis den Überschuß des alljährlichen Osterbazars, der sonst der Kirche zufloß, dieses Mal den Hinterbliebenen der bei Schanghai gefallenen Soldaten überwiesen, herrschte allgemeine Anerkennung. Ein für einen gefallenen jungen Soldaten in der Urakami-Pfarrkirche abgehaltenes feierliches Requiem mit Predigt erfreute sich eines Massenbesuches von seiten der Heiden. 5. Daß die patriotische Haltung der Katholiken auch von der Regierung anerkannt wird, zeigt die ehrende Aufmerksamkeit anläßlich eines Besuches des päpstlichen Delegaten auf der Insel *Formosa.* Sobald die Möglichkeit des Besuches in die Öffentlichkeit drang, erschien im Auftrage der Zentralregierung ein hoher Beamter auf der Mission, um sich nach dem offiziellen Programm zu erkundigen und seine Mitarbeit anzubieten. Der Empfang entsprach tatsächlich dem eines hohen Vertreters einer befreundeten Nation. 6. Daß auch das Volk allmählich den Katholiken günstiger gestimmt wird, beweist die Wahl des ersten Katholiken in das japanische Parlament in Hakodate, die begeisterte Aufnahme des Missionsfilmes „Die japanischen Märtyrer" und nicht zuletzt der Haß der verbissenen Heiden, die, wie z. B. in der Salesianer-Mission Miyazaki, wieder mit den alten Märchen, daß die katholischen Missionäre den Kindern die Köpfe abschneiden, die Leber herausreißen u. s. w., hausieren gehen, um die Kinder vom Besuche der katholischen Schulen abzuhalten.

Die *Steyler* Missionäre haben in *Nagoya* eine höhere Knabenschule errichtet und in der Nähe der Stadt ein Zentralhaus und Kloster eröffnet. Das Kloster erweckt allgemeines Interesse, so daß selbst Vereine und Schulen mit ihren Lehrern zur Besichtigung kommen und über das Gesehene sehr befriedigt sind. („St. M.-B." 1932, 142.)

Die *Franziskaner von Sapporo* arbeiten in ihrer gewohnten Weise. Nachdem der Märtyrerfilm soviel Anklang gefunden, bereiten die Franziskaner ein neues Theaterstück „Amakusa Shiro" vor.

Korea. In Korea nehmen die Priesterberufe so zu, daß das Kleine Seminar von *Söul* nicht mehr in der Lage ist, alle Bewerber aufzunehmen und daß man daher trotz der wirtschaftlichen Not an einen Neubau gehen muß. Die Vorurteile der Heiden beginnen nach dem Berichte des Bischofes *Demange* von *Taiku* auch in Korea allmählich

zu schwinden, in einer größeren Stadt dieses Vikariates hat sogar ein Heide die ersten Mittel zur Gründung einer Missionsniederlassung zur Verfügung gestellt; in einer anderen wurde der Bischof von den Lehrern einer heidnischen Schule um Bücher gebeten, damit sie die katholische Lehre näher kennenlernen könnten. („Kath. Miss." 1932, 102.)

Die *Benediktiner* von *St. Ottilien* haben einen harten Stand, da ihr Arbeitsfeld in rasendem Tempo industrialisiert wird und infolgedessen an einzelnen Orten Arbeitermassen zusammenströmen, die dringend nach Schulen rufen, die Missionäre aber weder Personal noch Mittel haben, diese Bedürfnisse zu befriedigen und so zusehen müssen, wie ihnen gerade die bestbevölkerten Gebiete verloren gehen, obgleich die Leute die katholischen Missionsschulen im allgemeinen denen der Andersgläubigen vorziehen.

Die Klosterpfarre von *Tokwon-Wonsan* zählt schon Christen aus 45 Dörfern; die neue Abteikirche wurde zu Weihnachten v. J. in Benützung genommen. Die Station Chongtjin hat auch eine neue Kirche bekommen. („Monatsbl." 1932, 104 ff.)

Der Propräfekt von Yenki, P. Konrad Rapp O. S. B., wurde am 12. Juni ermordet.

2. Afrika.

Ostafrika. Bischof Jarosseau O. Cap. der *Gallasländer* erhielt für seine Missionäre die Erlaubnis, in ihre alte Station Finfinni, aus der sie vor 25 Jahren vertrieben worden waren, zurückzukehren und daselbst eine Kathedralkirche zu bauen. Am 19. April d. J. wurde der Grundstein feierlich geweiht; die Kirche wird den Titel „Mariä Geburt" tragen. Das Missionswerk geht gut voran.

Das Vikariat *Arabien*, das ganz Arabien, die Inseln Perim und Sokotra und die britische Kolonie Somaliland umfaßt, kann sich nach dem Verluste seiner drei blühenden Somalistationen nicht mehr erholen. Es zählt dermalen nur zwei Stationen — Aden-Camp und Aden-Point — mit zirka 700 Katholiken, deren Pastorierung vier Priester besorgen. In fünf Schulen und zwei Waisenhäusern wirken einige französische Brüder und Ordensschwestern.

Die Apostol. Präfektur *Kavirondo* der *Mill-Hiller* in Ost-Uganda wurde zum Vikariat erhoben und nach der Residenz des Präfekten *Kisumi* umbenannt.

Bischof *Michaud*, Apostol. Vikar von Tabora, wurde Koadjutor des Bischofes Streicher von Uganda cum iure successionis; zum Bischof von Sansibar wurde *P. John Hefferman*, früher Lehrer im Negerkolleg von Port-of-Spaie (Trinidad), zuletzt Missionär des Vikariates Sansibar, erhoben. („Echo a. d. M." 1932, 152.)

Die *Weißen Väter* zählen in Ostafrika dermalen 141 Stationen, gegen vier im Jahre 1880. Die von ihnen pastorierten Katholiken wurden im Jahre 1920 mit 299.912, im Jahre 1930 mit 593.706 berechnet.

Auf der Insel *Madagaskar* wurden zwei Bezirke (Sambirano und Maromandia) vom Apostol. Vikariate Diego-Suarez losgetrennt und der Präfektur Mayotte, Nossibe und Komoren angegliedert. Die so vergrösserte Präfektur wurde dem Kapuziner-Kommissariat von Elsaß-Lothringen übertragen.

Südafrika. Die Dominikanerinnen von King William Town, die aus dem St.-Ursula-Kloster in Augsburg hervorgegangen sind und in Schlehdorf am Kochelsee ein Noviziat besitzen, unterhalten 17 Klöster mit Schulen für weiße Kinder, 23 Missionsstationen für Neger, 3 Krankenhäuser, eine Taubstummenschule und eine Lehrerinnenbildungsanstalt für Farbige. („Kath. Miss." 1932, 114.)

Der von dem Mariannhiller Missionär P. Bernard *Huß* gegründete und geleitete „Katholische Afrika-Verein" (C. A. U.) hielt seinen dies-

jährigen (10.) sozialen Sommerkurs in der Station *Mariazell* in der Zeit vom 30. Dezember 1931 bis zum 6. Jänner 1932 ab. Außer den kirchlichen Vorstehern von Umtata und Mariannhill und mehreren Missionären und Missionsschwestern aus den benachbarten Missionssprengeln, nahmen daran 191 Delegierte aus allen Gegenden von Südafrika teil. Die behandelten Themen hatten sämtlich die geistige und wirtschaftliche Hebung und Schulung der Eingeborenen zum Ziele. P. Huß sprach in mehreren Vorträgen über den Wert und die Notwendigkeit einer christlichen Kultur und Zivilisation für die Eingeborenen. Der Missionsarzt Dr Murtrie erklärte an der Hand entsprechender, eigens aus Amerika bestellter Bilderbogen in allgemein verständlicher Weise den Bau des menschlichen Körpers, die gewöhnlichen Krankheitserscheinungen im Muskulatur- und Nervensystem, im Blutumlauf und in den Atmungsorganen u. s. w. Der Prinzipal des Lehrerseminares von Mariazell hielt einen besonderen Lehrgang über die richtige Buchführung für die Eingeborenen. Vor den Mitgliedern des Bauernvereines behandelte ein Missionsbruder landwirtschaftliche Einzelfragen, besonders über Bodenerosion und Ausnützung des Humus und an den Nachmittagen hatten die Delegierten Gelegenheit, besondere Handfertigkeitskurse zu besuchen, Bienenzucht, Gärtnerei, Korbflechterei u. s. w. Dozenten waren erfahrene Männer und Schwestern. Der Kongreß nahm auch Stellung zu den aktuellen Fragen der Gegenwart und legte entschiedenen Protest ein gegen die von dem Justizminister beabsichtigte Gestattung der Strafe des Auspeitschens der Eingeborenen durch die weißen Farmbesitzer und gegen verschiedene Punkte des vom Arbeitsminister vorgelegten Gesetzes über Arbeitsverträge, in denen die berechtigten Bestrebungen der Eingeborenen verletzt werden. Der Kongreß, der auch von dem Gouverneur des Matatiele-Distrikts besucht und offiziell begrüßt wurde, hat neuerdings gezeigt, wie zielbewußt unsere Missionäre die Ideen Leo XIII. und Pius XI. in Südafrika ins Praktische übertragen. Der Wahlspruch des katholischen Afrika-Vereines: „Bessere Herzen, besseres Heim, bessere Felder" sollte Allgemeingut sämtlicher Eingeborenen sein.

(„Kath. Miss." 1932, 134.)

Die Missionäre des *Basutolandes* — Oblaten der Unbefleckten Jungfrau — haben in Nachahmung der Mariannhiller Missionäre eine ähnliche Vereinigung ins Leben gerufen, die den sozialen Verhältnissen ihres Landes Rechnung trägt. Das Programm der vom Regierungskommissär in Kapstadt bereits genehmigten Vereinigung strebt die Hebung des Ackerbaues, der Aufforstung, die Hebung der Heimindustrie, sowie eine systematische Erziehung der Basutos zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an. Das Ziel der neuen Vereinigung ist gleich dem des Afrika-Vereines: Das geistige und wirtschaftliche Wohl der Eingeborenen.

Die Missionsarbeit im engeren Sinne geht ihren gewöhnlichen Gang. Meldungen über größere Veränderungen liegen nicht vor. Die Missionäre leiden sehr unter der wirtschaftlichen Not.

Westafrika. Die Missionäre vom Heiligen Geiste, denen weite Gebiete Westafrikas anvertraut sind, können mit ihren Erfolgen zufrieden sein; sie verzeichnen für Angola 260.850 und 69.902, für Französisch-Kongo 87.196 und 54.835, für Kamerun 182.588 und 141.419 und für Südnigeria 93.745 und 115.457 Christen, bezw. Katechumenen. Leider ist das Personal viel zu gering, namentlich in Anbetracht der erfreulichen Zunahme der Taufbewerber. In *Brazzaville* z. B. sind nur drei Patres da für 300 Europäer, 12.000 einheimische Katholiken, 2500 Katechumenen und nahezu eine halbe Million Heiden. Ähnlich steht es in *Jaunde*, das vor kurzem eine zweite geräumige Kirche erhalten hat. Duala wurde Vikariat.

Das von *P. Coquard,* einem Missionär des Lyoner Seminares, aus eigenen Mitteln errichtete und dann durch Jahrzehnte geleitete Hospital in *Abeokuta* in Nigerien wurde von dem aus dem Würzburger Missionsseminar hervorgegangenen *Dr Dorner* übernommen. Mit ihm kam auch eine ausgebildete Hebamme, Fräulein Pfimman.

In *Sierra Leone* nahmen an den diesjährigen Weihnachtsfeierlichkeiten in der Station Serabuu auch drei Oberhäuptlinge teil. Obgleich noch Heiden, versprachen sie dem Missionär beim Abschied ihren Beistand. („Fides.")

Innerafrika. Mehrere Stationen des Kongostaates wurden durch den Besuch des Königs von Belgien in den ersten Wochen des April d. J. ausgezeichnet. Der König war gekommen, um verschiedene Kolonialprobleme an Ort und Stelle zu studieren, besuchte auch das Ruandagebiet und erwies sich den Missionären gegenüber sehr herablassend.

Zwei Präfekturen Belgisch-Kongos — *Katanga* und *Coquilhatville* — wurden zu Apostol. Vikariaten erhoben. Katanga wird von den Benediktinern der Abtei St. Andreas in Belgien verwaltet, Coquilhatville untersteht den Missionären vom Heiligsten Herzen.

Die irischen *Kapuziner* in *Nord-Rhodesia* — Barotseland — gehen daran, eine zweite Station in Katombora am Sambesi zu eröffnen. In Livingstone — ihrer ersten Station — haben die Missionäre ihre beste Stütze an den eingeborenen Polizisten.

Nordafrika. Am 25. Februar d. J. fand in *Rabat* die erste Priesterweihe eines Eingeborenen statt. Das Vikariat besitzt wegen des Mangels an Berufen noch kein eigenes Seminar. Die Seminaristen erhalten ihre Ausbildung auswärts.

Die Missionäre des Vikariates machen einen neuartigen Versuch, die mohammedanische Bevölkerung mit christlichen Ideen bekanntzumachen. Sie haben zu *Salé* ein Atelier für liturgische Kunststickereien eröffnet, für die einheimische mohammedanische Frauen und Mädchen zu Hause gegen Entgelt arbeiten. Das Atelier hat bereits von allen Seiten Zuspruch gefunden. („Kath. Miss." 1932, 173.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Farbigenkirche St. Elisabeth in *Chicago* feierte am 22. November 1931 ihr goldenes Jubiläum. Sie ist seit 1924 Pfarrkirche der St.-Monika-Pfarrei, die einen der größten Sammelpunkte der farbigen Katholiken Chicagos bildet. Die Seelsorge liegt seit 1917 in den Händen der Steyler Missionäre.

Zu *New-Orleans* eröffnen die Jesuiten ein Xaviers-Kollege, die erste katholische höhere Schule für Schwarze, und zu *Grand Coteau,* Louisiana, 200 Meilen nördlich von New-Orleans, eine neue Ordenskirche.

Die *Alaska-Mission* zählt dermalen im ganzen 37 Niederlassungen, drei große Kostschulen, 17 Jesuiten und 22 Schwestern. Leider bestehen geringe Aussichten, für die Eskimos und Indianer Alaskas und die Sioux, einen einheimischen Klerus heranzubilden, da zur Gründung höherer Schulen die Mittel fehlen und die Verpflegung von Landeskindern in wärmeren Ländern aus Gesundheitsrücksichten nicht geraten ist.

Im äußersten Norden *Kanadas* haben die Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis unter ganz außerordentlichen Schwierigkeiten für die ihrer Mission anvertrauten *Eskimos* ein Hospital errichtet. Fast sämtliche Arbeiten wurden von den Patres, Brüdern und Schwestern der Mission geleiset. Die Einweihung wurde durch den Apostol. Vikar Turquetil der Hudsonbai vorgenommen.

Die Mission von *Coppermine*, wo im Jahre 1913 die Patres Rouvière und Leroux von den Roten Eskimos ermordet wurden, zeitigt ihre ersten Früchte. Die Eskimos sind jetzt den Missionären sehr gewogen, so daß gute Aussichten auf größere Erfolge bestehen.

Südamerika. Die Missionsarbeit unter den *japanischen* Einwanderern in *Brasilien*, die sich in Städten oder in der Nähe der Eisenbahn niedergelassen haben, ist fast hoffnungslos; unter den auf dem Lande Wohnenden ist sie schwierig, und nur dort, wo die Einwanderer abgeschlossene Siedlungen bilden, bestehen bessere Aussichten, namentlich wenn geeignete Katechisten vorhanden sind.

Die *Kapuziner* des Apostol. Vikariates *Caqueta* in *Kolumbien* haben an den Ufern des Guamues eine neue Filiale errichtet für die dort wohnenden Kolonisten, meist Katholiken aus der Diözese Pasto.

Der Apostol. Nuntius von Colombia, der vor kurzem das Apostolische Vikariat *Llanos de San Martin* besuchte, wurde in allen Orten von den Aufsichtsbehörden feierlich begrüßt, ein Beweis des guten Einvernehmens der kirchlichen und staatlichen Vertreter. Das Vikariat hat eine Ausdehnung von 350.000 Quadratkilometer, zählt aber nur 52.000 Bewohner.

4. Australien und Ozeanien.

Über die Mission des Vikariates *Rabaul* auf Neubritannien (früher Neupommern) heißt es in einer Aussendung der „Fides-Korrespondenz": „Ob es sich um die Bewohner der Admiralitätsinseln, die Manus, oder um die Guatuma, Baininger oder andere Bewohner der größeren Inseln dieses Vikariates handelt, ergibt sich in diesen letzten Missionsjahren immer das gleiche Bild. Nach Jahren der Gleichgültigkeit, die sich bisweilen zur Feindseligkeit steigert und sogar Märtyrerblut fließen macht, kommt mit einem Male der Umschwung: die Wilden werden zahm, auch wenn sie vorher Kopf- und Sklavenjäger gewesen sind. Sie streben hin nach der Kirche mit einer Begeisterung, die sich ihr ganz, aber auch ganz hingibt." Die Missionsernte der Herz-Jesu-Missionäre von Hiltrug beträgt bei 36.000 Bekehrte von 150.000 Einwohnern.

Ein anderer Bericht derselben Korrespondenz meldet von den *Fidschi-Inseln*, daß dort namentlich das Erziehungswerk reißende Fortschritte macht. Das Kleine Seminar zu *Cawaci* entwickelt sich sehr gut.

In *Samoa* soll durch die Bemühungen des Apostol. Delegaten Cattaneo von Australasien ein großes Zentralseminar für die australischen Seminarien entstehen. Das Seminar der Insel *Wallis*, einer Schöpfung des ersten Apostol. Vikars Bataillon, hat bereits 20 einheimische Priester hervorgebracht.

Ein Abschiedsgeschenk ganz eigener Art ist vor kurzem dem Steyler Missionär *P. Kirschbaum* von *Zentral-Neuguinea* zuteil geworden. P. Kirschbaum hatte sich im Flußgebiet des Sepik in 18jähriger, mühevoller Arbeit eine Christengemeinde geschaffen, die ihm sehr anhänglich war. Als er nun einen Erholungsurlaub nach Europa antreten mußte, da brachten die Leute alle heidnischen Idole, die sich noch in ihren Dörfern vorfanden, um sie in seiner Gegenwart zu vernichten. Der Missionär verbot die Vernichtung und erbat sich die charakteristischsten, um sie dem Missionsmuseum des Lateran einzuverleiben. Das Geschenk sollte dem Missionär zeigen, daß die Eingeborenen mit dem Heidentum gänzlich gebrochen haben.

Die Töchter U. L. Frau vom Hl. Herzen errichten auf *Yule-Island* (Papuasien, Neuguinea) eine Zentralschule zur Heranbildung von Katechisten.

5. Europa.

Rom. Die „Miva" (Missionsverkehrsarbeitsgemeinschaft) ist am 1. Februar 1932 von der Propaganda-Kongregation als internationales Missionswerk anerkannt worden und wird in Zukunft den lateinischen Namen: Missionalium Vehiculorum Associatio führen. Das Unternehmen hat in letzter Zeit zwei bedeutende Gönner, den berühmten Ozeanflieger Hauptmann *Köhl*, und den Spezialisten auf dem Gebiete des Wasserflugwesens, Freiherrn von *Gronau*, zu Mitarbeitern gewonnen.

Zum 1. Abt von *Ndanda* (bisher Lindi) wurde der am 24. Februar 1898 in Wyl, Kanton St. Gallen, geborene *P. Joachim Ammann* aus der Erzabtei St. Ottilien ernannt. Der neue Prälat weilt seit 1923 in Ostafrika.

Den *holländischen Katholiken* wurde anläßlich des Empfanges einer Gruppe von holländischen Pilgern vom Hl. Vater Pius XI. eine besondere Anerkennung ihrer Leistungen für die Missionen ausgesprochen, und diese Leistungen als „ans *Wunderbare streifend*" bezeichnet. Holland steht beim Werke des hl. Petrus zur Heranbildung eingeborener Priester an der Spitze, beim Werke der Glaubensverbreitung nimmt es die 5. Stelle ein. Der Anteil an Missionskräften ist aus der heutigen Tabelle zu ersehen. Das Lob von höchster Stelle ist wohl verdient.

Italien. Zum vierten Nachfolger Don Boscos wurde in Turin Don Pietro Ricaldone, seit 1922 Generalpräfekt des Ordens, gewählt. Ricaldone steht im 64. Lebensjahre.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2625.14 S. — *Neu eingelaufen:* Bei der Redaktion: Josef Swiedek, Pfarrer in Groß-Watzdorf, N.-Ö., für die Missionen 2.— S. Gerhard Tholen, Pfarrer in Neuhonratt, Rheinland, für die armen katholischen Armenier 15.— M. = 25.20 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2652.34 S. *Deo gratias!*

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Aus der Vatikanstadt und Rom. Ein nordamerikanischer Universitätsprofessor über die Bedeutung des Papstes Pius XI. — 2. Der neue Not- und Mahnruf des Heiligen Vaters. — 3. Vom Kardinalskollegium. — 4. Schweiz: Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen in Freiburg. Todesfälle.

1. Am 31. Mai vollendete P i u s XI. sein 75. Lebensjahr. Seine Geistesfrische ist erstaunlich. Wie ein rüstiger Sechziger bewegt der Papst sich elastischen Schrittes durch die Säle des Vatikans, inmitten der Pilgerscharen. Fast täglich berichtet der „Osservatore Romano" von päpstlichen Ansprachen, die immer Neues bieten.

In Gegenwart des Hl. Vaters fand am 3. April die feierliche Verlesung des Dekretes statt, das den heroischen Grad der Tugenden proklamiert, die von der ehrw. Dienerin Gottes Maria Theresia von Jesus, in der Welt A l i c e L e C l e r c (gest. zu Nanzig am 9. Januar 1622 mit 46 Jahren), Stifterin der Re-

gulären Chorfrauen vom hl. Augustinus, der Kongregation U. L. Frau, geübt wurden. Die vom Postulator des Seligsprechungsprozesses, dem Lateran-Kanonikus P. Max Herault gesprochenen Worte der Huldigung und des Dankes beantwortete der Papst mit einer durch den vatikanischen Rundfunk übertragenen Ansprache. Er pries die um die Mädchenerziehung hochverdiente, vom hl. Petrus Fourier geleitete Ordensfrau als „Vorbild jener allzeit bereiten, selbstlosen, ausdauernden Selbstaufopferung, jener unwandelbaren Treue zu den heiligsten Vorsätzen, die die höchsten Höhen des Heroismus erreicht". Zum Schluß sagte er, er wolle alle segnen, „die in diesen Tagen allgemeiner Erwartung wie allgemeiner Not mit aufrichtigem Verlangen nach allgemeiner Wohlfahrt für Rückkehr des gegenseitigen Vertrauens unter den Völkern arbeiten."

Begleitet von einer Anzahl Priester, weilte Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, im Dezember 1930 in Rom, um mit dem Papst die Organisierung der Kath. Aktion in Frankreich zu besprechen. Dann wurde der festgelegte Plan energisch und zielsicher durchgeführt. Kürzlich, am 20. Mai, empfing Pius XI. 350 Leiter von über 60 großen Vereinen, die innerhalb der Kath. Aktion wirken, sowie 150 Pilger; anwesend war auch der greise General de Castelnau, Präsident des Katholischen Volksvereines. Kardinal Verdier sagte in seiner Huldigungsansprache: „Wir setzen in diesem Augenblick einen Akt, der einzig ist in der Geschichte unseres Landes. Zum ersten Male haben alle oder fast alle Leiter unserer großen katholischen Werke sich versammelt und diese erste Familien-Zusammenkunft findet im Hause des Vaters, unter seinen Augen und mit seinem Segen statt. Welche Freude für unsere Herzen und welches Unterpfand für die Zukunft!" Weiter betonte der Kirchenfürst, auf Anregung des Hl. Vaters hätten die zahlreichen Vereine die bisherige Isolierung aufgegeben und sich zusammengeschlossen, ohne ihrem Temperament, ihrer Tätigkeit und ihrer Selbständigkeit irgendwie Abbruch zu tun. Nun stellen sie unter der Autorität der Bischöfe eine disziplinierte Kraft, eine wahre Armee dar, bereit, die Rechte Gottes und der Kirche zu verteidigen. — In seiner Erwiderung sprach der Papst sich sehr belobigend aus über die vorbildliche neue Organisation, „das Komitee der Erzbischöfe, den Generalrat, den Pariser Kardinal-Erzbischof, alle Werke, die in so kurzer Zeit neue Kraft gewonnen, sich um die Kath. Aktion unter allen ihren Formen verdient gemacht und gezeigt haben, daß die Kath. Aktion nicht sich an jemandes Stelle setzen, nicht aufsaugen, vereinheitlichen, sondern nur miteinander verbinden, zusammenfassen will, so daß jedes lebenskräftige Werk von den andern Nutzen habe in Harmonie, Zusammenhalt und Liebe." Besonders gedachte Pius XI. „des providentiellen Unterrichtskomitees, der

Ausschüsse für Presse, für soziale, religiöse und staatsbürgerliche Aktion und für die Pilgerzüge"; jetzt war es der fünfzigste. Eindringlich mahnte der erhabene Redner zur Pflege des innerlichen Lebens, die zur wirksamen Ausübung des Apostolats unerläßlich sei; er segne alle Bemühungen von ganzem Herzen. Mit kräftiger Begeisterung sangen die Anwesenden das Credo von Dumont und der Papst fügte bei, im Credo sei das ganze Programm und Ziel der Kath. Aktion enthalten.

Auf Grund der Apost. Konstitution „Deus Scientiarum" ernannte Pius XI. einen Großkanzler des vor sechs Jahren gegründeten Päpstl. Instituts für christliche Archäologie. Von diesem Amt ergriff der Kardinalstaatssekretär Pacelli am 29. April feierlich Besitz. Mit dem Festakt war eine Ehrung des Direktors dieses Institutes verbunden, des Prälaten Msgr. Dr Joh. Peter Kirsch, eines Luxemburgers, der seit mehr als 40 Jahren Professor an der Universität Freiburg (Schweiz) ist, hochverdient auch durch seine bedeutenden schriftstellerischen Leistungen; am 3. Nov. vor. Jahres hat er sein 70. Lebensjahr vollendet. — Nachdem Msgr. G. Belvederi, Sekretär der Anstalt, die Ernennungsbulle des Großkanzlers verlesen, dankte Msgr. Kirsch dem Papst und dem Kardinal und sprach die Hoffnung aus, daß nunmehr dieses Archäologische Institut noch mehr als bisher in der Lage sein werde, seine Wirksamkeit ersprießlich zu gestalten. Die feinsinnige Antwort des Kardinalstaatssekretärs unterstrich die hohe Bedeutung der christlichen Altertumskunde. Dann zollte er dem früheren und gegenwärtigen Wirken des Direktors Kirsch warme Anerkennung und teilte dessen Ernennung zum Apost. Protonotar mit. Es redeten noch Prof. Silvagni und ein Student Worte der Verehrung für den Gelehrten, dem das Institut bereits so viel verdankt, und dieser sprach das Schlußwort. — Unter dem Titel „Miscellanea Gio. Pietro Kirsch" gab die römische „Rivista di Archeologia Cristiana" einen illustrierten Festband zum 70. Geburtstag des Prälaten Kirsch heraus. Msgr. Giulio Belvederi schrieb dazu das Geleitwort und einen Aufsatz über ein liturgiegeschichtliches Thema. Autoren aus verschiedenen Nationen haben die übrigen sieben Arbeiten beigesteuert, die in italienischer, deutscher und französischer Sprache Einzelfragen der christlichen Archäologie behandeln.

Dank der Munifizenz des Papstes wurde auf exterritorialem Gebiet des Gianicolo ein Neubau für das Päpstl. Ruthenische Kolleg errichtet. Die feierliche Eröffnung nahm am 12. Mai, dem Namensfest des Hl. Vaters, Kardinal Sincero, Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche, vor. Er überreichte dem Rektor P. Holoweckhyi die Schlüssel, dann wurden die einzelnen Räume benediziert. Anwesend war auch Bischof Nyaradi, den der Kardinal als Vertreter des rutheni-

schen Episkopats begrüßte, von dessen Mitwirkung die Blüte des Kollegs abhängt.

Gemäß Art. 27 des italienischen Konkordats sollten in Padua die Basilika des hl. Antonius und das anstoßende Kloster mit der ganzen Ausstattung, ferner die Biblioteca Antoniana, das Museo Antoniano und das Archivio Musicale sowie andere Dependenzien in Besitz des Hl. Stuhles übergehen; dieser allein verfügt über sämtliche Einnahmen der Basilika und kommt für die Kosten des Gottesdienstes und den Unterhalt der damit betrauten Ordensleute auf. Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde am 18. Mai ein Abkommen vom Justizminister Rocco und vom Apost. Nuntius Msgr. Borgongini Duca unterzeichnet. — Das Konkordat regelte auch die Verwaltung der Güter der „Veneranda Arca di S. Antonio di Padova", die während Jahrhunderten die um das Grab des glorreichen Wundertäters entstandenen monumentalen Gebäude betreut hat. Die Güter der Arca sollen von einem Kollegium von sieben sogen. Präsidenten, deren Dienstleistung unentgeltlich ist, verwaltet werden; davon werden zwei vom Papst ernannt, fünf von der Stadtverwaltung von Padua, nach Rücksprache mit dem Hl. Stuhl. Das betr. Abkommen wurde am 21. Mai vom Außenminister Grandi und vom Nuntius unterzeichnet. Letzterer ergriff am 26. Mai namens des Hl. Stuhles feierlich Besitz von der St.-Antonius-Basilika und den damit verbundenen Immobilien. Beauftragt, bei den Jubiläumsfestlichkeiten des hl. Antonius von Padua als päpstlicher Legat zu fungieren, ließ Kardinal Lega in der Presse eine Erklärung über das freudige Ereignis veröffentlichen. Dank dem verständigen Zusammenwirken der kirchlichen und der weltlichen Autorität sei eine neue Frucht aus den Lateranverträgen gereift. Dankbar gedenke er besonders des Regierungschefs Mussolini, der den Vorsitz auch bei den neuesten Verhandlungen führte. Die Zentenarfeier des hl. Antonius in Padua nahm dann einen glanzvollen Verlauf.

Msgr. James Hugh Ryan, Rektor der Kath. Universität in Washington, hat sich kürzlich in der New Yorker Revue „The Commonweal" sachkundig und mit sicherem Urteil über das erste Dezennium des gegenwärtigen Pontifikats geäußert. Immer mehr, heißt es da, drückt Pius XI. den Ereignissen des 20. Jahrhunderts seinen Stempel auf und gibt denselben Direktiven, stellt ihm Aufgaben, wie kein anderer Staatsmann dies vermag. Wenn er, was höchst wahrscheinlich ist, weitere zehn Jahre lebt, so wird er wohl als der größte Mann dieses Jahrhunderts gelten können. Nach Schilderung der außerordentlich reichen Wirksamkeit des Hl. Vaters und ihrer großen Ergebnisse, nach einem Hinweis auf die in den Enzykliken enthaltenen großzügigen Richtlinien für die Zukunft, sagt Msgr. Ryan, der Papst scheine ständig zu wachsen an Wissen und

Macht. Mit fast übermenschlicher Weisheit kennzeichnet Pius den Ursprung der Übel und empfiehlt die richtigen Gegenmittel. Niemand weiß besser als er, daß die Welt veränderlich ist und sich ändert und demnach zögert er nicht, seine Taktik zu ändern, um neuen Verhältnissen gerecht zu werden. In Glaubenssachen kann es freilich keine Kompromisse geben. Es kommen und gehen die wirtschaftlichen Systeme; die politischen Glaubensbekenntnisse tauchen auf und verschwinden wieder; die Erziehungs- und Unterrichtsverfahren werden reformiert und abgeändert, aber Christi Wahrheit bleibt immer dieselbe. Christus muß in die Struktur unserer täglichen Existenz hineingestellt werden und der Papst überträgt diese Aufgabe der Kath. Aktion, d. h. der „Teilnahme der Laienwelt am Apostolat der Kirche". — Getreu seiner Vergangenheit als Gelehrter hat der Papst auf dem Gebiet der höheren Studien zum Priestertum eine Konstitution erlassen, die nicht verfehlen wird, das Niveau des katholischen Universitätsunterrichtes zur Höhe der höchsten modernen Kultur zu heben. Seine besondere Sorgfalt hat er der Schatzkammer der Geschichtswissenschaft zugewandt, welche die vatikanische Bibliothek ist; mit amerikanischer Unterstützung hat er sie organisiert und modernisiert, hat sie um 100.000 Bände und 10.000 Handschriften bereichert. Auch bei Ausübung seiner Amtsgewalt bedient sich Pius XI. der letzten Errungenschaften der Wissenschaft. Vielen erscheint die vatikanische Radiostation als Symbol des Geistes Sr. Heiligkeit, der dem, was am besten ist an der modernen Zivilisation, offen steht. Mit Bezug darauf schreibt Msgr. Ryan: „Persönlich glaube ich nicht, daß man dieser Seite im Leben des Hl. Vaters zu viel Wichtigkeit beimessen soll. Wir können nur daraus schließen, daß er der Außenwelt nicht fremd gegenübersteht und es ihm nicht widerstrebt, alle guten Mittel zur Begründung des Reiches Christi anzuwenden." — Weiter sagt der nordamerikanische Universitätsprofessor, das Leben des Hl. Vaters sei nicht eitel Freude und Sieg und er erinnert an die Kümmernisse, die den Papst bedrückt haben und bedrücken. Das Papsttum unterscheidet sich jedoch auch in unserer Zeit von den anderen Regierungen durch seine ungetrübte Ruhe; Ruhe des Urteils, Fehlen von Großtuerei, Beurteilung der Probleme sub specie aeternitatis, das ist vatikanische Tradition. Msgr. Ryan schließt mit der Feststellung, daß nirgends in der Welt Pius XI. so großen Eindruck auf die öffentliche Meinung gemacht hat wie in den Vereinigten Staaten. Von allen neuzeitlichen Päpsten komme er dem amerikanischen Begriff von einem großen Führer am nächsten. Ein Sohn seiner Zeit, jedoch nicht befangen innerhalb der Grenzen des modernen Denkens, Christus nachahmend in seinem Leben, tief katholisch in jeder Beziehung, hat er in würdiger Weise einen Thron inne, dem so manche Päpste zum

Ruhme gereicht haben. Nur ganz selten ist jemand in der Geschichte als „Der Große" bezeichnet worden. Diesen Titel werden sicher die Historiker dem Namen Pius XI. beifügen.

2. *Der neue Not- und Mahnruf des Hl. Vaters.* In den amtlichen Kundgebungen Pius' XI. offenbart sich fortschreitende Einstellung der Kirche auf die Zeitlage. Immer wieder sieht er sich genötigt, gegenüber den herrschenden Übeln an die katholische Christenheit Mahnworte zu richten, die jedoch über das Kirchliche und rein Seelische hinaus Welt und Leben beeinflussen sollen. Das gilt auch von der neuen, vom 3. Mai datierten Enzyklika, beginnend mit den Worten: „Caritate Christi Compulsi." „Von der Liebe Christi getrieben" hat der Papst mit dem Rundschreiben „Nova impendet" (2. Oktober 1931) alle Katholiken und überhaupt alle Gutgesinnten zu einem Kreuzzug der Liebe und Hilfeleistung aufgerufen behufs Milderung der verderblichen Folgen der Wirtschaftskrise. Allgemein war die bewundernswerte Opferfreudigkeit, die daraufhin in Tätigkeit trat. „Allein die Not nahm zu, die Zahl der Arbeitslosen stieg beinahe in allen Ländern und daraus ziehen die umstürzlerischen Parteien Nutzen für ihre Propaganda. Infolgedessen ist die öffentliche Ordnung mehr und mehr bedroht und in steigendem Maße lastet die Furcht vor Terror und Anarchie auf der Gesellschaft." Angesichts einer solchen Sachlage fühlt der Papst sich neuerdings gedrängt, die gesamte Menschheitsfamilie zu mahnen, sich mit aller Kraft den gegenwärtigen Übeln und den noch schlimmeren, die ihr drohen, entgegenzustellen.

Pius XI. schildert die beispiellose Krise, von der die Menschheit erfaßt wurde. Zur Kennzeichnung der tiefsten Wurzel der unseligen Lage zitiert er ein Wort des hl. Paulus, der im ersten Brief an Timotheus (6, 10) schreibt: „Der Ursprung aller Übel ist die Begehrlichkeit." Und der Statthalter Christi fährt fort: „Ganz besonders gilt dies zu heutiger Stunde. Ist es nicht vielleicht diese Begehrlichkeit nach irdischen Gütern, die der heidnische Dichter mit gerechtem Abscheu schon den ‚verruchten Hunger nach Gold' genannt hat? Ist es nicht vielleicht jener geizige Egoismus, der allzu oft in den wechselseitigen individuellen und sozialen Beziehungen die erste Rolle spielt? Ist es mit einem Wort nicht die Begehrlichkeit jedweder Art und Gestalt, die die Welt an den äußersten Rand des Abgrundes gebracht hat, den alle sehen und beklagen? Aus der Begehrlichkeit wächst nämlich das beiderseitige Mißtrauen, das jeden menschlichen Verkehr verdorrt; aus der Begehrlichkeit der widerliche Neid, der jeden Vorteil des Nebenmenschen als eigenen Schaden betrachten läßt; aus der Begehrlichkeit der engherzige Individualismus, der alles auf den eigenen Vorteil einstellt und ihm unterstellt, ohne auf die anderen zu achten, selbst unter grausamer Unterdrückung jeglichen Rechtes des Nebenmen-

schen. Daraus folgt die Unordnung und die ungerechte Störung des Gleichgewichts, so daß wir die Reichtümer der Nationen angehäuft sehen in den Händen sehr weniger Privater, die nach ihren augenblicklichen Launen den Wirtschaftsverkehr der Welt zum unermeßlichen Schaden der Massen lenken, wie Wir das im verfl. Jahr in Unserer Enzyklika ‚Quadragesimo anno' dargelegt haben." — Das hier von der Wirtschaft Gesagte trifft nicht weniger auf die Politik zu. „Wenn dieser selbe Egoismus unter Mißbrauch der berechtigten Vaterlandsliebe und unter Übertreibung des berechtigten Nationalgefühls . . . . in den Beziehungen zwischen dem einen und dem andern Volke sich einnistet, dann gibt es keinen Exzeß mehr, der nicht gerechtfertigt erscheint . . . . An Stelle des großen Gebotes der Liebe und menschlichen Brüderlichkeit, das alle Nationen und alle Völker umfaßt und sie alle in einer einzigen Familie mit einem einzigen Vater, der im Himmel ist, vereinigt, tritt der Haß, der alle an den Rand des Unterganges bringt . . . ."

Nachdem der Papst die Systeme ungezügelter Begehrlichkeit, als die der schrankenlose Kapitalismus und Nationalismus zu gelten haben, gebrandmarkt, nimmt er eingehend Stellung zu dem heute in nie dagewesenem Ausmaß geführten Kampf gegen Gott und die Kirche. Tröstlich ist der opferfreudige Eifer für Gottes Sache, der zahllose Seelen in allen Erdteilen und sozialen Klassen erfüllt; ein mächtiges Wehen des Hl. Geistes zieht insbesondere die Jugend zu den erhabensten christlichen Idealen hin und führt sie zu den Höhen heroischen Opfers; die päpstliche Einladung zur Teilnahme der Laienwelt am hierarchischen Apostolat durch die Kath. Aktion wurde überall willfährig und begeistert aufgenommen. Trotzdem leidet das Herz des Hl. Vaters schwer unter den außerordentlichen Beschimpfungen der göttlichen Majestät. Er beschwört die Einzelnen und die Nationen, die sich noch des Namens Gottes rühmen, den Feinden des Gottesglaubens, des Fundaments aller sozialen Ordnung und menschlichen Autorität, eine einheitliche Front entgegenzustellen. In diesem Kampf zur Verteidigung der Religion muß man sich aller legitimen menschlichen Mittel bedienen. Diese allein genügen jedoch nicht gegenüber dem satanischen Religionshaß. Nur durch Gebet und Buße können die gegenwärtigen Übel beschworen werden. Herrliche Worte widmet der Papst diesen wunderbaren Hilfskräften. Gibt es ein würdigeres Gebet als dasjenige um die Bewahrung des Glaubens an den einzig wahren und lebendigen Gott? Für alle Menschen erbete man den Frieden, ganz besonders für jene, die in der menschlichen Gesellschaft die schwere Verantwortlichkeit der Regierung tragen. „Männer, die in jeder Nation zu demselben Gott um Frieden bitten, können nicht gleichzeitig Träger der Zwietracht unter den Völkern sein; Männer, die sich im Gebete an die göttliche

Majestät wenden, können nicht jenen nationalistischen Imperialismus begünstigen, der aus jedem Volke sich seinen eigenen Gott macht." — Dem Gebet muß sich die Buße anschließen, die der Gier nach den irdischen Gütern und den ausschweifenden Vergnügungen widerspricht. Nachdem der Papst den Wert der Bußübungen gepriesen, fragt er, ob nicht dieser Bußgeist auch ein liebliches Friedensgeheimnis enthalte. „Es gibt keinen Frieden durch die Gottlosen" (Is 48, 22). Friedensverträge genügen nicht, wenn nicht vor allem das auf Gott und dem Gewissen fundierte Sittengesetz triumphiert.

Pius XI. schloß mit dem Hinweis auf das Herz-Jesu-Fest, die günstigste Gelegenheit, die Welt an ihre religiösen Pflichten, insbesondere die Pflicht der Sühne zu erinnern. Demgemäß wurde dieses Fest und seine Oktave im Geist der Abtötung, heiliger Trauer und beharrlichen Gebetes begangen. Die drohende Anarchie wird sicher nur vermieden werden können, wenn die Mahnungen der Enzyklika allenthalben tatkräftigen Widerhall finden.

3. *Vom Kardinalskollegium.* Kardinal Friedrich Gustav Piffl, seit 1. April 1913 Fürsterzbischof von Wien, hat sich im Dienste der Kirche und seines Volkes aufgerieben. Im 68. Lebensjahr wurde er am 21. April rasch abberufen, ein schwerer Verlust für das katholische Österreich, das Kardinalskollegium und den gesamten Episkopat. Durch fast zwei Jahrzehnte trug er den Hirtenstab in schwerster Zeit, ein gütiger, kluger, überaus tatkräftiger Hoherpriester. Über den Heimgegangenen schrieb Fürstbischof Dr F. Pawlikowski im „Grazer Volksblatt" u. a.: „Der Zusammenbruch des alten Reiches, der Umsturz aller Ordnung, die über den kleinen Rumpfstaat zuletzt hereinbrechende bittere Not stellten ihn vor ungeheure Aufgaben. In dem Durcheinander dieser schweren Jahre suchte alles nach einem festen Stützpunkt. Das war damals entschieden einzig nur noch die Kirche. Und Kardinal Piffl hat diese Stütze bewundernswert vertreten. Es läßt sich heute kaum mehr übersehen, wieviel Tausenden treuer Staatsbürger er in diesen Tagen der Erregung und Erbitterung Trost und Kraft geboten. Noch weniger wird es sich klar feststellen lassen, wie vielen notbedrängten Menschen er seine hilfreiche Hand geboten und sie vor Verzweiflung bewahrt hat . . ." — Gott allein weiß, in welchem Maße der Wiener Oberhirt mit mühsam erlangten Spenden Verarmte, Dürftige und Leidende unterstützen konnte. Seine Sorge um die seelische Not war vorbildlich. Bei beschränkten Mitteln hat er seit Kriegsende zehn neue Kirchen in Wien gebaut; andere sind noch im Bau. In vielen Hunderten von katholischen Vereinen hat er gesprochen, manchmal an einem Sonntag in drei, vier Versammlungen. Seinen Worten folgten immer die Taten. Daß dieser Franziskusmensch den Opfermut bis zur

Selbstentäußerung gleichsam personifizierte, bedürfnislos wie ein Kapuziner lebte, sicherte seiner Arbeit stärkste Wirkung. Das erzbischöfliche Schloß in Ober-St. Veit räumte er dem Canisiuswerk zur Behebung des Priestermangels ein; seine Sommerresidenz Kranichberg machte er zu einem Erholungsheim für Dienstmädchen; seine Privatgemächer unterschieden sich in nichts von Mönchszellen. Er verfügte über eine außerordentliche Arbeitskraft; er selbst erledigte eine gewaltige Korrespondenz. Es heißt, daß er keine Predigt oder Ansprache ohne Vorbereitung hielt. Ungetrübte Liebenswürdigkeit und hervorragende Klugheit waren ihm eigen. Wie wenige verstand er es, mit knappen Worten immer ein zutreffendes Urteil zu bilden, Mißverständnisse auszugleichen und Schwierigkeiten zu beheben. Voll und ganz findet auf Kardinal Piffl das Schriftwort (Eccli 44) Anwendung: „Ecce sacerdos magnus, qui in diebus suis placuit Deo et inventus est justus et in iracundia factus est reconciliatio — Siehe ein Hoherpriester, der in seinen Tagen gottgefällig und gerecht war und zur Zeit des Zornes versöhnend wirkte."

Am 31. März feierte Kardinal Lépicier (geb. am 28. Februar 1863 zu Vaucouleurs in Frankreich) das 50jährige Jubiläum seiner Profeß im Servitenorden. Dem von ihm zelebrierten Pontifikalamt in S. Marcello wohnten zahlreiche Mitglieder des Regular- und Säkularklerus bei. Nachmittags fand im internationalen Collegio S. Alessio Falconieri ein musikalisch-literarischer Festakt statt. Ein Schreiben des Hl. Vaters wurde verlesen und P. Moore, Generalprior des Servitenordens, schilderte die vorzüglichen Verdienste des Kardinals um denselben. In seiner Antwort pries der Jubilar u. a. die herrliche Gnade des Ordensberufes, Quelle anderer unzähliger Gnaden. — Das päpstliche Schreiben enthält Worte warmer Anerkennung für Lépiciers rastlose Tätigkeit als Gelehrter, Schriftsteller, Apost. Visitator in England, Schottland, Indien und Afrika; als päpstlicher Legat nahm er an den Jubiläumsfestlichkeiten zu Ehren der hl. Jeanne d'Arc und am Internationalen Eucharistischen Kongreß in Karthago teil.

Kardinal Pietro Gasparri, der frühere langjährige Staatssekretär, vollendete am 5. Mai sein 80. Lebensjahr und beging zugleich sein 25jähriges Kardinalsjubiläum, obwohl erst am 16. Dezember ein volles Vierteljahrhundert seit seiner Aufnahme ins Hl. Kolleg verflossen sein wird. In seiner Titelkirche fand am gen. Tage, Fest Christi Himmelfahrt, ein feierlicher Gottesdienst statt, dem auch viele Diplomaten beiwohnten. Der Papst ehrte seinen erfolgreichen Mitarbeiter durch ein herzliches Schreiben, worin die umfangreiche, segensvolle Tätigkeit Gasparris als Lehrer des Kirchenrechts, als Apost. Delegat und besonders als Staatssekretär gepriesen wird. Auch nach seinem Rücktritt habe der Kardinal Wertvolles geleistet, indem er einen nach

Gehalt und Form vortrefflichen „Catechismus Catholicus" besorgte, eine neue, der gegenwärtigen Gesetzgebung angepaßte Auflage seines geschätzten Werkes über das katholische Eherecht vorbereite und an der Spitze der Kardinalskommission für die Kodifikation des Rechts der orientalischen Kirche alles prüfe und mit großer Klugheit die Erörterungen leite. Der Papst wünscht dem Kardinal Gasparri einen langen, heiteren Lebensabend.

Durch den Tod des Kardinals Piffl ging die Zahl der Mitglieder des Hl. Kollegiums auf 54 zurück, so daß 16 Kardinalshüte vakant sind; bekanntlich hat Papst Sixtus V. (1585—90) die Zahl der Kardinäle auf 70 festgesetzt, doch wurde dieselbe bisweilen überstiegen. Dem Senat der Kirche gehören gegenwärtig 26 Italiener und 28 Nichtitaliener an, nämlich 6 Franzosen, 4 Deutsche, 4 Nordamerikaner, 3 Spanier, 2 Polen, je 1 Belgier, Brasilianer, Engländer, Holländer, Irländer, Österreicher, Portugiese, Tscheche und Ungar. 43 Kardinäle sind aus dem Weltklerus, 11 aus dem Ordensklerus hervorgegangen. Unter den 25 Kurienkardinälen gibt es 5 Nichtitaliener; es sind der Deutsche Ehrle, der Franzose Lépicier, der Holländer Van Rossum, der Österreicher Frühwirth und der Spanier Segura y Saenz, den die neuen republikanischen Machthaber genötigt haben, auf sein Erzbistum Toledo zu verzichten. Die von Leo XIII. kreierten Kardinäle sind alle tot bis auf Leo von Skrbensky, der infolge eines Autounfalls seit Jahren zur Untätigkeit verurteilt ist. Es sind noch 8 von Pius X., 14 von Benedikt XV. und 31 von Pius XI. ernannte Kardinäle am Leben; 48 sind unter dem jetzigen Pontifikat gestorben. Das letzte Konsistorium fand im Juli 1930 statt.

4. *Schweiz: Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen in Freiburg. Todesfälle.* Anläßlich der Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen ging dem Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, Msgr. Besson, ein päpstliches Schreiben vom 22. Mai zu. Es heißt darin, daß Pius XI. jetzt, wo 350 Jahre seit der Approbation der ersten Marianischen Kongregation verflossen sind, der seit sieben Jahrhunderten der Unbefleckten Empfängnis Mariä geweihten Kirche in Freiburg den Titel einer Basilica minor verleiht; vom gen. Gotteshause verbreitete sich die Marienverehrung über das ganze Land ringsum; dort hat der hl. Petrus Canisius eine Marianische Kongregation zur Erneuerung des christlichen Volkslebens gegründet. Der Hl. Vater beglückwünscht den Bischof und die Kongreganisten zu den Werken der Barmherzigkeit und Liebe, die auf dem Boden der Marienverehrung gedeihen. Die Liebe und Anhänglichkeit an die glorreiche Himmelskönigin möge in den Herzen immer lebendiger werden und die Zahl der Kongreganisten ständig wachsen. — Der am 28. Mai in Freiburg veranstaltete Vertretertag der Marianischen Kongregationen war von Präsides, Präfekten und

Präfektinnen der Männer-, Jungmänner- und Studenten- sowie der Frauen- und Jungfrauenkongregationen aus der Schweiz, Frankreich, England, Deutschland und Italien beschickt. Die Tagung gliederte sich in eine deutsche und eine französische Sektion. In der deutschen Sektion faßte man nach einer Reihe gediegener Referate eine Entschließung grundsätzlicher Natur über die Rolle der Kongregationen in moderner Zeit. Sie enthält folgende Hauptsätze: 1. Die Selbstheiligung durch eine ganz besondere Verehrung der Gottesmutter muß auch heute das erste Ziel sein und bleiben. 2. Diese Selbstheiligung ist nur dann echt, wenn sie sich im Apostolat auswirkt. Um dies zu erreichen, wird die Kongregation auf die Heranbildung einer Elite hinarbeiten, d. h. einer Auswahl, verstanden nicht im Sinn einer beschränkten Zahl, sondern im Sinn des ursprünglichen Kongregationsgeistes. Also Elite, die sich nicht in frommer Selbstgefälligkeit abschließt, sondern apostolisch im weitesten Sinn wirken will, indem sie entsprechend ihrer Eigenart auf allen Gebieten der Kath. Aktion arbeitet gemäß den Weisungen der Päpste. Im Hinblick auf die heutige soziale Not wird sie besonders karitativ, in Berücksichtigung der Weltnot in den Missionen missionarisch zu wirken suchen. Es wurde angeregt, bei nächstpassender Gelegenheit einen deutsch-schweizerischen Schulungskurs für die Kongregationsvorstände abzuhalten.

Am 6. Mai starb Msgr. Dr Georgius Schmid von Grüneck, seit Mai 1908 Bischof von Chur, im 81. Lebensjahr. Getreu seinem Wahlspruch „Sicut bonus miles Christi" hat er während 24 Jahren das Bistum kraftvoll geleitet. Dekan der schweizerischen Bischöfe nicht nur dem Namen nach, hat er sich als solcher betätigt mit dem vollen Gewicht seiner Persönlichkeit und seines starken Willens. 1925, bei der Feier seines goldenen Priesterjubiläums, wurde der Churer Bischof durch ein päpstliches Schreiben ausgezeichnet, worin es heißt: „Unter anderen ausgezeichneten Taten wird Dir ganz besonderes Lob gezollt, weil Du die Frömmigkeit begünstigest, den katholischen Glauben im Volke zu festigen trachtest und auch nichts zu unternehmen unterließest, was zum Heil der Seelen Dir vorteilhaft schien." — „Osservatore Romano" widmete dem Heimgegangenen folgende verdiente Anerkennung: „Bischof Schmid hat während beinahe fünf Lustren mit apostolischem Eifer die Diözese geleitet, in der die Katholiken unter protestantischen Mehrheiten zerstreut leben. Unter seiner bischöflichen Regierung blühten die katholischen Missionsstationen im Kanton Zürich und in den reformierten Gegenden Graubündens auf. Klerus und Volk der ausgedehnten Diözese wissen, daß der Tod ihnen einen guten und wachsamen Vater, einen weisen Vorgesetzten, einen treuen Oberhirten, einen kraftvollen Verteidiger der Rechte Gottes und der Kirche entrissen hat." — Durch seinen Tod wurde jedoch

der Bischofssitz des hl. Luzius nicht verwaist. Denn nach dem zu Anfang lfd. Jahres erfolgten Ableben des Weihbischofs Dr A. Gisler hatte der Hl. Vater durch Bulle vom 30. März den bisherigen Generalvikar des Bistums, Msgr. Dr L. Vincenz, zum Weihbischof und Koadjutor Msgr. Schmids von Grüneck mit dem Recht der Nachfolge ernannt. Dessen Bischofskonsekration nahm am 22. Mai der päpstliche Nuntius Msgr. P. di Maria vor, assistiert vom Titularerzbischof R. Netzhammer O. S. B. und vom St. Gallener Bischof Dr Aloisius Scheiwiler. Daß Schmerz und Freude ihre Fäden in diese Festlichkeit woben, das deutete der neue Oberhirt Msgr. Laurentius Matthias Vincenz nachher fein und vornehm an in einem packenden Toast, der mit der Erinnerung an die Vergangenheit einen freudigen Ausblick in die Zukunft verknüpfte.

Die katholische Schweiz hat einen ihrer besten Priester verloren, gleich verehrungswürdig als Mensch wie als kirchlicher Würdenträger. Msgr. Jos. Anton Müller, seit 1906 Domdekan und Generalvikar von St. Gallen, starb Mitte Mai im 76. Lebensjahre. Zuerst als Kanzler, dann in den gen. Ämtern hat er unter vier Bischöfen der Bistumsverwaltung große Dienste geleistet, war aber daneben unermüdlich in der Seelsorge tätig. 1913, beim Tode des Bischofs Ferd. Rüegg, wählte das Domkapitel einstimmig den bewährten Domdekan und Generalvikar zu dessen Nachfolger. Obwohl er sich sagen durfte, daß er in die Verwaltung eingeweiht war wie kaum ein zweiter und daß Klerus und Volk ihm volles Vertrauen entgegenbrachten, war er nicht zur Annahme der Bischofswürde zu bewegen. Als ihm ein Jahr später die Würde eines Apost. Protonotars zuteil geworden, machte er zeitlebens davon nur den bescheidensten Gebrauch; die Insignien trug er fast nie. Bischof Scheiwiler hielt seinem hochverdienten Generalvikar eine liebevolle, lebenswahre, sehr zu Herzen gehende Leichenrede. — Als Nachfolger von Msgr. Anton Müller wurde Dr August Zöllig, Dekan und Stadtpfarrer in Rorschach, zum Domdekan der Diözese St. Gallen gewählt. Diese Wahl geschah durch den katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen, gemäß den organisatorischen Bestimmungen des Bistums St. Gallen, wie sie im Bistumskonkordat von 1847 niedergelegt sind; somit haben auch Laien bei der Wahl des zweithöchsten Würdenträgers dieser Diözese mitzuwirken. Gewöhnlich wird der Domdekan vom Bischof zugleich als sein Generalvikar bezeichnet.

Zur kirchenpolitischen Lage in der Tschechoslowakischen Republik.

Die Vereinbarungen des sogenannten „Modus vivendi" vom 2. Februar 1928.

Von *Prof. Dr J. Schlenz.*

In jüngster Zeit wurden wiederholt Stimmen laut, die über den sogenannten *„Modus vivendi"* nähere Aufklärungen verlangten, als ob der Wortlaut jener, zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vereinbarungen der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben worden sei. Das ist nicht richtig; denn jener Vertrag wurde anfangs Februar 1928 sogar in den Tagesblättern veröffentlicht. Ebenso berichtete Minister Dr Benesch in der Außenausschußsitzung vom 31. Jänner 1928 ausführlich über die Vorverhandlungen und den Inhalt dieses Vertrages.[1]) Doch läßt sich nicht leugnen, daß weite Kreise über den „Modus vivendi" wenig unterrichtet sind; es dürften daher die folgenden Ausführungen begründet erscheinen.

1. Verhandlungen.

Was zunächst die dem Abschlusse des genannten Vertrages *vorausgehenden Verhandlungen* betrifft, so waren dieselben außerordentlich schwierig, mitunter drohten sie überhaupt zu scheitern.

Vor allem galt es, mit manchen Vorurteilen zu brechen. Einflußreiche politische Kreise und mächtige Parteien der Tschechoslowakei waren derartigen Verträgen mit dem Apostolischen Stuhle abgeneigt. Hatte man doch in dem *ersten Entwurfe* der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 im § 121 bereits den Grundsatz aufgestellt: „Zwischen Staat und Kirche ist der Zustand der Trennung einzuführen." In der Gesetzesvorlage des Abgeordneten Dr Bartoschek vom 26. Mai 1920 kam diese Tendenz in der schroffsten Form zum Ausdruck. Doch siegten schließlich die Grundsätze einer ruhigeren Realpolitik; denn bei der Behandlung verschiedener kirchenpolitischer Fragen, so besonders betreffs der Abgrenzung der Diözesen, der Verteilung der Kirchen- und Stiftungsgüter und anderer höchst verwickelter Fragen, wie solche vor allem in der *Slowakei* und zum Teil auch mit dem Auslande zu lösen waren, erkannte man immer deutlicher die Notwendigkeit, mit dem Apostolischen Stuhle wenigstens über die wichtigsten Fragen gewisse Vereinbarungen zu treffen, zumal man bald wahrnahm, daß mehrere Staaten bereits derartige Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle eingeleitet hatten, die dann zum Abschluß von Konkor-

[1]) Siehe unten!

daten führten, so Bayern (1925), Polen (1925), Rumänien (1927, bezw. 1929),[2]) Preußen (1929) u. a. Doch führten die langjährigen Verhandlungen wegen des Widerstandes mächtiger, kirchenfeindlicher Parteien und einflußreicher Politiker nicht, wie anderwärts, zu einem Konkordate, sondern lediglich zur beiderseitigen Annahme einiger Grundsätze, die sich auf die unaufschiebbare Lösung gewisser kirchenpolitischer Fragen beziehen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in dem sogenannten *„Modus vivendi"* zusammengefaßt. Der Wortlaut des Vertrages wurde in Rom am 17. Dezember 1927 endgültig formuliert und am 20. Jänner 1928 vom Ministerrate der Tschechoslowakischen Republik angenommen, worüber Minister Dr Benesch in einer, jenen Vertrag enthaltenden Note vom 29. d. M. dem Kardinal Gasparri offizielle Mitteilung machte.[3]) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen erstattete Minister Benesch in der Sitzung des Außenausschusses vom 31. Jänner 1928 einen Bericht, der allerdings diplomatisch vorsichtig und so allgemein gehalten ist, daß man keinen klaren Einblick in den Gang jener Verhandlungen gewinnen kann.

Doch sei der Bericht in Anbetracht der Bedeutung jenes Vertrages hier angeführt. Der Minister führt hiebei u. a. aus: „Die Frage betreffs der Beziehungen der Tschechoslowakischen Republik zum Vatikan war unmittelbar nach dem Umsturze durch die politischen Verhältnisse erstanden. Die damaligen Regierungen betonten in ihren Kundgebungen das Programm der *Trennung von Kirche und Staat,* wie sie *heute noch* auf dem Programme der Mehrzahl unserer politischen Parteien, *auch der Regierungsparteien,* steht. Sie faßten dies stets in dem Sinne auf, daß die geplante Trennung in geeigneter Zeit, in gemäßigtem Geiste und im Einvernehmen mit dem Vatikan durchgeführt werden solle und daß die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan aus Gründen, die uns allen einleuchten, in jedem Falle erhalten bleiben müßten.

Auf Grund dessen hatte ich in den verflossenen Jahren, namentlich seit dem Jahre 1921 bis zu den letzten Augenblicken oft Gelegenheit, in diesem Sinne über aktuelle kirchenpolitische Fragen einerseits mit dem Vertreter des Vatikans in Prag, andererseits bei meinen *drei* Reisen nach Rom direkt mit den Repräsentanten des Vatikans zu verhandeln. Auch einzelne unserer Vertreter beim Vatikan haben sich konsequent an diese Richtlinien gehalten. Bei meiner ersten Reise im Jahre 1921 erörterte ich mit Kardinal Gasparri unsere aktuellen Kirchenfragen in ihrem ganzen Umfange; bereits damals einigten wir

[2]) Am 19. Mai 1927 formell beschlossen, aber erst am 7. Juli ratifiziert.

[3]) Siehe den Wortlaut dieser „Note" unten!

uns über ein gewisses *provisorisches Regime* und Vorgehen, nachdem wir uns über die Notwendigkeit verständigt hatten, zwischen der Prager Regierung und dem Vatikan die Frage der Ernennung der kirchlichen Würdenträger und der neuen Aufteilung der Diözesen im Rahmen der Grenzen der Republik zu besprechen. Wir berührten auch andere, damals aktuelle Kirchenfragen, die im Laufe der Zeit *via facti* erledigt wurden, so daß sie nun nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen sein mußten. Nach meiner Rückkehr aus Rom hatte ich Gelegenheit, über diese Verhandlungen im Plenum des Parlamentes zu berichten, wo dieser Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Auf Grund der damaligen mündlichen Verhandlungen, die inzwischen in einem unterzeichneten Akte Ausdruck erhielten, kam es vorerst zur Ernennung dreier slowakischer und einiger anderer Bischöfe in den übrigen Ländern der Republik. Diese Verhandlungen bildeten während einiger Zeit unserer nationalen Koalition die Grundlage unserer Kirchenpolitik. Obwohl wir in Sachen der Bischofsnominierungen prinzipiell den radikalen Standpunkt verteidigt hatten, den *einige* unserer Juristen einnahmen, und betreffs der Diözesen verlangten, daß der Vatikan sofort an die praktische Aufteilung derselben schreite, zog sich doch das provisorische Regime aus einer ganzen Reihe von Gründen hinaus. Wir führten einfach praktisch durch, was nun formell niedergeschrieben und unterzeichnet wurde, da wir damals wegen einer ganzen Reihe rein praktischer Schwierigkeiten nicht sofort zur formellen Durchführung dieses Abkommens gelangen konnten, beispielsweise deshalb, weil wir uns wegen dieser oder jener Persönlichkeit nicht zu einigen vermochten oder wegen der durch Beschlagnahme der Kirchen[4]) hervorgerufenen Schwierigkeiten, wegen der Schwierigkeiten der Bodenreform u. a. m.

Die Regierungsmehrheit war damals bereits darin einig, daß diese Verhältnisse wenigstens für eine gewisse Zeit irgendwie stabilisiert und normalisiert werden müßten, namentlich deshalb, weil wir bei jeder Ernennung von Bischöfen stets Schwierigkeiten und Konflikte hatten, Schwierigkeiten mit den Bischöfen, die ihren Sitz auf fremdem Territorium hatten und ihre Jurisdiktion auf unserem Territorium durchführten. Wir hatten ferner Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechten, die unserem Schulministerium in einer Reihe von Kultusfragen erwuchsen; wir hatten Schwierigkeiten mit der Bodenreform auf den Kirchengütern u. s. w. Trotzdem waren wir in den Jahren 1923 und 1924 bereits so weit, daß über die Zusammensetzung einer Kommission, die mit der Aufteilung der Diözesen beginnen sollte, zwischen uns und dem Vatikan verhandelt wurde.

[4]) Durch Anhänger der tschechoslowakischen (akatholischen) Religionsgemeinschaft.

Zu gleicher Zeit wurde sowohl von Seite des Vatikans als auch von unserer Seite zum ersten Male in konkreter Weise die Möglichkeit diskutiert, dem gegenseitigen Verhältnisse und unseren Forderungen bezüglich der Diözesen und unseres Einflusses auf die Ernennung von kirchlichen Würdenträgern in einer konkreten Vereinbarung über diese Fragen Ausdruck zu verleihen. Der päpstliche Nuntius Marmaggi gab mir damals einen präzis formulierten Vorschlag des Vatikans über diese Fragen; ich selbst habe nach Verständigung mit den damaligen interessierten Mitgliedern der Regierung und den politischen Parteien einen Antrag gestellt, der mehr *unseren* Wünschen entsprechend, keinerlei Präjudiz für die künftige Entwicklung geschaffen und keinerlei innerpolitische Fragen berührt hätte, so zwar, daß keine politische Partei dadurch in ihrem Programm tangiert worden wäre und der Antrag den Forderungen unseres Staates voll Genüge geleistet hätte. Nachdem ich damals von allen interessierten Faktoren die Zustimmung zu dem auf diesen Prinzipien basierenden Abkommen erhalten hatte, bereitete ich bereits im Jahre 1924 die Durchführung dieses Programmes vor.[5]) Den Vorschlag überreichte ich jedoch *nicht*, weil damals bei einigen der strittigen Fragen zwischen beiden Parteien nicht alles für eine erfolgreiche Verhandlung vorbereitet war.

Indessen aber *komplizierte* sich einigermaßen unser Verhältnis zum Vatikan. Im Parlamente tauchten verschiedene Anträge über kirchenpolitische Fragen auf; es kam zu Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Feiertage und kurz darauf entstand der Zwist über die Feier des *Johannes-Hus-Gedenktages*. So kam es zu dem bekannten Konflikte, der in der *Abreise* des Nuntius Marmaggi gipfelte und die Regierungserklärung vom 18. Juli 1925 hervorrief, die einerseits das bisherige Vorgehen der Regierung verteidigte, andererseits aber alsbald erklärte, alle aktuellen Kirchenfragen mit dem Vatikan *friedlich* erledigen zu wollen, unter Respektierung der Überzeugungen und der religiösen Interessen aller ihrer Staatsbürger, in vollem Ausmaße und ohne ihrem religiösen Empfinden in irgend einer Weise zu nahe zu treten.

Die Abreise des Nuntius Marmaggi bedeutete in keiner Weise eine Unterbrechung der Beziehungen mit dem Vatikan und überhaupt keine Unterbrechung der Verhandlungen, einerseits über den eben entstandenen Konflikt, andererseits über die Lösung der kirchenpolitischen Fragen, gemäß den Vorschlägen, die wir einander gegenseitig schriftlich oder mündlich unterbreitet hatten. In den Jahren 1925 und 1926 wurde in diesem Sinne eine ganze Reihe diplomatischer Noten zwischen uns und dem Va-

[5]) Über viele Vorgänge jener Zeit berichten interessante Einzelheiten der „Osservatore Romano" Nr. 198, vom 28. August 1925, „Kipa" 2. September 1925 u. a.

tikan ausgetauscht, womit die Verhandlungen, wenigstens in gewissem Sinne, fortgesetzt wurden, in gleichem Geiste und in gleichem Sinne, wie in den vergangenen Jahren.

In den ersten Monaten des Jahres 1927 kam es schließlich dazu, daß ich dem Repräsentanten der päpstlichen Nuntiatur in Prag einen endgültigen *Einigungsvorschlag* in den Fragen unterbreitete, über die bisher verhandelt worden war. Der Vatikan stimmte der Verhandlung über alle strittigen Fragen zu, war jedoch der Meinung, daß es notwendig sei, auch die Frage über die Hus-Feierlichkeiten und die Abreise des Nuntius Marmaggi zu erledigen. So kam es im April 1927 zu definitiven Verhandlungen über alle diese Fragen, die in den jüngsten Tagen mit einer völligen Verständigung in allen Punkten schlossen.

Im April 1927 kam der päpstliche Delegierte, *Msgr. Ciriaci,* nach Prag, mit dem ich Gelegenheit hatte, alle diese Fragen im Prinzipe durchzugehen und auf den Standpunkt der Regierung zu verweisen, der in allen diesen Fragen sehr gemäßigt war. Ich will gleich hier betonen, daß wir schon damals auf der einen wie auf der anderen Seite den gegenseitigen guten Willen feststellen konnten, den Streit im Interesse beider Parteien zu beendigen, ohne Prestigefragen und ohne Rekriminationen, so wie es in jedem Streit von internationalem Charakter richtig und gut ist. Nachdem Msgr. Ciriaci in Prag einerseits unseren Standpunkt, andererseits auch die Tatsache festgestellt hatte, daß in verschiedenen Dingen die *Informationen* über unsere Verhältnisse und Gesichtspunkte ergänzt und korrigiert werden müßten, trug er durch seine beiden Reisen nach Prag wesentlich zur Annäherung beider Parteien bei. Diese Entwicklung wurde durch zwei Reisen des Gesandten Krofta nach Rom vollendet, so daß bei seinem zweiten Besuche in Rom bereits an den Versuch gedacht werden konnte, den Streit über die Hus-Feier zu lösen; andererseits wurde der ganze Komplex kirchenpolitischer Fragen nach den von der Prager Regierung erteilten Instruktionen und nach dem Antrage verhandelt, den ich im Frühjahre 1927 in Rom übergeben hatte. Es kam zur Paraphierung des Textes, der sodann am 20. Jänner vom Ministerrate als ‚Modus vivendi' zwischen uns und dem Vatikan gutgeheißen wurde."

2. Wortlaut des „Modus vivendi".

Der authentische *Wortlaut*[6]) des genannten Vertrages findet sich in der seinerzeit auch in der Presse veröffentlichten offiziellen *„Note"*, welche Minister Dr Benesch am 29. Jänner 1928 im Namen der tschechoslowakischen Regierung durch Vermittlung des Vertreters des Apostolischen Stuhles in Prag, Msgr. Ritter, dem Vatikan übersandte; sie lautet:

[6]) Der offizielle Wortlaut ist in den *Acta Apost. Sedis* 1928, S. 65 ff. abgedruckt.

„An Seine Eminenz Kardinal Gasparri, Staatssekretär des Heiligen Stuhles, Rom.

Eminenz! Bereits seit einigen Jahren hatte die Regierung der Tschechoslowakischen Republik die Ehre, mit dem Heiligen Stuhle die Regelung bestimmter politisch-religiöser Fragen durchzuberaten, die zwischen beiden Parteien bisher noch unerledigt waren. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 17. Dezember 1927 von den Vertretern beider Parteien paraphiert und es wurde beschlossen, daß es sowohl dem Heiligen Stuhle als auch der tschechoslowakischen Regierung zur Genehmigung vorgelegt und nach dem Austausch von Reversalnoten zwischen dem Staatssekretär des Heiligen Stuhles und dem Außenminister der Tschechoslowakischen Republik in Gültigkeit treten werde.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen im Namen der tschechoslowakischen Regierung mitzuteilen, daß diese am 20. Jänner 1928 zu jenem Übereinkommen (modus vivendi) ihre Zustimmung gegeben habe, dessen definitiver Text zwischen Msgr. Borgoncini Duca und Herrn K. Krofta im Dezember 1927 folgendermaßen vereinbart wurde:

I. ‚Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung einigten sich auf dem Grundsatze, daß kein Teil der Tschechoslowakischen Republik einem Ordinarius untergeordnet werden solle, dessen Sitz sich *jenseits der Grenzen* des tschechoslowakischen Staates befindet und daß auch keine tschechoslowakische Diözese über die Staatsgrenzen hinausreichen werde. Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung werden über die neue Abgrenzung und die Dotierung der Diözesen ein Übereinkommen treffen. Zwecks Vorbereitung dieses Übereinkommens werden binnen zweier Monate *zwei* voneinander unabhängige Kommissionen eingesetzt werden; die erste Kommission wird der Heilige Stuhl aus den Delegierten aller interessierten Diözesen unter dem Vorsitze des Vertreters des Heiligen Stuhles in Prag und die zweite die tschechoslowakische Regierung aus den Vertretern der interessierten Diözesen und Experten bilden.‘

II. ‚Die Verwaltung der kirchlichen immobilen und mobilen Güter in der Tschechoslowakei, die gegenwärtig unter Zwangsverwaltung stehen, ist eine provisorische bis zu der im vorigen Absatze erwähnten Einigung, und einer Kommission unter dem Vorsitze des Episkopates des betreffenden Gebietes anvertraut.‘

III. ‚Die Ordens- und Mönchskongregationen, deren Ordenshäuser in der Tschechoslowakei sich befinden, werden nicht den Ordensvorstehern der Provinzialhäuser der gleichen Orden und Kongregationen *im Auslande* unterstehen. Wenn die Errichtung einer Provinz in der Tschechoslowakei unmöglich ist, werden diese tschechoslowakischen Ordenshäuser direkt dem *Generalate* unterstellt. Zu Provinzialen und Vorstehern von Ordenshäusern,

die direkt dem Generalate unterstellt sein werden, werden tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt werden.'

IV. ‚Der Heilige Stuhl wird, bevor er zur Ernennung von Erzbischöfen, Diözesanbischöfen, Koadjutoren cum iure successionis und des Armee-Ordinarius schreitet, der tschechoslowakischen Regierung den Namen des Kandidaten bekanntgeben, damit er sich vergewissern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine *politischen* Bedenken hegt. Die angeführten kirchlichen Würdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein. Unter *Einwendungen politischer Art* sind alle Einwendungen zu verstehen, welche die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z. B. daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ. Der Name des Kandidaten, der vom Heiligen Stuhle der Regierung angegeben wurde, und auch die diesbezüglichen Verhandlungen werden geheim gehalten. Die Bestimmungen über den Armee-Ordinarius werden nur in dem Falle in Gültigkeit treten, daß das System der selbständigen religiösen Fürsorge für Soldaten aufrecht erhalten bleibt. In diesem Falle wird außer auf Einwendungen politischer Art auch auf solche Einwendungen Rücksicht genommen werden, die sich auf die Stellung des Kandidaten in der Armee beziehen.'

V. ‚Die Würdenträger, die im vorigen Absatze genannt wurden, werden nach ihrer Ernennung durch den Heiligen Stuhl, noch bevor sie ihr Amt antreten, mit folgenden Worten den Eid der Treue dem tschechoslowakischen Staate leisten:

‚Iuro et promitto, sicut decet Episcopum, fidelitatem Reipublicae Cecoslovacae necnon nihil me facturum, quod sit contra salutem, securitatem, integritatem Reipublicae.' (‚Ich schwöre und verspreche, wie es einem Bischofe geziemt, der Tschechoslowakischen Republik Treue, und daß ich nichts unternehmen werde, was gegen das Wohl, die Sicherheit und die Integrität der Republik verstoßen würde.')

VI. ‚Die tschechoslowakische Regierung wird dafür sorgen, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem Modus vivendi ehestens angepaßt werden."

Zum Schlusse erklärt Minister Dr Benesch, daß die Regierung *„immer bestrebt war,* allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern, was übrigens in diesem Übereinkommen seinen Widerschein findet". Die tschechoslowakische Regierung werde „sowohl bei der Durchführung dieses Übereinkommens als auch bei der Lösung von Fragen, die zwischen den

beiden Parteien vielleicht noch auftreten könnten, in gleichem Geiste vorgehen".

Vorstehende Note des Ministers Benesch beantwortete der Kardinal-Staatssekretär *Gasparri* in einem Schreiben vom 2. Februar 1928 wie folgt: „Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Seiner Heiligkeit hat die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß der Heilige Vater nachstehenden Modus vivendi zwischen dem Heiligen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik genehmigt hat: (Hier folgt der Text wie oben.) Der unterzeichnete Kardinal ist glücklich, Euer Exzellenz die lebhafte Befriedigung des Heiligen Stuhles ausdrücken zu können für den Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit, von dem die Verhandlungen über den ‚Modus vivendi' getragen waren. Der Heilige Stuhl ist sicher, daß derselbe Geist auch bei der Prüfung der *noch schwebenden Fragen* herrschen wird, die durch den gegenwärtigen ‚Modus vivendi' nicht geregelt wurden, sowie bei der Regelung jeder anderen Frage, die in Zukunft entstehen könnte. Derselbe Kardinal benützt gern die Gelegenheit, Euer Exzellenz die erneute Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu geben.[7]) P. Kard. Gasparri."

Mit dem Austausch der angeführten diplomatischen Noten galt der Vertrag als beiderseits angenommen und verpflichtend.

3. Bemerkungen zum „Modus vivendi".

Zur Erläuterung obiger Vereinbarungen sei folgendes angeführt: Nach *Art. 1* sollen die Grenzen der tschechoslowakischen Diözesen den Staats-, bezw. Landesgrenzen in dem Sinne entsprechen, daß weder eine Diözese des Auslandes in tschechoslowakisches Staatsgebiet, noch eine tschechoslowakische Diözese in das Ausland hineinreiche. Nach der gegenwärtigen Begrenzung der Diözesen finden sich beide der bezeichneten Rechtsverhältnisse in der Tschechoslowakei; einige derselben bestanden bereits früher, die meisten aber haben sich erst aus der nach dem Weltkriege erfolgten Grenzregulierung, namentlich im Süden und Südosten, ergeben.[8]) So gehört zur kirchlichen Verwaltung der Prager Erzdiözese die politisch zu Preußisch-Schlesien gehörige Grafschaft *Glatz,* die nach dem Prager Schematismus vom Jahre 1930 im ganzen 55 Pfarreien und 9 Lokalkaplaneien zählt. Die Erzdiözese Olmütz hat in Preußisch-Schlesien einen Anteil, der drei Dekanate mit 46 Pfarreien umfaßt. Die slowakischen Diözesen Rosenau und Kaschau (Košice) haben beide etwa den vierten Teil ihrer Pfarreien in Ungarn.

[7]) Abgedruckt im „Osservatore Romano" vom 3. Februar 1928; deutsch u. a. bei *Grentrup,* Die kirchliche Rechtslage deutscher Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Berlin 1928, S. 369.

[8]) Siehe Slovnik veřejného práva českosl. XIV, S. 672 ff., Brünn, 1930; *Hronek,* Schematismus, Prag 1925, u. a.

Die früher zur Kirchenprovinz Erlau gehörige Diözese *Zips* hatte in Polen einen Anteil mit 18 Pfarreien, die aber 1920 an die polnische Diözese Krakau abgetreten wurden.

Andererseits haben einige *ausländische* Diözesen mehr oder minder große, ihrer *kirchlichen* Verwaltung unterstehende Gebiete in der Tschechoslowakischen Republik. So hat die *Breslauer* Erzdiözese 67 Pfarreien, 22 Lokalien und über 222.000 Katholiken auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Die ungarische Erzdiözese *Gran* hat in der Slowakei 392 Pfarreien. Die zu Rumänien gehörige Diözese Szathmár hat in der Slowakei und in Karpato-Rußland gegen 45 Pfarreien. Kleinere, in der Tschechoslowakei gelegene Gebiete haben außerdem: St. Pölten zwei Pfarreien in Südböhmen; die Wiener Erzdiözese vier Pfarreien in Mähren; die zu Ungarn gehörige Erzdiözese Erlau einen Teil einer Pfarrei in der Slowakei.

Was die *griechisch-katholischen* Kirchensprengel betrifft, so reicht die Diözese Munkacz mit einer Pfarrei nach Ungarn. *Elf*, politisch zu Rumänien gehörige Pfarreien wurden 1922 an die Apostolische Administratur von Sereth abgetreten. Die griechisch-katholische Diözese Samosz-Ujvar, politisch zu Rumänien gehörig, hat sechs Pfarreien auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Andererseits liegen von der zur Tschechoslowakei gehörigen griechisch-katholischen Diözese Eperjes (Přešov) 27 Pfarreien in Ungarn; von diesen wurden acht dem griechisch-katholischen Bistum Haidudorog zugeteilt, 19 Pfarreien bilden die Apostolische Administratur Miskolcz.

Aus den nach dem Weltkriege erfolgten politischen Grenzregulierungen ergaben sich aber noch andere Schwierigkeiten. Manche, in der Tschechoslowakei gelegene Diözesen sind nun sehr klein; so hat die Diözese *Rosenau* eine sehr große Anzahl in Ungarn gelegener Pfarreien verloren; sie besitzt gegenwärtig in der Tschechoslowakei bloß 81 Pfarreien. In einer, die Abgrenzung der slowakischen Bistümer betreffenden Sitzung vom 6. März 1931, erklärte daher der Vorsitzende der staatlichen Kommission, Minister Dr K. Krofta, daß nach dem Standpunkte des Arbeitsausschusses die Diözese Rosenau wegen der geringen, derzeit zu ihr gehörigen Pfarreien aufzuheben und die bisher zu ihr gehörigen Pfarreien unter die benachbarten Diözesen aufzuteilen seien. Obwohl der anwesende Rosenauer Bischof entschieden dagegen protestierte, blieb doch die Kommission bei ihrem Antrage. Aus diesen und anderen Gründen werden auch die Grenzen mehrerer slowakischer Bistümer Veränderungen erfahren. Ferner sind mehrere der genannten Bistümer infolge der neuen Staatsgrenzen aus ihren früheren *Metropolitanverbänden* und den betreffenden Kirchenprovinzen ausgeschieden, da die Grenzen der Bistümer den Staatsgrenzen angeglichen und

nach Art. I des „Modus vivendi" kein Teil der Republik einem ausländischen Oberen untergeordnet werden soll. So gehörten bisher zur ungarischen *Kirchenprovinz* Gran (lat. Strigonium; tschechisch: Ostřihom) außer der Erzdiözese Gran die Bistümer Neutra, Vezprim, Fünfkirchen, Raab, Waitzen, Neusohl, Steinamanger und Stuhlweißenburg, dann die drei griechisch-ruthenischen Diözesen Munkacz, Eperjes und Kreuz, demnach im ganzen: die Erzdiözese Gran, acht Diözesen des lateinisch-katholischen und drei Diözesen des griechisch-katholischen Ritus. Von diesen liegen die lateinisch-katholische Diözese Neutra und die griechisch-katholischen Diözesen Munkacz und Eperjes (Přešov), ebenso gegen 392 Pfarreien der Erzdiözese Gran in der Tschechoslowakei. Die ungarische Kirchenprovinz *Erlau* (tschechisch: Jager) umfaßt die Erzdiözese Erlau und vier Suffraganbistümer: Zips (tschechisch: Spiš), Rosenau, Kaschau (Košice) und Szathmár. Von diesen liegen die Bistümer Zips, Rosenau und Kaschau, ferner gegen 45 Pfarreien der Diözese Szathmár sowie ein Teil einer Pfarrei der Erzdiözese Erlau in der Slowakei; daher wird die Errichtung eines *Erzbistums* und die Organisierung einer slowakischen Kirchenprovinz, der die erwähnten Bistümer zuzuteilen wären, als notwendig sich erweisen.

Man ersieht daraus, daß die kirchliche und die staatliche Kommission, die zur Regelung der Diözesangrenzen und der damit zusammenhängenden Fragen eingesetzt wurden, nicht geringe Arbeit zu leisten haben. Die endgültige Entscheidung kommt dem Apostolischen Stuhle zu.

Nach *Art. II* des „Modus vivendi" war die über gewisse Kirchengüter der Slowakei vom Staate angeordnete Zwangsverwaltung bloß eine vorübergehende Maßnahme; mit der im Art. I erwähnten Einigung hört dieselbe auf. Bis dahin ist die Verwaltung einer Kommission unter dem Vorsitze der Bischöfe jener Gebiete anvertraut. Die hier berührten Fragen sind noch schwieriger als die Fragen betreffs der Diözesangrenzen; denn es handelt sich da um eine geeignete und gerechte Verteilung der ausländischen Ordinarien gehörigen Pfarreien sowie der Güter, welche ausländische Bischöfe, Kapitel und Klöster in der Tschechoslowakei besitzen. Gewisse Maßnahmen wurden von der tschechoslowakischen Regierung unmittelbar nach dem Umsturze getroffen. Einige Bischöfe, so die von Neutra und Neusohl, waren nach Ungarn geflohen, andere starben, so der von Rosenau, Kaschau und Zips. Da übernahm nun vorläufig die Regierung die Verwaltung der betreffenden bischöflichen Güter, ebenso der Güter jener Klöster, deren Vorgesetzte jenseits der Staatsgrenzen sich befanden. So wurden die in der Slowakei gelegenen Güter einiger ungarischer Bistümer unter Zwangsver-

waltung gestellt. Ebenso wurden alle Güter, Fonds, Herrschaften u. dgl., die unter der Verwaltung von römisch-katholischen Bischöfen, Prälaten, Kapiteln und Klöstern in der Slowakei standen, einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu diesem Zwecke eine staatliche Zentralkommission eingesetzt; doch wurde die oben erwähnte staatliche Zwangsverwaltung der bischöflichen Mensalgüter von Neutra, Neusohl und Zips bereits im Februar 1921 aufgehoben und die Verwaltung den unterdessen eingesetzten neuen Benefiziaten übergeben. Weitere Dekrete erflossen über die Ermittlung der dem Religionsfonds zugehörigen Interkalarfrüchte der verwaisten Bistümer, über die Zwangsverwaltung der in der Slowakei gelegenen Güter der ungarischen Kapitel von Raab, Erlau u. a.[9])

Nach Regelung dieser und anderer Verwaltungsfragen wurde die genannte Zentralkommission aufgehoben und die Verwaltung der bisher der Aufsicht der erwähnten Zentralkommission unterworfenen Güter der neuerrichteten Liquidationskommission übergeben, die ihre Tätigkeit mit dem 1. November 1923 aufnahm.

Näher kann hier auf die langwierigen Verhandlungen der folgenden Jahre, über welche übrigens auch manches in der oben angeführten Rede des Ministers Benesch sich findet, nicht eingegangen werden, zumal ohnedies hierüber nur wenig und nur selten berichtet wird. In jüngster Zeit verlautet, es lägen nach gründlichem Studium jener Fragen bereits sorgfältig ausgearbeitete Pläne vor, um womöglich eine gewisse Gleichförmigkeit *der Dotation* der Diözesen zu erreichen. Auch diese Vorschläge würden bereits in Rom durchberaten, so daß man in absehbarer Zeit mit der Annahme derselben rechnen könne; damit wäre dann auch den Forderungen des Art. II des „Modus vivendi" entsprochen.

Nach *Art. III* ist auch die Abhängigkeit inländischer Klöster, Orden und Mönchskongregationen von *ausländischen* Ordensoberen auszuschalten. Hier kommen vor allem in Betracht die Benediktiner von Komorn, die dem Abte vom St.-Martins-Berge unterstanden, ferner eine Reihe von Piaristenklöstern in der Slowakei, die zur Pester Ordensprovinz gehörten, kurz, es werden inländische Klöster nicht mehr ausländischen Ordensoberen unterworfen sein. In diesem Sinne wurden auch die *Provinzen* der Ordens- und Mönchskongregationen in Böhmen und Mähren reorganisiert und nach Möglichkeit inländischen Provinzialen untergeordnet. Wo die Errichtung einer inländischen Ordensprovinz unmöglich war, wurden jene Ordenshäuser unmittelbar dem betreffenden General unterworfen. Zu Provinzialen und Ordensvorstehern jener Klöster, die unmittelbar dem

[9]) Ausführlich hierüber *Dr V. Bušek* im zitierten Slovnik.

betreffenden General unterstehen, können nur tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt oder gewählt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist *Art. IV* des „Modus vivendi". In demselben wird bestimmt, daß die Ernennung der Erzbischöfe, Diözesanbischöfe, der erzbischöflichen oder bischöflichen Koadjutoren, die mit dem Rechte der Amtsnachfolge (cum iure successionis) eingesetzt werden, sowie die Ernennung des Armeebischofs durch den Apostolischen Stuhl erfolgt; doch werden zwei Beschränkungen beigefügt, nämlich 1. „die angeführten Kirchenwürdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein"; 2. wird der Apostolische Stuhl vor der Ernennung des für eines der genannten Ämter in Aussicht genommenen Kandidaten „der tschechoslowakischen Regierung den Namen desselben bekanntgeben, damit er sich versichern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine politischen Bedenken hegt".

Hiezu sei zunächst einiges über die *vor* dem Umsturze gebräuchliche Form der Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger, soweit das gegenwärtige Staatsgebiet der Tschechoslowakischen Republik in Betracht kommt, vorausgeschickt.

In den sogenannten historischen Ländern der Republik, Böhmen und Mähren, hatte der jeweilige österreichische Kaiser kraft päpstlichen Indultes das Recht, die bezeichneten Würdenträger, mit Ausnahme des Erzbischofes von Olmütz, zu ernennen. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Olmütz erfolgte auf Grund der Bulle Pius' VI. „Suprema" vom Jahre 1777 (Bull. Rom. contin. tom. V., pag. 304, § 5) durch *Wahl* des dortigen Kathedralkapitels; doch hatte der österreichische Kaiser, bezw. in seinem Namen der Kultusminister das Recht, die Wahl eines mißliebigen Kandidaten abzulehnen; daher wurde zur Wahl jedesmal ein landesfürstlicher Kommissär entsendet.

Für das Erzbistum von Prag, für die Bistümer Leitmeritz, Königgrätz, Budweis und Brünn hatte der Kaiser kraft Apostolischen *Privilegs* das Recht, die betreffenden Würdenträger zu ernennen; doch hatte er sich hiebei des Rates von Bischöfen, vor allem der betreffenden Kirchenprovinz, zu bedienen. So bestimmte das Konkordat vom Jahre 1855 im Art. XIX: „S. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft *eines Apostolischen, von seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes* dem Heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen." Dieses Recht hatte demnach der Kaiser nicht ohne weiteres als Landesfürst, es war also *nicht ein landesfürstliches Recht,* noch viel weniger ein Regierungsrecht, sondern ein *Spezialrecht auf Grund eines vom Apostolischen Stuhle verliehenen*

Privilegs oder Indultes; so nennt es auch der Rechtsgelehrte *Hinschius.*[10]) Ein solches Personalprivilegium mußte naturgemäß mit dem Zerfall des alten österreichischen Kaiserstaates und der Beseitigung der Herrscherdynastie von selbst aufhören, weil der Inhaber jenes Indultes nicht mehr vorhanden war. In diesem Sinne erklärte daher Papst Benedikt XV. in seiner Allokution an die am 21. November 1921 zu einem geheimen Konsistorium versammelten Kardinäle: „Es ist allgemein bekannt, daß nach dem letzten entsetzlichen Kriege entweder neue Staaten erstanden oder alte durch Angliederung neuer Provinzen vergrößert worden sind. Nun aber ist es . . . klar, daß diese Staaten auf solche Privilegien, welche der Apostolische Stuhl auf Grund von Verträgen und feierlichen Vereinbarungen seinerzeit *anderen* verliehen hatte, auf keinen Fall Anspruch erheben können, da eine unter anderen behandelte Sache den übrigen weder Nutzen noch Schaden bringen kann. Wir sehen ferner, daß bei dieser ungeheueren Änderung der bisherigen Verhältnisse *ganz neue* Staaten erstanden sind; daher kann ein solcher, gegenwärtig bestehender Staat nicht mehr als jene sogenannte moralische Person angesehen werden, mit welcher der Apostolische Stuhl *einst* Vereinbarungen getroffen hatte. Daraus ergibt sich auch die naturgemäße Folge, daß jene Verträge und Vereinbarungen, welche zwischen dem Apostolischen Stuhle und jenen Staaten einst abgeschlossen worden waren, nunmehr ihre Geltung völlig *verloren haben.* Wenn aber nun die Leiter der erwähnten Republiken und Staaten mit der Kirche über Verträge unter anderen Bedingungen, die den veränderten Zeitverhältnissen besser entsprechen, verhandeln wollen, so mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß der Apostolische Stuhl, wenn nicht etwa aus einem anderen Grunde ein Hindernis besteht, durchaus nicht abgeneigt sein wird, über solche Fragen mit ihnen zu verhandeln, wie er bereits mit einigen solche Verhandlungen eingeleitet hat. Das aber müssen wir neuerdings betonen, bei solchen Vereinbarungen könnten wir es durchaus nicht dulden, daß hiebei Bestimmungen eingeflochten würden, die mit der Würde und der Freiheit der Kirche unvereinbar wären; denn gerade in der jetzigen Zeit ist es auch zum Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft von der größten Bedeutung, daß die Kirche unversehrt und unbehindert bleibe."[11])

Zur näheren Erklärung dieser Allokution sei noch Folgendes beigefügt: Die in dem Konkordate vom Jahre 1855 enthaltenen Rechte kommen dem jeweiligen österreichischen Kaiser als besondere vom Apostolischen Stuhle gewährte *Privilegien* zu. Mit

[10]) System des katholischen Kirchenrechts, II, S. 611. Siehe auch *Ginzel,* Kirchenrecht, II, S. 20, n. 2, u. a.

[11]) Erzbischöfliches Ordinariatsblatt Prag, 1921, S. 88.

dem Zerfall des alten Österreich mußten naturgemäß diese Privilegien erlöschen. Und wie nicht ohne weiteres verschiedene, vom alten Österreich mit anderen (Staaten) getroffene Vereinbarungen für die Tschechoslowakische Republik in Geltung blieben, so kann man auch nicht behaupten, daß die Bestimmungen des mit dem alten Österreich seinerzeit geschlossenen Konkordates auf die nach dem Umsturze vom Jahre 1918 neu erstandene Republik übergegangen seien, daher auch nicht die in jenem Konkordate enthaltenen Privilegien. Das kaiserliche Nominationsrecht für Erzbistümer und Bistümer war ein *Privilegium,* ein Individualrecht der österreichischen Kaiser. Selbst der Motivenbericht des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, erklärt: „Es ist dies ein . . . von der Kurie wiederholt . . . urkundlich anerkanntes allerhöchstes *Privatrecht* . . . ein *kirchliches Privatrecht* des Kaisers . . ., welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruhen, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann."[12])

Tschechische Juristen wandten dem gegenüber ein: Die Tschechoslowakische Republik hat das zitierte Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50, als geltend übernommen; § 3 dieses Gesetzes aber besagt: „Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer, dann der Kanonikate an sämtlichen Kapiteln, sowie der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der *bisherigen Weise*"; daraus folgerte man u. a.: daher hat die Tschechoslowakische Republik auch das Recht, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Das ist ein Fehlschluß. Die tschechoslowakische Republik konnte Gesetze, welche die Staatsbürger verpflichten, vom alten Österreich übernehmen, aber nicht Apostolische *Privilegien* vom alten Österreich auf die Tschechoslowakische Republik übertragen. Zudem wurde das erwähnte Maigesetz, obwohl es auch viele kirchliche Fragen regelte, bloß vom *Staate,* ohne jedes Einvernehmen mit der Kirche erlassen; da es überdies in vielen Stücken dem Kirchenrechte widerspricht, wurde es nicht bloß vom Papste Pius IX. in der Enzyklika „Vix dum a Nobis" vom Jahre 1874, sondern auch vom österreichischen Episkopate verworfen. Zur Verteidigung eines rein kirchlichen Privilegiums kann man sich daher auf ein solches Gesetz nicht berufen.

Allerdings haben auch nach dem Jahre 1874 die österreichischen Kaiser von dem bezeichneten Nominationsrechte Gebrauch gemacht, ohne daß der Apostolische Stuhl dagegen Einspruch erhob. Allein der Einspruch unterblieb deswegen, weil der Apostolische Stuhl die von Österreich einseitig im Jahre 1870, bezw. 1874 erklärte Kündigung des Konkordates vom Jahre 1855 nicht anerkannte und infolgedessen die in dem ge-

[12]) *Burckhard,* Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 1895, II, S. 34.

nannten Konkordate vereinbarten Rechtsverhältnisse beibehielt. Man hat schließlich eingewendet, die Tschechoslowakische Republik habe ein Recht auf die früheren Privilegien, weil sie auch die Lasten vom alten Österreich, so bezüglich der Kongrua der Geistlichen u. a. übernommen habe. Allein jene Lasten ruhen auf dem Staate, auch dem tschechoslowakischen, der seit der durch Kaiser Josef II. verfügten Konfiskation zahlloser Kirchengüter diese für den Religionsfonds eingezogen hatte. Und wenn man stets behauptet, der Religionsfonds sei passiv, so muß dem gegenüber betont werden: Diese Passivität ist eine vom Staate aus vielen Gründen verschuldete. Wie viele Güter des Religionsfonds wurden schlecht verwaltet, zu Gunsten des Staates ausgebeutet, wie viele wertvolle, dem Religionsfonds gehörige Gebäude hat der Staat gegen minimalen Zins auch jetzt noch in Benützung!

Es wäre da sehr empfehlenswert, wenn man einmal statistisch genau nachweisen würde, wieviel der Staat auf diese Weise erspart hat auf Kosten des — *Religionsfonds*. Was gegenwärtig dem Klerus an Kongrua gezahlt wird, ist nur ein *Teil* von jenen Gütern, die einst der Kirche geraubt wurden.

Da demnach die alten Ernennungsprivilegien erloschen sind, sind nunmehr die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes in Kraft getreten, nach welchen (can. 329, § 2) dem Papste die Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger zusteht; doch wird nach dem zitierten Art. IV des „Modus vivendi" der Regierung das Recht zugestanden, gegen den vom Apostolischen Stuhle in Aussicht genommenen Kandidaten *begründete politische* Einwendungen zu erheben. Unter politischen Einwendungen sind nach dem Wortlaute des Art. IV solche zu verstehen, „die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen". Als *Beispiele* hiefür werden angeführt: „daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ." Doch sind diese Angaben, wie erwähnt, bloß *Beispiele*. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, *bloß* die eben angeführten Gründe könnten als politische Einwendungen in Betracht kommen; dem widerspricht doch offenbar der Wortlaut des eben angeführten Textes, wo jene Gründe als *Beispiele* („par exemple") angeführt werden.

Art. V enthält den Wortlaut jenes Eides, welchen die bezeichneten kirchlichen Würdenträger nach ihrer päpstlichen Ernennung, aber *vor* Antritt ihres Amtes dem Staate zu leisten haben. Die für den sogenannten *Treueid* der Bischöfe vom Staate vorgeschriebenen oder sonstwie vereinbarten Formulare waren und sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Im österreichischen Konkordate vom Jahre 1855 enthält Art. XX eine ausführliche Eidesformel; noch länger ist die im Art. XII des mit *Polen* im Jahre 1925 abgeschlossenen Konkordates enthaltene Formel; doch muß hiebei beachtet werden, daß im polnischen Konkordate die katholische Religion als die Religion des *Staates* erklärt und der katholischen Kirche alle Rechte und Freiheiten verbürgt werden. Daher nahm der „Osservatore Romano" in der Nummer vom 14. Oktober 1925 in scharfen Worten Stellung gegen gewisse Angriffe der Presse.[13])

Im *Art. VI* verspricht die Regierung, dafür zu sorgen, *„daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem ‚Modus vivendi' ehestens angepaßt werden."* Welche „geltenden gesetzlichen Bestimmungen" hier gemeint seien, ist nicht klar; doch dürften in erster Reihe wohl jene hierunter zu verstehen sein, welche sich auf die im „Modus vivendi" berührten Fragen beziehen, daher wohl vor allem zivilrechtliche Verordnungen bezüglich der staatlichen Zwangsverwaltung gewisser Kirchengüter in der Slowakei u. a., den Artikeln I—IV widersprechende Bestimmungen; daher wohl auch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

Zum Schlusse versichert Minister Benesch, daß die Regierung „immer bestrebt war, allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern" und daß sie auch bei der Behandlung anderer Fragen, die etwa noch zu lösen wären, in gleichem Geiste vorgehen werde. *Wie viele solcher Fragen wären da noch zu lösen!* So die geradezu brennende Frage betreffs der Ernennung der Kanoniker, die nach dem Kirchengesetzbuche, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Präsentations-, Reservatrechte u. ä.), den Diözesanbischöfen zusteht, während die Regierung unter Hinweis auf langjährige Gewohnheit, Kongruabeisteuer u. a., dieses Recht für sich in Anspruch nehmen will; ferner die Ernennung der Kapiteldignitäten, die dem Papste zukommt, was wiederum seitens der Regierung Widerspruch findet. Auch die Fragen über die Kirchengüter betrachten manche Juristen und Politiker als noch ungelöst. Im alten Österreich galt da vor allem Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, wo das Eigentum an Kirchengütern anerkannt und den betreffenden Instituten der ungestörte Besitz und Genuß ihrer Stiftungen, Fonds u. dgl. zugesichert wurde.

Dagegen enthält die tschechoslowakische Verfassungsurkunde hierüber merkwürdigerweise kein Wort. In der Sitzung des Außenausschusses vom 22. Mai 1930 erklärte sogar

[13]) *„Kipa"* vom 19. Oktober 1925, Nr. 16. Sehr interessant sind die historisch-kanonischen Erörterungen über den Treueid bei *Vering*, Kirchenrecht, S. 358 f.

Minister Benesch: „Unser Staat verteidigt den Standpunkt, daß *die Kirchengüter Staatseigentum sind und daß nur der Gebrauch derselben der Kirche überlassen ist.*" Welch ein schroffer Gegensatz mit dem Standpunkte des Kirchenrechts! Möchte es gelingen, auch bei der Behandlung solcher und anderer Fragen eine befriedigende Lösung zu finden!

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr theol. August. *Der Primat der Liebe.* Eine Untersuchung über die Einordnung der Sexualmoral in das Sittengesetz (55). Straubing 1932, Ortolf u. Walther. M. 1.20.

Agatson, Ludwig. *Das Daseinsproblem.* Das primäre Sein. Gr. 8° (182). Eine zeichnerische Skizze. Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. M. 4.50.

Alcaniz, P. Florentin, S. J. *Die persönliche Weihe an das Heiligste Herz Jesu.* Aus dem Spanischen übersetzt von José Pedromingo S. J. (23). Saarbrücken 1932, Saarbrücker Druckerei. M. —.20.

Bandas, Rudolph G. *Contemporary Philosophy and Thomistic Principles.* With an Introduction by the Rev. J. S. Zybura, Ph.D. New York-Milwaukee-Chicago, The Bruce Publishing Company.

Barnickel, J. B. *Clavius.* Welt-Einheitskalender. Bamberger Beiträge zur Kalenderreform. Mit 10 Tafeln. Bamberg 1932, J. M. Reindl.

Baudenbacher, Karl Josef. *Fei're fromm Mariens Feste.* Ein Büchlein für alle, welche Unsere Liebe Frau verehren. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. —.80.

Beck, P. Pius, Augustiner. *Vom heiligen Spiel der Gotteskinder.* Eine Meßerklärung. Mit Bildern von Frau Else Lindner. 8° (150). Würzburg 1932, Rita. Elegant kart. M. 1.70.

Beermann, M. *Um des Evangeliums willen.* Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. Mit einem Geleitwort von I. Lindworsky. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Brinktrine, Dr Johannes. *Das römische Brevier* (141). Paderborn 1932, F. Schöningh. M. 2.40, geb. M. 3.50.

Bürger, P. Guerricus, S. V. D. *An der Hand der Mutter.* Betrachtungen über das Leben der Jungfrau Maria für Priester und für Jünglinge, die Priester werden. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Das Bild im Dienste der liturgischen Erneuerung. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Der Reichsbundpräses. Behelfe für die Arbeit in den Vereinen des „Reichsbundes". 1. Teil. Linz, Diözesanjugendsekretariat.

Dieing, J. B. *Im Kampf um Brot und Raum.* Christenlehren und Vorträge über Zeitaufgaben der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. Kart. M. 1.10.

Direktorium (Kirchenkalender) für das Kirchenjahr 1932. III. Pfingstteil. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Donat, Dr J. *Über Psychoanalyse und Individualpsychologie.* Gr. 8° (312). Innsbruck 1932, Felizian Rauch. Kart. M. 6.—, in Ganzleinen geb. M. 8.—.

Egger, P. Karl, S. J. *Die fünf Edelsteine der Jungfräulichkeit.* 6. bis 10. Tausend. Wien, XVIII., Sternwartstraße 9, Verein Volksbildung. S —.45, M. —.30.

Ehrhard, Albert. *Die Kirche der Märtyrer.* Ihre Aufgaben und ihre Leistungen. Gr. 8° (XII u. 412). München 1932, J. Kösel u. F. Pustet. Ganzleinen M. 10.—.

Engel, P. Dr Alois, C. S. Sp. *Die Missionsmethode der Missionäre vom Heiligen Geist auf dem afrikanischen Festland.* (Missionswissenschaftliche Studien, hg. v. Prof. D. Dr J. Schmidlin, Münster. Neue Reihe, 3. u. 4. Heft.) Kartenanhang. 8° (XII u. 296). Knechtsteden, Missionsdruckerei. Kart. M. 5.—.

Engel, Dr Joh. *Heilandstrost.* Licht- und Trostworte an christlichen Gräbern. III. Bändchen. Breslau 1932, Aderholz. M. 2.40.

Estudio Franciscans. Revista trimestral. Any XXVI, vol. 44, fasc. I. Gener-Març 1932. Num. 252. Barcelona-Sarrià. Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins.

Fischer, P. Michael, O. S. C. *Am Weg der Krankenschwester.* Alltägliches aus der Krankenstube. Freiburg i. Br., Karitasverlag. In Ganzleinen geb. M. 3.60.

Galen, Graf von. *Die „Pest des Laizismus" und ihre Erscheinungsformen.* Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiöse Lage der deutschen Katholiken (64). Münster 1932, Aschendorff. M. —.90.

Gatterer, P. M., S. J. *Das Religionsbuch der Kirche. Catechismus romanus,* 5. Bändchen: Das Vatikanische Konzil und neuere kirchliche Weisungen. Auslese aus dem kirchlichen Rechtsbuch und aus Rundschreiben der vier letzten Päpste — Dokumente des ehrw. Pius X. 8° (206). Innsbruck 1931, Fel. Rauch. M. 2.—.

Gearon, Patrik J. *Skrupeln.* Worte des Trostes und der Heilung. Nach der dritten englischen Auflage von Winfrid Ellerhorst O. S. B. Regensburg 1932, Manz. M. 2.—.

Gerster a Zeil, P. Thomas Villanova, O. M. C. *Purgatorium iuxta doctrinam seraphici doctoris S. Bonaventurae propositam.* Taurini 1932, Marietti. L. 5.—.

Goldschmidt, Pfarrer. *Sowjetrußland.* Nr. 5: Die Novemberrevolution 1917. Nr. 6: Der Bürgerkrieg 1918—1921. Nr. 7: Der blutige Tschekaterror. Nr. 8: Die Emigranten. Nr. 9: Die russische Verfassung. Nr. 10: Die „heroische" Periode der Revolution. Sarralbe, Moselle, 1931, Colportage Catholique. à M. —.35.

Gommenginger, Leo. *Warum in Lourdes?* Mit 4 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Grabmann, Dr Martin. *Der heilige Albert der Große.* Ein wissenschaftliches Charakterbild. Mit 1 Bild. München 1932, Max Hueber. Brosch. M. 1.40.

Gratry, A. *Der Monat Mariä.* Betrachtungen über die Unbefleckte Empfängnis. Übertragen und eingeleitet von Dr Emil J. Scheller. Geleitwort von L. Gommenginger. Paderborn 1932, Schöningh.

Große-Wietfeld, Dr Franz. *Justizreformen im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration (1814—16).* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 61.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 16.—.

Hättenschwiller J., S. J. *Führer durch die neuere deutsche Herz-Jesu-Literatur.* (Sendboten-Bücherei, Bd. 4.) Kl. 8° (219). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 3.35.

Haid, Abt Kassian, O. Cist. *Jesu Kreuzweg — unser Heilsweg.* Exerzitien-Lesungen. St. Ottilien (Ober-Bayern) 1932, Missionsverlag.

Haring, Dr Joh. *Der kirchliche Eheprozeß.* Mit einem Anhang über den Weiheprozeß. Eine praktische Anleitung für kirchliche Richter. 2. ergänzte Aufl. Graz 1932, Ulr. Moser. S 6.—, M. 3.60.

Haugg, Dr Donatus. *Im Mariendom des Ave.* Gedanken über die Herrlichkeiten des unendlichen Grußes für Predigt und Lesung. Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 1.60.

Heimanns, P. Heinr., S. C. J. *Herz Jesu, Zuflucht der Welt.* Im Anhang: Rundschreiben Papst Pius XI. über Gebete und Bußwerke, um vom Heiligsten Herzen Jesu Hilfe in den gegenwärtigen Bedrängnissen der Menschheit zu erlangen. Herausgegeben von der Schriftenmission des Johannesbundes in Leutesdorf am Rhein. Köln 1932, Katholische Tat-Verlag.

Hölscher, Dr Emil Erich. *Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik.* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 59.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 5.50.

Imle, Dr F. *Mai-Andacht zur Verehrung der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.* Glatz 1931, Glatzer Bücherstube. Brosch. M. —.75.

Jellauschek, Dr P. Carolus Joannes, O. S. B. *Martini de Leibitz, abbatis scotorum, Trialogi ascetici aliaque opuscula.* Scripta monastica a monachis Benedictinis abbatiae Prataleensis edita, n. 13.

Johannes, P. *Paulus und Matthias oder die Zwölf und die Zwölf und die Zwölf.* (2. Teil, 4. Kapitel.) Privatdruck. Marienhof 1932, P. Herzkamp bei Elberfeld.

Karrenbrock, Dr Paul. *Recht und Wirtschaft in der ständischen Ordnung.* Bücherei des Ständestaates, herausgegeben von Dr W. Longert. Berlin-Wilmersdorf, Erneuerungsverlag. M. —.50.

Keilhacker, Dr Martin. *Der ideale Lehrer nach der Auffassung der Schüler.* Eine experimentelle Untersuchung. Gr. 8° (VIII u. 156). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. Geh. M 3.—, kart. M. 3.40.

Kittel, Gebhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* In Verbindung mit Fachgelehrten. Lieferung 1, 2. Stuttgart 1932, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 2.90 pro Lieferung.

Kommunionandacht zur Feier der ersten heiligen Kommunion und für andere gemeinsame Kinderkommunionen. Trier, Paulinus-Druckerei. Einzeln M. —.10.

Kortleitner, Fr., Ord. Praem. *Cananaeorum auctoritas num ad religionem Israelitarum aliquid pertinuerit.* (Commentationes biblicae VI.) Oeniponte 1932, Fel. Rauch. M. 3.—.

Krenn, Ernst. *Die Trachten der katholischen Ordensleute.* 8° (32). Regensburg, G. J. Manz. Geh. und beschn. M. 1.85.

Lebe mit der Kirche. Liturgisches Wochenblatt. 2. Adventsonntag. (4. Jahrg., Nr. 2.) 6. Dezember 1931. Volksliturg. Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Leitl, Dr Emmeram. *Latein zum Selbstunterricht* besonders für reifere Schüler zur Ergänzungsprüfung. 3. vollkommen veränderte Auflage des „Lateinbuch für Erwachsene". 1. Teil (142). München 1931, J. Kösel u. Fr. Pustet. Halbleinenband M. 3.60.

Lenz, Dr H. *Der katholische Geistliche im weltlichen Recht.* 8° (198). Trier, Paulinus-Druckerei. In Ganzleinen geb. M. 4.30.

Lortzing, Joh. *Der Maimond als Marienmond* im Anschluß an Kirchen- und Naturjahre (128). Reich illustriert. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. zirka M. 1.80, Ganzleinen zirka M. 2.50.

Mader, Dr Johann. *Viereiniges Evangelium von der Todesangst Jesu bis zur Himmelfahrt.* Übersetzt und erklärt. Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger u. Co. Brosch. und beschn. M. 2.70, Fr. 3.20, geb. in Leinwand, Rotschnitt M. 3.35, Fr. 4.—.

Marič, Dr Josephus. *Pseudo-Dionysii Areopagitae formula christologica celeberrima de Christi activitate theandrica.* Secunda quaestio praevia ad novam apologiam Honorii I Papae. Bogoslovska Smotra-Ephemerides theologicae 1932, t. I, p. 105—173. Zagreb 1932.

Maritain, Jaques. *Der Thomismus und der Mensch in der Zeit.* Autorisierte Übertragung von Dr K. Holzamer (44). Köln, Gilde-Verlag. Kart. M. 1.—.

Mellin, Dr Erich Lex, Graf. *Schritte zum Glauben.* Geschichte einer Konversion. (Neue Konvertitenbilder des Eucharistischen Völkerbundes.) (126.) Wien, IX., Kanisiusgasse 23, 1932, „Eucharistischer Völkerbund". Kart. mit dem Bilde des Verfassers S 1.80, M. 1.10.

Menzinger, Dr Otto. *Mariologisches aus der vorephesinischen Liturgie.* Ein Nachklang zur Jubiläumsfeier des Konzils von Ephesus (11. Juli 431). Regensburg 1932, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.80.

Merkelbach, B. H., O. P. *Summa Theologiae moralis.* Desclée de Brouwer & Cie., Editeurs Quai aux Bois, 22, — Bruges (Belgique). Tome second. — De Virtutibus moralibus, I vol. in-8° de 994 p. Fr. 40.—.

Meyer, A. *Kleine Heiligenlegende.* 33 Heiligenbilder aus dem christlichen Sternenhimmel von Alban Stolz. Mulhouse 1931, Salvator-Verlag. M. 2.—, geb. M. 2.50.

Mioni, Mgr. Ugo. La Mère des Missions d'Afrique. *La Comtesse Marie-Thérèse Ledóchowska.* Traduit et adapté de l'italien. In-8, 1932, pag. VIII-232. Torino (118), 1932, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Fr. 10.—.

Möhrle, A. *Liturgisches Latein für alle.* Die gebräuchlichsten lateinischen Texte der Liturgie mit unterlegtem deutschen Text. Bearbeitet für das allgemeine Verständnis des Volkes und besonders der Kirchenchöre. Überlingen am Bodensee, Aug. Feyel. M. —.25, Partiepreis billiger.

Mörzinger, Prälat J. *Feuerzeichen, ein Brief an die Firmlinge.* Auflage 250.000 Exemplare. Wien, I., Stephansplatz 3, Kleines Kirchenblatt. S —.20 (oder M. —.12 oder Kč 1.— oder Schw. Fr. —.15) und Postgebühr.

Mörzinger, Monsignore Johann. *Kinderwacht.* Des Kindes Zwiesprache mit Jesus. Vier Bändchen. Für die Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Fastenzeit. Auflage jedes Bändchen 100.000. Wien, I., Stephansplatz 3, Bücherei des Kleinen Kirchenblattes. Ein Bändchen bloß S —.20 oder M. —.12 oder Kč 1.— oder Schw. Fr. —.15 oder Pengö —.16 und Porto.

Muckermann, P. Friedr., S. J. *Goethe.* Mit 15 Abbildungen. Bonn a. Rh. 1931, Bonner Buchgemeinde.

Nell-Breuning, P. Oswald von, S. J. *Die soziale Enzyklika.* Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung. Köln 1932, Katholische Tat-Verlag.

Oberhammer, Dr Klemens. *Vertrauet auf die Gottesmutter.* Wahre Begebenheiten aus unseren Tagen (180). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50; Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae universalis pro Anno Domini 1933. Taurini 1932, Marietti. L. 3.—.

Parsch, Pius. *Die heilige Firmung.* 5. Aufl. (29. Heft der Volksliturgischen Andachten und Texte.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat.

Parsch, Dr Pius. *Klosterneuburger Liturgiekalender.* Das Jahr des Heiles 1932. 3. Band: Nachpfingstzeit (760). Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Ganzleinen S 7.50, M. 4.60, Leder mit Goldschnitt S 16.—, M. 10.—, Direktorium III S —.40, M. —.20.

Parsch, Dr Pius. *Klosterneuburger Meßtexte.* Stift Klosterneuburg, Augustinus-Druckerei.

Pförtner, Hans. *Kind ohne Raum!* (Nr. 2 der Flugschriften der „Christlichen Wehrkraft".) München 2 NW 8, Paul Müller. M. —.15, 10 St. M. 1.40, 25 St. M. 3.25, 50 St. M. 6.—, 100 St. M. 11.—.

Pförtner, Hans. *Goethe und Golgatha!* (Nr. 3 der Flugschriften der „Christlichen Wehrkraft".) München 2 NW 8, Paul Müller. M. —.15, 10 St. M. 1.40, 25 St. M. 3.25, 50 St. M. 6.—, 100 St. M. 11.—.

Pitynek, A. *Im Kreuze Heil!* Kreuzwegandacht mit Segensandacht. Paderborn, Schöningh. M. —.20.

Pöschl, Dr Arnold. *Kurzgefaßtes Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches.* II. Teil. 3., umgearbeitete Aufl. Graz 1931, Moser. S 12.—.

Polifka, P. Johannes, C. Ss. R. *Regina nostra.* Marien-Vorträge. I. Teil. Warnsdorf, Ambr. Opitz.

Polz, Dr Anton. *Pange lingua!* Predigten über das Allerheiligste Altarsakrament. III. (Schluß-) Band. Graz 1932, „Styria". S 7.20, M. 4.30.

Posselt, Schwester Theresia Renata de Spiritu Sancto. *Sehet und kostet die Früchte des Heiligen Geistes.* 8° (XII u. 104). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. In echt Japan geb. M. 2.60.

Pribilla, Max, S. J. *Die Familie.* Ideal und Wirklichkeit. 8° (64). Saarlouis 1932, Hausen Verlagsgesellschaft. Kart. mit Umschlag M. —.75, bei 25 St. M. —.70, bei 50 St. M. —.65, bei 100 St. M. —.60.

Richstätter, Karl, S. J. *Das Herz des Welterlösers* in seiner dogmatischen, liturgischen, historischen und aszetischen Bedeutung. Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 128). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. Kart. M. 2.—, in Leinwand M. 2.60.

Rösch, P. Dr Konst., O. M. Cap. *Das Neue Testament,* übersetzt und kurz erläutert. 211. bis 240. Tausend. Paderborn, Mainz, Osnabrück, Würzburg, Ferd. Schöningh. M. 1.60, von 32 Exemplare an M. 1.55, von 100 Exemplare an M. 1.50.

Schmidt-Pauli, Elisabeth v. *Ich empfange den Heiligen Geist.* Mein Firmungsweg (VI u. 42). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. —.70, 10 Expl. M. 6.50.

Schneider Oda. *Don Bosco, der Heilige im Weltgetriebe.* Wien, III., Hagenmüllergasse 43, Salesianum. Einzelpreis S —.25, Partiepreis S —.20.

Schoepfer, Dr Aemilian. *Bibel und Wissenschaft.* Die katholische Lehre und ihr Verhältnis zur Naturforschung über Weltentstehung und Weltsystem. 2. umgearbeitete Aufl. (X u. 218). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 9.—, M. 5.50, Ganzleinen S 12.—, M. 7.20.

Schwind, P. Gallus, O. S. B. *P. Desiderius Lenz.* Biographische Gedenkblätter zu seinem 100. Geburtstag. Hohenzollern 1932, Kunstverlag Beuron. Kart. M. 4.80.

Sickenberger, Dr Jos. *Die Briefe des heiligen Paulus an die Korinther und Römer,* übersetzt und erklärt. (VI. Bd. der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten von Dr Fritz Tillmann.) Bonn 1932, Hanstein. M. 10.50.

Staffelbach, Dr theol. Georges. *Die Vereinigung mit Christus als Prinzip der Moral bei Paulus.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br. 34. Heft.) Gr. 8° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 3.—.

Steinen, Petrus Aloysius, S. J. Schwester Emilie Schneider, *Gebetserhörungen* (63). Saarbrücken 3, Saarbrücker Druckerei.

Ströbele, Georg. *Das Marienbild im Sturm der Zeit.* Maipredigten. Paderborn 1932, Schöningh.

Tomek, Dr Ernst. *Geschichte der Kirche II.* Neuzeit. Lese- und Arbeitsbuch für die siebente und achte Klasse der Mittelschulen. Mit 16 Bildern. 8° (164). Innsbruck-Wien 1932, „Tyrolia". Ganzleinen S 5.20, M. 3.10.

Undset, Sigrid. *Kristin Lavranstochter.* Herausgegeben von I. Sandmeier. Frankfurt a. M. 1932, Rütten u. Loening. Neue wohlfeile Ausgabe M. 6.50.

Vetter, P. Marianus, O. Pr. *Gloria Alberti.* Fünf Reden und Predigten zur Heiligsprechung Albert des Großen. Köln, Katholische Tat-Verlag.

Vogt, P. Peter, S. J. *Bildung im Lichte der Offenbarung.* Richtlinien für die Erziehung in Familie und Schule sowie für die Weiterbildung im Leben. Entsprechend den maßgebenden Weisungen des Rundschreibens unseres Heiligen Vaters Pius' XI. „Über die christliche Erziehung der Jugend". Gr. 8° (227). Paderborn 1932, Junfermann. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.65.

Vromant, G. *De Fidelium Associationibus ad usum utriusque cleri, praesertim missionariorum.* (Museum Lessianum, sectio theol. n. 30.) Louvain 1932, Museum Lessianum.

Wagner, Ernst. *Maria Filippetto 1912/1927.* Ringen und Leiden eines heldenhaften Kindes. Geleitwort von P. Jón Svensson. Mit drei Bildern. 8° (XII u. 152). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 1.80, kart. M. 2.20, in Leinwand M. 3.—.

Waitz, Bischof Dr Sigismund. *Paulus,* Bd. II. Seine ersten Sendschreiben. Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S 5.—, M. 3.—, Ganzleinen S 7.—, M. 4.20.

Wernet, Dr Wilhelm. *Das Handwerk in der berufständischen Wirtschaft.* (Bücherei des Ständestaates. Herausgeber: Dr W. Longert, Berlin. 5. Heft.) Berlin-Wien, Erneuerungs-Verlag. M. —.80.

Will, P. Josef, S. J. *Die Katholische Aktion.* Biblische und dogmatische Grundlagen. 8° (130). München, Salesianer-Verlag. Brosch. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wobbe, Dr theol. Joseph. *Der Charis-Gedanke bei Paulus.* Ein Beitrag zur neutestamentlichen Theologie. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von M. Meinertz, Bd. 13, Heft. 3.) (XX u. 102.) Münster 1932, Aschendorff. M. 5.50.

Wouters, L., C. Ss. R. *De virtute castitatis et vitiis oppositis.* Tractatus Dogmatico-Moralis cum appendice I de Peccatis internis contra Castitatem et II continente Instructionem sexualem et matrimonialem in septem linguis. Brugis (Belgii) 1932. Apud Carolum Beyaert, Editorem Pontificium. Editio altera. Fr. 17.50 seu Belga 3.45.

Zimmermann, Otto, S. J. *Lehrbuch der Aszetik.* 2., vermehrte und verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek.) Gr. 8° (XVI u. 700). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 12.50, in Leinwand M. 15.—

Zisl, Sr. Maria Wiborada, O. S. B. *Beim göttlichen Gastmahl* oder: Sieben schöne Übungen bei der heiligen Kommunion auf alle Tage der Woche. Herausgegeben von P. Justus Schweizer O. S. B. (80). St. Ottilien (Oberbayern) 1932, Missionsverlag. M. —.60, Fr. —75.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Erlaubte Geburten-Beschränkung?[1]) Ernste Bedenken gegen die „natürliche" Methode der Empfängnisverhütung. Von *Dr Jos. Mayer,* Professor der Moral, Paderborn. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° (60). Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.80.

Neben der gewissenlosen Genußgier weiter Kreise, die aus Opferscheu und aus Bequemlichkeit ihre Familie klein halten wollen, läßt sich eine große Gewissensnot jener anderen an sich gutgesinnten Eheleute nicht hinwegleugnen, die wegen Wohnungsnot, Krankheit und bitterster Armut einen weiteren Zuwachs ihrer Familie nicht mehr ertragen können, die jedoch andererseits nicht die sittliche Kraft aufbringen zur vollständigen Enthaltsamkeit. Ist es nicht in der Tat eine riesenhafte Leistung, bei schwerer Berufsarbeit und drückender Armut dauernd einen zermürbenden Kampf zu führen gegen das eigene Triebleben und gegen die Zärtlichkeit oder die rücksichtslose Forderung des anderen, vielleicht gar andersgläubigen Eheteils? Wieviel Eheglück und Seelenfrieden ist schon daran zugrunde gegangen? Welcher Seelsorger hätte nicht schon bei allem Festhalten an den eisernen Grundgesetzen Gottes innigstes Mitleid mit solchen geplagten oder gefallenen Menschen empfunden?

Da war es wirklich wie ein allgemeines Aufatmen und es erschien wie ein Werk der göttlichen Vorsehung, als die Professoren *Ogino* und *Knaus* in schwerster Wirtschaftsnot einen natürlichen und darum sittlich einwandfreien Weg der Geburtenregelung zeigten, indem sie die periodische Enthaltung aus ihrer bisherigen Unzuverlässigkeit heraushoben und auf eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage stellten. Dem holländischen Arzt *Smulders* gebührt das Verdienst, diese Forschungsergebnisse zusammengefaßt und sie in Deutschland weiteren Kreisen bekanntgemacht zu haben durch sein Buch: Periodische Enthaltung in der Ehe (Verlag Manz, Regensburg), das jetzt bereits in dritter, oberhirtlich genehmigter Auflage erschienen ist.

Bei der Neuheit und Wichtigkeit der Entdeckungen konnte man sich auf wissenschaftliche Bedenken anderer Mediziner von vorneherein gefaßt machen. Daß aber von moraltheologischer Seite Sturm gelaufen würde gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung, die doch Gemeingut der neueren Moraltheologien geworden war und noch jüngst die Billigung des Heiligen Vaters in seinem Rundschreiben über die Ehe gefunden hat, konnte wohl niemand erwarten. So bedeutet die neue Schrift des Paderborner Moralprofessors *Dr J. Mayer* mit dem Titel: „Erlaubte Geburtenregelung? Ernste Bedenken gegen die ‚natürliche' Methode der Empfängnisverhütung" (Bonifatius-Druckerei Paderborn) eine gewaltige Überraschung. Da das Buch mit Gelehrsamkeit und scheinbar zwingender Folgerichtigkeit geschrieben ist, erscheint es geeignet, weithin die Gewissen zu verwirren und die seelsorgliche Auswertung der Entdeckungen zurückzuwerfen und zu verzögern gerade

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Wir bringen die folgende über eine Buchbesprechung weit hinausragende Abhandlung an dieser Stelle, weil das Manuskript erst einlangte, als die Drucklegung des Heftes schon weit vorgeschritten war. Weitere Stellungnahme zur Sache selbst, an der die praktische Seelsorge so brennendes Interesse hat, behalten wir uns vor.

in einer Zeit, wo man ihrer am meisten bedürfte. Das Buch darf deshalb nicht unwidersprochen bleiben. Um ganz sachlich zu sein und um keinem Einwand des Verfassers auszuweichen, will ich in der Reihenfolge seines Buches seine hauptsächlichsten Bedenken ehrlich herausstellen und jeweils darauf eine Antwort geben.

I. Grundsätzliche Bedenken.

1. Die Moralität des bloßen Lustprinzips.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die sittliche Bewertung des bloßen Beweggrundes der Lust insbesondere durch Augustinus kommt Prof. Mayer zu folgendem Schluß: „Der Christ trachtet nach dem Sieg des Geistes über die Begierde; das bloße Lustprinzip — selbst unter Einschluß des Zeugungswillens (Sperrdruck von mir) ist aber eine Niederlage des Geistes gegenüber dem despotischen Triebe, dessen ständige Auflehnungstendenz ein Übel ist, moralisch gesehen eine Sünde, wenngleich die Lust durch die Güter der Ehe so veredelt werden kann, daß sie nicht mehr tödlichen Charakter hat. Ein Defekt bleibt dem Lustprinzip immer anhaften."

Antwort: Zunächst hat die Bewertung des bloßen Luststrebens mit unserer Frage nichts zu tun; denn auch der, welcher die periodische Enthaltung anwendet, kann recht wohl neben der Lust die Ehezwecke zweiter Ordnung anstreben, die der Heilige Vater in seinem Rundschreiben als ehrbar billigt: die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens. Davon abgesehen gehört die Verwerfung des bloßen Luststrebens (wir sprechen hier von Moral, nicht von Aszese) der Vergangenheit an. Wenn das bloße Luststreben in früheren Jahrhunderten vielfach als verwerflich hingestellt wurde, so geschah dies hauptsächlich unter dem Einfluß der stoischen Philosophie, die jahrhundertelang nachwirkte, und vielleicht auch der körperfeindlichen Gnosis, unter deren persischer Form, dem Manichäismus, St. Augustin jahrelang geschmachtet hatte. Oder will Prof. Mayer etwa auch zu jenen Skrupeln Augustins zurückkehren, die er sich machte, weil die Melodien der Ambrosianischen Hymnen in Mailand ihn zu Tränen rührten, oder zu jenen Entschuldigungen, die St. Augustin vor den Lesern seiner Confessiones vorbringt, weil er über den Tod seiner guten Mutter, wenn auch nur eine kurze Stunde, geweint hat? Die Theologie hat inzwischen alle stoischen und gnostischen Eierschalen abgeschüttelt und festgestellt, daß der Mensch nach Gottes Schöpfungswillen ein geistig-sinnliches Wesen ist, daß er seinem Körper nach an dem großen göttlichen Gesetz der Lust teilnehmen muß, das eine Haupttriebfeder alles animalischen Lebens ist, daß auch die sinnliche Lust, sogar die geschlechtliche, vor dem Sündenfall da war und mit zu den geschöpflichen Dingen gehört, von denen der Schöpfer sah, daß sie gut waren.

Es ist eigentlich eine Überheblichkeit des Menschen, wenn er sich nach gnostischer Art gebärdet, als wäre er ein reiner Geist, der im Körper wie in einem Gefängnis eingeschlossen ist. Der Körper mitsamt seiner Lust ist vielmehr ein gottgewollter Wesensbestandteil des Menschen. Nur die durch die Erbsünde entstandene Zügellosigkeit der Lust ist Sünde, nicht aber ihr vernunftgemäßer Gebrauch.

Zu welchen Folgerungen müßte man kommen, wenn man das reine Luststreben verwerfen wollte? Kein Mensch dürfte mehr eine Zigarre rauchen, keiner eine Flasche besseren Weines trinken, wenn zur Gesundheit eine geringere Sorte genügt, kein Koch dürfte die Speisen über die allergewöhnlichste Zubereitung hinaus verfeinern. Denn dies alles dient nur der Lust. Und wollte man einwenden, es

diene darüber hinaus auch der berechtigten, vernünftigen Erholung, so wäre dies nur ein Streit um Worte: eine solche Entschuldigung müßte nämlich jedem bloßen Luststreben zugebilligt werden, das unter der Regelung der Vernunft steht. Ich halte es deshalb lieber mit dem, was der Verfasser einige Zeilen später selbst feststellen muß (S. 14): „Selbst die Augustinische mittlere Linie, die Ansicht von der bedingten Unvollkommenheit des Handelns aus Wollust, kann im 13. Jahrhundert beinahe als überwunden gelten. Seit Martin Luther findet die Lehre von der schlechthinnigen Sündigkeit der Wollust den einmütigen Widerstand der Kirche und der kirchlichen Lehre." Und ich unterstreiche jene andere Feststellung, mit der er sich S. 40 offenbar widerspricht: „Aber selbst das niederste Motiv, das Verlangen nach sinnlicher Beruhigung, ist durch den sakramentalen Weihecharakter der Ehe geheiligt, also gut, und kann sogar auf dieser Stufe noch übernatürlich verdienstlich wirken, selbst wenn die beiden höheren Motive fehlen. Der eigene Wert der beiden letzten Motive wird auch vom römischen Katechismus anerkannt. Sind ja doch Lust, Liebe und Sehnsucht die gewöhnlichen Motive der Eheleute."

Aber hat nicht Innozenz XI. den Satz verworfen: „Der eheliche Verkehr, der aus bloßer Lust ausgeführt wird, ist frei von jeder Schuld und läßlichen Sünde"? Prof. Mayer löst diesen Einwand selbst mit dem Hinweis, daß nach dem Zeugnis zeitgenössischer Fachleute diese päpstliche Verurteilung nur jene Lehre treffen will, die das bloße Luststreben zur einzigen und letzten sittlichen Norm erhebt. (Hedonismus.) Ich glaube, die Schwierigkeit läßt sich noch einfacher lösen: der genannte Satz gehört zu jener Sammlung von Sätzen, die vom Heiligen Offizium (nicht vom unfehlbaren Papst) verworfen wurden zum wenigsten „so wie sie dastehen als ärgniserregend und in der Praxis verderblich", also nicht als unbedingt irrig. Der verworfene Satz kann demnach sehr wohl theoretisch richtig sein, nur war er in seiner ungeschminkten, rohen Form in jener noch von stoischen Nachklängen erfüllten Zeit ärgniserregend und gefährlich und kann auch heute noch so wirken, weil er leicht in onanistischem Sinne ausgelegt werden oder wenigstens dem Mißbrauch der Ehe den Weg bahnen kann.

2. Der schöpferische Sinn des Eheverkehres.

Auch dieser zweite Abschnitt ist größtenteils geschichtlicher Art und will nachweisen, daß nach Ansicht der mittelalterlichen Theologen, besonders des heiligen Thomas von Aquin, der Same seiner Natur nach nur im Dienste der Zeugung verwendet werden darf. Demnach sei jeder Verkehr, bei dem ohne Schuld der Natur durch menschliche Absicht dem Samen seine natürliche Bestimmung geraubt wird, widernatürlich und unsittlich. „Contra hominis bonum est omnis emissio seminis talimodo quod generatio sequi non possit: et si ex proposito hoc agatur, oportet esse peccatum." (S. Thom., S. c. gent. 1, 3, 122.)

Antwort: Selbst wenn diese Texte den von Prof. Mayer herausgelesenen Sinn haben sollten, so wären dies eben geschichtliche Entwicklungsstufen, die niemals dem amtlichen kirchlichen Lehrgut angehört haben und die heute nach der naturwissenschaftlichen und nach der moraltheologischen Seite hin überholt sind. Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen dient der Blütenstaub und der Same vieler Pflanzen tausend anderen Lebewesen als Nahrung, hat also einen ganz bedeutenden Nebenzweck. Dies wußte auch St. Thomas und die Alten überhaupt. Was sie nicht wissen konnten, ist die Tatsache, daß der menschliche Same aus vielen Millionen einzelner Keimzellen besteht, die bei ihrer verschwenderischen Fülle

unmöglich in ihrer Gesamtheit homines in potentia sein können, die unbedingt in homines in actu übergehen müssen. Sie konnten ferner nicht wissen, daß auch der menschliche Same einen ganz wichtigen Nebenzweck hat: Gerade die neueren Biologen wissen von einer Aufsaugung und Verarbeitung des überschüssigen Samens durch den weiblichen Körper zu berichten, durch die eine neue körperlich-seelische Durchdringung und Angleichung der Ehegatten erreicht wird: zugleich ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der sogenannten Ehezwecke zweiter Ordnung. Vom moraltheologischen Standpunkt aus gesehen steht doch die Sonderberechtigung dieser zweitrangigen Ehezwecke heute außer Frage. Sie hat auch früher nicht in Frage gestanden, wie Prof. Mayer selbst S. 28 und 29 sehr schön nachweist an dem Zeugnis des heiligen Chrysostomus und des heiligen Thomas von Aquin. Demnach können die angeführten Thomas-Texte gar nicht jenen strengen Sinn haben, den Prof. Mayer ihnen gibt. Wollte man Texte wie den oben angeführten aus der Summa contra gentiles pressen, dann müßte man unweigerlich auch die Ehe mit älteren und unfruchtbaren Frauen als unsittlich verbieten. Will Prof. Mayer etwa einen kinderreichen Witwer tadeln, der in zweiter Ehe absichtlich (ex proposito) eine ältere Frau heiratet, damit keine Kinder mehr nachfolgen? Logischerweise müßte er dies tun; denn die Unfruchtbarkeit dieser Ehe geht auf die absichtliche Wahl des Ehegatten zurück, der an Stelle einer anderen Gattin gerade diese wegen ihrer Unfruchtbarkeit ausgesucht hat. Welche moralische Bedeutung die Absicht für sich allein in dieser Frage hat, wird übrigens weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden.

Ganz klar wird die Meinung des heiligen Thomas aus den Worten, mit denen er den oben angeführten Text weiter fortsetzt: „Dico autem modum ex quo generatio sequi non potest *secundum se* sicut omnis emissio seminis *sine naturali commixtione* maris et feminae. Si autem *per accidens* generatio sequi non possit, non propter hoc est contra naturam sicut si contingat *mulierem sterilem* esse." Also nur die frustratio secundum se ist nach St. Thomas sündhaft und darunter versteht er die allbekannten Sünden der Unzucht, die aus ihrer Natur heraus, also nicht durch die Absicht allein, niemals zu einer Zeugung führen können oder dürften, wie die simplex fornicatio, von der allein, nicht von der rechtmäßigen Ehe, obiger Text handelt, oder gar die Sodomie und Bestialität, von der ein anderer der angeführten Texte handelt (S. theol. 2, 2, q. 154, art. 11, ad 3). Daß aber St. Thomas einen *ehelichen* Verkehr in der unfruchtbaren periodischen Zeit als eine frustratio secundum se bezeichnet hätte, kann aus keinem der angeführten Texte gefolgert werden, eher das Gegenteil wegen der Analogie mit der von ihm erwähnten Sterilität. Auch die Texte der späteren von Prof. Mayer angeführten Theologen beweisen nichts, weil sie immer nur von den bekannten unnatürlichen Methoden der Vereitelung sprechen, zumal den allermeisten von ihnen die periodische Enthaltung unbekannt war. Man sage auch nicht, die Begründung, mit der sie die unnatürlichen Methoden ablehnen, passe genau so gut auf die periodische Enthaltung. Denn erstens stimmt dies nicht ganz und zweitens müßte man, wenn man in diesem unrichtigen Sinn konsequent sein wollte, ganz konsequent sein und die Texte anwenden auf alle Fälle, in denen nur die Ehezwecke zweiter Ordnung angestrebt werden können.

3. Die kirchlichen Entscheidungen.

Die erste kirchliche Entscheidung, die in dieser Frage ergangen ist, bildet die Antwort der Pönitentiarie vom Jahre 1880 auf die Frage: Ob der Gebrauch der Ehe erlaubt sei auch nur an jenen Ta-

gen, an denen eine Empfängnis schwieriger ist. Die Antwort lautete: Eheleute, welche die genannte Methode anwenden, sind nicht zu beunruhigen; auch kann der Beichtvater die in Frage stehende Sentenz jenen Eheleuten, allerdings mit Vorsicht, beibringen, die er auf andere Weise ohne Erfolg von dem verabscheuungswürdigen Vergehen des Onanismus abzubringen versucht hat.

Prof. Mayer sucht diese klare Entscheidung abzuschwächen mit folgenden Hinweisen:

a) Gemeint sei in der Entscheidung nicht die unfruchtbare Zeit der Capellmannschen Methode, die damals noch unbekannt war, sondern sehr wahrscheinlich die Zeit der Monatsblutung.

b) Sie sei bedeutend eingeschränkt und die Zusätze ließen erkennen, daß es sich nicht um eine Billigung, sondern nur um die vorläufige Duldung eines kleineren Übels handle.

c) Sie gelte für eine Zeit, in der eine Empfängnis wohl schwieriger, aber nicht vollständig ausgeschlossen sei.

Antwort: Zu a): Wenn die Entscheidung nach der interessanten Feststellung Prof. Mayers schon gilt für den Verkehr während der Blutung, der doch durch das mosaische Gesetz auf das strengste verboten war und noch bis ins hohe Mittelalter herauf als schwere Sünde galt (vergl. Bertholds von Regensburg Predigt über die Ehe), dann gilt sie erst recht für die in moralischer, hygienischer und ästhetischer Hinsicht viel harmlosere unfruchtbare Zeit der Capellmannschen oder Smulderschen Methode.

Zu b): Der erste Teil der Entscheidung ist auf jeden Fall eine glatte Billigung. Die höchste kirchliche Stelle würde durch eine derartige Redewendung gegen ihre heilige Amtspflicht verstoßen, auch wenn es sich nur um eine läßliche Sünde handelte. Erst recht dürfte sie nicht ein positives Anraten gutheißen. Der zweite Teil ist verklausuliert, weil ein positives Anraten von seiten des Beichtvaters für diesen in mehrfacher Hinsicht peinlich und gefährlich ist und weil die Pönitentiarie einen scharfen Trennungsstrich gegen den Onanismus ziehen will. Nachdem inzwischen die Lehrmeinung in allen Lehrbüchern sich eingelebt hat, erscheint sie heute ohne jede Klausel im Eherundschreiben Pius XI.

Zu c): Wenn die sichere Verhütung einer Empfängnis durch bloße Einhaltung der unfruchtbaren Zeit schwer sündhaft wäre (und das müßte sie nach der Beweisführung Prof. Mayers sein), dann wäre auch die absichtliche Erschwerung einer Empfängnis durch dasselbe Mittel zum wenigsten läßliche Sünde, wie die Moralisten allgemein lehren bezüglich der Erschwerungen, die auf künstliche Weise erstrebt werden. (Vergl. die gerade in ihrer gegensätzlichen Analogie lehrreiche Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1922 über die Copula dimidiata.) Nun aber wird die Erschwerung der Empfängnis durch periodische Enthaltung einfachhin gebilligt, also kann auch eine „absolut zuverlässige" Methode nicht verwerflich sein. Die Entscheidung zeigt klar gerade das, was Prof. Mayer so sehr bekämpft: Die bloße Absicht, die Kinderzahl einzuschränken, ist nicht sündhaft, wenn nur die Methode den einzelnen Akt in seinem natürlichen Verlauf nicht antastet.

Die zweite kirchliche Entscheidung ist wirklich entscheidend und ohne jede Klausel: Es sind die Worte des Heiligen Vaters in seinem Rundschreiben über die Ehe: „Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die auf ganz natürliche Weise von ihren Rechten Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann." Prof. Mayer meint, diese Worte gälten

zunächst und in erster Linie für die Zeiten der Schwangerschaft, der Stillperiode u. s. w., in welchen die Empfängnis nicht mit Vorberechnung ausgeschaltet wird, und er schließt aus der Gesamthaltung des Rundschreibens, der Papst setze hier als selbstverständlich voraus, daß durch eine Berechnung die Empfängnis nicht direkt ausgeschlossen wird.

Antwort: Mir ist unverständlich, wie man an diesen klaren Worten des Papstes deuteln kann. Daß mit den „gewissen Zeiten" sicherlich auch die unfruchtbare Zeit der periodischen Enthaltung gemeint ist, zeigt eine kurze Überlegung: Der Verfasser des Rundschreibens und seine moraltheologischen Mitarbeiter kannten doch ganz gewiß die periodische Enthaltung in irgend einer Form und ihre allgemeine Verbreitung in den Lehrbüchern der Moral. Sie mußten ferner an solchen entscheidenden und heiklen Stellen jedes Wort genauestens überlegen. Wenn sie nun trotzdem ganz allgemein von bestimmten Zeiten reden und an keiner Stelle des Rundschreibens eine Mißbilligung der Methode auch nur andeuten, so ist ganz sicher die unfruchtbare Zeit der periodischen Enthaltung miteingeschlossen. Alle anders lautenden Äußerungen des Papstes in diesem Rundschreiben sind offensichtlich immer nur vom wirklichen Onanismus gemeint.

4. Moralphilosophische Bedenken.

Dieses Kapitel hat Prof. Mayer mit besonderer innerer Wärme und mit teilweise bestrickender Begründung geschrieben; hierher gehört auch, was er S. 19 sagt: „Es ist durchaus nicht verwunderlich, wenn akatholische Sexologen einen wesentlichen Unterschied zwischen der Capellmann-Smulderschen Geburtenregelung und anderen, verworfenen Methoden nicht recht zu erkennen vermögen. Auf das Wesen der Handlung kommt es doch an, nicht auf die Methode allein. Die nichtkatholischen Mediziner sind von der Verderbnis formalistischer Denkweise in diesem Falle weniger angekränkelt als einzelne katholische Mediziner und Theologen."

Antwort: Bei der Beurteilung von Fragen der Sittlichkeit darf man sich nicht verblüffen lassen von gewissen oberflächlichen Ähnlichkeiten der Handlungsweise oder gar von der Gleichheit der Folgen, sondern muß alle maßgebenden Merkmale genau vergleichen, wie Prof. Mayer später selbst sagt. Er behauptet: „Auf das Wesen kommt es doch an, nicht auf die Methode allein." Umgekehrt ist auch gefahren: Auf die Form und die Methode kommt es doch an, nicht auf das Wesen allein. Ob z. B. ein mißliebiger Kanzler gestürzt wird durch einen Staatsstreich oder in gesetzlicher Form und Methode, ist doch ein gewaltiger Unterschied. Die Tötung eines Mörders durch einen Privatmann ist wiederum ein Mord. Ist aber die „Formalität" eines Todesurteiles vorausgegangen, dann ist seine Tötung ein Akt der Gerechtigkeit. In solchen und tausend anderen, vielleicht noch viel feineren Unterscheidungen einfachhin formalistische Denkweise festzustellen, ist ebenso wenig angebracht wie in unserer Frage. Zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem ist eben nicht immer ein gähnender Abgrund, sondern zuweilen nur ein kleiner Schritt, ja eine haarscharfe Grenze. Oftmals aber zwingen die Notwendigkeiten des Lebens dazu, die äußerste Grenze scharf zu ziehen, z. B. jene, welche die Lüge trennt von der restrictio mentalis, oder die andere, welche den Diebstahl trennt von der geheimen Schadloshaltung. Wollte man alle derartigen scharfsinnigen und genauen Grenzfestlegungen als „formalistische Hintertürchen" abtun, so brauchte man keine Juristen und keine Moralprofessoren mehr; die großen Grundlinien des Rechtes und der Sittlichkeit sind ohnedies allen Menschen bekannt. Gerne sei Prof. Mayer zugegeben, daß auch die Zulassung der periodischen

Enthaltung eine solche äußerste Grenzziehung um das Gebiet des Erlaubten bedeutet, jedoch die wirtschaftliche Not unserer Tage und die furchtbare Gewissensnot vieler Eheleute und vieler Seelsorger zwingt dazu.

a) Gegenstand der Handlung.

Was Prof. Mayer in diesem Abschnitt behandelt, ist im wesentlichen bereits im 2. Kapitel gesagt. Sehr wertvoll aber ist sein hier angeführtes Zitat aus St. Chrysostomus und St. Thomas: Wenn die Erde übervölkert sei, genüge auch die Erfüllung der Aufgaben zweiter Ordnung, welche der Ehe obliegen. Ist dieser Zeitpunkt der Übervölkerung nicht heute schon da, wo wir in Deutschland allein über 5 Millionen Arbeitslose, also überflüssige Menschen haben?

b) Die Absicht des Handelnden.

„Die Absicht derjenigen Eheleute, welche die empfängnisfreie Zeit benützen, ist ausgesprochenermaßen die Ausschaltung der Zeugung, also die Ablehnung des ersten biologischen Zweckes der Ehe, also Geburtenbeschränkung, Geburtenregelung, Empfängnisverhütung. Gerade diese Absicht nun bewirkt einen fundamentalen Unterschied zwischen dem Eheverkehr Unfruchtbarer einerseits und dem Eheverkehr nach dem Smulderschen Kalender andererseits. Dort der Wille zum Kinde, aber ein Versagen der Natur; hier die Ablehnung des Kindes trotz rhythmisch wiederkehrender Tendenz der Natur zur Zeugung. Dort die Ohnmacht des Menschen, hier die schlaue Ausnützung des Wechsels der Natur um einen festumrissenen menschlichen Plan durchzuführen, welcher der Tendenz der Natur positiv entgegentritt."

Antwort: Nicht ohne schwerwiegenden Grund betont der Verfasser so sehr die Wichtigkeit der Absicht des Handelnden. Ist sie doch der einzige Punkt, gegen den gewisse Einwände erhoben werden könnten. In der äußeren Handlung ist nämlich zugestandenermaßen alles in Ordnung: Wenn die Eheleute in der fruchtbaren Zeit sich enthalten, tun sie nichts Unerlaubtes, das tun auch andere, welche die vollkommene Enthaltung üben; und wenn sie in der unfruchtbaren Zeit zusammenkommen, tun sie wieder nichts Unerlaubtes, das tun auch die, welche sich um die Folgen ihres Tuns nicht kümmern. Also könnte das Verwerfliche nur in dem absichtlichen Plan bestehen die zeitliche Einteilung des Verkehrs so zu regeln, daß eine Zeugung nicht erfolgen kann. Darauf aber ist zu sagen:

Wenn die Absicht allein das Ausschlaggebende wäre, dann müßte auch die in der gleichen Absicht eingehaltene vollkommene Enthaltung sündhaft sein. Hier wie dort schreit die Natur durch eine rhythmisch wiederkehrende Tendenz nach der Zeugung, ja sie schreit hier doppelt laut wegen der unbefriedigt gebliebenen Sinnlichkeit; hier wie dort ist es die planmäßige, mit menschlichem Trotz und Aufbietung aller Willenskraft durchgeführte Ablehnung des Kindes gegenüber dem Willen der Natur. Wie schwer Prof. Mayer dieser Folgerung ausweichen kann, zeige folgendes Beispiel: Ein armes Ehepaar beschließt nach der Empfängnis des sechsten Kindes fortan vollkommene Enthaltung. Allerdings will es die gerade bestehende Zeit der Schwangerschaft so lange als möglich noch ausnützen und auch nach dem Klimakterium den Gebrauch der Ehe wieder aufnehmen. Wird Prof. Mayer dieses brave Ehepaar verurteilen? Und doch hat es nichts anderes als periodische Enthaltung beschlossen. Daß die Periode sich hier auf mehrere Jahre erstreckt, statt auf einen Monat, ändert am Wesen der Sache nichts.

In der Tat hat die periodische Enthaltung mit der vollkommenen die absichtliche Empfängnisverhütung vollständig gemeinsam. Ich habe einen hochgebildeten, edlen Protestanten kennen gelernt, der seine Ehe ganz naturgemäß gestalten wollte und gerade aus diesem Grunde auch die vollkommene Enthaltung verwarf. Die periodische Enthaltung unterscheidet sich von ihr nur dadurch, daß sie zwischenhinein zu Zwecken zweiter Ordnung von den ehelichen Rechten Gebrauch macht. Aber das ist ja der Punkt, der es anscheinend Prof. Mayer besonders angetan hat: Man will die Lust der Ehe genießen ohne ihre Last zu tragen, genau wie beim wirklichen Onanismus, der ja angeblich aus diesem Grund von Papst und Bischöfen verurteilt wird. Darauf antworte ich: Die Redewendung mit dem schönen Wortspiel von der Lust ohne die Last ist durchaus nicht der letzte moralische Grund für die Verwerflichkeit des Onanismus, sie ist nicht einmal seine genaue Begriffsbestimmung; sie ist nur eine geschickte, schamvolle, durch das Wortspiel wohlklingende Umschreibung des ehelichen Onanismus, sehr geeignet für Predigten und bischöfliche Hirtenschreiben, die ihn unmöglich physiologisch genauer beschreiben können. Das Wesen des Onanismus wird aber dadurch nicht gekennzeichnet. Es ist freilich im Leben häßlich eingerichtet, daß bei den Rosen gleich die Dornen stehen und daß gar manche Lust mit einer Last verbunden ist. Aber seit wann ist es eine Forderung der katholischen Sittenlehre, daß dies in jedem Falle so sein müsse?

Aus all diesen Erwägungen, aus den kirchlichen Entscheidungen und der Übereinstimmung fast aller Moraltheologen ergibt sich klar die Folgerung: Die Absicht der Empfängnisverhütung ist nicht in sich sündhaft, sondern nur dann, wenn sie sich verbindet mit einem tätlichen Eingriff in den natürlichen Verlauf des einzelnen Aktes. Über die zeitliche Einteilung mehrerer in ihrer Natur unversehrter Akte gibt es kein Gebot der Kirche und kein Gebot der Natur, wenn anders man nicht zu unmöglichen weiteren Folgerungen kommen will.

c) Qualifizierende Begleitumstände.

1. Die Mittel. „So ist auch jener Eheverkehr (der Onanismus) nicht schlecht auf Grund der Mittel, sondern die Mittel sind schlecht, weil sie einer schlechten Handlung dienstbar und zu bösem Zwecke erfunden sind."

Antwort: Nach dem vorhin Gesagten sind die Mittel und Methoden des wirklichen Onanismus schlecht, weil sie einem Eingriff in den natürlichen Verlauf des einzelnen Aktes dienen. Das Gleiche kann aber nicht gesagt werden von der Methode der periodischen Enthaltung. Wenn die deutschen Bischöfe den Ausdruck gebrauchen: „mit welchen Mitteln und auf welche Weise es immer geschehen mag", so wollen sie damit nur den weitverbreiteten Irrtum jener treffen, die nur den Onanismus für Sünde halten, der mit technischen Mitteln geschieht, nicht aber jenen andern, der einfach in der interruptio copulae besteht.

2. *Motive.* In der Verurteilung unedler oder gar unsittlicher Motive bei Anwendung der periodischen Enthaltung gehen alle einig. Und hier sei dem Verfasser gerne eingeräumt, daß es Fälle gibt, wo auch die periodische Enthaltung gegen Gottes Gebote verstößt, dann nämlich, wenn sie aus einem unsittlichen Beweggrund heraus geübt würde, als da wäre: zügellose Genußgier, Bequemlichkeit, grundsätzliche Abneigung gegen das Kind. Einen solchen Beweggrund müßte man immer annehmen, wenn ein Ehepaar das ganze Eheleben hindurch periodische Enthaltung anwenden wollte, oder wenn Neuvermählte von der Methode Gebrauch machten nicht um ihre Zu-

verlässigkeit auszuproben, sondern um es noch einige Jahre schön zu haben. Aber auch in solchen Fällen wäre die periodische Enthaltung nicht in sich etwas Schlechtes, sondern nur wegen des schlechten Beweggrundes und nur soweit der Beweggrund schlecht ist.

II. Praktische Bedenken.

1. Die physiologische Fragwürdigkeit der Methode Knaus-Smulders.

Der Verfasser hätte sich eigentlich die moraltheologischen Kapitel seines Buches sparen können, wenn das, was er hier behauptet, richtig ist. Es wird Sache von Dr Smulders sein, zu den hier vorgebrachten physiologischen Bedenken Stellung zu nehmen. Zum Teil hat er es schon getan in einer vorläufigen „flüchtigen Erörterung" über die „wissenschaftliche Untauglichkeit von Siegels Menstruationskurven" im „Korrespondenz- und Offertenblatt" 1932, Nr. 5, wo er glänzend und überzeugend nachweist, daß diese Grundlage der These von der unbeschränkten Fruchtbarkeit der Frau in jeder Hinsicht exakt-wissenschaftlich unrichtig ist. Soweit ich als Theologe das Gebiet überschauen kann, möchte ich folgendes feststellen:

1. Die Methode Smulders gründet sich nicht wie die bisherigen Methoden nur auf Mitteilungen von Privatpersonen, die nicht immer ganz zuverlässig waren, sondern sie steht auf theoretisch-wissenschaftlichem Boden und auf einer bereits zweijährigen „lückenlosen Bestätigung durch die Praxis". Nach einer Mitteilung Oginos wird sie in Japan bereits allgemein angewandt.

2. Die Entdeckung Oginos war eine Schlußfolgerung aus den Arbeiten von Fränkel, Schröder u. s. w., die Prof. Mayer für seine These in Beschlag nimmt, und hat gerade dadurch den großen Vorzug, die bisher sich widersprechenden Theorien über die Empfängnisfähigkeit der Frau miteinander in Einklang zu bringen.

3. Insbesondere die These, die hauptschuld war an dem Irrtum von der unbeschränkten Fruchtbarkeit der Frau und die feststellt, es sei eine Empfängnis schon vorgekommen vom 1. bis zum 28. Tag des Zyklus, widerspricht nicht der Smuldersschen These, sondern bestätigt sie. Gerade nach Smulders m u ß nämlich eine Befruchtung in den ersten Tagen des Zyklus erfolgen können, wenn der Zyklus übermäßig kurz ist, und m u ß vom 20. bis 28. Tag erfolgen können, wenn der Zyklus übermäßig lang ist. Niemals aber geschieht dies beim regelmäßigen Monatszyklus.

4. Die Notwendigkeit der zeitlichen Nähe von Eireifung, Begattung und Befruchtung hat schon von vorneherein eine große Wahrscheinlichkeit für sich bei Vergleichen mit dem Tierreich. Ein gebildeter Landwirt, der die Methode Smulders kennen gelernt hatte, sagte mir, er wundere sich eigentlich, daß man nicht schon längst darauf gekommen sei. Wie sehr müsse man bei den Haustieren aufpassen, daß man zur Deckung nicht den richtigen Tag versäume.

5. Bei völliger Unregelmäßigkeit der Periode oder sonstigen krankhaften Störungen, oder wenn aus einem unbekannten Grund der Zyklus plötzlich die Zahl seiner Tage ändert, wird natürlich die Methode versagen. Nicht mehr und nicht weniger behauptet Smulders selbst. Plötzliche, sprunghafte Veränderungen sind aber bei regelmäßig menstruierenden Frauen und bei mehrmonatiger genauer Beobachtung mit moralischer Sicherheit ausgeschlossen; bei völlig unregelmäßig menstruierenden Frauen müssen sie eben mit größerer oder kleinerer Wahrscheinlichkeit in Kauf genommen oder es muß auf die Anwendung der Methode ganz verzichtet werden.

6. Es ist richtig, daß man den einen oder den anderen Punkt in Smulders' Beweisführung gerne noch etwas eingehender begründet

sähe, dies wird aber wieder ausgeglichen durch die Bestätigung der Praxis und durch die zweifellose Richtigkeit der theoretischen Grundlinien seiner Beweisführung. Selbst wenn zuweilen ein Mißerfolg einträte, woran ich bei genauer Beobachtung der Vorschriften nicht glaube, wäre trotzdem schon viel geholfen. Die meisten Eheleute lehnen ja nicht das Kind überhaupt ab, sie sind gewöhnlich vollauf zufrieden, wenn die Kinder nicht zu rasch aufeinander folgen. Die endgültige Bestätigung wird jedenfalls nicht erreicht durch eine ängstliche Vorenthaltung der Smuldersschen Regeln, sondern durch ihre weiteste Verbreitung.

2. Pastorelle und bevölkerungsmoralische Folgen.

Noch verhängnisvoller als die praktische Unsicherheit wären nach Prof. Mayer die aus der Methode sich ergebende moralische Unsicherheit und die unübersehbaren Folgen für die sittliche Haltung der Katholiken.

Antwort: Auch die Buchdruckerkunst, der Rundfunk und andere Errungenschaften der Neuzeit haben neben vielem Nützlichen auch manchen Schaden verursacht. Dürfen wir sie deswegen verwerfen? Und bei der periodischen Enthaltung überwiegt doch der sittliche Nutzen weit alle etwaigen sittlichen Gefahren, die hie und da daraus erwachsen mögen. Und auch von diesen glaube ich, daß Prof. Mayer viel zu schwarz sieht: Die Unverheirateten brauchen wahrhaftig nicht zu Smulders ihre Zuflucht zu nehmen, um die Lust in vollen Zügen genießen zu können. Heutzutage wissen die jungen Leute ganz genau Bescheid, nicht nur wie man Kinder bekommt, sondern auch, wie man keine bekommt. Der Spott eines Magnus Hirschfeld oder eines Alfred Grotjahn über die „katholischen Sophisten" ist nach dem Gesagten ein pharisäisches Ärgernis. Und katholische Eheleute sehen erfahrungsgemäß sehr leicht ein, daß nicht jede Beschränkung der Kinderzahl unsittlich ist, sondern nur jene, die auf unnatürliche Weise geschieht. Überdies werden auch fernerhin brave katholische Eheleute, die dazu in der Lage sind, Kinder in größerer Zahl annehmen und aufziehen als Gottesgeschenke. Der Trieb zum Kinde ist trotz allem noch zu stark, als daß an ein baldiges Aussterben des deutschen Volkes zu denken wäre. Für den Augenblick allerdings ist der erschreckende Rückgang der Geburten auch auf katholischer Seite leider Tatsache geworden, aber nicht durch die Strafloserklärung der periodischen Enthaltung, sondern aus ganz anderen Gründen, die sich auswirken werden mit und ohne Smulders. Es wäre in der Tat höchste Zeit jene großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reformen durchzuführen, welche die Beobachtung der Gottesgebote wieder möglich machen. „Einem Hungrigen sollst du nicht predigen!" Aber wenn wir warten wollten, bis diese alle durchgeführt sind und bis wir keine Armen mehr bei uns haben, wäre das Ende der Welt gekommen. Was sollen bedrängte christliche Eheleute in der Zwischenzeit tun? Weiß Prof. Mayer nicht, wie groß die Seelennot vieler Ehen ist? Weiß er nicht, wie viele gerade gebildete Katholiken aus diesem Grund den Sakramenten ferne bleiben und dem religiösen Leben absterben? Es sind noch die konsequenteren. Weiß er nicht, wie viele in der Beicht nichts mehr davon sagen, wie viele es bekennen ohne Reue und ohne Vorsatz, wie viele ungültige Beichten und unwürdige Kommunionen, wieviel Gewissensqual und Seelenuntergang daraus hervorgegangen ist?

Danken wir doch der Vorsehung für diesen Ausweg, der zwar nicht ideal und nicht normal genannt werden kann, der aber eine wirkliche Hilfe bedeutet in schwerster wirtschaftlicher und sittlicher Not. Die unbedingte Verpflichtung des ewigen Sittengesetzes soll

nicht geleugnet und nicht abgeschwächt werden, aber dürfen wir uns nicht freuen, wenn das Sittengesetz auch von jenen wieder eingehalten werden kann, die nicht zu den hervorragendsten Helden des christlichen Lebens zählen? Die römischen Christenverfolgungen haben einst viel Heldentum gezeitigt, aber auch viel Seelennot, viel Feigheit und Abfall; und Helden und Furchtsame und Feiglinge und Abtrünnige durften Gott danken, als die schwere Zeit vorüber war.

Landau (Pfalz). *Studienrat Dr theol. Heilweck.*

Die Auffassung Kants und des heiligen Thomas von Aquin von der Religion. Von *Dr Jakob Schilling.* 8° (240). Würzburg 1932, C. J. Becker.

Die Abhandlung, die der Bonner philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegen ist, will die Religionsauffassung der zwei großen Denker, in denen man gewöhnlich die Vertreter zweier entgegengesetzter Weltanschauungen erblickt, einer Vergleichung unterziehen. Dieselbe ist von dem Bestreben geleitet zu zeigen, daß die Kluft zwischen beiden tatsächlich nicht diese tief trennende ist, daß Kant in seinen Schriften viel religiöser erscheint, als man gewöhnlich glaubt; er hat nicht nur in ernster Überzeugung an Gottes Dasein festgehalten, sondern der „wesentliche Gehalt der Kantschen Philosophie ist ein religiöser", „religiöse Hintergründe stehen hinter seiner ganzen Philosophie", „seine Schriften lassen einen tief erlebten religiösen Glauben erkennen", „Kants Leben war letzten Endes ein Ringen um Gott", im besondern ist der Charakter seiner Ethik religiös, in ihr „pulsiert die Religiosität Kants am wärmsten". Eine milde Auslegung seiner Werke zeige das. Diese Milde der Auslegung ist gewiß sympathisch. Sie scheint uns aber doch das wahre Bild Kants nicht ganz widerzugeben. Es ist ja recht schwer, von Kant eine Auslegung zu geben, der nicht immer wieder gegenteilig lautende Stellen entgegengehalten werden können; die Buntscheckigkeit der Kantauslegung, die uns beständig neue Deutungen bringt, beweist es deutlich. Wenn man aber auf die wesentlichen Gedanken und Ausführungen seiner Schriften sieht, wenn man seine fast leidenschaftliche Abweisung jedes Gottesdienstes, die gänzliche Ablehnung des Christentums, wenn man die Mitteilungen seiner Schüler und Zeitgenossen über die vollständige Unterlassung jedes religiösen Aktes bis zum Tode betrachtet, wird man sich schwer tun, die optimistische Ansicht des Verfassers zu teilen. Jedenfalls wird Kant, solange man seine Schriften selbst nicht ändert, immer bleiben, was er bisher war. Er wird durch seine Lehre, daß Gottes Dasein sich nicht erweisen läßt, immer der schützende Schatten jedes Atheismus bleiben; er wird durch seine Verweisung der religiösen Wahrheiten in das Gebiet des erkenntnislosen Glaubens der Führer zum Irrationalismus bleiben, der schließlich alle Religion in Gefühl und Nebel auflöst; er wird endlich durch seinen sittlichen Autonomismus der Hauptvertreter der religionslosen Sittlichkeit bleiben. Können wir hierin nicht ganz die milde Auffassung des Verfassers teilen, so wollen wir, indem wir anderes übergehen, uns beeilen hinzuzufügen, daß die Schrift eine tüchtige Leistung ist, die eindringendes Studium, große Belesenheit und Orientiertheit, eine bedeutende Begabung ihres Verfassers und auch eine große Hochschätzung des heiligen Thomas zeigt. Vielleicht wäre ihr eine gedrängtere Kürze vorteilhaft gewesen.

Innsbruck. *J. Donat S. J.*

Zur Kritik der Wesensschau. Einige Gedanken im Anschluß an J. Hessens Werk über das Kausalprinzip. Von *Dr F. Kallfelz.* Kl. 8° (58). München und Berlin 1930, R. Oldenbourg. M. 2.—.

Diese Schrift enthält scharfsinnige und beachtenswerte Erwägungen über Urteile, die auf Wesensschau beruhen. Schade, daß die Darstellung nichts weniger als leicht ist; sie erinnert an den Stil Husserls. Das Hauptgewicht der vorliegenden Arbeit liegt im zweiten Teile. Dieser geht von Hessens Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums (Das Kausalprinzip, Augsburg 1928, S. 196 ff.) aus und umfaßt drei Abschnitte. Der erste trägt die Überschrift: „Betrachtungen zur Tatsächlichkeit der Wesensschau und zu ihrer Verwendbarkeit als wissenschaftliches Erkenntnisprinzip", der zweite ist betitelt: „Eine in der wissenschaftlichen Methode verwendbare Sicherung von Notwendigkeitsurteilen, die man als Wesensschau bezeichnen könnte", der dritte ist eine Auseinandersetzung mit Hessen hinsichtlich seiner Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums.

Man wird dem Verfasser nicht in allem beipflichten können. So erscheint uns z. B. seine Ansicht unannehmbar, daß die größere oder geringere Klarheit und Deutlichkeit unserer evidenten Urteile vielleicht *nur* auf die Unfähigkeit des erkennenden Subjekts zurückzuführen sei, „flüchtige Gegebenheiten reflektierend zu erfassen" (S. 45 f.). Denn jener Unterschied ist vor allem durch den größeren oder geringeren Grad der *Evidenz des Objektes* bedingt. — Daß Hessen im praktischen Leben „der Evidenz vertraut" (S. 45) und auch in der Theorie im Widerspruch mit sich selbst die Evidenz anerkennt, mag zugegeben werden; aber er vertritt die These: „Die Evidenz kann nicht das letzte entscheidende Wahrheitskriterium sein" (Das Kausalprinzip, S. 196) und „Die Evidenz ist wesentlich etwas *Psychologisches* . . . sie führt aus dem Bannkreis des Psychologischen nicht heraus" (a. a. O., S. 197). Darum ist jeder Rettungsversuch vergeblich. — Der Verfasser verlangt mit Recht für Urteile, bei denen man sich auf Wesensschau beruft, „begründende Momente", wenn das schauende Subjekt solche Urteile als wissenschaftliches Prinzip verwenden will (S. 27). Aber solche Momente können auch in der *Evidenz des Objektes* gelegen sein; darum geht der Verfasser in seiner Ablehnung S. 35 f. zu weit. — Daß „ein εἶδος der Farbe" nicht auch das Merkmal der Ausdehnung einschließe (vgl. S. 16 f. u. 43), halten wir für unrichtig; denn eine nichtausgedehnte Farbe wäre gerade so widerspruchsvoll wie ein ausgedehnter oder färbiger Gedanke. — Das genüge. Der Zweck dieser Schrift ist, wie der Verfasser in der Vorrede hervorhebt, nicht so sehr „unumstößliche Ergebnisse", als vielmehr „Anregungen zum Nachdenken" zu bieten. Und dieser Zweck wurde erreicht.

Dr Bernhard Franzelin S. J., o. ö. Univ.-Professor.

Joannis a Sancto Thoma O. P. Cursus theologici tomus primus opera et studio monachorum quorundam Solesmensium O. S. B. editus. Typis societalis S. Joannis Evangelistae Desclée et Sociorum. Parisiis-Tornaci-Romae 1931.

Gelehrte Benediktiner von Solesmes nahmen die dankenswerte Aufgabe auf sich, eine kritische Ausgabe der Werke des großen Kenners und Interpreten des heiligen Thomas von Aquin, des Dominikaners Johannes vom heiligen Thomas, zu veranstalten. Der erste Band liegt bereits vor und enthält neben einleitenden Teilen die drei Traktate: In Magistrum Sententiarum, Isagoge, De approbatione

doctrinae Angelicae, und anschließend daran die Commentarii in primam partem D. Thomae. Der erste Band ist sehr schön gedruckt und prachtvoll ausgefallen und macht den Herausgebern und dem Verlage alle Ehre.

Linz a. D. *Dr Leopold Kopler.*

Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Von *Dr theol. Philipp Hofmeister O. S. B.* 4° (XIV u. 256). Abtei Neresheim (Württemberg) 1931. M. 12.—.

Eine theologische Doktordissertation der kath.-theol. Fakultät in Tübingen. Das sorgfältig gearbeitete Werk enthält viel mehr als der Titel ahnen läßt. Sind Einleitung und erster Abschnitt (Bischof und Domkapitel im allgemeinen) mehr dem Buchtitel entsprechend, so ergeht sich der zweite Abschnitt (Bischof und Domkapitel im besonderen) beinahe über alle Gebiete des kanonischen Rechtes. Denn es wird hier nicht bloß von Kapitels-, sondern auch von Diözesanangelegenheiten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen) gehandelt, insofern einst oder jetzt das Kapitel irgendwie daran Anteil genommen hat. Derart sind die einzelnen Kapitel zu interessanten rechtshistorischen Exkursen angewachsen und machen manche Formulierungen des Kodex erst verständlich. Auch der belesene Kanonist wird mit Interesse das Werk studieren. Wegen des mannigfachen Inhaltes wäre ein alphabetisches Register erwünscht.

Im einzelnen sei bemerkt: S. 70: Die Besetzung des Seckauer Bischofstuhles kam dem Erzbischof von Salzburg, nicht dem österreichischen Kaiser zu. S. 108: Die neueste Entwicklung (s. „Theologie und Glaube" 1932, 24. Jahrg., S. 246) zeigt, daß die päpstlichen Reservate durch das bayrische Konkordat nicht aufgehoben waren. Nach Art. 32 des österreichischen Konkordates von 1855 fließt das Interkalare dem vom Staat verwalteten Religionsfonds zu.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. Eine Untersuchung zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von *Dr theol. Vinzenz Fuchs.* (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von *Dr Albert M. Koenigen,* Band IV.) Gr. 8° (XXIV u. 291). Bonn 1930, Kurt-Schröder-Verlag. M. 16.—.

Rudolf Sohm liebte es, durch kühne Hypothesen die wissenschaftliche Welt in Aufregung zu versetzen. In seinem letzten Werk „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians" (1918) vertrat er die Anschauung, daß Ordination ursprünglich die Anstellung im Kirchendienst und die Weihe nur eine liturgische, sakramentale Form der Anstellung bedeutete. Daher seien absolute Ordinationen nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig gewesen. Gegen die schillernde These Sohms tritt ein Schüler des gewiegten Würzburger Kanonisten Gillmann, Dr Vinzenz Fuchs, auf. Unter Benützung ungedruckten und gedruckten Materials und eines umfangreichen Schrifttums verfolgt der Verfasser die Geschichte des Ordinationstitels. Schon die Apostel errichteten ein örtlich gebundenes Kirchenamt; der Geistliche wurde für ein bestimmtes Kirchenamt geweiht. Postenwechsel kamen aber schon seit der Wende des 2. Jahrhunderts vor, sehr selten allerdings bei Bischöfen. Mit der Weihe für einen bestimmten Posten hing auch das vom Konzil von Chalzedon erlassene Verbot absoluter Ordina-

tionen zusammen. Sohm ruft nun für seine Theorie den Ausdruck irrita (ordinatio) an: absolute Ordinationen hätten eine gültige Weihe gar nicht zustande kommen lassen. Fuchs weist aber unter Heranziehung eines ungeheuren Materials nach, daß seit dem 5. Jahrhundert im iroschottischen Kirchentum und seit dem 8. Jahrhundert auch im Frankenreich, gefördert auch noch durch das Eigenkirchenwesen, die absolute Ordination, allerdings nicht immer zum Segen der Kirche, sehr verbreitet war. Es wurden die absoluten Ordinationen bekämpft, aber keine Reordinationen verfügt, auch nicht zu einer Zeit, wo sonstige Reordinationen besonders wegen Simonie Verteidiger fanden. So bestätigen die eingehenden Untersuchungen des Verfassers über die „ordinatio irrita" die seinerzeitigen Aufstellungen Hergenröthers und Saltets. Der Verfasser hat mit seinem Erstlingswerke der katholischen Wissenschaft wahrhaft einen Dienst erwiesen. Die Lektüre des Werkes ist aber auch sonst vom kultur- und dogmengeschichtlichen Standpunkte aus höchst interessant, besonders die Frage über die ordinatio involuntaria, S. 106 ff., wäre einer eigenen Untersuchung wert.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Ius Missionariorum, Tomus V: De matrimonio. Auctore *G. Vromant, C. I. C. M. de Scheut.* Louvain, Museum Lessianum, 1931.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, mit der vorliegenden Veröffentlichung ein vollständiges System des kirchlichen Eherechts zu bieten. Wie er in der Vorrede bemerkt, ging sein Streben dahin, „quaestiones selectae" aus dem Kreise des Eherechts zu behandeln, die eine besondere Beziehung zur missionarischen Tätigkeit einschließen. Was in den Missionsgebieten einen eigenen Akzent in der Verwaltung des Ehesakraments empfängt, das sollte zusammenfassend erörtert werden. Nur soweit es die methodische Behandlung verlangte, wurden allgemeine Begriffe und Thesen des Eherechts in die Darstellung verflochten.

Daß ein solches Unternehmen sachlich begründet ist, bedarf keines langen Beweises. Vorzüglich zwei Gründe melden sich dafür an. 1. Wenngleich das kirchliche Eherecht auf Grund des Codex iuris canonici für die ganze Kirche einheitlich geregelt ist, so gibt es doch in ihm wichtige Materien, die in den Missionsländern eine eigenartige Bedeutung gewinnen, während sie anderswo praktisch kaum zur Geltung gelangen. Dahin gehören z. B. die Kapitel über das impedimentum disparitatis cultus, das privilegium Paulinum, die Dispensmöglichkeit hinsichtlich des matrimonium legitimum (non sacramentum) u. s. w. 2. Die bürgerlichen Gesetze und Gebräuche in den Missionsländern unterscheiden sich teilweise wesentlich von denen des europäisch-amerikanischen Kulturkreises, wodurch in der Ausführung der kirchlichen Ehebestimmungen neue Fragen auftauchen.

Vromant hat vorzüglich jene Besonderheiten berücksichtigt, die im kirchlichen Eherecht selbst liegen, während er den Fragen aus der Rechts- und Kulturlage der missionierten Völker nur wenig Beachtung schenkt. Vielleicht entschließt sich der Verfasser bei einer späteren Neuauflage dazu, die soziologisch und ethnologisch nicht minder wie missionarisch bedeutsamen Fragen des heidnisch-bodenständigen und kolonialen Eherechts stärker heranzuziehen. Aber auch in der vorliegenden Form verdient das Werk die beste Empfehlung. Es ist mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes in klarer Diktion und scharfer Aufteilung der Materie abgefaßt.

Berlin. *Gentrup.*

Soziologie und Ethik des religiösen Ärgernisses. Mit besonderer Berücksichtigung des § 166, R.-St.-G.-B., und der Strafrechtsreform. Von *D. Dr Werner Schöllgen.* (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von *Prof. Dr Fritz Tillmann.* 11. Band.) 8° (186). Düsseldorf 1931, Schwann. M. 5.—.

Dem überzeugungstreuen Katholiken, wie jedem religiösen Menschen, wird der Rechtsschutz der Religion immer zu den obersten soziologischen Forderungen gehören. Daher gerade über diesen Punkt die lebhaften Auseinandersetzungen bei der Reform des Strafrechtes, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland und in manchen andern Ländern in Angriff genommen wurde. Es scheinen oft schwer zu überbrückende Gegensätze, einerseits das Gebot der Wahrung des konfessionellen Friedens, der religiösen Toleranz, der Achtung vor der Überzeugung des Nebenmenschen, andrerseits die Forderung der notwendigen Freiheit zu berechtigter Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Weltanschauungen. In den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Religion wie auch der Sittlichkeit spielt der Begriff „Ärgernis" eine wichtige Rolle. Aber eben dieser Begriff hat in seinen Sinnbeziehungen eine gründliche Wandlung durchgemacht, so daß man versucht sein könnte, schon fast von einem Gegensatz zwischen der juristischen und der moraltheologischen Fassung dieses Begriffes zu sprechen. Da hat es der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen, diesen Problemen einmal nachzugehen und die „höhere Einheit über diesen scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen" aufzuzeigen. Anknüpfend an die Lehre des heiligen Thomas und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in weitgehendem Maße verwertend, kommt der Verfasser zu der Folgerung, daß gegenüber der subjektivistischen Gefühlsschutztheorie festzuhalten ist an dem Begriff des religiösen Ärgernisses als eines qualitativ selbständigen Phänomens. Dabei wird immer Rücksicht genommen auf die Tatsache, daß infolge der seit der Reformationszeit völlig umgestalteten religionssoziologischen Verhältnisse für die Anwendung traditioneller Prinzipien in der Frage des religiösen Ärgernisses sich durchaus geänderte Voraussetzungen herausgebildet haben. Wenn auch der Verfasser zunächst das deutsche Strafrecht und dessen Reform berücksichtigt, so werden doch alle, die sich mit den von ihm behandelten Fragen befassen, seinen Ausführungen mit Interesse folgen und Juristen wie Theologen werden nicht minder wie die Männer der Praxis in Seelsorge und Heidenmission reiche Anregungen aus dem Werkchen gewinnen.

St. Gabriel. *F. Böhm.*

Kirche und Keuschheit. Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie. Von *Dr Joseph Ries,* Regens des Priesterseminars in St. Peter. („Katholische Lebenswerte", Band 7.) 8° (XVI u. 430). Paderborn[3] 1931, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 7.— und 7.50.

Das Buch, das seinen Zweck im Titel angibt, spricht nicht die trockene Sprache der schulmäßigen Wissenschaft, sondern die viel wirksamere Sprache des Herzens, aber eines Herzens, das von der christlichen Wahrheit und Weisheit durchleuchtet und durchglüht ist. Es ist ein Loblied dieser schönen Tugend, in ihrer mehrfältigen Gestaltung in der Ehe, in der Jungfräulichkeit, im Priesterzölibat, das ihre edle Natur und ihre segensreichen Früchte betrachtet, verbunden mit Mahnungen und Warnungen und Weisungen, die ihren

Sieg auch im härtesten Kampf verbürgen. Diesem Loblied der Tugend schließt sich ein Loblied der Verdienste an, die sich die Kirche um sie und umgekehrt, diese Tugend um Kirche und Gesellschaft erworben hat. Es ist ein Buch, das nicht bloß geistlichen, sondern auch Laienkreisen aufs wärmste empfohlen werden kann. Vielleicht könnten in einer neuen Auflage die langen Abschnitte durch Untertitel lesbarer gemacht werden. Die Randbemerkungen allein bieten zu wenig Ruhe- und Sammlungspunkte für das Auge, für Geist und Herz.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Um dein Lebensglück. Ein Wegweiser durch die modernen Sexualfragen. Von *Dr F. E. May.* Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 5.—.

Das Buch beschäftigt sich mit Problemen, die sich mit aller Wucht in den Vordergrund der großen Menschheitsfragen schieben. In offener, unverschleierter (manchmal zu starker) Form werden hier die tiefen und tiefsten Dinge erklärt und in christlicher Deutung gelöst. Der Verfasser teilt nicht bloßes Wissen über die Sexualfrage mit, sondern er weiß genau, daß eine einseitige biologische Aufklärung nichts nützte, wenn nicht gleich auch eine universelle Charakterbildung gegeben würde. So wird das Werk eine brauchbare katholische Sexualethik und Sexualpädagogik in den Händen von Eltern und Erziehern sein (nicht aber in den Händen der Jugend!).

Budapest. *Univ.-Prof. Dr. Tihamer Tóth.*

La Communauté de la vie conjugale, Obligation des époux, Etude canonique. *René Le Picard.* Paris 1930.

Die erwähnte Studie ist einem Thema gewidmet, das heute, da der Konflikt zwischen der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung immer größeren Umfang annimmt, großes Interesse finden sollte. Sie ist hervorgewachsen aus Studien über die Ehescheidung. Um jedoch für die Lehren auf einer prinzipiellen Basis aufbauen zu können, hat der Verfasser den Partien über die Ehescheidung Abschnitte über den Charakter der ehelichen Verpflichtungen vorangestellt, in denen er ausführt, daß diese nicht bloß auf dem natürlichen Rechte beruhen und privater Natur sind, sondern auch, wenigstens soweit die Verpflichtung zum Zusammenleben in Betracht kommt, die öffentliche Ordnung berühren, da diese Verpflichtung im Wesen der Ehe als einer sozialen Einrichtung begründet ist. Wäre diese von den älteren Synoden noch ganz klar vertretene Auffassung nicht im Laufe der Zeit mehr oder weniger verloren gegangen — manche Synoden stellten sogar die Ehescheidung nach dem Zivilrecht der kirchlichen völlig gleich —, so wäre, so meint der Verfasser, die Klarheit und die Logik in der Theorie von der Ehescheidung mehr ans Tageslicht getreten. S. 133 erwähnt der Verfasser die Statuten der Diözesansynode von Straßburg 1923, die wiederum vorsehen, daß man die Gründe zur Ehescheidung der kirchlichen Autorität zur Approbation vorlegt, bevor man die Angelegenheit bei dem Zivilgericht anhängig macht. Mit dem Verfasser kann man nur wünschen, daß sich diese Disziplin wieder verallgemeinert. Auch über die Entstehung der einschlägigen Kanones des Kodex und die Bestimmungen des neuen italienischen Konkordats bietet der Verfasser interessante Mitteilungen. Die Studie zeigt tiefe Kenntnis der Materie und ist klar geschrieben. Nicht bloß dem kirchlichen Rich-

ter, sondern auch dem Seelsorger sei das Werk warm empfohlen. Es eignet sich zur Behandlung auf Priesterkonferenzen. Leider ist das Recht und die Literatur der Länder deutscher Zunge gar nicht berücksichtigt.

Abtei Neresheim (Württbg.). *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten. Aus den Quellen erarbeitet von *Dr Robert Linhardt,* Professor der Moraltheologie an der Philos.-theol. Hochschule Freising. Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 8.80.

Der Verfasser stellt der Behandlung der thomistischen Sozialideen die teils ausführliche, teils skizzenhafte Erörterung folgender Fragen voran: Metaphysik und Ethik, Seinsidee, Entwicklungsidee, Zweckidee, Gottesidee, Universumsidee, Heilsidee; er benützt dabei vielfach die französische Literatur. Der hauptsächliche Wert der Arbeit beruht eben auf diesem Versuch einer Grundlegung. Doch hat man immer wieder den Eindruck, als stünde diese weltanschauliche Grundlegung zu einem guten Teil nur n e b e n den Soziallehren. Jedenfalls aber geht der Verfasser viel zu weit, wenn er es als Mangel erscheinen lassen will, daß etwa Rezensent in seiner „Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas" (Verlag Hueber, München, 2. Aufl., 1930) die Weltanschauung des heiligen Thomas nicht eigens behandelt hat; von dem Darsteller der thomistischen Soziallehre kann man nur verlangen, daß er die Weltanschauung des heiligen Thomas kennt und stets im Auge behält und daß er die nächste Grundlage seiner Sozialphilosophie, die Naturrechtslehre, gründlich erfaßt und behandelt. Gerade hier aber weist die Schrift Linhardts, deren Titel nach dem Dargelegten eigentlich „Weltanschauung und Soziallehre des heiligen Thomas" heißen müßte, erhebliche Mängel auf. Dasselbe trifft zu bei Behandlung der thomistischen Rechtslehre, der Eigentumslehre u. a. Fragen, die unmittelbar mit der Naturrechtslehre zusammenhängen. Gewiß hat sich Linhardt viele Mühe gegeben und viele Stellen nachgelesen und studiert, aber man gewinnt doch den Eindruck, daß es ihm noch nicht gelungen ist, das thomistische ethische System bis zu den letzten Gedanken zu erfassen. Indes ist es nicht möglich, die sehr zahlreichen sachlichen Bedenken im einzelnen aufzuführen oder auch nur die auffallend häufig vorkommenden stilistischen Unebenheiten und die vielen Druckversehen. Alles in allem will es scheinen, daß der Verfasser an eine zur Zeit noch seine Kraft übersteigende Aufgabe allzu optimistisch sich gewagt hat.

Schilling.

Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre. Von *Dr Heinrich Getzeny.* Kl. 8° (278). Regensburg, Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Ein Rüstzeug für Priester und Seelsorger inmitten einer Welt des Kapitalismus und Sozialismus nennt der Verfasser sein Buch. Es soll die reichen Ergebnisse der neuesten Forschung auf diesen Gebieten für die Volksbildungsarbeit nutzbar machen und eine praktische Unterlage für die soziale Bildungsarbeit in Arbeiter-, Volks- und Jugendvereinen schaffen. Dabei beschränkt es sich absichtlich auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen, um dem fühl-

baren Mangel in dieser Richtung abzuhelfen. Gleich fern von blinder Verwerfung oder Bejahung zeichnet der Verfasser zunächst das Doppelgesicht des Kapitalismus mit seinen wirtschaftlichen Lichtseiten und den dunklen Schattenseiten, die gebieterisch nach einer Neuordnung unseres gesamten Wirtschafts- und Volkslebens rufen. Mit der gleichen Unvoreingenommenheit wird der Sozialismus geschichtlich und inhaltlich beleuchtet und darin das Richtige und Anerkennenswerte vom Falschen und Verwerflichen gesondert. Der Sozialismus im ganzen ist ein Irrweg und deshalb kann nur vom Irrgang der religiösen Sozialisten gewarnt werden. Die Stellung der Kirche zu all diesen Fragen wird an der Hand der päpstlichen sozialen Rundschreiben knapp und scharf umrissen und schließlich werden die bereits begangenen und aufgeworfenen praktischen Lösungsversuche in der Sozialversicherung und der berufsständischen Selbsthilfe, im Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen, in Boden- und Kreditreform sorgfältig geprüft. Unaufdringlich, aber zielsicher werden das natürliche Menschenrecht und der Gemeinsinn aller Wirtschaft als oberste Norm aller Reform hingestellt, die sich aus der Superiorität des Lebensrechtes vor allem wirtschaftlichen Fortschritt von selbst ergibt. Sind hier vielleicht auch nicht alle Wunden der Wirtschaft und Gesellschaft aufgezeigt, so verdient das Werk dennoch ob seines reichen Inhaltes und seiner Klarheit wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Epitome Theologiae Pastoralis. Vol. II. De magisterio pastorali. Pars Altera. De sacris concionibus et catechesi, cura iuventutis, actione catholica et sociali deque administratione temporali paroeciae. Auctore *Sac. A. M. Micheletti.* Taurini 1929, E. Marietti. L. 15.—.

Die allgemeinen und besonderen Regeln der Pastoral werden hier nach der Ordnung des neuen Kirchenrechts mit den Worten der Heiligen Schrift, der Kirchenväter und Kirchenlehrer sowie der Päpste kurz begründet und aufgestellt. Wohl in keiner Pastoraltheologie dürfte der Seelsorger soviel Schönes und Treffendes über die Katholische Aktion finden, wie in diesem unscheinbaren Büchlein. Die übersichtliche Einteilung der einzelnen Kapitel, der klare und gefällige Druck, die leicht verständliche Sprache und vor allem der überaus zeitgemäße Inhalt dürfte dieser Pastoraltheologie viele Freunde gewinnen. Sehr zu empfehlen wäre es, wenn alle drei Bändchen in eins vereinigt würden, dann wäre diese kleine, aber recht inhaltsreiche Pastoraltheologie allen Seelsorgern noch willkommener.

B. van Acken S. J.

Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. Von *Dr theol. Herm. Müssener* (192). Düsseldorf, Schwann.

Was in anderen Werken von gleichem Umfang verhältnismäßig ausführlich behandelt wird, das wird hier nur kurz erwähnt. So wird z. B. das Hindernis des Verbrechens in 15 Zeilen behandelt. Dagegen wird, was schon im Titel hervorgehoben ist, das praktische Verhalten des Seelsorgers den Brautleuten und der kirchlichen Behörde gegenüber, das in anderen Werken kaum berührt wird, ausführlich dargelegt, wie z. B. die Eintragung der Eheschließung behandelt wird, von S. 115—118. So wenig es daher zu billigen wäre, wenn ein Geistlicher sich mit den hier vermittelten Kenntnissen über

das Eherecht begnügen würde, so sehr ist es zu empfehlen, daß ein Seelsorger seine Kenntnisse im Eherecht, die er aus vielen anderen Büchern erwerben kann, erweitert durch die praktischen Belehrungen, die in diesem Buche geboten werden.

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Die Katholische Aktion. Biblische und dogmatische Grundlagen. Von *P. Josef Will S. J.* (129). München. Druck und Verlag der Salesianer.

Das Buch hilft einem weithin empfundenen Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Vertiefung des Gedankens der Katholischen Aktion ab. In Anknüpfung an manche Hinweise des leider so früh verstorbenen Karl Neundörfer zeigt es den Zusammenhang von Kirche, Apostolat und Katholischer Aktion auf und grenzt — in dauernder Anlehnung an die Erlässe der kirchlichen Autorität — den Aufgabenkreis der Katholischen Aktion gegen alle Bewegungen politischer und kultureller Art ab. Gerade dies scheint uns ein Hauptverdienst der Arbeit zu sein.

Darüber hinaus wird ganz klar, wie das Tiefste der Katholischen Aktion, so neu und unerwartet es manchem Sakristeichristen kam, durch und durch im Boden unseres Glaubens wurzelt und die Praxis der Kirche von Anfang an in zeitbedingt verschiedenen Formen bestimmt hat. Wenn hie und da schon auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, es könnte die Katholische Aktion in äußerer Betriebsamkeit verflachen und ihrem eigentlichen Zweck entfremdet werden, so möchten wir gerade in der Besinnung auf die unverrückbaren Grundlagen den besten Schutz erblicken. Das Buch hat darum sicher auch einen Beruf gerade bei denen zu erfüllen, die in der Praxis der Katholischen Aktion stehen. Besonders willkommen wird ihnen der enge Anschluß an die Entscheidungen des Heiligen Vaters sein, dessen Wohlwollen und besondere Anerkennung das Werk in seiner ersten Gestalt laut Vorwort gefunden hat. Zwei Anhänge: Die Rundschreiben des Heiligen Vaters und das wichtigste Schrifttum über die Katholische Aktion erhöhen den praktischen Wert noch. Möge das Werk nach dem Wunsch seines Verfassers beitragen zur Förderung des großen Gedankens der Katholischen Aktion.

P. M. Preis S. J.

Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart. Von *Kardinal Faulhaber.* (476.)

Selten greift dieser Kirchenfürst zur Feder. Wenn er es aber tut, dann schenkt er uns ein Werk voll Geist und Leben. Der Titel des vorliegenden Werkes sagt schon viel. Es ist die Stimme des guten Hirten, die uns aus diesem Buche entgegenschallt, die Stimme eines Vaters an seine gefährdeten Kinder, die mahnt und warnt, bittet und beschwört, es ist die Stimme eines Führers, die ihren Schützlingen unverrückbare, in Gott gegründete Ziele setzt. Das Werk enthält in vier Büchern 36 der bedeutendsten Kundgebungen des Kardinals seit dem Jahre 1919. Darunter finden sich Hirtenbriefe, Katholikentagsreden, Predigten bei verschiedenen feierlichen Anlässen, Vorträge, gehalten an der Universität München, Artikel, die gelegentlich in Zeitschriften erschienen sind, jedenfalls Kundgebungen, die tiefste Fragen unserer Zeit behandelten und an weiteste Kreise gerichtet waren. Wer die Arbeitsweise des Kardinals kennt, weiß, daß er in diesem Buche nichts Halbes und Unvollkommenes, sondern nur Vollendetes findet.

Das erste Buch behandelt Fragen der religiösen Ordnung: Religion Privatsache? Der religiöse Krieg in Rußland eine Zeit- und

Weltfrage; Christliche Lebensordnung; Unsere religiöse Kultur; Erbsünde und Erlösung; Der eucharistische Kongreß in Chicago; Marienkirche und Marienkult. Das zweite Buch enthält Fragen der sittlichen Ordnung: Die zehn Gebote im Volks- und Völkerleben; Gewissen und Gewissenspflege; Wahr sein und nicht lügen; Geheimnis und Sündenfall der christlichen Ehe; Weckrufe an das Elterngewissen; Vom Sinn des Leidens. Das dritte Buch umfaßt Fragen der kirchlichen Ordnung: Aus dem Katechismus der Katakomben; Urchristlich-römische Frauengestalten; Petrus stirbt nicht; Petrus und Paulus; Das Papsttum in unserer demokratischen Zeit; Die Katholische Aktion; Von der Leuchte des Lammes; Eine weltgeschichtliche Stunde des Papsttums; Große Gedanken des elften Pius; Kirche und Katechese: „Weide meine Lämmer!"; Kirche und kirchliche Kunst; Trennung von Kirche und Staat; Mein Reich ist nicht von dieser Welt; Unsere Kirche und unser Volk; Das vierte Buch endlich umschließt Fragen der sozialen Ordnung: Familie und Volksgemeinschaft; Die Not des deutschen Kindes; Meine Karitasreise nach Amerika; Die Presse im Dienste der Volksbildung; Kirchliches Begräbnis oder heidnische Leichenverbrennung; Vom Frieden auf Erden; Am Werk der Völkerversöhnung; Weltkirche und Weltfriede.

Schon diese Titel geben ein klares Bild von der Bedeutung und dem dauernden Wert dieses Buches. „Rufende Stimmen" ist nicht ein Predigtwerk im gewöhnlichen Sinne des Wortes! Es ist ein Werk, das studiert sein will, das weite Perspektiven aufreißt in die Nöten unserer Zeit, das große Richtlinien gibt und gewaltige Triebkräfte bloßlegt für die Arbeit am Heil der Seelen. Ein ausführliches Personen- und Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch des herrlichen Buches.

F. X. Loidl S. J.

Paulus. Band II. Seine ersten Sendschreiben. Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. Von *Bischof Dr Sigismund Waitz.* 8° (328). Kart. S 5.—, M. 3.—; Ganzleinen S 7.—, M. 4.20.

Der vorliegende Band sucht die beiden Briefe an die Thessalonicher vom exegetisch-aszetischen wie vom pastoraltheologischen Standpunkt auszuschöpfen. Ausgehend von dem Gedanken, daß der heilige Paulus in seinen Sendschreiben an die Gläubigen den Vorstehern der Gemeinde Ermahnungen und Anweisungen gab, die dann öffentlich vorgelesen wurden, will der Verfasser sein Buch trotz der vielen Pastoralanweisungen, die es enthält, auch in den Händen von Laien wissen: „Wenn in diesem Buch manches über Seelsorge selbst gesagt wird, so belehrt es zugleich das Volk, wie es das, was die Priester in der Seelsorge ihm bieten, aufzunehmen hat" (Vorwort). Doch dürfte seiner ganzen Anlage nach das Werk nur für einen kleineren, theologisch interessierten Laienkreis in Betracht kommen.

Der praktische Seelsorger, der sich nachdenkend und betrachtend in die Ausführungen versenkt, wird auch diesen Band mit grossem Nutzen lesen. Das konkrete Leben der Urkirche mit all den vielen geistigen Unterströmungen tritt vor sein Auge. Es fehlte von Anfang an nicht an äußeren wie an inneren Schwierigkeiten in den einzelnen Gemeinden wie in der Gesamtkirche. Der heilige Paulus, so ganz im realen Leben stehend, geht den auftauchenden Fragen nicht aus dem Wege, er ringt und kämpft mit ihnen. Das ganze Buch bietet dafür die mannigfachsten Belege. Uns mögen die meisten der Fragen in ihrer konkreten Zuspitzung heute sehr fern liegen, und doch lassen sie so unendlich viel Applikationen auf die Gegenwart zu, wenn wir es nur verstehen, uns das reiche paulinische Gedanken-

gut innerlich zu eigen zu machen. Nicht auf die einzelnen pastoralen Anweisungen, die der heilige Paulus gibt (z. B. über die Predigt S. 18 ff.; Verbundenheit des Seelsorgers mit seiner Gemeinde S. 37 ff.) möchte ich dabei das Hauptgewicht legen. Ungleich mehr können wir lernen aus der Art der Behandlung der damals so akuten Sachprobleme, bezüglich derer Klarheit geschaffen werden mußte, sowie aus der temperamentvollen und doch so gemäßigten Hingabe, mit der sich der Völkerapostel seiner Aufgabe hingibt, und die die Bedeutung der Apostel*persönlichkeit* für das seelsorgliche Arbeiten so stark in den Vordergrund treten läßt. Dazu kommt ein reicher aszetischer Ertrag auch für den, der vielleicht nicht tiefer in den dogmatischen und pastoraltheologischen Ideengehalt der Sendschreiben eindringt, sondern in frommer geistlicher Lesung die einzelnen Abschnitte des Buches betrachtend durchdenkt. Schon aus dem Grunde sollten wir uns viel mit den paulinischen Briefen beschäftigen, um mehr und mehr zu der seelischen Grundhaltung zu kommen, die wir beim heiligen Paulus in einer vollendeten Allseitigkeit antreffen, wie wir sie wohl bei keinem anderen Apostel und Seelsorger jemals wiederfinden. — Das Buch gibt dazu reiche Anregungen und gute Einführungen. Wohl nicht ohne Absicht wird zur Erklärung und Erläuterung der Texte immer wieder der heilige Johannes Chrysostomus herangezogen, der die paulinische Gedankenwelt ganz beherrschte und für seine Zeit wirklich fruchtbar zu machen wußte.

Münster i. W. *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Ukraine und die kirchliche Union. Mit einem Porträt und zwei Karten (133). Berlin SW 48, „Germania". M. 2.50.

Die Frage einer Vereinigung der östlichen Kirchen mit Rom muß das Interesse eines jeden Bewohners des Westens beanspruchen, und zwar nicht nur aus kirchlichen, sondern auch aus kulturellen Gründen. Dieses Interesse soll bei den Katholiken um so größer sein, als der Heilige Stuhl in unseren Tagen dem Unionsproblem ein ganz besonderes Augenmerk zuwendet. Nun rücken aber aus der Reihe der von Rom getrennten Kirchen die slawischen Kirchen von Osteuropa in den Vordergrund, sowohl was die Zahlenstärke ihrer Glieder als auch die Resultate anbelangt, die sie auf dem Gebiete des Unionswerkes bereits aufzuweisen haben. Dieserhalb genüge der Hinweis darauf, daß die Russinen (Ruthenen), oder, falls sie selber sich so zu nennen belieben, Ukrainer, heute zum mindesten zwei Drittel aller Katholiken des östlichen Ritus ausmachen.

Deshalb wird jeder deutsche Katholik das Buch, dessen Titel oben angeführt ist, mit lebhaftem Interesse zur Hand nehmen. Es ist aus öffentlichen Vorträgen entstanden, die vor einer Gruppe von Ukrainern in Berlin auf Anregung der dortigen katholischen Emigrantenfürsorge gehalten wurden, um die deutsche Öffentlichkeit mit der kirchlichen Unionsfrage und mit der Rolle bekannt zu machen, die in diesem Werke der Ukraine zugedacht ist. Dieser Vorträge hat es fünf gegeben; der Vortragenden waren vier: *ein* Priester und drei Laien. Die Einleitung zum Buche stammt aus der Feder des Metropoliten der unierten Ruthenen Galiziens, Grafen Andreas Szeptycki, dessen Porträt auch das Buch schmückt.

Aus diesem Buch kann der westliche Leser Vieles lernen, was für ihn vielleicht etwas völlig Neues sein wird. Er mag da so manches aus der Vergangenheit jener slawischen Ostvölker kennen lernen, die, nachdem sie von Byzanz aus die Taufe empfangen, dann in das Schisma mit hineingerissen wurden. Diejenigen aus ihnen, die zu Polen gehört hatten, kehrten sodann teilweise in der sogenannten Union

von Brześć zur Einheit mit Rom zurück, um dann nachher, nach den Teilungen Polens, im Feuer der Verfolgungen der Gewalt zu erliegen; nur auf dem durch die Aufteilung Polens an Österreich angeschlossenen Gebiete vermochten sie beim Katholizismus auszuharren.

Sehr interessant sind in dem Buche besonders die Vorträge der drei Laien Dr Mirczuk, Dr W. Zaloziecki und Dr Z. Kuziela über das geistige Leben in der Ukraine in den letzten Jahrhunderten, über den Einfluß der Kirche, speziell aber der Union, auf das Volksleben, sowie über die kirchliche Baukunst in der Ukraine. Die Verfasser dieser Kapitel des Buches suchen zu zeigen, daß man die Ukraine nicht restlos der östlichen Kulturwelt zuweisen kann, soweit sie sich in einem Gegensatz zur Kultur des Abendlandes befindet; sie stellt sich vielmehr als Versuch einer Synthese von zwei Kulturen dar, in welcher die Union eine bedeutende Rolle gespielt hat, derart, daß sie selbst diejenigen beeinflußte, die die Union nicht angenommen haben. Vielleicht ist in der Darstellung nicht genügend ersichtlich gemacht, daß die westliche Kultur, die die Ukrainer beeinflußt hat, konkret gesprochen, eigentlich die polnische Kultur war, und zwar bis zu dem Grade, daß die Sprache der ukrainischen Bücher, Predigten und Lieder im 17. Jahrhundert eine größere Ähnlichkeit mit dem Polnischen aufweist als mit der eigentlichen ukrainischen Sprache. Im letzten Abschnitt bespricht Dr. Zaloziecki jene durch die Geschichte geschaffenen Differenzen zwischen der Psyche des Westens und derjenigen des Ostens, die man bei allen Unionsbestrebungen stets im Auge behalten sollte, eine durchwegs richtige Voraussetzung, nur daß den Ausführungen Dr Zalozieckis lediglich der Wert eines Versuches zuerkannt werden darf, da sie immer noch viel zu schematisch gehalten sind.

Indem wir dem Buche sein Recht widerfahren lassen, können wir nicht umhin, auch dessen Mängel zu vermerken, die uns aufgefallen sind, und die sich vor allem im ersten Vortrag (Dr P. Werhun) finden. Großenteils kommen sie daher, daß der Verfasser die alte Bezeichnung von Land und Volk ablehnt (Ruś, Russinen = Ruthenien, Ruthenen) und an deren Stelle die neue Nomenklatur: Ukraine, Ukrainer treten läßt. Er vergißt dabei, daß jene ältere Bezeichnung eine umfassendere Bedeutung hatte, da sie zum mindesten alle jene ethnischen Gruppen miteinbegriff, die dem östlichen Ritus angehörten und sich innerhalb der Grenzen Polens befanden, und zwar derjenigen aus der Zeit vor dessen Aufteilung. Und noch mehr: hat doch sogar Moskau sich der Bezeichnung „Ruś" für sich selbst bedient, obwohl man in Polen es vermied, dasselbe (Moskau) so zu benennen. „Russinen" (Ruthenen) waren demnach im Zeitraume vom 15. bis zum 18. Jahrhundert zweifellos jene Gruppen, die sich heute „Weißrussinen" (=Ruthenen) bezeichnen, und auf die die heutigen Ukrainer keine Ansprüche erheben. Unterliegt es doch keinem Zweifel, daß wenigstens in jenen Jahrhunderten, während deren sich die Union innerhalb der Grenzen des Polenreiches ausbreitete, jene Differenzierung zwischen Weißruthenen und Ukrainern trotz der Unterschiede der Volksdialekte weder ins Bewußtsein des Volkes noch auch in das der höheren Klassen eingedrungen ist. Das ganze Land von Potock im Norden bis nach Kiew im Süden und darüber hinaus — das war eben die „Ruś", und alle Bekenner des östlichen Ritus, Schismatiker sowohl als Unierte, das waren Russinen (Ruthenen). Gegenwärtig nimmt nur ihr südlicher Teil die Bezeichnung „Ukrainer" an, und zwar vom Terminus „Ukraina", welcher früher einen rein geographischen Begriff ausdrückte und zur Bezeichnung der „Grenzmark" diente. Dagegen kann niemand etwas haben, aber man sollte sich jedenfalls da, wo man Geschichte schreibt, davor hüten, überall die

„Ukraine" hineinzuzwängen, selbst dort, wo für sie kein Platz ist. Widrigenfalls verfällt man in Sinnlosigkeiten und Anachronismen. Die Verfasser haben sich derselben nicht ganz zu erwehren verstanden, vor allem Dr Werhun nicht. Dieser setzt überall an Stelle der alten Bezeichnungen „Ruś", „Ruthenen" einfach die Nomenklatur „Ukraine", „Ukrainer", und daraus entstehen viele Ungenauigkeiten und durchaus ungebührliche Revindikationen. Auf diese Weise wird Wilno zu einer „ukrainischen" Stadt, da es dort auch Russinen (Ruthenen) gegeben habe — es waren das aber, wohlgemerkt, Weißruthenen! Die ganze Dynastie der Ruriks gibt man für „ukrainisch" aus, obwohl sie einfach „russinisch" war, und zwar in jenem umfassenden Sinne, unter den auch Weißrußland und Moskau fällt. Die litauischen Fürsten, heißt es weiter, haben sich die „ukrainische" Sprache angeeignet (S. 18), während sie bloß das russinische Idiom in seiner nördlichen Abart (heute weißrussisch) angenommen haben, in welchem auch das „litauische Statut" abgefaßt war. Die ganze Hierarchie, die im Jahre 1596 die Union von Brześć mit Rom geschlossen hat, heißt im Buche „ukrainisch" (S. 23), wogegen es feststeht, daß sich darunter auch Bischöfe von solchen Gebieten befanden, die man unbedingt nicht zur Ukraine schlagen darf. Die Fürstengeschlechter der Sanguszkos, Sapiehas und Puzynas haben auch mit der „ukrainischen" Abstammung nichts zu tun, wie der Verfasser auf S. 25 glauben machen will. Die ganze schismatische Kirche im heutigen Polen wird vom Verfasser (S. 35) „ukrainisch" genannt, wogegen wohl die Mehrheit derselben energisch protestieren dürfte. Deshalb muß auch die Zahl der Ukrainer in Polen, die der Verfasser auf etwa acht Millionen berechnet (vier Mill. Unierte und vier Mill. Schismatiker), entsprechend reduziert werden, da man etwas zugunsten der Weißruthenen (Weißrussen) und etwas zugunsten der Russen abtreten muß. All diesen Unstimmigkeiten hätten die Verfasser entgehen können, wenn sie dort, wo das Wort „Ruś" nicht die Ukraine allein bezeichnet, eben jene alte Bezeichnung hätten stehen lassen. — Befremdend klingen auch solche Sätze wie der, daß Bohdan Chmelnyćkyj „die ukrainische Erbmonarchie gründete" (S. 27); sollte das etwa dahin verstanden werden, daß derselbe die Ukraine von Moskau abhängig machte? Oder die Behauptung, daß im 18. Jahrhundert zwischen den beiden Staaten, d. h. Deutschland und Ukraine, die Beziehungen sehr rege waren (S. 11): wo hat es denn im 18. Jahrhundert einen „ukrainischen Staat" gegeben? Man kann doch bestenfalls nur von erfolglosen Bemühungen Marepas reden, einen solchen in Anlehnung an Schweden zu schaffen. Aus der Reihe von ungenauen Angaben mögen noch die folgenden richtiggestellt werden: die Verhandlungen zwischen dem Fürsten Jzjaslaw wurden nicht von Gregor dem Großen, sondern von Gregor VII. geführt (S. 17); in der Domkirche zu Kraków auf dem Wawel gibt es in der Kreuzkapelle keine ukrainischen, sondern altkirchlich-slawische Wandmalereien (S. 22); Bischof Likowski, der Verfasser der Geschichte der Union, war nicht Kardinal, wozu ihn erst Dr Werhun ernannt hat (S. 24); die Zahl 500.000 derjenigen, die nach dem Toleranz-Ukas den lateinischen Ritus angenommen haben, ist stark übertrieben (S. 30); übrigens waren es nicht lauter „Ukrainer", sondern auch Weißrussen und Polen, die ehemals mit Gewalt waren zum Schisma hinübergezogen worden; die Diözese in Stanisławów wurde nicht schon 1850 gegründet, wie der Verfasser behauptet (S. 31), sondern wohl später; der Traktat von Riga folgte nicht dem mißlungenen Vormarsch der Polen auf Kiew (S. 32), sondern der Zurückwerfung der bolschewikischen Heeresmacht von Warszawa; die Unionsaktion in Polen wurde den lateinischen Bischöfen nicht erst nach Schluß des Konkordates im Jahre 1925 anvertraut, wie der Ver-

fasser meint (S. 36), sondern bereits im Dezember 1923; an dieser Aktion beteiligen sich auch gebürtige Ukrainer, was der Verfasser unerwähnt gelassen hat (S. 36), vielleicht deshalb, um sein Ressentiment den Polen gegenüber nicht abzuschwächen; unter den Redemptoristen gibt es z. B. keinen einzigen Polen, zu den Jesuiten zählen in gleicher Weise Weißrussen und Ukrainer.

Das Buch zeigt als Nebenabsicht das Bestreben, die Leser davon zu überzeugen, daß sich zur Unionsarbeit im Osten die katholischen Ukrainer am besten eignen. Der Gefertigte stimmt mit dieser Ansicht überein, sofern es sich um die Arbeit unter den Ukrainern in Wolhynien und in der heutigen Sowjet-Ukraine handelt, meint aber, daß sich das nicht von der Unionsaktion unter den Weißrussen wegen ihrer verschiedenen Sprache, und noch weniger unter den Russen sagen läßt, die von der Existenz eines eigenen ukrainischen Volkes nichts hören wollen, und die nationalbewußten Ukrainer als Zerstörer der Einheit des russischen Volkes betrachten, so daß sie jeder von denselben ausgehenden Aktion, und wäre sie auch nur rein religiöser Natur, mit Argwohn begegnen und sich derselben widersetzen werden. Auf S. 38 behauptet Dr Werhun kühn, daß während der Okkupation Galiziens durch die Russen im Jahre 1914 „kein einziges Dorf" zum Schisma übergelaufen sei; ist diese Behauptung nicht etwas zu gewagt angesichts dessen, daß russischen Nachrichten zu Beginn des Krieges zufolge ganze Dekaden von schismatischen Pfarreien entstanden sein sollen, und es überdies bekannt ist, daß auch heute noch „ganze Dörfer" zum Schisma überlaufen, was doch kein Zeugnis dafür ablegt, daß das ganze Volk so innig an der Union hängt?

Ähnliche ungenaue Angaben könnte man aus dem Buche noch mehr aufzählen. Man merkt z. B. den Verfassern desselben eine gewisse Animosität Polen und den Polen gegenüber an, auch gegenüber der polnischen Kirche; das Buch bezweckt u. a. auch, die „nicht immer authentischen geschichtlichen Darstellungen der russischen und *polnischen* Historiographie" zu widerlegen; dem Rezensenten steht es als Polen vielleicht nicht an, ein zu strenger Kritiker zu sein, und deshalb will er es auf den angeführten rein sachlichen Unrichtigkeiten beruhen lassen.

Jedoch soll nochmals festgestellt werden, daß das Buch trotz so vieler Mängel sehr belehrend und äußerst zeitgemäß ist.

Kraków. *Johannes Urban S. J.*

Geschichte der altkirchlichen Literatur. Von *Otto Bardenhewer*. 5. Band. Die letzte Periode der altkirchlichen Literatur mit Einschluß des ältesten armenischen Schrifttums. Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 9.—, Leinen M. 11.—.

Mit diesem Bande gelangt ein Werk zur Vollendung, dessen erster Band genau vor 30 Jahren, 1902, erschien. Was dieser verheißen hatte und ahnen ließ, ist jetzt zur vollen Wahrheit geworden. Der 81jährige Verfasser hat mit diesem letzten, dem fünften Bande, seinem Werke die Krone aufgesetzt, trotzdem es, wie anfänglich geplant war, nicht sechs, sondern nur fünf Bände umfaßt. Das Lob, das dem ersten Bande und jedem folgenden im reichsten Maße gespendet wurde, gebührt ebenso dem letzten Bande. Was Bardenhewer in seiner Patrologie knapp geboten hat, wird im vorliegenden Werke in umfassender Darstellung erörtert. Und es zeigt sich, wie berufen er zu seiner Arbeit war. Ausgedehnte, scharfsinnige Gelehrsamkeit und Belesenheit, Besonnenheit im Urteile sowie wohltuende Ruhe und Sachlichkeit, Einfachheit und Klarheit in der Darstellung sind anerkannte Lichtseiten. Nie wird der Verfasser trocken, er gibt lebensvolle Bilder der kirchlichen Schriftsteller in übersichtlicher Glie-

derung, insofern als ganze Gruppen, die den nämlichen geistigen Einflüssen unterstanden, sachgemäß zusammengestellt und in ihren Einfluß- und Abhängigkeitsverhältnissen gewürdigt werden. Nicht bloß als Theologe, nicht bloß als Philosoph, nicht bloß als Altertumskenner faßt Bardenhewer seinen Stoff auf, sondern als ein Mann von Herz. Nach seinen eigenen Worten läßt er neuen Beobachtungen, die einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen, in großer Unparteilichkeit die Türe offen, obschon die fünf Bände eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse der Forschung mit solcher Gründlichkeit und Sorgfalt bieten, daß nur hie und da leise Wünsche übrig bleiben können. In der Tat. Ein großes und wichtiges Stück Arbeit ist damit vollendet worden, das Lebenswerk Bardenhewers. Es ist jedenfalls eine der bedeutendsten Leistungen, so daß auf dem patrologischen Gebiete von seiten der Katholiken, wie auch die Gegner zugestehen, kaum etwas Ebenbürtiges vorhanden ist. Trotz gemachter und etwa noch kommender Einwendungen wird dieses Werk in unverändertem Glanze fortleben. Es bleibt ein zuverlässiges Nachschlagewerk.

Herder ist der Verleger, daher die gediegene Ausstattung. Sämtliche fremdsprachlichen Wörter sind mit größter Genauigkeit wiedergegeben. Ein ausführliches Register erleichtert den Gebrauch.

Seckau. *P. Dr Bernhard Herlt O. S. B.*

Erlebnisse und Ergebnisse im Dienste der christlichen Archäologie. Rückblick auf eine fünfundvierzigjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Rom. Von *Joseph Wilpert.* Mit 102 Bildern. 8° (210). Freiburg i. Br. 1930, Herder.

Prälat Wilpert hat das seltene Glück gehabt, sich während fünfundvierzig Jahren sozusagen ausschließlich einer großen wissenschaftlichen Aufgabe widmen zu können. Er hat das Verdienst gehabt, in dieser Zeit mit unglaublicher Zähigkeit, eisernem Fleiß und klarem kritischem Sinn ein ungeheures Material zu verarbeiten und weiterer Forschung zugänglich zu machen. Seine drei Hauptwerke: „Die Malereien der Katakomben Roms" (1903), „Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom 4. bis 13. Jahrhundert" (1916) und das noch nicht vollständig erschienene Werk über die altchristlichen Sarkophage werden noch auf lange Zeit hinaus die Standardwerke dieser wichtigen Teilgebiete der christlichen Archäologie bleiben. In dem vorliegenden Bericht über sein Lebenswerk erzählt der greise Gelehrte in interessanter Weise von seinen Entdeckungen und den oft unsäglichen Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte. Dankbar anerkennt er die Unterstützung jeder Art, die er neben Enttäuschungen immer wieder fand — u. a. auch im Nachkriegsfrankreich. Die kritischen Auseinandersetzungen sind freilich da und dort von einer Schärfe, die man in dem sonst so erfreulichen Buch lieber missen möchte. Die auf schweres Kunstdruckpapier gedruckte und gut illustrierte Schrift ist sehr aufschlußreich, nicht nur über das wissenschaftliche Lebenswerk des hochverdienten Verfassers, sondern auch über zahlreiche Einzelfragen der christlichen Archäologie.

Oetringen (Luxemburg). *Dr Richard Maria Staud.*

Annuaire pontifical catholique, 1932. Mit 190 Bildern (960). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Broschiert Fr. 45.—.

Bereits zum 35. Mal erscheint dieses überaus reichhaltige kirchliche Repertorium, das, 1898 von Msgr. Battandier gegründet, seit

Jahren unter Leitung des Assumptionisten P. Eutrope Chardavoine ständig vervollkommnet wird. Man hat wiederum die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Längere gediegene Aufsätze betreffen die Liturgie des Dominikanerordens, ein Brevier der Kirche von Saintes aus dem 13. Jahrhundert, das Pontifikat Gregors XVI. und die in den Jahren 1417—1449 kreierten Kardinäle. In späterer Zeit wird die Sammlung der gut ausgestatteten und illustrierten Bände der „Annuaire pontifical catholique" große Dienste leisten können.

Dr Jos. Massarette.

Geschichte der Kirche. Für die Oberstufe höherer Schulen unter Mitwirkung von Dr Fr. Seppelt und O. Koch dargestellt von *D. Dr Josef Lortz,* o.ö. Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg. — III. Teil: Die kirchliche Neuzeit oder die Kirche im Kampfe mit der autonomen Kultur. Erste Epoche: Die offenbarungsgläubige Zeit. 1. u. 2. Auflage (XI u. 116). Kart. M. 1.70. — IV. Teil: Die kirchliche Neuzeit oder die Kirche im Kampfe mit der autonomen Kultur. Zweite Epoche: Die offenbarungsfeindliche Zeit. 1. u. 2. Auflage (VII u. 89). Münster (Westf.), beide Bände 1931, Verlag Aschendorff. Kart. M. 2.30.

Die zwei Schlußteile haben die hochgespannten Erwartungen nach den zwei ersten Bänden noch übertroffen. Hier ist eine Kirchengeschichte geglückt, die nicht loses Baumaterial anführt, sondern die Vergangenheit selbst erstehen läßt, die den Leser nicht außen herum, sondern in das Innere einführt. Zum erstenmal bahnt hier ein Mittelschullehrbuch das Verständnis der Kirchengeschichte an, indem es die Voraussetzungen und Funktionen des geschichtlichen Sinnes und Sehens überhaupt darlegt, geschichtliche Grundbegriffe erläutert, Anleitung und selbst das beste Beispiel für die Erfassung des unabsehbaren Stoffes gibt. Vorbildlich getroffen sind die innere Verknüpfung des Geschehens, der katholische Wertstandpunkt bei höchstem Streben um geschichtliche Wahrheit, die Gefahren des Historismus. Gegen diese Meisterarbeit könnten nur folgende Bedenken erhoben werden: Zu hoch für die Mittelschule und Zurücktreten des geschichtlichen Rohstoffes hinter dem Ideengeschichtlichen. Als Schulbuch kann ich mir den Lortz allerdings nur in der obersten Klasse vorstellen. Ich wünsche ihn aber in die Hände aller Priester und Religionslehrer und der Laienakademiker. Die Gefahr der Minderung des historischen Sachwissens läßt sich durch Vorausstellung der Tatsachen in den einzelnen Paragraphen beheben. Auf jeden Fall ist das Werk ein so großer Fortschritt, daß wertvolle Früchte dieser Art von Kirchengeschichte in der Gebildetenseelsorge nicht ausbleiben werden.

Der dritte Teil behandelt eingehend die laikale Diesseitskultur der Renaissance und des Humanismus, die Glaubensspaltung und das Jahrhundert der gallikanischen Kirche. Ich halte die Abschnitte über Luther und die Reformation für Höchstleistungen. Der vierte Teil enthält das 18. Jahrhundert als die neue antikirchliche Weltanschauung und ihre Auswirkungen auf die Kirche und das 19. Jahrhundert, die zentralisierte Kirche im Kampf mit der glaubenslosen, modernen Kultur. Das Schlußkapitel über die geistige Lage der Gegenwart muß jeden Seelsorger fesseln. Mit großer Freude sei das Werk als eine ungewöhnlich hohe Leistung katholischer Wissenschaft gebucht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Geschichte der Kirche. Erster Teil: Altertum und Mittelalter. Lese- und Arbeitsbuch für die fünfte und sechste Klasse der Mittelschulen. Von *Dr Ernst Tomek*, Universitäts-Professor in Wien. 12 Bildtafeln (140). Wien-Innsbruck-München, „Tyrolia". S 4.80.

Das Gesicht dieses neuen Lehrbuches ist durch zwei Umstände entscheidend mitbestimmt. Es ging erstens der Wunsch aller österreichischen Religionslehrer nach einer *österreichischen* Kirchengeschichte, in der die eigentümlichen Formen der österreichischen kirchlichen Kultur und Geschehnisse herausgestellt und nicht als Anhängsel behandelt würden. Sodann ist nach dem neuen Lehrplan K.-G. nicht mehr Abschlußunterricht in der 8. Klasse, sondern läuft *die ganze Obermittelschule hindurch*, wodurch Ausmaß und Darbietung des Stoffes beeinflußt werden müssen. Tomek bringt den Stoff (Mission, Heilige, Kirchenpolitik, Dogma, Liturgie und Kultus) knapp gefaßt unter einläßlicher Behandlung der Austriaca. Methodisch wird keine Ideengeschichte geboten, sondern es werden zunächst Tatsachen vermittelt. Doch sind die tragenden Zeitgedanken und die Zusammenhänge deutlich herausgearbeitet. Jedes Lehrbuch ist ein Anfang. Ausbau und Endurteil stehen der Praxis zu. Als erste österreichische K.-G. muß das Lehrbuch sehr begrüßt werden. Ein Sonderlob verdienen die Bildbeilagen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Antrieb ins Vollkommene. Von *Willibrord Verkade O. S. B.* (376). Herder. Geh. M. 4.40, kart. M. 5.—, Leinen M. 6.—.

Schenkte uns der „Malermönch" in der „Unruhe zu Gott" ein Bild seines Werdens bis zum katholischen Glauben und Mönchtum, so jetzt das seiner Weiterentwicklung im Kloster. Diesem weiteren Aufstieg zu folgen, durch das Stilleben Beurons, durch Studienjahre in München, durch Arbeitszeiten in Wien, Monte Cassino, Jerusalem, durch Sturm und Drang, Hemmungen und Enttäuschungen hindurch bis zur abgeklärten Ruhe in Gott, bedeutet Gewinn und seelischen Genuß. Nicht nur das: für viele, die da glauben, durch gefühlsmäßigen Frömmigkeitsbetrieb ohne Kampf und Opfer zur Vollkommenheit oder auch zur Mystik aufsteigen zu können, auch eine heilsame Korrektur. Umwoben ist der Entwicklungsgang von lebensvollen Schilderungen von Ländern und Leuten, vielen klugen Bemerkungen über Kunst, geistliches Leben, Gebetsarten, Tugendbewegung u. a. Dazu kommt die künstlerische, packende Sprache. (Hie und da Farben eines Abraham a St. Clara etwas stark auftragend.) Alles in allem, ein Buch, das in anregender Unterhaltung viel gibt. Man legt es ungern bei Seite, wenn die Uhr Schluß der Freizeit ankündigt.

Otto Cohausz S. J.

Handbuch der Volksliturgie. Von *Kanonikus Joseph Minichthaler.* 8° (214). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.60.

Man muß Kanonikus Minichthaler dankbar sein, daß er in einer übersichtlichen Gesamtschau alle wichtigeren Fragen der „Volksliturgie" vom Standpunkt des Katecheten und Seelsorgers kurz bespricht, die reiche Literatur, die auf diesem Gebiet seit etwa zwei Jahrzehnten erschienen ist, verzeichnet und wertet. Das „Handbuch der Volksliturgie" möchte man allen Priestern, insbesondere jedem Seelsorger und Katecheten auf den Studiertisch legen.

Richtigzustellen wäre etwa S. 39 der Satz: „Das Staffelgebet mit dem Confiteor ist ein Wechselgebet zwischen Priester und Volk." Es war dies wohl niemals. Anfangs war es ein privates Vorbereitungsgebet, das der Priester mit seinen Ministri auf dem Weg von der Sakristei zum Altare verrichtete, und wurde erst später an den Altar verlegt. Auch die Missa cantata zeigt, daß es nicht für das Volk berechnet ist. Richtigzustellen wären auch die Angaben der Zeitabschnitte für die kleinen Horen.

Linz. *Josef Huber, Spiritual.*

Stern von Bethlehem. Adventvorträge. Von *P. Gaudentius Füglein O. F. M.* (93). Regensburg 1931. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz.

Verfasser wählte für seine zu St. Anna in München gehaltenen Adventvorträge ein besonders der Aufmerksamkeit der Großstadt angepaßtes Thema: Adventhoffnung und Weihnachtserfüllung der vier Lebensalter. In temperamentvoller Weise, die nicht jeder Prediger wagen dürfte, bespricht er unter Advent und Weihnacht des Kindes, der Jugend, des Mannes- und Greisenalters große, bisweilen recht heikle Lebensfragen. Von allgemeinerem Interesse dürfte die beigegebene Rundfunkansprache über Gottes Gerechtigkeit und Güte sein.

Neustift bei Großraming. *Pfarrer Binder.*

Advent. Morgen- und Abendopfer für die heilige Adventzeit. Von *Joh. Lortzing.* Mit Bildern von Riemenschneider, Steinle u. a. (96.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Im Anschluß an die Antiphonen zu Benediktus und Magnifikat enthält das Büchlein beschauliche Gedanken für jeden Morgen und Abend der heiligen Adventszeit. Seine schlichte Sprache hüllt manchen kostbaren und nicht alltäglichen Gedanken aus Natur und Übernatur, aus weltlichem und göttlichem Geschehen, der zum besinnlichen Weiterdenken anregt.

Berlin-Charlottenburg. *P. Gockl S. J.*

Die heilige Taufe. Von *lic. theol. Joh. Tschuor.* Mit 18 Tiefdruckaufnahmen (125). Verlagsanstalt Benziger, Einsiedeln. Geb. Fr. 4.80.

Der Verfasser will die heilige Taufe als das große Geheimnis des neuen aus Christo geschenkten Lebens den Gläubigen wieder nahebringen. Darum erzählt er vom Sinn der heiligen Taufe, schildert die historische Entwicklung des Taufritus und gibt schließlich an Hand von 18 gut gelungenen photographischen Aufnahmen Text und Sinndeutung der Taufzeremonien. Zweck des Büchleins ist, in allen Lesern die Überzeugung zu festigen, daß echtes Christentum nicht seinen Anfang nimmt mit einer Willensübung, überhaupt nicht mit einem Tun des Menschen, sondern mit einem Tun Gottes in uns. Von da will es zur rechten Auffassung des Christentums führen, daß es uns nicht erscheine unter der drückenden Last des „Du sollst nicht" und des „Du sollst", sondern als eine heilige Gottesgabe, die auszuwerten Sinn alles Lebens eines Getauften ist.

Führerin zu dieser Auffassung und frohen Gestaltung christlichen Lebens soll unter anderem auch die heilige Liturgie der Taufe sein.

Berlin-Charlottenburg. *P. Gockl S. J.*

Paulus. Ein Apostelroman. Von *G. A. Müller* (462). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 6.80.

Der Roman gibt ein würdiges und wirkungsvolles Lebensbild des heiligen Paulus. Er benützt dabei vor allem die Angaben der Heiligen Schrift; um die Lücken auszufüllen und um der Handlung Abwechslung zu geben, läßt er, mit sehr freier Verwertung der Thekla-Akten, die heilige Thekla immer und immer wieder in die Wirksamkeit des Apostelfürsten eingreifen. Der Verfasser hat die Stätten, an denen sich das Leben des heiligen Paulus abspielte, alle selbst gesehen: das macht die Darstellung sehr anschaulich. Ein allgemein zu empfehlendes Buch!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

De paenitentia. Tractatus dogmatico-historicus. Auctore *Paulo Galtier S. J.* Editio recognita et indicibus aucta. Parisiis apud Gabriel Beauchesne, via dicta de Rennes 117. 1931. Fr. gall. 40.—.

Galtiers Traktat De paenitentia erschien erstmalig im Jahre 1923 und liegt jetzt in zweiter, verbesserter Auflage vor. Das Lob, das die Kritik dem Werke spendete, ist vollauf verdient, zeigt sich doch der Verfasser nicht bloß in den dogmatischen, sondern auch in den historischen Fragen, die das Bußsakrament betreffen, allseitig versiert. Besonders beherrscht er die schwierige Materie der alten Bußdisziplin in wirklich meisterhafter Weise. Ich stehe darum nicht an, *Galtiers Traktat zu den besten Werken zu zählen, die über die Buße gschrieben wurden.* In der Behandlung der Bußpraxis der alten Kirche nimmt Galtier eine vorsichtige, durchaus objektive und gutbegründete Haltung ein. Freilich, in der Art und Weise, wie er Stellung nimmt zu der Frage, ob die Kirche das Recht habe, disponierten Todsündern die Absolution einfachhin zu verweigern, kann ich nicht zustimmen. Vielleicht darf ich diesbezüglich auf meine eigene Schrift „Bußsakrament und Ablaß", Linz 1931, S. 44 ff., verweisen. Und ist nicht auch die Behandlung der rückfälligen Kapitalsünder einer Revision bedürftig?

Sprachlich möchte man wünschen, daß das Latein weniger von den Eigenheiten der französischen Sprache beeinflußt wäre.

Linz a. d. Donau. *Dr Leopold Kopler.*

De essentia sacramenti ordinis disquisitio historico-theologica. Auctore *G. M. Card. van Rossum C. Ss. R.* Editio *altera.* Romae 1932, Fridericus Pustet. L. 15.—.

Zu den schwierigsten und auch verfahrensten Diskussionen der ganzen Theologie gehört die Frage nach der wesentlichen Materie des Weihesakramentes. Man hätte aber erwarten können, daß durch die ausführliche und ganz ausgezeichnete Monographie, die 1914 Kardinal van Rossum über diesen Gegenstand veröffentlichte, Schluß der Debatte eintrete. Denn der gelehrte Verfasser hatte mit einem erdrückenden Beweismaterial den Nachweis erbracht, daß in den ersten neun Jahrhunderten das Weihesakrament mit bloßer Handauflegung gespendet wurde, daß es in der orientalischen Kirche auch seither bei diesem Ritus blieb, und daß in der abendländischen Kirche erst seit dem 9. Jahrhundert allmählich die traditio instrumentorum als Bestandteil des Weiheritus hinzukam. Wenn also irgend ein Teil des Weiheritus von Christus eingesetzt ist, so ist es sicher die Handauflegung, und wenn irgend eine Zeremonie der Priesterweihe sicher nicht von Christus stammt, sondern von der

Kirche eingeführt wurde, so ist es die Übergabe der Instrumente. Daraus der zwingende Schluß, daß die Handauflegung allein die wesentliche Materie des Weihesakramentes ist.

Gegen Kardinal van Rossum versuchten einige Theologen, wie besonders P. Galtier S. J., P. Hugon O. P., die Ansicht aufrechtzuhalten, daß die traditio instrumentorum die wesentliche Materie sei, und beriefen sich für ihre Meinung auf das Decretum pro Armenis, auf eine Rubrik des Pontificale Romanum und auf den consensus theologorum (!), der für diese Meinung bereits bestanden haben soll.

Die Widerlegung, welche die genannten Autoren von Kardinal van Rossum erfahren, ist m. E. eine gründliche und peremptorische. Es ist dem greisen Gelehrten ein Leichtes zu zeigen, daß der kurioserweise behauptete Konsens der Theologie nie bestanden hat, daß sie eine Rubrik des Pontifikale mit der lex orandi verwechseln und daß das decretum pro Armenis keine unfehlbare Äußerung des Florenzer Konzils ist und darum gegen das historische Beweismaterial, das wirklich erdrückend ist, nicht ins Feld geführt werden kann.

In der gegnerischen Ansicht mußte man nicht bloß der Kirche eine Gewalt über die Substanz der Sakramente einräumen, sondern obendrein noch annehmen, daß die Kirche für die ersten neun Jahrhunderte die Handauflegung allein als Materie des Weihesakramentes angeordnet, daß sie aber seit dem 10. Jahrhundert eine Teilung vorgenommen habe, indem sie für den Orient die Handauflegung als alleinige Materie beließ, im Okzident dagegen dieselbe durch die traditio instrumentorum ersetzte oder wenigstens ergänzte? Wo ist dafür auch nur der leiseste Anhaltspunkt in der Geschichte? Und da die Übergabe der Instrumente nur nach und nach im Abendlande eingeführt wurde, haben dann auch die einzelnen Diözesanbischöfe eine Gewalt über die Materie der Sakramente oder waren diese neugestalteten Weihen ungültig? Ich kann den gelehrten Verfasser, den greisen Kardinal van Rossum, zu seiner Arbeit nur aufrichtig beglückwünschen.

Linz a. d. Donau. *Dr Leopold Kopler.*

Ordensrecht. Von *P. Dr Joseph Jansen O. M. I. Dritte,* neubearbeitete Auflage (400). Paderborn, Schöningh. M. 6.50.

Schon rein äußerlich macht das Buch einen sehr angenehmen Eindruck wegen der übersichtlichen Darstellung des einschlägigen Rechtsstoffes. Die Verwendung verschiedener Typen erleichtert dem Leser ungemein den Überblick, so daß man beim Nachschlagen leicht die gesuchten Rechtsbestimmungen finden und den Stoff leicht dem Gedächtnis einprägen kann. — Da der Verfasser in gedrängter und doch möglichst erschöpfender Weise den ganzen einschlägigen Rechtsstoff zur Darstellung bringt, ist es nicht zu verwundern, daß sich auch die eine oder andere kleine Ungenauigkeit einschlich. So dürfte es z. B. nach der Bestimmung der Religiosenkongregation vom 2. Juli 1921 (A. A. S. XIII, p. 481) nicht bloß auf der „Konstitution", bezw. der „Gewohnheit" (vgl. S. 320) beruhen, daß die *Oberin* in Schwesterngenossenschaften das Wahlkapitel einberuft, auch wenn der *Bischof* dabei den Vorsitz führt. S. 365 sollte klarer hervorgehoben werden, daß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles bei Verpachtungen nur dann eingeholt werden muß, wenn die *Pachtsumme* (nicht der Wert der verpachteten Grundstücke u. s. w.) den Wert von 30.000 Franken übersteigt. — Doch derartige kleine Mängel tun der Brauchbarkeit des Buches keinen Eintrag. Das Buch ist besonders zu empfehlen den Obern und Oberinnen in laikalen Ordensgenossenschaften sowie dem Weltklerus, der wegen seiner vielfachen Beziehungen be-

sonders zu Niederlassungen von Schwestern auch oft in ordensrechtlichen Fragen Aufschluß geben muß.

Münster (Westf.) *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

Lehrbücher der Dogmatik und Apologetik. Van den Eenen God. Von *Prof. Dr Alph. Mulders.* IV. Band, 2., durchgesehene Auflage, 1931.

Über den fachlichen Wert des vorliegenden Lehrbuches haben sich verschiedene Rezensenten beim Erscheinen der ersten Auflage in höchst anerkennender Weise geäußert. Wenn der Verfasser, vielen Wünschen Rechnung tragend, in der Neuauflage etwas ausführlicher wird, so ist das nirgends zum Schaden des Ganzen geschehen. Bündigkeit und Klarheit ist auch das Wesen der 2. Auflage. Subtile theologische Untersuchungen finden wir nur insoweit berücksichtigt, als sie für Priester, die im praktischen Seelsorgsleben stehen, und für gebildete Laien von besonderer Bedeutung sind. Sympathisch mutet an die priesterliche Wärme, die dem ganzen Werke entstrahlt, die weitgehende Berücksichtigung der apologetischen Fragen, die fesselnde, selbst mit einzelnen Gedichten geschmückte, lebendige Darstellung. Prächtig geschrieben sind die Kapitel über das Verhältnis des göttlichen Willens zum Übel, über göttliches Vorauswissen, Vorsehung und Vorherbestimmung. Ein wertvolles Buch, gleich geeignet für Priester wie für gebildete Laien, „von denen jeder, je nach Anlage und Verhältnissen seinen geistlichen Reichtum kennen lernen, hochschätzen und verteidigen soll."

Linz (Stadtpfarre). *Alois Flieher.*

Auf vielfaches Drängen hin wurden von dem Artikel

„Hat die Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?"

einige Tausend Separatabdrücke hergestellt zum Zwecke der Massenverbreitung. Bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren der 64 Seiten starken Broschüre wird das Exemplar um 25 g geliefert. Porto wird separat berechnet.

Zur Förderung und Verbreitung der **Andacht zum Heiligen Geiste** und zur Belebung der **Andacht zum hl. Erzengel Michael** werden vierseitige Gebetszettel zum Kaufe angeboten, das Stück zu 2 g. Der Reinertrag fließt der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen in Linz zu. Bestellungen sind zu richten an Frau **F. Grieshofer, Linz, Langgasse 11a.**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Die soziale Enzyklika

Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung

von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Hochschulprofessor, Frankfurt a. M.-St. Georgen/
256 Seiten, kartoniert RM. 4·20

Das Weltrundschreiben „Quadragesimo anno" hat, wie seine beiden unmittelbaren Vorgänger, jene über die christliche Erziehung und über die christliche Ehe, einen gewaltigen Widerhall gefunden, der weit hinausgeht über die Wirkungen, welche päpstliche Enzykliken für gewöhnlich auszulösen pflegen. Es zeigt sich, daß der Papst hier drei Stoffe aufgegriffen hat, die mit besonderer Dringlichkeit nach einem oberhirtlichen Wort der Klärung und Richtunggabe verlangten. Berechtigterweise macht sich daher auch allenthalben der Wunsch geltend, über geeignete Hilfsmittel zu verfügen, in den Inhalt dieser ungewöhnlich bedeutsamen päpstlichen Verlautbarungen möglichst tief einzudringen und sie sich geistig anzueignen. — Durch die obige Neuerscheinung wird durch einen der bedeutendsten Gelehrten auf dem Gebiete der katholischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre der Versuch gemacht, eine für allgemeine Unterrichtung und für den praktischen Gebrauch ausreichende Einführung in das Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung zu geben.

Katholische Tat-Verlag, Köln
Neumarkt 18b / Postscheck-Konto Köln 36477

85. JAHRGANG VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Das Tiefste des Christentums.

Von *Otto Cohausz S. J.*

(Fortsetzung.)

VI.

Mit dieser Begnadigung, Verähnlichung nach Gottes Natur und dieser Umgestaltung zum Kind Gottes ist die Seele für Gott als Tempel und Braut bereitet, so bleibt nur noch ein Letztes zu erwarten: daß der dreifaltige Gott von ihr ganz Besitz nehme und sie mit sich vereinige. Das geschieht in der Tat. Vollends zwar erst im Himmel, aber hier wird doch schon der Anfang gemacht. Zu den wichtigsten Glaubenslehren gehört, daß der Heilige Geist in den Seelen der Begnadeten wohnt.[1])

So gewiß die Tatsache der Innewohnung feststeht, so bedarf sie doch zum Verständnis einer eingehenderen Erklärung.

Wer von der Seele Besitz nimmt, das ist also der Heilige Geist. Aber zu beachten bleibt: nicht er allein, sondern mit ihm die ganze Dreifaltigkeit, denn Vater, Sohn und Heiliger Geist sind ja unzertrennlich, da sie einen Gott bilden und sich gegenseitig ganz durchdringen. Schon der Heiland spricht das unzweifelhaft aus. Wie er an einigen Stellen nur die Sendung des Heiligen Geistes erwähnt, so beteuert er an einer anderen doch wieder von dem ihn Liebenden: „Mein Vater wird ihn lieben

[1]) Röm 5, 5; 8, 11.

und *wir* werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen."[2]) Auf dieses Wort sich stützend, sagt der heilige Thomas: „Per gratiam gratum facientem *tota Trinitas* inhabitat mentem."[3]) Also ist dem Gedanken vorzubeugen, als ob nur der Heilige Geist von der Seele Besitz nähme: alle drei Personen nehmen daran teil. Der dritten wird sie aber aus guten, später zu behandelnden Gründen besonders zugeschrieben.

Wie kommt nun diese Einwohnung zustande? Der heilige Thomas sagt, diese Sendung werde jeder die heiligmachende Gnade besitzenden Seele.[4]) Sie erfolgt also mit der Begnadigung.

Aber zieht die Dreifaltigkeit erst mit dieser überhaupt in der Seele ein? Nein! Sie ist ja schon kraft der Erschaffung in allen Dingen, also auch im Menschen gegenwärtig. Und das nach dreifacher Rücksicht. Durch ihre *Macht,* wie auch ein König, der Gewalt über sein Reich besitzt, an allen Orten desselben seiner Macht nach gegenwärtig ist. Sodann durch ihr *Wissen.* Die ganze Welt und jede Seele liegt ja offen vor ihr. So wie auch die Hausfrau, die alle Zimmer und Einrichtungen ihres Hauses kennt und stets vor Augen hat, wenn sie auch nicht persönlich in allen ist, doch überall gegenwärtig ist. Aber bei der Dreifaltigkeit sind Macht und Wissen nicht wie beim König und der Hausfrau von ihrem Wesen verschieden, sie sind wegen der gänzlichen Einheit Gottes mit ihr identisch. Wo ihre Macht und ihr Wissen wirken, da ist auch die Dreifaltigkeit selbst. Also ist die Dreifaltigkeit in allen Dingen auch *persönlich* anwesend.

Somit kann es sich bei der Begnadigung um einen ersten Einzug der Dreifaltigkeit, besonders auch des Heiligen Geistes nicht handeln. So bleibt nichts übrig, als daß die Dreifaltigkeit bei der Begnadigung festere Wurzeln in der Seele schlägt, sich der Seele mehr be-

[2]) Jo 15, 23.
[3]) S. th. I q. 43 a. 5.
[4]) Ib. a. 6.

mächtigt, ihr Wirken mehr beeinflußt, als das in ihrem natürlichen Zustand der Fall ist.

Das kann nun in zweifacher Weise geschehen: subjektiv und objektiv. *Subjektiv,* indem die Dreifaltigkeit sich nun des Subjektes, der begnadeten Seele mehr bemächtigt, sie, weil besser bereitet, mehr durchdringt und inniger ihr Wirken mit dem, jetzt gottartigen, der Seele vermählt. *Objektiv,* indem sie sich der Seele in neuer Art als Objekt, Gegenstand des Erkennens, der Liebe und des Genusses schenkt, eines Erkennens, einer Liebe, eines Genusses, ähnlich der Art, in der Gott im trinitarischen Prozeß selbst sich erkennt, liebt und genießt. Wir werden abbildlich jener göttlichen Erkenntnis teilhaftig, in der Gott Vater sich erkennt und seinen Sohn hervorbringt, jener Liebe, mit der Vater und Sohn sich lieben, und aus der sie den Heiligen Geist hervorbringen, jenes Besitzes und Genusses Gottes, in dem alle drei göttlichen Personen sich umfangen. So also schenkt sich uns die Heilige Dreifaltigkeit in der Begnadigung. Das früher erwähnte consortium naturae divinae schafft den Untergrund dieser neuen Einwohnung selbst. Die Dreifaltigkeit tritt aus dem Hintergrund der Seele gleichsam in ihre Mitte, setzt die neuerworbene gottartige Natur in Tätigkeit, lenkt sie auf sich als Gegenstand, erhebt sie in ihre göttliche Tätigkeit hinein, in ihr Erkennen, Lieben, Genießen ihrer selbst, zieht sie ganz an sich in fester Freundschaft und Gemeinschaft. Scheeben sagt: „Gerade dadurch, daß Gott uns die Kraft und Tätigkeit des Sohnes und Heiligen Geistes verleiht und auf diese Weise diese Personen selbst uns schenkt, schenkt er hinwiederum sie selbst uns auch als das unmittelbare Objekt des Besitzes und Genusses. Denn indem wir einst im Himmel die Erkenntnisweise des Wortes erhalten, schauen wir das Wort und alles in ihm und erfreuen uns durch die Lust, die wir von ihm empfangen, an ihm selbst. Ebenso indem wir die Liebe des Heiligen Geistes erhalten, empfangen wir ihn selbst in unserem Herzen, der unsere Liebe, wie er sie eingießt, nährt und entflammt, so auch

auf sich selbst hinlenkt und sich selbst in ihr genießen läßt."[5])

Zur Hochblüte kommt diese neue Gemeinschaft des Erkennens und Liebens und Genießens ja freilich erst im Himmel, in dem die Dreifaltigkeit die letzten Schleier fallen läßt und sich uns in vollster Klarheit darreicht, aber ihr Anfang ist schon hier mit der Begnadigung gegeben.

Warum und wie diese Einwohnung Gottes nun besonders dem Heiligen Geiste zugeschrieben werden kann, legt treffend der heilige Thomas dar. Er geht von dem Grundsatz aus: „Ex hoc quod divinae perfectioni utcunque assimilamur hujusmodi perfectio a Deo nobis dari dicitur" und fügt hinzu: „Quum igitur Spiritus Sanctus procedat per modum amoris, quo Deus seipsum amat, ... ex hoc quod huic amori assimilamur, Deum amantes, Spiritus Sanctus a Deo nobis dari dicitur." Weiter: Alles, was in uns von Gott ist, muß auf ihn als causa efficiens und causa exemplaris zurückgeführt werden. Was von ihm als causa efficiens hervorgebracht wird, ist allen drei Personen gemeinsam. Was aber die causa exemplaris anbelangt, kann man unterscheiden: Verbum tamen sapientiae, quo Deum cognoscimus, nobis a Deo immissum (also die Weisheit, mit der wir Gott nach seiner Art erkennen) est proprie repraesentativum Filii, weil diese Erkenntnis den Sohn erzeugt. Et similiter amor, quo Deum diligimus est proprie repraesentativum Spiritus Sancti. Et sic caritas, quae in nobis est, licet sit effectus Patris et Filii et Spiritus Sancti, tamen quadam speciali ratione dicitur esse in nobis per Spiritum Sanctum (als seine Verähnlichung).

Also zunächst wohnt der Heilige Geist insofern schon in uns, als er die Verähnlichung, die Liebe in uns hervorbringt. Da nun aber gilt: „nihil operari potest ubi non est . . . . necesse est, ut ubicunque est aliquis effectus Dei, ibi sit et ipse effector Deus. Unde cum caritas, qua Deum diligimus, sit in nobis per Sp. St., oportet, quod

[5]) N. u. G. S. 205, 6.

ipse etiam Sp. St. in nobis sit, quamdiu caritas manet." Aber: „Quum igitur per Sp. St. Dei amatores efficiamur, omne amatum autem in amante est, in quantum hujusmodi necesse est, quod per Sp. St. Pater etiam et Filius in nobis habitent." Doch Gott wohnt nicht nur in uns als von uns Geliebter. Da wir unter Leitung des Heiligen Geistes ihn lieben, liebt er auch uns. Und da: „Omne amatum autem in amante est, necesse est igitur quod per Spiritum Sanctum non solum Deus sit in nobis, sed *etiam nos in Deo*. Unde dicitur: ‚Qui manet in caritate, in Deo manet et Deus in eo' et iterum: ‚In hoc intellegimus quoniam in eo manemus, et ipse in nobis, quoniam de Spiritu suo dedit nobis.'"[6])

An diese Darlegung der Art und Weise der Einwohnung knüpft nun der große Gottesgelehrte eine Fülle der herrlichsten Gedanken über die Früchte derselben. Die innigste Freundschaft zwischen dem Heiligen Geist und der Seele ist entstanden. Als Freund enthüllt der Heilige Geist der begnadeten Seele seine tieferen Geheimnisse, teilt er ihr seine Güter mit, verähnlicht er sie mit sich in Denken und Gesinnung, vergibt er ihr alle Vergehen, regt er sie zu vertrautem Umgang an, spendet er ihr Trost, bewegt er sie zur vollen Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, wandelt er alle Furcht in Vertrauen, alle Knechtschaft in Freiheit um, erfüllt er sie mit Frieden, Freude und zieht er sie immer mehr zu sich und dem Vater und dem Sohne herüber.[7])

Vernehmen wir auch noch Scheeben: „Diese drei Gesichtspunkte also, daß der Heilige Geist *unmittelbar* unser übernatürliches Leben *hervorbringe, trage und erhalte*, daß die Bewegung des Lebens, die er uns eindrückt, nun ein unmittelbarer *Abdruck* und eine Partizipation seiner geistigen Bewegung ist, die er selber ist, und daß er darum auch diese Bewegung und dieses Leben unmittelbar an das seine anknüpft, um uns die *Süßigkeit der Liebe*, welche er selbst ist, *genießen und*

[6]) C. G. IV c. 21.
[7]) C. 21. 22.

uns in ihr ruhen zu lassen — erhellen allseitig das, was die Väter über unsere besondere mystische Vereinigung mit dem Heiligen Geiste gesagt haben."[8])

Vielleicht läßt sich kurz sagen: die Dreifaltigkeit schenkt sich uns in der neuen Einwohnung zur vertrautesten Gemeinschaft, ähnlich wie sie unter den drei göttlichen Personen besteht. „Damit sie alle eins seien, wie du Vater in mir bist und ich in dir. So sollen sie auch *in uns* eins sein."[9]) Das Band der Gemeinschaft in der Dreifaltigkeit aber ist der Heilige Geist. So wird auch die Aufgabe dieser unserer Vereinigung mit der Dreifaltigkeit mit Recht ihm besonders zugeeignet.

Das Bisherige zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: In der Erhebung zur Übernatur wird die Seele neu aus Gott geboren. Sie empfängt ein neues akzidentelles Sein, einen neuen zur natürlichen Substanz hinzukommenden ihr anhaftenden Lebensgrund mit neuen Lebensfähigkeiten, Tugenden. Dieser Lebensgrund ist eine Nachbildung des der Gottheit eigenen Lebens- oder Tätigkeitsgrundes, macht uns also der Dreifaltigkeit im Sein und Wirken höchst ähnlich, ermöglicht uns damit sie nicht nur in rein menschlicher, sondern auch nach Gottes Art zu erkennen und zu lieben und befähigt uns, so auf Gott in seinem tiefsten Wesen hingerichtet, Gott wohlgefällige Früchte, Verdienste hervorzubringen. Mit dieser neuen Geburt aus Gott und dieser Verähnlichung unseres Seins mit Gott verbindet sich unsere Annahme zu Kindern Gottes. Zu Kindern geworden und mit der Fähigkeit ausgestattet, Gott zu besitzen, ähnlich wie er sich besitzt, empfangen wir nun auch die Einwohnung des Dreifaltigen Gottes, zumal des Heiligen Geistes, als des besonderen Vermittlers dieser Gemeinschaft, eine Einwohnung, die hier zwar noch in Dunkel gehüllt bleibt, sich in eifrigen Seelen aber immer mehr verstärkt, bis sie im Himmel zur restlos klaren und endgültigen

[8]) N. u. G. S. 207.
[9]) Jo 17, 21.

wird und wir als Erben in Gottes Selbstbesitz mit eintreten.

VII.

Doch mit alledem sehen wir nur, was sich mit der Begnadigung in jeder einzelnen Seele abspielt, festhalten aber müssen wir, daß jede nicht für sich vereinzelt dasteht, sondern einem großen übernatürlichen Verbande angehört. Dessen Haupt ist Christus. Im Epheserbrief heißt es: „Er hat uns schon vor Grundlegung der Welt *in ihm* auserwählt, — . . . In Liebe hat er uns *durch Jesus Christus* zu seinen Kindern vorherbestimmt."[10]) „Die er vorher erkannt hat, die hat er auch vorherbestimmt, dem *Bilde* seines *Sohnes gleichförmig* zu werden; dieser sollte der *Erstgeborne* unter allen Brüdern sein. Und die er vorherbestimmt hat, die hat er auch berufen, die *Berufenen rechtfertigt er und die Gerechtfertigten verherrlicht er.*"[11]) Auch unsere Erbschaft Gottes wird als Miterbschaft mit Christus bezeichnet.[12])

Unsere Berufung zur übernatürlichen Ausstattung, Annahme zur Gotteskindschaft und einstige Erbschaft wird also in innigste Beziehung zu Jesus Christus gesetzt. Wie? Unsere ewige Bestimmung zu Gottes Kindern geschah schon *in ihm*, in Verbindung mit ihm, mit Rücksicht auf eine Gemeinschaft mit ihm. Das kann zunächst dahin gedeutet werden, daß Gott von Ewigkeit her in seinem eingebornen Sohne den Wiedererwerber des übernatürlichen Lebens und Spender desselben für alle mit ihm im Glauben Verbundenen sah. Aber der letzte Sinn scheint noch tiefer zu liegen: von Ewigkeit her wollte Gott seinen eingebornen Sohn nicht allein für sich bestehen lassen, sondern ihm ein ganzes Geschlecht von „nachgebornen" Söhnen und Töchtern angliedern, das mit ihm eine große Gottesfamilie darstelle, an seinem Ursprung, an seiner Art, seinem Gottverhältnis, seiner Würde und seinem Erbe teilhabe. „Er sollte der Erstgeborne unter allen Brüdern sein."

[10]) Eph 1, 4 f.
[11]) Röm 8, 29 ff.
[12]) Röm 8, 17.

Darum bestimmte er alle Berufenen, „dem Bilde seines Sohnes gleichförmig zu werden". Das bezieht sich nicht nur auf eine Ähnlichkeit im sittlichen Verhalten, Tugendleben, nein, in dem ersten Charakter des Sohnes, in seiner *Sohnschaft* sollen sie ihm gleichförmig werden. Auch sie sollen Kinder Gottes werden, wie er es ist. Auch der Vorgang ihrer Kindschaft soll dem seiner Sohnschaft gleichen. Wie er aus dem Vater ewig erzeugt ist, von ihm die göttliche Natur empfängt, sollen sie analog aus Gott geboren werden, von ihm eine gottartige Natur erhalten. Wie er ein göttliches Leben führt, in göttlicher Weise erkennet, liebt, sollen auch sie dazu ähnlich befähigt werden. Wie er im Schoße der Dreifaltigkeit bleibt, sollen auch sie mit der Dreifaltigkeit beschenkt werden. Wie der Vater ihn als Sohn umhegt und er dem Vater in kindlicher Liebe und Vertraulichkeit anhängt, soll es auch bei ihnen sein. Und wie er schließlich Erbe Gottes ist, sollen auch sie Gottes Herrlichkeit besitzen. Alles in ihm und mit ihm. Er als Haupt, als Erstgeborner, sie als angegliederte, über die ganze Erde verbreitete und im Himmel mit ihm besitzende mystische Leib- und Geschwisterschaft.

Aber noch über diesen begnadeten Menschheitskreis dehnt sich die übernatürliche Ordnung aus. Auch die Wohnstätte des Menschen, die Erde, auch die ganze materielle Schöpfung nimmt in *ihrer Art* an der Übernatur teil.[13]) Überdies noch die gesamte Engelwelt, deren Haupt ja auch Christus ist.

So steht dieser, in dem die Fülle der Gottheit, Geistigkeit, Menschheit und Übernatur wohnt, als Haupt und Mittelpunkt da. Um ihn lagert sich die materielle Welt mit dem begnadeten Menschengeschlecht. Und daran schließen sich an die Kreise der Engel. Das ist die übernatürliche Ordnung. Jetzt noch bleibt sie unvollendet, aber „darauf findet die Vollendung statt, wenn er Gott dem Vater das Reich übergibt, nachdem er alle Herrschaft, Macht und Gewalt zunichte gemacht hat . . .

[13]) Röm 8, 19 ff.

Wenn ihm einmal alles unterworfen ist, dann wird sich auch der Sohn selbst dem unterordnen, der ihm alles untergeordnet hat, damit Gott *alles in allem sei.*"[14]) Dann bei dieser Verklärung der Kinder Gottes wird auch die materielle Schöpfung von ihrem Fluch und Seufzen befreit, wird ein neuer Himmel und eine neue Erde werden.

VIII.

Was wir bisher betrachteten, betraf aber vorwiegend nur die *physische* Seite der übernatürlichen Ordnung, die unserer Person gewordene Umgestaltung und Seinserhöhung; wie jedoch schon in der Einleitung gesagt wurde, ist durch die Übernatur nicht nur unser Sein, sondern auch unser ganzes *Verhältnis* zu Gott und Gottes Verhältnis zu uns ein anderes geworden. Erläutert wurde das schon einigermaßen bei der Gotteskindschaft, doch dürften noch einige Gedanken darüber am Platze sein.

Manche sehen die Neuordnung nur darin, daß wir von Gott jetzt zu seinen Kindern erhoben worden sind, als seine Kinder angesehen werden und darum wie Kinder ihm vertrauen sollen. Nun ist gewiß aus dem Knechtsverhältnis ein Kindesverhältnis geworden, aber die Umwandlung greift noch tiefer und weiter. Nicht nur in einem Knechtsverhältnis standen wir der Natur nach zu Gott; unser ganzes Sein und Leben war Gott gegenüber mehr auf einem reinen *Rechtsverhältnis* aufgebaut; jetzt aber gründet es sich auf einem *Huldverhältnis*.

Worin liegt der Unterschied? Die Gerechtigkeit verlangt, daß jedem das Seine gegeben werde, das, was ihm, streng genommen, zukommt. Darauf besteht sie unerbittlich, darüber geht sie nicht hinaus. Lohn paßt sie streng den Leistungen an, Mißverdienst ahndet sie mit Strafe nach genau abgewogenem Maß. Unrecht vergeben kennt sie nicht; erst wenn volle Genugtuung dafür geleistet ist, dann erklärt sie es als gesühnt. Nicht umsonst

[14]) 1. Kor 15, 24 ff.

wird sie mit verbundenen Augen und der Waage in der Hand dargestellt: blind für alle andern Gesichtspunkte, läßt sie nur genaue Berechnung und das Gleichgewicht der beiden Waagschalen „Muß" und „Leistung" gelten. Die Huld dagegen läßt das gütige Herz reden; sie sieht nicht auf das strenge Muß, sondern schenkt aus freigebiger Liebe weit mehr, als die Pflicht erheischt. Wo es notwendig ist, verlangt auch sie Leistungen, trägt dabei aber auch der Schwäche Rechnung. Der Ordnung halber fordert auch sie Sühne für das Unrecht, aber gibt sich, wo sie Reue gewahrt, mit wenigerem, als das strenge Recht fordert, zufrieden; und wo der Schuldner unvermögend ist, aber demütige Abbitte leistet, erläßt sie auch wohl ohne äußerliche Wiedergutmachung die ganze Schuld. Und während die Gerechtigkeit für den Menschen nur soweit Interesse zeigt, als er in ihren Bereich gerät, bestrebt sich die Huld ihren Liebling in *jeder Hinsicht* zu fördern und ihm Wohltaten aller Art zu erweisen.

In der rein natürlichen Ordnung hatte sich nun unser Verhältnis zu Gott vorwiegend auf Recht und Gerechtigkeit aufgebaut, allerdings nicht ohne Beimischung von freigebiger Huld; denn schon die Erschaffung bleibt ein Werk freiwilliger Güte Gottes, und auch nach derselben kann von einem strengen Recht unsererseits Gott gegenüber nie die Rede sein. Aber der Grundcharakter wäre doch stets der eines Rechtsverhältnisses geblieben. Nun aber trat an dessen Stelle das Huld-, Gnadenverhältnis. Gott hegt nicht nur Herrensinn, sondern wohlwollende Güte. Er gewährt uns nicht eben nur, wozu er nach der Erschaffung sich selbst verpflichtet fühlt, sondern vieles darüber hinaus. So die Erhebung zur Kindschaft und zu ewigem innersten Mitbesitz seiner selbst. Er zahlt Lohn nicht nur nach strengem Verdienst, sondern schenkt vieles, wie die ersten und manch andere reichliche Gnaden ganz ohne Verdienst, aus reiner Freigebigkeit. Ganz besonders zeigt sich dieser neue Charakter aber gegenüber der Schuld. Wie jeder Herr konnte

Gott den Schuldigen für immer von sich verstoßen oder wenigstens verlangen, daß dieser selbst erst aus dem Eigenen heraus eine vollwertige Sühne leiste, bevor er ihn freigebe, und selbst nach der Sühne war er keineswegs gehalten, ihn in die frühere Stellung zurückzuversetzen; nun aber zeigt Gott sich ganz anders. Muß er die geschehene Untat auch bedauern, rügen und bestrafen, er verstößt den Schuldigen nicht nur nicht— non abjecit filios hominum[15]) —, sondern bewahrt ihnen im Herzen Wohlwollen, sieht ihnen wie der Vater dem verlornen Sohn mit einem gewissen Bedauern nach, „vielbereit zum Verzeihen".[16]) Auch wartet er nicht, bis der sündige Mensch alle Schuld aus eigenen Kräften ersetzt hat, was ja unmöglich ist, er läßt sie durch seinen eingeborenen Sohn im Übermaß bezahlen und verlangt nur, daß jeder dessen Verdienste sich zu nutze mache. Tut der das, so erkennt er alle Schuld — und mag sie bergehoch gestiegen sein — als getilgt an, legt allen Unmut ab, fällt ihm wie der Vater dem verlorenen Sohn um den Hals, schenkt ihm wieder die ganze alte Liebe und Vertraulichkeit und setzt ihn in die Gnadenhöhe und Verdienstfülle, die er vor dem Fall besaß, wieder ein. Und das nicht nur einmal, sondern auch, wenn der Arme öfters das Unglück hat, zu fallen. Vorausgesetzt, daß er die rechte Bußgesinnung aufbringt. „Seine Erbarmungen bleiben nicht aus. Neu sind sie an jedem Morgen."[17])

Das ist das Große, Beglückende der übernatürlichen Ordnung, daß sie dieses neue Verhältnis Gottes zu uns brachte. Aus ihm geht die physische Seite der Übernatur, unsere Seinsumwandlung, hervor. Sie wird von Gott bewirkt, weil er eben Huld anstatt des strengen Rechtes übt, uns Vater sein und uns nach Möglichkeit erhöhen und mit sich vereinigen will.

Man denke nun nicht, diese Einstellung Gottes sei erst mit dem Christentum gekommen; sie war von An-

[15]) Klgl 3, 33.
[16]) Is 55, 7.
[17]) Klgl 3, 22 ff.

fang an da, denn eine natürliche Ordnung gab es ja nie. Wir wurden sofort in der Übernatur geschaffen und standen zu Gott darum sofort nicht in kaltem Rechts-, sondern im Huldverhältnis. Das wurde zwar getrübt, dem reichen Gnadenerweis Gottes durch Adams Schuld ein obex gratiae entgegengesetzt, die Kind- und Erbschaft uns entzogen; aber die Gesinnung Gottes blieb doch im tiefsten Grunde die alte. Gott betrachtete uns noch immer als seine berufenen, wenn auch einstweilen fehlenden und der Erbschaft unwürdigen Kinder und Erben und tat alles, uns in den von ihm geschenkten Gnadenstand zurückzuversetzen. Wir unsererseits waren als Schuldbeladene und der heiligmachenden Gnade Beraubte tatsächlich nur mehr Knechte Gottes, aber doch mit der Aussicht, wieder zu Kindern angenommen zu werden. Gott kehrte mehr den Herrencharakter heraus, aber letztlich leitete ihn doch der huldspendende und wohlwollende alte Vatergeist. Der leuchtet durch alle Mahnungen und Drohungen des Alten Testamentes, durch die ganze Führung der alten Welt, besonders des israelitischen Volkes wieder durch. Wahr bleibt gewiß: Das Christentum brachte uns die Vergebung der alten Schuld, die Versöhnung mit dem Vater, die Entfernung des obex und damit den Wiedergewinn des Gnadenstandes, die gänzliche Rückkehr in Gottes Vaterarme — und das für das Adamsgeschlecht als Ganzes genommen; aber die einmal von Anfang an gewählte Huldordnung war auch vor Christus vorhanden. Aus ihr ging ja auch die Sendung des Sohnes hervor.[18])

Darum darf man auch den Gegensatz von Furcht und Liebe nicht übertreiben. Wohl wiegen im Alten Bund Ernst und Furcht vor, aber überall gibt doch Gott auch da wieder seiner Liebe Ausdruck.[19]) Sein ganzes

[18]) Jo 3, 16.

[19]) Sehr eingehend und treffend schildert das alles *P. Dr Tharsicius Paffrath O. F. M.*, Gott Herr und Vater, Paderborn, Bonifatiusdruckerei. Ein Buch, das zum besten Verständnis des Alten Testamentes, besonders des Gottesbegriffes und der göttlichen Leitung, damit zur Bereinigung mannigfachen Anstoßes, nur empfohlen werden kann.

Verhalten bewegt sich auch da nicht auf der Linie eines naturgegebenen Rechts-, sondern eines freigewählten Huldverhältnisses. Von seiten der Menschheit als Ganzes wurde das aber nicht so empfunden, weil sie sich schuldig, gnadenlos wußte und zugleich unfähig sah, aus eigener Kraft den alten Zustand wiederherzustellen; aber man braucht nur die Psalmen, Prophetien, Geschichtsbücher zu lesen, um zu sehen, daß auch im Alten Bunde viele einzelne Fromme Gnade und das vertrauliche Kindesverhältnis zu Gott gefunden hatten. Selbstverständlich nur kraft der kommenden Verdienste Christi.

Die Masse allerdings lebte mehr der Furcht, und das wurde in höchstem Maße durch die Theologie der Pharisäer und Schriftgelehrten befördert. Die setzte an Stelle des gnädigen Vater-Gottes den Rechtsgott, der nur gibt, was er nach Recht muß, der unerbittlich alle Forderungen bis auf das letzte Pünktchen eintreibt, der nur verzeiht, soweit ihm Genugtuung geleistet wurde, nur das auszahlt, was dem strengen Verdienst entspricht, und unerbittlich verstößt, wo sich dieses überhaupt nicht findet, der aber auch durch Häufung von Leistungen zu hoher Vergeltung gleichsam gezwungen werden kann. Sie betrachteten also die Religiosität als einen rechtlichen Handel, als ein do ut des, ein nur auf Leistungen und Gegenleistungen beruhendes Verhältnis. Darum ihre ängstliche Sorge, die Forderungen des Gesetzes bis ins Kleinste festzustellen, um es Gott gegenüber an nichts fehlen zu lassen, woraufhin er auch nur etwas Lohn vorenthalten oder auch nur einen Grund zur Strafe finden könnte. Darum die Häufung von Reinigungsvorschriften und Sühnopfern, um so, durch eigene Anstrengung geläutert, vor Gott hintreten und sagen zu können: „Du kannst mir nichts anhaben; denn ich selbst habe alles abgetragen.“ Daher das ungestüme Betreiben von Fasten, Almosen und andern guten Werken mit dem Grundgedanken: „Ich tat viel für dich, o Gott, an mir hast du viel gewonnen. Nun wirst du aber auch wissen, wie du solche Verdienste um dich zu lohnen hast.“ Weil sich nun aber

alle diese Vorschriften nicht erfüllen ließen, weil trotz aller eigenen Kraftanstrengung ein weiter Abstand zwischen Pflicht und Erfüllung blieb, Schuldbewußtsein auf der Seele lastete, und das Gesetz keine Heilung brachte, weil man mit einem Worte sich nicht in der Lage sah, die Rechnung mit Gott zu begleichen, so begannen tiefer Denkende zu verzweifeln und sich in der Rolle eines schuldig gewordenen aber zahlungsunfähigen, daher unerbittlicher Strafe verfallenden Knechtes zu fühlen. So mußte es ja kommen, galt Gott gegenüber nur ein Rechtsverhältnis, das dazu noch durch eigene Leistungen allein in Ausgleich gebracht werden konnte.

Nun verstehen wir wohl, warum gerade Männer wie der Erzpharisäer Paulus die Knechtschaft des Gesetzes und im Gegensatz zu ihr die Gotteskindschaft des Evangeliums so stark empfanden, warum sie in dem Gedanken, anstatt des strengen Rechtsgottes einen gnädigen Huldgott, anstatt der angestrebten, aber unmöglichen Selbstgerechtigkeit, die Gerechtigkeit aus Christi Verdienst und Gnade, anstatt des stets drohenden Richtergottes einen zärtlich liebenden, verzeihenden, helfenden, nach Vertraulichkeit sich sehnenden Vatergott gefunden zu haben, aufjubelten.

IX.

Als Folgen der übernatürlichen Erhebung ergeben sich einmal *Bewunderung und hohe Freude.* Mit der Übernatur erhielten wir eine neue Schöpfung, und zwar eine, die nach jeder Richtung hin über die natürliche weit hinausragt. *Eine* Seele in der Gnade übertrifft an Glanz, Gehalt, Lebensmöglichkeit ja alle rein natürliche Größe und Herrlichkeit aller Dichter, Denker, Eroberer, aller Sterne der gesamten natürlichen Schöpfung zusammen. Und eine begnadete Seele reiht sich an die andere, zu Hunderttausenden, Millionen. So wächst in der natürlichen Welt eine ganz neue Lichtwelt heran, verborgen zwar den sterblichen Blicken, um so mehr aber leuchtend vor Gottes erfreutem Auge.

Zu welcher *Größe* werden wir sodann durch die Übernatur erhoben! Teilhaft der göttlichen Natur! Gott ähnlich, ihm verwandt, dem Höchsten aller Hohen, von seinem Geschlecht! Kinder Gottes! Nicht Kinder eines irdischen Königs nur, sondern des Königs der Könige, des Ewigen, Allmächtigen, Allweisen, des Ersten und Letzten! Seine Kinder, die sich nach ihm benennen, mit ihm vertrauten Verkehr pflegen dürfen, ihn im Innern besitzen, von ihm ewiger Familiengemeinschaft gewürdigt werden. Welche Ehre! Welches Glück! Mag nun uns noch so viel Irdisches zerfallen, diese Gnaden- und Gotteswelt in uns vermag uns keine äußere Gewalt zu nehmen. Sie bleibt, wächst in Frieden und Krieg, in gesunden und kranken Tagen, äußeren Erfolgen oder Mißerfolgen. Und wir Priester besitzen überreiche Gelegenheit und Mittel, sie in uns und andern zum höchsten Aufblühen zu bringen! Was können da die Drangsale dieser Welt uns noch anhaben?

Und diese Übernatur ist das Werk reinster *Freigebigkeit* Gottes. Schon daß er sie uns von Ewigkeit her zudachte, bezeigt doch sein überfließendes Wohlwollen. Mehr noch, daß er sie uns trotz Adams Sündenfall wieder schenkte und zu dem Zweck noch seinen Sohn hergab. Dann, daß er sich stets bereit zeigt, sie auch nach persönlichen Sünden uns wieder und wieder zu verleihen, daß er von uns als Vater angesprochen sein will, und daß er damit das eine bezweckt, uns ewig in sein dreifaltiges Erkennen, Lieben und Genießen seiner selbst einziehen zu können. Welch sichereres Unterpfand seines Wohlwollens zu uns ließe sich ersinnen? Müssen wir da nicht alle Furcht ablegen und uns vertrauensvoll in die Arme der göttlichen Vorsehung legen? Gewinnt durch Betrachtung alles dessen unser Leben und das ganze Weltgeschehen nicht wieder einen erhabenen Sinn, neues Licht und Zuversicht? Müssen wir da nicht das Christentum, das uns diese Übernatur wiederbrachte, wie die ersten Christen als wahre Frohbotschaft empfinden und in Pauli Jubelruf einstimmen: „Gepriesen sei Gott, der

Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns in Christus gesegnet hat mit allem überirdischen Segen vom Himmel her. Er hat uns schon vor Grundlegung der Welt in ihm auserwählt, auf daß wir heilig und untadelhaft vor ihm seien. In Liebe hat er uns durch Jesus Christus zu seinen Kindern vorherbestimmt."[20])

Lassen wir uns aber auch das anschließende Wort gesagt sein: „Wir sollen so die Herrlichkeit seiner Gnade preisen, die er uns in seinem Geliebten (Sohn) erwiesen hat."[21]) Ja, führen wir die Gläubigen immer tiefer in dieses Geheimnis ein! Nichts mehr biete ihnen das Leben, so meinen ja die vielen. Künden wir ihnen die übernatürliche Welt, da erwächst auch ihnen neue Hoffnung und ein neuer Lebenswert. Da gewinnen auch sie wieder eine freundlichere Ansicht von Gott, der seine Gaben so reich bemessen hat und seine Liebe in so überschwenglichem Maße zeigt. Wie viel liegt Paulus daran, daß gerade diese Seite unserer Religion recht tief erfaßt werde! Er versichert, daß er unaufhörlich um dieses eine bete: „Möge der Gott unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Herrlichkeit, euch zu seiner Erkenntnis den Geist der Weisheit und Offenbarung verleihen. Möge er die Augen eures Herzens erleuchten, damit ihr einseht, zu *welcher Hoffnung ihr berufen seid, wie reich und herrlich sein Erbe für die Heiligen und wie überwältigend groß seine Macht ist,* die er an uns Gläubigen gezeigt hat."[22])

Aber legen wir die Übernatur auch richtig dar! Nicht, als wäre die Gnade etwa nur eine *Hilfskraft* zum sittlich guten Handeln oder ein Kapital, mit dem man wuchern muß, als gebe es nur eine aktuelle Gnade. Die Übernatur umfaßt doch viel mehr: die Wiedergeburt, Seinserhöhung des ganzen Menschen und seine Versetzung in eine höhere Lebensordnung — die Neuschöpfung eines gottartigen Wesens, das sich nun zu entwik-

[20]) Eph 1, 3—5.
[21]) Eph 1, 6.
[22]) Eph 1, 17—19.

keln hat. Vergessen wir dabei nicht, zu betonen, daß der einzelne Begnadete nicht allein dasteht, daß er vielmehr mit all den andern und mit Christus, als dem erstgeborenen Bruder und Haupt, eine große, über die ganze Welt ausgedehnte übernatürliche Gemeinschaft, einen übernatürlichen Organismus, den Leib und Weinstock Christi, darstellt, der in der Kirche sichtbar vor Augen tritt. Wie muß der Gedanke zu solcher Gemeinschaft von Gottes Kindern, Christi Geschwistern und Miterben zu gehören, die Brust vor Freude schwellen!

Sorgen wir aber auch, daß wir selbst sowohl, wie auch unsere Gläubigen den Erwerb und die Pflege dieses Übernatürlichen in den *Mittelpunkt* aller sittlichen und religiösen Bemühungen stellen und die Mittel dazu recht benützen. Deren gibt es zwei Arten: objektive und subjektive.

Objektive: solche, die Gott, von dem ja letztlich alle Gnade kommt, gegeben hat. Da steht als erstes die ganze Kirche da. Sie ist ja der Weinstock, in dem Christus weiter lebt, sich weiter opfert, die Gnade herabruft und durch die er seine Gnade in die Seele einströmen läßt. „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt, und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun. Wer nicht in mir bleibt, wird wie eine Rebe weggeworfen und verdorrt; man rafft sie auf und wirft sie ins Feuer, wo sie verbrennt."[23]) In der Kirche sind es nun wieder die Predigt des übernatürlichen Wortes Gottes, an die er seine Gnade knüpft, und besonders die Sakramente und die Liturgie. Letztere zwei sind ja das opus Christi, darum die herrlichsten Vermittler der Gnade. Gut und notwendig sind auch natürliche Mittel: Vereinswesen, katholische Tagungen, soziale und karitative Arbeit; weit mehr als das aber Hinführung der Gläubigen zu diesen Heilsquellen des Erlösers. Denn ohne kraftvolle Gnadenentfaltung bleibt alles religiöse Leben Schale oder Kern, hohler Schein und stirbt bald ab. Nur die Rebe, die in Christus

[23]) Jo 15, 5. 6.

bleibt, immer wieder seinen Saft entgegennimmt, bringt dauernd Frucht; eine andere wird bald verdorren. Wir sehen es ja täglich an Katholiken aller Stände und Altersklassen, besonders auch an der Jugend. Lassen reger Sakramentenempfang und eifriges Leben und Beten mit der Kirche nach, mögen sie von dem früher gewonnenen Saft auch noch eine Zeitlang zehren, bald beginnt der auszugehen, und das ganze religiöse Leben verwelkt — trotz weiter ausgedehnter Zugehörigkeit zu katholischen Vereinen und Arbeit in katholischen Belangen. Wie kurzsichtig wären darum wir Priester, wollten wir unsere Hauptkraft auf das „Drum und Dran" verschwenden und die Hauptsache außer acht lassen! Lernen wir doch von den großen geistigen Erneuerern der Welt: Christus, den Aposteln, einem Karl Borromäus, einem Canisius, Peter Fourier, Vianney! Gehen wir doch auch auf den heißen Wunsch des Heiligen Vaters, die Kinder schon im frühen Alter zur heiligen Kommunion zu führen, ein! Da sich das Maß der Gnade aber auch nach der Seelenverfassung richtet, so dringen wir bei den Gläubigen auf *sorgfältige Seelenbereitung* vor dem Empfang der Sakramente und *entsprechendes Leben* nach denselben. Bisweilen will es scheinen, als ob das zu sehr vernachlässigt werde und so manche Gläubige das „Kommunion-Empfangen" als eine sachliche Leistung abtun, die nun einmal auf den Tagesplan gesetzt ist.

Zu diesen objektiven müssen nun aber auch *subjektive* Mittel kommen. Das in uns gelegte übernatürliche Leben mitsamt den eigenen Tugenden muß entwickelt werden. Darin bestehen letztlich auch Aszese und Vollkommenheitsstreben. Nicht in einigen mit Hilfe der Gnade vollzogenen Abtötungen, guten Werken und frommen Übungen. Nein! In der Entfaltung des ganzen neuen übernatürlichen Menschen. Das neue Leben, von dem gegenwärtigen Heiligen Geist beseelt und getrieben, will sich nun entfalten, uns ganz erfassen, durchdringen, aber nicht ohne uns. Einmal begegnet es Widerständen; da lebt in uns noch der rein naturhafte, durch die Erbsünde

verdorbene Mensch. Er setzt dem Fortschritt des Gnadenreiches Hindernisse entgegen, bedroht es sogar in seinem Bestand. Da heißt es durch den Geist das Fleisch überwinden: „Ihr sollt euren früheren Wandel aufgeben und den alten Menschen ausziehen, der durch seine fleischlichen Gelüste dem Verderben anheimfällt. Erneuert euch in eurem Sinne durch den Geist und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit."[24]) Man denke doch nicht, mit dem opus operatum komme alles von selbst. Nicht selten begegnet man heute dieser Auffassung. Nein! Mögen Sonne und Regen auch noch so manche Pflanzen aufblühen machen, rottet man nicht das Unkraut aus, wächst dieses mit und überwuchert und erstickt schließlich die guten Triebe. Keinen wahren Geistesmann gibt es darum, der von dieser tatkräftigen Selbstläuterung entbände und entbinden könnte. Und weil viele es daran fehlen lassen oder sie nicht entschieden genug betreiben, gewinnt das Übernatürliche in ihnen nicht genug an Boden.

Weichen muß daher aller Stolz, aller Zorn, alle ungeregelte Ichsucht, Habgier, Lieblosigkeit. Damit nicht genug: der ganze irdisch gesinnte und rein natürlich denkende Mensch muß in den geistigen umgewandelt werden, muß sein Denken, Fühlen, Wollen, Handeln allmählich nach Christi Denken, Gesinnung und Handeln umformen. Sich darum nicht vom Natur- oder Weltgeist, sondern vom Heiligen Geist leiten lassen! „Wir sind also, meine Brüder, dem Fleische nicht schuldig, nach dem Fleische zu leben. Wenn ihr nämlich nach dem Fleische lebt, werdet ihr sterben, wenn ihr aber durch *den Geist* die Triebe des Fleisches ertötet, werdet ihr leben. Denn alle, *die sich vom Geiste Gottes leiten lassen*, sind Kinder Gottes."[25]) In dieser Unterstellung unter den Heiligen Geist in allem, was wir vorhaben und reden, wollen und tun, sehen die Geistesmänner aller Zeit ein Hauptkenn-

[24]) Eph 4, 22—24.
[25]) Röm 8, 12. 13.

zeichen und Mittel des übernatürlichen Wandels und den Übergang vom Fleisches- zum Geistesmenschen.

Auf diese Innenarbeit muß viel mehr aufmerksam gemacht und dazu angeleitet werden! Wie kommt es denn, daß so viele trotz Gebet und öfteren Sakramentenempfang noch so wenig übernatürlich denken und leben?

X.

Als weitere Frucht der Übernatur muß sich die Wandlung der ganzen *Seelenhaltung* Gott gegenüber ergeben, der Knechtsgeist dem Kindesgeist weichen. Zu viele und gerade auch eifrige Christen leben noch in der Stimmung des Alten Bundes. Trotz der Frohbotschaft vom Vater-Gott sehen sie in Gott doch nur oder vorwiegend den kalten Herrscher- und Rechtsgott. Er ist ihnen Herr, Eigentümer, kann Dienst verlangen und tut es. Alles eigentlichen Wohlwollens bar, verlangt er strengste Erfüllung seiner Forderung, lohnt die vollbrachte, aber nur so weit er muß; an allen Leistungen aber sieht er Mängel, rächt sofort alles Versagen mit Unwillen, Entziehung der Gnaden, verzeiht nicht eher, bis aus eigenem Vermögen der letzte Heller bezahlt ist. Auch alle Leiden und Schicksalsschläge werden nur als Strafen, Ausflüsse und Beweise seines Unmutes angesehen, und so steht die Seele ihm mit Angst und Bangen gegenüber und zittert vor Tod und Gericht. Zu Vertrauen und Liebe bringt man nicht den Mut auf. Immer noch der Geist der Knechtschaft!

Da sollen wir uns doch einmal die Frage vorlegen, ob wir in Christenlehre, Predigt, Missionen und Exerzitien das nicht mitverschuldeten? Ob wir nicht zu viel die kalte Oberherrschaft Gottes, seine Strafgerechtigkeit, sein Abrechnen der Verdienste, die Schrecken des Todes und Gerichtes zu einseitig und scharf betonten, seine Vaterliebe, Nachsicht und Barmherzigkeit zu wenig? „Ja, aber Gott ist doch auch gerecht?“ Gewiß! Aber seine Gerechtigkeit besteht einmal nicht nur darin, daß er nur das Böse bestraft, sondern auch, daß er das Gute

belohnt und daß er auch mildernden Umständen Rechnung trägt. Und dann, der heilige Thomas führt das eingehend aus: ein irdischer Richter muß nach strenger Gerechtigkeit einen Ausgleich schaffen, weil er eine von ihm unabhängige Rechtsordnung vertritt, Gott aber, als völliger Souverän, kann nach freiem Ermessen vergeben. Betet darum ja auch die Kirche am 10. Sonntag nach Pfingsten: Deus, qui omnipotentiam tuam parcendo maxime et miserando manifestas . . . . Gewiß, leichtfertigen und hartnäckigen Sündern gegenüber muß auch der Furchtgott gründlich betont werden; im ganzen aber sollen wir den Vater-, Huld- und auch den zur vollen Verzeihung stets bereiten gnädigen Gott in den Mittelpunkt rücken. Besonders so manchen armen Sündern und Büßern Mut machen! Manche davon setzen Trostversuchen immer wieder den Einwand entgegen: „Aber ich habe ja nichts, woraufhin mir Gott gnädig sein könnte, keine Verdienste — nur Schuld." Sie verwechseln zwei Dinge: Das *Maß himmlischer Herrlichkeit* und die *Vergebung der Schuld*. Ersteres richtet sich gewiß für gewöhnlich nach dem Maß der mit der Gnade vollbrachten Verdienste, obschon auch da intensive Liebe viele fehlende gute Werke ersetzen und überragen kann, macht doch nicht die Masse den Wert aus, sondern die Gesinnung. Die Vergebung aber stützt sich nicht auf eigene Gerechtigkeit, sondern auf Christi Verdienst und Gottes Barmherzigkeit. Sie fordern nur innere Umkehr, nicht erst äußere gänzliche Wiedergutmachung. Da steckt in vielen noch manches von der pharisäischen Auffassung. Machen wir ihnen das klar, und sie atmen erleichtert auf!

Man macht dem heiligen Ignatius wohl den Vorwurf, daß er seinen Exerzitien zu einseitig den Herr-Gott zugrunde lege. Mit Unrecht! Wohl spricht er in der ersten Fundamentalbetrachtung nur von dem reinen, durch die erste Erschaffung gegebenen Abhängigkeitsverhältnis; aber man vergesse doch nicht, daß diese Betrachtung nur den Untergrund für das ganze kommende Gebäude bil-

det, daß dieses Gottverhältnis sich später in der zweiten, dritten Woche schon immer mehr als Kindesverhältnis entschleiert und mit der letzten Betrachtung de amore in der allerinnigsten Liebesvereinigung seine strahlende letzte Form findet. Stufenweise führt Ignatius dazu hinauf; dieses Letzte aber soll von da an bleibende Grundeinstellung des ganzen Seelenlebens sein. An ihm liegt also der Mangel nicht, wohl aber an manchen Exerzitienmeistern und Missionären, die, nur ein Stück der Exerzitien gebend, sich auf die erste Woche des Ignatius und das da gebotene Gottesverhältnis beschränken. Sie müßten die letzte Betrachtung de amore in ihre Gottespredigt hineinziehen.

Darf ich noch einen Gedanken aussprechen? Die erste Antwort im Katechismus lautet: „Wir sind dazu auf Erden, daß wir den Willen Gottes tun und dadurch in den Himmel kommen." Auch da — scheint mir — wird zu sehr der Herr-Gott und das Dienstverhältnis, zu wenig die Liebe hervorgekehrt. In manchen ausländischen Katechismen ist es anders. Wäre nicht folgende weitere Erklärung: „Gott schuf uns aus Liebe, daß wir ihn wieder lieben, diese Liebe hier auf Erden besonders durch treuen Dienst betätigen und ewig liebend ihn besitzen", angebracht, damit von vornherein die rechte Herzenseinstellung herauskäme?

Lehren wir alle, Gott gegenüber den rechten Kindesgeist pflegen! Den Geist der kindlichen Ehrfurcht anstatt der knechtischen Furcht, den Geist des liebenden Dieners und der kindlichen Zutraulichkeit, den Geist der vertrauensvollen Sorglosigkeit. Allerdings kein Vertrauen, das von Gott das Fernhalten alles Leides und Erfüllung aller Wünsche erhofft; wohl aber das Vertrauen, daß er liebend und wachend über uns selbst und dem ganzen Weltverlauf steht und alles schließlich doch zum Besten leitet, daß er dabei die Seinen doch nicht im Stiche läßt, daß Leiden und Schicksalsschläge doch nicht immer als Ausflüsse und Zeichen seines Zornes, sondern für die Eifrigen vielmehr als Läuterungs- und Erziehungsmittel

zu höherer Reinheit, Tugendhaftigkeit, Ausgestaltung des göttlichen Ebenbildes, also als Ausfluß wirklicher Vatergüte anzusehen sind; daß alle, scheint auch alles schief zu gehen und Gott kein Gebet zu erhören, mit Job sprechen: „Auch wenn er mich tötet, will ich noch auf ihn hoffen",[26]) d. h. noch vertrauen, daß er mich liebt, das Beste will und alles zu einem guten Ende führt. Wer sich zu dieser Auffassung emporschwingt, den kann nichts mehr beunruhigen. Der ruht sorglos im Vaterschoß der Vorsehung, mögen um ihn Stürme tosen und Wetter zusammenkrachen. Der ergreift, wenn sich im Tode sein Auge schließt, mutig Gottes Vaterhand und läßt sich getrost von ihr durch das Dunkel führen.

Aber noblesse oblige. Zu Kindern Gottes geadelt, haben wir nun auch durch unser ganzes Verhalten Gott *Ehre* zu machen, damit Gott mit uns Christen, seinen Kindern, „Ehre einlegen kann". Weçken wir solchen Sinn! Besonders den hochherzigen Geist, daß nicht etwa nur Lohn und Furcht zum Handeln treiben, sondern der Gedanke, einem solchen Vater anzugehören, das Streben weckt, es in Edelheit ihm gleichzutun. So sagt ja der Heiland: „Ich aber sage euch: liebt eure Feinde (tut Gutes denen, die euch hassen), und betet für jene, die euch verfolgen (und verleumden): *so werdet ihr Kinder eures himmlischen Vaters*, der über Gute und Böse seine Sonne aufgehen läßt und Gerechten und Sündern Regen spendet."[27])

Lassen wir es bei dieser seelischen Vervollkommnung und der Pflege des Kindesgeistes aber nicht bewenden; wir sahen, das Ziel der Übernatur ist die ewige *Liebesgemeinschaft* mit Gott, und die soll durch die Einwohnung der Dreifaltigkeit in uns bereits jetzt ihren Anfang nehmen. Sie heißt es also als Krone des übernatürlichen Lebens zu entwickeln. Und zu welcher Höhe haben Heilige und Mystiker sie hienieden bereits gebracht! Gewiß hängt die Berufung zur eigentlichen

[26]) Job 13, 15.
[27]) Mt 5, 44. 45.

Mystik von Gott ab, aber ihre Vorstufe, die liebende Vereinigung, sollten doch alle sorgsam pflegen. Leider aber muß man sagen, daß auch viele nach Vollkommenheit Strebende sich immer nur mit der Reinigung und Tugendaneignung befassen, dem vertrauten Umgang mit Gott, dem liebenden Ruhen in ihm zu wenig Beachtung schenken. Schuld daran sind manche Betrachtungsbücher und auch Exerzitienvorträge, die sich nur in ethischen Forderungen und Anleitungen ergehen und viel zu wenig zum eigentlichen Gebets- und Aussprachenverkehr mit Gott führen. Pflege der drei göttlichen Tugenden, des Lobes Gottes, des Dankens und des Liebesaustausches, wie Ignatius in seiner Betrachtung de amore als eigentliche Frucht der Exerzitien und dauernde Seelenhaltung sie wünscht, täte hier not.

Aber nur so weit kommen wir zur Vertrautheit mit dem dreifaltigen Gott, als er selbst sich uns zur Erkenntnis und Liebe schenkt; und er schenkt sich der Seele für gewöhnlich nur in dem Maße, als sie sich von allem, was nicht Gott ist, auch vom selbstsüchtigen Ich losgelöst hat. Wie dringen darum die Mystiker immer wieder auf die Gelassenheit — sich lassen, die Welt lassen — und auf Entichung. Sagt doch auch der Heiland: „Selig die Armen im Geiste, ihrer ist das Himmelreich."[28]) Die Armen — das sind nicht etwa die Besitzlosen oder solche, die auf Hab und Gut verzichteten, sondern solche, die an nichts mehr unordentlich hängen, auch nicht an ihrem Ich, die sich aller irdischen Bestrebungen begeben, nur Gott suchen, sich dabei von sich selbst nichts mehr versprechen, sich wie unfähige Bettler vor Gott wissen, anerkennen und alles von ihm erwarten. Die so leer von sich und Welt sind — in die zieht Gott ein.

Dazu braucht es aktive, mehr aber noch passive Läuterung. Denn unser Bemühen reicht zu solcher Reinigung nicht aus. So sehen wir denn bei den Heiligen und Mystikern, wie Gott sie durch die schmerzlichsten

[28]) Mt 5, 3.

äußeren und inneren Prüfungen hindurchführte, auf diesem Weg eine Anhänglichkeit nach der anderen in ihnen ertötete, sie der Welt und dem Ich entwöhnte, so daß sie mit dem Psalmisten schließlich sagen konnten:

„O Herr, nicht stolz ist mein Herz, nicht hoch schweifen meine Augen;
Ich trag' mich nicht mit Dingen, zu groß und unerreichbar für mich,
Nein, ich hab' vielmehr beschwichtigt und gestillt meine Seele.
Wie ein *entwöhntes Kind im Schoß der Mutter, so ruht mein Herz entwöhnt in Gott.*"[29])

Von hier aus fällt viel Licht auf die Notwendigkeit der passiven Tugenden: der Demut, Sanftmut, Geduld, Feindesliebe, des schweigenden Ertragens, die ja von einer gewissen Richtung zugunsten der „aktiven" Tugenden in den Hintergrund gedrängt werden sollten. Zur vollen Herausbildung des übernatürlichen Lebens sind sie unentbehrlich. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es viele Frucht. Wer sein Leben lieb hat, verliert es; wer dagegen sein Leben in dieser Welt haßt, wird es für das ewige Leben retten."[30])

Ein übernatürliches Leben führen, heißt also noch mehr als die Sakramente empfangen und an der Liturgie teilnehmen und für die katholische Sache tätig sein, es heißt vor allem diese innere Umwandlung vornehmen und darum auch alles, ob Armut, Verfolgung, Zurücksetzung oder Mißerfolge und Verdemütigung nach ihrem Wert für das Übernatürliche beurteilen und sie hiefür nutzbar machen.

Ein vorzügliches Mittel zur Heranreifung des übernatürlichen Lebens bleibt die Andacht zum Heiland im hochheiligen Sakrament und zum heiligsten Herzen Jesu. Ich meine damit nicht etwa nur Hersagen der Weihe-

[29]) Ps 130, 1. 2.
[30]) Jo 12, 23—25

und Sühneformel, sondern eine das ganze Herz erfassende, eine rege Gemeinschaft bildende Verehrung. Man lese nur die Schriften der heiligen Margarete Maria Alacoque oder des seligen P. Colombière, wie die im Glutofen dieses Herzens zu demütigem, opferwilligem, übernatürlichem Denken, Wollen und Fühlen umgeschmolzen und zur höchsten Liebesvereinigung geführt wurden! In dieser innigen Vereinigung schauen wir „mit unverhülltem Antlitz den Glanz des Herrn und werden dadurch in das nämliche Bild umgewandelt, in immer größerem Glanze strahlend, der vom Geiste, vom Herrn ausgeht".[31])

Bei allem aber ist immer wieder vor Augen zu rükken, daß das alles in Gemeinschaft mit dem ganzen übernatürlichen Organismus, dem Weinstock und mystischen Leib Christi, zu geschehen hat. „Sie sollen die Heiligen zur Ausübung ihres Amtes heranbilden, zum Aufbau des Leibes Christi, bis wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollkommenen Mannhaftigkeit, zur Vollreife des Mannesalters Christi gelangen."[32])

Spricht Paulus von der Erhebung zur Übernatur, kann er sich nicht genugtun, diesen Ratschluß Gottes zu preisen. In der Tat, es ist außerordentlich! Der dreifaltige Gott, der die Liebe ist, konnte seine Fülle nicht in sich allein zurückhalten, er beschloß, andere daran teilnehmen zu lassen. Und da er keine vorfand, schuf er sie — uns. Aber nicht mit irgendwelcher Teilnahme, wie die natürliche Ordnung sie bot, wollte er sich zufrieden geben; ihn schauen, lieben, genießen sollten wir wie er im Innenleben des dreifaltigen Lebens sich selbst schaut, liebt, genießt, sollten als Kinder an den Tisch der drei göttlichen Personen und in ihre Lebensgemeinschaft selbst hineingezogen werden. So sandte er seinen Sohn, daß er als Erstgeborener uns alle zu Kindern Gottes und zu seinen Brüdern und Schwestern

[31]) 2. Kor 3, 18.
[32]) Eph 4, 12. 13.

mache, sich mit uns zu einem Leib, zu einer Geschwisterschaft verbinde. Dieser Gemeinschaft gab er dazu seinen Geist, ja, sich selbst zum Besitz, daß die ganze Gemeinschaft sich entfalte, sich in ihn hineinlebe, bis sie zu ihm in die ewige Schau erhoben wird. Da wird der Erstgeborene, nachdem er sich alles unterworfen, die ganze Gemeinschaft dem dreifaltigen Gott unterwerfen, „damit Gott alles in allem sei",[33]) d. h. der Dreifaltige, der am Anfang der Schöpfung steht, nun auch ihr Endpunkt sei und sie ganz erfülle. „Was kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, was in keines Menschen Herzen gedrungen ist, das hat Gott denen bereitet, die ihn lieben."[34]) „O Tiefe des Reichtums und der Weisheit und der Erkenntnis Gottes! Wie unerforschlich sind seine Ratschlüsse, wie unergründlich seine Wege!"[35]) „Ihm, dem König der Ewigkeit, dem unvergänglichen, unsichtbaren, alleinigen Gott sei Preis und Ruhm von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen."[36])

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

(Fortsetzung.)

1. Fragenkreis um das Eigentum.

b) Kapital und Arbeit.

Zwischen Kapital und Arbeit ist in der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft sehr vieles zu verhandeln und auszuhandeln, ist doch nicht allein die heutige Wirtschaftsweise artmäßig bestimmt durch das Zusammenwirken dieser beiden als Produktionsfaktoren, sondern auch die heutige Gesellschaft ausgesprochenermaßen gekennzeichnet durch das Gegenspiel der beiden Gruppen „Kapital" und „Arbeit" als Arbeitsmarktparteien, die sich

[33]) 1. Kor 15, 28.
[34]) 1. Kor 2, 9.
[35]) Röm 11, 33.
[36]) 1. Tim 1, 17. — Zur weiteren Verwertung können neben der Summa des heiligen Thomas besonders empfohlen werden: *Scheeben*, Dogmatik, Natur und Gnade, Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade und vor allem das neue gründliche Werk von *P. H. Lange*, De gratia. Zur Entfaltung des übernatürlichen Lebens bietet *Marmion*, Christus das Leben der Seele, vortreffliche Anleitungen.

zu gesellschaftlichen Klassen ausgewachsen haben. Ja, ohne allzugroße Übertreibung kann man sagen, daß der ganze Umkreis der heute brennenden gesellschaftlichen und gesellschaftswirtschaftlichen Fragen eingespannt liegt zwischen diesen beiden Polen: Kapital und Arbeit.

Auch in der Enzyklika kommen alle diese Fragen zur Behandlung, aber geordneterweise jede an ihrem Platz. So wird hier im Zusammenhang mit der Eigentumsfrage zunächst nur der Anteil von Kapital und Arbeit an der Hervorbringung des gemeinsamen wirtschaftlichen Ertrages untersucht, um zu ermitteln, welchen Teil desselben das Kapital, bezw. die Arbeit sich *aneignen* dürfen. Diese Frage wurde weiter oben, obwohl nicht zur Eigentumsfrage im engeren Sinne gehörig, dennoch als Kernstück des Fragenkreises um das Eigentum bezeichnet. Und in der Tat: sie bildet ausweislich aller Erfahrung, wie übrigens mehr als naheliegend, den eigentlichen Zankapfel der beiden streitenden Teile.

Von der Arbeit als Erwerbstitel ergibt sich zudem zur Frage des Anteils der Arbeit am Wirtschaftsertrag der ganz natürliche Übergang. Die sprachliche Überleitung schlägt denn auch in ungezwungenster Weise die Brücke von der einen zur andern Frage, allerdings nicht ohne in geradezu plakatierter Form die Verschiedenheit der so nahe bei einander liegenden Fragestände herauszustellen: dort war es die „rechtlich eigene" Arbeit, der ihre Frucht zu folgen hatte wie die Wirkung der Ursache; hier ist es die rechtlich veräußerte, d. h. in fremden Dienst gestellte und an fremder Sache geübte Arbeit, deren Ansprüche festgestellt werden sollen.

Zunächst betont der Papst die Bedeutsamkeit dieser in fremden Dienst gestellten, an fremder Sache verrichteten Arbeit, der er mit Worten Leos XIII. nachrühmt, die Quelle zu sein, aus der der Wohlstand der Völker stamme (R. n. n. 27, Q. a. n. 53). Der äußere Grund, weswegen Pius XI. hier seinen Vorgänger wörtlich anführt, liegt natürlich darin, daß gerade diese Worte Leos XIII., obwohl in ganz anderem Zusammenhange gebraucht, nach dem Vorgang von *W. Hohoff* immer wieder zugunsten der Marx'schen oder einer Karl Marx nachgebildeten Arbeitswertlehre ins Feld geführt wurden, um damit das angebliche Recht auf den sogenannten „vollen Arbeitsertrag" zu begründen.[33]) Der Papst ergreift hier

[33]) Vgl. hierzu vom Vf., Freiwirtschaft; ein Beitrag zur Lehre vom Recht auf den vollen Arbeitsertrag, in *dieser* Zeitschrift 78 (1925), 705 ff.

also die Gelegenheit, oder vielleicht richtiger: er schafft sich die Gelegenheit, dem mit Leos Worten getriebenen Mißbrauch entgegenzutreten durch eine authentische Klarstellung ihres Sinnes.

Wessen Ohr für volkswirtschaftliche Dinge ein wenig geschult war, der hörte allerdings auch ohne diese Klarstellung durch Q. a. aus Leos Worten keine marxistischen oder auch edel-marxistischen Anklänge heraus. „Divitiae civitatum" in Leos klassischem Latein, was konnte dies anders sein als „richesses des nations", als „wealth of nations", wohlvertraute Laute aus der klassischen Ökonomie eines Adam Smith und seiner Nachfahren, jener klassischen Ökonomie, deren Begriffsrüstung und Wortschatz Leo so vielfach zur Entwicklung seiner Gedanken dienen mußten — nicht, weil sie seinen Gedanken innerlich verwandt gewesen wären, sondern weil es vorderhand Besseres eben nicht gab! Wenn man also schon in Leos Worte eine ihnen fremde volkswirtschaftliche Theorie hineintragen wollte, dann mußte es schon das industrielle Arbeitssystem von Adam Smith, nicht aber die Arbeitswertlehre Karl Marxens sein.

Pius XI. zeigt, wieviel schlichter und einfacher Leos vielberufene Worte zu verstehen sind: nicht im Sinne irgend welcher volkswirtschaftlichen Theorie, sondern im Sinne der anspruchslosen Lebensweisheit und Alltagserfahrung: Leo spricht nur aus, was jeder Mensch jeden Tag mit seinen Augen zu sehen Gelegenheit hat, wenn er nur seine Augen aufmachen will. Alle Güter, die den Reichtum des menschlichen Lebens ausmachen, gehen aus der arbeitenden Hand hervor. Ein einfaches, jedermann geläufiges, produktionstechnisches Faktum, kein abstruses ökonomisches Arkanum! Weswegen Leo XIII. sich veranlaßt sah, eine solche Binsenwahrheit auszusprechen, darüber verbreitet sich Pius XI. nicht.[34]) Statt dessen beeilt sich der Papst, gleich die als Ergänzung und Gegenstück dazugehörige andere Tatsache anzureihen: Alle Arbeit fiele ins Leere, schenkte Gott nicht die Naturschätze und Naturkräfte, die ganz ebenso unentbehrlich sind wie die menschliche Arbeit, die aus dem, was die Natur als Rohstoff darbietet, Gebrauchsgüter für den menschlichen Bedarf herstellt. — Um übrigens den produktionstechnischen Gehalt der Stelle aus R. n. noch mehr ins Licht zu stellen, spricht

[34]) Hierüber vgl. die schon mehrfach angezogenen Ausführungen des Vfs. „Die Eigentumslehre" in „Die soziale Frage und der Katholizismus", Festschrift der Görresgesellschaft, nam. S. 158.

Pius XI. von der arbeitenden Hand, die entweder ohne Rüstzeug in Tätigkeit treten oder durch Werkzeug und Maschine in ihrer Wirkkraft ungeahnt verlängert sein kann. Das, was in der Wirtschaft von heute regelmäßig „das Kapital“ zum Arbeitsvollzuge beistellt (Werkzeug, Maschine), erscheint hier also nicht der Arbeit gegenübergestellt, sondern vielmehr als *eins mit ihr:* hie Menschenwerk, dort Gottesgabe — das ist der Gegensatz, unter dem für den hier vorliegenden Zweck die Urheberschaft am Volkswohlstand zu betrachten ist. Damit aber die Gottesgabe, die Fülle der natürlichen Güter, in der gottgewollten, erfolgreichen Weise zur Begründung und Mehrung des Volkswohlstandes beitrage, wird erfordert, daß ihre Nutzung wohlgeordnet erfolge; diese Ordnung aber wird hergestellt durch die Einrichtung des Sondereigentums, wie namentlich Thomas von Aquin in seiner Begründung des Sondereigentums[35]) hervorhebt und nach ihm Leo XIII. und Pius XI. (Q. a. n. 45) selbst schon betont haben.

Hieraus zieht der Papst nun eine überraschende Schlußfolgerung: Wenn die Arbeit der Tatsache des Sondereigentums sich gegenüber sieht, dann ist es eigentlich nur eine zufällige Erscheinung, wenn jemand seine Arbeit an einer in *seinem* Eigentum stehenden Sache verrichtet; der allgemeine Fall wird vielmehr dieser sein, daß die Sache in irgend jemandes, also ebenso gut in eines *anderen* Eigentum steht. Auch dann nämlich erfüllt das Sondereigentum seine Ordnungsfunktion!

Diese Folgerung ist in der Enzyklika nicht mit ausdrücklichen Worten gezogen, wozu keine Veranlassung vorliegt. Es scheint aber nicht unnütz, den Gedanken einmal in dieser zugespitzten Form auszusprechen, einmal, weil dadurch a contrario klarer wird, was der heilige Thomas unter „procurare“ (a. a. O.) versteht, zum andernmal, weil auf diese Weise die Übertreibung auf das richtige Maß zurückgeführt wird, wonach die sogenannte Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln etwas schlechthin Unnatürliches sein soll. Wie die Enzyklika zu verstehen gibt, ist es keineswegs *das* Natürliche, daß die Arbeitsmittel oder Bearbeitungsgegenstände im Eigentum des Arbeitenden stehen; es kann so sein, es mag vielleicht auch sehr wünschenswert sein, daß es sich so verhalte, aber „natürlich“ ist es darum noch lange nicht! Noch viel weniger aber ist es von Leo

[35]) S. Th. II. II. q. 66, a. 2 i. c.: „ordinatius res humanae tractantur.“

vorausgesetzt oder gar gefordert; im Gegenteil: gerade den anderen Fall, d. i. denjenigen der sogenannten Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln, hatte Leo XIII. in „Rerum novarum" vor Augen, für diesen anderen Fall hat er „Rerum novarum" geschrieben, auf diesen anderen Fall beziehen sich die in „Rerum novarum" gegebenen Weisungen.

Die klassische, von Leo XIII. geprägte Formel lautet: „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen."[36])

Man hat Einwendungen dagegen erhoben, daß *„res"* im Texte von „Rerum novarum" verdeutscht durch *„Kapital"* wiedergegeben wurde, was übrigens nicht erst durch die amtliche Übersetzung von Q. a. geschah, sondern ebenso bereits in der authentischen Übersetzung von R. n. zu lesen steht.[37]) Von allem übrigen abgesehen, erledigen sich diese Einwendungen dadurch, daß die hier in Rede stehende Formel Leos XIII. aus „Rerum novarum" in Q. a. n. 100 geradezu als die „kurze und treffende Kennzeichnung" der kapitalistischen Wirtschaftsweise bezeichnet wird, „jener Wirtschaftsweise, bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen" (Q. a. n. 100), und die Q. a.

---

[36]) „Nec res sine opera nec sine re potest opera consistere" (R. n. n. 15, Q. a. n. 53 b); eine jener unnachahmlich eleganten Wendungen, an denen die Sprache Leos so reich ist.

[37]) Die englische, französische und italienische Übersetzung sowohl von R. n. wie von Q. a. geben selbstverständlich alle „res" durch „capital", bezw. „capitale" wieder. Daran stoßen kann sich nur derjenige, welcher dem Wort „Kapital" einen Sinn unterlegt, den es weder im kaufmännisch-geschäftlichen Sprachgebrauch des Lebens noch im volkswirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauch noch endlich in den modernsprachlichen Kundgebungen des Heiligen Stuhles (z. B. Ansprachen des Heiligen Vaters) jemals hat. Man vergleiche etwa die Begriffsbestimmung eines „Katholischsozialen Manifestes" (Matthias-Grünewald-Verlag, Wiesbaden 1932, S. 18): Kapital ist Vermögensmacht, die sich der naturrechtlichen Pflichten und Schranken des Eigentums entledigt hat, insbesondere dadurch, daß sie ihrem Besitzer arbeitsloses Einkommen verschafft und derart zum (wahrhaft) „kapitalen" Faktor, zum nervus rerum egoistischer Machtusurpation wird (sic!!). — Man sagt zwar: voces sunt signa arbitraria; dabei ist aber nicht zu vergessen, daß Worte, die einmal eingebürgert sind und im Sprachgebrauch eine feste Bedeutung erlangt haben, nicht mehr willkürlich umgedeutet werden dürfen, auch dann nicht, wenn man für diese Umbiegung des Wortsinnes sich auf einen so großen Vorgänger wie Karl Marx berufen kann. Die in der Begriffsbestimmung dieses „Katholischsozialen Manifestes" enthaltene Unterstellung, daß arbeitsloses Einkommen naturrechtswidrig sei, widerspricht zudem der ausdrücklichen Lehre von Q. a. n. 57 (siehe unten).

n. 103 ausdrücklich „*capitalisticum*' oeconomiae regimen" genannt wird.

In der bündigsten Weise aber schließt die Enzyklika jeden Zweifel daran, daß „res" gleichbedeutend mit „Kapital" gebraucht wird, dadurch aus, daß es Q. a. n. 54 gleich eingangs heißt: „*res seu ‚capitale*'"; wie oben bereits bei den Erwerbstiteln des Eigentums hervorgehoben, leitet „seu" die Beifügung eines *gleich*bedeutenden, nicht aber eines die Bedeutung irgendwie abwandelnden Ausdruckes ein. Es mag schmerzlich sein, in der Enzyklika das genaue Gegenteil, die klipp und klare Ablehnung von Ansichten zu lesen, die man nicht nur liebgewonnen, sondern mit Leidenschaftlichkeit ein Leben hindurch verfochten hat; es mag auch schwer sein, alsbald seine Denkweise umzustellen, eingefahrene Denkgeleise zu verlassen. Das alles ist voll zu würdigen und zugute zu halten. Aber niemals kann es eine Rabulisterei entschuldigen oder gar rechtfertigen, die den unzweideutigen Wortlaut der Enzyklika verdreht und vergewaltigt, wie dies leider hie und da in katholischen Kreisen geschehen ist.

Es ist also nicht daran zu rütteln noch zu deuteln, daß der Papst den Fall der sogenannten Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln, indem die einen die Produktionsmittel und die anderen die Arbeit „zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen", also das Zusammenwirken von „Kapital" und „Arbeit" zum Wirtschaftsvollzuge vor Augen hat, daß er die Anteile von „Kapital" und „Arbeit" an der Hervorbringung des Wirtschaftsertrages und ihre Anrechte auf Aneignung dieses Wirtschaftsertrages untersuchen will.

Diese Untersuchung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt weist eine falsche Betrachtungsweise und falsche Lösung zurück; der zweite Abschnitt lehrt die richtige Betrachtungsweise und gibt die wahre Lösung.

Falsch ist es, wenn die beiden Partner, von denen doch keiner ohne den anderen irgend etwas ausrichtet, ihre Unentbehrlichkeit zum Wirtschaftserfolg in eine Alleinursächlichkeit umfälschen und auf diese angebliche Alleinursächlichkeit gestützt jeder für sich allein alles beanspruchen.

Da die Enzyklika sich nicht die Aufgabe setzt, Volkswirtschaftswissenschaft zu lehren, so verzichtet sie auch darauf, darzutun, warum eine derartige Betrachtung, die darauf ausgeht, die Anteile der beiden Partner (Kapital

und Arbeit) an der Verursachung ihrer gemeinsamen Wirkung größenmäßig festzustellen, wissenschaftlich unhaltbar ist, genau so unhaltbar wie etwa die Bestimmung der Anteile, die dem Sonnenschein und dem Regen am Pflanzenwuchs zukommen, wo es eben auch nur heißen kann, daß ohne Regen die Pflanzen verdorren und ohne Sonnenschein ihre Lebenskraft dahinsiechen müßte. Es ist daher auch nicht diesen Ortes, tiefer darauf einzugehen, warum eine derartige Betrachtungsweise einerseits dem gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft nicht gerecht wird, anderseits in logische Widersprüche sich verstrickt.[38]) Für die Zwecke der Enzyklika genügt die kurze Abweisung dieser Auffassung, woran sich unmittelbar die nachdrückliche und einläßliche Zurückweisung der aus ihr sich herleitenden Ansprüche sowohl des Kapitals als auch der Arbeit anschließt. Diese Zurückweisung gehört, obwohl sie mit ihrer betriebswirtschaftswissenschaftlichen Terminologie ungewöhnlich „technizistisch" gehalten ist, doch zugleich auch wieder zu den packendsten, von einem wunderbaren verhaltenen Affekt durchglühten Stellen der Enzyklika.

Zuerst kommt der Papst zu sprechen auf die widerrechtlichen Ansprüche des *Kapitals*. Er schildert die Auffassung, die der klassischen Nationalökonomie, namentlich in ihrer „klassischen" Ausprägung bei *Ricardo*, mehr stillschweigend zugrunde liegt, als daß sie offen und ausdrücklich als Lehre aufgestellt würde. Die klassische Ökonomie geht von den tatsächlichen sozialen Verhältnissen Englands gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus, die schlechthin absolut gesetzt werden; daß allenfalls auch etwas anderes möglich wäre, kommt diesen Klassikern gar nicht in den Sinn. Unter den damals unbestrittenen Verhältnissen war es nun aber tatsächlich das „Kapital", das die Unternehmungen organisierte; es war ausschließlich das Profitstreben des Kapitals, das sie in Gang setzte und in Gang hielt.[39]) Unter diesen Umständen

[38]) Vgl. hierüber die Ausführungen des Vfs. in seinen beiden Referaten, gehalten auf der 2. Tagung der Sozialen Studienkommission beim Reichsverband der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands in Mainz am 11. und 12. April 1929: „Zur Frage der Zurechnung des Wirtschaftserfolges" und „Zur Frage der Zuteilung des Wirtschaftsertrages", veröffentlicht in „Soziale Revue" 29 (1929), S. 253—268.

[39]) Daß es auch im 20. Jahrhundert noch Vertreter dieser Anschauung gibt, beweist die vom sog. „Langnamverein", d. i.: Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, kürzlich herausgegebene wirtschaftliche Bilderfibel unter dem Titel: „Bebel hat Recht: Ohne Profit raucht kein

war die „Arbeit" nichts anderes als ein Kostenelement und es folgte aus den angeblichen Naturgesetzen dieser Wirtschaft, daß dieses Kostenelement bis auf die Grenzkosten herabgedrückt wurde. Lassalle hat dieser Lehrmeinung die zügige schlagworthafte Prägung verliehen im „ehernen Lohngesetz". Nach dieser Auffassung war es unmöglich, daß der „statische Dauerpreis" der Arbeit jemals über ihre Gestehungskosten sich erhebe, d. h. der Arbeitslohn gewährte auf die Dauer gerade die Notdurft für die Erhaltung der Arbeitskraft und ihre Reproduktion, mit anderen Worten den notdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters zuzüglich Aufzuchtskosten für den Nachwuchs. Bei dieser gesellschaftlichen Verfassung der Wirtschaft war es dann allerdings „naturgesetzlich", daß der gesamte Überschuß des Wirtschaftsvorganges über seine Kosten, anders ausgedrückt der volkswirtschaftliche Reinertrag (bezw. Reinertrieb) dem Kapital zufiel, die Arbeit dagegen leer ausging. Ewige Proletarität der Lohnarbeiterschaft gehörte zu dieser gesellschaftlichen Verfassung der Wirtschaft genau so notwendig wie die Sklaverei zur antiken Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung. Der einzige Unterschied besteht darin, daß man die Antike als überholt, als in den Friedhof der Geschichte eingegangen ansah, während man der Gegenwart Allgemeingültigkeit und unvergängliche Lebensdauer beilegte, weil sie angeblich die Verwirklichung der reinen Vernunft, der gesellschaftlichen und ökonomischen *ratio* darstellte, worauf jenes Zeitalter des Rationalismus sich so ungemein viel zugute tat.

Um peinlich gerecht zu sein, verfehlt der Papst nicht, eigens hinzuzufügen, daß die äußerste Konsequenz der liberal-manchesterlichen Theorie im Leben nicht immer erreicht wurde. Er will aber ebensosehr einer Abschwächung oder Verwässerung seiner Schilderung vorbeugen und hebt darum ausdrücklich hervor, daß die wirtschaftliche Praxis anderseits auch nicht allzu sehr hinter den Ungeheuerlichkeiten der Theorie zurückblieb, daß diese vielmehr sozusagen die Grenzlage bildeten, der die Praxis sich zwar nicht vollständig anzunähern vermochte, zu der sie aber ständig hindrängte. Ganz scharf wird sodann die liberal-manchesterliche Theorie zurückgewiesen durch die Kennzeichnung als „falsae sententiae", als

Schornstein", Preis für das Einzelstück M. —.10. Hier ist der platteste Liberalismus manchesterlichen Typs wieder aufgewärmt und mit billigen Scheinbeweisen aus Fehlern der Nachkriegssozialpolitik aufgeputzt.

„fallacia postulata", und der Papst findet es natürlich, daß nicht bloß diejenigen, die dadurch „um ihr angeborenes Recht auf wirtschaftlichen Aufstieg sich betrogen sahen" (Q. a. n. 54 Ende), sich dagegen aufbäumten, sondern auch aus anderen Kreisen Bundesgenossen zu ihnen stießen. Mit jeder nur wünschenswerten Unzweideutigkeit stellt auch der Papst selber sich auf ihre Seite.

Daß die Arbeit ein Kostenelement ist, kann der Papst nicht leugnen und will er nicht leugnen; wogegen er sich wendet, ist dieses, daß die Arbeit *nur* als Kostenelement betrachtet, daß sie zu einem *bloßen* Kostenelement herabgewürdigt wird. Es wäre an sich überflüssig, dies eigens hervorzuheben, aber es ist in der Tat *nicht* überflüssig, weil von gewisser Seite immer wieder zu dem beliebten Taschenspielertrick gegriffen wird, die liberalmanchesterliche Lehre mit jener Binsenwahrheit gleichzusetzen und den Bekämpfer des manchesterlichen Liberalismus als Leugner oder Nichtwisser eben dieser Binsenwahrheit hinzustellen, bezw. an den Pranger zu stellen. Ein Unternehmertum, das nichts gelernt und nichts vergessen hat (wir sagen mit Bewußtsein und Vorbedacht nicht: *„das"* Unternehmertum!), eine dritte Garnitur Arbeitgebersyndici und ein in den Spalten einer gewissen Interessentenpresse sein Unwesen treibendes Literatentum scheinen aber von diesen üblen Praktiken nicht lassen zu können und leider immer noch Eindruck damit zu machen auf solche, bei denen der Wunsch der Vater des Gedankens ist, die gern ihr Nichtwollen in ein Nichtkönnen umfälschen und noch lieber es durch andere für sich umfälschen lassen. Gegenüber allen diesen sei festgestellt: Der Papst und diejenigen, die sich zu Trägern seiner Gedanken und zu Vorkämpfern seiner Absichten machen, wissen sehr genau um die wirtschaftlichen Tatsachen und Gegebenheiten, wissen sehr wohl, was wirtschaftlich möglich und was nicht möglich ist; sie wissen sogar in der Volks- und Privatwirtschaftslehre so genau Bescheid, daß sie illusionsfrei über alle Folgerungen sich Rechenschaft geben, die sich aus der Tatsache ergeben, daß die Arbeit Kostenelement ist (die lohntheoretischen Ausführungen der Enzyklika Q. a. 71—75 sind Beweis dafür), aber auch kompromißlos alle Forderungen zu stellen willens und zu begründen in der Lage sind, die sich aus der anderen Tatsache ergeben, daß die Arbeit *nicht nur* Kostenelement ist. Die Arbeit ist gleichzeitig aktiver personaler Wirtschaftsfaktor, ist unverzichtbarerweise Wirtschafts*subjekt*. Sie mit ihren

bloßen Erhaltungs- und Reproduktionskosten abfinden zu wollen, wenn mehr zur Verfügung steht, mit anderen Worten wenn in der Volkswirtschaft eine Kapitalbildung sich vollzieht, ist wesenswidrig und darum ungerecht. Die Kapitalakkumulation nur beim Kapital wird vom Papst klipp und klar verworfen; die Arbeit darf nicht von ihrem Anteil an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung ausgeschlossen werden.

Das führt nun allerdings mitten hinein in die heißesten Kämpfe der jüngsten Zeit. In die Einzelheiten der Erörterungen über die volkswirtschaftlich notwendige Kapitalbildung und deren Erleichterung durch steuerliche Entlastung der Ertragsquellen und der *großen* Einkommen, durch Senkung der Löhne u. s. w. kann die Enzyklika nicht eingehen. Sie kann auch nicht darüber entscheiden, was unter den außerordentlichen Verhältnissen einer Weltkrise von bis dahin nicht gekannter Schwere, was unter den Ausnahmeverhältnissen eines durch den Unverstand der hohen Politik,[40]) durch die törichte Panik seiner Gläubiger und unzulängliche wirtschaftspolitische Führung im Innern noch in eine der allgemeinen Weltkrise überlagerte Sonderkrise hineingetriebenen Landes vielleicht unvermeidliche Notwendigkeit, unumgänglicher Notbehelf sein kann. Aber grundsätzlich ergeben des Papstes Worte mit aller Deutlichkeit: Wenn Opfer gebracht werden müssen, wenn die Volkswirtschaft vorübergehend keine Überschüsse abwirft, dann geht es nicht an, die Arbeit bis auf das Existenzminimum oder noch darunter zu verkürzen, um den Profit zu schonen, ohne den nun einmal angeblich kein Schornstein raucht. Vielmehr müssen die Schornsteine sich daran gewöhnen, im Notfall auch einmal ohne Profit zu rauchen, und sind jene Verumständungen, die es *heute nur auf Kosten der Arbeitnehmerschaft* möglich machen, Krisenanfälle der Wirtschaft zu überwinden, ihre Krisenstarre zu lösen, mit allem Nachdruck dahin abzuändern, daß das Kapital ebenfalls seine Gelegenheit erhält, nutzbarerweise seine Opfer hierfür zu bringen und der Arbeitnehmerschaft hierin zuvorzukommen. „Nutzbarerweise" wurde gesagt, denn die furchtbaren Verluste, die das Kapital gegenwärtig erleidet und von denen wahllos Groß und Klein, der „Kapitalist" und der „Sparer" betroffen werden, sind nur die Rache des Schicksals für längst überfällige, aber hartnäckig verweigerte Opfer!

[40]) Worüber Pius XI. sich an anderen Stellen mit nichts zu wünschen übrig lassendem Freimut geäußert hat!

Kein Privileg der Kapitalakkumulation für das Kapital: das ist das große „Nein", das der Papst den widerrechtlichen Ansprüchen des Kapitals entgegensetzt.

Aber ebensowenig ein Recht auf den vollen Arbeitsertrag für die Arbeit: das ist das Gegenstück, die sehr unpopuläre, aber durch die unbestechliche Gerechtigkeit gebotene Absage an widerrechtliche Ansprüche der Arbeit.

Der Parallelismus ist genauestens durchgeführt. Wie das Kapital der Arbeit ihren Erhaltungs- und Erneuerungsaufwand zugestehen wollte, so ist eine betriebswirtschaftswissenschaftlich „aufgeklärte" Richtung unter den grundsätzlichen Bekämpfern des arbeitslosen Einkommens und Verfechtern des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag gewillt, dem Kapital zu gewähren, was für Kapitalerhaltung und Kapitalerneuerung notwendig ist. Mit einem beneidenswerten Glauben an die Leistungsfähigkeit der buchhalterischen Betriebsdurchleuchtung, wie ihn der in *volks*wirtschaftlichem Denken Geschulte nicht aufzubringen vermag, wird hier verlangt, den Ersatz für *technischen* Kapitalverschleiß und den Erneuerungsbedarf für überalterte oder aus irgend einem anderen Grund *wirtschaftlich* entwertete Anlagen rechnerisch genau zu ermitteln: dies, nicht mehr, aber auch nicht weniger stehe dem Kapitalseigner zu; was darüber hinaus als Ertrag des Wirtschaftsvollzuges anfällt, sei dagegen der Anteil der Arbeit.

Es ist überaus bemerkenswert, wie der Papst diesen Anspruch der „aufgeklärten" Verfechter des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag kennzeichnet. Zunächst gibt er zu verstehen, daß er nicht in Arbeiterhirnen erdacht, sondern von sogenannten intellektuellen Kreisen erklügelt worden ist. Im Gegensatz zu der angeblichen Naturgesetzlichkeit der manchesterlichen Ansprüche nennt der Papst ihn „morale principium aeque commentitium" (Q. a. n. 55). Gemessen an Wahr und Falsch steht dieser Anspruch nicht besser da als der entsprechende Anspruch des Kapitals; während aber jener jeglichen Ethos gänzlich bar sich als banale Selbstverständlichkeit zu geben versucht, ist dieser doch von einem Ethos getragen, wenn auch von einem irregegangenen. Endlich wird diese falsche Lehre als überaus verfänglich bezeichnet, eine Art sublimierten Sozialismus, dessen Täuschung auch solche erlagen, die gegen jeden groben und offenen Sozialismus sich gefeit erwiesen. Daß die Irrlehre ziemlich weit um sich gegriffen habe, anerkennt der Papst bedau-

ernd, indem er sie nennt „ein süßes Gift, das *viele* gierig schlürften, die der offen sozialistischen Verführung unzugänglich waren" (Q. a. n. 55 Ende). Nur beiläufig sei erwähnt, daß nach dem lateinischen Wortlaut der Enzyklika (socialistarum quorundam) noch deutlicher als durch die deutsche Übersetzung das angebliche „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" als sozialistische Forderung gekennzeichnet ist, wie umgekehrt diese Stelle mit ihrer ganz klaren Ablehnung der „sozialistischen Forderung der Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Produktionsmittel" notwendig mit heranzuziehen ist zu einer allseitig abgewogenen Auslegung der Ausführungen Pius' XI. in „Quadragesimo anno" zur Frage der Sozialisierung (vgl. Q. a. n. 114).

Im Rahmen der katholischen Soziallehre ist es jedenfalls hinfort nicht mehr möglich, ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" zu verfechten. Cedat pietas veritati: falschverstandenes Wohlwollen mache der Wahrheit Platz!

Eine Feststellung Leos XIII.: „Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen" (R. n. n. 7), dient Pius XI. als Anknüpfung, um seine „Leitregel für die Bemessung der beiderseitigen Anteile" zu entwickeln. Diese Leitregel ergibt sich aus der *Sinnerfüllung der Sondereigentumsinstitution.* Die Regel lautet daher kurz so: die Anteile von Kapital und Arbeit am gemeinsamen Wirtschaftsertrag sind so zu bemessen, daß daraus eine Güter- oder Reichtumsverteilung resultiert, die der Sinnerfüllung der Sondereigentumsinstitution dient. Der Papst bedient sich allerdings einer negativen Wendung: die Bemessung der Anteile hat sich innerhalb eines Spielraumes zu halten, der so begrenzt ist, daß durch die resultierende Güter- oder Reichtumsverteilung die Sinnerfüllung der Sondereigentumsinstitution nicht in Frage gestellt, dem Gesamtwohl nicht zu nahe getreten wird. Warum diese negative Wendung?

Offenbar bietet sie einen doppelten Vorteil. Zunächst wird so der Anschein vermieden, als wolle der Papst eine einzige Aufteilung des Wirtschaftsertrages zwischen Kapital und Arbeit als die allein richtige hinstellen, gewissermaßen die ganze Frage auf ein Rechenexempel zurückführen, das nur eine richtige Lösung zuläßt. Eine solche Auffassung liegt dem Papste durchaus fern, muß ihm fernliegen, da er die Wirtschaft ja immer wieder als einen gesellschaftlichen Lebensvorgang im Gegensatz zur

atomistisch-mechanistischen Auffassung des Individualismus kennzeichnet. So wenig nun schon für den physiologischen Organismus ein mathematisch abzuzirkelndes Quantum an Nahrungszufuhr, an Schlaf, an Bewegung u. s. w. allein zuträglich, jedes Mehr oder Weniger aber unzuträglich genannt werden kann, ebensowenig oder vielmehr: noch viel weniger kann für den gesellschaftlichen Organismus eine solche Fixierung vorgenommen werden. Es sind Grenzen einzuhalten, nach oben wie nach unten; aber man braucht nicht ängstlich zu sein und zu fürchten, diese Grenzen gar zu eng zusammenrücken zu sehen. Im Gegenteil, in weiten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und daher auch der gesellschaftlichen Wirtschaft ist der Spielraum recht breit. Diese Breite des Spielraums will der Papst nicht einengen — nicht einmal dem bloßen Scheine nach!

An zweiter Stelle aber gibt die negative Fassung der Leitregel dem Papste die Gelegenheit, nochmals mit großer Schärfe sich gegen jede Grenzüberschreitung, nach welcher Seite sie nun auch erfolgen möge, zu wenden. Der Sache nach bringen diese Ausführungen an sich nichts neues, da alles, was zur Sache zu sagen ist und gesagt werden kann, ja bereits in Q. a. n. 54/55 gesagt ist. Aber die Wucht und der sittliche Ernst der Papstworte erreichen hier womöglich einen noch höheren Grad.

Von durchaus wohlgesinnter und ernstzunehmender Seite fand die amtliche deutsche Übersetzung gerade dieser Stelle Beanstandung als „tendenziös" und hetzerischem Mißbrauch ausgesetzt.[41]) Nun ist gewiß der lateinische Wortlaut der ganzen Enzyklika abgeklärter, weil *zeitferner*, und sind die Übersetzungen — von der deutschen gilt es vielleicht in besonderem Maße — mehr aufwühlend und in manchen Abschnitten geradezu leidenschaftlich aufpeitschend, weil *zeitnäher*. Wenn Worte der Sprache Ciceros und Cäsars herhalten müssen, um Gegenstände heißer Tageskämpfe von heute zu bezeichnen, dann haben diese Worte notwendig einen überzeitlichen Klang, während die aus den Kämpfen des Tages selbst uns geläufigen Ausdrücke unserer lebenden Sprachen viel von der glühenden Leidenschaft dieser Kämpfe in sich hineingesogen haben und mitklingen lassen. Se-

[41]) Vgl. „Pius XI. und die satte Bourgeoisie", Bericht über eine öffentliche Vorlesung von G. Gundlach S. J. in „Kölnische Volkszeitung", Nr. 130, vom 10. Mai 1932, wo die „Tendenz" der Übersetzung als im genauen Einklang mit der „Tendenz" des lateinischen Originaltextes stehend erwiesen wird.

hen wir aber ab von jenen Feinheiten der Tönung, in denen jede noch so treue Übersetzung infolge der nun einmal gegebenen Verschiedenheit der Sprachen und des Sprachgefühls von ihrer Vorlage abweichen wird, achten wir vielmehr auf den vom sprachlichen Kleide ja doch unabhängigen Gedanken, so springt sogleich in die Augen, wie der Papst mit größter Genauigkeit seine vorher schon angewandte Unterscheidung hier wiederholt: auf der Seite der Bourgeoisie jene Selbstverständlichkeit, die da meint, es könne gar nicht anders sein, auf der Seite des Proletariats das verletzte Rechtsempfinden, das aus dem Gleichgewicht geworfen seine Forderungen überspannt. Welcher der beiden Seiten, die zwar beide im Unrecht sind und dies mit aller Deutlichkeit bescheinigt bekommen, das Herz des Papstes sich näher verbunden fühlt, ist wohl für jedermann offenbar!

Aber gerade der Seite gegenüber, deren Unrecht die nachsichtigere Beurteilung findet, werden die Folgerungen mit besonderer Ausdrücklichkeit gezogen. Der Papst läßt sich nicht genügen, das angebliche Recht auf den vollen Arbeitsertrag zurückgewiesen zu haben. Er läßt sich die Mühe nicht verdrießen, die Medaille von beiden Seiten zu betrachten. „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" und grundsätzliche Verwerfung jedes arbeitslosen Einkommens als solchen sind begriffliche Korrelate. Darum werden auch beide zugleich verurteilt. Den grundsätzlichen Bekämpfern des arbeitslosen Einkommens wird auch die letzte Zuflucht abgeschnitten. Nicht als wollte der Papst nun umgekehrt jedes arbeitslose Einkommen, gleichviel welcher Art, welchen Ursprungs und welcher Höhe, unter seinen Schutz nehmen. Im Gegenteil: der Papst lehrt uns, *zu unterscheiden*, vor allem aber auch hier wieder darauf zu achten, welche Bedeutung dem einzelnen arbeitslosen Einkommen im Gesellschaftsganzen zukommt. Mit den Simplifizierungen in der Frage des arbeitslosen Einkommens muß es hiernach ein Ende haben; aus Gefühl oder Leidenschaft läßt sich diese Frage nicht entscheiden.

Auch mit dem Äquivalenzprinzip allein ist hier nicht auszukommen, wie es etwa das schon erwähnte „Katholischsoziale Manifest"[42]) zu wollen scheint. Das Äquivalenzprinzip ist zwar ein Prinzip von ausnahmsloser Gültigkeit, aber doch nur in seinem Bereich. Dieser Be-

[42]) Katholischsoziales Manifest (Matthias-Grünewald-Verlag, Wiesbaden 1932), Nr. 23 auf Seite 19.

reich aber ist der entgeltliche Tauschverkehr.[43]) Der große Fehler so vieler Kritiker der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft besteht nun darin, daß sie glauben, *alles* wirtschaftliche Geschehen auf entgeltliche Tauschakte zurückführen zu können und daher nach den *dafür* geltenden Grundsätzen beurteilen zu sollen. Diese Denkweise ist nun aber nicht bloß typisch individualistisch (Individuen als Vertragsgegner statt organisch verbundener Glieder einer Gemeinschaft!), sondern ist Geist vom Geiste der liberalen klassischen Ökonomie, die ebenfalls von der Wirtschaft nur den Markt und die auf dem Markte sich abspielenden Tauschakte, von der Wirtschaftsgesellschaft nur den homo oeconomicus, den auf dem Markte im freien Marktwettbewerb seinen größten *Tausch*vorteil suchenden Händler sah, die Hauptsache in der Wirtschaft aber, nämlich die Güter*erzeugung*, und die Hauptsache in der Wirtschaftsgesellschaft, nämlich die zum gesellschaftlichen Wirtschaftsvollzuge *verbundenen*, in der Gütererzeugung tätigen Menschen, völlig übersah!

Erinnern wir uns der Lehre von den Erwerbstiteln des Eigentums (oben unter 1. a, 4., Q. a. n. 52). Dort ist nicht bloß die Rede vom entgeltlichen (abgeleiteten) Erwerb, sondern vor allem vom ursprünglichen Erwerb, der als solcher nicht wohl entgeltlich sein kann und nach der ausdrücklichen Lehre der Enzyklika nicht nur auf Arbeit allein beruht. Jene Lehre von den Erwerbstiteln enthielt einschlußweise bereits die Verurteilung jener Überspannung des Äquivalenzprinzips durch Erstreckung auf einen ihm wesensfremden Bereich, die Zurückweisung jenes grundsätzlichen Kampfes gegen das arbeitslose Einkommen ohne Unterschied, die Rechtfertigung des Einkommens aus Eigentum als solchem und damit in der Folge auch die Ablehnung des sog. Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag. Die Ausführungen des Papstes hier im Abschnitt über „Kapital und Arbeit" sagen im Grunde nur mit ausdrücklichen Worten, was dort einschlußweise bereits enthalten war.

Nun hatte in den Erörterungen über das arbeitslose Einkommen das Apostelwort eine große Rolle gespielt: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen" (2. Thess 3, 10), meist allerdings angeführt in der Form: wer nicht arbei*tet*, der soll auch nicht essen. Obwohl diese Ver-

[43]) So durchaus richtig auch das erwähnte „Manifest" in Nr. 20 Abs. 1 und 2 auf S. 18.

wendung des Apostelwortes im Kampfe gegen das arbeitslose Einkommen exegetisch auf einer Stufe steht mit der von freidenkerischer Seite beliebten Bekämpfung der Fronleichnamsprozession mit Mt 6, 6 und ähnlichen Sinnverdrehungen, so war sie doch auch in katholische Kreise ziemlich weit eingedrungen. Daher nimmt der Papst Veranlassung, den wahren Sinn des Apostelwortes, das in der ganzen kirchlichen Vergangenheit niemals in der ihm neuerdings unterschobenen Bedeutung verstanden worden war, autoritativ richtig zu stellen: nicht gegen das arbeitslose Einkommen, sondern gegen das Faulenzen wendet sich der Apostel.[44])

Wenn der Papst am Schluß nochmals alles zusammenfaßt (Q. a. n. 58), so dürfen wir ja nicht flüchtig darüber hinweg lesen: die Zusammenfassung enthält eine Feststellung und einen Gedanken von der allergrößten Bedeutsamkeit. Die Feststellung geht dahin, daß heute — wie es übrigens schon Leo XIII. für seine Zeit festgestellt hatte — die Verteilung der Erdengüter aufs schwerste gestört ist (wenige Überreiche, Massen von Eigentumslosen). Wie soll dem gesteuert werden? Mancher wird erwarten, der Papst werde als Weg zur Berichtigung der verkehrten Eigentumsverteilung eine Neuumteilung vorschlagen. Weit gefehlt! Der Papst erwartet die Berichtigung auf organischem Wege von der Einhaltung der von ihm aufgezeigten Leitregel für die Bemessung der Anteile von Kapital und Arbeit am Wirtschaftsertrag. Lasse man jedem das Seinige zukommen; dann bildet sich von selbst allmählich eine Umschichtung der Eigentumsverteilung heraus, die zuletzt zu einem Ergebnis führt, das mit den Forderungen des gesellschaftlichen Gesamtwohls wieder in Einklang steht. Man mag diese Auffassung optimistisch schelten — sie ist in Wahrheit höchst *realistisch!* Neu-Umteilung der Güter bedeutet wirtschaftlich Desorganisation des ganzen Produktionsapparates und damit allgemeine Verarmung und Not, bedeutet politisch Revolution. Auf diesem Wege kann man alle — bis auf diejenigen, die dabei totgeschlagen werden — gleich arm, niemals aber alle wohlhabend und ein Gemeinwesen wohlstehend machen! Zu einer Gesun-

[44]) Sehr zu wünschen wäre, daß die *Exegese* von Fach, die die fragliche Stelle bisher einigermaßen stiefmütterlich behandelt hat, von der hier ergangenen *authentischen Interpretation* Vormerkung nehmen und der Predigtliteratur die geeigneten Unterlagen liefern wollte, um die weit im katholischen Volk verbreitete falsche Auslegung nicht so sehr zu bekämpfen, als vielmehr durch richtige und tiefe Sinngebung und entsprechende Nutzanwendung zu verdrängen.

dung der Besitzschichtung kommen wir nur auf dem organisch-dynamischen Wege einer *sozial gerechten* Lenkung und Verteilung des volkswirtschaftlichen Ertragstromes. Wer das noch nicht wüßte, wer es auch dem Papste nicht glauben wollte, dem sollte wenigstens die Tatsache zu denken geben, daß gerade an dieser Stelle der verbissenste Widerstand aller derer einsetzt, die an der Aufrechterhaltung der bestehenden Besitzschichtung und ihrer Ungerechtigkeiten ein eigennütziges Interesse haben!

Goethes Verhältnis zum Glauben und zur Sittlichkeit.

Von *Dr Johann Ilg*, Linz a. d. Donau.

Das Goethe-Jahr 1932 hat gezeigt, wie wahr die Worte Grillparzers sind: „Seit man nicht mehr in die Kirche geht, ist das Theater der einzige öffentliche Gottesdienst sowie die Literatur die Privatandacht." Denn nicht der Dichter wurde zumeist gefeiert, sondern der „Lebemeister", der „Menschheitsführer", der „Weise". Nicht selten nahmen die Feiern geradezu religiöse Formen an.

Dadurch ist unter die Katholiken eine gewisse Unruhe gekommen. Hatte man früher betont, Goethes Grundanschauungen ließen sich nicht mit dem Christentume vereinigen, und insbesondere, er könne uns kein Führer sein, so begann man jetzt wankend zu werden. Hat man doch nicht vielleicht zu schwarz gesehen? Vielleicht steht uns der Dichter näher, als man früher gemeint hat?

Es dürfte nicht unangebracht sein, hiezu einige Worte zu sagen. Dem nächsten Zwecke der Zeitschrift entsprechend, soll kurz Goethes Verhältnis zum Glauben und zur Sittlichkeit behandelt werden. Ist man sich darüber einmal irgendwie klar, dann ist die Antwort auf jene Fragen nicht mehr gar so schwer. Dabei soll die Gelegenheit benützt werden, in einige bezeichnende Werke des Dichters, die im allgemeinen weniger bekannt sind, etwas Einsicht zu nehmen.

I.

Die Goethische Familie gehörte der lutherischen Landeskirche an. Der junge Goethe zeigte eine sehr gute Anlage für religiöses Denken und Handeln, aber es fehlte die richtige Führung. Der Gottesdienst bot ihm „zu we-

nig Fülle und Konsequenz"; bei der Beichte fand er keine Gelegenheit, seine „Zustände sowie die seltsamsten religiösen Zweifel" zu offenbaren; das Abendmahl meinte er unwürdig genommen zu haben. Kurz, „dieser düstere Skrupel quälte mich dergestalt . . . daß ich mich . . . von der kirchlichen Verbindung ganz und gar loszuwinden suchte".

Das führte denn auch der Jüngling entschieden durch. Kirchenbesuch und Gottesdienst spielen von nun an im Leben Goethes keine Rolle mehr. Auch nicht im höchsten Alter; in den Tagebüchern ist sonst jede Kleinigkeit verzeichnet: von jenen ist keine Rede. „Er betet selten; denn, sagt er, ich bin dazu nicht genug Lügner"; so berichtet schon 1772 von ihm Kestner, das Vorbild Alberts im „Werther"; und Fritz Stolberg, der spätere Konvertit, bemerkt 1776: „Goethe ist nicht bloß ein Genie, sondern er hat auch ein wahrhaft gutes Herz; aber es ergriff mich ein Grausen, als er mir . . . von Riesengeistern sprach, die sich auch den ewigen geoffenbarten Wahrheiten nicht beugen."

Doch war Goethe religiös veranlagt; und so befaßte er sich zeitlebens mit religiösen Fragen. Wählen wir je ein Beispiel vom Jüngling, vom Mann und vom Greise.

1773 veröffentlichte Goethe den Brief des *„Pastors zu . . . an den neuen Pastor zu . . ."* Angeregt war er durch Rousseaus „Profession de foi du vicaire savoyard". Die Grundsätze des „Pastors" sind: Ewige Höllenstrafen gibt es nicht. Gott weiß in jeder Religion die Menschen zur Seligkeit zu führen. Auch die christlichen Bekenntnisse sind einander gleichwertig: Die Hierarchie freilich ist unbedingt abzulehnen. Um Überirdisches sollen wir uns nicht streiten: wir haben auf Erden übergenug zu tun. Die Apostel haben Christus nicht verstanden, und so mußten nachher die Lehrmeinungen auseinandergehen. — Was der „Pastor" über Christus selbst sagt, ist ziemlich unklar; doch erhält es Licht aus den folgenden Werken.

Schon hier war die Grundlage des Christentums völlig aufgegeben. Nicht besser ist es in einer anderen theologischen Abhandlung aus dem gleichen Jahre. Sie führt den Titel: *„Was heißt mit Zungen reden?"* Die Antwort lautet: „Die Fülle der heiligsten Empfindungen drängte den Menschen . . . zum überirdischen Wesen; er redete die Sprache der Geister, und aus den Tiefen der Gottheit flammte seine Zunge Leben und Licht." Also nicht

gegenständliches Geschehen, sondern nur persönliches seelisches Erleben.

Tiefer schon führt in Goethes Auffassung der Religion seine Mannesdichtung *„Die Geheimnisse"* (1785). Sie ist ein unvollendetes Bruchstück von 44 herrlichen Stanzen und war irgendwie angeregt durch den Geheimbund der Rosenkreuzer. Nach des Dichters eigener Erklärung ist der Grundgedanke etwa folgender: Jede Religion hat dann ihre höchste Vollendung erreicht, wenn sie der reinen Menschlichkeit am nächsten kommt. Ganz diese zu verkörpern, das vermag allein keine; aber ihr freundschaftliches Zusammenwirken kann das Ziel erreichen lassen. — Im vollendeten Gedichte dürfte das Christentum eine gewisse Ehrenstellung bekommen haben, wie ja auch ein von Rosen umwundenes Kreuz als Sinnbild verwendet wird.

Die Dichtung beherrscht also der Gedanke der „reinen Menschlichkeit", der in Goethes klassizistischen Werken eine solche Rolle spielt.

Schließlich kommt der utopische Altersroman *„Wilhelm Meisters Wanderjahre"* (1821—1829) in Betracht, nämlich mit der berühmten Lehre von den drei Ehrfurchten.

Alle Kultur und alle Religion beruht auf Ehrfurcht. Nun gibt es drei Ehrfurchten: die vor dem, was über uns ist; die vor dem, was uns gleich ist; und die vor dem, was unter uns ist. Auf der ersten Ehrfurcht beruhen die heidnischen Religionen sowie die israelitische; auf der zweiten gründete sich die Religion, „welche Christus lehrte und übte, solange er auf der Erde umherging . . . Indem er das Niedere zu sich heraufzieht . . . so verleugnet er nicht von der anderen Seite seinen göttlichen Ursprung; er wagt, sich Gott gleichzustellen, ja sich für Gott zu erklären". Es ist das die Religion der „Philosophen", der „Weisen". Der „Weise" lebt „im kosmischen Sinn allein in der Wahrheit". — Auf der Ehrfurcht vor dem, was unter uns ist, aus der „Verehrung des Widerwärtigen, Verhaßten, Fliehenswerten", entspringt die christliche Religion. Alle drei Religionen „zusammen bringen eigentlich die wahre Religion hervor; aus diesen drei Ehrfurchten entspringt die oberste Ehrfurcht, die vor sich selbst, so daß der Mensch zum Höchsten gelangt, was er zu erreichen fähig ist, daß er sich selbst für das Beste halten darf, was Gott und Natur hervorgebracht haben".

Es steht also auch hier wieder zuoberst der Kult der „reinen Menschlichkeit". Daneben beachte man aber, daß das Christentum nicht von Christus selbst stammen soll, der nur die Religion der „Weisen" begründet habe. Wenn man das festhält, lösen sich so ziemlich die Widersprüche in den Werken Goethes: Wenn er vom Christentume spricht, meint er das eine Mal das philosophische Christentum, das andere Mal das gegebene. 1830 sagte er: „Wer ist denn noch heutzutage ein Christ, wie Christus ihn haben wollte? Ich allein vielleicht, ob ihr mich gleich für einen Heiden haltet." Dazu war kein Widerspruch, wenn er mehr als vierzig Jahre früher behauptet hatte, er sei zwar kein Widerchrist, kein Unchrist, aber doch ein dezidierter Nichtchrist.

Man muß überhaupt Goethes Wortgebrauch wohl überlegen. Unter Offenbarung versteht er das, was die Theologen die natürliche Offenbarung nennen; eine solche ist ihm auch Christus, „die göttliche Offenbarung des höchsten Prinzips der Sittlichkeit"; daneben ist die Sonne „gleichfalls eine Offenbarung des Höchsten, und zwar die mächtigste, die uns Erdenkindern wahrzunehmen vergönnt ist". — „Göttlicher Ursprung" ist ihm, wie aus seiner Monadenlehre hervorgeht, die Herkunft aus dem All. Und wenn er z. B. von der Echtheit der Evangelien spricht, darf man nicht übersehen, daß bei Goethe „wahr" und „falsch" oft nur soviel bedeuten wie „nützlich" und „schädlich". „Was fruchtbar ist, allein ist wahr" (Gedichtsammlung „Gott und Welt", Vermächtnis); „ich habe bemerkt, daß ich *den* Gedanken für wahr halte, der für mich fruchtbar ist, sich an mein übriges Denken anschließt und zugleich mich fördert". (An Zelter, 31. Dezember 1829.)

Sein eigentliches Glaubensbekenntnis gab Goethe ein Jahr vor seinem Tode: „Ich habe von Erschaffung der Welt an keine Konfession gefunden, zu der ich mich hätte völlig bekennen mögen." Und wenn ihm auch Christus 1832 eine „göttliche Offenbarung" war, so hatte er doch zwei Jahre früher, ohne daß es nach dem Obigen ein Widerspruch gewesen wäre, erklären können: „Mir bleibt Christus immer ein höchst bedeutendes, aber problematisches Wesen."

Und so dürfte wohl Goethes Anschauung von Christus am besten die Strophe aus dem Nachlasse zum „West-Östl. Divan" enthalten: „Jesus fühlte rein und dachte — Nur den *einen* Gott im stillen — Wer ihn

selbst zum Gotte machte — Kränkte seinen heil'gen Willen."

Gegenüber dieser grundsätzlichen Einstellung ist es nun nebensächlich, wie sich Goethe von Fall zu Fall zum Christentum oder gar zu den einzelnen Bekenntnissen stellte. Er schwankte zwischen höflicher Abneigung und entschiedenem Hasse, zwischen ironischer und wirklicher Hochachtung: je nach seiner Entwicklungsstufe, seiner Laune und den Umständen.

Im Alter wurde der Dichter im allgemeinen milder. Entschiedenen Haß aber zeigte er zur Zeit der italienischen Reisen (1786—1788 und 1790), wo er in einseitiger Verehrung der Antike aufging. Bekannt ist das 66. Venezianische Epigramm: „Vieles kann ich ertragen. Die meisten beschwerlichen Dinge — Duld' ich mit ruhigem Mut, wie es ein Gott mir gebeut. — Wenige sind mir jedoch wie Gift und Schlange zuwider — Viere: Rauch des Tabaks, Wanzen und Knoblauch und Christ."[1]) Oder das 52.: „Jeglichen Schwärmer schlagt mir ans Kreuz im dreißigsten Jahre — Kennt er nur einmal die Welt, wird der Betrogne zum Schelm." Oder das 48.: „Böcke, zur Linken mit euch! So ordnet künftig der Richter — Und ihr, Schäfchen, ihr sollt ruhig zur Rechten mir stehn! — Wohl; doch eines ist noch von ihm zu hoffen; dann sagt er: — Seid, Vernünftige, mir grad gegenübergestellt!"

Ärgerlicher noch sind einige Epigramme, die Goethe selbst nicht veröffentlichte, die aber nunmehr im 53. Bande der Weimarer Ausgabe vorliegen, vereint mit äußerst sinnlichen Gedichten. Der Dichter hatte vor allem diese, wahrscheinlich 1821, seinem Sohn übergeben, damit er sie „mit Beirat der verbündeten Freunde" entweder zerstöre oder sonst darüber verfüge. Sie sind 1914 veröffentlicht worden, und Goethe bleibt verantwortlich. Es ist nötig, einige auch hier wiederzugeben.

Gott fordert den Dichter auf, die Christen, die Juden und die Heiden zu betrachten: „Welcher ist der Klügste? Entscheide!" — „Aber sind diese — Narren in deinem Palast, Gottheit, so geh' ich vorbei" (S. 11, Nr. 13). — „Stolzer sah ich nichts und dümmer als alle die Christen — Christen nennen sie sich, kämen von Christus sie her" (S. 456). — „Warum willst du den Christen des Glaubens selige Wonne — Grausam rauben?

[1]) In den Ausgaben steht für „Christ" ein Kreuz, das verschiedener Deutung fähig wäre. Wie aber *Ed. v. d. Hellen* in Cottas Jubiläumsausgabe, B. 1, S. 361, mitteilt, steht in der Handschrift „Christ".

Nicht ich, niemand vermag es zu tun? — Steht doch deutlich geschrieben: die Heiden toben vergeblich — Seht, ich erfülle die Schrift, lest und erbaut euch an mir" (S. 9, Nr. 4). — „Was vom Christentum gilt, gilt von den Stoikern: freien — Menschen geziemet es nicht, Christ oder Stoiker sein" (S. 11, Nr. 12). — „Ob erfüllt sei, was Moses und was die Propheten gesprochen — An dem heiligen Christ, Freunde, das weiß ich nicht recht — Aber das weiß ich: erfüllt sind Wünsche, Sehnsucht und Träume — Wenn das liebliche Kind süß mir am Busen entschläft" (S. 17, Nr. 49). — Diese Epigramme sind den venezianischen zuzuzählen; andere wieder stammen aus der schlesischen Reise (1790). Hier hatte der Dichter allem Anscheine nach einmal ein Kruzifix neben einem Wegzeiger gesehen; das gab ihm Gelegenheit zu folgenden Epigrammen: „Viele folgten dir gläubig und haben des irdischen Lebens — Rechte Wege verfehlt — Wie es dir selber erging." — „Folgen mag ich dir nicht, ich möchte dem Ende der Reise — Als ein vernünftiger Mann, als ein vergnügter mich nahn." — „Heute gehorch' ich dir doch und wähle den Weg ins Gebirge — Diesmal schwärmst du wohl nicht — König der Juden, leb' wohl!"

Im allerinnersten Winkel von Goethes Herzen hatte aber Christus immer noch ein Plätzchen. Das zeigte sich ganz überraschend im Jänner 1801, wo der Dichter sehr schwer krank war. In Fieberphantasien brach er „mit wahrhafter Begeisterung in die beweglichsten, herzergreifendsten Reden an den Erlöser aus". Seine Pflegerin Christiane bemerkt dazu, es habe das beurkundet, „was in seiner Seele für christlich-religiöse Gesinnungen gelegen und wie sie nur bei solchen Gelegenheiten ohne Heuchelei und Rückhalt sich zu äußern veranlaßt wurden". Bezeichnend ist es, daß Goethe nach der Ohrenbeichte Sehnsucht hatte; 1805 erklärte er, sie „hätte dem Menschen niemals sollen genommen werden", was er 1807 ergänzte, „da sich niemand mit sich selbst herumzuschlagen braucht . . . sondern darüber einen Mann von Metier zu Rate zieht". Ebenso fällt auf, daß sich Goethe zu „echt katholischen Naturen" . . „wie durch eine geheimnisvolle Macht . . . immer von neuem hingezogen" fand; „vor solchen Naturen habe er dauernde Ehrfurcht". Besonders im Alter klingt, wenn er auf Katholisches zu sprechen kommt, manchmal ein leiser Ton der Sehnsucht mit; man denke an die schöne Stelle von den Sakramenten im siebten Buche von „Dichtung und Wahr-

heit"; ein Glaubensbekenntnis darf man freilich in ihr nicht sehen, sondern zunächst nur des Dichters wunderbare Fähigkeit, auch im Fernabliegenden das Gute und Schöne zu finden und zu schätzen.

Nun muß aber noch die Frage gestreift werden: Was dachte dann Goethe eigentlich über Gott und Unsterblichkeit? 1813 gab er auf solche Fragen die Antwort: „Als Dichter und Künstler bin ich Polytheist; Pantheist hingegen als Naturforscher, und eines so entschieden wie das andere. Bedarf ich eines Gottes für meine Persönlichkeit als sittlicher Mensch, so ist auch dafür schon gesorgt." Was hat er damit gemeint?

Nach dem heutigen Stande der Forschung kann man etwa antworten: Goethe denkt sich das All als eins, notwendig und göttlich; es ist durchflutet von allverbindendem und ewigfließendem Leben, das sich besonders in Seelenwanderung, Fortentwicklung und Wiedergeburt äußert. Oder wie es die berühmten Verse ausdrücken: „Und solang du das nicht hast — Dieses Stirb und Werde — Bist du nur ein trüber Gast — Auf der dunklen Erde."

„Alles Dasein ist Gott", das war Goethes Dogma auf der Höhe des Lebens; wenn er von Gott spricht, denkt er an die gesetzmäßig lebenspendende Natur; erst im späten Alter drängt sich wieder der Gedanke an einen überweltlichen persönlichen Gott hervor.

Die Seele, die „Entelechie", die „um sich selbst rotierende Monade", ist „ein Fortwirkendes von Ewigkeit zu Ewigkeit"; sie stammt aus dem All, sie kehrt auch wieder ins All zurück. Auf diesem Weg erlebt wenigstens die bedeutendere Monade unzählige Wiedergeburten. 1813 erklärte Goethe: „Ich bin gewiß schon tausendmal dagewesen und hoffe wohl noch tausendmal wiederzukommen." Er meinte, er habe gewiß schon unter Kaiser Hadrian gelebt; darauf führte er seine Vorliebe für römische Ordnung zurück. Aufgabe der einzelnen Monade ist es nun, die in ihr liegenden Anlagen aufs beste zu entwickeln; nur das gibt ihr, falls sie sich bis zur Menschheit fortentwickelt hat, die Möglichkeit, sich zur vollen Persönlichkeit zu gestalten, sich bei allen Verwandlungen und Wiedergeburten als selbständig zu behaupten, persönliche Unsterblichkeit zu erlangen. So erklärte Goethe 1829: „Wenn ich bis an mein Ende rastlos wirke, so ist die Natur verpflichtet, mir eine andere Form des Daseins anzuweisen, wenn die jetzige meinem Geist nicht ferner auszuhalten vermag." Und ebenfalls 1829:

„Wir sind nicht auf gleiche Weise unsterblich; und um sich künftig als große Entelechie zu manifestieren, muß man auch eine sein." Große Dichter und Denker stellte sich der Dichter gern als Sterne fortleuchtend vor. Bei Wielands Tode sagte er (1813): „Ich würde mich . . . wenig wundern . . . wenn ich einst diesem Wieland als einer Weltmonade, als einem Stern erster Größe, nach Jahrtausenden wieder begegnete und Zeuge davon wäre, wie er mit seinem lieblichen Lichte alles . . . erquickte und erheiterte."[2]) Anfangs dachte sich der Dichter diese Unsterblichkeit der vollendeten Persönlichkeiten noch ohne Rückerinnerung; später nahm er Bewußtsein und erhöhte Fortsetzung der irdischen Tätigkeit an. So wird der lebenserfahrene Faust im „Himmel" Lehrmeister der seligen Knaben, die, zu früh gestorben, das Leben nicht haben kennen lernen können.[3])

Mit dem Gedanken an eine „liebende Hauptmonas im Mittelpunkt der Schöpfung" kam dann Goethe dem Gedanken an einen persönlichen Gott wieder näher.

Sich immer strebend zu bemühen, sich zur allseits vollendeten Persönlichkeit auszubilden, faustisch weiterzuschreiten und das Ende des Lebens mit dem Anfang in Verbindung zu setzen: das gibt nach Goethe die Gewähr persönlicher Unsterblichkeit. Wer das nicht vermag, der muß sich mit unpersönlicher begnügen, indem eben seine Monade in neuen Verbindungen untergeordnet und bewußtlos dienen muß.[4]) Und so lautete die letzte Strophe von Goethes Grablied, das manchen Trauergästen „so wenig christlich" vorkam: „So löst sich jene große Frage — Nach unserm zweiten Vaterland — Denn

[2]) Man vgl. die Verse über den toten Schiller: „Er glänzt uns vor, wie ein Komet entschwindend — Unendlich Licht mit seinem Licht verbindend."

[3]) Das Gegenstück zu diesem Faust, der über die Menschheit hinausgewachsen ist, bildet Homunkulus, das „geistige Wesen", das die „völlige Menschwerdung" aus dem All durch die Heranraffung der Elemente erst durchsetzen soll.

[4]) Eine gewisse persönliche Unsterblichkeit kann nach dem ganz alten Goethe auch eine nicht vollendete Persönlichkeit erlangen, falls sie sich auf Erden treu an eine große Persönlichkeit anschließt. Man vgl. die letzte Rede der Chorführerin im 3. Aufzug des 2. Teiles vom „Faust": „Wer keinen Namen sich erwarb noch Edles will — Gehört den Elementen an; so fahret hin — Bei meiner Königin zu sein, verlangt mich heiß — Nicht nur Verdienst, auch Treue wahrt uns die Person." — „Person" ist als 4. Fall aufzufassen. Die Stelle nimmt sich wie ein Zugeständnis an den treuen Eckermann aus, der wirklich Goethes Ausführungen für echte Offenbarung nahm. Vgl. *Biedermann*, Gespräche, 7. Jänner 1830.

das Beständige der ird'schen Tage — Verbürgt uns ewigen Bestand."

Die zwei Enkel Goethes wurden wieder gläubige Christen. „Als ich mich ans Universum anlehnte, fiel ich um; da ich mich an Gott anlehne, bleibe ich aufrecht", schrieb der letzte Goethe. Eine Zeitlang dachte dieser sogar daran, katholisch zu werden und die Weihen zu empfangen.

II.

Aus der Goethischen Dogmatik, die als eine Belebung der starren Alleinslehre Spinozas durch Verwendung neuplatonischer Gedanken, durch Anlehnung an die Monadenlehre des Leibniz und durch dichterische Naturbeseelung bezeichnet werden kann, ergibt sich ganz folgerichtig die Goethische Ethik.

Ein Unterschied zwischen „Gut" und „Böse" kommt zunächst gar nicht in Betracht. „Im Reiche Gottes existiert nichts Böses, das Wirklichkeit wäre. Alles Böse ist ein Nichts." Die bedeutende Persönlichkeit entsteht ja dadurch, daß alle in der bedeutenden Entelechie liegenden Anlagen voll entwickelt werden; böse wäre die Nichtentwicklung.

Daher haben für Goethe große Menschen, wie z. B. Napoleon, die Geltung großer Naturerscheinungen: „sie treten aus der Moralität heraus." Bei ihnen kommen Recht und Unrecht nicht in Betracht. Nicht *guter* Wille, sondern *entschiedener* Wille, ohne Rücksicht auf Gut und Böse, ist die Grundlage des Charakters. Die harmonisch vollendete Persönlichkeit allerdings fordert die Ergänzung des *entschiedenen* Willens durch den *guten* Willen, worunter Goethe besonders die Eingliederung in die Gesetzmäßigkeit des Alls durch ruhige, entschiedene und beharrliche Selbstentwicklung versteht. „Zuversicht und Ergebung sind die echten Grundlagen jeder besseren Religion, und die Unterordnung unter einen höhern, die Ereignisse ordnenden Willen, den wir nicht begreifen, eben weil er höher als unsere Vernunft und unser Verstand ist. Der Islam und die reformierte Religion sind sich hierin am ähnlichsten."

Diese Ergebung Goethes in die Entwicklung des Alls hat äußere Ähnlichkeit mit dem, was der Christ Ergebung in Gottes Willen nennt; innerlich sind freilich beide durchaus verschieden. In der äußeren Ähnlichkeit ist auch der Grund gelegen, daß sich Goethe zu echten Katholiken so hingezogen fühlte, „weil sie mit sich und an-

deren in Frieden leben und Gutes tun aus keinen anderen Rücksichten, als weil es sich von selbst versteht und Gott es so will". Umgekehrt übte Goethe selbst auf katholische Priester einen hinreißenden Eindruck aus. 1821 verkehrte er in Marienbad mit dem Tepler Chorherrn St. J. Zauper (1784—1850); dieser erzählt, Goethe habe da einmal von den Erbarmungen Gottes gesprochen, „wobei er mit dem seelenvollsten Auge hinaufschaute, ein Himmel klärte sich in diesem Blicke auf. Diese Worte ließen mich plötzlich die ganze Schönheit seiner echt frommen Seele gewahr werden". (Stift Tepler Goethe-Festschrift 1932, S. 6.)

Freilich darf da nicht übersehen werden, daß es Goethe meisterhaft verstand, sich der Umgebung anzupassen. Gerade als er sehr christentumfeindlich war, hielt man ihn beim Besuche in Münster (1792) für heimlich katholisch; so schön hatte er vom römischen Fronleichnamsumzug gesprochen.

Auf der Höhe des Lebens handelte es sich für Goethe zunächst, „die Pyramide seines Daseins, deren Basis ihm gegeben war, so hoch als möglich in die Luft zu spitzen" (1780), sich zu einer bedeutenden Entelechie oder Persönlichkeit zu entwickeln. Da ihm der Mensch für das Höchste galt, mußte seine Aufgabe in der Heranbildung der reinen Menschlichkeit bestehen; und da dieser Mensch Künstler war, so war sein Ideal der selbstherrliche Künstler, dem gegenüber alle Forderungen der Sittlichkeit ihr Recht verlieren. Sich selbst faustisch auszubilden, ist das oberste Sittengesetz. Alles, was diesem dient, seien es auch Leidenschaften, aber auch nur, solang es dient, ist gut; alles, was ihm hinderlich ist, und seien es auch Tugenden, ist böse. Daher kann es eine unsittliche Kunst eigentlich gar nicht geben; denn die Kunst, als Entwicklung der Entelechie des Künstlers, ist von allen anderen Rücksichten unabhängig: sie ist höchste Religion und Sittlichkeit. „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt — Der hat Religion — Wer jene beiden nicht besitzt — Der habe Religion."

In der reinen Menschlichkeit bietet sich den Sinnen — und von diesen geht Goethe immer aus — der Leib dar, und zwar als Vollendung der nackte Leib. Daher ist dem Künstler Goethe der nackte menschliche Körper der beste Gegenstand der Kunst. Oder hören wir das in 50.000 Stücken verbreitete Goethe-Buch von Friedrich Gundolf (S. 439); dieser weist hin auf Goethes „unschuldige Seligsprechung alles Leiblichen, bis zum Geschlecht-

lichen mit sämtlichen Spielen und Lüsten . . . War der sinnliche Leib nach antiker Weise heilig, wie ihn der italienische Augen-Goethe empfand, so gab es auch keine Grenzen nach unten für diese Heiligung; und Phallus und Cunnus hatten so gut ihr Recht auf Feier wie der übrige Leib mit all seinen Prachten."

Schauen wir uns auch hier wieder um Belege um. Es ist heute nötig, auch diese Seite Goethes zu kennen.

Veranlaßt durch die Schweizer Reise 1775, aber erst 1808 veröffentlicht sind die *„Briefe aus der Schweiz, erste Abteilung"* mit dem Untertitel: „Aus Werthers Papieren als Anhang zu Werthers Leiden." Den Höhepunkt bildet die Entkleidung des weiblichen Körpers, um den Augen Werthers dessen Schönheit zu zeigen.

Was jedoch jener jüdische Forscher in seinem jubelnden Zitat vor Augen hat, das sind die schon erwähnten *Nachlässe* im 53. Bande der Weimarer Ausgabe. Goethe stellt hier sein Geschlechtsleben mit verblüffender Offenheit dar. Einige Proben mögen genügen.

Zuerst stehen vier stark gepfefferte *Römische Elegien*. Sie sind jedenfalls beeinflußt von der Beschäftigung Goethes mit den 1664 erschienenen Priapeia-Kommentaren des Gaspar Schoppius und des Josef Scaliger, zu denen der Dichter selbst eine lateinische Erläuterung verfaßte (im gleichen Bande). Als Priapeen feiern die vier Gedichte die „Freuden des echten nacketen Amors" und „des geschaukelten Betts lieblichen knarrenden Ton".

Sodann folgt eine größere Anzahl von *Venezianischen Epigrammen*. Proben: „Alles, was ihr wollt, ich bin euch wie immer gewärtig — Freunde, doch leider allein schlafen, ich halt' es nicht aus." (S. 17, Nr. 44.) — „Knaben liebt' ich wohl auch, doch sind mir lieber die Mädchen — Hab' ich als Mädchen sie satt, dient sie als Knabe mir noch." (S. 16, Nr. 40.) — „Und nach hinten war mir niemals ein froher Genuß." (S. 16, Nr. 38.) — —

„In einem pathologischen Zustande", wie Goethe selbst bekennt, entstand 1810 „Das Tagebuch". Gedruckt wurde es erst 1861 für einen engen Kreis; noch 1880 wäre es beinahe von der österreichischen Polizei eingezogen worden. Die gewöhnlichen Goethe-Ausgaben bringen es auch jetzt noch nicht. — Die Dichtung besteht aus 24 Stanzen. Der Dichter kehrt von einer Reise heim, voll von Sehnsucht nach der Hausfrau. Ein Schaden am Wagen zwingt ihn, die letzte Nacht noch in einer Herberge zuzubringen. Um Mitternacht besucht ihn die Aufwärterin. Aber ihm kommt die Kraft immer nur, wenn er an

die Gattin denkt; bei der Genossin entweicht sie ihm geheimnisvoll, so daß ihn diese unbefriedigt verlassen muß. Das Gedicht spricht sehr offen und schließt mit der ironischen Moral: „Wir stolpern wohl auf unsrer Lebensreise — Und doch vermögen in der Welt der Tollen — Zwei Hebel viel aufs irdische Getriebe — Sehr viel die Pflicht, unendlich mehr die Liebe."

Hier dürfen auch nicht zwei Balladen übergangen werden, die 1797 entstanden und von Herder als „zwei scheußliche Produkte" bezeichnet wurden.

Die erste Ballade, *„Die Braut von Korinth"*, ist ein in berückender Sprachschönheit geführter Kampf des, im Sinne Goethes gesprochen, fleischverherrlichenden antiken Heidentums gegen das die Körper knechtende Christentum. Die von den bekehrten Eltern zum Christentum und zur Keuschheit gezwungene Braut stirbt aus Gram, feiert als Vampir mit dem heidnischen Bräutigam eine Liebesnacht und saugt ihm dabei das Leben aus. Der sie überraschenden Mutter ruft sie zu: „Höre, Mutter, nun die letzte Bitte — Einen Scheiterhaufen schichte du — Öffne meine bange kleine Hütte — Bring in Flammen Liebende zur Ruh — Wenn der Funke sprüht — Wenn die Asche glüht — Eilen wir den alten Göttern zu."

1824 bemerkte Goethe zu dieser Ballade: „Die Gegensätze der heidnischen und christlichen Religion bieten allerdings eine reiche Fundgrube für die Poesie. Aber eigentlich taugten beide nichts."

Das Gedicht, das im Goethe-Jahr nicht selten vorgetragen wurde, hat mit seiner Verherrlichung der Verbrennung verhängnisvoll gewirkt, wie ja auch der Selbstmord erst durch „Werthers Leiden" in Deutschland an Schrecken verlor. Die Verbrennung feiert der Dichter auch sonst; so z. B. in der „Natürlichen Tochter", 3. Aufzug, 4. Auftritt, sowie in der zweiten Ballade, die wir hier zu betrachten haben.

Die indische Ballade *„Der Gott und die Bajadere"* ist im Grunde die Heiligsprechung des ungeregelten geschlechtlichen Verkehres. Madahöh, der Herr der Erde, wandelt, die Menschen zu prüfen, in menschlicher Gestalt. Dabei trifft er ein „verlornes schönes Kind", bringt die Nacht bei ihr zu und entzündet in ihrem Herzen echte Liebe. Um sie zu prüfen, stirbt er; sie will mit dem geliebten Jüngling den Scheiterhaufen teilen, die Priester versagen es, denn sie sei nicht rechtmäßige Gattin; sie aber springt trotzdem ins Feuer. „Doch der Götter-Jüngling hebet — Aus der Flamme sich empor — Und in sei-

nen Armen schwebet — Die Geliebte mit hervor — Es freut sich die Gottheit der reuigen Sünder — Unsterbliche heben verlorene Kinder — Mit feurigen Armen zum Himmel empor."

Es fällt auf, daß die sittlich anstößigen Dichtungen Goethes ziemlich in dem gleichen Zeitraume entstanden sind wie diejenigen, die sich gegen das Christentum wenden.

Hier muß auch etwas über die vielen *Liebesverhältnisse* Goethes gesprochen werden. Da sei vor allem bemerkt, daß man nicht übertreiben darf. Zwischen der kleinen Französin, mit der er als elfjähriger Knabe geliebelt haben will, und der achtzehnjährigen Ulrike Levetzow, die er als dreiundsiebzigjähriger Greis noch umschwärmte, berichtet die Forschung von einer erklecklichen Anzahl von Freundinnen; doch darf man hier in den allermeisten Fällen nur an das denken, was der Literaturforscher „Hohe Minne" nennt. 1774 schon bekennt Goethe von sich: „Es ist der Zustand meiner Seele, daß so, wie ich etwas haben muß, auf das ich eine Zeitlang das Ideal des Vortrefflichen lege, so auch wieder für das Ideal meines Zornes." Und das Ideelle konnte sich der Dichter nun einmal, wie er selbst gesteht, „nur unter einer weiblichen Form vorstellen". Man denke nur an den Schluß im „Faust": „Das Ewig-Weibliche zieht uns hinan." 1828 machte Karl August über den Dichter die vielsagende Bemerkung, dieser „habe stets zu viel in die Weiber gelegt, seine eigenen Ideen in ihnen geliebt, eigentlich große Leidenschaft nicht empfunden." (Der letzte Satz muß wohl etwas eingeschränkt werden.)

Ein bezeichnendes Beispiel! Aus dem Jahre 1775 haben wir einen feurigen Liebesbrief: „Meine Teure — ich will Ihnen keinen Namen geben, denn was sind die Namen Freundin, Schwester, Geliebte, Braut, Gattin . . . Liebe! — Liebe! bleiben Sie mir hold." Das ist doch wirklich Leidenschaft? Ach was! Goethe hat die Dame, Auguste Stolberg, nie in seinem Leben auch nur mit Augen gesehen.

Daß Goethe auch der „Niederen Minne" huldigte, geht aus seinen dichterischen Geständnissen selbst hervor. Hier kommen besonders die Studentenjahre in Betracht, dann der Rausch der italienischen Reisen, der dann in der Verbindung mit Christiane Vulpius etwas prosaisch endete. Diese war 1765 geboren, wurde, ein literarisch ungebildetes Fabrikmädchen, 1788 seine stän-

dige Geliebte, gebar ihm fünf Kinder, von denen nur August am Leben blieb, wurde 1806 vom Dichter in aller Stille kirchlich geheiratet, wobei der sechzehnjährige Sohn Trauzeuge war, und starb 1816 eines elenden, verlassenen Todes an der Fallsucht. Die meisten römischen Elegien mit ihren schlüpfrigen Ausführungen gehen auf dieses Verhältnis zurück, das Goethe in einem Augenblicke überwältigender Leidenschaft geschlossen hatte, das er aber dann, wie Schiller berichtet, da er „zu schwach und zu weichherzig" war, nicht mehr zu lösen vermochte. Gerade diese Schwäche hing nach demselben Schiller „mit einem sehr edlen Teil seines Charakters zusammen". Goethe selbst betrachtete seiner Geistesrichtung nach das Verhältnis vom Anfang an als echte Ehe; 1796 erklärte er: „Ich bin verheiratet, nur nicht mit Zeremonie." — Goethe hat seine Leidenschaft schwer gebüßt; wer sein ergreifendes Gedicht „Amyntas" kennt und auch sonst genauer zusieht, wird dem Manne, dessen „Lebenskunst" so gerühmt wird, seine Teilnahme nicht versagen.

Also Goethes vielgepriesene *Lebenskunst!* Was ist es mit dieser? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich wieder ganz folgerichtig aus des Dichters Dogmatik und Ethik. War es seine oberste Aufgabe, sein reines Menschentum, sein Künstlertum, reif und mächtig herauszubilden, denn nur das gab ihm die Gewähr persönlicher Fortdauer im Weltall, so mußte er sein Leben so gestalten, daß er alles, was seiner Kunstausbildung und -übung nützlich war, aufnahm und alles, was sie hinderte, zurückwies. Daher nun die Eigenheiten besonders des späteren Lebens: unermüdliche Arbeit bei gründlicher Ausnützung der Zeit; peinliche Ordnung und gewissenhafte Genauigkeit selbst im Unscheinbarsten; Ruhe und Gelassenheit; verhältnismäßig einfache Lebensführung; Gleichgültigkeit gegen die politischen Ereignisse und gegen die Tagespresse; Umgang und Briefwechsel nur, soweit sie ihm förderlich waren, da aber dann im allerweitesten Ausmaße. — Besonders aber stellte Goethe sein Gefühl, sein Gemüt, seine Vorstellungskraft ganz und gar in den Dienst seiner Kunst und bewahrte sie vor jeder Abnützung durch andere Einflüsse. „Nichts bewegt ihn. Er lebt im Kreise seiner Ideen und seines Wissens", urteilte 1807 über ihn eine Besucherin; und 1832 schrieb Victor Cousin im Nachrufe sehr richtig: „Die Begeisterung sparte Goethe zum Schreiben, den Verstand zum Leben in der Welt." Daher die Flucht des Dichters vor jeder Aufregung und vor der unmittelbaren Anteilnahme

an Armut und Krankheit. — Durch Mittelspersonen hingegen war Goethe freilich mildtätig.

Soweit diese Lebensführung unter dem Gedanken der Vorbereitung auf das Fortwirken im Weltall steht, zeigt sie viele äußere Ähnlichkeit mit dem Leben des echten Christen, der alles sub specie aeternitatis betrachtet. Im ganzen ist sie aber doch nur der Kult der eigenen Persönlichkeit: diese ist der Gegenstand aller Sorgen und Bemühungen; alles ringsherum hat nur die Aufgabe, sie zu fördern und ihr Kunstschaffen zu erhöhen.

Dem Zwecke dieser Untersuchung entsprechend, muß auch auf Goethes Zugehörigkeit zur *Freimaurerei* hingewiesen werden. Der Dichter wurde 1780 in die Weimarer Loge „Amalia" aufgenommen. 1782 erreichte er den vierten Grad. 1783 trat er auch in den Illuminatenorden ein. 1789 brachen Zwistigkeiten aus, weshalb Goethe mit den „Brüdern" brach und zu ihnen sogar in sehr scharfen Gegensatz trat. 1808 aber wurde die inzwischen geschlossene Loge „Amalia" neu eröffnet und Goethe wurde wieder Mitglied. 1812 ließ er sich Zeitmangels wegen „suspendieren", hielt aber noch gelegentliche Reden und lieferte schriftstellerische Arbeiten. 1830 wurde er zur Feier seiner fünfzigjährigen „Brüderschaft" Ehrenmitglied der „Amalia". Am 9. Nov. 1832 war große Trauerloge. Der Sarkophag zeigte die Meisterinsignien; darüber erhob sich eine Pyramide, an deren Spitze der Name Goethe in Sternenglanz prangte, umgeben von schwebenden Genien mit Kränzen. In der Inschrift hieß es: „Eingegangen in den ewigen Osten"; und der Sprecher, Kanzler Müller, führte aus, daß „edler Naturen Hinscheiden in höhere Regionen segnend wirkt"; daß sie „die sehnsuchtsvollen Blicke nach sich ziehen, als Vollendete, Selige".

*

Goethe war gewiß seiner Naturanlage nach ein edler und guter Mensch. Ein uns unverdächtiger Zeuge, Fritz Stolberg, urteilt 1784 über ihn: „Wenig Menschen sind so liebevoll, so rein, so Liebe bedürfend, so hingerichtet aufs unsichtbare Ideal der Kalokagathia, so sich anschmiegend an alles Liebe und Schöne der moralischen und sichtbaren Natur." Daß wir ihn aber auch auf Wegen sehen müssen, die wir unmöglich billigen können, ist ebenso gewiß. Wie weit er dafür verantwortlich war, darüber können wir Menschen nicht richten. Tatsache ist es, daß es seinen Zeitgenossen oft vorkam, als könnte er wirklich nicht verantwortlich gemacht werden. So

schrieb schon 1774 Jacobi: „Er ist ein Besessener, dem fast in keinem Falle gestattet ist, willkürlich zu handeln. Man braucht nur eine Stunde bei ihm zu sein, um es im höchsten Grade lächerlich zu finden, von ihm zu begehren, daß er anders handeln und denken soll, als er wirklich denkt und handelt." Und pharisäischen Beurteilern ruft der Dichter selbst zu: „Nehmt nur mein Leben hin in Bausch — Und Bogen, wie ich's führe — Andre verschlafen ihren Rausch — Meiner steht auf dem Papiere." — „Den Dichter könnt ihr mir nicht nehmen — Den Menschen gebe ich euch preis — Auch der darf sich nicht schämen — Greift doch an euren Steiß."

Aber für uns handelt es sich eben nicht um pharisäisches Aburteilen über die Schattenseiten von Goethes Leben und Schaffen, sondern um das Zurückweisen des sich immer mehr hervordrängenden Ansinnens, wir sollten den Dichterfürsten einfachhin als Vorbild und als Lebensführer anerkennen. Da heißt es nun die Tatsachen fest ins Auge fassen. Goethes Verhältnis zum Glauben und zur Sittlichkeit — und auf diese kommt es uns vor allem an — sind nicht derart, daß wir uns seiner Führung anvertrauen könnten. Was er verkündet, ist schließlich doch nur der Kultus der Natur mit bewußter Ablehnung der übernatürlichen Offenbarung. Noch 1824 erklärt er: „Ein tüchtiger Mensch . . . läßt die künftige Welt auf sich beruhen und ist tätig und nützlich in dieser." Und noch später sagt er, die Entdeckung der Bewegung der Erde um die Sonne sei in seinen Augen „wichtiger als die ganze Bibel". Gewiß ist es falsch, besonders den späteren Goethe schlechthin als Genußmenschen hinzustellen: der Genuß war ihm nicht Selbstzweck, sondern planmäßig verwendeter Förderer seiner Kunst. Aber gerade dadurch entzog er diese allen Anforderungen der Sittlichkeit; und er hat dadurch auf die Nachwelt sehr verderblich gewirkt. Deswegen hat man denn auch früher auf katholischer Seite meistens betont: Wer bei der Beschäftigung mit Goethe nicht beständig christliche Lehre und christliches Sittengebot fest vor sich hat, läuft Gefahr, in seinem Innern Schaden zu leiden. Das äußere Anzeichen dafür ist regelmäßig, daß ein solcher es dann ganz unbegreiflich findet, wie man es wagen kann, an diesen „Übermenschen" und überhaupt an die Kunst einen christlichen Maßstab anzulegen.

Freilich weist man in neuerer Zeit mehr auf den abgeklärten „weisen" Goethe hin: der habe sich durch die Kämpfe des Lebens durchgerungen und sei ein Lehr-

meister echter Lebensweisheit. Dazu ist zu bemerken, daß Goethe das Wesentliche seiner Welt- und Lebensanschauung auch im Alter nicht geändert hat. Man erinnere sich an Aussprüche des Dichters, die doch aus seiner „weisen" Zeit stammen! Sicherlich sind des gereiften Goethe Lebenserfahrung und Lebensklugheit hoch anzuschlagen; aber ist es z. B. Sache eines siebzigjährigen Weisen, höchst unsittliche Dichtungen seinem Sohne, unter Umständen zur Veröffentlichung, zu übergeben?

Haben wir Katholiken also einen triftigen Grund, von der ererbten Vorsicht gegenüber Goethe abzulassen? Durchaus nicht! Achten und schätzen wir den besseren Menschen Goethe und die edlere Goethische Kunst. Es ist dazu Stoff in Hülle und Fülle vorhanden. Bleiben wir aber fest, wenn uns das Neuheidentum den ganzen Menschen und sein ganzes Werk, und besonders noch dort, wo sie es am wenigsten verdienen, als heilig, ja als göttlich vor Augen stellt.

Möge das künftige Goethe-Jahr 1949 uns da alle geeint und gefestigt erblicken!

Ist der Dritte Orden noch ein modernes Seelsorgsmittel?

Von *P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*, Münster i. Westf.

Nicht ohne Absicht und Bedacht hat Pius XI. den heiligen Franz von Assisi zum offiziellen Patron aller Unternehmungen und Bestrebungen der Katholischen Aktion erkoren. Offenbar wollte er ihr damit die spezifische geistige Einstellung wie die besondere Richtung für ihre Betätigung geben. Die Katholische Aktion will die franziskanische Lebensdevise verwirklichen: Gott dienen in den Menschen, sie will eine Elite von Katholiken heranbilden, die im Denken und Handeln, im privaten wie im öffentlichen Leben nach den Grundsätzen des Evangeliums vorgehen, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, ein heiliges Apostolat in den weiten Kreisen derer auszuüben, die der Kirche mehr oder weniger entfremdet sind. Die heutige Welt soll vollendetes Tatchristentum in concreto sehen; vollkommene Christen, die sich in allen Lebenslagen zu der ganz und gar übernatürlich orientierten Lehre des Evangeliums und den Forderungen der christlichen Ethik und Aszese gegenüber dem mehr und mehr zunehmenden Naturalismus unserer Tage in Wort und Tat bekennen.

Eine derartige actio catholica schwebte bereits dem seraphischen Heiligen bei seinem ersten Auftreten vor Augen. Anfangs dachte er wohl gar nicht an die Gründung eines klösterlichen Ordens mit Klausur und monastischer Lebensweise. Seine ersten Gefährten lebten zerstreut unter den Menschen und übten das Laienapostolat in den verschiedensten Formen und Arten. Als es dann doch zu eigentlichen Klostergründungen und zu einem Gemeinschaftsleben auf der Basis einer von der Kirche approbierten Ordensregel kam, als sich auch vom Geiste des heiligen Franz erfüllte Frauen im Zweiten Orden klösterlich zusammenschlossen, entstand ganz von selbst, ich möchte sagen, aus innerer Notwendigkeit heraus, der Dritte Orden (DO) für Weltleute, die die franziskanische Gedankenwelt auf ihre Weise gestalten und verwirklichen wollten. Nichts lag dem Verächter aller irdischen Dinge ferner, als sich im DO ein Hinterland zu schaffen, das seinem Ersten Orden etwa zum materiellen Halt und zum Stützpunkt werden könnte, was schon die eine Tatsache beweist, daß der Erste Orden im 13. Jahrhundert mit der Leitung und Führung des DO kaum etwas zu tun hatte. Vielmehr bildete der DO regelrechte Gemeinden, die in jeder Weise selbständig waren und ihr Eigenleben führten. Wie die beiden ersten Orden, so hat sich auch der DO durch all die Jahrhunderte zu erhalten verstanden bis auf unsere Tage.

Was ist es nun um den DO, wie er sich heute vor unserem Auge präsentiert und auswirkt? Die Ansichten darüber gehen in seelsorglichen Kreisen weit auseinander. Den verschiedenen Zweigen des Ersten Ordens des heiligen Franziskus ist es von den letzten Päpsten wie von ihren General- und Provinzleitungen zur heiligen Pflicht gemacht worden, den DO auf jede Weise zu fördern und neu zu beleben, zumal ihnen auch seine Leitung an sich ausschließlich zusteht. Kein geringerer als der große *soziale Papst Leo XIII.* hat den DO gleichsam aufs neue entdeckt, da er auf der Suche war nach einem sozialen Heilmittel für unsere Zeit. Von ihm stammt das Wort: „Meine soziale Reform ist der DO." Vor nunmehr 50 Jahren, am 17. September 1882, wies er zum ersten Male mit allem Nachdruck auf ihn hin (in seiner Enzyklika: Auspicato). Im Jahre 1883 hat er die Regel des DO zeitgemäß erneuert, und er ist bis zu seinem Tode nicht müde geworden, immer wieder auf die Bedeutung des DO für unsere Zeit hinzuweisen. Seine diesbezüglichen Kundgebungen füllen einen stattlichen Band (Leo-

nis XIII. Acta ad Tertium Franciscalem Ordinem spectantia. Quaracchii 1901). Auch seine Nachfolger haben dem DO ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht. *Vielleicht ist kaum ein anderer päpstlicher Erlaß aus neuerer Zeit so wenig von der Gesamtheit des Klerus beachtet worden, wie die Kundgebungen, die sich auf den DO beziehen.* Gewiß hat der Erste Orden des heiligen Franz unterdessen viel getan. Eine überaus reiche Drittordensliteratur ist entstanden. Fast jede Ordensprovinz unterhält eine eigene Tertiarenzeitschrift. Zur planmäßigen Ausbreitung des DO ist eine Reihe von Drittordenskommissariaten gegründet, die unter sich wieder in engerer Verbindung stehen. Vielerorts sind Konferenzen für Priester gehalten worden, um sie für den DO zu interessieren und in sein inneres Wesen einzuführen. Viele Bischöfe haben ihn warm empfohlen und in manchen Diözesen ist er sogar planmäßig eingeführt, wenigstens auf dem Papier. An zahlreichen größeren oder kleineren Drittordenskongressen hat es nicht gefehlt; es sei hier nur hingewiesen auf die großen Kundgebungen des DO anläßlich der jährlichen Katholikentagungen. Alle diese Arbeiten sind nicht ohne Erfolg geblieben; heute steht der DO ungleich imposanter vor unserm Auge als etwa vor 40 Jahren.

Und doch darf hier wohl gesagt werden, daß gerade diejenigen Seelsorger aus dem Welt- und Ordensklerus, die ihr Letztes und ihr Bestes für den DO geben, da sie von seiner überragenden Bedeutung ganz durchdrungen sind, *nur selten mit wirklich innerer Befriedigung auf ihre mühsame Arbeit schauen, wenn sie sich die Erfolge vor Augen führen.* Selbst in den Kreisen des Ersten Ordens ist das Interesse für den DO nicht überall gleich groß. Allerdings steht Schreiber dieses auf dem Standpunkt, daß sich *die Söhne des heiligen Franz nicht einzig und allein auf die Kreise des DO konzentrieren dürfen.* Die großen Scharen der „weißen Heiden" in den verschiedensten Ständen und Berufen dürfen von ihnen am allerwenigsten übersehen werden. Diese großen Massen sind aber für die Aufnahme in den DO zunächst gar nicht disponiert, und sie könnten auf Grund der Aufnahmebestimmungen ihm nicht einmal eingegliedert werden. Darum werden nicht alle Priester aus dem Ersten Orden des heiligen Franz sich mit dem DO unmittelbar befassen können. Aber sie sollten doch ein großes Interesse dafür bekunden, und sie sollten ihre Mitbrüder, die aus Neigung oder Auftrag den DO pflegen, auf jede Weise unter-

stützen, auch für ihn *werben, wo es am Platze ist.* Dabei hüte man sich aber vor einem gewissen heiligen „Drittordensfanatismus", der nichts kennt und sieht als eben nur den DO. Schließlich führen auch in der Seelsorge viele Wege nach Rom. Mehr denn einmal in meinem Leben ist es mir peinlich aufgefallen, wie auf Priesterkonferenzen, die einen ganz andern Gegenstand behandelten, ein Drittordensdirektor ganz unmotiviert den Drittordensgedanken in einem Zusammenhang in die Debatte warf, in dem kein Zuhörer dafür empfänglich war. Unter keinen Umständen darf die Propagierung des DO *etwa als Affront gegenüber der Marianischen Kongregation oder einem kirchlichen Verein empfunden werden.* Schon aus psychologischen Gründen sollte man sehr vorsichtig vorgehen, weil gerade mit Bezug auf den DO große, sehr große Vorurteile und Hindernisse zu überwinden sind. Ja, vielleicht handelt es sich nicht bloß um Vorurteile, sondern um ernste Bedenken, die nicht mit einer einfachen Geste aus dem Wege geräumt werden können, sondern deren Beseitigung erst noch große Vorarbeiten erfordert, bevor wir eine Drittordens*bewegung* erhoffen dürfen, wie sie im 13. Jahrhundert vorhanden war.

Warum steht der Weltklerus, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, dem Drittordensgedanken mehr oder weniger fern? Nur wenige mögen ihn nämlich direkt ablehnen, aber auch nur wenige sind es, die ihm eine besondere Bedeutung zuschreiben. Sollte die Tatsache, daß *die Leitung des DO in den Händen des Ersten Ordens liegt,* ein Grund dafür sein, daß der ordentliche Seelsorgeklerus sich abwartend oder ablehnend verhält? Das würde ich überall dort verstehen, wo ein Kloster ohne jede Fühlung- und Rücksichtnahme auf den Pfarrklerus sich mit Hilfe des DO eine „Pfarrei in der Pfarrei" zu bilden sucht, so daß die Mitglieder des DO dem Leben im Pfarrverband mehr oder weniger entfremdet werden. *So etwas hat gerade der heilige Franz auch nicht im entferntesten gewollt* und ist gewiß nicht Zweck des DO, im Gegenteil! Gewiß hat der Erste Orden seine Leitung. Aber hat nicht auch der Orden der Gesellschaft Jesu die Leitung der Marianischen Kongregationen, so daß man nur auf Grund einer Vollmacht seitens des Ordens eine Sodalität in einer Pfarre errichten darf? *So wenig wie die Marianischen Kongregationen, so wenig kann der DO irgendwie zu einer größeren Bedeutung kommen ohne tatkräftige und hingebende Mitarbeit des ordentlichen*

Seelsorgeklerus. Das wissen wir Söhne des heiligen Franz ganz genau, und darum ist es für uns schon seit Jahren die *allererste Frage: Wie interessieren wir den Weltklerus für den DO?* Gern erteilen die Provinzialate die notwendigen Vollmachten für Gründung und Leitung von Drittordensgemeinden an Weltpriester. An den Orten, in denen sich Klöster des Ersten Ordens befinden, werden diese Klöster allerdings von sich aus Drittordensgemeinden gründen und gründen müssen, auf Grund des striktesten Auftrags von höchster kirchlicher Seite, aber zu dem Zweck, den Pfarrgemeinden, insbesondere den kirchlichen Pfarrvereinen recht aktive, besonders qualifizierte Mitglieder zu schulen und zuzuführen. *Die kirchlichen Standesvereine sollen und dürfen durch den DO keinen Schaden erleiden.*

Auf der anderen Seite machen sie aber auch den DO nicht überflüssig. Niemand halte ihn mit Rücksicht auf die vielen schon vorhandenen Bruderschaften, Vereine und kirchlichen Organisationen für zwecklos. Diese verfolgen fast alle miteinander irgend einen partikulären bildenden, erziehlichen, karitativen oder sonstigen religiös kirchlichen Zweck. Der DO aber ist für solche, *die in der Welt und in der Familie wie im berufstätigen Leben das christliche Vollkommenheitsideal anstreben wollen wie die Ordensleute in ihren Klöstern,* nur auf anderem Wege und mit anderen Mitteln. Hier wird die Idee, die dem Ordensleben zugrunde liegt, sinngemäß auf das Leben in der Welt übertragen. Darum hebt das Kirchenrecht in seinen Bestimmungen den DO über die Stellung der kirchlichen Vereine und Bruderschaften weit hinaus. Solange es Menschen gibt, die in der Welt nach christlicher Vollkommenheit streben, muß es auch Einrichtungen geben, die diesen Seelen in besonderer Weise eine Einführung ins Leben der christlichen Vollkommenheit vermitteln. Der DO sollte anderen Vereinigungen keine Konkurrenz machen, er sollte ihnen vielmehr die rechten Führer schulen und zuführen. Gerade der ordentliche Seelsorger darf froh sein, wenn er im DO eine solche Führerschule hat. — Neuerdings hat man wohl nach eigenen Aufgaben für den DO gesucht, und man hat ihm vor allem karitative Arbeitsfelder zuweisen wollen, um seine Daseinsberechtigung darzutun. Gewiß kann man sich kein wahres Franziskuskind denken ohne karitative Einstellung, aber in der Übung karitativer Werke liegt so wenig das Wesen des DO, wie das Wesen des klösterlichen Lebens in der äußeren Betätigung der

Ordensleute liegt; es handelt sich in beiden Fällen im Grunde um die Erstrebung des status perfectionis. Die äußeren Betätigungen sind zu werten als Blüten und Früchte, nicht als Mittel und Zwecke der Drittordensgemeinden.

Leider ist der größte Teil des Klerus *mit dem eigentlichen Wesen des DO viel zu wenig vertraut.* Vielerorts werden ja wohl schon in den Seminarien einige Einführungsvorträge in den DO gehalten. Aber sie handeln regelmäßig mehr *über* den DO und führen selten in sein Inneres wirklich ein. Auch die eine oder andere Priesterkonferenz über den DO kann nicht genügen, zumal hier oft genug nur von dem Organisatorischen oder dem Juristischen bezüglich des DO die Rede ist. Es gilt, tief einzudringen ins Innere, dort, wo sein Puls schlägt und sein Blut rollt: in die Ordensregel selber.

Wenn heute einer den Auftrag bekäme, eine Lebensregel für den nach Vollkommenheit strebenden Christen in der Welt aufzustellen, und er würde nach langer Arbeit mit der Drittordensregel des heiligen Franz bekannt, so würde er sich sagen müssen: „Was brauche ich erst eine neue Lebensregel aufzustellen, hier ist ja schon längst alles zusammengetragen." Je mehr man sich in die Regel hineinvertieft, um so mehr wird man von ihr ergriffen. An alles ist gedacht. Einige Beispiele!

Das religiöse Leben ist geregelt: Das Ordensgebet des Tertiarpriesters ist sein Brevier. Liturgisch interessierte Laien können das Officium parvum BMV. beten, oder aber 12 Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater. Vor und nach den Mahlzeiten soll das Tischgebet mit Andacht und Dank gebetet werden. Täglich sollen die Mitglieder des DO der heiligen Messe beiwohnen, die ganz in den Mittelpunkt der Frömmigkeit gestellt wird. Außerdem sind vorgeschrieben die monatliche Beicht und Kommunion (letztere Bestimmung ist allerdings durch die Kommuniondekrete Pius' XI. überholt), sowie die tägliche Gewissenserforschung am Abend.

Das Familienleben ist geregelt: „Im häuslichen Leben sollen sie sich bemühen, den andern mit gutem Beispiel voranzugehen . . . . Sie dürfen nicht zugeben, daß Bücher oder Zeitungen, woraus Nachteil für die Tugend zu befürchten ist, in ihrem Hause Eingang finden und von ihren Untergebenen gelesen werden." „Beizeiten sollen sie durch ein Testament über ihr Eigentum verfügen."

Stellung zu den Genußgütern: „Sie sollen in ihrer äußeren Lebenshaltung allen Luxus und jede ausge-

suchte Eleganz vermeiden und jene *rechte Mitte* einhalten, welche dem Einzelnen nach seinen Verhältnissen ansteht." „Mit größter Vorsicht sollen sie von den Tanzbelustigungen und den Schauspielen freierer Art, sowie von jeglicher Schmauserei und Zecherei fernbleiben." „In Speise und Trank sollen sie genügsam sein."

Besonderes Gewicht wird auf Übung der Nächstenliebe gelegt: „Wo immer sie können, sollen sie darauf hinwirken, jegliche Art von Uneinigkeit beizulegen." „Lockere Redensarten und unschickliche Späße sollen sie meiden."

Sorge für Arme: „Sie sollen, ein jeder nach seinen Kräften, gemeinsame Geldbeiträge leisten, womit man dürftige Mitglieder, besonders in Krankheitsfällen, unterstützen, oder auch für eine würdige Feier des Gottesdienstes sorgen könne."

Weitere Bestimmungen der Regel behandeln die *Sorge für Kranke* und die *Suffragien für die Verstorbenen.*

Die Einhaltung dieser kurz skizzierten Lebensordnung soll erst in einem Noviziat geübt und erprobt werden. Die regelmäßigen Versammlungen sollen dazu dienen, den Mitgliedern die Regel tief einzuprägen und immer wieder einzuschärfen. Wer sich gegen die Regel verfehlt, soll ermahnt werden und Genugtuung leisten. Wenn die einzelnen Bestimmungen auch nicht unter Sünde verpflichten, so wird ihre Beobachtung doch überwacht und kontrolliert durch allerlei Mittel, die die Regel selber angibt. Aus ihr spricht ein tiefer Ernst und eine heilige Entschlossenheit. Wer sie gelobt, begibt sich in gewisser Beziehung seiner persönlichen Freiheit und unterwirft sich der geistlichen Leitung der Obern der Ordensgemeinde.

Das ist der DO in seiner Idee. Wer sie in sich aufgenommen hat, muß sich dafür begeistern. Das Ideal kann man restlos bewundern. Wahrlich, ein modernes Seelsorgsmittel! Sind doch in der Regel eine ganze Reihe von Punkten berührt und im Geiste der Weltentsagung und Buße geregelt, die in unseren Tagen in besonderer Weise betont werden müssen. Kein Wunder, wenn Leo XIII. sich so sehr für den DO begeistert hat!

Aber etwas anderes ist der DO, in der Idee gesehen, und der *DO in der Wirklichkeit, wie er sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und wie er uns heute vor Augen tritt.* Da ist der Abstand groß. Wenn so viele gute Katholiken aus dem Klerus wie aus dem Laien-

stande dem DO ablehnend oder achselzuckend gegenüberstehen, so bezieht sich ihr Werturteil regelmäßig auf den DO, wie sie ihn sehen und erleben. Nun wird ja immer ein großer Abstand zwischen Ideal und Wirklichkeit sein. Auch bei uns Priestern und Ordensleuten. Wir persönlich leiden vielleicht am meisten darunter, daß wir nicht sind, wie wir sein sollten und müßten und im tiefsten Grunde unseres Herzens auch gern sein wollten und möchten! Aber wer wollte dem Ordensideal seine Bedeutung und seine Kraft absprechen, weil es nicht restlos gestaltet wird! Das gilt auch vom DO. Ein Ideal ist nicht deshalb abzulehnen, weil man es unvollkommen und mangelhaft gestaltet und verwirklicht sieht. Es gilt vielmehr alles zu tun, um Ideal und Wirklichkeit miteinander in harmonische Übereinstimmung zu bringen. Schließlich ist auch der DO das, was wir in der Seelsorge aus ihm machen.

Geben wir uns darüber keiner Täuschung hin: *Der DO ist in mancher Beziehung „belastet"*, belastet durch seine mehr als 700jährige Vergangenheit. Leider ist, wenn wir von den Anfängen des DO absehen (Vgl. *Fidentius van den Borne,* Die Anfänge des franziskanischen Dritten Ordens, Münster i. W., 1925), seine Geschichte durchaus noch nicht genügend durchforscht. Auch scheinen sich die Ordensgemeinden in den einzelnen Städten und Ländern ganz verschieden entwickelt zu haben, zumal ein äußerer Zusammenschluß fehlte. Dazu kommt, daß sich schon früh klösterliche Gemeinschaften auf der Grundlage der Drittordensregel bildeten, die manchmal nur schwer von weltlichen Drittordensgemeinden zu unterscheiden sind, da ja auch letztere sich als Gemeinschaft infolge ihrer Ordenstracht wie ihrer ganzen Lebensweise aus dem Kreise der übrigen Bewohner einer Kommune heraushoben.

Jedenfalls ist es nicht schwer, eine ganze Reihe glänzender Namen aneinanderzureihen, die dem DO angehörten. Die Zahl der Heiligen und Seligen, die er hervorgebracht hat, übertrifft fast die des Ersten Ordens; gegen 100 Namen aus allen Ständen und Berufen können aufgezählt werden. Der heilige Franz hat seinen DO keiner besonderen Gesellschaftsklasse reserviert. So finden wir denn darin Päpste, Bischöfe und Priester, Könige und Fürsten, aber auch Bürger, Kaufleute, Handwerker und die einfachsten Kreise des Volkes. Und doch hat die eigentliche Blütezeit des DO, in der er einen großen Einfluß auf die Umwelt geltend machte, nicht allzu lange

gedauert. Mehr und mehr sank er zur „Gebetsbruderschaft" herab. In den Tagen der Aufklärung, in denen man vor allem die Frömmigkeit des naiv-kindlichen Mittelalters beseitigen wollte, lief man gegen den DO direkt Sturm, und man verlangte seine gewaltsame Unterdrückung durch das staatliche Gesetz. Die zeitgemäße Erneuerung durch Leo XIII. brachte einen neuen Aufschwung, aber doch nicht das, was sich der große Papst davon versprochen hatte.

Rein zahlenmäßig könnte man mit dem jetzigen Stande des DO vielleicht zufrieden sein, zumal, wenn man bedenkt, daß diese Institution nicht für die große Masse in Betracht kommt. Aber es sind m. E. immer noch nicht die richtigen Elemente im DO genügend vertreten. Wenn ich in meinen ersten Priesterjahren gelegentlich von Aushilfen nachmittags auch Drittordensversammlungen zu halten hatte, habe ich es des öfteren erlebt, daß auf fünf Stunden im Umkreis eine ganz bestimmte Kategorie von „frommen Seelen" zusammenströmte, die einen ganz ausgeprägten Typ von Menschen verkörperte, die im Grunde von ihrer Umgebung wenig geachtet und geschätzt waren, ja deren Frömmigkeitsideal selbst von guten Katholiken direkt abgelehnt wurde. Wie oft ist mir, wenn ich geeignete Persönlichkeiten zum Eintritt in die Tertiarengemeinschaft bewegen wollte, das Wort entgegengehalten worden: „Muten Sie mir das doch nicht zu, in den Kreis passe ich nicht hinein." Und es war durchaus nicht bloße Menschenfurcht, wenn ich höchstens eine private und heimliche Aufnahme in den DO erreichte, ohne aktive Beteiligung am Leben in der Ordensgemeinde.

Heute ist das wesentlich anders geworden. Aber auch jetzt noch rekrutieren sich die Mitglieder des DO, von Ausnahmen abgesehen, aus Menschen „von gestern und von vorgestern". Für die allermeisten von ihnen ist es gar nicht schwer, die Regelbestimmungen betreffs Einfachheit in Kleidung und Lebenshaltung, Teilnahme an Tänzen und Schauspielen, Lektüre von unchristlichen Blättern und Büchern u. s. w. einzuhalten, einfach aus dem Grunde, weil ihnen schon aus rein äußeren Gründen alle diese Dinge von vornherein ganz fernliegen. Man braucht nur die einzelnen zu beobachten, wenn sie sich an einem Sonntagnachmittag zur Ordensversammlung begeben, um zu erkennen, daß es sich um ein „ausgekämmtes Publikum" handelt, das sich hier zusammenfindet. Diese Kreise gehen zum großen Teil an der heutigen Welt vor-

bei, aber die Welt geht auch an ihnen vorbei. — Ein gottbegnadeter Kaplan, der vor seiner Priesterweihe lange Jahre als Lehrer an einem Lehrerseminar Großes geleistet hatte und der von einem heiligen seraphischen Seeleneifer getrieben wurde, sah im DO sein ideales Pastorationsmittel. Nach jahrelanger Arbeit sagte er mir, daß er von seiner Arbeit im DO doch enttäuscht sei, weil man aus den Mitgliedern nichts Rechtes machen könne. — Sobald man daran geht, Mitglieder des DO etwa für das Werk der Bahnhofsmission oder für ein sonstiges Apostolat heranzuziehen, wird man die Erfahrung machen, wie wenig geeignete Kräfte, die aus dem Holze sind, aus denen man Apostel und Führer schnitzen oder die man wenigstens als „Helfer" brauchen kann, eigentlich zur Verfügung stehen. Abgesehen von denen, die sich in abhängiger Stellung befinden, handelt es sich zumeist um ganz einfache, verschüchterte, welt- und lebensfremde, unkomplizierte Seelen. Keineswegs möchte ich sie als Betschwestern und Betbrüder mit Worten des Spottes und der Verächtlichmachung beiseite schieben. *Es sind der Hauptsache nach gute Seelen, die nur religiöse Interessen haben und denen etwas geboten werden muß.* Wie freuen sie sich über jede Feierlichkeit in der Kirche, über Gelegenheiten, Ablässe zu gewinnen, wie freuen sie sich aber auch, wenn man ihnen, die sonst nichts vom Leben haben, auch außerhalb der Kirche etwas bietet, was ihrem Bedürfnis und Geschmack entspricht. *Man sollte diese einfachen, guten Menschen nicht ihrem Geschick überlassen,* sie müssen seelsorglich betreut werden, meinetwegen auch im DO, nachdem sie sich hier nun einmal gesammelt haben. *Aber damit allein ist die Aufgabe des DO durchaus nicht erfüllt, wenn er den Absichten seines Stifters und den Intentionen der Kirche entsprechen soll.*

Es ist die Frage: Wie führen wir dem DO Mitglieder zu, die das Drittordensideal allseitig zu gestalten und zu verwirklichen vermögen? Wie ich aus der Erfahrung heraus konstatieren konnte, lassen sich dort am leichtesten die rechten Kreise gewinnen, wo er noch nicht vorhanden, sondern von Grund auf ins Leben gerufen wird, vorausgesetzt, daß man es richtig anzufangen weiß. Anderswo muß man den Typ der jetzigen Mitglieder langsam aussterben lassen oder man muß wenigstens darauf sehen, daß er nicht das Übergewicht bildet und der Ordensgemeinde das spezifische Gepräge gibt.

Wer eignet sich für die Aufnahme in den DO? Auf Grund der Regel sollen „nur solche aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie gut gesittet und friedfertigen Charakters sind. Sie müssen im katholischen Bekenntnis treu bewährt, sowie im Gehorsam gegen die römische Kirche und den Apostolischen Stuhl erprobt sein". Darauf ist bei der Aufnahme größte Rücksicht zu nehmen. Außerdem muß begründete Hoffnung vorhanden sein, daß ein ernstes Verlangen nach Erstrebung des status perfectionis vorhanden ist. Im einzelnen ist der DO für keine besondere Gesellschaftsklasse reserviert, im Gegenteil, hier sollen sich Menschen aller Stände und Berufe finden; es ist Platz für Reiche und Arme, für beide Geschlechter und für die verschiedenen Lebensalter. Zunächst hat der heilige Franz bei Gründung des DO wohl an die Verheirateten gedacht, zumal ihnen der Eintritt ins Kloster eben wegen ihrer Familiengründung versagt ist. Nicht ohne Grund arbeitet die Regel die Grundzüge des christlichen Familienideals so stark heraus. Auf Gewinnung gediegener Männer und Frauen sollte planmäßig hingearbeitet werden. Aber auch Unverheiratete sind willkommen, mögen sie sich auf den klösterlichen Beruf oder auf die Ehe vorbereiten oder mögen sie in der Jungfräulichkeit in der Welt ihr Leben beschließen. Neuerdings pflegt man vielerorts die Heranbildung einer *franziskanischen Jugend* innerhalb des DO oder im engsten Anschluß an denselben. Sieht doch die heutige katholische Jugend im heiligen Franz ihr besonderes Vorbild und ihren Patron, der ihr Lebensrichtung und Ideale geben soll. Für ihn ist sie so leicht zu begeistern und zu erwärmen.

Wie denke ich mir die Werbearbeit für den DO? Ausgehend von der Tatsache, daß beim allgemeinen Gemeindegottesdienste die nach Vollkommenheit ringenden Seelen oft nicht die Berücksichtigung finden, die sie verdienen und auf die sie ein heiliges Anrecht haben, sollte das Wesen und der Zweck des DO gelegentlich und von Zeit zu Zeit auch ganz nachdrücklich in eigenen Predigten der versammelten Pfarrgemeinde vor Augen geführt werden. Vor allem könnte in den Standesvereinen all denen der DO warm empfohlen werden, die nach religiöser Innerlichkeit hungern. Zu dem Zweck ist allerdings eine Verständigung und ein ganz enges Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen dem Leiter des DO und den Präsides der betreffenden Vereine unbedingt notwendig. Bedauern würde ich es, wenn z. B. franzis-

kanische Jugendgruppen ins Leben gerufen würden, die die Präsides der Jugendvereine als Konkurrenz empfinden müßten. Aber ganz anders liegt die Sache, wenn eine enge Verbindung vorhanden ist, so daß die Präsides ihre Besten dem DO zwecks besonderer Schulung im geistlichen Leben zuführen, um sie dann (ähnlich wie die Exerzitanten) als gereifte und veredelte Führer für ihren Verein wieder zu bekommen. *Sollte solch ein Zusammengehen wirklich nicht möglich sein?* Von seiten des Ersten Ordens könnte zu dem Zwecke eine planmäßige Fühlungnahme mit den Vereinen, auch mit den Vereinszentralen, versucht werden, um hier zu einem praktischen Ziele zu kommen. Vielleicht haben wir bisher zu viel nebeneinanderher gearbeitet. Und doch tut selbstloses Miteinandergehen so not! Bei gutem Willen auf beiden Seiten kann eine Verständigung gar nicht schwer sein. Dabei mögen sich die Söhne des heiligen Franz ehrlich und aufrichtig als die Handlanger und Helfer des ordentlichen Seelsorgeklerus betrachten. In dem Fall wird die Hilfe, die sie anbieten, immer willkommen sein.

Hat man das rechte Tertiarenmaterial zur Verfügung, so kann die eigentliche Arbeit in der Drittordensgemeinde mit Aussicht auf wirklichen Erfolg beginnen. Wenn mancherorts verhältnismäßig so wenig erreicht worden ist, so mag der Grund dafür teilweise auch darin zu suchen sein, daß sich der geistliche Leiter der Gemeinde sein Amt zu leicht gemacht hat. In kleineren Gemeinden finden vielleicht jährlich drei oder vier Versammlungen statt, oft nur, um der Form zu genügen. Anderswo gleichen die Drittordensversammlungen mehr oder weniger gewöhnlichen Nachmittagsandachten mit kurzer Predigt; sie lassen kaum tiefere Eindrücke und Wirkungen zurück. *Es ist zu wenig wirkliches Leben in der Gemeinde.* Jedenfalls handelt es sich beim DO um unendlich viel mehr als um eine Gebetsbruderschaft und um die Pflege eines formalen Gebetschristentums. Es ist auch sehr schwer, Menschen den Weg der Vollkommenheit zu zeigen. Selbst Seelenführer, die Gewicht auf Seelenleitung legen, wissen oft nichts anderes zu tun, als eine religiöse Übung nach der andern zu empfehlen; so tragen sie unbewußt selbst dazu bei, daß der Tpy der heutigen „frommen Seele", ich möchte fast sagen, gezüchtet wird.

Voraussetzung für eine ersprießliche pastorale Arbeit im DO ist die völlige *Vertrautheit des Leiters mit*

dem Wesen und den Zielen des DO. Bei Leitung einer größeren Gemeinde darf die Arbeit des Ordensdirektors auch nicht als eine Betätigung betrachtet werden, die noch so nebenbei schnell geleistet werden kann; hier ist ganz *intensive, ernste, aszetische,* kollektive und individuelle Seelsorge zu leisten. Es handelt sich darum, Tatchristen im Vollsinn des Wortes heranzuziehen, die als vollendete Menschen auf allen Gebieten ein exemplarisches Leben führen, die in allen Lagen und Verhältnissen mit sich selber wie mit ihrer Umwelt fertig werden, da sie „Herr" ihrer selbst sind und die Dinge dieser Welt in sich überwunden haben. Sie sollen der heutigen Welt das Evangelium gleichsam als lebendige Illustration vorleben und so einen ganz konkreten religiösen Anschauungsunterricht erteilen. Zugleich sollen sie im öffentlichen Leben auf allen Gebieten ihren Mann stellen. — Ob der DO als solcher zur Realisierung des letzten Punktes eigene Aufgaben in Angriff nimmt, wird von den örtlichen Verhältnissen und den Umständen abhängen. Wo er von einer kirchlichen Stelle darum angegangen wird, soll er sich nicht weigern, falls die vorhandenen Kräfte reichen. Wo sich aus dem Schoße des DO selber heraus Kräfte regen, sollen sie nicht unterbunden werden, z. B. auf dem Gebiete der Karitas und des Armen- und Krankendienstes. Die Mitglieder des DO müßten ja keine Franziskuskinder sein, wenn sie sich nicht gerade nach der Seite hin wie aus einer inneren Nötigung heraus betätigen würden. Darum ist es bestimmt kein Zufall, daß aus dem DO im Laufe der Jahrhunderte so ungezählte Vereinigungen und Genossenschaften herausgewachsen sind, die sich zu selbständigen Gebilden entwickelt haben, um sich die Übung der Werke der Karitas zu ihrer beruflichen Lebensaufgabe zu erwählen. Natürlich muß der Leiter, um diesen Punkt noch einmal mit allem Nachdruck zu betonen, dafür Sorge tragen, daß alles geschieht im engsten Einvernehmen mit den andern entsprechenden kirchlichen Verbänden, am besten durch die Arbeit der Mitglieder in den Vereinen selber. *Der DO soll den Pfarreien nicht die besten Kräfte entziehen, sondern erziehen und entwickeln helfen, so gut er es nur vermag.*

Es kann hier unmöglich meine Aufgabe sein, die vielseitige Arbeit des Drittordensdirektors im einzelnen näher zu skizzieren und zu umschreiben. Interessenten seien auf die reiche pastorale Literatur verwiesen, vor allem auf das Büchlein von *P. Heribert Holzapfel,* Die

Leitung des Dritten Ordens (München 1925), das nach der rechtlichen wie nach der pastoralen Seite hin alles Wünschenswerte enthält. (Man beachte auch sein ausgewähltes Literaturverzeichnis!) Hier sollte nur ohne jede, etwa vom Ordensegoismus diktierte Voreingenommenheit die Frage nach der Zeitgemäßheit des DO untersucht und weiteren Kreisen zur Überprüfung vorgelegt werden. *Zusammenfassend möchte ich mein mir gestelltes Thema: Ist der DO noch ein modernes Seelsorgsmittel?* bei aller nüchterner Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse *mit einem ganz entschiedenen Ja beantworten,* vorausgesetzt, daß man seinem eigentlichen Wesen und seinen Aufgaben und Zielen gerecht wird und daß man auch die Arbeit nicht scheut, um ihnen in der Praxis gerecht zu werden.

Schreiber dieses ist im allgemeinen gewiß nicht für den weiteren Ausbau des kirchlichen Vereinswesens, wenigstens nicht in unserem überorganisierten katholischen Deutschland, und schon oft genug habe ich einem planmäßigen Abbau auf diesem Gebiete das Wort geredet. Aber *einen gut geleiteten DO, der die nach Vollkommenheit ernstlich ringenden Seelen in sich zusammenfaßt, wünsche ich mir auch in der kleinsten Pfarrgemeinde.* Was die geschlossenen Exerzitien in der außerordentlichen Seelsorge sind, sollte der DO in der ordentlichen Seelsorge sein: eine Hochschule des aszetischen Lebens für fromme, nach sittlicher Vollendung strebende Christen in der Welt, die dann die Aufgaben der Katholischen Aktion in Angriff zu nehmen vermögen.

Selbstverständlich liegt es mir völlig fern, die Forderung zu stellen, jeder nach Vollkommenheit strebende Katholik müsse in den DO eintreten oder gar die weitere, die Katholische Aktion ließe sich nur mit Hilfe des DO verwirklichen. So wenig wie irgend eine andere Pastorationsform ist der DO *das* Pastorationsmittel schlechthin auf dem Gebiete, für das er ins Leben gerufen ist, aber er ist *ein* Mittel, *ein altes bewährtes, bereits weitverbreitetes Mittel,* das nur der heutigen Zeit entsprechend aufgefrischt zu werden braucht, um seine ganze Heil- und Erziehungskraft am guten Katholiken unserer Tage zu entfalten.

Zu dem Zweck genügt allerdings nicht eine noch so intensiv betriebene Organisations- und Werbearbeit zugunsten des DO, um möglichst große Zahlen aufweisen zu können. Bezüglich der Auswahl und Aufnahme der Mitglieder sollte man sogar sehr vorsichtig sein, will

man wirklich katholische Edelmenschen in ihm heranbilden. Auch Kongresse, Tagungen und Konferenzen aller Art tun es allein noch lange nicht. In den einzelnen Gemeinden wie an jedem einzelnen Mitglied ist hingebendste Kleinarbeit zu leisten. Nur der wird es können, der in der Welt des heiligen Franz im allgemeinen wie in der Welt des DO im besonderen ganz und gar zu Hause ist. Ist es ihm ernst mit der aszetischen Weiterführung seiner Ordensgemeinde, dann wird *jede Ordensversammlung für die Teilnehmer ein Erlebnis,* das sie aufrüttelt und anfeuert, aber auch aufrichtet und ermuntert, wie ein Riese den Weg der franziskanischen Vollkommenheit zu laufen. Eine gutgeleitete Drittordensgemeinde wird bald Aufsehen machen und ohne viel Propaganda für sich selber werben, wie die beste Propaganda für ein Exerzitienhaus das Haus selber ist, wenn nämlich die dort gegebenen Exerzitien wirklich „ziehen".

Daß die Patres des Ersten Ordens des heiligen Franz bezüglich der Drittordensarbeit in der vordersten Linie stehen müssen, bedarf keiner Erwähnung. Sie würden sich versündigen an der Kirche wie an den Menschen, wollten sie nicht alles tun, um das ihnen von ihrem heiligen Stifter übermachte Instrument zur Erneuerung des religiösen Lebens nach besten Kräften zu gebrauchen und dem Seelsorgeklerus dienstbar zu machen. An gutem Willen fehlt es nicht. Ob aber die Kräfte reichen, um die Drittordensarbeit so durchzuführen, wie es notwendig ist, wenn sie von innerem Erfolg begleitet sein soll?

Übrigens sind, wie schon betont wurde, die verschiedenen Zweige des Franziskusordens davon absolut überzeugt, daß all ihre Arbeit am DO ohne größeren Erfolg sein wird, wenn es nicht gelingt, den ordentlichen Seelsorgeklerus für die Drittordenssache innerlich zu erwärmen und zu begeistern, und wenn dieser nicht die Leitung von Ordensgemeinden im weitesten Umfang übernimmt. Vielleicht tragen die Andeutungen und Anregungen dieses Aufsatzes dazu bei, daß beim Weltklerus manches Vorurteil gegen dieses altehrwürdige Pastorationsmittel schwindet und daß er den DO nicht von sich weist, auch wenn er sieht, daß dieser sich vielfach immer noch nicht in der rechten Verfassung befindet. Jedenfalls läßt sich aus ihm und mit ihm sehr viel machen, wenn man ihm rechtes Leben zu geben vermag.

Auch dem Priester selber, der für seine eigene Person dem DO beitritt, vermag dieser viel zu geben. Dem Weltgeistlichen obliegt die heilige Pflicht, in der Welt die christliche Vollkommenheit anzustreben. Die Regel des DO kann ihm dabei ein großer Halt und eine wirkliche Stütze sein, falls er tief in ihren Geist einzudringen weiß. Von einem frommen Tertiarpriester stammt das Wort: „Wenn wir beim Schlafengehen an uns das Skapulier und den Gürtel des heiligen Franziskus sehen, so gibt uns das mehr als bloß einen guten Gedanken." Ein echter Tertiarpriester kann kein geistlicher Industrie- und Betriebsmensch werden, bei dem das Materielle und Finanzielle, das Organisatorische und Geschäftliche die erste Rolle spielt. Einen echten Sohn des heiligen Franz im Priesterkleide kann man sich auch nicht vorstellen als einen geistlichen Kraft- und Gewaltmenschen; er will nicht herrschen, sondern dienen. Wer dem „Orden von der Buße" innerlich angehört, wird ferner nicht dem priesterlichen Ästhetentyp beigezählt werden können; jeder Luxus in Hausrat und Lebenshaltung wäre mit der Drittordensregel unvereinbar. Wer den Geist des heiligen Franz in sich aufgenommen hat, ist endlich ein innerlich froher Priester, der immer tiefer eindringt in das Geheimnis der „wahren franziskanischen Freude", und der in der liebevollen, selbstlosen Hingabe an die Menschen sein ganzes Priesterglück auf Erden sucht und findet.

Könnte der DO nicht schon *in den Priesterseminarien Eingang finden* und planmäßig gepflegt werden? Ist der junge Priester bereits mit einem Tropfen franziskanischen Öles gesalbt, wird er in seiner Wirksamkeit dem DO ganz anders gegenüberstehen, zugleich ist er vorbereitet, Drittordensgemeinden zu leiten und zu betreuen.

Von den zahlreichen Ablässen, Privilegien und Gnaden, die der DO bietet, soll hier nicht weiter die Rede sein, wenn wir sie auch in keiner Weise unterschätzen wollen. Jedenfalls ist der DO auch nach dieser Seite hin von der Kirche in ganz besonderer Weise begünstigt worden. Jedes Hand- und Regelbuch wird darüber näheren Aufschluß geben.

P. Fidentius van den Borne faßt das Ergebnis seiner Untersuchung über die Anfänge des franziskanischen Dritten Ordens in folgende Sätze zusammen: „Dem um die Hebung des christlichen Lebens so eifrig bemühten Hugolin (Protektor des Franziskanerordens, der den

heiligen Franz stark beeinflußt hat, und der der Drittordensbewegung bei ihrem Entstehen wahrscheinlich die Richtung gab) hat sich der Gedanke fast aufdrängen *müssen*, daß er dem unter diesem Gesichtspunkte gerade so verlockenden kirchenabgewandten Waldensertum nicht wirksamer entgegentreten könnte als durch das Herausgreifen des ursprünglich Katholischen in der waldensischen Ketzerei, um es, auf neuer Grundlage aufbauend, zu einem durchaus katholischen wirkungsfähigen Ganzen zu bilden. Tatsächlich war die Regel des Dritten Ordens *die beste Abwehr gegen das Waldensertum* und zugleich *eine große Förderin tiefkatholischer Religiosität mitten in der Welt*. Es scheint uns der Schluß berechtigt, daß Kardinal Hugolin durch den franziskanischen Dritten Orden bewußt ein Gegenstück zu dem Waldensertum hat schaffen wollen, indem er eine Lebensregel bot von tiefkatholischer Religiosität im Geiste des heiligen Franziskus" (a. a. O. S. 143).

Die heutigen Sektierer aller möglichen Schattierungen haben so vielfache Ähnlichkeit mit denen des 13. Jahrhunderts, sowohl was die Kritik an der Kirche als auch was ihre Forderungen betrifft. Ehedem hat sich der DO glänzend erprobt und bewährt. Wollten wir heute achselzuckend über ihn hinweggehen? Sein Geist muß wieder lebendig werden. Das soll unser aller Sorge sein. Möge der heilige Franz vom Himmel herab seinen besonderen Segen dazu geben!

Die große Verheißung.

Von *Dr Alois Schenker*, Reußbühl bei Luzern.

Unter den vielen und großen Gnaden, welche an die Herz-Jesu-Verehrung geknüpft sind, nimmt die große Verheißung mit Recht den Ehrenplatz ein. Bei der weittragenden pastoralen Bedeutung, die ihr zukommt, ist es besonders wichtig, sich gut darin auszukennen, um dieses vorzügliche Hilfsmittel der Seelsorge auch auszuwerten. Die vielen und auffallenden Vorkommnisse, welche die Erwahrung dieser Verheißung bezeugen und damit den Tatsachenbeweis erbringen, sprechen laut für die Objektivität. Sicherlich sind die Zeugnisse, welche z. B. der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" erbringt für die Erfüllung der Verheißung, nur der weitaus kleinere Teil der wirklichen Fälle des täglichen Lebens, sozusagen Stich-

proben, die mancher Seelsorger aus der eigenen Praxis vermehren könnte.

Eine gute und verläßliche Exegese dieser Verheißung wird der homiletischen Auswertung die Kraft zur lebendigen Überzeugung vermehren; die praktische Förderung gewinnt eine solide Grundlage. Sicherlich liegt beides auch in den Intentionen der letzten Päpste, deren Pontifikate eine aufsteigende Linie bilden in der Förderung der Herz-Jesu-Verehrung, wie ihre Geschichte erweist. Unter Benedikt XV. fand die Heiligsprechung der heiligen Margareta M. Alacoque statt, die vom Heiligsten Herzen als Werkzeug der Ausbreitung vor allem auch der Herz-Jesu-Freitage ausersehen war und als Verkünderin seiner großen, unerhörten Verheißungen. In den Litterae decretales „Ecclesiae consuetudo" vom 13. Mai 1920, welche die Kanonisation der heiligen Margareta M. Alacoque beurkundeten, hat auch die große Verheißung Aufnahme gefunden. Ihre dortige Fassung lautet: „Dominus Jesus hoc sermone suam fidelem sponsam alloqui dignatus est: Tibi polliceor, in profusa mei cordis misericordia, si qui per novem continentes menses, singulis sextis feriis quoque mense primis occurrentibus, sacratissimam mensam adeant, omnipotentem cordis mei amorem poenitentiae finalis beneficium eis concessurum. In offensa apud me haud ipsi morientur neque sanctis non exceptis sacramentis; ac in postremis illis momentis tutum eis asylum cor meum praebebit." Die deutsche Fassung wird gewöhnlich so gegeben: „Ich verspreche dir in der übergroßen Barmherzigkeit meines Herzens, daß seine allmächtige Liebe allen jenen, die neun Monate nacheinander am ersten Freitage kommunizieren, die Gnade eines bußfertigen Endes gewähren werde, daß sie nicht in meiner Ungnade und nicht, ohne ihre Sakramente zu empfangen, sterben werden, indem sich mein göttliches Herz im letzten Augenblicke als ihre sichere Zufluchtsstätte erweisen wird."

Für die Authentie der Verheißung ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß sie in ein offizielles Dokument vom Range einer Kanonisationsbulle Aufnahme gefunden hat. Wenn man die Akribie der apostolischen Prozesse in Erwägung zieht, die bei der Schriftenrevision stattfindet, so kann man ruhig sagen, daß alle Momente von Bedeutung erwogen wurden und daß eine Höchstgarantie und moralische Gewißheit der Authentie vorhanden ist. Der Apostolische Stuhl ist sich der Tragweite seiner Erlässe wohl bewußt und stellt demgemäß nur

durchaus gesicherte Ergebnisse ein, auch dort, wo die lehramtliche Unfehlbarkeit nicht berührt wird. Sprechen nun alle historischen Faktoren für die Authentie, so hat die Verheißung alle Merkmale der Privatoffenbarung an sich. Deren Approbation hat den großen Wert, über die Authentie hinauszugehen und lehramtlich zu erklären, daß nichts in der Verheißung gegen Glaube und Sittenlehre verstoße. Diese negative Approbation findet gewöhnlich nach der Schriftenrevision in einem Beatifikationsprozeß statt. Wie wichtig dies in unserem Falle ist, zeigt sich bei der Erörterung der Schwierigkeiten, welche gegen die große Verheißung erhoben werden. Die Geschichte dieser Verheißung folgte getreulich den Schicksalen der Herz-Jesu-Verehrung; ihr steigendes Ansehen, ihre providentielle Sendung in der Kirchengeschichte, ihre großen Erfolge geben uns die Bürgschaft, daß der Authentie der großen Verheißung auch ihre innere Wahrheit entspricht.

Welches ist die innere Wahrheit der großen Verheißung? Hier beginnen offensichtlich die verschiedensten Auslegungen. Eine solide und gerechte Interpretation der großen Verheißung wird sich gleicherweise fernhalten müssen von unbesehener Ablehnung wie von unkritischer Einstellung. Bei aller Authentie, bei aller Wahrheit handelt es sich nicht um inspirierte Texte, um keine neuen Dogmen, um keine Glaubensgewißheit. Die Mittelstellung rückt von beiden Extremen ab und verficht nach der Natur der Sache eine moralische Gewißheit, die völlig ausreicht, der großen Verheißung gerecht zu werden, aber auch allein den erhobenen Einwänden und Schwierigkeiten Antwort geben kann. Dann braucht man keine Deutungskünste zur Verflüchtigung, wie sie uns weiter unten noch beschäftigen werden.

Gleich eingangs muß bemerkt werden, daß die stilistische Ausdrucks- und Darstellungsweise der heiligen Margareta nicht herangezogen werden darf, um die Verheißung zu entwerten. Die Heilige hat die Privatoffenbarungen und die Verheißungen des heiligsten Herzens Jesu immer mit einschränkenden Reserven niedergeschrieben, die ihrer Demut und ihrem klösterlichen Gehorsam ein schönes Zeugnis ausstellen und deshalb für die Tatsächlichkeit sprechen. Die Wendungen: wenn ich mich nicht täusche; wie mir scheint u. ä., die sie in solchen Zusammenhängen immer zeigt und gebraucht, verraten nicht eine Unsicherheit in der Auffassung oder Wiedergabe der Offenbarungen. Sie waren ein Gebot der

Klugheit, um dem großen und heftigen Widerstand, den die Verheißungen und vor allem die große Verheißung finden mußte, und zwar nicht nur in jansenistischen Kreisen, keine unnötigen Angriffsflächen darzubieten. Sie verraten auch die Klugheit der Oberinnen und der Seelenführer, welche sich damit nach außen deckten, ohne dem Wirken Gottes zu widerstehen. Der Gehorsam und die Fügsamkeit, den die Oberinnen der Heiligen fanden und den die Mutter de Greyfié z. B. ausdrücklich bezeugt, ist ein Fingerzeig der Echtheit.

Der Inhalt der großen Verheißung darf demgemäß bestimmt werden als die Gnade der Beharrlichkeit, das donum perseverantiae. Das scheint die Hauptsache, der Zielpunkt zu sein, dem die Praxis der neun Freitage, aber auch die Sterbesakramente zu dienen haben. Letzteres wird sonst vielfach in den Vordergrund geschoben. Der Einwand zu dieser Aufstellung liegt auf der Hand. Ist damit nicht eine Heilsgewißheit der Auserwählung und der Gnade der Beharrlichkeit aufgestellt? Wie verträgt sich mit dieser Heilsgewißheit das tridentinische Verdikt: Si quis magnum illud usque in finem perseverantiae donum se certo habiturum absoluta et infallibili certitudine dixerit, nisi hoc ex speciali revelatione didicerit, anathema sit (Sess. VI. can. 16, Denzinger Nr. 826)? Man darf diesem Einwand nicht begegnen mit dem Bemerken, die vom Konzil als Ausnahmefall zugelassene specialis revelatio sei ja hier vorhanden. Das Konzil hat hier eine individuelle Offenbarung vor Augen, wie sie z. B. einzelnen Heiligen zuteil geworden ist über ihre Auserwählung und Beharrlichkeit. Die Grenzen wären ja gänzlich verwischt, da mit der Privatoffenbarung an die heilige Margareta Maria die Heilsgewißheit für jeden, der die neun ersten Freitage halten würde, gegeben wäre. Die Lösung liegt auf einer anderen Ebene. Man kann aber auch verschiedene Prinzipien zu Hilfe nehmen, um zu zeigen, daß auch eine Heilsgewißheit nicht gegen den tridentinischen Definitionssinn verstößt. Canon wie caput wenden sich gegen die Protestanten, welche eine absolute Heilsgewißheit und Unsündlichkeit für die einmal Gerechtfertigten aufstellen. Mit keinem von beiden hat unsere Verheißung etwas zu tun. Zudem verbürgt naturgemäß die bloß moralische Sicherheit keine absolute Geltung, obschon mir diese metaphysische Unterscheidung sehr subtil zu sein scheint, da doch eine ausnahmslose Geltung verfochten wird. Zwar ist es sehr richtig, daß eine Privatoffenbarung niemand eine Glaubensgewißheit geben kann (mit Aus-

nahme dessen, der die Privatoffenbarung erhält!). Der ganze Tenor der Verheißung richtet sich aber auf die Hoffnung und Erwartung und der Natur der Hoffnung entspricht keine Heilsgewißheit; stützt sich die Hoffnung als übernatürliches Strebevermögen auch auf den Glauben, das übernatürliche Erkenntnisvermögen, so hat der Glaube als Grundlage doch eben nur die Möglichkeit und Wahrheit der Verheißung und ihrer Erfüllung zum Gegenstand.

Man könnte und sollte daher eher von einer Hoffnungsgewißheit als von einer Glaubensgewißheit der Endgnade der Beharrlichkeit sprechen und schreiben. Haben wir das aber nicht schon unabhängig von der Privatoffenbarung der großen Verheißung? Gibt es doch viele Stellen der Heiligen Schrift, welche bedingungsweise die ewige Seligkeit versprechen und damit voraussetzungs- und einschlußweise das donum perseverantiae erhoffen heißen; z. B. wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig werden (Mc 16, 16); wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben . . . wer von diesem Brote ißt, wird leben in Ewigkeit (Joh 6, 51. 54)! Diese Stellen ließen sich noch um viele vermehren.

Bei Schriftzitaten muß immer die Gesamtoffenbarung herangezogen und berücksichtigt werden und eine Stelle mit der andern verglichen und durch dieselbe eventuell ergänzt oder begrenzt werden; keine hat für sich allein exklusive Geltung, alle ergänzen sich zur Gesamtoffenbarung, welche allein die Gesamterfordernisse des Heiles angibt. Wenn man zudem die Heilsverheißungen, welche angeführt werden, etwas näher ins Auge faßt, so sieht man klar, daß sie als solche das donum perseverantiae nicht einschließen, ja zum Teil geradezu zu demselben gehören. Gerade in der ständigen Erfüllung z. B. des Glaubens, verbunden mit dem Eintritte des Todes in diesem Zustande, liegt ja das donum perseverantiae. Die Bedingungen, welche den Heilsverheißungen anhaften, sind ja ex natura sua immer wieder, und zwar indefinite zu setzen, um zur Verheißung zu führen. Freilich dürfen und sollen wir das ruhig von der Gnade Gottes erhoffen. Der große Unterschied bei unserer Verheißung liegt aber gerade darin, daß mit der Erfüllung der Bedingung: Kommunion an neun ersten Freitagen, stricte loquendo, das donum perseverantiae schon gegeben ist, ohne weitere Forderungen.

Das gerade schreckt aber viele ab, zu dieser Exegese der Verheißung zu stehen. Sie fürchten, betroffen von

der Größe dieser Gnade, einen Mißbrauch, eine praesumptio temeraria. Dieser Größe sucht man Schranken zu ziehen, welche zwar der Verheißung noch irgendwie gerecht zu werden sich bemühen, sie aber tatsächlich doch so recht eigentlich aufheben, mag man dann diese Schranken in die Verheißung hinein oder außerhalb der Verheißung verlegen. Wer natürlich die neun Freitage machen würde, in der Meinung, dann für sein übriges Leben einen Freipaß in moralibus oder besser gesagt, in amoralibus zu gewinnen, würde sich wohl schwer täuschen und eine sicher wesentliche Voraussetzung nicht erfüllen: das wäre keine Disposition zu einer würdigen Kommunion; eine übernatürliche Lebensversicherung dieser Art existiert nicht! Aber wer nach Vollendung der neun Freitage würdiger Herz-Jesu-Kommunionen im Sinne der Verheißung, sei es aus Schwäche oder Gebrechlichkeit oder aus irgend einem Grunde, von seiner religiösen Betätigung abkommen würde, für den müßte die Verheißung gelten, auch wenn die Wogen der Sünde über ihm zusammenzuschlagen drohten. Nur muß bemerkt werden, daß die Praxis der neun ersten Freitage nicht gerade als Vorschule zu einem gottlosen und gottverlassenen Leben gelten darf! Zwar zeigen gerade bei späteren Sündern die kritisch gesammelten und gesichteten Beispiele die tröstlichen pastoralen Seiten der Verheißung. In diesem Zusammenhang wird solchen auch keine obduratio in malo, eben weil durch die Verheißung ausgeschlossen, zustoßen.

Wie schon ausgeführt, wollen einige die Begrenzung der Verheißung in sie selber hinein verlegen. Da wird man auf einmal beredt, um die guten Wirkungen der Freitagskommunionen bis an die Grenze des möglichen zu schildern und zu steigern und was man der Liebe des göttlichen Herzens nicht zutraut, das traut man dem subjektiven Bemühen ohne weiteres zu. Da sieht man im Verein mit den Kommunionen der neun Freitage eine solche Fülle von Opfern und guten Vorsätzen, von vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden guten Akten aller Art, daß diese eine tiefe, unverwischbare Furche in der Seele ziehen. Da wird mit allen bösen Gewohnheiten gebrochen und alle Gnaden erscheinen gesichert, man kommt zu einer halben confirmatio in gratia und verspricht etwas, wovon die Verheißung nichts weiß. Zugegeben: die neun Freitage tragen dazu bei, einen guten habitus zu schaffen und zu verwurzeln; oft erwächst daraus naturgemäß die Praxis des häufigen Sakramenten-

empfanges. Die große Zahl der Kommunikanten an Herz-Jesu-Freitagen legt in vielen Pfarreien dafür Zeugnis ab, was übrigens ganz im Rahmen der andern Verheißungen liegt, welche der Herz-Jesu-Verehrung gegeben sind. Aber in der Festigung im guten Willen den Kern der Verheißung sehen zu wollen, scheint doch allzuwenig und zugleich wieder allzuviel zu sein; allzuwenig, weil die Verheißung von Endgnade spricht, und nicht von irgendeiner noch so tröstlichen Festigung im Guten; allzuviel, weil die Verheißung die Endgnade, um die es schlußendlich doch immer geht, an die Praxis der neun Freitage knüpft und nicht an die Festigung im Guten. Wenn also schon die Frage auftaucht, woher die Endgnade, das donum perseverantiae, dann lieber die Allmacht der Liebe als der grundgelegte gute habitus als Stützpunkt der Hoffnung! Man braucht da gar keinen „Anreiz" zur Präsumption zu suchen und zu finden. Wer in der Willensfestigung den erlösenden Ansatzpunkt gefunden zu haben vermeint zur Deutung der Verheißung, der verflüchtigt die Gnade, wenn auch in guten Treuen, zu einem Schatten, dem nicht mehr viel von der Sonnenkraft der Wirklichkeit verbleibt.

Die äußere Begrenzung sehen andere im Heranziehen und im Anbringen von Vorbehalten, von denen die Verheißung nichts weiß, und machen neue Bedingungen, von denen das göttliche Herz nichts verlauten ließ. Sie sehen auch nach den neun Freitagen immer noch ein Risiko. Ja, das Herz Jesu setze eben voraus, daß man sich nachher der Gnade nicht durch eine schwere Sünde oder durch Vermessenheit unwürdig mache u. s. w. u. s. w. Man würde nicht abwegig formulieren, wenn man sagt, nach dieser Ansicht wären die neun Freitage eine gratia vere sufficiens, aber keine gratia efficax zum donum perseverantiae. Die zur Parole erhobene Konzession dieser Exegese hieße: Vermehrte Heilsaussicht und -möglichkeit, aber keine Gewißheit!

Ein größerer Gegensatz zum klaren Wortlaut der Verheißung läßt sich nicht leicht denken. Die Allgemeingültigkeit, mit der das Herz Jesu durch die heilige Margareta Maria verkünden läßt: alle, welche die neun Freitage machen, werden die Gnade der endlichen Bußfertigkeit erlangen, wird da eingeschränkt, in einer interpretatio restrictiva, für die in der Verheißung nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben ist. Die Bekräftigung der Verheißung: sie werden nicht in meiner Ungnade sterben, scheinen diese Interpreten ganz übersehen zu haben. Die

Verheißung scheint doch selber immerhin mit der Möglichkeit eines Lebens in der Ungnade Gottes zu rechnen, auch nach den neun Freitagen; das will aber diese Hypothese ja geradezu ausschließen und in diesem Falle die Verheißung nicht mehr gelten lassen. Wie wenig das den Tatsachen entspricht, ist oben schon gesagt worden. Die Verheißung will ja gerade den Tod in der Ungnade ausschließen. Natürlich soll es auch niemanden einfallen, den ganzen Theologenstreit der gratia sufficiens und efficax auch auf dieses Gebiet hinüberzuspielen. Aber zur Charakterisierung der Eigenart in der Auslegung eignet sich diese Parallele trefflich. Es sei nur abschließend bemerkt, daß für diese vermehrte Wahrscheinlichkeit des Heiles, wie es diese Deutung haben will, der Überschwang der Ausdrucksweise nicht gerade paßt, in den die Verheißung sich kleidet. Die gleiche Bemerkung gilt von der ersten Begrenzung, von der die Rede war. In beiden Fällen würde es, gelinde gesprochen, sonderbar wirken, von einer profusa misericordia, von einem omnipotens amor, von einem tutum asylum reden zu hören! Wohl aber passen diese Ausdrücke, wenn man der Verheißung ihren ganzen Tiefgehalt und ihr ganzes Gewicht beläßt. Natürlich baut auch diese einzig annehmbare Exegese — donum perseverantiae als Frucht der neun Freitage mit moralischer Gewißheit! — die Verheißung ein in die allgemeine Heilsökonomie. Im Plane Gottes ist dann eben die Praxis der neun Freitage schon einbezogen in den Plan der Auserwählung, ein signum praedestinationis, wie es so viele andere gibt. Die neun Freitage erweisen sich dann als einer von den vielen Wegen, die dem Herrgott zur Verfügung stehen, und zwar gerade in der jetzigen Zeit zur Verfügung stehen, um seine Auserwählung auch wirklich durchzuführen, trotz aller menschlichen Schwäche und Gebrechlichkeit. Daß das donum perseverantiae an eine bedingte Verheißung geknüpft ist, nimmt ihm nichts von seiner absoluten Gratuität, an der unbedingt festzuhalten ist.

Somit wäre das Ergebnis der Interpretation der großen Verheißung: Alle, welche würdig an neun ersten Freitagen die heilige Sühnekommunion empfangen, werden die Endgnade erhalten. Wer dieser Bedingung Genüge leistet, ist seines Heiles moralisch gewiß. Das scheint der Wortsinn der großen Verheißung zu sein, der nicht zu künstlichen Deutungen greift und zu Verzeichnungen führt, welche den Inhalt der Verheißung entwerten. Aber es bleibt noch eine Schwierigkeit und es hat

den Anschein, als ob sie imstande wäre, jene abgelehnten Deutungen wieder zum Fenster hereinzubringen, die man eben durch die Türe verabschiedet. Der zweite Teil der großen Verheißung verspricht nämlich noch den Sakramentenempfang vor dem Tode. Man hat nun viele und tröstliche Beispiele aus der pastoralen Erfahrung, welche dartun, daß viele, welche die neun ersten Freitage gehalten, in oft wunderbarer Weise noch zu den heiligen Sterbesakramenten gekommen sind. Von dieser Seite scheint sich also die Verheißung zu erwahren. Andererseits ist es eine ebenso unwiderlegliche Tatsache, daß viele Herz-Jesu-Verehrer, welche auch die neun ersten Freitage gehalten haben, plötzlich dahinsterben, ohne die Sterbesakramente noch empfangen zu können. Was ist davon zu halten? Darf man aus dieser teilweisen Nichterfüllung des zweiten Teiles der großen Verheißung auch mit Recht auf die Unsicherheit des ersten Hauptteiles schließen? Haben also schlußendlich doch jene recht, welche lieber vorsichtig sind in der Exegese des ersten Teiles, um nicht hinterher doch zurückgehen zu müssen?

Zugegeben, hier ist eine Schwierigkeit! Nur scheint es verfehlt, die Lösung zu suchen in der Konzession der anscheinenden Nichterfüllung eines Versprechens und daraus dann auch das Recht zu einschränkenden Bedingungen im ersten Teile abzuleiten! Das ist eine verfehlte Argumentation. Es gilt nicht: Multi moriuntur sine sacramentis; ergo promissio non impletur. Bei der historisch festgelegten Authentie scheint das zum mindesten eine Unehrerbietigkeit zu sein. Im Gegenteil, man soll und darf schließen: Multi moriuntur sine sacramentis; ergo haec non sunt absolute promissa! Man hat gute Gründe für diese Lösung. Der Sakramentenempfang scheint nur für jene absolut sicher versprochen zu sein, die ohne diesen Empfang nicht zur Bußfertigkeit und Bekehrung und damit nicht zur Gnade des donum perseverantiae kommen könnten. Eines nur ist notwendig zum Heile necessitate medii in re: der Gnadenstand. Ist die Seele im Besitze der heiligmachenden Gnade, dann kann der Tod nicht unversehen kommen und die Endgnade ist auch ohne Sakramentenempfang gegeben. Übrigens ist zu sagen, daß auch der Empfang der Sterbesakramente keine unbedingt verläßliche Garantie der Endgnade darstellt; auch nach deren Empfang kann der Sterbende noch schwer sündigen und damit würde sich die Frage und Schwierigkeit von neuem einstellen. In dieser Erklärung ist der zweite Teil der großen Verheißung nur eine Exe-

gese des ersten Teiles. Der zweite Teil scheint ohnehin nur in der Hypothese der Ungnade verheißen zu sein, als Mittel, um den Gnadenstand wieder herzustellen. Nur in diesem Falle dürfte auf absolute Erfüllung dieses Versprechens zu hoffen sein. Man kann auch sagen, manches Mal genügt der letzte würdige Sakramentenempfang, welcher den Stand der Gnade wieder hergestellt oder die Gnade vermehrt hat, um der Verheißung gerecht zu werden, wenn man schon auf die Erfüllung auch des zweiten Teiles drängen will. So scheint sich diese — tatsächlich vorhandene — Schwierigkeit am besten zu lösen, die sich aus der Verheißung des Sakramentenempfanges ergibt.

Es erübrigt sich noch, kurz auf die praktische Auswertung der großen Verheißung zu kommen. Daß man die große Verheißung bekannt machen soll und mit der Förderung der Herz-Jesu-Verehrung vor allem auch die Praxis der neun ersten Freitage empfehlen soll, ist eigentlich eine pastorale Selbstverständlichkeit, denn der Segen und seelsorgliche Nutzen ist offensichtlich. Gelegenheit dazu bietet sich genug: im Beichtstuhl, vor allem an den Herz-Jesu-Freitagen, katechetisch in der Schule, homiletisch auf der Kanzel. Die Bekanntmachung und Verbreitung der großen Verheißung soll sich am Geiste inspirieren, in dem sie ergangen ist.

Zeitgeschichtlich betrachtet und begriffen, war der Ursprung und die Verbreitung des Herz-Jesu-Kultes ein Antidotum gegen den rigorosen, kalten Jansenismus. Aber man darf gewiß auch sagen, daß auch noch andere Gottesgedanken damit ihre Verwirklichung finden sollten. Nach dem großen äußeren Glaubensabfall des Protestantismus setzte bald genug die innere Loslösung des Staates ein von der Religion, dem Glauben und der Kirche. Diese Loslösung hat in neuester Zeit im Laienstaat mit seiner übertriebenen Religions- und Gewissensfreiheit ihren Höhepunkt erreicht. Der weltliche Arm hat aufgehört, die Kirche zu stützen; er schlägt ihr im Gegenteil oft tiefe Wunden. Keine äußere Macht übt mehr ihre Ritterpflicht aus zum Schutze des Glaubens und der Kirche. Die Kirche ist wie in ihren ersten Jahrhunderten auf die Überzeugungskraft ihrer Lehrverkündigung und auf die opferwillige Glaubenstreue ihrer Kinder angewiesen. Der Appell der Liebe soll wieder an die Stelle der äußeren Garantien treten, die einst die Kirche umgaben. Ein schönster Appell ist aber nun der Aufruf zur Herz-Jesu-Verehrung, wie ihn noch in jüngster Zeit Papst Pius XI. erlassen hat. Die heilige Theresia hatte diesen Gedanken

in ihren wunderschönen Ordenswahlspruch gekleidet: „L'amour ne se paie que par l'amour!"

Die homiletische und katechetische Behandlung und Verwertung der großen Verheißung verlangt immerhin sorgfältige Vorbereitung; nicht so sehr wegen des Inhaltes der großen Verheißung, der leicht zu erfassen, darzustellen und zu begreifen ist, sondern wegen der begleitenden Umstände. Die Intention des heiligsten Herzens Jesu bei der großen Verheißung war sicherlich nicht die, den einzelnen Gläubigen damit ihre Prädestination zu offenbaren. Vielmehr sollte die Herz-Jesu-Verehrung ein neues, zeitgemäßes Mittel sein, die alten Heilswege wieder zu beleben und zu bevölkern. Auch unter der großen Verheißung bleibt die fides formata das Ziel und die neun ersten Freitage u. s. w. das Mittel. Es wäre also verfehlt, darauf hinzuweisen, wie leicht es sei, jetzt sein Heil zu wirken, nur neunmal an den ersten Freitagen die heilige Sühnekommunion zu empfangen. Die große Verheißung darf nicht als Kaufschilling des Heiles hingestellt werden; davon sollten schon die Erfahrungen der Ablaßpredigt warnend abmahnen. Hingegen lassen sich die Gedanken über die Festigung in der Gnade und die Verpflichtungen, welche sich an die Verheißungen knüpfen, wenn auch nicht exegetisch, so doch paränetisch trefflich verwerten. Der Unterschied, der sich aus dem Charakter der Privatoffenbarung ergibt gegenüber dem dogmatischen Gewicht der Lehren und Forderungen der Heiligen Schrift, muß sodann gewahrt bleiben. Am besten wird sich die Verheißungspredigt wohl methodisch an der Geschichte orientieren und die große Verheißung als Kronjuwel der Herz-Jesu-Verehrung, um die der Herr die Menschen so sehr gebeten hat, hinstellen. Es ist übrigens eine besondere Gnade im Spiele gewesen, welche über die Herz-Jesu-Predigt gewacht hat und Mißbrauch und Profanierung in homiletischer Theorie und pastoraler Praxis verhinderte. In den Plänen der Vorsehung war diese Offenbarung der göttlichen Heilandsliebe ein ergreifender Ruf zur Heimkehr; ihre Intentionen zu fördern und am opus divinorum divinissimum der Seelenrettung an bevorzugter Stelle teilzunehmen, ist eine priesterliche Prärogative, eine Heilandsaufgabe, von der der heilige Paulus geschrieben an die Kolosser: „. . . dignos facere in partem sortis sanctorum in lumine, eripere de potestate tenebrarum, transferre in regnum filii dilectionis" (cfr. Col 1, 12 f.).

Die oratio: Fidelium in der Ferialmesse.

Von *Prof. Dr Buchwald*, Breslau.

Ein wenig beachtetes oder vielfach ganz übersehenes unter den Stücken in der heiligen Messe, welche im reformierten Missale von 1920 eine Änderung ihrer Ordnung erfahren haben, ist die oratio Fidelium (aus der ersten Allerseelenmesse), welche an bestimmten Tagen als commemoratio specialis in allen Messen, die nicht selber Requiem sind, vorgeschrieben ist. Die frühere Zahl dieser Tage ist seit 1920 bedeutend reduziert worden (im Jahre 1932 z. B. nach dem römischen Kalendarium von 13 auf 5). Der Grund für diese Anordnung liegt hauptsächlich in der auch sonst in der Reform zu Tage tretenden Tendenz den Chordienst in den zur täglichen Konventmesse verpflichteten Dom- und Klosterkirchen zu vereinfachen, nach dem sich dann die Einlegung der Oration in allen anderen Messen richtet. Vom liturgiegeschichtlichen Standpunkt ist freilich diese Einschränkung eigentlich zu bedauern, denn es leben in diesem Gebrauche Übungen fort, die auf fromme Meinungen schon aus dem christlichen Altertum zurückgehen. Es verlohnt sich also wohl die Mühe, dem Ursprunge und der weiteren Entwicklung desselben einmal nachzugehen, um dadurch Verständnis und Interesse für die Sache zu wecken.

Die Regel, nach welcher der Kalendermacher die fragliche Oration ansetzt, wird auf den ersten Blick nicht klar; das einemal vergehen Monate, ehe die Oration wieder erscheint, ein andermal ist sie in ganz kurzen Zwischenräumen, vielleicht sogar an zwei aufeinander folgenden Tagen vorgeschrieben. Es sind nämlich zwei Zyklen, welche für sie gelten, ein wöchentlicher und ein monatlicher, die ineinandergreifen, und bestimmte Zeiten des Kirchenjahres schließen die Oration ganz aus.

Der Monatszyklus beruht auf der schon von Alkuin bezeugten Gewohnheit, die zuerst in Klöstern geübt und vom Volke gern übernommen wurde, alle Monate ein feierliches Gedächtnis der Verstorbenen mit Offizium und heiliger Messe zu begehen, die wöchentliche, besonders auch in dogmengeschichtlicher Hinsicht interessante Feier aber hängt zusammen mit einer bis ans Ende des vierten Jahrhunderts hinauf zu verfolgenden Meinung von einer besonderen Erleichterung der Verstorbenen in ihren Peinen an jedem Sonntag, die dann am Montag ihr

Ende findet. Dieser Glaube tritt zunächst hervor in der Form, daß man eine solche passive Sonntagsruhe der *Verdammten in der Hölle* annahm: vom Samstag abends bis Montag morgens sollten diese, so glaubte man, Schonung genießen, ihre Strafen gelindert werden. Die ersten klassischen Zeugen dieser Tradition sind keine geringeren als Augustinus und der berühmte spanische Dichter Prudentius. Augustinus spricht von der Sache an zwei Stellen seiner Schriften. In den der Zeit nach früheren Enarrationes in psalmos, 105, 2 steht er der fraglichen Ansicht stark zweifelnd gegenüber, während er sie später im Enchiridion, cap. 112, welches seinen letzten Lebensjahren angehört, für tolerabel erklärt. Hören wir seine Worte in den wesentlichen Stücken selber.

Die erste Stelle lautet: (damnatos) quibusdam intervallis habere aliquam pausam, *quis audacter dixerit,* quandoquidem unam stillam dives ille non meruit? Seine Ablehnung begründet er also, wie man sieht, mit Berufung auf das Gleichnis vom reichen Prasser, dem selbst der erbetene Tropfen Wasser zur Linderung verweigert wurde. Viel milder lautet die zweite Stelle: poenas damnatorum certis temporum intervallis aliquatenus mitigari, *existiment quidam, si hoc eis placet.* Man geht wohl nicht irre, wenn er bei den quidam vor allem an den angesehenen Zeitgenossen Prudentius denkt, dessen Einfluß also Augustinus duldsamer in der Frage gestimmt hätte. Prudentius äußert sich viel bestimmter und ausführlicher über die Sache. Die fragliche Stelle lesen wir in einem der älteren Werke des im Jahre 405 gestorbenen Dichters, den Tagesliedern (Kathemerinon 5). Dieselbe lautet wörtlich:

125. sunt et spiritibus saepe nocentibus (schuldig) poenarum celebres sub Styge feriae illa nocte, sacer qua rediit Deus stagnis ad superos ex Acheronticis. . . . .

134. exsultatque sui carceris otio umbrarum populus, liber ab ignibus nec fervent solito flumina sulphure.

Der Einfluß der klassischen, augusteischen Poesie auf die Ausdrucksweise des Dichters ist unverkennbar. Sicher ist der Sinn der Stelle der, daß auch er eine zeitweilige Linderung der Höllenqualen annimmt, die in der jährlichen Wiederkehr der Auferstehungsnacht Jesu, also am Osterfeste erfolgt.[1])

[1]) Der Ausdruck celebres poenarum feriae, „regelmäßig wiederkehrende Erleichterung", und das Wort saepe zeigen, daß Prudentius nicht von der einmaligen historischen Osternacht spricht, wie P. Rösler in seiner Biographie des Prudentius meint.

Woher hat nun Prudentius seine Schilderung genommen? Nach allgemeiner Annahme aus einer zeitgenössischen, freilich apokryphen Schrift, der visio Pauli, deren griechischen Text Tischendorff (Apocalypses apocryphae 1866) publiziert hat, während die ausführlichere lateinische Redaktion bei James, (Apocrypha anecdota 1893) zu finden ist. Rösler will die Benützung einer apokryphen Schrift darum in Abrede stellen, weil Papst Innozenz I. 405 die Apokryphen scharf verurteilt hat, doch waren ja zur Zeit dieser Verurteilung die Tageslieder schon lange abgefaßt, und so gut, wie nach Sozomenos, Kirchengeschichte 7, 19, palästinensische Mönche die besprochene visio Pauli lesen und benützen konnten, so gut war das Prudentius erlaubt, wie ja die Benützung apokrypher Schriften in der altchristlichen Poesie und Malerei überhaupt gang und gäbe war.

An der Stelle der visio Pauli, die uns hier interessiert, wird erzählt, wie der Apostel Paulus, begleitet vom Erzengel Gabriel, zuerst den Aufenthaltsort der Seligen besucht und Augen- und Ohrenzeuge ihres Glückes ist; dann steigt er in die Hölle hinab und hört mit Entsetzen die Klagen der Verworfenen über ihre unaufhörlichen Peinen. Voll Mitleid bittet er den Herrn, ihnen zum Andenken an den Tag seiner Auferstehung einen Tag der Ruhe zu schenken. Christus willfahrt seiner Bitte und verheißt den Unglücklichen folgendes:

διὰ τὸν Γαβριήλ, τὸν ἄγγελον τῆς δικαιοσύνης μου καὶ διὰ Παῦλον, ἀγαπητόν μου, δίδωμι ὑμῖν νύκταν καὶ ἡμέραν τῆς ἁγίας κυριακῆς, ἐν ᾗ ἐγέρθην ἐκ νεκρῶν εἰς ἀνάπαυσιν (Tischendorff l. c. p. 63). Daß der versprochene Gnadentag als κυριακή dominica bezeichnet wird, läßt die Auffassung als begründet erscheinen, daß damit jeder Sonntag gemeint ist, mithin hier von einer wöchentlichen Wiederkehr der Erleichterung die Rede ist. Dafür spricht auch der Ideenkreis, aus welchem wahrscheinlich die Erzählung der visio Pauli entlehnt ist. Große Ähnlichkeit mit der Darstellung der visio zeigt eine in *jüdischen* Kreisen verbreitete Tradition, von der uns der babylonische Talmud Zeugnis gibt. In der Revue des études juives (Bd. 25, 1892, S. 1—13) wird darüber folgendes berichtet. Im Talmud-Traktat Sanhedrin (= Synedrium, Gerichtshof) ist ein Gespräch erzählt zwischen Rabbi Ben Akiba († 135) und einem Römer Turnus Rufus, welch letzterer sich über die auszeichnenden Vorzüge des Sabbats belehren läßt. Unter anderem wird da nun als eine Besonderheit des Sabbats genannt, daß an ihm eine Totenbeschwörung er-

folglos sei. Turnus will das Gehörte erproben und zitiert an einem Sabbat seines Vaters Geist, der tatsächlich nicht erscheint; erst am Sonntag folgt er der wiederholten Beschwörung. Um den Grund seines Ausbleibens am Tage vorher befragt, gibt er die Antwort: Alle Tage der Woche werden wir bestraft und gepeinigt, am Sabbat aber werden wir geschont und brauchen also auch das für die Geister sehr beschwerliche Hinaufsteigen zur Oberwelt nicht zu leisten.

Wer nun die häufige Anlehnung der christlichen Apokryphen an jüdische Vorstellungen kennt, wird auch hier geneigt sein, eine Abhängigkeit der christlichen Schrift von der jüdischen Anschauung anzunehmen. Und diese Annahme findet im vorliegenden Falle eine besondere Stütze in der als ziemlich sicher erwiesenen Tatsache, daß der Verfasser der visio Pauli selbst ein als Jude geborener palästinensischer Mönch ist. Schon der gelehrte Sulpizianer Le Hir (Etudes bibliques II, 125) hatte diesen Schluß gezogen aus der wohlwollenden Stellung, welche die Schrift zum Judentum einnimmt, wie aus der Bekanntschaft mit der talmudischen Literatur der Zeit, welche ihr Verfasser an den Tag legt.

Wie sodann die aus jüdischen Kreisen in die christliche Gedankenwelt eingedrungene Vorstellung hier in legendenhafter Weise sich fortgebildet hat, dafür sei nur eine Erzählung angeführt, die uns Petrus Damiani († 1072) überliefert hat. Darnach seien in einem Sumpfe bei Puteoli regelmäßig von Samstag abends bis Montag morgens häßliche Vögel zu sehen; am Montag erscheine ein großer Rabe, auf dessen Krächzen die Vögel ins Wasser tauchen, bis sie am Sonnabend wiederkehren. Der Kirchenlehrer gibt dazu folgende Erklärung: unde nonnulli perhibent esse hominum animas ultricibus gehennae suppliciis deputatas. Quae nimirum reliquo totius hebdomadae tempore cruciantur, dominico autem die cum adiacentibus noctibus pro Dominicae resurrectionis gloria refrigerio potiuntur. Cui scilicet assertioni etiam Prudentius, nobilis versificator, in hymnorum suorum opusculis testificatur.

Es drängt sich hier die Frage auf: wie hat sich die theologische Wissenschaft zu dieser Meinung gestellt? Es sei da nur kurz darauf hingewiesen, daß der Jesuit Petavius († 1652) in seiner Schrift De Angelis III, 8, sie ziemlich milde beurteilt, wenn er schreibt: De hac damnatorum respiratione nihil adhuc certi decretum est ab ecclesia catholica, ut propterea non temere tamquam ab-

surda sit explodenda sanctissimorum patrum haec opinio. Thomas von Aquin aber verurteilt sie scharf (Supplem. quaest. 71, artic. 5): Est praedicta opinio praesumptuosa, utpote dictis sanctorum contraria et vana, nulla auctoritate fulta. Es spricht sich darum auch Pohle in seiner Dogmatik[2] 3, 682, wenig günstig über diese Meinung aus.

Die dogmatischen Bedenken nun, welche gegen diesen Glauben erhoben wurden, haben es wohl im weiteren Verlauf der Dinge veranlaßt, daß man denselben in einem dem allgemeinen Glaubensbewußtsein entsprechenden Sinne umbildete, an Stelle der Verdammten die Seelen des Fegefeuers setzte. Der erste Zeuge dieser modifizierten Ansicht ist wieder Petrus Damiani, der in seinem opusculum De bono suffragiorum, cap. 3 schreibt: scias, quod secundum virorum illustrium pias opiniones atque sententias, quaelibet animae defunctorum in diebus dominicis requiescunt, secunda vero feria ad ea quibus assignata sunt ergastula revertuntur. Daß er mit den ergastula das purgatorium meint, geht aus dem ganzen Zusammenhange der genannten Schrift hervor, welche von der Hilfe handelt, die den armen Seelen zuteil werden kann, wie Petrus auch an der Stelle dann von einer am Montag gelesenen Seelenmesse spricht. Wie sich diese Ansicht überall verbreitete, sehen wir aus dem in 60 Ausgaben gedruckten Rationale divinorum officiorum des 1296 als Bischof von Mende in Südfrankreich gestorbenen Wilhelm Duranti; hier heißt es lib. 4, cap. 1 n. 29: in prima feria, ut dicunt quidam, refrigerium habent illi, qui sunt in purgatorio et statim in secunda feria redeunt ad poenas et labores.

Daß dieser Glaube auch bald seine Auswirkung im Volke durch fromme Übungen finden würde, läßt sich von vornherein annehmen. Grade wie bei den eifrigen Juden des 9. bis 11. Jahrhunderts nach den Midraschim (Kommentaren zu Schrift und Gesetz) die letzten Gebete des Sabbat-Abends möglichst lange hingezogen wurden, weil ja erst nach Vollendung des Abendgottesdienstes den Verurteilten die Rückkehr in die Gehenna auferlegt wurde, hielt man es auch nach deutschem christlichen Volksglauben für Sünde, am Montag früh zur Arbeit zu gehen, weil mit Beginn der Menschenarbeit die Sonntagruhe der Seelen zu Ende sei. Und wenn auch manchmal von kirchlicher Seite dieser Gebrauch als ein der Kirchenlehre zuwiderlaufender Aberglaube erklärt wurde, fanden anderseits derartige Übungen die Billigung selbst

gelehrter Priester, und schließlich hat man sich dazu verstanden, dem Volksglauben direkten Einfluß auf die Liturgie einzuräumen. Unter den für die einzelnen Wochentage bestimmten Meßformularien begegnet uns vom 12. Jahrhundert an regelmäßig die missa de Angelis am Montag. Die Wahl gerade dieser Messe, die ja noch im heutigen Missale an der feria secunda steht, wird damit begründet, daß die in den Kerker zurückkehrenden Seelen des Trostes der heiligen Engel besonders bedürftig sind. Von dieser Übung ist nur noch ein Schritt dazu, am Montag eine eigene missa pro defunctis zu halten. Die Synode von Avignon 1365 ist nach den vorliegenden Zeugnissen die erste, welche eine solche Totenmesse am Montag vorschrieb, mit deren Beiwohnung auch ein Ablaß von 20 Tagen verbunden war. (Hefele, Konziliengeschichte[2] 6, 717.)

Bei dieser Lage der Dinge ist es leicht zu erklären, daß die Neuausgaben der liturgischen Bücher nach dem Trienter Konzil, welche ja die consuetudines rationabiles überall anerkannten und schonten, auch die fromme Übung des monatlichen wie des wöchentlichen Totengedächtnisses beibehielten. Sowohl im neuen Meßbuch wie im Breviere wurden sie vorgeschrieben. Als Tage dafür wurden Ferien bestimmt, welche nur mit einem officium simplex besetzt sind (festum simplex, officium Marianum in Sabbato, vigilia communis und Feria non privilegiata). Am ersten Tage eines Monats sowie am Montag jeder Woche, an denen ein solches Offizium eintraf, wurde das feierliche Monats-, bezw. Wochengedächtnis für die Verstorbenen begangen. Ausgenommen davon war nur die Osterzeit bis zur Pfingstoktave, deren freudiger Charakter nicht durchbrochen werden sollte. Es bestand nun diese Totenfeier, wie schon oben angedeutet, altem kirchlichen Gebrauch entsprechend, aus Offizium und heiliger Messe. Vom Totenoffizium wurde (streng obligatorisch allerdings nur für das öffentliche Chorgebet) die Vesper am Vortage und der dem Wochentage entsprechende Nokturn mit den Laudes am Tage selbst abgehalten, und zwar bei dem selteneren Monatsgedächtnis das ganze Jahr hindurch, bei dem häufiger wiederkehrenden Wochengedächtnis aber nur in den zu eifrigerem Gebete mahnenden Zeiten der 40tägigen Fasten und des Advents; dafür aber unterblieb in diesen Zeiten das Monatsgedächtnis ganz. Als Konventmesse in den zum Chordienst verpflichteten Kirchen wurde an diesen Tagen ein Requiem „pro defunctis Sacerdotibus, Bene-

factoribus et aliis" (Tit. V, n. 1 der General-Rubriken) gehalten, und zwar obligatorisch wieder beim selteneren Monatsgedächtnis, fakultativ beim Wochengedächtnis, wo es auch nach Belieben nur durch Kommemoration in der Tagesmesse ersetzt werden konnte. Für das Monatsgedächtnis war die Verpflichtung zur Requiemmesse derartig streng, daß sie sogar als *zweite* Konventmesse kantiert werden mußte, wenn das Tagesoffizium als Heiligenfest, oder officium Sabbatinum oder Vigil eine sonst ganz ausfallende Messe hatte. Nur während der 40tägigen Fasten unterblieb dieses Konvent-Requiem ganz, weil ja in der dritten Oration der Ferialmesse (pro vivis et defunctis: Omnipotens) schon der Toten genügend gedacht ist. Dieser öffentlichen Feier schließen sich dann alle andern in der Diözese gelesenen Messen, wenn sie nicht selber Requiem sind, so an, daß in die rubrikengemäßen Orationen die Oratio Fidelium de praecepto wie eine andere commemoratio specialis eingeschoben wird, und zwar so, daß keine anderen Orationen wegbleiben, also auch jene nicht, die bezüglich ihrer Auswahl ad libitum bezeichnet wird. Diese Totenoration muß immer den *vorletzten* Platz einnehmen nach einer allerdings etwas gekünstelten Regel, daß die Nichtrequiemmessen immer, weil sie mit einer Oration pro vivis beginnen, auch mit einer solchen schließen müssen. Ist also eine Oration de Ssmo exposito oder als imperata den rubrikengemäßen Orationen beizufügen, so hat die Oratio Fidelium ihren Platz unmittelbar vor diesen Zusatz-Orationen.

Die im 16. Jahrhundert geschaffene Ordnung hat unverändert bestanden bis zur Reform Pius' X. Bei dieser ist dann zunächst im reformierten Brevier von 1913 die Chorpflicht zum Totenoffizium bei diesen zwei Gedächtnisfeiern ganz aufgehoben worden; im reformierten Meßbuch von 1920 ist die Zahl der Konvent-Requiem und damit für die anderen Messen die Pflicht zur Oratio Fidelium bedeutend eingeschränkt worden. Während früher jedes officium simplex, also auch von einem Heiligenfeste (seit 1913 einer Octava simplex, z. B. am 2., 3., 4. Jänner), einer einfachen Vigil, dem Officium Marianum am Samstag diese Totengedächtnisfeier zuließ, wird dieselbe jetzt nur noch begangen an den einfachen Ferialtagen, an denen sonst die am Sonntag schon einmal gelesene Messe wiederholt werden mußte, so daß eine zweite Konventmesse de die neben dem Requiem jetzt nie mehr notwendig wird.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die monatliche, nicht aber die wöchentliche Gedächtnisfeier im November wegbleibt, der uns ja die feierliche Commemoratio omnium Fidelium defunctorum bringt.

Mystik und christliche Vollendung.

Von *Pfarrer Konrad Hock.*

(Schluß.)

Will man die Frage der eingegossenen Ideen lösen, so darf man nicht die Tradition allein zu Rate ziehen. Wichtiger und ausschlaggebend ist die Untersuchung, was denn eigentlich bei der Beschauung in der Seele sich abspielt. Die Ansicht, daß zur Beschauung die Impressio luminis genüge, könnte man annehmen, wenn die Seele das, was sie schaut, sich selbst bilden oder verschaffen könnte. Allein das ist niemals der Fall. Niemals kann die Seele, wenn das Beschauungslicht in sie einfließt, sagen: Jetzt will ich in diesem Lichte, das Gott mir geschenkt hat, die Güte Gottes und jetzt die Weisheit Gottes und jetzt seine Dreipersönlichkeit beschauen, sondern die Seele muß das schauen, was Gott ihr zeigt. Sie hat darauf gar keinen Einfluß. Und sie kann das von Gott ihr Vorgestellte nur dann schauen, wann Gott es will, und nur solange, als Gott es will, und nur in dem Helligkeitsgrad als Gott es will. Ja, in der Nacht des Geistes möchte sie dem, was sie schauen muß, nämlich die Gerechtigkeit Gottes und ihre eigene Sündhaftigkeit, entfliehen; sie möchte diese Erkenntnisbilder abschütteln und sich so von ihrer namenlosen Pein befreien; aber sie kann nicht. Sie muß das schauen, was Gott in ihre Seele hineinlegt, ihrer Seele eindrückt. Von der Helligkeit des Lichtes hängt es ab, ob dieses Schauen mehr oder weniger schmerzlich ist; aber *das, was* sie schaut, hängt weder von diesem Lichte noch, wie gesagt, von ihr selbst ab. Es wird ihr einfach von Gott vorgestellt.

Das, was die Seele schauen muß, können species praeexistentes sein und sind es teilweise bei den sekundären Objekten der Beschauung, wenn also z. B. die Seele sich selbst schaut, sei es im Anfange in ihrer Schlechtigkeit, sei es in der unio mystica in ihren Tugenden. Aber selbst dann werden diese species praeexistentes nicht von der Seele selbst gebildet, sondern von Gott in die Seele hineingelegt oder wie man etwas mißverständlich sich ausdrückt, hineingegossen. Wenn man die Polemik Gar-

rigou-Lagranges liest, bekommt man den Eindruck, als glaube er, alle species impressae müßten species novae sein, wie wenn einem Blindgeborenen eine bestimmte Farbe vorgestellt würde, und die eingegossenen Ideen würden fortwährend, sogar im Schlafe (S. 173!) aktuell in der Seele haften bleiben. Das wäre ein bedauerlicher Irrtum, der freilich vieles in der Polemik Garrigou-Lagranges erklären würde. Jeremias sah in der bekannten Vision eine olla succensa, einen siedenden Kessel. Das Bild eines siedenden Kessels war bei dem Propheten sicherlich eine species oder forma praeexistens und doch hat er dieses ihm schon vorher bekannte Bild bei jener Vision nicht selbst in sich hervorgerufen, sondern Gott hat es seinem Geiste eingeprägt und dieses eingeprägte Bild ist auch nicht immer aktuell in ihm geblieben, sondern eben nur solange, als die Vision dauerte. Nach der Vision blieb bloß die Erinnerung daran zurück (Cfr Thomas, Summa II—II qu. 173 a. 2). Garrigou-Lagrange behauptet, zur eingegossenen Beschauung genüge „eine neue Zusammenstellung erworbener Ideen" (172). Was er damit sagen will, müßte er wenigstens an einem Beispiel veranschaulichen. Sonst kann man sich wirklich unter dieser neuen Zusammenstellung erworbener Ideen nichts vorstellen. Und dann möchte man die entscheidende Frage beantwortet haben: Wer stellt diese erworbenen Ideen neu zusammen, Gott oder der Mensch? Denkt der Mensch bloß an diese alten ihm bekannten Ideen oder schaut er sie?

Bei der eingegossenen Beschauung werden aber der Seele nicht bloß species praeexistentes von Gott vorgestellt, sondern, wenn es sich um das Schauen der göttlichen Vollkommenheiten und der Dreipersönlichkeit Gottes handelt, also beim primären Objekt der Beschauung, werden der Seele species novae eingegossen. Die Beschauung wird vielfach ganz ungebildeten Personen gewährt. Sie schauen dann das göttliche Leben, Gottes Schönheit, Gottes Einfachheit und Unendlichkeit. Von diesen göttlichen Vollkommenheiten kennen sie wohl das Wort, vielleicht haben sie auch eine vage, unbestimmte Vorstellung von ihnen. Aber sie sind sicherlich außerstande, von diesen Vollkommenheiten eine Erklärung zu geben. In der Beschauung nun werden ihnen diese Vollkommenheiten gezeigt und dabei schauen sie, was ihnen ganz neu ist. Beim Schauen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit sehen sie die drei göttlichen Personen immer ineinander, obwohl sie nie etwas von der circuminsessio ge-

hört oder gewußt hatten. Sie schauen, wie der trinitarische Prozeß in ihrer Seele sich abspielt, und doch waren sie immer der Meinung, der Ausgang des Sohnes vom Vater und der Ausgang des Heiligen Geistes von Vater und Sohn sei „früher einmal" geschehen und längst vergangen. Diese Tatsachen allein beweisen, daß es sich hier um species novae handelt. Wenn wir ein Objekt gar nicht kennen, dann kann auch das hellste Licht, das auf dieses Objekt fällt, uns nicht zur Erkenntnis dieses Objektes bringen. So würde auch die impressio luminis bei der Beschauung nichts nützen, wenn nicht zuerst das, was in diesem Lichte geschaut werden soll, der Seele von Gott vorgestellt würde.

Doch dringen wir in die Begründung der species novae tiefer ein. Johannes v. Kr. spricht in der 39. Strophe seines Wechselgesanges ausdrücklich von der Beschauung und sagt sodann: In der Beschauung „unterweist Gott die Seele ohne Wortgeräusch, ohne Vermittlung irgendeines körperlichen oder geistigen Sinnes, in Ruhe und Stille, in einem vollständigen Vergessen alles dessen, was sinnlich und natürlich ist, und zwar in ganz verborgener und geheimnisvoller Weise, ohne daß sie sich Rechenschaft zu geben weiß, wie es geschieht . . . Denn diese Unterweisung vollzieht sich nicht durch den Intellectus agens, wie ihn die Philosophen nennen, der ohne Formen, Bilder und Eindrücke der körperlichen Sinne nicht tätig sein kann, sondern durch den Intellectus passibilis, der ohne solche Formen, Bilder und Eindrücke die wesenhafte und bildlose Erkenntnis rein passiv aufnimmt, ohne daß die Seele ihrerseits in Tätigkeit tritt oder mitwirkt." Die Beschauung vollzieht sich demnach nicht, wie Johannes v. Kr. auch sonst oft ausführt, vermittelst des „Sinnes"; d. h. es ist dabei die Phantasie ausgeschaltet. Natürlicher Weise kann aber der Mensch in diesem Leben ohne die Phantasie sich gar keine Vorstellungen machen. Wenn also im Erkenntnisbild der Beschauung die Tätigkeit der Phantasie fehlt, so muß es sich hier um Erkenntnisbilder handeln, welche der Mensch sich nicht selbst machen kann. Sodann lehrt Johannes v. Kr., daß in der Beschauung auch keine Erkenntnisbilder sich finden, wie sie der Intellectus agens formt, der nach einem Wort des heiligen Thomas die species intelligibiles bildet abstrahendo eas a phantasmatibus. Ja, diese mit dem tätigen Verstand gebildeten Erkenntnisbilder müssen weichen, der Mensch muß über sie hinauswachsen, wenn er zur mystischen Liebesvereini-

gung gelangen will. „Das innere Dunkel ist nichts anderes als die Entblößung von allen, sowohl den Sinnen unterworfenen, als auch geistigen Dingen." Aufstieg II, 1. Garrigou-Lagrange führt selbst eine Stelle an, in welcher Johannes lehrt, in der Beschauung sei die Seele dégagée de toutes les espèces intelligibles, qui sont proportionnées a l'entendement, losgelöst von allen species intelligibiles, wie sie dem Verstand entsprechen. Es ist das eben durchaus notwendig. Denn wie Johannes v. Kr. gleichfalls wiederholt betont, ist das, was die Seele in der Beschauung sieht, vollkommen einfach. Die Begriffe, welche der Intellectus agens bildet, sind aber alle zusammengesetzt, so der Begriff eines Baumes, eines Menschen, eines Kopfes und selbst alle Begriffe, die wir uns von Gottes Vollkommenheiten machen. Auch hier müssen wir immer verschiedene Merkmale zu einem Begriffe verbinden, um überhaupt den Begriff konstituieren zu können. Schon diese eine Tatsache, daß es sich bei der Beschauung nicht um Begriffe handelt, die durch den Intellectus agens gebildet werden, widerlegt die Auffassung, daß zur Beschauung eine neue Zusammenstellung erworbener Ideen genüge. Beim primären Objekt der Beschauung, d. i. bei der Beschauung der göttlichen Vollkommenheiten, sind erworbene Begriffe eo ipso ausgeschlossen. Wenn nun aber die Erkenntnisbilder der Beschauung weder vom „Sinn" noch vom „Verstand" gebildet werden, wie sollen denn dann diese Erkenntnisbilder in der Seele zustande kommen? Der heilige Thomas sagt es uns in seiner Summa III qu. 12 art. 4: Anima humana . . . duobus modis nata est perfici: uno quidem modo per scientiam acceptam ex rebus sensibilibus, alio modo per scientiam inditam sive expressam ex illuminatione spiritualium substantiarum." Ist also bei der Beschauung die Erkenntnis ex rebus sensibilibus ausgeschlossen, so bleibt bloß noch eine Erkenntnis aus species inditae oder impressae übrig.

Daß das, was die Seele von Gott schaut, mit den durch den „Sinn" und den „Verstand" gewonnenen Erkenntnisbildern nichts zu tun haben kann, geht auch daraus hervor, daß die beschaulichen Seelen nicht bloß sagen, sie hätten die Vollkommenheiten Gottes geschaut, sondern immer wieder sagen, sie hätten Gott selbst geschaut. Johannes v. Kr. gebraucht ebenfalls wiederholt den Ausdruck, daß man in der Beschauung Gott selbst schaue. Um nur eine Stelle anzuführen: „Da sieht denn die Seele, was Gott in sich selbst ist, aber auch, was er in den Geschöpfen ist. Es geschieht ihr wie einem, dem sich ein

Palast öffnet und der mit einem einzigen Akte die Erhabenheit der im Innern sich aufhaltenden Person und zugleich alles, was da vorgeht, sieht" (Leb. Lieb. IV. 1 u. 2). Der heilige Ignatius sagt in seinen Aufzeichnungen, er habe das „Wesen" Gottes geschaut. Dieses Schauen Gottes empfinden die Seelen so unmittelbar, daß selbst ein Philippus v. d. a. Dr. die Meinung vertritt, quod (Deus) videatur quidem in se ipso, non tamen clare et perfecte sicut in gloria. Dieses Schauen Gottes est quidem immediata, sicut illa Dei in se ipso, sed non est clara sicut illa, sed dicitur in tenebra. Ausdrücklich sei bemerkt, daß Philippus hier nicht von einer intellektuellen Vision spricht, sondern von der Beschauung. Obwohl diese Meinung, daß Gott unmittelbar geschaut werde, nicht richtig ist, so zeigt doch diese Ausdrucksweise der Mystiker zur Genüge, daß sie mehr schauen als eine „neue Zusammenstellung erworbener Ideen".

Es ist eben ein Irrtum, wenn Garrigou-Lagrange meint, das Schauen Gottes, selbst der allerheiligsten Dreifaltigkeit sei negativ (523), man sehe in der Beschauung nicht das, was Gott ist, sondern das, was Gott nicht ist (nach einem mißverstandenen Ausdruck des heiligen Thomas). Das Schauen Gottes ist vielmehr höchst positiv. Man sieht die Vollkommenheiten Gottes und seine Dreipersönlichkeit in geistigen Erkenntnisbildern, wie der Verstand auch des größten Theologen sie sich nicht vorstellen kann. Der Theologe erkennt die Einfachheit und Unendlichkeit Gottes per negationem, indem er jede Teilung und jede Begrenzung in Gott negiert, die beschauliche Seele aber in einem eigenen einfachen, klaren Begriff, welcher positiv das wiedergibt, was die Einfachheit und Unendlichkeit Gottes „wesenhaft" bedeutet. Der Theologe erkennt die Güte, Weisheit, Allmacht Gottes, indem er von der Güte, Weisheit, Macht der Menschen per eminentiam zur Güte, Weisheit, Allmacht Gottes aufsteigt, die beschauliche Seele aber schaut diese Vollkommenheiten Gottes in eigenen einfachen, klaren, von allem Kreatürlichen losgelösten Begriffen. Hier wird wirklich, wie wir Johannes v. Kr. oben sprechen hörten, alles, was sinnlich und natürlich ist, vollständig vergessen; hier wird eine wesenhafte und bildlose Erkenntnis gewonnen. Eben deswegen können ja auch die beschaulichen Seelen das nicht schildern, was sie schauen, und eben deswegen sind sie vom Staunen über Gottes Größe und Vollkommenheit hingerissen. Was sie in der Beschauung sehen, davon konnten sie sich vorher gar keine Vorstellung machen.

Es ist auch unrichtig, wenn Garrigou-Lagrange schreibt: „Die eingegossene Beschauung ist dunkel, weil erhaben nicht bloß über jedes sinnliche Bild, sondern über jeden deutlichen Begriff" (202). Die Beschauung ist in Wirklichkeit sehr hell und klar, aber sie wird „dunkel" genannt, weil Gott stets der Seele zu erkennen gibt, daß das, was sie von Gott schaut, nur wenig ist im Vergleich zu dem, was Gott in sich ist. Je höher die Seele in der Beschauung steigt, desto größer wird dieses Dunkel, das heißt desto mehr wird ihr die Unendlichkeit und Unbegreiflichkeit Gottes zur Erkenntnis gebracht. Ja, die Seele wird von diesem Dunkel geradezu erdrückt und wie gelähmt, wenn Gott ihr manchmal auf kurze Zeit nichts anderes zeigt als nur seine Unendlichkeit.

Die Beschauung ist auch nicht „undeutlich". Das lateinische Wort indistinctus und das französische indistinct wird allerdings in den Lexika mit undeutlich wiedergegeben. Aber bei den mystischen Schriftstellern, wie beim heiligen Johannes v. Kr., hat dieses Wort den Sinn „nichtunterscheidbar". Das soll bedeuten, wie Johannes v. Kr. an anderen Stellen selbst es erklärt, daß man bei dem, was man in Gott schaut, nichts nach Teilen unterscheiden kann, weil eben der Begriff, in welchem man Gott oder seine Vollkommenheiten schaut, etwas durchaus Einfaches ist. Wesentlich dasselbe bedeutet der vom heiligen Johannes v. Kr. gebrauchte und so viel mißverstandene Ausdruck, die Beschauung sei „allgemein". Dieses Wort steht im Gegensatz zu dem Wort Einzelding oder Einzelerkenntnis. In der Beschauung Gottes kann man keine Einzelheiten unterscheiden, wie man z. B. in einer imaginären Vision vom leidenden Heiland viele Einzelheiten an der Person Jesu unterscheidet oder wie man bei Ansprachen und Offenbarungen die einzelnen Worte scharf auseinanderhalten oder unterscheiden kann. Die Beschauung ist also allgemein, weil das, was geschaut wird, in einem einzigen, einfachen, keine Einzelheiten unterscheiden lassenden Begriff geschaut wird.

Wie es scheint, macht Garrigou-Lagrange auf manche einen tiefen Eindruck, weil er immer wieder betont, die Beschauung müsse von den Visionen und Offenbarungen scharf geschieden werden; die Beschauung sei etwas Ordentliches, die Visionen und Offenbarungen etwas Außerordentliches; bei den Visionen und Offenbarungen könne man eingegossene Ideen annehmen, nicht aber bei der Beschauung. Es ist darum notwendig, klar auseinanderzulegen, worin denn eigentlich der Unterschied

zwischen Beschauung und Vision besteht. Zur eingegossenen Beschauung gehört wesentlich das Schauen Gottes, sei es seiner Vollkommenheiten, sei es in den höheren Graden seiner Dreipersönlichkeit. Ohne dieses Schauen Gottes gibt es keine eingegossene Beschauung. Es mag hier die Bemerkung nicht unnütz sein, daß Thomas das Wort contemplatio im weitesten Sinne nimmt, so daß auch die contemplatio acquisita darunter fällt. Es gibt aber eine Beschauung ohne Visionen und Offenbarungen. Es kann sein, daß eine beschauliche Seele niemals eine Vision oder Offenbarung erhält. Man nimmt sogar als Regel an, daß die echten Visionen und Offenbarungen erst mit der desponsatio mystica auftreten. Die meisten beschaulichen Seelen kommen aber gar nicht bis zur mystischen Verlobung. Es könnte aber anderseits doch auch sein, daß eine Person, die nicht beschaulich ist, ausnahmsweise eine wirkliche Vision oder Offenbarung von Gott erhielte. Ein weiterer Unterschied ist: Das, was der Mensch in der Beschauung schaut, schaut er *in* seiner Seele; was er aber in der Vision schaut, schaut er *außerhalb* seiner Seele. So sieht der Mensch die allerheiligste Dreifaltigkeit in der Beschauung in seiner Seele; bei der intellektuellen Vision der allerheiligsten Dreifaltigkeit sieht er die drei göttlichen Personen außerhalb seiner Seele, gegenwärtig im Weltenraum. Bei der Beschauung sieht der Mensch den Sohn Gottes in seiner Seele, bei der Vision sieht er ihn außerhalb seines Leibes, z. B. zu seiner Rechten. Ein dritter, sehr wesentlicher Unterschied ist: Das Schauen Gottes in der Beschauung ist nie für sich allein, sondern immer ist mit ihr verbunden eine unio cum Deo, die sich zeigt bei der Anfangsbeschauung als eine Annäherung an Gott oder Hingeneigtsein zu Gott, bei der desponsatio mystica als ein Hingezogen- oder Hingerissenwerden zu Gott mit vorübergehender Vereinigung, bei der unio mystica als ein beständiges Vereintsein mit Gott, als ein Berührtwerden der Substanz der Seele durch die Substanz Gottes, wie Johannes v. Kr. sich ausdrückt. Die Visionen und Offenbarungen aber berühren in keiner Weise den Willen oder gar das Wesen der Seele; sie richten sich bloß an das Erkenntnisvermögen. Als einen letzten Unterschied könnte man noch angeben, daß die Beschauung ihrem wesentlichen Charakter nach auf die Heiligung des Menschen abzielt, während die Heiligung der Seele bei Visionen und Offenbarungen nur in zweiter Linie in Betracht kommen kann; in erster Linie sind und bleiben sie bloß eine Bereicherung des Verstan-

des. Kein Unterschied zwischen Beschauung und Vision besteht dagegen in der Art und Weise, wie die betreffenden Erkenntnisse der Seele mitgeteilt werden. Sowohl bei der Beschauung als auch bei den Visionen bringt Gott selbst die betreffenden Erkenntnisse in der Seele hervor. Die Seele ist nur rezeptiv, nur aufnehmend. Sie kann weder bei der Beschauung noch bei Visionen irgendwie selbst bestimmen, was ihr zum Erkennen vorgestellt wird oder wie lange diese Erkenntnisse in der Seele anhalten sollen. Sie ist in dieser Beziehung vollständig machtlos, sie ist rein passiv oder, wie der heilige Johannes v. Kr. einmal sagt: „Ihre ganze Beschäftigung ist nichts anderes als ein beständiges Annehmen von Gott" (Leb. Lieb. 1. Str. 3. Vers). Wenn aber Gott selbst die Erkenntnisbilder in der Seele hervorbringt, ohne daß die Seele irgendwelchen Einfluß auf deren Gestaltung hat, so sind das eben, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, eingegossene oder eingedrückte Erkenntnisbilder.

Das Medium quo, durch welches diese Erkenntnisbilder geschaut werden, das sogenannte „Licht" ist dem Helligkeitsgrade nach, nicht dem Wesen nach bei Beschauung und Vision verschieden. Wenn bei der desponsatio die Visionen zum erstenmal auftreten, dann ist das Licht der Vision stärker als das Licht der Beschauung, weil die Seele das Licht der Beschauung noch nicht vollständig aufnehmen kann, da sie noch nicht vollständig gereinigt ist, während zur Vision eine solche Reinigung nicht erfordert wird. Ist aber die Seele durch die Nacht des Geistes vollkommen gereinigt und in die unio mystica eingegangen, so ist das Licht der Beschauung dem Lichte der Visionen mindestens gleich stark, vielfach aber stärker. Namentlich ist jetzt das Licht der Beschauung stets stärker als das Licht der imaginären Visionen. Weil das Licht der Beschauung und das Licht der Visionen wesentlich dasselbe ist, nimmt man auch eine gemeinsame Quelle derselben an, nämlich die Gaben des Heiligen Geistes. Auch Garrigou-Lagrange scheint dieser Meinung zu sein, da er den Gaben des Heiligen Geistes die Kraft zuschreibt, auch eingegossene Ideen in der Seele hervorzubringen. Er schreibt (442): „Die Hinzufügung eingegossener Ideen würde weder den besonderen Eigengegenstand noch das Wesen der Gaben ändern. So betätigt sich die Gabe der Weisheit im Fegfeuer mittels eingegossener Ideen." Nach dieser Äußerung Garrigou-Lagranges ist man allerdings versucht, auszurufen: Wenn die Gaben des Heiligen Geistes eingegossene Ideen hervorbringen

können und wenn alle Theologen annehmen, daß die Beschauung eine Frucht der Gaben des Heiligen Geistes ist, wozu dann noch der ganze Streit? Warum sollen dann eingegossene Ideen etwas Außerordentliches sein? Freilich darf dann auch nicht von der Gegenseite behauptet werden, die Eingießung der Ideen in der Beschauung sei „ein wunderbares Eingreifen Gottes" (Richstätter, Kath. Mystik, S. 22). So wenig die Eingießung der heiligmachenden Gnade oder die Eingießung der übernatürlichen Tugenden und der Gaben des Heiligen Geistes eine wunderbare genannt werden kann, so wenig kann die contemplatio infusa eine wunderbare genannt werden, auch wenn sie sich in eingegossenen Ideen vollzieht.

Im Zusammenhang hiemit muß die Auffassung Garrigou-Lagranges über die *Passivität* der Beschauung zurückgewiesen werden. Nach ihm ist die Beschauung passiv, weil man sie sich nicht „aus eigener von der allgemeinen Gnade unterstützten Anstrengung verschaffen" kann, sondern hiezu die übermenschliche Wirksamkeit der Gaben notwendig sei oder gar, weil „uns die eingegossene Beschauung ohne vorausgehende oder gleichzeitige menschliche Vorbereitung zuteil werde" (445). In Wirklichkeit ist die Beschauung passiv, weil sie im Intellectus possibilis aufgenommen wird, weil die Seele hier nur rezeptiv und nicht aktiv sich verhält. Wenn Garrigou-Lagrange immer wieder behauptet, bei einer solchen Auffassung sei der Beschauungsakt weder vital noch frei noch verdienstlich, so könnte man dem entgegenhalten, daß dann auch die Aufnahme einer Vision oder Offenbarung weder vital noch frei noch verdienstlich sei. Johannes v. Kr. sieht die Freiheit und Verdienstlichkeit des Beschauungsaktes darin, daß die Seele zur Wirksamkeit Gottes in ihr ihre Zustimmung gibt. „Die Bewegungen der (beschaulichen) Seele kommen zwar von Gott her; aber sie gehören doch auch der Seele an; denn Gott wirkt sie in ihr mit ihr, weil sie ihre Einwilligung und Zustimmung gibt" (L. c). Im übrigen haben die Mystiker die Frage, inwiefern die Beschauung frei und verdienstlich sei, eingehend behandelt, so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Nur das eine sei noch bemerkt: Wenn Garrigou-Lagrange schreibt, daß der Beschauungsakt „von unseren Seelenkräften *ausgeht*, procède", dann kann man es seinen Gegnern nicht übel nehmen, wenn sie behaupten, das, was Garrigou-Lagrange als contemplatio infusa ausgebe, sei in Wirklichkeit nur eine contemplatio acquisita cum lumine infuso.

Nur sehr ungern haben wir diese Darlegungen über die eingegossenen Ideen in der Beschauung gemacht. Allein die Auffassung Garrigou-Lagranges durfte nicht unwidersprochen bleiben, so siegesbewußt er auch in seiner Polemik auftritt, und der Widerspruch mußte begründet werden. Es macht einen betrübenden Eindruck, wenn man sieht, daß nicht einmal in der grundlegenden Frage, was denn eigentlich bei der Beschauung in der Seele vorgeht, unter den wissenschaftlichen Vertretern der Mystik Einigkeit besteht. Es ist auch wenig Hoffnung, daß es hierin besser wird, solange Gelehrte, welche die Mystik nur aus Büchern kennen, in der Wissenschaft der Mystik das große Wort führen.

Zum Zentenar einer Stigmatisierten.

Von *Karl Richstätter S. J.*, Frankfurt a. M., St. Georgen.

Zur Wiederkehr des hundertsten Geburtstages ihrer Stifterin gaben die Dominikanerinnen des Klosters Clausen bei Trier eine Blütenlese aus den Schriften der Mutter Klara Moes heraus, deren Seligsprechung eingeleitet ist.[1]) Die bescheidene Schrift bietet nicht bloß einen tiefen Einblick in die große Seele der heiligmäßigen Dominikanerin, sondern auch auf Grund einer soliden Aszese manche Anregung zu innerlichem Leben und Tugendstreben.

Von frühester Kindheit trug M. Klara eine innige Verehrung zum göttlichen Herzen Jesu, die damals noch wenig bekannt war. Immer wieder kommt sie in ihren Briefen darauf zurück: „Ein verborgener Gnadenschatz ist im süßesten Herzen Jesu aufbewahrt, ein Gnadenschatz, den nur jene Seelen verkosten, welche durch gänzliche Hingabe ihrer selbst dem göttlichen Herzen ganz nahe stehen. Diesen ist gestattet, dasselbe ganz in Besitz zu nehmen und in den Tiefen dieses göttlichen Herzens ihre Wohnung aufzuschlagen.“ „Die Verehrer des göttlichen Herzens sollen ihm ganz besonders ihren eigenen Willen und ihre Empfindlichkeit durch stete Selbstverleugnung zum Opfer bringen.“

Ihr tiefmystisches Leben zeigt alle Kennzeichen der Echtheit, wie sie die dogmatische und mystische Theologie verlangen. Vom 28. Lebensjahre an stigmatisiert, trug M. Klara die Wundmale des Herrn sichtbar an ihrem

[1]) Eine verborgene Kreuzesbraut des göttlichen Herzens (1932, Fel. Rauch, Innsbruck), 119 S. M. 1.20.

Leibe. Als Kreuzesbraut auch äußerlich gekennzeichnet, verstand sie es in ihrer Demut, bis zu ihrem Tode im 63. Jahre fast ganz verborgen zu bleiben. Nur sehr wenige haben sie in ihrer Ekstase beobachtet, auch der Beichtvater nur das eine oder andere Mal. Selbst von den eigenen Schwestern hatten nur wenige Kenntnis von ihren außerordentlichen Passionsleiden. Ein allgemeines Erstaunen erfaßte ihre zahlreiche Ordensgemeinde, als man an der Leiche der geliebten Mutter die Wundmale der Hände bemerkte.

Wenn der Herr eine Seele an seinem Passionsleiden teilnehmen läßt, so ganz besonders auch an der Schmach, Verachtung und Verdemütigung, die er in seinem bitteren Leiden erfahren hat. Auch das tritt im Leben der heiligmäßigen Dulderin in einem solchen Übermaß hervor, wie es sich in der Hagiographie kaum übertroffen findet.[2]) Einen wichtigen Grund hierfür gibt M. Klara in einem von ihrem Seelenführer eingeforderten Gutachten über eine aufsehenerregende Visionärin an: „Der Heiland ist viel zu besorgt um eine Seele, als daß er sie durch Hochachtung und Ehre, die ihr infolge seiner Begnadigung erwiesen werden, der Versuchung zum Hochmute und Stolze aussetzte."[3]) Denselben Grund ließ Jesus selbst eine begnadigte bayrische Mystikerin unserer Zeit erkennen. Schwester Fidelis Weiß berichtet vom Gründonnerstag 1919: „Der Herr bedeutete mir, daß die Zeit gekommen sei, in der er seine Absicht mit mir erfülle. Er wolle sein ganzes inneres Leiden in mir wiederholen. Auch gab er mir zu verstehen, er werde seine Gnade sichern und mich vor den Gefahren des Hochmutes bewahren, indem er mich vor den Menschen und mir selbst im Verborgenen ließe."[4])

Ergreifend war das Verhalten der M. Klara in der Ekstase Reliquien, geweihten Gegenständen und dem Gebete gegenüber. *Nicht* das *Erkennen* von Reliquien u. s. w. ist für die Discretio spirituum das Entscheidende, sondern das *Verhalten* ihnen gegenüber. Denn auch bei dämonischer Einwirkung kann eine Kenntnis von Reliquien, Kreuzpartikeln, Weihwasser u. s. w. auftreten, die sich bisweilen in recht befremdender Weise äußert.

---

[2]) Vgl. *Joh. Barthel*, M. Klara Moes, 2. Aufl. von *P. Hieronymus Wilms O. P.*, Verlag des Dominikanerinnenklosters Clausen bei Trier.

[3]) Über das Verhalten von Stigmatisierten vgl. *Richstätter S. J. — de Maumigny S. J.*, Katholische Mystik, S. 114—117, 223, 267 f.

[4]) *Joh. Ev. Mühlbauer*, Schw. Maria Fidelis Weiß (München 1926), 239.

Ebenso wird von Hellsehern auffallendes parapsychologisches Erkennen im Trancezustande berichtet.

Lehrreich ist ein Bericht des P. Maurus Kaiser O. P., über die Ekstase der M. Klara. Die Art und Weise, wie P. Maurus bei seiner Untersuchung vorging, kann vorbildlich genannt werden. Bei jenem Besuch war er noch als Kaplan Dr Kaiser nach siebenjährigem theologischen Studium an der Gregoriana in Rom an der Luxemburger Kathedrale angestellt. Im Dominikanerorden bekleidete er wichtige Ämter, wurde Postulator bei Kanonisationen und Beatifikationen, gehörte zur Kommission für die Kodifikation des kanonischen Rechtes und leitete den Seligsprechungsprozeß der M. Klara ein. In seinem ausführlichen Bericht heißt es unter anderem:

„Ich wurde von Rektor Barthel eingeladen, mit ihm Schwester Klara während ihres ekstatischen Leidenszustandes zu beobachten und mein Urteil darüber niederzuschreiben. Wir zogen verschiedene Autoren, die über Mystik geschrieben hatten, zu Rate, um so eine auf *sicheren Grundsätzen* beruhende Norm für die von uns anzustellenden Untersuchungen zu gewinnen. Nachdem wir *Gott* inständig um seinen *Beistand* angefleht hatten, begaben wir uns am 5. April 1879 auf den Limpertsberg.

Ich wußte aus der mystischen Theologie, daß eine Person im Zustand der wahrhaft übernatürlichen Ekstase nur dann antwortet und einen Befehl ausführt, wenn Gott dies aus besonderen Gründen zuläßt, um z. B. durch den Gehorsam, den die ekstatische Person ihrem Oberen leistet, den übernatürlichen Charakter der Ekstase zu bekunden."

Nach einer eingehenden Beschreibung der Ekstase, der Stigmata, der vollkommenen Unempfindlichkeit gegen Licht und Schall und der unbewegbaren Steifheit der ausgestreckten Arme heißt es weiter:

„Bei dieser Gelegenheit möge es mir erlaubt sein, mein Mißfallen darüber auszusprechen, daß man bei verschiedenen Stigmatisierten der Neuzeit der ärztlichen Untersuchung gar so viel Bedeutung beilegt, sowie auch, daß die Stigmatisierten sich solchen Untersuchungen ohne sonderliche Schwierigkeiten unterzogen; und wenn ich unter anderem von Luise Lateau lese, daß sie auf die Aufforderung eines Arztes, der sie untersuchte, ohne weiteres Widerstreben ihr Kleid in der Nähe des Herzens aufschnitt, um dem Arzte ihre Seitenwunde zu zeigen, dann beschleicht mich unwillkürlich ein Gefühl des Mißtrauens. Da ich eben Luise Lateau erwähnt habe, so

will ich auch das hier bemerken, daß ich dieselbe am 4. Oktober 1878 gleichfalls besucht habe, und daß sie bei weitem nicht jenen überzeugenden Eindruck auf mich machte, wie Schwester Klara. Ich sah überhaupt bei jenem Aufenthalt in Bois d'Haine manches, was mir total mißfiel." Dann fährt P. Maurus in der Beschreibung der Leidensekstase fort:

„Schwester Klara schien unseren Eintritt und unsere Gegenwart nicht im geringsten wahrzunehmen. Sie fuhr auf einmal zurück, wie wenn sie in jenem Augenblick Zeugin einer erschütternden Szene gewesen sei, die ihr gewaltigen Schmerz bereitete. Sie zitterte am ganzen Leibe. Als ich sie in diesem Leidenszustande erblickte, machte ich, hinter ihr stehend, das heilige Kreuzzeichen über sie, um zu sehen, ob ihr das einige Linderung verschaffen würde. Ohne daß sie das heilige Zeichen hätte sehen können, wurde sie augenblicklich ruhiger. Bald darauf wiederholte ich das Kreuzzeichen mit demselben Erfolg.

Wir hatten geweihte und ungeweihte Gegenstände mitgebracht, um deren Einwirkung auf Schwester Klara beobachten zu können. Kaum hatte ich ein Fläschchen mit Weihwasser und eines mit gewöhnlichem Wasser in der Hand, so wandte sich plötzlich Schwester Klara nach mir um, ergriff das Fläschchen mit Weihwasser, bemühte sich, es zu entkorken und trank von dem geweihten Wasser. Ein Fläschchen, das Wasser aus der Quelle von Lourdes enthielt, nahm sie zwar entgegen, legte es aber sogleich vor sich auf das Bett. Wir reichten ihr eine Partikel vom heiligen Kreuz und ein Agnus Dei.[5]) Mit heiliger Begierde griff Schwester Klara nach denselben, küßte sie verschiedene Male, wobei ihre Züge, die sonst immer den Ausdruck überirdischer Leiden trugen, sich zu einem seligen Lächeln verklärten. Als ich ihr sodann eine leere Reliquienkapsel hinreichte, machte sie nicht die geringste Bewegung; kaum aber hatte ich, ohne daß sie es bemerken konnte, in die leere Kapsel eine Reliquie des heiligen Dominikus gelegt, so streckte sie sogleich die Hand nach derselben aus, um sie zu nehmen und zweimal freudig lächelnd zu küssen. Eine ganz besondere Freude schien ihr das Agnus Dei zu bereiten.

[5]) Das bekannte Sakramental, eine Wachstafel mit dem Bilde des Gotteslammes, hergestellt aus den Überbleibseln der Osterkerze, gemischt mit Chrisam und Balsam, vom Papste unter Eintauchen in Weihwasser bei der heiligen Messe am Weißen Sonntag während des Agnus Dei geweiht.

Während sie es in den Händen hielt, verklärte fortwährend ein seliges Lächeln ihre Züge. Als ich es im Namen des Beichtvaters zurückverlangte, erhielt ich es sofort, als ich es in meinem eigenen Namen zurückforderte, erhielt ich es nicht.

Nun wollten wir erproben, welchen Einfluß das Gebet auf sie ausüben würde, und ich sprach zuerst den lateinischen Versikel: ‚*Adoramus te, Christe, et benedicimus tibi, quia per crucem sanctam tuam mundum redemisti.*' Ein heiliger Schauer durchrieselte mich, als ich sah, wie Schwester Klara, die doch in diesem Augenblicke für jeden sinnlich wahrnehmbaren Eindruck unempfindlich war, sich bei jenen Worten plötzlich im Bette aufrichtete, eine kniende Stellung einnahm und mit gesenktem Haupte in tiefster Andacht anzubeten schien. Nie in meinem Leben habe ich ein solches Bild gesehen. Ich betete sodann: ‚*O crux ave, spes unica.*' Sogleich breitete Schwester Klara die Arme aus und schaute aufwärts mit einer so strahlenden Heiterkeit des Gesichtes, daß ich bis ins innerste Herz hinein ergriffen wurde. Um mich zu vergewissern, daß jene überirdischen Eindrücke, die sich in Mienen und Bewegungen kundgaben, in Wahrheit eine Wirkung jener Gebete seien, las ich zur Abwechslung eine Fabel von Aesop in griechischer Sprache. Ich konnte sehen, wie ihre Züge, während ich jene Fabel las, den Eindruck der größten Gleichgültigkeit annahmen, so daß ich beinahe mich schämte, eine solche Veränderung in ihr hervorgerufen zu haben. Schwester Klara kann natürlicherweise das Griechische ebenso wenig verstehen als das Lateinische, weil sie kaum zwei Jahre die Volksschule besucht hatte.

Als letzte Probe wollten wir sie kraft des heiligen Gehorsams aus ihrem außergewöhnlichen Zustande zurückrufen. Zuerst rief die anwesende Schwester Johanna sie in ihrem Namen und dann im Namen ihres früheren Seelenführers an, aber ohne Erfolg. Dann rief ich Schwester Klara ebenfalls im Namen ihres früheren Führers an, aber ebenfalls ohne Erfolg. Dann nahm ich neuerdings das Wort und sagte: ‚Schwester Klara, wenn es zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gereicht, so antworten Sie mir auf die Fragen, die ich an Sie stelle. Das befehle ich Ihnen im Namen Ihres Direktors.' Sofort wandte sich Schwester Klara mit dem ganzen Gesicht zu mir, um auf meine Fragen zu horchen. Sie schien keineswegs überrascht zu sein, noch machte sie den Eindruck, als ob sie durch einen plötzlichen Ruck aus ihrem

vorigen Zustande zurückgekommen sei, sondern in ganz ruhiger, natürlicher Weise fragte sie mit sanfter Stimme: ‚Was gefällig?' — ‚Wo waren Sie eben?' — ‚Unter dem Kreuze.' — ‚Was haben Sie gesehen?' — ‚Unseren Heiland Jesus Christus.' — ‚Hat er mit Ihnen geredet?' — ‚Ja.' — ‚Was hat er denn gesagt?' — ‚Er hat gesagt, ich solle mich mit ihm vereinigen und für alle Menschen beten.'

Darauf gaben wir beide ihr den priesterlichen Segen und verließen ihre Zelle.

Luxemburg, den 2. Dezember 1879.

Johann Kaiser."[6])

Aus dem Berichte, den Rektor Barthel über denselben Besuch für den Seelenführer, den gelehrten Seminarregens Dr Hengesch in Luxemburg, niederschrieb, sei ergänzend noch einiges nachgetragen:

„Die Schwester nahm auf dem weißgedeckten, sonst aber ärmlichen Bette — vollständig angekleidet, halbzugedeckt — eine halbaufgerichtete Stellung ein und schien in Betrachtung versunken. In ihren gefalteten Händen hielt sie ein Kruzifix. Ihre Kleidung war äußerst züchtig. Ich muß bemerken, daß eine solche Ehrfurcht und heilige Scheu mich jedesmal erfüllte, wenn ich die Ekstatische beobachten mußte, und daß ich mich nur im Auftrage des Seelenführers eine Prüfung anzustellen entschließen konnte.

Die Herzenswunde scheint sehr starke Blutungen gehabt zu haben. Natürlich habe ich diese, wie auch die Stigmata der Füße nicht untersucht. Weil die Ekstatische auf meinen Befehl die starren, geschlossenen Hände öffnete und ihre Arme umdrehte, so war es mir möglich, die Stigmata sowohl inwendig als auf der Rückseite der Hände zu beobachten.

Da ich wußte, daß das Gebet der Kirche und die Darreichung heiliger Reliquien der Schwester großen Trost bereitete, so begann ich das ‚*Vexilla regis*' zu beten. Da erhob sie sich sofort und betrachtete das Agnus Dei längere Zeit, indem sie ihre Lippen wie im Gebet bewegte. Als ich ihr nun die Kreuzpartikel auf das Bett legte, nahm sie wieder eine kniende Stellung ein und verehrte und küßte diese heilige Reliquie mit großer, sichtbarer Freude.

[6]) Archiv des Dominikanerinnenklosters Clausen bei Trier.

Nach einiger Zeit erteilte ich ihr den heiligen Segen, wobei sie alsogleich sich selbst mit dem Kreuze bezeichnete."[7])

Schwester Rosa Maria schreibt in ihrem Berichte über die Ekstase der M. Klara, ihrer Oberin, vom 15. März 1884: „Der Beichtvater nahm mehrere Reliquien und reichte sie ihr zum Kuß. Sie küßte sie mit großem Verlangen. Als er die Reliquie des heiligen Kreuzes auf ihr Bett legte, suchte sie dieselbe mit den Fingern, ergriff sie und hielt sie so fest, daß ich nicht vermochte, sie aus ihren Händen zu befreien. Erst als der Beichtvater die Reliquie anfaßte und sagte: ‚Mutter, geben Sie mir das', ließ sie sie gleich los."[8])

Von Interesse ist es, mit dem Verhalten der Mutter Klara dasjenige der stigmatisierten *Katharina Emmerich*, deren Seligsprechung ebenfalls eingeleitet ist, zu vergleichen. Über deren Verhalten in bezug auf die Kreuzpartikel schreibt Pfarrdechant Rensing in seinem Tagebuch am 18. Mai 1813:

„Auch bei meinem heutigen Besuche klagte die Kranke wieder über unausstehliche Schmerzen, von welchen sie in der vorigen Nacht gequält worden sei, besonders im Kopfe. ‚Ich habe', sagte sie, ‚oft Gott um Leiden und Schmerzen gebeten; aber jetzt leide ich Versuchung, ihn zu bitten: Herr halt ein, nicht mehr, nicht mehr! Im Kopfe wurden die Schmerzen so arg, daß ich fürchtete, ich möchte die Geduld verlieren. Da legte ich bei Anbruch des Tages die Partikel vom heiligen Kreuz, welche Herr Overberg mir hier gelassen hat, auf den Kopf und bat Gott um Beistand, und gleich fühlte ich Linderung.'"[9])

Dr med. Wilhelm Wesener, ihr Arzt, schreibt in seinem Tagebuch zum 10. November 1816:

„Sonntag, den 10. November, fand ich die Kranke beim Abendbesuche in dem steifen, ekstatischen Zustande. Ich trat ganz leise zu ihr, nahm ebenso leise das silberne Kreuz, welches die Partikel des heiligen Kreuzes enthält, von dem Bettpfosten und hielt es ihr in einiger Entfernung vor. Sogleich sprang sie mit Hast auf,

---

[7]) Ebd.
[8]) Ebd.
[9]) *W. Hümpfner*, Akten der kirchlichen Untersuchung über Anna Katharina Emmerich. Würzburg 1929, Ritaverlag, S. 52.

ergriff das Kreuz aus meiner Hand, drückte es an die Brust."[10])

Das tiefmystische Leben der Luxemburger Dominikanerin und Klosterstifterin ist der sprechende Ausdruck der Belehrung, die der Heiland selbst der heiligen *Margareta Maria Alacoque* über die Echtheit mystischer Begnadigung gegeben hat. Sie schreibt:

„In meiner ständigen großen Furcht, mitten in allen Gnaden und Gunstbezeugungen, die ich von meinem Herrn empfangen habe, getäuscht zu sein, hat der Herr mir folgende Kennzeichen gegeben, um zu unterscheiden, was von ihm kommt oder vom Teufel, von der Eigenliebe oder einer anderen natürlichen Regung.

Erstens seien die Gunstbezeugungen und besonderen Gnaden stets von Demütigungen, Widerspruch und Verachtung von seiten der Menschen begleitet.

Zweitens, nachdem ich irgend eine solche Gunstbezeugung oder eine Mitteilung von seiten Gottes empfangen hätte, deren ich so unwürdig bin, würde ich mich in einen Abgrund innerer Vernichtung und Beschämung versenkt fühlen, die mir jede eitle Selbstgefälligkeit und jede Regung der Selbstliebe und des Stolzes auslöschte.

Weiterhin würden die Gnaden und Erkenntnisse, die für mich oder andere gegeben würden, niemals in mir einen Gedanken der Verachtung des Nächsten hervorrufen, wie sehr der Herr mich auch sein Elend schauen lasse. Es würde mich das nur zu Gefühlen des Mitleids und der Liebe anregen, um ihm jede nur mögliche Hilfe zu bieten.

Diese Gnaden würden mich niemals in der Beobachtung der Regeln und des Gehorsams hindern. Er habe die Gnaden so streng an den Gehorsam gebunden, daß er sich mit all seinen Gnaden von mir zurückziehen würde, wenn ich vom Gehorsam abwiche . . .

Alles, was der Geist, der mich führt, von mir verlangt, ist Liebe, arbeiten und schweigend leiden. In diesen drei Dingen läßt er mich einen unwandelbaren Frieden genießen, in dem ständigen, quälenden Verlangen, den Herrn zu lieben, für seine Liebe zu leiden und zu sterben, denn das Leben wäre mir ohne Kreuz unerträglich. Leiden zu können ist hienieden mein ganzes Glück.

Sodann flößt der Geist, der mich leitet, ein unstillbares Verlangen nach der heiligen Kommunion ein, das

[10]) *W. Hümpfner*, Tagebuch des Dr med. Franz Wilhelm Wesener über die Augustinerin A. K. Emmerich. Würzburg 1926, Ritaverlag, S. 214 f.

Verlangen, gedemütigt zu werden, arm, unbekannt und verachtet zu leben und endlich unter der Last jeglicher Leiden zu sterben.

Die geringste Hochschätzung, die man mir erweist, ist mir eine unerträgliche Qual. Denn so ist es die Wahrheit, wenn man mich als Sünderin so kännte, wie ich bin, hätte man nur Schrecken und Abscheu vor mir und Verachtung für alles, was von mir kommt. Wenn dieses mir zuteil würde, so wäre es für mich der größte Trost, da ich sehe, daß ich nichts getan habe, als nur was Strafe verdient hätte.

Und weil das heiligste Herz Jesu sich zu meinem Herrn und Leiter gemacht hat, so will es trotzdem nicht, daß ich irgend etwas ohne Zustimmung meiner Oberin tue. Der Herr will, daß ich ihr gehorche wie ihm selbst. So hat er es mich gelehrt: mir selbst zu mißtrauen als dem größten und mächtigsten Feind, den ich habe. — Aber wenn ich mich ihm mit ganzem Vertrauen überließe, so würde er mich verteidigen. — Durch nichts solle ich mich verwirren lassen, was immer es auch sei, in allen Schickungen die Anordnungen seiner Vorsehung und seines Willens sehen, der, wenn es ihm gefällt, alles zu seiner Ehre wenden kann."[11])

Was die heilige Margareta Maria Alacoque hier mit feinem Verständnis als Kennzeichen echter mystischer Begnadigung anführt, findet sich vereinigt im Leben der Luxemburger Mystikerin. In klassischer Weise hat der heilige Johannes vom Kreuz, der Kirchenlehrer der Mystik, dieselben Kennzeichen zusammengefaßt, als ihm der Auftrag wurde, den Geist einer vorgeblich Begnadigten zu prüfen. In außergewöhnlicher Weise mit der eingegossenen Gabe der Unterscheidung der Geister begnadigt, bereitete er sich durch Buße und Gebet vor und faßte dann sein Urteil in folgende Sätze zusammen:

„Erstens scheint sie mir von einem unmäßigen Verlangen nach Eigenliebe eingenommen zu sein; der wahre Geist aber offenbart sich immer in größtmöglicher Entäußerung von jeder ungeordneten Neigung.

Zweitens lebt sie in allzu großer Sicherheit und besitzt wenig Furcht, innerlich zu irren; der Geist Gottes aber ist von beständiger Furcht begleitet.

Drittens scheint sie mit Vorliebe anderen die Überzeugung beibringen zu wollen, daß sie ihren Seelenzustand für gut und vortrefflich erklären; ein solches

[11]) Vie et Oeuvres de la bienheureuse *Marguerite Maria Alacoque* (Paris 1915), t. II, 181 ff.

Verlangen aber widerspricht dem guten Geiste, der im Gegenteil gering geschätzt und verachtet zu werden wünscht, und sich dementsprechend auch benimmt.

Viertens: Ihr Hauptfehler aber liegt darin, daß in ihrem Verhalten sich keine Demut kundzugeben scheint, denn die Gunstbezeugungen, von denen sie spricht, wenn sie überhaupt solche sind, werden der Seele gewöhnlich nur verliehen, nachdem sie sich zuerst in vollkommener innerer Verdemütigung selbst entäußert und gleichsam vernichtet hat . . . Denn bevor der Geist erhöht wird, wird er gedemütigt (Sprichw. 18, 12) und es ist gut für mich, daß du mich gedemütigt hast (Ps. 118, 71).

Fünftens: Ihr Stil und ihre Sprache scheinen mir nicht den Geist zu verraten, von dem sie hier spricht. Denn dieser Geist weist die Seelen an, sich ganz einfach auszudrücken und nicht in affektierter Form und mit Übertreibungen, deren sie sich hier bedient . . .

Meine Ansicht nun ginge dahin, der Beichtvater solle sich nicht den Anschein geben, als lege er großes Gewicht auf diese Dinge, vielmehr soll er sie mißachten und für nichtssagend erklären. Man soll sie in der Übung solcher Tugend prüfen, die keinen Genuß verschaffen, besonders in der Geringschätzung, der Demut und im Gehorsam. Und aus dem Echo, das dieser Stoß auslöst, wird sich die Lauterkeit der Seele offenbaren, der solch erhabene Gunstbezeugungen zuteil geworden sein sollen. Aber diese Prüfungen müssen tiefgehend sein; denn es gibt keinen Teufel, der nicht um seiner Ehre willen etwas leiden würde."[12])

Die äußeren, leichter erkennbaren Prüfungen, die P. Maurus Kaiser bei M. Klara Moes anwendete, sind wohl veranlaßt worden durch die Weisungen, die der Benediktiner Dominikus Schram in seiner mit Recht geschätzten Mystik angibt.[13]) Auch der weltberühmte Biologe Theodor Schwann, Professor der Medizin zu Lüttich, bediente sich ihrer bei Luise Lateau, aber mit einem für diese ungünstigen Erfolg.[14])

Weit schwieriger aber ist die Beurteilung der inneren Kennzeichen, wie Johannes vom Kreuz es selbst

---

[12]) *Johannes vom Kreuz,* Werke (München 1929), 5. Band, 179 bis 182.

[13]) *Dominicus Schram O. S. B.*, Institutiones Theologiae mysticae ad usum directorum animarum. Tomus I, § 213 (Augsburg 1777), 459 ff.

[14]) *Theod. Schwann,* Mein Gutachten über die Versuche, die an der stigmatisierten Luise Lateau am 26. März 1869 angestellt wurden. (36 S.) Köln und Neuß 1875, L. Schwannsche Buchhandlung.

andeutet. Es bedarf dazu bisweilen eines besonderen Lichtes des Heiligen Geistes, weshalb auch die Heiligen so sehr zum Gebet ihre Zuflucht nahmen, um nicht getäuscht zu werden.

P. de Guibert S. J., Professor der Aszetik und Mystik an der Gregoriana zu Rom, zeigt in einer mit tiefem Verständnis geschriebenen Abhandlung über die „Eingegossene Gabe der Demut“[15]) den tieferen Grund, weshalb mit mystischer Begnadigung eine tiefe Demut notwendig verbunden sein muß. Damit erklären sich die nicht selten unverständlichen Äußerungen der Demut bei M. Klara Moes wie überhaupt bei mystisch begnadigten Heiligen, ihre ängstliche Scheu, alles zu vermeiden, was Achtung und Ehre eintragen könnte, andererseits die Liebe zur Verachtung und bitteren Kränkung und die Zuneigung zu jenen, die sie zufügen, — die Kennzeichen echter mystischer Begnadigung.

Der große Dominikaner Heinrich Denifle, der in zahlreichen Publikationen ein außergewöhnlich tiefes Verständnis für mystische Begnadigung bewiesen hat, verlangt von solchen, die sich damit beschäftigen, vor allem „eine gründliche Kenntnis der mystischen Prinzipien“. Als Grund führt er an: „Die mystische Theologie ist unter allen theologischen Disziplinen die schwierigste. Soll man nun allein zur schwierigsten Wissenschaft keiner Prinzipien bedürfen und da nach Gutdünken schalten und walten können, während doch selbst das einfachste Handwerk feste Prinzipien zur Voraussetzung hat?“[16])

Pastoralfälle.

(Dispens von disparitas cultus in Todesgefahr ohne Leistung der Kautelen.) Am Feste Mariä Lichtmeß (1932) wurde der junge Kaplan X. an das Krankenbett einer Frau von 35 Jahren gerufen, welche nach der Geburt des dritten Kindes infolge einer Entzündung dem Tode nahe schien. Die Kranke, *Maria S.*, katholisch getauft und erzogen, hatte während des Krieges als Schwester vom Roten Kreuz zu Y. in Frankreich den jüdischen Arzt, *Moritz R.*, kennen gelernt. Durch die tägliche gemeinsame Arbeit wurden die Beziehungen immer enger, so daß auf den

[15]) *Jos. de Guibert S. J.*, Études de théologie mystique (Toulouse 1930), 283—298.

[16]) Heinrich Denifle O. P. Eine Geschichte der deutschen Mystik, Historisch-politische Blätter, 75. Band (1875), 684.

Sommer 1919 die Ziviltrauung festgelegt wurde. Der Bischof von B., der um Dispens angegangen wurde, konnte sich nicht entschließen, für eine solche Ehe in Rom Dispens einzuholen, zumal der Arzt sich in einer Kleinstadt niederlassen wollte. Die drei Söhne von Moritz und Maria — der jüngste war drei Wochen alt — wurden weder getauft noch beschnitten, da keiner der beiden Teile auf das Recht der religiösen Bestimmung verzichten wollte. Als nun das Wochenbett zum Sterbebett zu werden drohte, suchte sich Maria mit der Kirche auszusöhnen. Aber für den jungen Kaplan war die Lage eine ziemlich schwierige. Er faßte zuerst die ehelichen Verhältnisse der Frau ins Auge; denn über die Ehe grämte sie sich am meisten. Aber wie die Ehe in Ordnung bringen? Der jüdische Arzt war zwar bereit, in Gegenwart des Kaplans ohne zwei Zeugen den Ehekonsens zu geben; aber von einer katholischen Taufe und Erziehung der Kinder wollte er nichts wissen; denn er hielt den Tod seiner Frau für gewiß; an eine zweite Ehe mit einer Christin dachte er durchaus nicht mehr, falls seine erste Frau sterben sollte. Wozu also die Kinder taufen lassen? Der Kaplan wußte sich für den Augenblick nicht zu helfen. Sollte er die Frau sterben lassen ohne heilige Sakramente? Das darfst du nicht, sagte er sich. Aber wie die Sterbesakramente spenden, ohne vorher die Ehe in Ordnung gebracht zu haben? Das waren die Gedanken des jungen Priesters am Sterbebett einer Frau, die in gemischter Ehe lebte. Aber wie kannst du die Ehe ordnen, wenn nicht zuvor die Frage der Kindererziehung im Sinne des katholischen Eherechtes gelöst ist? Zunächst fing der Kaplan an, die Beichte der Sterbenden zu hören. Er dachte dabei aber mehr an die Ehe als an die Ehesünden. Plötzlich huscht ein Freudenstrahl über sein Angesicht; es kam ihm der erlösende Gedanke: Du hast ja noch kürzlich gelesen, daß in Todesgefahr Dispens vom „impedimentum disparitatis cultus" erteilt werden kann, auch wenn die Garantien des can. 1071 (bezw. des can. 1061) nicht gewährleistet sind. Da kurz vorher in einer Pastoralkonferenz die can. 1043—1045 erklärt worden waren, wußte er noch, daß der „sacerdos, qui matrimonio, ad normam can. 1098, n. 2, assistit", sowohl von der disparitas cultus wie von der forma contrahendi matrimonium dispensieren könne. Innerlich gehoben, erteilt der Kaplan der Frau die Absolution, ruft den Mann, dispensiert von den beiden Hindernissen und nimmt den Ehekonsens beider entgegen. Zwar hätte der Bischof noch telephonisch oder durch ein Telegramm erreicht werden können, aber an einen Rekurs an den Bischof dachte der Kaplan überhaupt nicht. Er lebte neu auf, als er der Frau erklären konnte: Nun leben Sie in einer kirchlich gültigen Ehe, bewahren Sie Ihren katholischen Glauben, und suchen

Sie durch Ihre Gebete und Ihr gutes Beispiel die Kinder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Morgen früh bringe ich Ihnen die heilige Kommunion als Wegzehrung; was auch geschah. Unerwartet trat nun eine Besserung bei der Kranken ein; die Entzündung verschwand bald; so konnte Maria bald wieder bei ihrer kräftigen Konstitution das Haus verlassen. Am Sonntag „Oculi mei" betrat die Mutter seit 1919 zum erstenmal wieder die katholische Kirche, sie beichtete und kommunizierte. Es traf sich gut; es war eben Müttersonntag.

Am anderen Tag, Montag den 29. Februar, war das übliche Konveniat der Geistlichen des Städtchens. Außer der Pfarrgeistlichkeit waren noch die Professoren, Studienräte, Religionslehrer des Gymnasiums und der Realschule anwesend; im ganzen waren es zehn Geistliche. Der Kasus, der bereits Stadtgespräch geworden war, wurde natürlich auch das Gespräch des Konveniat. Doch die Ansichten über das Vorgehen des Kaplans waren recht geteilt.

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen: gibt es überhaupt eine *gültige* Dispens vom impedimentum disparitatis cultus, wenn die Garantien des can. 1071 (1061) nicht gewährleistet sind? Studienrat F., ein ehemaliger „Römer", ergriff zuerst das Wort und antwortete mit einem kräftigen *„Ja"*. Er berief sich auf seine ehemaligen geschätzten Lehrer an der Gregoriana, P. Cappello und Vermeersch. Letzterer schreibt in seiner Theologia Moralis, tom. III. n. 758: „Cum agitur de impedimento disparitatis cultus vel mixtae religionis, consultae cautiones seu promissiones exigendae sunt. Si plene obtineri vel prudenter peti posse non videntur, Ordinarius probabilius valide agit qui, in his rebus extremis, condicionibus jure divino requisitis contentus sit. Id tamen minus ex praesenti facultate (can. 1043) quam ex can. 81 colligimus, quo, ubi in mora est periculum gravis damni, Ordinarius *ad mentem S. Sedis* dispensare permittitur." Ganz richtig gab der Studienrat die Ansicht von Vermeersch *nicht* wieder; denn dieser Autor spricht vom Ordinarius, nicht vom assistens matrimonio in articulo mortis, sodann beruft sich der berühmte Moralist nicht auf can. 1043 f., sondern auf can. 81, der nicht für den assistens in Anspruch genommen werden kann. Der Studienrat verwechselte die Ansicht von Vermeersch mit der von Creusen, die sich in der „Epitome Juris canonici" (4. Aufl.), Bd. 2, n. 306, I, l. c., findet; die Stelle lautet: „In periculo quoque mortis eadem severitate eas (= cautiones) requiri plures censent, tum quia saltem ad contrahendum matrimonium S. Sedes, non praestitis cautionibus, non dispensat, tum quia observatio hujus legis in canone *1043* expresse exigitur. Non negaverim tamen probabilitatem sententiae oppositae, quae condicionibus juris divini contenta est, quia necessitas cau-

telarum in c. 1043 verbis *nisi, dummodo* etc. non exprimitur et cautelae non absolute exiguntur in facultate sanandi in radice matrimonia, quam S. O. Ordinariis concedit, atque responsa quaedam S. Sedis in hunc sensum afferri possunt." Cappello, de matrimonio (ed. 2) n. 232 f. drückt seine Ansicht also aus: „Si dispensetur (urgente mortis periculo) super impedimentis mixtae religionis vel disparitatis cultus, *consuetae cautiones* praestari debent. Num his denegatis vel non requisitis, valida sit dispensatio, controvertitur. Probabilius affirmandum, positis condicionibus jure divini requisitis, quia non videtur Ecclesia urgere sub poena nullitatis observantiam legis canonicae in periculo mortis, ob damna gravissima quae secus forte obvenirent fidelibus. Quod si desit omnino tempus praestandi ejusmodi cautiones, pro certo tenemus legem ecclesiasticam tunc cessare, et matrimonium esse procul dubio validum." (Vgl. Vromant, Jus Missionariorum, n. 100.)

Ein anderer Studienrat, der in Deutschland studiert hatte und einige vortreffliche Professoren des Eherechtes gehört hatte, erklärte kategorisch: Jede Dispens von den Hindernissen mixtae religionis und disparitatis cultus ist ungültig, auch in Todesgefahr, wenn nicht die Garantien des can. 1061 gegeben sind. Knecht sagt in seinem trefflichen Handbuch, S. 307, Note 1: „Die Bürgschaften sind auch zu leisten *vor* Eheschließungen in *Todesgefahr* und anderer Not" (can. 1043—1045). S. 224 schreibt derselbe Autor: „Eine bischöfliche Befreiuung von der Religionsverschiedenheit unter Außerachtlassung dieser kirchlichen Forderungen (nämlich des can. 1061) oder bei Verweigerung letzterer durch die Brautleute wäre unerlaubt und *ungültig*." Zu bemerken ist, daß Knecht an dieser Stelle von der *Todesgefahr* der Brautleute spricht.[1]) Prümmer, Manuale Theologiae Moralis (ed. 2—3), n. 866, nota 4: „Nisi istae cautiones praestentur, dispensatio est *invalida*." De Smet (ed. 3), n. 508, nota 1, bemerkt ausdrücklich, daß auch der Bischof beim Gebrauch der

[1]) Dieselbe Ansicht wie Knecht vertreten z. B. *Schäfer*, Eherecht (8.—9. Aufl.), S. 111 f.; *Triebs*, Handbuch des kanonischen Eherechts, S. 234: „Die Kautionen können niemals nachgelassen werden, wie sie auch tatsächlich niemals nachgelassen worden sind . . . Eine Dispensation von der Pflicht die Kautionen zu leisten, würde soviel bedeuten, als von der Pflicht entbinden, in einem konkreten Fall den Glauben zu bewahren. So erklärt sich auch die Vorschrift im can. 1043, daß die Kautionen selbst auf dem Sterbebett gegeben werden müssen." *Leitner*, Lehrbuch des katholischen Eherechts (3. Aufl.), S. 326: „Wird die Bürgschaft nicht geleistet, so ist die Dispens unerlaubt und *ungültig*." *Wernz-Vidal*, Jus matrimoniale, n. 413, 2°: „In particulari si dispensandum sit super disparitate cultus aut mixta religione etiam a constituto in mortis periculo exigendae sunt *solitae cautiones*, quibus non requisitis aut denegatis attento responso S. Officii 21. Jun. 1912 *dispensatio non certo valida* est."

Vollmacht des can. 1043 und 1045 die Kautionen verlangen muß; nur meint De Smet, daß Rom „*in casu urgentissimae necessitatis,* quando aliter quam per matrimonium ejusdem (partis catholicae) saluti consuli nequeat, modo, quod omnino requiritur, remotum sit perversionis periculum", vielleicht vom impedimentum *mixtae religionis* pro convalidando oder contrahendo matrimonio ohne Kautionen dispensieren würde, wenn der protestantische Teil sich weigert, sie zu leisten.

Ein dritter Studienrat, nämlich O., meinte: Wozu eigentlich diesen Streit? Die Dispens des Kaplans war sicher ungültig, da er nach can. 1044 sich an den Ordinarius zu wenden hatte; er konnte es noch gut telephonisch oder durch ein Telegramm; denn er brachte ja die Wegzehrung erst am anderen Morgen; bis dahin konnte die Dispens des Bischofs gut eingetroffen sein.

Darauf erwiderte Vikar T.: Es dürfte gut sein, den Kasus nach allen Seiten hin zu beleuchten; denn wir haben in unserem Städtchen noch den gleichen Fall in der Familie Bl. Ganz richtig, entgegnete der Religionslehrer N. an der Realschule; er hatte sich, bevor er zum Konveniat kam, etwas im Kodex umgeschaut; er dachte sich: Heute wird der Kasus Moritz-Maria besprochen. Wie ein Gesetzeskundiger warf er die Frage auf: In welcher Eigenschaft hat denn eigentlich der Kaplan von dem impedimentum disparitatis cultus und dem sogenannten impedimentum clandestinitatis dispensiert? Er traute ja ohne zwei Zeugen. Can. 1044 redet nur von drei Geistlichen, die in Todesgefahr die Dispensvollmacht besitzen. Der Text lautet: „In eisdem rerum adjunctis de quibus in canone 1043 et solum pro casibus in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, eadem dispensandi facultate pollet tum *parochus* tum *sacerdos qui* matrimonio, ad normam can. 1098, n. 2, *assistit* tum *confessarius,* sed hic pro foro interno in actu sacramentalis confessionis tantum." Als *Pfarrer,* so machte der Religionslehrer geltend, konnte der Kaplan doch nicht auftreten; *delegiert* zur Trauung war er auch nicht; da rief der jüngste Kaplan: Wir Kapläne haben alle eine *Generaldelegation* zur Eheassistenz in der Pfarrei von unserem Pfarrer erhalten. Was nützt die Generaldelegation in diesem Fall? Can. 1044 spricht überhaupt nicht vom sacerdos delegatus a parocho. Der Religionslehrer fuhr weiter: Der Kaplan war auch *nicht assistens* ad normam can. 1098, n. 2. Dieser Kanon setzt ja voraus, daß *zwei Trauzeugen zugegen sind;* ferner kann ein Priester nur das Privileg des can. 1098 beanspruchen, „si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus qui matrimonio assistant ad normam canonum 1095, 1096". In unserem Falle konnte doch der Pfarrer geholt werden; ferner

war der Kaplan selbst delegatus generaliter; also war er nicht assistens ad normam can. 1098. Schüchtern wandte der ehrwürdige Vikar O. mit seinen 70 Jahren ein: Ich glaube in einer unserer Zeitschriften gelesen zu haben, daß assistens ad normam can. 1098 den Sinn hat: Jeder Priester, welcher im Todesfall einer Ehe assistiert, hat dieselben Vollmachten wie der Pfarrer. Der Religionslehrer nahm den Faden wieder auf und erklärte: Also kann der Kaplan nur in Frage kommen *als confessarius*. Aber gerade dieser Umstand erweckt in mir große Bedenken; das impedimentum disparitatis cultus ist doch seiner Natur nach ein impedimentum publicum; von diesen kann der Beichtvater nicht dispensieren. Hat doch Professor Hilling im Archiv für Kirchenrecht — wann, weiß ich nicht mehr genau — scharfe Stellung genommen gegen die Ansicht, daß der Beichvater in articulo mortis von allen Hindernissen dispensieren kann, wie der Pfarrer. Hilling fand diese Ansicht völlig unhaltbar; es kommt ihr überhaupt keine Probabilität zu. Wie konnte also der Kaplan vom impedimentum disparitatis cultus dispensieren? Ferner: Wie konnte der Beichtvater von der Gegenwart zweier Zeugen dispensieren? Die Gegenwart von Zeugen schlägt doch in das forum externum ein, während can. 1044 ausdrücklich sagt: pro foro interno. Zum Schluß sprach noch der Pfarrer: Wenn der Kaplan als delegatus oder als assistens ad normam can. 1098 der Ehe assistiert hat, weshalb trug er keine Sorge, daß nach can. 1046 die Dispens dem Ordinarius mitgeteilt wurde? Ferner muß er Sorge tragen, daß die Trauung ins Trauungsbuch eingetragen werde. Hat er aber als confessarius gehandelt, dann hatte er die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Ehe auch in foro externo in Ordnung gebracht wurde, bevor Frau Maria R. öffentlich zu den Sakramenten ging. „O, diese jungen Kapläne!" seufzte der alte Pfarrer.

*

Was ist nun zu dem Vorgehen des Kaplans und zu den Ansichten, die im Konveniat vorgebracht wurden, zu sagen? *Eines ist sicher*. Leicht war die Lösung des Kasus wirklich nicht. Muß nicht auch manchmal der Seelsorger *Lehrgeld* bezahlen? Gehen wir auf die einzelnen Punkte ein.

1. Hatte der Römer recht? Wir müssen mit einem *„Nein"* antworten. Vermeersch beruft sich auf can. 81, der also lautet: „A generalibus Ecclesiae legibus *Ordinarii* infra Romanum Pontificem dispensare nequeunt, ne in casu quidem peculiari, . . . nisi difficilis sit recursus ad Sanctam Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni, et de dispensatione agatur quae a Sede Apostolica concedi solet."

Vermeersch glaubt, daß in dieser äußersten Not der Ordinarius *„ad mentem S. Sedis"* dispensieren könne. Welches ist

nun die „mens Sedis Apostolicae" bei Dispens von disparitas cultus? der maßgebende Kanon, nämlich 1071, verweist auf die can. 1060—1064. Für uns kommt nur can. 1061 in Betracht. Er lautet: § 1: Ecclesia super impedimento mixtae religionis (et disparitatis cultus) non dispensat, nisi 2° Cautionem praestiterit conjux acatholicus de amovendo a conjuge catholico perversionis periculo, et uterque conjux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda." Man beachte das *„Ecclesia* non dispensat". Also die katholische Kirche als solche dispensiert nicht, *nisi*. Wie kann ein Bischof, ein Pfarrer, ein Beichtvater dispensieren, bevor das *nisi* erfüllt ist? Das nisi ist condicio sine qua non; das geht aus der ganzen Konstruktion des Kanons hervor (cf. can. 39). Es geht auch nicht an, mit Creusen zu sagen (Epitome l. c.): Die Garantien in can. 1043 werden nicht verlangt mit einem „nisi, dummodo"; also ist die Dispens in periculo mortis gültig auch ohne die Kautionen. Dies Argument schlägt nicht durch. Die allgemeinen Worte des can. 1043 „praestitis consuetis cautionibus" müssen erklärt werden nach can. 1061, wo eben *ex professo* die Dispens von den beiden Hindernissen behandelt wird. Wir müssen hier die Regeln einer gesunden Interpretation anwenden: „Optima interpretatio ea est, quae desumitur ab eo, quod fieri solet."[2]) „Ea interpretatio est admittenda, quae rationi est conformis et magis veresimilis,[3]) ut scilicet exponat, non perimat."[4]) Zudem: Werden die Worte „praestitis consuetis cautionibus" in can. 1043 zu einseitig genommen, dann bedarf der kirchliche Obere in periculo mortis, auch wenn er dispensiert, weder das „urgeant justae ac graves causae" (§ 1, 1°, can. 1061), noch „moralis certitudo habeatur de cautionum implemento" (§ 1, 3°, can. 1061); denn can. 1043 spricht ja nur von: *„cautionibus praestitis"*. Ferner geben Vermeersch (l. c., n. 758) und Cappello (l. c., n. 233, 5°, i) selbst zu, daß zur Gültigkeit der Dispens außerhalb der Todesgefahr die Garantien geleistet werden müssen. Wenn aber für die Gültigkeit der Dispens in can. 1045 die Kautionen gegeben werden müssen, dann auch in can. 1043; denn can. 1045 sagt ausdrücklich: *„sub clausulis in fine can. 1043 statutis."* Der Kodex macht keine Ausnahme für den Todesfall. Zudem sind die clausulae des can. 1043 die *„consuetae"*. Damit ist doch deutlich die Beziehung zu can. 1061 hergestellt. Endlich hat doch die Kirche zu wiederholten Malen erklärt, daß sie *nie* eine Dispens von diesen Hindernissen gewährt, ohne die bekannten Garantien. Pius IX. spricht in seiner Instructio ad omnes Episco-

[2]) S. R. R. Decis. 529 n. 8. P. V. tom. 2 Recentiorum; cf. l. c. — Decis. 199 n. 12. P. 10.

[3]) l. c. Decis. 387 n. 9. P. V. tom. 1.

[4]) l. c. Decis. 283 n. 16. P. 17.

pos vom 15. November 1858[5]) mehr als deutlich von der Notwendigkeit, vor der Dispens die Garantien zu leisten. In tribuendis hujusmodi dispensationibus praeter enunciatas *cautiones, quae praemitti semper debent, et super quibus dispensari ullo modo numquam potest.* Ebenso deutlich ist die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. April 1890, veröffentlicht am 21. Juni 1912.[6]) Die Anfrage lautete: An in concedendis ab habente a Sancta Sede potestatem dispensationibus super impedimento disparitatis cultus praescriptae cautiones *semper* sint exigendae. Die Antwort lautete: „Dispensationem super impedimento disparitatis cultus *numquam* concedi, nisi expressis omnibus conditionibus seu cautionibus." Man beachte das *„semper" der Anfrage und das „numquam" der Antwort.* Als Papst Leo die weitgehenden Vollmachten für den Todesfall gegeben hatte (20. Februar 1888), stellte der Erzbischof von Lemberg die Anfrage: Relate ad facultates Episcopis a Sanctitate sua concessis dispensandi in articulo mortis in impedimentis matrimonium dirimentibus, rogo (ego Archiepiscopus) quoad impedimenta mixtae religionis et disparitatis cultus benignissimam declarationem an in istis *etiam in articulo mortis non aliter dispensari possit nisi I. ambo contrahentes promittant educationem omnis prolis in religione catholica.* Die Antwort war: *Cautiones etiam in articulo mortis esse exigendas.*[7])

Sehr klar ist die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 21. Juni 1912.[8]) Am 12. Juni 1912 wurden in der Plenaria folgende Fragen vorgelegt: 1° Utrum dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ab habente a Sancta Sede potestatem, non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita, valida habenda sit an non? Et quatenus negative: 2° Utrum hisce in casibus, cum scilicet de dispensatione invalide concessa evidenter constat, matrimonii ex hoc capite nullitatem per se ipse Ordinarius declarare valeat, vel opus sit, singulis vicibus ad Sanctam Sedem pro sententia definitiva recurrere? Die Antwort lautete: Ad primum: Dispensationem prout exponitur impertitam esse nullam. Ad secundum: affirmative ad primam; negative ad secundam partem. Allerdings bemerkt zu dieser Entscheidung Cappello:[9]) Chelodi beruft sich mit Unrecht auf diese Entscheidung, um die Ungültigkeit einer Dispens a disparitate cultus zu beweisen, wenn die Kautionen nicht gegeben sind; denn, so schreibt Cappello: Die Entscheidung handelt nicht

[5]) Collectanae de Prop. Fide n. 1169.

[6]) Fontes C. J. C. n. 1292.

[7]) Die Antwort ist vom 18. März 1891; Fontes n. 1132. Die Vollmacht vom 20. Februar 1888 ist l. c. n. 1109.

[8]) Fontes C. J. C. n. 1293.

[9]) l. c. n. 232 nota 8. vgl. *Chelodi,* Jus matrimoniale n. 41. 2: dispensatio invalida.

vom periculum mortis. Die Ansicht und die Argumentation von Cappello können wir nicht gelten lassen; denn am selben Tage veröffentlichte dasselbe Heilige Offizium die Entscheidung vom 16. April 1890, die bereits oben gewürdigt wurde.[10]) Dieselbe lautet: Dispensationem super impedimento disparitatis cultus *numquam* concedi, *nisi expressis omnibus conditionibus et cautionibus.* Zudem unterscheidet die obige Antwort des Heiligen Offiziums gar nicht zwischen Todesgefahr und den gewöhnlichen Fällen. Die Frage lautete *allgemein:* an dispensatio super impedimento disparitatis cultus non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita valida habenda sit. Die Antwort war ebenso *allgemein:* dispensationem esse nullam. Die zweite Frage war: et quatenus negative: utrum *hisce in casibus,* cum scilicet de dispensatione sic invalide concessa *evidenter* constat, matrimonii *ex hoc capite* nullitatem per se Ordinarius declarare valeat. In der ganzen Entscheidung macht das Heilige Offizium auch nicht einmal einen Unterschied zwischen Todesgefahr und den gewöhnlichen Fällen. Wäre die Auffassung von Cappello richtig, so hätte das Offizium notwendig diesen Unterschied machen müssen; statt dessen erklärt das Offizium *alle* derartigen Dispensen für ungültig und bestätigt damit die Ansicht des Bittstellers: cum de dispensatione sic *invalide* concessa *evidenter* constat. Die „mens Sedis Apostolicae" wurde noch kürzlich, gerade mit Bezug auf den can. 1044, um den sich ja unser ganzer Kasus dreht, deutlich zum Ausdruck gebracht. Am 13. Jänner 1932 beschloß das Heilige Offizium ein Dekret herauszugeben, das unseren Fall behandelt; am folgenden Tage gab der Heilige Vater die Bestätigung; das Dekret wurde sodann veröffentlicht in der ersten Nummer der Acta Apostolicae Sedis 1932, S. 25 (Ausgabe der Nummer am 20. Jänner). Das *„Decretum de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis"* hat folgenden Wortlaut: „Contingit aliquando mixta, quae vocant, matrimonia inter catholicum et acatholicum sive baptizatum sive non baptizatum contrahi, praestitis quidem requisitis cautionibus, tamen modo ac forma, ut earum observantia, praesertim quod spectat ad catholicam prolis utriusque sexus educationem, aliquibus in regionibus, adversantibus legibus civilibus, efficaciter urgeri non possit, imo tum a locali auctoritate laica tum a ministro haeretico, invitis quoque parentibus, facile queat impediri. Ne lex tam gravis, naturalis ac divini juris, magno cum innocentium animarum detrimento, frustrata maneat, . . . Cardinales . . . stricti sui muneris esse duxerunt, omnium Sacrorum Antistitum necnon parochorum aliorumque, de quibus in canone 1044, qui super mixtae religionis facultate aucti sunt, attentionem excitare

[10]) Fontes n. 1292.

et conscientiam convenire, ne dispensationes hujusmodi umquam impertiantur, nisi praestitis antea a nupturientibus cautionibus, quarum fidelem exsecutionem, etiam vi legum civilium, quibus alteruter subjectus sit, vigentium in loco actualis vel (si forte alio discessuri praevideantur) futurae eorum commorationis, nemo praepedire valeat, secus ipsa dispensatio sit prorsus nulla et invalida.“ Kann die „mens Sedis Apostolicae“ noch schärfer hervorgehoben werden?

Creusen (Epitome, II., n. 306) führt noch ein anderes Argument dafür an, daß die Garantien nicht absolut verlangt werden müssen; er schreibt: „quia . . . cautelae non absolute exiguntur in facultate sanandi in radice matrimonia, quam S. O. Ordinariis concedit.“ Die Antwort ist folgende: *Eben weil keine Garantien gegeben werden, dispensiert die Kirche nicht* in ordine ad contrahendum in forma canonica, sondern *saniert* die Ehe, *weil* die Garantien nicht gegeben werden infolge der Weigerung des nichtkatholischen Eheteils. Klar ist dies ausgedrückt in der Formel des Heiligen Offiziums: sanandi in radice matrimonia attentata . . . cum impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus; dummodo consensus in utroque conjuge perseveret, isque legitime renovari non possit, sive quia pars acatholica de invaliditate matrimonii moneri nequeat sine periculo gravis damni aut incommodi a catholico conjuge subeundi; sive quia pars acatholica ad renovandum coram Ecclesia matrimonialem consensum aut *ad cautiones praestandas, ad praescriptum Cod. J. C., can. 1061, § 2, ullo modo induci nequeat.* Ebenso deutlich spricht die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 12. April 1899.[11]) Ein Bischof, in dessen Diözese sich neben den Katholiken viele zweifelhaft getaufte Andersgläubige befinden, bat um die Vollmacht, seine Diözesanen in articulo mortis vom impedimentum disparitatis cultus dispensieren zu dürfen, damit sie die Zivilehe oder das Konkubinat in eine christliche Ehe verwandeln könnten. Das Heilige Offizium antwortete: Diese Vollmacht sei gegeben durch Dekret vom 20. Februar 1888; dann heißt es weiter: *„Pro casibus vero, in quibus* vel praehabito actu mere civili, vel contracto coram ministro haeretico, vel utroque simul, *non omnes praestantur cautiones, vel Episcopus moraliter certus non sit easdem impletum iri, supplicandum pariter SSmo pro facultate sanandi in radice matrimonia.*“ Den Unterschied zwischen einer Sanation in radice und einer Dispensation in ordine ad contrahendum legt Triebs in seinem Handbuch, S. 235, sehr gut dar. *Vor* der Eheschließung kann der katholische Teil ein *entweder — oder* reden; *nach* der Eheschließung ist der katholische Teil durch das Band der Zivilehe oder das der Kinder an den Andersgläubigen gebunden; die Kirche kann die

[11]) Fontes n. 1219.

Kautionen nicht erhalten; daher erklärt sie: ad impossibilia nemo tenetur, und *saniert die Ehe,* damit der Katholik in einer gültigen Ehe lebe; die Pflicht für den katholischen Teil, die Kautionen zu erfüllen, sobald sich dazu Gelegenheit bietet, hört *niemals* auf. Die eben zitierte Entscheidung des Heiligen Offiziums faßt diese Pflicht in die Worte zusammen: cujus (= prolis utriusque sexus) in religione catholica educationem, necnon prolis pariter utriusque sexus forsan suscipiendae, una cum viri ad catholicam fidem conversione si moriens convaluerit, pro viribus curare, *gravissima ac continua obligatione tenebitur.* Nach all dem Gesagten dürfte es wohl kaum mehr zweifelhaft sein, daß die Dispens des Kaplans ungültig war. Ohne die Garantien durfte er nicht dispensieren. *Da die Dispens ungültig war, war auch die Ehe ungültig.*

2. Damit wäre ja der Kasus gelöst. Trotzdem dürfte es von Nutzen sein, näher auf die einzelnen Äußerungen der Geistlichen des Konveniat einzugehen. Studienrat O. meinte, der Kaplan hätte sich telephonisch oder durch ein Telegramm an den Bischof wenden müssen, um noch die Dispens einzuholen. Hatte der Studienrat recht mit seiner Behauptung: Die Dispens sei auch aus diesem Grunde ungültig gewesen? Die Antwort gibt die authentische Erklärung vom 12. November 1922.[12]) Die Frage lautete: Utrum in casibus, de quibus in canonibus 1044 et 1045, § 3, censendum sit Ordinarium adiri non posse, cum nec per litteras nec per telephonum nec per telegraphum ad eum recurri potest; an etiam cum solum per litteras impossibile est, licet per telegraphum vel telephonum id fieri possit. Die Antwort war folgende: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam, seu ad effectum, de quo in can. 1044 et 1045, § 3, censendum esse Ordinarium adiri non posse, si nonnisi per telegraphum vel telephonum ad eum recurri possit.

Schwieriger gestaltet sich die Lösung der Frage: In welcher Eigenschaft hat denn der Kaplan dispensiert? Als Pfarrer sicher nicht. Als delegatus generali delegatione praeditus ad normam can. 1096, § 1? Richtig bemerkte Professor N.: Can. 1044 redet überhaupt nicht vom sacerdos delegatus. Das ist richtig. Die wichtige Frage ist: Kann der sacerdos delegatus — sei es für den Einzelfall, sei es modo generali — von der Vollmacht des can. 1044 Gebrauch machen? Es gibt Autoren, welche dem dele-

[12]) A. A. S. XIV (1922) 662 sq. Juxta declarationem S. Officii de die 14. aug. 1892 ist die Einholung einer Dispens auf telegraphischem Weg nicht zulässig (A. S. S. XXIX. 642). Einige Monate früher hatte der Nuntius von München dem Bischof von Straßburg, auch indirekt den deutschen Bischöfen die Weisung gegeben, nur schriftlich Gnadengesuche und Dispensen in Rom zu erbitten. (5. Januar 1892. A. S. S. XXIV. 447.) Der Erlaß selbst ist vom 10. Dezember 1891 aus der Staatssekretarie.

gatus diese Vollmacht schlechthin absprechen. Vidal[13]) schreibt: „Delegatus a parocho ad assistentiam matrimonio praestandam sive pro casu particulari sive ad universitatem causarum, nisi fuerit a parocho *etiam ad dispensandum* delegatus *non* pollet potestate quae *parochis* datur can. 1043, 1045." Epitome, II., n. 311, wirft die Frage auf: „Quid de sacerdote, v. g. de vicario cooperatore legitime delegato ad assistendum matrimonio? Silentio Codicis omnis dispensandi potestas ei negari videtur, nisi ipsi facultas fuerit a parocho delegata. Est qui censeat c. 200, § 1, applicari posse, ita ut potestas dispensandi in delegatione potestatis assistendi concessa sit, qua Vicarius secus uti non posset. Cf. De Smet, o. c. n. 795." Ganz deutlich redet Leitner in seinem Lehrbuch, S. 336, D. Ist in „drohender Todesgefahr" ein mit Trauungsvollmacht versehener Priester („sacerdos delegatus"), can. 1098, vorhanden, so treten die Erleichterungen des can. 1098 (Trauung vor Zeugen) nicht ein, die Ehe muß geschlossen werden coram sacerdote delegato et testibus. Allein dieser „delegierte Priester" entbehrt der ausdrücklichen Dispensvollmacht der can. 1044 und 1045, § 3.

Salvo meliore judicio et salva declaratione authentica in contrarium scheint mir, daß der delegatus sive ad casum particularem sive ad universitatem matrimoniorum die Vollmachten des can. 1044 und 1045 besitzt. Die Gründe sind folgende: Der Kodex will im can. 1044 *nicht taxative* alle Personen anführen, die der Dispensvollmacht teilhaftig sind, sondern er will *drei Klassen* von Geistlichen namhaft machen, die in Todesgefahr dispensieren können. Die erste Klasse bilden jene, welche *via ordinaria* das Recht der Assistenz haben. Diese Klasse ist ausgedrückt durch das Wort *„parochus"*. Was Eheassistenz angeht, steht dem parochus gleich der delegatus ab Ordinario aut parocho nach can. 1094; ebenso der subdelegatus im Sinne der authentischen Erklärung,[14]) ferner der vicarius oeconomus, vicarius substitutus und vicarius supplens.[15]) Der Kodex brauchte nur den Pfarrer zu nennen; von den anderen gilt die regula juris: *quod quis facere potest per se, potest facere per alium.* Die *zweite* Klasse bildet jener Priester, der weder mit potestas ordinaria noch mit potestas delegata der Ehe assistiert, sondern via extraordinaria, vi can. 1098 die Vollmacht zur Assistenz hat; Epitome l. c., n. 311 nennt diese Vollmacht potestas *a jure* delegata. Die *dritte* Gruppe wird vertreten durch den confessarius; *er assistiert nicht der Ehe* als confessarius; er hat nur die Vollmacht, die Beichte entgegenzunehmen und dann, wenn notwendig, zu *dispensieren.* Deshalb möchte ich annehmen: der de-

[13]) l. c. p. 514 nota 90.
[14]) 28. Dezember 1927; A. A. S. XX. 62.
[15]) Declaratio authentica 14. Juli 1922; A. A. S. XIV. 527 f.

legatus ist nicht ausgeschlossen, sondern *miteinbegriffen* in can. 1044. Sowohl Vidal wie Creusen in Epitome geben zu, daß der Pfarrer dem Delegierten zur Trauung auch die facultas dispensandi in periculo mortis delegieren kann, da die potestas parochi als ordinaria zu gelten hat. Aber was dann, wenn der Pfarrer eben nicht delegiert hat ad dispensandum? Steht der delegatus machtlos am Sterbebett? Angenommen, der delegatus sei nicht in can. 1044 miteinbegriffen; angenommen, er sei nicht vom Pfarrer delegiert ad dispensandum in periculo mortis, dann scheint mir, kann trotzdem noch can. 200, § 1, geltend gemacht werden. Er lautet: Cui tamen delegata potestas est, ea quoque intelliguntur concessa, sine quibus eadem exerceri non posset. Cappello[16]) schreibt: „Etiam sacerdos a parocho *delegatus* gaudet hac dispensandi potestate. Codex nihil expresse dicit, sed omnino id retinendum, attento canone 200, § 1, cum in casu delegatus nequeat valide et licite assistere, *nisi prius dispensatio concessa fuerit;* idcirco assistentia ipsaque delegatio, sine praefata facultate foret inutilis prorsus." Denselben Gedankengang hat Chelodi in seinem jus matrimoniali, n. 44, 2.

Zudem scheint mir zu Gunsten des *delegatus* ein Argumentum a minori ad majus die Tatsache der Dispensvollmacht zu beweisen. Das Dekret „Ne temere" art. VII. hatte bestimmt: imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide et licite posse coram quolibet sacerdote et duobus testibus. Nach dem Erlaß des Heiligen Offiziums vom 20. Februar 1888 und 9. Jänner 1889 hatte ein solcher Priester keine Dispensvollmacht für den Todesfall. Deshalb bat der Bischof von Parma nebst anderen Amtsbrüdern um Dispensvollmacht für solche Priester in periculo mortis. In der Plenaria vom 7. Mai 1909 wurde ein diesbezügliches Dekret der S. C. de Sacr. ausgearbeitet, das Pius X. am 9. Mai approbierte; es hatte folgenden Inhalt: Sanctitas Sua declarare dignata est ac decernere, quemlibet sacerdotem, qui ad normam art. VII decreti „Ne temere" imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus haberi nequeat, coram duobus testibus matrimonio assistere valide ac licite potest, in iisdem rerum adjunctis dispensare quoque posse super impedimentis omnibus etiam publicis matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita.[17]) Das Dekret wurde veröffentlicht am 14. Mai 1909. Das Dekret ließ eine Lücke, nämlich die Lücke, von der eben die Rede ist. Der oben erwähnte

[16]) l. c. n. 236. 2. e.
[17]) Fontes C. J. C. n. 2097.

Erlaß des Heiligen Offiziums vom 9. Jänner 1889 bestimmte, daß die Ordinarien die Vollmacht vom 20. Februar 1888 (dispensandi ab impedimentis dirimentibus in periculo mortis) auch habitualiter den Pfarrern subdelegieren könnten.[18]) Also konnten nach dem Dekret des Heiligen Offiziums die subdelegierten *Pfarrer* in periculo mortis dispensieren; nach dem Erlaß der Sakramentenkongregation vom 14. Mai 1909 konnte der Priester dispensieren, der auf Grund von Artikel VII „Ne temere" in periculo mortis der Ehe assistierte. Was war aber mit den *Pfarrern,* die nicht habitualiter vom Bischof subdelegiert waren? Konnten diese nicht in periculo mortis dispensieren, während *irgend ein Geistlicher,* der gerade ans Sterbebett gerufen wurde, tatsächlich dispensieren konnte? Nach dem Wortlaut des Gesetzes konnten sie es nicht. Dem Sinne des Gesetzes entsprach das sicher nicht. Deshalb wurde an die Sakramentenkongregation die Frage gestellt: an praefato decreto (= Decretum S. C. de Sacr. 14. Maii 1909) comprehendantur etiam parochi, etsi non fuerint ad normam declarationis S. Officii diei 9. Januarii 1889 habitualiter subdelegati a propriis Ordinariis. Die Antwort war: Affirmative.[19]) Zu bemerken ist: die Antwort wurde nicht eigens bestätigt; die Sakramentenkongregation fand es als *selbstverständlich: jeder Pfarrer kann dispensieren,* wenn es *jeder* Geistliche kann, der gerade ans Sterbebett gerufen wird. Mit gleichem Rechte können wir sagen: wenn der assistens ad normam can. 1098 dispensieren kann, *so kann es erst recht der delegatus ad assistentiam matrimonii.* Sehr richtig schrieb Leitner:[20]) „Wir hätten also die eigentümliche Lage, daß ein Priester ohne Trauungsvollmacht, der auch ohne Jurisdiktion, ja sogar im Kirchenbanne sein kann, mehr Dispensgewalt hat als der Seelsorger (Nicht-Pfarrer; also Expositus, Kooperator, Benefiziat). Diese Ungereimtheit wollte das Gesetzbuch der Kirche nicht. Also müssen wir sagen: Der ‚sacerdos delegatus' assistiert in drohender Todesgefahr der Eheschließung kraft seiner Bevollmächtigung can. 1095, § 2, aber auch auf Grund des can. 1098, § 2. Da er auch als Priester des can. 1098, § 2, assistiert, so besitzt er dadurch auch dessen Vollmachten nach can. 1044 und 1045, § 3. Die Ansicht, sollte sie auch nur wahrscheinlich, wenn auch gut begründet sein, wird praktisch durchführbar durch can. 209." So weit Leitner. Seine Begründung scheint mir nicht juristisch; denn ein delegatus nach can. 1095 assistiert nicht als assistens ad normam can. 1098. Nach m. A.: ist eben der delegatus bereits in can. 1044 implicite eingeschlossen. Linneborn spricht ebenfalls vom rechtmäßigen Vertreter des Pfarrers und

[18]) Fontes n. 1113.
[19]) Die Antwort ist vom 29. Juli 1910. Fontes n. 2102.
[20]) l. c. S. 336.

fügt hinzu: S. unten zu can. 1094. Also denkt er an den delegatus, der in periculo mortis dispensieren kann.[21])

4. Eine weitere Schwierigkeit der Herren auf dem Konveniat vom 29. Februar war folgende: Der Kaplan war überhaupt nicht assistens ad normam can. 1098. Der Grund ist ein doppelter: der Kaplan war delegatus modo generali ad assistentiam matrimonialem; also war bei der Trauung ein delegatus: Wozu also noch ein assistens ad normam can. 1098? Dieser Einwand scheint mir vollständig berechtigt. Der zweite Grund ist dieser: der Kaplan dispensierte von der Gegenwart zweier Zeugen. Und doch setzt can. 1098 gerade die Gegenwart von zwei Zeugen voraus. Was ist von dieser Schwierigkeit zu halten? Sie ist nicht ohne weiteres abzuweisen. Müssen wirklich zwei Zeugen zugegen sein, damit der assistens ad normam can. 1098 dispensieren kann? Wenn wir *nur* den Wortlaut des Kanon vor Augen haben, so müssen unbedingt zwei Zeugen der Ehe assistieren. Ist diese Auffassung auch die *mens* des Kodex? Ohne Zweifel haben die can. 1043—1045 möglichst viel Material zusammengedrängt, und dadurch an Deutlichkeit verloren. Man denke an die verschiedenen Ansichten über die Vollmachten des Beichtvaters; man denke an den „casus occultus"; an das „omnia parata ad nuptias". *Ich halte es daher nicht für ausgeschlossen,* daß can. 1044 mit can. 1098 auch so gefaßt werden können — salvo meliore judicio —: wenn in periculo mortis weder der Ordinarius noch der Pfarrer oder ein sacerdos delegatus zu haben sind, so hat jeder Priester das Recht der Ehe zu assistieren nach der Bestimmung des can. 1098. Assistiert nun dieser Priester, so hat er dieselben Vollmachten wie die anderen Geistlichen, die in can. 1044 genannt sind. Daher sagt can. 1044: *eadem facultate.* In eadem facultate ist auch nach can. 1043 die forma contrahendi matrimonii enthalten. Der Zweck des Gesetzes scheint mir nicht erreicht, wenn der assistens ad normam can. 1098 nicht von der forma contrahendi matrimonii dispensieren könnte. Zwei Zeugen sind nicht immer so leicht zu haben in diesen Umständen einer ungültigen Ehe. Können Eltern, die in den Augen der Kinder rechtmäßige Eheleute sind, die Kinder zur Trauung herbeirufen? Würden da nicht manche Eltern lieber ohne Trauung sterben als sich so vor den eigenen Kindern bloßstellen? Ähnliches kann gelten von einer Trauung in Gegenwart der Dienerschaft oder der Hausgenossen. Nicht alles, was physisch möglich ist, ist auch schon moralisch möglich. Bietet nun die *Entwicklung des can. 1044 und can. 1098* eine Handhabe für eine Erklärung, die ich eben gegeben? Can. 1098 schließt sich an die Entscheidung der Sakramenten-

[21]) l. c. S. 113 mit Note 5.

kongregation vom 14. Mai 1909[22]) an. Der Wortlaut vom 14. Mai 1909 geht auf die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 20. Februar und dessen Erklärung vom 9. Jänner 1889 (1. März 1889) zurück. Hinsichtlich dieser Dekrete wurde die Frage gestellt: Utrum in citatis decretis vere comprehendatur etiam facultas dispensandi ab impedimento clandestinitatis; adeo ut *ex. gr.* parochus, ab Episcopo habitualiter delegatus, possit in sua paroecia vel conjungere non suos, sed extraneos inibi casu existentes, dispensando a praesentia parochi proprii, ad quem nullimodo valeat haberi recursus; vel etiam conjungere suos, *sed sine testibus, cum omnino non sint qui testium munere fungi possint.* Die Antwort des Heiligen Offiziums vom 13. Dezember 1899 lautete: Affirmative.[23] Ist es nach dem Gesagten zu gewagt, auch can. 1098 so auszulegen, daß der assistens im Notfall von der Präsenz der Trauzeugen dispensiert? Man vergleiche die weitgehende Interpretation der Sakramentenkongregation vom 29. Juli 1910 und die Entscheidung vom 31. Jänner 1916.[24]) Der Religionslehrer nahm den Faden wieder auf und erklärte: Also kann der Kaplan nur als confessarius in Frage kommen. Aber gerade dieser Umstand erweckt in mir große Bedenken. Das impedimentum disparitatis cultus ist doch ein impedimentum natura sua publicum; von diesem aber kann der Beichtvater nicht dispensieren. Ferner, wie kann der confessarius von der Gegenwart der Trauungszeugen dispensieren, da die forma contrahendi eine Materia ist, die ad forum externum pertinet?

Über die Vollmacht des Beichtvaters nach can. 1044 ist schon viel diskutiert worden. Es stehen sich drei Ansichten gegenüber: Die strengste behauptet: der Beichtvater kann nur in den Hindernissen dispensieren, die natura sua et de facto occulta sunt. Die zweite ist milder: der confessarius dispensiert von den Hindernissen, die hic *et nunc occulta sunt,* quamvis de natura sunt publica. Die dritte Ansicht nimmt die Worte des can. 1044: *„eadem facultate"* im eigentlichen Sinn; die Einschränkung für den Beichtvater findet sie nicht im Umfang der Hindernisse, von denen er dispensieren kann, sondern im Rechtsbereich, in welchem er dispensiert. Den Umfang deuten die

[22]) Fontes n. 2097.
[23]) Fontes n. 1231.
[24]) Fontes n. 2114. Das Dekret erteilte „in periculo mortis, quum parochi a civili lege graviter prohibentur quominus matrimonio assistant, nisi praemisso civili connubio, quod non semper praemitti potest, et tamen ad mala praecavenda et pro bono animarum matrimonium celebrari expediat" die Vollmacht, daß *quilibet sacerdos dispensare* valeat *etiam ab impedimento clandestinitatis,* permittendo ut in relatis adjunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur.

Worte an: *eadem dispensandi facultate pollet* tum parochus tum sacerdos qui assistit, tum confessarius; die Einschränkung liegt in den Worten: sed *hic* = confessarius = *pro foro interno*. Um jedes Mißverständnis zwischen forum internum sacramentale und forum internum non sacramentale zu vermeiden, setzt der Kodex hinzu: in actu sacramentalis confessionis tantum. Ich trete dieser dritten Ansicht bei; ich habe sie bereits dargelegt in „Münsterisches Pastoral-Blatt" 1919 (57) S. 129 ff.; ebenso in „Theologische Quartalschrift" CV (1924) S. 30—60. Die Gründe sind kurz folgende:

a) Der Wortlaut des can. 1044 *eadem* dispensandi facultate pollet confessarius. Von diesem Texte sage Anler („Comes pastoralis confessarii", ed. 3, S. 102): „Da die Dispensgewalt des Beichtvaters dieselbe ist, wie des Ordinarius oder Pfarrers (eadem facultate pollet), so ist sie nicht auf geheime Hindernisse einzuschränken. Was Linneborn, S. 115, ausführt, ist eine nicht dem Cod. jur. can. entsprechende Erklärung der potestas pro foro interno."

b) Wenn der Kodex die Vollmacht bezüglich des Umfanges der Hindernisse beschränken will, drückt er dies genau aus, wie im folgenden can. 1045, wo es heißt: *eadem* facultate gaudeant omnes, *sed solum pro casibus occultis*.

c) Der Beichtvater wird im Todesfall nicht viel erreichen, wenn die Dispensvollmacht auf die geheimen Hindernisse beschränkt ist. (Vgl. „Pastoralblatt" l. c. p. 133 f.) Ferner absolviert jeder Priester in periculo mortis a quibusvis censuris, quantumvis reservatis et **notoriis.** Obwohl a **notoriis,** gilt die absolutio **nur pro foro interno,** wie die authentische Erklärung vom 28. Dezember 1927 klar sagt (A. A. S. XX., S. 61). Man vergleiche dazu die Vollmachten der Beichtväter im Jubeljahr 1925 und 1926 in A. A. S. XVI. 311. VI; 339; IX. A. A. S. XVII. 615. III.

d) Ein starkes Argument zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht enthält die authentische Erklärung vom 28. Dezember 1927 (A. A. S. XX. 61. III). Die Anfrage lautete: An verba *pro casibus occultis* canonis 1045, § 3, intelligenda sint tantum de impedimentis matrimonialibus natura sua et facto occultis, an etiam natura sua publicis et facto occultis. Die Antwort war diese: Negative ad primam partem, *affirmative ad secundam*. Hat also der Beichtvater in can. 1045, § 3, die Vollmacht *a casibus occultis* zu dispensieren, so muß man ihm doch in periculo mortis wenigstens dasselbe geben, oder besser gesagt: mehr, weil eben der Kodex ihm mehr gibt, nämlich: *eadem facultate*.

e) Im neuesten Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. (14.) Jänner 1932 ist dem Beichtvater, wie mir scheint, die Vollmacht anerkannt, ab impedimento disparitatis cultus zu dispensieren, d. h. ab impedimento natura sua publico. Der Text lautet: Car-

dinales . . sui muneris esse duxerunt, omnium Sacrorum Antistitum, necnon parochorum *aliorumque, de quibus in canone 1044,* qui super mixtae religionis ac disparis cultus impedimentis *dispensandi facultate aucti sunt,* attentionem excitare. Kann man den Beichtvater nach diesem Texte von der Vollmacht vom impedimentum disparis cultus zu dispensieren ausschließen? Ich glaube kaum. Sonst hätte doch das Heilige Offizium schreiben *können und müssen:* parochorum et assistentium, de quibus in canone 1044. Unter den *aliorumque* muß doch sinngemäß der Beichtvater miteingeschlossen sein. (Vgl. Decis. S. R. R. in Recentioribus P. X. Decis. 54. n. 8.) Weshalb sagte das Heilige Offizium: *qui* aucti *sunt;* und nicht: *quatenus* aucti sunt?

Hätte der Kaplan die Garantien verlangt, dann hätte er nach meiner Ansicht vom impedimentum disparitatis cultus dispensieren können. Manche Fehler hat der Kaplan sicher begangen: er mußte, wenn er als delegatus assistierte und dispensierte, nach can. 1046 dem Ordinarius von seinem Vorgehen Bericht erstatten; zudem mußte er dafür sorgen, daß die Trauung in das Trauungsbuch eingetragen wurde. Hatte er pro foro interno als confessarius dispensiert, dann mußte er darauf bedacht sein, die Eheangelegenheit auch pro foro externo in Ordnung zu bringen.

Der richtige Weg war folgender: da der Mann die Garantien verweigerte, blieb für den Kaplan nichts übrig als die sanatio in radice in Rom nachzusuchen. Sie war nicht umsonst; denn die Kranke kam wieder zu Kräften, wie die Kommunion am dritten Fastensonntag zeigte. Statt dessen spendete der Kaplan eine ungültige Dispens. Die Frage, wieweit der Kaplan die Sterbesakramente spenden konnte, ohne vorher die Ehe in Ordnung bringen zu können, ist eine Frage der Pastoraltheologie.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Impotenz? Sterilität? Nicht-Vollzug der Ehe?) Am 28. Mai 1921 und 29. April 1922 fällte die Römische Rota zwei Urteile, die sich zu Gunsten der Ungültigkeit einer Ehe aussprachen ex capite impotentiae. Da der Defensor vinculi nicht mehr appellierte, erlangte das Urteil Rechtskraft. Die beiden Sentenzen sind veröffentlicht in den „Decisiones seu Sententiae S. Romanae Rotae", vol. XIII, dec. XII. p. 115 ssq.; vol. XIV, dec. XIII. p. 109 ssq. Die beiden Entscheidungen sind nicht nur an sich von Bedeutung, da sie einen eigenartigen Fall der Impotenz behandeln; es kommt ihnen eine eigene Bedeutung zu, da einige Jahre später in einem ähnlichen Falle *vier* Sentenzen ergingen, welche die Impotenz nach einem anderen Gesichtspunkt behandelten. Der Fall, von welchem die Sentenzen von 1921 und 1922

handeln, ist kurz folgender: Im Jahre 1911 schloß ein katholischer Arzt, namens Albertus, mit der Konvertitin Frida eine kirchliche Ehe. Fünf Jahre hindurch blieb das Eheleben harmonisch, obwohl der ersehnte Kindersegen fehlte; doch im Jahre 1916 kam es zu monatelangen Streitereien, die damit endeten, daß Albertus seine Gemahlin geradezu aus dem Hause warf. Sodann wurde Trennung von Tisch und Bett von dem Richter ausgesprochen, bis die Ehe bürgerlich wegen Impotenz der Frau für ungültig erklärt wurde. Albertus wandte sich auch an das kirchliche Gericht, und zwar mit Erlaubnis des Heiligen Vaters bereits in erster Instanz an die Römische Rota, um wegen Impotenz der Frau die Ehe für ungültig erklären zu lassen. Frida hatte nämlich im Alter von 13 Jahren eine schwere Bauchfellentzündung durchgemacht; infolgedessen bekam die Gebärmutter (uterus) eine andere Lage; dadurch wurde die natürliche Verbindung von vagina und uterus aufgehoben; ohne schweren operativen Eingriff konnte der uterus nicht in die normale Lage gebracht werden (mulier insanabiliter occlusa). Daher konnte das semen virile den Weg zum uterus nicht nehmen (Retroflexio uteri fixata — vagina quodammodo occlusa propter uteri anormalem positionem). Die Nichtigkeit dieser Ehe wurde in erster Instanz also motiviert: „*vagina laborabat substantiali defectu.* Cum enim vagina sit organum, ad instar flaccidi canalis ex utraque parte aperti, non solum debet virilis membri admittere penetrationem, sed etiam receptum semen natura duce ad alia organa transfundere, ut inde sequi possit foecundatio. Ideo si mulier vaginam habeat occlusam, datur *impotentia*, quamvis ejus ostium apertum penis penetrationem admittat, in eaque verum semen effundatur. Et hoc jure meritoque est retinendum: copula enim in hisce conditionibus non potest dici perfecta in ratione actus copulae, cum deficiat relatio essentialis inter copulam et generationem prolis; nam semen in vagina occlusa depositum transire nequit, propter vaginae ipsius deformitatem, ad organa genitalia interna, in quibus solet haberi foecundatio: adeo ut hic defectus copulam ipsam in se afficiat, et *copulae ipsius ratione* sequi non possit generatio. Haec est communis sententia Doctorum; haec est jurisprudentia in foro sequuta. Jamvero Fridae vagina ita erat occlusa, ut ejus functio seminis receptiva, sicut par est, non posset expleri.“ Die drei Auditoren, Rossetti als Ponens, Chimenti, Massimi beriefen sich auf ähnliche Entscheidungen der S. C. C. in Salernitana diei 21 martii 1863: in Verulana diei 22 Junii 1872: in Albiganen. diei 7. sept. 1875: et in Monasterien. diei 16 dec. 1899; et S. Rota Romana in Nullitatis matrimonii diei 17 april. 1916 coram Prior und 17. febr. 1917 coram Sebastianelli (Decisiones Rotae, vol. VIII, dec. X. p. 101 ssq.; vol. IX, dec. IV. p. 30 sq.).

Ähnlich argumentiert die zweite Sentenz und beruft sich ebenfalls auf frühere Entscheidungen der S. C. C. und S. R. R.

Interessant ist nun eine Mitteilung von Mons. Luigi Cornaggia Medici, der in der Zeitschrift „il Diritto Ecclesiastico" zu wiederholten Malen Stellung zur Frage der Impotenz genommen hat (1928 n. 7—12; 1930 n. 1; n. 5—6; 1931 n. 5). In n. 3 des Jahrganges 1932 behandelt dieser Kanonikus von Maria Maggiore und Hausprälat Seiner Heiligkeit auf 70 Seiten die Frage: L'impotenza a generare si può proporre come causa di annullamento del matrimonio? (Kann man die Zeugungsunfähigkeit als Grund einer Nichtigkeitserklärung einer Ehe anführen?) S. 38 des Sonderabzuges berichtet Medici eine neue Entscheidung der Apostolischen Signatur vom 27. Juni 1931 (Nullitatis vel Dispensationis in Causa Parisiensi). Es handelt sich genau um denselben Fall (specie, non numero), wie oben, nämlich um „retroversio uteri fixata"; die Verbindung zwischen uterus und vagina war verschlossen (vagina occlusa), so daß das semen virile den Weg zum uterus nicht nehmen konnte. Man wird sich etwas wundern, daß bei dieser Causa Parisiensis nicht nur von „Nullitatis", sondern auch von „Dispensationis", nämlich a rato et non consummato die Rede ist. Der Grund dafür ist folgender: Der Advokat des Klägers beantragte zunächst Nichtigkeitserklärung der Ehe auf Grund von Impotenz der Frau. Doch er verband damit den Antrag auf „Dispensatio a rato et non consummato". Als Grund führte er an: Eine Ehe kann nicht als konsummiert betrachtet werden, wenn der eheliche Akt den Hauptzweck der Ehe, nämlich die Möglichkeit einer Empfängnis, nicht erreichen kann, infolge eines organischen Defektes der Frau. Infolgedessen wurden dem kirchlichen Gerichte zwei Dubia vorgelegt: An constet de matrimonii nullitate in casu; et quatenus negative; an consilium praestandum sit SSMO pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato. Die Sentenz vom 9. Februar 1924 lautete: Negative ad utrumque. Der zweiten Instanz (Massimi als Ponens; Grazioli, Guglielmi) wurde das Dubium vorgelegt: An sententia Rotalis diei 9. Februar 1924 sit confirmanda vel infirmanda in casu. Am 19. April 1926 erging das Urteil: „Negative ad primam partem, affirmative ad alterum, seu Consilium praestandum esse SSMO pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato, vetito tamen mulieri transitu ad alias nuptias inconsulta Sede Apostolica." Diese Sentenz dürfte etwas befremden. Wie kann man eine Ehe als nicht konsummiert betrachten, in welcher ein natürlicher Verkehr stattfinden kann und stattgefunden hat? Juxta communem sententiam matrimonium habetur consummatum, si perfecta copula habita fuerit; copula autem dicitur perfecta, si duo elementa insimul concurrunt: perforatio vaginae

mulieris per erectum membrum virile naturali modo factam et effusionem veri seminis intra eandem vaginam; quorum si alterum desit, copula perfecta in sensu juris non habetur et matrimonium non consummatur (cf. Viscont, De matrimonio rato et non consummato, p. 21 sq.). Aber es fehlt nicht an Autoren, welche die consummatio matrimonii anders fassen. Auf diese Ansicht spielt die Sentenz vom 28. Mai 1921, n. 4, an mit den Worten: „Alii econtra copulam matrimonialem eam retinent, ex qua *physiologice* seu attento integro apparatu generativo sequi potest generatio; secus posita quoque penetratione et seminatione intra vas mulieris, non est copula matrimonialis, et ideo adest impotentia." Diese Meinung vertreten Antonelli, de conc. n. 97; in sua „Medicina Pastoralis" (ed. 3) nn. 411—475 exponit illum terminum technicum: „quid sit fieri unam carnem seu consummare matrimonium." Antonelli citat copiam auctorum pro sua sententia. Die Sentenz S. R. R. vom 10. August 1922 kehrt hinsichtlich der consummatio matrimonii zu der gewöhnlichen Ansicht zurück: „Consummatio matrimonii independenter a conceptione habetur, ratione solius carnalis commixtionis perfectae, idest cum effusione liquidi seminalis intra claustra mulieris." Wer der Ansicht von Antonelli folgt, kann allerdings das in Frage stehende matrimonium als nicht konsummiert betrachten; denn eine Empfängnis ist bei einer mulier occlusa ausgeschlossen. Es ist etwas auffällig, daß die Rota keine Impotenz annahm. Vielleicht war nicht genügend bewiesen, daß die retroversio uteri *vor* der Ehe bestand oder daß dieselbe perpetua ist im Sinne des Kirchenrechtes. Doch die Ansicht dieses Turnus in der Rota drang nicht durch; der Defensor vinculi legte offenbar Gegengründe vor; so kam es zur dritten Sentenz: Am 7. Februar 1927 wurde vom Turnus (Jullien als Ponens; Morano; Wynen) das Dubium beantwortet: „An Sententia Rotalis diei 17 (andere Sentenz hat: 19) aprilis 1926 sit confirmanda vel infirmanda in casu." Die Antwort lautete: „Negative ad primam partem; affirmative ad secundam, seu: non constare de nullitate matrimonii, nec consilium praestandum esse SSMO pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato, in casu." Doch der Advokat sah seine Sache noch nicht als verloren an und bat eine vierte Instanz bei der Apostolischen Signatur. Diese wurde ihm gewährt. Der Advokat ging zunächst auf die „Animadversiones" des Defensor vinculi ein und schrieb: „Vinculi defensor quod spectat ad jus, ut dubiam existimet impotentiam ex vase occluso, hoc nititur argumento: quod S. Officii responsa, quamvis de uteri aut ovariorum defectu, non vero de vase occluso fecerint judicium, nostrum in casum, pari ratione transferenda sunt. Sed incidit in errorem, qui ferit oculos." Sodann führt der Advokat den Vergleich mit einem

Kanal zur Bewässerung der Felder an und sagt: ist der Kanal an einem Ende verschlossen, „tunc canalis suam figuram amittit, quia aquam ducere non potest, nec canalis amplius meretur nomen. Eadem de vase, quod ad coitum perficiendum, prout fert natura, esse debet ex utraque parte apertum; itaque nec vasis meretur nomen, nec ad coitum perficiendum, ad proprium nempe finem, dirigi potest, si in sacculum vertatur". Zum Beweise seiner These bringt der Advokat das Gutachten eines sachverständigen Arztes vor. Dieser entwickelte kurz folgenden Gedanken: *„Es gibt nur eine Potenz; es gibt nur eine Impotenz.* Mit dem Begriff der Potenz oder Impotenz im allgemeinen ist immer der Begriff der Zeugung verbunden. Daher nur *eine* Potenz; nur *eine* Impotenz: nämlich: *generandi.* Diese *eine* Potenz oder Impotenz hat *zwei Abarten:* die potentia aut impotentia *coeundi* und die zweite, von der man seltener spricht: die potentia aut impotentia *faecundandi.* Ist sowohl der eheliche Verkehr wie die Befruchtung *möglich,* so spricht man von *Sterilität,* falls tatsächlich die Befruchtung nicht folgt; ist aber nur der Verkehr *möglich,* nicht aber die Befruchtung, so haben wir Impotenz. In Bezug auf den vorliegenden Fall meinte der Arzt: mit dem Begriff des ehelichen Verkehrs ist notwendig der andere Begriff verbunden: der Weg von der vagina zum uterus muß frei sein; eine vagina, die nach dem uterus zu keine Verbindung hat, *ist nicht normal;* infolgedessen ist ein solcher Verkehr nicht als normal zu fassen. Nun aber hatte die Frau eine vagina obclusa; dieser Defekt ging der Ehe voraus und ist bleibender Natur. *Daher ist die Ehe ungültig ex capite impotentiae coeundi."* Die Sitzung der Apostolischen Signatur war am 27. Juni 1931. Die Kardinäle holten das Gutachten zweier Ärzte ein; diese erklärten die Frau fähig für den ehelichen Verkehr; dies ist insofern sicher richtig, als die Frau den normalen ehelichen Verkehr ausführen konnte. Das Dubium, das den Kardinälen der Signatur zur Beantwortung vorgelegt wurde, lautete also: „1. An constet de nullitate matrimonii in casu, et quatenus negative ad primum, an saltem constet 2. de inconsummatione, ut consilium praeberi possit SSMO pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato in casu." Die Antwort war: *negative ad utrumque.* Dieser Ehefall, der vier Instanzen durchlief, zeigt zur Genüge, daß der Begriff der „consummatio matrimonii" noch nicht ganz geklärt ist. Noch viel weniger ist der Begriff der *Impotenz* in der Jurisprudenz klar und scharf herausgearbeitet. Es gibt wohl nur eine Lösung, von welcher auch die Entscheidung der Römischen Rota vom 28. Mai 1921, n. 5, spricht: „Quaestio, an generativi apparatus defectus impotentiam constituat, vel sterilitatem, *theorice* considerata adhuc sub judice est, et erit, *donec Suprema Auctoritas Ecclesiae, authentica legis naturalis inter-*

pres eam diremerit, gravibus hinc inde difficultatibus extantibus."

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Rituswechsel vor der Trauung.) Folgender Fall wurde zur Begutachtung eingesandt: In einem Orte in Ostgalizien sind zwei Pfarren, eine für die Katholiken des lateinischen und eine für die Katholiken des griechischen Ritus. Der Bräutigam, lateinischen Ritus, will ein Mädchen, das dem griechisch-katholischen Ritus angehört, heiraten nur unter der Bedingung, daß das Mädchen zum lateinischen Ritus übertrete. Das Mädchen meldet bei der politischen Behörde seinen Übertritt vom griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen Ritus an und die politische Behörde verständigt das griechisch-katholische Pfarramt vom erfolgten Übertritte. Nun lassen die zwei Brautpersonen vom lateinischen Pfarrer in dessen Pfarrkirche die drei Verkündigungen und sodann die Trauung vornehmen. Es werden die Fragen gestellt, ob die Trauung erlaubt und gültig war, ob der Pfarrer des lateinischen Ritus sich eine kirchliche Strafe zugezogen habe, und ob die Braut, die durch die politische Behörde ihren Übertritt zum lateinischen Ritus angemeldet hat, eine Sünde begangen habe.

Zunächst sind einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Da die Trauung in Ostgalizien stattgefunden hat, so wird angenommen, daß es sich hier um den griechisch-ruthenischen Ritus handle, und auf Grund dieser Annahme wird der Trauungsfall beurteilt.

Der can. 1, Cod. jur. can., besagt zwar, daß die Bestimmungen des Cod. jur. can. nur die Disziplin der lateinischen Kirche betreffen und daher die orientalische Kirche nicht binden; allein er enthält auch die Worte: „nisi de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem (Ecclesiam) afficiunt."

Solche Bestimmungen, die auch die orientalische Kirche betreffen, sind nebst anderen:

1. can. 98, § 2: „Clerici nullo modo inducere praesumant sive latinos ad orientalem, sive orientales ad latinum ritum assumendum."

2. § 3: „Nemini licet sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire, aut post legitimum transitum, ad pristinum reverti."

3. § 4: „Integrum est mulieri diversi ritus ad ritum viri, in matrimonio ineundo vel eo durante, transire; matrimonio autem soluto, resumendi proprii ritus libera est potestas, nisi iure particulari aliud cantum sit."

4. can. 1097, § 2: „In quolibet casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi iusta

causa excuset; matrimonia autem catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cantum sit, in ritu viri et coram eiusdem parocho sunt celebranda."

§ 3: „Parochus, qui sine licentia iure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contrahentium parocho remittat."

Mit Dekret der S. Congr. de prop. fide vom 5. Mai 1911 wurde das Decretum „Ne temere" der S. C. C. vom 2. August 1907 auch für die griechisch-ruthenische Kirchenprovinz Galiziens — Diözesen Lemberg, Przemisl, Stanislau — als verbindlich erklärt.

Zum vorliegenden Trauungsfall ist nun im besonderen nachstehendes zu sagen:

Der dem griechisch-ruthenischen Ritus angehörenden Braut war es gemäß can. 98, § 4, in ineundo matrimonio gestattet, ohne weitere Erlaubnis zu benötigen, zum lateinischen Ritus überzutreten. Da es im can. 98, § 4, heißt, „in ineundo matrimonio", so konnte die Braut schon anläßlich des examen sponsorum und der proclamationes ihren Übertritt zum lateinischen Ritus vollziehen, denn dies alles gehört zum Begriffe „in ineundo matrimonio".

Es muß als selbstverständliche Obliegenheit angesehen werden, daß das griechisch-ruthenische Pfarramt, dem die Braut bisher unterstand, vom Übertritte in gesetzlicher Form in Kenntnis gesetzt werde; in welcher gesetzlichen Form diese Inkenntnissetzung zu geschehen habe, ob durch die übertretende Braut persönlich, oder durch das aufnehmende lateinische Pfarramt, oder auf einem anderen Wege, darüber dürfte wohl in jeder ostgalizischen Diözese eine kirchliche Vorschrift bestehen, die doch sowohl dem lateinischen als auch dem griechisch-ruthenischen Pfarramt bekannt sein mußte. Wurde diese Vorschrift in unserem Falle außer Acht gelassen, so ist dies allerdings als Unterlassung zu rügen. Eine Anzeige an die politische Behörde genügt hier nicht, denn die staatliche Behörde ist eben keine kirchliche Behörde.

Die Trauung selbst war jedenfalls gültig; denn gemäß can. 1095, § 1, n. 2, traut der lateinische Pfarrer innerhalb seines Pfarrterritoriums nicht nur seine subditi, sondern auch nicht subditi gültig, und da die Braut bereits in ineundo matrimonio zum lateinischen Ritus übergetreten war und Pfarrangehörige des lateinischen Pfarrers geworden war, war unter diesem Gesichtspunkte die Trauung auch eine erlaubte.

Es muß aber dennoch aus einem anderen Grunde noch gefragt werden, ob die Trauung eine erlaubte war.

Zur erlaubten Trauung ist nämlich auch notwendig, daß die dreimalige Verkündigung des Brautpaares stattgefunden

habe, can. 1097, § 1, n. 1. Um nämlich das „Constito sibi legitime de libero statu contrahentium ad normam iuris" zu verwirklichen, ist die dreimalige Verkündigung der Trauung vorauszuschicken. Es ist uns hier unbekannt, ob in dem Orte Ostgaliziens, wo die in Besprechung stehende Trauung stattgefunden hat, zwei territorial getrennte Pfarren, eine des lateinischen und die andere des griechisch-ruthenischen Ritus, bestehen, oder ob für beide Pfarren das Pfarrterritorium ein- und dasselbe ist und die Trennung nur auf Grund der Nationalität — Polen, Ruthenen — durchgeführt ist, can. 216, § 4. In diesem letzteren Falle, wenn das Pfarrterritorium für beide Riten ein und dasselbe ist, würden die vom lateinischen Pfarrer vorgenommenen drei Verkündigungen genügen; sind aber im Trauungsorte zwei territorial getrennte Pfarren und hatte die Braut ihr Domizil noch im Gebiete der griechisch-ruthenischen Pfarre, dann freilich wäre es nötig gewesen, daß die Verkündigungen auch im griechisch-ruthenischen Pfarrgebiete stattgefunden hätten. Die Gültigkeit der Trauung ist aber auch in diesem Falle nicht zu bezweifeln.

Es wird auch die Frage gestellt, ob der lateinische Pfarrer durch sein Vorgehen sich kirchliche Strafen zugezogen habe. Darauf ist zu antworten: Nein.

Die vom Konzil von Trient, ses. XXIV, cap. 1, de ref. matr., festgesetzte Suspension für den Pfarrer, der ungesetzlicherweise die Trauung vornimmt, ist durch das Decretum „Ne temere" aufgehoben und würde in unserem Falle überhaupt nicht eintreten, da hiezu der deliktische Tatbestand nicht gegeben ist.

Die im Decretum „Ne temere", X., statuierte poena ferendae sententiae kann den Pfarrer des lateinischen Ritus nicht treffen, da er nicht mehr an das Decretum „Ne temere", sondern an den neuen Cod. jur. can. gebunden ist; der Cod. jur. can. hat aber diesbezüglich keine Strafandrohung. Höchstens könnte can. 1097, § 3, als solche aufgefaßt werden: „Parochus, qui sine licentia iure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contrahentium parocho remittat." Hiefür ist aber in unserem Falle der Tatbestand nicht gegeben.

Ob die Braut durch ihr Vorgehen eine moralische Schuld auf sich geladen hat? Wir meinen nicht. Höchstens, wenn für sie eine gesetzliche Pflicht bestanden hätte, ihren Übertritt zum lateinischen Ritus persönlich dem griechisch-ruthenischen Pfarrer bekanntzugeben; aber wer kann denn von den Laien verlangen, daß sie alle kirchlichen Disziplinargesetze kennen? Hätte eine solche gesetzliche Pflicht bestanden, so hätte der Pfarrer des lateinischen Ritus die Braut auf diese Pflicht aufmerksam machen sollen.

Daß die Braut ihren Rituswechsel der politischen Behörde angezeigt hat, hat seinen Grund darin, daß das staatliche Gesetz verlangt, daß der Wechsel des Ritus der politischen Behörde angezeigt werde; und die politische Behörde hat gemäß Art. VI des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868 — welches Gesetz auch jetzt noch in Galizien verbindlich zu sein scheint — die Pflicht, das Pfarramt a quo vom Rituswechsel der Braut zu verständigen.

Linz. *Dr Josef Rettenbacher, Domdechant.*

(Ein komplizierter Eheprozeß.) Leopold schloß mit Anna, beide katholisch, eine kirchliche Ehe. Bald nach Eheabschluß erhebt Leopold beim zuständigen Ehegerichte eine Klage auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe, und zwar propter conditionem appositam et non verificatam (can. 1092). Das Ehegericht weist nach kurzen Erhebungen die Klage auf Grund des can. 1971, § 1, n. 1, ab, da der Kläger an der angeblichen Ungültigkeit nach der Sachlage selbst die Schuld trägt. Nun wendet sich Leopold an den Promotor justitiae und bittet ihn um die Klageerhebung. Obwohl es sich hier um kein impedimentum natura sua publicum handelt (can. 1971, § 1, n. 2), erhebt der Promotor justitiae die Klage. Daraufhin läßt das Gericht sich in das Meritorische der Sache ein und erklärt schließlich die Ehe für ungültig, der Defensor legt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ein (can. 1895). Was hat die zweite Instanz zu tun? Sie hat auf Grund des can. 1892, n. 2, die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils auszusprechen; denn nach dem zitierten Kanon ist ein Urteil unheilbar nichtig, wenn auch nur *ein* Prozeßteil der aktiven Klagelegitimation entbehrte. Der öffentliche Ankläger aber hatte kein Klagerecht, da eine Bedingung kein impedimentum natura sua publicum darstellt. Hätte nicht etwa der Bischof dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Klageerhebung geben können? Heißt es ja doch in can. 1586: Constituatur . . . promotor justitiae . . . pro causis . . . contentiosis, in quibus bonum publicum Ordinarii judicio in discrimen vocari potest. Nein, der Ordinarius besitzt ein solches Recht nicht. Er kann und soll zur Wahrung des öffentlichen Interesses einen Promotor justitiae bestellen, kann aber die gesetzlich umschriebene Gewalt des Promotors nicht erweitern. Dies könnte nur der Papst tun, der über dem kanonischen Rechte steht. — Im vorliegenden Falle hatte tatsächlich die zweite Instanz der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben. Nun will aber der beleidigte Promotor justitiae der ersten Instanz Berufung einlegen. Ist dies rechtlich möglich? Can. 1879 und 1897, § 1, billigen dem Promotor justitiae allerdings das Recht der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde zu. Doch nicht jeder Promotor irgend

eines kirchlichen Gerichtes, sondern der Promotor des amtshandelnden Gerichtes hat dieses Recht. Durch die mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Appellation ist die Prozeßsache an die zweite Instanz übergegangen (devolviert). Daher könnte nur der Promotor justitiae der zweiten Instanz, nicht der ersten, ein Rechtsmittel dagegen ergreifen. Vgl. Signatura Ap. in causa Tergestina, 15. März 1921, A. A. S. XIII, 271 f.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Das Kind auf der Drehwinde.) In strengen Nonnenklöstern mit feierlichen Gelübden finden sich im Sprechzimmer Drehscheiben, auf welchen der Besucher Almosen und dergleichen in den Innenraum befördern, die Pfortenschwester aber Gaben an die Armen verabfolgen kann. Die Personen selbst sehen sich bei dieser Vorrichtung nicht, sondern hören nur die Stimme. Die Schwester Amabilis eines solchen Frauenklosters erhält nun eines Tages den Besuch ihrer leiblichen Schwester, welche zugleich ihr zweijähriges Töchterchen mitbringt. Im Laufe der Unterredung äußert Schwester Amabilis die Sehnsucht, ihr Nichtchen zu sehen. Das Vorhaben wird schließlich in der Weise ausgeführt, daß das Kind auf die Drehscheibe gesetzt wird, Schwester Amabilis die Winde dreht, das zum Vorschein gekommene Kind herzt und mit Süßigkeiten traktiert und dann mittels des Drehapparates wieder in die Außenwelt befördert. Der Tat folgt die Reue. Mit Entsetzen erinnert Schwester Amabilis sich an die strengen Strafbestimmungen hinsichtlich der Klausurverletzungen. Can. 2342: Plectuntur ipso facto excommunicatione Sedi Apostolicae simpliciter reservatae clausuram monialium violantes cuiusque generis aut conditionis vel sexus sint, in earum monasteria sine legitima licentia ingrediendo pariterque eos introducentes vel admittentes. Alle, also auch Frauen, welche die Klausur der Nonnenklöster verletzen, sowie jene, welche diese Personen einführen, verfallen der Strafe. Das zweijährige Kind ist sicher nicht fähig, die Kirchenstrafe sich zuzuziehen. Can. 88, § 3; 2201. 2230: Kinder unter 7 Jahren unterstehen überhaupt nicht dem kirchlichen Strafgesetz; Kinder vor Erreichung der Pubertät (12. bis 14. Lebensjahr) verfallen nicht den von selbst eintretenden Strafen. Es wäre also nur die Frage, ob Schwester Amabilis von der Strafe betroffen wird. „Apollinaris" 1932, 108 ff., welcher Zeitschrift wir den Kasus entnehmen, verneint die Frage mit folgender Begründung: Im Gegensatz zur Konstitution Apostolicae Sedis fehlt in der Strafbestimmung des Kodex der Zusatz cuiuscunque *aetatis*. Daraus kann geschlossen werden, daß die Einführung von kleinen Kindern nicht unter Strafe gestellt ist. Ferner kann die Beförderung durch die Drehscheibe auch nicht eine Einführung in die Klau-

sur genannt werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Handlungsweise der Schwester Amabilis keinen Tadel verdient. Die Frage war nur die, ob sie der kirchlichen Strafe verfallen ist.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Weihebischof und Meßkanon.) Der Weihebischof Pancratius, welcher zum Auxiliaris für den alternden Residenzialbischof Titius mit einer umfangreichen Diözese bestellt wurde, betet im Meßkanon folgendermaßen: una cum famulo tuo Papa nostro Pio et Antistite nostro Titio et me indigno servo tuo et omnibus orthodoxis u. s. w. Zwei Fragen tauchen dabei beinahe unwillkürlich auf: 1. Ist der Weihebischof Pancratius berechtigt, im Meßkanon für sich selbst zu beten mit den Worten: et me indigno servo tuo? 2. Ist der Weihebischof Pankratius *gehalten,* im Meßkanon für den Residenzialbischof Titius zu beten mit den Worten: et Antistite nostro Titio?

Ad 1. Das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, wird von den Kanonisten unter die Ehrenrechte gezählt (Hofmeister, Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien, Archiv f. kath. KR., 1930, S. 363); aber auch das Recht, für sich selbst im Meßkanon beten zu können mit den Worten: et me indigno servo tuo, zählt zu den Ehrenrechten oder Privilegien (vgl. Gasparri, Tractatus de SS. Eucharistia, 1897, vol. II, pag. 206). Beide Rechte sind liturgische Ehrenrechte, welche gewissen hierarchischen Graden auf Grund der liturgischen Vorschriften zukommen. Bezüglich dieser zwei Ehrenrechte hat der Kodex keine neue Anordnung getroffen, abgesehen vielleicht von ständigen Apostolischen Administratoren (can. 315, § 1) und von transferierten Residenzialbischöfen, welche die Verwaltung ihrer bisherigen Diözese beibehalten (can. 315, § 2, n. 2), worüber aber am Schlusse dieses Kasus gehandelt werden soll; somit behalten nach can. 2 alle diesbezüglichen, vor dem Kodex geltenden Vorschriften auch nach dem Inkrafttreten des Kodex ihre volle Geltung (vgl. die Entscheidung der S. C. R. vom 8. März 1919 in A. A. S. 1919, pag. 145).

Gemäß den Rubriken des Missale haben das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, bezw. sind im Meßkanon zu nennen: Patriarchae, Archiepiscopi vel Episcopi ordinarii in propria Dioecesi (Ritus servandus in celebratione Missae, VIII, n. 2). Aus mehreren Dekreten der Ritenkongregation geht hervor, daß alle genannten Würdenträger Bischöfe der Regierungsgewalt nach sein müssen, das heißt, daß sie ihre Regierungsgewalt als Bischöfe tatsächlich ausüben, was nur

möglich ist a die captae possessionis (can. 334, § 2; Decr. auth. S. C. R., n. 3500, ad II); die bischöfliche Weihegewalt ist demnach nicht notwendig. Mit anderen Worten: Sie müssen zu Residenzialbischöfen ernannt werden, mögen sie außerdem noch einen anderen Titel führen, wie den des Patriarchen oder Erzbischofs. Das will besagen der Ausdruck: Patriarchae, Archiepiscopi vel Episcopi in propria Dioecesi, den die Ritenkongregation in ihrer oben zitierten Entscheidung vom 8. März 1919 gebraucht oder, wie sich Gavanti-Merati ausdrücken: apponitur nomen Praelati illius, qui simul sit Episcopus et Ordinarius loci eius, in quo Missa celebratur. Es genügt also nicht, daß jemand Ordinarius loci mit bischöflichem Charakter sei, das heißt, mit der bischöflichen Weihegewalt ausgestattet auf Grund der Konsekration; so sind die Äbte, die Apostolischen Präfekten und Vikare, der Generalvikar, der Kapitelvikar und noch andere alle Ordinarii loci, aber keine Episcopi der Regierungsgewalt nach, obwohl sie der Weihegewalt nach Bischöfe sein können; sie sind eben nicht Ordinarii loci in propria Dioecesi, cuius nec possessionem capiunt (can. 348). Diese können nur auf Grund eines besonderen Privilegs oder auf Grund einer Fakultät, nicht aber ipso iure, im Meßkanon genannt werden. Was die Patriarchen und Erzbischöfe im besonderen anbelangt, so sind sie in ihren Suffraganbistümern weder Ordinarii loci, noch ist das Suffraganbistum ihre eigene Diözese; somit können sie innerhalb ihrer Suffraganbistümer im Meßkanon nicht genannt werden. Das gilt aber nur für die abendländische Kirche und für die sogenannten Italo-Graeci, die sonst den orientalischen Ritus befolgen.

Diejenigen Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe nun, die im Kanon der heiligen Messe zu nennen sind von allen Priestern, welche innerhalb ihrer eigenen Diözese zelebrieren, beten, wenn sie selbst die heilige Messe lesen, im Meßkanon für sich mit den Worten: et me indigno servo tuo statt der Worte: et Antistite nostro N. Aber nur diejenigen und nicht andere; das ist zu schließen aus der Rubrik 2 des Ritus servandus in celebratione Missae VIII, in welcher der Patriarch, Erzbischof, Bischof des zweiten Satzes wohl identisch sein wird mit dem Bischof, Erzbischof, Patriarch des vierten Satzes. Dasselbe geht aus der ganzen Darlegung bei Gasparri a. a. O. hervor. Und um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, fügt Gasparri noch eigens hinzu: Episcopi titulares *nullo hac in re privilegio* gaudent. Das heißt, daß die Titularbischöfe und folgerichtig auch die Titularerzbischöfe ohne eigene Diözese sowie die Titularpatriarchen, ebenfalls ohne eigene Diözese, im Meßkanon weder genannt werden, noch für sich mit den Worten: et me indigno servo tuo beten können.

Der Weihebischof Pancratius ist demnach — abgesehen von einem besonderen Privileg oder einer besonderen Fakultät — nicht berechtigt, im Kanon der heiligen Messe nach den Worten: et Antistite nostro Titio für sich zu beten mit den Worten: et me indigno servo tuo. Der Weihebischof Pancratius hat gefehlt gegen die Bulle Pius V. Quo primum vom 14. Juli 1570: . . . neque in Missae celebratione alias caeremonias vel *preces*, quam quae hoc Missali continentur, addere vel recitare praesumant; gegen die Dekrete 194 und 937 der Ritenkongregation sowie gegen den das alte Recht bestätigenden can. 818. Er hat gefehlt dadurch, daß er über die Rubrik des Missale ohne Berechtigung hinausgegangen ist.

Ad 2. Unseres Wissens ist kein Dekret des Apostolischen Stuhles vorzufinden, das sich direkt auf die zweite Frage beziehen würde. Wohl aber hat die Ritenkongregation bezüglich des Versikels: Oremus et pro Antistite nostro N., der mit dem dazugehörigen Responsorium in den preces feriales gebetet wird, am 22. März 1912 entschieden, daß Titurlarbischöfe *nicht gehalten* sind (Episcopos Titulares non teneri), den angeführten Versikel cum pronunciatione nominis Episcopi Dioecesani zu beten (Decr. auth. 4288 I). Am selben Tage hat die Ritenkongregation die weitere Anfrage: Num idem versiculus dicendus sit in respectivis locis cum pronunciatione nominis Vicarii Apostolici, aut Praefecti, aut Praelati, beantwortet, wie folgt: Negative, nisi eadem nomina in Canone Missae, ex Apostolico Indulto, pronuncientur (Decr. auth. 4288 II). Wie aus dieser letzten Entscheidung zu ersehen ist, besteht ein inniger Zusammenhang zwischen dem Rechte, sich im Meßkanon, und dem Rechte, sich in den übrigen liturgischen und öffentlichen Gebeten nennen zu lassen; man möchte deshalb geneigt sein zu schließen, daß, wenn die Titularbischöfe nicht gehalten sind, in den preces des Breviers für den Diözesanbischof zu beten, sie auch nicht gehalten sind, für ihn im Kanon der heiligen Messe zu beten. Allein das scheint ein Schluß a minore ad maius, also nicht stichhältig zu sein. Die Frage wäre unseres Erachtens der Ritenkongregation zur Entscheidung vorzulegen. Wie immer diese ausfallen möchte, auf keinen Fall geht Pancratius fehl, wenn er im Kanon der heiligen Messe sowohl als auch im Brevier für den Diözesanbischof betet.

Wie verhält es sich mit der Nennung im Meßkanon der ständigen Apostolischen Administratoren und der transferierten Bischöfe, welche die Verwaltung der Diözese a qua beibehalten? Hofmeister schreibt im Archiv f. kath. KR. (1930), S. 378, mit Hinweis auf can. 315, § 1, daß der ständige Apostolische Administrator dieselben Rechte, Privilegien und Verpflichtungen hat wie ein Residenzialbischof in seiner Diözese. Daraus folgert

er, daß auch der Administrator von Lugano mit vollem Rechte seinen Namen im Kanon nennen läßt. Bezüglich der transferierten Bischöfe drückt er sich auf S. 357 und 369 weniger klar aus, es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß sich nach seiner Ansicht auch die transferierten Bischöfe mit vollem Rechte innerhalb ihrer früheren, nunmehr zur Verwaltung anvertrauten Diözese im Kanon nennen lassen.

Der Schreiber dieser Zeilen möchte aber nichtsdestoweniger die Richtigkeit der Behauptungen Hofmeisters bezweifeln. Gründe sind folgende: 1. Wenn der Kodex sagt: Administrator Apostolicus permanenter constitutus iisdem honoribus fruitur ac Episcopus residentialis (can. 315, § 1), oder: Episcopo qui, ad aliam sedem translatus, prioris retinet administrationem, in hac quoque omnia Episcoporum residentialium honorifica privilegia competunt (can. 315, § 2, n. 2), so entsteht zunächst die Frage, wo diese honores und diese honorifica privilegia zu suchen sind. Toso z. B. schreibt in seinem Kommentar zu can. 315, § 1: Porro ad Administratorem Ap. permanenter constitutum eadem iura, obligationes, honores spectant atque ad Episcopum residentialem; *et haec postea suo loco exponemus.* Etwas klarer drückt sich Blat aus: Praedicta iura (offenbar auch honorifica) et obligationes (scil. Administratoris Apostolici permanenter constituti) in Tituli sequentis capite I. (idest in capite de Episcopis) inveniemus explicanda. Beide Autoren suchen demnach nicht bloß die iura und obligationes, sondern auch die honores und die honorifica privilegia aus dem Kodex selbst, namentlich aus can. 349 zu eruieren; diese Methode scheint auch die einzig richtige zu sein. Nun sagt der Kodex über die Nennung im Meßkanon gar nichts; somit müssen außerhalb des Kodex Vorschriften existieren, die dieses Ehrenrecht gewähren. Hinsichtlich dieser Vorschriften ist aber vor dem Endurteil noch die Frage zu lösen, ob sie unter can. 2 oder — can. 4 darf hier wohl übergangen werden — aber unter can. 6, n. 6, fallen. 2. der Einwand, daß das Recht, sich im Meßkanon nennen zu lassen, in den Ausdrücken: iisdem honoribus fruitur ac Episcopus residentialis und: omnia Episcoporum residentialium honorifica privilegia miteinbegriffen sei, ist nicht stichhältig. Die Nennung im Meßkanon ist nämlich ein streng liturgisches Ehrenrecht, sie gehört zum Ritus der Messe und wird von den Meßrubriken geregelt. Nach den Meßrubriken sind aber nach wie vor, da sie vom Kodex diesbezüglich expresse nicht korrigiert wurden, nur die Diözesanbischöfe zu nennen. Mit anderen Worten: Die Vorschriften, welche die Nennung gewisser Prälaten im Meßkanon anordnen und regeln, fallen nicht unter can. 6, n. 6, sondern unter can. 2. 3. Diese Ansicht wird durch die Entscheidung der Ritenkongregation vom 6. März 1919 be-

stätigt; in ihrem letzten Teile, in welchem die Begründung zur Antwort „Negative iuxta rubricas et decreta" liegt, lautet sie: quia de iure *adhuc vigente*, in Canone Missae, post verba Antistite nostro exprimendum est *tantum* nomen Patriarchae, Archiepiscopi et Episcopi qui sint *Ordinarii loci, et in propria Dioecesi.* Aus diesem Satze geht genug klar hervor, daß die Apostolischen Administratoren, mögen sie ständige sein oder nicht, im Meßkanon nicht genannt werden können; denn sie sind zwar Ordinarii loci im Sinne des can. 198, aber sie sind innerhalb ihres Administraturgebietes keine Episcopi in propria Dioecesi. Das Recht, sich im Meßkanon nennen zu lassen, können sie haben auf Grund eines Indultes oder einer Fakultät, nicht aber iuxta rubricas et decreta, nicht de iure adhuc vigente, nach dem noch immer (adhuc) geltenden alten Rechte.

Aus den eben angeführten Gründen wird man wohl Hofmeister nicht beipflichten können.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Ungültige Stellvertretung bei Firmpatenschaft.) Der Alumnus Sedulus versieht während der Pfingsttage in der Domkirche bei der Firmung Ordnerdienst. Während er beschäftigt ist, Firmlinge und Firmpaten in Reihe und Glied anzustellen, bemerkt sein an Ordnung gewöhntes Auge, daß ein altes Mütterlein mit einem Knaben zur Firmung kommt. Bei Besichtigung des Firmzettels erfährt Sedulus, daß die Frau die Stellvertretung für den verhinderten Firmpaten übernommen hat. Er sagt nun zur Frau: „Es nimmt sich nicht gut aus, wenn Sie als einzige Frau mitten unter den Männern stehen, auch auf die Frauenseite will ich Sie nicht stellen, denn dann steht der Knabe unter den Mädchen. Es wäre besser gewesen, wenn ein Herr mit dem Knaben zur Firmung gekommen wäre." Der Amtston des Sedulus war nicht dazu angetan, der Frau Mut zu machen. Kein Wunder, daß sie Sedulus verlegen anblickte. Doch der tüchtige Ordner wußte sofort Rat. Er sagte zur Frau: „Ich weiß eine günstige Lösung. Der Knabe bleibt in der Reihe stehen, Sie treten etliche Schritte zurück und wenn der Knabe zur Firmung an die Reihe kommt, so stelle ich mich hinter den Firmling und lege meine Rechte auf seine Schulter. Ist die Firmung vorüber, dann übernehmen Sie den Knaben wieder." Das alte Mütterlein fügt sich ohne Widerrede. Sedulus ist erfreut über seinen klugen Einfall und über seine stramme Herhaltung der Ordnung und erzählt in der Erwartung von Billigung und eventueller Nachahmung sein Vorgehen seinen Mitalumnen. Diese sind nicht wenig erstaunt und äußern darüber ihre Bedenken. Nun fängt auch Sedulus an, darüber nachzudenken. Er hatte zuerst gar nicht daran gedacht, daß sein Vorgehen mit

den kirchlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen könnte. Da tauchen die Fragen auf: Wie steht es in diesem Falle um die Patenschaft? War die Stellvertretung gültig? Wer ist Pate? Hat der Firmling überhaupt einen Paten?

Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Firmpaten (CIC can. 793—797) kommt für die Beurteilung des vorliegenden Falles can. 795, n. 4 und 5 in Betracht, wo zur Gültigkeit der Patenschaft gefordert wird, daß der Firmpate rechtmäßig designiert sei und daß er den Firmling in ipso confirmationis actu physisch berühre. Mera assistentia genügt nicht. Das Recht zur Designation des Firmpaten hat der Firmling, dessen Eltern oder dessen Vormund. Machen diese von ihrem Rechte keinen Gebrauch, dann kann der Spender der Firmung (im Sinne des can. 782) oder der Pfarrer des Firmlings (Pfarrer im Umfang des can. 451 genommen) die Person des Firmpaten bestimmen. Der Firmpate kann sich bei der Firmung vertreten lassen. Da die Patenschaft ein höchst persönliches Amt ist, kann nur der als Stellvertreter in Betracht kommen, den der Pate selber dazu bestimmt. Das Kirchenrecht verlangt dazu vom Stellvertreter (can. 795, n. 5), daß er den Firmling in ipso actu confirmationis physisch berühre. Da die Patenschaft beim Firmungsakt entsteht, ergibt sich ferner, daß eine solche nicht zustande kommt, wenn der Pate oder dessen Stellvertreter die durch can. 795, n. 5, geforderte Berührung unterläßt.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall:

Die Frau wurde zwar ordnungsgemäß zur Stellvertreterin bestimmt, sie übt aber, durch Sedulus daran gehindert, ihr Amt nicht in der vorgeschriebenen Weise aus, da sie die durch can. 795, n. 5, zur Gültigkeit der Patenschaft geforderte physische Berührung des Firmlings unterläßt. Es entsteht deshalb zwischen dem Firmling und dem designierten Paten keine Firmpatenschaft. Ist etwa Sedulus Pate im kirchenrechtlichen Sinn? Auch nicht. Er berührt zwar den Firmling in ipso actu confirmationis, ist aber weder zum Stellvertreter durch den designierten Paten bestellt, noch ist er von einer der in can. 795, n. 4, genannten Personen zum Paten bestimmt worden, sondern er hat sich unrechtmäßigerweise selber zum Stellvertreter gemacht. Die Handlungsweise des Sedulus erinnert an negotiorum gestio, an Geschäftsführung ohne Auftrag, aber dieses Rechtsinstitut kann bei Patenschaft, die ein höchstpersönliches Amt ist, nicht Anwendung finden. Der Übereifer des Sedulus hat das Entstehen einer gültigen Patenschaft verhindert.

Linz. *Dr August Bloderer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Soziale Woche von Lille.) Vor kurzem tagte in Lille, der bedeutenden Industriestadt des französischen Nordwestens, die 34. Soziale Woche. Die Katholiken der französischen Republik haben sich in ihren „Semaines sociales" eine bewundernswerte Organisation geschaffen, die wir sicher „Kirche und Leben" heißen dürfen. Die Pariser Abendzüge des 25. Juli wiesen eine sehr starke „soziale" Besetzung auf. M. Ginin, der verdienstvolle äußere Organisator, machte schon am Bahnhof auf den glänzenden Erfolg aufmerksam, indem er die Zahl der Teilnehmer mit 3000 bezeichnete. Alle gallischen Gegenden waren vertreten, man sah Vertretungen der katholischen Hochschule von Washington, Oxford u. s. w. Besucher hatten sich eingefunden aus China, Rußland, Polen, Holland, Belgien, Luxemburg, aus der Schweiz, Deutschland, Italien, Jugoslawien, Spanien, Algier, aus Tunis und Marokko, aus Südamerika u. s. w. 17 Erzbischöfe und Bischöfe fanden sich ein. Der feine Morgenregen des 26. Juli hinderte niemanden, sich auf 8 Uhr in der prachtvollen Universitätskapelle einzufinden. Während der ergreifenden heiligen Messe „de Spiritu Sancto" richtete Kardinal Liénart ein herzliches Begrüßungswort an alle. Nach Bekanntgabe des päpstlichen Schreibens versammelte sich die große Schar in der Aula Magna. Der Dekan der Rechtsfakultät, M. Duthoit, sprach über den „Christlichen Begriff der internationalen wirtschaftlichen Ordnung". Er spricht von der großen Wirtschaftsunordnung unserer Tage, deren Grund er in der Bosheit, in den Leidenschaften, in der Unvorsichtigkeit der Menschen sieht. Den zwischenstaatlichen Handelsverträgen, weiteren Plänen von Nationalvereinigungen der Produzenten, den Versuchen einer Erniedrigung der Zollansätze sind freie Konkurrenz, Wirtschaftskrieg, Tariferhöhungen entgegengesetzt. Er erinnert an 1500 Millionen Menschen, die fast nichts besitzen, fast nichts brauchen und spricht von solchen, die mit dem lieben Ich durch das Mittel der Verlangsamung der Produktion die Krise zu beheben suchen. Er erwähnt die Inflation, die Pflicht besser organisierter, disziplinierter, menschlicher, moralischer Kredite. Wie furchtsam scheint man diesen Weg zu betreten. Glücklich schätzt sich der Redner, daß der absoluten, auch der gemäßigten „nationalen" Ökonomie eine wirtschaftliche zwischenstaatliche Vereinigung auf verschiedenen Gebieten entgegengestellt werden kann. Es gibt also mitten im Chaos wirtschaftliche Lichterscheinungen, die aufrichtige Freude hervor-

rufen. Diese Lichtpunkte führen uns zur katholischen Kirche, zu ihrer bewährten Lehre der internationalen Wirtschaftsordnung. — Mehrere hundert Gedecke vereinigten eine übernationale Geisteswelt zur Mittagszeit. — Der Rechtslehrer an der Hochschule von Nancy, François de Menthon, verbreitete sich über *„Ökonomischen Antagonismus und internationale Zusammenarbeit"*. Er zeigt uns die heutige Zeit, in der die vielen Völker in ihrer Unabhängigkeit durch wirtschaftliche Vorgänge sehr eng miteinander verbunden sind, bedauert, daß diese Zusammenhänge so oft zu Schwierigkeiten führen. Er findet den Hauptgrund dieser Konflikte im Bestreben jeder Nationalökonomie, sich selbst zu genügen. Weitere Gründe liegen im zu starken Nationalismus einzelner Staaten, in den Versuchen einer zu schnellen, vollständigen Wirtschaftsentwicklung junger Staaten, in den zu unbedachten wirtschaftlichen Umgruppierungen unter dem Deckmantel „Rationalisierung". Schwierigkeiten im Außenhandel, in Goldsachen, in beweglichen Kapitalanlagen sind die Folgen. Diese unhaltbare Lage zwingt die Völker zur Zusammenarbeit. Sowohl im Außenhandel wie im Kreditwesen ist die Zusammenarbeit erst im Anfang und in steten Rückfällen begriffen. Die Völker verlieren sich in einer Sackgasse. Einerseits ist ihr Beisammensein viel zu eng, als daß sie aneinander vorbeigehen könnten, anderseits zu unvollkommen, um die einen auf Kosten der anderen zu befriedigen. Der Kirchenlehre vom weisen Gebrauche des Reichtums haben sich die Völker zu unterwerfen. Das ist der Arzt, welcher Wunden wirklich zu heilen, eine internationale, wohltuende, notwendige Solidarität zu schaffen vermag. — Eine Riesenmenge fand sich zur Abendandacht in der Kirche St. Maurice ein. In der packenden Ansprache geißelt Kardinal Liénart die Leidenschaft, die Ichsucht der Menschen als Quellen des großen Wirtschaftselendes. In trefflicher Weise schildert er die Aufgabe der Kirche zur Ermöglichung einer „Kollaboration". Sie verlangt Handlungen den Zeitübeln gegenüber. Möchten doch die semainiers (die Teilnehmer an der Sozialen Woche) Herz und Geist ihrer Mitmenschen neu orientieren, möchten sie die Boten des großen Gedankens der Mitarbeit werden, die uns der Katholizismus lehrt, der allein der Gesellschaft den Frieden geben kann. Mutlosigkeit gibt es da nicht, wenn wir an Jesu letztes Gebet denken: Ut omnes unum sint. Der Kardinal, die Erzbischöfe, die Bischöfe, alle Anwesenden singen das Credo vor dem sakramentalen Segen. — M. Danel (Lille) *sprach von Krisen einst und jetzt*. Mit den Merkmalen der Krisen vergangener Tage zeigen die wirtschaftlichen Mißstände dieser Zeit eine nie gesehene Verbreitung, eine fast grundlose Tiefe, da sie die Landwirtschaft wie die Industrie behaften, da man Arbeitslose nach Millionen zählt, da die Räder des gesam-

ten Wirtschaftslebens still zu stehen scheinen, weil die Produktion die Konsumation übersteigt, weil die Produktivität allzu sehr erweitert worden ist. Den Problemen der gegenwärtigen Unordnung fehlt eine organisierte, geordnete Ökonomie, welche die Weltordnung dem Gottesplane unterwirft. Aufgabe der sozialen Woche ist es, zu erarbeiten, wo und inwiefern es möglich ist, diese beiden Ordnungen zusammenzubringen. — Am Dienstag-Bankett erzählte der Bischof von Versailles aus jenen Tagen, wo die ersten sozialen Wochen so heftig angegriffen wurden.

Über das Vorrecht von Gerechtigkeit und Liebe auf dem Gebiete der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sprach der Dominikanergeneral P. Gillet. Der Andrang war ungeheuer. Er sieht das Hauptübel derzeitiger Zustände in der *Entgeistigung des Zeitlichen.* Sie hat in den Tagen der heidnischen Renaissance begonnen, hat sich im Protestantismus und Nationalismus fortgesetzt. Der „Szientismus" als natürlicher Sohn der Wissenschaft hat sie vollzogen, hat die Menschheit einem entmenschten Suchen materieller Interessen ausgeliefert. Das „Halt" der Gerechtigkeit wurde vernichtet, damit aber die Weltwirtschaft ins Herz getroffen. Im internationalen Leben aber hat man dadurch die Keime der Kriegsgefahr vermehrt. *Wiedereingliederung des Geistigen in die Zeitlichkeit* ist das Grundmittel jeder Besserung. Völker wie Einzelmenschen wieder lernen lassen, persönliche Vorteile dem allgemeinen Wohle zu opfern. Liebe und Gerechtigkeit müssen wieder erstehen. Mögen Menschen nie vergessen, daß dieser Wirtschaftsfriede eine Tochter der göttlichen Liebe ist. P. Desbuquois zeigt die Schwäche des Kapitalismus im Angesichte der Krisen. Der Kapitalismus steht dem gerechten Leben fremd gegenüber, da er sich zum Grundsatze des freien Suchens persönlicher Vorteile durch Konkurrenz ohne einen Gedanken an das Gemeinwohl bekennt. Er hat den Krieg zu einem Produktionsunternehmen gestempelt. Im Opfer und in der Disziplin hat der Kapitalismus wirtschaftliche Weltbesserung zu suchen. Wenn er sich gerechte Zurückhaltung im Gewinnerjagen, in der Sucht nach Geld auflegen kann, wenn er eine andere Zweckbestimmung kennen lernt, dann kann er ungeheure Dienste leisten. Er wird dies nur insoweit tun, als ihm Geistigkeit und moralische Werte eigen sind.

Humorvoll schildert M. Leroll die Tätigkeit der Sozialisten in dem, was Kapitalismus ist. Kein Sozialist kann sagen, wie der sozialistische Staat funktionieren wird. Keine Teillösung ist lebensfähig, viel weniger noch die marxistisch-russischen Lösungen. Der Quellenirrtum des Sozialismus liegt im Vergessen der Geistigkeits- und Gerechtigkeitswerte. Er sieht den Menschen ja nur unter der Brille der Produktion. So wird eine sozialisti-

sche Ordnung eine nur noch unerträglichere Unordnung schaffen. — Der Mittwoch-Nachmittag brachte verschiedene Vereinigungen sozialer Sekretariate. Im Saale von „St. Joseph" sprach Abbé Cardijn über die Josisten, über katholische Arbeiterjugend. M. Bayart sprach vor genau 3000 Personen über den *internationalen Kapitalausgleich* (distribution internationale des capitaux), der in den letzten Jahren auf falsche Wege geraten ist. Überschüsse an fließendem Kapital (capitaux flottants), wie Überschuß an Investierungen haben auch zur Krise beigetragen. Eine wirkliche *Geisteserneuerung* wird auch hier Hilfe schaffen. Katholische Aktion dieses besonderen Gebietes vermag da allein zu helfen. — Am Mittwoch-Abend wurden in allen großen Ortschaften der industriereichen Liller Umgebung Sozialversammlungen durchgeführt. Leduc von der Hochschule Caen sprach über „Gold und Geldstabilität". Die Stabilität ist ein Instrument der Ordnung und Gerechtigkeit. Er ruft nach einer internationalen Finanzpolitik, welche die Gelder der Völker wieder ordnen kann. An den Heiligen Vater wie an den Präsidenten der Republik wurden telegraphische Kundgebungen gesandt. Nach dem Eröffnungsgebete von Mittwoch morgens redete P. Delos O. P. über „Das Allgemeingut (bien commun) im Lichte der päpstlichen Unterweisungen". Er weist die Berechtigung des Gemeingutes nach, ergeht sich über die Entwicklungsmöglichkeit des Persönlichen in korrelativer Beziehung zum Gemeingute. Er bespricht das Licht von „Quadragesimo anno". Wenn sich unsere Zivilisation retten will, hat sie nur zwei Wege, den einer Diktatur, der jeden Egoismus, auch alle Freiheit bricht, oder die Wiederherstellung der sozialen Ordnung, die auch das Gemeingut zum Rechte kommen läßt. Geistige Grundlage des sozialen Friedens ist das Vertrauen. Vertrauen ist moralischer, ist Geisteswert, das nicht auf dem Wege des Dekretes, auch nicht durch Konferenzen kommt. Vertrauen ist ein Geisteszustand, den vor allem der Katholik schaffen muß. Ein wirklich gelebter Glaube würde uns zu besten Arbeitern des Vertrauens machen. Wir müssen uns die Sphäre dieses gegenseitigen katholischen Vertrauens schaffen. Am Donnerstag war S. Exzellenz der päpstliche Nuntius Gast der Sozialen Woche. Während viele in Kraftwagen die schönen Gegenden des französischen Nordens aufsuchten, begaben sich die meisten in die „Maison S. Camille". Die Leitung zeigte allen ein herrliches Werk der beiden Großindustriellen Camille Feron-Vrau und Philibert Vrau, welche der kath.-medizinischen Fakultät die Polykninik St. Philibert erbauen werden. Feierlich gestaltete sich die Segnung des Grundsteines. — Der 11. Vortrag behandelte die Politik des internationalen Tauschhandels (échanges internationaux). Garigou-Lagrange (Bordeaux) berührt die internationale „Ichhandels-

politik" der Großmächte. Er anerkennt die Berechtigung von Handelsverträgen zwischen den Staaten, würde sich aber von einer Internationalisierung des Handels mehr versprechen. Der Präsident der französischen Kohlensyndikate orientierte über das Problem der Kohle, mit der sich über eine Million Menschen in Frankreich beschäftigen, bei einer Kapitalinvestitur von rund 10 Milliarden Franken. Die Arbeitsbedingungen sind nicht gut. Die richtige Art der Kohlenbeschaffung wird auch hier andere Verhältnisse bringen. Der Freitag-Abend sah eine Versammlung von 5000 Personen. Mit Begeisterung wurde das Antworttelegramm des Heiligen Vaters aufgenommen. Der Präsident der internationalen christlichen Gewerkschaften, Zirnheld, sprach über kommende soziale Gesetze. Man bat um Herz und Sinn für Arbeitslose. Der Freitag-Morgen war den toten Freunden der „Sozialen Woche" gewidmet. Die ewig-frischen Quellen einer Gesundung der sozialen Zustände findet der Bischof von Arras — im Gedenken an die großen Toten — im Evangelium, in Christi Kreuz, in der Eucharistie. Die Ein- und Auswanderungsfrage wird besprochen, das Recht der Völker auf diesbezüglichen Schutz anerkannt. Zur Beseitigung der Gefahren, welche in dieser Frage liegen, wird der Gedanke an ein internationales Gesetz angeführt, das Menschenwanderungen regeln sollte. Besonders den moralischen Gefahren, dem Malthusianismus muß da begegnet werden. Auch die französische Getreidefrage wurde berührt. — Eine große Zahl wohnte Samstag morgens einer bischöflichen Messe für den Frieden bei. Pater Arnou vom internationalen Arbeitsamte entwirft das traurige Bild, das die Weltlage des Arbeitsmarktes in Genf bietet. Will man Umsatz, Arbeit schaffen, dann muß die Kaufkraft des Volkes gehoben werden, eine kluge, methodische Organisation der neuen Staaten durchgeführt werden, ein internationales Handelsrecht geschaffen werden. Die Produktion muß mit der Konsumation in irgend ein Gleichgewicht gebracht werden können. Ohne die Grundlage der Moral wird auch dies nie möglich sein. — Man fordert eine „Economie dirigée", meint P. Danset, eine „geleitete" Freiheit ist unsere Forderung. Die Freiheit des Menschen kann in diesem Sinne nur von Gott geleitet werden. — Die letzte Sitzung wurde vom Rektor der katholischen Hochschule Toulouse, Msgr. Bruno de Solages, präsidiert. Er sprach über die „Economie coordonée". Vor allem die Wirklichkeit nie verlassen, meinte er. Es gibt eine Weltwirtschaft mit anarchischem Charakter. Es gibt Schwierigkeiten, sie zu organisieren. Eine Weltorganisation der Wirtschaft ist aber möglich. Die ganze Erde ruft nach einer übernationalen korporativen Organisation an Seite der nationalen Vereinigungen. Reiche Völker haben Rücksicht auf arme, zivilisierte auf weniger zivilisierte zu neh-

men. Die Gesamtorganisation hat sich in den Dienst der Menschheit, die Menschheit in den Dienst Gottes zu stellen. Nach feierlicher Verlesung der verschiedenen Entschließungen der Sozialen Woche, begaben sich alle in die Universitätskapelle, wo durch S. E. Kardinal Liénart von Lille vor ausgesetztem Allerheiligsten ein feierliches Dank-Tedeum gesungen wurde.

Die Ergebnisse der Sozialen Woche haben sehr befriedigt. Eine gewaltige Gedankenwelt ist geboten worden. Die große Zahl hauptsächlich französischer Industrieller spricht für die Tatsache, daß dem gesprochenen Worte auch Wirklichkeiten folgen werden. Es ist in Frankreich sehr aufgefallen, daß die Gedanken der letztjährigen Sozialen Woche in vielen Fabrikbetrieben, in manchen Arbeitsverhältnissen baldigste Besserung brachten. Die katholische Kirche der französischen Welt darf sich von diesen sozialen Vereinigungen mit Recht sehr viel erwarten. Vor wenigen Tagen ist in der Pariser Banlieu eine Kirche gebaut worden „Jésus Ouvrier", *Jesus dem Arbeiter.*

Jesus, der Arbeiter, er kann die inter-, die übernationale soziale Frage unserer Tage lösen. Wäre es nicht möglich, daß auch die Katholiken der deutschen Sprachgebiete sich in irgend einer Form zu sozialen Tagungen zusammenfinden würden, zu Tagungen, die im Geiste und auf die erfahrene Organisation der „Semaines sociales" aufgebaut, sicher manches Gute verwirklichen würden im Dienste der Mitmenschheit, zu Ehren Jesu des Arbeiters?

Vanves (Seine), Frankreich. *Dr V. von Hettlingen.*

* **(Druckerlaubnis und Publikationserlaubnis.)** Der Weltkleriker Zölestin, Angehöriger der Diözese A, veröffentlicht bei einem Verleger in der Diözese B ein zensurpflichtiges Werk. Die nötige kirchliche Druckerlaubnis holt er beim Ordinarius in B (Verlagsort) ein. Nach dem Erscheinen des Werkes wird Zölestin von maßgebender Seite aufmerksam gemacht, daß er auch einer Publikationserlaubnis von seinem Ordinarius in A bedürft hätte. Ist die Ausstellung berechtigt? Can. 1385, § 1, bestimmt, daß gewisse Schriftwerke bei ihrer Publikation einer kirchlichen Druckerlaubnis bedürfen. Nach § 2 desselben Kanons kann diese Druckerlaubnis entweder beim zuständigen Ordinarius des Autors oder des Verlegers oder des Druckortes eingeholt werden. Nur wenn der eine Ordinarius die Druckerlaubnis verweigert, ist im Ansuchen bei einem anderen Ordinarius die geschehene Verweigerung einzubekennen. Hinsichtlich der Einholung der Druckerlaubnis kann also Zölestin kein Vorwurf gemacht werden. — Wie steht es hinsichtlich der Publikationserlaubnis? Can. 1386, § 1, sagt: Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui

superioris maioris et Ordinarii loci libros quoque, qui de profanis tractent, edere . . . Darnach bedürfen Weltkleriker auch zur Herausgabe profan-wissenschaftlicher Werke der Zustimmung ihres Ordinarius, Religiosen der Zustimmung ihres Obern und des Ortsordinarius. Was besagt das „auch"? Daß für zensurpflichtige Werke, für welche die Druckerlaubnis entweder beim vorgesetzten Ordinarius des Autors, oder beim Ordinarius des Druck- oder Verlagsortes eingeholt werden kann, auch noch die Publikationserlaubnis vom vorgesetzten Ordinarius zu erbitten ist. Hätte der Gesetzgeber bloß für profan-wissenschaftliche Werke geistlicher Autoren die Publikationserlaubnis vorschreiben wollen, dann hätte das „auch" (quoque) wegbleiben müssen. Das ältere Recht war milder. Die Konstitution Officiorum ac munerum n. 36 verlangte lediglich die Anzeige an den Ordinarius über die beabsichtigte Publikation. Freilich konnte aber auch in diesem Falle der Ordinarius mit einem Verbot vorgehen. — Was ist schließlich der tiefere Sinn dieser Bestimmung? Da der Klerikalstand, bezw. Ordensstand eine geschlossene Körperschaft darstellt, so kann durch eine taktlose Publikation eines Mitgliedes sehr leicht der ganze Stand diskreditiert werden. Dieser Gesichtspunkt kommt aber auch bei zensurpflichtigen Werken in Betracht. Der auswärtige Ordinarius, welcher um die Druckerlaubnis ersucht wird, kann nur aus Gründen des can. 1393 (Verstöße gegen Glaubens- und Sittenlehren, allgemeine Lehre der Kirche) die Druckerlaubnis verweigern. Durch die Forderung der gesonderten Publikationserlaubnis können auch Taktlosigkeiten hintangehalten werden. Praktisch pflegen die Ordinarien die Forderung einer von der Druckerlaubnis gesonderten Publikationserlaubnis nicht zu urgieren; doch ist die Befugnis in can. 1386 gegeben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Condicio contra substantiam matrimonii.) Die Zeitschrift „Apollinaris" 1932, 25 ff., berichtet über einen bei der Rota Romana geführten Eheprozeß. Behauptet und nachgewiesen wurde, daß der Ehemann ohne Wissen der Frau dem Eheabschluß die condicio vitandae prolis beigesetzt hatte. Das bischöfliche Diözesangericht erklärte die Ehe für ungültig, die Rota, welche als zweite Instanz fungierte, entschied: Non constare de nullitate matrimonii. Der Gerichtshof ging hiebei von der Erwägung aus, daß der Wille, eine Ehe zu schließen, mit dem Vorsatz, die Ehe zu mißbrauchen, vereinbar sei. Da die Vermutung für die Ehe spricht, so sei der Ehewille bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen. Die Frau als Klägerin rief eine dritte Instanz an, als welche ein anderer Senat der Rota fungierte. Diese dritte Instanz kam auf Grund des Beweis-

materials zur Überzeugung, daß der Mann durch einen *positiven Willensakt* beim Eheabschluß die Verpflichtung zum natürlichen ehelichen Verkehr ausschloß und entschied daher am 31. Oktober 1919: Constare in casu de nullitate matrimonii.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Der Mischeheneid.) Über dieses Thema schreibt Univ.-Prof. Dr Eduard Eichmann (München) in „Theologie und Glaube" 1932, 441 ff. Bekanntlich werden bei der Dispensation von mixta religio im Sinne des can. 1061 gewisse Kautionen verlangt. Dieselben sind in der Regel schriftlich zu leisten (in Österreich in Hinblick auf die interkonfessionellen Gesetze ein Vertrag über katholische Kindererziehung). Im Anschluß an eine schon vor dem Kodex herrschende Übung wird in manchen deutschen Diözesen ein eidliches Versprechen verlangt. Die bayerische Bischofskonferenz vom 7. September 1921 hat für diesen Eid ein eigenes Schema festgelegt. Eichmann untersucht nun die Frage, ob vom Standpunkt des geltenden kanonischen Rechtes aus diese partikularrechtliche Verfügung gerechtfertigt werden kann. Die Frage wird verneint aus folgenden Gründen: Der Kodex wollte ein einheitliches Recht schaffen. Eine partikulare Gesetzgebung hat nur secundum jus commune sich auszuwirken. Der Gesetzgeber erwähnt die eidliche Verschärfung nicht und stellt dieselbe nicht in das Ermessen des Bischofs. Also, so schließt Eichmann, steht die Forderung eines Eides bezüglich der Kautionen im Widerspruch mit dem Geiste des Kodex. Ferner dispensieren die Bischöfe nur als Delegaten des Apostolischen Stuhles. Der Delegierte kann nur unter den Bedingungen, die der Auftraggeber stellte, dispensieren, ist aber auch nicht berechtigt, seinerseits neue Bedingungen aufzustellen. So weit Eichmann. Vielleicht können aber die Bischöfe sich auf can. 203, § 2, berufen, wonach keine Überschreitung der Delegationsvollmacht vorliegt, wenn der Delegierte bei der Durchführung einen Modus wählt, der verschieden ist vom Modus, den der Auftraggeber bestimmte, vorausgesetzt, daß vom Auftraggeber die Art der Durchführung nicht als Bedingung aufgestellt wurde.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Buchhandel und Bücherverbot.) Diesen schwierigen Punkt der kirchlichen Büchervorschriften behandelt in einem Gutachten an die „Vereinigung des katholischen Buchhandels" Univ.-Prof. Dr Ed. Eichmann in „Theologie und Glaube" 1932, 313 ff. — Can. 1404 stellt folgende Grundsätze auf: Buchhändler sollen Bücher, die nach Inhalt und Tendenz über obszöne Dinge handeln, nicht feilbieten, ausleihen oder am Lager halten. Hie-

von wird keine Dispens gewährt. Um andere verbotene Bücher am Lager halten zu dürfen, bedürfen sie einer eigenen Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Der Verkauf selbst darf nur an Personen erfolgen, von denen man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie die erforderliche Erlaubnis besitzen. Eichmann erörtert nun im Anschluß an den Kodex den Begriff des kirchlich verbotenen Buches und kommt zum Ergebnis, daß die restlose Durchführung der für Buchhändler geltenden Vorschriften bei den heutigen Verhältnissen ungemein schwer ist. Ein Forschen nach der Berechtigung des Käufers würde als sehr odios befunden werden. Es wird deshalb der Rat gegeben, durch den Episkopat eine Eingabe an den Apostolischen Stuhl zu machen. Vielleicht erhalten die Bischöfe gewisse umschriebene Vollmachten. Die Ordnung der Angelegenheit ist auch deshalb erwünscht, weil sonst sich bald eine gegenteilige Gewohnheit bildet, die die ganze Vorschrift beseitigt. Freilich, Schwierigkeiten wird es noch immer geben; denn vielfach sind die Buchhändler gar nicht in der Lage, die tagtäglich erscheinenden Werke auf ihre kirchliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit zu prüfen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ergänzung des Dreiervorschlages an den Patron eines Benefiziums.) Nach österreichischem Partikularrecht (Konkordat 1855, Art. 24) hat der geistliche Patron bei Ausübung des Präsentationsrechtes Anspruch auf einen vom Bischof erstatteten Dreiervorschlag, vorausgesetzt, daß drei taugliche Kandidaten sich um die betreffende Kirchenstelle beworben haben. Nun kommt es nicht gar so selten vor, daß nach Erstattung eines Dreiervorschlages an den Patron und nach vollzogener Präsentation, aber vor Verleihung des Benefiziums, der Präsentierte die Erklärung abgibt, auf sein Recht verzichten zu wollen. Hier entsteht die Frage: Kann dem Patron zugemutet werden, aus dem nun verbleibenden Zweiervorschlag eine Auswahl zu treffen, oder kann er einen neuen Dreiervorschlag verlangen? Der Patron wird sich mit dem Zweiervorschlag begnügen müssen, wenn der Bischof nachweist, daß keine anderen tauglich befundenen Kandidaten um das betreffende Benefizium sich beworben haben. Sind aber außerhalb des gemachten Vorschlages noch taugliche Bewerber vorhanden, so kann der Patron nach dem Wortlaut und auch im Sinne des zit. Art. 24 einen neuen Dreiervorschlag verlangen; denn er übt jetzt wieder in aller Form das Präsentationsrecht aus und bei Ausübung desselben hat er eben Anspruch auf einen Dreiervorschlag. Nach geltendem Rechte wäre der Bischof auch nicht gehindert, das Benefizium neuerdings zur Bewerbung auszuschreiben, denn die bisherigen

Bewerber haben durch die Bewerbung und auch durch die Aufnahme in den Vorschlag kein Recht auf das Benefizium erworben. Vielleicht haben gerade durch den Kandidaten, der nach der Präsentation auf sein Recht verzichtete, sich im Vorhinein manche taugliche Bewerber abschrecken lassen. Eine Neuausschreibung würde also die Durchführung des Grundsatzes, daß das Benefizium an den Tauglichsten verliehen werden soll (can. 153, § 2) nur fördern.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Können Berufskatecheten zur seelsorglichen Aushilfe verpflichtet werden?)** In manchen Diözesen kam es mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden zur Bestellung eigener Berufskatecheten durch die staatliche Schulbehörde. Die Stellung dieser Berufskatecheten ist eine ähnliche wie die der weltlichen Lehrer. Jedoch ergeben sich aus der staatlichen Stellung zum Religionsunterricht und aus der Stellung des Klerikers zu den kirchlichen Vorgesetzten noch besondere Beziehungen. Vor allem braucht der Berufskatechet die kirchliche Lehrermächtigung und ist als Kleriker den allgemeinen Klerikalvorschriften unterworfen (can. 124 ff.). Können dem Berufskatecheten außer diesen allgemeinen Verpflichtungen noch besondere, z. B. Aushilfe in der Seelsorge aufgetragen werden? Im ersten Augenblick wäre man vielleicht geneigt, die Frage zu verneinen. Bei näherer Untersuchung kommt man aber zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muß bemerkt werden, daß das allgemeine kanonische Recht Berufskatecheten, d. h. eigene Lehrer für Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule, nicht kennt. Findet doch in verhältnismäßig wenig Ländern des katholischen Erdkreises in den öffentlichen staatlichen Schulen ein obligater Religionsunterricht statt. Ferner erklärt das kanonische Recht (can. 1329 ff.) die Erteilung des Religionsunterrichtes als eine eminent seelsorgliche Pflicht des Pfarrers. Immerhin läßt can. 1333 eine Vertretung des Pfarrers in diesem Berufszweige durch andere Kleriker zu. Hier können notdürftig die Berufskatecheten untergebracht werden. — Was nun die Verpflichtung zur seelsorglichen Aushilfe anlangt, so kann zunächst can. 128 herangezogen werden: Quoties et quamdiu id judicio proprii Ordinarii, exigat Ecclesiae necessitas, ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum munus quod ipsis fuerit ab episcopo commissum. Also Aushilfe im Notfall, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entschuldigt. Es darf also durch die geforderte Aushilfe der Katechet an der Erfüllung seiner Hauptpflicht nicht gehindert werden. Auch eine nachgewiesene notwendige Erholung in den Ferien wäre wohl ein impedimentum legitimum. Noch ausführ-

licher handelt über den Gegenstand das Dekret der Konzilskongregation vom 22. Februar 1927 (A. A. S. XIX, 99) de sacerdotibus munus gerentibus in publicis scholis. (Es handelt sich hier um ein *allgemeines* Lehramt an einer öffentlichen Schule.) Es kann der Ordinarius verfügen (n. IX), daß ein solcher Priester einer bestimmten Kirche zugewiesen wird, unter besonderer Aufsicht des Pfarrers oder Dechantes steht, dem Pfarrer speziell in der Abhaltung kurzer Ansprachen während der Messe an Sonn- und Feiertagen behilflich sei. Aus all dem ergibt sich, daß die eingangs erwähnte Verfügung mancher kirchlicher Ordinariate der gesetzlichen Grundlage nicht entbehrt.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Eine peinliche Katechese: „Die Beschneidung.")** Manchem Katecheten ist es peinlich, von der Beschneidung im allgemeinen und von der Beschneidung Jesu im besonderen zu den Kindern zu reden. Man befürchtet, daß die Kinder nach der Körperstelle fragen, an welcher die Beschneidung vorgenommen wurde. Und wenn tatsächlich eine solche Frage gestellt wird, welche Antwort soll dann gegeben werden? Denn es könnte einerseits durch wahrheitsgetreue Antwort das Zartgefühl der Kinder leiden, anderseits will doch kein Katechet eine unwahre Auskunft geben.

Nun sagt die Erfahrung, daß in den allermeisten Fällen die Kinder gar nicht um die betreffende Körperstelle fragen, wenn der Katechet ihnen in harmloser Weise von der Beschneidung erzählt, besonders wenn er die Aufmerksamkeit der Kinder von vornherein auf die *Bedeutung* der genannten Zeremonie hinweist. Die Beschneidung ist ja das alttestamentliche Analogon zur Taufe im Neuen Testament.

„So wie jetzt die Menschen durch die Taufe Mitglieder der Kirche, Kinder Gottes und Erben des Himmels werden, so wurde einst der Israelit durch die Beschneidung Mitglied des auserwählten Volkes, mit dem Gott seinen Bund geschlossen hat; aber die Art der Bundes-Schließung war eine für den Menschen viel schmerzlichere. Während er bei der Taufe nur mit Wasser übergossen wird, mußte er bei der Beschneidung einen Schnitt in die Haut erdulden, so daß etwas Blut austrat."

Man weist bei Erwähnung dieses Schnittes die Kinder darauf hin, daß sie sich selbst sicherlich schon in den Finger oder sonst wo durch Unvorsichtigkeit geschnitten haben, oder solches bei anderen bemerkten, so daß etwas Blut heraustrat, wenn auch keine schwere Verwundung dadurch erfolgte.

Diese Erklärung genügt erfahrungsgemäß in den allermeisten Fällen, um die kindliche Neugierde zu befriedigen. Man

hat sie über die eigentliche Körperstelle im Unklaren gelassen und ihnen trotzdem nichts Unwahres gesagt.

Man kann die Kinder vielleicht auch auf die jetzt noch vielfach im Orient, besonders bei den Arabern, gebräuchliche „Bluts-Bruderschaft" hinweisen, die dadurch erfolgt, daß zwei Männer sich am Arm leichte Messerschnitte beibringen und die herausfließenden Blutstropfen in einem Gefäß mit Wasser auffangen. Nachdem sie Wasser und Blut gut vermischt, genießen sie gemeinsam von diesem Trank und haben dadurch den denkbarst innigsten Freundschaftsbund für das ganze Leben geschlossen. Sie sind Blutsbrüder geworden.

Etwas gewagter scheint mir zu sein, wenn man den Kindern die Beschneidung in folgender Weise beschreibt:

„Bei den Juden war es der Brauch, daß den Knäblein acht Tage nach der Geburt ein Stückchen Haut weggeschnitten wurde u. s. w." Da muß sich doch bei vielen Kindern sofort die Neugierde erheben, wo denn dieses Stückchen weggeschnitten wurde, denn aus dem Arm oder Bein ein Stückchen Haut zu entfernen, wäre schon eine ziemlich schwierige Operation. Ich würde daher raten, bei der ersten Darlegung zu bleiben.

Andere Katecheten deuten bei Besprechung der Beschneidung auf ihren Finger oder ihren Arm hin und bringen auf diese Weise die Kinder auf den Gedanken, daß eben an diesen Körperstellen die Beschneidung vollzogen wurde. Ob da nicht eine kleine, wenn auch gutgemeinte Irreführung vorliegt? Andere drücken sich wieder so aus: „Die Beschneidung wurde an irgend einer Körperstelle vorgenommen. Die Hauptsache war, daß einige Tropfen Blut herausflossen und ein Stückchen Haut entfernt wurde." Das kann man auch akzeptieren und soll man nicht sagen, an irgend einer „beliebigen Stelle".

Wenn es aber doch der Fall ist, daß Kinder in ihrer Neugierde oder vielleicht schon aus gewisser Bosheit, um den Katecheten in Verlegenheit zu bringen, nach der Körperstelle fragen, kann man sich so aus der Verlegenheit helfen: „Seht, Kinder, seitdem Jesus Christus für uns gestorben ist und uns erlöst hat, ist die Beschneidung abgeschafft. Es hat darum gar keine Bedeutung mehr, wo die Beschneidung vor 2000 Jahren vorgenommen wurde. Seien wir froh, daß wir eine viel leichtere und schönere Art haben, mit Gott in Freundschaft zu treten . . ."

Wenn aber ein Kind sagt: „Bitte, ich weiß so, wo die Juden beschnitten wurden", dann antwortet der Katechet ganz ruhig: „Ja, wenn du es ohnehin weißt, dann brauche ich es dir nicht mehr zu sagen. Übrigens, Kinder, war die Beschneidung bei den Juden eine heilige Handlung, sie ist das Vorbild unserer

Taufe und darum gehört es sich nicht, daß wir verächtlich reden oder gar Witze darüber machen."

Jedenfalls soll der Religionslehrer auch bei diesem Thema genau so ruhig und unbefangen reden, wie bei anderen Katechesen, denn sonst würde er durch seine Aufregung die Kinder selbst aufmerksam machen, „daß da etwas dahinter steckt".

Zum Schluß noch ein Kuriosum. Ein Herr Pfarrer berichtet nämlich folgendes: „Eine erwachsene Bauerstochter, die in der Tschechoslowakei ein großes Bild gesehen hat, welches die Beschneidung des Herrn darstellt, fragt, warum wurde der Heiland *entmannt?* Sie gebrauchte dabei einen landläufigen Ausdruck. Was ist in einem solchen Falle zu antworten?" In diesem Fall, wo es sich um eine erwachsene, also um eine bereits geschlechtlich wissende Person handelt, weist man einfach diese Meinung als falsch zurück und sagt, daß Beschneiden nicht gleichbedeutend ist mit Entmannen, weil eben nur ein Stückchen Haut dabei entfernt wurde. Freilich soll man sich dabei in genauere Einzelheiten nicht einlassen, um nicht eine üble Nachrede heraufzubeschwören.

Linz. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

(Jonas im Bauche des Fisches.) Bei einer Geschichte wie der folgenden ist es unerläßlich, zuerst den Gewährsmann gebührend vorzustellen. Sir Francis Fox ist geboren 1844 und war 1927 noch am Leben, da sein Name in dem „Who's Who" dieses Jahres noch enthalten ist. Er war ein berühmter Tunnelbau-Ingenieur und gehörte dem Dreierkomitee von Fachleuten an, das über die Bauführung des Simplontunnels zu entscheiden hatte. Fox hat auch ein Buch geschrieben über den Simplon-Tunnel, ebenso eines über die Kapstadt—Kairo-Bahn und verschiedene andere hochinteressante Werke. Im Jahre 1924 gab er ein Buch heraus: Sixty-three Years of Engineering (63 Jahre Ingenieur), und dort findet sich Seite 295 ein Kapitel, das für Exegeten und alle bibelgläubigen Christen von hohem Interesse ist. Leider würde die wörtliche Wiedergabe zu umfangreich ausfallen. Der Inhalt ist folgender:

Im Herbst 1914 fuhr der Rev. D. Mac Calman auf einem Passagierdampfer nach Nordschottland und hatte auf dieser Reise ein Gespräch mit einem Skeptiker. Die „Fabeln" der Bibel sollten besonders durch Jonas im Bauche des Walfisches illustriert werden. Der Geistliche sagte, die Bibel rede nur von einem Fisch, und der Skeptiker wußte, daß der Walfisch nur ganz kleine Tierchen verschlingen könne. Ein Mensch könne durch seinen engen Schlund überhaupt nicht durch.

Der Dampfer bekam einen längeren Aufenthalt in der Nähe einer Walfischstation, und die Passagiere benützten die Zeit,

um sich all das anzusehen, was zu einer solchen Station gehört. Der Skeptiker wollte vom Leiter der Station die Bestätigung hören, daß der Walfisch nur kleine Tierchen verschlucke und fragte darnach. Dieser erwiderte, das größte „Tierchen", das seine Leute aus einem Walfischmagen gezogen hatten, war das Skelett eines Haifisches von fünf Meter Länge. Der Skeptiker rückte dann mit dem engen Schlund auf, wurde aber belehrt, daß der Pottwal Klumpen von zweieinhalb Meter Durchmesser verschlingen könne. Der Skeptiker hatte dann eine lange und ernste Unterredung mit dem Geistlichen.

Sir Francis Fox knüpft an diese Geschichte eine noch viel interessantere, und er fühlt sich verpflichtet, die Quelle genau anzugeben, da sie ja sonst wertlos wäre. Es handelt sich um die Rettung eines Matrosen aus dem Bauche eines Walfisches. Darüber liegt ein doppelter Bericht vor, einer von dem Kapitän des Walfischfängers und einer von einem Offizier desselben. Der Fall wurde von zwei Wissenschaftlern sorgfältig untersucht und einer der beiden war M. de Parville, der wissenschaftliche Referent des „Journal des Débats" in Paris. Fox druckt folgenden Bericht ab, der sich unter den Papieren des seither verstorbenen Parville fand.

Im Februar 1891 war der Walfischfänger „Star of the East" in der Nähe der Falkland-Inseln und es wurde in 5 Kilometer Entfernung ein Wal gesichtet. Zwei Boote wurden abgelassen, den Wal zu harpunieren, und eines wurde von dem verwundeten Wal angegriffen und umgekippt. Ein Mann ertrank und ein anderer, James Bartley, blieb verschwunden. Der Wal wurde nach einigen Stunden getötet, der große Körper an die Seite des Schiffes geschleppt und die Matrosen waren den ganzen Tag und einen Teil der Nacht beschäftigt, mit Äxten und Schaufeln den Speck abzulösen.

Am nächsten Morgen zogen sie den Magen des Fisches mit einem Tau an Deck. Den Matrosen kam vor, als rührte sich etwas in diesem Magen und als sie ihn öffneten, fanden sie darin den vermißten Matrosen, zusammengeklappt und bewußtlos. Ein Bad mit Seewasser brachte ihn wohl wieder zum Bewußtsein, aber es stellte sich heraus, daß er wahnsinnig war. Man pflegte ihn in einer Kabine nicht weit von der des Kapitäns, wo er zwei Wochen toll herumraste, aber durch die freundliche und sorgfältige Behandlung durch den Kapitän und seine Offiziere gelang es, ihn nach und nach wieder zur Vernunft zu bringen. Nach Verlauf von drei Wochen machte er wieder Dienst.

Merkwürdig war, wie seine Haut durch die Magensäfte einer Veränderung unterzogen worden war. Gesicht, Hals und Hände waren ganz weiß und wie Pergament. Bartley meinte,

er wäre im Wal nur durch Hunger zugrunde gegangen, nicht durch Ersticken, denn er konnte atmen. Das Bewußtsein verlor er durch den Schrecken. Er erinnerte sich, wie er aus dem Boot geworfen wurde und unterging. Dann hörte er ein fürchterliches Sausen, das er der Schwanzflosse des Wals zuschrieb, wie sie das Wasser peitschte, und dann fühlte er sich von dichter Finsternis umgeben. Er merkte, wie er durch irgend etwas Unerklärliches durch einen glatten Gang geschoben wurde, aber das dauerte nicht lange, dann hatte er wieder mehr Platz. Er griff um sich, und seine Hände kamen mit einer schlitzigen Masse in Berührung, die zusammenschrumpfte, wenn er sie angriff. Endlich dämmerte es ihm auf, daß er vom Wal verschlungen worden sei, und er wurde überwältigt vom Schrecken. Atmen konnte er ganz leicht, aber die Hitze war furchtbar. Es war nicht das, was man eine brennende oder erstickende Hitze nennt, sondern es war, als würde sie alle Poren öffnen und das Leben aus dem Körper saugen. Er wurde ganz schwach und ohnmächtig. Er wußte, es gab keine Hoffnung, aus diesem Gefängnis zu entrinnen. Der Tod starrte ihm ins Gesicht. Er wollte tapfer sein, aber die schreckliche Stille, Dunkelheit und Hitze, zusammen mit dem schauerlichen Bewußtsein seines Aufenthaltsortes benahmen ihm die Sinne. Das Nächste, an das er sich erinnerte, war, daß er sich in der Kabine des Kapitäns befand.

Obwohl die Beschaffenheit seiner Haut sich nicht mehr änderte, war seine Gesundheit dennoch nicht erschüttert, und er war stets bester Laune. Die Kapitäne der Walfischfänger sagen, daß oft Matrosen von Walen verschlungen werden, jedoch es war nie gehört worden, daß ein solcher gerettet wurde. Bartley wurde dann in einem Londoner Spital einer Hautbehandlung unterzogen, in dem Bericht ist jedoch nicht erwähnt, mit welchem Erfolg. Er war bekannt als einer der kühnsten Walfischfänger.

Parville schließt seine Untersuchung mit den Worten, daß der Kapitän und die Mannschaft des englischen Walfischfängers vertrauenswürdig seien. Es sei oft schon berichtet worden, daß Walfische in ihrem Todeskampf Menschen verschlungen haben, jedoch in unserer Zeit sei dies der erste Fall, wo das Opfer heil davongekommen ist. Er fügt hinzu, daß er nach diesem Fall nun auch glaube, daß Jonas wirklich lebendig aus dem Bauche des Fisches kam, wie die Bibel erzählt.

Fox fragte den Kurator eines Naturhistorischen Museums um die Temperatur des Walfischblutes und erfuhr, diese übersteige die menschliche Körpertemperatur um zweieinhalb Grad Celsius. So mag es heiß genug gewesen sein im Innern des Fisches. Er fügt dann hinzu, daß man eine solche Sache wie die

Geschichte mit Jonas nie hätte anzweifeln sollen, da sie die Bestätigung unseres Herrn selber hat: Gleichwie Jonas . . . „war" . . . Mt 12, 40). *Joachim Mayr.*

(Wenn Protestanten heilige Messen bestellen.) Zu einem Confessarius tritt eine Protestantin in den Beichtstuhl und sagt zu dem ihr fremden Priester: „Wenn den Katholiken sehr viel daran liegt, etwas zu erhalten, dann lassen sie dafür eine heilige Messe lesen, nicht wahr?" Der Priester sagt: „Ja." — „Ich wünsche nicht, daß Sie nach meinem Namen fragen, dennoch will ich Ihnen aufrichtig sagen, daß ich keine Katholikin, selbst keine Christin bin; aber ich möchte Ihnen eine Gabe geben, damit Sie eine heilige Messe lesen für etwas, das ich gerne hätte. Um es zu erlangen, habe ich alles mögliche versucht, aber alles ist fehlgeschlagen und nun will ich dies versuchen; der Zweck ist ein guter, den ich im Auge habe."

„Mein Kind", antwortete er, „das klingt eher wie Aberglaube, als wie Glaube. Ich werde Ihre Gabe nicht annehmen, auch keine heilige Messe nach Ihrer Meinung lesen, wohl aber *für Sie;* und ich will den allmächtigen Gott bitten, Ihren Wunsch zu gewähren, wenn es zu Ihrem Besten ist." Dann sprach er mit ihr, wie nur der katholische Priester es kann, und entließ sie im Frieden. Die Dame wurde katholisch.

Zum Pfarrer Petrus kommt ein Protestant seiner Gemeinde, der katholische Kindererziehung in seiner Mischehe hat und jeden Sonntag in der katholischen Kirche ist. „Herr Pfarrer, ich wollte für meinen kürzlich verstorbenen Vater eine heilige Messe bestellen."

Petrus antwortet: „August, dein Vater war Protestant, ging in keine Kirche; ihr glaubt nicht ans Fegefeuer, nur an Himmel und Hölle. Ist dein Vater im Himmel, so braucht er keine heilige Messe; ist er nicht drin, so nützt ihm keine." — Und Petrus entließ den Mann; ist als Protestant gestorben.

Welcher von den beiden scheint dem Leser der Erfahrenere gewesen zu sein?

St. Augustin, Siegburg (Rheinland).

Aug. Jos. Arand S. V. D.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Das Alter zum Empfang der heiligen Firmung.) Die Entscheidung der Kodexkommission vom 7. Juni 1931 über das Alter der Firmlinge (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 833) führte namentlich in Spanien und Südamerika zu Schwierigkeiten.

Dort wurde bisher die Firmung nach alter Gewohnheit den Kindern meist schon vor Erlangung des Vernunftgebrauches, oft unmittelbar nach der heiligen Taufe gespendet.

Nach der authentischen Auslegung des can. 788 darf aber das heilige Sakrament der Firmung in der abendländischen Kirche nicht früher als um das siebente Lebensjahr empfangen werden, außer das Kind wäre in Lebensgefahr oder es lägen andere wichtige Gründe vor, die nach dem Ermessen des Bischofs eine vorzeitige Spendung rechtfertigen. Die S. C. de Sacramentis befaßte sich in der Vollsitzung vom 27. Februar 1932 mit der Frage, ob die in Spanien und anderwärts bestehende uralte Gewohnheit weiterhin belassen werden dürfe und entschied: *Ja;* fügte jedoch die Weisung bei, es seien die Gläubigen, wo nicht ernste und wichtige Bedenken entgegenstehen, darüber zu belehren, daß nach der bewährten Disziplin der Kirche dem Empfang der Firmung ein entsprechender Unterricht des Kindes im Katechismus vorausgehen soll.

Um aber jeder mißverständlichen Ausdeutung vorzubeugen, fügt die S. C. die Erklärung bei: es sei zwar die rechte Ordnung und mehr entsprechend der Natur und Wirksamkeit des heiligen Firmsakramentes, daß die Kinder erst nach Empfang der Firmung, die ja die Vollendung der Taufe ist und in der die Fülle des Heiligen Geistes gegeben wird, zur ersten heiligen Kommunion gehen; aber wenn die Kinder zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, dürfen sie nicht von der Erstkommunion zurückgehalten werden, wenn sie auch das Sakrament der Firmung noch nicht hätten empfangen können. (Dekret vom 30. Juni 1932.) (A. A. S. XXIV, 271 s.)

(Gegen mißbräuchliche Veröffentlichungen von sogenannten Gebetserhörungen.) Die Konzilskongregation lenkt das Augenmerk der Ordinarien und Ordensvorstehungen auf gewisse anstößige Formen von Devotionsliteratur, wie sie besonders an Wallfahrtsorten und Heiligtümern nicht selten vertrieben wird. Es werden in frommen Zeitschriften und Blättchen Berichte über angebliche Gnadenerweisungen und Gebetserhörungen, die an solche Stätten anknüpfen, veröffentlicht und häufig Gabenverzeichnisse angehängt, die Spenden für das betreffende Heiligtum oder für fromme und karitative Zwecke ausweisen. Mag auch die Absicht gut und einwandfrei sein, so ist doch die Form, in der solche Veröffentlichungen erscheinen, oft ungeeignet, das Berichtete ist vielfach ganz unbeglaubigt, die Verquickung mit den materiellen Zuwendungen ist ungehörig und anstößig und gibt Andersdenkenden Anlaß zu billiger Kritik. Die Ordinarien und Ordensvorstehungen werden daher angewiesen, die kirchliche Zensur über solche Drucksachen aufs

strengste nach can. 1261 und 1386 zu handhaben, jede einzelne Nummer vorher einem amtlichen Zensor vorzulegen und die Drucklegung nur dann zu gestatten, wenn dieser schriftlich ein günstiges Gutachten abgegeben hat. Der Zensor möge alles streichen, was in solchen Gebetserhörungen wenig glaublich oder schlecht bezeugt ist und wo zwischen Gnadenerweisen und Gabenzuwendungen irgendwie ein Zusammenhang aufscheint. Wo Einzelheiten oder konkrete Angaben in den Berichten unbeglaubigt oder irgendwie sonst bedenklich erscheinen, darf nur ganz allgemein und ohne Details von Gebetserhörung die Rede sein. Werden diese Vorschriften streng gehandhabt, so wird aus den frommen Zeitschriften und Drucksachen ausgemerzt werden, was die echte Frömmigkeit in Mißkredit bringen kann. (Dekret der S. C. Concilii vom 7. Juni 1932.)

(A. A. S. XXIV, 240 s.)

(Überwachung der Bischöflichen Ehegerichte durch die S. C. de Sacramentis.) Die A. A. S. veröffentlichen ein vom Papste bestätigtes und mit größtem Nachdruck eingeschärftes Schreiben der S. C. de Sacramentis vom 1. Juli 1932 an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Ortsordinarien, worin denselben eine eingehende Berichterstattung über die Zusammensetzung und Amtstätigkeit der Diözesan-Ehegerichte und Appellationsgerichte aufgetragen wird. Die Berichterstattung ist einmalig über die Jahre 1930—1932 im Laufe des ersten Quartals 1933, und von 1933 an alljährlich im Jänner des nächstfolgenden Jahres über das Vorjahr vorzulegen. Die einlaufenden Berichte werden einer eigens zu errichtenden Kommission an der genannten Kongregation zugewiesen und von ihr überprüft werden, worauf die weiteren zweckdienlichen Maßnahmen erfolgen sollen. Nach Bedarf ist auch Inspektion der Bischöflichen Diözesangerichte durch Apostolische Visitatoren an Ort und Stelle in Aussicht genommen. Die tief einschneidende und alle Diözesankurien schwer belastende Maßnahme wird mit Hinweis auf die außerordentliche Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Tätigkeit der Bischöflichen Ehegerichte und Appellationsinstanzen begründet, wobei ziemlich unverhohlen auf die offenkundige Unzulänglichkeit mancher, namentlich kleiner Diözesen hingewiesen wird, ein Diözesan-Ehegericht aus geeigneten, sachverständigen Persönlichkeiten zu konstituieren und seine klaglose Funktion zu sichern. (A. A. S. XXIV, 272 ss.)

(Der ruthenische Basilianerorden vom heiligen Josaphat.) Vor 50 Jahren hat Leo XIII. dem Orden vom heiligen Basilius für die unierten Ruthenen jene neue Verfassung und Regel gegeben, die für das Gedeihen des Ordens und seine segensreiche Entfaltung bis zum heutigen Tage grundlegend wurde. Die Hei-

lige Kongregation für die orientalische Kirche hebt in einem Dekret vom 12. Mai 1932 die Verdienste des Ordens für die ruthenische Kirche rühmend hervor und verfügt: 1. Der Orden soll künftig den offiziellen Titel „Ordo Basilianus S. Josaphat" führen. 2. Die auf dem vorjährigen Generalkapitel vollzogene Wahl des Archimandriten wird bestätigt. 3. Das Generalat des Ordens wird nach Rom in das Haus des päpstlichen Ruthenischen-Kollegs bei Ss. Sergius et Bacchus verlegt. 4. Dort ist eine Studienanstalt für auserlesene Alumnen des Ordens zu errichten, die philosophischen und theologischen Studien obliegen. 5. Der Orden wird in drei Provinzen geteilt: eine galizische, eine vom heiligen Nikolaus, eine amerikanisch-kanadensische. — Das Dekret erhielt die Bestätigung des Papstes.

(A. A. S. XXIV, 239 s.)

(Fest und Offizium des heiligen Gabriel, Bekenners aus dem Passionistenorden.) Die Ritenkongregation approbierte mit Dekret vom 13. April 1932 das Meßformular und Offizium zu Ehren des heiligen Gabriel a Virgine perdolente, der als Kleriker des Passionistenordens im Jahre 1862 im 24. Lebensjahre starb und von Pius X. seliggesprochen, von Benedikt XV. 1920 feierlich kanonisiert wurde. Sein Fest wird als duplex minus auf den 27. Februar angesetzt und mit Wirksamkeit vom Jahre 1934 an auf die Gesamtkirche ausgedehnt. (A. A. S. XXIV, 275 ss.)

(Authentische Auslegungen zum kirchlichen Gesetzbuch.) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Cod. jur. can. gab unter dem 25. Juni 1932 nachstehende Entscheidungen:

Zu can. 459:

D. An forma concursus, de qua in canone 459, § 4, servanda sit etiam in prima provisione novae erectae paroeciae.

R. *Negative.*

Die erste Besetzung einer neu errichteten Pfarrei braucht also nicht im Konkurswege, d. h. auf Grund einer Ausschreibung, zu erfolgen. Damit ist authentisch bestätigt, was *Haring* im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 586 f.) im Anschluß an *Maroto* vertreten hat.

Zu can. 1037:

D. An ad habendum impedimentum publicum, de quo in canone 1037, sufficiat ut publicum sit factum ex quo oritur impedimentum.

R. *Affirmative.*

Die Unterscheidung der Ehehindernisse in *öffentliche* und *geheime* ist besonders für das Dispensverfahren wichtig, aber auch für den Eheprozeß, die Ehekonvalidation u. s. w. Can. 1037 besagt: „Ein Hindernis ist als öffentlich (publicum) anzusehen,

wenn es im äußeren Rechtsbereich bewiesen werden kann; sonst als geheim (occultum)."

Es gibt nun Fälle, wo zwar die das Hindernis begründende Tatsache bekannt, d. h. im äußeren Rechtsbereich beweisbar ist, aber nicht als Hindernis erkannt und angesehen wird. Die ältere kanonistische Doktrin bezeichnete solche Hindernisse als „materialiter publica, formaliter occulta". Bezüglich solcher Hindernisse konnte man füglich zweifeln, ob sie als „öffentlich" anzusehen seien.

Vermeersch-Creusen, Epitome II.[4] n. 297, bemerkt: „Si causa impedimenti cognita est, impedimentum, etiamsi formaliter, i. e. qua tale, ignoretur, probabilius tamen publicum censetur." Diese wahrscheinlichere Auffassung wird nun authentisch als die einzig richtige erklärt.

Zu can. 1131:

D. I. An separatio coniugum ob causas, de quibus in canone 1131, § 1, forma administrativa decernenda sit.

II. An in causis separationis coniugum, de quibus in canone 1131, § 1, in secundo gradu eadem servanda sit forma ac in primo gradu.

R. Ad I. *Affirmative,* nisi ab Ordinario aliter statuatur ex officio vel ad instantiam partium.

Ad II. *Affirmative.*

Der Kodex unterließ es, das Verfahren zur sogenannten „Scheidung von Tisch und Bett" zu regeln. Die strengen Formen des kanonischen Prozesses einzuhalten, erwies sich vom Anfang an als praktisch unmöglich und wäre auch in den meisten Fällen eine überflüssige Belastung der geistlichen Gerichte und der Parteien. So wurde in der Praxis an den bischöflichen Kurien meist ein summarisches oder rein administratives Verfahren zur Feststellung der Scheidungsgründe eingeleitet und nach erfolglosen Versöhnungsversuchen ein sogenanntes Toleranzdekret „in forma permittimus" erlassen (vgl. Haring, KR[3], S. 564).

Die neue Entscheidung der Auslegungskommission trägt dieser Entwicklung Rechnung. Das Scheidungsverfahren ist demnach in der Regel im *administrativen* Wege durchzuführen. Der Bischof kann damit die bischöfliche Kanzlei oder einen geeigneten Referenten betrauen, gerichtliche Formen brauchen nicht eingehalten zu werden. Aber der Ordinarius kann im einzelnen Fall die gerichtsordnungsmäßige Durchführung einer Scheidungssache auftragen, und auch die Parteien können den ordentlichen Weg der Klage beim geistlichen Gerichte verlangen.

Das Verfahren „in zweiter Instanz" muß im Rechtswege der ersten verbleiben; d. h. also gegen die administrative Entscheidung des Ordinarius gibt es den Rekurs oder die Beschwerde im administrativen Instanzenzug, gegen eine gerichtliche Entscheidung die Berufung an den höheren Richter.

*

Weitere Entscheidungen derselben päpstlichen Kommission erflossen unter dem 28. Juli 1932:

Zu can. 1573—1576:

D. An officialis, cum potestate ordinaria iudicandi et absque ulla causarum reservatione ad normam canonis 1573, § 1 et 2, electus, constituere possit tribunal collegiale vocando per turnum iudices synodales juxta canonem 1574 nominatos.

R. *Affirmative,* nisi Episcopus aliter in singulis casibus statuat.

Zum Verständnis sei auf die Mitteilung verwiesen, die *Haring* in dieser Zeitschrift 1932, S. 383, über eine Studie des römischen Kanonisten *Roberti* in „Apollinaris" 1931, 303 ff., gebracht hat. *Roberti* vertrat dort die Auffassung, daß der Bischof durch ein Generalmandat dem Offizial die Auswahl und Zusammenstellung der Richterkollegien, die gemäß can. 1576, § 3, in der Regel nach einem Turnus geschehen soll, übertragen könne, machte aber gewisse Einschränkungen. Die Entscheidung geht nun weiter. Wenn der Offizial mit unbeschränkter Richtergewalt nach can. 1573, § 1 und 2, eingesetzt ist, kann er, wofern der Bischof nicht im einzelnen Fall eine besondere Verfügung trifft, die nach can. 1574 ernannten Synodal-, bezw. Prosynodalrichter turnusmäßig zu den Drei-, respektive Fünfrichterkollegien auswählen und einberufen, ohne daß er dazu eine besondere Bevollmächtigung des Bischofs benötigt.

Zu can. 2101:

D. An praescriptum canonis 2101 extendatur etiam ad disceptationem martyrii Servorum Dei.

R. *Negative.*

Der Prozeß über die Tugenden eines Dieners Gottes zur Seligsprechung darf (in der Regel) nicht vor 50 Jahren nach dem Tode des Dieners Gottes eingeleitet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf die Tatsache des Martyriums eines Dieners Gottes. (A. A. S. XXIV, 284. 314.)

(Bücherverbot.) Ein Dekret des S. Officium vom 25. Juni 1932 verlautbart die am 1. Juni d. J. beschlossene Indizierung des Werkes von *Alfred Loisy, Mémoires pour servir à l'histoire religieuse de notre temps,* Paris, Emil Nourry, éditeur, 1930—1931.

Zugleich wurden alle bisher erschienenen Werke dieses Autors, soweit sie nicht schon verboten sind, auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt.

Weiters erfolgte am 22. Juni 1932 die Indizierung des Werkes von *Salvatore Paglionica, Compendio di economia politica e nozioni di diritto.* Padova, Instituto delle Edizioni Accademiche, 1932 (Dekret vom 25. Juni 1932), und am 13. Juli 1932 wurde die Schrift von *Benedetto Croce, Storia d'Europa nel secolo decimonono.* Bari, Laterza, 1932, auf den Index gesetzt (Dekret vom 15. Juli 1932). (A. A. S. XXIV, 237 s., 269.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Alexianergraben 33

(Vermehrung der Ablässe, die für den Besuch des Allerheiligsten bewilligt waren.)

Pius IX. hatte am 15. Sept. 1876 für einen Besuch des Allerheiligsten einen Ablaß von 300 Tagen verliehen. Man gewann diesen jedesmal, wenn man 5 Pater, Ave, Gloria betete und ein sechstes Pater, Ave und Gloria nach der Meinung des Heiligen Vaters hinzufügte. (Racc. 113.)

Bei Gelegenheit des Eucharistischen Weltkongresses in Dublin gewährt der Heilige Vater Pius XI. folgende Ablässe *für dasselbe Gebet* beim Besuche des Allerheiligsten:

1. *Unvollkommenen Ablaß* von 10 Jahren bei jedem Besuche des Heilandes im Allerheiligsten, irgendwo auf dem Erdkreis.

2. *Vollkommenen Ablaß,* einmal in der Woche unter folgenden Bedingungen: Jeden Tag muß man eine Visite gemacht und dabei obige Gebete verrichtet haben, außerdem noch zur heiligen Beichte gegangen sein und die heilige Kommunion empfangen haben.

(Lit. Ap. 3. Juni 1932. A. A. S. XXIV, 231 sq.)

(Stationsablässe in den Stationskirchen zu Rom.)[1]) Nach einem uralten Brauch besuchte man in Rom — Geistlichkeit wie Volk — an festgesetzten Tagen des Jahres ganz bestimmte Kirchen. Prozessionsweise machte man, besonders im Advent, in der Fastenzeit, in den Oster- und Pfingstwochen diese Bittgänge, hauptsächlich um die Heiligen, insbesondere die Märtyrer, deren Reliquien in diesen Kirchen aufbewahrt wurden, dort zu verehren. Um die Gläubigen noch mehr zu diesem öffent-

[1]) Vgl. Beringer-Steinen, B. I, n. 958.

lichen Gemeindegebet aufzumuntern, verbanden die Päpste im Laufe der Jahrhunderte den andächtigen Besuch dieser Kirchen mit bald reicheren, bald weniger reichen Ablaßgnaden. Die ersten glaubwürdigen Angaben hierüber gehen bis in das erste Drittel des 12. Jahrhunderts zurück.

Durch ein neues Dekret vom 18. März dieses Jahres wurde die Ablaßverleihung vom Heiligen Vater von neuem geregelt, und zwar so, daß sie *für alle Kirchen* die gleiche Geltung hat

Vollkommenen Ablaß gewinnen die Gläubigen

1. wenn sie reumütig, nach Beichte und Kommunion, die Stationskirche an den festgelegten Tagen andächtig besuchen; wenn sie den Gottesdiensten, die morgens oder nachmittags dort abgehalten werden, beigewohnt haben; diese Gottesdienste können entweder aus Gewohnheit oder aus einer positiven Anordnung stattfinden; endlich ist Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters notwendig.

2. Findet in der Stationskirche *keine öffentliche* Andacht statt, so gewinnen die Gläubigen den *vollkommenen Ablaß* unter folgenden Bedingungen: die gewöhnlichen Bedingungen sind Beichte und Kommunion; dann müssen fünf Pater, Ave, Gloria vor dem Allerheiligsten, drei Pater, Ave, Gloria vor den zur Verehrung ausgestellten Reliquien und ein Pater, Ave, Gloria in der Meinung des Heiligen Vaters gebetet werden.

3. Alle, die die Stationskirche *nur* andächtig *besucht* und obige Gebete (in n. 2) reumütigen Herzens verrichtet haben, gewinnen einen Ablaß von 10 Jahren.

(S. P. A. 12. April 1932; Pius XI., 18. März 1932; A. A. S. XXIV, 248.)

Schon sehr früh wurde von den Päpsten Mitgliedern religiöser Genossenschaften oder auch Privatpersonen dasselbe Privileg gegeben, vorausgesetzt, daß sie die Ordenskirche oder eine andere besuchen. Diese Praxis geht sicher bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Heutzutage besitzen dieses Privileg viele Ordensleute, sowie die Mitglieder vieler Bruderschaften und frommer Vereine. An den bezeichneten Tagen brauchen sie nur die Bruderschaftskirche oder -Kapelle oder, wenn es so bestimmt ist, die Pfarrkirche zu besuchen und, da wohl nie außerhalb Roms eine besondere Feier öffentlich abgehalten wird, der sie beiwohnen könnten, alle Bedingungen unter 2 oder 3 erfüllen, je nachdem sie einen vollkommenen oder unvollkommenen Ablaß gewinnen wollen.

Wo sollen sie die drei Vaterunser u. s. w. beten, die vor den Reliquien der Heiligen gebetet werden sollen? In den meisten Fällen müssen diese Gebete wohl vor dem Hochaltare, in dem ja Reliquien aufbewahrt werden, verrichtet werden. Sind an

anderer Stelle echte Reliquien zur Verehrung ausgestellt, dann dürfen sie auch vor diesen die Pater u. s. w. beten.

(Die Erzbruderschaft der Christenlehre.) (Vgl. Beringer-Steinen, Bd. II, n. 260.)

Alle Mitglieder gewinnen am Feste des heiligen Kirchenlehrers Robert Bellarmin einen *vollkommenen Ablaß*. Bedingungen: *Beichte* und *Kommunion*.

Durch Literae Apostolicae vom 26. April 1932 erklärte Papst Pius XI. die Heiligen *Karl Borromäus* und *Robert Bellarmin* als Patrone dieser Erzbruderschaft und auch aller anderen frommen Vereine, deren Zweck die Christenlehre ist.

(A. A. S. XXIV, p. 196 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Kardinal van Rossum und der einheimische Missionsklerus.

Ein Telegramm aus Amsterdam vom 30. August brachte die für alle Missionsfreunde überaus schmerzliche Meldung, daß in Maastricht der langjährige, höchst verdiente Präfekt der Kongregation de Propaganda Fide in Rom, **Kardinal van Rossum**, gestorben sei.

Kardinal van Rossum, einer der wenigen nichtitalienischen Kurien-Kardinäle, war eine Zierde des Kardinal-Kollegiums, und hat sich namentlich als Präfekt der Propaganda unsterbliche Verdienste um die katholische Missionssache erworben. Seine größte Tat in dieser Hinsicht war es, daß er den Heiligen Vater für die hohe Idee gewann, möglichst viele Missionsgebiete dem *einheimischen Klerus* zu übertragen und auch *einheimische Priester zu Bischöfen* zu ernennen. Seine Idee fand überall freudige Zustimmung und zeitigte auch die herrlichsten Früchte, wie der nun Verstorbene in der Generalratssitzung des Päpstlichen Werkes vom heiligen Petrus vom 8. April 1932 öffentlich konstatierte mit den Worten: „Man konnte eine Zeitlang an dem priesterlichen und missionarischen Charakter eines einheimischen Klerus Zweifel hegen. Heute ist das aber nicht mehr gestattet. Denn *dieser Klerus entspricht wirklich und vollständig der ihm gegebenen wirksamen Erziehung und Schulung sowie den berechtigten Erwartungen seiner Wohltäter.*" Als Beweis führte er eine Statistik aus China an, die besagt, daß in den 15 dort von einheimischem Klerus geleiteten Missionssprengeln die Konversionsziffer um 1.1 Prozent höher liegt als in den von auswärtigen Missionären verwalteten. Im Jahre 1929 gab es in China 4765 Seminaristen, 1930: 6129, 1931: 5719. In drei Jahren wuchs die Zahl der Seminaristen Chinas um 1000. An einheimischen Priestern zählte man im chinesischen Reiche: 1929: 1371, 1931: 1504. „Dem Herrn singe ich ein Dankeslied für so herrliches Aufblühen einheimischer Priesterberufe", schloß Kardinal van Rossum seine Ausführungen, die leider seine letzten über dieses Thema sein sollten. Ein weiteres Verdienst des Verstorbenen besteht darin, daß er es verstand, nicht nur die hohe Gunst des Heiligen Vaters zu sichern, sondern seiner Idee auch einen ansehnlichen Kreis *begabter*

und begeisterter Mitarbeiter zu gewinnen, der in seinem Geiste weiterarbeiten und das Werk des heiligen Petrus nach Möglichkeit noch ausbauen wird.

Für die Rührigkeit dieser Mitarbeiter spricht der Umstand, daß das Werk vom heiligen Petrus im Gegensatz zum Werke der Glaubensverbreitung trotz der Wirtschaftskrisis in seinen Erträgen nicht zurückgegangen ist und daß die katholische Missionskirche in der Lage ist, zur Zeit 19.000 einheimische Seminaristen zu unterhalten und überdies beträchtliche Beträge zum Bau und zur Vollendung von Priesterseminarien in den Missionen zu widmen.

Wie weitblickend die Leiter der Hilfsaktion für die Heranbildung einheimischer Priester arbeiten, zeigt ein Passus im Referate des Generalsekretärs *Zanin* bei der eingangs erwähnten Generalratssitzung vom 8. April d. J., der in die Worte ausklingt: „Sobald die Missionswelt mit einem Netz großer Seminarien für geschlossene Missionsgebiete (Regionalseminarien) überspannt ist, soll systematisch mit dem Aufbau größerer *theologischer Fakultäten* begonnen werden. Vorgesehen sind solche in Indochina (1), im Kongo (4), in Indien (2 neue zu den schon bestehenden), in China (3), in Japan (3). *Teilweise ist mit dem Bau schon begonnen.*"

Diese erhabenen Ideen wurden unter dem Vorsitze van Rossums erörtert, also wohl auch mit seiner Zustimmung, wahrscheinlich sogar über seine Anregung; sie sind deutliche Beweise der hohen Auffassung, die man dem einheimischen Klerus in den höchsten Kreisen der Kurie dermalen entgegenbringt. *Kardinal van Rossums Arbeit ist nicht vergeblich gewesen.* Die katholische Missionssache steht trotz Wirtschaftsnot und Verfolgung mächtiger da als vor 20 Jahren; Kardinal van Rossum gebührt dabei ein hervorragender Anteil. Die katholische Mission wird seiner stets in dankbarer Ehrfurcht und Liebe gedenken!

2. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die neue höhere Schule der *amerikanischen Jesuiten in Bagdad (Iraq)* wird 5 Jahre umfassen und in etwa unserer Realgymnasialbildung entsprechen. Sie soll in erster Linie Absolventen der beiden von Karmeliten geleiteten Volksschulen aufnehmen, und dann erst andersgläubige Kinder.

Im *Schiras (Persien)* werden *englische Dominikaner* ein Seminar errichten, das sich dem Studium der persischen Philosophie und Kultur widmen soll.

Vorderindien. Um die wirtschaftliche Lage der indischen Katholiken zu verbessern, namentlich durch Gewinnung neuer Absatzgebiete, wurde über Anregung der Missionäre im April d. J. in *Bombay* eine katholische Gewerbe- und Industrieausstellung veranstaltet. Die Ausstellung war ein voller Erfolg. Ganz Bombay, Katholiken und Nichtkatholiken nahmen daran teil, und die Zeitungen brachten ganze Spalten mit Empfehlungen. Besondere Bewunderung der nichtchristlichen Besucher fanden die Arbeiten der Kinder aus den Waisenhäusern und Schulen der Schwestern sowie die Teppicharbeiten der *Katharistämme* von *Khadalla*, die von Sachverständigen zu den feinsten und schönsten Teppichen des Landes klassifiziert wurden. Bruder Zimmer S. J., der seit 40 Jahren an der Zivilisation dieser Urwaldkinder arbeitet, wurde allseitig beglückwünscht.

(„Kath. Miss." 1932, 197.)

Gegen Ende dieses Jahres geht ein ausgedehntes Gebiet in *Zentralindien* mit den Stationen Thabua, Ramshapur, Lhapor, Mariapur,

Bariwani, Mhow, Indore und Rutlam, das bisher von Kapuzinermissionären verwaltet wurde, an die *Steyler Missionsgesellschaft* über. Auch das Gebiet der *Bhils*, das zu den schönsten Erfolgen berechtigt, wird der neuen Steyler Mission einverleibt. (S. W.-A. 1932, 277.)

In der Diözese *Lahore* starb der um die indische Mission hochverdiente Kapuzinerpater *Felix (Heinrich Fink)*. P. Felix, der seit 1890 in Lahore arbeitete, hat sich in besonderer Weise der Urbarmachung der Dschungeln der Wüste Pundschab gewidmet, und auf dem gewonnenen Boden für seine Christen Dörfer gebaut, die, wie z. B. Maryabad, Mustersiedlungen selbständiger Bauern wurden.

Den Missionären des Pariser Missionsseminares von *Padong*, an der Karawanenstraße von Indien nach Lhasa, ist es gelungen, der Grenze *Tibets* wieder einen Schritt näher zu kommen. Der Apostol. Präfekt P. Douenal konnte vor kurzem in das bisher ebenfalls streng verschlossene Fürstentum *Sikkim* — unmittelbar an der Grenze Tibets — vordringen, im Palaste des Maharadscha die heilige Messe lesen und in der Landeshauptstadt die erste Taufe spenden. Die Katholikenzahl der Präfektur vermehrt sich zusehends, namentlich durch Übertritte protestantischer Gemeinden.

Auch dem bisher ganz unzugänglichen *Afghanistan* ist man näher gerückt durch Errichtung einer neuen Präfektur *Sind* und *Belutschistan* im Norden der Erzdiözese Bombay. Mittelpunkt des neuen Missionsgebietes ist die Stadt *Karachi;* die Verwaltung haben *holländische Franziskaner* übernommen. („Kath. Miss." 1932, 198.)

Hinterindien. Aus *Laos*, der weitausgedehnten Gegend im Nordwesten Indochinas, kommt die merkwürdige Meldung, daß dort die französische Regierung, bezw. der Generalgouverneur von Indochina eine intensive Propaganda zugunsten des *Buddhismus* betreibt. Da die Bewohner von Laos mehr Animisten als Buddhisten sind, sollen sie nun durch Sendlinge aus *Cambodscha* für den strengen Buddhismus gewonnen werden, die Landesregierung nimmt sogar im Amtsblatt Partei für diese Bewegung, und subventioniert sie reichlich aus öffentlichen Mitteln. Für den Katholizismus bedeutet diese Stellungnahme einen schweren Schlag, denn ein wirklicher Buddhist ist viel schwerer zu bekehren als ein Animist. („Fides", 331.)

Niederländisch-Indien. Die Missionäre v. d. Heiligen Familie in Betzdorf (Sieg), die bereits eine Mission auf Borneo leiten, haben vor kurzem eine neue Station in Semuarang auf *Java* übernommen.

China. Aus Mandschukeuo, dem neuen Mandschureich im äußersten Nordosten Chinas, kommen höchst beunruhigende Meldungen. Sie besagen übereinstimmend, daß das Räuberunwesen im ganzen Lande einen solchen Umfang angenommen habe, daß die Missionäre jeden Tag auf den Verlust ihrer Freiheit oder ihres Lebens gefaßt sein müssen.

Die Nachricht über die Ermordung des Benediktinerpaters von St. Ottilien, *Konrad Rapp*, Propräfekten der Apostol. Präfektur Yenki, muß nach den neuesten Berichten dahin korrigiert werden, daß der Pater nicht von chinesischen Räubern, sondern von — wahrscheinlich betrunkenen — japanischen Soldaten zuerst mißhandelt und dann erschossen worden ist. P. Konrad war auf dem Wege nach der Station Tairyontong, wo die beiden Missionäre Silvester und Engelbert an Typhus gestorben waren. Beim Markte *Unhasi* wurde er von japanischen Soldaten vom Pferde gerissen, in die Kantine geschleppt und dort übel zugerichtet. Die gleiche Mißhandlung erfuhr der Dolmetsch, der die Soldaten aufklären wollte. Wahrscheinlich gelang es dem

Pater zu entfliehen. Er wurde aber verfolgt und am Ufer des Flusses erschossen. Der Leichnam wies 35 Bajonettstiche auf.
(„Missionsbl." 1932, 263 ff.)

Am 8. August wurde der Schweizer Missionär *P. Julius Küttel*, Vorsteher des Gannan-Distriktes in der Präfektur *Tsitsikar* (Provinz Heilungkiang) gefangen genommen, nach kurzer Gefangenschaft aber wieder freigelassen, bezw. befreit. Die näheren Umstände der Gefangennahme und der Befreiung sind noch nicht bekannt —, aber die Gefahr besteht fort, wie aus dem Briefe eines dortigen Missionärs hervorgeht. Der Missionär schreibt: „Außerhalb der Hauptstadt Tsitsikar herrscht beinahe im ganzen Lande Anarchie. Selbst in das Kleine Seminar von Tschuantandsa, das nur etwa 6—7 Kilometer von der Hauptstadt entfernt ist, kann man nicht mehr kommen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, plündernden Banden in die Hände zu fallen. Von den meisten Außenstationen laufen Hiobsposten ein, die von Räuber- und Kriegsplage berichten."

Auch in der benachbarten Präfektur *Szepinghai* scheinen ähnliche Zustände zu herrschen. Drei Missionäre von Pont Viau (*Quebeck*, Kanada), die ein neues Missionsgebiet in der Innenmongolei besetzen wollten, wurden von Räubern zu Pferd verfolgt und beschossen. Sie mußten die Reise zu Fuß machen und täglich ununterbrochen von 4 Uhr früh bis 11 Uhr nachts durch Schluchten, über Flüsse und Gebirgszüge wandern, bis sie schließlich *Linsi*, ihre neue Residenz, erreichten. („Bethlehem", 1932, 394, 414.)

Der spanische Jesuit P. Avito schmachtet nun schon über zwei Jahre in der Gefangenschaft der Räuber. Er soll sich guter Gesundheit erfreuen und fröhlich sein. Der aus Sianfu entführte italienische Franziskaner Franziskus Farina ist nach kurzer Gefangenschaft freigegeben worden.

Das Vikariat *Tsingtau* feierte am 10. April l. J. das 25jährige Priesterjubiläum des Bischofes Weig S. V. D. und gleichzeitig die Grundsteinlegung der neuen St.-Michael-Kathedrale der Hauptstadt. Bei den Festlichkeiten traten unter anderen auch zwei chinesische Mädchen in oberbayrischem Nationalkostüm auf und überbrachten in deutscher Sprache die Glückwünsche der noch lebenden Mutter und des Generaloberen der Steyler Missionäre. („St. M.-B." 1932.)

Größere Missionserfolge werden nur aus der Apostol. Präfektur *Shochow in Schansi* gemeldet. Dort macht sich seit einiger Zeit ein großer Andrang zur katholischen Kirche bemerkbar, und zwar hauptsächlich innerhalb einer *„spiritistischen Sekte"*. An der Spitze der Bewegung stehen die Lehrer dieser Sekte, die schon mehrere Tausend Katechumenen der Mission zugeführt haben. Das unterdessen zum Vikariate erhobene Gebiet steht unter bayrischen Franziskanern.

In *Schansi* wurde das Apostol. Vikariat *Luanfu* der Franziskaner geteilt und ein Teil als Präfektur *Hungkung* dem einheimischen Weltklerus anvertraut.

Die chinesische Mission *Wei-Hai-Wai* in *Ostschantung* ist von der Generalkurie des Franziskanerordens in Rom der elsaß.-lothr.-luxemb. Franziskanerprovinz anvertraut worden. Die neue Mission, nach drei Seiten vom Meere umgeben, ist leicht zugänglich und zählt 1½ Millionen Heiden.

Am 14. Juni d. J. reisten 20 Franziskaner nach China, 3 nach Japan. Darunter waren 7 Deutsche. („Ant.-Bote" 1932, 278 f.)

Japan. Die japanische Regierung hat vor kurzem verordnet, daß an der *Kolonisationsschule in Sapporo*, in der japanische Studenten, die nach Brasilien oder Argentinien auswandern wollen, über die Verhältnisse ihrer neuen Heimat unterrichtet werden, auch ein Franzis-

kanerpater — der thüringischen Provinz — Vorträge über die römisch-katholische Religion als die Nationalreligion Brasiliens halte. Die Schüler erscheinen mit einem Lehrer regelmäßig zu den Vorträgen und hören sie mit großem Interesse an. Mag auch bei der Kürze der Zeit (etwa ein halbes Jahr) der augenblickliche Erfolg nicht groß sein, so sind die Vorträge sicherlich von großem Werte, da die jungen Japaner im fremden Lande dem Katholizismus sofort ein ganz anderes Verständnis entgegenbringen werden, als wenn sie ohne jede vorherige Unterweisung die Nationalreligion Südamerikas kennen lernten.

Die Stadt *Fukuoka auf Kiu-Siu* hat in letzter Zeit zwei für die Missionierung Südjapans wichtige Anstalten, ein Kleines Seminar und ein Schwesternnoviziat, erhalten. Das Kleine Seminar wurde für solche Knaben gegründet, deren Eltern sich sträubten, ihre Söhne in das weit entfernte Kleine Seminar von Tokio zu senden; das Schwesternnoviziat wurde von Tokio hieher verlegt, weil man im Süden auf mehr Ordensberufe rechnet.

Korea. Ein vor kurzem für das Christentum gewonnener vermögender Grundbesitzer hat sich entschlossen, wohlunterrichteten katholischen Familien gegen niedrigen Pachtzins ein Grundstück in einer heidnischen Gegend zu überlassen, um den Einfluß der Christenfamilien auf die heidnische Umwelt zu erproben. Der erste Versuch gelang glänzend. Nach drei Monaten hatte die christliche Familie bereits 35 Erwachsene um sich gesammelt, die sich unter ihrer Leitung auf die Taufe vorbereiteten. Möchten sich doch viele solche Mithelfer finden!

(„Kath. Miss." 1932, 200, 231.)

2. Afrika.

Ostafrika. Aus *Dschibuti* (Französ.-Somali) wird von Missionären gemeldet, daß der *Thronfolger von Abessinien* nach seiner Rückkehr in die Heimat grundlegende Werke über die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verlangt habe, da er seit seinem Besuche im Vatikan dem Katholizismus großes Interesse entgegenbringt.

Das im letzten Berichte erwähnte *„Finfinni"* ist der alte Name für das heutige *Addis Abeba*, die gegenwärtige Residenz des Negus. Residenz des Bischofes Jarosseau ist die Stadt Harrar.

In den Tagesblättern wurden vor einigen Monaten verblüffende Meldungen verbreitet, so z. B. daß der 1917 wegen seines Abfalles zum Islam entthronte Negus Lijyassu noch lebe und nicht in der Schlacht gefallen sei, daß im Nordwesten des Reiches Sklavenjagden stattfanden u. s. w. Die Missionsberichte wissen nichts von diesen Dingen.

Aus den Missionen der *Weißen Väter*, die alle in gesunder Entwicklung begriffen sind, kommen bittere Klagen über die zu geringe Zahl von *Brüdern*. Während nach dem Urteile erfahrener Missionäre auf einen Priester drei Brüder kommen sollten, steht es dermalen umgekehrt. Auf drei Priester kommt kaum ein Laienbruder. Selbst das Vikariat Uganda mit seinen 34 großen Hauptstationen hat nur 24 Brüder, 12 Stationen sind ohne Brüder. Das aufblühende Vikariat Urundi hat für 12 Stationen nur 8 Brüder, in Tabora ist auf fünf Stationen kein Bruder u. s. w. Die Station Mwansye (Tanganjika) hat eine große Pflanzung, deren Ertrag — heuer 140 Zentner Weizen, 120 Zentner Kaffee u. s. w. — der armen Missionskasse aufhelfen soll. Alles das ist zu jäten, zu säen, zu ernten, zu reinigen, zu verpacken u. s. w. Das alles müssen die Patres besorgen, da ihnen kein Bruder zur Verfügung steht. In anderen Stationen geht es ähnlich. Der südöstliche Teil des Vikariates Tanganjika ist als Mission *Tukuyu* selbständig geworden, bleibt aber unter der Verwaltung der Weißen Väter.

(„Afr.-B." 1932, 242.)

Uganda hat seit Juni 1931 zwei Doktoren des kanonischen Rechtes, die dem eingeborenen Klerus alle Ehre machen, da sie ihre Prüfungen in Rom mit höchster Auszeichnung abgelegt haben.

Die Schweizer Kapuziner von Dar-es-salam haben die dringend notwendig gewordene Renovierung der Kathedrale durchgeführt und gleichzeitig auf dem Berge Pugu über dem Grabe der Erstlingsmärtyrer der Ostküste eine Fideliskirche errichtet.

(„Missionsbote" 1932, 15.)

Die beiden Abteien der Benediktiner von St. Ottilien machen herrliche Fortschritte. *Peramiho* z. B. hat im vorigen Jahre nicht weniger als 73 neue Schulen gegründet. Die Gesamtzahl der Schulen des Abteigebietes beträgt jetzt 688. Das Verhältnis der Patres zu den Brüdern beträgt hier 37 zu 50. Der neue Abt von Ndanda, *P. Joachim Amman*, verwaltete bisher die Station *Muero*, wo er gerade mit dem Bau einer Kirche beschäftigt war.

Südafrika. In der Apostolischen Delegatur von Südafrika bestehen mehr als 50 Prozent des Missionspersonales aus Deutschen und Österreichern. Es wirkten hier im letzten Jahre 1285 (136 Priester, 132 Brüder und 1017 Schwestern) deutsche und 44 (14, 7, 23) österreichische Missionskräfte. Von den Schwestern — Dominikanerinnen, Kreuzschwestern, Ursulinen u. s. w. — wirkt ein Großteil in nichtdeutschen Missionssprengeln, wo sie blühende Schulen unterhalten. Mit Ausnahme der Trappisten- und Oblatensprengel sind die deutschen Missionen neueren Datums, da sie erst nach dem Weltkriege von aus Kamerun, bezw. Deutschostafrika vertriebenen Missionsgesellschaften errichtet worden sind. Dementsprechend sind die äußeren Erfolge noch bescheiden, obgleich überall mit bewundernswerter Energie gearbeitet wird. Daß auch die kirchliche Oberbehörde mit den bisherigen Erfolgen, namentlich in der Farbigenmission, zufrieden ist, zeigt die Tatsache, daß die deutschen Missionsgebiete wiederholt vergrößert wurden, so namentlich Zentralkapland — Pallottiner —, das gegenwärtig nicht weniger als 185.000 Quadratkilometer (Österreich = 83.833 Quadratkilometer) umfaßt. Die Farbigen zeigen sich recht dankbar und anhänglich, wie aus verschiedenen Berichten über Jubiläen in Oranjefluß, Outshoorn u. s. w. hervorgeht. Namentlich sind es wieder die Kinder, die den Missionären besondere Freude machen. Bischof Hennemann erhielt von den farbigen Kindern seines Sprengels nebst herzlichen Glückwünschen eine Jubiläumsgabe von 700 Mark.

(„Fides", 332.)

Westafrika. Der lange unbesetzt gewesene Bischofstuhl von *Loanda (Angola)* ist endlich wieder besetzt worden, und zwar erfreulicherweise durch ein Mitglied der Genossenschaft vom Heiligen Geiste, der auch die in Angola wirkenden Missionäre angehören. Bisher wurde das Bistum immer von Weltpriestern verwaltet und es gab wiederholt ärgerliche Differenzen über Jurisdiktionsangelegenheiten.

Kamerun-Jaunde schreitet unentwegt voran. Nun wird auch die zweite Kirche, obgleich lang und breit, schon zu klein.

Den Bemühungen des Hilfsbischofes Graffin ist es gelungen, die Benediktiner von *Engelberg in der Schweiz* für die Leitung des Priesterseminares in Jaunde zu gewinnen. Drei Patres weilen bereits in Kamerun.

Die Mission der deutschen Missionäre vom Heiligen Geist in *Südnigeria* ist durch einen Wirbelsturm schwer heimgesucht worden. Ihre Buschkirche in *Markudi* ist eingestürzt, wobei zwei Missionsboys ums Leben kamen.

Bischof Steinmetz von *Dahomey*, der vor kurzem in der Ewigen Stadt weilte, hat einen Vertreter der „Fides"-Korrespondenz empfan-

gen und ihm einige neue Daten über sein Vikariat mitgeteilt. Die Mehrheit der Bewohner Dahomeys — bei zwei Millionen — im Innern und an der Küste ist noch dem Fetischdienst ergeben, während von der Sahara her der Islam in ständigem Fortschreiten begriffen ist. Die Zahl der Katholiken beträgt bei 30.000, die der Schulkinder 4000 in 19 von Katechisten geleiteten Schulen.

Das Regionalseminar beherbergt 66 Seminaristen aus verschiedenen Vikariaten. *Die Negerpriester des Vikariates haben sich bisher ausgezeichnet bewährt.* Im Innern des Landes gibt es noch mehrere Stämme, die missionarisch noch gar nicht erfaßt sind, so z. B. das eigenartige Volk der Somba, das noch in völliger Nacktheit lebt, dabei aber als sittenrein und ehrlich gilt.

Die Mission von *Fernando Poo* macht infolge der politischen Umwälzungen in Spanien eine schwere Krise durch. Der Apostolische Vikar gibt sich alle Mühe, Katechisten ausbilden zu lassen, damit sie möglichst bald die verlassenen Schulen übernehmen können.

Innerafrika. Der Ruandamissionär *P. Peter Schumacher* aus der Missionsgesellschaft der Weißen Väter ist von der ihm vom Heiligen Vater aufgetragenen Forschungsreise zu den zentralafrikanischen Kiwu-Pygmäen zurückgekehrt und arbeitet augenblicklich an seiner nach phonetischen Paradigmen aufgebauten vergleichenden Grammatik der Kiwu-Sprachen. Das Forschungsgebiet P. Schumachers lag rings um den Kiwusee in einem Abstand von zwei bis drei Tagereisen — die Pygmäen am *Ituri* wurden 1929 und 1930 von dem Steyler *P. Dr Paul Schebesta* erforscht — und umfaßte mehrere Tausend Pygmäen, die dem Pater recht anhänglich wurden, so daß er vieles erfuhr, was sonst vor Fremden sorgfältig geheimgehalten wird. Das *Internationale Afrika-Institut* ist mit den Forschungsresultaten P. Schumachers so zufrieden, daß es beschloß, den Pater mit eingehenden Studien zunächst über die beiden belgischen Mandatsgebiete Ruanda-Urundi zu betrauen. P. Schumacher sieht in dieser Betrauung das schönste Jubiläumsangebinde anläßlich seines 25jährigen Weilens in Ruanda.

(„Afr.-B." 1932, 233 ff.)

Nordafrika. Die Mohammedanermission Nordafrikas ist über das vorbereitende Stadium noch nicht hinausgekommen, obgleich hie und da vereinzelte Bekehrungen gemeldet werden. Trotzdem sind die Missionäre mit der bisherigen Entwicklung zufrieden, da sie, wie P. Paas im Juliheft der „Katholischen Missionen" ausführt, auf die Errungenschaften der letzten Jahre hinweisen können. Diese werden in folgenden Sätzen zusammengefaßt: 1. Die europäischen Beamten und Ansiedler haben ihre Stellung zur Mission geändert. Die Feindseligkeit mancher Regierungskreise vor dem Weltkriege ist einem vertrauensvollen Wohlwollen gewichen, bei den Beamten wie bei den Ansiedlern. 2. Auch in der Haltung der Eingeborenen gegen die Missionäre hat sich ein erfreulicher Wandel vollzogen. Die Missionäre werden in mohammedanischen Orten nicht nur geduldet, sondern vielfach als Vertrauenspersonen in Nöten und Zweifeln aufgesucht. 3. Endlich konnten die Missionäre selbst im letzten Jahrzehnt bessere und wirksamere Missionsmethoden in Anwendung bringen, die Verbesserungen beziehen sich hauptsächlich auf das Gebiet der Schule und der Krankenpflege.

Der Seligsprechungsprozeß für *Charles de Foucauld,* den bekannten Einsiedler und Missionär in der Sahara, wurde durch die Aufnahme des Diözesanverfahrens eingeleitet.

Das Vikariat *Rabat* (Marokko) wurde in drei Vikariate geteilt durch Errichtung der neuen Vikariate *Fez* und *Casablanca.*

(„Kath. Miss." 1932, 192, 232.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Sendboten des Kommunismus sind nun bereits in die kalten Gegenden des nördlichen *Kanada* vorgedrungen. Der Kampf gegen die Religion wird hier offen gepredigt. Da das Volk einfach und gutmütig und das Leben hart ist, wird die Werbung der „Glückbringer" nicht ohne Erfolg bleiben, wenn auch wahrscheinlich nur vorübergehend. („Fides" 332.)

Nach den Berichten bei der Generalversammlung der Päpstlichen Werke in Rom sind auch die Einnahmen aus den *Vereinigten Staaten* nicht unerheblich zurückgegangen, ein Beweis, daß die Wirtschaftsnot auch dort fühlbar ist. Die Katholiken der Vereinigten Staaten haben sich in den letzten Jahren so missionsbegeistert gezeigt, daß der Einnahmenrückgang der Missionsvereine hoffentlich nur vorübergehend sein wird.

Südamerika. Die Republik *Kolumbien* darf sich mit Recht rühmen, heute das christlichste Land Südamerikas zu sein. Regierung und Gesetzgebung unterstützen die Mission in vorbildlicher Weise. Das Land zählt außer 4 Erzbistümern und 12 Bistümern 12 Missionsterritorien, die von verschiedenen Missionsgesellschaften verwaltet werden. Die Zahl der Heiden beträgt nur mehr gegen 60.000 bei einer Gesamtbevölkerung von fast 8 Millionen Einwohnern, und es besteht begründete Aussicht, daß auch dieser letzte Rest der „halbwilden Indianer" in absehbarer Zeit sich bekehren wird. („Fides", 331.)

Weniger günstig stehen die Missionsverhältnisse in *Venezuela*, wo noch Riesengebiete von der katholischen Mission nicht erfaßt sind. So z. B. haben die *Salesianer Don Boscos* vor kurzem am oberen Orinoko ein Gebiet übernommen, das der halben Größe Deutschlands gleichkommt, von fünf verschiedenen Indianerstämmen bewohnt wird, aber seit 80 Jahren keinen katholischen Missionär mehr gesehen hat. Da das Klima dort sehr heiß und infolge der großen Feuchtigkeit sehr ungesund ist, werden die Söhne Don Boscos auf große Opfer gefaßt sein müssen. („Sal. Nachr." 1932, 93.)

Die italienischen Kapuziner der Apostolischen Präfektur *Alto Solimons* (Amazonenstrom, *Brasilien)* haben 1931 innerhalb ihres Missionssprengels einen neuen Indianerstamm entdeckt, der wahrscheinlich aus *Peru* eingewandert ist und von den alten Inkas abstammen dürfte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in den Wäldern an der Grenze von Brasilien und Peru noch mehr bisher unbekannte Stämme leben, die erst von der Mission erfaßt werden müssen.

Die wirtschaftliche Lage des Amazonengebietes ist dermalen elend, da die Kautschukausbeutung fast aufgehört hat. Auch die Missionäre leiden bittere Not, setzen aber dennoch ihre mühsame Arbeit unentwegt fort. („Fides.")

Das Kloster *Eugen-Garenstack* hat wieder sechs Brüder der *südbrasilianischen Franziskanerprovinz* zur Verfügung gestellt.

Der Jahresbericht 1931 über die Mission der bayerischen Kapuziner in *Araukarien* (Chile) kann trotz der politisch und finanziell schlechten Lage des Landes und der Mission große geistige Fortschritte verzeichnen. Die beiden ersten Indianerseminaristen des Vikariates haben dieses Jahr die niederen Weihen empfangen. 10 Seminaristen sind neu eingetreten. Die Mission wurde Ende v. J. vom Provinzial der bayrischen Provinz visitiert. (S. „W.-A." 1932, 229.)

Das neuerrichtete Regionalseminar zu *Catamarca* in *Argentinien* für die Diözesen Salta, Catamarca, Santiago des Estero und Tucurman wurde über ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters den *Steylern* übergeben. („St. M.-B." 1932, 130.)

4. Australien und Ozeanien.

Die Erzdiözese *Wellington auf Neuseeland* hat derzeit den ältesten Bischof der ganzen katholischen Welt, Msgr. Franziskus *Redwood* aus der Gesellschaft Mariens. Msgr. Redwood ist 58 Jahre Bischof, 67 Jahre Priester, 68 Jahre Marist, steht im 93. Lebensjahre und hat schon bei fünf verschiedenen Päpsten seine Amtsbesuche gemacht; zum ersten Male im Jahre 1874 bei Pius IX., zum letzten Male am 17. Mai 1932 bei Pius XI., der den greisen Kirchenfürsten besonders herzlich empfing und mit einer goldenen Medaille auszeichnete.

Erzbischof Redwood konnte am 8. April 1932 seinen 93. Geburtstag 48 Stunden lang feiern, da er gerade an diesem Tage den 180. Längengrad kreuzte, wo der Datumwechsel an der Datumgrenze, auf der Fahrt von Westen nach Osten, ihn einen ganzen Tag gewinnen ließ.

Auf den *Fidschi-Inseln* mußten die protestantischen Wesleyaner ihre Lehrer von den zahlreichen (200) Landschulen zurückziehen, da ihnen die Regierung infolge der Wirtschaftskrise die bisher gewährten Zuschüsse entzog. Die katholische Mission der Maristen tut ihr Möglichstes, um wenigstens einen Teil der verlassenen Schulen zu übernehmen. Leider sind die Mittel der Mission recht beschränkt.

In *Apia,* der Hauptstadt *Samoas,* steht das Studentenviertel — *Moamoa* genannt — in erntefroher Entwicklung. Die Klerikerschule wird nun bald die beiden ältesten Kandidaten nach der Gymnasialbildung an den höheren Studiengang abgeben. Die Katechistenschule zeigt Vollbesetzung. Die höhere Knabenschule zählt 100 Schüler und das Mädchenpensionat 75 Schülerinnen. Am 19. März 1932 ist das zweite Noviziat der einheimischen Schwestern zu Ende gegangen und am 26. April haben sechs neue einheimische Kandidatinnen — mehr konnten trotz Anfrage nicht aufgenommen werden — ihr erstes Noviziat begangen. („Kreuz und Kar." 1932, 271.)

P. Bochardt von den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu im Vikariate *Rabaul* hat unter großen Schwierigkeiten den Katechismus, die Biblische Geschichte, die Kirchenlieder, sowie die Sonntagsevangelien ins sogenannte „*Pidgin*-Englisch" übertragen, um den auf den Plantagen arbeitenden, aus den verschiedensten Sprachgebieten stammenden „Saisonarbeitern" geeignete Lehrbehelfe in die Hände geben zu können. „Pidgin" ist ein Gemisch von Englisch und Melanesisch, das auf den Plantagen im Verkehr der Arbeiter untereinander und mit ihren Herren üblich war. P. Bochardt hat nun diese „Arbeitersprache" wissenschaftlich ausgebaut und dadurch auch für die Mission eine *einheitliche* Sprache geschaffen. In Vunapope wird nun für die Arbeiter ein eigener Gottesdienst abgehalten, bei dem „pidginisch" gepredigt, gebetet und gesungen wird. Der Erfolg ist überraschend. Während die „Saisonarbeiter" früher der Kirche und dem Unterricht fernblieben — weil sie eben nichts verstanden —, gehören sie jetzt zu den eifrigsten Christen, bezw. Katechumenen, und werden nicht selten glühende Vorkämpfer der katholischen Lehre, wenn sie nach Ablauf ihres Vertrages in die Heimat zurückkehren. („Fides", 330.)

Die Missionäre der *Insel Wallis,* die bereits ganz katholisch ist, klagen über Schikanen von seiten der französischen Regierungsbeamten. — Bischof Vogt von Kamerun hat voriges Jahr bei einem ähnlichen Anlasse öffentliche Gebete „tempore persecutionis" angeordnet. Das hat geholfen, die „schneidigen" Herren sind bald darauf verschwunden! („Kreuz und Kar." 1932, 271.)

5. Europa.

Rom. Erzbischof Bovelli von Ferrara, Präsident des italienischen Priester-Missionsbundes, hatte in einem Schreiben, das zugleich einen

Bericht über die Propagandatätigkeit des Bundes in den Seminarien enthielt, die Bitte ausgesprochen, die Kongregation der Seminarien und Universitäten möge sich äußern, ob eine weitere Einführung der jungen Kleriker in die Fragen des Weltapostolates genehm sei oder nicht. Die Antwort des Kardinals Bisleti, Präfekten der Kongregation, war für den Priester-Missionsbund, der in Italien an die 41.000 Mitglieder zählt, sehr schmeichelhaft. Nicht nur freue er sich über die bereits errungenen Erfolge, schrieb der Kirchenfürst, sondern es sei auch sein Wunsch und Wille, daß die Arbeit fortgesetzt werde. Der Pastoraltheologie werde so nicht nur ein wichtiges, sondern ein notwendiges Kapitel hinzugefügt. Mehr als je zuvor sei es heute notwendig, frühzeitig die Kleriker mit dem Missionsgeiste zu erfüllen, damit sie imstande seien, die großen Massen der Gläubigen für das Weltapostolat der Kirche zu gewinnen. („Oss. Rom." Nr. 87.)

Während des Monates April d. J. wurden im Propaganda-Palast zu Rom mehrere Missionsvorträge für das Lehrpersonal an den römischen Elementarschulen gehalten. Die Anregung ging von der Zentrale des italienischen Priester-Missionsbundes aus.

Italien. Über Anregung desselben Priester-Vereines in Verbindung mit den päpstlichen Missionswerken wird in der Zeit vom 27. bis 30. September d. J. in *Padua* der 1. italienische Nationale Missionskongreß stattfinden. Den Vorsitz wird Erzbischof Salotti, Sekretär der Propagandakongregation, führen; in der Rednerliste scheint auch der Apostolische Delegat von Japan auf. („Fides", 328.)

Frankreich. Am 5. Mai d. J. fand in *Lyon* unter Beteiligung von etwa 500 Studenten und Studentinnen der 2. Kongreß des französischen akademischen Missionsbundes statt. Trotz der schwierigen Zeitverhältnisse waren Abordnungen aller größeren Universitätsstädte Frankreichs erschienen, um über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen Bericht zu erstatten. („Kath. Miss.")

Schweiz. Der diesjährige 8. internationale katholische Missionskongreß fand in Freiburg in der Schweiz statt. Er bestand aus einer von 22 Missionsgesellschaften beschickten Missionsausstellung, einem missionswissenschaftlichen Kurs und dem eigentlichen Kongreß, der vom 30. Juli bis 4. August dauerte. Die Veranstaltung nahm denselben glänzenden Verlauf wie die früheren Kongresse. Die Missionsausstellung, die vom 23. Juli bis 4. August dauerte, wurde von mehr als 10.000 Menschen besucht. („Fides", 328.)

Deutschland. Die Generalversammlung der Päpstlichen Missionswerke und des Priester-Missionsbundes, die am 10. und 11. Mai d. J. in *Fulda* abgehalten wurde, stand im Zeichen der schweren Wirtschaftskrise, die sich auch in zunehmendem Maße bei den Einnahmen der Missionsvereine zeigt. Das Werk der Glaubensverbreitung verzeichnet in Deutschland einen Einnahmenrückgang von 8.7 v. H.; der Kindheit-Jesu-Verein von 9 v. H. Überraschend war die Mitteilung, daß in den typischen Industrie-, bezw. Arbeitslosenpfarreien bei entsprechender Organisation und regem kirchlichen Leben die Beiträge auch in der Notzeit nicht zurückgegangen sind, während in besser situierten, aber geistig-religiös zurückgebliebenen Gebieten der Rückgang viel bedeutender ist. Diese Konstatierung beweist, daß die religiöse Krise in ihren Auswirkungen noch gefährlicher ist als die Wirtschaftskrise.

Bei der *Superiorenkonferenz* — 8. bis 10. Mai — wurde von P. Sonnenschein C. S. Sp. der Entwurf eines zu gründenden *Missionswerkbundes* vorgelegt, der junge, zur Auswanderung geeignete und bereite Männer für die Niederlassung in Missionsländern vorbilden will. Der Plan wurde günstig aufgenommen.

Österreich. Auch Österreich hat eine würdige Missionsfeier veranstaltet unter der Leitung der österreichischen Missionswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft (Theologen, Akademiker, Lehrer und Lehrerinnen), deren Präsident P. Dr Johannes Thauren von St. Gabriel ist. Die Feier fand in dem altehrwürdigen Wallfahrtsorte *Mariazell* statt und wurde durch eine Missionsausstellung eingeleitet, deren Eröffnung der Bundespräsident Miklas am 10. Juli in feierlicher Weise vollzog. Die Ausstellung unter dem Motto: *„Österreichische Missionäre als Kulturträger in aller Welt"* sollte ein anschauliches Bild der Missionsarbeit Österreichs in Vergangenheit und Gegenwart bieten, was ihr auch glänzend gelungen ist. Der Missionskongreß vom 9. bis 13. September war ein würdiger Abschluß dieser begeistert verlaufenen Veranstaltung. Den Veranstaltern gebührt der Dank ganz Österreichs!

Sammelstelle: Bisher *ausgewiesen:* 2652.34 S.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette*

1. Aus dem Vatikan: Eine Ansprache des Heiligen Vaters. Kardinal van Rossum †. — 2. Der Eucharistische Weltkongreß in Dublin. — 3. Eine Kundgebung der Bischofskonferenz in Fulda. Der Deutsche Katholikentag in Essen. — 4. Vom 6. Unionskongreß in Velehrad (Tschechoslowakei). — 5. Die Lösung des Konfliktes auf Malta. — 6. Zum Kulturkampf in Spanien.

1. Benedikts XV. Name bleibt ewig mit dem Friedensgedanken verbunden. Dieser ging auf Pius XI. über, der in seiner ersten Enzyklika „Ubi arcano Dei" sein Programm „Pax Christi in regno Christi" entwarf. Klarblickend und freimütig, bezeichnete er im Rundschreiben „Nova. impendet" vom 2. Februar 1931 das internationale Wettrüsten als eine der Hauptursachen der allgemeinen Wirtschaftskrise. In weiteren Kundgebungen, z. B. in der anläßlich des Jahrestages seiner Krönung an die ganze Welt gerichteten Radiobotschaft und in der letzten Enzyklika „Caritate Christi compulsi" sprach der glorreich regierende Papst Mahnungen und Befürchtungen aus. Als am 9. Juli in Lausanne das Feilschen um die Reparationen zu Ende ging, indem eine Schlußzahlung des Deutschen Reiches in Höhe von 3 Milliarden Mark vereinbart wurde, vernahm auch der Heilige Vater diese Einigung mit einem Gefühl der Erleichterung.

Tags darauf fand im Konsistoriensaal die feierliche Verlesung des Dekretes über den heroischen Tugendgrad der Dienerin Gottes Maria Crocifissa Di Rosa (1813—1855), Stifterin einer Kongregation von Barmherzigen Schwestern (Ancelle della Carità) statt. Das vorbildliche Leben dieser aus adeliger und sehr begüterter Familie in Brescia stammenden Ordensfrau nahm dann der Papst zum Ausgangspunkt einer ernsten Ansprache, in der er u. a. ausführte: Das Beispiel einer alle umfassenden

Caritas ist in der von ihr begründeten Genossenschaft lebendig auch jetzt noch, wo infolge verhängnisvoller sozialer Lehren der Kampf der Klassen untereinander entfesselt ist und jener oft wilde und rohe Nationalismus Menschen und Völker gegeneinander aufhetzt. Die natürliche Konsequenz ist die allgemeine Notlage; das Jagen nach Brot folgte auf die Gier nach maßlosem Reichtum. Von der ehrw. Schwester Di Rosa lernen wir, wie man sich des Geldes bedienen soll, um Gutes zu tun, wie man neben den Armen wohnen kann, ohne sie herauszufordern. Gleich allen, die den Fußstapfen des göttlichen Meisters folgen, war diese Dienerin Gottes „durchdrungen von dem Gedanken, den die Welt nie genügend erfaßt hat, auch nicht nach der feierlichen Erfahrung der jüngsten Vergangenheit, nämlich, daß das Geld an sich keinen Wert hat. Wir sahen mit eigenen Augen Kapitalien und Privatvermögen in einem Augenblick in Rauch aufgehen gleich verbranntem Papier; wir sahen Kollektivvermögen von Ländern und Völkern zusammenschmelzen bis zur völligen Unmöglichkeit, den elementarsten Bedürfnissen des sozialen und bürgerlichen Lebens zu genügen, so daß der Zustand eines ständigen Wirrwarrs, einer stetigen Drohung und einer schweren Gefahr für die soziale Ordnung geschaffen wurde." Inmitten so vieler Schwierigkeiten erscheint jedoch die Vereinbarung von Lausanne dem Heiligen Vater als ein Hoffnungsstrahl, für den alle der göttlichen Güte zu Dank verpflichtet sind. „Es wäre Pflichtverletzung, neben diesen traurigen Feststellungen nicht auch zum Dank an die göttliche Vorsehung einzuladen für jene Morgendämmerung besserer Tage, die heute den dunklen Horizont aufzuhellen scheint. Die Pflicht der Dankbarkeit ist um so größer, je mehr das Bedürfnis nach diesem Licht empfunden wurde. Zu dessen Erlangung hatte der gemeinsame Vater die ganze Menschheit aufgefordert, sich im Geist der Buße und des Gebetes an Gott zu wenden. Dies sind ja auch die allen zur Verfügung stehenden unerläßlichen Mittel, um vom Gott der Barmherzigkeit Barmherzigkeit zu empfangen. Wenn, wie man hofft, das heutige Ereignis ein auch nur bescheidener, noch vieler Ergänzungen bedürftiger Anfang ist, der wohl ein Zeichen neuer göttlicher Gedanken sein kann, so muß man die Pflicht der Dankbarkeit stark empfinden. Nicht um aus einem ‚post hoc' ein ‚propter hoc' zu machen, sondern um ein reales Zusammentreffen von Dingen nicht zu übersehen, sei der tröstliche Umstand hervorgehoben, daß wenige Tage nach Schluß des Junimonates, in dem Unserer Aufforderung gemäß in der ganzen Welt so viele Gebete und Opfer zum barmherzigen Herzen des Welterlösers emporstiegen, das erste Dämmern einer besseren Morgenröte am Himmel erschien, nicht ohne viele an die Wegweisungen zu erinnern, die der Stellvertreter Jesu Christi

vor neun und zehn Jahren gegeben." Zum Schluß mahnte Pius X. eindringlich, im vertrauensvollen Gebet nicht nachzulassen.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf die Nachricht von dem fast plötzlichen Hinscheiden des Kardinals van Rossum seine zahllosen Freunde und Verehrer. Anscheinend hatte er sich noch in den letzten Wochen besten Wohlbefindens erfreut und auf einer Nordlandreise seine Arbeitskraft in den Dienst kirchlicher Aufgaben gestellt. Gleich dem Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen, nahm der Präfekt der Propaganda Fide in Kopenhagen am ersten Eucharistischen Kongreß Dänemarks teil, mit dem eine Prozession durch die Hauptstraßen verbunden war. Nach dieser größten katholischen Kundgebung, die seit der Glaubensspaltung in Dänemark stattgefunden, wurden die beiden Kardinäle, die Bischöfe und Prälaten vom König Christian X. im Schloß Amalienborg empfangen. Dabei dankte man dem dänischen Monarchen herzlich für die Gastfreundschaft, die das Land und insbesondere die Hauptstadt gegenüber den Kongressisten bewiesen. Der König sprach seine Befriedigung über den schönen Verlauf des Kongresses aus. Wenige Tage nachher erkrankte Kardinal van Rossum in Maastricht (Holland) und wurde am 30. August rasch durch einen Herzschlag hingerafft. Zur Leichenfeier erschienen der Kardinal van Roey, Erzbischof von Mecheln, die niederländischen Oberhirten, eine Reihe anderer Bischöfe und Apost. Vikare und viele hochgestellte Laien, worunter ein Vertreter der Königin Wilhelmina. Überaus stark war die Beteiligung der Geistlichkeit und der Bevölkerung. Die Beisetzung erfolgte zu Wittem in der Gruft der Redemptoristen.

Geboren am 3. September 1854 in Zwolle (niederl. Prov. Oberyssel), trat Wilhelm van Rossum in den Redemptoristenorden ein und legte 1874 in Herzogenbusch die Gelübde ab. Nach Vollendung seiner Studien zu Wittem ward er am 17. Oktober 1879 zum Priester geweiht. Dann unterrichtete er kurze Zeit in Roermond, bis er als Professor der Dogmatik in das Studienhaus der Redemptoristen zu Wittem bei Maastricht kam. 1893 zu dessen Rektor ernannt, mußte er jedoch bald einer Berufung nach Rom Folge leisten, denn als 1894 das Generalat der Redemptoristen die Errichtung einer theologischen Lehranstalt beschloß, wurde P. van Rossum beauftragt, dieselbe zu organisieren und zu leiten. Bereits seit Dezember 1896 Konsultor des Heiligen Offiziums, wurde der gelehrte Theologe und vortreffliche Ordensmann 1904 Mitglied der Kommission für die Kodifikation des Kirchenrechtes und etwas später fiel ihm die Aufgabe zu, das Archiv des Heiligen Offiziums gemäß den modernsten wissenschaftlichen Kriterien neu zu ordnen.

Bei den römischen Zentralleitungen der Orden und Genossenschaften ist fürwahr kein Mangel an vortrefflichen Männern, die segensreich wirken, wenn sie auch nach außen wenig hervortreten und für die Öffentlichkeit ihr Licht unter den Scheffel gestellt bleibt. Vielleicht wäre dies auch bei W. van Rossum zugetroffen, ohne den Wunsch angesehener Persönlichkeiten der Niederlande nach einem holländischen Kardinal. Wenn sie dabei an einen niederländischen Oberhirten dachten, so fand freilich diese Anregung im Vatikan keinen Anklang. Doch wollte Pius X. Entgegenkommen zeigen, indem er den Purpur einem Holländer verlieh, dessen hervorragende Eignung außer Zweifel stand und dessen Erhebung zugleich eine Ehrung seines hochverdienten Ordens bedeutete. Als der Hl. Vater am 27. November 1911 den bescheidenen Redemptoristen zum Kardinaldiakon von S. Cesario in Palatio kreierte, erklärte er ausdrücklich, daß dies auch geschehe „propter eminentem scientiam". Im Jänner 1914 wurde Kardinal van Rossum zum Präsidenten der Bibelkommission und am 30. September 1915 zum Großpönitentiar ernannt. Er optierte im Konsistorium vom 6. Dezember desselben Jahres für die Titelkirche Santa Croce in Gerusalemme und kam so unter die Kardinalpriester. Am 12. März 1918 zum Präfekten der Propaganda-Kongregation ernannt, empfing van Rossum am folgenden 19. Mai in der Sixtinischen Kapelle durch Benedikt XV. die Bischofsweihe. Nun konnte er eine weltumspannende Tätigkeit entfalten. Die gesamte Missionsarbeit wurde auf neue Grundlagen gestellt und in kurzer Zeit viel Erfreuliches geleistet. Erwähnt sei nur das Werk des einheimischen Klerus, die Missionsausstellung und das Missionsmuseum in Rom, die Entfaltung der päpstlichen Missionswerke, das neue Kolleg der Propaganda, die Organisierung der Missionspropaganda in der ganzen Welt. Als Kardinal van Rossum 1929 sein goldenes Priesterjubiläum feierte, ehrte ihn der Missionspapst durch ein Handschreiben, worin es heißt, seinem hervorragenden Wirken zur Ausbreitung des göttlichen Reiches Christi könne keine andere Belohnung als die himmlische entsprechen. Kardinal van Rossum war päpstlicher Legat auf den Internationalen Eucharistischen Kongressen von Wien (1912) und Amsterdam (1924). Er gehörte zu den arbeitseifrigsten Mitgliedern der Kongregationen des Hl. Offiziums, des Konzils, der Orientalischen Kirche, der Religiosen, der Propaganda Fide, der Seminarien und Hochschulen, führte den Vorsitz in der Bibelkommission, war Mitglied der Kommission für die authentische Interpretierung des kirchlichen Gesetzbuches und Präsident des pästlichen Instituts der hl. Petrus und Paulus und der hl. Ambrosius und Karl für die auswärtigen Missionen. Überall bewährte sich sein höchst umfangreiches Wissen, sein feuriger

Eifer, seine aktionsfreudige Caritas. Wenn in Rom jemand vom großen Arbeiter im Kardinalskollegium sprach, wußte jedermann, daß Kardinal van Rossum gemeint sei. Sein Tod hat eine tiefe Lücke in die Reihen der Purpurträger gerissen. Sein Testament enthält nur den einen Satz: „Ich vermache alles, worüber ich die Verfügungsgewalt habe, der hl. Kongregation der Propaganda Fide." Auf einem beigehefteten Blatt verfügte er, daß seine Titelkirche und die religiösen Orden, deren Protektor er war, einige persönliche Andenken erhalten sollen.

2. *Der Eucharistische Weltkongreß in Dublin.* Getragen von der Begeisterung eines ganzen Volkes, durch die gewaltige Massen von Gläubigen aus allen Weltteilen erschüttert und gehoben wurden, nahm diese wahrhaft religiöse Kundgebung in der Hauptstadt Irlands vom 22.—26. Juni einen großartigen Verlauf. Msgr. Heylen, Bischof von Namur, seit 30 Jahren Präsident des ständigen Komitees der Internationalen Eucharistischen Kongresse, äußerte: „Wenn Ihr Kongreß einen besonderen Eindruck auf mich gemacht hat, so liegt der Grund in der Beteiligung der gesamten Bevölkerung. Deshalb sage ich: Ihr habt ein katholisches Land, das sich von einem Lande mit Katholiken unterscheidet."

Bewundernswert ist in der Tat der christliche Heroismus, mit dem die Bevölkerung Irlands sich ihre Glaubenstreue und Glaubenseinheit bewahrt hat. An der Insel der Heiligen ist während Jahrhunderten offenbar geworden, daß auch die grausamste Verfolgung und Vergewaltigung, operierend mit Massenmord, Güterraub und Sklaverei, ohnmächtig ist gegenüber dem Geist und der Gnade. Alles opferten die katholischen Iren, um dem Papsttum treu zu bleiben. Irlands religiöse Kraft hielt allen Stürmen stand. In Stadt und Land gedeiht auf einem trefflichen Glaubensgrund von spontaner Frische das religiöse Leben, vorbildlich für die ganze Welt. Auch in Dublin, einer modernen Metropole mit fieberhafter Tätigkeit, sind die Pfarrkirchen gesegnete Zentren aktionsfreudiger Seelsorge. Von den 320.000 Katholiken der Hauptstadt wohnen mehr als 50.000 täglich dem hl. Opfer bei. Fast in jeder der 25 geräumigen Kirchen werden allsonntäglich 10—12 Messen gehalten und die Gotteshäuser sind nahezu immer überfüllt. Es gibt da auch eine Anzahl stattlicher Klosterkirchen. Die 1908 gegründete, seit Sicherung der Selbständigkeit Irlands ausgebaute National University of Ireland ist rein katholisch; ihre meisten Lehrstühle sind mit Jesuiten besetzt. Der treukirchliche Charakter der Volks- und Mittelschulen läßt nichts zu wünschen übrig. Ihrer hohen Bestimmung gewachsen, gereichen die männlichen Orden und Kongregationen dem Lande zu reichem Segen. Das gilt auch von den noch zahlreicheren weiblichen Genossenschaften. Mit besonderem Eifer

werden die mannigfaltigen Caritaswerke gepflegt; ihre Organisation ist mustergültig. Der St.-Vinzenz-Verein ist überall verbreitet. In letzter Zeit wuchs rasch die Beteiligung des katholischen Irland am Bekehrungswerk der Weltkirche. Zu den wertvollsten Früchten des blühenden religiösen Lebens gehört die steigende Zahl der Berufe zum Priester- und Ordensstand; gegenwärtig zählt Irland mit seinen 4.2 Millionen Einwohnern 2600 Theologie-Studierende.

Mehr vielleicht als eine andere Nation schien daher das katholische Irland der hohen Ehre eines Eucharistischen Weltkongresses würdig. 1932 sind auch 1500 Jahre verflossen, seitdem der hl. Patrick irischen Boden betreten, um dann durch seine erfolgreiche Evangelisationsarbeit „Apostel Irlands" zu werden. Das mit den Worten „Virentem Sanctorum Insulam" beginnende Breve, mit dem Pius XI. den Kardinal Lauri zu seinem Legaten für den 31. Internat. Euch. Kongreß in Dublin ernannte, gleichsam eine Botschaft an das katholische Irland, weist hin auf das Zusammentreffen der großen Kundgebung mit der 15. Zentenarfeier der Bekehrung Irlands, so daß man keine günstigere Zeit zur Festfeier des „Glaubensgeheimnisses" hätte finden können. Es sei angebracht, daß die ganze katholische Welt sich mit dem jubilierenden Irland verbinde, da Iren als erste so vielen Gegenden Europas, Nordamerikas, Südafrikas, ja sogar fernen Gebieten Australiens und Neuseelands die katholische Religion gebracht haben. Wenn man ferner an die etwa 800, allenthalben dem hl. Patrick geweihten Kirchen denke, in denen mit der hl. Eucharistie der Glaube bewahrt und genährt wird, so dürfe man von den Iren wohl das Wort wiederholen: „Auf der ganzen Erde wurde ihre Stimme vernommen." Weiter gedenkt das päpstliche Schreiben der langen, schrecklichen Verfolgung, wo die Kirchen und Heiligtümer den irischen Katholiken weggenommen wurden, das hl. Meßopfer nur im geheimen dargebracht werden konnte, die Seelsorger verbannt waren und den Gläubigen verboten war, ihrem Gewissen gemäß die eigenen Kinder zu erziehen. Schließlich wurde die heldenmütige Standhaftigkeit der papsttreuen Bevölkerung belohnt und Irland kann nun in aller Öffentlichkeit seinen Glauben feierlich bekennen unter Teilnahme zahlreicher Glaubensbrüder aus der Ferne. Der Hl. Vater beauftragt seinen Legaten, die Iren zu ermuntern, treu den Überlieferungen und Sitten ihrer Vorfahren nachfolgend, immer wieder neue Apostel in die Missionsländer auszusenden und zu unterstützen. Ihnen mögen sich die auswärtigen Teilnehmer in einmütigem Gebet anschließen, damit in so großer Zeitnot wie der heutigen endlich ein einheitlicher Friedenswille erlangt werde.

Sorgfältig vorbereitet, übertraf dieser Weltkongreß in dem bis in die ärmlichsten Gassen festlich geschmückten Dublin die kühnsten Erwartungen. Das Programm unterschied sich nicht wesentlich von jenem der früheren Kongresse. Doch herrschte nie zuvor solcher Andrang; die Gesamtzahl der Teilnehmer wurde auf 750.000 geschätzt. Erschütternd wirkte die Haltung der Volksmassen. Kardinal Lauri wurde mit dem ganzen Prunk mittelalterlichen Pompes empfangen; weit mehr aber besagte die unbeschreibliche Begeisterung und Hingabe für das Papsttum. Bei der feierlichen Eröffnung, die am Nachmittag des 22. Juli in der Prokathedrale stattfand, umgaben den päpstlichen Legaten die Kardinäle Mac Rory (Armagh), Bourne (Westminster), Van Roey (Mecheln), Verdier (Paris), Lavitrano (Palermo), Hlond (Gnesen und Posen), Hayes (New York), O'Connell (Boston) und Dougherty (Philadelphia). Nach Verlesung des Breves erläuterte Msgr. Hevlen Sinn und Zweck der Eucharistischen Weltkongresse. Dann hielt Lauri eine bedeutsame Ansprache. Die Feier schloß mit dem sakramentalen Segen.

An allen Veranstaltungen beteiligten sich die höchsten weltlichen Behörden in wirklich erbaulicher Weise. Als am Spätnachmittag des 23. Juni Kardinal Lauri mit der päpstlichen Delegation der Regierung einen Besuch abstattete und mit allen militärischen Ehren beim Klang der Papsthymne empfangen wurde, knieten der Staatspräsident De Valera und alle Minister vor dem Kardinal-Legaten nieder und baten um seinen Segen. Er war naturgemäß die Seele des Kongresses. Lauri assistierte nicht allein bei den verschiedenen Pontifikalämtern, er begab sich auch in die Versammlungen der Studiensektionen und hielt Ansprachen. Am Abend des 23. sah er sich im prachtvollen Phönix-Park von 250.000 Männern umgeben. Im Beisein des Generalgouverneurs, des Präsidenten und der Mitglieder der Regierung hielt der Bischof von Raphoe, Msgr. Mac Neely eine irische Ansprache und der Erzbischof von St. Louis, Msgr. Glennon eine englische Predigt. Dann sprach der Kardinal-Legat seine Bewunderung des in Dublin Geschauten aus und richtete an die gewaltige Zuhörerschaft warme, zündende Worte der Aufmunterung und des Dankes. Es folgten endlose Hochrufe auf Christus und seinen Stellvertreter. Beim eucharistischen Segen hielten die vielen Zehntausende brennende Fackeln. — Am folgenden Abend sah der Phönix-Park eine ähnliche Kundgebung ebensovieler Frauen. — An Lieblichkeit unübertroffen war die Versammlung der 100.000 Kinder, die in der Frühe des 25. Juni am selben Orte einer hl. Messe beiwohnten; 7 Kardinäle, 100 Bischöfe und 800 Priester waren zugegen. Mit rührenden Worten mahnte Kardinal Lauri die Kleinen, diese herrlichen Tage nie zu vergessen und dem Gebet wie auch der häu-

figen Kommunion treu zu bleiben. Die Vertreter der Staatsgewalt schienen durch ihre Anwesenheit geloben zu wollen, daß eine vorbildliche christliche Jugenderziehung unantastbar bleiben soll.

Am Sonntag, 26. Juni, ergoß sich ein Riesenstrom von Gläubigen aller Nationen nach dem weiten Gelände des Phönix-Parkes, wo der Erzbischof von Baltimore, Msgr. Curley an dem monumentalen, allen sichtbaren Altar ein Pontifikalamt sang. Nach dem Evangelium hielt Kardinal Lauri eine kurze Predigt über das Geheimnis der hlst. Eucharistie. Am Schluß des herrlichen Gottesdienstes, bei dem ein katholischer Staat, eine katholische Nation und die katholische Kirche des Erdenrundes so vielfältig vertreten waren, kündeten drei Trompetenstöße die Radiobotschaft des Hl. Vaters an. Sofort ertönte dessen feierliche Stimme in folgender Botschaft: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes, Amen. Hier, geliebteste Kinder im Herrn, bin Ich bei Euch. Vor allem bin Ich bei Euch als Vater bei seinen jubelnden Kindern, um nicht nur durch Unsern Kardinallegaten, sondern direkt persönlich an Eurem eucharistischen Jubel und Triumph teilzunehmen. Dann, damit Wir selber, mit Euch flehend, den allmächtigen und barmherzigen Gott bitten können, daß er, besänftigt durch die Gebete seiner Kirche in so schwerer Heimsuchung aller Völker gütigst jene Gaben der Einigkeit und des Friedens gewähren möge, die in den eucharistischen Opfergaben mystisch symbolisiert sind. Schließlich öffnen sich Unser Herz und Unsere Lippen, um Euch Unsere Glückwünsche auszudrücken und Euch mit ganz besonderer Liebe den Apostolischen Segen zu erteilen. Möge also durch die Gebete und Verdienste der allerseligsten Jungfrau Maria, der Königin Irlands, des hl. Erzengels Michael, des hl. Johannes des Täufers, der hl. Apostel Petrus und Paulus, des hl. Patriarchen Patrick, der Seligen und Heiligen Irlands und aller Heiligen der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes herabsteigen auf Euer und Unser innigstgeliebtes gesamtes Irland und immerdar verbleiben!" Als die Stimme des Papstes verklungen war, dauerte der orkanartige, unbeschreibliche Jubelausbruch einige Minuten.

Nun begann die Pracht der feierlichen Schlußprozession sich zu entfalten. Zu beiden Seiten des Baldachinwagens, auf dem der Kardinal-Legat das Allerheiligste trug, schritten der Präsident De Valera, der Vizepräsident und die Minister. Auf der O'Connell-Brücke richtete Lauri an die Hunderttausende, die, soweit das Auge reichen mochte, die Ufer und die Zugangstraßen füllten, die Schlußansprache, um eine Dankeshymne zum Herrn zu erheben für diese herrlichen Gnadentage. „Mögen", rief er aus, „die allerseligste Jungfrau Maria, unsere heiligen Schutzherren und vor allem euer großer Apostel St. Pa-

trick unsere Huldigungen der Liebe und der Dankbarkeit dem allmächtigen Gott darbringen, um sie noch angenehmer zu machen." Weiter sprach der Legat seinen tiefgefühlten Dank dem Hl. Vater sowie allen aus, die zu diesem überaus glänzenden Triumphfest des Allerheiligsten beigetragen, nicht zuletzt dem Erzbischof von Dublin, Msgr. Byrne. Dann wurde das „Te Deum" angestimmt, dem der sakramentale Segen folgte.

An Enthusiasmus und inniger Frömmigkeit bleibt der Euch. Weltkongreß von Dublin sicherlich unübertroffen. Man darf hoffen, daß er die besten ewigen und zeitlichen Früchte für Irland, aber auch für die gesamte katholische Kirche zeitigen wird.

3. *Eine Kundgebung der Bischofskonferenz in Fulda. Der Deutsche Katholikentag in Essen.* Das Ringen der verschiedensten geistigen, wirtschaftlichen und politischen Strömungen nach Geltung und Macht in Deutschland war seit einiger Zeit von blutigen Exzessen begleitet, die man in einer gesitteten Nation für unmöglich halten sollte. Kurz vor den Reichstagswahlen vom 31. Juli erließ die Bischofskonferenz in Fulda eine ernste Kundgebung gegen die Terrorakte der Radikalen und stellte sie der Reichsregierung in Form einer Eingabe zu. Es heißt darin: „Stets war und bleibt allen treuchristlich gesinnten Kreisen das Gebot des göttlichen Meisters und die Mahnung des Völkerapostels heilig: Achtung und Gehorsam der obrigkeitlichen Gewalt zu leisten und von aller und jeder Verletzung der öffentlichen Ordnung und Vergewaltigung des Nächsten sich fernzuhalten. Im Gegensatz zu solcher Haltung zeigen die in den letzten Wochen von radikalen Parteien geübten öffentlichen Gewaltakte das gerade Gegenteil solcher Gesinnung. Eine nachsichtige Behandlung solcher Zustände würde die Untergrabung jener Achtung der Staatsautorität zur Folge haben, die heiliges Gebot der christlichen Ordnung ist. Es kommt hinzu, daß gerade die ordnungsliebenden Kreise der Bevölkerung unter diesem Treiben am schwersten zu leiden haben, eingeschüchtert und in ihrer staatsbürgerlichen Freiheit gewaltsam beeinträchtigt werden und bei Fehlen wirksamen Schutzes an Achtung vor der höchsten weltlichen Autorität verlieren müssen. Im Inlande und Auslande wird es auf das schmerzlichste empfunden, wie verrohend und entsittlichend ein solches Treiben auf weiteste Kreise, namentlich auch auf die heranwachsende Jugend, wirkt, deren edle sittliche Bildung stets als ein Kleinod der staatlichen Aufgaben betrachtet wurde."

Glücklicherweise zeigen sich in dem Wirrwarr Millionen deutscher Katholiken der Pflicht bewußt, im öffentlichen Leben ihren Idealen zu dienen auf dem Boden des Rechtes, dessen politisches Bollwerk zu bleiben das Zentrum ständig bestrebt ist. Letzteres wurde hart befehdet vom Nationalsozialismus, über dessen

Verhältnis zum Christentum die deutschen Bischöfe gelegentlich sich klar geäußert haben. So manche protestantische Geistliche erblicken darin eine Kampfbewegung gegen Rom, die zunächst das Zentrum beseitigen müsse nach dem Beispiel der Popolari-Partei in Italien. In Stuttgart erklärte ein nationalsozialistischer Führer geradezu, es müsse vernichtet werden zur Rettung des katholischen Volkes. Das Zentrum ging verstärkt aus dem Wahlkampf hervor. Unter allen Umständen festhaltend an seinem Programme (Kampf gegen den Kulturbolschewismus, Unantastbarkeit eines sittlich-strengen Strafgesetzes, konfessionelle Schule), die heftigsten Anfeindungen siegreich abwehrend, erscheint das Zentrum als der ruhende Punkt in der innerdeutschen Erscheinungen Flucht.

Ein glänzendes Bild katholischen Schaffens und katholischer Ideenfreudigkeit entrollte der Deutsche Katholikentag in Essen (31. August bis 5. September). Was immer seit 1848 Großes und Wertvolles für das religiöse und kulturelle Leben in Deutschland gedacht und geschaffen wurde, das fand in den großen Katholikenversammlungen Anregung und Begründung. Der langen Reihe der Generalversammlungen der deutschen Katholiken schloß sich die 71. würdig an. Handelte es sich auch nicht um eine politische Veranstaltung, so wurde doch wieder offenbar, welchen Reichtum an volks- und staatspolitischen Kräften der deutsche Katholizismus besitzt. Es fielen da Entscheidungen, die voraussichtlich nicht allein dem katholischen Volksteile, sondern dem ganzen Reiche zugute kommen werden. „Christus in der Großstadt", lautete das Thema des diesjährigen Katholikentages in der Industrie- und Großstadt Essen. Es war nur eine knappe Formel für den ungeheuren Komplex religiös-ethischer und auch sozial-wirtschaftlicher Probleme des modernen Lebens überhaupt. Eigentlich ein Doppel-Katholikentag, da die beiden größten Hallen sich zu gleicher Zeit Parallelversammlungen öffneten. Deshalb brauchte man auch ein Doppelpräsidium. Erste Präsidenten waren der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften, Bernhard Otto (Berlin) und der badische Kultusminister Dr Baumgartner (Karlsruhe). Reichskanzler von Papen schickte an das Präsidium folgendes Telegramm: „Dem heute in Essen zusammentretenden Katholikentag sende ich herzlichste Wünsche und katholischen Gruß. An der geistigen Wende, die uns von dem die besten sittlichen Kräfte zerrüttenden Materialismus hinweg zu einer neuen Volksgemeinschaft führen soll, begründet auf dem tiefen Glauben an Gott und seine uns verpflichtenden Gebote, wird das Ziel der Reichsregierung sein, den christlichen Grundsätzen im deutschen Volk und Staatsleben wieder zu entscheidender Geltung zu verhelfen. Die deutsche Reichsregierung will das von

seelischer und materieller Not zerrissene deutsche Volk jenseits aller Parteibindungen unter einer autoritären Führung sammeln. Der deutsche Katholizismus in seinem unerschütterlichen Glauben an die göttliche Ordnung aller Dinge dieser Welt möge der Nation ein Führer und Wegbereiter auf diesem Wege sein, mit allem Willen, der in Arbeit und Gebet seine größte Stärke findet."

Auf Einzelheiten des ganz großen Katholikentages von Essen kann hier nicht erschöpfend eingegangen werden. In den öffentlichen Massenversammlungen wurde von berufenen Rednern Herrliches, Unvergeßliches geboten. Daneben wechselten Kundgebungen und Versammlungen in bunter Fülle. Neun Arbeitsgruppen behandelten folgende Themata: Die Seelsorge in der Großstadt; Katholisches Ehe- und Familienleben in der Großstadt; Großstadt als Heimat; Caritas in der Großstadt; Die Schule in der Großstadt; Die Großstadt als Kulturraum; Fragen der religiösen Kunst; Die Großstadt und das Volkstum; Der Großstädter als Staatsbürger.

Den Höhepunkt bildete der sonntägliche Festgottesdienst vom 4. September auf freiem Bergeshügel; 250.000 Menschen wohnten demselben bei. Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, redete durch große Lautsprecher zum Volke. Der Apost. Nuntius Msgr. Orsenigo zelebrierte das hl. Opfer. Den Schlußgesang der Volksmassen bildete das Bekenntnis: „Fest soll mein Taufbund sein." — Dann marschierte die katholische Jugend in endlosen Reihen ins Stadion, wo der Weihbischof Dr Stockums ihnen flammende Worte zurief; der Nuntius erteilte den päpstlichen Segen. — An der großen Schlußversammlung nahmen 60.000 Männer und Frauen in den verschiedenen städtischen Hallen teil; weitere 20.000 fanden keinen Einlaß mehr. Kardinal Schulte und Nuntius Orsenigo richteten Worte des Dankes und der Aufforderung zu hingebungsvoller Aktion an alle. Brausend erklang das „Te Deum". Am andern Morgen beteiligten sich 30.000 Personen an einer durch ungezählte Fahnen farbenprächtigen Prozession zum Grab des hl. Ludgerus in Essen-Werden. Diese eindrucksvolle Demonstration war der Abschluß des großartigen Katholikentages, der viele Tausende um neue Ideen und fruchtbare Anregungen bereichert hat.

4. *Vom 6. Unionskongreß in Velehrad (Tschechoslowakei).* Im Jahre 1907 wurde zum erstenmal in Velehrad ein internationaler Kongreß für die Wiedervereinigung der römischen und der orthodoxen Kirche abgehalten. Diese Veranstaltung war der Initiative des mährischen Priesters Dr Stojan zu verdanken, der später als Erzbischof von Olmütz bestrebt war, die Bedeutung solcher Besprechungen zu erhöhen. Sein Nachfolger auf dem

erzbischöflichen Stuhl seit 1923, Dr Precan, blieb dem geistigen Erbe Stojans treu und förderte nach Kräften die Velehrader Unionstätigkeit. Das von Msgr. Stojan gegründete „Apostolat der hl. Cyrillus und Methodius" wurde vom Erzbischof Precan so ausgebaut, daß es nun in der ganzen Welt bekannt ist; es untersteht direkt der römischen Kongregation für die Orientalische Kirche.

Vom 13.—17. Juli fand der 6. Unionskongreß statt, einberufen und geleitet vom Olmützer Oberhirten. Anwesend waren 12 römisch-katholische Bischöfe, sowie zahlreiche gelehrte Vertreter slawischer Völker, vornehmlich russische Emigranten, die in Frankreich ein Obdach gefunden, Tschechen, Slowaken, Polen, Ukrainer, Ruthenen, Südslawen, Kroaten. Man hatte die orthodoxen Bischöfe eingeladen, persönlich zu erscheinen oder Fachmänner zu entsenden. Von einer Reihe orthodoxer Kirchenfürsten gingen freundliche Antworten ein. Doch nur einer entschloß sich, am Kongreß teilzunehmen, nämlich der frühere Charkower Bischof Serafin Ljade, jetzt in Wien residierend als Bischof der russisch-orthodoxen Emigranten; er ist reichsdeutscher Staatsangehöriger. Derselbe wurde auf einer Grenzstation von der tschechoslowakischen Polizei an der Einreise gehindert, obwohl die Regierung im übrigen den Kongreß begünstigte. Während der orthodoxe Klerus ganz fehlte, brachten namhafte fachgelehrte Laien bei Erörterung einzelner Fragen ihren orthodoxen Standpunkt zur Geltung. Leider mußte Msgr. d'Herbigny, Präsident der päpstlichen Kommission für Rußland, sich im letzten Augenblick abmelden. Die Generaloberen der Dominikaner und Jesuiten hatten Vertreter entsandt.

„Der Glaube, das unlösliche Band des mystischen Leibes Christi", so lautete das Grundthema des Kongresses. Dessen Abhaltung wurde vom Hl. Stuhl durch ein Schreiben begrüßt, in dem es heißt: „Diejenigen Männer, die auf Grund ihrer Bildung miteinander über das Werk der Wiedervereinigung beraten, sind, wie Wir hören, mit den betr. Wissenschaften vertraut, so daß Wir keineswegs zweifeln, daß aus diesen Beratungen reiche und heilbringende Früchte hervorgehen werden." Gediegene Vorträge behandelten in drei Sektionen, einer theologischen, einer historischen und einer liturgischen u. a. folgende Fragen: Die Bedeutung der kirchlichen Einigungsbestrebungen in der Epoche der geistigen Weltkrise; Die Universalität des Katholizismus; Die religiösen Verhältnisse in Rußland; Die Liturgie als Mittel des Unionsapostolats; Die Liturgie als Prinzip der Erhaltung und Entfaltung des Glaubens nach der orthodoxen Theologie; Die philosophischen Voraussetzungen des Glaubensbegriffes bei den orthodoxen Modernisten; Der Glaube als mystischer Körper Christi; Die Generalkonzile als Erhaltungs- und

Entfaltungsprinzip des Glaubens bei den Orientalen; Die orientalischen Studien in Rom. — Es wurde festgestellt, daß manche Verschiedenheiten zwischen der orthodoxen Kirche und dem römischen Katholizismus auf Mißverständnissen beruhen, die zurückzuführen sind auf die Verschiedenheit der theologischen Terminologie in den beiden Glaubensgemeinschaften. — Ein Brief wurde verlesen, worin der orthodoxe Theologe Bulgakow den Abbau des gegenseitigen Mißtrauens fordert. In der römischen Lehre vom Primat, wie sie im Vaticanum definiert ist, erblickt er das Haupthindernis für eine Union, hofft aber, daß bei Wiederaufnahme dieses vorzeitig abgebrochenen Konzils die Frage des Primats neu beleuchtet werden wird. Er schließt mit dem tröstlichen Hinweis auf die Einheit beider Kirchen in der Eucharistie und den übrigen Sakramenten. — Eine einstimmig gefaßte Resolution wandte sich gegen die Christenverfolgung in Sowjetrußland und forderte für die Katholiken intensiveres Studium des orthodoxen Orients wie auch weitere Verbreitung der Verehrung der hl. Slawenapostel Cyrillus und Methodius, in denen die Zusammenarbeit von Rom und östlichem Christentum vorbildlich in Erscheinung trat. Laut einem Bericht des „Linzer Volksblatt" wurden öffentliche Gebete, Sakramentenempfang und Gottesdienste angelegentlichst empfohlen zur praktischen Förderung der Einigung. Besonders in kirchlichen Seminarien und Erziehungsanstalten sollten öfters solche Gottesdienste zur Erflehung der Rückkehr der getrennten Ostchristen zur Einheit der Kirche veranstaltet werden. Da der Wunsch des Hl. Vaters, an den theologischen Fakultäten eigene Lehrstühle für das Studium der orientalischen Kirchenverhältnisse zu errichten, einstweilen mancherorts auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, sollen Vorträge oder Kurse in Seminarien, Fakultäten und Klöstern von kompetenten Lehrern abgehalten werden.

Der orthodoxe Russe Prof. J. Pusino zieht das Fazit des Velehrader Kongresses, indem er in der „Germania" (29. Juli) schreibt: „Will man im großen ganzen die Arbeit der Tagung charakterisieren, so muß man sagen, daß sie einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, um die Idee der Union unter den Katholiken des römischen Westens zu popularisieren. Zu einer eigentlichen Aussprache zwischen den Orthodoxen und den Katholiken ist es nur zum Schluß der Tagung, und zwar in einer Kommission gekommen, welche sich aus römisch-katholischen Gelehrten und Theologen, orthodoxen Russen und Katholiken des orientalischen Ritus (sog. Unierten) zusammensetzte. Doch nicht allein die Vorträge bildeten den Wesensinhalt der Tagung, sondern vielmehr die persönliche Fühlungnahme der Anwesenden (Katholiken, Orthodoxen und Unierten), gemeinsames Leben im Kloster und gemeinsame Gottesdienste. Mit inniger An-

teilnahme folgten die Katholiken des lateinischen Ritus der langen Liturgie der unierten Orientalen."

Im Anschluß an den Velehrader Kongreß wurde die Nachricht verbreitet, eine Änderung des Modus der Papstwahl sei in Aussicht genommen, das Recht zur Wahl des Statthalters Christi würde vom Kardinalskollegium auf die Bischöfe der ganzen Welt übertragen. Rasch erfolgte ein Dementi im „Osservatore Romano".

5. *Die Lösung des Konfliktes auf Malta.* Vor drei Jahren trat zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden der Inselgruppe Malta ein bedauerlicher Gegensatz zutage. Infolge der scharf antiklerikalen Treibereien des Ministerpräsidenten Lord Strickland kam es zu einem bedauerlichen englisch-vatikanischen Konflikt. Das Auswärtige Amt legte 1930 dem Parlament ein Blaubuch vor; ein Weißbuch gab die päpstliche Antwort darauf. Damals erklärten die Bischöfe von Malta und Gozo in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom 19. Mai, daß ein Katholik im Gewissen weder für Strickland noch für irgendeinen Kandidaten, der dessen kirchenfeindliche Politik unterstütze, stimmen könne. In Voraussicht seiner Niederlage bei den bevorstehenden Wahlen beantragte dann Strickland bei der Londoner Regierung deren Aufschiebung. Am 24. Juni teilte Mac Donald dem Unterhause mit, daß infolge der Intervention des Papstes in die Angelegenheiten von Malta die dortigen Wahlen verschoben seien; die maltesische Verfassung wurde einstweilen außer Kraft gesetzt, dem Gouverneur wurden alle legislativen und exekutiven Befugnisse übertragen, während die Minister als seine Ratgeber im Amt blieben. Pius XI. nahm in seiner Konsistorial-Allokution vom 30. Juni 1930 klar und entschieden Stellung zu dem Malta-Konflikt, indem er betonte, daß weder er noch der Episkopat auf politisches Gebiet übergreifen wollte und daß er lebhaft und vertrauensvoll wünsche, die Beziehungen des Hl. Stuhles zum britischen Monarchen und seinen Ministern möchten immer enger und herzlicher werden. Der englische Gesandte beim Vatikan wurde jedoch abberufen und ein Geschäftsträger blieb in Rom.

Erst nach zwei Jahren wurde den Einwohnern von Malta die Ausübung ihres Wahlrechtes wieder zugestanden. Die Wahlen sollten am 11.—13. Juni 1932 stattfinden. Im Hinblick auf dieselben richteten die Bischöfe von Malta und Gozo unterm 22. Mai ein Schreiben an die Geistlichkeit und die Ordensoberen. Sie bedauern, daß die Lage, vom religiösen Standpunkt aus betrachtet, einstweilen noch unverändert ist; doch habe die königliche Untersuchungskommission zum großen Teil die Aspirationen der Katholiken und die Gründe des Hl. Stuhles anerkannt; man möge die Gläubigen an ihre Gewissenspflicht erinnern, der

gottgesetzten Obrigkeit zu gehorchen, auch bei Verteidigung der eigenen Rechte Treue gegenüber der britischen Krone zu bekunden und die öffentliche Ruhe zu achten.

Lord Strickland sah schließlich ein, wie verfehlt seine gegen die kirchliche Autorität gerichtete Hetze war, die sogar vor dem Stuhl Petri nicht Halt gemacht. In einem vom 28. Mai datierten Entschuldigungsschreiben an den Papst spricht er sein aufrichtiges Bedauern darüber aus, daß er im britischen Parlament und in der Kammer von Malta sowie bei andern Gelegenheiten zu seiner Verteidigung gegen politische Gegner gegenüber der Kirche und kirchlichen Behörden beleidigende Worte gebraucht habe, die zurückgezogen werden müssen und die er demütig und vorbehaltlos mit der Bitte um Verzeihung zurückziehe. Es liege ihm am Herzen, zu erklären, daß es während seines ganzen Lebens stets sein fester Wille gewesen sei, ein treuer Sohn der katholischen Kirche zu sein und daß er wünsche, immer in ihrem Schoß zu bleiben.

Ihrer Freude über diese Wendung Lord Stricklands gaben die beiden Bischöfe am 4. Juni Ausdruck in einem gemeinsamen Schreiben an ihre Diözesanen. Es heißt darin: „Der Hl. Vater, immer bereit, die irrenden Söhne wieder aufzunehmen, wenn sie aufrichtige Reue zeigen, hat diese Entschuldigungen angenommen. Diese neue Tatsache beseitigt die Gründe zum Weiterbestehen des von uns im Mai 1930 veröffentlichten Hirtenschreibens, besonders was die Person Lord Stricklands betrifft. So bleibt uns als Gewissenspflicht unseres Hirtenamtes nur noch übrig, alle unserer Obsorge anvertrauten Söhne an die Pflicht zu erinnern, ihre Stimme nur jenen Kandidaten zu geben, die hinreichende Garantien bieten, und von denen, soweit es von ihrer Person abhängt, die religiösen Interessen des katholischen Malteservolkes geachtet und verteidigt werden, Interessen, die jeder staatsbürgerlichen und sozialen Wohlfahrt zugrunde liegen. In der Hoffnung, nun werde der von uns so sehr ersehnte Friede zwischen allen herrschen, erteilen wir allen unsern oberhirtlichen Segen."

Die Unterwerfung Lord Stricklands, die trotz allem, was vorausgegangen, diesem Staatsmann zur Ehre gereicht, wurde von der nationalistischen Partei mit folgender Proklamation gefeiert: „Nationalisten! Das ist der erste Sieg und die ungeheure Freude, die er uns bringt. Die Religion hat gesiegt. Der Vatikan hat wieder einmal Christi Wort an seine Kirche: ‚Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen' wahr gemacht. Strickland mußte, durch die Verhältnisse gezwungen, sich schließlich beugen und seinen Irrtum gegen Kirche, Papst, Bischöfe und Klerus bekennen. Unsere Freude ist groß, weil das ganze Volk und nicht nur der Nationalismus

heute zugeben muß, daß unser Kampf für die Religion und gegen Strickland geleitet war nicht von dem Bedürfnis, daraus eine politische Waffe gegen ihn zu schmieden, sondern von den höchsten Interessen des religiösen Erbes unserer Insel . . . Hißt in allen Häusern unsere Banner, um der Freude über diesen ersten Sieg, den religiösen, Ausdruck zu geben. Er ist das Morgenrot eines neuen Sieges, des bürgerlichen, den das maltesische Volk auf dem Wege über die Urnen in einigen Tagen dem maltesischen Nationalismus sichern wird." — „Popolo e Libertà", Organ der katholisch-konservativen Partei des Schweizer Kantons Tessin, schloß am 14. Juni einen Leitartikel über den Lord, der endlich den Nacken gebeugt, mit den Sätzen: „Mizzi (Nationalistenführer) preist die Religion und den Papst, jedoch mit dem Eifer eines Mannes, der sich edler Gefühle zu nicht ganz klaren politischen Motiven bedienen will. Die Verteidigung der italienischen Sprache ist ein sehr edles Unternehmen, aber seine schlimmsten Feinde sind die Leute, die politische Machenschaften damit verbinden."

Bei den Wahlen siegte die nationalistische Partei; 21 von 33 Sitzen fielen ihr zu, während die Partei Stricklands 11 und die Labourpartei 1 Sitz erhielt. Am 21. Juni wurde ein nationalistisches Kabinett gebildet mit Ugo Mifsud als Ministerpräsident und Justizminister und Msgr. d'Andria als Innenminister; Letzterer, dessen Intelligenz und Energie auch seinen politischen Gegnern imponierten, starb leider bereits am 3. Juli mit vierzig Jahren.

M. George Ogilvie Forbes, der seit 1930 im Zusammenhang mit dem Malta-Konflikt der britischen Gesandtschaft in Rom als Geschäftsträger vorstand, ist am 16. Juli zum Gesandten in Bagdad ernannt worden. Vor seiner Abreise wurde er vom Heiligen Vater in längerer Audienz empfangen. Da noch keine Anstalten zur Neubesetzung dieses diplomatischen Postens getroffen wurden, besitzt Großbritannien jetzt keine Vertretung beim Heiligen Stuhl. Katholischerseits wird die britische Regierung wohl bald im Parlament darüber interpelliert werden.

6. *Zum Kulturkampf in Spanien.* Als die Spanische Republik am 15. April zum erstenmal ihr Jahresfest beging, war von begeisterter Anteilnahme der Volksmassen nichts zu merken. Durchweg wird eine Regierung von den einfachen Leuten nach der Wirtschaftslage beurteilt. In Spanien hat letztere sich seit dem Sturz der Monarchie sehr verschlechtert. Die Revolution brachte die ökonomischen Verhältnisse in Unordnung, aber die neuen Machthaber verstanden es nicht, sie wiederherzustellen und günstiger zu gestalten. Die großen Versprechungen, die der republikanischen Sache viele Stimmen gewannen, sind nicht ge-

halten worden. Nur auf religiösem Gebiet wurde staatlicherseits eine rege und sehr verderbliche Tätigkeit entfaltet. Kein Zweifel, daß die große Mehrheit des spanischen Volkes mit der extrem linksgerichteten, sich in blindwütigem Kulturkampf gefallenden Politik nicht einverstanden ist. Einige Tage vor der republikanischen Jahresfeier übten drei echte Republikaner in öffentlichen Versammlungen scharfe Kritik an dem bisher Geschaffenen. Ortega Gasset klagte in Oviedo: „Die Verfassungsarbeit hat in jämmerlicher Weise versagt, weil die Parteirücksichten das Parlament beherrschen." Lerroux rief in Giudad Real aus: „Eine Änderung der Politik drängt sich auf; es gibt kein Recht zu antireligiöser Verfolgung; Idioten durch und durch sind jene, die meinen, man könne den religiösen Sinn dadurch auslöschen, daß man das Kruzifix verfolgt, das in der Seele unseres Stammes steht, sogar bei den Ungläubigen." Maura erklärte in Salamanca: „Ein schwerer Irrtum ist es, zu regieren, indem man vergißt, daß Spanien in seiner übergroßen Mehrheit eine Nation von Katholiken ist; ein schwerer Irrtum, der allmählich einem brudermörderischen und unfruchtbaren Kampf das Tor öffnet."

Seither hat die innere Lage Spaniens in wirtschaftlicher und kirchenpolitischer Beziehung sich noch verschlimmert. Die sich am Ruder befinden, scheinen es darauf abgesehen zu haben, bei den gläubigen Katholiken jegliche Sympathie auszulöschen. Der Staatspräsident gratulierte dem Papst zu seinem Namenstag mit folgendem Telegramm: „Wolle Eure Heiligkeit die respektvollsten Glückwünsche an diesem Namensfest genehmigen. Alcala Zamora, Präsident der Republik Spanien." Er scheint Wert darauf zu legen, daß man ihn für einen guten Katholiken halte, was ihn jedoch nicht hinderte und wohl auch weiterhin nicht hindern wird, die Gewissensknechtung zu sanktionieren. Die Ehegesetzgebung wurde unter Bruch der einschlägigen Konkordatsbestimmungen radikal-kirchenfeindlich neugeordnet. Es gibt keine Militärseelsorge mehr. Die Friedhöfe sind laisiert; niemand darf kirchlich beerdigt werden, wenn er nicht zu Lebzeiten eine gesetzliche Erklärung unterzeichnet hat, daß er ein Begräbnis nach katholischem Ritus wünscht. Die Prozessionen sind der Willkür der Zivilgewalt unterworfen. In zahlreichen Fällen wurden Geistliche und Laien wegen eines Aktes oder einer Gebärde, die nur entfernt an eine Kultusübung erinnern, zu schweren Geldbußen verurteilt. Versammlungen zur Verteidigung der Religion, der Familie, des Eigentums, der Ordnung sind verboten, während die Linkselemente ungehindert Propaganda treiben. Auf dem Unterrichtsgebiet soll der letzte Rest von Rücksichtnahme gegenüber dem katholischen Gewissen verschwinden. Geplant ist auch eine Verschärfung der Ge-

setzgebung betreffend die Ordensgenossenschaften. Ein Minister durfte die Barmherzigen Schwestern öffentlich schmähen. Wohl werden ab und zu auch im republikanischen Lager Proteste gegen die tyrannische Behandlung der um das Land höchst verdienten Kirche laut. Der Führer der liberal-demokratischen Partei, Melchiade Alvarez, rief am 12. Juni zu Pontevedra in einer Versammlung aus: „Die Verfolgungen, denen wir beiwohnen, profanieren die wahre Freiheit und bringen die Regierung in Verruf, die das religiöse Problem durch ein Konkordat lösen könnte, ohne die Gefühle des Landes zu verletzen. Die Regierung wird erst dann in Frieden leben können, wenn ein Übereinkommen mit der Kirche erzielt sein wird; sie setzt sich der Gefahr aus, das eigene Werk zu vernichten, falls sie, durch einen revolutionären Aberglauben fortgerissen, bei ihrer Sektiererpolitik beharrt." Solche Stimmen der Vernunft machen keinen Eindruck auf die Machthaber, die anderseits rasch in Aktion treten, wenn ihnen unliebsame Dinge von Logenblättern ohne jede Berechtigung gegen die „Klerikalen" ausgeschlachtet werden.

Am 10. August brach in Madrid, Sevilla und einigen anderen Städten eine Militärrevolte aus; sie konnte rasch erledigt werden. Für den verunglückten Putsch machten sofort in Spanien und im Ausland zahlreiche freisinnige Blätter den „Klerikalismus", d. h. die Kirche, den Episkopat, verantwortlich. Ganz zu Unrecht. Es handelte sich um einen schlecht vorbereiteten Streich unzufriedener Generäle und Offiziere, die der Kirche fernstehen und sich denn auch um die kirchliche Aufforderung zu friedlichem Verhalten und zum Gehorsam gegenüber der bestehenden Regierungsgewalt nie gekümmert haben. Der Hauptführer, General Sanjurjo, ist nichts weniger als „klerikal"; vor Gericht erklärte er, den Sturz des Kabinetts Azana, nicht aber den des republikanischen Regimes beabsichtigt zu haben; übrigens war es Sanjurjo, der im April 1931 als Kommandant der 30.000 Mann zählenden „Guardia Civil" durch seine der Republik günstige Stellungnahme deren unblutigen Sieg ermöglichte. Daß die Katholiken verdächtigt wurden und der verhetzte Pöbel wiederum gegen Kirchen und Klöster in vandalischer Weise vorging, ohne daß Polizei und Feuerwehr eingriffen, ist bezeichnend für die Lage. Die Regierung benützte gern die Gelegenheit, um durch Unterdrückung einer Anzahl mißliebiger Zeitungen, u. a. „ABC", „El Debate", „Informaciones" die Opposition ihrer publizistischen Propagandamöglichkeit zu berauben. Die sehr zahlreichen Verhaftungen trafen zum Teil katholische Laienführer, die am Militärputsch gänzlich unbeteiligt waren. Unter dem Vorwand, Übergriffe des „Klerikalismus" abzuwehren, in Wirklichkeit um die christliche Kultur zu vernichten, werden wohl auch weiterhin in Spanien unter einer auf ihre „Rechtmäßig-

keit" pochenden Staatsgewalt die größten Ungerechtigkeiten verübt werden. Immerhin ließen viele Katholiken Spaniens sich durch die Untaten des Gottlosentums aufrütteln. Überall im Lande wurde das diesjährige Herz-Jesu-Fest glänzend gefeiert wie nie zuvor. In allen Städten, besonders in Madrid und Barcelona, waren die meisten Häuser geschmückt. Es war gleichsam ein großartiges Plebiszit gegen die Religionsverfolgung.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Acta academiae Velehradensis. Annus XII, fasc. I– II. Olomucii 1932. Sumptibus academiae Velehradensis. Subnotatio pro anno Kč 35.—, pro externis Doll. 1.50.

Becker, Prof. Dr C., S. D. S. *Katholische missionsärztliche Fürsorge:* Jahrbuch 1932 (9. Jahrgang). Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes.

Becker, Dr Joao, Erzbischof von Porto Alegre. *Die Christianisierung der Gesellschaft durch die Kathol. Aktion.* (Deutsch.) Porto Alegre (Brasilien) 1932. Typographia do Centro-Rua Dr Flores 108. Doll. 1.50 rs.

Beil, Dr Josef. *Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Juris Canonici mit einem staatskirchenrechtlichen Anhang.* (60. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 6.50.

Brauner, Josef. *Archiv für elsässische Kirchengeschichte.* 7. Jahrgang. Straßburg 1932, Kommissionsverlag Herder. M. 10.—.

Casel, Dr Odo, O. S. B. *Das kirchliche Kultmysterium.* Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.80.

Coudenhove, Ida Friederike. *Von der Last Gottes,* ein Gespräch über den Menschen und den Christen. (80.) Frankfurt a. Main, Carolus-Druckerei. Geschmackvoll kart. M. 1.90, in Leinen M. 3.—.

De Carpo, P. Aloisius, O. M. *Caeremoniale juxta Ritum Romanum.* Editio Decima revisa et aucta juxta novissima Decreta Sacrae Rituum Congregationis et Codicem Iuris Canonici cura et studio Sac. Aloisii Moretti. In-8, 1932, pag. XVIII-816. Torino (Italia), Marietti. Lib. it. 25:—, Linteo contectum Lib. it. 32.—.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4. Aufl. III. Bd.: Caillaux bis Eisenhut. Freiburg i. Br., Herder.

Dobryi Pastyr (= der gute Hirt), eine Quartalschrift gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Redigiert von Dr Auxentius Bojczuk und Onuphrius Orskyj. Erscheint in Stanislau und Przemysl (vierteljährig). Adresse der Redaktion und Verwaltung: Stanislau, Lipowagasse 11. Preis jährlich 10 Zloty (im Ausland 2 Dollars).

Egger, Dr Franciscus, Episcopus Brixinensis et Princeps. *Enchiridion Theologiae dogmaticae generalis.* Editio VI. Brixinae 1932. Sumptibus Weger. M. 8.—.

Ein Leben des Lichtes: Maria Bonaventura Fink v. U. L. Fr. Von einer Armen Schulschwester v. U. L. Fr. Mit 11 Abbildungen. Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Eisenhofer, Dr Ludwig. *Handbuch der katholischen Liturgik.* (Theologische Bibliothek.) 2 Bände. I. Bd.: Allgemeine Liturgik. Gr. 8° (XII u. 608). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 14.—, in Leinwand M. 16.—.

Fischer, P. Zyrill, O. F. M. *Bischofsworte über den Nationalsozialismus.* Wien, I., Singerstr. 7, Kommissionsverlag Mayer, S —.50.

Fischl, Dr Johann. *Unsere Gedächtnisbilder.* Eine Untersuchung der Grundlegung des menschlichen Gedächtnisses. (XIV u. 210.) Wien 1932, Mayer, I., Singerstr. 7.

Frodl, P. Ferdinand, S. J. *Das Königtum Christi,* Erläuterungen zu den beiden Rundschreiben Pius XI. über das Königtum Christi. 8° (150). Wien, I., Ebendorferstr. 8, Typographische Anstalt. Brosch. S 3.50, Halbleinen S 5.—, und Zusendung.

Gasparri, Petrus Kardinal. *Katholischer Katechismus.* Deutsche Ausgabe vom Verfasser autorisiert. (428.) München, Kösel u. Pustet. Halbleinenband M. 3.60.

Gröber, Dr Conrad. *Kirche und Künstler.* Gr. 8° (VI u. 136, eine Tafel). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 2.80, in Leinwand M. 4.20.

Grundgesetz des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands. Düsseldorf, Jugendführerverlag.

Hedley, O. S. B., Bischof. *Lehre mich deine Wege!* Exerzitien für Priester und Ordensleute. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von M. von Mages. Bearbeitet und herausgegeben von Dr P. Virgil Redlich O. S. B. (292.) Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S 10.—, M. 6.—, Ganzleinen S 12.50, M. 7.50.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche.* 2. Lief., 3. Aufl. Paderborn, Schöningh. M. 5.—.

Hilker, Otto, und **Gerber,** Theo. *Heilige Quellen.* Ein Hilfsbuch für den neuzeitlichen biblischen Geschichtsunterricht in kathol. Schulen. I. Bd.: Drittes und viertes Schuljahr. Paderborn 1932, Schöningh. M. 3.60, geb. M. 4.50.

Hlond, Kardinal Dr August. *Um die christlichen Grundsätze des Staatslebens.* Hirtenbrief. Poznan, Wojciecha.

Hofmann, Dr Aug. *Am Herzen der Kirche.* Kurze Predigtvorträge für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. Würzburg 1932, Becker. Brosch. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Hülster, P. Placidus, O. Cist. *Codicis Juris Canonici interpretatio authentica seu collectio responsorum Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos.* Supplementum I (1928—1931). Paderborn 1932, Schöningh.

Huonder, Anton, S. J. *Ignatius von Loyola.* Beiträge zu seinem Charakterbild. Herausgegeben von Balthasar Wilhelm S. J. (368 mit mehreren Kunstdrucktafeln.) Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. M. 9.—.

Internationale Woche für Religions-Ethnologie. (Semaine Internationale d'Ethnologie Religieuse.) V. Tagung. Luxemburg, 16.—22. Sept. 1929. Paris 1931, Librairie Paul Gauthner 13, rue Jacob, VIe.

Jung, C. G. *Die Beziehungen der Psychotherapie zur Seelsorge.* Zürich, Leipzig und Stuttgart 1932, Rascher u. Cie. M. 1.60.

Just, Dr Günther. *Erziehungsprobleme im Lichte von Erblehre und Eugenik.* Berlin und Bonn, Dümmler.

Kittel, Gerhard. *Die Religionsgeschichte und das Urchristentum.* Gütersloh, C. Bertelsmann.

Kittel, Gebhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* In Verbindung mit Fachgelehrten. Lief. 3 und 4. Stuttgart 1932, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 2.90 pro Lieferung.

Könn, Dr Jos. *Andacht zu Ehren der heiligen Vierzehn Nothelfer.* Einsiedeln, Benziger. Brosch. M. —.15, Partiepreis M. —.13.

Kutal, Dr Barthol. *Liber prophetae Joelis, e textu originali latine et metrice versus, explanatus, notis criticis et philologicis illustratus.* (Commentarii in prophetas minores, editi ab eodem autore: fasc. II.) Olomucii 1932, Lidové Závody Tiskařské a Nakla-Datelské.

Lallinger, P. Alfons, O. S. B. *Der heilige Kreuzweg.* Ein Erbauungsbüchlein für innerliche Seelen. Freiburg (Schweiz)-München 23, Viktoriastr. 21, Kanisiuswerk, Päpstl. Druckerei.

Lang, Berthold, S. J. *Joh. Mich. v. Sailer und seine Beziehungen zu den Zeitgenossen.* Mit reichem Bildermaterial. Regensburg, Manz. Kart. M. 3.50.

Leb, Josef. *Familienliturgie.* München, „Ars sacra", Jos. Müller. S —.75.

Lexikon der Pädagogik der Gegenwart. (In Verbindung mit zahlreichen Fachgelehrten und unter besonderer Mitwirkung von L. Bopp, H. Brunnengräber, F. X. Eggersdorfer, M. Ettlinger, J. Göttler, G. Grunwald, K. Haase, W. Hansen, J. Mausbach, A. Pfennings, G. Raederscheidt, H. Schmidkunz, J. Schröteler, J. P. Steffes herausgegeben vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster in Westfalen.) Leitung der Herausgabe: Privatdozent Dr Josef Spieler. Bd. II: Kinderfürsorge bis Zwangszustände. (Mit 19 graphischen Darstellungen und [136 Spalten] Register zum ganzen Werke, XVI u. 1500 Sp.) Freiburg i. Br., Herder. Leinwand M. 32.—, Halbfranz M. 36.—.

Menge, P. Gisbert, O. F. M. *Sponsa Christi.* Vorträge für Ordensfrauen. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 2.70.

Mey, Gustav. *Vollständige Katechesen.* Für die beiden unteren Schuljahre der Grundschule bearbeitet von Thaddäus Hoch. 16. Aufl. Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Meyenberg, Dr A. *Leben-Jesu-Werk.* III. Bd., 4. Lief. Luzern 1932, Räber u. Cie.

Mink - Born, Mate. *Biblische Anschauungsbilder.* Bildgröße 80 : 50 cm, Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. München 27, Laplacestr. 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, zehn verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich. — Neuerschienene Nummern: 113: Samuels Berufung; 114: Samuel salbt Saul; 115: David und Goliath; 116: Davids Großmut; 117: Davids Buße.

Muckermann, Friedrich, S. J. *Das Los des Arbeiters in Sowjet-Rußland.* (24.) Köln, Katholische Tat-Verlag. Einzeln M. —.12, ab 100 Exempl. M. —.11, ab 500 Exempl. M. —.10, ab 1000 Exempl. M. —.09 pro Stück netto ab Köln.

Muckermann, Friedrich, S. J. *Das Los des Bauern in Sowjet-Rußland.* (32.) Köln 1932, Katholische Tat-Verlag. Einzeln M. —.15, ab 100 Exempl. M. —.14, ab 500 Exempl. M. —.13, ab 1000 Exempl. M. —.12 pro Stück netto ab Köln.

Muckermann, Dr Hermann. *Die Ehe-Enzyklika Papst Pius XI. und die Eugenik.* („Die Familie", Heft 7.) Berlin und Bonn 1932, Dümmler. M. —.35.

Muckermann, Dr Hermann. *Eugenik.* („Die Familie", Heft 6.) 2., verbess. Aufl. Berlin und Bonn 1932, Dümmler. M. —.35.

Müller, Dr Michael. *Ethik und Recht* in der Lehre von der Verantwortlichkeit. Ein Längsschnitt durch die Geschichte der katholischen Moraltheologie. (256.) Regensburg 1932, Gutenbergstraße 17, Josef Habbel. Geh. M. 9.60, geb. in Leinen M. 12.60.

Nikolussi, Prof. Dr Alois. Der Vater-Gott. Sechs religiöse Vorträge über den Vorsehungsglauben. Mit einem Vorwort von Pfarrer Dr Konrad Metzger und einer Einleitung. (Heft 1 der Reihe „Der Zeit ihre Predigt. Homiletische Schriftenreihe.") Wien, I., Stephansplatz 3, Wiener Seelsorge-Institut. Brosch. S 1.20, M. —.80.

Ordo divini officii recitandi Missaeque celebrandae juxta Kalendarium ecclesiae universalis pro anno domini 1933. Neapoli (Italia). Sumptibus et typis M. D' Auria, S. Sedis Apostol. Typogr., 1932.

Petrelli, P. Mag. Fr. Nazarenus, O. S. A. *Annus Mystico-Augustinianus.* 2 vol. in-32, 1932, pag. XX-436, 438. Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23 — Torino (118). Lib it. 12.—, Linteo contectum Lib it. 15.—.

Pfliegler, Michael. *Die pädagogische Situation.* Gedanken zur gegenwärtigen Lage religiöser Erziehung. 8° (220). Innsbruck-Wien-München 1932, „Tyrolia". Kart. S 7.50, M. 4.60.

Reinhard, Mons. Dr Wilhelm. *Der Laie im übernatürlichen Organismus der Kirche.* (Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe, Heft VIII.) Gr. 8° (24). Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.50.

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. Über die gespannte wirtschaftliche Lage, die beklagenswerte Arbeitslosigkeit und die wachsenden militärischen Rüstungen („Nova impendet" v. 2. 10. 1931) sowie über Gebete und Bußwerke, um vom heiligsten Herzen Jesu Hilfe in den gegenwärtigen Bedrängnissen der Menschheit zu erlangen („Caritate Christi" v. 3. 5. 1932). Herausgegeben von Prof. Dr v. Meurers, Trier. (44.) Paulinus-Druckerei. M. 1.05.

Rundschreiben Papst Pius XI. Über die Bedrängnisse der Gegenwart und über die Sühnefeier am Herz-Jesu-Fest („Caritate Christi compulsi"). München 1932, A. Huber, M. —.25.

Scherrer, Ambrosius. *Maria von La Salette.* Belehrungs- und Andachtsbuch für das katholische Volk zu Ehren U. L. Frau von La Salette. Freiburg i. Br., Kanisiuswerk, Päpstl. Druckerei.

Schiel, Dr Hubert. *Bischof Sailer und König Ludwig I. von Bayern.* Regensburg 1932, G. J. Manz. M. 2.50

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Deutsche Meßgebete.* (48.) Paderborn, Schöningh. M. —.20.

Schmetz, M. Huberta, Ursuline. *Was soll ich Dir sagen?* Gedichte für Familientage und Feiertage. (192.) Trier, Paulinus-Druckerei. M. 2.80.

Schmitt, Eugen. *Golgothas Leuchten in Vorwelt und Nachwelt.* 8° (264). Dülmen i. W. 1932, Laumann. Geh. M. 2.—.

Schulte, P. Dr Chrysostomus, O. M. Cap. *Sehen wir die Zeichen der Zeit!* (Pastoraltheologische Zeitfragen, herausgegeben von Dr E. Dubowy, Heft 1.) Breslau 1, Aderholz.

Schulz, Dr Alfons. *Das Alte Testament in der Predigt der Gegenwart.* (Heft 14/15 der „Homiletischen Zeitfragen". Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr E. Dubowy.) Gr. 8° (71). München 1932, Kösel-

Pustet. Geh. M. 1.80 (Doppelheft). Bei Subskription auf eine Jahresreihe (4 Hefte) je M. —.70.

Steinmann, Dr Alfons. *Das Neue Testament in der Predigt der Gegenwart.* (Heft 14/15 der „Homiletischen Zeitfragen". Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr E. Dubowy.) Gr. 8° (71). München 1932, Kösel-Pustet. Geh. M. 1.80 (Doppelheft). Bei Subskription auf eine Jahresreihe (4 Hefte) je M. —.70.

Stählin, J. *Auf das strengste verboten.* Kirche und Mischehe. 2., umgearbeitete Auflage. Freiburg (Schweiz)-München 23, Viktoriastr. 21, Kanisiuswerk, Päpstl. Druckerei.

Svoboda, P. Robert. *Christus Herr der neuen Zeit.* Von der Verwirklichung des Laienapostolates im katholischen Jugendreich. 8° (52). Freiburg i. Br. 1932, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.45, im Mehrbezug billiger.

Svoboda, Robert. *Jugend hilft der Jugend.* Freiburg (Schweiz)-München 23, Viktoriastr. 21, Kanisiuswerk, Päpstl. Druckerei.

Velden, Josef van der. *Die berufsständische Ordnung.* Idee und praktische Möglichkeiten. Die Referate der Essener Studientagung des Volksvereines. Herausgegeben in der Schriftenreihe des Volksvereines für das katholische Deutschland. (135.) Köln, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 2.40.

Wallbrecht, P. Evodius. *Heilige Augustinerschar.* Betrachtungen. Kl. 8° (390). Würzburg, Rita-Verlag und -Druckerei. In feinstem Seidenripsband M. 3.—.

Walter. Schwester Thoma Angelica vom armen Kinde Jesus. *Seinsrhythmik.* Studie zur Begründung einer Metaphysik der Geschlechter. Gr. 8° (296). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 7.60.

Weinzierl, Dr Karl. *Nervenstreik?* Eine Lebensfrage für Gesunde und Kranke. (36.) Zweifarbiger Umschlag. München 2 M., Graph. Kunstanstalt A. Huber. M. —.30.

Weisweiler, P. Heinrich, S. J. *Die Wirksamkeit der Sakramente nach Hugo von St. Viktor.* Gr. 8° (VIII u. 160). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 4.—.

Wibbelt, Dr Augustin. *Frohe Botschaft.* Homilien über die Evangelien der Sonn- und Feiertage. II. u. III. Band. Limburg a. d. L. 1932, Steffen. Brosch. je M. 3.80, geb. je M. 4.80.

Ziegler, Dr Adolf. *Die russische Gottlosenbewegung.* Eine authentische Darstellung mit reichem, in Deutschland erstmals veröffentlichten Bildermaterial. (248.) München, Kösel-Pustet. Geb. M. 4.50.

Kalender.

Claver-Missionskalender 1933. 26. Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Gr. 8° (96), mit Bilderbeilage, vielen Illustrationen und eingelegtem Wandkalender. Bestelladresse: St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.80.

Jugend-Missionskalender 1933. 25. Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (64), mit einer Kunstdruckbeilage. Bestelladresse: St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.40.

Don-Bosco-Kalender 1933 für die Freunde und Mitarbeiter der salesianischen Werke. Herausgegeben von den Salesianern Don Boscos. (8. Jahrgang.) München, Auerfeldstr. 19, Salesianer-Verlag.

Salzburger Hochschulkalender 1932/33 (6. Jahrgang). Im Selbstverlag der Deutschen Studentenschaft, Salzburg.

St.-Bernwardus-Kalender für das Bistum Hildesheim auf das Jahr 1932 (46. Jahrgang). Hildesheim, Borgmeyer.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Die Gewitter-Theophanie im Alten Testament. Von *Dr P. Severin Grill*, Theologieprofessor an der Ordenshochschule Heiligenkreuz. (Heiligenkreuzer Studien, Bd. 1.) 8° (102). Wien 1931.

Daß in der Bibel Gewittererscheinungen entlehnte Bilder und Gewitter-Theophanien vorkommen, ist sicher. Grill aber setzt den Leser in nicht geringes Erstaunen durch die Fülle neuentdeckter Gewitter-Theophanien.

Aus Weish 16, 20 ff. will Grill herauslesen, daß das Manna durch einen Gewittersturm (Hagelsturm) im gefrorenen Zustande aus den ertragreicheren Tälern in das Lager der Israeliten herbeigeführt wurde (S. 37 f. u. S. 63 f.). Nun aber fiel das Manna 40 Jahre hindurch, also ein perennierender Gewittersturm? Das poetisch gehaltene Buch der Weisheit ist aus den Geschichtsbüchern zu erklären, nicht umgekehrt. Nach Nm 11, 9 fiel das wunderbare Manna mit dem Tau, von einem Gewittersturm ist keine Rede.

Den Engel des Herrn kann Grill sich nicht denken ohne Verbindung, ohne innige Verwandtschaft mit wunderbarem Gewitter. So war der Engel des Herrn, der die Opferung Isaaks verhinderte, ohne Zweifel zunächst und der sinnlichen Wahrnehmung nach ein wunderbares Gewitter, das Abraham als göttliches Zeichen erkannte, vom Erstlingsopfer abzustehen (S. 58). Man möchte in diesem Fall erwarten, daß es Gn 22, 13 hieße: Als Abraham seine Augen erhob, nahm er eine blitzende und donnernde Gewitterwolke wahr. Doch nein, er sah einen Widder. Wenn geschrieben steht, daß die Eselin Bileams den Engel des Herrn mit gezücktem Schwert sah und daher ein furchtsames Gebaren bekundete, so erklärt sich das nach Grill am ungezwungensten im Lichte der Gewitter-Theophanie. Der Engel ist die geheimnisvolle Wetterwolke, die Israel vor seinen Feinden schützt und nun dem heidnischen Seher erscheint, der sie anfangs nicht beachten will, bis ihn das furchtsame Gebaren seines Reittieres zur Einsicht bringt (S. 71 f.). War denn Bileam blind und taub, daß er die Blitze nicht sah und den Donner nicht hörte? Was das Sprechen der Eselin anlangt, könne sehr wohl eine volkstümliche Wendung und Bildersprache vorliegen; man vergleiche das gar nicht ungewöhnliche Reden von Kutschern u. s. w. mit ihren Tieren (S. 72). Allein nicht bloß Bileam hat mit der Eselin geredet, sondern auch die Eselin mit ihm. Die Bibel führt das Sprechen der Eselin auf ein Wunder zurück, indem es heißt: Jahve öffnete den Mund der Eselin und sie sprach (Nm 22, 28). Die Worte im Berichte über die erste Verurteilung Daniels ad leones: Gott hat seinen Engel gesandt und die Rachen der Löwen verschlossen (Dn 6, 22) lassen den Verfasser wieder an ein wunderbares Gewitter denken (S. 88 f.). Ebenso sei bei der zweiten Verurteilung ein wunderbarer Sturm anzunehmen, der die Löwen im Zaum gehalten (S. 89). Da Daniel das zweitemal erst am siebten Tage aus dem Löwenzwinger befreit wurde (Dn 14, 39 f.), hätte der Sturm sieben Tage dauern müssen! Der Bericht des 2. Makkabäerbuches über die Schreckerscheinung, die der geldgierige Heliodor hatte (3, 25 f.), wird auch von einem wunderbaren und unerwarteten Gewitter mit zuckenden Blitzen verstanden (S. 90 f.). Aber nehmen Blitze die Form eines Reiters, eines Pferdes und geißelnder Jünglinge an?

Hinsichtlich des Angelus Domini in der Erzählung vom Ringen Jakobs (Gn 32, 24 ff.) meint Grill: Vielleicht dürfen wir bei diesem Angelus Domini an einen menschlichen Propheten denken, der zwar aus Fleisch und Blut bestand, aber zugleich als göttlicher Gesandter Macht über die Natur besaß und eine Gewitter-Theophanie herbeiführen konnte (S. 59). Rührt also Jakobs Hinken davon her, daß er von einem Blitz gestreift wurde? Die Heilige Schrift meldet, daß ein „Mann" mit dem Patriarchen rang, nicht aber, daß dieser Mann eine Gewitter-Theophanie herbeiführte und Jakob dann mit einer von der Gewitterwolke umhüllten himmlischen Macht kämpfte. Den Engel des Herrn, der dem dreschenden Gedeon erschien, faßt Grill (S. 78) gleichfalls als einen Propheten auf, dem die Wetterwolke unmittelbar nachfolgte, wie sie einst Moses und Aaron folgte. Jener propheta anonymus veranlaßte vor Gedeons Augen die wunderbare Entzündung des Opfers durch den Blitz: Der Bote Gottes streckte das Ende des Stabes aus und berührte das Fleisch und die Brote. Da stieg Feuer aus dem Felsen und verzehrte das Fleisch und die Brote (Ri 6, 21). Grills Wetterwolke löst der Felsen in Dunst auf: aus dem Felsen ja stieg Feuer, nicht aus der Wolke! Grill hält in Anbetracht der großen Textkorruption des Buches Tobias für möglich, daß der Reisebegleiter des Tobias ein menschlicher, aber vom Prophetismus stark ergriffener Begleiter war, der durch seinen Glauben die Gewitter-Theophanie zunächst zum persönlichen Schutze des frommen Tobias, sodann zur letzten Belehrung und Ermahnung der Exilierten bewirkte (S. 86). Da wäre die wunderbare Wetterwolke Heiratsvermittlerin gewesen und hätte einen Goldregen auf Tobias niedergehen lassen. Es wäre aber auch der Verehrung und dem Feste des heiligen Erzengels Raphael der Boden entzogen. Sollte der Erzengel Raphael das Produkt einer großen Textkorruption sein? Endlich ist es in den Augen Grills zweifelhaft, ob wir bei dem Angelus Domini, der den Propheten Elias auf dem Wege zum Horeb wunderbar stärkte, nur an den Niedergang eines wunderbaren Gewitters zu denken haben oder nicht vielmehr besser an einen menschlichen Begleiter denken dürfen, der dem Elias auf der Flucht folgte und ihn stärkte (S. 83). Die Schrift jedoch sagt ausdrücklich, daß Elias seinen Begleiter entließ (3 Kg 19, 3); er pilgerte somit allein zum Horeb. Wie sonderbar aber wäre auch ein Gewitter, das einen Aschenkuchen und einen Wasserkrug (3 Kg 19, 6) bringt! Das Feuer des Herrn, das am Berge Karmel auf die Anrufung des Propheten Elias vom Himmel herabfiel, ist nach Grill der erste Blitz des heraufziehenden Wetters (S. 39 u. S. 82). Nein, das Gewitter zog erst später herauf, wie klar aus den Worten des Dieners des Propheten hervorgeht (3 Kg 18, 43 f.). Ist die beliebte dunkle Wetterwolke schuld, daß Grill in der Geschichte des Propheten Elias die Könige Achab und Ochozias nicht voneinander zu unterscheiden vermag (S. 82)? Nicht König Achab, sondern König Ochozias schickte 50 Mann aus, um Elias vom Berge herabzuholen (4 Kg 1). Vom Ende des Elias lesen wir bei Grill: Der in der Gewitter-Theophanie erfolgte Tod des Elias schließt nicht aus, daß der Prophet sofort nach demselben ohne dazwischentretende Grabesruhe in einem verklärten Leibe auferstanden ist (S. 84). Wäre dann Christus noch primogenitus ex mortuis? (Kol 1, 18.)

Die zwei steinernen vom Finger Gottes beschriebenen Gesetzestafeln (Ex 31, 18) veranlassen Grill zur Frage: Dürfen wir an die providentielle Auffindung zweier Steintafeln denken, die durch die Einwirkung des Vulkanismus oder der Verwitterung schriftliche Runen aufwiesen (S. 66)? Hätte da Gott nicht getäuscht? Hätte er nicht als Schrift ausgegeben, was keine Schrift war? — In einer Anmerkung

schreibt Grill: Die Vorstellung vom göttlichen Altarfeuer findet sich auch bei den Heiden. Gott kann . . . auch ihre Opfer angenommen und dies durch Sendung des Blitzes unter bestimmten Umständen bezeugt haben (S. 66 f.). Anderer Ansicht ist der Apostel Paulus (1 Kor 10, 20).

Im Literaturverzeichnis wird vermißt Dalman, Arbeit und Sitte in Palästina (1928).

Gerne heben wir hervor, daß Grill sich von der gewiß rühmenswerten Absicht leiten ließ, durch Annahme von Gewitter-Theophanien den Glauben an die Wahrheit biblischer Berichte zu erleichtern. Doch wenn man hiebei die Bibel einem Theaterstück ähnlich macht, worin es fast fortwährend blitzt und donnert, dann wird die Glaubwürdigkeit der Bibel nicht erhöht, sondern vielmehr erschüttert.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Glaube und Sakramente der koptischen Kirche. Von *Dr theol. Clemens Kopp.* (Orientalia Christiana, Vol. XXV.—1. Num. 75. Januario-Februario 1932.) Pont. Institutum Orientalium Studiorum, Piazza Santa Maria Maggiore, 7, Roma 128.

Der besondere Wert der ausgezeichneten Studie beruht vor allem darin, daß sie nicht bloß aus den kirchlich amtlichen Büchern der schismatisch-koptischen Kirche schöpft, sondern auch anderes einschlägiges arabisch-koptisches Schrifttum heranzieht und aus zweimaligem persönlichen Umgang mit den Kopten in Kairo (1928 und 1930) herausgewachsen ist. Sie überholt, berichtigt und erweitert die Arbeiten von Baumstark, Fortescue, Janin, Jugie, Lübeck, Maltzew, Schermann und anderer. Sie verzichtet bewußt auf eine geschichtliche Rückschau und erstrebt ein zuverlässiges Bild des Glaubens (Monophysitismus, Papsttum, Filioque, Unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Jenseitslehre) und der Sakramentenspendung (Ritus und Lehre) der koptischen Kirche, wie sie heute von ihren Theologen gelehrt und ihren Priestern geübt wird, zu vermitteln. Verfasser, der jetzt Geschäftsführer des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen in Berlin ist, weist auf die nicht unbedenklichen Schwächen der koptischen Kirche hin. Doch waren diese früher größer als heute. Mehr und mehr lenkt sie ihre Schritte ins Freie und Helle. Durchaus falsch wäre es, sie als „absterbende Kirche", als bloße „Zeremonienreligion", die „ganz im argen liegt" und sich nur durch einige christliche Formeln vom Heidentum abhebt, zu betrachten. In ihr ist noch echtes Christentum lebendig, ein Christentum, das schmerzlich sein Ideal in weiter Ferne schimmern und verschimmern sieht, das aber flehend seine Hand nach Christus ausstreckt. Eine christliche Kirche, die 1200 Jahre unter dem Joch des Islam ging und lieber sich den Nacken wund scheuerte als das Kreuz Christi von sich warf, hat Anspruch darauf, daß die übrigen Glieder der Christenheit sie nicht mit verächtlicher Überlegenheit betrachten, sondern ihren Starkmut und ihre Erprobung entsprechend werten.

Das Werk verdient, wie auch das vom gleichen Verfasser vor zwei Jahren über den Berg Karmel veröffentlichte Buch, alle wissenschaftliche Beachtung. Dem Seelsorger kann es in einigen Punkten zur Beleuchtung der katholischen Wahrheit dienlich sein.

Abtei St. Joseph, Coesfeld, Westf.

Dr P. Chrysostomus Panfoeder O. S. B.

Maria Hominum Coredemptrix, *H. Borzi C. Ss. R.* (XI u. 108.) Brugis 1931, Beyart.

Die Schrift setzt sich zum Ziel, die Berechtigung des Titels Coredemptrix nachzuweisen, um hierdurch eine feste Grundlage für die Mediatio universalis B. M. V. quoad gratias zu schaffen. Gegen diesen Titel haben ja unter anderen Billot[1]) und Scheeben[2]) Bedenken erhoben. Verfasser bestimmt S. 6 den Begriff unter Anführung der Worte Labauche's also: „Hoc sensu Maria Coredemptrix generis humani vocatur, quod Christus *stricto iure* per suam passionem nostram redemptionem meret, Maria *de congruo* per suam compassionem, pro nobis enim suam vitam immolavit, quin etiam et vitam Filii sui pro nobis obtulit." Auf die Darlegung des Fragestandpunktes folgt der dreigliedrige Beweisgang: Maria ist ihrem göttlichen Sohne im Erlösungswerk vereint in der göttlichen Vorherbestimmung, in der Darbringung des Erlösungsopfers, in der Zuwendung der Erlösung.

Mit dem Verfasser nehmen wir eine Mitwirkung Marias beim Erlösungswerke an, wenngleich wir den Väterbeweis vollständiger gewünscht hätten. Bezüglich der Mitwirkung Mariä zum Erlösungsopfer am Kreuze drückt sich der Verfasser folgendermaßen aus: Es läßt sich nicht behaupten, daß Maria ein eigentliches Opfer dargebracht habe; doch hat sie in tätiger und ganz eigener Weise zum Opfer Christi mitgewirkt. Ja, wegen dieser ihrer Vereinigung mit dem wahren Opfer Christi kann man sagen, sie habe dem himmlischen Vater ein wahres Opfer für das Heil der Welt dargebracht. (S. 58—59.) Diesen letzteren nicht so leicht hinzunehmenden Satz sähen wir gerne aus den Offenbarungsquellen gründlicher belegt. Von den für die Mitwirkung Mariä bei der Zuwendung der Gnaden beigebrachten Gründen erweist sich wohl der auf dem Protoevangelium aufgebaute als der stärkste, wenn er so recht im Lichte der Überlieferung betrachtet wird. Hier begnügt sich der Verfasser unter Hinweis auf Passaglia mit wenigen eigenen Angaben. Dem Werk gebührt das Verdienst, zum Studium der äußerst wichtigen Frage energisch angeregt und zu ihrer Lösung Wertvolles beigesteuert zu haben.

Fr. S. Mueller S. J.

P. Cl. Marc, Institutionum Moralium Alfonsianarum Epitome. *P. Salv. Gianni.* 12° (566). Lyon 1930, E Vitte.

Hier wird ein Auszug aus Marc's sehr verbreitetem Lehrbuch der Moral nach dem heiligen Alfons geboten. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes, die klare und sorgfältige Prägung der Sätze, wie das reichhaltige Inhaltsverzeichnis und die handliche Form empfehlen das Büchlein sehr zum Wiederholen und Nachschlagen in der seelsorglichen Praxis.

St. Pölten. *Dr A. Schrattenholzer.*

Pistocchi *J. U. Dr Marius, De re beneficiali juxta canones Cod. jur. can.* C. III p. 5 t. XXV. 8° (500). Taurini 1928, Marietti.

Im strengen Anschluß an den Kodex behandelt der Autor seinen Stoff in Form einer modernen Glosse. Hiebei werden die Unter-

[1]) In Introduction zu Broise et Bainvel, Marie Mère de Grâce, p. VI.

[2]) Handb. d. kath. Dogm. t. III, p. 594, n. 1775.

schiede des älteren und neueren Rechtes aufgezeigt. Auch das staatliche Recht wird öfters angemerkt. Die ganze Arbeit verrät eine gewisse Sorgfalt. Kann empfohlen werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Klemens VI. Von *Ludwig Mohler.* (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, in Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, V. Band.) (740.) Paderborn 1931, Schöningh.

Die bisher schon erschienenen Bände, die sich mit den Finanzbüchern der Pontifikate Johanns XXII. (1316—1334) und Benedikts XII. (1334—1342) beschäftigten, erfahren nun durch den vorliegenden eine willkommene Fortsetzung. Die Kriegszeit und die nachfolgenden Schwierigkeiten haben es mit sich gebracht, daß die 1912 begonnene Arbeit erst jetzt vollendet werden konnte. Jeder, der die Schwierigkeiten solcher Arbeiten kennengelernt hat, wird das Geleistete gebührend zu schätzen wissen. Allerdings scheint die oftmalige Unterbrechung der Arbeit seit zwei Jahrzehnten keinen günstigen Einfluß ausgeübt zu haben. Der Rezensent hat an den verschiedensten Stellen Proben vorgenommen, kann aber nicht alle Schreibfehler den Beamten der päpstlichen Kanzlei anrechnen, die ja im Verschreiben fremdsprachiger Namen von jeher Großes geleistet haben. So wird eine päpstliche Dispens für einen Straßburger Diözesan Sporlini erwähnt, der ohne Weihe eine Pfarre „in Bisconeswili" besaß: Die richtige Schreibweise dürfte „Bischoveswiler" heißen und der Ort Bischofsheim bei Straßburg gemeint sein, da auch die nahe Kirche von „Kertzveltz" (heute Kerzfeld) erwähnt ist (S. 433). Gleich darauf (S. 434) wird derselbe Sporlini genannt und seine Kirche „in Bischonis Wilre" in der Straßburger Diözese. Diese verschiedene Schreibweise ist dem päpstlichen Kanzleibeamten zugute zu halten! Aber was soll man sagen, wenn im Orts- und Personennamenregister (S. 656), das ja bei solchen Quellenwerken eine große Rolle spielt, mit Verweis auf die genannten Stellen (S. 433, 434) die Schreibweise: „Bischonis Wilze (Bisconeswihi)" auftaucht, die im Text weder da noch dort vorkommt? Ist das nicht auf das Konto des Herausgebers zu setzen? Und wenn man dann merkt, daß noch andere Fehler im Quellentext vorkommen, wird man doch mißtrauisch. Wenn z. B. das Register (S. 703) das Kloster „Medlicen" (Meldicen = Melk) richtig in die Passauer Diözese verlegt, im Text aber (S. 158) steht: „Pictauen. dioec." (also Poitiers in Frankreich!), muß da nicht der Schluß naheliegen, daß der Herausgber einen ganz unzuverlässigen Kopisten im vatikanischen Archiv verwendete und nicht kollationiert hat? Und wenn sich solche Beispiele häufen und man sich weder auf den päpstlichen Kanzleibeamten des 14. Jahrhunderts noch auf den Herausgeber des 20. Jahrhunderts verlassen kann, dann verliert eine mit so hohen Kosten verbundene Arbeit, die doch nicht alle Tage wieder gedruckt werden kann, beträchtlich an Wert. Eine Erklärung der zahlreichen richtig und unrichtig geschriebenen Ortsnamen wäre im Register auch sehr gut gewesen: wer kann z. B. herausfinden, daß das S. 309 genannte monasterium „Selben" das Kloster Seon sein soll?

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

Kardinal Mariano Rampolla del Tindaro. Von *Pietro Sinopoli di Giunta,* Apost. Missionär. Einzig berechtigte deutsche Ausgabe, besorgt von *P. Leo Schlegel Ord. Cist.* Hildesheim 1929, Franz Borgmeyer. M. 8.—, in Leinen M. 10.—.

Ohne Zweifel haben die Wirren des großen Krieges dazu beigetragen, daß der am 16. Dezember 1913 verstorbene Kardinal Rampolla erst im Jahre 1923 einen italienischen Biographen gefunden hat, dessen Arbeit jetzt in deutscher Übersetzung erscheint. Das Buch verdient es auch, in Deutschland bekannt zu werden, denn nach dem Urteil des Kardinals Gasparri „leuchtet die Gestalt des Kardinals unter den ausgezeichnetsten und vollendetsten Erscheinungen der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts hervor". Als der sterbende Papst Leo XIII. von seinem langjährigen Staatssekretär Rampolla mit den einfachen Worten Abschied nahm: „Wir haben miteinander gearbeitet", war mit diesen Worten das Verhältnis des Papstes zum Staatssekretär am besten gekennzeichnet, denn die beiden geistvollen Männer haben sich so wunderbar ergänzt, daß der Anteil des Einzelnen am gemeinsamen Werk nicht bestimmt werden kann. Noch größer aber steht Rampolla da in der Stunde, in der er als der aussichtsreiche Nachfolger Leos XIII. die Antwort auf die Exklusive gab, die Österreich durch Kardinal Puzyna gegen ihn überreichen ließ: Da tritt erst in Rampolla der heiligmäßige Priester hervor, von dem Papst Pius X. sagte: „Es genügte, den Kardinal Rampolla beim Beten und beim Lesen der heiligen Messe zu sehen, um sich davon zu überzeugen, daß sein Leben das eines Heiligen war." Gerade die Darstellung seines Lebens nach der großen Enttäuschung von 1903 ist geeignet, dem Priester als herrliches Vorbild zu dienen. Wer von uns hätte nicht auch schon Enttäuschungen in seinem Priesterleben erfahren? Die Lesung dieses Buches wird also jedem Priester etwas bieten.

Wien. *Dr Ernst Tomek.*

Der heilige Wolfgang. Ein Stern des 10. Jahrhunderts. Nach den Quellen neu bearbeitet von *Otto Häfner.* Mit 16 ganzseitigen Bildern (XII u. 209). Rottenburg a. N. (Württ.) 1930, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader).

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, im vorliegenden prächtig ausgestatteten Buche das Leben eines der bedeutendsten Männer des Saeculum obscurum edel populär in fesselnder, packender Darstellung quellenmäßig der Mit- und Nachwelt überliefert zu haben. Die chronologische Reihenfolge ist mit dem psychologischem Entwicklungsgang schön verbunden. Das innere Leben des Bischofs von Regensburg (gestorben 994) ist ebenso lebenswarm geschildert wie seine vielseitige Tätigkeit als Benediktinermönch, Priester, Missionär, Lehrer und Erzieher, als Kirchenfürst, Gründer, bezw. Reformator von Frauenklöstern, Förderer des Unterrichtswesens und treuer Anhänger des Kaisers Otto II. Zum Schluß ist ein geschichtlicher Überblick über die Verehrung des heiligen Wolfgang gegeben. Das auch kulturgeschichtlich wertvolle Buch bedeutet eine schöne Bereicherung der hagiologischen Literatur. Priester, Ordensleute und gebildete Laien werden ebenso wie das katholische Volk aus seiner Lektüre Nutzen ziehen.

Breslau-Grüneiche. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

Goethe. Von *Friedrich Muckermann S. J.* (260.) Mit 15 Abbildungen. Bonn am Rhein, Verlag der Buchgemeinde.

Der Titel des Werkes sollte eigentlich lauten: „Der ideale und idealisierte Goethe." Denn nicht mit dem ganzen Goethe beschäftigt es sich, sondern nur mit dem, was an ihm als „künstlerisch geformt" anzusprechen ist (S. 88). Indem der geistreiche Verfasser dieses Ideale geschickt zusammenstellt und wirkungsvoll herausarbeitet, gelingt es ihm, ein wirklich prächtiges Bild zu gestalten, bei dessen Betrachtung man dem Dichterfürsten nur wünschen möchte, er hätte ihm völlig entsprochen. Dieser idealisierte Goethe nun wird als ein „anschauliches Bild" dessen aufgefaßt, was die Theologen die reine menschliche Natur nennen (S. 244): „Als Gefäß, das bereit steht, auch die letzten Geheimnisse in sich aufzunehmen" (S. 153).

Daß sich der Zusammenstellung eines solchen Idealbildes Schwierigkeiten entgegenstellten, ist klar; und es kann nicht überraschen, daß es dem geschätzten Verfasser nicht immer gelungen ist, sie restlos zu überwinden. Wohl erklärt er: „Mit dem anderen Goethe befassen wir uns nicht" (S. 88); aber das war nicht völlig durchzuführen, und so sah er sich dann bisweilen in der ihm gewiß peinlichen Lage, auffällig milde urteilen zu müssen. So auf S. 207: Die römischen Elegien „gelten zunächst den Freuden der Liebe, wie sie die Natur dem Menschen gewährt, sollen auch Gesetz und Sitte sie regeln". Oder auf S. 82: „Die Sünden" der genannten Dichtungen sowie der venezianischen Epigramme „wirken katholisch, denn das noch nicht beruhigte Gewissen meldet sich gegen Pfaffen und Kirche". Selbst das Verhältnis mit Christiane mußte irgendwie in Schutz genommen werden (S. 252). — Die Ausführungen über die „Wahlverwandtschaften" werden manche überraschen; jedenfalls klingt der Satz sonderbar: „Wenn es Heilige aus der Gnade der Natur heraus gibt, dann ist es Ottilie, die Märtyrin für die Unauflöslichkeit der Ehe" (S. 113).

Solchen, die es sich vor Augen halten, daß es sich dem Verfasser zunächst darum handelte, das viele Gute und Schöne an Goethe, vor allem seine wunderbare, innige Naturverbundenheit, zu einem Idealbilde zu vereinen, das die Wahrheit des Satzes zeigen soll: Anima naturaliter christiana, vermag das Buch großen Genuß zu gewähren. Wer dies jedoch versäumt, dem droht die Gefahr, daß er den idealen und den wirklichen Goethe miteinander verwechselt.

Einige Versehen sind richtigzustellen. Der Prosahymnus „Natur" enthält allerdings Anschauungen Goethes, doch wird er von der Forschung nunmehr dem Dichter abgesprochen (S. 58). — Auf S. 140 kann das Mißverständnis entstehen, als ob in den „Geheimnissen" Humanus und Markus ein und dieselbe Person wären. — Der Knabe Goethe machte nicht die Kaiserkrönung Josefs II. mit, sondern nur dessen Krönung zum römischen Könige (S. 249). — Auf S. 229 steht die sprachwidrige Form: „Aus aller Herren Länder."

Das Werk hat von der Bonner Buchgemeinde eine schöne Ausstattung erhalten; sehr ausdrucksvoll sind die 15 beigegebenen Bilder.

Linz. *Dr Johann Ilg.*

Falkultative Sterilität und periodische Enthaltung. Zwei Abhandlungen von *Dr med. phil. et jur. Albert Niedermeyer*, Frauenarzt in Görlitz. 8° (35). Trier, Paulinusdruckerei.

Der Verfasser ist der bekannte Bearbeiter der Capellmannschen Schrift „Fakultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze" (Capellmann-Niedermeyer, Verlag Gebr. Steffen, Limburg a. L. 1931). Er hat die beiden Abhandlungen, die zuerst im „Pastor bonus" erschienen waren, in veränderter und erweiterter Form hier veröffentlicht.

Die erste enthält in unpolemischer Form einen Überblick über den heutigen wissenschaftlichen Stand dieser Frage und bietet so eine gedrängte Zusammenfassung und Ergänzung seines eigenen Buches, die zweite ist eine Auseinandersetzung mit Smulders, dessen Buch „Periodische Enthaltung in der Ehe" inzwischen das seinige in der raschen Aufeinanderfolge von drei Auflagen überflügelt hat und das S. 94 eine abfällige Kritik über Niedermeyers Schrift enthält. Die vorliegenden zwei Abhandlungen sind zwar nicht lang, aber von brennender Gegenwartsbedeutung in der Frage nach der Richtigkeit der Smuldersschen Darlegungen.

Es ist zu bedauern, daß die beiden Forscher, die doch im Grunde das gleiche edle Ziel verfolgen, aneinander geraten sind. „Denn soweit die Differenzen rein sachlicher Natur sind", so sagt Niedermeyer S. 16 selbst, „mußte es den Anschein haben, als ließen sie sich bei gutem Willen auf Fragen von untergeordneter Bedeutung zurückführen." In der Tat habe auch ich aus allem den Eindruck gewonnen, daß die beiden schließlich und letztlich zu den gleichen wissenschaftlichen Schlußfolgerungen kommen, Niedermeyer mehr zögernd und zweifelnd, seine früheren Darlegungen teils festhaltend, teils fahrenlassend, Smulders dagegen mutig vertrauend auf die Zuverlässigkeit der Entdeckungen von Knaus und Ogino und seiner eigenen theoretischen Forschungen und praktischen Erfahrungen.

Einig sind die beiden zunächst in der Voraussetzung der moralischen Zulässigkeit der periodischen Enthaltung. Niedermeyer ist zwar ein wenig eingeschüchtert durch Prof. Mayers „Ernste Bedenken gegen die natürliche Methode der Empfängnisverhütung", aber ganz unnötigerweise, wie inzwischen mehrfache Antworten auf diese Bedenken dargetan haben. Allerdings dürfte er Prof. Mayer nicht als Bundesgenossen zitieren, sondern müßte sich bewußt bleiben, daß Mayers Bedenken wenigstens in moraltheologischer Hinsicht ebenso scharf gegen seine Methode sich richten wie gegen die Methode von Smulders. Mayer verwirft ja nicht nur die periodische Enthaltung, die in dem Smuldersschen Ausmaß möglich ist oder jene, die aus unsittlichen Beweggründen geschieht, sondern brandmarkt jede periodische Enthaltung als unsittlich in sich. Gerade bezüglich der Schwierigkeit der vollkommenen Enthaltung verdient hervorgehoben zu werden, was Niedermeyer hier S. 7 von ihr schreibt: „Es darf nicht verkannt und verschwiegen werden, daß sie auch für die seelische Gemeinschaft der Ehe eine schwere Belastungsprobe ist, der nur die wenigsten Eheleute gewachsen sind . . . daß die heutigen sozialen Verhältnisse ihre Durchführung im Einzelfalle fast bis zur Unmöglichkeit erschweren können. Auch muß man im Auge behalten, daß für die große Masse der Proletarier der Sexualverkehr fast der einzige ihnen noch gebliebene kümmerliche Rest von Lebensfreude ist. Man würde vielleicht die ratsuchende Proletarierfrau vollends abstoßen, wenn man ihr in ihrer Ratlosigkeit einfach sagte: Ihr müßt euch eben beherrschen, wenn ihr keine Kinder mehr kriegen könnt — und ihr so Steine statt Brot geben, wenn man nicht einen auch ihr gangbar erscheinenden Weg zu zeigen weiß."

Einig sind Niedermeyer und Smulders ferner in der Verwerfung der These von der unbeschränkten Fruchtbarkeit der Frau. Nur in der Festsetzung der Tage ergeben sich — vorerst noch — einige Verschiedenheiten. So will Niedermeyer nur den 20. bis 25. Tag des 28tägigen Zyklus als praktisch steril bezeichnen; aber auch hier besteht insofern wieder Übereinstimmung, als Niedermeyer in einer Ergänzung S. 27 fordert, daß diese Tage unbedingt innerhalb der elf Oginoschen (also auch Smuldersschen) Tage des Prämenstruums lie-

gen müssen. Er neigt sogar sehr dazu (S. 21), diese elf Tage in ihrer Gesamtheit als steril zu betrachten und die allerletzten Tage des Zyklus vielleicht als „die sterilsten des ganzen Zyklus überhaupt", möchte aber noch eine letzte Bestätigung abwarten. Seine entgegenstehenden Bedenken, die Ansichten Capellmanns und neuerdings die Arbeiten Prof. Bolaffios aus Modena, die für die letzten Zyklustage wenigstens bei verlängerten Zyklen wieder ein leichtes Ansteigen der Konzeptionsfähigkeit für wahrscheinlich halten, wären nur dann von Bedeutung, wenn man genau wüßte, daß dabei die Oginoschen Lösungsmöglichkeiten für derartige scheinbare Widersprüche, insbesondere die Oginosche Zählweise der Zyklustage, gebührend in Betracht gezogen wurden und trotzdem zu keiner Lösung geführt haben. (Die Arbeiten Bolaffios sind mir leider nicht erreichbar.) Es erscheint zum mindesten wenig einleuchtend, daß die Eizelle vom 20. bis 25. Tage tot oder befruchtungsunfähig sein und dann vom 26. Tage an wieder zum Leben erwachen soll. Die entgegengehaltenen, äußerst fragwürdigen überzähligen oder Zwischenovulationen gehören, wenn wirklich solche vorkommen sollten, zu den physiologischen Ausnahmen, von denen auch Smulders zugesteht, daß für sie seine Methode gar nicht oder nur beschränkt in Betracht kommt. Überhaupt vermisse ich bei Niedermeyer wie auch bei anderen Kritikern der Schrift von Smulders eine scharfe Trennung der Vorkommnisse beim normalen und jener beim anormalen, mit allerhand Ausnahmen durchsetzten Zyklus; selbst wenn diese Ausnahmen heutzutage noch so häufig sein sollten, müßten die beiden Fragen streng geschieden sein. Smulders hat im voraus solche Kritiken zurückgewiesen, wenn er S. 47 schreibt: „Wenn ich im allgemeinen sage, daß die Temperatur eines Menschen ungefähr 37 Grad Celsius ist, kann der erste beste mich am Ärmel fassen und zu einem Kranken führen, der 35.3 Grad Celsius, zu einem anderen, der 41 Grad Celsius Körpertemperatur hat. Ich aber habe nichts anderes gemeint als zu sagen, daß um 37 Grad Celsius herum die normale Temperatur beim erwachsenen Menschen liegt. Bei den anderen genannten Temperaturen sind wir eben bereits in das Gebiet der Pathologie verschlagen." Wollte demnach jemand behaupten, die Temperatur des Menschen habe nicht immer 37 Grad Celsius, sondern bewege sich zwischen 35 Grad Celsius und 41 Grad Celsius, so wäre dies genau so abwegig, als wollte jemand alle Tage des Zyklus vom 1. bis zum 28. als fruchtbare Tage bezeichnen.

Bezüglich des normalen Zyklus besteht nämlich fast völlige Übereinstimmung zwischen Niedermeyer und Smulders, sogar für die Tage des Postmenstruums, nachdem Niedermeyer einmal die kurze Lebensdauer der Keimzellen (S. 9) grundsätzlich zugestanden hat. Für die Praxis betont Niedermeyer die Möglichkeit von Ausnahmen mit Recht; dabei unterscheidet er sich von Smulders nur in der Annahme der größeren Häufigkeit von Ausnahmen. Solche können jedoch meines Erachtens bei völlig gesunden Eheleuten und nach mehrmonatiger genauer Beobachtung mit moralischer Sicherheit ausgeschlossen sein. In fragwürdigen Fällen und besonders dann, wenn es sich um Leben und Tod der Mutter handelt, ist Niedermeyers große Vorsicht völlig am Platze. Im übrigen aber halte ich seine übergroße Vorsicht für unnötig, weil die Eheleute erfahrungsgemäß solchen Methoden, selbst wenn sie mit der Sicherheit eines Smulders vorgetragen werden, von sich aus große Zweifel entgegensetzen. Werden sie nun noch von ihrem eigenen Urheber mit größeren Zweifeln als unbedingt nötig ist, dargelegt, so wird niemand eine solche Methode übernehmen wollen, nicht einmal in Fällen, wo ein ganz geringes Risiko mit

Leichtigkeit getragen werden könnte. Zum wenigsten in solchen Fällen läßt sich doch die Methode Smulders in ihrer vollen Weite, die mir, richtig eingehalten, nach eingehendem Studium der Frage immer noch vorsichtig genug erscheint, bedenkenlos anwenden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß Niedermeyer mit Smulders den 20. bis 25. Tag des normalen Zyklus als steril bezeichnet, daß er der Sterilität der anderen von Smulders als steril bezeichneten Tage, besonders jener des Postmenstruums, zwar vorläufig noch einige Zweifel entgegensetzt, *sie jedoch nicht bestreitet.* Wir dürfen deshalb die frohe Zuversicht hegen, daß bei einer Neuauflage seines Werkes, die hoffentlich recht bald möglich ist, die Frage endgültig soweit geklärt sein wird, daß Niedermeyer aus seiner bisherigen Vorsicht und Einschränkung herausgehen und die Smulderssche Zuversicht und Freiheit übernehmen kann. Sein Werk wird dann neben Smulders schon wegen seiner Verdienste in der Vergangenheit und durch den hervorragenden wissenschaftlichen Eigenwert seines Inhaltes seine Bedeutung für die Zukunft behalten. Es wird sogar eine wertvolle Bestätigung der Forschungen von Knaus und Ogino werden können, wenn sein Weg der Vorsicht schließlich bei demselben Ergebnis ausmünden wird.

Landau (Pfalz). *Studienrat Dr Heilweck.*

Das neue Papstwort zur gesellschaftlichen Ordnung. Für Predigten, Vorträge und Lesung. Von *P. Otto Cohausz S. J.* (176.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Der als homiletischer Exeget berühmte Verfasser bietet hier eine Erklärung des päpstlichen Rundschreibens „Quadragesimo anno", die in ruhig-sachlicher Darstellung auf den Meinungsstreit Bezug nimmt, der in den letzten Jahren über verschiedene sozialökonomische Fragen gegangen ist, und klärend und ausgleichend wirken will. So wird allmählich der Schutt des letzten Dezenniums weggeräumt und der Boden wieder freigemacht für positiven Ideenaufbau und praktische sozialreformerische Arbeit. Was beides ja die „Quadragesimo anno" vor allem anstrebt.

Steyr. *Rudolf Hausleithner.*

Über Psychoanalyse und Individualpsychologie. Von *Josef Donat.* Innsbruck 1932, Fel. Rauch.

Psychoanalyse und Individualpsychologie sind die „Modesysteme", die in der Gegenwart nicht bloß in der Medizin, speziell der Psychotherapie, sondern auch in der Pädagogik, schönen Literatur und sogar in der Politik, besonders in der sozialistischen, großen Einfluß erreicht haben. Kein Wunder, daß der katholische Theologe und Seelsorger nicht selten zu derartigen Fragen Stellung nehmen muß. Leider fehlte bisher das Buch, das in zusammenhängender, wissenschaftlicher und objektiver Art über die genannten Geistesströmungen informierte. Diesem Mangel ist durch das vorliegende Buch des bekannten Innsbrucker Philosophieprofessors Dr P. Josef Donat S. J. abgeholfen und jeder Priester sollte dieses Werk sich erwerben. Es werden in objektiver Weise die Theorien der Psychoanalyse und der Individualpsychologie dargelegt und eingehend beurteilt; es werden Untersuchungen angestellt über die psychoanalytische Therapie und deren Erfolge, sowie Kulturwerte, Weltanschauung, Erziehungslehre, die sich aus diesen Strömungen ergeben und in die verschiedensten Kultur- und Lebensgebiete ausstrahlen. Bei

einer Neuauflage möge ein Namens- und Sachverzeichnis nicht übersehen werden!

Linz. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Die katholische Weltanschauung. Lehr- und Arbeitsbuch für die achte Klasse der Mittelschulen. Von *D. Dr Oskar Herget* und *D. Dr Leopold Walk,* Privatdozenten an der Universität zu Wien. (199.) 1932, „Tyrolia". S 5.60 und Warenumsatzsteuer.

Dieses Lehrbuch besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil entwickelt O. Herget die Grundzüge der katholischen Weltanschauung, während L. Walk im zweiten Teil Hauptstücke der katholischen Weltanschauung im Lichte der vergleichenden Religionsgeschichte darlegt. Die Zusammenfassung von Fragen, die der Religionslehrer bisher im Laufe mehrerer Jahre durchgenommen hat und deren vertiefte Darstellung ist sehr zu begrüßen. Denn um diese Fragen geht vielfach der geistige Kampf. Das Buch zeigt daher große Lebensnähe. Seine Eigenart, die Verbindung der stets fließenden Linien der wissenschaftlichen Einzeldisziplinen mit dem Ewigen katholischer Lehre, bedingt die Auflösung katholischer Weltanschauung in Einzelfragen und deren zunehmende Entfernung vom Stand der neuesten Forschung. Die einheitliche Darbietung der katholischen Weltanschauung als Zusammenfassung und Höhepunkt bucht Referent als Wunsch für kommende Auflagen. Gerade zum Wesen dieses Buches gehört es ja, stetig über sich hinauszuwachsen. Die Fragen: der Gottesglaube, Wege der Gotteserkenntnis, Welterklärung ohne Gott, Wesen und Ursprung der Religion, Ursprung des Menschen, die menschliche Seele, die Gottesoffenbarung (I. Teil) und Religionsgeschichte, der sittliche Eingottglaube, Leib und Seele des ältesten Menschen, das Alte Testament in religionsgeschichtlicher Beleuchtung, das Christentum und seine religionsgeschichtlichen Parallelen u. a. (II. Teil) machen das Buch auch wertvoll für Akademiker, für Vorträge und für die Fortbildung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die neuzeitlichen Anschauungsmittel und ihr didaktischer Wert für den Religionsunterricht. Von *Dr Josef Krones.* (103 u. 16.) München 27, 1931, Hermann Appel. Steif kart. M. 2.50, in Leinwand M. 4.—.

Der Verlag Appel-München erwirbt sich gegenwärtig um die zeitgemäße Gestaltung des Religionsunterrichtes ein überaus großes Verdienst durch Herausgabe der prachtvollen biblischen Anschauungsbilder der Künstlerin M. Mink-Born. Obiges Buch will sichtlich dem religiösen Anschauungsbild überhaupt und den genannten Bildern des Verlages im besonderen die Wege in die Schulen ebnen. Eingehend und überzeugend wird unter Berufung auf namhafte Pädagogen die Wichtigkeit der möglichst anschaulichen Unterrichtsweise im Religionsunterricht dargetan und werden die verschiedenen Möglichkeiten dafür aufgezeigt. Praktische Lehrbeispiele ergänzen das Theoretische in dankenswerter Weise. So erfährt der Religionslehrer nicht nur, was er im Interesse eines lebensnahen und wirkungsvollen Unterrichtes zu tun hat, sondern es werden ihm zugleich wertvolle Winke dafür gegeben, wie die Sache anzupacken ist. Dankbar wird die Aufzählung und Wertung des vorhandenen Anschauungsmaterials begrüßt werden. Auch der Schallplatte und ihrer Verwendungsart im

religiösen Unterricht ist ein entsprechender Raum eingeräumt und es ist wiederum eine gute Übersicht über das zur Verfügung stehende Material geboten. Als Anhang bringt das Buch zahlreiche Abbildungen der bisher erschienenen Anschauungsbilder des Appel-Verlages, bezw. der Künstlerin M. Mink-Born und gibt die Bezugsbedingungen bekannt.

Linz. *G. Bayr.*

Vom guten Menschen. Von *Peter Lippert S. J.* (359.) Herder u. Co.

In diesen gesammelten Aufsätzen geht der geistvolle Essaist und tiefgründige Seelenkenner darauf aus, nicht etwa nur den „gütigen", sondern den allwegs „guten", von aller unlauteren Beimischung reinen, ganz das Gute zur Ausprägung bringenden Menschen herauszuarbeiten. Zu dem Zweck spricht er im ersten Teil vom guten Menschen, im zweiten vom religiösen Menschen und im dritten von einigen guten und religiösen Menschen. Lippert bringt nicht oft wiederholte Anweisungen und Praxen, er steigt in die Tiefen der Seele hinab, deckt Sinn und letztes Wesen des Guten und Religiösen im Menschen, seine Wurzeln und Quellgründe, seine Verästelungen, aber auch die ihm drohenden Verquickungen mit selbstischen Trieben und Verfälschungen durch dämonische Einflüsse auf: Bis in den Eifer für Gottes Sache, bis in die Mystik hinein. Immer bestrebt, daß Gutheit und Religiosität sich aller Erdenschlacken entledigen und flammenrein zum Himmel steigen. Zu viel wird in die Breite gearbeitet, zu viel die landläufige Religiosität mit all ihrem naturhaften Rankenwerk weitergegeben. Hier will einer die Religiosität selbst erst läutern und dann erst ihre rechte Betätigung nach außen aufzeigen. Was nützt auch reichstes Wachstum, bleibt die Wurzel ungesund?

Jedem Priester, dem es nicht nur um äußere Ausbreitung, sondern um Verinnerlichung und Verfeinerung der Religiosität für sich und seine Gemeinde zu tun ist, der überdies mit modernen religiösen Bestrebungen zu kämpfen oder geistliche Personen zu leiten hat, wird in dem Buch viel finden. Man lese nur einmal Kapitel wie: Der gute Mensch; Kämpfergeist oder Duldsamkeit?; Werk, Wert und Wirkung; Gesetz und Leben; Die Bekehrung; Vom religiösen Subjektivismus; Der religiöse Dämon; Gibt es eine Vereinigung mit Gott?; Sendung und Sinn des katholischen Priesters; Priesterleid in moderner Zeit u. a. Zu dem tiefen, reichen Inhalt die bekannte ausdrucksfähige, kunstvoll-bildhafte Sprache. Eine reiche Belehrung, eine Fundgrube für vertiefte Predigten, eine Anleitung zu feinerer Seelenführung und ein erhebender Genuß zugleich!

Otto Cohausz S. J.

Die Größe kleiner Dinge. Gepredigtes von *Hugo Lang O. S. B.* (88.) Max Hueber-Verlag. Geh. M. 1.20.

Schon der heilige Franz von Sales beklagt es, daß zu viele die christliche Vollkommenheit in Außergewöhnliches verlegen und an den täglichen Dingen, in denen doch zu allererst die Vollkommenheit geübt werden soll und gefunden werden kann, vorübergehen. Da ist es ein hohes Verdienst des bereits rühmlichst bekannten Verfassers, einmal wieder auf die „Größe kleiner Dinge" hingewiesen zu haben. Der Inhalt ist schon aus Kapitelüberschriften wie: Die kleinen Leute, Birken und Bienen, Die liebenswürdigste Tugend, Die kleinen Dienste u. a. ersichtlich. Die bildhafte, lebensnahe Sprache macht

die Lektüre zur Freude, der das Ganze durchwehende milde und gütige Geist wird Knospen zum Aufbrechen bringen. Für Predigten, Vereinsabende und zum Geschenk empfehlenswert!

Otto Cohausz S. J.

Willensfreiheit und Persönlichkeit. Von *Prof. Dr J. Klug.* Mit einem Geleitwort von *Prof. Dr J. Mayer.* (124.) F. Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Behandelt klar und gründlich die Probleme der Freiheit, Willensfreiheit, Willenshemmungen, Willenserziehung und den Aufbau der Persönlichkeit. Ein großer Vorzug des Buches besteht darin, daß der Verfasser nicht bei abstrakten Gedankengängen stehen bleibt, sondern uns stets Typen aus dem Leben vorführt. So lernt der Seelsorger viele kompliziertere Persönlichkeiten verstehen und sie richtig leiten. Aber auch für alle Erzieher, Ärzte, Juristen und Hochschulstudenten ein wertvolles Buch.

Otto Cohausz S. J.

Dein Ringen um Reinheit. Von *Annie Herzog.* An ein junges Mädchen. (52.) Freiburg i. Br., Herder. M. —.75.

Ein warm geschriebenes Heftchen an unsere Mädchen über das keusche Leben. Aus tiefster, eigenster Lebenserfahrung geschrieben, schlicht und klar. Das Büchlein kann jedem jungen Mädchen in die Hand gegeben werden.

Budapest. *Univ.-Prof. Dr T. Tóth.*

Die russische Gottlosenbewegung. Von *Dr Adolf Ziegler.* München 1932, Kösel-Pustet. Brosch. M. 4.50.

Daß die gewaltige Gefahr, die von seiten des Bolschewismus der abendländischen Kirche droht, weithin noch nicht genügend begriffen ist, hängt zum Teil damit zusammen, daß authentisches, anschauliches Material noch nicht genügend für weitere Kreise erreichbar ist. Der Verfasser hat sich dieser dankenswerten Aufgabe gewidmet. Er läßt die original russischen Quellen in Schrift und Bild sprechen. Gerade dadurch wird das Buch zu einem erschütternden Weckruf. Für den Seelsorger bedeutet es eine willkommene Erleichterung für die Auswertung des Buches, daß im Anhang eine Reihe von Themen für Vorträge angegeben sind mit Hinweisen, wo das Material dazu im Buche zu finden ist.

Berlin. *P. Th. Hoffmann S. J.*

Wir sind die Zeit. Zur katholischen Zeit-, Menschen- und Lebenskunde. Von *Linus Bopp.* 8° (VIII u. 198). Freiburg i. Br. 1931, Herder. Kart. M. 4.40, geb. M. 5.40.

Wer den Menschen unserer Zeit helfen will, muß sie vor allem zuerst verstehen. Vorliegende Schrift will zum rechten Verständnis unserer Zeit verhelfen. Zu diesem Zweck behandelt der Verfasser recht zeitgemäße Fragen in gewandter Sprache unter Heranziehung der neuesten Literatur.

Den praktischen Blick des Verfassers zeigt uns schon allein die kurze Inhaltsangabe: „Um die Zeit und ihren Sinn. Religiöse Typen innerhalb des Katholizismus. Die Heiligen und wir. Geschlechtliche Erziehung und Charakterbildung. Zur Arbeits- und Berufserziehung aus dem Geiste der Liturgie. Das Leib-Seele-Problem in der Lehre und im Leben der Kirche. Sport als Kulturproblem. Die

religiöse Lage der Industriejugend und die katholische Religionspädagogik. Zur personalistischen Werteinstellung des Mädchens."

Recht wohltuend wirkt die freudige Zuversicht auf die Kraft unserer heiligen Religion und der freudige Aufruf zu positiver Mitarbeit an den Aufgaben der Gegenwart. Wenn auch die geistige und materielle Not früherer Jahrhunderte schwerlich so tief und allgemein war wie jene, die wir jetzt durchleben, so ist doch kein Grund vorhanden zu wehleidigem Klagen über die Schlechtigkeit der Zeit. Das hat ja auch recht klar und eindringlich Pius XI. in seiner neuesten „Herz-Jesu-Enzyklika" betont.

Jedem Erzieher, Seelsorger und Prediger bietet das recht lehrreiche Buch viel Anregung zum tieferen Nachdenken über unsere Zeit und ihre geistigen und religiösen Strömungen. Auch suchenden und ringenden Seelen, die sich selbst nicht mehr kennen, wie sie sagen, bringt es Klarheit und Beruhigung.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Neue Auflagen.

Das Jahr des Heiles. Klosterneuburger Liturgiekalender für immerwährenden Gebrauch von *Pius Parsch. Zehnte* Auflage. 2. Bd., Osterteil. (730.) Klosterneuburg 1932, Volksliturgisches Apostolat. Geb. S 7.50.

Der zweite Band dieses Führers durchs Kirchenjahr umschließt den gesamten Osterfestkreis von Septuagesima an bis einschließlich Pfingstoktav. Den einzelnen Festzeiten gehen vorzügliche Einführungen voraus. Am betreffenden Tag selber wird meist zuerst das Festgeheimnis entwickelt, dann die Meßfeier erklärt, ein Überblick oder Auszug aus dem Stundengebet geboten und schließlich noch eine Schriftlesung angefügt im Anschluß ans Brevier. So wird der Liturgiekalender zu einem Unterrichts-, Gebet- und Betrachtungsbuch zugleich. Man versteht den Wunsch, den Kardinal Frühwirt in einem Schreiben vom 22. Februar 1932 diesem Werk mit auf den Weg gibt: „Möchten nur zahlreiche Katholiken diesem Führer zu Christus und zu den heiligen Quellen der Gnade folgen und sich nie der Bücherstaub auf diesen schmucken Bändchen lagern."

Linz. *Josef Huber, Spiritual.*

Wenn jemand von den hochwürdigen Herren Abonnenten ein übriges Exemplar von **M. Leitner, „Aus dem Schatzkästlein meines Regens"** besitzt, so möge er dasselbe gegen Entgelt senden an: P. Gallus Weiher, O. Cist., Beichtvater in Mariastern, Post Hohenweiler, Vorarlberg.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zum Bezug
der Quartalschrift im Jahre 1933.

Der Abschluß des gegenwärtigen Jahrganges legt der Redaktion die angenehme Pflicht auf, allen P. T. Mitarbeitern den aufrichtigsten Dank für die wertvolle Arbeit auszusprechen, die sie durch ihre Beiträge der Zeitschrift und ihren Lesern geleistet haben. Nach Gott verdanken wir ja ihrer hervorragenden Mitarbeit das Gute, das die Quartalschrift stiften konnte. Die Schriftleitung verbindet mit dem Danke die innigste Bitte, die hochwürdigen Herren Mitarbeiter mögen auch im kommenden Jahre ihr Wissen, ihr Können und ihre Erfahrungen in den Dienst der Quartalschrift stellen.

Neue Mitarbeiter sind stets willkommen. Besonders aber bittet die Redaktion um Einsendung und Bearbeitung von praktischen Fällen aus dem Gebiete der Moral- und Pastoraltheologie und des kanonischen Rechtes. An diesen Materialien haben wir selten Überfluß. Darum seien die Lehrer der praktischen Fächer der Theologie und die Leiter von Kasuskonferenzen herzlichst gebeten, der Quartalschrift nicht zu vergessen und ihr lehrreiche und interessante Bearbeitungen von praktischen Fällen, die sich zur Veröffentlichung eignen, zur Verfügung zu stellen.

Leitung und Verwaltung der Quartalschrift sprechen sodann allen Abonnenten, sowohl denen, welche schon seit Jahren die Zeitschrift beziehen, als auch jenen, die erst dieses Jahr in den Leserkreis eingetreten sind, den wärmsten Dank aus. Denn ihrer treuen Unterstützung verdankt die Quartalschrift ihre Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftlichen Sorgen und Nöten, von welchen fast alle Länder Europas heimgesucht sind, drängen die Verwaltung der Quartalschrift zu der ebenso aufrichtigen wie innigen Bitte, die P. T. Abonnenten mögen auch in Zukunft der Quartalschrift treu bleiben und ihr womöglich noch neue Abnehmer zuführen, damit sie auch in den kommenden Jahren auf der alten Höhe und Leistungsfähigkeit erhalten werden könne.

Die finanzielle Notlage lastet natürlich auch auf dem Klerus und zwingt ihn zur Einschränkung. Es ist begreiflich, daß man das Sparen bei Dingen anfängt, die man

nicht unbedingt haben muß. Dazu gehören nun Bücher und Zeitschriften. Die wirtschaftliche Notlage bedroht daher die Zeitschriften mit einem Rückgang ihrer Leser. Um die Linzer Quartalschrift vor diesem Schicksal zu bewahren, ist die Verwaltung derselben gerne zu Opfern bereit. Sie will die Zeitschrift nicht aufdrängen. Aber sie ist bereit, den Bezugspreis für jene hochwürdigen Herren Abonnenten, die sonst aus finanziellen Gründen abbestellen müßten, zu ermäßigen, eventuell auch für die Zeit der Not ganz zu erlassen, soweit es die eigenen Mittel gestatten. Vielleicht sind andere Abonnenten, die finanziell besser gestellt sind, so gütig, durch Überzahlungen oder Spenden die Abgabe von Gratisexemplaren zu fördern. Die Administration nimmt solche Spenden gerne entgegen und wird sie gewissenhaft ihrer Bestimmung zuführen. Wenn gewünscht, werden die Namen der Spender und ihre Beiträge veröffentlicht.

Auf jeden Fall ist die Administration bereit, alles zu tun, um den Lesern den Bezug der Quartalschrift auch in der Zeit der Not zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern. Man wende sich daher vertrauensvoll an sie, bevor man aus finanziellen Gründen abbestellt.

Da der Verwaltung der Quartalschrift viel Arbeit und große Auslagen erspart werden, wenn der Bezugspreis prompt eingezahlt wird, bitten wir unsere P. T. Abonnenten, etwa *ausständige Abonnements* nach Tunlichkeit ehestens zu begleichen und den Bezugspreis für den neuen Jahrgang bald einsenden zu wollen.

Die beiliegende Zahlkarte dient zur Erneuerung des Abonnements für den kommenden Jahrgang 1933. Zur Begleichung noch rückständiger Zahlungen für 1932 werden Erlagscheine in eigenen Kuverts zugesandt.

Die Bezugspreise für die einzelnen Länder bleiben dieselben wie im Vorjahre und sind angegeben auf der vierten Umschlagseite, woselbst auch die Bezugsbedingungen verzeichnet sind.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 g 7447

10. 12. 60

8.35